Allgemeine

Gerichtsordnung

für bie

Preußischen Staaten.

Erfter Theil. Projefordnung,

Neue unperanderte mit bem Abbrud ber lest vorhergebenben vom Sabre 1816 mortlich übereinftimmenbe Auflage.

Sérlin, 1822. Sei Gl. Stelmet

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Konig von Preußen zc.

Thun kund und fugen hierdurch jedermann zu wissen:

Die Wiedereinführung Unferer Befche in bie bon Unferer Monarchie getrennt gewesenen, mit berfelben wieder vereinigten Provingen bat nicht allein bad Bedurfniß einer neuen Auflage ber Allgemeinen Gerichtsordnung für die Dreu-Bischen Staaten herbei geführt. fondern auch eine vollständige Publitation aller feit dem Jahre 1793 erfolgten Abanberungen, Erganjungen und Erlauterungen ber auf das Berfahren in Projeffen und bei ben Sandlungen ber freiwilligen Berichtobarteit, fo wie auf die allgemeine Berfaffung der gerichtlichen Behorben Bezug habenden Borfdriften nothig gemacht. Wir haben daher die Beranstaltung treffen lasfen, daß jene Abanberungen, Erganjungen und Erlauterungen verfürzt gesammelt, ber neuen Auflage ber allgemeinen Gerichtsorbnung, welche mit der frubern wortlich übereinstimmt, gehorigen Orts eingeschaltet, und außerbem unter bem Titel: Anhang gur allgemeinen Berichtsordnung fur die Preußischen Staaten, besondere gebruckt worden. Diefer neuen Auflage und bem angefertigten Anhange geben Wir hierdurch Unfere Allerhochite Sancs

tion, und wollen, daß die darin gesammelten neueren Borschriften von Unseren sammtlichen Gerichten, Behorden und Unterthanen auf das genaueste befolgt werden.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Koniglichen Inflegel.

Wien, ben 4ten Februar 1815.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Patent gur Publikation ber neuen Auflage berallgemeinen Gerichtsordnung für bie Preußischen Staaten, und des Anhanges gur allgemeinen Gerichtes orbaung.

C. F. von Bardenberg, Kircheifen. Bulow. Schudmann. Boven.

Patent

zur Publikation der revidirten Gerichts- und Prozesordnung.

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Konig von Preugenze.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann ju miffen: Obgleich bie Regeln und Grundfage, morauf die in Unferen Staaten eingeführte ges richtliche Projegordnung berubet, burch eine vieliährige Erfahrung bergestalt bewährt erfunden worden, daß nach selbiger ber 3meet einer grundlichen und prompten Juftipflege vollstandig erreicht werden kann; so hat bennoch Unfere fortmabrende Aufmertfamfeit auf die moglichste Beforderung und Erleichterung biefes 3wecks verschiedene Deklarationen und Erlaus terungen über einzelne Materien an bie Sand gegeben; auch find Une von Unferen Canbes justigkollegiis einige Bemerkungen vorgelegt worben, welche die Bebung von Dunkelheiten ober Diffverftandniffen über gemiffe Stellen ber Prozegordnung, oder die Erganzung der bie und da für besondere Ralle noch ermangelnden Borfdriften zur Abficht haben.

Wir haben daher für gut befunden, bei Getegenheit einer ohnehin nothig gewordenen neuen Auflage gedachter Prozesordnung, berfelben die seit ihrer ersten Publikation ergangenen besonderen Deklarationen gehörigen Orts sofort einrucken, und die nach den Bemerkungen der Collegiorum für nothig erachteten naheren Bestimmungen einzelner Borschriften barin erganzen zu lassen; mithin eine revidirte Ausgabe dieser Unserer Gerichts- und Prozesordnung zu
veranstalten, deren Publikation Wir hiedurch
verfügen, und sowohl Gerichte als Parteien anweisen, sich nach dem Inhalte derselben, von
Zeit der Publikation an, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift, und beigebrucktem Instegel. Gegeben Berlin, ben Sten Jul. 1793.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Inhalt.

Gelte 3 - 16. Brfter Titel. Bon ben Derfonen, welche vor Gerichten flagen, und belangt merben fonnen. **6**. 17 — 26. Zweiter Titel. Nom Berichtsftanbe. **€.** 26 - 70. Dritter Ditel. Bon Rechtsbeiftanben und Bevollmach: **6.** 70 − 94. tigten. Bon ber Mumelbung ber Rla: Dierter Titel. **€**. 95 — 100. Mufnebmung ber Rla: G. 100 → 118. ber Berorbnung auf bie **©**. 119 — 126. Siebenter Titel. Bon Abfassung und Jufinuation gerichtlicher Bererbnungen. **G**. 126 — 147. Achter Citel. Bon Kontumacien. **S**. 147 — 166. Meunter Titel. Bon der Antwort auf Die Rla: **5**. 166 — 186. Behnter Titel. Bon ber Inftruttion ber Ga: Ø. 186 → 337. Erfter Abichultt. Bon ber Regulirung bes Status causae et controversiae. S. 20 - 81 b. Bweiter Abiconitt. Bom Beweise burd Buge. ftanbnig. §. 82 - 88. Dritter Abiconitt. Bom Bemeife burch Urtun: ben. §. 89 - 168. Bierter Abidnitt. Bom Beweife burd Beugen. §. 169 — 244. Bunfter Abichnitt. Bom Beweise burd ben **Elb. §.** 245 — 379. Sechster Ubichnitt. Bom Bemeife durch Dtulat Infpettion. §. 380 - 390. Siebenter Abfonitt. Bon bem Berfahren bei einem Biberfpruche ber Bemeismittel. 6. 391 - 397. Borhaltung bet Beugeneiben. €. 335. u. f. Worhaltung bei gerichtlichen Giben. Bilfter Titel. Bom Berfude ber Gubne. G. 538. - 543. Swolfter Titel. Wom Befoluffe ber Sa: **6**. 344 — 359.

Breigehnter Titel. Bon Abfaffung und Dublifation ber Ertenntniffe. **€**. 353 **—** 374. Vierzehnter Titel. Bon Appellationen. 6.374-414. Erfter Abichnitt. Bon ber Bulaffigeelt und Bir: fung ber Appellation. G. 1 - 15. Ameiter Abidnitt. Bom Berfahren bei ber Mp: pellation. S. 16 - 68. Dritter Abichnitt. Bon bem Rechtsmittel gegen Rontumacialertenutniffe. S. 69 - 79. Aunfrehnter Titel. Bon Rebifionen. S. 414 - 427. Gedezehnter Titel. Bon Rullitate: unb Reflitu: cionstlagen. 8. 427 - 446. Siebengebnter Titel. Bon ber Litisbenunciation, Ab: citation, und Momination. **6**. 448 - 461. Achtzehnter Titel. Bon Interventionen. S. 461-464. Weunzehnter Eitel Bon ber Refonven: **ජ.** 465 — 473. 3mangigfter Citel. Bon ber Litis : Reaffume S. 473 - 481. Ein und zwanzigfter Titel. Bon Rautio **②**. 481 **—** 487. 3wei und zwanzigfter Citel. Bon nothwendigen Eiben. 6. 488 — 500. Dret und zwanzigster Titel. Bon Ro: ften ic. **⑤**. 500 **−** 535. Vier und zwanzigfter Titel. Don Erelution **©**. 535 → 590. Erfter Abidnitt. Bon Rachfuchung und Berfugung ber Ereturion. G. 1 - 44. 3meiter Abidnitt. Bon Bollfredung ber Grefus tion. 6. 45 - 150. Bunf und zwanzigfter Titel. Bon bem Berfab: ren bei Untergerichten. S. 590-619. Erfter Abichnitt. Bon Untergerichten ber Erften **Masse. 5.** 4 — 44. · 3meiter Abichnitt. Bon Untergerichten ber 3meis ten Rlaffe. S. 45 - 89. Ceche und zwanzigfter Titel. Bon Bogatellfa. S. 619 - 627. Sieben und zwanzigfter Titel. Bom Bechfel: projeffe. . S. 628 - 644. Acht und zwanzigfter Titel. Bom erefutivifden Projeffe. **⑤.** 644 **−** 65**3**. Meun und zwanzigfter Titel Bon Arres ften. . **5.** 654 — 684.

Bont Merkantil : Pro-Titel. Dreifiafter .. **6.** 684 ← 701. selle. Ein und dreißigfter Titel. 20m Possessorio **5.** 701 — 706. Summariissimo. Awei und breifigfter Titel. Bom Diffamatione: und Propotationsprozeffe. 6. 707 - 717. Bom Bemeife gum mrei und dreiftigfter Titel. 6. 718 — 726. emigen Bebacheniffe. Dier und dreifigfter Titel. Bon Inturienfa: fachen. . . . 726 - 739. gunf und dreißigfter Titel. Bon fietalifden S. 739 - 779. Debleffen. Erfter Abichnitt. Bon fiefallfden Givilprojeffen. g. 1 - 33. Bweiter Abichnitt. Bon fietalifden Unterfuchun: gen. S. 34 - 107. Gede und breifigfter Titel. Bon bem Ber fabren gegen ausgetretene Bafallen und Unterthas ©. 780 - 797. nen. Gieben und breifigfter Titel. Bon TobeserNa: Ø. 797 **─ 8**02. Acht und breifigfter Titel. Bon Prodigalitateer: ©. 805 - 814. tlarungen. Meun und dreifigfter Titel. Bon vermunbicafts **5.** 815 — 825. lichen Projeffen. Dierzigfter Titel. Bon Sponfalien: unb Ebefa: **②**. 825 **─** 840. Ein und vierzigfter Citel. Bon Untertbanen: **②. 840 — 870.** ∙ Profeffen. 3mei und vierzigfter Citel. Bon Grenge und Ø. 870 — 883. Baufachen. Drei und vierzigfter Titel. Bon Gemeinheltsthei: **②**. 883 — 896. Dier und vierzigfter Titel. Bon Pacte und **6.** 897 — 918. Mieibiachen. . Bon Rednungsfa: Sunf und vierzigfter Citel. **€**. 918 **— 9**25. Beche und vierzigfter Titel. Bon Erbtbeilungen **⊘**. 925 **—** 938. und Museinanderfehungen. Sieben und vierzigfter Titel. Bon Moratoriens facen. **6.** 939 — 975. Erfter Abichnitt. Specialmoratorio. Pom. 6.7 - 45.Bom Generalmoratorio. Amelter Abfchnitt. §. 46 — 116.

Acht und vierzigfter Titel. Bon bem Beneficio cessionis bonorum. **©.** 975 — 987. Meun und vierzigster Titel. Bom Benelicio competentiae. **6. 988 - 99**2. Sunfrigfter Titel, Bom Rontursprozesse. S. 997-1925. Erffer Abidnitt. Bon bem Aurator und Rontra: biltot. §. 64 - 97. Bmeiter Abidnitt. Bon Borlabung ber Glaubiger und Konflituirung ber Poffiomaffe. S. 98 - 193. Dritter Abfdnict. Bon Musmittelung und Ron: flituirung ber Aftiomoffe. S. 194 - 266. Bierter Abiconitt. Bon ber Prioritatsorbnung ber Blaubiger. 6, 267 - 488. Fünfter Abichnitt. Bon ber Diffelbution ber Maffe. €. 489 — 587. Sedster Abidnitt. Bon ber Bebanblung ber Glaubiger. S. 588 - 629. Siebenter Abichnitt. Bom Berfahren in Ronfursfachen bei Untergerichten. 6. 630 - 646. Achter Abfonitt. Bon Rontutfen über Ausmar: tige ober Frembe. S. 647 - 671. Deunter Abidnitt. Bon Ronturfen über Berg: Schiffe und Militairverlaffenicaften. tbeile, §. 678 — 707. Ein und funfzigfter Titel. Bon Liquidationspro: **6.** 1225 — 1282. Erfer Abichnitt Bom Liquibationsprozeffe über Grunbftude. G. 2 - 52. 3meiter Abfonitt. Bom erbichaftlichen Liquiba: tionsprojeffe. G. 53 - 98. Dritter Abiconitt. Bom Aufgebote liegenber Grunbe und eingetragener Korberungen. S. 99 - 144. Bierter Abidnitt. Bon gerichtlicher Aufforberung unbefannter Intereffenten. S. 145 - 181. Zwei und funfzigfter Titel. Bom Gubhaftations: S. 1282 - 1308. proteffe. Erfter Abidnitt. Bon der nothwendigen Gub haltation. g. 3 — 65. 3meiter Abichnitt. Bon freiwilligen Subbaffa: tionen. : §. 66 - 74.

Allgemeine

Gerichtsordnung

für bie

Preußischen Staaten

Erster Theil. Prozesordnung.

Einleitung in bie Prozesordnung.

1.

Ille Streitigfeiten über Gachen und Rechte, welche einen Begenftand bes Privatrigenthums ausmachen, Magemuffen, wenn fein gutliches Mebereinkommen ftatt Bruntfindet, burch richterlichen Musspruch entschieden ide. merben.

Die gerichtliche Berhandlung, burch welche ber Richter in ben Stand gefest werden foll, eine folche Streitigfeit nach ben Befegen ju entscheiben, wirb Prozeß genannt.

Jeber Rechtsftreit fest eine Thatfache voraus, aus welcher die ftreitige Befugniß ober Obliegenheit entspringen, ober worauf fie fich grunden foll.

Der Streit betrifft entweder die Richtigfeit ber Thatfache; ober bie Berleitung ber baraus nach ben Befeben fließenden Folgen; ober beibes jugleich.

In jebem Prozesse muß alfo vor allen Dingen untersucht merben: mas fur Thatfachen dabei jum Brunde liegen, und wie fich biefelben nach ber Mabrbeit verhalten.

91 e

6

Der vom Staat geordnete Richter, welcher ben Streit durch richtige Anwendung des Gefeges auf die dabei zum Grunde liegenden Thatfachen entscheiden foll, hat die nachste Pflicht, folglich auch das nachste Recht, sich von der mahren und eigentlichen Bewandniß biefer Thatfachen zu versichern.

7.

Der Richter ift also schulbig und befugt, ben Grund oder Ungrund der in einem Prozesse vorkommenden Thatsachen selbst und unmittelbar untersuchen, und so weit es zur richtigen Anwendung der Gesehe auf den vorliegenden Fall ersorderlich ift, ins Licht zu sehen.

8

Die Aufnehmung und Untersuchung ber in einem Prozesse vorkommenden und zu bessen Entscheibung gehörigen Chatsachen wird die Instruktion bes Prozesses genannt.

Q.

Das allgemeine Befte erforbert es, bag bie Prozeffe, so weit es ohne Nachtheil ber Rechte der Parteien gefchehen tann, abgefürzt, und die Roften babei möglichft gespart werben.

10.

Die Pflichten bes Richters bei ber Inftruktion eines Prozeffes beruben alfo auf bem wesentlichen Brundfage:

daß er sich bemuben muffe, die Wahrheit der dabei zum Grunde liegenden erheblichen Thacfachen auf dem sichersten und zugleich nächten Wege zu erforschen und auszumitteln.

11.

Erheblich ift eine Thatfache, wenn ber rechtliche Grund ober Ungennd des freitigen Anfpruche von ihrer Wahrheit ober Falscheit unmittel oder mittelbar, gang ober jum Theil, abhangt.

12.

Gewöhnlich find die Parteien felbst am besten im Stande, bem Richter über ihre Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen; sie sind also die Instruktion ihres Prozesses so viel als möglich in Perfon abzuwarten verbunden.

Anh. S. 1. Auf bas Erscheinen ber Parteien in Perfon ift nur alebann zu bringen, wenn es zur Ansmittes
lung ber Bahrhelt burchaus ersorberlich ift. Sobalb
blefer hauprzwed nicht vereitelt wird, haben bie Pars
telen bie Befugniß, fich durch zutäffige Bevollmächtigte

vertreten ju laffen.

15.

Durch unerlaubte Saudlungen darf niemand feinen Borcheil befordern. Die Parteien find alfo schuldig, die jur Entscheidung ihres Prozesses ge-horenden Thatsachen, bem Nichter, der Bahrheit und ihrer besten Wissenschaft gemaß, vorzueragen.

14.

Vorsesliche Verstellung ober Verschweigung ber Wahrheit wird von dem Gesete mit nachdrudlichen Strafen geahndet. Beharrliche Weigerung, sich über die in dem Prozesse vorsommenden Thatsachen auf Erfordern des Richters zu erklaren, hat die Folge, daß die Thatsache selbst, ohne weitere Untersuchung für mahr, oder nicht wahr angenommen wird, je nachdem es dem Ungehorsam am
nachtheiligsten ist.

Dieje Strafe bes Ungehorfams fest jedoch die Gemifibeit voraus: daß die Aufforderung des Richters, fich über dieje ober jene Thatfache zu ertlaren, jur Kennenif der Parcei zeitig genug gelange

100

16.

Wenn eine erhebliche Thatfache geleugnet wird, fo ift zwar vornehmlich berjenige Theil, welcher barauf fich grundet, fculbig, bem Richter bie Mittel anjugeigen, burch welche die Babrbeit berfelben an ben Lag gebracht merben fonne.

Der Richter ift jedoch an biese Angabe nicht gebunden; fondern er hat das Recht und die Pflicht, and andere Mittel, Die aus bem Bortrage ber Parteien, und aus dem Bufammenhange ihrer Berhandlungen fich ergeben, jur Erforichung ber Wahrbeit, feibst ohne bas ausbrudliche Berlangen ber Parteien, angumenden.

18.

Die allgemeine Burgerpflicht verbindet einen jeben, wenn er auch nicht in ben Prozeg mit vermidelt ift, auf Erforbern bes Richters, feine Biffenschaft von ben barin freitig gewordenen That. fachen getreulich anzugeben, und bie in feiner Gemalt ftebenden Mittel jur Auftlarung ber Babrbeit vorzulegen.

19.

Doch muffen bemienigen, welcher biefe Pflicht erfullt, alle baraus erwachsende Schaben und Roften vergutet merben.

20.

Der Richter muß die Inftruftion bes Prozeffes fo lange fortfeben, bis ber Grund ober Ungrund aller babei vorfommenben erheblichen Thatfachen binlanglich ins Licht gefest, ober boch alle bagu porhandene Mittel erichopft worden.

Die Unmenbung ber Gefege auf Die ausgemit. telten Thatfachen, und bie Berleitung ber baraus Rießenben rechtlichen Solgen, gebort ju bem Umte bes erfennenden Richters.

22.

Much bei der zweckmäßigsten Behandlung blei. ben Prozeffe, wegen des nachtheiligen Ginfluffes, welchen fie nicht nur auf die Gludeumflande, fonbern auch auf ben sittlichen Charafter ber Parteien haben fonnen, ftete ein in ber burgerlichen Befellfchaft moglichft zu vermeibendes Uebel. Der Rich. cer muß fich baber bemuben, die entstehenden Progeffe durch gutliches llebereinfommen beigulegen.

23.

Doch muß er nicht eber Bergleichevorschlage machen, ale bis er burch binlangliche Bernehmung ber Parteien fich in ben Stand gefest bat, über bas Bewicht ber gegenseitigen Grunde, und über ben vermuthlichen Erfolg des Prozeffes, mit Babrichein. lichfeit urtheilen ju fonnen.

24.

Die Borfchlage felbft muffen fo eingerichtet fenn, daß dadurch feinem Theile die Aufopferung flarer und ibm unftreitig jufommender Rechte angemuthet merbe.

25.

Dach vorftebenden Grundfagen muß ber in. Bang bee ftruirende Richter in jedem Progeffe guerft ben Rid. ums. ger über feinen Unfpruch; über Die Thatfachen, auf melde er dabei fich grunder; und über die Dic. tel, die Wahrheit Diefer Thatfachen, wenn fie geleugner murben, nachzumeisen, umftaublich vernehmen.

26.

Siernachft muß er bafür forgen, bag ber Bellagte von dem Unfpruche des Rlagers und beffen Brunden binlanglich unterrichter, und jur Erflarung barüber geborig aufgefordert merbe.

9

Prozegordnung.

Beigert fich ber Beflagte, ben Unfpruch bes Rla. gers einzuraumen, und benfelben feinem Berlangen gemaß zu befriedigen; fo muß er von bem Richter über basjenige, mas er an ben Behauptungen bes Rlagere jugeftebe ober leugne; über bie Ginmenbungen, welche er demfelben entgegen ju fegen babe; über bie Thatfachen, auf welchen diefe Ginmendungen beruben; und uber bie Mittel, bie Bahrheit biefer Thatfachen im Leugnungsfalle nachzuweifen, eben fo genau und ausführlich, wie der Rlager, vernommen merben.

28.

Alebann niuß ber Richter bie Parteien gufammen bringen, und burch ihre Begeneinanderftellung theils noch naber in ben mabren Rufammenhang ber Sache einzudringen, theile fie über bie ftreitigen Thatfachen ju vereinigen bemubt fenn.

Wenn bieß gefcheben ift, fo muß ber Richter eine jufammenhangende Gefchichteergablung über bie bei dem Prozeffe jum Grunde liegenden Thatfachen, fo weit die Parteien barüber einig find, aufnehmen; Die noch ftreitig gebliebenen Umftanbe befonbere bemerfen; und die erheblichen, welche burch Beweis noch naber auszumitteln find, von ben unerbeblichen abfonbern.

Wenn der inftruirende Richter burch biefe Berbandlung den Bufammenhang ber Sache, und worauf es dabei eigentlich ankomme, naber ju überfeben in Stand gefest worden; fo muß er vorzüglich alebann Den Streit durch Bergleich beigulegen fuchen.

31.

Wenn diefe Bemühung fruchtlos ift, fo muffen Die freitig gebliebenen erheblichen Thatfachen burch

Aufnehmung ber vorbandenen Beweismittel ins Licht gefest merben.

32.

Menn bieg binreichend gescheben ift, ober boch alle vorhandenen Mittel gur Erforschung der Bahrbeit erichopft find; fo muß ber instruirende Richter Die Instruktion ichließen, und alle bisherigen Berhandlungen muffen bem erkennenden Richter voll. ftanbig porgelegt merben.

35.

Die Beurtheisung bes inftruirenben Richtere, welche Thatfachen erheblich find, und welche Mittel ju beren Aufflarung angewender werden follen, beflimme nur ben fernern Bang ber von ibm ju fubren. ben Inftrufcion. Der ertennende Richter ift baran nicht gebunden; fondern er muß, wenn erhebliche Thatfachen in ber Instruftion als unerheblich bei Seite gefest, ober wirklich vorhandene Mittel gur Erforschung der Babrheit von dem inftruirenden Richter überfeben morben, Die Ergangung ber mangelhaften Inftruttion verfügen, und bis dabin fein Erfenntnif ausfegen.

34.

Alle übrige Borfdriften, welche bas Berfahren bes Richters bei ber Inftruttion naber bestimmen, und die Schritte, welche er babei ju thun bat, begeichnen, find nur als Mittel jum Zwed anzuseben, und muffen biefem Zwede einer grundlichen, voll. ftanbigen, und moglichft ichnellen Erforichung ber Wahrheit ftete untergeordnet bleiben; alfo, daß in jedem vorkommenden Falle Diefe Unweisungen nur fo weit, als es nach ben Umftanden des Falles er forderlich und hinreichend ift, angewendet werden follen.

35.

Bu befondern Arten ber Projeffe, mo bas Befen die Tharfache, auf die es bei einem folden Prozesse nur ankommen foll, genau bestimmt bat, findet eine besondere oder abgefürzte Berfahrungsart Statt.

36.

Benn über ein Vermögen oder einen Nachlaß, die zur Befriedigung aller, welche daran sich halten wollen, unzureichend sind, ein Konkurs - oder Liquidations - Prozeß entsteht, so wird berfelbe, so weit es die Richtigkeit der einzelnen Forderungen betrifft, nach den allgemeinen Grundsäßen, so weit es aber dabei auf die Bestimmung des Vorzugsrechts unter diesen Forderungen, und auf die Ausmittelung und Vertheilung des vorhandenen Objekts der Befriedigung ankommt, nach besondern Vorschriften behandelt.

Maafre, gein zur Die Gesetse des Staats forgen dafür, daß der Siderheit Richter die zur Erforschung der Bahrheit ihm anber par, vertraute Macht nicht mißbrauche, und daß die gen ble Rechte seiner Burger weder durch bloße Willführ willtibe bes Rich, oder parteilsche Einseitigkeit, noch durch Leichtsinn ters. und Uebereilung des Richters, gefährdet werden.

78.

Die gerichtliche Berfahrungsart muß daber fo eingerichtet fenn, daß der Richter bei allen zur Instruktion gehorenden Berhandlungen unter beständiger Aufsicht und Beobachtung stebe, und keinen seiner Schritte einer nach den Borschriften bes Beseges anzustellenden Prufung entziehen konne.

59.

Der instruirende Richter muß alle Berhand, lungen bei ber Instruktion in ein barüber zu haltendes Protokoll treulich und vollständig niederschreiben.

40.

Benn ber Gegenstand bes Prozesses nicht ganz unbedeutend ist; so muß in allen von dem Gesehe nicht besonders ausgenommenen Fallen, außer dem Richter, welcher die Instruktion führt, noch eine zweite vereidete Gerichtsperson zur Haltung des Protokolls zugezogen werden.

Anh. G. a. Der Busichung einer zweiten vereibeten Berichtsperfon zur Führung bes Protofolls bedarf es zur Gultigfeit ber Berhanblung nicht.

41.

Jebe Partei bat das Recht, ju verlangen, daß ber Richter ihre Angaben und Anführungen, auch wenn sie ihm entbehrlich ju fenn, oder jur Sache nicht zu gehoren scheinen, dennoch in das Proto- toll aufnehme.

42.

Jede Partei muß durch Vorlesung des Protokolls, durch Borlegung besselben zum eignen Durchlesen, oder auf andere hinreichende Urt, in den Stand geseht werden, sich zu überzeugen, daß darin die Verhandlungen bei der Instruktion, so wie sie in ihrer Gegenwart wirklich vorgefallen sind, niedergeschrieben worden; sie muß aber auch alsdann das Protokoll ohne Widerrede unterzeichnen.

43.

Jebe Partei hat bas Recht, bei ber Instruttion ihres Prozesses eines rechtskundigen Beistandes fich zu bedienen.

44.

Ginen folden Beiftand kann sie fich entweder unter den vom Staate zu diesem Geschäfte befonbers bestellten und angewiesenen Rechtsgelehrten felbst mablen; oder die Zuordnung deffelben bei dem Richter nachsuchen. 45.

Parteien, welche bie perfonliche Abwartung ber Inftruction aus gesehmäßigen Grunden ablehnen, find befugt, sich auf gleiche Art durch rechtetundige Bevollmächtigte vertreten zu laffen.

46.

Dergleichen Bevollmächtigte treten bei ber ganzen Inftruktion des Prozesses an die Stelle ihrer Machtgeber, und muffen nach eben den Gefesten, an welche die Parteien felbst gebunden find, sich achten.

47.

Sie muffen sich also ber richterlichen Bernehmung über die vorkommenden Thatsachen, so wie Parteien selbst, unterwerfen, und die dazu erforderlichen Nachrichten von ihrer Partei, gleich im ersten Anfange des Prozesses, mit gewissenhafter Sorgfalt einziehen.

48.

Bernachlässigung bieser Pflicht macht ben Bevollmächtigten seines Umts unwurdig, und zieht die im Geses bestimmte Ahndung gegen ihn nach sich. Wenn aber der Bevollmächtigte die nothigen Nachrichten durch die Schuld der Partei nicht erhalten kann, so trifft diese die Strafe des Ungehorsams (§. 14.)

49.

Der instruirenbe Richter muß die von ben Parteien gemählten, oder auf ihr Berlangen ihnen zugeordneten Beistände und Bevollmächtigten der Parteien, bei allen die Instruktion betreffenden Verhandlungen zuziehen.

50.

Diefe muffen alle feine Schritte beobachten, und find berechtigt, ihn zu erinnern und zu marnen, wenn er bie Schronten ber ihm anvertrauten Bewalt überschreiten, ober etwas, das jum Zwecke der Erforschung der Wahrheit gehort, vernachtässigen, oder sonft auf irgend eine Art Die Rechte der Parteien gefährden wollte.

51,

Sobald die Parteien oder beren Beistande etmas dergleichen mahrzunehmen glauben, sind fie berechtigt, dem versammelten Gerichte, oder wenn dieses nur aus dem instruirenden Richter besteht, den ihm vorgesehten Behorden davon Anzeige zu machen.

52.

Diese muffen bergleichen Anbringen forgfaltig prufen, und wenn fie finden, daß es nicht ohne Brund fen, den instruirenden Richter gurecht weisen.

55.

Nach geschlossener Justruktion fleht es ben Parteien frei, rechtliche Aussubrungen ihrer aus ben erörterten Thatsachen entspringenden Ansprüche oder Sinwendungen, burch sich selbst, durch die bei ber Justruktion zugezogenen Beistande oder Bevollmächtigten, ober auch durch andere Rechtsgelehrte anfertigen zu lassen, und zu ben Akten zu geben.

54.

Diefe Erlanbniß muß aber zu unnothigen Berzogerungen ber Sache nicht gemigbraucht; fondern die von bem Richter nach dem Gefege vazu beftimmten Friften muffen genau beobachtet werden.

55•

Bei allen aus mehrern Personen zusammen gesetzen Gerichten, vor welchen die wichtigern Prozesse verhandelt werden, muß der Bortrag aus den geschlossenen Aften, zur Absassung eines Erkenntnises darüber, von einem andern Mitgliede, als

bemienigen, meldes die Inftruftion beforgt bat, gefcheben.

56.

Damit bas Schickfal eines Prozesses nicht von ber Beurtheilung und Entscheidung eines einzigen, menichlichen Arrthimern und Fehlern unterworfenen, Berichts abhangen moge, fo ftebt den Parteien in allen nicht gang unbedeutenden Sachen, gegen ein gu ihrem Dachtheil ausgefallenes Urtel, Das Rechtsmittel ber Appellation an einen zweiten Richter offen.

57.

Die Gefege bestimmen aber gur Ergreifung Diefes Rechtsmittels eine gewiffe Frift, weiche von bem Beitpunkte an, ba bas nachtheilige Urtel gur Renntniß ber Partei gelangt ift, gerechnet wird.

58.

In ber Appellationsinftang fann die Partei alle ihre Befdmerben, welche fie gegen bas Berfabren bes borigen Richters zu haben glaubt, anbringen; fie fann neue Thatfachen, Die bon ibr in ber erften Inftang vergeffen, ober von bem voris gen Richter überfeben worden, anzeigen; fie tann neue Beweismittel über ichon vorgetommene, aber noch nicht binreichend aufgeflarte Thatfachen vorfchlagen.

Mit ber Unterfuchung folder neuer Thatfachen, und mit ber Aufnehmung ber angegebnen neuen Beweismittel, muß eben fo, wie megen der erften Inftang vorgeschrieben ift, verfahren merben.

60.

Doch foll biejenige Partei, melde bergleis den neue Thatfachen ober Beweismittel in ber erften Inftang geborig anzuzeigen vernachlaffigt bat,

jur Tragung der Roften ber neuen Unterfuchung, und jur Entschädigung des Begentheils angehalten merben.

61.

Bat ber erfte Richter Die Instruktion bergeftalt ordnungswidrig geführt, daß dadurch in ber zweiten Inftang neue Untersuchungen nothwendig merben. jo muß er die daraus ben Parteien ermachfenden mehtern Roften aus eignen Mitteln erfegen.

Das Erfenninif ber zweiten Inftang muß allemal von andern Berichtspersonen, als denen, welche in ber erften Inftang entichieben, und bie Inftruttion der zweiten Justang geführt baben, abacfaft merben.

63.

Much gegen bas Appellationsurtel fieht in allen michtigern Gachen ber Partei, ju beren Dachtbeil felbiges ausgefallen ift, Die Revifion an ein briefes. von den vorigen gang verschiedenes, Bericht offen.

IV. Folgen

Menn ein Rechteftreit, nach vorftebenben Grundfagen, von dem gehörigen Richter untersucht, und feit ber burch die nach ben Gefegen gulaffigen Inftangen richterlie entschieden morben, fo muß ber Richter dem ob- feibung. fiegenben Theile ju bemjenigen, mas ihm querfaunt ift, nothigen Ralle burch ben 2mang ber Erefution, in ber bagu vorgefchriebenen Orbnung verbelfen.

65.

Die Rube und Ordnung in ber burgerlichen Befellichaft geftattet es nicht, baf bie Prozeffe veremigt, und bie von bem Richter, nach gefes. maßiger Untersuchung, anerkannten und festgeflesten Rechte der Parteien unter irgend einem Bor- wande weiter angefochten werben.

66.

Ein unter ben gesehmäßigen Erforderniffen gefälltes rechtskräftiges Urtel sichert also ben, ber es erstritten hat, für immer, wider alle fernere Anfechtungen seines Begners, und berjenigen, die an defsen Stelle treten.

67.

Mur in Gallen, ba es an einem wesentlichen Erforderniffe ber gesehmäßigen Untersuchung mangelt, fann ein folches Erkenntniß, als nichtig, nach naberer Bestimmung ber Befege, angefochten werben.

Erfter Titel.

Won ben Personen, welche vor Gerichten flagen und belangt werben tonnen.

J. 1. Seder, welcher, den Gefegen nach, fich und feinem Ber aber eignen Bermogen vorzusteben fabig ift, fann feingen, ober Recht durch Anstellung einer gerichtlichen Rlage ver- folgen.

Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er betangt sen wes Standes oder Burden er wolle, kann gerichte tonne. lich belangt werden; dergestalt, daß auch Bornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn sie von densels ben verklagt werden, sich bei den dazu verordneten Gerichten einzulassen, und daselbst Recht zu nehmen schuldig sind. Doch hat es in Ansehung der Injuriensprozesse bei den Borschriften des Allgemeinen Landerechts Th. II. Tit. XX. § 557—560. sein Bewenden.

Wahn - und Blodfinnige, Tanbflumme, inglei- Bahn den Kinder und Unmundige, (A. E. R. Th. 1. Tit. I. 6. u. Bibbe 25.) werden vor Gerichten weder als Klager noch Be- Kaub- flagte zugelassen, sondern mussen durch ihre natürlichen flummen oder gerichtlich bestellten Vormunder vertreten werden. Kinbern.

Minderjahrige und Berschwender tonnen untergon min, bem Beitritt ihrer Bormunder oder Kuratoren selbst berjahrte vor Gericht erscheinen; doch ift ihre Gegenwart, Bu-Berschwenziehung, oder Sinstimmung zur Gultigkeit einer mit dern.

Aug. Berichtsordn. I. Th.

legtern gepflogenen gerichtlichen Berhandlung nicht nochwendig.

S. 5.

Wenn Unterthanen frember Staaten vor hiefigen Berichten als Rlager ober Beflagte erscheinen, fo ift die Sabigfeit derfelben, in Rudficht auf das Alter, nach den Befegen ihres Bohnorts zu beurtheilen.

Sat jeboch ein folcher Frember bas funf und zwan. zigfte Jahr jurud gelegt; fo fchabet es ber Gultigfeit ber vor hiefigen Berichten mit ibm gepflogenen Berbandlungen nicht, wenn fich auch in ber Folge finden follte, daß die Befege feines Bobnorts, ober bes Berichtestandes der Sache, oder auch befondere Willenserklarungen, welche bem biefigen Richter nicht vorgelegt worden, einen fparern Termin jur Bolliabria. feit bestimmen.

§. 7.

Diejenigen, welche Die Majorennitatserflarung erhalten ju haben behaupten, muffen bas baraber ausgefertigte Patent vorlegen, und merden nach bem Inhalte beffeiben beurtheilt.

S. 8.

Wenn ein Berichollener belangt merben foll, fo foolenen. ift die Rlage gegen den ibm gerichtlich bestellten Bormund zu richten.

§. 9.

Wenn eine ber §. 3. 4. benannten Perfonen fich Migenteis ne Regenbordum Rlagen melbet, ober wenn bergleichen Perfonen, Rebend berober auch Berichollene (6. 8.) gerichtlich belangt wernannter ben, und noch mit teinem naturlichen ober gerichtlich Derfonen. bestellten Bormunde verfeben find; fo niuß das Bericht megen beffen Bestellung bas Erforderliche vor allen Dingen bergulaffen.

6. 19.

Wenn bas Bericht, vor welchem bie Sache verbandele merden foll, nicht felbit basjenige ift, bem die Bevormundung gutommt und obliegt, fo muß baffelbe biefem Bericht, falls es ein inlanbifches ift, von bem Borfalle jur weitern Berfügung Radricht geben.

Ş. 11.

Gebührt die Bevormundung einem anelandischen Berichte, fo bleibt ber weitere Betrieb berfelben den Intereffenten überlaffen.

In beiden Rallen rubet ber Progef fo lauge, bis

Die Bevormundung erfolgt ift.

Wenn jedoch Ralle vorkommen follten, mo Befahr im Berguge obmaltete, bergeftalt, bag ohne erbeblichen Machtheil für eine ober die andere der Parteien, die Regulirung ber Bormundichaft bei bem auswartigen, in . oder auslandischen, Berichte nicht abgewartet merben founte, fo ift dasjenige Gericht, bei meldem ber Prozeft fchmebt, berechtigt, ber Partei, welche ber Bevormundung bedarf, einen Interims Rurator jum Betrieb ber Sache jugnordnen.

6. 13. Bolljährige, aber noch unter baterlicher Bemalt fonen, bie flebende Personen fonnen, in Unsehung ihres nicht noch unter freien Bermogens, nur unter Beitritt ihres Batere Gewatt por Berichten erfcheinen.

S. 14.

Der Bater bingegen ift bei folden Berbanblungen bie großiabrigen Rinder nur alebann gugugieben verbunden, menn die Berhandlung unbewegliche Gachen, beren Pertinengftude, ober auch Gerechtigfeiten betrifft. (A. L. R. Eb. II. Lit. II. §. 171.) Gind Bater und Rind über den Betrieb und die Fortfegung bes Progeffes nicht einverstanden, fo giebt die Meinung des großjährigen Rindes, als Gigenthumers, ben Ausschlag. Doch fann der Bater megen feines eigenen babei vorwaltenden Intereffe, als Diefbraucher, ben Projef fortfegen; und ber Begentheil ift

sich in so weit mit ihm einzulassen verbunden. (A. L. R. L.). Lit. XXI. S. 85.)

Ş. 15.

In Ansehung des freien Bermogens find Rinder, wenn fie auch übrigens noch unter vaterlicher Gewalt stehen, so bald fie die Bolljährigfeit erreicht haben, einem andern nicht unter vaterlicher Gewalt stehens ben Menschen, auch bei gerichtlichen Berhandlungen, überall gleich zu achten.

6. 16.

Mon Che: frauen.

Ehefrauen tonnen ohne Beitritt ihrer Manner vor Gericht nicht erscheinen; es mare benn, daß der Begenstand der Berhandlung zu ihrem durch Bertrag vorbehaltenen Bermögen gehorte; oder daß sie wider ihren Shemann flagen, oder Bertrage mit ihm schlies fen wollten.

Jn Fallen, wo die Frau zu dem Prozesse des Beistritts ihres Mannes bedarf, muß, wenn dieser selbst unter Vormundschaft stehet, der Aurator des Mannes zugezogen werden. Kann ihr dieser in einem oder dem andern Falle nicht assistien, so ist zu einer solchen Sache ein besonderer Kurator anzuordnen.

§. 18.

In Fallen hingegen, wo nach f. 16. der Beitritt des Mannes nicht Statt findet, bedarf die Spefrau auch feines andern Beistandes; selbst alsdann nicht, wenn sie mit dem Shemann vor Gerichten handelt. Findet sich aber der Richter zu der Besorgnis veranlaßt, daß die Frau bei einer solchen Berhandlung übereilt oder hintergangen werden möchte; so steht ihm fret, einer solchen Spefrau einen Beistand von Amts wegen zuzuordnen.

Anh. G. 3. Diefe Boricheift bezieht fich bloß auf progeffualliche Berhandlungen und auf bie bei biefer Belegenheit zwischen bem Manne und ber Fran gefchloffes nen Bergleiche. In Absicht ber bei ben feitigen Berträgen zwischen Chelenten ersorberlichen Buziehung eines Belftandes ber Frau hat es bei ber Berordnung bes Allgemeinen Landreches Thell II. Attel I. S. 200. fein Bewenden.

S. 19.

Bei gerichtlichen Berhandlungen, welche bas gesehlich vorbehaltene Bermögen der Frau, ingletchen die zur Substanz des Eingebrachten gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten, oder solche eingebrachte Rapitalien betreffen, welche auf den Namen der Frau, oder ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, mussen beide Sheleute zugezogen werden; zumal in allen diesen Fallen der Mann die Prozeskosten aus seinem eigenen, oder aus dem Niesbrauche des eingebrachten Bermögens zu tragen, nach den Gesehen verpflichtet ist. (A. L. A. Th. II. Tic. I. 6. 228 — 230.)

§. 20.

Bie es zu halten fen, wenn die Frau zu Prozeffen, welche die Substanz des eingebrachten Bermdgens betreffen, ihren Beitritt verfagt, ift im Allgemeinen Landrechte bestimmt. (Th. II. Tit. I. S. 239.)

§. 21.

Berfagt der Mann den Beitritt, fo muß die Frau, wenn die Weigerung bescheinigt ift, auf ihre Kosten allein zugelassen werden. Kann oder will sie aber für diese Kosten eine von dem Nießbrauche des Mannes unabhängige Kaution nicht bestellen; so muß das Gericht den Mann über die Ursachen seiner Weigerung vernehmen, und wenn es dieselben nicht offensbar erheblich sindet, denselben zum Beitritt und zur Beobachtung seiner Schuldigkeit, in Ausführung oder Vertheidigung der Gerechtsame seiner Ehefrau, anhalten.

9. 22. Außer diesen Gallen (6.19.) können gerichtliche Berhandlungen, welche bas Eingebrachte ber Frau betreffen, auch ohne beren Zuziehung von dem Manne betrieben werden. 22

6. 23. Bei vorwaltenber Gutergemeinschaft bebarf es gu Prozesten, welche bas Gingebrachte der Frau betref. fen, ber Zugiehung ber Frau nur alsbann, wenn ber Begenftand bes Streits ein Grundftuck, ober eine Berechtigfeit, ober ein auf ben Ramen ber Fran, ib. res Erblaffere ober Gefchentgebers, ober auf ben Mamen beider Cheleute gefchriebenes Rapital betrifft. (Allgemeines Landrecht Th. II. Sit. I. \$.378.379.)

S. 24. So lange in gewiffen Provingen bie Befchlechts. vormundschaft annoch beibehalten mird, bebarf ben. noch eine Chefrau ber Zuordnung eines Gefchlechte. vormundes nur in benjenigen gallen, in welchen fie ohne ben Chemann bei Berichten jugelaffen mird. (6.16.)

§. 25. Won une Unverheirathete Frauenzimmer haben, in Anfeverbeira. theten bung ber Befugnif, vor Gericht ju erfcheinen, mit Brauens, ben Mannspersonen gleiche Rechte.

> **6. 26.** In Provingen aber, mo bisher die Beschleches. vormundschaft Statt gefunden bat, bleibt es por ber Sand, megen ber Bugiehung folder erbetener ober gerichtlich bestellter Gefchlechtevormunder, bei ben Borfdriften ber Provinzialgefege.

> Doch bedarf auch in folden Provingen eine zur Bormunderin bestellte grau, jum Betrieb ber gerichtlichen Ungelegenheiten ihrer Pflegbefohlenen, feines Befchlechtsvormundes.

> S. 28. Wenn an bem Wohnorte ber Frauensperson, welche eine Bollmacht ausstellt, Die Zuziehung eines Befdlechtsvormundes nicht erforderlich ift, fo bedarf es beren auch alebann nicht, wenn gleich die Rechte bes Orts, mo ber Progef vor Gericht verhandelt wird,

bergleichen Bugiebung verordnen. Doch fann bas Bericht, bei welchem eine folche Bollmacht eingereicht wird, einen Machweis darüber forbern, daß die Musftellerin nach den Gefeben ihres Bohnorts feines Gefchlechtsvormundes bedurfe, in fo fern diefes nicht etwa bem Berichte ohnehin ichon hinreichend bekannt ift.

Ein Beschlechesvormund, welcher bie Rechte feiner Dfleabefohlenen ohne beren Beifein mabrnehmen will, muß außer feinem Ruratorio noch befondere Bollmacht beibringen; boch bebarf bie Pflegebefohlene jur Ausstellung Diefer Bollmacht auf ihren eignen Befdlechtsvormund feines besondern Rurators.

% 30. Bo ein getheiltes Gigenthum vorhanden ift, da Bon tonnen Angelegenheiten, welche die Gubftang, die un. mern bei beweglichen Pertinengftude, und die BerechtigfeitenBetbeiltem ber Sache betreffen, fowohl von dem Dber als von thum. bem nugbaren Gigenthumer verhandelt merben.

§. 31. Die weit abet die Verhandlungen des einen für ben andern verbindlich find, ift nach ben Borfdriften ber Befege ju beurcheilen. (Allg. 2. R. Th.I. Tit. XVIII. 6. 258. 36. II. Sit. IV. 6. 117. fq.)

6. 32 a. In wie fern Prozesse, die eine in Erbpacht, ober jum Diegbrauch eingeraumte Sache betreffen, von bem Gigenthumer, oder von dem Erbpachter oder Riefbraucher allein, ober von beiden gemeinschaftlich zu betreiben find, ift ebenfalls in den Gefegen bestimmt. (Aug. 2. R. Th. I. Tit. XXI. S. 82. sqq. §. 225. 226.)

6. 32 b. Mit wem Prozeffe, Die ein bingliches Recht auf fremdes Sigenthum jum Begeuftande haben, ju berhandeln find, verordnet bas allgemeine Landrecht Th. I. Tit. XIX. S. 10.

S. 33.

Rirden, Soulen, Sofpitaler und andere Urmens moralle anftalten, und milbe Stiftungen, ingleichen Stadtfor Der und Dorfgemeinen, und überhaupt alle Rorporationen und Befellichaften, welche in ben Rechten als Gine moralifche Perfon betrachtet werden, fonnen gleich einzelnen Perfonen flagen und belangt werben.

§. 34.

In wie fern aber ju ben Prozessen und andern gerichtlichen Berhandlungen folder moralischen Derfonen bobere Unmeifung ober Benehmigung erforberlich fen, ift nach Berichiebenheit berfelben, und ber vortommenben Angelegenheiten, nach ihren befonbern Statuten und Berfaffungen , ober, in beren Ermangelung, nach ben Borichriften des Canbrechts zu beurtheilen.

Xub. S. 4. Bu Projeffen, welche Stadtgemeinen führen, bedarf es ber Genehmigung ber Regierung nicht.

Bel Projeffen, woran Dorfgemeinen Theil nehmen, und welche bie Oubstang ihres Bermogens betreffen, muß bie Benehmigung ber Butsberrichaft jur Unftel. lung der Rlage und beren Beantwortung beigebrache werben, in fo fern nicht bie Guteberricaft felbft als Begner ber Bemeine babel ein eignes Intereffe bat. Bermeigert ober verzogert bie Guteberricaft bie nache gefucte Benehmigung, und verlangt bie Gemeine ba: gegen rechtliche Dulfe; fo ift es hinreichenb, baf bie er: ftere jur Babrnehmung ibrer Gerechtfame bei ber von ber lettern angestellten Rlage abeitirt werbe.

V. 35.

Mehrere Personen, die weder als Korporationen und Gemeinen, noch fonft, g. B. als Erben, als Sanblungsgenoffen zc. nach ben Rechten fur Gine Perfon ju achten find, tonnen weder ihre Forderungen in einem Prozeffe gegen eben benfelben Schuldner einklagen, noch auch in Giner Rlage jugleich belangt werben.

§. 36.

Wenn jedoch mehrere Perfonen als Mitberech. tigte ober Mitverpflichtete ju betrachten find, Die aus einerlei Gefchafte, Bertrage, ober unerlaubten Sand. lung, etwas fordern, oder in Unfpruch genommen werden; fo fann in Ansehung folder Forderungen und Unfpruche ein gemeinschaftlicher Prozeg Statt finden.

Derfonen, welche Projeffe fuhren tonnen.

6. 37.

Es bleibt aber in diesem Kalle (f. 36.) richterlidem Ermeffen anbeim geftellt, fo bald aus einer folden gemeinschaftlichen Ausführung in ber Sache felbft Bermirrungen ju beforgen find, die Forderungen biefer mehrern Ronforten, ober bie Unfpruche gegen fie, ju besondern Prozessen zu verweisen.

§. 38.

Belche Rlagen auf die Erben übergeben ober nicht, und in wie fern mehrere Miterben, wegen Forberungen ober Schulden bes gemeinschaftlichen Erb. laffere, sufammen ober einzeln flagen, ober belangt werden konnen, ift nach ben Borfcbriften bes Allgemeinen Landreches zu beurtheilen. (Eb. I. Tit. IX. S. 480. fq. Lit. XVII. Abschnitt II. Th. II. Lit. I. §, 827. fq.; Lit. XX. §, 603 — 606. 1c.)

S. 39.

Ber fich entschließen will, eine Rlage anzuftel- ne Unmeie len, muß meder feinen Leibenschaften ober feinem Gi-fung fur genbuntel, noch unverftanbigen ober gewinnsuchtigen welche in Rathgebern blindlings folgen; vielinehr mohl erma- projeffe gen, ob feine Forderungen in Rechten gegrundet, fich eine und er folde zu beweisen im Stande fen.

Eben fo muß auch ber Beflagte fich nicht leichtfinniger und unbedachtsamer Beife in den Prozeß einlaffen, fondern zuvor fomohl die Unfpruche des Rlagers und beren Grund, als bie dagegen zu machenden Ginwendungen, und ob er fie werde barthun tonnen, reiflich überlegen.

Denn außerdem, bag aus unnugen Prozeffen nicht allein Berdruß, Zeitverluft und Roften entfpringen, baben auch biejenigen, welche entweber un-

wollen.

gegrundete Unfpruche, aus Banffucht, Chifane ober andern unerlaubten Abfichten, gerichtlich rugen, ober rechtmäßige Unforderungen wider befferes Wiffen ablengnen; und überhaupt alle Diejenigen, welche ihren Begner ohne Grund in Prozeffen aufhalten und gu ermuden fuchen, die ftrengfte Abndung ber Befege, nach den unten folgenden nabern Bestimmungen, ohne alle Rachficht, ober Unfehn ber Perfon, gang unfehlbar zu gewärtigen.

Ameiter Titel. Bon dem Gerichtsftanbe.

Begriffe Gine jebe Rlage muß bei benjenigen Gerichten verhandelt werden, an welche fie entweder burch allgemeine Gefege, oder durch befondere in einer Proving ober au einem Orte bestehende Borfchriften gemiefen ift.

Derjenige Berichtsftand, welchem alle an einem Orte, in einem Diftrifte, ober in einer Proving bebefindliche Personen oder Sachen, oder alle dafelbft vortommende Geschäfte von einer gemiffen Urt, nach gefestichen Borfdriften unterworfen find, wird ber ordentliche Berichtsftand berfelben genannt. (§. 7.)

Der perfonliche Gerichtsftand eines Menfchen wird entweder durch ben Ort, mo jemand wohnt, ober burch gewiffe perfonliche Gigenschaften bestimmt, mit welchen bie Befege die Unterordnung unter biefes ober jenes von denen im Lande bestellten Berichten berbunben haben.

S. 4.

Der bingliche Gerichtsftand wird burch ben Ort bestimmt, wo eine Sache fich befindet.

S. 5.

Der für einen Ort ober Begirt unmittelbar unb junachft bestellte Richter bat die Bermuthung fur fich, daß alle in diesem Orte ober Begirte befindliche Sachen feiner binglichen Gerichtsbarfeit unterworfen find.

§. 6.

Diejenigen Berichte, welchen gemiffe in einem Berichtsbezirk vorfallende Rechtsangelegenheiten, ihrer besondern Beschaffenheit wegen, ohne Rud. ficht auf ben fonstigen perfonlichen oder binglichen Berichtsstand, beigelegt worben, beißen Fora Specialia caufae.

§. 7.

Ein außerordentlicher Gerichtsftand ift vorhanden: 1) wenn ber Staat in einzelnen Sallen, gur Beforberung einer ichteunigen und unparteiischen Rechtepflege, ober um die Bervielfaltigung der Progeffe zu verhuten, eine Ausnahme von dem ordentlichen Berichtestande zu machen fur gut findet;

2) wenn die Parteien mit Erlaubnig des Staats, elnem andern, als bem ordentlichen Berichteftande, entweder durch ausbrucfliche Erflarungen, oder burch vorhergebende Sandlungen, woraus bas Befeg ibre Ginwilligung folgert, fich unterwerfen.

In der Regel fleht ein jeder unter demjenigen Gerichte, welches fur ben Drt ober Begirt, in welchemgen Gerid tos er wohnt, junachft und unmittelbar bestellt ift. ftanbe.

S. 9. 1. von

Diefer orbentliche perfonliche Gerichtsftand wird bem perfonlichen, jedoch noch nicht burch ben blogen Aufenthalt, fon welcher dern nur dadurch begrundet, daß jemand an einem ! burch Drte feinen beständigen Wohnsis aufgeschlagen bat. Bobnie bes Bes

Die Absicht, feinen beständigen Bohnfis an ei- ten; __ nem Orce nehmen zu wollen, tann fomobl ausbrud.

lich, als burch Handlungen ober Thatfachen geaußert werben.

S. 11.

Für eine solche stillschweigende Aeußerung ift es zu achten, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben ansangt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gebort, anschafft.

§. 12.

And die Uebernehmung einer Pacht, verbunden mit dem perfonlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Bute, begründet den Wohnfis des Pachters, in fo fern nicht besondere Werabredungen wegen der Gerichtsbarkeit getroffen worden.

Anh. 5. 5. Ift in bem Pachtentrakte verabrebet, bag ber für feine Perfon nicht icon aus andern Grunden unter dem Obergericht ftehende Pachter von der Gerichtsbarkeit des Berpachters ausgenommen fenn soll; so gilt diese Berabrebung in Absicht aller Civilprozesse zwischen dem Berpachter und Pachter als ein Komptomis, und das Obergericht muß folche zu seiner Rognition ziehen.

Bei aubern Rlagen gegen ben Pachter hangt es einer Berabrebung ungeachtet - von bem Gutfinden
bes Obergerichts ab, ob es fich ber Rognition untergleben ober folche an basjenige Gericht, vor welches bie
Sache fonft gehören wurde, jurud welfen will.

Anb. J. 6. In ber Regel muß ber Pachter auch nach feinem Abjuge bei Prozeffen über bie Rudgewähr bet benfelben Gerichten Recht nehmen, welchen er währenb ber Daner ber Pacht in ben barüber entftanbenen Prozeffen unterworfen war.

Ş. 13.

Das Gesinde ift in der Regel dem ordentlichen Gerichte feiner Herrschaft unterworfen. Doch werden dadurch bei Diensthoten, welche noch unter vaterlicher Gewalt, unter Bormundschaft, oder unter einer Gutsberrschaft stehen, die auf ihre Person sich beziehenden Rechte ihres Geburtsorts nicht verandert. (cf. §. 18. sq.)

§. 14.

Außerdem fann baraus, daß jemand, selbst eine geraume Zeit hindurch, wegen seiner Geschäfte ober Gesundheit, ober wegen Studirens, ober nm einem brobenden Arrest, einer Kriegs oder andern Gefahr zu entgeben, an einem Orte sich aufhalt, die Aufsichlagung eines beständigen Wohnsies daselbst noch nicht gefolgert werden.

§. 15.

Wer an zwei berschiedenen Orten vollig eingerichtete Wirthschaften hat, und abwechselnd bald an
dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält,
oder Gewerbe treibt, muß die Gerichte beider Orte
als seinen personlichen Gerichtsstand anerkennen;
und es hangt von der Wahl des Klägers ab, wo ihn
derselbe belangen will.

§. 16.

Der burch ben Wohnort begrundete perfonliche Gerichtsftand veranbert fich, wenn jemand diefen Ort ganglich verläßt, und auf die S. 10. fq. befchriebene Urt feinen Wohnsis anderswo aufschlägt.

S. 17.

So lange, bis jemand obgedachtermaßen einen ben Dre eignen Wohnsis genommen hat, bleibt er unter dem feiner Gerichtsstande seiner Eltern. (Forum originis.)

\$. 18.

Ift der Bater noch am Leben, so begründet der jedesmalige Wohnsis desselben zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch unter seiner Gewalt bessindlichen Kindes; ohne Rucksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur auf eine Zeitlang aushält. Doch mussen Kinder unterthäniger Landbewohner, ohne Rucksicht auf den Abohnsis des Baters, so lange sie der Unterthänigkeit für ihre Personen noch nicht entlassen worden, da, wo sie unterthänig sind, belangt werden.

Anh. h. 7. Austultatoren und Referenbarien fiehen, wenn fie auch noch minderjährig oder der väterlichen Sewalt unterworfen find, unter der Gerichtsbarfeit besjenigen Gerichts, von dem die Mitglieder der Beshorde, bei welcher fie arbeiten, Recht zu nehmen has ben. Die Bäter und Vormunder milfen fic daher bei diesem Gericht auf die aus Handlungen ihrer Sohne und Pflegebesohlenen wider sie angestellten Klasgen einlassen. In der Leitung der Vormundschaft wird hierdurch nichts geändert.

Geboren folde Auskultatoren und Referenbarten mes gen ihrer Geburt ober aus andern Grunden zu ben Erlmirten, fo haben fie in allen Fallen thren Gerichter fand bei bemjenigen Obergericht, in beffen Bezirk fie

angestellt find.

§. 19.

Ift ber Bater mit Zurudlaffung bes Kindes aus bem Lande gegangen, so wird derjenige personliche Gerichtsstand, welchem er zulest vor seinem Abzuge unterworfen mar, für den ordentlichen Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnst genommen bat, angesehen.

S. 20.

Ift der Bater bereits verstorben, so verbleibt ber Gerichtsstand, unter welchem derfelbe jur Zeit seines Ablebens innerhalb Landes seinen Wohnsig hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnsiß genommen hat.

§. 21.

Ift ber Bater unbefannt, oder bas Rind nicht aus einer Che zur rechten Sand erzeugt, fo richtet fich ber Berichtsstand eines foichen Rindes auf gleiche Art nach bem perfonlichen Berichtsstande ber Mutter.

§. 22.

Wenn ein Menfch feinen vorigen Wohnsts aufgegeben hat, und, ohne anderswo eine feste Wohnung zu nehmen, im Lande herum irrt; so wird berfelbe, im rechtlichen Sinne, als ein Bagabunde betrachtet. S. 23.

Eben dafür ift derjenige anzuschen, welcher, ohne irgendwo einen Wohnsitz genommen zu haben, den Gerichtsstand seiner Berkunft schon seit langer als drei Jahren verlaffen hat, oder deffen Geburtsort unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande gelegen ift.

S. \$4.

Doch find hievon folche Perfonen, die unter Eletern, Bormundern, oder Guteberrichaften fieben, und baber ihren ordentlichen Gerichtsftand eigenmachtig nicht verandern konnen, ingleichen bas Gefinde nach § 13. auszunehmen.

§. 25.

Ein Bagabunde (§. 22. 23. 24.) fann vor jedem Gericht in Aufpruch genommen werden, mo er ausgetroffen wird; oder es fann durch Arrestichtag bei jedem Gericht wider ihn verfahren werden, unter welchem sich einige ihm gehölende Grundstücke, Effeften, Baarschaften oder Kapitalien befinden.

S. 26.

Fremde, Die in hiesigen Landen sich niebergulaffen im Begriffe fleben, aber darin noch feinen befeinmten Bohnsty genommen haben, tonnen bei ben
ordentlichen Gerichten bes Orts, wo sie sich aufhalten, belangt werden. Gehoren sie aber, nach ihren
personlichen Eigenschaften, zu den Eximirten, so sind
sie bei dem Obergerichte der Proving, in welcher sie
sich befinden, in Anspruch zu nehmen.

\$. 27.

Sat ein folder Fremder fich über den Ort, wo er in hiefigen Landen feinen Wohnsis nehmen will, schon beutlich geaußert, so kann er bei den ordentlichen Gerichten dieses Orts belangt werden, felbst wenn er nur noch erft auf der Reise dabin begriffen mare.

welcher

iemanb

abstammt.

9. 33.

33

. 0. 28. Durchreisende Fremde haben in hiefigen ganben feinen ordentlichen perfonlichen Berichteftanb; wie weit aber gegen fie ber Berichtsftand burch Arreftanlegung, ober burch Rontraft, Bermaltung, nothmen-Dige ober freiwillige Prorogation, ober burch Schabenezufugung begrundet merben tonne, ift nach ben unten erfolgenben Borfdriften zu beurtheilen.

Inb. S. 8. Much Injutien, bie ein burchreifender Freme der begebet, begrunden gegen ibn einen Gerichteftand in hiesigen Landen.

In jedem Salle, wo ein hiefiger Gerichteftand über einen durchreisenden Fremden auf folche Art begrundet ift, muß berfelbe bei bemienigen biefigen Berichte, welchem biefige Einwohner von gleichem Stande und Range unterworfen find, belangt werben.

Bermoge perfonlicher Gigenschaften (6. 3.) ift 3. burch perfonliche guvorberft ber Gerichtsfrand ber Mitglieder ber Franichaften, gofischen und Pfalger Rolonie unter ben fur ihren und gwar Bohnort errichteten besondern Roloniegerichten bebie Ras grunbet. tion, bon

Anb. S. 9. Der ben Ditgliebern ber Frangofffchen unb Pfaiger Rolonie bieber bewilligte befonbere Gerichtes fand findet nicht ferner Statt, vielmehr merben felbige bierunter ben übrigen Staatsburgern gleich geachtet.

6. 31.

Diefen Gerichten find alle in ihrem Gerichtsbezirt wohnhafte Mitglieder der Rolonie, ohne Rudficht auf ihren sonstigen Stand, burgerliches Amt, ober Charafter unterworfen.

0. 32.

Die Gerichtsbarkeit berfelben erstreckt fich auf bie Brundftude ber Roloniemitglieber, fo lange fie fich in beren Befige befinden, wenn gleich fonft diefe Grundftude an und fur fich einem andern binglichen Gerichtestande unterworfen maren.

Dagegen ift blefe Berichtsbarfeit nur auf die Derter und Diftrifte eingeschranft, fur welche ein jedes Roloniegericht ausdrücklich bestellt worden. Wenn baber Personen oder Familien, die an fich gur Rolonie gehoren, an Dertern mohnen, fur welche feine Roloniegerichte angeordnet find, fo merden fie andern Landeseinwohnern gleich geachtet.

S. 34.

Eben bas gilt von Grundftucken, Die ein Mitglieb ber Rolonie an einem Orte, ober in einem Begirke befift, fur melden fein Roloniegericht mit Juris. biftion verfeben ift.

№ 35.

Allen Fremden, Die fich in ben Roniglichen Lanben an einem Orte niederlaffen, für welchen ein Frangofifches ober Pfalger - Roloniegericht bestellt ift, fieht es frei, binnen brei Monaten nach ihrer Unfunft fich fchriftlich ober jum Protofoll zu erklaren, bag fie fich einem diefer Gerichte unterwerfen wollen; ohne baß dabei auf die Mation, ju welcher fie geboren, ober auf die Religion, ju der fie fich befennen, Rudficht genommen wird. Doch muß bas Roloniegericht, bei welchem die Erflarung abgegeben worden, bemjenigen Gerichte, unter melches ber eingewanderte Frembe, feinem Stande und Gewerbe nach, in der Regel gehoren murde, davon Machricht geben.

6. 36.

Ift bergleichen Erflarung in ber bestimmten Frift nicht abgegeben worben, fo wird ber eingewanderte Frembe, auch in Unfehung bes Berichtestandes, nach eben ben Grundfagen, wie ein anderer Landeseinwohner beurtheilt.

9- 37-

Wenn ein Mitglied der Pfalger-Rolonie, er fen es burch Beburt, oder eine nach §. 35. angestellte Babl, feinen Bohnfis an einem Orce aufschlagt, Mug. Berichteorbn. I. Sh.

für welchen zwar kein Pfalzer, boch aber ein Französisches Koloniegericht angeordnet ist, so steht demselben frei, sich binnen drei Monaten nach dieser Riederlassung zu erklaren, daß er sich der Jurisdistion der Französischen Gerichte unterwerfen wolle. Ist aber diese Erklarung in der bestimmten Frist nicht erfolgt, so muß ein solcher Ankomuling den ordentlichen deutschen Gerichtsstand anerkennen.

S. 38.

Benn eine Handlungsgefellschaft aus Mitgliesbern verschiedener Nationen besteht, so hat die Gesellschaft, wenn sie als solche unter der gemeinschaftslichen Firma belangt wird, ihren ordentlichen personsichen Gerichtsstand ba, wo derjenige Gefellschafter, nach reichen die Firma benannt ist, hingehort; und dieser Gerichtsstand bleibt ungeäudert, so lange die Firma beibehalten wird, wenn gleich durch den Zutritt oder Abgang einzelner Mitglieder Beränderungen in den Personen entstehen.

Sind in der Firma zwei oder mehr Gefellschafter verschiedener Rationen genannt, so muß, wenn die ganze Societat belangt werden foll, die Rlage in dem perfonlichen Berichtostande bessen, welcher zu-

erft genaunt ift, angestellt merten.

Die dingliche Gerichtsbarteit über ein Grundstud wird nicht geandert, wenn auch der bisherige Besiger einen andern von verschiedener Mation in das Miteigenthum desselben aufnimmt; oder wenn Zwei oder Mehrere von verschiedenen Nationen ein Grundstud als Miteigenthumer gemeinschaftlich an sich bringen; da auch in diesem lestern Falle das Grundstud unter derjenigen Gerichtsbarfeit verbleiben muß, unter welcher es vor dieser Erwerbung gestanden hat.

\$. 39.

Benn Leute verschiedener Mationen ein Berbreden gemeinschaftlich begeben, fo find Diefelben bloß als Mitschuldige und Romplicen anzusehen; und finben also entweder die für gewisse Arcen der Rontraventionen und Berbrechen angeordneten besonderen Gerichtsbarkeiten, oder die allgemeinen Borschriften der Kriminalprozesiordnung, wegen der Untersuchung gegen Komplicen aus verschiedenen von einander unabhängigen Gerichtsständen, Anwendung.

S. 40.

Die Gerichtsbarteit über die Juden ift nach Berschiedenheit ber Derter und Provinzen burch Statuten und Provinzialgesese bestimmt. Bo es an ausbrücklichen Bestimmungen ermangelt, da gilt die Bermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigfeit, gleich andern nicht erimirten Landeseinwohnern, unterworfen sind.

S. 41.

Durch die Geburt erhalten sammtliche Prinzen h. burd und Prinzessen, welche jum Königlichen Sause bie Gergeboren, ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Rammergericht verbundenen geheimen Justigrath, in so fern nicht durch Sausvertrage und Verfassungen, in Ansehung gewisser Falle und Angelegenheiten, ein anderes bestimmt ist.

§. 42.

Alle Personen, fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen, und ablichen Standes, fleben unter ber Jurisbiftien ber Obergerichte ber Provinzen, in welchen sie wohnen.

Anh. S. 10. Regierende beutsche Fürsten, besgleichen abgetheilte Fürsten aus ben Saufern ber regierenden beutschen Fürsten, wenn fie ihren bekandigen Aufentshalt in hiefigen Lanben nehmen, muffen sowohl in Rudficht ihrer perfonlichen, als solcher binglichen Rechtsverhaltniffe, welche bie in ben preußischen Staaten belegenen Grundflude und Sachen betreffen, die Gerichtsbarteit ber hiefigen Berichtshofe anertennen.

S. 43.

Bu benjenigen Perfonen, beren perfonlichen Ge. Stand, richesftand die Gefege nach bem Stande, Dem Amte,

2

Aemter ober ber Burde, welche sie befleiden, bestimmt bawab ben, gehoren die Beiftlichen, die Militair und Die Civilbeamten bes Staats.

S. 44.

Diefe Perfonen find von der Jurisdiftion bes für ihren Bohnort junachst und unmittelbar bestellten Gerichts ausgenommen, und werben baber Erimirte genannt.

S. 45.

Bifchofe, Pralaten, Domberren, Bifarien, Offia. Beifte gialen, Mebte und Mebeiffinnen, Prioren und Priorinnen, Probste, Superintendenten, Prapositi, Ergpriefter, Ranonici, Ronventualen beiderlei Be-Schlechte, Pfarrer und Drediger, ohne Unterschied ber Religionsparthei, ingleichen die Borgefeste und Lebrer atademischer und anderer Gnunafien und fogenannten gelehrten Schulen, find in der Regel bem Landesjuftigfollegio der Proving unterworfen.

> Mub. G. 11. Bu ben Erimirten geboren auch alle Soullehrer, welche flubirt haben, und nach vorhergegangenet Prufung ber oberen Beborben jum wiffenicafilichen Unterricht ber Jugenb beftellt worden find. Jeboch bleibt es ben Dhergerichten überlaffen, bie Berichtsbare teit über folche Schulbediente nach Bewandnig ber Um: ftanbe in einzelnen gallen den Untergerichten ju über-

tragen.

§. 46.

Un Orten, mo ben Magistraten Roufifforialrechte verlieben find, oder mo es durch besondere Privilegia, ober vermidge einer rechtsbeffandigen Obfervang wohl hergebracht ift, bleiben die von folchen Magiftraten berufenen protestantischen Prediger und Soullehrer ihrer Gerichtobarfeit unterworfen.

Rantores, Organiften, Rufter, Rirchenfnechte, Tobtengraber, und anbere ihnen gleich zu achtenbe niedere Rirchenbediente, ingleichen die Schulmeifter und lehrer in ben fogenannten gemeinen Schulen, fowohl in den Stadten, als auf dem platten Lande, haben nicht die Rechte ber Erimirten, fondern fteben unter den ordentlichen Gerichten ibres Wohnorts.

§. 48.

Die in wirflichen Militardiensten febenden f. Militarbienften febenden fairper-Dber - und Unteroffiziere und Goldaten, ingleichen fonen. die jum Unterftabe geborigen Perfonen, j. B. Regimentequartiermeifter, Prediger, Anditeurs, Feld. fcherer, Stallmeifter ober Bereiter, Rufter, Sahnenschmiede ic., haben ihren perfonlichen Gerichtestand unter den Regimentsgerichten.

Unb. G. 12. Der Militairgerichteffanb in allen Ungeles genheiten ber burgerlichen Gerichtsbarteit ift aufgeboben. Die Offigiere vom hodiften bis jum unterften Grabe, ingleichen bie Unterftabe Bebienten und anbere im Range ihnen gleich zu achtende Wilitairpersonen, ihre Frauen und Familien, haben ihren perfonlichen Ge:

richtostand bei bem Obergericht ber Proving.

Anb. S. 13. Felbwebel, Bachtmeifter, Feuerwerter, Porto epee : Saburiche, Unteroffiziere und Gemeine, Rompagnie : Chirurgen, Stallmeifter, Rufter, Fahnenfomlede u. f. w., finb, in fo fern fie nicht megen ibres Stanbes einen andern Gerichtsftanb haben, ber Gerichtebarteit ber Untergerichte ber Garnifonftabt untergeerdnet.

Eine gleiche Bewandnif hat es mit ben in ber Gar: nisonstabt fich aufhaltenben Frauen und Familien fele der Militairperfonen. Bohnen bie Frauen und Fa: milien aber an einem andern Orte; fo bleiben fie nach Borfchrift bes Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. S. 43. unter ber Berichtsbarteit ibres Dobnorts.

Unh. S. 14. Die auf Urlaub befindlichen Golbaten be: halten ihren Berichteftanb vor bem Untergericht ihrer Garnifonftabt, in fo fern fie nicht an bem Orte, wo fie fich zur Beit bes Urlaubs aufhalten, Gemerbe trei: ben, ober andere Grunde vorhanden finb, biefen Det als ihren Wohnort zu betrachten, in welchem Falle fle bem Gerichte biefes ihres Bobnorts unterworfen finb. Unb. G. 15. In allen Angelegenheiten, wobet es auf

Unterfudung und Beftrafung antemmt, mit Ginfolus ber Injuriensachen, wirb rudfictlich ber im Dienft befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Golbaten, bes: gleichen wirtlicher Militairperfonen, ble nicht Offigiere, Unteroffiziere und Golbaten find, der Militairgerichts. ftanb beibehalten. Denfionirte Offigiere werben ben im Dienft befindlichen gleich geachtet.

Anh. S. 16. In Ansehung der im Dlenft befinblichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstihatigkeit angestellt, mit Wartegeld ober balbem Golde versehen find, oder nicht, indem nur die wirkliche ohne Pensionirung erfolgte Dienstentlassung den Militairgerichtsstand in Untersuchungs, und Infuriensachen ausheben tann. Alle andere Militairgerichten, die nicht Offiziere sind, haben den Militairgerichtesstand in Untersuchungs, und Jujuriensachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.

Anh. 9. 17. Beurlaubte Unteroffiziere und Solbaten bis effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Uniterfachungs und Injurienfachen den Militairgerichten unterworfen und ber Civilrichter ift nur ju folden Berfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiben.

Much muß ber Elvilrichter fich ber Untersuchung uns tergieben, wenn folche nach individueller Beschaffenheit bes Bergehens nur an Ort und Stelle zu führen ift, ober wenn mehrere Personen bes Civilftanbes als Theilnehmer babei tonturriren. Jedoch gebuhrt auch in diesem Kalle bas Erkenntnif über bie bentlaubte Militairperson nach beendigter Untersuchung dem tom: petenten Militairgericht.

Anh. S. 18. Die inaktiven, ben Regiments: Rantons junetheilten Goldaten, ober bie fogenannten mit Lauf: paffen verfebenen Rrumper, ingleichen bie auf unbeflimmte Beit beurlaubten Unteroffiziere und Goldaten von ber gandwehr, find in Betreff ber Unterfuchung aller gemeinen, den Dienft nicht betreffenben Berge: bungen, fo wie in Infurienfachen, ben Civilgerichten ibres Aufenthaltsorts unterworfen, in fo fern bie Befete nur eine Befangnifftrafe bis ju 14 Tage, ober eine Belbftrafe bie ju 10 Thaler bestimmen. Die Givilgerichte erkennen in folden gallen gegen biefe Gol: baten und vollftreden bas Ertenninig, find aber bier: nachft gehalten , bem Rommanbeur bes Regiments ober Bataillons bavon Nadricht ju geben. Die Bollfter dung ber ertannten Befangnifftrafe barf in feinem blof jur Aufbemahrung eigentlider Berbrecher bestimme gen, ober ber Belunbbeit icablicen Wefangniffe erfolgen. Auf torperlide Buchtigung ober fogenannte Ehren:

ftrafen können bie Sivilgerichte niemals extennen, Die Berfägung auf bas gegen ein bei ben Civilge: tichten ergangenes Extenntniß angebrachte Milberungs: gefuch verbleibt bem Landesjuftistollegis der Proving.

Anh. S. 19. Die Chefrauen, gamilien, bas Befinbe und die Angehorigen ber Offigiere, Unteroffigiere, Gol:

baten und Milltairperfonen ftehen auch in Unterfudunge, und Injurienfachen unter ben Ginilgerichten. Un h. 6. 20. Die in Absicht bes Gerichtestandes ber Mislitairperfonen ertheilten Borfchriften finden auch auf die Gensb'armerie Anwendung.

§. 49.

Eben diesen Gerichten sind Enrollirte, welche schon wirklich ausgehoben und zur Einrangirung besordert sind, wenn sie gleich noch nicht zur Jahne geschworen haben, ingleichen die niedern zum Kriegswesen verpflichteten Kriegsbeamten, so wie die Juvasliden, in so fern sie ihren Regimentern oder Korps noch verpflichtet bleiben, unterworfen. (Allgemeisnes Landrecht Th. II. Tit. X. §. 56.)

§. 50.

Die Generale und Rommandeurs der Regimenter, die zum Generalstabe gehörigen Personen, die bei der geheimen Rriegskanzlei angestellten Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Militairetat, jedoch nicht zu einzelnen, mit besondern Gerichten versehenen Regimentern oder Rorps gehören, mussen bei dem Generalauditoriat, oder bei den Gouvernementsgerichten belangt werden. (Allg. Landrecht a. a. D. §. 53. 54.)

S. 51.

Die Mitglieder und Subalternen bes Oberfriegsfollegii fteben, in fo fern fie nicht etwa außerdem mit einem Militaircharafter als Offizier bei der Armee verseben find, unter der Jurisdiftion des Kammergerichts.

S. 52.

In alle jur Militairgerichtsbarkeit gehörige Rechtsangelegenheiten burfen die Civilgerichte fich nicht mischen. Doch find dieselben schuldig und besfugt, wenn ein ihrer Berichtsbarkelt unterworfener Rlager, mit einer Beschwerbe, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Mili-

tairgerichte, bei ihnen fich meldet, fich deffelben bei bem Oberkriegefollegio anzunehmen.

§ 53.

petiette, in wirkliche Jum Civilstande gehörige Königliche bebiente, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularrathe und Beamte sind als Eriu irte zu betrachten, und gehören, als solche, unter das Obergericht ber Proving, ohne Rücksicht auf den ihnen sonst beigelegten höhern oder geringern Kang, und ohne Unterschied: ob sie zum Hofstaat, oder einem der Landesdepartements gehören. Die Ausnahmen sind §. 78. u. f. enthalten.

Anh. f. 21. Ein nach ben Borfdriften bes Allgemeinen Landrechts Ah. II. Ait. XVII. f. 76 und folg. bestellter und in feinem Gerichtsbezirk auf bem platten Lande lebender Justitiarius ist ben unmittelbar in Diensten bes Staats sich besindenden Beamten gleich zu achten.

S. 54.

Ronigliche Pachter konnen auf biefe Eremtion nur alebann Anfpruch machen, wenn fie mit einem Charafter begnabigt worden, ober boch als Generalpachter ben Namen Roniglicher Beauten führen.

S. 55.

Justizkonmisarit und Notarii, die bei dem Lanbesjustizkollegio einer Provinz ordentlich recipirt und immatrikulirt worden, gehören zu den perfonlich Erimirten. Wenn sie jedoch bei Untergerichten Rechtsangelegenheiten betreiben, so mussen sie in so weit die Jurisdiktion eines solchen Untergerichts anerkennen, und auch den Ordnungsstrafen desselben, so wie der Exekution zur Beitreibung solcher Strafen, sich unterwersen.

§. 56.

Blofe Notarii, die wegen einer andern perfonlichen Qualitat nicht erimirt find, fteben unter ben gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts. \$. 57.

Die Subalternen ber lanbichaftlichen Inflitute und Rreditinsteme find fur Erimirte zu achten, und also bem Obergerichte ber Proving unterworfen.

§. 58.

In Ansehung der Königlichen Bedienten niedern Ranges, stehet es den Obergerichten, unter Genehmigung der vorgesetzen Behorde, frei, den gewöhnlichen Gerichten jeden Orts die Gerichtsbarkeit über sie, in allen ihren Dienst nicht betreffenden Rechtsangelegenheiten ein für allemal zu übertragen; in so fern dieses nicht durch allgemeine Berordnungen, wie z. B. in Ansehung der Postillions und geringern Forstbedienten, bereits geschehen ist.

§. 59.

Königliche Litularbediente, welche einen auswartigen Bohnsig haben, und in den Königlichen Staaten nicht angesessen sind, können bei den hiesigen Gerichten nur alsbaun belangt werden, wenn sie in den Königlichen Landen sich wirklich, wenn auch nur
eine Zeit lang, aufhalten.

§. 6o.

Auswärtiger Staaten wirkliche ober Titularbebiente, in so fern dieselben überhaupt in Roniglichen Landen belangt werden konnen, sind als Eximirte zu betrachten, und gehoren unter diejenigen Gerichte, welchen Ronigliche Bediente von gleichem Range unterworfen sind.

Anh. 9. 22. Frembe, burchreifenbe ober Beitaufenthalt nehmende Militaicpersonen, fie fenen wirklich im Dienst, ober haben nur einen Litel, stehen auch in Untersus dungs: und Injuriensachen unter den Elvilgerichten, und wenn sie Difigiere find, unter dem Obergerichte ber Proving.

S. 61.

Diese Eremtion wird jedoch bei einem Landesunterthan nur alsbann begrunder, wenn er Königlichen Konfens, in auswärtige Dienste zu treten, ober einen

Charafter von einem fremden Sofe anzunehmen, erbalten bat.

6. 62.

Die am biefigen Sofe affreditirten Gefandten, Charges d'affaires und Residenten auswartiger Machte, find ber biefigen Berichtsbarfeit nicht untermorfen.

6. 63.

Begen Perfonen, Die zu einer folden Befandt. fchaft gehoren, ober in deren Dienften fteben, fann bei ben biefigen Berichten feine Rlage angenommen, fonbern ber Rlager muß an ben Befandten gemiefen, ober bem Departement ber auswartigen Ungelegenbeiten bavon Unzeige gemacht merden.

6. 64.

Bird eine folche Perfon jum Beugen vorgeschlagen, fo fann fie der Richter nicht vorladen, fondern muß den Borfall dem auswärtigen Departement anzeigen.

S. 65.

Die Konfuls fremder Mationen find zwar in ibren Privatrechtsangelegenheiten ben Berichten bes Landes, und zwar benjenigen unterworfen, zu melden fie durch ihre fonftigen perfontichen Gigenschaften gewiesen werden. Co lange fie aber in mirfli. der Sunttion fteben, und feine taufmannischen Beschafte in hiesigen Landen treiben, fann ohne Rud. frage an bas auswartige Departement fein Perfo. nalarreft wider fie Statt finden.

§. 66.

Wenn jemand, ber ju einer fremden Gefandt. schaft gebort, in hiesigen Landen Immobilien besist, fe gilt von ihm alles das, was von dem binglichen Berichtestande unten verordnet mird (6. 107 u. f.) Doch muß, wenn nicht von eigentlichen Realflagen Die Rede, und der Besaudte, Charges d'affaires 2c. oder deffen Chefrau felbit der Befiger. ift, vor Erlaffung ber Citation erft bei bem auswärtigen Departement angefragt werben.

§. 67.

Wenn biefige Unterthanen bei fremben allhier refibirenden Gefandten, Charges d'affaires ic. in Dienfte treten, fo werben fie, fo lange ber Dienft Dauert, in ihren Prozeffachen von der Jurisdiftion Der hiefigen Berichte erimirt.

§. 68.

Diefige Unterthanen meiblichen Befchlechts, Die unter bem erforberlichen Ronfens an frembe Befandten, Refidenten ic. ober an Perfonen ihres Gefolges von boberm Range fich verheirathen, geben baburch fo wie in andern Gallen durch Beirath gefchieht, in den Gerichtestand ihrer Manner über. Bei ben Chefrauen ber Domefiffen und Bedienten jeines Befandten aber geschieht biefes nur alsbann, wenn entweder die grau ebenfalls in ben Dienften des Gefandten ftebt, ober wenn fie mit ihrem Manne jugleich in bem Saufe des Wefandten mobnt.

(, 6g.

Wenn eingebohrne Vafallen und Unterthanen bie Erlaubnig erhalten, ein Rreditib von einem fremden Sofe anzunehmen, fo wird ihr Berichteftand nach ben bei Ertheilung Diefer Erlaubnif ihnen gemachten Bedingungen beurtheilt.

\$ 70.

In fo fern auswartige Bofe megen ber hiefigen bei ihnen beglaubigten Befandten verfchiebene Brunde fage befolgen, bleibt dem biefigen Staate ein gleiches ju thun vorbehalten.

6. 71.

Die Roniglichen an auswartigen Sofen affreditirten Gefandten, Residenten und Charges d'affaires, fo wie alle zur Befandtichaft gehorende Perfonen, baben ihren perfonlichen Berichtestand bei bem mit bent Rammergerichte verbundenen Geheimen Juftigrathe.

S. 72.

Doch werben baburch, wenn fie, vor ihrer Berfchidung auf Befandtichaft, bereits einen orbentlichen perfonlichen Berichtestand in biefigen Landen gehabt haben, die übrigen davon abhangenden perfonlichen Rechte nicht geandert. (Allg. E. R. Ginleitung S. 42. 43.)

§. 75.

Die Mitglieder und Offizianten der Afadentie der Biffenschaften und ber Runfte; Die bei Ritterata. bemicen angestellten Stallmeifter und Bereiter: ingleichen die jum Roniglichen Theater ober gur Ravelle geborenben Perfonen, fo wie bie Mitglieder des Berliner Nationaltheaters, find als Erimirte gu betrachten.

Unb. G. 23. Bu ben Eximirten gehoren auch die In: fpettoren , Rommiffarien unb Kontrolleurs in ben ganb: armen : und Invaliben : Baufern.

S. 74.

Diejenigen, welche afabemifche Burben nach vorbergegangener gefesmäßiger Prufung erlangt baben, Doctoren, Licentiaten, Magifter zc., find ber Regel nach von ben gewöhnlichen Gerichten ihres Mohnorts ausgenommen, und fteben, wenn fie fich auf Universitaten aufhalten, unter bem afabemischen. fonft aber unter dem Obergerichte ber Proving.

S. 75.

Die Profefforen find als Ronigliche Bediente gu betrachten; bleiben aber, fo lange fie in wirklichen Diensten fteben, bem atabemischen Berichte untermorfen.

6. 76.

Studenten fteben, mabrent ihres Aufenthales auf Universitaten, unter bem afabemifchen Berichte. Dady geendigten Studien aber tonnen fie auf feine Cremtion Unfpruch machen; fonbern bleiben bem Berichtsftande ihrer herfunft ober ihres Bohnorts

fo lange unterworfen, bie eine Beranderung beffelben durch die Befchafte, benen fie fich widmen, veranlagt wird. Uebrigens mirft ein folcher bloß temporeller Berichtsftand feine Beranderung in ben Gefegen, nach welchen die Perfon und der Rachlag eines folchen Studirenden zu beurtheilen find. (6. 17-21.)

Inh. 6. 24. Den Gerichteftanb ber ju ben Univerfitaten geborigen Derfonen bestimmt bad Reglement wegen Ginrichtung ber atabemifden Berichtsbarteit vom 28ften Dezember 1810.

S. 77.

Bon allen porftebend benannten Erimirten bes Beiftlichen und Civilftandes gilt Die Bermuthung, baf fie bem Obergerichte ber Proving, in welcher fie fich befinden, unterworfen find. In wie fern bierunter, wegen ber einigen Magiftraten und Patrimonialgerichten verliebenen Privilegien, Ausnahmen flatt finden, ober auch einige Rlaffen der Erimirten, wegen Entlegenheit von ber Sauptstadt, oder aus andern Urfachen, bei Mediatregierungen oder befonbern Berichten, andere hingegen nur allein bei bem bochften Landesinftizkollegio ber Proving belangt merden fonnen, wird burch die besondern Provingialverfaffungen bestimmt.

S. 78.

Benn ein Erimirter Sandlung ober andere bur- welden gerliche Bewerbe treibt, fo fann er in allen baraus ber eris entspringenden, oder damit in Berbindung ftebenben richte. Streitigkeiten, von feiner Eremtion feinen Bebrauch ftanb nicht machen.

bet.

45

· §. 79. Abliche und Grimirte, Die in Stadten wohnen, find den allgemeinen ftadtifchen Polizeieinrichtungen, und ben auf beren liebertretung gefesten Strafen ber Regel nach unterworfen. (Allg. E. R. Th. II Bir. VIII. S. 59.)

§. 80.

Der bloße Titel eines Kommerzien - ober Bebeimen Kommerzienraths wirft, so lange ber damit Begnadigte die Handlung fortsest, feine Exemtion; wenn er aber dieselbe ganz niederlegt, so hat er mit andern Koniglichen Titularbedienten gleiche Exemtionsrechte.

S. 81.

Bie weit Militairpersonen, welche Grundstude besigen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen find, ift im Allgemeinen Landrechte bestimmt. (Th. II. Lit. X. J. 13.)

S. 82 a.

Begen der Militairpersonen, die ein burgerliches Gewerbe treiben, hat es bei den Borschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. S. 25. sein Bewenden; und sind dieselben auch, wegen der ein solches Gewerbe betreffenden Rechtsangelegenheiten, dem Militairgerichtsstande, der Regel nach, unterworfen.

6. 82 b.

Wenn sie jedoch mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs in eine burgerliche Zunft oder Innung aufgenommen werden, so find sie in allen ihren personlichen Rechtsangelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, ober vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrages, auf ihr Gewerbe Bezug haben, dem ordentlichen Gerichtsstande des Orts unterworfen.

§, 82 c.

Die Civilgerichte muffen aber von jeder gegen eine folde Militairperson bei ihnen angestellten Rlage ben Regimentszerichten von Amts wegen Nachricht geben. Auch können Erekutionen gegen die Person und das bewegliche Bermögen folder Militairpersonen nur durch Requisition der Regimentsgerichte vollstreckt werden.

6. 83.

Wenn ein Eximirter in Ansehung der Bedie. Wie der nung, wodurch er diese Qualität erlangt hat, auf Grimitte sein Ansuchen, oder sonft in Gnaden, seine Diniss fand auf sion mit Beibehaltung seines Charafters erhält, so wird dadurch seine Exemtion nicht aufgehoben. Besonders stehen gewesene Refendarii bei Landessollegiis, wenn ihnen dieser Charafter bei ihrer Entlassung nicht ausbrücklich vorbehalten worden, so lange sie aus keinem andern Grunde auf die Exemtion Anspruch machen können, unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts.

S. 84.

Entlassene Militairpersonen fallen, nach naberer Bestimmung des Landrechts (Th. II. Lit. X. h. 64. bis 67.), unter die Civilgerichtsbarkeit zurück. Ausländer, welche, nach erhaltener Dimission aus hiesigen Militairdieusten, die hiesigen Lande sogleich verlassen haben, ohne barin einen Wohnsis zu nehmen, sind als Fremde anzusehen.

S. 85.

Durch erfolgte Raffation geht bie in Rudficht ber vorigen Bedienung zugestandene Eremtion ganglich verloren, und der kassirte Geistliche, Militairoder Civilbediente wird den Untergerichten seines Wohnorts, oder denjenigen unterworfen, unter welchen er vor Erlangung der Eremtion gestanden hat. 6. 86.

Daß die S. 67. u. f. erwähnte Eremtion inlanbifcher Unterthanen von der hiefigen Gerichtsbarkeit aufhore, sobald das Berhaltniß, wodurch fie begrinbet worden, nicht mehr Statt findet, versteht sich von felbst.

§ 87.

Chefranen haben jederzeit mit ihren Mannern Gerichts. einerlei Gerichtsftand, und wenn fic auch durch ihre fand ber Geber Geburt zu einer Eremtion berechtigt maren, fo ton- frauen.

nen fie doch barauf, nach erfolgter Berbeirathung an einen Nichterimirten, ferner feinen Anfpruch machen.

§. 88.

Den Gerichtsstand von Chefrauen von Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, je nachdem dieselben ihren Männern in die Garnison gefolgt find oder nicht, bestimmt das Landrecht (Th. II. Tit. X. J. 42. bis 46.). Doch stehen, wenn die Regimenter ins Feld gehen, die in den Garnisonen zuruck bleibenden Frauen der Unteroffiziere und Soldaten, während solcher Zeit, unter den Civisgerichten des Orts.

6. 89.

Die zurud gebliebenen Cheweiber ber Deferteurs behalten zwar den eximirten Gerichtsstand des Mannes so lange, dis sie sich scheiden lassen, oder der Tod, oder die erfolgte Entlassung des Mannes nachgewiesen, oder der Name des desertirten Mannes, vermöge eines kriegsrechtlichen Urtels, an den Galgen geschlagen worden. Die nach den Gesehen Statt sindende Verwaltung und Aufsicht über ihr Vermögen aber liegt, auf ergehende Requisition der Militairgerichte, den Civilgerichten des Standquartiers, oder des Orts ob, wo dieses Vermögen sich besindet. (Allg. Landrecht, Th. II. Tit. XX. §. 483. seq.).

\$, 90.

Wittven.

Die Wittmen behalten den Gerichtsstand ihrer Chemanner, so lange sie den Wittwenfluhl nicht verruden.

§. 91.

Die Wittwen der Oberforster und der mit selbigen gleichen Rang habenden Forstbedienten, ins gleichen der niedrigern Subalternen bei ben Roniglichen Rollegiis, als da sind Ropisten, Landreiter, Ranzelleidiener, Boten, und die mit selbigen in eine Rlasse gehören, fallen, wenn gleich die Manner maß-

rend ihrer Lebenszeit die Eremtion genoffen haben, an die Untergerichte ihres Wohnorts.

Unb. S. 25. Die Wittmen der Rangelliften behalten

ben Berichtsftanb ihrer Manner.

Unb. g. a6. Die Regulirung des Rachlaffes berienigen Givilbedienten, über welche icon bet beren Leben die Gerichtsbarteit ben Untergerichten übertragen gewesen, gebührt diefen Untergerichten. Auch die Berlaffensichaften ber eximitten Korftbebienten, beren Wittwen und Kinder nach dem Cietular vom 12ten Januar 1776. ben Untergerichten zufallen, find von diefen Untergesrichten zu reguliren.

S. 92.

Wittwen der Militairpersonen stehen unter denjenigen Gerichten, welchen ihre Shemanner, nach Anleitung S. 84., nach erhaltener Dimission wurden unterworfen gewesen senn. Gben darnach wird auch bestimmt, bei welchen Gerichten die Regulirung des Nachlasses einer Militairperson erfolgen solle.

§. 93.

Die Wittmen der Gesandten, Charges d'affaires, und Residenten auswärtiger Sofe konnen, wenn sie entweder vor ihrer Berheirathung Landesunterthanen gewesen sind, oder nach dem Tode ihrer Manner in hiesigen Landen bleiben wollen, auf Befreiung von den hiesigen Gerichtsbarkeiten keinen Auspruch machen.

S. 94.

Der Gerichtsstand geschiedener Spefrauenist nach Geschieber Borschrift des allgemeinen Landrechts (Th. II. Frauen. Lit. 1. §. 738. 739. Lit. X. §. 47.) zu bestimmen.

\$ 95.

Anch bei Rinbern ber Erimirten aus einer Che Rinber. jur rechten Sand finden die Worschriften S. 18. u. f. Anwendung.

Unb. S. 27. Die Ober: Bormunbschaft über bie Rinder ber im S. 91. biefes Titels bezeichneten niedern Offiz glanten mit Ausschluß ber Kanzelliffen bei ben Lanbest tollegien, ingleichen über bie Kinder ber Shullehrer

Mug. Gerichteordn. I. Sh.

rend

mit Musichluf ber Rettoren, gebührt ben Untergerich. ten bes Bohnorts des Baters. Daffelbe findet in Abi fict ber Dber Dormunbichaft aber bie Rinber berjents gen Perfonen Statt, welche bei ihrem Leben vermoge einer besondern Uebertragung ber Jueisbiftion ben Un: tergerichten unterworfen gemefen finb.

§. 96.

Much Rinder ber Militairpersonen find bem Militairgerichtsftanbe bes Baters unterworfen, und nach deffen Lobe ober Entlaffung werden fie nach der Borfdrift §. 84. und ga. beurtheilt.

§. 97.

Sind jedoch Rinder von Unteroffizieren und Sol. baten auf ein Sandwert, ober bei Civilpersonen in Dienfte gegeben worden, fo geboren diefelben unter den Gerichtsftand ihrer Meifter oder Dienftherrfchaften.

5. 98.

Die Eremtion ber Rinder bauere uberhaupt nur fo lange, bie fie eine Bedienung erhalten, ein Bewerbe anfangen, ober burch Beirath ober fonft in einen andern Gerichtsftand übergeben.

§. 99.

Rinder aus einer Che gur linten Sand, inglei. den uneheliche Rinder, folgen bem Berichtsstande ber Mutter.

§. 100.

Diffisian . ten unb

Pringliche Rathe, ingleichen ber Pringen und Geffabe. Pringeffinnen ober anderer Erimirten Sausoffigian. ten, Livreebedienten und Befinde, fteben mahrend ibres Dienftes unter eben ben Berichten, wie ihre Berrichaft; ohne Unterfchied, ob felbige Milltair. ober Civilgerichte find.

> Unb. 6. 28. Die auf bem Lanbe ober überhaupt in bem Patrimonial : Buriebitelonsbeziet einer Guesberichaft fic befindenben Sausoffizianten und Wirebicaftebes biente berfelben, ingleichen beren Befinbe, finb, mo nicht Provingialgefebe ober befonbere Bertrage entgegen fishen, ber Patrimonialgerichtsbarteit unterworfen.

§ 101.

Es bleibt jedoch ben Landesjustigkollegits über. laffen, auf die S. 58. bemerfte Art Die Berichtebarfeit über die zu biefer Rlaffe geborenden Derfonen niedern Standes ben Untergerichten ihres Bohnorts su übertragen, in fo fern Diefes nicht bereits burch allgemeine Berordnungen, wie j. B. in Verlin, geicheben ift.

Un b. S. 29. Die ben Laubesjuftiglotlegien ertheilte Befugnif, bie Berichtsbarteit ben Untergerichten gu über. tragen, erftredt fich nicht auf bie Roniglide Sofbies nerfchaft, mit Ginfchlus ber Rammerbiener, Raffellaue, Sofgartner, Stallmeifter u. f. w.

6. 102.

Ronigliche und Pringliche Libreebedierce, ingleiden alle nicht charafterifirte Offizianten, febren nach erbaltener Dimission unter ihre vorige Gerichtebarfeit jurud, ober werben ben Untergerichten bes Orte, wo fie ihren Bohnfis aufschlagen, unterworfen.

6. 103.

Bu ben moralischen Personen, welchen die Be. d) burd fege einen besonbern perfouliden Gerichtestand bei- icale ei. gelegt baben, geboren Domtapitel, Rollegiatstiffer, ner mo-Ribfter, Magiftrate und Gerichte ber unmittelbaren Stadte: ingleichen Stadtgemeinen in folden Stad. ten, melde ber Regel nad nur bei bem Dbergerichte ber Probing belangt werden tonnen.

Unb. S. 30. Diejenigen moralifchen Perfonen, weiche unter mittel: ober unmittelbarer Bermaltung ber Regierungen fleben, tonnen beshalb auf einen erlmirten Gerichteftand teinen Uniprud machen. Dagegen verbleibt es in Abfict ber Dagiftrate und Stabtgemeinen in ben unmittelbaren Stabten bei ber Boridrift ber allgemeinen Gerichtsordnung.

6. 104.

Dieg Privilegium erftredt fich aber fo wenig auf Zunfte, Gilden oder Gewerke, ale auf einzelne Mieglieder der Magistrate oder Berichte; vielmehr fommt es in Unfebung ber lettern barauf an: in wie fern

fie megen ihres Standes ober Charafters auf Grein. tion Unspruch haben, oder Toeil fie in ihren eigenen Sachen nicht Nichter fenn fonnen, in Anfebung ib. rer ein außerordentlicher Berichtsftand nach der unten erfolgenden Borfdrift Statt findet. (f. 146)

S. 105.

Dorfgemeinen muffen, wo nicht Provinzialgefege ein anderes bestimmen, bei ihren Patrimonialgerich. ten belangt werden. Ift jedoch die Butsberrichafe Rlager, fo fann die Bemeine, oder auch nur die in Unspruch genommene einzelne Rlaffe berselben, Die Einlaffung vor dem Gerichtshalter ablehnen; und atsbann ning das Obergeriche ber Proving fich der Inftruftion und Entscheidung der Gache ichon in erfter Inflanz unterziehen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIL (0. 41. 42. 43.)

Aub. S. 31. Die bier gegebenen Borfcbriften finben auch auf Die Jubengemeinen in ben Debiatftabten Ans wenbung.

6. 106.

Das bisher üblich gewesene sogenannte forum e) einer miller milerabilium personarum fallt kunftig meg; da bie benemuir. bigen Untergerichte gegenwartig beffer bestellt und einge-Berfon richtet find, und ber Butritt gu bem Dberrichter, auf wirb. bem Wege ber Appellation oder bes Refurfes, einer ieden Partei, auch ber armften, ohne Schwierigfei. ten und Roften offen fleht.

II) Bom binglichen Serichts. 107.

Der dingliche Gerichtsstand (f. 4. 5.) erftredt flande. fich auf alle unbewegliche Sachen ohne Ausnahme.

6. 108.

Berinoge Diefes binglichen Gerichtsftandes find ber unmittelbaren Jurisdiftion ber Landesjuftigfollegien untergeordnet: fammtliche geiftliche, ritterfreie und zu ablichen Rechten verliebene Guter und Grundflude der Universitaten und anderer gelehrten Schulen. Singegen find Grundftude, die ju einer gemeinen Schule gehoren, von der ordentlichen Realjurisdiftion bes Orte in der Regel nicht ausgenom. men. (Alla. L. R. Th. II. Tit. X. S. 20.)

Unb. 6. 39. Die bingliche Gerichtsbartett, welche einis gen Militairgerichten fonst justand, ift auf die orbents lice burgerliche Gerichtsbarkeit, vor welche andere Grunbftude gleicher Art ber Proving ober bes Drts geboren, übergegangen.

%. 109.

Wenn ber Gigenthamer eines ber unmittelbaren Berichtsbarteit eines Obergerichts unterworfenen Grundstucks auf demfelben wohnt, fo hat er, felbft wenn er fouft nach feiner Beburt, feinem Stande, ober feinem Charafter unter baffelbe nicht gehören murde, bennoch bei biefem Obergerichte auch feinen perfonlichen Berichtestand. Doch fallt biefer perfonliche Gerichtsftand meg, fobald ber Eigenthumer feinen ordentlichen Wohnfig unter einer andern Jurisdiftion aufichlagt, ober bas Grundfluck veraußert.

Mnb. 6. 33. Gin Chemann, welcher auf bem feiner Chefrau zugehörigen Geundftude wohnt, tann, wenn er fonft für feine Perfon nicht eximiet ift, auf ben unmittelboren Gerichtsftand unter dem Dbergetichte

teinen Unfprud machen.

Die Befifer ber verauferten Domainen . Erbpact: und Erbzins:Borwerfe, welche in das bei ben Kanbes: tollegien geführte Supothetenbuch übernommen find, haben ihren Gerichtoftand bei dem Dbergerichte; bie übrigen auf folchen Borwerten wohnenden Perfonen hingegen, welchen teine Epemtion juftebet, bleiben ben Gerichten ihres Bohnorte unterworfen.

§. 110.

Wenn von den Regeln in Anfehung des bingliden Berichtsstandes (S. 5. 32. 107. 108.) eine Ausnahme behauptet wird, fo muß diefelbe durch Statuten ober Provinzialgefege, ober burch befondere Privilegia begrünbet merden.

S. 111.

In dem Gerichtsstande der Gache fonnen nur Rlagen, bei welchen ein dingliches Recht auf Die Sache jum Grunde liegt, nicht aber bloß perfonliche angestellt werden.

S. 110,

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn-gegen den Besiher unbeweglicher Guter eine folche personliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besihe des Grundstuds, oder aus handlungen fließt, die er in der Sigenschaft als Gutsbessher vorgenommen hat.

§. 115.

Benn daber ein folder Gutebefiger

1) die mit feinem Pachter ober Bermalter eingegangenen Berbindlichkeiten zu erfüllen, ober

2) Die jum Beften bes Grundftucks geleisteten Borichuffe ober gelieferten Materialien und Arbeiten zu verguten fich weigert; ober

3) Die Patrimonialgerichtsbarfeit oder den Dienft.

gwang migbraucht; ober

4) feinen Machbar im Befife ftort; ober

5) fich eines auf das benachbarte Grundftud gu-

ftebenben Rechts berühmt; ober

6) wenn er das Grundstud gang ober jum Theil veräuffert, und ben Kontrakt nicht erfullt, ober bie schulbige Gewähr nicht leiftet:

fo muß berfelbe in allen diefen Gallen bei bem Gerichte, ftanbe ber Sache Recht nehmen, wenn fein Begner ihn in feinem perfonlichen Berichtsftanbe nicht belangen will.

S. 114.

Benn in Provinzen, wo der Landsaffiat Statt findet, ein Auslander ein adliches Gut besiet, oder an einem hiesigen Lehngute in die gesammte hand aufgenommen ift, so kann er von hiesigen Unterthanen bei demjenigen Gerichtsstande, welchem das ihm gehörende oder zur gesammten hand verliehene Gut unterworfen ist, auch mit personlichen Klagen besaugt werden.

Anh. G. 34. Seber Auslänber, welcher in ben Preußis ichen Staaten bewegliches ober unbewegliches Bermb: gen befigt, kann von einem Preußischen Unterthan, bei bemjenigen Gericht, unter welchem fich diefes Bermögen befindet, auch wegen perfonlicher Forberungen zum Bwed ber Befriedigung aus bem im Lande befindelichen Objette in Anfpruch genommen werben.

§. 115.

Wenn einem Rlager in Ansehung beffelben Anfpruchs zugleich ein perfonliches und ein bingliches Recht zusteht, so hat berselbe die Wahl: ob er seine Rlage in dem personlichen Gerichtsstande des Beklagten, oder bei dem Richter der Sache anftelen wolle. Hat er einmal gewählt, so muß er sich die daraus fließenden Folgen in Ansehung der Art und Grade der Erekution gefallen lassen.

§. 116.

Der bingliche Gerichtsstand in Ansehung beweglicher Sachen findet nur alsbann Statt, wenn bie Rlage auf ein Eigenthums - ober Pfandrecht sich grundet, und ber Besiher ober Inhaber feinem ordentlichen personlichen Gerichtsstande in hiesigen Landen unterworfen ist.

§. 117.

Bie durch Arrestschlag auf eine bewegliche Sache ber dingliche Gerichtostand derfelben an dem Orte, wo sie sich befindet, in so weit, als über die Bulaffigfeit des Arrestes zu erfennen ift, begründet werde, wird in dem Litel von Arresten naber bestimmt.

J. 118.

Aft ber, gegen welchen ber Arreft erkannt morben, ein hiefiger Unterthan, fo muß bie weitere Ausführung bes Anspruche, welcher burch ben Arrestschlag sicher gestellt werden soll, an ben ordentlichen Gerichtsftand verwiesen werden.

6. 119.

Ein Austander hingegen, wider welchen ein Arreft in hiefigen Landen, es fen auf ben Antrag eines Inlanders ober eines andern Auslanders, verhangt ift, muß vor bem Gerichte, welches benfelben angelegt hat, auch in ber hauptfache fich einlaffen.

§. 120 a.

Wo wegen der Arreste gegen Auslander befondere Bertrage mit benachbarten Staaten, oder besondere Provinzialgesete vorhanden sind, hat es dabei ferner sein Bewenden. Doch folgt aus der Unzulässigsteit eines Arrests wegen Schulden noch nicht, daß auch die Besugniß, Eigenthums oder Pfandrechte an jedem Orte, wo die Sache sich besindet, zu verfolgen (h. 116.), dadurch aufgehoben sen.

§. 120 b.

Wie weit bei begangenen Defraudationen eines Privatzolles, ingleichen durch Pfandungen, ein Gerichtsstand begründet werden könne, ist im Allgemeinen Landrechte vorgeschrieben. (Th. 1. Lit. XIV. S. 437. 455. Th. II. Lit. XV. S. 130. u. f.)

§. 121.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft, als eines Inbegriffs von Sachen und Rechten, ist da, wo ber Erblaffer, zur Zeit seines Ablebens, seinen ordentlichen personlichen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 122.

So lange ber Erbe bie Erbschaftsglaubiger und Legatarien noch nicht befriedigt bat, kann er von ihnen in bem Gerichtsftande ber Erbschaft belangt werben.

J. 125.

Bill der Erbe unbefannte Erbichaftsgläubiger verpflichten, ibn nur in seinem gewöhnlichen Gerichtsftande in Anspruch zu nehmen, so muß er die Borschriften des Allgemeinen Landrechts im Ersten Theile Tit. XVII. 5. 137. u. f. beobachten.

§. 194.

Auch hat es bei eben diefen Borfdriften \$.131. u. f. fur ben Fall, wenn mehrere Miterben vor Berichtigung ber Erbichaftefculben und Legate in ben Rachlag fich theilen, fein Bewenden.

§. 125.

Unspruche wegen eines Erbrechts konnen in dem Gerichtstande der Erbfchaft so lange angebracht werden, als daselbst noch ein Theil des Nachlasses, an welchen der Kläger sich halten kann, vorhanden ist.

§. 126.

Bu den Angelegenheiten und Geschaften, wels III. Bon den wegen ihrer besondern Beschaffenheit ein eiges dentidenner Gerichtsstand angewiesen ist (§. 6.), gehoren sperichtestand angewiesen ist (§. 6.), gehoren sperichtes als wiffer angewiesen, melden der Fiskus als wiffer an Kläger, Beklagter, Intervenient, oder Litisdenuns gelegen beiten und die insgesammt, so bald der Fisk Geschäfte. kus es verlangt, bei dem Landesjustigkollegio der Proving verhandelt werden nuussen.

Unh. J. 35. Der privilegiete Gerichtoftand bes Fickus finbet nicht ferner Statt; pleimehr ift berfelbe jederzeit bei bemjenigen Gericht zu flagen und fich einzulaffen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn von einem Streite zwifchen Peivatpersonen die

Rebe mare.

Mur wenn ber Begenstand bes Streites unter une mittelbarer Berwaltung ber Regierung ftebt, muß die Rlage gegen ben Fietus bei bem Obergericht angestellt werden.

Anh. 9. 36. So lange die neue Einrichtung ber Untergerichte und Policeibehörben noch nicht vollendet ift, konnen befondere Källe vorkommen, in welchen die Regierungen es für nöthig achten, der Beihülfe der Justizbeamten zur Einziehung der Information und der Affistenz berfelben bei Führung des Prozesse selbst sich zu bedienen. In diesen Källen find die Obergerichte authorisit, auf den jedesmaligen Antrag der Regierung die Instruktion siekalischer Einisprozesse in erster Justiang vor sich zu ziehen.

6. 127.

Wenn hingegen Fiskus nur einer oder der audern Partei beifteht, oder auf den Ausgang eines Prozesses at giebt, so wird badurch der Gerichtsftand nicht verändert. §. 128.

Alle Sponsalien und Chesachen geboren in ber Regel, und wenn nicht etwa burch Provinzialgesetse Ausnahmen bestimmt, ober einem Magistrate ober andern Untergerichte Konsistorialrechte burch besondere Privilegia beigelegt sind, vor bas Oberjustizkoltegium ber Provinz, in welcher ber beklagte Theil, ober ber Chemann seinen Wohnsis hat.

Anh. S. 37. Die Sponfatien und Chefaden gehoren jebergeit vor biejenigen Berichte, welchen ber Betlagte, ober ber Chemann perfonlich unterworfen ift.

S. 129.

Wenn ein Auslander, der auswarts keinen Wohnsis hat, oder diesen seinen auswartigen Wohnsis verschweigt, wahrend seines Aufenthalts in hiesigen Landen eine hiesige Unterthanin heirathet, ohne ihr bekannt zu machen, daß er in hiesigen Landen zu bleiben nicht gemeint sen; so kann, wenn er auch daselbst einen ordentlichen Wohnsis nicht aufgeschlagen, und nach geschlossener She sich wiederum entsernt hatte, dennoch bei dem Landesjustizkollegio der Provinz, in welcher die She geschlossen worden, auf deren Trennung wider ihn geklagt werden.

Anh. S. 38. Außer bem hier bezeichneten Falle ift bie Ehescheibungstlage einer hiefigen Unterthanin gegen ihren ins Austand jurud gegangenen Shemann bei ben biesseitigen Gerichten nicht julussig. Diese Rlage mus plebst wenn auch bie Rlagerin aus anbern Grunden nicht unbedingt schuldig senn sollte, ihrem Ehemanne ins Austand zu folgen — in bem perfonlichen Gerichtseftanbe bes Lehtern angebracht werden.

ý. 130.

Bas außerdem für Arten von Sachen oder Gesichaften besondern Gerichten augewiesen sind, und wie weit die Jurisdiktion dieser Gerichte sich erstrecke, beshalb kann hier eine allgemeine Bestimmung nicht erfolgen; und hat es vielmehr bei den darüber vorbaudenen besondern Reglements und De ordnungen, nach den verschiedenen Berfassungen der Provingen

und Departements, vor der hand auch noch ferner fein Bewenden. Es konnen daher hier nur beifpielsweise die Rammer-, Medizinal-, Rommerzien-,
Fabriken-, Bau- und Gesindesachen, ingleichen die Bergehungen wider die Munz-, Post-, Accise-,
Boll- 2c. Reglements angeführt werden.

Ans. 6. 39. Die ber Lanbespolizei und ben Finanzbes borben fonft übertragen gemefene Rechtspflege ift an

bie gewöhnlichen Gerichte übergegangen.

§. 131.

Bu den einzelnen Fallen, in welchen, nach den B. Bon bem Gesehen, zur Beforderung einer promptern und un-außerorz parteiischen Mechtspflege ein außerordentlicher Geschntlichen richtsfland Statt findet (§. 7. 1. 1.) gehört zuvorz fraube. derst, wenn die Jurisdiktion zwischen zwei Gerichten freitiger ftreitig ist; da alsbann den Parteien nicht augemuz Arrietzthet werden fann, die Verfolgung ihres Nechts so lanz biltion. ge, bis dieser Streit geendigt worden, zu verschieben.

§. 132.

Wenn ber Streit zwischen zwei Untergerichten berfelben Proving, oder einem Untergerichte und dem ihm vorgesetzten Obergerichte obwaltet; so muß die unterdessen zur Sprache gekommene Rechtbangelegenheit in beiden Fallen bei diesem Obergerichte, oder einem von demselben ernannten benachbarten Untergerichte, verhandelt werden.

§. 133.

Benn hingegen zwei Untergerichte verschiedener Provinzen, oder zwei Obergerichte ftreiten, so nuß ber Fall bem Justizdepartement angezeigt werden, welches sodann nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen wird, bei welchem Bericht die Sache, mit Borbehalt beiderseitiger Rechte, vermöge besondern Auftrags erörtert und entschieden werden soll.

S. 134.

Benn Landesjuftigfollegia und Rriegs . und Domainenkammern wegen ber Berichtsbarteit in

Streit gerathen, fo entscheidet die Jurisdiftions. fommission, und der Projeg unter den Privatparteien muß ingmifchen ausgefest werben.

\$. 135.

Wird ber Berichtsstand erft nach der Zeit, ba die Rlage beantwortet worden, ftreitig, fo niuß, wenn nicht etwa die Berfendung der Aften felbft gur Beurtheilung und Entscheidung des Juriediktionsftreits unumganglich nothwendig ift, die Juftruftion ber Sache bei demjenigen Gerichte, wo fie ihren Unfang genommen bat, in ber Inftang, in welcher ber Streit entftanden ift, bis jur wirflichen Ginlangung bes Ronflufi ber Juriedifeionstommiffion, oder, wenn Diefes nicht fruber eingeht, bis jum Schluffe fortgefest, und nur die Abfaffung bes Erfenntniffes bis nach entschiedenem Jurisdiftionsftreite verschoben merben.

S. 156.

Wenn gegen mehrere Perfonen megen berfelben 2) wegen an verbu. Anforderung Rlage erhoben werden foll, und diefe Berviel, bei verschiedenen Untergerichten in Giner Proving fattigung belangt merben mufiten; fo ftebt dem Rlager frei, prodeffe, bei dem Obergerichte ber Proving dabin angutragen, daß biefes, um die fonft entftebende Bervielfaltigung ber Prozeffe ju vermeiben, fich ber Berhandlung ber Sache felbft unterziehe, oder ein Untergericht bagu in Unfebung fammelicher Beflagten anweife.

§. 157.

Ein Bleiches findet Statt, wenn in Diefem Ralle einige ber Beflagten bem Obergerichte, andere bingegen einem oder mehrern Untergerichten derfelben Proving unterworfen find.

\$. 158.

Benn bingegen die Beflagten bei verschiedenen Dber . ober privilegirten Berichten, oder bei Unter. gerichten verschiedener Provingen belaugt werden mußten; fo ift dem Juftigdepartement davon Angeige ju thun, welches bestimmen wird: ob und bei meldem Berichte fammtliche Betlagte Recht nehmen follen, ober ob jeder in feinem besondern Berichteftanbe belangt werben muffe.

§. 139.

Wenn die mehrern Beflagten theile unter Civil., theils unter Militairgerichten fteben, fo muß wegen Bestimmung bes gemeinschaftlichen Berichtsftandes mit bem Generalauditoriat Rucfiprache genommen merben.

S. 140.

Dbige Borfdriften (6. 136-139.) finden befondere alsbann Statt, wenn gegen mehrere Erben, nach getbeilter Erbichaft, aus einem Unfpruche an den gemeinschaftlichen Erblaffer geflagt werden foll, und ber Berichteftand ber liegenden Erbichaft nicht mehr Statt findet. (§. 125.)

6. 141.

In wie fern durch die Eroffnung eines Ronfurfes die mider den Gemeinschuldner ichmebenden Geparatprozeffe bor ben Richter gezogen werden, bei welchem ber Ronfurs verhandelt wird, ift im gunf. zigften Titel bestimmt.

§. 142.

Wenn bas geborige Bericht prompte und unpar- 3) megen teilsche Justig zu pflegen verweigert, so ftebt bem verweie Rlager frei, bei beffen vorgefehter Inftang Sulfe ober per, gu fuchen. Alebann bangt es von dem Ermeffen des jogerter Dbergerichts ab, in wie fern bas geborige Bericht pflege. nur burch zwedmäßige Zwangsmittel zu feiner Schul-Digfeit anzuhalten, oder der Prozeg von felbigem gang ab., und entweder vor bas Dbergericht felbft gu gieben, ober einem andern benachbarten Berichte gur Inftruttion und Entscheidung ju übertragen fey.

§. 143. Wenn ber geborige Richter bei bem Ausfalle bes 4) wegen Projeffes ein nabes, oder auch nur ein entferntes gegrander Intereffe bat;

63

Sachts ge- Ober wenn berfelbe mit einer Partei in auf- oder gen ben absteigender Linie, oder im vierten Grade der Seistörigen absteigender Linie, oder im vierten Grade der Seistöcker. tenlinie verwandt oder verschwägert, oder mit einer Partei oder deren naben Verwandten verlobt ift, oder in Heirathsunterhandlungen steht, oder sich von einer der streitenden Parteien als Ronfulent hat gesbrauchen lassen;

Ober mit einer Partei in offenbarer Feindschaft lebt; (A. E. R. Th. II. Lit. XVIII. S. 145. 146.)

Ober in der Sache jum Zeugen aufgestellt merben foll; fo ift diejenige Partei, welche sich vor einem folden Untergerichte einzulaffen Bedenken tragt, auf die Berweisung der Sache an das Obergericht ber Proving anzueragen berechtigt.

If das Gericht, bei welchem ein solcher Anftand fich ereignet, selbst ein Obergericht, so muß die Sache bem Justizdepartement angezeigt werden, welches sobann, wenn die Anzeige richtig befunden ift, den erforderlichen Auftrag an ein anderes Obergericht veraulassen wird.

Dahingegen soll auf bloße Vermuthungen ber Parteien, daß sie von dem Gerichte kein gunstiges lirtel zu erwarten hatten, wenn sie auch dieses ihr Mißtrauen eidlich erharten wollten (Juramentum perhorrescentiae), keine Rudficht genommen werden.

Anh 5. 40. Sowebt die Sache bei einem Untergerichte, und ift ber Richter im funften ober sechsten Grabe ber Seitenlinie mit einer Partei verwandt ober versschwägert; fo wied er zwar baburch zur Ausübung seir nes Amts nicht unfähig; es muß aber boch, wenn ber Gegner ausbrücklich darauf anträgt, die Rognition ber Sache einem andern Untergetichte übertragen werben. In weitern Graben der Berwandtschaft wird auf die Retufation keine Rücksicht genommen.

§. 144.,

Befteht bas Gericht aus mehrern zur Juftig verpflichteten Mitgliebern, fo bewirken bergleichen Umftanbe (g. 143.) nur, baß basjenige Mitglieb, auf welches sie Anwendung sinden, nicht nur von aller unmittelbaren Bearbeitung der Sache ausgeschlossen werden, sondern auch bei allen davin zu haltenden Borträgen sich aus dem Sessionszimmer entsernen, und überhaupt sich seines Boti durchgebends enthalten muß. Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitsglied sich dieser seiner Pflicht nicht von selbst erinnern werde, so steht berselben frei, dem Präsidenten oder Dirigenten des Kollegii davon Anzeige zu ehun, und seine Angabe nothigen Falls zu bescheinigen.

§. 145.

Menn bei dem Prafidenten oder Dirigenten felbst einer der g. 143. bemerften Umftande vorwaltet; so foll die Sache, auf Verlangen der einen nachtheiligen Einfluß beforgenden Partei, bei der vorgesetzen Instanz, oder, in deren Ermangelung, bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizathe verhandelt merden.

S. 146.

Wenn bei Untergerichten, welche gewöhnlich nur mit wenigen jur Justiz verpflichteten Mitgliedern besest sind, eines dieser Mitglieder als Rlager, Be-flagter, Intervenient, ober Litisdenunciat in eine baselbst rechtshängige Sache verwickelt wird; so steht deffen Gegner frei, darauf zu dringen, daß die Instruktion und Entscheidung dem Obergerichte überlassen, oder von diesem einem benachbarten unparteiischen Gerichte aufgetragen werde.

S. 147.

Eine gleiche Provokation fteht auch ben Prafibenten und Dirigenren ber Kollegien, so wie ben zur Justiz verpflichteten Mitgliedern ber Untergerichte frei, wenn sie badurch ihrem Gegner ben Berbache einer obwaltenden Parteilichkeit zu benehmen notigig finden.

tung.

§. 148.

5) wegen Bu ben Fallen, da wegen einer ausdrücklichen bes unter oder stillschweigenden Sinwilligung des Beflagten ein richts. außerordentlicher Gerichtsstand Statt findet (§. 7. flande ger n. 2.) gehört es zuvörder?, wenn wegen eines Konzichlossen trafts bei den Gerichten des Orts, wo derfelbe gesschrags trafts bei den Gerichten des Orts, wo derfelbe gesschrags.

S. 149.

Ift in dem Vertrage ein Ort bestimmt, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, so ift an diesem, soust aber da, wo der Vertrag seine verbindliche Kraft erhalten hat, der Gerichtsstand des Kontrakts.

€. 150.

Diefer Gerichtsftand des Vertrages ift jedoch nur alsdann begründet, wenn der zu belangende Kontrabent fich an dem Orte, wo der Kontrakt verbindliche Kraft erhalten hat, oder in Erfüllung gebracht werdensfoll, antreffen läste.

y. 151.

In diesem Gerichtsstande kann sowohl die Erfüllung, als die Aufhebung des Kontrakts rechtlich gefordert werden.

§. 152.

Es ift aber niemand schuldig, mider seinen Willen in dem Gerichtsstande des Kontrakts zu klagen; sondern es steht ihm fret, seine Klage in dem ordentlichen personlichen oder dinglichen Gerichtsstande anzustellen.

0. 153.

Wer einer personlichen Eremtion genießt, muß, wenn er auch in bem Gerichtsstande bes Kontrakts belangt werden foll, doch nur bei den Gerichten defeiben Orts ober Distrikts, denen die daselbst wohnenden Eximitten unterworfen sind, in Anspruch genommen werden.

6. 154.

Dei dem Gerichtsstande, unter welchem jemand ber unter fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder einem Gevichts, verwaltet hat, muß er auch auf die wegen solcher Ab-ftandegeministration angestellten Klagen sich einlassen.

S. 155.

Diefer Gerichtsstand der Verwaltung bort aber auf, wenn die Administration völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ift. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rucstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verswaltung geschehen.

∮. 156,

Wenn sich jemand einer solchen Abministration weder aus eigener Bewegung, noch auf Ansuchen des Eigenthumers, sondern auf obrigkeitlichen Besehl unterzogen hat, so kann er deshalb nur bei derjenigen Behorde, von welcher die Administration veranlaßt worden, in so fern dieselbe überhaupt mit Gerichtsbarkeit versehen ift, belangt werden.

§. 157.

Bermeint ber Eigenthumer, daß ihm durch bie Anordnung ber Administration, ober burch bie Art berselben, zu nabe geschebe; so muß er bei der diefer Obrigfeit vorgesesten Instanz rechtliche Sulfe nachesuchen.

§. 158.

Auch wenn ber Gerichtsftand ber geführten Berwaltung an sich zulaffig ift, fann bennoch ber Ridger feinen Bogner, außer bem Falle bes S. 156., auch in beffelben ordentlichem Gerichtsftande belangen.

Die weit ein Rlager in eben bem Gerichtsftande. 7) megen wo er die Rlage angestellt hat, sich auch auf eine von biger und dem Beflagten erhobene Wiederflage, es fen in eben

Mug. Berichteorbn. 1. Ih,

bemfelben, ober in einem befondern Prozeffe, einlaffen muffe, wird unten im Meunzehnten Titel bestimmt.

0. 100.

3) wegen 20 in ein Beflagter fich auf die Borladung des fremoilli: ger pro. Berichts, welches nicht bas gehörige ift, geftellt, rogation, und obne die Intompeteng ju rugen, Die Rlage beantwortet bar, fo muß er diefen Berichteftand auch im Fortgange bes Progeffes anerkennen . und fann in ber Rolge nicht mehr verlangen, daß bie Gache an bas geborige Bericht vermicfen werbe.

%. 16.

Bievon findet jeboch eine Ausnahme Statt: 1) wenn bem Berichte, beffen Berichtsftand burch bie Prorogation begrundet werden foll, die Befugnig nicht gufteht, über folche Wegenftande und Befchafte, als die im Streit befangenen find, ju erfennen; 9) wenn die Landesgesege, wie j. B. zwischen Frango. fifchen und Deutschen, zwischen Militair - und Civilgerichte, zwischen Juftig. und Rammerfollegiis, Die Prorogation ausdrudlich unterfagen

6. 162

Ein jetes Bericht ift fouldig, forgfaltig ju pråfen: ob die angebrachte Rlage vor feinen Beriches. ftand gehore; widrigenfalls es biefelbe fogleich an ben tompetenten Richter verweisen muß, und nicht ben Berfuch machen barf: ob etwa feine Berichtsde Prorogation be runbet merden mochte.

S. 163.

Dergleichen Prorogation fann baber eigentlich eur Plat greifen, wenn ein Gericht mahrscheinlichen Brund gehabe bat, fich fur ben geborigen Richter n ber Sache ju balten; ober menn ber Rlager, noch or Erlaffung ber Citation, eine Erflarung bes Belagten, daß diefer die Prorogation fich gefallen faffe, eibringt.

6. 164.

Reblt es an diefen Erforderniffen, fo entfieht zwar daraus, wenn fich nur der Beflagte in ber Folge wirflich eingelaffen bat, außer ben f. 161. beftimm. ten Rallen feine Rullitat bes Prozeffes; boch muß ein folder aus Borfas ober grobem Berfeben begangener Gingriff in fremde Jurisdiftionen von den vorgefesten Inftangen jederzeit gebubrend beftraft, und bafur geforgt merben, bag bem geborigen Berichte bie entzogenen Bebubren von bemjenigen erftattet werben, welches fich biefelben unrechtmaßiger Beife jugeeignet bat.

6. 165.

Wenn dagegen ein Berfahren ober Gerenntniß um besmillen aufgehoben werben muß, weil es in einem feine Prorogation gestattenden Salle von einem unbefugten Richter verhandelt ober gefällt worden (6. 161.); fo muß Letterer, menn bei feiner Unmafung Borfaß ober grobes Berfeben gum Grunde gelegen, von der vorgesehten Beborbe ju Erftattung fammtlicher, ben Parteien verurfachter gerichtlicher und außergerichtlicher Roften angehalten merden. In wie fern übrigens auch in biefen Fallen gegen ein bei dem unbefugten Richter ergangenes und rechtefraftig geworbenes Urtel Die Rullitatsflage Statt finde oder nicht, ift unten (Lit, XVI. §. 7.) verordnet.

§. 166.

Benn eine Rlage bei mehr als Ginem Berichte Bon 1 r angestellt werden fann, fo hangt es von der Babl des tion. Rlagers ab, an meldes berfelben er fich wenden molle, und es findet in jedem Salle unter diefen Berichten Die Pravention Statt. Die Pravention aber hat bas. jenige Gericht, beffen Borladung bem Beflagten guerft quaestellt, ober menn es eine Ediftalcitation ift, zuerft in ven Intelligenzblattern befannt gemacht worden ift.

§. 167.

Bon

Benn ben Parteien über einen freitigen Begen-Soliebe. fand bie gang freie und uneingefdyrantte Disposition zuftebt, fo tonnen fie die Emicheidung eines baruber unter ihnen obwaltenden Streits einem schiede. richterlichen Musspruche burch Rompromiß unterwerfen.

S. 168.

Durch ein folches Rompromiß fonnen aber meber bas gemeine Befte, noch bas Intereffe des Landesberen, noch die Berechtfame der etwa dabei nicht gugezogenen Intereffenten, auf irgend eine Beife gefchmalert werden; und findet daber in Chefcheidungs. fachen, in Streitigfeiten megen Landesherrlicher ober gemeiner Abgaben ic. eine Enticheibung burch Schi:berichter mit Bestande Rechtens nicht Statt.

Ş. 16g.

Bu Schiederichtern tonnen fomobl Perfonen, welche ein richterliches Umt befleiben, als andere gemabit werden, melde bie gur Entscheidung bes obwaltenden Streits erforderlichen Renutniffe befigen. Anb. 6. 41. Perfonen, bie im Muslande wohnen, tons nen nicht ju Schieberichtern gemablt werben.

f. 170.

Benn die Schiederichter von beiden Theilen in gleicher Angabl gemable worden, und fich nicht vereinigen fonnen, fo muffen die Parteien, und wenn zwifden diefen fein Ginverftandniß Statt finder, Die Schiederichter felbft, einen Obmann mablen.

6, 171.

Die Schiederichter muffen fomohl bei ber Erorterung, als bei ber Entscheibung ber Cache bie mefentlichen Borfdriften ber Landengefege befolgen.

6. 172.

Der Ausspruch der Schiederichter ist nichtig: 1) wenn die Parteien gar nicht gehort, ober offenbar erhebliche Thatfachen gang unerortert geloffen;

2) wenn gegen ein ben vorliegenben Fall gang flar entscheibenbes Landesgeset ertannt worben ift.

§. 175.

Saben die Parteien fich in bem Rompromif ausbrucflich verpflichtet, ben Musspruch ber Schieberich. ter (Laudum) ohne Wiberrebe gelten zu laffen, fo ning es bei biefem Bertrage lediglich fein Bemenben haben.

6. 174.

Wenn aber eine Partei Die Michtigfeit des Musfpruche nach S. 172. behauptet, oder wenn eine folche Berabredung (§. 175.) in dem Rompromif nicht enthalten ift, fo fteht ben Parteien frei, binnen gebn Lagen nach eröffnetem Ausspruche, fich an ben orbentlichen Richter zu wenben.

175.

Diefer muß alebann, wenn die Provofation rechtlich begrundet ift, Die Bauptfache gur Berhandlung ziehen, und barüber, wenn ber Ausspruch nichtig befunden wird, in erfter, fonft aber in zweiter Juftang orbentlich erfennen.

§. 176.

Schiederichter tonnen ihre Ausspruche niemals felbit vollftreden, fondern der obfiegende Theil muß Das geschloffene Rompromiß und ben erfolgten Musfpruch bei bem geborigen Richter einreichen und bie Erefution nachsuchen

§. 177.

Non ben in peinlichen Fallen Statt findenden Bom Rri-Gerichtsftanden foll in ber Kriminalordnung bas minalge. Dabere bestimmt werden, und hat es bis babin bei fanbe. ben Borfchriften bes Ebifes vom 21 ften Jul. 1787. fein Bewenden.

Anb. G. 49. Die Reiminalordnung vom 11ten Dezember 1805, tritt an die Stelle bee Ebifte vom alften Julius 1787.

§. 178.

So weit bie Schadloshaltung Des Befchabiaten mit ber Untersuchung bes Berbrechens zugleich erortert werden fann, gehoren beide vor bas fompetente Rriminalgericht. Wenn aber bie Entschädigung Durch eine befondere Rlage gefucht wird, fo muß diefe in bem orbentlichen perfonlichen Berichtsftanbe bes Befchobigere ongestellt merben.

Dritter Litel.

Bon ber Pflicht ber Parteien, die Inftruktion ihrer Prozesse personlich abzuwarten; und in wie fern fie fich babei rechtlicher Beiftande, ober Bevollmachtigter, bedienen tonnen.

S. 1.

🛂 a die Erfahrung lehrt, daß Prozesse, welche durch Parteien, Bevollmachtigte und Sachwalter berrieben merden, bie In hauptfachlich megen der denfelben in den meiften Falibrer Pro. len ermangelnden binlanglichen Information von Jeffe per bem Bufammenhange ber bei bem Rechteftreite jum fontid ab. Grunde liegenden Thatfachen, ben meiften Bogerungen, und der Befahr, in Bermirrung ju gerathen, ausgesett find; fo wird biermit verordnet, daß die Parteien, besonders in ben gur Aufnehmung ber Rlage und ihrer Beantwortung, jur Ginleitung der Inftrufcion felbft, und jur Beftfegung ber Streitpuntte anberaumten Terminen, fo viel als möglich ift, in Perfon erfcheinen, und fich der richterlichen Bernehmung unterwerfen, auch alle zur Aufflarung Der Thatfachen bienende Dachrichten und Urfeinden mit zur Stelle bringen follen.

Anb. 5. 43. Wegen ber Rothwenbigleit bes perfonlichen Ericeinens ber Parteien vor Bericht wird auf &. 1. des Unbangs (f. 12, bet Einleitung) Bejug genommen,

Ş. 2. Es wird baber auch fammtlichen Ober . und Untergerichten biermit jur befondern Pfliche gemacht, fowohl ben Rlager bei Unmelbung ber Rlage, als

bon Beflagten bei deffen Borlabung, hieruber gu bedeuten, und ihnen, mo es nothig ift, mit naberer

Unweisung an bie Sand gu geben.

6. 3.

Much eine unter ben Parteien berrichende Berbitterung, welche bei benfelben gegen jede perfonliche Bufammentrerung Wiberwillen und Abneigung ergenat, ift an fich noch nicht hinreichend, das perfonliche Erscheinen vor dem Berichte abzulehnen; ba in einem folchen Salle, wenn ber Richter bergleichen Bemuthestimmung unter ben ftreitenden Parteien wirflich bemerkt, die erforderlichen Beranftaltungen, jede berfelben, abgefondert von ber andern, in vers fdiebenen Zimmern zu vernehmen, getroffen werben fonnen und muffen.

Rrautheit, hobes Alter, Amts. ober Berufege, Bon bie. geschafte, welche ber Parcei eine Entfernung vontonnen eibem Dere, mo fie ihr Amt oder ihr Gewerbe betreibe, nige Datnicht gestatten, fonnen gmar eine Dispensation von penfire ber perfonlichen Abwartung ber Prozefinftruftion iberben: bemirten; fie beben aber die Regel nur in dem Salle gewiffer auf, wenn das Sinderniß durch Berlegung des Ter- perfonlimins, burd Bulfe benachbarter Gerichtsperfonen, battniffe. ober auf andere Art nicht vollig gehoben werben faun.

§ . . 5 ·

Eine Partei, melde aus biefer ober einer anbern gleich erheblichen Urfache fich von ber perfonlichen Abwartung ber Inftruttion entschulbigen gu fonnen vermeint, muß diefelbe gebubrend und in Beiten anzeigen, und wenn fie nicht etwa ale notorisch ange-

73

feben werden fann, burch glaubmurbige Attefte befceinigen.

§. 6.

Benn der Bohnort einer Partei von dem Gife bes Berichts fo weit entlegen ift, bag bie Roften ber Reife, des Aufenthales und ber Berfaumnif in ber Wirthschaft, ober bem fonftigen Gewerbe, mit bem Gegenstande des Prozesses, und den von der perfonlichen Abwartung ber Inftruktion ju hoffenden Bortheilen in feinem Berhaltniffe fteben, fo foll einer folden Partei bas perfonliche Erfcheinen an orbentlicher Gerichtsstelle wiber ihren Willen nicht jugemutbet merben.

Anb 6, 44. Wenn eine Partei, ohne bagu verbunden gu fenn, jum Bebufe ibres perfonliden Erfchelnens im Termine toftfpielige Reifen unternimmt, welche burd Beftellung eines Devollmadtigten batten ver: mieben werben tonnen; fo ift ber Wegner jum Erfas ber Reife: und Berfaumniftoften nicht foulbig.

9. 7.

Ble in efe

Wenn aber auch aus einer oder der andern folnemfol den Urfache die Parteien von der perfonlichen Erden galle icheinung an ber gewohnlichen Berichteftelle Dispenfabren firt merben muffen, fo folgt boch baraus noch nicht, bag an ihrer Stelle ein bloger Bevollmachtigter juzulaffen fen; vielmehr muß alsbann der Richter forg. faltig prufen: ob es nach ber Befchaffenbeit ber Umftande thunlich und rathfam fen, die perfonliche Bernehmung berfelben, ober auch bie ganze Instruktion ber Sache, an ihrem Wohn ober auch an einem britten Orte, durch einen Rommiffarius zu bewirken. Co ift g. B. eine Sache zu einer folden auswärtigen Inftruttion vorzüglich geeignet, menn es babei auf einen Begenftand antomme, beffen Lage, Befchaffenbeie und befonbere Berhaltniffe, gur Aufflarung ber Thatfachen, von mefentlichem Ginfluffe find, ober wenn bie Parteien ohne erheblichen Zeite und Roften. aufwand nicht an der gewöhnlichen Berichteftelle,

mohl aber an einem dritten Orte, jufammen gebracht werden fonnen; ober wenn alle jur Aufflarung ber ftreitigen Thatfachen geborige Beweismittel an einem folden dritten Orte bei einander ju finden find. Buweilen fann es auch jur Erreichung bes Endzwecks einer vollstandigen und grundlichen Inftrufcion vieles beitragen, wenn auch nur ber eine Theil, 3. B. ber abmesende Beflagte, burch einen auswärtigen Rommisfarius vernommen, und die Information für benjenigen, ber ihn bei der Instruftion vertreten foll, foldergestalt eingezogen wird.

Alle bergleichen Umftande muß der Richter reiflich ermagen, und vernunftig beurtheilen: wie in jedem vortommenden Salle, wenn die Parteien au gewöhnlicher Berichtostelle nicht perfonlich jufammen gebracht merden fonnen, nach der befondern Befchaffenheit eines folden Ralles, der Zwed einer vollftåndigen Auseinanderfegung und Ausmittelung ber obmaltenden Thatfachen am furgeften, zuverlaffigften, und mit einem möglichft geringen Roftenaufwande erreicht werden fonne.

§. 8.

In flaren Schuld . und andern bergleichen Sa- 2) wegen chen, bei welchen fich gleich vom Unfang an voraus. Beidaf: feben laßt, bag es babei entweder gar feiner, oberber Cade. boch nur einer fehr einfachen und nicht vermidelten Inftruttion in Unfebung ber Thatfachen bedurfen merbe, fann ber Richter Die Darteien von dem perfonlichen Erscheinen auf eine bloße Unzeige Dispenfiren. Eben das gilt bei Prozeffen, die nur auf einer Rechtefrage beruhen; ingleichen im Bechfel = und erefutivifden Projeffe, unter ben Eit. XXVII. XXVIII. portommenden nabern Bestimmungen.

S. 9.

Ist aber auch in einer Sache bas personliche Erfcheinen vom Anfang nicht erfordert worden, fo ift Der Richter bennoch befugt, wenn bei Fortfegung

der Instruction sich sindet, daß die Sache, wegen neuer zum Vorschein gekommener Umstände, Einwendungen oder Gegenforderungen, einer weitlänftigern Untersuchung, als sich zuerst voraussehen ließ, bedürfe; oder daß aus andern Ursachen, z. V. wegen eines Vergleichs, wegen der zur Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nothwendigen Gegeneinanderstellung der Parteien zc., die persönliche Gegenwart derselben erforderlich sen, die im Ansang erscheilte Dispensation zurück zu nehmen, und die Parteien zur Fortsehung der Instruction in Person vorzusordern.

6. 10.

Fur Kirchen, Klofter, Schulen, hofpitaler und andere Armenanstalten und milde Stiftungen, muffen die Borsteher und Berwalter derselben die Justruftionen unter vorstehenden Maafigaben personlich abwarten. Sind deren mehrere, so ift es hinreichend, wenn zwei derselben, oder auch nur Giner, erscheinen.

Bon Stadt - und Dorfgemeinen uno andern Rollegiis und Korporationen, welche aus mehr als drei Mitgliedern bestehen, sollen nur zwei oder hochstens drei Deputirte zur Abwartung der Justruktionnen bestellt werden. Doch steht auch in diesem Falle dem Rollegio oder der Gemeine frei, die Instruktion nur durch Einen Deputirten, wenn sie es für hinteichend halt, abzuwarten.

§. 12.

Rechtliche Wenn in Fallen, wo eine Partei personlich hatte Folgen eis erscheinen sollen, dieselbe ausbleibt, jedoch einen Bernunger nicht unerheblich scheinenden, der ihre Abwesenheit aus Bernurtis nicht unerheblich scheinenden, wenn gleich noch nicht gerung beglaubigten Ursachen entschuldigt, so muß zwar der sonlichen Deputirte des Gerichts einen Versuch machen: wie Erscheis weit er es in der Aufklärung der Sache mit diesem Bevollmächtigten bringen könne; so bald aber der

Instruent mabrnimmt, baß es bem Bevollmachtige ten an der nothigen Information ermangele, und also die Berhandlung mit ihm nicht zweckmäßig forte geseht werden könne, muß er dieselbe sofort abbrechen, und dem Gerichte Anzeige machen.

§. 13.

Diefes muß fodann nicht nur die ausgebliebene Partei in alle Roften, welche burch ben vereitelten Termin, fowohl an Gerichtegebuhren, als etwanis gen Auslagen, Reife - und andern Roften bes Gegentheils verurfacht worden, burch ein Defret fofore verurtbeilen; fondern auch in der Sauptfache einen neuen Termin anberaumen, und die Partei gur perfonlichen Abwartung beffelben unter ber ausbrud. lichen Barnung vorladen, daß, bei fernerm Mus. bleiben auf die Berhandlungen im erften Termine, obne weitere Rudficht, in der Sauptfache mider fie. nach Borichrift des Achten Litels in contumaciam werbe verfahren werben. Diefe Rommination mirb alfo auch, wenn die Partei in dem neuen Termine abermals ungehorfam ausbleibt, ohne fernere Nach. ficht wirflich in Ausübung gebracht.

S. 14.

Jede Partei, welche die Instruktion ihrer Rechts. Besugis sache in Person abwartet, ist besugt, sich einen Afteien, sich sisten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Pro- rechtiche zespraris zugelassenen Justizkommissarien selbst zu wählen, wählen; oder die Zuordnung eines solchen Rechts- oder dein beistandes bei dem Richter nachzusuchen. Geschiehe Auchten nung bei Lesteres, so muß nach Beschaffenheit der Umstände dem Richter nachzusuchen. Geschiehe nung bei und Wichtigkeit der Sache, entweder ein Beisisser und Wichtigkeit der Sache, entweder ein Beisiser sein des Gerichts, oder ein schon hinlanglich geübter Resserbarius, oder auch ein Justizkommissarius, einer solchen Partei zum Assistenen zugeordnet werden. Wenn aber eine Partei keinen Assisten werlangt, so kann ihr derselbe wider ihren Willen niemals aufgedrungen werden.

§. 15.

Prozefordnung. Dritter Titel.

Wflichten. foldier Affilten:

Der von einer Partei gemählte ober ihr jugeord. nete Affiftent muß feine Aufmerksamfeit hauptfachlich barauf richten, daß bie Partei geborig eraminirt, nicht übereilt, noch in Surcht gefest; nichts, mas jur Aufflarung ber Sache von ihrer Seite und gu ihrer Bertheidigung gebort, übergangen ober vernachläffigt; vielmehr Alles deutlich, richtig, dem mabren Sinne ber Partei gemaß, niedergeschrieben merbe.

Der Affiltent muß bem Deputirten bes Berichts bei der Erforschung des mabren Bufammenbanges der Thatfachen auf feine Beife hinderlich fallen, Die Dartei in ihren Ergablungen nicht unterbrechen, noch berfelben gur Burnafhaltung ober Berftellung ber Wahrheit Rath oder Unlag geben; vielmehr, fo viel an ihm ift, dagu mitwirfen, daß die vortommenden Thatfachen bald und vollständig in ihr mabres Licht gefeßt werden.

Q. 17.

Wenn aber ber Affiftent mahrzunehmen glaubt, baf der Deputirte bes Berichts Die Gache bon imr unrecheen Seite anfebe; daß er erhebliche Umftande übergebe, ju leicht und fluchtig verfahre; nicht tief genug in den eigentlichen Bufammenbang ber Gache eindringe; oder baß die Faffung bes Procofolls bem mabren Sinne der Partei nicht gemaß fen: fo ift es feine Pflicht, bergleichen Sehler auf geziemenbe Urt ju bemerten, und falle feinen Erinnerungen tein Bebor gegeben murde, bavon entweder bei der Unterfchrift des Protofolls, ober burch ein befonderes Promemoria, bem Berichte Angeige zu machen.

§. 18.

Dergleichen Uffiftenten muffen übrigens bei allen gerichtlichen Berhandlungen unter ben Parteieu. und auch bei ben Beugenabhorungen, jugelaffen merben.

0. 10.

Mach geschlossener Juftruftion fleht es ben Parteien frei, fich ibrer Uffiftenten auch bei Anfertigung der rechtlichen Deduftionen zu bedienen.

6. 20.

In fo fern die Affiftenten jugleich folche jum Betrieb bes Prozeffes geborende Angelegenheiten und Befchafte, welche außer und gwischen ben Terminen vorfallen, beforgen follen, find fie als Bevollmach. tigte angufeben; und muffen fich alfo durch eine orbentliche Bollmacht bagu legitimiren. Gine jede Partei, welche nicht am Orte des Berichte ihren beftandigen Aufenthalt bat, ift fchulbig, wenn fie auch die Instruktionstermine perfonlich abwartet, bennoch einen folchen Bevollmachtigten jum Betrieb ber Sache zwischen ben Terminen zu bestellen.

6. 21.

77

Mufferbem fleht es auch einer jeden Parfel frei, Bon anneben Diefem ihrem Reditsbeiftande, auch andere Ramen. Derfonen, in welche fie ein besonderes Bertrauen bat, und von welchen fie, entweder wegen ber ihnen beimohnenden genauern Befanneschaft mit ben in bem Prozeffe borkommenden Thatfachen, oder in Rallen, mo es auf eine gemiffe Gach . oder Runft. tenntniß ankommt, wegen folcher bei ihnen anzutreffenben Renntniffe, einen vorzuglichen Beiftanb erwartet, mit zu ben Terminen zu bringen. Dergleichen Beiftande umg ber Deputirte bes Berichte unbedentlich gulaffen; er muß aber auch dahin feben, daß fie fich in ihren Schranken halten, und der Aufflarung ber Sache auf feine Beife binberlich fallen. Uebrigens ift es lediglich Die Gache ber Partei, ob und zu welchen Terminen fie einen folchen Beiftand mitbringen will; und die Inftrufcion fann burch die Abwefenheit und bas Ausbleiben beffelben niemals aufgehalten merben.

6. 22.

Bon Mes

Wenn eine Partei die Inftruftion ibres Prozeftiaten. fes nicht perfonlich abwarten fann, ober fonst nach ben obigen Borfchriften bavon dispenfirt ift, fo muß fie aus ben bei bem Gericht jur Prozeffpraris beftell. ten Juftigkommiffarien einen Bevollmachtigten mab. len, und benfelben mit vollftandiger Information und gehöriger Bollmacht verfeben. Auditeurs fonnen gwar unter Genehmigung ibres Borgefesten. als Rechtsbeiftanbe folder Parteien, welche bie Inftreftion perfonlich abwarten, jugelaffen, niemals aber au Bevollmachtigten abmefender Parteien gemablt merben.

> Unh. S. 45. Eine Gerichtsperjon, bie an Abfaffung eines Urtele Theil genommen bat, tann in ben folgenben Infangen nicht ber Mffiftent einer Partel fenn, wenn auch Die lettere bie Beftatigung bes Urtels verlangt.

> > 23.

Rann ober will eine Partei, aus Mangel an Befanntichaft ober andern Urfachen, eine folche Wahl nicht felbft anftellen; fo muß fie fich bei bem Bericht allenfalle fchriftlich melben, welches ihr entweber aus der Bahl ber Juftigfommiffarien, ober auch, nach Bewandtnift ber Umftanbe und Beichaffenheit ber Sache, aus feinen Beifigern ober Referendarien eis nen folden Bevollmachtigten anweisen muß.

§. 24.

Diefem Bevollmachtigten fann die Partei zwar auch andere Perfonen guordnen, welche megen ber genauern ihnen beimobnenben Renntnig von bem hergange ber Sache, und den babei vorfommenben Umftanden, dem Bevollmachtigten bie nothige Information ertheilen, oder auch mit ihm zugleich in ben Terminen erscheinen, und Die Inftrufcion abmarten. Doch liegt der Betrieb der Sache bem eigentlichen Bevollmächtigten bauptfächlich ob, und er ift bem Serichte bafur berantwortlich. Es bebarf alfo

auch fur die ibm jugeordneten Personen feiner befonbern Bollmadit.

Q. 25.

Diejenigen Dersonen, welche nach Borfdrift ber Befege (26. I. Lit. XIII. 6. 119. u. f.) in ben Ungelegenheiten gemiffer anderer Perfonen die Bermuthung einer Bollmacht fur fich haben, muffen auch in Prozeffen als Bevollmachtigte folder Derfonen jugelaffen merben. Ift Gefahr im Berjuge vorhanben, fo muß der Richter auf ihre rechtlichen Antrage verfügen, wenn fie auch noch feine Bollmacht vorlegen fonnen; in fo fern fie nur ju deren Machbrinaung oder gur Berbeischaffung ber Benehmigung fich erbieten.

6. 26.

Undere Derfonen, welche mit ber Partei, die fie vertreten wollen, in feinem folden Berhaltniffe fteben, find nur aledann jugulaffen, wenn eine Gefahr im Berguge flar erhellet, und von ihnen fur die nachzubringende Genehmigung ber Sauptparthei eine von bem Richter nach Beschaffenheit ber Umftanbe feftzusehende Raution fofort bestellt wird.

6. 27.

Benu folche Perfonen (6. 25. 26.) ben Projeft eines Abmefenden ale beffen Bevollmachtigte perfonlich abwarten, fo finden wegen der bon ihnen zu ermablenden oder zu erbittenden Affiftenten die Bor idriften 6. 24-21. Hemenbung.

6. 28

Einem folden Bevollmachtigten (6. 25. 26.), ingleichen ben Juftigfommiffarien, welche fich jum Betrieb eines Progeffes ohne Bollmacht, jedoch unter dem Ungelobnif, diefelbe nachzubringen, melben, muß ber Richter zu biefer Rachbringung eine nach ber Dabe ober Entfernung bes Aufenthalts ber Partei abzumeffenbe Frift beftimmen.

§. **2**9.

Rann die Vollmacht nicht beigebracht, und die Genehmigung des Abwesenden für nachgewiesen nicht angenommen werden (A. E. R. Th. I. Lic. XIII. S. 125—128.), so ist die erfolgte Verhandlung für nicht geschehen zu achten; und der angebliche Vervollmächtigte muß sowohl dem Richter, als dem Gegentheile, für alle daher entstehende Schäden und Kosten vollständigen Ersas leisten. (Lic. XVI. J. 2. n. 5.)

\$. 30.

Wie bie Prozeßs vollmachs ten bes schaffen seva mussens

Bie bie Eine jebe jur Betreibung ftreitiger Rechtsange-

1) ben Mamen, Stand und Charafter bes Be-

2) den Mamen, Stand und Charafter bes Gegentheils;

3) ben Gegenstand bes Rechteftreits;

4) ben Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem im Ramen einer abwesenden Partei erscheinenden Bevollmachetigten zu fordern berechtigt find;

5) bas Datum;

6) die Unterschrift bes Bor- und Zunamens bes Ansstellers, mit Beifugung seines Charafters. Dagegen ift die Beibruckung bes Petschafts zur Bultigfeit ber Bollmacht nicht nothwendig.

6. 31.

Durch eine solche Vollmacht erhalt der Bevollmachtigte die Besugniß und Berbindlichkeit, die Stelle der Partei vor Gericht zu vertreten, und sich im Fortgauge des Prozesses allen vorkommenden Geschäften zu unterziehen; bei welchen nicht etwa nach Vorschrift der Gesetse eine Specialvollmacht erfordert wird. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XIII. §. 99 — 109.)

§. 3:.

€. 32.

Wenn jemand zur Betreibung aller seiner Rechts. neralber angelegenheiten einen Generalbevollmächtigten ber vollmächtigten ber vollmächtellt hat, und dieser von einer solchen Generalvoll. tigten. macht in mehrern Sachen Gebrauch machen will, so muß er in jeder derselben eine beglaubte Abschrift zu den Aften einreichen. Soll aber ein solcher Generalbevollmächtigter auch zu Handlungen, bei welchen die Gesehe eine Specialvollmacht erfordern, bestehtigt seine, so muß die Generalvollmacht den Auferechtigt sein, so muß die Generalvollmacht den Auferrag zu dergleichen Handlungen ausbrücklich enthalten.

S. 53.

Ber in einem Konkursprozesse zur Wahrnehmung ber Gerechtsame eines Machtgebers überhaupt bevollmächtigt ift, ber wird baburch sowohl gegen ben Kurator ber Masse, als gegen jeben Mitglaubiger, binreichend legitimirt.

€. 34.

Ber zur Berhandlung im Prozest über die Klage bevollmächtigt ift, der bedatf feiner neuen Bollmacht zur Berhandlung über die Biederklage, in so fern lettere, nach der unten erfolgenden Borfchrift, in Einem Prozesse mit der Konvention erörtert und entschieden wird.

S. 35.

Dagegen fann von einer gur Verhandlung in Possesson summarissimo ertheilten Bolinacht in bem nachfolgenden Pro: "Te über die Hauptsache kein Gebrauch gemacht werden.

S. 36.

Was die Form der in gerichtlichen Angelegenhei. Form der ten auszustellenden Bollmachten betrifft, so nuffen Bollmach, dieselben allemal schriftlich ertheilt, und dabei sowohl die Borschriften der Gesetze von der Form der Berträge überhaupt (Allg. Landrecht Th. 1. Lit. V. 5. 109. u. f.), und von der Form der Specialvollmachten insonderheit (Th. I. Lit. XIII. 5. 110 u. f.), als we-

Mug Gerichteorbn. Th. I.

3

gen ber von Blinden, ober des Lefens und Schreibens Unerfahrenen, die besondern Berordnungen

Sit. V. S. 171 u. f. beobachtet werden.

Anh. J. 46. In allen Fallen, wo die Bevollmadtigten ber Stadtverordneten nach den Gefeben einer Specials vollmacht von der Berfammlung der Stadtverordneten bedürfen, foll ein von dem Larfteher und feche Mittigliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß:

"baß burch einen gefehlich abgefaßten Befdluß ber "Stadtverorbneten Berfammlung ble Bevollmächtig:

"ten bevollmächtigt fegen" Die Stelle ber Bollmacht vertreten.

§. 37.

Außerbem muffen aber auch die Parteien gu ben für gerichtliche Berhandlungen bestimmten Vollmach. ten ber unter offentlicher Genehmigung gedruckten Bormulare fich bedienen, und biefelben geborig ausfüllen. Collten bergleichen Bollmachtebogen an ben Orte, wo die Ausstellung geschehen foll, nicht zu bo ben fenn, fo muß zwar ein mit den wesentlichen Erforderniffen einer Bollmacht verfebenes Blanfet angenommen; boch foll bemfelben jedesmal, auf Roften des Ausstellers, ber gedruckte Bollmachtsbogen umgeschlagen, und barauf geborig bemerkt merben, ju melder Sache berfelbe gebraucht worden. Hehrigens muffen ju folden gebrudten Bollmachten bie vorgefdriebenen Stempelfage bei Bermeibung ber gefehlichen Strafe (Mag. Landrecht Eb. II, Git. XX. 6. 274.) gebraucht merben; und Juftigfommiffarien, welche Bollmachten, Die n . einem minderen, ols bem im Stempeledifte borgeschriebenen Gage verfeben find, ju den Alften bringen, baben die ediftma. Bige Strafe von gebn Thalern verwirft.

Ş. 38

Wegen der die bloße Namensunterschrift enthaltenden Blankets hat es, auch in Prozestangelegenheiten, bei der Borschrift des Allg. Landrechts Th. I. Lit. XIII. §. 112. 113. sein Bewenden. §. 39.

Rorporationen und Gemeinen aller Art konnen Wondywar bei Instruktionen in ihren Rechtsangelegenhei, machten ber Norten durch ihren Syndikus vertreten werden; doch perationung auch dieser zur Anstellung einer Rlage in ihrem Bemeinen, Mamen, oder zur Einlassung barüber, durch einen besondern Auftrag legitimirt seyn. (A. L. R. Th. II. Tit. VI. S. 136, 152.)

. 40.

Alle Wollmachten ber Stadt - und Dorfgemeinen insender muffen gerichtlich ausgestellt, und in dem dabei auf beit bei gunehmenden Protofoll muß bemerkt werden:

1) aus wie vielen Mitgliedern, der forgfaltig ge-gemeinen fchehenen Rachfrage zufolge, die Gemeine be-

ftebe;

2) wie viel von diefen Mitgliedern erschienen find, und wie dieselben mit Bor - und Zunamen beifen, auch ob es Bauern ober Koffaten ze. find;

3) welche Mitglieder ausgeblieben find, und mas bie Romparenten fur Urfachen des Außenblei-

bens eines jeden angeführt haben;

4) ob sammtliche Komparenten darunter einig sind, daß und auf wen die Vollmacht ausgestellt werden solle. Ergiebt es sich, daß die Stimmen der Gemeine getheilt sind, so mussen die Dissentienten, wenn deren Vor- und Zunamen im Protokoll verzeichnet worden, über die Gründe ihres Widerspruchs vernommen, und ihre Erklärungen ausführlich zum Protokoll niedergesschrieben werden.

Sind in Ansehung des Außenbleibens einiger Mitglieder keine erheblichen Grunde angefahrt, und es entsteht ein Berdacht, daß die Eefchienenen vieleicht die Absicht haben konnten, die ansgeschloffenen Nitglieder ju entsernen; so ift barauf zu dringen, daß auch diese Mitglieder berbei gerufen werden, um

e Erklarung abzugeben.

Unb. g. 47. Die Stadtgemeinen werden burch bie Mas giftebte vertreten, und von biefen die Bollmacht unter Beobachtung ber im g. 44. Diefes Litels ertheilten Borsichtift ansnestellt.

Der Beschluß einer Dorfgemeine zur Ausstellung ber Bollmacht muß in Ansehung berjenigen Mitglieder, welche in bem zur Aufnahme ber Bollmacht angestanzbenen Termine erschienen sind, nach ben Grunbfäben bes Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VI. S. 51 u. f. gefaßt und beurtbeilt werben.

6. 41.

Wenn soichergestalt das Protofoll aufgenommen worden, so muß die Bollmacht nach dem, mas durch Mehrheit der Stimmen beschloffen worden, ausgefüllt, den Komparenten vorgelesen, und von sammtlichen oder den einwilligenden Mitgliedern vollzogen werden, welche jederzeit den größten Theil der Gemeine ausmachen muffen.

S. 47.

In dem unter der Vollmacht zu verzeichnenden Atteste muß auf das besouders abgehaltene Protofoll Bezug genommen, und daraus bemerkt werden: aus wie viel Mitgliedern die Gemeine bestehe, wie viele derselben erschienen sind, auch ob und wie viele unter diesen die Bollmache zu vollziehen Bedenken getragen haben.

Sat sich diefer leste Fall ereignet, so muß von der attestirenden Gerichtsperson jederzeit eine vidimirte Abschrift des aufgenommenen Protofolls von Amts wegen an das Gericht eingeschieste werden, bei welchem von der Bollmacht Gebrauch gemacht werden soll. Ein solchergestalt eingesandtes Protofoll ist in den Manual - Aften des Rechtsbeistandes oder Bevollmächtigten der Gemeine aufzubewahren, um von dessen Inhalte bei der Instruktion der Sache udthigen Falls Gebrauch zu machen.

9. 43.

Benn in großen Stadten besondere Reprafentanten ber Burgerschaft verhanden find, so ift nur beren Bernehmung erforderlich; jedoch muffen fie folden Falls bei Bollziehung der Bollmacht jederzeit nachweifen, daß fie dazu, nach der bestehenden Berfasfung des Orts, von ihren Kommittenten autorifrt worden sind.

6. 41.

Wenn von einem Kollegio oder einem Magistrate eine Maeine Bollmacht ausgestellt werden soll, so muß die- sistrate selbe von dem Dirigenten, oder dem den Borsis has bern kolbenden Mitgliede, nebst einem oder zwei andern Mir- leglis gliedern unterschrieben, und mit des Kollegis oder Magistrats Insteal bedruckt werden.

Sollte es bei Regreßflagen, ober fonft, auf bas Privatintereffe ber einzelnen Mitglieder ankommen, fo muß die Bollmacht auch von ihnen fammtlich aus.

geftelle merten.

In Unsehung auswärtiger Kollegien und Das giftrate ift auf den Gerichtsgebrauch jedes Orts Rucksicht zu nehmen.

\$. 45.

Bei Domiapiteln und Kollegiatstiftern mussenier seitdie Bollmachten von dem Dechanten, oder in dessen Geglomesenheit von dem Senior, bei Klöstern hingegen
von dem Pralaten, Abt, Probst, Prior, Gnardian,
oder von der Aebtissen, Priorin zc. nebst zwei Konventualen unterschrieben, und jederzeit des Domfapitels, Stifts oder Klosters gewöhnliches Insiegel
beigedruckt werden.

S. 46.

Sollren besondere Statuten eines oder des andern Rapicels, Stifts ic. jur Gultigfeit der Bollmachten ein Mehreres erfordern, so muß diesem punttlich nachgelebt werden. Zieht jedoch die unterslaffene Beobachtung dieser besondern Form eine Nichtigkeit der Berhandlungen nach sich, so muffen die Aussteller der mangelhaften Bollmacht für allen dar

ans entstandenen Schaden und vergeblichen Roffen. aufwand aus eigenen Mitteln einfteben.

S. 47.

piner Beirde, S.bule ober milben

Benn für Rirchen, Schulen, Sofpitaler, Baifen. und Wittwenauftalten, oder andere Pia corpora Bollmachten ausgestellt werden follen, fo muffen felbige von ben Borftebern oder Administratoren unter-Stiftungs Schrieben, und mit bem ihnen anvertrauten Siegel bedruckt merben.

S. 48.

In welchen Kallen die Borfteber gu Progeffen eine besondere Genehmigung der der Stiftung ober Unftalt vorgefehren obern Beborbe beibringen muffen, ift in ben Befegen bestimmt. (M. L. R. Ib. IL. Bit. XI. S. 658. u. f.) Doch vertritt et bie Stelle Diefer besondern Genehmigung, wenn unter ber Bollmacht von der obern Beborde atteffirt mird, baß Die Unterfchriebene gur Ausstellung berfelben berechtige gemefen fen.

V. 49.

Bollmachten, welche von Gilben ober Gewerfen ben und ausgestellt merben follen, muffen von ben Alemeiftern Gnoerte; unterschrieben, und mit dem Bilde - ober Bewerte. fiegel bebruckt fenn. Wenn Diefes gefcheben ift, muß von bem Beifiger ber Gilbe oder des Bewerfe, oder in beffen Ermangelung von einer Berichtsperfon bes Orts, unter ber Bollmacht atteffirt merden, daß die Unterschriebenen wirklich Diejenigen find, mofür fie fich ausgegeben baben.

6.. 50.

Ristale, welche bie Landesberrlichen Gerechtfame Bistales bertheibigen; ober Rontraventionen nach Art eines Civilprozeffes rugen, muffen fich bagu burch ben Auftrag ber vorgesetten Beborbe, nach ben unten im funf und breifigften Titel vorkommenben naberen Beftimmungen, geborig legitimiren.

S. 51.

Wenn Bormunder oder Ruratoren Bollmachten bee Bor ausstellen, fo muffen fie jederzeit beglaubte Abschrif. munber. ten ihrer Beftallung beifugen. Die Mitunteridrift des Pflegebefohlenen ift, wenn er auch der Großiab. rigfeit nabe fenn follte, nicht nothwendig.

5. 52.

Sind mehrere Bormunder bestellt, fo muß beren Bestallung entscheiben, in wie fern fie in jedem Ralle insgesammt, oder einzeln, einen Bevollmachtigten ernennen fonnen.

S. 53.

Erfcheinen Bormunder ober Ruratoren felbft, ober durch Bevollmachtigte, als Rlager vor Bericht, fo muffen fie die Genehmigung bes ihnen vorgefesten vormundschaftlichen Berichts fogleich beibringen, ober wenn Befahr bei bem Berguge ift, fich ju beren Dachbringung anheischig machen, und von bem Berichte, Diefem Berfprechen nachzufommen, angehalten merben. Diefer Benehmigung bebarf es jeboch nicht, wenn Bater ober folche Bormunber flagen, welche von obervormundschaftlicher Aufficht diepenfirt find.

Wenn eine Bollmacht eingereicht wird, bei wel- Die bei der im Meuferlichen eines der vorftebend feftgefes. mangel. ten Erforderniffe nicht geborig beobachtet worden ift; Bolmad. fo muß bas Bericht ben Bevollmachtigten anweifen, berfabren. binnen einer nach den Umftanden zu bestimmenben furgen Rrift eine vorschriftemaßig eingerichtete Bollmacht nachzubringen. Inzwischen muß jedoch ber Bevollmachtigte jugelaffen werben; es mare benn, daß in Kallen, wo die Befege eine gerichtliche Bollmacht erfordern, eine blofe Privatvollmacht beigebracht; oder in Kallen, wo fie eine ausbrudliche Specialvollmacht erheischen, Diefelbe auf die vorzunehmende Sandlung nicht gerichtet; oder überhaupt bie

88

Wollmacht bergeftalt abgefaßt mare, bag baraus i..... erfeben werden fonnte, wer fie ausgestellt habe, oder auf wen fie gerichtet fen; ober zu welcher Sache biefelbe gebraucht werden folle. Ju allen biefen Kallen muß ber Richter fo verfahren, ale menn ber angeb. liche Bevollmachtigte gar feine Bollmacht beigebracht batte.

S. 55.

Bon Onb. nen,

Ein jum Projeg bebollmachtigter Juftigfommiffarius fann fich einen andern fubstituiren, und burch Diefen alle Gefchafte, welche ben Betrieb ber Sache swifden ben Terminen und Die fogenannte Drofurg. eur betreffen, mabrnehmen laffen. Bu eigentlichen Inftrufcionsverhandlungen bingegen findet eine folde Substitution nur alebann Statt, wenn ber Principalbevollmachtigte burch Rrantheit, Abmefenbeit. ober andere erhebliche Chehaften, einen folchen Termin felbft abzumarten verhindert mird.

€. 56.

Bat aber ber Machtgeber einen Gubftituten felbft ernannt, ober bem Principalbebollmachtigten bie Auswahl eines Substituten zu allen und jeden in dem Prozeffe vortommenden Berhandlungen ausbrudlich gestattet; fo muß ein folder Gubftitut auch bei mirt. lichen Inftruttionsverhandlungen jugelaffen merben.

S. 57.

Bena måchtige ten, ober

Eine jebe Bollmacht verliert burch ben Tob bes Boumad. Bevollmachtigten ihre verbindliche Rraft; und wenn tolden beffen Erbe bie von bem Erblaffer angefangenen Beburd ben fcafte beendigen will, fo muß er eine neue auf ibn Bewolle felbft gerichtete Bollmacht beibringen.

S. 58.

So balb ber Tob Des Bevollmachtigten bem Berichte befannt wird, muß baffelbe ben Machtgeber von Umte megen benachrichtigen, und ihn gur Beftellung eines andern Bevollmachtigten aufforbern. Il ein Gubftitut vorhanden, welcher nach 5. 56.

ale von der Partei felbft bestellt angefehen merben fann, fo wird mit biefem bie Inftruftion ununterbrochen fortgefest. Ift aber der Cubstitut nur von bem verftorbenen Bevollmachtigten allein beftellt, fo muß ber Partei, bei ber erfolgenden Benachrichtis auna und Aufforderung, jugleich eine verhaltnifma. fige Brift bestimmt werden, binnen welcher fie biefen Substituten oder einen Andern mit Bollmacht legiti. miren muffe. Babrend diefer Briff beforge ber Gub. ftitut nur folche Inftruftionsverhandlungen, bei melden Befahr im Berguge vormaltet. Ift aber Die Krift verlaufen, ohne bag die Partei fich erflart bat. fo wird die gange Instruktion mit bem Gubftituten fortgefest, und die Partei muß die mit felbigem ge-Schehenen Berhandlungen eben fo anerkennen, als wenn ber Gubflitut von ihr wirflich bevollmächtigt gemefen mare.

S. 59.

Durch ben Tob bes Machtgebers bingegen mirb bes bie Bollmacht nicht aufgehoben. Der Bevollmach, Dachtgetigte ift jedoch ichulbig, bas Abfterben feines Machtgebers, fo bald felbiges ju feiner Wiffenfchaft gelangt. nebft Allem, was ibm von dem Ramen und Anfent. balte ber Erben bekannt ift, bem Berichte angugei. gen; auch ben Erben von feinem Auftrage und ber Lage ber Gache Machricht ju geben, und ihnen ju überlaffen: ob fie den fernern Betrieb ber Gache felbft beforgen, oder Diefelbe einem andern Bevollmachtigten auftragen wollen. Ingwifden muß er Die Sache fortfegen, fo lange noch nicht ein anderer Bevollmachtigter von den Erben ernannt iff.

% 60.

3ft ber Begenftand bes Streites fo beschaffen, baß nicht die Erben, fondern Successores fingula. res in die Stelle des Berftorbenen treten, fo fann ber bieberige Bevollmachtigte obne neue Bollmacht nicht zugelaffen werben; fondern ber Richter muß

auch in diesem Ralle die Borfcbrift bes 6. 58. beob. achten. Doch tann er unter ben bafelbit bestimmten Umftanben Die Fortfegung ber Gache bem bieberigen Bevollmächtigten von Amts wegen übertragen.

§. 61.

Die in den Sallen Des &. 59 - 53. ausgestellten Bollmachten bedurfen feiner Erneuerung, wenn fich auch mit ben Perfonen, welche fie als Mitglieber eis ner Rorporation, oder vermoge ibres Umes ausgeftellt baben, eine Beranberung ereignet.

§. 62.

berch Bie

Der Machtgeber fann feine Bollmacht zu allen berruf. Zeiten miderrufen; boch bat biefer Widerruf nur von dem Zeitpunkte an rechtliche Wirkung, ba derfelbe bem Gerichte, bet welchem Die Bollmacht übergeben worden, von bem Machtgeber angezeigt, ober fonft glaubhaft befannt wird. Bas ber Bevollmachtigte por diefem Zeitpunkte, ob gleich nach ichon erklartem Widerrufe, verhandelt bat, wird burch lestern nicht entfraftet. (A. E. R. Th. I. Tit. XIII. S. 162. 168. 169.)

6. 65.

Much ber Bevollmachtigte in einem Prozeffe burd Xuf: tunbifann feinem Auftrage, felbit obne Unfuhrung und Befdeinigung befonderer Grunde, entjagen; doch darf die Auffundigung nicht zur Unzeit erfolgen.

Bur unzeitig aber ift eine folche Auffundigung aledann allemal ju achten, wenn fie mabrend bes Laufes einer | Inftang lerfolgt. Rundigt alfo ein Juftigkommiffarins feine Prozefivollmacht auf, fo ift Diefes gwar der Parrei befannt ju machen, und ihr Die Bestallung eines andern Bevollmachtigten aufzugeben; auch fie bagu, wenn befonders erhebliche Urfachen ber Auffundigung angeführt und bescheinigt worden, allenfalls burch Strafbefeble anzubalten. So lange aber Die Partei Diefer Auflage nicht genugt bat, muß der bisberige Bevollmachtigte die Cache bis jum Schluffe ber Inftang fortlegen; ober es muß, wenn ihm diefes nicht moalid ift, ber Gub. flitut, wie in dem Ralle des 6. 58., jugezogen; ober. wenn fein Substitut vorhanden mare, einer folden Partei ein Affiftent von Ainte megen gugeordnet merden.

§. 65.

Wenn aber der Machtgeber nicht nur die gur Be-Stallung eines andern Bevollmachtigten ibm gefeste Krift verabfaumt, fondern auch bamit fo lange jogert, bis die Juftruftion in ber laufenden Juftang vollig aeidhloffen, und darin erkannt worden; fo ift der bisberige Bevollmachtigte nicht schuldig, fich ber Gache im geringften weiter anzunehmen; und auch ber Rich. ter bat feine Berbindlichfeit, fur deren fernern Betrieb von Amte megen ju forgen; vielmehr muß eine folde bebarrlich nachlaffige Partei fich febiglich felbit beimeffen, wenn die Sache liegen bleibt, oder auf ben Antrag des Gegentheils das Weitere darin in contumaciam verfügt mirb.

S. 66.

Chen diese Borfdrift findet auch in dem Ralle Statt, wenn ber Machtgeber die Bollmacht wider: ruft, und meder fogleich, noch vor dem Ablaufe der von dem Richter dazu bestimmten Rrift, fur die Be-Stallung eines andern Bevollmachtigten geborig forgt.

\$. 67.

Uebrigens find in allen bier nicht besonders beffimmten Rallen die Berbaltniffe, Rechte und Pflich. ten zwischen einem Machtgeber und Bevollmachtig. ren, auch in Prozeffen, nad) den allgemeinen Borschriften bes Landrechts von Bollmachtsauftragen ju beurtheiten.

\$. 68. Bon fal-Wenn jemand eine falfche Bollmacht bem Berichte iden Boll. übergeben hat, fo ift nicht allein die Partei, in deren machten.

93

Namen er aufgetreten, nach der im Sechzehnten Litel erfolgenden Bestimmung, auf Unnullirung des Berfahrens und der darauf sich grundenden Erkenntnisse zu dringen berechtigt; sondern ein falscher Bevollmächtigter muß, in so fern der vorgebliche Mandant seine Sandlungen in der Folge nicht genehmigt, auch dem Gegner alle verursachten Schäden und Rosten erstatten.

€. 6g.

Wegen bes verübten Falfi, wodnrch ber Richter hintergangen und die ihm schuldige Achtung verlest worden, muß der falsche Bevollmächtigte in allen Fallen zur gebührenden Berantwortung und Strafe nach Borschrift des Kriminalrechts, gezogen werden.

gestellte Bollmacht bem Aussteller persontich, jedoch auf ihre Kosten, jur Anerkennung vorgelegt werde. Inzwischen muß sie dennoch mit dem sich angebenden Bevollmächtigten die Sache vor der Hand fortsesen, und die Instruktion kann bis zur erfolgten Berichtigung des Rekognitionspunktes nur alsdann ausgesest werden, wenn eine solche Partei erhebliche Brunde zur Besorgniß einer Unrichtigkeit angegeben, und einigermaßen bescheinigt hat.

§. 71.

pfliaten Die- Zulaffung von Bevollmächtigten an die und Ber- Stelle der Parteien selbst andert nichts in der Art datenisse der Instruktion. Diese muß schlechterdings auch vonnade alsbann von dem Richter felbst dirigiert und betrieben, vigten in den Bevollmächtigten muß dabei kein Schriftstellen, Diktiren oder Rezessern jum Protokoll gestattet werden. Bielmehr muß der Richter sie eben so, wie in Ansehung der Parteien selbst in der Folge verordnet wird, vernehmen und befragen, und sie mussen demselben über alle und jede zur Sache gehös

rige Umftande eben fo die nothigen Antworten und Auskunfte ertheilen, als wenn die Partei in Person gegenwärtig mare.

§. 72.

Ein folder Bevollmächeigter nuß daher, besonbers wenn er ein Justizkommissarius ift, für die Serbeischaffung einer hinreichenden und vollständigen Information sorgen, und dabei Alles beobachten, was im solgenden Fünften und Neunten Titel dem Richter, bei der Ausnehmung der Insormation von den Parreien felbst, vorgeschrieben wird.

\$. 73.

Er muß nicht anders als vollfommen vorbereitet in ben Terminen erscheinen, und kann sich babei mit dem Mangel der Information nicht entschuldigen, da er die Borschriften der Gesetz genau inne zu haben verpflichtet ift, und also wissen kann und muß, was zu einer vollständigen Auseinandersetzung eines Rechtsstreits in Ansehung der Thatsachen gehöre, worauf er sich vorzubereiten, und worüber er von der Partei Ausfünfte und Nachrichten einzuziehen habe.

S. 74.

Rann ein Justigkommissarius bergleichen beutlich und bestimmt erforderte Radrichten von der Partei gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erhalten, so muß er davon dem Gerichte, noch vor dem Termine, unter Beilegung seiner Manual Aften, Anzeige machen. Wie alsdann von Seiten des Gerichts weiter zu verfahren sey, wird nach Unterschied der Falle in den solgenden Titeln bestimmt.

\$. 75.

Wegen Zuziehung der zu Bevollmächtigten beftellten Justigkommissarien bei allen Instruktionsverhandlungen, und also auch bei ben Zeugenverhoren,
wegen ihrer babei zu beobachtenben Pflichten, und
wegen ber burch sie nach geschlossener Instruktion zu

den Aften zu bringenden rechtlichen Ausführungen, finden die in Ansehung der Rechtsbeiftande §. 15 — 19. ertheilten Borschriften ebenfalls Anwendung.

6. 76.

Obgleich nach Borfdrift G. 16. und 71. den Jufligfommiffarien bei den Prozeginstruftionen, fie mos gen ale Beiffande ober Bevollmachtigte jugezogen werden, feine Direftion des Projeffes und fein Dif. tiren ober Regeffiren geftattet werben muß; fo ftebt ibnen, fo wie ben Parteien feibft, bennoch frei, wenn fie am Schluffe bee Protofolls und bei deffen Borle. fung finden, baf irgend eimas von ihren Ungaben ober Autragen in demfelben von dem Deputirten nicht vollständig genug, ober nicht ihrer eigentlichen Meinung und Abficht gemäß verzeichnet worden, bergleichen Rachtrage bem Protofollführer ju biftiren; und ber Deputirte fann fich nicht entbrechen, diefelben mit den eigenen Worten der Partei, ober des Juftigtommiffarit, niederschreiben ju laffen. Es verftebt fich jedoch von felbft, daß in folche Nachtrage feine babin nicht gehörigen Rechtebeduftionen, und noch weniger funftliche Wendungen oder Berdrehungen der die Thatfachen betreffenden Ungaben der Partei, oder bes Begentheils, eingemischt werden muffen.

§. 77.

Die Justizkommissarii, sie mogen Bevollmachtigte, oder auch nur Affistenten senn, ingleichen alle übrige einer Partei von dem Richter zugeordnete Bevollmachtigte oder Rechtsbeistande, mussen ordentsiche und vollständige Manual-Aften halten, und diese muffen bei allen in gegenwartiger Ordnung bestimmten Fallen dem Richter mit vorgelegt werden.

Bierter Titel.

Von der Anmeldung der Klage, und was dabei zu beobachten fer.

Die Anmelbung der Rlage kann von dem Rlager Die Rlag: selbst oder durch einen Bevollmächtigten, und in wieb anbeiden Fällen entweder mundlich oder schriftlich erfolgen.

§. 2.

Jede Klageanmeldung muß enthalten:
1) von
1) ben Namen, Stand und Charakter des bem Midger in Person;
Person;

2) ben Ort, wo er mobuhaft oder angueref.

fen ift';

3) den Namen, Stand und Charafter bes Beflagten, und überhaupt folche Rennzeichen, woran derfelbe von andern gleiches Namens hinlanglich unterschieden werden fann;

4) den Bohn oder Aufenthaltwort des Beflagten, oder ftatt deffen die Anzeige, daß er ein Bagabund, oder fein dermaliger Aufenthalt

vollig unbekannt fen;

5) ben Grund und Gegenstand ber Rlage, wenigftens im Allgemeinen, damit der Richter vorlanfig beurtheilen konne, ob die Sache zu seiner ober einer andern Gerichtsbarkeit gehore;

6) die Erklarung des Klagers: ob er die Inftruftion des Prozesses personlich abwarten werbe, ober aus welchen Grunden er davon diepenfirt

gu fenn verlange;

7) bie Anzeige: ob und wen er fich zum Rechtebeiftande oder Bevollmächtigten gewählt habe; oder ob er die Zuordnung eines folden Affistenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

97

6. 3.

Ber feine Rlage perfonlich anmelden will, muß fich jur gemöhnlichen Berichtelle verfügen, mo an allen Orten die notbigen Beranftaltungen getroffen fenn muffen, daß die fich melbenben Parteien an jebem Bormittage, auch außer ber gewohnlichen Geffions. geit, Conn . und Sefttage allein ausgenommen, eine Berichtsperson finden, welche bergleichen Rlagean. melbungen, fo wie abnliche Befuche und Befchmerben ber in Derfon fich meldenben Darteien, jum Drotofoll nehme. Uebrigens ift jur Aufnahme eines bloffen Unmelbungsprotofolle Die Bugiebung einer zweiten Berichtsperfon nicht nothwendig.

S. 4.

Das aufgenommene Anmeldungsprotofoll muß, wenn ber Rlager nicht an bem Orte wohnt, wo bas Bericht feinen Gis bat, unverzüglich bem Prafibenten oder fonftigen Borgefesten bes Berichte gur Berfügung vorgelegt werben.

Rindet diefer, bag bie Gache offenbar nicht gu bemienigen Berichte, bei welchem die Rlage angemelbet worden, gebore, fo muß er diefes auf dem Drotofoll bemerken, und ben auf Refolution martenden Rlager durch die protofollirende Gerichtsperfon barnach bedeuten, und an die geborige Inftang verweifen laffen. Bon bem Protofolle fomobl, ale ber barauf vermertten Bedeutung, muß bem Rlager auf fein Berlangen Abschrift ertheilt merden.

Ift aber eine folche flare Unftatthaftigfeit bes Berichtsstandes nicht vorhanden, fo muß in dem Ralle, wenn ein Rlager, welcher nicht an bem Orte wohnt, wo bas Bericht feinen Gig bat, jur Unmelbung ber Rlage in Perfon erfchienen ift, ber Prafibent ober Borgefeste des Rollegii, ohne erft eine Berfammlung bes Berichts abzumarten, einen Des putir:

putirten jur Aufnehmung ber Rlage ernennen, biefem das Protofoll jufchicken, und ben Rlager munde lich an ibn verweifen. Auch muß, wenn ber Rlager um bie Zuordnung eines Rechtsaffiftenten gebeten bat, derfelbe fogleich ernannt, und von ber gefchebenen Ernennung fowohl bem Affiftenten felbft, ale bem Rlager, und bem bestellten Deputirten, Dachricht gegeben merben.

6. 7.

Der Deputirte muß entweder noch an bemfelben Tage, ober bod) in einem andern mit bem Rlager zu verabrebenden naben Termine, Die Rlage felbit nach Borfdrift bes folgenden Titele, unter Bugiehung bes von bem Rlager gemablten oder ibm jugeordneten Alffistenten, geboria aufnehmen.

Bohnt aber ber Rlager an eben bem Orte, wo bas Gericht feinen Gis bat, fo wird mit bem Unmel-Dungeprotofoll nach Borfchrift f. 12. verfahren.

Bird die Anmelbung jur Rlage burch einen Be- 2) burd vollmächtigten angebracht, fo muß diefer entweder einen Befofort feine Bollmache ju ben Alten geben; ober tigten; wenn ibm felbige noch ermangelt, ben ibm ertheilten Auftrag auf andere Art nothourftig bescheinigen.

6. 10.

Ein folder Bevollmachtigter muß, außer ben S. 2. bestimmten Punften, noch barüber vernommen werden:

8) ob er bloß zur Unmeldung der Klage, oder auch jur mirtlichen Unbeingung berfelben, und jum fernern Betrieb ber Sache bevollmachtiget, und ju ber lettern mit ber nothigen Information verfeben fen.

Ç. 11.

Ift der Bevollmächtigte ein Answärtiger, Der nicht an bem Gige bes Berichts wohnt, und zeigt er Mug. Gerichtsorbn. I. Th.

an, daß er zur Aufnehmung der Rlage felbst mit Bollmacht und Information versehen fen; so muß mit dem aufgenommenen Anmeldungsprotofolle eben so, wie wegen des in Person sich meldenden Rlagers 9. 4—7. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

f. 12,

Ift aber dem Bevollmächtigten bloß die Anmelbung der Rlage aufgetragen, oder halt fich berfelbe an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sis hat, gewöhnlich auf, oder ist er ein bei dem Gerichte stebender Justizkommissarius; so wird von dem Vorgesehten des Rollegii auf das Anmeldungsprotofoll ein Decernent ernannt, und von diesem die Sache in der nächsten Session des Rollegii, wenn nicht besondere Umstände eine schleunigere Verfügung erfordern, ordentlich vorgetragen.

§. 13.

s) forift. Eben fo muffen die von dem Rlager felbst, oder beffen Bevollmächtigten schriftlich einkommenden Rlageanmeldungen dem versammelten Berichte durch ben bagu ernannten Decernenten vorgetragen werden.

S. 14.

Bei diefem Bortrage muß der Decernent hauptfachlich darauf Rucksicht nehmen: ob die Anmelbung
mit ben hier vorgeschriebenen Ersordernissen versehen
fen, und ob die Sache vor bas Bericht, bei welchem
fie angebracht worden, wirklich gehore.

§. 15.

Finder fich, daß ber Berichtsftand nicht gegrunbet fen, fo muß ber Rlager burch eine schriftliche Resolution beffen bebeutet, und an ben gehorigen Richter verwiesen werben.

§. 16.

Ift die Anmelbung unvollständig, so wird bem Rlager die Erganzung der bemerkten Manget ebenfalle fchriftlich aufgegeben. 6. 17.

3ft aber bei ber Anmeldung nagis zu erinnern, fo wird bie Aufnehmung ber Klage verfügt.

. 18.

Db diese von dem Klager felbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben, und ob sie an gewöhnslicher Gerichtsstelle durch einen Deputirten des Gerichts, oder an einem andern Orte durch einen auswärtigen Kommissarius geschehen solle, muß das Gericht nach Unterschied der Falle, und nach den im dritten Titel vorgeschriebenen Grundsäßen, vernunfetig beurtheilen und gehörig bestimmen.

§. 19.

Soll bie Aufnehmung ber Rlage an bem Drie ver Gerichts erfolgen, fo muß ein Termin bazu anberaumt, ber Rlager schriftlich vorgelaben, und, wenn er bie Zuord. ing eines Uffistenten verlangt hat, ihm zugleich bekannt gemacht werden, an wen bazu ber Auftrag geschehen sep.

6. 20.

Wenn it Den zur Aufnehmung ber Rlage anberaumten Termine ber Rlager ausbleibt, so ist ber Richter weder schuldig noch besugt, die Sache von Amts wegen zu betreiben; sondern er muß das Anmeldungsprotofoll reponiren, und abwarten: ob und wenn der Rlager für gut finden werde, seine Rlage weiter fortzuseben.

∮. 2∖

In wie fern bei gewissen Arten der Prozesse auf die angemeldete Rlage sofort ein Termin zur Instruktion der Sache mit Borladung beider Theile anzueraumen sen, gehört zu der unten vorkommenden Lin Berhandlung diefer befondern Prozesarren.

Ueberhaupt aber ift in allen gallen bie Aufnehemung eines befondern von der Rlage verlchit gen. Unmelbungsprotokolls jur Form bes Protes

wesentlich erforderlich, soudern es fann in jedem Falle, wenn sogleich in dem Anmeldungsprotofolle die Klage vollständig begründet befunden wird, auf dieß Protofoll eben so, wie auf ein solchergestalt abgefaßtes eigentliches Klageprotofoll verfügt werden. S. 25.

Wenn die Wenn der Kläger den Betrieb des Prozesses Klage einem Justizsommissarius aufgetragen, und dieser ber schrift-sich dazu mit vollständiger Jusormarion nach Vormitien Und schrift des folgenden Titels versehen hat, so steht ihm verdundenstrei, mit der schriftlichen Anmeldung die Klage selbst werben zu verbinden; worauf sodann nach Vorschrift des Sechsten Titels weiter versahren wird.

Doch muß in diesem Falle die Bollständigkeit der Rlage und der eingezogenen Information, nach den am angeführten Orte ertheilten naherne Borschriften, mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden, damit nicht ans einem gleich bei der ersten Einleitung untergelaufenen Bersehen oder unbemerkt gebliebenen Mangel in dem Bortrage der Thatsachen, Aufenthalt oder Berwirrung in dem Fortgange der Instruktion entstehen mögen.

Fünfter Titel.

Won Aufnehmung und Instruktion ber Klage felbst, und was babei zu beobachten.

Informa: In allen Fallen, die Aufnahme der Klage mag von tiener dem Rlager selbst, oder von einem Bevollmächtigten bung, desselben, durch einen Deputirten des Gerichts, oder durch einen auswärtigen Kommissarins, oder durch einen Justissommissarins, welchem der Kläger in den zugelassenen Fallen den Betrieb des Prozesses aufgetragen hat, geschehen, muß für die Herbei-

ichaffung einer vollständigen Information geforge werden.

§. 2.

Auch in Fallen, wo die perfonliche Zusammenbringung des Klagers mit demjenigen, welcher die Klage von ihm aufnehmen foll, mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden ift, und also die Information schriftlich eingezogen werden muß, ift auf die moglichfte Bollftandigkeit derfelben alle Aufmerksamkeit zu wenden.

S. 5.

Wenn der, welchem die Sinziehung der Juformation zur Klage obliegt, findet, daß der abwesende Kläger aus Mangel an Kenntnissen und Sinsichten, oder an der Gabe, sich bestimmt und deutlich auszudrücken, ihm die nöthige Information schriftlich nicht ertheilen könne; so muß er dem Gerichte davon Unzeige machen, damit die Aufnehmung der Information durch Austrag oder Nequisition an ein anderes Gericht, vor welchem der Kläger sich persönlich stellen kann, bewirkt werden möge.

S. 4.

Bu einer vollständigen Information über die aufe z) aber junehmende Rlage wird Folgendes erfordere:

Zuvorderst muß noch genauer, als bei der ersten Anmeldung hat geschehen konnen, untersucht werden: ob der Beklagte nach seiner Person und seinem Stande, oder die Sache nach ihrer Beschaffenheit, vor das Gericht, wo die Rlage augemeldet worden, wirklich gehore; oder ob etwa der Beklagte aus einem besondern Privilegio nur vor einer gewissen andern Instanz Recht zu nehmen schuldig sen. Findet sich dabei noch einiger Austand, so muß derselbe vor allen Dingen naher ins Licht gesetz, und der Rläger allenfalls, die nörhigen Erkundigungen deshalb einzuziehen, bestimmt angewiesen wetden.

Jaber Jerner ift der Klager zu befragen: ob über die eine etwa: Sache, weshalb er klagen will, etwa schon bei einem nige Lipan, andern Berichte ein Prozest anhängis, und darin bedent; reits eine Citation ergangen sen; auch warum er, wenn dieses ware, die Sache daselbst nicht fortsehen wolle. Leußert sich dabei etwas, wedurch es zweisselhaft wird, ob der Richter, welcher die Pravention ausgeübt hat, dazu wirklich berechtigt sen, so muß davon dem Kollegio zur weitern Verfügung sofort Anzeige geschehen.

Drierens unip ber Klager bas Objekt der Klage, bas Db. beschesonders wenn es dabei auf körperliche Dinge ausklages kommt, nach der Lage, den Grenzen, der außerlichen Form und Gestalt, Maaß, Gewicht und übrigen Umständen, wodurch die Sache von andern ahnlichen sich unterscheidet, genan und deutlich bestimmen: um in der Folge allem Mißverständnisse, Irrethume und Awcidentigkeit vorzubengen.

Biertens muß von bem Rlager eine ausführliche 4) åber bas babei Ergablung ber Thatfache, bes Sandels, ober Bor-Brunde gangs, worauf berfelbe feinen Unipruch grunden will, liegenbe nach allen Saupt und aur Erlauterung bienenben Battumi Mebenumftanden geforbert; er über alles und jedes, mas jur juverlaffigen und vollftanbigen Auftlarung bes gangen Busammenhange ber Cache gebort, genau examinirt; insonderheit aber gemeinen und einfaltigen Leuten, benen es an Lide und Ordnung ber Begriffe, und an ber Rabigfeit, bas Doebburftige furg und zusammenbangend vorzutragen, feblet, diese Nach. richt mit aller Gorgfalt und Beduld abgefragt, und mir einem Worte, Die Species facti fo flar und beflimme auseinander gefest werden, daß fogleich überfeben merben tonne, wovon eigentlich bie Rebe fen, und wie durch bas vorgetragene Saktum ber Aufpruch bes Rlagers begrundet merben folle.

3) aber Borauf Funftens Diefer Unfpruch eigenelich gebe, bas De: und wie weit er fich erftrede; ob j. B. ber Rlager

nur Kapital, ober and Binfen, und aus mas får Grunde er biefe letteren forbere, barüber muß ber Kläger ebenfalls ausbrücklich vernommen werden.

Sechstens ist auf die Berichtigung des Legitimas 6) dem tionspunktes Bedacht zu nehmen. Benn sich also bentegie ergiebt, daß jemand als Vormund oder Kurator klastions. gen wolle, so muß derseibe zu Herbeischaffung seines punkt. Tutorii oder Curatorii, auch, wo es erforderlich des obrigkeitlichen Approbationsdekrets; der Cessionarius zum Ausweis der Cession; der Erbe zur Bescheinigung seines Erbrechts, wenn selbiges nicht etwa notorisch ist; der Bevollmächtigte zur Beibringung der nothigen Bellmacht u. s. w., augehalten werden.

Geht jemand feine Legitimation barin, baf ber befonders eingeflagte linfpruch burch Erbgangerecht auf ihn ge-bei Geben, bieben fen, und grundet er bies fein Erbrecht auf eine legemillige Disposition, ober auf einen Erbvertrag; fo muß er die barüber vorhandene Urfunde im Driginal ober in beglaubter Abichrift beibringen, und lettern Kalls anzeigen, wo das Driginal befindlich fen. Auch muß, wenn ber Rlager fich als Teftamenteerbe angiebt, ein Atteft Des Gerichts über Die gehörig erfolgee Dublifation der Berordnung beigebracht, und, menn er Bertragserbe ju fenn behauptet, bas erfolgte Ableben bes angeblichen Erblaffers, fo bald es nicht etwa notoriich ift, bescheinigt werben. Grundet fich ber Rlager in einem gefeslichen Erbrechte, und ift Diefes bei dem Berichte, wo die Rlage angestellt wird, nicht etwa ichon befannt, oder bei andern Belegenbeiten bereits nachgewiesen worden; fo muß er von bein Berichte, unter welchem ihm Die Erbichaft angefallen ift, ein feine Legitimation nachweisenbes Mt. tell beibringen. In Diefem muß ber Grad ber Bermanbeschafe bes Erben mit bem Erblaffer angezeigt, und jugleich atteffirt werben, bag bem Berichte fein naberer ober gleich naber Erbe befannt fen. Ift über den Rachlaff, auf Auftang des Rlagers, eine Dras

ben Beiftimmung ber übrigen Theilnehmer gurud gewiesen werden muffe.

Eben fo muß, Achtens, Erfundigung eingezogen 8) bee Bewerden, ob etwa von Seiten bes Beflagten mehrere flagten; Theilnehmer vorhanden find, und ob der Rlager fie insgesammt, ober nur einen, ober etliche in Unspruch

nehmen molle.

Ift bie Sache, moruber geftritten wird, theilbar, und ber Rlager will den einen Mitintereffenten nur auf feinen Untheil belangen, fo bat es babei fein Bemenden. Rordert er aber bas Bange, ober ift bie Sache ihrer Natur nach untheilbar, fo muß er entweder besondere Grunde, warum der in Unspruch genommene Jutereffent fur bas Bange gu haften fculbig fen, anführen; ober er muß bedeutet merden, feine Rlage gegen die fammtlichen Intereffenten gu richten.

Es ift aber eine Sache in gegenwartiger Begiebung für untheilbar zu achten, wenn fie einem von mehreren Intereffenten nicht ju Statten fommen fann, ohne zugleich ben übrigen gemahrt zu merben, ober von famintlichen Intereffenten geleiftet werben muß, wenn fie dem Gegentheile ju Statten fommen

foll, wie J. B. Grundgerechtigfeiten 2c.

Meuntens mugnachgeforicht werden, ob vielleicht o) megen jemand fen, von welchem die ftreitige Gache ober eines etma Forberung an den Rlager gedieben ift; und ob es nen Aucnothwendig ober rathfant fen, ober bon bem Rlager torie; ausbrudlich verlangt werbe, diefen Auctorem gur fernern Berhandlung und Untersuchung mit gugus

gieben.

Bleichergestalt mich, Behntens, untersucht mer- 10) uber ben, ob etwa die Rlage ju frub angestellt fen, und bie etwa-Rlager damit noch erft eine gemiffe Beit oder Bege- nige Exbenheit abwarten muffe. Rindet fich diefes, fo muß nem plus er bedeutet merden, fich bis nach Ablauf Diefer Beit, tempore; oder bis jur Erifteng Diefer Begebenheit ju gebulben, wer

fluforia ergangen, fo ift es genug, wenn nur biefe in beglaubter Form vorgelegt, ober in bem gerichtlichen Attefte barauf Bezug genommen wird. Wenn er-Bellet, bag ber Rlager nur ju einem gemiffen Theile Miterbe fen, fo muß auf die Borfchrift des Land. rechte Th. 1. Tit. XVII. 8. 151 u. f. die erforderliche Rudficht genommen werden. Hebrigens ift bei Diefer vorlaufigen Erorterung des Legitimationspunftes. welche ber Richter von Amte megen beforgen muß, eine gang vollständige und bis zur vollkommen rechtlichen Gewißbeit gebrachte Rachweifung beffelben nicht burchaus nothwendig, fondern binreichend. wenn nur ber Rlager ben Grund feiner Leditimation bestimmt angegeben, die baruber in feinen Sanden befindlichen ichriftlichen Beweismittel vorgelegt, und in Anfehung berjenigen, die er nicht fogleich vorlegen fann, ebenfalls bestimmt angezeigt bat, worin biefelben beftehen, und wie fie erforberlichen Kalle berbei zu ichaffen fenn werden.

Benn fid, Siebentens, aus bem Bortrage bes vorbande: Rlagers ergiebt, bag von feiner Geite mehrere Intereffenten vorhanden, und die Gache theilbar ift, fo Theilneb, muß er angehalten werden, entweder fich ju erflaren, mer pon bag er nur auf feinen Antheil flagen wolle; ober von bee Ris, feinen Mitintereffenten eine Bollmacht gur Ginflagung des Bangen beigubringen; ober die ibm von felbigen geschebene Abtretung bes Gangen auszumeifen.

> Ift aber Die Sache ihrer Ratur nach untheilbar. fo barf nur diefe ihre Qualitat im Protofolle geboria bemerft werden. Alebann muß der Richter, je nachbem die gu einem folden untheilbaren Objefte gebo. renden mehreren Intereffenten entweder Mitalieder einer Rorporation ober Gemeine find, ober ihr Miteinenthum aus einem Bertrage, ober unmittelbar aus bem Gefege entfteht, ferner beurtheilen: in wie fern ber jur Rlage fich anmelbenbe Theilnehmer fur fich allein jum Prozeffe verftattet, ober bis jur erfolgen.

oder befondere Grunde, marum er bagu nicht fculbig fen, angugeben.

Eben fo ift es, Gilftens, ju halten, wenn fich er-11) excussionis et giebt, daß ber Beflagte bem Rlager erft in lublidium berhaftet, und alfo ben Rechten nach juvorderft ber Principalfduldner in Unfpruch zu nehmen fen. 216. bann ift ber Rlager an diefen zu verweifen, in fo fern er nicht besondere Urfachen angeben fann, mesmegen er, mit Uebergebung bes Sauptichuldners, fich foaleich an den Debenfduldner oder Burgen gu balten berechtigt fen.

Rerner und 3wolftene, muß Erfundigung einge-12) megen Rautioner jogen werden, ob der Rlager fich etwa in bem Falle befinde, wo eine Rautionsleiftung von ihm nach ben Borfdriften bes Gin und zwanzigsten Ticels gefor. bert werden fann, und wie er allenfalls Diefe Rau. tion zu bestellen gebenfe.

V. 5.

Benn nun foldbergeftalt megen ber vorläufigen Musfluchte, unter beren Schuge ber Beflagte Die Einlaffung auf die Rlage von fich ablebnen fonnte, bas Rothige erinnert, auch die Species facti felbit geborig auseinander gefegt ift; fo muß

13) åber

Dreizehntens, berjenige, welchem die Gingiebung ber Information obliegt, die Species facti mit bem mittels Rlager Punte fur Punte durchgeben, ibn bei jedem nur irgend erheblich fcheinenben limftande, wie er bie Richtigfeit deffelben im Laugnungsfalle bartbun wolle, befragen; wenn ber Rlager fich auf Beugen beruft, beren Damen, Stand und Aufenthalt, auch bon welchem Umftanbe eigentlich jeber berfelben, falls mehrere benannt worben, Wiffenschaft haben folle, vermerten; wenn ber Rlager fich auf Dofumence beruft, felbige beibringen laffen, und entweder Die Drie ginale, ober getreue Abschriften davon, dem Procofolle beibefcen; wenn diefe Dofumente fich auf anbere beziehen, ben Rlager jur Berbeifchaffung biefer

letteren, in fo fern, als fie zur vollständigen Ueberfebung bes Safti nothig find, anweifen; wenn ber Rlager felbit bergleichen Urfunde entweder gar nicht. oder doch nicht das Original bavon in Sanden hat, fich im erftern Ralle menigstens die Urt des Dofuments, ob es ein Rontraft, ein Brief, ein Teftament, ein Protofoll ic. fep, und mas barans, in Begiebung auf bas vorliegende Saftum, entnommen werden folle, fo genau und bestimmt, als es dem Riager moglich ift, angeben laffen; in beiben gallen aber nachfragen : ob bas Driginal in ben Sanden bes Beklagten oder eines Dritten fich befinde, und wober der Rlager miffe ober vermuthe, daß der angegebene Befiger bas Dofument mirflich binter fich babe; wenn ber Rlager fich auf bes Beflagten eigenes Beftanbnig beruft, die Beit und Umftande, mann und unter welchen es abgegeben worden; ob es Schriftlich ober munblich geschehen; was fur Perfonen babet jugegen gemefen ober fonft Biffenfchaft bavon baben tonnen, genan ju erforfchen bemubt fenn; wenn ber Rlager feinen Bortrag burch andere Beweismit. tel nicht unterftugen tann, ibn befragen, ob er fich baju des Gibes bedienen molle; jugleich aber auch ibm die Rolgen diefer Urt bes Beweifes befonnt maden. Ueberhaupt muß biebei die gange funftige Unterluchung bes Rafti bergestalt vorbereitet merben, baf bei beren fernerm Fortgange meder megen ber Angabe, noch wegen ber Befchaffenheit der Beweis. mittel, von Geiten bes Rlagers ein meiterer Aufentbalt entfteben moae.

Biernachft, und Biergebntens, muß ber Rlager 14) megen auch darüber eraminire werden, ob ibm nicht etwa tider Gia. fcon aus porläufigen Besprechungen mit bem Be- wendunflagten, ober aus der mit felbigem geführten Ror. gen. respondeng befannt oder daraus ju vermuthen fen, was etwa ber Beflagte gegen feinen Anfpruch ein-

gumenden babe; mas Rlager an biefen Ginmenbungen, in fo fern Diefelben auf Thatfachen beruben, jugeftebe ober laugne; mas fur andere Thatfachen er beufelben etwa entgegen zu fegen, und wie er diefe feine Bebauptungen barguthun gebente.

Eben fo muß auch derjenige, welcher bie Information einzieht, feine rigenen Bermuthungen, morin Die Ausflüchte bes Beflagten nach ber Natur bes Befchafts, und der babei gewöhnlich vorkommenden oder von dem Rlager felbft vorgetragenen Umftande vielleicht bestehen konnten, bem Rlager eröffnen, und feine Erflarung darüber abfordern: wie er folden Ausflüchten, im Sall fie wirklich eingewendet mur-

ben, ju begegnen vermeine.

Infonderheit muß ber Rlager barüber bernom. men werden: ob etwa die eingeflagte Rorderung durch Bablung, Bergleich, Abrechnung u. f. w. getilgt, oder burch ein barüber ergangenes rechtefraftiges Urtel abgethan fen; ob etwa dem Beflagten eine Begenforderung, wodurch die feinige aufgehoben werben fonnte, guftebe; ob Beflagter fich vielleicht mit der Berjahrung fchugen mochte; und mas allen Diefen Ginmendungen, wenn fie wirflich gemacht werden follten, entgegen ju fegen mare.

S. 7.

Um Schluffe des Informationsprotofolls muß Borbal: tungen, berienige, welcher die Information aufnimmt, gunfbem Rid gehntens, bem Rlager nochmals ernftlich ju Gemu-Ber guma, the fuhren, ob die Sache vorgetragener und niedergefchriebener Maagen fich mirklich verhalte; ibn anmabnen, ber Dahrheit die Ehre ju geben, und fich nicht durch unvollständige ober gar falfche Ergablun. gen, beren Ungrund fich in ber Rolge nothwendig veroffenbaren muffe, unnuge Roften und gefesliche Strafen jugugieben; ibm diefe Strafen, fo wie fie unten im brei und zwanzigften Titel naber bestimmt werden, ausbrucklich befannt machen; ibm Die bei

feiner Geschichtserzählung etwa vorkommenden Unwahrscheinlichkeiten, die bei ber Qualitat feiner Beugen oder der Glaubmurdigfeit und Richtigfeit feiner Urfunden etwa ericheinende Bedenfen nicht verhehlen; Die Borfchriften der Gefete, die feinem Gefuche entgegen zu fteben icheinen, ibm eroffnen; und wenn überhaupt aus ben entwickelten Raftis mit Bemifibeit oder doch mit überwiegender Babricheinlichfeit fich ergiebt, daß er mit der Rlage nicht fortfommen Durfte, ibm die nachtheiligen Rolgen des muthwillis gen Prozesirens vorftellen; und juleft bes Rlagers positive Erflarung: ob er beffen ungeachtet ben Drogeft anftellen, oder bavon abfteben wolle, bem Informationsprotofolle oder ben Manualaften beifugen.

§. 8.

Dbige Borichriften 6.4-7. muß ein jeder, ber Rothmenvon einem Rlager Information einzuziehen bat, er bigfeit eifen ein Mitglied bes Berichts, ober ein von bemfel- boundn. ben bestellter Rommiffarius, ober auch ein Juftig. bigen In-Fommiffarius, welchem ber Klager ben Betrieb der tionsein. Sache als feinem Berollmachtigten aufgetragen bat, Biebung. unablaffig vor Alugen balten; und ob es fich gleich von felbft verfteht, daß nicht bei allen Progeffen fammtliche nach diefen Borfdriften ber Partei vorzulegende Fragen nothig fenn werden: fo muffen bennoch fothane Borfdriften dem Deputirten ober Ruftigfommiffarius jum Probierffeine bienen, nach welchem er bie Bollftandigfeit der aufgenommenen Information ju prufen bat, und nach welchem auch in der Rolge, wenn bei der Inftruftion felbft ein Hufenthalt aus Mangel hinlanglicher Nachrichten fich findet, beurtheilt werden muß: in wie fern bemienie gen, bem die Gingiebung ber Information obgelegen bat, ein gegrundeter Bormurf von Leichtfinn, Kabrlaffigteit, Bluchtigfeit oder Uebereilung, beren nach. theilige Rolgen fur ibn geborigen Orts bestimmt werben follen, jur Laft bleibe.

Sat ber von bem abmefenden Rlager bestellte (Single: bing ber Juftigfommiffarins, ober ber von dem Gerichte ibm the burd jugeo-bnete Bevollmachtigte, die Information burch fdriftliche Rorrespondenz einziehen muffen; fo muß er bennoch aus ben gewechselten Briefen ein orbentbent. liches Informationsprotofoll formiren, und felbiges jeinen Manualaften beifugen.

> Unb. 5. 48. 3ft bie ertheilte Information vollftanbig, fo bebarf es eines befonbern barüber aufgunehmenben

Prototolle nicht.

§. 10.

Die Rlag. Ebe biele Information, welche von Seiten bes nod einge Rlagers die Grundlage bes gangen Prozeffes aussogener macht, au ber vorgeschriebenen Pracifion und Boll. vollftanbirftanbigfeit gelangt ift, fann bie Rlage weber aufgemarion nommen, noch eingereicht, noch etwas barauf beraufgenomifuge werben. Es ift alfo bes Rlagers Sache, bie nothigen Dachrichten bagu, nach ben ihm bestimmt und allenfalle fchriftlich ju ertheilenden Unweifungen. wenn ibm an der Beschleunigung ber Sache gelegen ift, in Beicen berbei gu ichaffen.

Benn aus ber eingezogenen Information fich er-Debung ber vor- giebe, daß, ebe die Rlage felbft aufgenommen und unftanbe, eingereicht werben fann, juvor noch etwas in Rich. tigfeit zu fegen fen, mas von bem Rlager allein nicht abbangt, ober mobei er ben ihm ertheilten Unweifungen nicht Folge leiften will; befonders aber, wenn

a) über die Rompeteng bes Berichteftandes, mo

geflagt morben;

b) über bie von einem anbern Richter fich angemaaßte Pravention, ober

, über die Legitimation bes Rlagers jur & . .

noch ein Bedenken obwaltet; ode

d) wenn fich findet, bag eine bollftandige Information nicht erlangt werben tonne, wenn nicht jugleich ber Autor bes Rlagera, von melchem

Die ftreitige Sache ober Befugnif an ihn gebleben ift, mit vorgelaben und vernommen mird ober

e) wenn ber Rlager fich in ber hauptfache auf ein Dofument begiebt, wovon er meder Original noch Abichrift in Sanden bat, und deffen Berausgabe von dem Beflagten oder einem Dritten fordert:

fo muß derjenige, welcher die Rlage aufzunehmen bat, von diefen und dergleichen vorläufigen Anftanben dem Gerichte besonders Anzeige machen; mas ju beren Bebebung ben Rechten nach erforderlich ift, autragen, und weitere Berfugung barüber ermarten.

6. 12.

Ergiebt fich aus ber eingezogenen Information, Burad. baß bie Forderung bes Rlagers fich jur rechtlichen weifung Erorterung gar nicht qualificire, fondern berfelbe, unftatte entweber, weil durch bas vorgetragene Safrum fein hafter Unfpruch nach den Befegen gar nicht begrundet mird; oder, meil ein ibm entgegen ftebender Ginmand, beffen Richtigfeit er nicht laugnen fann, fein ganges Recht aufhebt; ober weil die Sache nicht vor Diefes. fondern ein anderes Gericht gehort; ober weil ein anderer Richter eine rechtmäßige Pravention bereits ausgeubt bat; ober weil die Rlage zu fruh angestellt worden ic., ohne weiteres Gebor und Untersuchung aus bem Berichte zu weifen fen: fo muß berjenige, welchem bie Aufnehmung ber Rlage obliegt, ben Rlager barüber juvorderft felbft gu bedeuten fuchen; wenn aber diefer gleichmohl auf ber wirflichen Un. ftellung ber Rlage beftebt, Diefes fein Bebenfen, mit Einreichung feiner Juformationsaften, bem Rollegio pfliebenidfig anzeigen, und abwarten, ob daffelbe ben Ridger burch ein Defret abmeifen, ober bie Forefebung ber Gache verordnen merbe.

6. 13.

Aufneh: Ift hingegen die Information binreichend, und mung ber weiter nichts dabei ju erinnern, fo muß die Rlage feibit. felbst unverzüglich aufgenommen und bem Gerichte übergeben merden.

S. 14.

In gewöhnlichen Fallen fann das Informations. a) Wenn bad Infors protofoll bie Rlage felbft vertreten; nur muß alsdann prototoll ber Instruent die nach S. 6. bem Rlager megen perbie Stelle muthlicher Erceptionen ju machenden Borhaltungen, ber Riage und die nach S. 7. ibm über ben auscheinenden Unvertritt. grund feines Unfpruche gefchehenen Remonftratio. nen entweder in einem Separatprotofolle bemerfen. ober ihm in Form einer Refolution und Unweisung das Nothige barüber eröffnen; und das Geparatpro. tofoll fowohl, als das Ronzept der Refolution muffen nicht zu ben gerichtlichen Aften fommen, fonbern in ben Manualaften bes flagerifchen Uffiftenten ober Bevollmachtigten aufbewahrt merben.

S. 15.

b) Benn Bat aber in wichtigen und weitlaufigen Sachen. eine beson, weil der Rlager felbft nicht fogleich mit vollftandigen aufjuneb, und jufammenbangenden Machrichten verfeben gememen ift. fen, und bie Information von ihm nur nach und nach, und gleichfam ftudweise eingezogen merben muffen, bas Informationsprotofoll nicht gleich von Unfang an fo ordentlich, beutlich und zufammenbangend, als es nach Borichrift 6. 14. erforberlich ift, aufgenommen werden fonnen; fo muß aus dem Informationsprotofoll ein befonderes Rlageprotofoll gejogen werden. Dief geschiebt in ber Regel burch Den Deputirten felbft, welcher Die Information aufgenommen bat. Doch ffeht es bem Rlager frei, barauf angutragen, baf die Unfertigung ber Rlage auf ben Grund bes Juformationsprotofolle feinem Alffiftenten ober Bevollmacheigten überlaffen merbe. In beiden Sallen, bas Rlageprotofoll mag von dem Devu Deputirten bes Gerichts, ober von bem Rechtsbeiftande des Rlagers aus ber eingezogenen Informa. tion angefertigt werden, wird baffelbe, mit Beileauna des verffegelten Informationsprotofolis, in die Registratur bes Berichts abgegeben, und bas Informationsprotofoll wird, wenn ber Decernent babon, nach Borfchrift bes folgenden Litels, den erforderlichen Gebrauch gemacht bat, bem Affiftenten ober Bevollmachtigten bes Rlagers, ebenfalls verfiegelt, zu feinen Manualakten zurud gestellt.

S. 16.

In ben gallen, mo ber abmefenbe Rlager ben :Ben gangen Betrieb ber Sache, unter Bulaffung ber Be- liden fege, einem Juftigkommiffario als feinem Bevoll- Rlagen. machtigten übertragen bat, fleht biefem frei, aus ber bon bem Rlager eingezogenen Information eine fchriftliche Rlage augufertigen und einzureichen. Es muffen aber diefer Rlage die Manualatten, in melchen die Information befindlich ift, jedesmal beigelegt merben.

6. 17.

Gine jede Rlage, fie mag von bem Richter un. Inbalt mittelbar aufgenommen, ober burch einen Juftigfom. Rigge. miffarius angefertigt fenn, muß enthalten :

1) eine beutliche, vollständige und jusammenbangende Ergablung bes Satet, in welchem ber Rlager feinen Aufpruch grundet;

g) eine vollstandige und bestimmte Ungeige ber jum Beweise biefes Satti vorhandenen Mittel. welche, wenn es Urfunden find, int Driginal, ober in getreuer und vollständiger Abichrift (worunter jeboch eben feine formliche vidimirte Aussertigungen zu verfteben find) beigulegen; wenn bie Originalien Diefer Abschriften binter bem Beflagten oder einem Dritten befindlich, bas Mothige megen beren Stition anguführen; wenn es aber Beugen maren, Diefelben genau

Mug. Berichtsorbn. I. Mb.

114

hach ihrem Namen, Stande, Charafter und Aufenthalte genau zu bezeichnen find;

g) muß ein ber Sache und ber Intention bes Rlagers gemager, beutlicher und bestimmter Antrag bingugefügt werden, aus welchem mit binlanglicher Bewißheit entnommen werben tonne, was eigentlich der Rlager bon bem Beflagten forbere.

ý. 18.

Bat bei

Bei ber Ergablung des Safti muß bie erforberliche Bollftandigfeit mit einer bundigen Rurge ver-Des Botti bunben fenn, und Umftande, welche nicht zur Gache au bten, geboren, ober gur Aufflarung ibres Bufammenbanges nichts beitragen, muffen, wenn fie auch im Informationsprototolle mit aufgenommen maren, in ber Rlage felbst megbleiben. Auch meitlaufige juriftifche Ausführungen geboren nicht in bie Rlage, und noch weniger bie bem Rlager über ben ichelnbaren Ungrund feines Anfpruche nach S. 7. etwa gemachten Remonstrationen, ober bie von felbigem über Die vermuthlichen Ginmendungen bes Beflagten nach 5. 6. eingezogenen Rachrichten. Db alfo gleich folde Thatfachen und Umftande, welche in ben vollstandigen Zusammenbang ber Geschichtsergablung von bem jum Grunde ber Rlage liegenden Geschafte gehoren, allerbinge in die Rlage mit aufzunehmen find, felbft wenn baraus ein Ginmand, ober eine Begenforberung bes Beflagten ju folgern fenn mochte; fo muffen boch bagegen folche Thatfachen, welche auf ein gang anberes und verschiebenes, mit bem Safto ber Rlage in gar feiner Berbindung flehendes Gefchaft fich beziehen, aus ber Rlage wegbleiben, wenn auch beren in bem Informationsprotofolle, bei Belegenbeit ber nach S. 6. von bem Alager eingezogenen Erfundigungen, gebacht morben mare.

\$. 1g.

Wenn ber Rlager aus bem vorgetragenen Rafto Begen etwas anderes ober mehreres berleiten will, als bar rung bes aus nach ber Meinung beffen, ber bie Rlage aufe Dettei. nimmt, vermoge ber gefeslichen Borfdriften gefolgert werben fannt fo muß bennoch, wenn ber Rlager fich nicht bedeuten laffen will, ber Untrag in bee Rlage felbit nach bem Berlangen beffelben abgefaßt merben.

\$. 40.

Sowohl bei ber Ginglebung ber Information und Bon ben Aufnehmung ber Rlage, als in bem gangen Berfolge berfchieber ber Inftruttion, muffen gwar alle biejenigen, welcheber Riage. babei, es fen als richterliche Perfonen, ober als Bertreter und Beiftande ber Parteien, mit zu wirfen baben, auf die gefehlichen Borfcbriften fo weit Rud'ficht nehmen, daß fie barnach bei einer jeben vorfommenben Thatfache beurtheilen : in wie fern baraus ein rechtlicher Anspruch ober Ginmand entfteben tonne; bamit bie Inftruteion burch die Aufnehmung und Erdeterung unbedeutenber und unerheblicher Mebenumftande nicht überladen und ohne Moth aufgehalten werbe. Sie muffen fich aber auch babei an bie aus bem ehemaligen romifchen Rechte bergeleiteten und bon ben Lebrern beffelben gebildeten fogenannten Genera et Formulas actionum nicht anastlich bins ben; folglich auch feine angegebene Thatfache blob um befmillen vermerfen, ober unerortert laffen, meil Diefelbe auf Diefe ober jene Battung von Rlagen nicht ju paffen fcheint.

Wenn daber auch bas Gefchaft ver die Ibat- Babrent fache, welche bei bem Progeffe jum Grunde liegen, gruftion fich im Berfolge ber Inftruftion bergeftalt entwickeln, tann bas daß baraus zwar nicht basjenige, mas ber Rlager in ber Rlage geforbert bat, mobl aber irgend ein anderer rechtmäßiger Unfpruch beffelben gu folgen fe

\$ 2

fo muß in Bortfegung ber Inftruftion Diefer Entwidelung nachgegangen, und die Gache, mit Rucfficht auf diefen veranderten Befichtspunkt, in Facto dergeftalt erortert werben, bag ber Richter nicht nur uber den in der Rlage formirten, fondern auch über ben mabrend bes Laufes der Inftruftion jum Borfchein gefommenen anderweitigen Unfpruch bee Rlagers ein Endurtel abfaffen fonne.

6. 22.

Ingwischen ift eine folche Menberung bes Untrags der Rlage nur bis jum Schluffe ber Sache in erfter Inftang julaffig. Wenn baber ber veranderte Befichtspunkt fich erft burch bie neue Inftruftion in ber zweiten Inftang entwickelt bat, fo tann ber Up. pellationsrichter in bem gegenwartigen Prozeffe barauf feine Rudficht mehr nehmen; fondern er muß ben Rlager bamit jur erften Inftang verweifen, mobei berfelbe von ben in bem vorigen Progeffe bewirt. ten Entwickelungen bes mahren Busammenhangs ber Thatfachen rechtlichen Bebrauch machen fann.

§. 23.

Daß überhaupt biefe Erlaubniß, Die Rlage gu annicht aber ber Grund bern, auf gang neue Beschafte, Die von benen, melgeanbert che in ber Klage angegeben worden, gang verschieden werben. find und eine andere Art von Rlage begrunden follen, nicht ausgebehnt merben tonne, wird unten verorb. net. (Lit. X. S. 6. a)

6. 24.

Bon Kumulation

Einem Rlager ift erlaubt, wenn er entweber aus einerlei Sauptgeschafte, ober auch aus verschiedenen Rlagen. Beschäften ober Safeis, mehrere Sorberungen an ben Beflagten ju machen bat, biefelben in fo fern, als fie an fich fur einerlei Berichtsftand und zu einerlei Art des Prozeffes geboren, in Gine Rlage jufammen ju faffen; und muffen fodann biefe mehreren Forberungen jugleich und in Ginem Prozeffe inftruirt und jum Erfenniniffe beforbert werben.

§. 25.

Doch ift in foldem Ralle, um Berwirrungen in ben Aften ju vermeiben, jeder Punft, ober jede Forberung, fo viel ohne Nachtheil des Zusammenhangs und der Berbindung, worin fie mit einander fteben, fich thun lagt, von Anfang an in besondern Protofollen zu verhandeln; auch jedem Drotofolle dasjenige, mas den fpeciellen Gegenstand beffeiben angeht, 1.3. bie bagu geborigen Urfunden, Beugenaussagen u. f. m., unmittelbar beigufügen.

∮. 26.

Auch muß ber Inftruent diefe mehrere Rlagepuntte, entweder fogleich bei ber Aufnehmung der Rlage, ober menn es bort noch nicht bat geschehen fonnen, wenigstens bei ber Regulirung bes Status causae et controversiae, bergeftalt ordnen, bag bieienigen, bon beren Entscheidung die Aburtelung anberer abhangt, querft, und diejenigen, melde in naherer Berbindung gufammen fteben, unmittelbar nach einander vermerft merben.

S. 27.

Außer dem Pollesforio fummariissimo, von wel- gom Polchem unten besonders gehandelt wird, foll in Unfe- felforio bung ber Inftruftion bes Prozeffes, fein Unterschied "torio. weiter zwischen bem Petitorio und Possessorio Statt finden; fondern alle Thatfachen, metche jur Enticheibung ber Frage bes Befigers und ber Frage bes wirf. lichen Rechte geboren, follen zugleich und in Ginem Prozeste aufgenommen und unterfucht, alfo auch in bem über bas Recht abjufaffenden Sanpturtel, jugleich über bie etwanigen Folgen bes Befiges, nach ber verschiedenen Qualitat beffelben, erfannt werden.

\$. 28.

Mur bei Erbichaften, wenn die Befege einem Teftaments . oder Inteftaterben befonbere Rechte. mittel, fich vorläufig ben Befig eines liegenden und in Niemandes Befig befindlichen Rachlaffes ju verfchaffen, an bie Sant geben, tonnen bergleichen Rlagen befonders angestellt und von dem Prozeste über Das Erbrecht felbit getrenut merben.

Bon Drå.

♦, 29. Benn bei einer Cache Prajudiciglfragen borindiciale fommen, welche bie perfonliche Qualitat oder bas Berhaltniß einer Partei gegen bie anbre, wovon ihre Rechte und Obliegenheiten abbangig find, betreffen, und die erft erortert fenn muffen, ebe die Enticheidung ber Sauptfache erfolgen fann, j. B. wenn iemand als Gebe eine Forberung bes Erblaffers einflagt, und ihm die Qualitat eines Erben beftritten wird u. f. m.; fo muffen gwar von bem Rlager, gleich bei Aufnehmung bes Informationsprotofolls, fammeliche Rafta, melde auf Die Prajudicialfrage fomobl, ale auf die Sauptfache Beziehung haben, pollftandig vorgetragen, die Beweismittel baffir angegeben, und fo viel als ohne besondern Zeitverluft ober Aufente halt bes Prajudicialpunktes moglich ift, berbei gefchaffe merben. Alebann aber muß ber Richter, mit Rufficht auf Die foldergeftalt auseinander gefegten Umftanbe, und je nachdem bie Erdeterung ber Drajudicialfrage oder ber Sauptfache meht oder meniger weitlaufig und verwickelt ju fenn bas Unfeben bat. in pernunftige Ermagung gieben: ob beibe Begenftanbe jugleich und in einerlei Prozeffe jur Unterfuthung und Entscheidung einzuleiten, ober ob ber Rid. ger angumeifen fen : baf er juvorberft bie Prajubi. eiglfrage mit bem Beflagten ausmachen, und erft alsbann, wenn biefe gut feinem Bortheil entschieben worben, weitere Untersuchung und Ertenutnig in ber Sauptlache erwarten folle.

₹0.

Die mirtliche Bestimmung bieraber wird alfa in jedem einzelnen vortommenben Ralle, nach ben besondern Umständen desselben, dem vernünstigen und pflichtmäßigen Befunde ber Berichte anbeim geftellt.

Secheter Titel.

Bon der Berordnung auf die Rlage.

§. 1. Die aufgenommene Klage nebst bem Informations. Obligen. protofoll muß in der Registratur bes Berichte abge. Beit ber geben, und von biefer dem auf die Anmelbung bereits tur. ernannten Decernenten jum Bortrage im verfammelten Rollegio jugeftellt merben.

Der Decernent muß die Rlage mit ber Juforma- Dilligem tion und ben Manualaften, fo mie beide mit ben Decernen. Berordnungen bes porbergebenden Litels aufmert. ten. fam pergleichen, und forgfaltig prufen: ob dabei in Ansehung der Deutlichkeit, Bestimmtheit, Ordnung ober Bollftandigfeit irgend etmas ju erinnern fen, bem zuvor abgeholfen werden muß, ehe auf die Rlage zweckmäßig verfügt werben fann.

§. 3.

Deraleichen Musstellungen betreffen entweber Berord. Umftanbe, bon benen mit Grunde ju beforgen ift, nung auf daß, wenn fie nicht noch vor Mittheilung ber Rlage .) Benn an den Beflagten ergangt ober verbeffert werben, ba. noch vorburch im Kortgange ber Juftruftion ein Bergug und anfanbe Unftand ermachfen mochte; ober fie betreffen blog au beben Debenumftanbe, benen noch bor bem Gintritt bes anzubergumenben Termine abgeholfen werben fann, ohne bag baraus in ber Inftrufcion felbft ein erbeb. licher Aufenthalt gu furchten mare.

Legtern Salls muß zwar auf bie Rlage verordnet, jugleich aber megen Abhelfung folder Mangel bas Rothige verfügt merben.

Sind bingegen Umftande vorhanden, welchen nach der pflichtmäßigen Beurtheilung bes Berichts noch erst abgeholfen werden muß, ehe auf die Rlage amedmäßige Borladung ergeben fann, und die Ab. belfung bes Mangels hangt blos von bemjenigen, ber bie Rlage aufgenommen bat, ober von bem Affiftenten ober Bevollmachtigten des Rlagers ab; fo muß biefem bagu, mit beutlicher Benierfung bes Reblers felbit, allenfalls auch mit Buruckgabe ber Rlage und des Informationsprotofolls, eine nach den Um. ftanden abgemeffene Brift bestimmt, und ben Bevollmachtigten ober Affistenten erforderlichen Balle eine verhaltnigmaßige Strafe, wenn die Frift nicht inne gehalten murbe, gebroht merben.

Aft aber der bemerkte Mangel von ber Art, daß demfelben nicht ohne eigenes Buthun ber Partei abgeholfen werben tann; fo ift diefe darüber ichriftlich ju bebeuten, und beutlich anzuweisen : mas noch erft geschehen, angezeigt ober beigebracht werden niuffe, ebe die Information für binreichend angenommen und auf die Rlage verfügt werden tonne. Bie bald der Rlager Diefe Anweifung befolgen wolle, bangt von ibm allein ab, und er bat die Rolgen eines babei porfallenden Bergugs lediglich fich felbft beigumeffen.

3ft aus ben im vorigen Titel G. 12. angegebeble Rlage nen ober andern bergleichen rechtlichen Grunben bie beft ift. Rlage offenbar ungulaffig, fo muß ber Rlager, unter Anführung Diefer Brunde, burch eine fchriftliche Refolution abgewiesen werben; mogegen bemfelben nur ber Weg ber Beschwerde an die bem abweisenden Richter unmittelbar vorgefeste Beborde offen flebt.

\$. 8. Mit aus ben S. 11. bes vorigen Litels angeführvortaufige tett ober andern abnlichen Grunden noch erft eine genanden vorlaufige Berfügung an ben Beklagten ober an eis Bettagten nen Dritten nothig, ehe und bevor auf die Rlage Dritten felbst bie Porlabung ergeben kann; fo muß biefe

Berfügung forberfamft getroffen, und bem Rlager erforber. bavon Rachricht ertheilt, von dem Richter aber fur tid fint. Die Erledigung folder vorlaufigen Umftande chen fo. wie es ibm bei ber Inftruktion ber Bauptfache obliege, geforgt werben.

Anb. 9. 49. Wenn gegen einen ber Regierung unter: geordneten Dfffgianten Regreß : und Injurientlagen aus Beranlassung feines Amts angebracht ober gegen Kaffens beblente bes Regierungerefforts Gelbforberungen einge: tlagt werben; fo muß bas Gericht bavon ber betreffen:

ben Regierung fogleich Radricht geben.

Rlagen , welche gegen Perfonen ber Abniglichen Schaus fpiele und Rapelle eintommen, muffen febergeit ber Generalbireftion ber Koniglichen Schaufpiele mitgetheilt werben.

S. 9.

Auf die Borfdriften bes Funften Litels G. 4. 5. 6. 7. 8. muß der Decernent Rudficht nehmen, wennt auch berjenige, welcher bie Rlage aufgenommen bat. feinen besondern Untrag barüber formirt batte.

Rinden fich aber feine vorläufig ju bebenben Un- a) winn ftande, oder ift felbigen binreichend abgeholfen; fo bie Rlage muß ferner genau ermogen merben :

1) ob die Sache zu einer der befondern Prozekar. tilte ift. ten, über welche in den folgenden Liteln nabere Borfdriften ertheilt merben, gebore; ober

2) ob nach Beschaffenheit der Gache, ober nach den verfonlichen Berhaltniffen ber Parteien. die Instruktion des Projesses nach Maakaabe 6. 7. Lit. III. einem auswartigen Rommiffarius ju übertragen fen; ober

a) ob die weitere Berhandlung bei bem Gerichte

felbit erfolgen folle.

G. 11.

In diefem legtern Salle muß ber Decernent wieberum forgfaltig prufen :

1) ob auf bie Rlage fogleich ein Termin gur Inftruftion in ber Sache, mit Borlabung beiber Theile, angesest werben tonne; oberIn wels

2) ob juvorderft ein besonderer Termin gur Deantwortung ber Rlage, mit Borladung bes Beflagten allein, anzuberaumen fen.

6. 12.

In gewöhnlichen gallen, wo bei ber Rlage feine den gate weitlaufigen und verwickelten Thatfachen gum Brun-Dermin be liegen, muß ber Richter fogleich auf Die Rlage fogleich einen Termin jur Inftruftion ber Sache nach nabefiruttion ter Bestimmung bes Meunten Litels f. 25. anfegen. ber gangen Benn fich aber aus ber Befchaffenbeit ber Umftanbe, ober erft ober aus bem Inhalte ber Rlage und bes Informajur Ber tionsprotofolls, ergiebt: baf bie Sache einer vortung ber juglich weitlaufigen Erorterung beburfen werde, in-Rlage and bem entweber der Grund ber Rlage auf mannigfaltiwerbe. gen, gufammen gefesten und verwickelten Thatfachen berubet, zu beren Aufflarung eine umftanbliche Auseinanderfegung und formliche Beweifesaufnehmung erforberlich fenn burfte; ober baf ber Betlagte mabrfdeinlich bergleichen weit aussehende Ginwendungen Dem Unfpruche bes Rlagers entgegen fegen werde; fo fleht bem Richter frei, vorerft nur einen Termin jur Beantwortung ber Rlage angufegen, und bagu nur ben Beflagten allein vorzuladen. Gben fo, wenn der Richter zwar anfänglich, in der Borquefegung, bag bie Cache feiner weitlaufigen Erorte. rung bedurfen merde, diefelbe fofort auf einen Termin zur Inftruftion gerichtet bat; in ber Rolae aber aus vorläufigen Ungeigen bes Beflagten, ober fonft, fich bervor thut, daß die dem erftern Unfeben nach einfache und menig vermidelte Sache burch meit aus. febende Ginmendungen, burch Litisbenunciationen, burch vermidelte, aus eben bem Befchafte, wie bie Rlage, berrubrende Begenforderungen u. f. w., eine weitlaufigere Erorterung, als die Rlage vermuthen ließ, notimendig mache: fo fann ber Richter ben anfanglide gur Inftruttion überhaupt angefesten Termin nunrgebr bloß auf die Beantwortung ber Rlage

richten; er muß aber zugleich bem Rlager bavon in Beit -: Machricht geben, Damit Diefem burch bas Bureifen ju dem Termine, bei melchem, unter folchen veranberten Umftanben, feine Begenwart nicht mehr von Rugen fenn fann, ober fonft, feine unnothigen Roften verurfacht merben.

6. 15.

Die Ermagung biefer Umftanbe, und ob nach felbigen der Termin auf die Rlage nur gur Beantwortung berfelben, ober fogleich jur Inftruktion ber gangen Sache anguberaumen fen, erfordert die borzualichfte Aufmertfamteit und reiflichfte Prufung bon Seiten bes Decernenten: inbem bavon auf ber einen Seite die Beichleunigung, fo wie auf ber andern die Brundlichkeit und Bollftandiakeit ber Inftruftion befonders mit abhangen.

§. 14.

I. In Rallen nun, wo auf die Rlage nur erft Bie bie ein Termin jur Beantwortung berfelben anzuberau. Berfie men ift, muß bem Betlagten mit vollftandiger Bu- jufaffen. fertigung ber Rlage und ihrer Beilagen schriftlich ber Rer. anbefohlen merben :

min bloß

1) ben Rlager forberfamft feinem Untrage gemaß jur Beau befriedigen und floglos zu ftellen; ober wenn jung ber er fich bagu nicht verpflichtet halte, dem Gerichte Riage innerhalb einer ju bestimmenden Brift davon wirb. Anzeige zu machen, und in einem am Ende diefer Brift angufegenden Termine bor bem gu benennenden Deputirten des Gerichts zu erscheinen; fich von demfelben über den Inhalt ber Rlage und die barin angegebenen Thatfachen naber vernehmen zu laffen, und alle jur voll. ftanbigen Erorterung ber Sache gehörige Rach. richten, nach feiner beften Willenschaft, ber Babrheit gemaß, mitzutheilen; auch alle etwa in feinen Banben befindliche Urfunden und anbere Schriften, Die jur Aufflagung ber Sache

etwas beitragen tonnten, mit gur Stelle gu bringen.

- 2) Der Beklagte muß der Regel nach, und wenn nicht eine von den im Dritten Titel §. 4 8. angeführten Dispensationsursachen bei ihm ganz notorisch vorhanden ist, zur persönlichen Erscheinung vorgeladen und ihm angedeutet werden, daß, wenn er aus einer oder der andern dieser gesesmäßigen Ursachen den Termin nicht in Person abwarten könne oder wolle, er sothane Ursachen dem Gerichte zeitig vor dem Termine anzeigen und durch glaubwurdige Attelle bescheinigen, auch zugleich denjenigen Justizkommissarius benennen musse, welchen er zu seinem Bevollmächtigten in der Sache ausersehen habe.
- Anh. S. 50. Die Borlabung gum perfonlichen Erfdeis nen, unter Beifügung der hier vorgeschriebenen Warnung, findet nur bann State, wenn ber Richter die Gegenwart ber Partei zur Ausmittelung der Mahrhelt für unumgänglich nothwendig achtet. (§. 1. des Anhange.)
- 3) Muß bem Beflagten befannt gemacht werben: baß ibm frei flebe, sich einen Rechtsbeiftand entweder aus den bei dem Gerichte aufgenommenen Justizfommissarien selbst zu mablen, oder die Zuordnung eines Affistenten bei dem Gerichte zeitig vor dem Termine nachzusuchen.
- 4) Wenn aus der Klage oder dem darüber aufgenommenen Informationsprotokolle sich ergiebt, daß der Beklagte sich mahrscheinlich in dem Falle besinden werde, die Herausgebung eines Dokuments von dem Klager oder einem Oritten zu verlangen; oder eine Litisdenunciation anzubringen; oder sonst auf die Zuziehung oder Borladung eines Dritten anzutragen: so muß demselben in eben dieser Verordnung angedentet werden, daß er das Erforderliche deshalb

zeitig vor dem Termine bei dem Gerichte nach. fuchen muffe. Endlich

5) muß diesem Befehle die Warnung beigefügt werden: daß, wenn der Beklagte sich innerhalb der bestimmten Frist nicht melden, und auch in dem anberaumten Termine ungehorsam außen bleiben wurde, ihm nicht nur sammtliche Kosten zur Last sallen, sondern auch die in der Klage vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen, und darauf dassenige, was nach diesen Thatsachen und den Borschriften der Gesehe Rechtens sen, wider ihn sestgeseht, auch auf serneres Anrusen des Klägers mit der Erekution versahren werden solle.

§. 15

Bon biefer Berordnung wird dem Rlager oder beffen Bevollmadztigten eine bloße Abschrift zu feiner Nachricht zugestellt.

S. 16.

11. In Fallen, wenn nach S. 12. ber Termin II. Wenn auf die Klage sogleich zur Inftruktion der ganzen fogleich Gade anberanmt wird, muß die Verordnung an denskruktions. Veklagten auf gleiche Art abgefaßt, berfelbe jedochtermin and darin nicht bloß zur Beantwortung der Klage, sons wird. dern auch zur weitern rechtlichen Verhandlung darauber mit dem Klager ausdrücklich vorgeladen werden.

S. 17.

Der Rläger hingegen muß in biesen Fallen zu eben demselben Termine gleichfalls schriftlich vorgesladen und ihm aufgegeben werden, alle etwa noch hinter sich habende oder in der Zwischenzeit ihm noch bekannt werdende Nachrichten und Urkunden, welche zur Aufflärung der Sache etwas beitragen konnten, mit zur Stelle zu bringen. Auch gehören in diese Berordnung die nach §. 4. wegen Abhelfung etwaniger Mängel bei der Rlage, die jedoch die Fortschung der Sache nicht aufhalten, zu treffenden Berfügungen.

\$, 18,

Diefer Berordnung an ben Rlager ift die Barnung beizufügen, baß, wenn derfelbe in dem anberaumten Termine ungehorsam außen bliebe, ihm alle bis dahin aufgelaufene, ingleichen die durch fein Augenbleiben dem Beklagten verursachten Rosten zur Last geseht und mit Reponirung der Ukten versahren werden solle.

Siebenter Titel.

Bon Abfassung und Insinuation gerichtlicher Berordnungen.

6. 1. Maemeit Die Berordnungen auf bie Rlage, fo wie alle gene Bore richtliche Berordnungen überhaupt, muffen in einer gen abfaf beutlichen, ungefünftelten und allgemein verftanb. fung ger lichen Schreibart abgefaßt febn; Die Perfon und ber Berorde Aufenthale bes Beflagten muffen barin fo genau benungen. fimme merben, baf bei ber Infinuacion berfelben fein Arrehum ober Difeverstandniß vorfallen fonne; basjenige, mas der Beflagte thun oder leiften foll, muß beutlich und positiv ausgedrückt; ber Zeitraum, innerhalb beffen, ingleichen ber Termin, bis ju melchem ber Berordnung nachzufommen fen, muß genau bestimmt, und die Warnung megen bes Dachtheile, melden ber Borgelabene aus der unterlaffenen Befolgung biefes Befehle ju gewarten bat, muß mit flaren und beutlichen Worten beigefügt werben.

Unf. 6. 51. Alle Borlabungen und Berfügungen ber Gerichte, auch wenn fie an Parteien im Auslande ers laffen werben, find in beuticher Sprache abzufaffen.

Anh, S. 52. Wenn ein Reglerungsbedienter ober ein ber Regierung untergeordneter Offiziant außerhalb feines Wohnorts vor Gericht gelaben wird, fo muß bavon bei ber Borlabung bie betreffende Regierung ober unmittelbar vorgefehte Beborde des Borgefabenen ber hriche eigt werden.

S. 2.

Wenn an einen Magistrat, an ein Kollegium, Bie Sita. Stift, Kapttel, an eine Gemeine, ober andere mora-tionen molische Personen, etwas schriftlich versügt werden soll, ober so ist die Berordnung nur nomine collectivo an den Magistrat, das Kollegium, die Gemeine u. s. w. zu richten.

S. 3.

Ist ein Rasender, Blobsinniger, Tauber und unter Stummer, ein gerichtlich erklärter Verschwender, gormunde oder eine wegen minderjährigen Alters oder sonst und hender ter Bormundschaft stehende Person belangt; so wird Personen die Verordnung nur an den Vormund allein, und ren, wenn der Veklagte sowohl nach seiner Person, als in Ansehung der streitigen Sache, unter väterlicher Gewalt steht, nur an den Vater allein gerichtet. In Provinzen, wo die Geschlechtsvormundschaft noch Statt sindet, ist dennoch die Vorladung nur an die beklagte Frauensperson allein zu richten, und sie bes darf zur Ausstellung den Empfangscheins keines Rurators.

6. 4.

Wenn jemand, der sonst einen andern ordente Bon Morlichen Gerichtsstand in e oder außerhalb Landes hat, burch Rebennoch in der streitigen Sache bei dem Gerichte, quistion.
wo getlagt worden, Recht zu nehmen schuldig ist; so
muß ein Requisitionsschreiben an des Bestagten orbentliche Obrigseit erlassen, und dieselbe darin, unter
dem Versprechen bereitwilliger Erwiederung in ahnlichen Fallen, ersucht werden, dem Bestagten die
mitsolgenden Citationen nebst Beilagen zeitig insinuiren zu lassen, ihn wegen deren Besolgung zu bedeuten, und eine Bescheinigung der geschehenen Inssinuation bald möglichst einzusenden.

Die Uebermachung Diefes Requisitionsfchreibens muß ber Rlager beforgen, auch allenfalls bei bem

fremden Gerichte jemanden bestellen, der die Rosten dafeibst vorschieße und bas Nothige nach dem bort erma üblichen Gebrauche betreibe.

S. 6.

Dem Requisitionsschreiben wird die Berordnung entweber offen, oder zugleich eine Abschrift davon, zur Ersehung und Ueberzeugung des fremben Gerichts, daß in seine Jurisdiktion baburch kein Singriff geschehe, beigefügt.

S. 7.

Wenn an einen auch fremden Rlager, ber sich einmal zur Austellung der Rlage bei dem Gerichte gemeldet hat, etwas schriftlich zu erlassen ist; so bedarf es dazu keiner Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit, sondern die Absendung solcher Verordnungen an ihn kann, wenn er am Orte noch keinen Bevollmächtigten bestellt hat, auf dem gewöhnlichen Wege der Post geschehen.

5. 8.

Die Landesjustizkollegia konnen und muffen in allen Sachen, welche bei ihnen in erster oder auch in zweiter Instanz zu verhandeln sind, die dabei interessiereden Personen, wenn selbige auch bei einem Untergerichte ihres Departements ihr gewöhnliches Forum haben, dennoch unmittelbar vorladen.

S. 9.

Wenn ein in gehöriger Art requirirtes einlandisches Gericht die übersandte Citation zu infinuiren verweigert; so muß davon, wenn es ein Untergericht ware, dessen oberer Instanz, zur Zurechtweisung und Bestrafung, Anzeige gemacht werden. Will aber der Oberrichter ein ihm subordinirtes Untergericht zur Insinuation nicht anhalten, oder ist er es selbst, der dieselbe verweigert; so muß nach Hose berichtet werden.

§. 10,

In allen Fallen muß bas einheimische Gericht, welches die Infinuation zur Ungebuhr und ohne schein-baren Grund versagt bat, sammtliche verursachte Kosten erstatten; dem Kläger oder Ertrahenten wegen bes aus der Versäumniß ihm erwachsenen Schadens gerecht, auch außerdem noch, bewandten Umständen nach, mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt werden.

§. 11.

Wenn ein ausländisches Gericht die Insinuation verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht antwortet; so muß dem Departement der auswärtigen Geschäfte darüber berichtet werden, damit dieses die vorgeschte Behörde des weigernden Gerichts burch diensame Borstellungen zur Hebung des Unstandes vermöge.

Rann der Anstand auf diesem Wege nicht gehoben werden, so kommt es darauf an: ob an dem Orte, wo der Beklagte sich aufhalt, Notavien befindlich sind; und alsbann muß der Extrahent angewiesen werden, die Vorlatung durch einen Notavius insi-

nuiren zu laffen.

Findet diese Art der Insinaation nicht Statt; so muß eine an die Partei selbst gerichtete Borladung unmittelbar durch die Post versendet, und der Abgang durch einen zu den Aften zu nehmenden Pastschein nachgewiesen werden. Ersolgt hierauf in der doppelten Frist, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten zum Eingange einer Antwort oder Erslätung darüber ersordert wird, keine dergleichen Erstläung von Seiten des Borgeladenen; so kann entweder der Extrahent von dem Postamte des Orts ein Attest: daß die Bestellung an den Vorgeladenen wirklich geschehen sen, beidringen; oder doch nachweisen, daß dieser zu der Zeit, als die Post daselbst angekommen, an dem Orte, wohin die Berordnung

S. 10.

abreffirt gemefen, fich mirflich aufgehalten habe; und dann foll, in Diefent Ralle, Die Infinuation für bin-

langlich bescheinigt angenommen merden.

Rann aber ber Ertrabent meder bergleichen Atteft von ber Poft beibringen, noch ben vorgebachten Madmeis führen; fo muß die Citation ben Beitungen ber Proving, in melder bas vorladende Bericht feinen Gis bat, einmal inserirt werben. Der Rlager muß ein Eremplar Diefes Beitungsblatte bem Beflagten auf ber Doft jufchicfen und ben Abgang diefes Schreibens befcheinigen.

§. 12.

Außer bemienigen, mas bei Ronfure . und Liqui. Boiftale bationsprozeffen, Aufbietung unbeweglicher Buter, und in Unfehung anderer befonderer Prozeffarten, unten in ben gehörigen Titeln verordnet werden wird, finden Ediftalcitationen in Civilprozeffen nur als. Dann Statt, wenn ein Bagabund, deffen Aufenthalt unbekannt ift, ber fich nirgends im Lande betreffen lagt, und ber auch fein Bermogen im lande befift, bennoch bei einem hiefigen Berichte belangt und von felbigem vorgeladen werden foll.

> Unb. 6, 53. Bei Injurientlagen ober Denunciationen megen Jujurien wiber Frembe, welchen bie Borlabung nicht infinuirt merben tann, finbet, in fo fern ber Beflagte nicht ale ein Durchreifenber, fonbern nach Aitel II. f. 23. als Bagabund anzujeben ift, ebenfalls

Die Cbiftalritation Statt.

Bon

6. 13.

Bird der Bagabund in biefigen Landen betroffen, fo bat es bei der Borfchrift des Zweiten Titels 6. 25. fein Bewenden, und en bedarf feiner Ediftalcitation. Befit er bewegliches oder unbewegliches Bermogen in biefigen Canden, fo muß ihm, ale einem Abme: fenden, nach Borfchrift bes Allgemeinen Lanbrechts Th. II. Lit. XVIII. G. 19. u. f. ein Bormund bestellt werben, von beffen pflichtmäßigem Befinden und Untrage es alebann abbangt, in wie fern es jum Bebuf des Prozeffes einer Ediftalcitation bes Abmefenden bedurfe. Wenn aber feiner Diefer Ralle obe waltet, fo fann die Ediftalcitation eines folden Bagabunden in demjenigen Berichteftanbe, mo er por Ergreifung der berumschweifenden Lebensgrt feinen legten befannten Bobufig gehabt, oder menn biefer nicht befannt, oder nicht in biefigen ganben ift, an feinem Beburteorte nachaefucht merben.

S. 14.

Wer die Ediftalcitation eines Bagabunden berlangt, muß nachweisen, daß ber Aufenthalt beffelben unbefannt fen, und er fich um beffen Musforschung vergeblich bemubt babe. Der Richter muß nach Beschaffenheit eines jeden Ralles reiflich ermagen, und vernunftig ermeffen : ob unter ben Umftanden, unter welchen der Beflagte feinen Beburts . ober bisberigen Bobnort verlaffen bat, und nach Berbaltniß bes feitdem verlaufenen Zeitraums wirklich Brunde vorhanden find, benfelben in gefestichem Sinne ale einen Bagabunden anzuseben; und ob Die Mube, welche der Rlager jur Erforschung feines Aufenthalte angewendet ju haben anzeigt, für zweit. maßig und hinreichend zu achten fen.

§. 15.

Wenn nach diefer Prafung Die Ediftalcitation gulaffig befunden mirb, fo mird barin die Perfon bes Rlagers benannt, ber Begenstand und Brund ber Rlage fürglich angegeben und ber Beflagte gu einem gemiffen Termine, unter Androbung bes weitern Berfahrens in contumaciam, vorgeladen. Diefer Termin wird in ber Regel auf drei Monate, bom Tige bes erfolgenden Aushangs an gerechnet, binaus miest. Ift aber ber legte befannte Aufenthalt bes Beklagten über 50 Meilen bon dem Orte, wo das cicirende Gericht feinen Gis bat, entlegen, fo ift der Termin auf feche Monace gu bestimmen.

S. 16.

Wenn der Beflagte weber vor, noch in diefem Termine fich melbet, fo muß aledann der Rlager eidlich erbarten:

daß er die von ihm angezeigten Bemubungen, um den Aufenthalt des Beflagten ju eutdecken, mirtlich angewendet; bennoch aber meber bor, noch nach erlaffener Citation Davon Rachricht erhal-

ten habe.

Mach geschehener Ableisfung des Gibes wird alsbann Das Beitere, der Borichrift bes folgenben Titels gemaß, in contumaciam festgefehr, und bas Ronenmiacialerfenntniß, fatt ber Zufertigung an ben Be-Magten, bier Bochen bindurch an gemobnlicher Gerichteftelle ausgebungt.

. §. 17.

Wird vor Abfaffung des Kontumatialerkennt. miffes ber eigeneliche Anfenthalt des Beklagten bergeftalt mit Buverlaffigfeit bekannt, daß ibm eine gewohnliche Borlabung bafelbft infinuire werden fann, To ift die Ediftalcitation gurud zu nehmen. lange es hingegen noch zweifelhaft bleibt: ob eine dergleichen gewöhnliche Jufinnation werde erfolgen tonnen, muß zwar bamit ber Verfuch gemacht, bie Ebiftalcitation aber nicht zuruck genommen werden: damit, wenn die gewöhnliche Infinuation nicht Start findet, auf den Grund ber Edifealcitation weiter verfabren werden fonne.

6. 18.

Die Realcitation, wenn namlich ber Borgelabene , Von Reals titatio. durch einen Berichtsbedienten abgeholt und allenfalls mit Bewalt vor den Richter gestellt wird, findet in burgerlichen Sachen (causis civilibus) nur alebann Statt, wenn die Begenwart einer folchen gur Ernirung ber Babrbeit vorgeladenen Derfon, welche auf die ergangene gewöhnliche Citation ungehorfam anebleibt, dergestalt nothwendig ift, bag obne Diefelbe mit Berhandlung und Inftruttion ber Coche, felbft in contumaciam, nicht weiter verfahren merden fann.

(i. 19.

Citationen und andere Berordnungen muffen, Bon Inber Regel nach, burch einen bagu bestellten und vers finnatie: nen; burch eideten Berichtsbedienten infinuirt merben; es mare men? benn, bag ber Ertrabent ausbrucklich verlangte, ibm Die Infinnation fetbft ju überlaffen; in welchem Ralle er jedoch auch fur die Berbeischaffung einer vollfommen glaubmurdigen Bescheinigung barüber forgen muß.

Anb. S. 54. Die von ben Etvilgerichten erlaffenen Borlabungen ber Unteroffiziere und gemeinen Golbaten weeben nicht bem Borgulabenben felbft, fonbern bem Chef ber Rompagnie ober Getabron, und wenn folder abmefent ift, bem Rommanbeur berfelben jur meitern Beftellung an ben Borgulabenden eingehandigt. Bon bem vorgefesten Offizier mirb auf ber bei ber Rorlas bung jebesmal befindlichen Abidrift ber eichtige Em: pfang mit bem Berfprechen vermertt, bag bie Borla: bung bem Borgelabenen ju geboriger Beit betanut ger

macht merbes foll., Inb. 6, 55. Bei Jufinuation der Borlabungen ber altiven, bei Regimentern ober Bataillone angeftellten Diffe giere wird, fo balb ber Borgniadenbe felbft erfcheinen mug, ber Rommondene ober fonflige unmittelbare Bor: gefehte jugleich ersucht, benfelben jur Abwartung bes Aernins von etwanigen Dlenftgefcaften, in fo fern folde es gestatten, ju entbinden. Ift bie Unwefenheit bes Offigiers nicht burchans nothig, fo fallt biefe Benachrichtigung meg; und ber Borgulabende muß, wenn er perfonlich ericeinen will und burch Dienftgefcafte verbinbert mirb, entweber die Berlegung bes Termins bei bem Gerichte, ober bie Befreiung von ben Dienft. gefdaften für ble Beit bee Termine bei feinen Borges festen, nachfuchen.

Rann auch bie Bernehmung bes Offiziere, als Pare tei oder Beuge, bel bem Militalegericht leichter ale bei bem tompetenten Civilgericht bewirft werben; fa with erfteres beshalb von bem legtern requirict.

S. 20.

Die Citationen und Befehle follen benjenigen, wo? an welche fie gerichtet find, in ihren gewohnlichen

Behausungen, und ben Sandelsleuten in ihren Rramladen oder Schreibstuben, insinuirt werden. Wird aber der Vorzuladende daselbst nicht angetroffen, so ist die Citation jeinen Angehörigen oder seinem Gesinde zuzustellen, und wie dieses geschehen, mit Benennung der Person und ihres Verhaltnisses gegen den Vorgeladenen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Protokoll, oder in der von dem insinuirenden Boten auf seinen Amtseid zu machenden Anzeige genan zu vermerken.

6. 21.

an wen ?

Ift von vorbenannten Personen niemand, bem bie Citation zugestellt werben kann, vorhanden, ober will sie keiner annehmen, so muß die Infinuation an

ben Sauswirth gefchehen.

Ift auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ift die Citation an die Stuben oder Hausthur zu befestigen, keinesweges aber fremden und unbekannten Personen oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen. Wie in diesem Falle die Insinuation geschehen, ist auf eben die Art, wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, bestimmt zu den Akten anzuzeigen.

S. 22.

Die Miether eines Saufes find nicht schuldig, Citationen an ben Eigenthumer anzunehmen; wohl aber Berwalter und Administratoren, ingleichen Pachter ganzer Landguter, welche den Befehl ihrem Brotherrn oder Berpachter, auf seine Kosten, zuzuschiehn verbunden sind. Die ihnen davon gescheshene Bedeutung muß in dem Insinuationsprotofolle ausdrücklich vermerkt werden. Doch können auch solche Administratoren und Pachter die Annahme der Citation verweigern, wenn ihr Principal oder Berpachter in derselben Provinz wohnhaft ist, und also

Die Jufinnation unmittelbar an ihn füglich gefches, ben fann.

§. 23.

Die Insinuationen mussen ber Regel nach an wenn ne Werk- und nicht an Sonn- und Festragen gesche- veldeben ben. Doch entsteht aus der unterlassenen Befolgung dieser Vorschrift keine Nullität, in so fern nur der Vorgeladene die Citation angenommen hat.

S. 24.

Wennenist und Erfahrung in Geschaften haben, vor tion burd Rennenist und Erfahrung in Geschaften haben, vor tion burd zuladen sind, so kann die Verordnung einer an ihrem kommil- Wohnorte oder in der Nahe sich aushaltenden Ger sarius. richtsperson zugeschickt werden, um die Insinuation zu beforgen; dem Vorgesadenen den Inhalt der Cistation, und was er nach selbiger zu thun habe, näher zu erläutern; ihm allenfalls seine vorläusige Erkläumig: ob er die Forderung des Klägers einräumen öder es auf den Prozes ankomnien lassen wolle, abzusordern; das darüber ausgenommene Protokoll aber dem citivenden Gerichte einzusenden.

Ueberhaupt aber ift ein jedes Gericht in Roniglichen Landen schuldig, wenn dergleichen Personen mit einer erhaltenen Vorladung bei ihm fich melden, und um deren Erlanterung bitten, ihnen damit und mit den etwanigen naberen Anweisungen an die hand zu gehen, dem citirenden Gerichte aber davon Nach-

richt ju geben.

S. 25.

Auch in andern Fallen fleht den Gerichten frei, durch die Burgermeister und Richter in den Stadten, mittelft der unter selbigen stehenden Gerichtsbiener, auf dem Lande aber durch die Schulzen und Dorsgerichte, Insinuationen verrichten zu lassen; und diese muffen, wenn das citirende Gericht ihre vorgesetzte obere Instanz ift, die Insinuation bei willsuhrlicher Strafe besorgen. Soll hingegen die Insinuation

in dem Juvisdiktionsbezirke eines fremden Gerichts erfolgen, so muß die Verfügung dazu allemal, der Vorschrift S. 4. gemäß, bei dem Obergerichte der Proving nachgefucht werden; es wäre denn, daß Landesjustizkollegien angrenzender Departements, zur Ersparung von Zeit und Rosten, sich ein- für allemal vereinigt hätten, daß die Untergerichte des einen Departements, die von dem andern wegen solcher Instinuationen ergehenden Aufträge ohne weitere Rücksprache gegenseitig befolgen sollen.

§. 26.

Bestehnis Ein bloßer Posischein von dem Orte des Abgangs gung ber ift zur Bescheinigung der erfolgten Insinuation nicht binreichend; es ware denn, daß zugleich das Postamt des Ortes, wohin die Citation ergangen ist, die dem Borgeladenen richtig erfolgte Behändigung auf seine Pflicht attestirte, und der Ertrabent dergleichen Attest in beglaubter Form beibrächte. Wegen der dem Kläger durch die Post zuzuschiefenden Verordungen hat es bei der Vorschrift &. 7. sein Bewenden.

Anh. S. 56. Die Postamter sind angewiesen, über bie jur Post gegebenen Borladungen, Refolutionen und und Kontumacialbesche eine Bescheinigung des Empfanges und bes Abgangs auf den Grund der Postarte gegen eine Betohnung von 5 Gr. zu ertheilen, und diese Bescheinigung auf die ihnen offen vorzulegende Abschrift der zu instruirenden Borlabung u. s. w. zu sehen.

S. 27

wen Inft. Wenn an Fürsten, Grafen und andere hohe austienen: Standespersonen, die ihre eigenen Regierungen, Dan bobe Rauzelleien oder Justizkammern haben, Werordnunderleiten; gen erlaffen sind; so muß beren Instituation solchen Justizbeamten geschehen: es ware denn, daß Lestere selbst als Rlager die Citation gegen ihren Principal ausgebracht hatten.

S. 28.

b) an Ift ein Konigliches ober Prinzliches Amt cicirt, Remters fo geschieht bie Infinuation bem Dekonomiebeamten,

melder ber Rammer bavon in Zeiten Nachricht gebent muß. Doch foll auch außerdem ber Rammer durch bas citirende Gericht felbst eine Abschrift ber Klage, welcher jedoch die Beilagen nicht nothwendig beigufügen sind, mitgetheilt werden.

Unh. S. 57. Det Alagen, welche ohne nahere Bestimmung ber fiskallschen Station gegen ben Fiskus ober gegen folden mit anteren Berklagten gemeinschaftlich gerichtet find, wirb ber Fiskus ber Regierung überhaupt als Betlagter angesehen, und bie Alage bem Prafiblum

ber Degierung fufinultt.

≬. 29·

Befehle an Stadt- oder Dorfgemeinen, Marc) an angistrate, Kollegia, Stifter, Kapitel, Zünfte, Gester mor
werke u. s. w. werden dem vorsisenden Bürgermeis personen;
ster, Stadtverordneten, Alemeister, Schulzen und
Berichte, so wie bei Kollegien oder Stiftern dem
Borgesehten, Vorsteher oder Syndisus insimuirt;
und diesen liegt ob, der ganzen Gemeine oder den
übrigen Interessenten davon Nachricht zu geben.
Ist es aber der Bürgermeister, der Schulze oder Altmeister u. s. w. selbst, der die Citation als Kläger
nachgesucht hat; so muß die Insimuation dem nachsten nach ihm geschehen.

Anh. g. 58. Wenn ein einzelnes Komtoir ber Seehandlungs: Societat aus felnen Sandlungen und Berträgen,
befenders in taufmannischen Angelegenheiten, beiangt
wird; so ist die Citation an das Komtoir zu richten
und demseiben zu infinutren, zugleich aber der Seehand,
lungs: Direktion von der eingekommenen Klage Nachricht zu geben. Wenn aber ein Anspruch oder eine
Klage nicht ein einzelnes Komtoir, sondern die Seer handlungs. Societät überhaupt betrifft; so wird die Borladung an das officium lisei in Vertretung der Geschandlungs: Societät gerichtet und die Insinuation geschiefe an den von der Generalbirektion ernannten sisstalischen Bedienten, welcher ein: für allemal zu deren Vertretung autoristit ist.

6. 50

Huffner, Kossaten, Handfrohner, Dreschgartner, den phic. Inlieger und andere, die für eine Kommunitat nichtner, Mossaten fun gen burch eine Kurrende vorgela.

ben, und die Jufinuation muß nach Borfdrift S. 24. beforgt werden.

S. 51.

e) an meh rere Bes Llagte;

Wenn mehrere Intereffenten ju citiren find, fo muß ber, welchem ber Originalbefehl querft eingehan. bigt wird, fich gegen den Boten fofort erffaren; ob er felbigen feinen Mitgenoffen zustellen wolle. Ale. bann ift ibm die Berordnung ju laffen, biefes Berfprechens aber in ber Infinuationsbescheinigung. ober bem dabei aufgenommenen Protofolle ausgrud. lich zu ermabnen; ba, wenn ein folder Intereffent bie Infinuation an feine Mitbeflagten, miber Berboffen, unterlaffen follte, und gegen diefe fein Rontumacialverfahren Statt fande, fondern die Borlabung wiederholt werden mußte, der faumige Mitbeflaate dem Rlager alle darans entftebende Schaden und Roften ju erftatten foulbig ift. 2Bollte binge. gen ber erfte Empfanger die weitere Beforderung der Citation nicht übernehmen, fo muß bas Driginal allen Intereffenten vorgezeigt und bei dem leften aclaffen merden. Es ftebt auch einem jeden frei, 26. fdriften bavon ju nehmen; doch muft er bieferhalb bas Original nicht über zwei bis brei Stunden, ober boch nicht über die, ju Dehmung ber Abschrift, nach Beschaffenheit der Umftanbe unumganglich erforberliche Beit gurud behalten.

§. 32.

ere Ere die Erbschafe noch ungetheilt, so geschiehr die Instiben; die Erbschafe noch ungetheilt, so geschiehr die Instinuation im Sterbehause. It die Theilung schon erfolgt, und der Ertrahent weiß nicht genau, was und
wie viel Erben jemand hinterlassen habe; so ist es genug, wenn nur Ein Erbe benannt, und diesem die
Citation zugestellt wird. Ein solcher Erbe muß,
wenn er Miterben hat, deuselben von der ergangenen Citation Nachricht geben, oder ihre Personen und
ihren Aufenshalt dem Richter, zur Besorgung der

besondern Instituation, in Zeiten anzeigen; widrigenfalls er dem Rlager gleichergestalt für alle aus der Unterlassung entstehende Schaden und Rosten verhaftet bleibt. Diese ihm obliegende Berbindlichkeit, und die Folgen ihrer Unterlassung, mussen jedoch einem solchen Erben in der Berordnung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

S. 33 a.

Ift der Erbe oder deffen Aufenthalt noch nicht beig) an unfannt, so muß die Citation dem entweder schon er- befannte nannten, oder auf Ansuchen des Rlägers, zu dieser Sache zu bestellenden Berlassenschaftskurator inste nuirt werden.

§. 55 b.

Wenn ein Vormund citirt wird, und das Ge. b) an richt, vor welchem der Prozes verhandelt werden foll, Bormundich, von dem vormundschaftlichen Gerichte verschiedenes Rollegium ausmacht; so muß, wie in dem Falle des f. 28., dem vormundschaftlichen Gerichte eine Abschift der Klage mitgetheilt werden.

S. 34.

Wenn gleich Citationen an mehrere Bormunder und Ruratoren zugleich gestellt sind, so ift es dennoch hinreichend, wenn dieselben auch nur Sinem darunter infinuirt werden; und ist derselbe gehalten, seinem Nebenvormunde davon Nachricht zu geben. Ein Gleiches soll auch bei Borstehern der Kirchen, Schulen und anderer milben Stiftungen Statt sinden.

§. 35.

Wenn jemand, der in Roniglichen Lauden zwar,) an Ernicht wohnhaft, aber doch daselbst mit unbeweglichen ben, wenn
Gutern angesessen ift, bei einem einlandischen Gezeh schon
richte sich auf den Prozeß einmal eingelassen hat; so im Cange
geschiehet nach seinem Absterben die Instinuation der
darin etwa ferner ergehenden Befehle, nach wie vor,
allein auf dessen hiesigen Gutern; und der Erbe, welcher sie in Besich hat, es sen der Nachlaß getheilt

ober noch ungetheilt, muß feinen Mitintereffenten Davon Hachricht geben, oder ihnen im Unterlaffungsfalle gerecht, auch folches bemfelben in ber Berord. nung nach Borfdrift f. 32. befannt gemacht werden.

Wenn in einem ichou rechtsbangigen Prozeffe k) an Parteien, eine Partel am Orte bes Berichts bereits einen Berend bee vollmachtigten oder Affiftencen bestellt, ober beffen Projeffes Zuordnung gesucht und erhalten bat; fo werden alle fernen. nachberige Berordnungen an diefen abgegeben. Benn alfo biernachft die Partei ihren Wohnort fo veranbert, ober fich bergeftalt verbirgt, daß man fie nicht finden fann; noch mehr aber, wenn fie gar aus dem Lande geht, und ihr Aufenthalt unbefannt bleibt, mithin ber Uffiftent ober Bevollmachtigte über einen ober andern jur Cache geborigen Umftanb die nothige Machricht nicht erlangen tann: fo bedarf es als-Dann feiner Ediftalcitation; fonbern et ift genng, wenn der Affiftent ober Bevollmachtigte die Abmefenbeit der Partei, und daß ihr Aufenthalt unbefannt fen, auf feine Pflicht anzeigt, ba alsbann in contumaciam nach bem Inhalte ber ergangenen Berord. nung weiter verfahren merden, und Die Partei es fich felbit gurechnen muß, daß fie, da fie boch um den Prozeg Biffeufchaft gehabt, von ihrem Aufenthalte feine Rachricht gegeben bat. 2Bare eine folche Partei, die fich einmal auf den Prozeg eingelaffen und nachber entfernt bat, ber Borichrift Tit. III. 6. 20. ungeachtet, noch mie feinem Affiftenten ober Bevollmachtigten verfeben; fo werben bie an fie ergebenben ferneren Berordnungen in ihrer bisherigen gewöhn. lichen Wohnung abgegeben; und wenn fie bort nie. mand annehmen will, fo wird bamit nach ber Borfdrift bes S. 21. verfahren.

S. 37. Alle und jede, benen gerichtliche Befehle, ober 您efdeinir gung ber auch Berordnungen, welche Die von dem Richter be-

ftellten Deputirte ober Rommiffarien, Rraft ihres gufforg. Auftrage erlaffen, eingehandigt werden, muffen diefelben annehmen, und fich beffen unter bem Bormanbe: als ob die Litulatur, ober fonftetwas in der Auffchrift nicht geborig eingerichtet mare, bei willfubrlicher Strafe feinesweges weigern; vielmehr haben fie ben etwanigen Berftog nach erhaltener Citation auguzeigen, damit felbiger in Butunft vermieden merden fonne.

6. 53.

Benn fie bes Schreibens fundig, oder Andere, Die es verrichten tonnen, jur Sand find; fo muffen fie ben Empfang der Berordnung unter der Rangeltelabidrift, welche ju dem Ende dem Boten mirge. geben wird, ichriftlich bescheinigen, ober, im Berweigerungsfalle, Ginen bis Bebn Thaler Beld. ober andere willführliche Strafe, nach Beschaffenbeit ber Perfonen und Umftande, gewärtigen.

Beigert fich jemand, ben Empfang ber Citation ju befcheinigen; fo muß der Bote jum Procofoffe niederschreiben, oder bei einer Berichtsperfon, auf feinen Amtseid, jum Procofolle anzeigen: ju molcher Beit und mo die Infinnation geschehen; mas barauf geantwortet worden, ober fonft vorgefallen fen; welches alebann jum Answeife ber Jufinngtion binreichend ift. Wenn and einem folchen Wiberfvenftigen eine fernere Berordnung infinuirt werden foil, fo muß diefes auf feine eigenen Roften durch den Eretutor gefcheben. Much muß ber, welcher bem Jufinuanten mit Schimpfworten oder gar Thatlich. feiten begegnet, deshalb von dem Fisto jur Berant. wortung und Strafe gezogen werden.

S. 40. Das ein Berichesbote, ber ben ibm gefchehenen Infinuation halber, auf feinen Gid anzeigt, ift fo lange får mabr und richtig angunehmen, bis der Borgeladene bas Begentheil, auf eine zur lieberzeugung bes Richters hinreichende Art, ausweifer.

6. 41.

Findet fich aledann, daß der Infinnant falfch berichtet hat, fo foll berfelbe taffirt, überdieß aber megen feines verlegten Umtseides, nach Borfdrift bes Allgemeinen Landrechts Th. H. Lit XX. S. 333. 334. und 340. bestraft; auch die Partei, welche daran Schuld, oder den Boten gur falichen Auslage verleitet hat, dafür ebenfalle willführlich, doch nachdrud. lich, angesehen werden.

§. 42.

Befannt:

Eine Ediftalcitation ift geno. auszufertigen, und nur bei bem Gerichte, welches fie rateita. verordnet, anguschlagen; es mare benn, bag ber Morgulabenbe fich juleft an einem andern Orte, auferhalb des Giges bes Berichts, doch innerhalb der Roniglichen Lande, ob ichon nur furge Beit, befanntlich aufgehalten batte; in welchem Ralle noch ein gmeites Eremplar auszufertigen, und deffen Ausgang an gedachtem legtern Aufenthaltworte jugleich zu beforgen ift.

\$ 45.

Dagegen follen bergleichen Citationen in ben Intelligengblattern und Beitungen ber Proving, mo bas Bericht fich befindet, oder auch, nach dem Ermeffen Des Gerichte, in ben Intelligeng. und Zeitungeblat. tern anderer Roniglichen oder fremden Provingen, zu brei verschiedenen Malen eingernickt und befannt gemacht werden; alfo, daß die dritte Befanntmadung wenigstens 4 Wochen bor bem Termine gefchehe, und alle brei Blatter, worin die Citation ente halten ift, zeitig zu den Aften gebracht werden konnen.

Unb. S. 59. Der Ausbangung ber Edlfraleltationen und anberer Betanntmachungen und Aufforberungen, außer: halb ber Berichteftelle, mofelba folche extrabirt und berfilgt find, bedarf es nicht.

Die Einrückung ber Sbiftaleitationen in bie einlanbifden Zeltungen ift gur Gultigkeit berfelben nicht erforberlich. vielmehr ift es binreichenb, wenn bie öffentliche Befanntmadung ber Cbiftalcitation burch bie Intelligeng: blatter gefdiebet. Dem Richter bleibt jedoch unbenoms men, in vortommenben gallen, wenn er es fur gwede: mafig balt, Die Citation auch in die Beitungen einrus den ju laffen. Uebrigens muffen bie Gerichte bei Ab: faffung ber burch bie offentlichen Blatter befannt gu machenden Citationen und Ungeigen gur Erfparung ber Roften babin feben, baf folde, fo viel ale unbeschabet ber Bollftanbigtele gefchehen tann, furg eingerichtet unb alle unnochige Beitlaufigfeiten babei möglichft vermies ben werben.

Unb. 6. 60. Unter einem Monat wird bei Ebittalcitatio: nen der gewöhnliche Ralentermonat verftanben.

§. 44.

Db und in welchen fremden Zeitungen Die Citation einzuruden fen, muß von bem Berichte, nach Befchaffenheit der Umftande und den etwa porhandenen Madrichten, bestimmt merben.

0. 45.

Jeboch ift es nicht nothig, daß bie Citationen Roniglicher Gerichte durch die Zeitungen oder offentliche Blatter folder fremben Lande, aus welchen bergleichen Borlabungen in biefige Lande nicht eingefdicft ju merben pflegen, j. B. England, Solland, Franfreich u. f. m., befannt gemacht werben; fonbern es ift genug, wenn biefes nur burch die Zeitun. gen berjenigen Roniglichen Proving geschiehet, welche dem fremden Staate am nadoften liegt.

\$. 46.

Bur die Ginrudungen der Ediftascitationen in bie Beitungen und Intelligengblatter, und fur bie Berbeischaffung ber zu ben Alten zu bringenden Eremplare, muß in der Regel bas Bericht felbft forgen. und zu dem Enbe bie nothigen Befehle, Unschreiben und Requisitionen erlaffen. Wenn aber ber Ertrabent die Beforgung felbit übernehmen will, fo fann ibm diefelbe nicht berfagt merben, boch muß er es

auch in einem folden Falle lediglich fich felbst beimeffen, wenn babei ein Mangel fich finder, durch welchen eine Wiederholung der Solftaleitation nothwendig gemacht wird.

6. 47 a.

Wenn die Soiftalcitation foldergeftalt befannt gentacht worden, und die nothigen brei Eremplare ber Intelligeng : und Beitungeblatter gu ben Aften fommen; fo behalt die Ladung ihre Rraft und rechts liche Wirfung, wenn auch gleich bas an der Berichte. ftatte ausgehängte Eremplar vor der Zeit abgenoms men oder abgeriffen worden, oder fonft burch einen Bufall verloren gegangen mare. Ermangelt aber et. was an der Befanntmachung burch die Zeitungen und Intelligengblatter, fo muß einem folden Mangel, auf Roften deffen, ber daran Schuld bat, durch Wiederholung der Citation und hinaussehung bes Termins auf fo lange, als bei ber erften Befannt. machung an ber Beit gefehlt worden, abgeholfen merben. Doch ift, wenn ber Berftog nicht in allen, fondern nur in Ginem Dicfer öffentlichen Blatter vorgefallen mare, die Ginruckung bes verlangerten Eermine nur in berjenigen Beitung ober Intelligengnach. richt, bei welcher ber Berftog begangen worden, erforderlich.

S. 47 b.

Es schadet der Legalität einer Stiftalcitation nicht, wenn auch in Ansehung der Zwischeneinruckungen die gesehlichen Kriften nicht genau befolgt worden; sondern es ist hinreichend, wenn nur von der ersten Sinruckung, die zu dem bestimmten Termine, der volle gesehmäßige Zwischenraum eineritt. Doch soll, um alle Irrungen möglichst zu vermelden, den Intelligenze und Zeitungskomtoirs bestimmt angegeben werden: in welchen Wochen die jedesmalige Einruckung geschehen musse.

Anh. 9. 61. Giner Wieberholung ber Goiftalcitation ber barf es nur bann, wenn bei deren Bekanntmachung burch bie öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage an der vorgeschriebenen Beit gefehlt worben.

S. 48.

Außer ben Folgen, welche eine gehörig erlassen Wirtunund richtig insinuirte Vorladung, oder auch die of, gen einer gentliche Bekanntmachung einer Ediktalcitation in insinuise den Intelligenzblättern der Provinz, bei erfolgendem ten Citakußenbleiben des Vorgeladenen, vermöge der nach Unterschied der Falle beigefügten gesehmäßigen Warnung, hervor bringt, hat dieselbe auch solgende Wirkungen:

a) Wird baburch in Fallen, da bie Klage bei mehr als Sinem Gerichte angestellt werben kann, Die Pravention begrundet. (Lit. U. S. 166.)

- b) Entfteht dadurch die Rechtsbangigfeit (Litis. penbeng) ber Sache, welche verurfacht, bag eine nachber mit bem Borgelabenen fich ereig. nende Beranberung auf ben Gerichteftand feis nen Ginfluß bat. Wenn baber jemand, nach infinuirter Borladung, feinen Wohnfis veranbert, ober burch Standeserhobung, erhaltene Memter oder Wurden, in die Rlaffe ber Erimirten übergeht; fo fann er nicht verlangen. baf um befimillen die Gache an bas Bericht. meldem er nunmehr unterworfen ift, vermiefen werbe. Mus gleichem Grunde muffen auch bie Erben bes Borgeladenen Die Gache bei bem Gerichte, von welchem der Erblaffer citirt worben, bis ju Ende fortfeben, wenn fie auch fur ibre Dersonen diesem Gerichte nicht unterworfen maren.
- c) Wird die in Aufpruch genommene Sache baburch streitig (res litigiola), und ihr Besiser barf bamit feine Beranderung vornehmen, wodurch dem Gegner, wenn er den angefangenen Prozeß gewönne, ein Nachtheil erwachsen

Mg. Gerichtsorbn. I. Ib.

tonte. Hieraus folge, baß eine solche ftreitige Sache nicht vernichtet, veräußert, abhanden gebracht, oder burch übermäßigen Bebrauch, oder vernachläsigte Aufsicht verschlimmert werden durfe; widrigenfalls derjenige, welcher sie zur Zeit ber insinnirten Citation befaß, den Gegner, wenn derseibe ein obsiegliches Urtel enthält, vollständig entschädigen, und den Werth der Sache, oder die entstandene Verschlimmerung, nach der Zeit der insinnirten Citation, verauten nuß.

d) Wird bei Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung keine gewisse Frist bestimmt war, der in Anspruch genommene in den Kall der Zögerung (in 2001a) verseht, und muß sich die daraus fließenden rechtlichen Folgen gefallen lassen. (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. XVI. §. 16. u. f. §. 64. u. f.)

6. 49.

Diefe Wirkungen ber Citation fallen meg:

1) Benn berjenige, welcher sie ausgewirkt bat, ben Prozest nicht fortsett, sondern in dem anstehenden Instruktionstermine ganzlich ausbleibt, auch den Prozest innerhalb der bestimmten Frift nicht wieder aufnimmt (reassumirt).

2) Beun der Vorgeladene die Inkompetenz des vorladenden Richters bei demfelben, ober bet deffen vorgesetter Instanz nachweiset, und die Anfhebung des Termins bewirkt. In beiden Fällen wird die Instantion der Vorladung als nicht geschehen betrachtet.

§. 50.

In wie fern zur Unterbrechung ber Berjahrung schon die Anmeldung der Klage hinreichend sev, oder auch die Infinuation einer darauf erlaffenen Citation erfordert werde, ift im Allgemeinen Landreche bes fimmer. (Th. I. Vie IX. §. 551, u. f. §. 603, u. f.)

§. 51.

In eben demfelben ist verordner, wie fern dazu, vaß Rlagen, welche fonst von einem Erben nicht angestellt, oder gegen einen Erben nicht geltend gemacht werden können, dennoch auf die Erben übergeben, die bloße Insinuation der Vorladung hinreichend, oder die mit dem Erblasser erfolgte Abschließung der Instruktion erforderlich sen. (A.L. R. Th. I. Lit. IX. 5. 363 — 365. Th. II. Lit. XX. 5. 605 — 606.)

Achter Titel.

Bon Anberaumung und Berlegung ber Termine, und von ben rechtlichen Folgen bes ungehorsamen Außenbleibens.

Die Bestimmung der Termine in Prozessachen muß Wer bie nicht den Sekretars überlassen, sondern es mussen bestimmen dieselben von demjenigen Mitgliede des Gerichts, an. welcher den Termin abhalten foll, selbst festgeseht, und in das ihm vorzulegende Kontere der Nevordnung eingerückt werden.

6. ..

Bei biefer Bestimmung ber Termine muß ber Woraut Deputirte den Gerichts auf die vorwaltenden Um- Rabei ftande eines jeden einzelnen Falles vernünftige und w nehmohl überlegte Rucsicht nehmen. In solchen Umständen gehört die weitere oder geringere Entsernung der Parteien von dem Sife des Gerichts; die Weiteläusigkeit und Wichtigkeit der Sache, und die darnach erforderliche langere oder kurzere Frist zur Norbereitung auf dasjenige, was in dem Termine geschehen soll; die schon im Dritten Titel & 4. erwähnten personlichen Verhältnisse der Parteien, und andere dersollichen Rucksichten, die nicht alle hier angegeben

werben tonnen, fonbern bem richterlichen Ermeffen anheim gestellt bleiben muffen.

Bas insonderheit den Termin zur Beantwortung der Rlage und zur Instruktion betrifft, so ist derselbe, wenn nicht etwa eine besondere Prozesart, nach welcher die Sache eine vorzügliche Beschleunigung erfordert, vorwaltet, nicht leicht unter vier Wochen, und nicht leicht über acht Wochen von dem Dato der Berordnung an, zu bestimmen. Im Versolge der Instruktion aber können und mussen in der Negel die etwa vorkommenden serneren Termine fürzer anberaumt werden.

Uebrigens muß der Instruent bei Bestimmung bes Termins auch auf die Zwischenzeit, welche von der Einruckung deffelben ins Konzept, dis zur wirklichen Insinuation der Berordnung an die Dartei, verstreichen kann, vernünftige Rucksicht nehmen.

§. 3.

Wenn die Sache, welche inftruirt werden soll, oder überhaupt der Gegenstand des abzuhaltenden Termins, so beschaffen ist, daß man voraussehen kann, es werde zu deren Verhandlung mehr als Ein Tag ersorderlich senn; so muß der Deputirte des Gerichts sich bei der Anberaumung des Termins dergestalt einrichten, daß ihm nicht nur derselbe Nachmittag, sondern auch der nachstolgende ganze Tag zur ununterbrochenen Fortsehung ber Verhandlungen frei bleiben.

S. 4

mad. Wenn Affisenten oder Justizkommisarien zu eisprache nem Prozesse mit zuzuziehen sind, so muß der Depublitet tirte des Gerichts mit selbigen über den anzusehenden Beimmisse Termin Rucksprache nehmen, und einen solchen Zeitzien.

punkt auswählen, in welchem keiner von ihnen an der gehörigen Abwartung des Termins verhindert wird.

Wenn in einer Borladung aus Bersehen ein Ter- won acmin auf einen Sonn. oder Festeag angeset worden, minen, die so ist darunter jederzeit der Montag oder der auf das wonn. Fest zunächst folgende Tag zu verstehen; außer wenn und Fister Borgeladene sich vor versammeltem Gerichte stellen. len. ten soll; welchenfalls dieses an dem auf den genannten Sonn. oder Kesteag zunächst folgenden Gerichts.

ben einer Partei vergebliche Reife- ober Zehrungskoften verursacht worden, fo muffen dieselben von demjenigen, welcher ben unrichtigen Termin bestimmt bar, erstattet werden.

tage gescheben muß. Gind durch ein folches Berfe-

Anh. J. 62. Bon biefer Borfchrift finbet auch in Bechfel:, Alimenten: und Arreftsachen feine Ausnahme
Statt. Rur wenn von einem schleunigen und bringenben Arrefte bie Rebe ift, beffen Anlegung und Rechtfertigung ohne bie höchfte Gefahr nicht ausgeseht wers ben kann, ift es erlaubt, bas Geschäft auch an einem Conn: und Kestage vorzunehmen. Jeboch muß alsbann aller öffentliche Anftoß und jede Störung bes Gottesblenstes mit meglichfter Borficht vernieben werben.

§. 6.

Rein Deputirter bes Gerichts muß Termine in Auf einen mehr als Einer Sache auf eben benselben Tag an. Tag find seinen; es ware benn, daß er ganz zuverlässig versichert nicht mehren fenn könnte, was maaßen er diese mehreren Termine mine zu gehörig abzuwarten im Stande senn werde. Hier- legen nach kann also die Anberaumung mehrerer Termine auf Einen Tag nur in ganz geringen Bagatell., in wirklichen Wechselfachen, oder wenn bloß eine Er-klärung von einer Partei auszunehmen ist, Statt sind ben.

\$. 7.

Jeber Deputirte, Affistent und Justizkommissa Bemertius muß sich die von ihm abzuwartenden Termine Tung ber genau bemerken, damit er sich in Zeiten barauf vorbereiten könne, auch keiner derfelben vergesten, und solchergestalt vereiteit werde. Ber zu lesterm durch

feine Sabrlaffigfeit Anlaß giebt, muß ohne Unterfchied ober Unfeben ber Perfon Die Terminstoften aus eigenen Mitteln bezahlen, und bie Parceien Schadlos halten.

Ş. 8.

Die Parteien fomobl, als bie bei ber Inftruftion Ctunbe bes abgu, mitwirkenden Derfonen find fouidig, fich genau gu ben Ber ber in ber Borladung benannten Stunde an dem gur mint. Abhaleung bes Termins bestimmten Orte einzufinden. Wer langer als Gine Stunde auf fich marten laft. muß, wenn baburch ber Termin vereitelt wird, ober wegen bes Zeitverlaufs die Berhandlung vor ihrer ganglichen Beendigung abgebrochen werben muß, allemal die baraus entitebenden mehreren Roften tra: gen. Daß aber eine Partei in einem unter einem bestimmten Prajubicio angestandenen Termine ungeborfam ausgeblieben fen, ift nur alsbann anguneb. men, wenn eine folche Partei gu bem auf ben Bormittag anberaumten Termine nicht bis um 12 Ubr. und wenn berfelbe auf ben Machmittag fand, nicht bis um 5 Uhr fich gemelbet bat.

S. 9.

Wenn ber Beflagte in bem jur Beantwortung Bie es gu balten: ber Rlage anstehenden Termine, es mag berfelbe gu ber Ber Diefer allein, ober jugleich gur Inftruftion ber ganelagte fich jen Sache anberaumt fenn, fich gar nicht melbet, und meiber; auch vorber feine Berlegung bes Termins aus ben unten vorfommenben erheblichen Grunden nachgefucht und erhalten bat, fo muß uber biefes fein Mu-Benbleiben ein Procofoll aufgenommen, und in bie Registratur jum Bortrage bei ber nachften Berfamme lung bes Berichte beforbert merben.

§. 10.

Findet das Gericht ble Infinuation ber ergange. nen Borladung gehörig nachgewiesen, fo wird auf biefes Protofoll ein Erfennenig abgefagt; barin ber ungehorfame Beflagte ber in ber Klage enthaltenen

Thatfachen in contumaciam far geständig und aberwiefen erflart; und beutlich und bestimmt festgefest, was er alfo nach Worfdrift ber Befege bem Rlager au leiften, ober an Rapital, Binfen und Roften gu bezahlen ichuldig; ober moju ber Riager nunmehr für berechtigt zu achten fen.

¢. 11.

Diefes Erfennenig wird dem Rlager ober beffer Biffiftenten ober Bevollmachtigten noch an eben ben felben Berichtstage publicirt, bem Beflagten abe eine Abschrift bavon, fatt ber Publifation, über Die Doft zugefertigt; auch der wirflich geschehene Abgang an ibn durch einen Pofifchein ju den Aften nach. gewiefen. Salt ber Beflagte fich am Gife bes Beriches, ober bergeftalt in ber Rabe auf, bag ibm bie Infinuation burch einen Boten geschehen fann; fo muß, baf legtere bewirkt fen, auf die im vorigen Litel 6. 37 n. f. beschriebene gewöhnliche Urt zu ben Aften befcheinigt merben.

6. 12.

Ein foldes Rontumacialerkenntnig hat alle Rraft eines wirklichen Urtels, und es fann barans, gleich wie aus diefem, die Erefution nachgefucht und berbange merben. Bas aber ber Beflagte ober auch ber. Rlager zu thun baben, wenn fie fich bei bem Inhalte bes Erfenntniffes nicht beruhigen wollen, ift im Dritten Abschnitte bes Bierzehnten Titels vorgeschrieben. Es muß alfo dem Rlager, wenn derfelbe mit feinem rechtsverftandigen Affiftenten ober Bevollmachtigten verfeben ift, bei ber Dublifation, fo wie dem Beflagten bei ber fdriftlichen Bufertigung bes Routumacialurrele, ber mefentliche Inhalt Diefer gefehlichen Borfdrift befannt gemacht werden.

Ş. 13. Wenn bingegen der Beflagte in dem anberaums ber Beten Termine jur Beantwortung ber Rlage oder jur lagte fid Inftruftion erfcheint, fo erflart er fich entweber, ben und

a) bie

Rlager überall feinem Untrage gemäß flaglos ftellen ju wollen, ober er miberfpricht bem Unmuthen beffelben entweder durchgebends, ober nur in einem ober bem anbern Stucke.

S. 14.

Erflart er fich, die Forderung bes Rlagers burch. Mlageeine gebende einzuraumen, fo muß über biefe feine Erflarung ein Prototoll aufgenommen, und bem Rollegio abet borgelegt merben. 3ft er in Derfon gegenwartig, fo muß bas Protofoll von ibm felbft, ober, wenn er nicht febreiben tann, auf biejenige Art, welche fur bergleichen Ralle in Unfehung folcher Perfonen in den Befegen überhaupt vorgeschrieben ift, unterzeichnet werben. Sat er aber die Erflarung durch einen Bevollmachtigten abgegeben, fo muß biefer nicht nur überhaupt nach Borfdrift bes Dritten Titels mit Bollmacht legitimirt fenn, fondern es muß auch fein Muftrag ju einer folden Erflarung entweder aus ber Bollmacht felbit, ober aus Briefen, Inftruftionen ic, welche der Bevollmachtigte ju den Aften geben muß, binlanglich erhellen.

€. 15.

Auf bas im vorigen Paragraphen befdriebene Protofoll wird fobann in der nachften Berfammlung bes Rollegii eine Refolution abgefaßt, und darin beutlich und bestimmt festgefest, mas nunmehr ber Beflagte nach dem Inhalte ber Rlage, und feiner Darauf abgegebenen Erflarung, bem Rlager ju leiften oder zu bezahlen habe, oder mogu der Rlager für berechtigt ju achten fen.

6. 16.

Diefe Refolution wirb beiden Theilen, oder beren Uffifteigen ober Bevollmachtigten, gleich einem Urtel publicirt, und es fann baraus, wenn ber Beflagte feiner übernommenen Berbindlichfeit fein Benuge leiftet, eben fo wie aus einem Ertenneniffe, Die Erefution nachgefucht werden.

Bloge Schriftliche Privaterflarungen einer abmefenden Partei find jur Abfaffung einer folchen Refolution nicht binreichend; fondern fie merden blof bem Rlager mitgetheilt, und es mird bemfelben überlaffen, in wie fern er fich dabei beruhigen und die Reposition ber Alten nachfuchen; ober aufeine gerichtliche Wieberholung des Anerkenntniffes bringen wolle. Db übrigens bas Anerfenntnif vor bemienigen Berichte, bei welchem geflagt worden, ober bei einem andern abgegeben, und von legterm atteffirt, foldergeftalt aber bem erftern borgelegt werde, macht in Begiebung auf die Wirtsamfeit eines folden Unerfenntniffes feinen Unterfchieb.

Un h: G. 63. Wenn ble ichriftliche Drivaterflarung von einer offentlichen Behorbe abgegeben worden, fo bebarf es teiner gerichtlichen Wieberholung bes barin enthalte. nen Anerkenntniffes; bleimebr tann, in fo fern Lepteres gang vollftandig und unbedingt ift, ble Agnitionerefolution abgefaßt werben.

S. 17.

Erflart fich ber Beklagte über ben Unfpruch bes b) wenn Rlagers nicht deutlich und bestimmt genug; macht bie Rlage er fich babei Bedingungen, ober Borbebalte; oder Theilein. nimmt er nur einen Theil ber Forberung fur befaunt geraumt an, j. B. nur bas Rapital, aber nicht bie Binfen. ober zwar auch die Binfen, aber nach einem fpatern Termine ober niedrigern Gage; ober will er ben 3ah. lungstermin weiter binaus gefest miffen; ober bezweifelt er bie geforderte Mungforte ic.: fo wird in allen diefen Sallen angenommen, daß es ber Beflagte auf ben Progeg ankommen laffen wolle, und biefem gemaß ergebt bie weitere Berfugung.

6. 18.

Doch muß in gallen, wo bloß Zinsen, Roffen und andere bergleichen Debenforderungen, oder bloff ber Bablungetermin, ober andere bergleichen bloffe Debenumftande ftreitig bleiben, auf Die gutliche Beilegung, ober doch möglichfte Abfargung ber Gache,

vorzüglich Bebacht genommen; ju bem Enbe ber Ridger, wenn er entweder, weil ber Termin zugleich jur Instruktion anberaumt mar, fcon gegenmartig, oder doch in der Rabe ju haben ift, fogleich berbei gerufen; die Gubne über die ftreitig gebliebenen Debenpunkte alles Ernftes verfucht; menn aber biete nicht Statt findet, mit ber weitern Inftruktion ohne Aufenthalt verfahren, und diefe, fo weit es irgend moglich ift, noch in demfelben Termine abgefchloffen merbeit.

S. 19.

Wenn endlich ber Beflagte ben Unfpruch bes c, ..enn der Rlage Rlagers burchgebends, ober boch in folden Theilen, fproden die feine blogen Mebenpunfte find, in Abrede fellt, und es auf ben Progef antommen laffen will; fo wird mit Aufnehmung feiner Untwort auf die Rlage und mit der weitern Inftruftion der Gache nach ben Borfchriften bes folgenden Mennten und Behnten Tirele verfahren.

¶∴ 20.

Rann aber ber Bellagte in dem anftebenden Lera) Benn proroga. mine nicht ericheinen, oder in bemfelben fich auf Die fugewird. Rlage noch nicht geborig und vollstandig einlaffen; fo muß er bem Berichte noch vor dem Termine bavon Unzeige machen, und um Die Berlegung beffelben bitten.

21.

Diefe Ungeige muß bergeftalt geitig gefcheben, baff, wenn etwa ber Rlager, ober fonft ein Dritter, an eben diefem Termine bestellt mare, benfelben die erfolgte Aufhebung und Berlegung bes Termins noch ju rechter Beit befannt gemacht werden tonne. Ueberhaupt wird hierdurch allgemein festgefegt: bag, fo bald einer ober ber andere Theil ein Prorogations gefuch bergeftalt angebracht bat, daß bem Wegentheile Davon nicht zeitig genug bat Dachricht gegeben merben fonnen, um bie Roften ju verhoten, welche bemfelben aus ben foldergeftalt fruchtlofen Unftalten gu Diefem Termine erwachsen find, berjenige, welcher Die Prorogation gesucht bat, allemal Die Roften fragen muffe; felbft in Sallen, mo das Prorogations. gefuch an fich erheblich und julaffig ift; ja felbst ale. bann, wenn er burch Bufalle, bie fich in feiner Perfon ober in außeren Umftanden ergignet haben, aber jur Biffenschaft bes Begentheils nicht gelangt find. an ber frubern Unbringung bes Prorogationsgefuchs mare verhindert morden. Wenn daber der Bufall, welcher bas Prorogationegefuch nothwendig macht. fich fo fpat bor bent Termine ereignet, baf ber Beflagte Urfache bat, zu beforgen, es merde die erfolgte Prorogation bem Rlager durch den Richter nicht geis tig genug befannt gemacht werben fonnen; fo ift es feine Sache, den Rlager unmittelbar von dem Borfalle und bem angebrachten Prorogationsgesuche fo fchleunig ale moglich zu benachrichtigen. Bater biefes gethan, und ber Rlager hat bennoch, meil er eneweber auch die Privatnachricht nicht erhalten, ober fich baran nicht gefehrt hatte, wegen bes fruchtlos gewordenen Termins vergebliche Roften gehabt; fo bleibt Der rechtlichen Beurtheilung überlaffen, in wie fern er diefe Roften, als burch einen blogen gang unvermeidlichen Bufall entstanden, felbft tragen muffe, oder deren Erfas von dem Begentheil fordern fonne.

Die Urfachen, welche ben Beflagten an ber ge- ueladen borigen Abwartung des anberauniten Termins ver-suiaffiger hindern, betreffen entweder feine Perfon, oder fie tionege, liegen in der Sache, und darin, daß der Beflagte fuge. die jur Giniaffung auf die Rlage und jur weitern Inftruttion erforderlichen Dadrichten noch nicht bat jufammen bringen fonnen.

δ. ea.

Alt bie Rede bon ber Prorogation bes erften Zermins; fo ift es hinreichenb, wenn bas obmaltenbe

Dinderniß nur bestimmt angezeigt, und an fich bon bem Richter nicht unerheblich befunden mirb. Gine befonbere Befcheinigung barüber ift in ber Regel nicht erforderlich.

Projegordnung. Achter Titel.

9. 24.

Bird aber eine fernere Prorogation nachgefucht, und jum Grunde babon ein in der Derfon bee Beflagten fich ereignendes Bindernif angegeben; fo muß die Richtigfeit beffelben, wenn es nicht erma notorifch ift, burch glaubwurdige Atrefte bescheinigt werden. Wird Die Bescheinigung nicht beigefügt, Die Urfache aber an fich erheblich, auch nicht unwahrfcheinlich befunden; fo muß zwar das Erforderliche wegen ber Prorogation nach Borfdrift bes folgen. den Paragraphen verfügt, jugleich aber der Partei bie Machbringung ber Beicheinigung anbefohlen, und wenn diefe bon ihr nicht bewirft werden fann, Die Unrichtigfeit ihrer Angabe mit einer Ordnunge. ftrafe von 5 bis 20 Thalern an ibr geabudet merden. ý, 25.

Rindet ber Richter bas angezeigte Sinbernig erbeblich, fo muß er gwar ben Termin verlegen . aualeich aber in reifliche Ermagung gieben: ob und mas etwa zu verfügen fen, um den fernern Aufenthalt in ber Sache zu verhuten und abzuschneiben. Go muß 1. B., wenn ber Beflagte in Perfon erfdeinen foll, und baran burch Rranfheit verhindert wird, forgfaltig ermogen werben : ob, nach ber aus dem Beugniffe Des Argres bervorgebenden Befchaffenheit und muth. maghlichen Dauer ber Rrantheit, ber neue Termin, fo wie bie vorigen, an bem Gige bes Berichte, mit mahricheinlicher hoffnung, daß er dafelbit merde vor fich geben fonnen, angufegen; oder ob die Berneb. mung bes Beflagten an bem Orte feines Mufenthalis einem auswärtigen Rommiffario aufzutragen; ober ob ber Beflagte jur Bestellung eines Bevollmachtigten jugulaffen ober anzumeifen fen.

6. 26.

Bird bie Berlegung bes Termins aus bem Grunde nachgefucht, weil ber Beflagte die erforders lichen Nachrichten zur Beantwortung ber Klage noch nicht babe aufammen bringen fonnen; fo niug berfelbe gang genau und bestimmt anzeigen: worin ber Mangel eigentlich bestehe; ob und in wie fern bie Urfache bavon in ber Matur und Beitlaufigfeit ber Sache, in der allguaroßen Entlegenheit des Beflag. ten von bem Orte, wo bas Bericht feinen Giß bat, ober wo die erforberlichen Machrichten eingezogen werben muffen, ober in andern auferen zufälligen und unbermeiblichen Umftanden liege; und mas er gethan babe, um diese Machrichten berbei zu ichaffen, und fich baburch in ben Stand ju fegen, daß bie Beantwortung ber Rlage in bem zu verlegenden Termine ohne abermaligen Aufenthalt aufgenommen. Tobann aber mit ber fernern Inftruftion verfahren verben fonne.

S. 27.

Diefen Untrag muß bas Bericht genau prufen, und pflichtmäßig bestimmen: ob ber angezeigte Dangel bergeftalt erheblich fen, baß felbigem von ber Partei annoch forderfamft, ebe die Inftruttion der Sache ihren weitern Kortgang baben fann, abgebolfen werben muffe; und ob bie Unftaften, welche gu biefer Abbelfung getroffen werben, fur zwedmagia und hinreichend anzusehen find. Biernach nuß fellgefest werden: in wie fern bem Beflagten bie gebetene Nachfrift gestattet; was etwa von Berichts megen, um bie Bebung bes Binderniffes ju erleichtern und ju befchlennigen, verfüge, oder dem Beflagten an bie Sand gegeben werden tonne; oder ob, weil ber angezeigte Unftand unerheblich, ober nur jum Berichleif ber Sache bervorgefuche ift, ber Betlagte beffen gu bedeuten, und zu einem möglichst naben Termine unter ber Bermarnung vorzuladen fen: baf. menn er auch in diefem nicht geborig erscheinen und fich einlaffen murbe, alsbann ohne alle fernere Dachficht in contumaciam wider ibn verfahren merden folle.

€. 28.

Bon Pro: Besondere ift in Sachen, morin ber abmefenbe rogationes Betlagte burch einen Juftigtommiffarius, als feinen ber Juftig Bevollmachtigten, vertreten wird, Die genauefte Muf. Loumiffar mertfamfeit non Seiten bes Berichts, bei Prufung und Beurtheilung ber angebrachten Prorogations. gefuche erforderlich. Es muffen alfo babei nicht nur die Borfdriften f. 22 - 27. forgfaltig beobach. tet werden, fondern es muß auch ber Bevollmachtigte jedem folden Befuche feine Manualaften beilegen. Mad biefen muß ber Decernent die Richtigfeit und Erheblichkeit bes angeführten Brundes aufmertfam prufen; er muß beurtheilen; in mie fern, befonbere menn die Prorogation megen Mangels an hinreichenber Information gebeten mirb, Diefer Mangel fo erbeblich fen, bag er mirflich bie Rortfegung ber Sache aufhalte; ober in wie fern, eines folden Mangels ungeachtet, weil er etwa nur einen Rebenumftanb betrifft, der im Fortgange der Inftruftion noch nach. geholt werden fann, mit Aufnehmung ber Antwort anf die Rlage bennoch ju verfahren fen; ob ber Infligfommiffarius badurch, daß er bie Information nicht zeitig eingezogen; baß er feiner Bartei bie zur Sache geborigen Dadrichten nicht beutlich und beftimmt genug abgeforbere; bag er ihr Die Mittel, fich diefe Radrichten ju verschaffen, in fo fern ibm Diefelben bekannt fenn konnten, nicht gehörig an Die Sand gegeben; und bag er überhaupt bie Rorrefvonbeng mit ber Partei ju trage, faumfelig, nachlaffig ober fluchtig betrieben bat, an dem Berguge fculb

fen; ober ob bie Schuld an ber Partei felbft liege;

ob bei diefer ein anscheinender Borfas jum Berfchleif

ber Sache, ober Dachlafffafeit und Corainti it,

ober Mangel an Renntnig und Uebung in Gefchaf. ten die Urfache des Aufenthalts ausmache; und mas erma gefchehen fonne, um den gortgang ber Goche ju befordern und fernerm Berguge vorzubeugen.

6. 20

Brad bem, was aus Diefer Prufung fich ergiebt. muß bas Erforderliche von dem Michter mit reifer Beurtheilung verfügt werden. Sindet er, baf ber Brund bes Bergugs in Der Sache felbft liege, ohne daß irgend jemanbem dabei eine Schuld ober Mach. laffigfeit beigemeffen werden fonne; fo muß er bem Provogationegesuche unbedentlich willfahren. Liegt Die Liriache bes Mufenthalts an Dem Guffirfommiffario, fo fann gwar der Partei daraus fein meleurlicher Raditheil ermachfen, und Die Prorogation muß ebenfalls bewilligt werden. Der Richter muß aber nicht nur den faumigen Juftigkommiffarins ernillich gureche weisen, und ihm nothigenfalls bestimmt andeuten, mas er zu thun babe, um fich die erforderliche Information zu verschaffen, und fernern Aufenthalt gu verhuten; fondern es muß auch ein folder faumiger Juftigkommiffarius mit den unten im Dritten Theile naber zu bestimmenden Strafen belege merben. Liegt Die Schuld an ber Partei, und außert fich babei ein Vorfaß zum Verschleif ber Sache, fo muß, mie Verfagung der gebetenen Prorogation, wider fie in contumaciam verfahren werben.

Scheint es nicht sowohl Borfaß, ale Machlaffig. feit und Corglofigkeit der Partei gu fenn, modurch fie abgehalten worden, ihren Bevollmachtigten mit ber nothigen Information ju verfeben; fo muß nach Bemandtniff ber Umftanbe, nach bem fid baraus ju Tage legenden Grabe ber Berfchuldung, und je nachbem ichon mehrere Prorogationen nachgefuche und bewilligt worden ober nicht, entweder ebenfalle in contumaciam verfahren, ober die Prorogation gwar noch quaeftanben; angleich aber bie Partei von bem

Richter unmittelbar und schriftlich bedeutet; gur unverzüglichen Ertheilung ber Information an ibren Bevollmachtigten, nothigenfalls mit beffimmter Bemertung ber Umftande, worauf es babei bauptfach. lich ankomme, ernftlich angewiesen; allenfalls auch, megen bewiesener grober Saumfeligfeit, mit einer Ordnungostrafe von 5 bis 10 Thalern belegt; alle. mal aber berfelben eroffnet merden: daß, wenn fie auch diefe ihr noch gestattete Rachfrift, ohne ihrer Schuldigfeit hierunter ein Benuge gu leiften, murde verftreichen laffen, alsbann, ohne alle fernere Rud. ficht auf ihre Entschuldigungen , in contumaciam wider fie verfahren werden folle.

Ergiebt fich aus ben Umftanden, baf Ginfalt und Unfunde in den Geschaften, ober Mangel an Der Babe, fich Schriftlich mit gehöriger Deutlichkeit und Bestimmtheit auszubruden, die Partei verhindert habe, ihren Bevollmachtigten mit ber nothigen Information ju verfeben; fo muß der Richter bernunf. eig beurtheilen: in wie fern biefem Sinderniffe burch eine umftanbliche Bedeutung und Belehrung abgebolfen werben fonne, ober es rathfamer fenn merbe, einem am Bohnorte ber Partei ober in ihrer Mabe befindlichen Rechteverftandigen ben Auftrag zu maden, daß er die Information für den Bevollmachtig. ten bon ibr aufnehmen, und ibr in Gingichung ber baju gehörigen Dadrichten an bie Sand geben folle.

6. 30.

Wegen eines Sinderniffes in ber Perfon bes Bebollmachtigten findet ber Regel nach feine Prorogation Statt, fonbern es muß in einem folchen galle entweder der Substitut beffelben, in fo fern einer porbanden ift, den Termin abwarten, ober in beffen Ermangelung, nach Borfchrift bes dritten Titels S. 58. verfahren merben.

§. 31.

§. 31.

Much wegen eines hinderniffes in ber Perfon bes inftruirenden Richters barf fein Termin prorogirt oder verschoben werben; vielmehr muß ber guftruent ein folches bei ihm fich ereignendes Sinder. niß bem Borgefesten bes Berichts gur Beftellung eines andern Deputirten in Zeiten anzeigen. 3ft das hinderniß nur von furger und vorüber gehender Dauer, fo fann er, wenn die Inftruttion fich ichon im Bange befindet, den Termin mit Ginwilligung ber Parteien, aber auch alsbann bochftens nur auf zwei bie brei Lage verschieben. Sollte fich aber fin. ben, daß ein Inftruent aus Mangel an Rachdenken und lieberlegung, ober um ju feinen Debengefchaf. ten und Berftreuungen defto mehr Beit ju gewinnen, ber Borfcbrift bes 6. 6. jumiber, ju viel Zermine auf Ginen Lag angefest, und badurch ju Prorogationen felbft Unlag gegeben habe; fo foll er nicht nur ben Parteien allen baraus und aus ber Berlangerung bes Prozeffes entftehenden Schaden erfegen, fondern auch wegen eines folden pflichtmidrigen Berhaltens. wenn er besondere fich baffeibe jur Gewohnheit gemacht batte, mit ben in ben Befegen auf fahrlaffige Amtoverwaltung geordneten Strafen, obne Rad. ficht und Unfeben ber Perfon, belegt merden. (Alla. 2. N. Eb. II. Lit. XX. S. 334. 335.)

S. 32. Bie übrigens in Sallen, da ber erfte Termin blof jur Beantwortung ber Rlage, und nicht jugleich mit jur Inftruftion der Cache, anberaumt gemefen (Lit. VI. S. 11. 12. 13.), bei Beftimmung des eigenelichen Inftruktionstermins gu verfahren; mas in Sallen, Da nach aufgenommener Antwort und angefangener Inftruttion, lettere nicht in Ginem Tage gefchloffen werden fann, bei Unberaumung der Zermine zu deren Fortsehung zu beobachten fen; in wie fern, und aus mas für Grunden in beiderlei Fallen

Mllg. Berichteorbn, 1. 26.

Drorogationsgesuche julaffig; und mas bie rechtli. den Rolgen bes von einem ober bem andern Theil: im Rorigange ber Inftruftion bewiesenen Ungeborfams find, wird im Meunten und Bebnten Litel naber vorgefchrieben merden.

S. 33-

Milgemeie ne Bors

Ueberhaupt aber, und im Allgemeinen, wird bier fariften noch verordnet: bag, ba nach bem hauptgrundfabe megen Be-ber gegenwartigen Prozegordnung, bei ber Inftrulfoteunis tion eines Rechtsftreites auf eine grundliche und voll-Progeffe flandige, aber auch moglichft fchleunige Ausmitte. lung ber Bahrheit, und ber bei bem Prozeste jum Brunde liegenden Thatfachen, Alles anfommt, Die Bestimmung ber in jedem Prozesse gulaffigen Bermine und Rriften, wie viel bergleichen ju gestatten und wie weit fie binaus ju fegen, megen ber in jedem einzelnen Salle vorkommenden mannigfaltigen, und fowohl in Rudficht ber Derfon und bes Aufenthalts ber Parteien, ale ber Datur, Beitlaufigfeit und Bichtigleit ber Cache, von einander febr verfchiede. nen Umftanbe, bem pflichtmäßigen und vernünfrigen Ermeffen der Berichte hauptfachlich anbeim geftellt bleiben muffe.

6. 34.

Befagte Berichte, benen es obliegt, fur bie grundliche und zugleich moglichft ichleunige Inftruttion der Rechtesachen von Ames megen Corge gu tragen, werben baber, weder in Unfebung ber Bahl der in bem Laufe einen Projeffen vorkommenden Termine, noch in Unfebung des für jeden Termin ausjumeffenden Beitraums, in irgend einige burchaus bestimmte Schranken eingeschloffen; alfo, bag fie weder die Parteien um bloger Formalitäten willen übereilen, noch die hinter foldem Dedmantel fich verbergende Chifane ungeftraft bulben burfen.

5. 35.

Da es aber Er. Roniglichen Majefta. ernflie Bille ift, daß ein gewöhnlicher Prozef, in welchem nach Unfeitung des Gechsten Titels 6. 11. 12. 17. auf die Rlage fogleich ein Termin jur Inftruftion anberaumt werden fann, binnen Jahreefrift vom Lage ber aufgenommenen Beantwortung ber Rlage beendiat werden folle: und man fid haupefachlich an Die Gerichte halten wird, wenn aus ben Befchmerben ber Parteien, bei Juftigvifitationen, ober bei Prufung ber einzusendenden Liften und Sabellen, ober auch bei anderer Belegenheit fich finden follte, bağ ein Prozef über bie bestimmte Beit ohne Moth vergogert worden; fo muffen die Berichte nicht nur jeden folchen Bergug, ber in ihnen felbit, in ber Dachlässigkeit, Tragbeit ober Berftreuung ihrer Mitglieder feinen Grund bat, burchaus und mit ber größten Gorafalt vermeiben; fonbern fie muffen auch. fowohl bei der erften Unberaumung ber Termine, als bei jeber nachgefuchten Berlangerung berfelben, mit aller Borficht, Aufmertfamteit und Ueberlegung gu Berte geben; ben Prorogationsgesuchen nie anders, als aus wirflich erheblichen, in bem Defret jedesmal ausbrudlich angisubrenben Brunben Bebor geben; nachläffige Parteien mit Ernft und Rachbruct git ibrer Schulvigfeit anhalten; gegen Diejenigen aber. welche fich beharrlicher Saumscligfeit, ober gar eines borfablichen Ungehorfams und einer jum Berfchleif der Sache abzielenden Chifane Schuldig machen, nach jedesmaliger Lage ber Sache, und nach Unleitung Der im gegenwartigen Litel ertheilten, fo wie ber in ber Solge, nach Berichiebenheit ber Salle, noch naber zu ertheilenden Anmeifungen, ohne die geringfte "..... ficht in contumaciam berfahren.

§. 36.

Da insonderheit bei Prozessen, welche in Abme- Dbliegenfenheit der Parteien burch die von ihnen mit Boll. beiten ber

164

Buffig- mache verfebenen Juftigkommiffarien betrieben wertomniffa. ben muffen, von der Aufmertfamteit, Gorgfalt und Thatigfeit der Letteren, in Gingiehung der Informationen und Machrichten über die vorfommenden Thats fachen, die Befchleunigung und Abfurgung ber Inftruftion hauptfächlich abhangt; fo merden nicht nur bergleichen Juftigfommiffarien an die gemiffenhafte Beobachtung der ihnen im Dritten Sitel allgemein poracichriebenen, und in der Rolae noch naber eingufcharfenden Obliegenheiten alles Eruftes bierdurch erinnert; fendern ce wird auch den Berichten felbft ausbrucklich jur Pflicht gemacht, auf die ftreuge Befolgung biefer Borfdriften, ohne die mindefte Rach. fiche und perfonliche Schonung, oder andere Debenrudfichten, um fo ernftlicher Acht zu haben, als man fich, wenn Progeffe, wegen vorgeblichen Mangels ber Information bei den Bevollmachtigten, durch die Schutd berfelben verzogert werden follten, deshalb hauptfächlich an den Richter halten wird; ba diefem Die gange Direktion bes Projeffes und ber Inftruttion, fo-wie der unablaffige Betrieb berfelben, von Minte megen obliegt, und ihm das nothige Unfeben nebft ben erforderlichen Mitteln verlieben find, die Juftigfommiffarien zu ihrer Schudigfeit anzuhalten, und allen etwanigen Umgugen berfelben Schranten ju fegen; und daber, wenn von diefen Unweisungen und Befugniffen nicht geborig Bebrauch gemacht worben, bir Berantwortung bes unerlaubten Ber: juge die Berichte, befondere aber die Decernenten und Dirigenten, billig treffen muß.

6. 37. Pon An:

Wenn nach Anteicung Lit VI. S. 10. Mr. 2. berauf nach aufgenommener Rlage Die weitere Infrufcion Bermine ber Gadje fogleich einem auswartigen Rommiffarie bei Kom übereragen wird, fo hat diefer wegen Auberaumung miffionen. und Bestimmung ber Termine, wegen Prufung ber einfommenden Prorogationsgesuche, und megen bes

Verfahrens gegen ungehorfam ausbleibende oder den Drozef obne Moth verzogernde Parteien, eben Die Pflichten zu beobachten, welche barüber ben Berich. ten in Ballen, ba ber Drogeff von ihnen unmittelbar inftruirt wird, vorgeschrieben find; und er ftebt im Uebrigen gegen bas ben Progef birigirende Bericht in eben dem Berbaltniffe, wie der zur Inftruftion bestellte Deputirte deffetben.

Damit aber bergleichen an answartige Rommif. farien verwiesene Sachen nicht liegen bleiben, fonbern von dem Gerichte unter beständiger Auflicht gehalten werden mogen; fo ninft bas Gericht, fogleich bei Erlaffung bes Huftrags, eine nach den Umftan. den abzumeffende Brift bestimmen; und einen Zag feftfegen, bis zu welchem der Rommiffarius Die inftruirten Aften einsenden folle. Rann berfelbe bie Inftrufrion in diesem Zeitraume nicht zu Ende bringen, fo muß er fogleich nach beffen Ablaufe, unerfore bert, und von Umits megen anzeigen : wie weit er mit Dem Geschäfte getommen fen; wodurch die Beendigung beffelben aufgehalten merde; mas er gethan oder verfügt babe, um die obwaltenden Sinderniffe aus dem Wege ju raumen; und wie viel Beit er bis jum Abschluffe ber Inftruktion noch nothig zu baben vermeine. Auf diefe Ungeige muß bas Bericht nicht nur das bisherige Verfahren des Rommiffarij prufen. und ihn, wenn etwa unnothige Bergogerungen bemerkt werden, an feine Schuldigkeit mit Rachbrud erinnern, oder die begangene Rachlaffigkeit mit ben vorgefdriebenen Ordnungsftrafen gebuhrend abuden; fondern es muß ihm auch mit ben nothigen fpeciellen Unweisungen, wie die fich findenden Unftande geboben, und die Inftruttion mehr beschleunige und abgefürzt werden tonne, nach Bewandenif ber Umftande an die hand geben; und ihm eine nochmalige gemeffene Brift vorschreiben, binnen melcher et feinem Auftrage ein Bennge leiften obereweitere Unzeige von der Lage der Sache unerfordert thun muffe. Rommt innerhalb acht Tagen nach Ablauf der gefehten Fristen gar keine Anzeige von dem Rommissario ein, so muß er daran von Amts wegen erinnert, in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thalern verurtheilt, und wenn sich in der Folge eine im Betrieb der Sache selbst ihm zur Last fallende Saumseligkeit sindet, noch anßerdem seiner Gebühren verlustig erklart werden. Es muß also der Betrieb auch eines solchen einem auswärtigen Rommissario zur Instruktion aufgetragenen Prozesses der Ausmerksamkeit des denselben dirigirenden Gerichts zu keiner Zeit eutgehen, und das Gericht muß für die möglichste Beschleunigung der Sache eben sowohl, als bei Prozessen, die von ihm unmittelbar instruirt werden, sorgen.

Meunter Titel.

Bon Aufnehmung der Antwort auf die Rlage, und was barauf zu verfügen.

ğ. 1.

Fingier Alage anstehenden Termine personlich, oder in zulafiniema, pon sigen Fallen durch seinen Bevollmächtigten, sich gestem Ber borig meldet und auf den Prozeß einläßt; so muß der Deputirte des Gerichts von ihm über alle und jede zur Sache gehörige Fakta und Umstände die genaueste und gründlichste Information einzuziehen sich angelegen seyn lassen.

§. 2

Dei ber Aufnehmung dieser Information selbst bie vor. janigen muß hauptsächlich auf nachstehende Punkte Rücksicht Ainwen- genommen werden: Erflich, ob dem Beklagten vangen; eine oder die andere von den Lit. V. §. 4. Mr. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. ermähnten vorläusigen Einwen-

dage justehe: 3. B. daß die Person oder Sache nicht vor das Gericht gehöre, oder der Prozest schon bei einem andern Richter anhängig sen; daß es dem Rläger an der gehörigen Legitimation ermängele; daß von seiner oder des Beklagten Seite mehrere Interessenten, welche bei der Untersuchung mit zugezogen werden müßten, vorhanden; daß die Klage zu stüh angestellt; daß der Kläger erstan den Prinzipalschuldener zu verweisen sen; daß er der Kosten halber Kaution bestellen müsse u. s. w.; oder ob vielleicht der Beklagte gegen die Person des Richters rechtmäßige Einwendungen habe.

9. 3.

Der Deputirte bes Berichts muß,

Zweitens, dem Beklagten eine getrene und 2) über ausführliche Erzählung von dem Fakto, dem Geber Kiages schäfte, oder der Berhandlung, woraus der Prozest und der Anspruch des Klägers entspringt, absordern; dieselbe mit der vom Kläger vorgetragenen Specias saci sorgfältig vergleichen; den Inhalt dieser letzetern dem Beklagten Punkt für Punkt verhalten, und bei jedem auf eine genaue, dentliche und bestimmte Erklärung dringen; solchergestalt aber, was an dem Klagegrunde zugestanden oder abgeläugnet werde, richtig auseinander seben.

S. 4.

Dabei muß,

Drictens, der Beklagte eraminist werden, 5) üser was er über solche Umstände, wo sein Vortrag von bie Beder Erzählung des Klägers abweicht, für Mittel, die rel; Wahrheit zu ersorschen, an die Hand geben könne. Diese Beweismittel mussen von ihm eben so genau und bestimmt, wie in Ansehung des Klägers Lit. V. 5. 5. vorgeschrieben ist, angegeben; in so sern Urskunden darunter besindlich, selbige sosort herbeiges schafft, oder wenigstens, wo die Driginale derseiben

befindlich find, und von mem alfo beren Edition gu forbern fen, geborig angezeigt werben.

Der Beflagte muß,

4) fiber Biertens, uber bie Beweismittel bes Rlabie Auss gerd vernommen werden: ob und mas er in Unfehung gegen bie ihrer Richtigfeit, Gultigfeit und Beweisfraft zu er-Beweis: innern habe.

Klágers;

Beruben Diefe Erinnerungen auf Thatfachen, fo muß ber Inftruent fich biefe gleichergestalt geborig auseinander feben, und die Mittel, fie im Langnungsfalle darzuchun, bestimmt anzeigen laffen.

Ş. 6.

Er muß,

Fünftens, nachfragen; ob und mas Beflag. 5) fiber ble peremiter für Ginmendungen, modurch ber Unfpruch des Ginwen. Rlagers gang ober jum Theil aufgehoben murbe, anbungen. jubringen habe; j. B. ob die Schuld durch Zahlung, Bergleichung ober Erlaffung getilgt; ob bie Gache ichon einmal rechtstraftig entschieden fen; ob dem Beflagten die Berjahrung ju Statten fomme u. f. m. Much bierbei muß ber Beflagte ju einem umftandlichen Bortrage, und zu einer deutlichen Auseinanberfegung ber Thatfachen, worauf jede bergleichen Einwendung berubet; ingleichen gur richtigen und bestimmten Ungabe ber Beweismittel; auch, wenn es Urfunden find, ju beren ungefaumten Berbeifchafe fung angehalten merben.

Biernachft muß, Gedistens, ber Inftruent, befonders in weit-6) über bie per- laufigen und vermidelten Sachen, wo eben megen muigir, diefer Befchaffenheit berfelben ein befonberer Termin wiederun- jur Beantwortung ber Rlage anberaumt worden ift. gen ves theils aus ber Ergablung bes Beflagten von dem, mas por Unftellung des Prozeffes zwischen ihm und bem Rlager vorgefallen ift, ober aus ber unter ihnen

gewechselten Rorrespondeng; theils aber auch aus vernünftiger Ermagung bes Berganges und Befchaf. tes jelbft, worauf ein folcher Ginwand berubet, Der dabei obmaltenden Umffande, und besienigen, mas in bergleichen Fallen gewöhnlich vorzukommen pflegt. fo viel wie moglich im Boraus zu entbeden bemube fenn, mas etwa Rlager feines Ores jur Erledigung und Biderlegung folder Ginwendungen in facto anguführen haben mochte; und ben Beffagten vernehmen: wie er fich allenfalls über bergleichen Erwiederungen zu erflaren und zu vertheidigen gedenfe; bei welcher Gelegenheit, und wenn fich findet, daß ber Beflagte barauf noch nicht hinlanglich gefant fen, berfelbe mit deutlicher und bestimmter Unmeifung: was er zu foldem Enbe thun, mornach er fich erfundigen, mas er aufluchen und berbei ichaffen muffe, zu verfeben ift.

S. 8.

Gleichergeftalt muß der Juftruent,

Siebentens, untersuchen: ob etwa jemand? megen ba fen, welcher gur guverlaffigern Aufelarung ber laffenber Sache bei ber Untersuchung mit jugezogen, dem bie Mocita-Information über diefen ober jenen Dunft, wovon ber Beflagte felbft nicht binlangliche Auskunft geben tann, abgefordert, ober gegen welchen, megen eines bem Beflagten wider ibn guftebenden Regreffes, eine Licisbenunciation erfolgen muffe. Die babin einichlagenden Thatfachen find alebann, fammt ber Ungabe ber Beweismittel, gleich allen übrigen richtig aufzunehmen, und vollständig auseinander zu fefen.

§. 9. Ein Bleiches ift zu beobachten, wenn fich,

Achtens, finden follte, daß dem Beflagten 8) wegen eine Gegenforderung zustehe. Die alsdann weiter Ber Beju verfahren fen, wird unten in dem Licel von der rungen, Bieberflage besonders vorgeschrieben.

S. 10. Endlich muß ber Inftruent,

Mountens, dem Beflagten eben fo, mie in 9. Berhal: midebem Unfebung bes Rlagers Lit. V. S. 7. verordnet ift, Bertugtendie Sache nochmale in ihrem gangen Bufammenin maden hange vorlegen; ibn an feine Pflicht, die Wahrheit ju fagen, auch an die Strafen ber im Berichte porgetragenen Unmabrheiten und bes frevelhaften gang. neus erinnern; ibm die Umftande, in Unfebung melcher feine Species facti nicht recht zusammen bangt, die dabei vorfommenden Unmahrscheinlichkeiten, und Die gegen feine Beweismittet fich außernden Unftanbe, freimuthig vorhalten; auch ibm, wenn er befonbere mit feinem rechrefundigen Beiftande verfeben ift, die gur Gache gehorenden Borfcbriften ber Gefege befannt machen.

S. 11.

Wenn aus bem Bortrage bes Beflagten, unb tentioni-bus juris, aus beffen Bergleichung mit ber Geschichteerzählung bes Rlagers, Rechtsausfluchte (Exceptiones jurie) ober Recheswohl:baten fich ergeben, welche bem Beflagten gu Statten gu fommen icheinen; fo muß der Jufruent auf bergleichen Umflande von Umte wegen Rudfuche nehmen, und Die Thatfachen, auf Die es dabei aufommt, die vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umftande, modurch eine folche Erception entweder begrundet, oder gehoben merben, und überhaupt Alles, mas babei in facto auf bie funftige richterliche Beurtheilung Ginfluß haben fann, mit aller Treue und Gorafalt auseinander gu fegen bemubt fenn.

Bei Beobachtung Diefer Borfchrift muß jeboch vorzügliche Borficht und Behutfamteit angewendet werden, bamit nicht ber Inftruent aus übertriebener Mengfilichkeit, oder ubel angebrachter Begierde, mit feinen Renntniffen in ber Rechtegelehrjamkeit gu glangen, auf Abmege und blog muthmaagliche, aus

ber Luft gegriffene Erceptionen verfalle, ju benen in bem Bergange und Zusammenhange ber vorgerrage. nen Thatfachen fein hinreichender Brund noch Anlaß liege; folchergeftalt aber, gang wider ben 3weck ber Progegordnung, die befonders in Perfon erfcheinenden Parteien felbit auf Chikanen und Umguge leite, auf welche fie vielleicht aus eigener Bewegung

nicht gerathen fenn murben.

Wenn übrigens der Richter nach gefchloffener Instruktion, und indem die Gache gur Abfaffung bes Erkenntniffes vorgelegt werden foll, Exceptiones juris, die aus bem entwickelten Rafto gu folgen fcheinen, und die gleichwohl bei der Inftruftion nicht gerügt worden find (worunter auch der Ginwand der Berjahrung gehort), ju bemerten glaubt; fo muß er, vor Abfaffung bes Ertenneniffes, eine nabere Bernehmung ber Parteien barüber von Units megen verantaffen.

V. 12.

Sollte fich bei ber Gingiehung ber Information gon De. bon bem Beflagten irgend ein Anstand ereignen, gu bung borbeffen Bebung eine richterliche Berfügung nothig anftanbe mare: 3 B. daß eine britte Person mit vorgeladen; bei ber Die Edition eines, auch nicht in Abschrift, hinter tionetine Beflagtem befindlichen Dofumente von dem Rlager siebung. ober einem Dritten gefordert; Die Rompeteng bes Berichtsftandes, ober eine obmaltende Dravention, ober ein anderer dergleichen vorläufiger Ginwand erortert werden mußte: fo muß ber Sinftenent fofort, und noch mabrend ber Informationeeinziehung, dem Berichte bavon Anzeige machen, und auf Die erforberliche Berfügung beshalb antragen.

6. 13. Wenn foldergestalt Die Information von bem Wie nach Beklagten vollstandig eingezogen ift, und Die etwa ner In. fich findenden vorläufigen Unitande gehoben worden formation find; fo fommt es megen bes meitern Berfahrensperfahren:

darauf an : ob nach Borfdrift Lit. VI. 6. 11. 12. 13. ber Termin bloß jur Beantwortung ber Rlage, ober augleich jur Inftruftion der Sache gestanden babe.

I) wenn Bache. ober

Im lebtern Falle wird, nach aufgenommener Be-Der Bers anewortung, Der Rlager oder deffen Bevollmachtigter gleich jur fofort berbei gerufen, bemfelben bas Beautwortungs. Inftrut: protofoll vorgelegt, und mit der fernern Inftrutcion Gangen nach Borfchrift des folgenden Eirels verfahren.

> In biefem Kalle muffen aber die bem Beflagten nach S. 7. und 10. ju machenden Borhaltungen und Bedeutungen nicht in bas Beantwortungeprotofoll mit aufgenommen, fondern eutweder von dem Inftruenten felbit, oder von dem gegenwartigen Affiftenten ober Bevollmachtigten bes Beflagten besonbers vermertt, Diefer Bermerf auch bei ben Manualaften bes Lettern jum fünftigen Bebrauche aufbewahrt merben.

> > §. 15.

Bat aber megen Wichtigfeit und Weitlaufiakeit a) bloß jur Beant: ber Sache ber Termin bloß zur Bernehmung bes Bemortung ver Caufe ver Letinin olop gin Seinennung ves 200 den bat. Informationsprotofolle eine besondere Beantwortung gezogen; Diefe, nebft dem verfiegelten Informationsprotofolle, in die Registratur des Rollegii abgegeben; nach gemachtem Gebrauche aber lehteres bei ben Manualakten bes Affistenten oder Bevollmach. tigten des Beklagten aufbewahrt.

> Das Beantwortungsprotofoll wird in ber Regel von bem Inftruenten aufgenommen; es ftebt aber and hier bem Beflagten, fo wie in einem abnlichen Ralle (Lit. V. S. 15.) bem Rlager, frei, ju verlangen, baß die Unfertigung ber Untwort, auf ben Brund des Informationsprotofolls, feinem Affiftenten ober Bevollmächtigten überlaffen werbe.

> Bingegen findet die Erlaubniß, welche nach Sit. V. 4. 16. dem Bevollmachtigten des Rtagers ertheilt

ift, auf den Grund der von ihm felbft eingezogenen Information eine ichriftliche Rlage einzureichen, in Unfebung bes Beflagten zwar nicht Statt ; fondern die Information gur Beantwortung der Rlage muff allemal, der Beflagte erscheine in Derson, ober er werbe durch einen Bevollmachtigten vertreten, burch ben Deputirten Des Berichts felbft aufgenommen merben.

Doch fteht bem Beflagten ober deffen Rechte. beiftande frei, noch bor dem Beantwortungstermine ein fchriftliches Promemoria bem Inftruenten guguftellen, in welchem die nach obiger Borfdrift geord. neten Ginmendungen auf die Rlage enthalten find. Rindet der Inftruent Diefes Promemoria fo beichaf. fen, daß darin eine hinreichend vollständige Beant. wortung ber Rlage angutreffen fen, fo muß er baffelbe in ber nachften Berfammlung bes Rollegit zum Bortrage burch den ordentlichen Decernenten befordern. Ift auch bas Rollegium bamit einverftanden, bag bas Promemoria, welchem die Manualaften jedes. mal beigufugen find, eine hinlanglich vollständige Beantwortung der Rlage enthalte; fo wird, mit Aufhebung des Beautwortungstermins, unter Rommunifation der schriftlichen Untwort an den Rlager, fofort ein Termin jur Inftruktion der hanptfache anberaumt. Kindet aber der Decernent oder das Rollegium die schriftliche Antwort nicht binreichend, fo bleibt es bei bem einmal anberaumten Beantwortungs. termine, und das Promemoria dient bloß zur vorlaufigen Information des Inftruenten, welcher baffelbe dem Beantwortungsprotofolle beilegt. alfo, unter dem Bormande einer einzureichenden fdriftlichen Untwort auf die Rlage, eine Proroga. tion bes einmal angesetten Beautwortungstermins meder nachgefucht, noch bewilligt werden.

8

§. 16.

Mas bie Beantwortung ber Rlage enthalten muß. In jeber Beantwortung einer Rlage muß

- 1) das Fakenn, woraus geklagt worden ift, nach ber Erzählung des Beklagten, deutlich und umftandlich vorgetragen; felbiges mit der Species facti des Klägers Punkt für Punkt verglichen, und solchergestalt auseinander gesest werden: in welchen Stücken beide Theile einig find, oder in ihren Erzählungen von einander abweichen. Ferner muffen
- 2) die Sinmendungen bes Beklagten, sowohl gegen die Forderungen des Rlagers überhaupt, als gegen seine Beweismittel, angesührt, und die Thatsachen, worauf selbige beruhen, eben so deutlich und vollständig vorgetragen werden. Sodann find
- 3) die dem Beflagten etwa zu Statten kommenben Exceptiones juris, jedoch nur gang lurz, und ohne weitere nicht hierher, sondern in die kunstige Deduktion gehörende Aussuhrung zu bemerken. Diesem wird endlich
- 4) ein der Sache und der Intention des Beklagten gemäßer Antrag beigesügt. Auch muffen
 in diesem Protofolle die vom Beklagten angegebenen Beweismittel über fammtliche darin
 vorkommende Fakta genau und bestimmt angezeigt, und, wenn es Urkunden sind, dieselben
 sofort beigelegt, ingleichen wegen der etwa zu
 verfügenden Edition der Originalien von den
 hinter dem Beklagten nur in Abschrift besindliden Urkunden, muß das Norhige angetragen
 werden.

9. 17.

Bas auf Das Beantwortungsprotofoll mup von dem bewortung stellten Decernenten in der nachsten Versammlung bu verfür des Gerichts ordentlich vorgetragen werden. 6. 18.

Der Decernent muß das Beantwortungsprotokoll mit der Information, so wie diese mit den obis gen Borschriften, sorgfältig vergleichen, und dabei die Berordnung des Vierten Litels S. 2. genau befolgen.

S. 19.

Finden sich Anstande, benen bloß burch den In. i' menn firuenten oder den Bevollmächtigten abgeholfen were fich nech ben kann; so muß das Erforderliche deswegen sofort, bacti fins und mit Bestimmung einer kurzen gemeffenen Frist binnen welcher die Abhelfung erfolgen muffe, versfügt werden.

6. 20.

Eind aber die obwaltenden Unftande, fie mögen fich nun aus der nach 6. 12. von den Justruenten gesmachten vorläufigen Anzeige ergeben, oder aus dem Beantwortungs und deffen Bergleichung mit dem Informationeprotofolle von dem Decernenten entsnommen werden, so beschaffen, daß zu deren Abbelssung eine richterliche Verfügung entweder an eine der Parteien, oder auch an einen Dritten nothig ist; so muß forgsältig gepruft werden:

- 1) ob ber Anstand eine vorläufige Ginmendung bes Beklagten betreffe, wodurch die Ginlaffung auf die Kirge aufgehalten werden soll: z. B. daß nicht in dem gehörigen Berichtsstande gerklagt worden; daß die Sache schon andersworechtsgängig sen; daß es dem Kläger an der erforderlichen Legitimation ermangele u. s. w.; oder
- 2) ob der Unftand in einem Mangel an der Bollftandigfeit der Nachrichten über die in der Rlage ober beren Beantwortung vorfommenden Thatfachen berube.

finð.

S. 21.

Im erftern Ralle muß ber Richter, wenn ein folder Unftand burch eine vorläufige Berfügung fofort gehoben merben fann, diefe Berfugung unverzüglich erlaffen, und daß berfelben ohne Aufenthalt genügt werde, von Amte megen betreiben. Kindet fich aber, daß bergleichen Ginwand durch eine folche vorläufige Berfügung nicht fofort aufgeklart und bei Geite gefchafft werden fann, fondern jur Erorterung deffelben eine formliche Untersuchung, und wohl gar die Aufnehmung eines Beweises geboren murbe; fo muß badurch die Sache nicht aufgehalten, fondern die na. bere Erdrierung des Ginwandes mit jum Jufteul. tionstermine verwiesen merben.

Befteht der vormaltende Unftand barin, daß an ber Bollständigkeit der Machrichten über die in der Rlage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatfachen noch etwas ermangelt; fo muß abermale vermunftig beurtheilt merden: ob bas Rehlende fo be-Schaffen fen, bag, wenn felbiges nicht noch vor bem Inftruttionstermine ergangt murbe, baraus im Fortgange ber Inftruktion Bermirrung und Dunkelheit ober boch beträchtlicher Aufenthalt und Bergug gu beforgen mare; ober ob es bloß Mebenunftande, j. B. ben Damen und Aufenthalt eines Zeugen ic., betreffe; movon mit Grunde ju hoffen ift, daß es noch vor bem Gintritte bes Inftruftionstermins gu ergan. gen fenn merde.

Im erftern Falle, wenn J. B. noch ein Sauptbofument gur Unfflarung der bei der Rlage oder einer Einwendung bagegen jum Grunde liegenden Thatfache, von welchem auch feine Abichrift bat beigebracht werden fonnen, bon dem Rlager oder einem Dritten beraus ju geben ift; menn ohne die Berneb. mung eines Dritten, welcher von der Sache nabere WillenWiffenschaft, als ber Beklagte felbst bat, eine bollftanbige Species facti über den Grund ber Rlage ober einer Ginmenbung nicht zu Stande gebracht werben fann ic., muß ber Richter, noch vor Anberaumung des Inftruftionstermins, alles Erforberliche gur hebung eines folden Unftandes verfügen, und daß diefen Berfügungen ein Genuge gefchebe, bon Minte megen forgen.

Rommt es aber auf Erganzung bloger Debenum. 2) wenn ftande noch an, fo muß zwar auch beshalb bas Er- teine bie forderliche fofort erlaffen, jugleich aber mit Anberaufbatten: raumung bes Inftruftionstermins verfahren werden. Ben anbanben

Š. 25.

Bu diefene Inftruktionstermine wird ber Rlager fdriftlich vorgeladen, und demfelben eine vollftan. bige Abschrift des Beantwortungsprotofolls, fo mie fammtlicher Beilagen davon, mitgetheilt. Dem Beflagten wird in der Regel nur eine Abschrift biefer Berordnung zu feiner Nachricht von dem anberaumten Inftruftionstermine jugeftellt; es mare benn. daß von ihm noch vor dem Termine irgend etwas nachzubringen ober zu befolgen mare; in melchem Salle ibm bagu eine fchriftliche Unweisung ertbeilt. und darin zugleich der anberaumte Instruktionstermin befannt gemacht wird.

§. 26.

Der Termin felbst wird, der Regel nach, an orbentlicher Gerichtsftelle anberaumt, und Die Abbaltung beffelben, fo wie Die fernere Inftruftion ber Sache, dem Deputirien des Rollegit, welcher bie Beantwortung aufgenommen bat, und welcher jedesmal eine von bem ordentlichen Decernenten verschiebene Perfon fenn muß, mit Bugiebung bes ibm ebenfalls icon jugeordneten Protofollführers, übertragen.

Mug. Berichtsorbn. 26.1.

6. 27.

Ergiebt sich aus Wergleichung ber Alage mit ihrer Beantwortung, daß die Parteien in den Thatsachen einig sind, und nur barüber: in wie fern daraus das behauptete Recht des Klägers folge? streiten; so wird der Termin nur ganz kurz zu Acquirung des Status causas et controversiae, zum Versuch der Suhne und zum Desinitivversahren anberaumt, und beiden Theilen ausgegeben, denselben in Person abzuwarten, oder einen Bevollmächtigten mit hinlanglicher und gemessener Auweisung, wegen der vorzunehmenden Vergleichstraktate, zu versehen.

§. 28.

Schlägt ber Berfuch der Gubne fehl, fo wird alebald bas Berfahren abgehalten, und fodann werden die Aften jum Spruche vorgelegt.

9. 29.

Sind hingegen die Parteien in den Thatfachen nicht einig; indem entweder der Beflagte der Geschichteerzählung des Klägers widerspricht, und die Sache anders vorträgt, oder derselben Einwendunen, die auf andern Thatfachen beruben, entgegen seht; so wird der Instruktionstermin zu dem Ende anberaumt, daß

1) Die Parceien über die ftreitigen Umftande noch

naber gegen einander vernommen;

a) ber Status controversiae unter ihnen regulirt;

5) die gegenseitig angegebenen Beweismittel vorbereitet und aufgenommen werden follen.

§. 30.

Es muffen alfo beide Theile angewiesen werden, auf diese weitere Instruktion der Sache fich gesaßt zu halten; die Originatien der von ihnen allegirten, und etwa nur in Abschrift übergebenen Dokumente mitzubringen; sich auf die Rekognition ober eit ache Diffession verfelben vorzubereiten; auch über die Annahme oder Zuruckschiebung der von dem Gegeutheil

etma deferirten Gibe ioren Entschluß zu faffen, dar mit sie ihre Erflarung barüber in bem Termine abgeben fonnen.

§. 31.

Sind nach Anleitung bes §. 22. und 23. noch vorläufige Anstände zu heben, die aber nicht so beschaffen sind, daß um deswillen die Anberaumung des Instruktionstermins hatte ausgesest werden muffen; so muß in der Borladung zu diesem Termine, oder nothigenfalls in einer besondern Verordnung, das Erforderliche deshatb erlassen, und, in so fern es Anweisungen für den Beklagten zur Vervollständigung seiner Antwort sind, die Frist zu deren Befolgung so bestimmt werden, daß sie noch vor dem Eintritte des anberaumten Instruktionstermins zu Ende laufe, und also dem Kläger noch zeitig vor dem Termine davon Nachricht gegeben werden könne.

§. 32.

Beklagte entweder gegen den Rlage"id fi bit, oder gegen die Beweismittel des Rlagers Einwendungen beigebracht hat; fo muß dem
Lettern ausdrücklich anbesohlen werden, in so fern er
zur Widerlegung und Entkräftung derfelben etwas,
das auf Thatsachen beruhe, für sich anzusühren hatte,
dieses, nebst allen diesfälligen Beweismitteln, dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß dem
Beklagten davon noch früh genug Nachricht erthellt
werden, und dieser im Termine selbst hinlanglich
darauf vorbereitet erscheinen könne.

S. 3. Lergleichen Borfchi., auß bem Klager ut. in tem Falle gegeben werden, wenn der Bestagte seines Orts Beweismittel, wodurch das Gegentheil ber klagerischen Species facti bargethan werden soll, angeführt hatte, und Klager gegen die Richtigkeit, Gultigkeit oder Zulässigkeit bieser Beweis.

mittel Ginmenbungen, welche auf Thatfachen beruben, anzubringen gemeint mare.

S. 34.

Sat ber Beflagte bie Absdrift eines Dofuments beigebracht, wobon bas Driginal hinter dem Rlager ober einem Dritten befindlich fenn foll; fo wird bier jugleich bas Erforderliche megen beffen Berbeifchaffung, nach Borfchrift bes folgenden Licels, verordnet.

0. 35.

Ift auch etwa noch wegen Vorladung eines Litis denunciati etwas ju verfugen, fo muß bergleiden Berfügung mit obbeschriebener Saupeverord. nung unter Ginem erlaffen werben.

§. 36.

Ueberhaupt muß ber Richter, indem er bie Ber-Magemei. ne Anweis ordnung jur Anberammung des Inftruktionstermins gen ber erlaßt, jugleich barauf Bebacht nehmen, bag ju bie-Borbereit fem Termine Alles bergeftalt vorbereitet fen, damit jum In in felbigem die Gache ununterbrochen fortgefest. fruteione und ohne Entflebung neuer gogernder Zwischenfalle, aum Definitivertenntniß beforbert werden tonne. Gine aufmertfame und forgfaltige Ueberlegung bes Inhalts ber Rlage und Antwort; ber Punfte und Umftande, in welchen hauptfachlich die Parteien von einander abgeben; ber Befchaffenheit ber von einem oder bem andern Theile angegebenen Beweismittel: beffen, was ju beren Berbeifchaffung erforderlich fenn werbe; ber aus ber Bernehmung des Beflagten fich ergebenden vermuthlichen Erwiederungen bes Rlagere; ber Spuren, melche fich etwa noch bon fouft vorhandenen, obgleich von ben Parteien nicht ausbrudlich angegebenen Mitteln jur Enebedung ber Mahrheit, aus ben bisberigen Berhandlungen berbor thun, werden einen Richter, bem bie Erfullung feiner Pflichten um Bergen liegt, in ben Stand fegen. ju einer folchen vollständigen Borbereitung ber In-

fruftion zweckmaffige Anftalten zu treffen, und burch vorläufige Unweisungen, Belehrungen und Bebeutungen der Parteien, ober auch durch andere von Umte megen ju treffenbe Berfügungen, allen im Laufe berfelben fich etwa ergebenben Anftanben moglichft vorzubeugen.

\$ 57.

In wie fern ju bem Inftruktionstermine auch In wie die bon beiden Seiten benannten Zeugen mit vorzu- gen ober laden, bleibt zwar hauptfachlich dem vernünftigen Ermeffen des Berichts anheim gestellt; boch fann in wichtigen Sachen, als wovon bier eigentlich nur die Rebe ift, diese Borlabung der Zeugen nicht leicht eber, als nach regulirtem Statu controversiae. vete fügt merben.

§. 38.

Menn aus bem Bortrage ber Parteien und ben Cachbenbis babin verhandelten Aften fich ergiebt, daß bei gum In-Untersuchung und Erörterung bes Rechteftreite folche firut. Thatlachen vortommen, beren zuverläffige Beurthei- mine mit lung nabere Rennenif und Uebung in einer gewiffen bozzula. Runft oder Biffenschaft voraus fest; fo muß das Bericht von Amtemegen Die Berfügung treffen, daß feinem Deputirten im Inftruttionstermine ein Gach. verftandiger beigegeben werbe, mit beffen Bugiebung er beraleichen freitige Thatfachen inftruiren, und nach deffen Rath und Butachten fowohl bei ber Museinandersehung der Sache und Regulirung bes Status controversiae, als bei Aufnehmung der Beweismits tel verfahren foll.

Mub. G. 64. In Abfict ber Borlabung ber bel ber Inftruttion jugugiebenden ober fonft ju vernehmenden Sachs verftanbigen findet folgendes Berfahren Statt.

Buvorberft hat es babet fein Bewenben, bag bie eine für allemal als Sachverftanbige bei ben Gerichten anges ftellten und vereidigten Derfonen jugejogen merben.

In beren Ermangelung und in fo feen fich bie Pars telen über bie Sachverftanbigen nicht vereinigen konnen, ift deshalb mit bemjenigen Rollegium, welchem Perfo-

nen biefer Art in Amtofachen untergeordnet find, Rudifprache ju nehmen. Diejenigen, welche die Amtober borbe benennt, tonnen fich nicht entziehen, bes Ger fchaft bes Sachverftandigen bei bem Gericht zu übernehmen.

Aritt bagegen ber fall ein, baß sich bie Partelen über folche Sachverständige vereinigen, welche nicht in biefer Eigenschaft bei bem Gericht angestellt und ein: für allemal vereidet, auch nicht von ben ihnen vorge: setten Behörden, sondern von den Parteien selbst vor: geschlagen find; so muß ber Borgeschlagene, falls seine Runft oder Wiffenichaft ibn ernährt, 4. B. wenn er Lehrer, Professer, Arzt, Rünftler of r handwerter iit, sich als Sachverständigee, der unmirtelbaren Aufforder eung seiner Obrigteit gemäß, gestellen und eiblich vernehmen laffen.

Ift er bagegen in einem öffentlichen Amtsverhalt, niffe, so muß bas Gericht vorläufig mit ber ihm vorz gesehten Amtsbehörbe Rudfprache halten, unb nur nach beren Bewilligung mit seiner Berlabung verfahren.

Anh G. 65. Die Auswahl ber Sachverftanbigen unter mehreren entweber bem Geeicht bekannten, ober von ber Amtsbehörbe genannten, gehört, in Ermangelung einer Bereinigung ber Parteien, jur Kompetenz bes ben Projes hirigirenben Gerichts.

5. 39.

Bon per. Wegen ber Pflicht der Parteien, die Instrusfonlicher eionstermine personlich abzuwarten, und ihrer austung die, drukklichen Aufsorderung dazu, hat es bei den Vorfer Arr. schriften des Oritten Litels sein Bewenden, und
muß besonders in wichtigen und weitläusigen Sachen, wovon hier vornehmlich die Rede ist, ganz besonders darauf gesehen werden, daß, wenn auch die
Rlage oder deren Beantwortung nur durch Vevollmächtigte wären aufgenonmen worden, dennoch wenigstens im Instruktionstermine die Parteien personlich zusammen gebracht werden, damit sowohl durch
ihre Vernehmung gegen einander die Ausmittelung
der Wahrheit desto sicherer und schleuniger bewirkt,
als der Versuch der Sahne, ohne Ausenthalt der

Cache, befto zwedmäßiger angestellt werben fonne.

§. 40.

Wie weit der Instruktionstermin hinaus zu sehen Die weit fen, umf von dem Gerichte nach Bewandenis der ber Lerumftande, der größern oder geringern Entfernung aus zu
ber Parteien, und der vor dem Termine noch zu befolgenden Unweisungen, mit Rucksicht auf die Borschrift des Achten Titels, beurtheilt werden.

S. 41.

Der Kläger wird zu dem Instruktionstermine Bortaunter der Lit. VI. g. 18. vorgeschriebenen Verwar- bung bes nung vorgesaden; dem Beklagten aber wird bekannt gemacht, daß, wenn er in diesem Termine ungehorsam außen bleiben wurde, die Instruktion dennoch in contumaciam fortgesest werden solle.

6. 42.

Wenn der Klager in dem Instruktionskermine sich Wie es zu gar nicht meldet, und auch vorher nicht zu erkennen halten, gegeben hat, daß er die Sache fortseßen wolle; soletbe, oder wird, der ergangenen Verwarnung gemäß, angenommen, daß er sich der Fortsehung des Prozesses begebe. Es wird also durch eine Resolution auf das über sein Außenbleiben abgehaltene Protokoll festgesest, daß er dem Beklagten alle bisherige Kosten erstatten, und mit Reposition der Akten versahren werden solle. Was der Beklagte zu thun hat, wenn ihm daran gelegen ist, daß die Sache fortgeseht und rechtlich entschieden werde, ist unten Lit. XXXII. vorgeschrieben.

§. 43.

Hat aber ber im Termine außenbleibende Kläger wenn bet vorher, es sep durch ein, obwohl unzulässig besun. Betlagte benes Prorogationsgesuch, oder sonst, zu erkennen ercheint. gegeben, daß er den Prozeß fortsetzen wolle; so wird mit der Instruktion in contumaciam fortgesahren: und ein Gleiches geschieht in allen Fällen, wenn der Beklagte sich eines ungehorsamen Außenbleibens im Instruktionstermine schuldig macht.

festgefest merben.

Bedtlide bes Ungenach et. folater Ginlaf: jung auf die Rlage.

S. 44. Die rechtliche Rolge bes Ungehorfams, ber von Bolgen einem Rlager, ober auch ben bem Beflagten, nach borfams erfolgter Ginlaffung, begangen wird, beftebt barin: Daß jebe ffreitige Thatfache, bei beren Erdrierung ein folder Ungehorfam fich außert, für jugeftans ben, ober nicht angebracht, fo wie es bem Ungeborfamen nachtheilig ift, angesehen werden muß. Diefe Folge ihres Ungehorfams tann eine Partei nur badurch von fich abwenden, wenn fie noch vor dem ganglichen Abschluffe ber Inftruftion, ber richterliden Auflage, von welcher die Rede ift, ein vollftandiges Benuge leiftet, und bem Gegentheile alle Scha. ben und Roften, Die demfelben aus ber bisberigen Bogerung ermachfen find, vollftanbig vergutet. Uteberbieß muß eine folche Partei, wenn fie ihr Berfculben bei ber Dichtbefolgung ber richterlichen Unweifung nicht vollkommen ablehnen fann, mit einer Ordnungsftrafe von 2 bis 10 Thalern belegt merden.

S. 45.

In wie fern aber, wenn die Instruction der Saupt-

fache icon abgefchloffen ift, ber Partei gegen bas

Darauf folgende Erkenntniß bie Appellation ober ein

anderes Rechtsmittel zustehe, mird unten (Eit. XIV.)

Bon Pro-

Prorogationen ber Instruktionstermine konnen rogatio- in dem Falle, wovon bier die Rebe ift, wenn namlich Infrut. Die Beantwortung ber Rlage bereits aufgenommen tionstere worden, in ber Regel gar nicht Statt finden; fondern fie find nur alsbann julaffig,

- 1) wenn eine Partei, Die den Termin in Derfon abwarten foll und will, burch perfonliche Chebaften und Abhaltungen, wider ihren Billen, und ohne ihr Berschulden, baran verbinbere mirb;
- 2) wenn ber Rlage Ginwendungen aus Thatfachen entgegen gefest werben, die bei Aufnehmung

ber Rlage, und ber Information baju, gar nicht vorgekommen find, worauf fich also der Rlager nicht bat vorbereiten fonnen. In Diefem Salle fann dem Rlager, jur Berbeifchaffung ber erforderlichen Machrichten und Borbereitung feiner etwanigen ebenfalls auf Thatfachen berubenben Erwiederungen, eine billige Dachfrift und die Berlegung des Inftruftionstermins nicht verfagt werben.

6. 46.

Bei ber Unbringung folder Prorogationegefuche, fo wie bei beren Beurtheilung, muffen bie Borfchrif. ten bes Achten Titels S. 20. u. f. geborig befolgt werden, und ber Richter muß babei mit befto mehrerer Genauigkeit und Strenge verfahren, ale in bem voraus gefesten Falle, da Rlage und Antwort bereits vorschriftsmäßig instruirt und aufgenommen find, nur ungewöhnliche und außerordentliche Umftanbe Die meitere Fortfegung der Sache aufhalten fonnen; und baber ein vollständiger und überzengender Dach. meis folcher Umftande nothwendig ift, menn, befonbers von bem Beflagten, ber Berdacht, daß bie Prorogation nur jum Berichleif der Gache nachgesucht werde, abgewendet merden foll.

S. 47.

Wenn die Information jur Rlage burch einen Juftigkommiffarius aufgenommen, und die Rlage bon bemfelben fchriftlich eingereicht worben, in ber Folge aber Prorogationen bes Inftruftionstermins von Seiten bes Rlagers nachgefucht merben; fo begrundet biefes ben Berbacht, daß der Juftigkommiffarius bei Gingiehung ber Information die Borfdriften des Funften Litels g. 6., megen der Borberei. tung auf die vermuthlichen Ginmendungen bes Beflagten, nicht forgfaltig genug beobachtet babe. Es muffen baber in einem folchen Falle Die Manualakten des Juftigtommiffarti mit vorzüglicher Aufmertfamfeit gepruft, die dabei von ihm begangenen Berfehen ernstlich gerügt, und er dafür, nach Beschaffenheit ber Umftande, mit den vorgeschriebenen Ordnungs. frafen belegt werden.

\$. 48.

Abegen obschwebender Privat. Bergleichkunterbandlungen findet die Prorogation eines anstehenden Instruktionstermins nur alsdann Stack, wenn beide Theile dieselbe entweder in Person, oder doch unter ihrer eigenen Hand und Unterschrift nachsuchen; oder wenn sonst zu den Akten glaubwürdig nachgewiesen wird, daß sie wirklich in solchen Unterhandlungen stehen, und besonders der Kläger sich aus diesem Brunde die Berlegung des Termins gesallen lasse.

Behnter Titel.

Von ber Instruktion ber Sache jum Definitiverkenntnisse.

Die Bestimmung des Juftruktionstermins ift:

Beftime mung bes Bufteute tiones termins.

- 1) daß im felbigem die Partenen über die bei dem Prozesse vorfommenden Thatsachen noch naher gegen einander vernommen, und, so weit es moglich ift, barüber vereinigt;
- 2) daß durch Aufnehmung ber unstreitigen Thatfachen, nabere Bestimmung der ftreitig gebliebenen, und Absonderung der erheblichen von den unerheblichen, der Status causae et controver-iae regulirt;
- 3) baß bie ftreitig gebliebenen erheblichen Thatfachen burch Aufnehmung ber barüber vorhanbenen Beweismittel möglichft ins Licht gefeße;
- 4) daß nach erfolgter Aufnahme des Beweifes, berfelbe ben Parteien vergelegt, fie darüber, und

mas fie babei etwa noch zu erinnern und zu erganzen finden, vernommen, die Subne unter ihnen mit allem Bleife versucht, und, wenn diese nicht Statt finder, die Instruktion geschloffen werden soll.

Ş. 2.

Bei biefer Internftion ber Cache muß befonders angeme die Sorgfalt ber Infirmenten, die Babrheit ber bei ne Dblie ber Rlage, oder bei einem berfelben entgegen gefege bee Inten Ginmande, jum Grunde liegenden Thatfachen fruenten, grundlich und vollständig auszumitteln, sich thatig erweisen. Er muß alle Mube anwenden, von biefen Thatsachen eine vollständige und zusammenhängende Gefchichtsergablung, in Anfehung aller Baupe - und auf die Entscheidung Ginfluß habenden Debenumftande barguftellen; er ning zu dem Ende bie Parteien mit unermudeter Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Geduld über ihre gegenfeitigen Ungaben verneb. men; fie auf Die Unwahrscheinlichkeit, die Luden und das Ungufammenbaugende, mas fich in diefen ihren Augaben etwa findet, aufmertfam machen; fie an ihre Pflicht, vor Gericht die Wahrheit zu fagen, und an Die gefeglichen Strafen miffentlich vorgetragener Unwahrheiten, fo wie bes frevelhaften Laugnens, bei jeder vorfommenden Gelegenheit ernftlich erinnern; in fo fern fie über erhebliche Thatfachen nicht verei. nigt werden konnen, die eigentliche Bewandenif derfelben burch forgfaltige Auffuchung und Aufnehnung ber darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht ju fegen bemuht fenn; fich babei nicht bloß au biejenigen binden, die ihm von ben Parteien an die Sand gegeben werben, fonbern auch, wenn fich im Foregange der Berhandlungen finder, baf außer tiefen von den Parteien vorgeschlagenen Beweismitteln, beren noch mehrere ober andere, woburch ein helleres Licht über tie ftreitigen Thatfachen verbreitet werden tonnte, vorbanden find, benfelben auch ohne befondere Unregung ber Parteien nachgeben, und bavon ben erfor-

189

berlichen Gebrauch machen; überhaupt aber mit feiner Untersuchung nicht eber ablassen und ermüden, als bis alle vorkommende erhebliche Thatsachen vollständig aufgeklärt,, oder doch alle dazu nur irgend vorhandene Mittel angewendet und erschöpft worden sind.

S. 3.

Der Richter muß baber auf alle Umftanbe und befonber& in Anfer Thatfachen, Die zur Begrundung ber Rlage, ober wabrend eines dagegen gemachten Ginmandes geboren, und ber In. entweber zur genauern und vollstandigern Auffla-ftruktion, rung berfelben geradezu beitragen, ober auf die Gultigfeit und Glaubmurdigfeit der angegebenen ober auch ichon aufgenommenen Beweismittel Ginfluß haben tonnen, mabrend bes Laufs ber Inftruftion allerdinge Rudficht nehmen; ohne fich baran gu febren, in welchem Zeitpunfte Diefelben, und ob fie j. B. bis jum vor, bei, ober auch erft nach Regulirung bes Status ber Sage, causae et controversiae, bei der Aufnehmung ber ober Beweismittel, ober gar erft im Schlußtermine jum erft in ben Borfchein getommen find. Muf neue Umftande und Debuttio: Thatfachen, Die nach ichon vollig gefchloffener Intommen. ftruttion erft in ben Deduttionen angebracht worden, ben Thate ift zwar ber Richter in ber Regel fich einzulaffen nicht fchulbig; fondern bie Partei, melche zu beren zeitis gern Unbringung Raum und Gelegenheit genug gehabt hat, muß es fich beimeffen, wenn fie davon erft in ber zweiten Inftang Gebrauch machen fann.

Benn inzwischen der Richter findet, daß der in der Deduktion angeführte neue Umstand deutlich und bestimmt genug vorgetragen, auch an sich von so offenbarer Erheblichkeit sen, daß daburch in der Lage der Sache eine wesentliche Beränderung hervorgebracht werden konnte; so steht ihm frei, die Instruktion desseine, noch vor Abfassing des Erkenntnisses, durch eine vorläusige Resolution zu verordnen.

Damit inzwischen die Parteien diese Erlaubniff, die Instruktion der Thatsachen 'noch mahrend des Lauses des ganzen Versahrens erster Instanz zu ergänzen, aus Leichtsun, oder gar durch vorsäßliche Zurückhaltungen nicht mißbrauchen; so muß in Ansehung der aus der verspäteten Angabe erwachsenden Schaben und mehreren Kosten, die Vorschrift des Drei und Zwanzigsten Titels mit aller Strenge besobachtet werden.

\$. 5. a.

Obige den Parteien gestattete Nachficht ju Auseinschränbringung neuer Thatfachen mabrend bes gangen Lau. fung ber Befug. fes ber Inftruttion, ift übrigens nur auf folche ein- nife ber gufdranten, melde daffelbe Sauptfaktum oder Be. Parteien fchaft, worauf die Rlage gegrundet worden, betref- bringung fen, oder damit in Beziehung fleben. Thatfachen neuer Shatbingegen, welche von benen, die in der Rlage ange- facen, geben worden, gan; verschieden find, und einen anbern und neuen Rlagegrund barftellen, fonnen in biefem Progeffe nicht gur Erorterung gezogen merben. wenn auch in ben Beugenausfagen ober fonftigen Infruktionsverhandlungen etwas davon mit vorkommen follte; fondern es bleibt dem Rlager überlaffen, in wie fern er bavon zur Auftellung einer neuen Rlage Bebrauch machen wolle. Es bat also zwar bei ber in dem Sunften Titel f. 21. dem Rlager gegebenen Erlaubniß, noch mabrent bes Laufes der Inftruftion feinen Antrag (Petitum) ju andern, fein Bemenden; aber auf eine Beranderung des Rlagegrunbes felbst (Fundamenti agendi) fann diefe Befug. nift nicht ausgedehnt werben.

§. 5. b.

Eben fo findet die dem Nichter auferlegte Pflicht, ingleichen und eingeraumte Befugniß, den mahren Busammen. bes Nicht, bang ftreitiger und erheblicher Thatsachen auch vonben ex often Amts wegen aufzuklaren, barin ihre Ginschränkung, juftellen.

191

bennad, daß bemfelben nicht g flattet werben ann, Thatforfdan fachen, worauf meder die Angaben der Parteien, noch ber Zusammenhang ber Sache, noch ber Inhait ber Urfunden ober Bengenausjagen führen, fondern die bloß in feiner Privatwiffenfchaft beruben, als Begenftande ber Inftruttion aufzufteffen.

6. 6.

Prozefordnung. Behnter Sitel.

Der Der ben gan: gen Bes

trieb ber

Alles, was jur Inftrufcion ber Gache erforbere putitte wird, ift ber Deputirte des Gerichts von Amesme-Amte me. gen gu berfugen berechtigt, und die Parteien muffen gen für feinen Anweisungen unweigerlich Folge teiften. S. 7.

Go bald baber bie eigentliche Instruktion ber Suffrut. Sache einmal angefangen ift, mufe der Deputivte fur alles, mas zu beren fernerm Berriebe gehort, forgen, und von ihrer ichleunigen Fortfegung Rede und Untwort geben.

§. 8.

Wenn die Inftruktion im erften Termin, atch. Ununter. geschloffen werben fann, fo muß ber Inftruene bamit fegung benfelben Dachmittag, ober boch am nachstifolgenben berfeiben Tage, ununterbrochen fortfahren. Wenn aber die Umftande eine folche unmittelbare Kortfefung nicht erlauben, fondern megen vorgetommener Zwischenfalle, weil z. B. noch eine Rachricht oder Urfunde berbeiguschaffen, noch ein Zeuge vorzuladen ift u. f. m. ein fernerer Termin jur Fortfegung ber Cache anberaumt werden muß; fo ift ber Inftruent faulbia. benfelben gleich am Schluffe bes Protofolls, mit ben Parteien, Deren Rechtebeiffanden ober Bevollmach. tiaten, und zwar immer fo nabe als moglich, zu verabreden; Diefen verobrebeten Termin in einer unter bas Procofoll zu vermerfenden Refolution festzusegen; bie Umftande und Objette, worauf es in bemfelben bauptfachlich noch ankommen werde, jo bestimmt, als noglich, anzugeben; die nothigen Anweisungen, as etwa noch bor bem Termine berbei gu fchaffen,

ober fonft gu beforgen fen, bingu gu fugen, und gu veranstalten, bag ben Parieien, ober deren Bewoll. machtigten, Abschriften von diejer Resolucion fchleunigft zugeftellt werden.

§. 9.

Benn ein bergeftalt verabredeter Termin wegen eines von einer Partei, oder bem abzuhorenden Beugen, ober bem vorgelabenen Dritten augebrachten, und von bem Berichte julaffig befundenen Proroga. tionegesuche, ober aus einer andern Urfache nicht por fich geben tann; fo muß ber Decernent bas Defree, burch welches der neue Termin angefest wird, bem Inftruenten fofort, und noch in derfeiben Gef. fion vorlegen. Letterer muß ben gur Gache gebo. renben Affiftenten oder Juftigfommiffarien bavon ebenfalls fofort Machricht geben, und den neuen im Defret einzuruckenden Termin mit ihnen verabreden.

§. 10.

Menn durch die Chuld einer Partei, und baf gon un. biefelbe die gur Inftruftion der Gache gehörigen terbres Madrichten und Beweismittel nicht geirig genug bers ober Berbeigeschafft, ober ihren Bevollmachtigten nicht mit gogerune hinreichender Information über die borfommenden gen ber Thatfachen verfeben bat u. f. w., eine Berlegung bes rion. Termins, oder fonft ein Aufenthalt in der Sache ent. welche burch bie ftebt; fo muß eine folche Partel nicht nur dem Be-Coule ber gentheil fammtliche baburch verurfachte Roften er- Parteien, ftatten, fondern auch allen andern aus einem folden Berguge entftebenben Schaben und Dachtheil erfeben; und bagu felbft alebann, wenn fie am Ende ein obfiegenbes Urtel in ber Sauptfache bavon tragt, in eben Diefem Erfenneniffe fur ichuldig erflart werben.

Q. 11.

Sollte auch bas Gericht mahrnehmen, bag ein ober anderer Theil miffentlich und vorfaglich, in ber Absicht, die Gache ju verschleppen, Die Wahrheit ju verbunteln, etwas zu erfchleichen, oder den Gegner zu übereilen und in Verlegenheit zu sehen, mit Anführung gewisser Umstände, ober mit der Angabe von Beweismitteln zurück gehalten hatte, und damit erst im Instruktionstermine selbst zum Vorschein kame; oder daß eine Partei auf irgend eine andere Art, aus Eigensinn oder Chikane, aller dagegen gemachten Remonstrationen ungeachtet, den Abschluß der Instruktion zur Ungebühr verzögert hätte: so soll eine solche Partei in dem erfolgenden Urtel, außer dem Schaden und Rostenersaße an den Gegentheil, auch noch in 20, 50 bis 100 Athle. Geldbuße, oder bei ihrem Unvermögen, in verhältnismäßige Gefängnißstrafe, ohne Nachsiche oder Ansehn der Person, verurcheilt werden.

S. 12.

ber Jukis. In Sachen, die burch Justizkommissarien als kommissa. Bevollmächtigte ber Parteien betrieben werben, mussehen. sen diese, ihrer allgemeinen im Dritten Titel S. 71 u. f. festgesesten Berbindlichkeit gemäß, für die Hersbeischaffung einer vollständigen Information bergesstalt in Zeiten sorgen, daß durch den Mangel derselben die einmal angefangene Instruktion nicht unterbrochen, oder die Sache sonst ausgehalten werde.

Wenn sich also im Instruktionstermine findet, daß es dem Justizkommissarius, durch seine schuldbare Bernachlässigung dieser Obliegenheit, an der ersorderlichen Information über solche Thatsachen ermangele, die in der Klage oder in der besonders aufgenommenen Beantwortung schon vorgekommen sind; so muß der Instruent zwar einen neuen Termin zur Fortsehung der Instruktion anberaumen, und den Justizkommissarius ernstlich bedeuten, daß er in selbigem schlechterdings mit der ersorderlichen vollständigen Insormation versehen, erscheinen musse. Der Justizkommissarius muß aber die sämmtlichen Kosten des vereitelten Termins aus eigenen Mitteln bezah-

len; die Gerichtsgebühren muffen sofort fesigefest und in das Strafbuch eingetragen; auch eben so die Rosten des Begentheils von demfelben gleichergestalt liquidirt, von dem Instruenten fesigefest, und entweder auf der Stelle berichtigt, ober durch Exefution beigetrieben werden.

5. 14.

Erfcheint hingegen ein Juftigfommiffarins im Instruktionstermine zwar mit hinlanglicher Borbereitung auf bie bisher ichon in ben Aften vorgetom. menen Umftande; im Berfolge ber Inftruttion aber tommen neue Thatfachen jum Borfchein, über bie er nicht gureichend unterrichtet ift: fo muß ber Inftruent zwar ebenfalls einen neuen Termin zur Fortfebung ber Sache anberaumen, und in ber Refolution, moburch es geschieht, ben Juftigfommiffarius gur Gingiebung ber noch abbangigen Information, fo mie überhaupt, alfo auch befonbers über biefe neuen Thatfachen, fo viel als moglich, bestimmt anweifen, damit er bei der lieberfendung der Refolution an bie Partei die nothigen Austunfte mit besto mehrerm Dachdrude einfordern tonne. Bugleich aber muß ber Inftruent genau prufen, und in ber Mefolution auf feine Pflicht bemerten: ob bergleichen nen jum Borichein gekommener Umftand fo beschaffen fen. daß nach Lage ber Aften, und nach der Matur und Urt bes bei ber Gache jum Grunde liegenden Befcafte, ber Juftigfommiffarius, bei Unmenbung pflichtmäßiger Aufmertfamfeit und reifer Ueberlegung batte voraussehen fonnen und follen, daß es bei der Instruktion auf bie Enewickelung eines folden Umftcodes mit ankommen durfte. Bindet fich biefes. fo muß in bem funftigen Erfenntniffe ben Darteien nur bie Balfte ber Roften eines folden Termins angefest, die andere Salfte aber von bem Juftigfommiffarius, der die Borbereitung auf einen folden Umftand verabfaumt bat, getragen werben.

Mig. Berichesorbn. 1, 25.

len:

6. 15.

Bie Justizsommissarien, welche sich einer solchen Berabsaumung ihrer Pflichten in zeitiger und sorg-faltiger Einziehung der Information zu wiederholtenmalen schuldig machen, und badurch zu Berzogerungen der Prozesse Anlaß geben, dafür noch außerdem bestraft werden sollen, wird im Dritten Theile dieser Berichtsordnung vorgeschrieben.

S. 16.

In wet. Da nach Vorschrift s. 6. u. 7., so bald die Inden Fal- struktion ihren Anfang genommen hat, die Fortsehung
Instruent und der Betrieb derselben, dem Deputirten des GeAnzeigen
ind Ruck, richts von Amts wegen zukommt und obliegt, und
fragen an dieser die dazu erforderlichen Versügungen durch die
das Koller auf die abgehaltenen Protokolle zu fassenden Resolumusse. tionen, wovon den Parteien sofort Abschriften ertheilt werden, sesssehen muß; so kann und darf in
der Regel der Lauf der Instruktion durch Borträge
im versammelten Kollegio, und durch Erlassung
schriftlicher Verfügungen, nicht unterbrochen werden, sondern die Akten bleiben so lange in den Handen des Deputirten, dis er diepilben völlig instruirt
vorlegen kann.

S. 17.

Wenn wahrend des Laufes der Instruktion Berfügungen vorkommen, welche der Instruent für sich allein nicht mit hinlanglichem Nachdrucke erlassen kann, 3. B. wenn ein Zeuge oder sonst eine dritte Person zur Ertheilung einer Auskunft vorgeladen, Edition von einem Dritten gefordert, ein fremdes Bericht um Mittheilung von Alten, Einziehung von Nachrichten zo. ersucht werden soll u. s. w.; so u. s der Instruent das Erforderliche dem Gerichte durch ein Promemoria anzeigen, ohne daß er deswegen seinesmal die Alten aus den Nanden geben, und dadurch den Lauf des Instruktionsgeschäftes unterbrechen dars.

S. 12.

Mur in Kallen, ba megen weiterer Clinicitung und Bebandlung ber Sache felbft bem Inftruenten ein wichtiges, auf Materialia fich beziehenbes Bebenten aufftoft, und er beswegen eine Ruckfrage an bas Rollegium ju feiner eigenen Welehrung, oder Sicherftellung gegen beforgte Borwurfe und Berantmortlichfeit nothig findet; oder wenn er fich uber einen folden Begeuftand mit ben Parteien, beren Mffiftenten ober Bevollmachtigen, nicht vereinigen fann. 1. B. wenn die Frage bavon ift: ob eine gemiffe Thatfache naber ins Licht gefest werden folle, oder ob diefe Erorterung unnuß fen, und etwa nur jum Berichleif ber Sache verlangt werde; ob mit ber Mufnehmung eines gemiffen Beweismittels zu verfahren, ober ob baffelbe ale ungulaffig ober unnothig zu übergeben fen? muffen in diefen und andern bergleichen in der Rolge naber vorkommenden Sallen, der von bem 3n ftruenten gut machenden Ungeige, Die bis babin verbandelten Aften vollständig beigefügt, und daraut bei bent Bortrage und ber Abfaffung bes Conclusi jedesmal gehörige Rudficht genommen werden. Go bald aber ber Bortrag geschehen und bas Defret ab. gefaßt ift, muß ber Inftruent bie Aften wieberum on fich nehmen, und jur Bortfegung ber Inftruftion Das Beitere veranlaffen.

§. 19.

Bei Aufnehmung ber Instructionsprotofolle in der Regel allemal, außer dem Instruenten, aus zweite zum Protofoll vereidete Gerichtsperson zugezogen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel, und die Falle, da es entweder eines besondern Protofollführers nicht bedarf, oder da andere Personen die Stelle desselben vertreten können, werden unten (Lit. XXV. §. 49. n. f.) bestimmt.

Unb. g. 68. Da ble Ruglebung eines Protofollifibrers in ber Regel nicht nothig ift (f. u. bes Tubang: ober

1

S. 40. ber Ginleitung), fo burfen, wenn bennoch ein folder ohne gefehliche Nothwendigkeit zugezogen wird, ben Parteien bafur teine besonbere Dlaten ober Gerbubere angefeht werben.

Unh. S. 67. Die Juben burfen fic bei ihren Ramens: unterfehriften teiner aubern als deutscher ober lateinie

for Soriftjuge bedienen.

Ung. S. 68. Perfonen, ble nicht fcreiben und Geschrie, benes lefen tonnen, muffen einen glaubhaften Mann mablen, welcher in ihrem Namen bie Unterschrift verzichtet. Diese Vorschrift hat ber Richter solchen Perfonen, beren Stand ober Anfehen es zweiselhaft macht, ob sie lesen ober schreiben können, gleich vor dem Aufange ber Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu bringen.

Ift biefe Borfdrift nicht befolgt, fo ift bie Berhandtung fur ble Partei, welche nicht foreiben ober Befdrie-

benes lefen tann, unverbindlich.

Anh. h. 6g. Der jur Berhandlung jugezogene glaubhafte Mann muß in ber Regel ber ganzen Berhandlung beiwohnen. Kann biefes aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart besselben bei ber Borlesung und Genehmigung des Protofolls hlnreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem Undern verricht tet worden, doch das Protofoll mit drei Kreuzen untergeichnen.

Unh. S. 70. Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann jum 3weit ber zu verrichtenden Unterichrift mitzubringen, ober ihn auszumählen fich weigert; fo muß ihr ber Richter einen folchen von Umtewegen

juorbnen.

Juftigtommiffarien, vereidete Prototollfubrer ober Attuarien, auch ber Chemann, wenn er mit feiner Cyes frau vor Gericht ericheint und fein Interesse bem ihris gen nicht wiberspricht, tonnen bas Geschäft vollziehen.

Unb. J. 71, Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenben Personen auch nur Eine schreiben und Geschenen berschenen auch nur Eine schreiben und Geschenen lefen tann; so ift es hinreichend, wenn folde mittelft ihrer Namensunterschrift in Aufehung ber Litisconsorten, welchen biefe Fähigkeit mangelt, bie Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unsterzeichnung bezeugt.

Daben bie Parteien ein entgegen gefettes Intereffe, fo find auch verschiebene Beiftande erforberlich; im umgetehrten Falle bedarf es nur ber Bugiehung eines

Beiffandes.

4. S. 79. Parteien, welche blof ihren Ramen fchreiben, fonft aber meber fchreiben, noch lefen tonnen, were ben ben 5. 68. bes Unhangs gebachten Perfonen gleich acachtet.

An b. S. 73. Wegen ber Lauben, Stummen, Naubffund men und Blinden verbleibt es zwar bei ber Anweisung Ih. Il. Lit. III. S. 4 — 8., es bebarf jedoch auch bei biefen Personen teiner Bugiehung eines Protofollführers.

Anb. 9. 74. Wenn eine Partei bae aufgenommene Protofoll nicht unterschreiben will, fo muß ber Richter
eine zweite Gerichtsperfon ober einen Juftigeommiffarius, ober in beren Ermangelung einen fonft glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen und in beffen Gegenwart die weigernbe Partei befragen:

ob fie noch bie Dieberichreibung von Bufagen ober fonftigen Erelarungen verlange, und, wenn folche er-

folgt fen, bie Unterfcbrift leiften wolle?

Nach bem Berlangen ber Partei ift bas Nothige im Prototolle nachzutragen, und sobann mit ber Untersichtift zu verfahren. Erflart aber die Partei, bas steine Bufahe verlange, bas Protofoll aber gleichwohl nicht unterschreiben wolle; so muß unter bemselben vermerkt werben:

bag bie Partei, nachbem fie vorher beshalb besfragt worben, feine Grunde ber Weigerung, bas Protofoll zu unterschreiben, habe angeben tonenen, — bag ihr zwar die Bebeutung geschehen, die Beehandlung werbe, ber verweigerten Unterschrift ungenchtet, wiber sie beweisen, bag aber biese Besbeutung fruchtlos geblieben sep.

Wenn biefe Borfdrift beobachtet worben, und die Berhandlung von bem obgebachtermaagen jugezogenen Zengen mit unterzeichnet ift; fo behalt fie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protofolis.

Anh. S. 75. In ben gallen, wo es feines besonbern Protofolifuhrere bebarf, ift auch bei Berhandlungen mit Parteien, bie ber beutiden Grade nicht kundig find,

ein Dolmetider binreichend.

Ift in folden Fallen ber Richter bet fremben Sprache völlig machtig, und läßt er bie beutsch niedergeschriebene Berhandlung durch einen Dolmetscher übersesen, und alsbann von den Parteien vollziehen; so bedarf es bet der Verhandlung selbst gar teines Dollmetschers. Auch die Uebersegung und beren Vorlegung an die Partei ift nicht ersorderlich, wenn lebtere ausdrücklich erklärt, daß sie auf das Necht, die Ueberstigung zu verlangen, Berzicht leiste. Ift der Richter der fremden Sprache nicht mächtig, und also ein Dolmetscher zuzuzieden; so tann sich die Partei des von demselben zu führenden Nebenprotofolis begeben.

198

Erfter Abichnitt.

n ber nahern Vernehmung der Parteien, und Regulirung des Status causas et controversiae.

6. 20.

1. Berneb. Wenn auf die Klage sogieich ein Termin gur Inmung der struktion der Hauptsache bestimmt worden, so wird Parteien. in diesem mit der Wernehmung des Weklagten nach Anleitung des vorigen Titels der Anfang gemacht.

Ş. 21.

Morreb Benn diese geschehen ift, so wie auch in dem Berneb Falle, wenn die Beantwortung der Klage in einem Ridgers; besondern Termine aufgenommen, und sodann erft der Instruktionstermin anberaumt worden, wird der Klager vorgefordert, und ihm zuvörderft seine Klage vorgehalten; damit er sich erklare, was er etwa dabei noch zu erinnern oder zu ergänzen habe. Daß und wie dieses geschehen sen, wird im Instruktionsprocofolle bemerkt.

hiernachst wird ber Klager über die Beantwortung der Klage, und dasjenige, was der Beklagte gegen die in der Klage enthaltene Species facti, oder gegen die angegebenen Beweismitter erinnert, oder was derselbe sonst der Klage für Einwendungen entgegen geseht hat, uniftändlich vernommen. Was der Kläger hierauf erwiedert, oder zur Ablehnung und Wiverlegung der Einwendungen des Beklagten anführt, wird vollständig niedergeschrieben, und wenn dabei Thatsachen vorsommen, wird der Kläger zur Angabe der Beweismittel darüber ausgesordert.

§. 22.

Bei ber Bernehmung des Beflagten über die Rlage barf weder der Klager, noch beffen Affistent ober Bevollmächtigter gegenwärtig fenn. Bei der Bernehmung des Rlagers über die Beantwortung, und bei der Anfnahme feiner Erwiederungen baranf

wird der Beklagte nicht zugelaffen; wohl aber maffen bei diefen und allen folgenden Berhandlungen die Affiftenten oder rechtefundige Bevollmachtigte beiber Theile zugegen feyn.

S. 25.

Nach geschloßner Vernehmung des Rlägers über ingleichen die Antwort nimmt derselbe seinen Aberite, und der Bes Bes Bestlagte wird wiederum vorgesordert; er wird vernommen: ob er seiner vor dem Instruktionstermine etwa besonders aufgenommenen Antwort noch etwas binzu zu fügen habe; die Erwiederungen des Klägers werden ihm bekannt gemacht; es wird ihm darüber seine Erklärung und Autwort abgesordert; die wegen der Beweismittel etwa noch norhige Erkundigung wird eingezogen; und wie dieses Alles geschehen, wird furz, doch vollständig, im Instruktionsprotostole bemerkt.

1. 24.

Benn sich alsdann noch Zweisel ober Dunkelbei- Bufamten über Thatsachen sinden, welche durch die abge-tung der sonderte Vernehmung der Parteien nicht gehoben parteien werden konnen; so muß der Instruent die Punkte, worüber die Parteien noch nicht einig sind, auszieschen, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder beide Parteien zugleich vorlaffen, um durch ihre Besgeneinanderstellung einen Versuch zur Aufklärung der Sache, und hebung der obwaltenden Widerssprüche zu machen; oder, wenn dieses wegen der unter ihnen herrschenden Animosität nicht rathsam ist, mit der abgesonderten Vernehmung derselben so lange, dis nach Vorschrift §. 2. dieses Mittel zur Ersorschung der Wahrheit völlig erschöft ist, fortsahren.

\$. 25.

Obige Vorfchriften S. 21. 23. 24. enthalten je Angemelboch eine bloße Unweisung für den Instruencen, nach eung. welcher die Sache in den meiften Fallen, wenn die Parteien in Person erscheinen, am furzesten und

awedmafigften aufammen gefaßt werben tonn. Der Inftruent ift aber baran feinesweges gebunben, fonbern es ftebt ibm frei, nach Beschaffenheit ber Umftanbe und bes vorliegenden Falles, fo balb die Antwort auf die Rlage aufgenommen ift, fogleich beibe Theile in Person, ober auch beibe Bevollmachtigte der abmefenden Parteien zugleich vorzulaffen; Die etma noch abgangigen Erflarungen berfelben über bie in der Rlage oder Antwort vorgefommenen Thatfachen und angegebenen Beweismittel abzuforbern; und als. dann unmittelbar gur Regulirung bes Status causae et controversiae überzugehen. Jeber Instruent muß baber reiflich ermagen: melder Weg, nach ber eigenthumlichen Beschaffenheit bes vorliegenben Ralles, am fürzeften und ficherften jum Zwede führen tonne; und er muß bie Inftruftion nicht eber anfangen, ale bis er fich ju beren Ginleitung einen orbentlichen und wohl überlegten Plan gemacht bat.

6. 26.

Borfichte.

Die Bernehmung ber Parteien und ihrer Bevollmachtigten muß, wie ichon oben gedacht worden, fo lange fortgefest merben, bis bei jeder vorgefommenen Thatfache vollfommen deutlich und bestimmt ausgemittelt ift, mas bie Parteien einanber bavon junefteben ober ablaugnen. Dabei muffen jedoch die Parteien nicht übereilt, noch ju Beftanbniffen verleitet, befonders aber muß bei gemeinen und in Befchaften unerfahrenen Derfonen mit pflichtmaßiger Gorafalt Darauf gefeben merden: daß fie nicht erma aus Ginfalt, Migverftand, ober Unbefanntichaft mit ben rechtlichen Rolgen eines gerichtlichen Bugeffandniffes Thatfachen einraumen. von deren Richtigfeit fie nicht überzeuge find; ober daß nicht in ihren Erflarungen aus Mangel an ber Babe, fich beutlich und bestimmt auszudrucken, Brrthumer und Ameibeutigfeiten unterlaufen, Die in ber Solge, gegen ihre eigentliche Meinung, als gerichtliche Gestandniffe wiber sie geletend gemacht werden konnten.

§. 27 a.

Wenn bei ber Bernehmung der Parteien eine mem 2016 berfelben ein in ben bisherigen Protofollen enthaltes fertuf genes Beftandniß widerruft, oder fonft einen gur Gache Angaben gehörigen Umffand anders, als er bort vorgetragen und Goift, angiebt; fo muß ber Inftruent fich babei nicht Schlechterbings beruhigen, fondern die Partei anhalten, mabricheinliche Grunde, wodurch fie zu bem jest jurudgenommenen Beftanbniffe, ober gu ber für irrig ausgegebenen Erflarung bewogen worden, anjufubren, auch notbigen Ralls gu bescheinigen; ingleichen Mittel an die Sand ju geben, wodurch die mabre Bewandeniß einer folden Thatfache ine Licht gefest werden tonne. Godann muß mit ber weitern Inftruttion verfahren merben; und es bleibt der funf. tigen Bestimmung bes Saupterfenneniffes überlaffen : in wie fern ber Biberruf Statt habe, ober bie Partei an ihr voriges Bestandnig bennoch gebunden bleibe, und wegen bes ungegrundeten, ober gar aus Chifane versuchten Biderrufe zu bestrafen fen.

Ein Wiberruf, der erst nach erfolgter Regulirung des Status causae et controversiae geschiebt, verdient in der Regel für diese Instanz keine Rucksicht mehr; sondern der Widerrusende muß, wenn das Erkenntniß zu seinem Nachtheil ausfällt, den begangenen Irrthum und die wahre Bewandtniß der Sache in der folgenden Instanz weiter aussühren. Wenn jedoch eine Partei, dei Andringung des Widerruse, die wahre Bewandtniß der Sache deutlich und vollsständig anzeigt, und sowohl diese Anzeige, als den Umstand, wodurch sie zu dem vorgefallenen Irrthume verleitet worden, sogleich bescheinigt; so soll ein so beschaffener Widerruse, wenn er auch erst im Termine zum Schlusse der Sache angebracht würde, noch aufgenommen, der Gegentheil zur Erklärung und Eingenommen, der Gegentheil zur Erklärung und Ein-

laffung barüber angehalten, und es ber Beurtheilung bes erkennenden Richters überlaffen werden: in wie fern der Widerruf für hinlanglich begründer zu achten sen, und was daraus in Anfehung der Hauptfache folge.

6. 27 b.

Doch muß in allen gallen berjenige, welcher durch den Widerruf eines Geständnisses einen Aufenthalt in der Instruktion verursacht, nicht allein die daraus dem Gegentheil erwachsenen Schäden und entstandenen mehreren Kosten allein tragen: sondern er hat auch, wenn sich sindet, daß die Thatsache sich bennoch so verhalte, wie er sie eingestanden hatte, und wenn er keinen vernünstigen Grund, wodurch er zu dem Widerruse bewogen worden, nachzuweisen vermag, die Lit. XXIII. §. 52. geordneten Strafen zu gewärtigen.

6. 27 C.

Wenn eine Thatsache nicht in ihrem ganzen Zufammenhange vollständig eingestanden worden, so mussen die streitig bleibenden Umstände, sie bestehen in Zusähen oder Einschränkungen, bei der Regulirung des Status controversiae sorgsältig ausgezeichner werden, damit die Aufnehmung des Beweises über eine solche Thatsache zwecknäßig und bestimmt ersolgen könne.

Unb. § 76. In bloben Bagatell: und ben damit auf gleiche Art ju insteuirenben Infurien: Sachen, in Wechtell: und Exefutiv: Prozessen, in Prozessen über Stärungen im Besigskande und bei anderen bloß jummarischen Prozessarten ift die Niederichreibung eines formlischen Status causes et controversion nur dann erforderlich, wenn ungewöhnlich weitfäusige ober verwickte Thatfachen babei zum Grunde liegen.

Auch bei anderen an fich im gewöhnlichen Projes ju instruirenben Rechtsangelegenheiten bedarf es, in jo fern es nur auf eine einfache Thatsache ankommt, ber Abfassung einer Species facti nicht. Es ift vielmehr hinreichend, wenn ber Instruent biog die festischen und rechtlichen Etreitpunkte aufnimmt und niederschreibt.

S. 28.

Zu einer zweilmäßigen Regulirung des Status II. Rieucansae et controversiae, als dem zweiten Haupt- lirung de. Statogegenstande des Instructionstermins, gehört: causse et

1) Die Aufnehmung einer richtigen und zusam. contrimenhangenden Species facti, so weit bie Par-

teien darüber einig find;

2) die Festschung derjenigen auf Thatsachen bernbenden Umstände, worüber sie nicht haben vereinigt werden konnen;

5) die Bestimmung berjenigen unter Diesen Umfranden, welche burch Beweis naber ins Licht

gefent werben follen.

6. 29.

Wenn also der Instruent die Parreien hinlange in untilich vernommen hat, so nuß er zuvörderst aus ihren nebmung dabei zum Vorschein gekommenen gegenseitigen Ans species gaben und Zugeständnissen, auch beigebrachten und facti. für richtig angenommenen Beweisstücken, eine vollständige und zusammenhangende Geschichtseerzählung, so wie sie ein verständiger und getreuer Referent vortragen würde, heraus ziehen, und diese Erzählung vom Ansange des Geschäftes, bis auf den Zeitpunkt, da der Prozes entstanden ist, fortsühren.

Diese Geschichtserzählung muß kein bloßer Ertraft der bisherigen Berhandlungen senn, sondern der Instruent muß die in biesen zur Sprache gekommenen Thatsachen, ohne Rücksicht auf die Stelle, wo ihrer zuerst erwähnt worden, in dersenigen natürlichen Ordnung, wie sie im Hergange des Geschäfts selbst wirklich auseinander gefolgt sind, vortragen und zusammen stellen. Thatsachen und Umstände, die unter den Parteien noch streitig sind, muß er in diese Geschichtserzählung nicht ausnehmen; wenn aber dergleichen Umstände, des Zusammenhangs wegen, nicht ganz unberührt bleiben können, so müssen nicht ganz unberührt bleiben können, so müssen in

im Borbeigehen nur gang furg, und ale noch fireitig. bemerkt werben.

5. 31.

Gelehrte Erdrterungen und rechtliche Ausführungen gehoren gar nicht in diese Species facti.

5. 32.

Bei jedem Prozesse liegt allemal ein gewisses Sauptsattum ober Geschäft zum Grunde, mit dessen Auseinandersegung also der Anfang gemacht werden muß. Es können aber, außer demselben, noch Nebensatta vorkommen, die mit dem Hauptsatto in keiner nothwendigen Berbindung oder Beziehung stehen, sondern entweder Nebengrunde zur Unterstühung der Klage; oder Einwendungen, die von dem Hauptsatto ganz unabhängig sind; oder artiscielle Beweise des Grundes der Klage oder der Einwendung; oder endlich Grunde zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit bieses oder jenes Beweismittels enthalten sollen.

Dergleichen Mebenfakta, die in die Erzählung des Hauptgeschäftes nicht hinein gezogen werden können, ohne diese unzusammenhangend, dunkel, oder verworren zu machen, muß der Instruent besonders aufnehmen, und bei jedem derfelben das, worüber die Parteien einig sind, von dem, worüber sie noch streiten, eben so, wie bei dem hauptsakto geschehen ist. absondern.

ý. 33.

Sinter der Species facti bemerkt der Instruent die Punkte, über welche die Parteien noch uneins sind; legt das Ganze den Parteien und deren Affistenten oder Bevollmächtigten vor; und vernimmt von ihnen: ob und was sie dabei noch zu erinnern haben.

S. 34.

Finden fich bergleichen Erinnerungen, daß j. B. ein Umftand von bem Inftruenten überfeben worben, eber daß berfelbe einen Umftand fur ausgemacht und

unstreitig angenommen habe, den die Partei noch für streitig und zweiselhast ausgiebt; so muß erstern Falls die Species facti, so weit es nothig ist, erganzt; lestern Falls aber ein folder Umstand weggelassen, und von dem Instruenten vor der hand besonders bewerkt werden.

S. 35.

Sat fich aber ber Instruent mit den Parteien, und beren Uffistenten oder Bevollmächtigten, über die Species facti burchgehends vereinigt, fo wird selbige jum Protofoll niedergeschrieben.

§. 36.

Hinter der Species facti werden alsbann diejeni- a) Beftgen Umstände, welche der Instruent schon bei deren setzung der Aufnehmung als streitig ausgeworfen hat, oder die puntte. bei der Borlegung von den Parteien als streitig angegeben, und nach Borschrift h. 34. vorläusig bemerkt worden sind, in einer natürlichen Ordnung,
nach Nummern, hinter einander verzeichnet.

Es verfteht fich von felbit, daß, wenn nach Borichrift §. 32. über mehrere von einander ganz unabhangige Thatfachen mehrere befondere Geschichtserjahlungen haben aufgenommen werden muffen, einer
jeden derseiben die fie besonders betreffenden Streitpunkte auch besonders beizufügen find, damit aller
sonft zu besorgenden Berwirrung der verschiedenen
ftreitigen Thatfachen möglichst vorgebeugt werde.

S. 37.

Die solchergestalt berichtigte Species facti, und bas derfelben beigefügte Berzeichniß ber streitigen Puntte, muß von ben Parteien, und beren Affistenten ober Bevollmächtigten, unterschrieben werden.

§. 38 a.

Diefe Operation ift unumganglich nothwendig, nothwendamit ber gange Busammenhang ber Sache, wie erbigfeit biefich aus ben bisherigen Berhandlungen entwickelt ention.
bat, von ben Parteien vollständig überfeben, und

206

fie in ben Ctand gefest werben, wenn irgend noch Berthumer oder Migverstandniffe dabei vorgefallen, ober gur Sache geborige Umftande überfeben oder vergeffen maren, bas Mothige ju berichtigen und ju ergangen; über bie mabre Lage ber Gache und ben mabricheinlichen Ausgang berfelben ein eigenes rich. tiges Urtheil ju fallen, und über die gu machenben Bergleichsvorschlage einen angemeffenen vernunftigen Entichluft gu faffen; Damit Der Inftruent fich aleich fam felbft fontrolliven, und, wenn er folcherge. ftale bas Refultat aller bieberigen Berhandlungen por fich hat, die barin etwa noch porfommenben gucen. Mangel im Bufammenhauge, ober fonfligen Rebter in Zeiten mabrnehmen und verbeffern fonne; bamit er in Stand gefest werde, billige und ber mab. ren Loge ber Gade angemeffene Bergleichsvorichlage ju machen; damit entlich die Fortfegung ber Juftruftion eine feffe und fichere Richtung erhalte, und Die fonft unvermeidlichen Bermirrungen und Abwege in dem Gange berfelben vermieden werben.

Es ift daber die Aufnehnung einer folchen Species facti, so wie die Festsegung der Streitpunkte, in einem jeden Prozesse ein nothwendiges Ersordernis: also, daß der Instruent, welcher diese Operation verabsaumt, nicht nur für allen Nachtheil, welcher der den Parteien durch die aus dieser Unterlassung entstehenden Verwirrungen, Zögerungen und Kosten erwächst, verantwortlich wird, sondern auch dasur nach naherer Bestimmung des Oritten Theils ernstich bestraft werden soll.

§. 58. b.

Außer diefer in allen Fallen eintretenden Rothwendigkeit eines aufzunehmenden Status causae et controversiae, sind die im Borftehenden ertheilten Borschriften, wegen der dabei zu beobachtenden Methode, nur Anweisungen für den Justruenten, an welche derfelbe keinesweges schlechterdings gebunden ift, sondern vielmehr mit vernünftiger Beurtheilung und reiflicher Ueberlegung diejenige Methode mabten kann und muß, die, nach der Natur und Beschaffenbeit eines jeden vorliegenden Falles, ihn am fürzesten und sicherften zu den im vorigen Paragraphen angegebenen Zwecken dieser ganzen Operation suhren fann.

Je nachdem bei einem Prozesse wenige, einfache Inwelden und unverwickelte, oder viele, weitlausige und zusams Beit bles men gesehre Thatsachen vorkommen, muß die Aufnehe solgen mung der Species sacti und Fellsehung der Streits punkte entweder gleich im ersten Termine, unmittels dar nach geschlossener Bernehmung der Parteien, mit Zuziehung derselben erfolgen; oder der Deputirte muß einen neuen Termin zur Regulirung des Status causae et controversiae, der jedoch nicht leicht über Acht Tage hinausgesest werden darf, nach Vorschrift J. 8. anderaumen, und sich darauf zu Hause vorberreiten.

In letterm Falle wird der neue Termin mit der oben §. 33. bemerften Borlegung der entworfenen Species facti eröffnet, sodann aber nach Borschrift §. 34 -- 37. weiter verfahren.

Nur in febr wichtigen und weitlaufigen Sachen ift dem Instruenten erlaubt, die von ihm entworfene Species facti den Parteien oder deren Bevollmächtigten schriftlich mitzutheilen, und den Termin zur Erflärung darüber so weit hinaus zu sehen, als es nothig ift, damit dieselben sich zu dieser Erklärung genugsam vorbereiten konnen.

§. 40.

Wenn aus der von den Parteien genehmigten Species facti fich ergiebt, daß keine Thatsachen, die einer nahern Aufklarung durch Beweis bedürfen, mehr vorhanden sind, so wird die Suhne nach Borschrift des folgenden Litels versucht, und wenn dieselbe nicht Statt findet, die Instruktion nach Borschrift des Zwolsten Litels geschloffen.

6. /

5. 41.
3) Aus. Sind aber noch streitige Thatsachen vorhanden, seichnung und die alsdann ebenfalls anzustellende Suhnshandliden lung bleibt fruchtlos; so wird mit Bestimmung derstreit, jenigen unter den streitigen Umständen, welche durch
von den Beweis noch naher ins Licht geseht werden sollen,
unerheb. fortgefahren.

§. 42.

Bei diefer Operation muß der Instruent mit reifer Beurtheilungsfraft, grundlicher Aeußerung seisner theoretischen Rechtskenntnisse und vernünftiger Anwendung derselben auf die vorliegenden Thatsachen zu Werke gehen, damit weder Umstände, die zur vollständigen Aufklärung der Sache gehören, übergangen oder unerörtert gelassen, noch auch durch Ausnehmung unnüger und unerheblicher Beweise Zeit und Kosten verschwendet werden.

S. 43.

Er muß dabei die Parteien und beren Affistenten überall zuziehen; denfelben feine Meinung und etmanigen Bedenklichkeiten, ob die Thatfache erheblich,
und also eine Beweisesaufnahme darüber von Nugen
fenn möchte, eröffnen; die ihrigen gleichergestalt vernehmen, und sich mit ihnen über die Umstände, worüber noch Beweis aufgenommen werden soll, zu vereinigen suchen.

S. 44.

Findet bergleichen Bereinigung Statt, so werben die darnach durch Beweis auszumittelnden Puntte im Protofolle bemerkt, und damit die Regulirung des Status causae et controversias geschlossen; sodann aber ohne fernern Anstand mit Aufnehmung der Beweismittel nach Borschrift der folgenden Abschnitte verfahren.

S. 45.

Rann fich hingegen der Inftruent mit den Partelen und deren Affiftenten nicht vereinigen; es fep nun entweder, daß er die Ausmittelung eines Umftandes für nothig halt, den ein oder der andere
Theil für unnug oder unerheblich ansieht, oder daß
eine Partei auf die Untersuchung eines Umstandes,
der ihm unnothig oder nicht zur Sache gehörig
scheint, besteht; so muß er die Grunde, welche die
Partei und deren Rechtsbeistand zur Unterstüßung
ihrer Meinung anführt, furz, doch bundig und vollständig, zum Protofoll nehmen, und die Aften, mit
gleichmäßiger Bemerkung seiner Gegengrunde, dem
Kollegio zur Beurtheilung vorlegen.

§. 46.

Benn wiber Berhoffen ein Instruent sich weigern sollte, bergleichen feiner Meinung widersprechenden Antrag einer Partei zur Entscheidung des Rollegit zu befordern, oder die zu dessen Unterstühung angesührten Grunde vollständig aufzunehmen; so steht einer solchen Partei die unmittelbare schriftliche Anteige an das Rollegium offen, welches darauf von dem Instruenten nahere Auskunft einziehen und zugleich die Akten absordern nuß.

6. 47.

In beiden Fallen (§. 45. 46.) muß die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen, und ein Schluß des Kollegii darüber abgefaßt werden.

S. 48.

Der Bortrag soll jedoch, besonders bei großen Rollegiis, wo viele Sachen vorkommen, nicht in der ordinairen Session unter dem gewöhnlichen Memorialtenvortrage geschehen, sondern er muß in der Regel, so bald die Sache nur einigermaaßen wichtig ist, auf diejenigen Tage oder Stunden, welche jum Ablesen der schriftlichen Relationen bestimmt sind, verwiesen werden.

Bei Rollegiis, die aus mehr als Einem Senate bestehen, geschieht der Bortrag bei demjenigen, wel-

Status causae et controversiae. 211

der kunfrig in der Sache sprechen soll. Besteht aber das Kollegium nur aus Einem Senate, oder soll das kunfrige Erkenntnis bei einem andern Rollegio abzesaßt werden, so muß der Bortrag in der Bersammlung des ganzen Kollegii ersolgen. Der Bortrag selbst wird von dem ordentlichen Decernenten, und zwar nur mundlich, gethan. Bloß in sehr wichtigen und bedenklichen Fällen fann ein schristlicher, jedoch niemals über vierzehn Tage hinaus zu sehender Bortrag zugelassen werden.

§. 50.

Bei Abfassung des Schlusses kommt es nicht auf angstliche Vestimmung eines genau und fünstlich abgemessenen Beweises, viel weniger auf entscheidende Festschung des eigentlichen Essets, den die streitige Thatsache, je nachdem sie wahr oder salsch ist, auf die kunftige Enrscheidung des Prozesses haben wird, sondern überhaupt nur darauf au: od das vorliegende Fastum zur Aufstärung der Hauptsache mahrscheinscher Weise etwas beitragen konne; und ob aus demselben irgend etwas, das auf den Grund der Klage, oder der Einwendung rechtlichen Bezug hat, bergeleitet werden könne.

6. 51.

Grundliche Rechtscheorie und reife Beurtheilungelich muffen also dabei vorzüglich angewendet, zugleich aber auf alle Umstände des vorliegenden Ralles und die Beschaffenheit der über eine solche streitige Thatfache vorhandenen Beweismittel vernünfige Mutsicht genommen werden; da 3. B. die weitere Untersuchung eines Umstandes, dessen Erheblichfeit an sich noch zweiselhaft senn konnte, auf das Inbringen einer Partei eher nachgegeben werden kann, wenn die Mittel zu bessen Aufklärung bei der Sand, und ohne senderlichen Zeit- und Kostenverlust aufzunehmen sind, als wenn dergleichen Beweisesausnahme mit großen Weitläusigkeiten, langwierigen Unfenthalte und beträchtlichen Roften verbunden mare.

€. 52.

Sangt die Entscheidung der Frage: ob eine Thatsache erheblich, und also Beweis dorüber auszunehmen sen, von dem Verstande und der Auslegung eines nicht deutlichen Gesehes, und also von einer
zweiselhaften Rechtsfrage ab; und fann auf den Fall,
wenn diese Rechtsfrage auf eine gewisse Art entschieden wurde, eine weitläusige und kostdare Beweisesaufnahme vermieden werden: so stehe dem Richter
frei, schon bei der Regultrung des Status causae et
controversiae, ein Konklusum darüber auf eben die
Art, wie im Dreizehnten Licel bei Absassung des Erkennenisses vorgeschrieben wird, bei der Gesessonmission einzuholen.

Un f. S. 77. Die Anfragen bet ber Gefehlemmiffion fallen im Laufe bes Prozeffes meg. (Erfter Anhang jum Bilgemeinen Kanbrecht S. n.)

\$. 53.

Wenn hingegen über ein Geschaft gestritten wird, weiches nach fremden Landesgesehen, die der Richter zu kennen nicht schuldig ift, beurtheilt werden muß; und es darauf ankommt, was diese Gesehe für den vorliegenden Fall eigentlich verordnen: so muß barüber, so wie über eine andere Thatsache, Beweis aufgenommen werden.

§. 54.

Gieiche Bewandtniß hat es, winn eine ariet fich auf ein Statut grundet, deffen Dasenn dene Berichte nichte bekannt ift. Doch findet diese Borschrift nur so lange Statt, die die Provinzial Besehücher gesammelt und publicirt senn werden; da in Unsehung der nachher sich ereignenden Falle auf die in diese Gesehücher nicht eingerückten Statuten keine fernere Rücksicht genommen werden kann.

Š. 55.

In gallen, ba es nach ben Borfchriften bes Allgenjeinen Landreches auf Obfervangen und Gewohnbeiten wirtlich antonimt, muffen diefelben, wenn die Parteien barüber nicht einig find, gleich andern beftrittenen Thatfachen, burch Beweifesaufnehmung ins Licht gefest werben.

é. 46.

Motorifche, ober folche Thatfachen, melde bergeftalt allgemein befannt find, daß fein vernunftiger Brund, Diefelben in Zweifel ju gieben, vorhanden ift, bedurfen teines Beweises. 3ft bie Sache nur in bem Diftrifte, oder an bem Orte, mo die Inftruf. tion gefdiebt, notorifd ; fo muß der Juftruent diefe Rotorietat unritandlich in ben Afren vergeichnen und atteftiren.

. 6. 57.

Bei bem Schluffe bes Rollegii über bas, mas burch Beweis auszumirteln fen, muß es fur biefe Infang lediglich fein Bewenden baben, und es findet bagegen feine Appellation Ctatt. Ingwischen ift ber Richter daran, bei Abfaffung Des Erfenntniffes, nicht fchlechterbings gebunden; fondern es ftebt bemfelben auch bann noch frei, wenn bei ber erfolgten nahern Entwidelung ber Cache fich findet, baf ein bisber als unerheblich angesehener, und baber unerortert gelaffener Umftand gleichwohl in die richtige Ent-Scheidung bes Prozeffes mirtlichen Ginfluft habe, Die nabere Ausmittelung beffelben ju verfügen. Much bleibt in ben ferneren Inftangen ben Parteien, megen ber in bem vorigen Erfenntniffe als unerheblich verworfenen und übergangenen Umftande, die Beobachtung ibrer Rothdurft, nach ben im Bierzehnten Titel erfolgenden naberen Berordnungen, vorbehalten.

€. 58.

Wenn auch noch bei Regulirung bes Status causas et controversiae fich finbet, bag irgendme ein

Dokument vorhanden fen, ohne beffen Berbeifchaffung die Sache nicht vollständig aufgeflart werben fann; fo muß der Inftruent, wenn dergleichen Urfunde bei einer Der ftreitenden Parteien fich befindet, Diefelbe ju beffen Borlegung anhalten; wenn es aber in den Sanden eines Dritten mare, die nothige Berfugung beshalb bei bem Rollegio nachfuchen. Doch mufi burch folde nach einmal angefangener Inftrut. tion erft jum Borfchein fommende Beziehungen auf Dofumente, Die noch erft berbei geschafft merben follen, ber Lauf ber Inftruftion nicht gehemmt, fonbern bamit ununterbrochen fortgefahren werden; und ift es die Sache besjenigen, ber auf eine folche Utfunde fich bezieht, die Berbeischaffung berfelben noch por bem volligen Abfchluffe ber Inftruftion gu bewirfen.

Bei denjenigen Punften, mo es auf das Ontach-Busichung ten und den Befund eines ju dem Ende bei der In- pertinbie ftruteion mit jugezogenen Sachverftandigen anfommt, gen bei bei muß berfelbe von bem Inftruenten genau und um: ftandlich baruber vernommen; fein Gutachten einem barüber besonders abzuhaltenben Beptatolle beutlich und bestimmt einverleibt; auch die Bemerfung ber Brunde, womit er felbiges unterftust, jedesmal bei. gefügt merben.

Wenn aber ber Sachverftanbige verlange, baß ibm wegen Beitlaufigfeit und Bichtigfeit ber Gache, und megen der babei nothigen genauen Ueberlegung Die Abgebung eines ichriftlichen Gutachtens gestattet werden mochte; fo muß ber Inftruent ihn dazu mit einer fo viel ale moglich bestimmten Inftruktion: worauf es bei ber Sache eigentlich antomme, und auf mas für Umftande und Puntte bas Gutachten ju richten fen, verfeben, und ihm eine Frift beftimmen, binnen melder er baffelbe einzureichen habe. Diefes Gutachten muß alebann in einem anguberaumenben neuen Termine ben Partelen vorgelegt, ihre Erklarung barüber eingeforbert, und nach Anleitung beffeiben mit Fortfehung ber Instruktion, so weit es nothig, verfahren werden.

§. 60.

Mon Ex-Benn ber Beflagte in feiner Antwore ber Sauptbis filis forderung bes Rlagers einen folden Ginmand enegefintise, gen fest, burch welchen biefe Rorderung, wenn fie babei auch jemale gegrundet gemefen mare, mieder aufgeverfahren, boben murbe; namlich ber Ginmand ber Rablung oder Remiffion, ber Berjahrung, eines darüber gefoloffenen Bergleiche, oder eines in ber Gache bereits ergangenen rechtsfraftigen Urtels: fo fommt es barauf an: ob ber Beflagte den Grund der Rlage pollig einraume, und nur den Untrag bes Rlagers burch die Exceptionem litis finitae von sich abseh: nen wolle; ober ob er ben Grund ber Rlage laugne. und ben Ginmand bloß auf den Sall, wenn ber Rlage. grund richtig und erheblich fenn follte, entgegen fege. S. 61.

> Bied der Grund der Rlage eingeraumt, fo macht allein der Einwand ben Gegenstand der Inftruktion aus, welche foldenfalls gewöhnlichermaaßen fortgefest wird,

> > **5.** 62.

Wird aber ber Klagegrund in Abrede gestellt, und jugleich eventualiter eine Exceptia litis sinitae entgegen geseht; so muß mit genauer und forgfältiger Ermagung ber Natur und Beschaffenheit ber Thatsachen, worauf Klage und Ginwand sich grunden, und ber Qualicat ber darüber angegehenen Beweissmittel, beurtheilt werben:

a) ob die Hauptsache eine weitlaufige, mit vielem Aufenthalte und Roffen verbundene Instruction erfordern murbe; die Exceptio litis finitaa aber fützer, und ohne sonderliche Weitlaufig-teiten und Rosten erörrert werben fonne; ober oh

- b) die Instruktion ber hauptsache leicht und ohne großen Zeit - und Kostenauswand zu bewerkstelligen sen; die Exceptio litis finitae aber eine weitläusige und kostbare Untersuchung erfordere, oder endlich
- c) ob die Sauptsache und Erception, in Rudficht ber Zeit und Rosten der bei beiden erforderlichen Instruktion, ungefähr in gleichem Berhaltniffe fteben.

3. 63. Ift Letteres der Ball, so bleibt es bei der Regel: a. wenn Rauptsache und Erception werden zu gleicher Zeit in- Riage- grund unt ftruirt und abgeurtelt.

9. 64.

Ist die Hauptsache leicht auszumitteln, die In. h. wenn struktion des Einwandes aber weit aussehend, 3. 3. Alages wenn die Alage auf Urkunden beruhet, und bloß über grund mit deren Berstand und Beweiskraft unter den Parteien schung bei gestritten wird; der entgegen gefeste Einwand der Eine Berjährung hingegen durch weitläusige, aus entfern, mands, ten Gegenden herbei zu schassende Zeugenverhore ausgemittelt werden soll: so wird, mit Beiseitlehung der Erception, die Hanpisache geschlossen und zum Spruche vorgelegt.

§. 65.

Findet der Richter, daß die Rlage offenbar nicht begrundet fen, so weiset er ben Rlager ab, und ertenne, daß es foldergestalt der weitern Untersuchung ber Greeption nicht bedurfe.

§. 66.

Uppellirt ber Rlager von diesem Erkennenisse, so bleibt dennoch die Untersuchung des Einwandes ausgeseht, so lange, bis etwa recheskraftig feststeht, daß die Rlage gegründet, und also nunmehr mit der Untersuchung der Exception zu verfahren ser.

6. 67.

Bindet hingegen der erfte Richter die Rlage nicht offenbar ungegrundet, fo ertennt er in ber Saupt. fache nicht, fondern verordnet bloß burch eine Refolution die Sortfegung der Instruction über ben Ginmand.

§. 68.

c. wenn ber Ginwand mit Beifeite. fegung bes Klage. arunbes

waltet endlich der erfte Kall bes &. 62. vor: daß namlich die Inftruftion ber hauptfache weitlaufig, verwickelt und foftbar, Die Erorterung ber Erception hingegen furz und ohne fonberlichen Aufenthalt und Roften gu bemirten ift; infirmirt fo mird, mit Beifeitefegung der hauptfache, Die Erception vollig infruirt, und bie Aften werben jum Spruche barüber porgelegt.

Rindet aledenn ber Richter ben Ginmand erheb. lich und binlanglich ausgemittelt, fo wird ber Rlager abgewiesen; und die Instruktion ber Sauptfache unterbleibt, menn er auch von diefem Urtel appellirt batte.

Bermirft ber Appellationerichter Die Erception, ber Beflagte aber revidire bagegen; fo bleibt bennoch Die Bauptfache noch immer ausgefest, fo lange, bis in der britten Inftang erfannt ift.

Wenn alfo eine folche Erception einmal burch bas erfte Urtel für erheblich angenommen worden; fo wird mit Inftruftion ber Sauptfache eber nicht verfahren, als bis die Bermerfung ber Erception rechtsfraftig festftebt.

6. 72.

Wird hingegen die vorab instruirte Exceptio litis finitae in bem erften Urtel verworfen, fo muß bie Inftruftion ber Sauptfache fofort vorgenommen werben, wenn auch ber Beflagte gegen bieg erfte Urtel appellirt batte.

Bird in ber zweiten Juffang die Exception für erheblich geachtet, fo bindert folches gleichmohl noch nicht die ununterbrochene Fortfegung ber Sauptinftruftion; fondern diefe fallt erft alebann meg, menn Die Erheblichkeit ber Erception, und die daraus folgenbe Abweifung bes Rlagers, rechtsfraftig festfteben.

§. 74.

Doch fann in einem folden Falle über die Sauptfache niemals eber erfannt werden, als bis ber Streit über bie Erception rechtefraftig entschieden ift.

§• 75•

In allen Fallen, da vorstehend die Aussegung ber Sauptfache verordnet ift, findet eine Musnahme Statt; und es muß mit der Inftruftion berfeiben mabrend ber Zeit, daß über die Erception in ber erften und den folgenden Inftangen verfahren mird. porgegangen merben :

a) menn beide Theile barüber einig finb;

b) wenn ber Rlager folde Umftande anführen und bescheinigen fann, welche die Aufnehmung eines Beweises jum emigen Gedachtuiffe begrunden murben.

S. 76.

In bem Salle, wenn wegen bes in erfter Inftang unerhablich befundenen Rlagegrundes mit der Inftruftion bes Ginmandes nach ber Regel nicht verfab. ren werden barf, muß es geschehen, wenn ber Beflagte felbst barauf antragt.

S- 77-

Da übrigens nach obstehenden Bestimmungen ber Rall leicht vorfommen fann, bag bie Sauptinftrufe tion fortgefest merben muß, mabrend ber Beit, baf Die Aften über Die Erception vorliegen, ober quemarte verschickt find; fo muß von ber Inftruktion bes Ginmandes ein besonderes Aftenfind angelege werben, welches erforderlichen Falls, vor erfolgender Borlegung ober Berfchickung an den Appellations. richter, durch die nothigen, aus den Hauptakten, unter Direktion des Inftruenten, zu nehmenden Eretrakte kompletiet werden muß.

√. 78 a.

Wenn bergleichen Separathandlung über eine Exceptionem litis finitae hat Statt finden muffen, so muß sowohl die Instruktion, als das Erkenutnis darüber, durch alle Instruktion, als das Erkenutnis darüber, durch alle Instauzen ganz vorzüglich beschlennigt werden. Die Präsidenten und Vorgeseste der Kollegien muffen darauf ein besonderes Angenmerkrichten; wenn Akta vorgelegt werden, muß der Registrator auf den Distributionszettel vermerken, das über eine Exceptionem litis sinitae zu erkennen sen; und wenn sie an ein auswärtiges Kollegium zum Spruche verschieft werden, muß eben dieses Umstanden in tem Transmissionsschreiben, oder Berichte, ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 78 b.

Uebrigens tann zwar auf eine folche Exceptio-In wie fern auf nem litis linitae, wenn biefelbe in dem barüber verbem por anlagten besondern Berfahren rechtefraftig vermor. laufigen fen worden, bei der demnachft erfolgenden Inftrutverworfertion und Entscheibung ber Sauptfache feine Rudficht ne Ercept mehr genommen werden. Dem Richter aber, welcher Roigenochuber die Erception ju erfennen bat, ftebt frei, wenn Rudfict er findet, daß die Thatfachen, auf welchen der Ginwerben wand beruhet, gwar noch nicht vollig ine Licht gefegt find, daß aber eine nabere Entwickelung berfelben bei Gelegenheit ber Erorterung bes Sauptfatti viel. leicht noch Statt finben tonnte, einen folchen Ginwand nur in fo weit, als baburch bie Ginfaffung auf Die Rlage gang abgelebnt werden foll, zu verwerfen, und bem Beflagten beffen fernern Gebrauch bei ber Inftruttion ber Sauptfache vorzubehalten.

6. 79.

Eben bas vorstehend §. 60 — 78. für ben Fall, Exceptiowenn Exceptiones litis sinitae entgegen gesett find, nes litis
vorgeschriebene Versahren kann auch Statt finden, som imwenn der Beklagte Einwendungen macht, welche da-pedientes,
hin abzielen, daß er nicht schuldig sen, sich mit bem
Rläger einzulassen (Exceptiones litis ingressum
impedientes); und diese Einwendungen so beschaffen
sind, daß der Richter sie nicht durch vorläusige Bersügungen ins Licht sesen können, sondern die nähere
Erdrterung darüber zum Instruktionstermine hat verwiesen werden mussen. (Lit. IX. §. 21.)

S. 80.

Es muß also in Fallen dieser Art eben so, wie bei ben Exceptionibus licis sinitae, reislich erwogen werden, ob die Hanptsache eine weitläusige und fostbare Instruktion ersordere, der Einwand aber fürzer und ohne sonderliche Weitläusigkeiten und Kosten ins Licht geseht werden konne; oder ob die Sache sich umgekehrt verhalte; oder ob Klage und Einwand in Ansehung der zu ihrer Instruktion ersorderlichen Weitläusigkeiten und Rosten ungefähr in gleichem Werhaltnisse siehen. Je nachdem einer oder der andere dieser Fälle vorwaltet, nuß nach der Borschrift S. 63. 64. und 68. versahren werden.

§. 81 a.

Was insonderheit den Einwand der dem Rlager Exceptio ermangelnden Legitimation betrifft, so ist bereits im desicionis Kunften Litel &, 4. n. 6. vorgeschrieden, daß und wie tionis aut weit der Richter, sogleich bei Aufnehmung der In. causam sormation über die Rlage, auf die Berichtigung derselben von Amts wegen Rücksicht nehmen musse; und eben daselbst &. 11., so wie Lit. IX. §. 20. 21. ist verordnet, daß der Richter die dabei sich sindenden Anstände durch vorläusige Verfügung so viel als möglich zu heben bedacht sehn solliche. Wenn aber der Legitimationspunkt einer sormlichen Untersuchung

und Erdrterung bedarf, und zu dem Ende der zulest allegirten Borschrift gemäß, zum Instruktionstermine verwiesen werden muß; so ist in diesem Termine der Regel nach mit einem solchen Präzudicialpunkte der Anfang zu machen, und derselbe entweder nach Maaßgabe S. 80. vorab zu erdrtern, oder, wenn auch die Instruktion desselben mit der Hanptsache zugleich erfolgt, dennoch der Erdrterung des Legitimationspunktes allemal ein besonderes Protokoll zu widmen.

§. 81 b.

Andere Auch in andern hier nicht ausdrücklich angeführprajuditeten Fallen bleibt es dem vernünftigen Ermessen des
te. Richters anheim gestellt, wenn bei einem aus mehreren Punkten oder Forderungen bestehenden Prozesse ein Prajudicialpunkt vorkommt, von dessen Entscheidelbung das Scheen oder Fallen der einzelnen Punkte, oder doch eine wesentliche Verschiedenheit in der ihrer Instruktion zu gebeuden Richtung abhängt, eine folche Prajudicialfrage auf eben die Art, wie vorstehend S. 60 u. f. verordnet ist, vorweg instruiren zu lassen, und die zu deren Entscheidung die fernere Einseitung der speciellen Punkte auszusesen. (Tie. XIII. §. 43.)

3meiter Abschnitt.

Bom Beweise burch Bugeftanbnif.

S. 82.

Wenn eine Thatfache in ber Rlage, ober beren Beantwortung, jugestanden worden, so bedarf es barüber feiner Beweisesaufnahme; wenn aber die Partei ein solches Zugestandniß mabrend des Laufes der Instruktion zuruck nimmt, so hat es bei der Borschrift des §. 27. sein Bewenden.

6. 85.

Benn hingegen eine Partei behauptet, daß ihr Gegner einen im Prozesse abgeläugneten Umstand entweder in einer andern Sache vor Gericht, oder außergerichtlich eingestanden habe, und der Gegentheil dieser Behauptung widerspricht, so ist dieselbe eine Thatsache, die, gleich allen übrigen, durch Beweis ins Licht geseht werden muß.

§. 84.

Der Instruent und das Gericht mussen alebann vernünftig beurtheilen: ob es nach dem Zwecke der Abkurzung der Prozesse, und der möglichsten Rostensparung, rathsamer sen, die Aufnehmung des Beweises zuvörderst auf das streitige Hauptfaktum, oder auf die Thatsache des erfolgten Geständnisses, oder auf Beides zugleich zu richten.

9. 85.

Wenn ein Geständniß, es sen in dem Prozesse, oder vorher erfolgt, auf die Entscheidung des vorliegenden Prozesses rechtlichen Einfluß haben soll, so muß der Gestehende zur Verhandlung der Sache nach seinem alleinigen Ermessen befugt senn. Ermangelt es hieran, so muffen diejenigen zugezogen sein, ohne beren Genehmigung oder Einwilligung die Partei sich auf rechtsbeständige Art nicht verpflichten, noch über die streitige Sache gultig verfügen kann.

S. 86.

Wenn von mehreren Mitberechtigten oder Berpflichteten bei einer untheilbaren Sache (Causa individua) einige eine gegenseitig behauptete Thatsache
jugestehen, andere hingegen sie bestreiten, so muß
mit Aufnehmung des Beweises darüber verfahren
werden; wobei jedoch von dem Geständnisse einiger
Konsorten zur Aussorschung der Wahrheit Gebrauch
ju machen ist. Es kann daher, nach Beschaffenheit
der Umstände und Unterschied der Fälle, ein solcher

Litiefonforte als Zeuge abgebort, oder aud, wenn es am Ende auf einen nothwendigen Gid anfommt, und bestimmt werden foll, welcher von beiden Theilen dagugu laffen fen? barauf, bag die ftreitige Thatfache von einem ber Litisfonforten eingestanden worben, Rudficht genommen werden.

Bei theitbaren Cachen und Nechten fieht jedem Mitgenoffen fein Geftandniß in Unfebung feines bei ber Cache babenben eigenen Intereffe allemal entge-

gen.

S. 87. Das Geftanbniß eines Bevollmachtigten ober Stellvertreters ift eben fo verbindlich, als wenn es bon Geiten einer in Perfon erfchienenen Partei erfolgt mare. Sollte ein Bevollmachtigter ber erhaltenen Inftruftion jumider gehandelt haben, fo begrundet biefes nur eine Regrefflage wider ibn, und bie auf den Grund bes Bestandniffes erfolgte Berhandlung fann um deswillen nicht angefochten werben. Doch findet auch hier, megen bes Widerrufs eines folden Geftandniffes, Die Borfdrift f. 27. Unmendung.

S. 88 a. Bur rechtlichen Wirkfamkeit eines Geft wiffes ift die Unnahme bes Begentheils in feinem Salle nothwendig.

§. 88 b.

Aufergerichtliche Beftanbniffe, wenn fie nach obigen Borfdriften an fich verbindlich, und binlang. lich ansgemittelt fint, machen allemal einen Beweis wider ben Beftebenden aus. Behauptet er, bag bas Beftandniß nur aus Irrebum gefcheben fen, fo muß er auf eben bie Urt, wie in bem 0. 27. vorgefchrieben ift, die Berantoffung bes Irrthums und die mabre Bewandenift ber Sache nachwelfen. Findet fich zwifchen dem Geftandniffe und ben übrigen von der Bemandeniß der Sache nachweisen. Sindet fich gwi-

Biberfpruch, fo muß es ber Beurtheilung bes Rich. tere nach Bewandenig der Umftande überlaffen merben: welcher Grad von Beweisfraft bem Beffand. niffe beigulegen fen; und in wie fern ber Beftebende ben Umftand, daß bas Beftandniß blog aus Berthum gescheben, mehr ober weniger überzeugend nachge. wiesen babe.

Befidndniffe, die bor Berichten, aber in einem andern, ale bem gegenwartigen Projeffe, abgegeben werden, haben gwar nur gleiche Birtung mit auffergerichtlichen; doch fleht ihnen die Bernuthung, modurch ber Trrthum ausgeschloffen wird, in einem bo. hern Grade, als dem blogen außergerichtlichen Beftandniffe, entgegen.

Dritter Abichnitt. Bon bem Beweife burch Urfunben.

§. 89.

Die Progefführenden Parteien find fculdig, alle Rom Bein ihren Sanden befindlichen, jur Aufflarung ber burch itre Sache Dienenden Urfunden und Schriftlichen Dach. tunben richten bem Berichte vorzulegen, und zugleich angu- baupt. zeigen, in wie fern fie teren Inhalt gang ober gum Theil als richtig einraumen. Wenn Diefes bei ber Borlegung bes Dofuments, ober fonft bei ber Inftruftion ber Gache gefcheben ift, fo foll ein folches Dofument wider den Producenten blog um befimillen, weil es von ihm beigebracht worden, nichte bemeifen; fondern es foll lediglich barauf antommen: mas daffelbe an und für fid, ohne Rudfidt, mer es producirt habe, fur einen Beweis bewirfen fonne.

§. 90. Die jur Aufflarung einer Cache geborenben Ur. Benn funden muffen gmar, wie fcon oben verordner ift, vingereicht

werben von den Parteien, der Regel nach, noch vor dem Jumuffen. struktionstermine zu den Akten gebracht, und dem
Gegentheile kommunicirt; oder, wenn sie hinter einem Dritten sich befinden, das Nothige wegen Edition derfelben von dem Richter verfügt senn. Wenn
aber auch erst im Fortgange der Instruktion sich ergiebt, daß noch irgendwo ein Dokument, von welchem über die streitige Thatsache mehr Anklärung
zu erwarten ist, vorhanden sen, so muß auch alsdann

fügt merden. (6. 58.)

6. 91.

noch gur Berbeischaffung deffelben bas Dothige ver-

Bon ber Ebition.

Auf die Solition eines hinter einer der Parteien, oder auch hinter einem Dritten besindlich seyn sollenden Dokuments kann von dem Segentheile angetragen; es kann aber auch dieselbe von dem Richter, welchem obliegt, für die Ausmittelung der Wahrheit zu sorgen, von Amts wegen versügt werden. Giner solchen richterlichen Aufforderung ist jeder, ohne allen Unterschied und Ausnahme, der eine zur Aufklärung streitiger Thatsachen dienende Urkunde in Händen hat, er sen Kläger oder Beklagter, oder eine Dritte in den Prozest gar nicht verwickelte Person, Folge zu leisten verbunden.

§. 92 a.

Bas ebirt Unter den zu edirenden Urkunden ist auch die werden Privackorrespondenz zu verstehen, welche die Parteien selbst über das streitige Geschäft unter einander gesührt haben. Hingegen kann die Edition einer solchen Privatcorrespondenz, die über das Geschäft zwischen einer der Parteien und einem Dritten geführt worden, in der Regel weder von dieser Partei, noch von dem Dritten gesordert werden; es ware denu, daß derselbe Dritte von beiden Theilen gemeinschaftslich, als Mäkler, oder sonst als Bermittler, zur Berhandlung oder Abschließung des Geschäfts gestraucht worden.

In allen anderen Fallen fann die Partei, welche weiß oder vermuthet, daß der Dritte aus der mit dem Begner geführten Korrespondenz von erheblichen, zur Sache gehörigen Thatsachen Kenntniß erlangt habe, denselben zum Zeugen vorschlagen; und ist sodann: in wie fern er sich über diese seine Wiffenschaft eidlich zu außern verbunden sen, nach den unten S. 180. erfolgenden Borschriften zu beurtheilen.

§. 92 b.

Bur Begrundung einer jeden Solitionsforderung Begrung bei ift nothwendig: Gbitions

1) daß die Thatsache, oder der Umftand, welcher seluces burch bas Dofument erwiesen werden foll, deutslich und bestimmt angegeben fen;

2) daß wenigstens mahricheinliche Grunde ju ber Bermuthung vorhanden find, daß ein folches Dofument hinter bemjenigen, von welchem es gefordert wird, sich wirklich befinde;

5) daß das zu edirende Dokument bergestalt beftimmt bezeichnet werde, daß der, welcher es
berans geben foll, badurch in den Stand geseht
fen, dasselbe von feinen übrigen Schriften zu
unterscheiden, und sich darüber: ob er ein folches Dokument besie, zu erklaren.

Auf allgemeine und unbestimmte Editionsgesuche soll also feine Rucksicht genommen; zur Erforschung bloßer Meinungen und Gesinnungen soll ein Editionsgesuch nicht zugelaffen; und ohne vorhandene, wenigstens mahrscheinliche Vermuthungen des wirklichen Besiges, sollen besonders Versonen, welche in den Prozes nicht verwickelt sind, damit nicht beunruhigt werden.

6. 93.

Wenn jemand die Berausgabe eines Dokuments nicht bloß zur Ausmittelung einer in einem Prozesse fireitigen Thatsache, sondern um beswillen fordert, weil ihm darauf als Eigenthumer, Mitgenoffen, oder Aug, Gericksorbn, I. Th.

227

aus traend einem andern rechtlichen Grunde ein befonderer Unipruch gufteber fo macht ein folches Befuch ben Begenftand eines eigenen Prozeffes aus, welcher gleich jedem andern ordentlich inftruirt und barüber ertannt werben muß. Benn alfo eine folche Edicionsforderung in bem Laufe eines Drozeffes vorfommt, fo muß baburch bie Inftruftion nicht aufgehalten, fonbern ber Propotant banit gur befonbern Berbandlung vermiefen werben.

Projegordnung. Behnter Ticel.

6. 94.

Eine jebe Parcei, melder ber Richter ein gur Bbitton. Mit eine Muftiarung ftreitiger Thatfachen beitragenbes Dofuwiftenfonment, es fen auf Anregung bes Gegentheils, ober von Umes megen abfordert, ift ichuldia, felbiges entmeber beraus ju geben, ober ju fchmoren: baff fie ein foldes Dofument nicht in ihrer Gemahrfam habe. noch miffe, mo es fich befinde; auch baß fie es nicht gefahrlicher Belfe abbanden gebracht babe.

\$. 95.

Wird von einer Partei bie Stition folder Brief. fcaften geforbert, bie erft aus ben Sanden eines Erblaffere ober eines andern Dritten an fie gedieben find; und schust dieselbe vor, daß fie nicht miffe, ob bas ju ebirende Dofument barunter befindlich fen; nimme auch baber Anftand, ben Ebitionseid in vorgebachter Art ju leiften: fo muß fie fich erbieten, fotbane von einem Dritten auf fie gelangte Sfriptuin einer von ihr ju mablenten Berichteperfon gur Levision borgulegen; und alebann barf fie nur ichmo. en: wie fie nicht wiffe noch glaube, bag bas von ibr eforderte Dotument fich unter diefen Sfripturen beinde; daß fie diefe Briefichaften bem Rommiffarius atreulich vorlegen wolle; baf fie nichts bavon ge-"brlicher Weife abhanden gebracht babe, noch brinun molle; und baß fie auch nicht miffe, mo bas geforderte Dofument befindlich fen.

€. a6.

Wird die Ebition von einer unter Vormundichaft ftebenden Parcei geforbert, fo tann die Ableiftung bes nach S. 94. 95. zu bestimmenden Editionseibes in der Regel von dem Vormunde verlangt merben. Die Abforderung von dem Pflegebefohlenen felbit tann bem Editionssucher nur bann gestattet merben. wenn er befondere Umfilnde anführen und bescheini. gen fann, modurch es mabricheinlich gemacht mirb. Daf der Offenebefohlene felbft von der Urfunde, melthe heraus gegeben werden foll. Renntnif babe.

6. 97.

Wenn von einem Rollegio oder einer Rorporg. elon Die Berausgabe eines Dotuments geforbert wird. fo ift es genng, wenn nur diejenigen, melchen bie Bermahrung ber Brieffchaften, ber Regiftratur, ober bes Archive einer folden Partei vermoge ibres Amtes gufommt, ben Editionseid ableiften. Bon ben Borgefegren, oder ben Mitgliedern Des Rollegii felbit. tann ber Coicionseid nur alsbann geforbert werben. wenn befondere Bermuthungen, daß die geforderten Urfunden ober Aften in ibrer Gewahrfam fich befinben, vorhanden find.

\$. 98.

Benn eine Parcei, bon melder die Edicion geforbert wirb, zwar eingeftebt, ein bergleichen Dotumene bei fich an baben; angleich aber angiebe, baff barin gar niches jur Sache Beboriges enthalten fen, und alfo die Edition nur aus Brethum oder gar aus Chifane ober ftrafbarer Reugier gefordert merde; fo muß fie bennoch bas Original bem Inftruenten, und jugleich, wenn der Begentheil es verlangt, bem or-Denelichen Decernencen vorzeigen, melde, wenn fie Die Ungabe richtig befinden, eine Registratur barüber aufnehmen; bas Original aber bem Inhaber fofort jurud geben, u: Deffen Inhalt ein unne ' uch.

liches Stillfcweigen, auf ihren geleifteten Umteeid, beobachten muffen.

§. 99.

Wenn in einem heraus zu gebenden Dofumente gwar etwas gur gegenwartigen Streitfache Beboriges, außerdem aber auch noch andere Stellen euthalten find, wobei dem Inhaber des Dofuments baran gelegen ift, baß fie nicht allgemein befannt merden follen; fo ftebt ibm fret, nur einen Ertraft in Unfebung ber gur Sache gehorenden Stelle, jedoch mit Beifügung des Gingangs, des Schluffes, des Datum, und ber Unterfdrift, ju den Aften ju geben; bas Original aber nur bem Inftruenten, und auf Berlaugen bee Gegentheile, auch bem Decernenten porzuzeigen; welche, wenn barin, außer ber ertrabir. ten Stelle, weiter nichts jur Sache Beboriges ent. balten ift, diefes unter dem Ertrakt atteftiren; bas Deiginal aber, nachdem Daffelbe in Unfehung ber Unterfchrift und ber jur Sache gehörigen Stelle, ber ober ben Parteien vorgezeigt worden, bem Inhaber fofore jurud geben; und über ben andern Aubalt beffelben ein eben fo gemiffenhaftes Stillichmeigen, auf ihren Amteeid, beobachten niuffen.

§. 100.

Wenn eine Partei sich der Stition sowohl, als ier Ableistung des ihr nach vorstehenden Grundsähen ihliegenden Sides weigert; so muß das Dokument in contumaciam für edirt und rekognosciet geachtet; solchemnach die Abschrift für richtig, oder die nach §. 92 b. bestimmt angegebene Thatsache, welche dadurch hat erwiesen werden sollen, für dargethan augenommen werden. Ist bei der angegebenen Thatsache selbst, die Quantität oder Summe, oder irgend ein anderer Nebenumstand, auf den es mit ankomme, nicht sogleich mit angezeigt worden; so soll der Schinonsforderer auch alsbann noch zu dieser Angabe gelassen, und darauf, bei obgedachter Bestimmung der

rechtlichen Folgen des von dem Gegentheil begangenen Ungehorfams, Rudficht genommen werben.

§. 101.

Auch von einem Dritten, ber in den Prozest nicht Chition, mit verwickelt ift, kann der Richter von Amts wegen Dritter Solition fordern. Weigert sich aber der Dritte, die leiften foll. ser Aufforderung nachzukommen, so kann der Richter ter darauf weiter nicht bestehen; sondern er muß es der Partei überlaffen: ob sie ferner auf die Sdition dringen wolle.

6. 102.

Das Stitiousgesuch, welches von einer Partei gegen einen Dritten angebracht wird, muß nach der Borschrift S. 92 b. begründet seine. Doch muß in einem solchen Falle der Stitionsforderer ben Grund seiner Wissenschaft: daß die Urkunde hinter dem Dritten sich besinde, noch bestimmter angeben, und bis zu einem noch höhern Grade von Glaubwürdigkeit nachweisen, als wenn er die Stition von seinem Begner sordert. Auch steht dem Dritten, welcher ediren soll, frei, die Ableistung des Sides für Gefährde (Jutamentum calumniae) von dem Stitionssorderer zu verlangen.

€. 105.

Auf ein solchergestatt gehörig begründetes Gesuch muß auch ein Dritter die von einer Partei geforderte Stition leisten. Behauptet er jedoch, daß das in seinen handen wirklich besindliche Dokument nichts, was zur gegenwärtigen Streitsache gehört, enthalte, und will er die Urkunde auch dem Instruenten und Decernenten nicht vorzeigen; so steht ihm frei, seine Angabe eidlich zu erhärten; wobei alsdann der Edistionsforderer sich beruhigen muß. hingegen hat es in dem Falle des §. 99. bei der darin enthaltenen Borschrift auch in Ausehung eines Dritten sein Beswenden.

6. 104.

Zweiselt der Dritte, von welchem die Edition gesordert wird, ob das Dokument sich in seiner Gewahrsam befinde; so ist er sich entweder bewußt, daß ihm ein solches Dokument unter seinen Schristen ehemals vorgekommen sen; oder er konn sich bessen nicht erinnern.

Ift ihm das geforderte Dokument ehemals schon vorgekommen, so kann er sich nicht entbrechen, seine Schriften und Papiere mit gehöriger Sorgfalt und Aufnierksamkeit nachzusehen, und wenn er dabei das Dokument nicht findet, den Soitionseid nach Vorschrift S. 94. abzuleisten. Doch steht einem solchen Dritten allemal frei, darauf anzutragen: daß seine Schriften durch eine von ihm selbst zu ernennende Berichtsperson, auf Rosten des Schiionsforderers, revidirt werden; und alsdann ist er den Sditionseid nur dahin:

daß er alle feine Schriften, unter welchen das geforderte Dokument möglicher Beife fich befinden fonnte, dem Kommissario getreutich vorgetege, und nichts davon gefährlicher Weise zuruck behatten habe,

ju leiften verbunden.

Rann sich hingegen der Dritte nicht erinnern, daß ihm das geforderte Dokument unter seinen Papieren jemals vorgekommen sen; so ift er nur schuldig, diejenigen von seinen Schriften nachzusehen, unter welchen, nach einer ihm mahrscheinlichen Bermuchung, das Dokument sich vielleicht besinden könnte; und alsdann darf er nur schwören:

wie er fich nicht erinnere, daß ihm bas geforderte Dofument under feinen Schriften jemais vorgetommen ware; daß er selbiges auch bei der gegenwärtig angestellten Nachsuchung nicht gefunden habe; und er nach seiner besten Ueberzeugung nicht

glaube, noch bafür halte, daß fich baffelbe unter feinen Stripturen befinde.

Uebrigens muß in allen Fallen ber Soltionsfor; berer dem Dritten Die durch fein Gefuch vernrfachten Schaben und Roften erfratten.

S. 105.

Benn eine dritte nicht in den Prozest verwickelte Person obigen Borschriften nachzukommen beharrlich verweigert; so muß dieselbe durch Geld., Gefangniß., oder andere Strafen zu ihrer Schuldigkeit, und zum Gehorsam gegen den richterlichen Besehl, zum Behnf der Wahrheit, angehalten; allenkalls auch demjenigen, welcher durch dergleichen ungebührliche Beigerung Schaten leidet, der Regreß wider sie verstattet werden; allermaaßen durch die in den vorigen Paragraphen enthaltenen Brundsähe genugsam bafür gesorgt ift, daß keine Partei ihren Begner, oder einen Dritten, mit unnörhigen oder unmöglichen, oder gar auf hinrerlist und Gesährde abzielenden Editionsgesuchen belästigen kann.

\$ 100.

Wenn eine Partei, welche behauptet, bag ein gur Cache gehoriges Dofument fich in den Sauden eines Oritten befinder, ben Aufenthalt diefes Besügers nicht bestimmt genug anzeigen kann; fo ift auf ihr Editionsgefind feine Ruckficht zu nehmen.

S. 107.

Wenn der Orite, welcher ebiren soll, unter einem svemden Gerichte außerhalb ber Königlichen Lande stehet; so muß das Kollegium, bei Erlassung der Requisition an dieses Gericht, dem Provokanten zugleich eine nach der Entsernung des Orts abzumeffende Frist von vier, seche, acht, auch in außerordentlichen Fällen, von noch mehreren Wochen bestimmen, innerhalb welcher das Dokument herbei geschafft werden musse. Während dieser Frist muß der Provokant die Sache bei dem fremden Gerichte

geborig betreiben, und bas Dofument berbei ichaffen. Wenn aber biefes nicht gefchieht, fo muß er es fich felbft beimeffen, wenn nach Berflieftung bes gefenten Beitraums, Die ingwischen fo viel ale moglich fortenfegenbe Inftruftion ber Cache, ohne auf dien Dofument weiter ju marten, abgefcoloffen mirb. Rinden fich jedoch binlangliche Anzeigen, bag ein Rlager. gegen welchen die Chition gesucht morden ift, bie Leiftung berfeiben durch beimliche Rollufionen mit bent Inhaber ber Urkunde, oder burch andere bergleichen ungufaffige Mittel vereitelt habe; fo foll einem folden Rlager bas fernere recheliche Bebor nicht eber, als bis bas Sinbernif gehoben worben ift, verftattet merben. Sfr es ber Beflagte, melder fich folder unerlaubter Bandiungen fculbig ober verdachtig macht; fo muß er, wenn ein blofer Ber-Dacht wider ibn vorhanden ift, denfelben eidlich ablebnen. Ift er aber ber unerlaubten Begunftigung

§. 108.

überführt, fo mird basjenige, mas ber Rlager burch

bas Dofument hat barthun wollen, ju beffen Bor-

Berfagun. Alle den Stitionspunkt betreffende Berfügungen genwegen werden von dem Richter bloß durch ein Defret oder Chicion, eine Resolution veranlaßt, ohne daß darüber ein eigenes Berfahren oder besonderes Erkenntniß Statt findet.

theil für ermiefen angenommen.

Bielmehr find die Gerichte befugt, diefen ihren Berordnungen, auf die nach Unterschied der Falle §. 100. und 105. bestimmte Art, sofort den gehörigen Nachdruck zu geben.

\$. 109.

200, und Die Stition geschiebet nach der Regel an ordentaufmeffen licher Benichtsfielle.

Abition Benn jeboch ein ober anderer erheblicher Anstand, sefdeben weshalb die zu edirende Urkunde nicht füglich dahin geschaffe werden konne, obwalten follte: jo muß

das Gericht dieses Geschäft durch einen Kommissarius in der Behausung des Inhabers, oder allenfalls durch Austrag oder Requisition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde sich besindet, vornehmen laffen. Die Kosten der Edition, wenn sie auf Anregung einer Partel verlangt worden ist, mussen von dieser, wenn sie aber der Richter von Ames wegen verordnet hat, von beiden gemeinschaftlich vorgeschossen werden.

§. 110.

Alle briefliche Urfunden, fie mogen von den Par. Prebut, teien freiwillig beigebracht, ober durch richterliche tion ber Berfügung bergu geschafft senn, muffen in ihren Dris mente. ginalen, und zwar vollständig, producirt werden.

§. 111.

Der Borlegung ber Originale bedarf es nicht, wenn der Gegentheil eine beigebrachte Abschrift, als mit deren Originale übereinstimmend, anerkennt; oder wenn er eine solche Abschrift in dieser oder einer andern Sache schon vorher gerichtlich anerkannt hat; oder wenn, mit Buziehung sammtlicher Interessenten, beglaubte, dem Originale gleich zu achtende Abschriften angesertigt, oder alte Dokumente, aus Beforgniß, daß sie unleserlich werden mochten, mit gleichmäßiger Buziehung der Interessenten gerichtlich erneuert worden sind.

§. 112.

Benn ein Dofument mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Producent daffelbe vollständig zu den Akten zu geben Bedenken trägt; oder wenn Umftände vorwalten, warum das Original nicht füglich an den Ort des Gerichts geschasst werden kann: so ist in beiden Fällen eben so zu verfahren, als oben §. 99. und 109. wegen der Edition verordnet worden ist.

§. 113.

Wenn bas producirte Dolument fich auf ein an. Bon Doberes bezieht, fo muß die Urfunde, auf welche Bezug tomenten

bie fic genommen wird (Documentum relatum). in der aufandere Regel ebenfalls herbei geschafft werden. Doch sinderieben. Regel ebenfalls herbei geschafft werden. Doch sinder diese Borschrift nur bei einer eigentlichen Beziebung, nicht aber alsdann Statt, wenn in dem producirten Dokumente eines Andern bloß Erwähnung gethan wird. Sollte auch die Herbeischaffung der in Bezug genommenen Urkunde unmöglich, oder mit großen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpst sewis so kann dieselbe ohne Nachtheil für die Glaubwürdigsteit und Beweiskraft des beziehenben Dokuments unterbleiben:

- a) wenn bas in Bezug genommene Dokument burch bas beziehende ganglich aufgehoben morben;
- b) wenn ber Inhalt bes in Bezug genommenen aus bent beziehenden vollständig zu erfeben ift;
- c) wenn ber Inhalt bes in Bezug genommenen auf andere Urt nachgewiesen werden fann;
- d) wenn die vorgelegte beziehende Urkunde über die ftreitige Thatfache vollständig Auskunft giebt.

S. 114.

Bon Dofumenten
infremben richte unbekannten Sprache abgefaßt; so muß der Oprachen Richter von Ames wegen dafür forgen, daß durch einen entweder zu solchem Geschäfte ein. für allemal in Pflicht genommenen, oder zu dieser Handlung besonders zu vereidenden Dolmetscher, eine richtige Uebersehung davon geferriget werde. Eben dieses muß gescheben, wenn eine der Parceien der Sprache, worin das Dokument abgefaßt worden, nicht kundig ist, und dessen Uebersehung verlangt.

Ingleichen alebann, wenn die Alten in den ferneven Inftanzen an ein Kollegium verfendet werden,
von welchem man nicht voraus segen kann, daß demfelben die Sprache der Urkunde hinlauglich befannt
fen, wenn auch dieselbe bem instruirenden Richter gelaufig mare.

§. 115.

Wenn über die Gultigkeit einer Urkunde in Un-Buttigkei febung der Form gestritten wird, und die Gesethe des ber Dorts, wo dieselbe verbindliche Kraft erhalten hat, pon den Gesehen des Orts, wo der Projeft schwebt, abweichen, so entscheiden die erstern.

§. 116.

Sind bei einer Art von Urkunden gemiffe Erfor, manget berniffe, bei Strafe der Nichtigkeit, geseslich vorgesten über aufei, schrieben; so mirkt jeder dabei entdeckte Mangel, daß berniffe, einer vorgelegten Urkunde die Eigenschaft nicht beisgelegt werden kann, zu deren Begrundung gedachte Erfordernisse gehören.

6. 117.

Wenn in einem Dokumente in Ansehung ber das Biberburch ins Licht zu sehenden Tharsache, oder im Gin- grucheim gange, oder am Schlusse, ein Widerspruch obwaltet; so kann dasselbe nichts beweisen. Doch kann, wenn der Widerspruch am Eingange und Schlusse aus einem einleuchtenden oder nachzuweisenden Jrrehume herrührt, der Urkunde bloß dadurch die Beweiskraft nicht benommen werden.

Dagegen fallt biefe Beweiskraft ganz hinweg, unverwenn ein Dokument in Stellen, die auf den Streit- Handickpunkt unmittelbare Beziehung haben, so undeutlich gefaßt ift, daß fich dessen Sinn nicht cutnehmen läßt; oder wenn solche Ausdrucke gebrancht worden find, denen offenbar, und ohne Zwang, ein doppelter Sinn beigelegt werden kann.

S. 118.

Bird bei Borlegung einer Urfunde bemerkt, daß Korrettubarin etwas von einer verschiedenen Dand, ober mit feren, Btaanderer Linte, oder zwischen den Beilen, oder am u. f. w. Rande geschrieben; oder daß davin etwas durchstrichen, oder korrigire, ober ausgekraht, oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgeriffen; oder durch Schmuß oder auf andere Art unleserlich gemacht worden: so ist zuvörderst nachzusorschen, woher diese Beranderungen entstanden sind. Kann dieses ins Licht geseht werden, so ist nach den ausgemittelten Umständen zu bestimmen: ob und in wie fern die Beweistraft des Dokuments dadurch vermindert werde. Bleibt hingegen die Beranlassung der bemerkten Veränderung ungewiß, und sie findet sich bei der eigentlichen Beweisstelle, oder im Eingange, oder am Schlusse des Dokuments; so wird dessen Glaubwurdigkeit dadurch geschwächt. Wird aber die Beranderung nur bei einer andern minder wichtigen Stelle bemerkt, so bleibt es der Beurtheilung des Richters überlassen; ob und in wie fern das Dokument den noch für eine untadelhaste Urkunde gelten könne.

§. 119.

Berriffene Zerriffene ober zerschnittene Dokumente verdies ober der gerschnittene men keinen Glauben; es ware denn, daß nachgewies Dokus sen werden konnte, daß sie durch einen bloßen Zusall, mente. oder von dem Gegner, oder einem Dritten, zur Berdunkelung der Wahrheit, in diesen Zustand versest worden. In beiden Fällen erweiset der Inhalt des zerriffenen oder zerschnittenen Dokuments, so weit er daraus noch entnommen werden kann. Ist von einer Urkunde nur ein anhängendes oder aufgedrucktes Siegel abgeriffen oder abgesprungen, so kann, wenn sonst kein Berdacht einer Berfälschung obwaltet, dieser Umstand allein der Glaubwürdigkeit des Dokuments nichts benehmen.

§. 120.

Wenn eine Partei die jur Aufflarung ber Bahrbeit erforderlichen Urfunden vorfäglich abhanden bringt, zerreißt, oder auf andere Art unleferlich macht; so soll ihr Gegner jederzeit zur eidlichen Beftartung des Inhalts der auf diefe Art dem Auge des Richters entzogenen Urfunde gelaffen werden. G. 121.

Uebrigens wird die Verfälschung einer Urkunde Berfälsnie vermuthet, und muß daher ein jedes Dokument schung der so lange für richtig angenommen werden, die dessen. Verfälschung nachgewiesen ist. Ift hingegen ein Dokument in Ansehung eines Umstandes verfälsche befunden worden, so wird dadurch dessen Glaubwürsdisseit überhaupt geschwächt. Die Parcei, welche ein Dokument, dessen Verfälschung ihr bekannt war, dem Gerichte als glaubwürdig vorlegt, soll dafür nach Vorschrift der Kriminalgesese bestraft werden. (Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. XX. §. 1379.)

§. 122.

Behauptet eine Dartei, daß die zur Unterstüßung Berlorene oder zum Beweise ihrer Gerechtsame dienenden Urstunden, durch Feuer, Wasser, Plünderung, oder sonst durch einen Zusall verloren gegangen, oder untleserlich geworden seinen, so ist auf ein solches Borzeben nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn die Partei nachweisen kann, daß dergleichen Dokumente wirklich eristirt haben; und wenn sie zugteich den Inhalt auf andere Art darthun kann. (L. R. Th. I. Lit. V. §. 169. 170.)

§. 123.

Deffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen verschieeine vorzügliche (Laubwürdigkeit um deswillen bei beneuren
gelegt ist, weil die Aussteller derseiben im Staate tunden.
dazu bestellt worden sind, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder zu bekräftigen. Ist diesen Personen
der gerichtliche Glaube beigelegt, und die Urkunde
vor ihnen mit den im Gesehe vorgeschriebenen Erforbernissen vollzogen worden, so heißt sie eine gerichtliche Urkunde.

f. 124.

Die Erforderniffe einer öffentlichen gerichtlichen: Bericht-Urfunde werden unten im zweiten Theile bestimmt. nommene Sind diefe Erforderniffe beobachtet, fo fommt es ober übrigens nicht darauf an : ob das Dofument in Rorm eines Protofolle abgefaßt, ober auf ben Grund bes abgebaltenen Protofolls in eine formliche Musfertigung gebracht worden ift. Die Rongepte folder Ausfertigungen, welche fich in den Archiven und Reaiftraturen ber Berichte befinden, von welchen die Ausferin,ung verfügt worden ift, wirken, auch in Ermangelung bes Driginals, einen vollen Beweis, fo bald an der Richtigfeit des Rongepts fein Zweifel ift, und aus den Afren zugleich erbellet, daß baffelbe wirklich ausgefertigt worden ift. Bloge, auch nicht beglaubigte Abschriften gerichtlicher Urfunden, weun fie unverbachtige Spuren bes Alters an fich tragen. ober gar in offentlichen Archiven und Regiftraturen gefunden worden, begrunden eine rechtliche Bermuthung.

§. 125.

2) Knerkonute schunden.

Auch außergerichtlich vollzogene Urkunden konnen die Eigenschaft einer gerichtlichen erlangen, wen?
sie den Ort und das Datum der Aufnahme, die Benennung aller dabei gegenwärtig gewesenen Interessenten, nehst einer vollständigen und deutlichen Erzählung der vorgefollenen Verhandlung enthalten;
demnächst aber sämmtliche Interessenten sich vor Gericht, oder vor zwei dazu deputirten Gerichtspersonen
siellen, ihnen das Dosument vor: einer dieser Gerichtspersonen vorgelesen mird, sie dessen Inhalt genehmigen, die darunter besindlichen Unterschriften
anerkennen; und wie dieses alles geschehen sen, unter der Urkunde selbst von den gegenwärtigen Gerichtspersonen gehörig attestirt wird.

A. 5. 5. 78. Das gerichtliche Anertenning fann auch von einem Gerichtsbeputteten aufgenommen werben.

6. 126.

n le joldergeftalt gerichtlich aufgenommene ober nerkannte Dokumente bedorfen biernachft feiner ferRekoguit

porgelegt merben, um zu vernehmen: ob und mas felbiger etma bagegen einzumenben babe. Einwendungen fonnen nur darin befteben, bog encweber die Richtigfeit des Dofuments felbft angefoch. ten, und behauptet mird, daß es demfelben an den Erforderniffen und Gigenschaften einer gerichtlichen Urfunde ermangele; oder daß angegeben mird: es fen bei Aufnehmung beffelben ein Berthum vorgefallen. In beiden Gallen muß mit ber Unterfuchung ber einer folden Behauptung jum Grunde liegenden Thatfachen, und mit Aufnehmung ber barüber angegebenen Beweismittel, verfahren merben. Unfer Diefen Sallen aber fann einer Partei nicht geftattet merben, die Michrigfeit des Inhales einer folden gebo. rig vollzogenen gerichtlichen Urtunde anzufechten. Doch wird die Glaubmurdigfeit einer folchen Urfunbe geschwächt, wenn bargethan merben fann, baf Die Berichtsperfon, welche fie aufgenommen bot. verübter Ralichungen in ihrem Umte, wenn auch nur bei anderen von ibr verfertigten Urfunden, gerichtlich übermiefen morben fen.

6. 127.

Als öffentliche außergerichtliche Urkunden sind 3) Doer zu betrachten: I. die Arteste, welche Landeskollegia, mentapumagistrate und Gerichte über die zu ihrem Ressort trajudi. gehörigen, vor ihnen erfolgten Verhandlungen, mit cialia. Bezug auf die deshald ausgenommenen Protokolle oder geführten Register und Bucher, ausstellen. It ein solches Attest nur auf den allgemeinen Rus, oder auf die den Mitgliedern des Kollegii beiwohnende Privatwissenschaft gegründet; so wird dasselbe nur als ein Privatdokument betrachtet. Wird in einem solchen Atteste auf Zeugenaussagen Bezug genommen, so hängt die Beweiskraft desselben von der daraus zu ersehenden Glaubwürdigkeit der Zeugen ab.

Unb. S. 79. Dergleichen Attefte verlieren baburch, bag borin ber babei jum Grunde liegenben Berbanblungen

nicht ausbrudlich gebacht worben ift, ibre Glaubmurbigfeit nicht.

6. 128.

Den gerichtlichen Atteffen find Diejenigen gleich au achten, welche aus geborig geführten Rirchenbuchern über Laufen, Trauungen und Begrabniffe unter bem Rirchenstegel ertheilt find. Wenn die Gigenichaft des Ausstellers dem Berichte, bei welchem bas Reugniß vorgelegt wird, nicht ohnehin ichon befannt ift; fo muß barunter von den Berichten bes Orte atteftirt fenn: daß derfelbe jur Ertheilung von Ertraften aus ben Rirchenbuchern legitimirt fen.

S. 12g.

II. Die Protofolle, welche zwar nicht von Berichtspersonen, aber von anderen in Gid und Pflicht ftebenden Officianten, vermoge eines von einem Lanbestollegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, melde ibr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen morden find. Es muß jedoch

1) bas Datum und ber Ort ber Aufnahme, Die Benennung fammtlicher anwesender Intereffenten, nebft einer beutlichen und vollftandigen Ergablung ber Berhandlung felbft, baraus ju et-

feben fenn;

2) muß erhellen, bag bas Protofoll ben Intereffenten vorgelefen, und von ihnen genehmigt

morben ift;

3) muß baffelbe von den Parteien eigenbandig unterzeichnet, ober mit ben in abnlichen Rallen ftatt ber Unterschrift jugelaffenen Beichen bemerft fenn :

4) muß ber, melder es aufgenommen bat, bei feiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er jur Aufnehmung Diefes Protofolls authorifitt gewesen ift, beifugen.

Ermangelt es an einem diefer Erforderniffe, fo ift ein foldes Protofoll nur als ein Privaevermerf ju betrachten. S. 130.

§. 130.

III. Die bon Juftigfommiffarten, ale Motarien, nach gefeslicher Borfdrift ausgefertigten Urfunden. Die von ihnen verläufig aufgenommenen Drocofolle fonnen, bor ber Bollziehung ber Urfunde, nur als Drivarbofumente, vermoge ber Unterfchrift ber Barteien, etmas beweifen.

6. 131.

Die S. 127 - 130. beschriebenen offentlichen Urfunden bedürfen zwar ebenfalls feiner Refognition; jedoch muß ben Parteien gestattet merben, nicht nur barüber, bag es ihnen an ben gefeslichen Erforderniffen fehle, fondern auch baruber, bag ber Inhale unrichtig fen, Bemeismittet beigubringen.

6. 132.

Daburch, bag eine Partet gegen bie Glaubmurbiafeit einer öffentlichen Urfunbe Zweifel erregt bat. welche bei naberer Erorterung geboben morden find, hat fie bas Recht, fich biefer Urfunbe in ber Folge auch für fich ju bedienen, noch nicht verloren.

133.

Alle Privaterfunden muffen bem Begentheile 4) Deigur Refegnition vorgelegt werben, felbft wenn fie baturtum mit Bugiebung von Beugen ausgestellt worden find. Mur alebann bebarf es feiner Refognition, wenn bie Parcei, ober eine folche Perfon, bon melder biefelbe in der ftreitigen Sache ibre Rechte berleitet, bas Dotument bereits gerichtlich, ober vor zwei Juftigfommiffarien, ober vor einem Juftigfommiffarie und zwei Beugen anerkanne bat. Doch find auch gegen ein foldes fur refognofeirt angunehmendes Dofument alle Ginmendungen julaffig, welche jeber aubern Privacurfunde entgegen gefest merden fonnen.

\$ 134.

Jeber, welchem Privaturfunben, Die er felbft Bon beren ausgestellt haben foll, vorgelegt werben, muß fich fo. Metogni. Milg. Gerichtsorbn. Sb.T.

tien und fort erflaren: ob er fie für feine Sand und Unter Diffeffion fchrift erfenne, ober fcmoren:

baß er die Namensunterschrift un ec bem ihm vorgelegten Inftrumente nicht felbst geschrieben habe, und baß biefelbe auch nicht au feiner Statt von einem Andern, mit seinem Wiffen und Willen, geschrieben worden fep.

◊. 135.

Ber sich eines ober das Andere auf Erfordern des Richters zu thun weigert, gegen den ist dergleichen Urkunde in contumaciam für rekognoscirt anzunehmen, und soll darüber keine Bertretung des Gewissens mit Beweis Statt finden.

§. 136.

Wer seine Unterschrift refognosciren muß, fann jur eidlichen Diffession des Inhalts, wenn seibiger auch von einer andern hand geschrieben mare, nicht gestattet werden; sondern wenn er vorgiebt, daß das Produstum ein bloßes Blankett sen, über welches das Instrument hinter seinem Rucken ertendirt worden; so ist dieses eine Thatsache, welche, gleich den übrigen in dem Prozesse vorkommenden, besonders auseinander gesest und erdriert werden nuß.

§. 137.

Benn Urkunden vorkommen, welche nicht von bem Produkten, sondern von einem Dritten ausgestellt find; so muffen sie dem Erstern gleichergestalt vorgelegt, und seine Erklarung barüber gefordert werben.

V- 138.

If s Dokum. von eine folden Person au. gestellt, de ben Proi ukten durch ibre handlungen bat verl iben konnen, j. B. ein Bevollmächtigter, ein Inst for u. f. w.; so muß ber Produkt baffelbe entweder rekognosciren, oder schwören:

wie er nicht miffe und glaube, bag bas Dofument von dem vorgeblichen Aussteller felbft, ober mit

feinem Wiffen und Willen in feinem Namen unterfchrieben worden fen.

§. 139.

Bill der Producent den Produkten zu dieser eidlichen Diffession nicht gestatten, und ist der Ausskeller noch am Leben, auch sein Ausenthalt bekannt; so steht dem Produkten frei, den Ausskeller vorladen, und denselben über die Rekognition oder Diffession vernehmen zu lassen. Wenn der Ausskeller das Doskument rekognoscirt, so hat es dabei sein Bewenden, und die Diffession des Produkten de credulitate sindet nicht Statt. Rekognoscirt aber der Ausskeller das Dokument nicht, so kann der Producent entweder von ihm selbst die eidliche Diffession de veritate fordern; oder er kann verlangen, daß der Produkt den Diffessionseid de credulitate leiste, und sich übrigens seine Rechte gegen den Ausskeller vorber halten.

Auch der Produte kann, wenn er über das ihm vorgelegte fremde Dofument fich nicht erklaren will, verlangen, daß der Aussteller felbst zu obgedachtem Behufe vorgeladen werde; oder er kann den Producenten auffordern, daß derfelbe die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift, allenfalls de credulitate,

eiblich erbarte.

J. 140.
Ift das producirte fremde Dokument von einer folden Person ausgestellt, die den Produkten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann; so darf diesem Lettern dessen Rekognicion oder Diffession wider seinen Willen nicht zugemuthet werden; sondern es ist genug, wenn er sich nur erklart, wosur er bergleichen Dokument halte.

§. 141.

Boimunder und Kuratoren find fcha in, die von dem Erblaffer ihrer Pflegebefohlenen ai Beftelleen Do" ju rekognosciren, ober ju fchmb in

baß sie nicht wissen, auch, aller angewandten Mube ungeachtet, weber ans Briefschaften noch fonft sich überzeugen konnen, daß das producirte Inftrument von dem Erblaffer ihrer Pflegebefohlenen ausgestellt worden fep.

§. 142.

Minmt ber Aurator Unstand, Diefen Sib gu fchmberen, fo fann er verlangen, baf ber Producent gur eiblichen Bestärfung ber Richeigkeit bes Inftruments angehalten werde.

§. 143.

Wie zu verfahren, wenn ber Producent verlangt, baß ber Minderjahrige felbst den Diffessionseid abschwore; ober wenn ber Minorenne sich zu deffen Ableistung erbietet, wird unten verordnet.

§. 144.

Wenn ein Inftrument eidlich diffitirt worden, fo fann bagegen in chech bem Prozesse tein Beweis von ber Richtigkeit ber Unterschrift weiter Statt finden; sonbern der Producent muß allenfalls ben Producten wegen begangenen Meineibes besonders belangen.

§. 145.

Beweis Benn aber ber Producent den Produkten zu diegegen bie em Gibe nicht verstatten will; fo muß er die Mittel,
ne Diffele wodurch er die Richtigkeit des Instruments darzuthun gedenkt, fofort anzeigen.

6. 146.

Sat er sich zu bem Ende auf Zeugen berufen, so muffen seibige, nach Borschrift bes solgenden Abschnitts, ordnungsmäßig vereidet, und darüber: ob das Produktum von dem angeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wiffen und Willen, von einem Andern in seinem Namen unterschrieben worden; was für Umstände dabei vorgefallen; und welches der Grund ihrer Wiffenschaft sey, ausführlich vernommen werden.

5. 147.

Ob durch die Aussage dieser Zeugen die Archtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil dargethan
worden; ob also das Instrument für rekognoscirt zu
achten, oder einem oder dem andern Theile darüber
noch ein Eid abzusordern sen, wird dem richterlichen
Besunde in dem kunstigen Haupterkenntnisse überlassen; und daher von dem Instruenten auf beide
Källe, das Dokument mag nämlich darin fünstig für
richtig angenommen, oder verworsen werden, mit
der Instruktion der Sache weiter versahren; solglich
auf den lehtern Fall, wenn einer oder der andere
Theil etwa noch außerdem andere Mittel zur Austlärung des Umstandes, welcher durch das Dokument
hat erwiesen werden sollen, augegeben hätte, mit beten Ausnehmung sortgesahren.

6. 148.

Wenn übrigens in dem hanpterkenntnisse besunden wird, daß die Nichtigkeit des Instruments durch die Aussagen der Zeugen vollständig erwiesen worden; so muß zugleich, besonders wenn von einem eigenen Dokumente des Produkten die Nede ist, derfelbe, wegen des versuchten Meineids, mit einer willkührlichen, doch nachdrücklichen Geldbuße, oder, im Unvermögensfalle, mit einer proportionirlichen Gesängnis- oder andern empfindlichen Leibesstrafe belegt, und außerdem mit den unten im Drei und Zwanzigsten Titel bestimmten Strafen des muthwilligen Läugnens wider ihn versahren werden.

§. 149 a.

Wenn die Richtigkeit des Instruments, zu beffen Compers-Diffession der Produkt sich erboten bat, durch Ber. sie littegleichung der Sandschriften dargethan werden soll; so muß in der Regel dieß Instrument nach seinem gansen Inhaltz von dem angegebenen Aussteller ges und unterschrieben senn.

S. 149 b.

Ueber die bloge Unterfcbrift allein foll baber feine Bergleichung ber Sanbidriften Statt finden. Sat ber Aussteller außer feinem Bor. und Gefchleches. namen auch feinen Charafter ober Wohnort beigefest; fo findet gwar die Bergleichung, jedoch nur mider beffen Erben, und nur gur Unterftugung ande. rer porhandener Beweismittel, Statt.

Bat aber ber Aussteller mehrere Worte ober Beiden jur Befrafrigung des Inhalts ober Unterschrift eigenhandig beigefügt; fo fann aus diefen die Bergleichung ber Sanbichrift wider ben angegebenen Ans. Reller felbit, und mit voller gefehmaniger Wirkung erfolgen.

§. 150.

Benn nun ein Producent ben Producen gur eiblichen Diffession eines folden Dofuments nicht gestatten, fonbern fich Diefes Beweismittels bagegen bedienen will, fo muß er guvorberft bas Juramentum calumniae mit dem Unbange ichmoren:

baf er von der Richtigfeit Des Inftrumente ubergeuge fen, und fein anderes Mittel, felbige barme thun, jur Sant babe.

6. 151.

Sobann .. affen andere Schriften, Die unftreitig von bes Ausstellers Sand find, namlich die entweder fcon einmal von ibm gerichtlich refognofeirt worden, ober gegenwärtig bafür refognoscirt merben, ober bie ber Ausfteller felbft, in Wegenwart bes Inftruenten und ber Rechesbeiftande, ju fchreiben angehalten wird, berbeigeschafft, und von den Parteien ein oder zwei erfahrene Schreibmeifter, welche die Bergleidung auftellen follen, vorgeschlagen werben. Ronnen bie Darteien fich barüber nicht einigen, fo muß ber Instruent zwei Sachverftandige gu foldem Bebufe bon Umes megen ernennen.

Unb. S. 80. Benn bie Partejen nicht felbft Cachverftanbige in Borfchlag bringen; fo tonnen auch geubte Rangeffeivermanbte jur Bergleichung ber Sanbidriften gebraucht merben.

152.

Diese Sachverftandige find babin gu vereiben:

daß fie die Bergleichung ber ihnen vorzulegenben Sandichriften, nach ihrem beften Biffen und Bewiffen, mit allem fleifie und Benauigfeit anftellen, ihren Befund darüber der Bahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß, angeben; und diefes meder um Mugen, Gefchent, Baben ober Bunft, noch um Sag, Freundichaft, Feindschaft, ober irgend einer andern Urfache megen, unterfaffen mollen.

S. 153.

Dach geschehener Bereidung muffen fie, und zwar menn ihrer mehrere find, jeder befonders, ohne des Andern Beifenn, und ohne mit bemfelben gu fonferiren, bas ftreitige Inftrument mit ben übrigen Sandidriften genau und forgfaltig vergleichen; bemnachft aber von bem Inftruenten, in Gegenwart ber Rechtsbeiftande, doch ohne Beifenn ber Parteien, mit ihrer Ausfage; ob fie bas ftreitige Inftrument für die Sand des angegebenen Ausstellers wirflich halten, jum Protofolle umftanblich vernommen, und babei Die Grunde biefer Aussage beutlich und beffinmt von ihnen angegeben werben.

¢. 154.

Wenn die Cachverftandigen in ihren Gutachten unter einander nicht einig find, fo fteht dem Inftruenten frei, falle ihm glaubmurdige Derfonen befannt find, welche mit bem Aussteller in genauer Berbin-. bung ober Rorresponden; gestanden baben, diefe mit ihrem Gutachten: ob fie bas Produktum fur die Sand bes angegebenen Ausstellers halten oder nicht, und ben Grunden beffelben, eidlich zu vernehmen.

Rann auch auf diefem Bege ju mehrerer Gewife beit nicht gelangt werben, fo muß ber Richter einem britten bon Amts wegen zu ernennenden Sachbetftandigen ein Butachten abfordern.

9. 155.

Db und in wie fern durch diese eidliche Gutachten überhaupt die Richtigfeit der Sandschrift ganz oder zum Theil ausgewiesen sen, nuß, so wie in dem Falle des S. 147., dem fünftigen Erfennenisse vorbehalten; übrigens aber mit der weitern Instruktion der Sache auf beide Falle, wenn namlich das Instrument für richtig und rekognoscirt angenommen, oder der Produkt zur Diffession desselben verstattet werden sollte, weiter versahren werden.

\$. 156.

Die Instruktion solcher Incidentpunkte gefchiebet, um Verwirrung bei den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen; auch muffen die dadurch verursachten Rosten besonders bemerkt werden, damie der Richter darüber in den kunftigen haupturtel das Nothige festsehen konne.

§. 157.

Nach erfolgter Refognition oder Diffession musfen die Originale der Urkunden, wenn sie zuvor vonbem Protofollfahrer mit den bei den Aften befindliden Abschriften verglichen, und die Nichtigkeit dieser lehtern darunter attestirt worden sind, den Producenten zuruck gegeben werden; es ware denn, daß der Instruent, aus einer oder anderer Ursache, selbige, bis nach erfolgter Entscheibung der Sache, bei den Aften zu behalten nothig fande.

Ift aber eine Urtunde nicht rekognosciet, und von bem Producenten auf deren Richtigkeit gleichwohl be-fanden worden; so muß das angebliche Original derfelben bis jum rechtskräftigen Endurtel bei den Aften

bleiben.

§. 158 a.

Breder Gine Privaturfunde fann nur miber ben, melder troft ber fie ausgestellt bat, ober ber in des Ausstellere Rechte

getreten ist, ober den der Aussteller burch seine Dand- privatlungen hat verpflichten können, jum Beweise einer urkundent übernommenen Berbindlichkeit gebraucht werden. haupt; Steht der Aussteller gegen den Produkten in keinem solchen Verhältnisse, so gelten seine in der Urkunde enthaltenen Angaben nur so viel, als ein unbeeidetes Zeuguiß. Ist jedoch der Aussteller als ein Mann von unbescholtenem Aufe gestorben; hat er von der bezeugten Hatsache hinlängliche Wissenschaft besißen können; und ist seine Hand anerkannt oder sonst nachwiesen: so kann dergleichen Urkunde eine Vermuchung wirken, und nach Veschassenbeit der Umstände den Richter zur Erlennung eines nothwendigen Eides veranlassen.

\$. 158 b.

Soll durch dergleichen von einem Dritten ausgestellte Privaturfunde nicht eine übernommene Verbindlichkeit, sondern irgend eine andere erhebliche Thatsache dargethan werden; so findet eben das, was im vorigen Paragraphen verordnet ist, Anwendung. Besonders wird in diesem Falle die Vermuthung erhoht, wenn von einer eigenen Handlung des Ausstellers die Rede ist, und kein vernünfriger Grund sich angeben läst, warum derselbe in der Urkunde eine Unwahrheit hatte niederschreiben sollen.

Ø. 158 c.

Wenn Privaturkunden in Archiven oder Registra. h) solder, enren der hoheren oder niederen Landeskollegien, der die aus diesen der hoheren oder niederen Landeskollegien, der Archiven Magistrate oder Alemter gesunden werden, so wirtze produs diese Art ihrer Ausbewahrung die rechtliche Vermu, tirt were thung, daß sie wirklich von dem augegebenen Aussteller sind; und die Partei, welche das Gegentheil beshaupten will, muß ihre Behauptung auf andere Art, als durch den bloßen Diffessionseid, nachweisen. Auch unterstührt ein solcher Ort der Ausbewahrung die Glaubwürdigkeit der aus den Archiven producirten Privaturkunden dergestalt, daß daraus unter den

§. 159.

e) berure Gleiche Bewandtniß hat es mit den Urbarien, barien, Zins und Steuerregistern, Kirchenmacrifeln oder fer, anderen ahnlichen Berzeichnissen, in so fern dieselben Matritelunicht mit Zuziehung sammtlicher Interessenten auf:

u. s. w. genommen sind, und um deswillen einen vollen Beweis ausmachen.

§. 160.

d) ber Sind bei einer Rechnung Quittungen und Be-Quittun- lege producirt worden, gegen deren Richtigkeit keine gen und besondere Ausstellung hat gemacht werden tonnen; so find felbige so lange für richtig und unverfälscht zu achten, bis bas Gegentheil ausgemittelt wird.

S. 161.

Fur ben Aussteller, ober diejenigen, welche mit ihm in ber §. 158. bemerkten Berbindung stehen, konnen Privaturkunden nichts beweisen. Bon diefer Regel finden jedoch in Ansehung der Hausbücher verstorbener Eltern, und in Ausehung der Handels-bücher der Kausseuce, Ausnahmen Statt.

§. 162.

e) ber Aus ben Hausbuchern verftorbener Eltern fann, Dausba- wenn auf andere Urt Die Wahrheit nicht auszumitder; teln ift, die Geburt, die Verheirathung, und bas
Abfterben der Kinder bewiesen werden.

§. 163.

D der Was wegen ber Beweiskraft der Handlungsbu-Panbeis-cher, ingleichen der Journale der Mäkler, Rechtens bucher; sen, ist im Allg. Landrechte bestimmt. (Th. II. Lic. VIII. 9. 562 u. f. 9. 1366 u. f.)

S. 164.

Sleiche Bewandtniß, wie mit den daselbst \$. 592.
Rerbr beschriebenen Lieferungsbuchern, hat es auch mit den auf dem Lande gewöhnlichen Rerbbolgern, wenn beibe

Stude übereinstimmen. Rann eine Partei das ihrige nicht herbei schaffen; so muß ber Gegner zur eidlichen Bestärfung des seinigen gelassen werden, in so fern er nicht überführt werden fann, daß bas sehlende Rerbholz durch seine Schuld abhanden gekommen, ober vernichtet worden sen

6. 165.

Wenn eine Thatsache durch Produktion ber Jandlungsbucher nachgewiesen werden soll, so fteht dem Produkten frei, einen Sachverständigen mit zur Stelle zu bringen, und durch diesen die auf einander fich beziehenden Bucher, ob sie in gehöriger Form und Ordnung, und mit den gesehmäßigen Eigenschaften verfeben sind, prufen zu laffen.

9. 166.

Findet dieser dabei eine erhebliche, von ihm bestimmt anzugebende Ausstellung, und der Producent will die Richtigkeit derselben nicht einraumen; se muß der Inftruent dem Gerichte davon Unzeige ma chen. Dieses muß alsdann den Aeltesten oder Gil demeistern der Kausmannschaft die Bücher vorlegen lassen, und von denselben ein pflichtmäßiges Gutachten über die gemachten Ausstellungen auf ihren Umtereid erfordern; welches bei dem fünstigen Erkenntnisse über die Erheblichkeit dieser Ausstellungen zum Grunde zu legen ist.

\$. 167.

Findet sich gegen die Richtigkeit und Glaubmurbigkeit ber Sandlungsbucher bei der Instruktion kein
Anstand, so kann die eidliche Bestärkung derselben,
in Fällen, wo sie nach den Gesegen erforderlich ist,
von dem Producenten fofort abgehommen werden.
Sind aber dagegen noch einige Bedenklichkeiten vorhanden, und giebt der Gegentheil Thatsachen an, woburch der daraus geführte Beweis widerlegt werden
soll; so muffen diese Thatsachen gehörig auseinander
gesett, und die darüber vorhandenen Bemeismittel

aufgenommen; die eidliche Bestärkung aber muß ausgeseßt, und in wie fern der Producent dazu zu lassen sen oder nicht, auch was die Folge des Einen oder Andern senn würde, in dem haupterkeuntnisse zugleich festgeseßt werden.

§. 168.

Wenn die Sandlungebucher überhaupt die erforberlichen Gigenschaften haben, fo ift die eidliche Beflatfung nur auf Diejenige Stelle ber Bucher zu rich. ten, aus welcher in bem porliegenden Ralle ber Bemeis geführe merden foll. Hebrigens verfteht es fich von felbit, daß, menn bie Beweisfraft der Sandlungs. bucher gegen einen, der fein Raufmann ift, durch Die im Befebe bestimmte Berjahrung erloschen mare, und alfo der Bermert in ben Buchern nur fo viel mirtte, bağ ber Raufmann, wegen Mangels eines formlichen fdriftlichen Rontrafte, nicht fogleich mit der angebrachten Klage burch ein bloges Defret abgewiesen werden tounte, in einem folden Ralle ber gange Brund ber Rlage, und alfo aud, bag unter den Parteien ein Waarenfauf geschloffen worden, im Laugnungefalle burch andere Beweismittel, außer bem Sandlungs. buche, dargethan werden muffe. (Allg. L. R. Th. 11 Tit. VIII. S. 572, 573, 597.)

Bierter Abidnitt.

Von Aufnehmung bes Veweifes burch Zeugen.

§. 169.

Es ift bereits in den vorigen Liteln verordnet, daß die Parteien bei jeder Thatiache die davon Wiffenichaft habenden Zeugen gleich bei der Inftruktion der Klage, und bei deren Beantwortung, ihrem Namen, Stande und Aufenthalte nach, bestimmt anzeigen muffen.

S. 170.

Sindet das Gericht, daß die Ausmittelung der BorfaDauptsache lediglich, oder boch vorzüglich auf diedung ber Abhörung solcher Zeugen aufommen werde, so kann Beugen, es dieselben sosore zum Instruktionstermine mit vorladen; in der Regel aber, und bei allen wichtigen Sachen, ist die Citation derselben alsdann erft zu verordnen, wenn durch den regulirten Status contraversiae die Umstände, welche durch sie ins Licht zu sesen, näher bestimmt sind.

§. 171.

In der Citation wird den Zengen der Rame der Parteien, und die Thatsache, worüber sie vernommen werden sollen, im Allgemeinen bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben: daß sie alle ihre erwanige schriftliche Nachrichten und Anzeigen, welche auf dieß Geschäft überhaupt Bezichung baben, mit zur Stelle bringen sollen. Nur in besonderen Fallen, vornehmlich wenn die Sache in entsernte Zeiten zurückt geht, können den Zeugen auch die bestimmteren Umstände, worüber sie aussagen sollen, jedoch mit vorzüglicher Borsicht und Behutsamkeit, eröffnet werden.

6. 172.

In der Regel muffen die Zeugen zur Abbörung Bo bie an ordentlicher Gerichtsstelle vorgeladen werden. Abbörung Wie es zu halten sen, wenn sie durch einen auswarerfolgen Migen Kommissarius, oder durch Requisition eines fremden Gerichts zu vernehmen sind? davon soll unten besonders gehandelt werden.

S. 173.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muß ber, welcher ibn vorgeschlagen bat, anzeigen. Auf Zeusen, beren Aufenthalt unbefannt ift, fann nicht gesachtet werben.

S. 174.

Wenn eine Partei auswärtige, in entlegenen Orten befindliche Zeugen vorschlägt, und einiger Berdache, daß biefes ohne Doth, jum Berichleif ber Sade, gefchebe, fich hervorthut; fo tann berfelben raruber juverberft bas Juramentum calumniae ab. gefordert merben.

§. 175.

Bie bie.

Mehrere Beugen werden durch eine Rurrende, Diejenigen aber, welche unter einer andern Jurisbif. wieber tion fteben, durch Requisition ihrer Beborde porgelaben.

\$. 176.

Wenn ein folder Zeuge an dem Orte, wo die Inftruttion geführt wird, füglich und ohne fonderlich mehrere Roften abgebort werben fann; fo ift bie Requifition an beffen vorgefesten Richter babin zu faffen: daß der Beuge angewiefen werde, fich vor dem Deputirten bes inftruirenden Berichts, es fep an ordentlicher Berichtestelle, ober, nach Bewandenif ber Umftanbe, in feiner, bes Beugen, Behaufung, gur Abborung zu ftellen.

§. 177.

Sammeliche Ober - und Untergerichte find fouldia, auf bergleichen Requisitionen prompt und obne Schwierigkeit ju willfahren; nothigenfalls auch ben Beugen burch gefestiche Zwangemittel gur Beftellung vor bem instruirenden Richter anzuhalten.

6. 178.

Sind Die vorzuladenden Beugen einfaltige und gemeine Leute, fo ift die Citation berfelben ber Obrigfeit bes Ores, wo fie fich aufhalten, juguschiden; mit ber Unweisung, ober bem Erfuchen: Die Beugen nach bem Inhalte berfelben naber gu bedeuten und ibnen die unfehlbare Bestellung in two Termine einzuscharfen.

6. 179.

In der Regel ift ein jeder ohne Unterschied des Ber jum Standes foulbig, in einer Cache, worin fein Beug. Beugniffe niß gefordert wird, felbiges nach feiner beften Biffen. Schaft abzugeben; und foll auch niemand unter bem Bormande, daß ihm von ber Gache nichts befannt fen, ober bag die ibm vorgelegte Rrage gur Guticheis dung des Projeffes nichts beitrage, fich ber eidlichen Abborung ober Beantwortung folder gragen entrie. ben fonnen.

§. 180.

Rur in folgenden Rallen findet eine Ausnahme Statt:

1) wenn ein Priefter ober Prediger über Umffan. be, bie ihm unter bem Giegel ber Beichte, ober ber geiftlichen Umesverschwiegenheit anvertraut worden find, befragt wird, und feiner von ben Rållen, wo er auch folche Thatfachen bem Rich. ter anzeigen muß, borhanden ift (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 80. 81. 82.);

2) wenn ein landesberrlicher Beamter abgebort wird, und die ihm vorgelegten Fragen folche Umftanbe betreffen, beren Befanntwerbung

bem Staate nachtheilig fenn fonnte;

s) wenn bem Beugen angemuthet wirb, feine eigene, oder feiner naben Unverwandten ober fei-

nes Chegatten Schande zu befennen;

4) wenn wider Berhoffen, und der guten Ordnung entgegen, bem Beugen eine folche Frage vorge. lent wird, deren Beantwortung, besonders bei Beibererfonen, die Chrbarteit beleidigen murbe:

5) wenn die Entbedung eines Bebeimniffes gefordert wird, burch beffen Befanntwerdung ber Beuge in feiner Runft, ober in feinem Bemerbe, einen Schaben leiben burfte:

6) wenn bei einer mit ber ftreitigen Thatfache offenbar nicht in Berbindung ftebenben Frage,

ber Zeuge nicht ohne icheinbaren Grund befürchtet, bag beren Beantwortung für feine Perfon nachtheilige Folgen haben mochte.

7) Ueberhaupt ift ein Beuge nur Thatfachen, nicht aber feine eigenen Meinungen, Gefinnungen, oder Muthmaagungen ju offenbaren verbunden.

8) Auch über die Meinungen, Gefinnungen, oder Urtheile einer Partei, ober eines Dritten, welche bem Beugen nur burch eine folche Privatcorrefrondeng, ju beren Edirung er nach S. 92 a. nicht verbunden fenn murbe, ober burch eine vertrauliche Privateroffuung befannt worben find, fann ber Beuge gur eidlichen Ungabe mider feinen Willen nicht angehalten merben. Siervon find jedoch Rriminaluntersuchungen ausgenommen: bei welchen ein Beuge verpflichtet ift, and von folden Privataugerungen, ober Urtheilen, die entweder felbit ein Berbrechen find. oder Borbereitungen auf ein zu begebendes, oder Merfmale eines ichon begangenen Berbredens enthalten, feine Biffenfchaft eiblich angugeben.

In allen diefen Fallen muß ber Zeuge ben Grund feiner Weigerung geziemend anzeigen, und nothigens falls bescheinigen.

6. 181.

Salt ber Instruent bergleichen Beigerung für unerheblich, so muß er dem Borfall dem Kollegio anzeigen, welches sodann bestimmt: ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen solle; und was etwa zur Abwendung des beforgten Nachtheils für Borsicht zu gebrauchen sen. Schwebt aber der Prozes, bei welchem ein solcher Fall sich ereignet, vor einem Untergerichte; so ist der Zeuge mit der Beantwortung einer solchen Frage zu verschonen; ihm jedoch ausdrücklich anzudeuten, daß, wenn eine Appellation durch diese Weigerung veranlaßt, und darin von dem

Obergerichte die Beantwortung der Frage nothwenbig befunden werden follte, ibm fodann ber Erfat aller durch diefe feine Beigerung verurfachten Roften jur Laft fallen werde. Belangt hiernachft eine Gache von diefer Art jur Guticheidung des Obergeriches, fo ning biefes, wenn es bie Beigerung bes Beugen ungegrundet, ober bie Beantwortung ber Rrage norhwendig findet, die burch die Beigerung verurfachten Roften befonders festfegen, und den Beugen in beren Erfag verurtheilen; fonft aber, wenn fich finder, daß der Unterrichter ans bloger Reugier, ober gar aus unerlaubten Abfichten, in feinen Rragen git meit gegangen fen, benfelben baruber gur Berante wortung gieben, und ibn nach Bemandtnif ber Umftanbe, mit einem ernftlichen Bermeife, ober einer Beloftrafe von funf bis gebn Thalern, belegen.

€ 182.

Dem vernünftigen Ermessen ber Gerichte wird es überlaffen, in wie fern Personen, die zu Zeugen vorgeschlagen worden, wegen ihres hohen Ranges ober Alters, ober franklicher Umftande, mit der Erscheinung an ordentlicher Gerichtsstelle zuverschonen, und durch den Instruenten in ihren Behausungen abzuhoren sind.

6. 183.

Mer ohne gefesmäßigen Grund zur Ablegung feines erforderten Zeugniffes vor Berichte zu erscheinen verweigert, soll, wenn er eine Person geringen Standes ift, durch ben Erefutor abgeholt, sonft aber burch nachdrudliche Gelbstrafen zum Behorsam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden.

S. 184.

Sben fo ift ein Zeuge, welcher zwar erscheint, aber seine Wiffenschaft anzuzeigen, und die ihm vorgelegten Fragen zu beaneworten, aus bloßem Eigenfinn, ober sonft ohne gesehmäßigen Grund, beharre lich verweigert, nach Beschaffenheit: ber Personen nun Geeichterbe I. Ab.

und Umftanbe, burch Gefangnig. ober Belbftrafe jur Erfüllung Diefer Burgerpflicht anzuhalten.

6. 185.

Außerbem ift ein folcher widerspenftiger Beuge ben Parteien alle burch feine Renitens verurfachten Roften, fo wie den aus ber Berfaumnig entftebenben Dachtheil zu erftatten schuldig, und muß dazu durch Erefution angehalten merden.

S. 186.

Sollte ein Zeuge Mittel finden, fich der Ablegung bee Zeugniffes und ben babin abzielenden rich. terlichen Berfügungen ganglich ju entziehen; fo foll ber baburch in ber Sache felbit Schaben leibenben Partei der Regreß wiber ibn und feine Erben verftat. tet, und es, ju beffen Begrundung wider ibn und feine Erben, bafur angenommen werben : baf er basjenige wirklich ausgefagt babe, worüber fein Zeugniß von ber Partei vertangt morben ift.

∮. 187.

Damit auch die zu Zeugen vorgeschlagenen Perfonen befto weniger Urfache haben niogen, die Ablegung ihres Beugniffes ju verweigern; fo follen ihnen Die in der Sporteltage angemeffenen Reife .. Bebrunge. und Berfaumniffoften bon dem Producenten gleich nach erfolgter Abborung bezahlt, allenfalls auch. wenn ber Producent nicht gegenwartig mare, und feinen Bevollmachrigten mit feinem Borfchuffe baju berfeben batte, fotbane Bebuhren a: * ber Sportelfaffe vorgeschoffen werben.

6. 188.

Menn nun bie Beugen gehorig erschienen find, Wie bei Berneh. fo muffen fie vor allen Dingen ernftlich erinnert mer-Bengen gu ben, auf Alles, woruber fie gefragt werden murben, verfahren bie reine Bahrheit nach ihrer beften Biffenschaft anjugeben; mit bem Bebeuten: wie fie nach gefchlof. fenem Berbore Die Richtigfeit ihrer Ausfagen eidlich murben beftatigen muffen.

- Anb. G. 81. Bor ber Abhörung muß jebem Beugen bie am Ende bes gehnten Titele angehangte "Borbaltung bei Beugeneiben" jum Durchlefen eingebanbigt, ober, wenn berfelbe nicht tefen tann, von einer Berichespers fon vorgelesen, und nörhigenfalls, bei entitebenbem Berbacht bes Leichtfinns, ber Burudbaltung ber Bobebeit ober ber Parteilichfeit, beren Inhalt mabrent ber Bernebmung ernftlich in Erinnerung gebracht merben.
- Unb. S. 82. Dem Richter bleibt jeboch vorbehalten, mit Rudficht auf ben Grab ber Bilbung bes ju Bereibigen. ben, fein moralifches ober religiofes Befühl, fatt ober neben ber gebrudten Borbaltung, biejenigen Ermahnun: gen an ben Beugen gu richten, welche ibm gur Erreie dung bes Endzwede, bie Worttreue ju erhalten unb ju beforbeen, gefdidt ju fenn icheinen.

6. 189.

Dach diefer Bermahnung wird mit Abborung der Beugen felbft, in Begenwart der den Parteien jugeordneten, oder von ihnen gemahlten Rechtsbeiftanbe ober Bevollmachtigten verfahren.

6. 190.

Diefe Bernehmung wird juvorberft auf die perfonlichen Umftanbe ber Zeugen gerichtet, in fo fern Diefelben auf die Beurtheilung ber Glaubmurdigfeit ibres Zeugniffes Einfluß haben tonnen. Dachbem fie alfo um ihren Bor . und Bunamen; ob fie das jur Ablegung eines vollgulrigen Zeugniffes erforberliche Alter erreicht baben; ingleichen, um ihren Stand, Amt ober Gewerbe, und um die Religionspartei, gu melder fie fich befennen, befragt morben; fo merben fie alsbann weiter eraminirt:

- 1) ob und wie nabe fie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verfchmagert find;
- a) ob fie bei ber im Prozesse befangenen Sache einiges Intereffe und Mugen bavon zu hoffen, ober Schaben ju befürchten haben;
- 3) ob fich jemand angemaaßt habe, fie unterrichten ju mollen, mas und mie fie ausfagen follen;

4) ob fie fich wogen des abzulegenden Zeugniffes mit ihren Rebengeugen, (in fo fern bergleichen vorhanden find,) befprochen baben;

5) ob fie bem einen ober bem andern Theile entweber in dem Beschafte ober handel, worüber jest ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in bem jest barüber schwebenden Prozesse selbst, Rath gegeben, auch

6) ob jemand burch Geschenke ober Bersprechungen fie zu Ablegung eines gunftigen Zeugniffes ur einen ober ben andern Theil habe bermogen vollen.

£ ..

€. 191. Alebann ning ber Inftruent bem Zeugen eine umffanbliche und jufammenbangende Erzählung bet Thatfache, bes Befchafte ober Sandels, moruber er aussagen foll, abfordern; biefe Speciem facti getreu und vollständig, auch fo viel moglich mit des Beugen eigenen Worten in der erften Derfon niederichreiben laffen; aus Belegenheit berfelben ihn über Die Umftande, worauf es nach Maafgabe des feststebenben Status controversiae hauptfachlich aufommt, burch Borlegung fpecieller Fragen noch genauer eramini. ren: dabei, daß ber Zeuge feine Wiffenschaft fo beutlich, bestimmt und aussuhrlich, als bie Ratur ber Sache gestattet, angeben, und überall ben Brund berfeiben beifugen muffe, forgfaltig Acht haben; und überbande babin feben, daß in den Ausfagen ber Beugen nichts Dunfles, Unbestimmtes und Zweibentiges ubrig bleibe, welches ben Parteien ju Berbrebungen, bem Richter aber gu Zweifeln, und gur Ungewißheit über ben eigentlichen Ginn und Berftonb ber Befundichaftung, Unlag geben tonnte.

Es muffen alfo teinesweges, wie bisher von einigen Gerichten nigbraucheweise geschehen ift, bem Beugen sogleich nach feiner Bernehmung über bie 5. 190. bemerten Umftande gewiffe vorher entwor-

fene Brageftude jur Beantwortung vorgelegt, fonbern es muß ichlechterdings barauf gefehen merben, baf berfelbe vor allen Dingen feine Biffenschaft von ber Thatfache, worüber er zeugen foll, in einer fo viel moglich ausführlichen und zusammenhangenben Befchichtsergablung angebe; Da bieraus ber Richter gleich mabrnehmen fann: ob bem Beugen wirklich eine bentliche und richtige Renntnif von bem Bergange ber Sadje beimobne; auch bei Belegenheit einer folden Ergablung leicht Umftanbe gunt Borfchein fommen tonnen, welche naber jur Entwicke. lung ber Babrbeit fuhren, beren in ben bisberigen Berhandlungen nicht gebacht worden, und die auch ber Beuge jest anzugeben nicht Gelegenheit haben murbe, wenn feine Ausfagen bloß auf Beantwortung ber ihm vorgelegten Rragen fich einschranten mußten. Die fpecielleren Rrageftude, welche ber Inftruent nach aufgenommener und niebergefdriebener Beichichesergablung bes Bengen bemfelben ferner vorlegen muß, haben eigenelich nur gur Abficht, Die in felbiger nicht deutlich, bestimmt und gufammenbangend genug vorgetragenen Umftande noch mehr ju entwickeln; benfelben noch naber und genauer auf basienige gu fuhren, worauf es nach dem regulirten Statu controversiae hauptfachlich ankommt; und bie in ber Beschichteergablung fich findenden ungufammenhangenden, unmahricheinlichen, ober miberfprechenden Angaben mit möglichfter Buverläffigfeit ine Licht ju fegen.

§. 192.

Wenn daber die Antwort und Aussage eines Zeugen unverftandlich, verworren, und schwankend aussfällt, oder auf die Frage nicht paffend ift; so muß der Instruent zuwörderst, und ehe er die Antwort niederschreiben laßt, ben Zeugen naber bedeuten: worauf es bei der Sache eigentlich ankommt; und ihn anbalten, sich genauer und bestimmter barüber heraus zu laffen.

S. 193.

Umstande, worüber er bestragt wird, daß er selbigen nicht wisse, oder ihn vergessen habe; so muß er, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschüßte Unwissenheit verstelle und affektirt sen, vorhanden ift, seines zu leistenden Eides alles Ernstes erinnert, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorgehalten, und ihm zu Gemüthe geführt werden: daß er nicht bloß durch Versälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit sich des Meineides schuldig machen würde.

S. 194.

Der Inftruent muß auch befonders babin feben, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatfachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussfage, und nicht etwa die daraus sich gebilbeten Schlusse und Folgerungen mit bem Fakto selbst verwechsele.

§. 195.

Desgleichen muß ber Instruent, wenn befonders bie Zeugen ihrer perfonlichen Qualität nach verdächtig find, genau Acht geben, bei welchen Umftanden oder Fragen ber Zeuge stockt und anstößt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rebe stellen; und zum unverhohlenen Bekenntniffe ber Wahrheit alles Ernstes anmahnen.

§. 196.

Benn sich in ber Aussage des Zeugen über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seinet summarischen Erzählung bekundschaftet hat, zu ausgern scheint; so muß ber Eraminant ihm dieses vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Proto-koll niederschreiben lassen.

6. 197.

Der Inftruent muß überhaupt dahin sehen, baß jede Thatsache, welche durch die Zeugenaussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umftandlich auseinander geseht werde, als es nach Maafigabe ber ben Zeugen davon beiwohnenden

Biffenfchaft nur immer moglich ift.

Besonders ist, wenn Zeugen über die Berjahrung abgehört werden, darauf zu sehen, daß sie den Zeitepunkt, von welchem ihre Wissenschaft anfängt, so bestimmt als möglich angeben. Beziehen sie sich dabei auf eine gewisse Begebenheit, z. B. auf den Unsang des siebenjährigen Krieges, auf eine vorgefallene Schlacht, Belagerung zc.; so muß der Instruent sogleich das Jahr berechnen, die zum welchem hinauf, nach dieser Angabe, die Wissenschaft des Zeugen sich erstrecken wurde; er muß dem Zeugen davon Erdsnung thun; und wenn dabei, z. B. in Vergleichung mir dem angegebenen Alter des Zeugen, oder anderen Geschichtsumständen, Bedenklichkeiten sich sinden, ihm darüber die nöchigen Ersäuterungen abs sordern.

S. 198.

Die Rechtsbeiftande der Parteien muffen zwar, wie schon oben gedacht worden (S. 189), dem Zeugenverhore beiwohnen; die Vernehmung des Zeugen aber dem Instruenten allein überlassen; demselben dabei nicht in die Rede fallen, noch den Zeugen durch verfängliche Fragen oder Suggestionen irre machen, oder zu unrichtigen Angaben verleiten; sondern nur auf das Verfahren der Instruenten, auf die Ausssagen der Zeugen selbst, so wie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Niederschreibens berfelben, genau Acht geben. Wenn sie finden, daß der Instruent etwas dabei übersehen, oder auf irgend einen Umstand, durch dessen genauere Erforschung der Wahrheit naber zu kommen gewesen senn mochte,

niche Ausmerksamkeit genng gewendet; Fragen, welche auf diesen Eudzweck führen konnen, unterlassen; oder die Aussagen undeutlich, unvollständig, oder gar unrichtig niederschreiben taffen: so mussen sie ihm diese Bemerkungen entweder nach dem Aberitte des Zeugen, oder zwar während der Abhörung selbst, jedoch den Zeugen unbemerklich, allemal aber noch vor der Bereidung des Zeugen, mit Bescheidenbeit eröffnen, auf die nothige Ergänzung oder Berbesterung dringen; wenn aber der Instruent auf dergleichen Erinnerungen nicht hinlanglich achtet, das Nothige darüber, zur künftigen Insormation und Beurtheilung des Gerichts selbst, in das Protokoll einrücken lassen.

Auch fleht ben Affistenten ober Bevollmächtigten frei, bem Deputirten, noch vor der Abhörung, ein Promemoria zuzustellen, in welchem die Umstände bemerkt sind, auf welche bei der Bernehmung der Zengen, ihrer Meinung nach, vorzüglich Acht zu geben, und die durch mähere schickliche Fragen besonders ins Licht zu sehen seine Thatsachen, die im Statu controversiae nicht enthalten sind, eingemische werden; und wenn es gleichwohl geschähe, so muß der Deputirte auf dergleichen Einmischungen durchaus feine Rücksicht nehmen.

§. 199,

Sollte wider Berhoffen ein Inftruent bergleichen Bemerkungen (s. 198.) in das Protokoll aufgunehmen fich weigern, so muß der Rechtsbeiftand oder Bevollmächtigte der Partei dem Gerichte davon sofort schriftliche Unzeige machen; dieses aber muß darauf dem Inftruenten die Akten abkordern, und die Sache durch ben ordentlichen Decernenten umftand: lich zum Bortrage bringen laffen.

§. 200.

Mach beendigtem Zeugenverhore muffen dem verleum Zeugen feine Aussagen langfam und deutlich wieder der Aussvorgelesen, und er muß bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussagen und Meinung sen; worauf die Rechtsbeistande besonders Acht geben, und mit dahin sehen muffen, daß der Juhalt des Protokolls mit den wirklichen Bekundschaftungen des Zeugen überall gleichstimmig senn moge.

S. 201.

Sollte ber Zeuge bei bem Borlefen feine Ausfage in einem ober bem anbern Stude andern, fo muß ber Eraminant bergleichen Abanderungen in bem Protofolle fleifig bemerten; auch bem Beugen bie Urfache berfelben, und warum er nicht gleich Unfangs die Sache foldbergeftale angegeben habe, ernfilich ab. fragen. Es muß aber in feinem Raffe in ber einmal niedergeschriebenen Ausjage bes Beugen ermas forrigire, fonbern bergleichen Widerruf, Ergangung, ober Berichtigung, burch eine befonbere Regiftratur am Schluffe bes Prototolls beigefügt merben. 3ft bas Beugenverbor etwas weitlaufig, fo muß ber Inftruent burch eine furge Bemerfung am Rande der Stelle, wo die in der Folge veranderte Ausfage niebergeschrieben worben ift, auf die am Schluffe bes Protofolls befindliche Abanderung aufmertfam maden.

§. 202.

Mach erfolgter Borlefung ift ber Zeuge folgenbermaagen ju vereiben:

Daß er von Allem, worüber er in diefer Sache befragt und vernommen worden ift, seine eigeneliche Wissenschaft nach der reinen und unversälschen Wahrheit gesagt, und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Saß oder Sunft, ober um Geschenke oder Gabe willen, noch

aus hoffnung eines Geminnes ober Borcheile, ober aus irgend einer andern Urfache verschmiegen. auch nichts bagu gefeht, ober bavon abgenommen habe.

In Sallen, ba ber Beuge nur über einige Umftande fich beraus gelaffen bat, andere aber nach Maafgabe f. 180. ju verschweigen befugt gemefen ift, muß ber Gib barnach eingerichtet, und nach ben Morten, "nach ber reinen und unverfälfchten Bahrbeit gefagt," fo gefaßt merben: "und biefelbe, aufier ben im Protofoll bemertten Umftanben, ju deren Offenbarung er fich nach ben Befegen nicht fur fculbig balte, weber aus Freundschaft, Reindschaft u. f. m. "

Sind es Runftler ober Sandwerker, bie von Gaden, welche ju ihrer Runft oder ihrem Sandwerfe geboren, ihr Gutachten haben abgeben follen; fo muffen fie fcmoren :

daß fie in der Sache Die reine Bahrheit, nach ber aus ihrer Runft (Sandwerf) erlangten Renntnif und Erfahrung, treu, aufrichtig, nach ihrer beften Ginficht und Ueberzeugung, niemand ju Liebe pber ju Leibe, ausgesagt; und biefes meder aus Reinbichaft, Freundschaft, Furcht, Saf ober Reib. noch um Bunft, Befchente, Lohn oder Babe millen, noch aus Soffnung irgend einigen Geminnes aber Bortbeils, ober aus irgend einer andern Urfache, unterlaffen baben.

Der, wenn es bie Abichagung einer Sache betrifft, daß fie von bem, was ihnen ju tagiren vorgelegt worden, den mabren eigentlichen Werth, fo viel fie nach ihrem beften Wiffen und Bemiffen, auch reifer Ueberlegung, davon einsehen, verfteben und glauben, angegeben, auch diefes meder aus Reind. icaft u. f. m. unterlaffen baben.

S. 207.

Die Ableiftung biefes Zeugeneides muß von ei- meide nem jeden Beugen, und zwar mundlich, mit nachge. Derfonen fprochenen Worten, gefcheben. Davon finden fol-Ableiftung genbe Ausnahmen Gratt.

1) Wenn Perfonen fürftlichen Standes ben Gid frei finb. leiften follen, fo wird bie im Bernehmungs. protofolle ju verzeichnende Gibesformel benenfelben von bem Rommiffario vorgelefen, und gur eigenhandigen Unterschrift vorgelegt.

a) Wenn Derfonen, die in Gid und Pflicht fte. ben, in Sachen, welche ihr Umt unmittelbar betreffen, Beugnif ablegen follen; fo ift bie Bermeifung auf ihren Umtseid hinreichend. Werben bingegen Perfonen biefer Urt über Borfalle abgehort, welche ihre Umtegeschäfte nicht unmittelbar betreffen, weun fie gleich bei Belegenheit ber Ausrichtung berfelben Renntniß davon erlangt baben; fo finber biefe Musnahme nicht Statt.

3) Wenn beide Theile einstimmig burch mundlich jum Protofoll abgegebene, ober eigenhandig unterzeichnete ichriftliche Erflarungen, bem Beugen ben Gid erlaffen; fo bat es babei fein

Bemenben.

Unb. S. 83. Gin jur Rubrung eines Progeffes beftelle ter Bevollmachtigter tann ben in Diefem Prozeffe abgehörten Beugen die Leistung des Zeugeneibes nur alse bann erlaffen, wenn er dagu init einer Opecialvollmacht verfeben ift.

4) Wenn Runftler, Sandwerter, ober andere Sachverftandige, jur Aufnahme von Taren ober gur Abgebung von Gutachten, in Sachen, welche ihre Runft und Profession betreffen, bet bem Berichte, vor welchem fie ihr Zeugnig ablegen follen, ein . fur allemal vereider find; fo ift die Wiederholung bes Gibes in einzelnen Rallen diefer Urt nicht nothwendig. Es muß aber alebann bie ein fur allemal erfolgte Bereidung von dem Inftruenten im Drotofolle ausbrudlich atteftirt merden.

- Unb. 6. 84. Auch öffentliche Beamte, welche in Dro. geffen als Sachverftanbige vernommen werben, muffen, wenn fie nicht ein: fur allemal ale Sachverftanbige vereldet finb, die von ihnen abgegebenen Gutachten befanören.
- 5) Wenn Mennoniten, ober andere, nach beren Religionegrundfagen Gideeleiftungen ungulaf. fig find, ale Beugen abgebort werden follen; fo muffen Diefelben, wenn es nicht bei Gerichten fcon notorifch ift, nachweifen, daß ihre Religionspartei, ober fie fur ihre Perfonen, unter ber ausbrucklichen Landesherrlichen Bergunftigung, feinen Gib ableiften ju burfen, im lande aufgenommen worden find. Grunden fie fich in einem folden ihrer Religionspartei bewillig. ten Borrechte, fo muffen fie burch beigubringende Zengniffe ber Welteften, Lehrer, oder Bor-Reber ihrer Gefte bescheinigen, bag fie in berfetben geboren morden find, oder fich boch fcon menigstens feit einem Jahre vor bem Unfange bes Prozeffes zu derfelben befannt, und bisber einen untadelhaften Bandel geführt haben. In Diesem Atrefte muß jugleich Die bei einer folden Gefte eingeführte, mit bem Gibe gleiche Rraft habende Kormel bemerkt fenn, damit biefelbe bei ber abborung fatt ber gewöhnlichen Eibesformel gebraucht merben tonne.

Mer nur unter Borfchugung feiner Gemif. fensymeifel die Ableiftung des Beugeneides bebarrlich verweigert, obne feine gefesmäßige Dispensation von Gidesleiftungen auf vorfte bende Art nachweisen ju tonnen, der tann gwar jum Gibe felbft nicht gezwungen werben, es finbet aber die Borfcbrift bes G. 185. 180. miber ibn Anwendung. (Allg. L. R. Th. II. Lit. XI. (. 30, 31.)

Bie bei Ableiftung ber Zeugeneibe von Juben und andern der driftlichen Religion nicht jugechanen Perfonen ju verfahren, wird im fol-

genden Abschnitte bestimmt.

6) Stumme, in fo fern fie überhaupt ale Reugen abgebort werden tonnen, muffen die ihnen vorjulegenbe Gibesformel in Begenmart ber inftruirenden Berichtsperfon abichreibin, und unterzeichnen.

Begen Diejenigen , welche in ben nicht ausgenommenen Sallen bie forperliche Leiftung bes Beugeneibes beharrlich verweigern, muß (außer ben vorftebend Dr. 5. benaunten Derfonen) eben fo verfahren werden, wie gegen Diejenigen, welche fich der Abiequng bes Beugniffes ganglich entziehen wollen. (6.183 - 186.)

6. 204.

Bor ber Abnahme bes Gibes muffen bie Beugen an Die Pflicht, ihr Gemiffen zu bemahren, nochmals erinnert; auch ihnen, wenn es besonders einfalrige und gemeine Leuce find, Die Matur und Abficht eines Cibichmurs, Die Berpflichtungen, melde ber Schmo. rende baburch über fich nimmt, und die Strafen des Meineides erklart und ernftlich zu Gemuthe geführe merben.

Anb. G. 85. Wohnen bie Parteien ber Ableiftung bes Beugeneides nicht perfoulich ober burch Bevollmachtigee bei, fo muß ihnen von Umtemegen ein Bevollmachtig: ter befiellt merben. Jeboch lieht die Unterlaffung bies fer Boridrift bie Dichtigfelt bes Beugenverhore nicht nach fic.

\$. 205.

Dach geschehener Ableiftung des Gibes muß bas Gineide Protofoll, in welchem die Ausfagen des Bengen ent-tung und balten find, fomobl bon bem Inftruenten und ben gung bes Rechtsbeiftanden, ale von dem Bengen felbft, wenn Bernebfolls.

munger er bes Schreibens fundig ift, eigenhanbla unterfdrie ben, allenfalls von Lesterm, wenn er nicht ichreiben fann, mit brei Rreugen unterzeichnet, und daß ber Beuge Diefe Beichen fatt feiner Unterschrift felbft beigefest babe, von bem Protofollführer atteffirt; bem. nachft aber, wenn fammtliche Zeugen abgehort find, Die Diefifalligen Protofolle ben Parteien vorgelegt. ober ihnen Abschriften bavon mitgetheilt merben.

Unb. 5. 86. Die Attefftrung ber von ben Beugen gefche: benen Unterzeichnung mietelft breier Rreuge tann in ben Rallen, too es teiner befonbern Bugiebung eines Proeotollführers bebarf, burch einen vom Infteuenten aus: aumablenben glaubhaften Dann für fammtliche foreie bensunerfahrene Beugen gefcheben.

§. 206.

Benn mehrere Beugen über verschiebene Thatfa. den, die mit einander in feiner Berbindung fteben, abzuhoren find; fo muffen bie Ausfagen berfelben in befondere, einem jeben biefer verschiedenen Begenftande gewidmete Protofolle niedergeschrieben merben.

§. 207.

Wenn mehrere über eine und eben diefelbe That. Roufron. tirung ber fache abgehorte Beugen einander, befonders in meunter fich, fentlichen Umftanben, wiberfprechen; fo muffen fie jum Bebuf einer nabern und bestimmten Georgerung aegen einander geftellt werden, um burch biefe Dite tel auf ben mabren und eigentlichen Grund Der Sade, wo moglich, ju gelangen. Diefe Ronfron. tation erfolgt, wenn die Beugen noch gegenwärtig ind, fogleich als der Biberfpruch fich außert, wenn auch ber fpater abgehörte noch nicht vereibet mare. Sat aber ber eine Beuge icon entlaffen merben muffen, fo muß auch ber fpatere vereibet, und ju ibret Begeneinanderftellung ein befonderer Termin anberaumt werden. Der Juftruent muß baber Die Beugen, vornehmlich auswärtige, in ber Regel nicht eber entlaffen, als bis bas gange Beugenverbor beendigt ift.

S. 208.

In besondern Rallen, ba bie Ausmittelung ber mit ben Bahrheit es nothwendig erfordert, ift der Richter be- Parteien. fugt, bergleichen Zeugen mit ber Partei felbft gegen einander ju ftellen, um mo moglich auf biefe Urt den mabren Bufammenhang ber Gache ins Licht ju fegen.

S. 209.

Wenn die Abhorung eines Beugen mehrere Lage bindurch bauert, fo muß berfeibe zwar erft nach gang. lich beendigtem Zeugenverhore mit dem Gide belegt, bennoch aber in jedem Termine, wenn bas barin aufgenommene Protofoll gefchloffen werden foll, ibm baffelbe nach §. 200. vorgelesen, nach §. 205. jur Unterzeichnung vorgelegt, und die 6. 188. verordnete Erinnerung an ben abzuleiftenden Gid vor der Unteridrift miederholt merben. Ift diefes gefcheben, und ber Reuge flirbt bor ber Beendigung bes gangen Berbors, folglich auch vor geschehener Ableiftung bes Gibes; fo verlieren feine Aussagen badurch nichts von ibrer Beweisfraft.

6. ¥10.

Die Wieberholung bes Zeugenverhors fann ge-Bieberbo. mohnlicher Beife nicht Statt finden; es mare benn, Beugen. baß nach gefchloffener Inftruteion ber Decernent verbord. ober Referent bei bem Bortrage ber Sache miber Berboffen mahrnahme, daß bie Beugenaussagen über einen ober den andern erheblichen Umftand fo buntel und zweifelhaft ausgefallen maren, bag.ibr eigente licher Ginn und Meinung baraus nicht mit Buberlaffiafeit zu entnehmen ftunde. Alsbann find bie Beugen über bergleichen Umftanb nochmals, feboch nur mit Bermeifung auf den bereits geleifteten Gib. burch eine andere Berichtsperfon, auf Rolten bes vorigen Inftruenten, ju vernehmen.

√. 211.

Ein Gleiches muß, wenn durch jemandes Unfleiß ober Unachtsamfeit bas aufgenommene Protofoll berloren gegangen, ober fonft weggefommen mare, auf Roften besjenigen, welcher baran Schuld ift, ge-fcheben.

6. 212.

Wenn ein ichon abgeborter und vereibeter Zeuge unter ber Angeige, baf er feinen Ausfagen noch etwas beiguffigen, ober barin zu berichtigen babe, jur nochmaligen Abhorung aus eigener Bewegung fich melbet: fo muß zwar bamit unverzüglich verfabren merben; es ift aber nicht nur bei einer folchen nochmaligen Abborung gang vorzügliche Genauigkeit und Auf. merffamfeit anzumenden, und ber mabre Brund, marum Diefer Reuge bei feiner erften Bernehmung feine Biffenicaft anders, als bermalen, angegeben babe, burd zwedmäßige Fragen und Borbaltungen fo zuverläffig als möglich zu erforschen; fondern es muß auch ein folder Beuge, wenn er feine vorigen Aussagen andere, ober mit erheblichen Thatfachen ergauge, nicht fogleich wieber mit bem Beugeneibe belegt, vielmehr es bem funftigen Saupterfenntniffe porbehalten werben, ju bestimmen : in wie fern es einer nochmaligen Bereibung biefes Beugen bedurfe, ober diefelbe julaffig fen.

Uebrigens muß ber Instruent auf die f. 201. verordnete Art, an deren Stelle, wo die in der Folge zuruck genommene oder berichtigte Zeugenaussage verzeichnet ift, durch eine Bemerkung am Nande auf die demnachst eingetretene Abanderung verweisen.

§. 213.

Wenn ein Zeuge, welcher ber deutschen ober ele Abhbrung ner andern bei dem Gerichte bekannten Sprache nicht Beugen, machtig ift, abgehort werden foll; so mussen durch velche bereinen, entweder zu dergleichen Amte überhaupt schon beutschen verpflichteten, oder auch zu der gegenwärtigen Handnichtung mit einem besondern Eide zu belegenden Doltig lind, lung mit einem besondern Eide zu belegenden Doltig lind, werfahmetscher, ihm sowohl der Zeugeneid vorgelesen, als ver, auch die Fragen an ihn in seiner Muttersprache ereinstellt.

laffen, und die Antwort foldergestalt von ihm einge-

6. 214.

Der Dolmetscher muß sowohl die summarische Erzählung des Zeugen, als die an ihn erlassenen Fragen und darauf ertheilten Antworten, in ein Neben-protofoll in der Ursprache des Zeugen niederschreiben. und dieses, als eine Beilage des deutsch abgefaßten Hauptprotofolls, zu den Alten geben.

Anh. 6. 87. Es bedarf ber haitung bee Nebenprotor folls überbaupt nicht, wenn die Gerichteperson, welche das Beugenverhör aufnimmt, ober ber etwa zugezogene Protofolifihrer, ober beibe bel bem Beugenverhöre gergenwärtige Justizsommissarien die Spracke des Beugen verstehen, sollten sie solche auch nicht so tertig frecchen, daß babarch die Buziehung eines Dolmeischers ganz unenthehrlich wurde. Außer biefen Fällen bleibt es zwar bei der Borschrift des h. 213. und 214.; sedoch tönnen die Parteien und beren zum Prozest gehörig ler girmirte Bevollmächtigte dem zu führenden Nebenpros rotolle entfagen.

S. 215.

Der Gid eines Dolmetichers ift babin gu faffen : daß er die an den Zeugen zu richtenben Fragen demfelben in feiner Gprache genau fo, wie fie von bem Richter in der beutschen Sprache abs gefaßt worden find, vorlegen; die Antworten beffelben genau und richtig in Die Beutsche Sprache überfegen; fie mortlich fo, wie fie von dem Beugen ertheilt worden, in deffen Sprache jum Rebenprotofolle nieberfchreiben: uberall nichts bavon ober bagn thun; und bei biefem gangen Befchafte treu und rechtschaffen, bet Babrheit geman verfahren, auch fich davon weder burch Gefchente, noch andere Bortheile, noch durch Seinbschaft, Freundschaft, ober itgend einige andere Debenrudfichten abhalten laffe wolle.

Mig. Gerichtsoren. I. Ih.

S. 216.

Bon Ab.

So viel als möglich muffen die Gerichte nach auswärte. Vorschrift S. 175. 176. 177. darauf halten, daß die ger Zeue in einer Sache vorgeschlagenen Zeugen sich vor dem Konnuf, Deputirten, welcher die ganze Instruktion besorgt, sarien ober genduck ftellen; weil von diesem, nach der über den ober ganzen Zusammenhang der Sache sich erworbenen Verichte. Renneniß, die vollständigste Ausmittelung des durch die Aussagen eines solchen Zeugen ins Licht zu sehenden den Fasti am zuverlässigsten erwartet werden kann.

J. 217.

Wenn jedoch ein answärtiger Zeuge, wegen allzu weiter Entfernung oder personlicher Spehaften, sich vor dem instruirenden Gerichte zu stellen verhindert ware, so muß die Abhörung desselben, auf vorgangige von dem Instruenten zu machende Anzeige, durch eine andere in der Nahe befindliche Gerichtsperson, mit Zuziehung eines Aktuarii oder andern vereideten Protokolssührers, mittelst Austrags oder Requisitionsschreibens versügt werden.

§. 218.

Der Deputirte, welcher bisher die Instruktion besorgt hat, muß die Zuziehung der Rechtsbeistände über diejenige Thatsache, wovon der Zeuge bekundschaften soll, einen zusammenhäugenden Statum causse aus den Akten entwerfen, und darin besonders diejenigen Umstände, welche durch die Zeugenaussagen ins Licht gesetzt werden sollen, deutlich, genau und bestimmt auseinander sehen. Auch sind, wenn besonders die Thatsachen etwas verwickelt wären, und es dabei auf Mebenumstände der Zeit, des Orts, der gebrauchten Ausdrücke u. s. w. ausäme, hinter dem Statu cansae noch einige Fragestücke, welche den auswärtigen Konnnissarius auf die Punkte, welche besonders auszuklären sind, noch bestimmter sühren können, beizusügen. Der Konnnissarius oder

requirirte fremde Richter muß aber jedesmal gewarnt werden, sich nicht erwa bloß an diese Fragestücke zu binden, sondern nach den Datis, welche die Erzählung des Zeugen auf den ihm zuerst vorzulegenden Statum causae etwa an die Hand geben mochte, fernere Veranlassungen zur möglichst vollständigen Aufklärung des wahren Zusammenhangs der Sache zu entnehmen.

§, 21g.

Den Parteien, welchen von den wegen der auswärtigen Zeugenabhörung getroffenen Verfügungen Nachricht gegeben werden muß, steht frei, bei dem auswärtigen Kommissario entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und der Vereidung der Zeugen beizuwohnen. Melden sie sich aber daselbst nicht, so mussen ihnen von dem abhörenden Richter dergleichen Bevollmächtigte von Amts wegen bestellt werden.

S. 220.

In Sachen von Wichtigfeit nuß das Rollegium die Berfügung troffen, daß flatt der Rechtsbeiftande, welche dem Zeugenverhore, wenn es an ordentlicher Berichtsftelle vor fich gehr, beiwohnen, der dazu bestellten auswärtigen Berichtsperson ein zweiter Rommiffarins, oder ein Notarius beigegeben werde.

Haben die Parteien an dem Orte, wo das Zeugenverhor erfolgen foll, besondere Rechtsbeistande, die an sich zu Prozesverhandlungen gesehmäßig qualisiciet sind, bestellt; so muß der Kommissarius dieselben, wenn sie sich melden, bei dem Zeugenverhore

mit zulaffen.

221.

Auch wird es richterlichem Ermeffen anheim gestellt, in Fallen von besonderer Erheblichkeit, wo es
auf verwickelte und zusammen gesetzte Fakta ankommt, und die Entscheidung der Hauptsache von
den Aussagen f der answärtigen Zeugen abhängt,

ben Inftruenten mit ben Rechtsbeiftanben ber Parteien an den Ort, wo bas Bengenverhor erfolgen foll, auschicken, und bie Bernehmung bes Zeugen burch ibn felbft beforgen zu laffen.

6. 222.

Der auswäreige Kommiffarius, bem ein Beugenberbor gufgeeragen wird, muß fich babei nach eben Den Borfdriften ochten, welche in obstehenden Da. ragraphen bem Deputirten bes Kollegii jur Richt. fcnur angewiesen find.

§. 223.

Refonders: Wenn Zeugen bei einem fremben und ausfanbiide De fchen Gerichte, bem bie biefigen Berfaffungen nicht bekannt find, abgehort werden follen; fo muß diefem Berichte außer dem Statu causae jugleich ein Ertraft aus dem gegenwartigen Abichnitte ad ff. 171. 174- 190, 197, 200, 201, 202, 204, 205, 107, 213-215. und 219. mit fommunicirt, und daffelbe erlucht werben, bei ber Abborung ber Beugen nach Diefer Borfdrife ju verfahren. Doch verliere ein bergleichen auswärtiges Bengenverbor bloß um beg. willen, weil bei felbigem nicht nach diefen Borfdrif. ten, fondern nur nach dem Gebrauche des abhoren. ben fremben Geriches verfahren worden ift, nichts von feiner Gultigfeit.

€. 224 a.

Die Protofolle über bie ausmartigen Beugenverbore muffen, wenn fie einkommen, guerft bem or. bentlichen Decernenten jum Bortrage in ter nach. ften Seffion jugeftellt; fobann aber, und wenn biefer babei nichts zu erinnern findet, bem Inftruenten vorgelegt werden. Sinder auch der Instruent nichts Erhebliches dabei ju erinnern, fo muß er das Erforberliche gur Bortfegung ber Juftraftion, ober jum Schluffe ber Sache, je nachbem bie übrige Lage berfelben es mit fich bringt, verfügen.

6. 224 b.

Wenn die Bengenverbore fur biefe Inftang bei Mittheis einander find, fo merden bie Abschriften berfelben ben Beugen: Parteien, oder beren Affiftenten und Bevollmachtig verbore an ten, mitgetheilt; und es wird ein Termin gu beren teien. Durchgehung, welcher in der Regel jugleich der Termin jum Schluffe ber Cache fenn muß, anberaumt. Finden nun die Affiftenten ober Bevollmachtigten ber Parteien bei den Beugenverhoren noch etwas zu erinnern, fo muffen fie beraleichen Bedenten in Diefem Termine angeigen.

Wenn bergleichen Erinnerungen gegen die aufgenommenen Beugenverbore, fie mogen von dem Decernenten, dem Inftruenten ober ben Rechtsbeiftan. ben ber Parteien in Unregung gebracht fenn, auf ge-Schehenen Bortrog im Kollegio erheblich befunden worden find; fo muß von diefem bas Erforderliche gut beren Abbeifung burch nochmalige Bernehmung bes Beugen, entweder durch den vorigen, ober auch, nach Bewandenig der Umffande, burch einen andern Rommiffarins, mit ausbrudlicher Bemerfung bes Mangele, unverzüglich erlaffen; unterdeffen aber bie Inftruteion fo weit, als es, obne norhwendig erft bergleichen Erganzung abzuwarten, geschehen fann, fortgefest und gefchloffen merben.

9. 225 a.

Audwärtige Berichte und Rommiffarien muffen Bon bem an die gehorige Betreibung folder ihnen aufgetrage. Betriebe nen Beugenverhore von Beit ju Beit von Uinte megen Befolen. erinnert, und allem ungebuhrlichen Berguge Derfel. ber Beu. ben burch Strafbefehle, ober Angeige an ihre unmit- genoer. telbar vorgesegten Juftangen, nachbrudlich gefteuert bore. merben.

Wenn frembe und auslandische Berichce ber Ab. borung eines Beugen, auf wiederholte Requisition, fich bennoch nicht ber Ordnung gemaß unterziehen wollen; fe finder besfalls eben bas Statt, was in

dem zweiten Abschnitte (h. 107.), wenn ein von einem Dritten zu edirendes Dofument in der bestimmten Zeit nicht herbei geschafft wird, verordnet worden ift

S. 225 b.

Wenn auswärtige Gerichte ein einländisches um Abhörung von Zeugen ersuchen, so muß ihnen barunter alle Bereitwilligkeit erwiesen werden. Doch kommen nicht nur den hiesigen Unterthanen, auch wenn sie auf Verlangen fremder Gerichte als Zeugen vernommen werden sollen, die Vorschriften des g. 180. zu Statten; sondern es soll auch, wenn der Gegenstand der Vernehmung so beschaffen ist, daß daraus Kollisionen zwischen dem hiesigen und einem fremden Staate entstehen könnten, noch ehe die Abhörung veranlaßt wird, über die Umstände der Sache nach Hose berichtet werden.

S. 226 a.

Wenn ein Beugenverbor durch die Rranfheit des Beugen aufgehalten wird, fo muß der, melcher ibn vorgeschlagen bat, burch ein Atteft des Arztes nachweisen: bag und binnen welcher Brift bie Wiederherstellung des Zeugen fo weit, daß er wirf. lich, wenn auch nur in feiner Bebaufung, abgehort werben tonne, mabricheinlicher Weise zu hoffen fen. Biernach muß ber Richter ben Termin bestimmen. bis zu welchem ber Zeuge zur Abhorung gestellt, ober besmegen bas Erforderliche nachgesucht werden miffe. Ift biefer Zeitraum verlaufen, ohne bag die Abbs. rung des Beugen bat erfolgen tonnen; fo foll badurch. wenn auch alebann noch eine gang nabe Soffnung gu einer folden Wieberherftellung bes Beugen nicht nach. gewiesen werden fann, die Abschließung ber Suftruf. tion für diefe Inftang nicht langer aufgehalten merden.

S. 226 h. Wenn der vorgeschlagene Zeuge sich auf Reisen befindet, und der Zeitpunkt seiner Zurücklauft mit

Wahrscheinlichkeit augegeben werden kann; so ist der Termin seiner Vernehmung bis zu diesem Zeitspunkte hinaus zu sehen. Ist es aber ungewiß, wonn der Zeuge zurück kommen werde; so muß nicht nur derjenige Theik, welcher auf seine Abhörung besteht, den Sid sur Gesährde nach Vorschrift S. 174. ableisten, sondern es muß auch von dem Nichter, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Frist von mehreren Wonaten, (doch niemals über sechs Monate,) bestimmt werden, während welcher mit dem Abschaftluß der Instruktion auf die Wiederkehr des Zeugen gewartet werden solle. Ist aber diese Frist fruchelos verlausen, so wied alsdann mit dem Abschlisse der Instruktion sur diese Instanz ohne weitern Ausenthalt verfahren.

S. 227.

Da oft Jalle vorkommen, daß die Bulaffigleitwitigten ober Glaubwurdigfeit eines Zeugen angefachten und Butale wird; fo finden darüber folgende Borfchriften Statt: Bengen

Ablegung eines Zeugnisses ganz unfahig. Per- perioner sonen, die nur schwach am Verstande sind, kon nisse ganz unfahig. Per- perioner sonen, die nur schwach am Verstande sind, kon nisse ganz nen über Gegenstände, die das Maaß ihrernicht was Verstandeskrafte nicht übersteigen, zugelassen werden. Ist jemand nur zuweilen des Gestonnen brauchs seines Verstandes beraubt, so kann ders selbe zwar in lichten Zwischenraumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehort werden; jedoch ist bei dessen Vernehmung nut der größten Vorssicht zu versahren, und seine Aussagen hat nies mals völlige Beweiskraft.

s) Blinde find als Zeugen unzulaffig, in Aufehung folder Gegenstände, zu deren Kenneniß der Sinn des Besichts erfordert wird; wenn sie nicht diese Kennenis fchon erlange haben, bevor

fie blind geworben find.

3) Laube, in fo fern fie nicht lefen tonnen. Ronnen fie lefen, fo muffen ihnen die an fie gerichteten Fragen Schriftlich vorgelege, ihre barauf in das Protofell verzeichneten Antworten aber ihnen jum Durchlefen gegeben, und von ihnen bei jedem Puntte mittelft Unterzeichnung geneb. migt werben.

4) Laube und Stumme zugleich, in fo fern biefelben nicht lefen und fdreiben fonnen. Ronnen fie Beides, fo werden ihnen Die Rragen fcriftlich vorgelegt, und ibre Untworten muffen fie felbft nieberschreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, melde gestandlich ober erweislich von einer Partei Geld oder andere Bortheile angenommen baben, unt ein berfelben vortheilhaftes Leugnif abzulegen. hierunter find jedoch Die Reife. und Behrungsfosten nicht zu verfteben, melde der Producent einem Beugen, der ohne folden Borfduß nicht jur Gerichtsftelle tommen fann, gereicht bat. Doch bleibt es richterlichem Ermeffen vorbehalten, in wie fern Die gereichte Summe, nach den Umftanden, für übermaßig ju achren, und alfo hinter diefem Bormande eine versuchte Beftechung bes Bengen verborgen fen.

6) Diejenigen, welche in diefer ober einer andern Sache eines falfden Zeugniffes ober anbern

Dieineides überführt morden find.

7) Diejenigen, welche begangener Berbrechen megen für ehrlos erflart worden finb. Die erfolgte Begnadigung macht babei feinen Unterfcbied, wenn nicht erhellet, daß biefelbe megen nachgemiesener Unschuld ertheilt worden ift. Undere Berbrechen, wenn auch Reftungs - oder Buchtbaueftrafe barauf, jedoch mit Borbehalt bes ehrlichen Ramens, verbangt mare, machen ben Berbrecher jur Ablegung eines Zeugniffes nicht unfahig, fonbern fchmachen nur bie feinen Musfagen beigulegende Beweisfraft. Doch ift babei hauptfächlich auf Die Beschaffenheit bes Berbrechens, und barauf Ruckficht zu nehmen, in wie fern dabei folche moralische Grundfage und Befinnungen, melde auf Bahrheiteliebe und Buverlaffigfeit Ginfluß haben, mehr ober weniger aus den Augen gefegt worben find.

6. 228.

Andere Personen konnen zwar, in Rucksicht ber 2) Perso. Berbindung, in welcher fie mit einer der Partei fte- nicht ais ben, ober aus anderen Urfachen, ale Beweiszeugen Beweisnicht aufgestellt, mohl aber, um von ber Bewandt. geugen, niß der Sache nabere Erfundigung einzugieben, von nur jur bem Richter vernommen werden. Dabin geboren: Informa-

1) Leibliche Eltern und andere Bermandte in auf. nommen

fteigender Linie. Wenn jedoch entweder der merben Streit unter ben Rindern obmaltet; ober es barauf ankommt, bas Alter ber Rinder, beren Berlobung, Berheirathung, oder Absterben gu ermeifen, und die Bahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werben fann; fo find bergleichen Bermandie in auffleigender Linie auch als Bemeiszeugen gulaffig.

2) Leibliche Rinder einer Partei, ober andere Bermandte derfelben in abffeigender Linie.

3) Stief- oder Schwiegeraltern, ingleichen Stief. oder Schwiegerkinder.

4) Bruder und Schwestern, fie mogen von bolfer ober balber Beburt fenn.

5) Schwäger ober Schwägerinnen.

6) Chegatten, oder öffentlich Berlobte.

7) Mitberechtigte ober Berpflichtete.

8) Litisdenuncianten, Denuncianten ober Intervenienten.

g) Ueberhaupt alle, bie von bem Musfalle ber Sache Bortheil ober Schaden zu erwarten baben; mitbin auch

282

10) Mitglieder eines Rollegii, einer Rorporation ober Gemeine, die in den Progeg verwickelt ift. Betrifft der Prozef einen Begenftand, bei melchem die einzelnen Mitglieder fein Intereffe baben; fo fonnen bergleichen Mitglieder auch als Beweiszengen aufgestelle werden, und ber Grund ihrer Glaubmurdigfeit bleibt, nach Bewandtnif ber übrigen Umftanbe, richterlicher Beurtheilung vorbehalten. Betrifft der Prozeff uur einzelne Mitglieder, fo fonnen andere Mitglieber, die fur fich felbft fein Intereffe babei baben, gultige Beweiszeugen fenn. Altfiger, Inlieger und Sausteute find nicht als Mitglieder der Gemeine anguseben; jedoch ift ihren Aussa. gen für bie Gemeine, in welcher fie fich aufhalten, vollständige Beweisfraft nicht beigulegen. Die unter Nummer 1 - 5. aufgeführten Berwandten eines oder mehrerer Mitalieber einer Rorporation oder Kommune fonnen zwar ebenfalls als Beweiszeugen aufgestellt merben; Die Glaubmurdigkeit ihres Zeugniffes aber wird burch biefe Bermandtichaft geschwächt. Bon ben Chegatten ber Mitglieder einer Gemeine bingegen gilt eben das, mas vorftebend von Diefen Mitgliedern felbft verordnet ift.

§. 229.

Die im vorstehenden Paragraphen beschriebenen Personen sind als gultige Beweiszeugen anzusehen, wenn sie der Gegentheil desjenigen, mit welchen sie in der daselbst bemerkten Berbindung stehen, selbst dazu vorzeschlagen hat. Diesenigen, welche unter Nr. 7—10 benannt worden sind, können sich des Zeugnisses, wozu sie solchergestalt aufgefordert werden, in keinem Falle entbrechen. Dingegen sollen die unter Nr. 1—6. benannten Personen zur Ablegung eines Zeugnisses wider ihre Berwandten und Angehörigen in der Regel nicht gezwungen werden;

es ware benn, daß nach ber Natur des Geschäfts, über welches ihre Aussage verlangt wird, die Wahrbeit auf andere Art nicht auszumitteln stünde. Doch sollen Eltern (Nr. 1.), Kinder (Nr. 2.) und Spegatten (Nr. 6.) zur Ablegung eines Zeugnisses wider diejenigen, mit welchen sie in einer solchen nahen Verbindung stehen, niemals gezwungen werden.

Wenn hingegen die unter Dr. 1—6. benannten Personen, auf geschehene richterliche Aufforderung ihr Zeugniß abzulegen erbotig sind; so ift diejenige Partei, mit welcher sie in Berbindung stehen, sie bavon auszuschließen nicht berechtigt.

§. 230.

Zu denjenigen Personen, welche, außer vorstehenden, zwar nicht als Beweiszeugen, wohl aber ber Erfundigung wegen, abgehört werden fonnen, gehoren ferner:

11) Ein Bevollmächtigter in der Sache seines Machtgebers. Wird er von dem Gegentheile seines Machtgebers vorgeschlagen, so kann er sich der Abgebung eines eidlichen Zeugnisses über Thatsachen, welche vor dem Entstehen des gegenwärtigen Rechtsstreites vorgefallen sind, nicht entbrechen. Hingegen kann derselbe über solche Fakta, die erst mahrend des Prozesses vorgesallen oder zu seiner Kenntniß gelangt sind, zum Zeugnisse weder angehalten noch zugelassen werden.

12) Juden, wenn sie in einem Prozesse zwischen einem Christen und einem ihrer Glaubensgenoffen von letterm vorgeschlagen werden. Wenn jedoch der vorgeschlagene judische Zenge ein einständischer Schutzinde ift, und durch ein Arrest seiner Obrigseit bescheinigt wird, daß er noch nie eines Werbrechens wegen in Untersuchung gewesen sen; übrigens aber aus den Umständen erhellet, daß derselbe von der Sache Wissen-

Schaft hat erhalten tounen: fo faun bie eibliche Abhorung auch auf ben Borfchlag ber judifchen Partei erfolgen. Doch fonnen bergleichen jubifche Beugen, felbst wenn ibrer mehrere find. niemals einen vollen Beweis gum Befren ber judifden Partei gegen einen Chriften bemirfen; fondern ihre Musfagen verdienen nur in fo weit Rudficht', als fie mit ben Ungaben eines andern driftlichen Zeugen übereinstimmen. Der driftlichen Parcei fteht es frei, jubifche Beugen in Borichlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgultige Zeugen nicht zu betrachten find. Diefe Qualitat gebuhrt ihnen nur alebann, wenn ber Progeß, in welchem fie abgehort merben, bloß unter Parteien ihrer Mation geführt wird. Uebrigens macht es bei der Beurtheilung: ob ein judifcher Zeuge gultig fen, und welches Bewicht feine Musfage babe, feinen Unterfchied, wenn auch dem Beugen ober ber Dartei die Rechte driftlicher Kaufleute beigelegt maren. Wohl aber fteht einem Juben, meldem die Rechte driftlicher Burger überhaupt nach ihrem gangen Umfange beigelege worden find, feine Religion, in Rudficht eines in burgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Reugniffes, nicht entgegen.

Unb. S. 88. Juben, welche bie Rechte ber Preufischen Staatsburger erlangt haben, konnen in Civilprobessen, auch wenn sie von einem ihrer Glaubensgenoffen gegen einen Christen ju Beugen vorgeschlagen worden find, eben so wie andere Staatsburger als Beweiszeugen abgehdet werben.

13) Personen, welche bas Wierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurud gelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts, weil dergleichen Unmundige noch mir keinem Eide belegt werden können. Minderjährige find als Beweiszeugen gulässig; in wie fern aber solche, die das Acht-

zehnte Jahr noch nicht jurud gelegt haben, bolten Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Beistesfähigkeiten, und des Gegenstandes, wovon sie zeugen sollen, richterlicher Benrtheilung vorbehalten.

14) Diejenigen, welche ein mit dem Verlufte der burgerlichen Chre verbundenes Geschaft treiben.

15) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorsässlichen oder muthwilligen Banferuts gerichtlich überführt worden find. (A. L. R. H. Lit. VIII. §. 609. Lit. XX. §. 1329—1576. §. 1452—1465.)

16) Diejenigen, weiche fur unfabig erflart morben find, in ihren eigenen Sachen einen noth-

wendigen Gid ju fchworen.

S. 231.

Benn ber Fall eintritt, daß die §. 228. 230. benannten Personen von der streitigen Thatsache Kenntniß haben; so muß der Instruent bei dem Kollegio
anfragen: ob dieselben der Erkundigung wegen vernommen werden sollen? Findet das Sollegium diese
Bernehmung nothig, und es zeigen sich dabei Spuren solcher Beweismittel, welche noch nicht ausgenommen sind; so muß davon unverzüglich zur Erforschung der Wahrheit der gehörige Gebrauch gemacht werden.

S. 252.

In wie fern hiernachst die Ungaben solcher Personen, welche nur, um nahere Erkundigung einzuziehen, vernommen worden, zur Entscheidung der Sache etwas beitragen konnen, und sie also mit dem Zeugeneide zu belegen find, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Hat eine Partei auf die Vernehmung einer Persor, welche mit ihr in den §. 228. 280. Nr. 1—12. bemerken Verbindungen steht, selbst angetragen, und die Aussage derselben fallt zum

bient.

Nachtheile Diefer Partei aus; fo foll barauf, auch obne Gib, bei Entscheidung der Sache vorzüglich Rudficht genommen merden tonnen.

§. £33.

3) Perfor Bu ben Perfonen, welche jederzeit als Beweisnen, beren zeugen zuzulaffen find, deren Aussagen aber eine volle einenvolle Glaubwüdigkeit nicht beigelegt werden kann, gehören ten Glaubwüdigkeit, welche gerichtlich für Berschwenben ver-

der erklart morden find;

2) Diejenigen, über deren Bernidgen Ronfurs erdfinet worden ift, in fo fern fie nicht zur Rechtswohlthat der Ceffion zugelaffen, oder doch bekanntlich durch Unglücksfälle in Bernidgensverfall gerathen find;

5) diejenigen, welche mit einer Partei in notoriicher Feinbschaft leben (Allg. E. R. Th. II. Tit.

XVIII. §. 145. 146.);

4) biejenigen, welche mit einer Partei einen verbachtigen vertrauten Umgang unterhalten;

5) Hausofficianten, Livreebediente, Gefinde, und alle in beständigem Lohne und Brode stehende Personen, in Prozessen ihrer Herrschaft oder ihres Brobherrn. Hiervon finden jedoch folgende Ausnahmen Statt:

a) wenn der Abzuhorende den Dienst der Partei verlaffen hat, und nicht nachgewiesen werden kann, daß es bloß jum Schein, um den Aussagen mehr Glaubwurdigkeit zu verschaffen, ge-

fcheben fen :

b) wenn der Abzuhorende bei beiden Parteien gu-

gleich in Dienften ftebt;

c) wenn ber Prozeß zwischen der herrschaft und anderen Dienstboten geführt wird, welche noch in beren Diensten find, ober mit bem Abzuhos retiden zugleich in beren Diensten gestanden baben. 6) Unterthanen, in Sachen, bei welchem ihre Gutsherrschaft interessirt ist. Diesen muß zwar vor der Abhörung bekannt gemacht werden, daß die der Herrschaft geleistete Unterthänigkeitspsticht sie nicht abhalten könne, die Wahrheit getreulich anzuzeigen; ist jedoch diese Bekanntmachung aus Versehen unterbieben, oder im Protokolle nicht bemerkt worden: so folgt daraus noch keine Nichtigkeit des Zeugenverhörs.

· 254.

Dasi die Einwendungen gegen die Person der Bersabren beiden Theilen, der Regel nach, schon vor dem In-Exceptio-struktionstermine bekannt gewordenen Zeugen, vornescontra oder spätestens in dem Instruktionstermine selbst an-Personna gezeigt; salls sie auf Thatsachen beruhen, die Mittel zu deren Bescheinigung angegeben; die Thatsachen selbst, nach erfolgter Vernehmung der Parteien in der Hauptsache, eben so, wie alle übrigen, auseinander gesest und der Status controversiae darüber regusirt werden musse, ist im Vorigen bereits vervordnet.

Eben so ist es zu halten, wenn auch erst im Infruktionstermine selbst, bei der nahern Eraminirung
der Parteien, dergleichen Personen, denen von einer
streitigen Thatsache Wissenschaft beiwohnet, und die
darüber vernommen werden mußten, ausgemittelt
würden; maaßen auch alsdann der Produkt entweder soson, oder doch vor dem zur wirklichen Abhörung eines solchen Zeugen anderaumten Termine,
seine gegen die Person und Glaubwürdigkeit desselben etwa habenden Erinnerungen, und, wenn sie
auf Thatsachen beruhen, die Beweismittel darüber
anzeigen nunß; widrigenfalls er damit in derselben
Instanz nicht weiter gehört werden kann.

Mach Maafigabe biefer Beweismittel muß fodann mit Unterfuchung bes Einwandes, und mit ber Ab-

borung des Zeugen felbst, zu gleicher Zeit und mit Borbehalt des Rechts der Parteien, verfahren werden. Db übrigens ein solcher Zeuge sofort zu vereiden, oder dieses die nach erfolgtem haupterkenntnisse anszusehen sen, bleibt, wenn die Parteien sich darüber nicht vereinigen konnen, nach Maaßgabe besten, was über den Einwand mehr oder weniger flar ausgemittelt worten ist, dem vernünftigen Ermessen des Gerichts anheim gestellt.

%. 235.

Es finden alfo über die Einwendungen gegen die Perfon der Zeugen keine besonderen Erkenntnisse oder Instanzen Statt; sondern der Richter sest, bei Absassung des Haupturtels, zugleich in den Eutscheidungkgründen mit fest, was die Aussagen eines jeden vorgeschlagenen und abgehörten Zeugen zur Entscheidung der Sache beitragen; und wetcher Grad von Staubwürdigkeit einem Jeden derselben, nach Maaßgabe ihrer durch die Untersuchung ausgemittelten personlichen Umstände und Verhältnisse, beizutegen sen

\$. 236.

Die Untersuchungen über solche Nebenpunkte mussen, um Berwirrung in den Aften zu vermeiben, in besonderen Protokollen verhandelt; auch die dabei auf elaufenen Rosten, welche dem bei dem Gegenstande folder Untersuchung unterliegenden Theile, seibst alsbann, wenn er in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel erhielte, zur Last fallen, mussen besonders bemerkt werden.

§. 257.

Die Partei, welche Personen, die nach ben Rechten aan; verwerslich sind, als Zeugen wissentlich in Boridelag bringt; oder die Umstände, welche sie zwar nicht ganz unzulässig, aber doch verdächtig machen, vorsätzlich verschweigt; oder sie, wenn der Besentheil selbige gerügt hat, gegen besseres Wissen abläuge

abläugnet; ingleichen diesenigen, welche den Personen der Zeugen Einwendungen entgegen seßen, deren Ungrund ihnen bekannt gewesen, oder doch bei einer ganz gewöhnlichen Erkundigung nicht verborgen bleiben können, sollen nicht nur dem Gegentheile alle Rosten und allen aus dem Verzuge etwa entstandenen Nachtheilerseßen, sondern auch in 10, 20 bis 50 Athle. Gelöstrase verurtheilt werden.

§. 238.

Bei Bestimmung der Glaubwurdigkeit eines Be- Glaube weiszeugen soll in der Regel, und wo nicht im Bor- würdige stehenden besondere Ausnahmen gemacht sind, darauf Zeugen. teine Rücksicht genommen werden: welche Partei die Veranlassung gegeben hat, daß derselbe abgehört worden ist. Eben so sollen die Aussagen eines Zeugen auch demjenigen zu Statten kommen, welcher wider desselben Glaubwürdigkeit Zweisel erregt hat, die als unerheblich verworfen, oder bei näherer Nachsorschung ungegründet befunden worden sind.

S. 259.

Für einen vollkommen glaubwürdigen Zeugen ift nur derjenige zu achten, dem keine von den §. 227. 228. 230. und 233. bemerkten Einwendungen entgegen fleht, der nicht bloß vom Hörenfagen zeugt, und in besten Angaben keine Widersprüche sich finden.

S. 340.

Bidersprüche in den Aussagen eines Zeugen schwächen beffen Glaubwürdigkeit, ohne Unterschied; ob fie die Hauptsache oder Nebenumftande betreffen; in so fern nicht hinlanglich ausgemittelt werden kann, daß der Widerspruch durch einen bloßen Mifverstand veransaft worden sen.

S. 241.

Wenn ein Zeuge einen erheblichen Umstand nicht aus eigener Kenneniß, sondern vom Hörensagen (de auditu) bekunder; so dient dieses zur Anleitung, denjenigen, auf dessen Wissenschaft er sich bezieht, in Ang Gericktsordn. LAB. fo fern berfelbe noch abgehört werden kann, ebenfalls zu vernehmen. Rann dieß nicht geschehen, so unuß so viel als möglich durch genanere Befragung des vom Sörensagen sprechenden Zeugen ausgemittelt werden: in wie fern demjenigen, von welchem er seine Kenntniß herseitet, Glauben beizumessen gewesen, und unter welchen Umständen die Erzählung erfolgt sen, damit darnach die in dem künstigen Urtel darauf niehr oder weniger zu nehmende Rücksicht bestimmt werden könne. Haben mehrere Zeugen vom Hörensagen bekundet, so muß genau nachgesorscht werden: ans welcher Quelle ein jeder seine Wissenschaft herleite, um zu verhüten, daß nicht die an Mehrere geschehene Erzählung derselben Person als ein mehrsaches Beweismittel angesehen werde.

Denn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Borfalle oder Geschäfte, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt sen, so kann seine Aussage auf die Entscheidung der Sache nur in so fern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umständen sich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten mussen, ob ein solcher Kall wirklich vorhanden gewesen sen.

Denn ein Zeuge die ihm varlegten Fragen nach feiner Wiffenschaft und Ueberzeugung beantwortet, i foll niemand berechtigt fenn, wider benfelben, wesen des etwanigen feiner Ehre nachtheiligen Inhalts, eine Injurienklage anzustellen.

Dermeint eine Partei, daß in einer Zeugenausfage etwas bergleichen ihrer Spre Nachtheiliges enthalten sen; so soll das Protokoll darüber, in so fern
es nach dem Befinden des Richters zur Entscheidung
ber Hauptsache nichts beitragt, versiegelt zu den Ale-

ten genommen werden, bamit beffen Inhalt zur Rranfung der , Partet nicht allgemein bekannt werden moge.

Funfter Abschnitt.

Bon Aufnehmung des Beweifes burch ben Eid.

F. 245. Der Gid ift eine feierliche Anrufung des Allwif. Bom Gibe fenden jum Zeugen der Wahrheit beffen, was von über, baupe. bem Schworenben angegeben wird.

S. a46. Er wird entweber zur mehrern Berficht, ince gethanen Berfprechens, ober zur Bestärfung ber Richtigkeit ber über eine vorgegangene Thatsache gesichehenen Angaben geleistet.

9. 247. Bon gerichtlichen, ingleichen con anderen Berfprechungseiden, welche der Staat oder andere offentliche Anstalten von den in ihre Dienste tretenden Dersonen absordern, wird in der Kolge gehandelt.

9. 248. Außergerichtliche Versprechungseibe sollen Privatpersonen einander nicht abfordern, und der damit getriebene Mißbrauch soll nach Vorschrift der Geses bestraft werden. (A. L.R. Th. II. Lit. XX. S. 1425. bis 14x0.)

5. 249.

"Seide über vergangene Thatsachen Gibe in werden in Augessen entweder von einer der Parteien, Prozessen. ober von einer britten an dem Prozesse nicht Theil tehmenden Partei geleistet. Bon lehteren, wohin besonders die Zeugeneide gehören, ist im vorigen Abschause gehandelt worden.

Gibe. 1) In

welmen

S. 250.

Gibe ber Parteien, werden entweber von bem Begentheile berfelben, oder von bem Richter von Mints megen erfordert.

\$. 251.

Der Richter tann den Beftarfungseid einer Par-Mothwen. bige Gibe, tei nur alsbann abfordern, wenn eine ftreitige Thatfache auf andere Urt nicht in ein zur Entscheidung hinreichendes Licht hat gefest werden fonnen. Bon Diefen nothwendigen Giden, welche der Richter von einer Partei forbert, wird in ber Rolae gehandelt werden.

§. 252.

Den Parteien bingegen fteht es frei, ftatt anbe-Deferirte rer Beweismittel über eine ftreitige Thatfache, fic ber Bufchiebung bes Gides an den Wegentheil gu be-Rauen bie Dienen. Die Falle ber Ausnahme, wenn namlich Gibesber über eine ftreitige Thatfache ber Beweis burch ben thingley. Gib nicht julaffig ift, find durch befondere Befege betkinimit. (A. L. R. Th. I. Lit. XVI. 6, 107.)

> Wenn alfo, auch außer diefen ansbrudlich ausgenommenen, in ben gewöhnlichen Sallen andere Mittel jur Aufflarung einer ftreitigen Thatfache vorbanden find; fo ftebt es bennoch der Dartei, melde. jur Abfurgung ber Gache und Erfparung ber Roffen es auf die eidliche Bestarfung bes Begentheils an. fommen laffen will, frei, flatt ber Aufnehmung biefer anberweitigen Beweismittel, ihrem Begner ben

0. 253.

§. 254.

Gid jugufchieben.

Da jedoch der Gid nicht nur an fich ein febr bedenfliches Mittel jur Entdechung ber Babrbeit ift. fonbern auch die allgut große Bervielfaltigung ber Gibe eine bem gemeinen Beften bochft nachtheilige Beringfchagung berfelben jur Solge bat; fo muß ber Richter eine folche Parcei, melde es auf ben Gib ib.

res Begnere antommen faffen will, an die Bedentlichkeiten und rechtlichen Rolgen, welche bamit verbunden find, und an die anderweitig vorhandenen Beweismittel erinnern.

Wenn aber bie Partei bennoch auf ber gewählten Cibeszuschiebung beharret, fo wird nach Borfchrift bes gegenwartigen Abidnitte weiter verfahren.

٥. *-55.*

Wenn eine Partei jum Beweife einer ftreitigen Thatfache der Gidesdelation fich bedienen will; der andere Theil aber auf anderweitige Beweismittel, wodurch die Bahrheit ficherer und zuverläffiger an ben Zag gebracht werden fann, fich beruft: fo foll mit Aufnehmung diefer anderweitigen Beweismittet verfahren werden. Wenn jedoch ber Eid über Umftande beferirt worden, von welchen derjenige, welcher ibn leiften foll, aus eigener Biffenfchaft unterrichtet fenn fann, und berfetbe, anftatt ben gugefchobenen Gid, durch welchen er jum Richter in feiner eigenen Gache gefett wird, angunehmen ober jurud ju fchieben, Die Aufnehmung anderer Beweis. mittel verlangt; fo foll eine folche Partei allemal, ohne Rücksicht auf den Ausfall der Hanptfache, die Roften Diefer Beweisaufnehmung allein gu tragen fdutdig fenn. Auch foll diefelbe, wenn hiernachft burch die auf ihr Berlangen aufgenommenen anderweitigen Beweismittel die Gache nicht hinlanglich ins Licht gefest worden ift, fernerhin weber jur Unnahme des beforirten und einmal abgelehnten, noch jur Ableiftung eines Erfüllungseides gelaffen merden. §. 256.

Bur Gibesbelation find alle biejenigen berechtigt, 20 mer welche nach Borfdrift ber Befege jur Cache geborig ben Gib legitimirt find. Die Berbindungen, in welchen die befermen ftreitigen Theile mit einander fteben, machen bierun. ter feine Ausnahme; und tonnen baber auch Rinder ihren Eltern, Unterthanen und Dienftboten ihrer

Herrschaft, den Sib zuschieben. Gine gleiche Befugniß steht auch den Shegatten zu, wenn sie mit einander Prozeß suhren, und zwar ohne Unterschied: ob der Sidesantrag die Fortsehung o' die Trennung der She bewirken soll.

§. 257.

Ein Bevollmächtigter, welcher eine Sache im Namen der abwesenden Partei vor Gerichte verhandelt,
ift, vermöge des erhaltenen Auftrags, auch Side zu
deferiren und zuruck zu schieben berechtigt. Die Behauptung, daß ein folcher Bevollmächtigter hierunter die Grenzen seines Auftrags überschritten habe,
kann zwar eine Regreßklage wider ihn begründen;
auf den Prozeß aber, in welchem ein solcher Sid zugeschoben worden ist, kann dieselbe keinen Ginfluß
haben.

S. 258.

Wenn Vormunder oder Vorsteher von Rirchen und milden Stiftungen von ihren vorgesehten Beborben zur Verhandlung einer Sache überhaupt autorisitt find, so bedarf es zu den Sidesbelationen derfelben keiner besondern Genehmigung. Sie bleiben aber diesen ihren Vorgesehten verantwortlich, wenn erwa aus der unterlassenen Anzeige ein Nachtheil rutsteht.

9. 259.

Fiskalifche Bebiente hingegen muffen, wenn fie zur Gibesbelation greifen, die ausbruckliche Genehmigung besjenigen Kollegii beibringen, von welchem fie ben Auftrag erhalten haben.

\$. 260.

5) Bem ABenn eine Partei als mahn. ober blobfinnig, ber Gib ober als taubstumm, unter Bormundschaft fleht; so werben tann ber Sidesantrag nur an deren Bormund gerich. tet werden.

§. 261.

Bei Minderjährigen und Verschwendern muß die Eidesdelation ebenfalls au deren Bormunder gescheben, so bald die Thatsache, worüber der Sid geleister werden soll, so beschaffen ift, daß dem Bormunde der Grund oder Ungrund berfelben aus eigener Biffenschaft bekannt senn kann.

§. 262.

Much ift die Sidesbelation nur an den Bormund eines folchen Minderjährigen ju richten, welcher bas Achtzehnte Jahr noch nicht gurud gelegt hat.

263.

Bei Minderjahrigen aber, welche biefes Alter schon überschritten haben, fteht bem Gegner bie Bahl zu: ob er ben Gid von dem Bormunde, oder von bem Pfiegbefohienen forbern wolle.

6. 264.

Wenn ber Pflegbefohlene zwar bas Achtzehnte Jahr noch nicht ziruck gelegt hat, dennoch aber entweder dieser Zeitpunkt schon so nahe ift, daß aus
bessen Abwartung kein merklicher Aufenthalt in der
Sache erwächst; oder wenn, nach Bewandtniß der
Umstände, die streitige Thatsache dem Pflegebesoblenen besser als dem Bormunde bekannt sehn kann: so
ist der Gegentheil berechtigt, die Aussehung des Sibes bis nach zuruck gelegtem Achtzehnten Jahre des
Pflegebesoblenen zu verlangen.

§. 265.

Die nochmalige Leiftung eines von dem Bormunde geschworenen Sides kann bem Pflegbefohlenen niemals abgefordert werden.

§. 266.

Bei einem Prozesse mit einem Berschwender fieht zwar ebenfalls, wenn nicht von einer eigenen Sandlung des Vormundes die Rede ift, dem Gegentheile frei: ob er den Eidesantrag an den Vormund, oder an den Pstegbefohlenen selbst richten wolle. Wenn aber Letteres gefchieht, und ber Bormund es auf ben Eib bes Pflegebefohlenen antommen zu faffen Bebenten traat; bagegen aber andere Beweismittel gur Mufflarung ber ftreitigen Thatfache vorhanden find: fo fteht bem Bormunde frei, die Aufnehmung der lettern zu verlangen, und finden in Diefent Ralle Die 6. 255. bestimmten nachtheiligen Rolgen ber Gibesablebnung nicht Statt. Betriffe der Prozeft, in weldem ber Gib beferirt wird, Schulden bes Berfdmenbers, die berfelbe, es fen bor ober nach ber Drodiga. litatberflarung, aus Darlebnen ober gegebenem Rrebit gemacht bat: fo fann ber Pflegbefohlene, mider ben Billen bes Bormundes, jum Gibe nicht gelaffen merben. Doch fann ber Begentheil verlangen, baf. ebe der Bormund fcmort, der Pflegebefohiene über ben Begenftand bes Gibes vernommen, und die Ausfagen beffelben bem Bormunbe, ju feiner Bebergie gung, borgehalten merben.

Prozegordnung. Behnter Titel.

267.

Menn Rirchen, Schulen, Sofpitaler, ober onbere milde Stiftungen, in ben Progeg verwickelt find: fo muß ber Gibesantrag an die Borfteber derfelben gerichtet werden. Rann von mehreren Borftebern nur einer ben Gib aus eigener Wiffenfchaft ableiften, fo ift es genug, wenn nur biefer fchmort. Ronnen hingegen mehrere, ober alle, aus eigener Wiffenschaft (de veritate) fchworen; ober fonnen alle nur ihr Michtwiffen von der ftreitigen Thatfache (de ignorantia) eidlich erbarten: fo muß ber Begentheil denienigen auswählen, ber feiner Meinung nach bon ber Sache am beften unterrichtet ift, und Diefer tann Die Ableiftung bes Gides unter dem Bormande, daß ein Underer beffere Renntnif Davon habe, nicht von fich ablebnen.

\$. 268.

Fisfalifde Bediente find ben in einem Prozeffe gegen ben Bistus ihnen jugeschobenen Gib, wenn er nicht etwa ihre eigenen Sandlungen betrifft, alle. mal nur de ignorantia gu feiften verbunden.

§. 26g.

Menn mehrere als Mitberechtigte ober Mitverpflichtete in den Prozeft verwickelt find, fo muß ber Gidesantrag an fammtliche Theilnehmer gerichtet werden. Doch bangt es von bem Deferenten ab, ben Gib auch nur von einem ober etlichen Theilneb. mern im Damen ber übrigen zu verlaugen.

S. 270.

Wenn von einer Stadt . ober Dorfgemeine, von einem Rollegio, oder einer andern Rorporation, ein Eid zu leiften ift: fo fteht dem Gegner frei, brei bis vier Mitglieder, und unter diefen auch ben Ennbifus des Rollegii, ober den Stadtichreiber, wenn es einen Dagiftrat betrifft, jur Leiftung des Gides aufzufordern.

S. 271.

Benennt ber Gegentheil feine Mitglieder, fo muffen die alteften den Jahren nach, oder diejenigen, Die nach ben Umftanden Die beste Wiffenschaft von ber Sache haben fonnen, dagn abgeordnet werden: und wird augenommen, daß der Begentheil, burch Die unterlaffene Beneunung, die Musmahl bem Bemiffen der Bemeine, ober des Rollegii ic. anbeint geftellt babe.

§. 272.

Sollte ber Begentheil folde Mitglieber, benen die meniafte Wiffenschaft von der Sache beimobnt, und bie alfo den Gid abzuleiften Unftand nehmen, gewählt baben: fo muß ber Richter Diejenigen, melche fchworen follen, nad vernunftigem Ermeffen, felbit und von Umte megen ausfuchen.

S. 273.

Wenn Sufner, Roffaten, Sandfrohner, Drefch. gartner, Julieger, ober andere dergleichen Perfonen, Die feine Bemeine ausmachen, einen Gid ichmoren

299

follen; und es ift von einer untheilbaren Sache bie Rede: fo muß die Ableiftung des Gides burch brei ober vier aus ihrer Mitte, fo wie bei Rommunen verordnet ift, gefcheben. Betrifft aber ber Streit eine theilbare Sache, fo find fie ale Litietonforten gu betrachten, und ber Gib muß Allen angetragen, und, wenn erangenommen wird, bon Allen geleiftet werden.

Projegordnung. Zehnter Titel.

S. 274.

Eben bas findet auch in bem Ralle Statt, wenn einer Bemeine der Gid über eine theilbare Sache gugeschoben wird, und ber Begner ausbrudlich verlangt, daß alle Mitglieder denfelben leiften follen.

§. 275.

Wenn eine Rommune anfanglich nur burch Deputirte jum Gibe gelaffen worden ift, und einige berfelben den Gid ableiften, andere hingegen, ober auch nur Giner von ihnen, die Ableiftung verweigert, die Cache ober das Recht aber, worüber gestritten mird, find theilbar; fo muffen bie fammtlichen Mitglieber barüber: ob fie fcmoren wollen, ober nicht, bernommen und ber Gib von allen, welche bagu erbotig find, geleiftet merben. Diejenigen, melde nicht schworen wollen, muffen fich bie rechtlichen Rolgen Davon für ihren Theil gefallen laffen.

§. 276.

Ift ber Begenftanb bes Prozeffes untheilbar; und einer ober einige ber jur Leiftung bes Gibes abgeord. neten Mitglieder find Dagu bereit, andere aber nicht; fo muß ber Infruent Die Legteren über biellrfache ihrer Beigerung vernehmen. Befteht biefelbe in einem Religionsstrupel, ober barin, weil ihnen von der Thatfache, woruber geschworen werben foll, gar niches befannt ift; fo muffen fie an Gibesftatt befraftigen, daß diefes bie einzige Urfache fen, welche fie von ber ableiftung bes Gibes jurud halee; und alebann muffen an ihrer Stelle eben fo viel andere Ditglieber ber Bemeine, ober bes Rollegii, ernannt ober ausgesucht werben.

S. 277.

Besteht aber die Urfache ihrer Weigerung barin, daß ihnen Umftande befannt find, wodurch bie gu beschmorende Thatsache entweder zweifelhaft gemacht wird, ober woraus gar bas Begentheil berfelben gu entnehmen mare; fo muß ber Inftruent fie darüber umftandlich eraminiren, und bie andern Mitglieder, welche ichworen wollen, barüber gleichfalle vernehmen.

Befteben Lettere bennoch auf der Leiftung des Eibes, fo muffen bie Aften bem Rollegio vorgelege merben, meldes naber beurtheilen muß; in mie fern bie Unterfuchung, nach ber gegenwärtigen Lage ber Sache und ben etma angegebenen neuen Datie, ferner fortgefest, oder die Entscheidung: ob die Bemeine für fachfällig gu achten, ober noch burch andere Mitglieder gum Gibe gu laffen fen, bem funftigen Saupterfenntniffe vorbehalten werden folle.

\$. 278.

Wenn ber Richter bei Abfaffung bes Erfenntnif. fes feine überwiegenden Grunde, fich fur eine ober bas Undere ju bestimmen, findet; fo ftebt ibm frei, ju verordnen, daß bie fammtlichen Mitglieber ber Bemeine, Mann fur Mann, barüber: ob fie ben Eid leiften wollen, vernommen, und fodann, nach ber Mehrheit der Stimmen, entweder der Gib von benjenigen, welche diefe Mehrheit ausmachen und baju erbotig find, im Mamen ber gangen Gemeine abgeleiftet, ober weil bie Mehrheit nicht schworen will, Die gange Gemeine dafur, daß fie den Gid nicht leiften tonne, geachtet werben folle-

\$ 279.

Wenn über eine cebirte Forderung geftritten mird, ober fonft ber vorige Gigenthumer ber ftreitigen Gade jugezogen merben muß; fo finben in Unfebung ber Gibeszuschiebungen und Leiftungen die Borfchriften des Siebzehnten Titels von der Litisdenunciation Anwendung.

§. 280.

In Konkurfen kann weder ein Schuldner noch Glaubiger ber Maffe dem Gemeinschuldner, weder über die Wahrheit und den Berrag, noch über das Vorzugsreche der streitigen Forderung, den Sid zuschieben; wohl aber kann er denfelben bloft als Zeugen über die freitigen Thatsachen abhören laffen.

S. 281.

Auch fann weder ein Glaubiger dem andern, noch ein Schuldner der Masse einzelnen Glaubigern den Gid antragen; sondern alle Eidesdelationen finden nur zwischen dem Rurator der Masse und den Schuldnern derselben, oder benjenigen einzelnen Glaubigern, von deren Ansprüchen die Rede ift, wechselseitig Statt.

S. 282.

Glaubt ein Schuldner der Masse, oder ein einzelner Gläubiger, der über die Richtigkeit einer Thatsache mit dem Aurator streitet, daß einer oder der andere Mitgläubiger davon aus eigener Kenntnis unterrichtet sen; so steht es ihm, wie in dem Falle des 6. 280., frei, denselben als Zeugen abhören zu lassen.

S. 283.

Es versieht sich von selbst, daß der Rurator die im Konfurs ihm angetragenen Gide, in fo fern sie nicht etwa seine eigenen handlungen betreffen, nur de ignorantia zu leisten verbunden fen.

§. 284.

3) Ber Int Ableistung eines von dem Gegner angetragebeferirte nen oder zurud geschobenen Eides ist eine jede Parfombren tei zu verstatten; selbst wenn sie wegen begangenen
tinne. Meineides oder anderer Berbrechen für ehrlos, oder
sonst für unfähig ertlart worden ist, einen nochwenbigen Eid zu leisten; indem es bei solchen Sidesbe-

fationen ober Zuruckschiebungen lediglich auf den Willen des Gegnere aufommt, in wie fern er fich dies fes Beweismittels bedienen wolle.

§. 285.

Einen angenommenen Sid zu erlassen, oder für 53 Mer geschworen anzunehmen, sind nur solche Parteien Gibe ein berechtigt, denen die freie Verfügung über den ftreistigen Gegenstand zukommt. Bevollmächtigte mussen dazu mit einer besondern ausbrucklichen Vollmacht; Bormunder, Vorsteher, Fiskale zo. mussen mit der ausbrucklichen Genehmigung ihrer vorgesesten Beshörde versehen sonn.

6. 286.

Wenn sich jemand jum Beweise einer Thatsache 6) Bann ber Sidesbelation bedienen will, so muß er dieses, bie Giewenn er Kläger ist, der Regel nach, gleich bei Auferian ger nehmung der Rlage, so wie der Beklagte gleich bei ichen musse. beren Beantwortung, anzeigen.

\$. 287.

Doch ift den Parteien verstattet, über Umftande, welche erft bei ibrer Bernehmung im Inftrufcions. termine borfommen, auch alsbann noch den Gid gu beferiren; ingleichen, wenn fie vorbin, jum Bemeife einer ftreitigen Thatfache, Beugen oder Urfunden in Borfchlag gebracht haben, bavon vor ber erfolgten Aufnehmung Diefer Beweismittel, wenn fie beforgen, daß felbige jur Ausmittelung diefer Thatfache nicht hinreichend fenn werden, wiederum abzugeben und es auf den Gid des Begentheils ankommen gu laffen. Legterer aber fann, wenn er den Gid angunehmen oder jurud ju ichieben bedentlich findet, die Aufnehmung ber von dem Begner felbft anfanglich vorgeschlagenen Beweismittel nach Borfdrift S. 255., jedoch nur unter ben eben dafelbft feftgefesten Daas. gaben, berlangen.

S. 288.

Wenn hingegen bergleichen andere Beweismittel bereite aufgenommen find, fo fommt es barauf an: ob durch diefe Beweismittel das Gegentheil der Thatfache, die burch den geführten Beweis mabr gemacht werben follen, bargethan fen, ober nicht. 3ft das Gegentheil ausgemittelt, fo findet ferner feine Sidesbelation über eben Diefelben Thatfachen Statt Ift aber die ftreitige Thatfache burch bie aufgenom. menen Beweismittel weder auf Diefe noch auf jene Seite vollftandig aufgeflart worben, fondern bergeftalt im Dunkeln geblieben, baß fie meder fur guverlaffig mahr, noch fur zuverlaffig falfc angefeben werben fann; fo fleht demjenigen, welcher in einer folden Thatfache fich gegrundet bat, frei, fich darüber noch der Gidesdelation ju bedienen. Doch muß biefes fpateftens in bem Termine jum Schluffe ber Sade gefcheben, und tann auf eine fpater angebrachte Gibesbelation, fur biefe Inftang, teine Rud. ficht weiter genommen merben.

\$. 289 a.

Singegen fleht es bemienigen, welcher in einer Thatfache fich gegrundet bat, frei, bem Begentbeil auch in ber zweiten Inftang ben Gid baraber zu beferiren, wenn diefe Thatfache in dem Urtel jerfter Inftang bloß fur unermiefen, oder nicht vollftandig ermiefen angenommen worden ift. Sat aber ber erfte Richter gefunden, daß bas Gegentheil ber allegirten Thatfache burch ben angenomrienen Beweis bargethan worben ift; fo findet in ber zweiten Inftang feine Eidesdelation darüber ferner Statt, foudern es bleibt nur dem Appellations - und Revisionsrichter vorbebalten, in fo fern er es jur vollständigen Aufflarung ber Cache, ober auch jur Bebung ber gegen einen oder den andern Theil obmaltenden Bermuthungen, idthig findet, demfelben ohne U"

ger ober Beflagter fen, einen nothwendigen Gib barüber im Erfenntniffe abzufordern.

6. 289 b.

Wird in erfter Inftang eine Thatfache fur vollig ermiefen angenommen, fo fann bemjenigen, welcher barin fich gegrundet bat, in ben folgenben Inftangen fein Gib barüber jugefchoben merben; fonbern es bangt lediglich vom richterlichen Ermeffen ab: in wie fern bon ihm noch ein nothwendiger Gib gu forbern fen. (6. 289 a.)

§. 290.

Wenn eine Thatfache aus mehreren Umftanben jufammen gefest ift, 3. B. wenn mehrere Actus possessorii, wodurch Jemand ein Recht mittelft ber Berjabrung erworben haben will, darguthun find; fo tann über einige berfelben ber Beweis burch Urfunden oder Beugen geführt, über andere aber ber Gib beferirt werden.

S. 291.

Ein beferirter Gib muß, außer bem S. 255. be. 7) Bon ftimmten Falle, entweder angenommen und abgelei. ber Anftet, ober bem Deferenten gurud gefchoben merben. und Bu-6. 292.

Die Burudichiebung eines beferirten Gibes fin- "Gibe. bet

1) niemals Statt, wenn ber Fistus feinem Beg.

ner einen Gid angetragen bat.

2) Wenn einem fistalifden Bedienten, ingleichen einem Bormunde, oder dem Borfteber einer Rirde, Schule, ober andern milben Stiftung, ein Gib de ignorantia angetragen morben ift; fo muß derfelbe, wenn er ibn gurud fchiebe, Die ausbrudliche Benehmigung ber vorgefesten Behorbe nachweisen.

§. 293.

Wenn unter mehreren Litistonforten, ober unter mehreren Mitgliedern eines Rollegii, einer Rorporation, oder Gemeine, einige den zugeschobenen Eid annehmen, andere aber denfelben zurückschieben wollen; so muß zuvörderst darauf gesehen werden: ob nur der deferirce, oder nur der zurück geschobene Eid, de veritate geleistet werden könne. In diesem Falle wird derjenige Theil zum Side gelassen, welcher denselben aus eigener Kenntniß und Wissenschaft ableisten kann.

Ronnen aber beide Theile de veritate, oder beide nur de ignorantia schwören; so nuß mit der Eides-leistung Unstand genommen, und dem funftigen Haupterkenntnissed Bestimmung: von welcher Partei, vorfommenden Umständen nach, der Sid geschworen werden solle? überlaffen werden.

Damit der Richter hierüber einen zweckmäßigen Schluß faffen konne, so muffen diejenigen Mitglieder, welche den Sid nicht annehmen, sondern zurück schieben wollen, nach Borschrift des g. 276. naher vernommen, und sodann nach den S. 274—278. vorgeschriebenen Grundsäßen, wie in dem Falle, wenn von mehreren Litiskonsorten oder Deputirten einer Korporation oder Gemeine, einige den bereits angenommenen Sid ableisten wollen, andere aber sich bessen meigern, verfahren werden.

§. 294.

Nach erfolgter Annahme eines zugeschobenen Eibes ist die Zuruckschiedung desselben nicht mehr ertandt. Wenn jedoch in dem zur Ableistung desselben anstehenden Termine derjenige, welcher den Sid zugeschoben hat, dem andern, welcher ihm schwören soll, Beweismittel, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervor zu gehen scheint, z. B. Urkunden, oder von Zeugen an Sides Statt ausgestellte Atteste vorlegt, die den Acceptanten zweiselhaft machen: ob er auch den angenommenen Sid mit gutem Gewissen leisten könne; so foll demselben noch erlaubt senn, ihn entweder dem Gegentheile zurück

jurud zu schieben, ober die Aufnehmung ber von bem Gegner selbst angezeigten Beweismittel zu verlangen, ohne daß deswegen die S. 255. bestimmten nachtheiligen Folgen ber Eidesablehnung wider ihn Ammendung finden konnen.

\$. 295.

Die Erflärung über die Annahme oder Zurud. 8) Ban fchiebung eines Sides ift im Termine felbft, wenn bie Accept nach regulirtem Statu controversiae die vorhandes vober nen Beweismittel mit den Parteien durchgegangen geschehen werden, abzugeben.

S. 296.

Wenn ber Gib referirt wird, so muß ber, welchem die Zurudschiebung geschiehe, sich über die Acceptation sofort erklaren, und findet deshalb keine Bedenkzeit Statt. Daber muß eine Partei, wenn sie nicht in Person gegenwärtig ift, deu Bevollmächtigten jedesmal zugleich instruiren: wie er sich bet erfolgender Sidesrelation zu verhalten habe.

S. 297.

Wenn derjenige, weicher ben Eid ableisten soll, 9) Wer entweder erklart, daß er selbigen nicht schwören könne, in nolenoder feine Erklarung darüber abzugeben verweigert; in su acht
so ist er für einen solchen, der nicht schwören kann
oder will (pro jurare nolente) zu achten, und mit
ber Instruktion der Sache, so fern es nothig ist,
weiter zu versahren.

Auch wenn die Ableistung eines Eibes im Laufe ber Instruktion noch nicht erfolgen, sondern die Frage: ob es dieses Sides bedürfe? noch erst in dem kunftigen Haupterkenntnisse mit bestimmt werden soll, muß bennoch die Erklärung darüber noch vor dem Schlusse der Instruktion abgegeben werden; also, daß, wenn dieses nicht geschehen ist, und der Richter im Haupterkenntnisse sindet, daß es auf den Sid wirklich ankomme, derjenige, welcher sich barüber hatte erklären sollen, pro jurare nolence geachtet, und

Mug. Gerichteorbn. Ab.t.

die rechtliche Wirfung davon in dem Urtel unter einem festgefest werden muß.

§. 298.

Ein deferirter Sid kann, nach erfolgter Acceptawirter befe. tion, nicht mehr widerrusen werden. Wenn jedoch
wirter der Deferent, nach der Acceptation, vor oder in dem
Schwörungstermine selbst, Beweismittel, worans
das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll,
hervor zu gehen scheint, es seyen nun Urkunden, oder
von Zeugen an Sides Statt ausgestellte Atteste, beis
brächte; so mussen selbige dem Gegentheile vorgelegt,
und, wenn er nichts desto weniger auf Ableistung des
Sides besteht, die Abnahme desselben ausgesest, die
Lage der Sache dem Rollegio angezeigt, und von
diesem sestgesest werden: ob mit der Ausuchnung
dieser Beweismittel oder mit Ableistung des Sides
zu versahren sep.

S. 299.

Sat das Gericht die Aufnehmung der Beweismittel verfügt, und es ergiebt fich in der Folge, daß das Gegentheil von dem, was geschworen werden sollen, dadurch gar nicht ausgemittelt worden; so kann der Beferent auf die einmal zuruck genommene Sideszuschiebung nicht wiederum antragen. Vielmehr nußer in dem kunftigen Haupterkenntnisse, außer dem Ersaße der Rosten, mit nachdrucklicher Geld., oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnismäßiger Gesfängnißstrase belegt werden.

Ift hingegen durch die nachgebrachten Beweismittel bas Gegentheil von dem, was der Acceptant beschwören wollen, vollständig ausgemittelt; so muß der Richter nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem der Acceptant von dem, was er beschwören wollte, aus eigener Wissenschaft unterrichtet senn tonnte, oder nicht, beurtheilen: in wie sern das Erbieten zur Eidesleistung für die Anzeige eines versuchten Meineides zu achten, und alfo beswegen mie besonderer peinlicher Untersuchung zu verfahren fen.

Ift durch die nachgebrachten Beweismittel die Thatfache, über die geschworen werden sollte, nur jum Theil ausgemittelt; fo hangt es von richterlicher Beureheilung ab, welcher von beiden Parteien noch ein nothwendiger Gid aufzulegen senn werde.

\$. 300.

Obige Borfdriften (S. 298. 299.) betreffen jeboch nur ben Rall, wenn ein angenommener Gib. mabrend des Laufes der Inftruttion, unter Borfchugung anderer vorhandener Beweismittel, miderrufen werden will. Ift bingegen über bie Erheblich. feit bes Gibes geftritten, und baber bie Ableiftung beffelben ausgesest, in ber golge aber auf ben Eid wirflich erfannt worden; fo muß zwar, wenn der Deferent aledann erft anderweitige Beweismittel beibringt, die Borlegung derfelben an benjenigen, melder schworen foll, auch in biefem Ralle geschehen: und diefer fann, wenn ibm aus forhanen Bemeismitteln Zweifel und Bedenflichfeiten entfteben, den Eid nach Borfchrift S. 294. noch jurud fchieben. Benn er aber auf der Ableiftung des erfanncen Gides befteht, fo ftreitet die Bermuthung fur ibn, daß, bei allem Unscheine ber gegenseitigen Beweismittel, die Sache fich bennoch fo, wie er biefelbe beschmoren will, mirflich verhalte. Er muß alfo gur Ableiftung bes rechtsfraftig erfannten Gibes gelaffen, und es tann mit der Aufnehmung der anderweitigen Beweis. mittel nicht verfahren merden; fondern es bleibt nur. nach Maaggabe des Inhalts und der Glaubmurdig. feit diefer anderweitigen Beweismittel, Die befondere I' terfuchung gegen ben Schmorenden, megen began-

Prineibes, vorbehalten. Es muß daber, inderweitig beigebrachten Beweismittel nicht unechebliche Anzeigen von der Wahrheit des Gegentheils beffen, mas geschworen werben foll, an

bie Hand geben, bem, welcher schworen will, barüber befondere und nachdrückliche Borhaltung geschehen; auch muffen ihm die in den Gesehen auf den Meineid verordneten schweren Strafen bestimmt und ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 301.

Bon obiger Regel, daß namlich ein zugeschobener Gib nach erfolgter Annahme nicht widerrusen werden fonne (§. 296.), finden folgende Ausnahmen State:

1) wenn bie ben Gib jufchiebende Partei erft nachber in Erfahrung bringt, baf ihr Begner fur ehrlos, ober fur unfahig, nothwendige Gibe ju

fcmoren, erflart morden ift;

bort, welche nach §. 203. Nr. 5. von der Eidesleistung, nach gewöhnlichem Gerichtsbrauche,
ihres Glaubensbekenntnisses wegen dispensirt
sind, und der Deferent zur Zeit der Eideszuschiebung bavon keine Wissenschaft gehabt hat;
menn der Gegentheil vor der Annahme verstorben ist, und feine Erben den Sid acceptiren.

In diefen Fallen muß der Zuschiebende, so bald bergleichen Umftande zu seiner Renntniß gelangen, dem Gerichte anzeigen: ob und was für andere Beweismittel er in Vorschlag bringen könne; welchen falls ihm der Widerruf des Sides gestattet wird.

6. 302.

Ift ein Eid einmal widerrusen, und sind andere Beweismittel zur Aufklarung des streitigen Fakti angegeben worden; so sindet nach deren Ausnahme die Wiederholnung der Eidesdelation nicht weiter Statt, sondern es kommt, wie in dem Falle des g. 289., seidiglich darauf an: ob der Richter, zu mehrerer Ausstlarung und Ueberzeugung, noch von dem einen oder dem andern Theile die Ableistung eines Eides zu ersfordern nothig sinde.

6. 505.

Ein jurud geschobener Eid kann zwar in den Fällen des S. 301. ebensalls widerrusen werden: doch kann auch in diesen Fällen derjenige, welcher einen ihm angetragenen Eid einmal zurüc geschoben hat, sich zur eigenen Ableistung dessehen nicht mehr erdieten; sondern er ist bloß berechtigt, die Aufnehmung der etwa sonst vorhandenen Beweismittel, ohne Beforgniß des S. 255. bestimmten Nachtheils, zu verstangen.

S. 304.

Die Formel des abzuleistenden Gides muß von 12). Retmirung
dem Instruenten, mit Zuziehung der Rechtsbeistande, bes Gides,
entworsen werden; und er muß sich dabei gwar im
Wesentlichen nach der geschehenen Zuschiebung richten: auf unerhebliche, zur Sache nicht gehörige Rebenumstände aber, welche von dem Deferenten etwa
mit eingemengt worden sind, keine Rucksicht nehmen.

Anb. J. 89. Die Gerichte muffen jugleich babin feben, baf fowohl überhaupt, als insbesondere in Injuriensamen, Sponsalien und Chescheldungssachen jeder unansständige, die Chrbarkeit beleidigende oder jum Geinötte Anlaß gebende Ausdruck forgfültig vermieden werde. Su Fällen, wo es auf bergleichen Ausgerungen autommt, sind baber die Cidessormeln bezugsweise auf die vor der Ubleistung bem Schwörenden bekannt gemachten Gegenaftande zu richten.

\$. 305.

Rach obigen Vorschriften (h. 286. u. f.) muß 20 Abalso ein deferirter Sid während der Justruktion schlech nahme
terdings entweder angenommen oder zurud gescho- kung der
ben, und, wenn Lehteres geschieht, die Erklärung
über dessen Annahme von dem Deserenten sosort abgegeben werden. Ist bei der Erheblichkeit der Thatsache, welche durch den Sid ausgemittels werden soll,
an sich kein Zweisel; sind die Parteien darüber einig,
welcher von ihnen schwören soll, und ist auch die
Formel, nach welcher der Sid zu keisten ist, nicht
streitig: so muß mit der wirklichen Abnahme dessel-

ben noch vor dem ganglichen Schluffe ber Inftrut-

§. 306.

So bald aber, es fen über Die Erheblichfeit der Thatfache, welche beschworen werden foll; oder über Die Person, welche den Gid zu leiften bat; oder über die Formel deffelben Streit oder Bedenken obwaltet, so kommt es darauf an:

ob die Abnahme des Gides füglich ausgesest bleiben tonne, ohne baburch in ber Justruktion überbaupt einen Aufenthalt zu verursachen?

ober:

ob der Umftand, welcher durch den Gib ausgemittelt werden foll, fo beschaffen fen, daß die weitere Fortfegung der Instrukcion von deffen Erdrterung abhänge.

§. 307.

Im erftern Salle muß ber Inftruent fich bamit begnugen, Die Erklarungen über den Gib und beffen Formel bestimme und umftandlich aufgunehmen. Der, welcher fcmoren foll und will, muß alfo, wenn über die Formel des Gibes gestritten wird, bestimmt angeben, wie er ben Gid ableiften, und welche von bem Deferenten in den Antrag mit aufgenommenen Umftande er in die Gidesformel mit binein nehmen tonne und wolle oder nicht. Eben fo muffen bie übrigen Grunde, welche Die Parteien gur Unterftu. Bung ihrer Behauptungen über den bei dem Gide freitigen Punkt anführen, in dem Protofolle vergeichnet merben; Die mirfliche Ableiftung bes Gides aber bleibt bis nach bem Saupterfenntniffe ausgefest. In diesem muß ber Richter fowohl ben megen bes Eibes felbft entstandenen Streit entscheiben, und jugleich festfeben: ob und wie nun ber Gid geschworen merben, und mas es fur rechtliche Wirfung baben folle, wenn berfeibe folchergestalt abgeleiftet wird, ober nicht. Wenn alfo j. B. ber Beflagte

die eingeklagte Forderung einraumt, berfelben aber ben Ginmand eines ftillfdmeigend gefchehenen Erlaffes entgegen fest, und über die Thatfache, woraus biefer Erlaß gefolgert werben foll, ben Gid gufchiebt; ber Rlager bingegen die Thatfache gwar laugner, und ben barüber jugeschobenen Gid annimmt, jugleich aber behauptet, daft aus biefer Thatfache, wenn fie auch richtig mare, fein Erlaß rechtlich gefolgert merden tonne: fo ift ce genug, wenn ber Instruent die bestimmte Erflarung des Rlagers, daß und wie er den Gid allenfalls teiften wolle, jum Procofolle nimmt; womit aledann die Inftruftion gefchloffen und die Ableiftung bes Gides ausgesest mird. Findet nun ber Richter, bafi bie angegebene Thatfache, wenn fie auch mabr mare, bennoch ben Ginmand ber Remif. fion nide begrunden murde; fo erfennt er, mit Uebergebung des zugeschobenen Gides, fogleich auf die Bezahlung ber eingetlagten Schuld. Findet er aber im Wegenebeile, daß, wenn die wirflich angegebene Tharfache richtig mare, ein wirflich geschehener Erlaß daraus rechtlich folgen wurde; fo erkennt er auf Die Ableiftung des Gibes, und fest jugleich die Birtung auf die beiden Salle, wenn berfelbe gefcworen mird, ober nicht, feft.

6. 308.

Wenn aber der Umstand, welcher durch ben Eid ausgemittelt werden soll, so beschaffen ist, daß die weitere Sinleitung und Jortsehung der Instruktion von der Erdrerung desselben abhängt, 3. B. wenn in dem angegebenen Beispiele der Beklagte die zum Grunde der Klage angeführten Thatsachen läugnet, und nur auf den Fall, daß diese dargethan werden könnten, den Sinwand der stillschweigenden Remission entgegen seht; folglich davon: ob durch den des ferirten Sid die Richtigkeit des Sinwandes dargethan werde oder nicht? die Bestimmung abhängt: in wie fern die Thatsachen, aus welchen die Klage be-

rubet, ju inftruiren fenn werben, ober unerertert gelaffen werden tonnen; fo ift ein Unterfchied ju maden: ob ber Projeg, in welchem ein folder Sall fich ereignet, bei einem Berichte, meldes ein ordentlich formirtes Rollegium ausmacht, oder nur bei einem fleinern Untergerichte fcmebe. Schwebt ber Prosef bei einem orbentlich formirten Berichte, fo muß ber Inftruent, wenn er bie beftimmten Erflarungen ber Parteien: ob und wie ber Gid allenfalls gefchwo. ren werden fonne, oder folle, aufgenommen bat, die Aften jum Bortrag bei dem Kollegio einreichen; welcher Bortrag alsbann burch ben ordentlichen Decernenten nach Borfdrift f. 47. 48. 49. erfolgen, und ein Ronflusum barüber abgefaßt merden muß.

Das Rollegium muß dabei mit reiflicher Ermagung aller Umftande barauf Rudfiche nehmen:

ob die Inftruftion, welche auf ben Sall nothig fenn murbe, wenn ber burch den Gid auszumit. telnde Umftand vor ber Sand unerdriert bliebe, obne besondern Beit und Roftenaufmand bewerfstelligt merden fonne;

ober:

312

ob biefe Inftruttion mit einem folden beträcht. lichen Beles und Roftenaufwande verbunden fenn, und es beffen niche bedürfen murbe, menn burch ben zuneschobenen Gib bie ftreitige Thatfache als richtig ausgemittelt werben fonnte.

Erftern Falle,

wenn namlich bie Inftrufcion, welche fur ben Rall nothig ift, wenn ber Punte megen bes Gibes por ber Sand unerortere bleibt, nicht mit befondern Beitlaufigfeiten und Roften verbunben mare: 3. B. wenn in beni gegebenen Beifpiele bae jum Brunbe ber Rlage liegenbe Fat. tum burch Abborung der an Ort und Stelle gegenwartigen Beugen fofort ins Licht gefest werben fann:

muß bas Rollegium die Fortlegung ber Inftruttion verfügen, und ben Punte megen des Gibes bem funftigen Erfenntniffe vorbehalten.

Im lettern Kalle bingegen,

menn die Ausfegung bes Gibes eine fehr meitlaufige und fostbare Inftruftion nothig machen murbe, welche gang vermieben werben fonnte, wenn bas Raftum, worüber ber Gib beferirt

worden ift, richtig mare;

muß das Rollegium ben unter ben Parteien über den Eid entstandenen Streit durch fein Ronflusum ents fcheiden, und bei diefem Schluffe muß es fur die gegenwartige Inftang ichlechterbings fein Bemenden haben; obaleich übrigens in der Sache felbit, fo wie durchgebends, alfo and barüber: in wie fern Die Thatfache und ber barüber geleiftete Gib erheblich find, ober nicht, und mas baraus rechtlich folge? bem Richter in diefen und ben folgenden Inftangen fein pflichtmaßiger Befund unverschranft bleibt.

Greignet fich bingegen ber Fall, bag mabrend ber Instrufcion ein wegen eines Gibes entstanbener Streit burch ein foldes vorlaufiges Ronflufum ent. fchieden werden muß, bei einem fleinern Untergerichte, welches fein formirtes Rollegium ausmacht: fo muß der Unterrichter, wenn er fic mit ben Darteien und beren Beiftanden über den wegen bes Gibes ftreitigen Punft nicht vereinigen fann, Die Ent-Scheidung bis jum Ertenntniffe aussegen, und unterbeffen mit ber Aufnehmung ber übrigen Inftruttion

verfabren.

9. 309.

Dem Schworenden ift feine eigenmachtige Mb. anderung der einmal festflebenden Gibesformel, noch auch eine willeubrliche Muslegung berfelben, erlaube. Beit weniger aber fann ibm geftattet werden, burch beimliche Bufage ober Auslaffungen (reservationes mentales) ben Ginn ber Worte ju verdreben. Gine eigenmachtige Erflarung bes Eides, wodurch bemfelben ein Sinn beigelegt wird, welcher den vorhergegangenen Berhandlungen nicht gemäß ift, fann
ben Schwörenden von der Strafe des Meineides niemals befreien.

§. 310.

Soll jemand eiblich erharten, daß er ein gewiffes Quantum gu fordern habe: fo fteht ihm frei, im Schworungstermine felbst den Gid auf eine mindere Summe zu richten; auf ein hoheres Quantum aber fann er benselben nicht erweitern

6. 311 a.

Soll hingegen jemand, ein gemiffes Quantum schuldig zu senn, eiblich ablehnen; so muß er entweder schworen: daß er gar nichts schuldig sen; ober, wenn er ein geringeres Quantum eingesteht, so muß der Gib dahin: daß er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat, schuldig geworden sen, gerichtet werben.

\$. 311 b.

Wenn burch ben Gid zwei ober mehrere Thatsachen abgelehnt werden sollen, die nur bann, wenn sie insgesammt richtig waren, die rechtliche Folge, auf die es ankommt, begrunden wurden; so muß der Schworende, wenn er auch eine oder die andere diefer Thatsachen einraumt, bennoch zur eidlichen Ablehnung der übrigen zugelaffen werden.

9. 312.

15) Bon Wenn jemandem über eine Thatsache, wovon er bem Gide aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet senn kann, de igno- der Eid zugeschoben wird; so muß er, wie sich von selbst versteht, schon im Verfahren Alles, was ihm von diesem Fakto bewußt ist, angegeben haben; und alsdann darf er den Eid nur de ignorantia ableisten.

Ge muß daber in einem folden Falle der Inftruent bemjenigen, welcher schworen foll, Alles, mas über die ftreitige Thatfache in den Aften bisher ichon vorgekommen ift, nochmale vorhalten; ibn befragen, ob er fich auch bie erforderliche Mube gegeben babe, von bem mahren Bergange ober ber Befchaffenheit ber Sache Dadricht einzuziehen: 3. 3. ob er Die ju bem Gute gehörigen Urfunden und Rechnungen, Die Brieffchaften feines Erblaffere u. f. m., baruber nachgesehen; bei Perfonen, Die feines Dafurhaltens davon Biffenschaft haben fonnen, beshalb Erfundiaung eingezogen babe u. f. m.; und wenn er fodann noch bei ber Ableiftung bes Gides beharret, fo muß erfelbigen, wenn baburch die Unrichtigfeit einer Thatfache ausgemittelt merben foll, dabin fchmoren : baß er, alles angewandten Gleißes ungeachtet, meiter nichts von der Sache habe in Erfahrung bringen fonnen, und er alfo nicht miffe, daß u. f. w. Goll burch einen bergleichen Gib die Richtigfeit einer Thatfache ausgemittelt werden, fo ift berfelbe babin ju richten: baß ber Schmorende, außer ben gu ben Aften von ihm angezeigten, ober in benfelben ausgemitteften Umflanden, von der Sache nichts miffe, auch aller angewenderen Rachforschungen ungeachtet, nichts erfahren habe, wodurch die Behaupeung,

daß ic. würde.

§. 314.

Die Ableistung bes Sibes muß von ber Partei in 14) Ber-Person geschehen; die Vertretung durch einen Be- fabren bei vollmächtigten ift nicht anders, als mit ausdrückli- ftung bes der Bewilligung bes Gegentheils, julaffig. Gibel.

\$. 315.

Der Schwörenbe muß den Gib mit nachgesprochenen Worten, und in ber nach bem Gerichtsbrauche üblichen Scellung ableiften. Nur allein bei fürfilichen Personen, bei Mennoniten, und andern Religionsverwandten, welche unter ber ausdrucklichen Erlaubniß, feinen forperlichen Gid leiften zu dursen, im Staate aufgenommen find, ingleichen wegen ber Lauben und Stummen, finden die Borfdriften §. 203. Nr. 1. 5. u. 6. und §. 227. Nr. 3. auch bei folden Sibesleiftungen Statt.

§. 316.

Der Gid wirb mit ben Borten:

3ch fcmore bei Gott dem Allmachtigen und Allwiffenden, daß zc.

röffnet, und am Schluffe beffelben wird die nach Unterschied ber verschiedenen driftlichen Religions, parteien übliche Befraftigungsformel beigefügt.

§. 517.

25) Gibe Alle Gibe ber Juben, Die ihnen von bem Geber 3u gentheil zus ober gurud geschoben, ober von bem Richter auferlegt worden sind, sollen in der Synagoge, ober Schule, abgeleistet werden.

\$. 318.

Un Orten, wo feine eigentliche Schule fich befindet, muß die Ableistung bes Sides in bemjenigen Zimmer, oder anderm Privatgelaffe geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkunfte zu halten pflegen.

S. 319.

Den Fall bringender Nothwendigkeit ausgenommen, follen die Juden an Sabbaths., Feft. und Buftagen mit Gidesleiftungen verschont werden.

§. 300.

Zwei Denjahrstage, ein Berfohnungstag, ber erfte, zweite, achte und neunte Lauberhutten., der erfte, zweite, fiebente und achte Oftertag, und zwei Pfingstage, find als bergleichen judische Festrage anzusehen.

Anh. S. 90. Dahin ift noch zu rechnen: ber Lag vor bem jüdifchen Renjuhr, ber flebente Lauberhuttentag, ber Lag bes Anbentens an die Stabt Jerufalem. §. 321.

Die judischen Buftage nehmen mit bem ersten judischen Reujahrstage ihren Anfang, und endigen fich mit bem Berfohnungsfeste.

§. 322.

Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Sides-leistung dem Richter lediglich anheim gestellt.

9. 323.

Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabei ferner sein Bewenden haben.

% 524∘

Bu jeder Sibesleiftung muß der Schwörende zwei Beugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, ober ein judifcher Affeffor, ober Belehrter gegenwärtig fenn.

S. 325.

Dieser Rabbiner, Affessor, ober Gelehrte kann, im Nothfalle, jugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten.

§. 326.

Ift die Gegenpartei bes Schworenden ein im Orte fich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bet der Eidesleistung in Person erscheinen.

∮. 327.

Diesem wird durch ben Rabbiner, Affessor, oder Gelehrten die Strafe des Baunes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf die Sidesleistung bestünde.

S. 328.

Diese Unkundigung muß berfelbe mit Amen be-

§. 329.

Der Schmorenbe felbst muß fich jur Eidesleiftung burch Abmaschung ber Sanbe, und burch Unlegung bes Gebermantels und ber Gebetschnur, vorbereiten. Anb. S. gr. Bet ben Gibesleiflungen ber Jubinnen ber barf es ber Anlegung bes Gebetmantels und ber Gesbetfcnur nicht.

§. 330.

Bor wirklicher Ableiftung bes Gibes muß ber Rabbiner ober Gelehrte bem Schworenben nachfte-

bende Barnung vorhalten :

318

Ein jeder glaubiger Ifraelit ift ichuldig, ber Obrigfeit, fie fen judifch oder driftlich, bei Rechteftreis tigfeiten bie Babrheit ju gefteben, und folche, auf ihr Begehren, mit einem Gide gu befraftigen. Ein von der driftlichen Obrigfeit geforderter Gib ift alfo, nach ber Lehre ber Rabbiner, fur feinen unrechtmäßiger Beife erzwungenen Gid zu ach. ten. QBer baber die driffliche Obrigfeit burcheinen falfchen Gid hintergebt, ober dabei etwas an. bere benft, ale er fagt, ber entheiligt ben Damen Gottes und begeht einen Meineid. Der Dein. eid ift bas ichrechlichfte Berbrechen, beffen fich ber Mensch schuldig machen fann. Die gange fittliche Belt beruhet (wie die Rabbiner fagen) auf breierlei: auf Recht, Babrheit, und Frieden. Ungerechtigfeit und Lugen find alfo ichon an fich felbft bochft ftrafbare Berbrechen, indent fie die Berruttung ber fittlichen Welt gur Rolge haben. Bei einem Meineide fommt ber Frevel bagu, bag ber Meineidige den Gott der Bahrheit jum Bengen ber Unwahrheit, und ben Gott ber Berech. tigfeit felbft jur Bestrafung ber Ungerechtigfei. ten aufforbert, und alfo den Damen des Allerhoch: ften bei einer fehr ichandlichen That migbraucht.

Daber auch die gange Belt erschüttert morben, als ber Gott unferer Bater auf bem Berge

Sinai die Worte bat boren laffen :

Du follft ben Namen bes Ewigen beines Bottes nicht bei einer Unwahrheit migbranchen. Benn jeder andere Berbrecher durch Bufe und Sinnesanderung von der Strafe Gottes fich befreien kann, so kann boch ber Meineibige, burch bie ftarkste Bufe, ohne hinlanglichen Erfaß, keine Bergebung hoffen; benn es heißt ausbrücklich:

Der Emige bein Gott wird denjenigen nicht ungestraft laffen, ber feinen Namen bei einer Un-

mabrheit migbraucht.

Bei einem jeden andern Berbrechen triffe die Strafe bloß den Gunder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hatten steuern konnen; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Berbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende gottliche Strafe.

Bei einem jeden andern Berbrechen wird dem Berbrecher ofter, burch die Langmuth des barmberzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; benn so heißt es in dem Propheten

Zach. Kap. 5. V. 4.:

Ich will ben Gluch hervorbringen, fpriche ber Berr Zebaoth, baß er foll kommen über bas Saus bes Diebes, und über bas Saus derer, die bei meinem Mamen falfchlich schwören, und er foll bleiben in ihrem Saufe, und soll es verzeheren, sammt feinem Bolz und Steinen.

§. 331.

Dem Rabbirer oder Belehrten fteht es frei, diefer vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, ben Umftanden angemeffene Bermahnungen und Brunde beizufügen.

§. 332.

Nach ber Abmonition muß die babei gegenmartige Gerichtsperfon, mit Beibulfe des judifchen Gelehrten, die Gubne nochmals versuchen.

S. 353.

Lauft diefer Berfuch fruchtlos ab, und besteht alfo ber Gegentheil auf der Ableistung des Gides; so rufen die anwefenden Juden einander zu:

221

Weichet von dem Aufenthalte diefer frevelhaften

worauf fich alle übrigen Juden, bis auf den Rabbiner oder Affessor, und die Zeugen, entfernen.

S. 334.

Der Nabbiner oder Affessor redet hierauf den Schmorenben an:

Biffe, daß du nicht nach beinem Sinne und beiner Auslegung der Worte, fondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Gid ablegest.

S. 335.

Mach diefer zweiten Ermahnung tritt ber Schworende vor den Gefechschrank; der Riopfer offnet die Thur des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt fie dem Schworenden in den Urm.

336.

Alsbann wird bem Schwörenden, wenn berfelbe Geschriebenes lefen kann, die Formel des Eides, welchen er ableiften foll, in die hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich fcwore bei Abonai, bem Gott Ifraels ic. Am Schluffe bes Gibes wird die Befraftigungsformel beigefügt:

wenn ich falfch fchwore, fo muffen mich alle bie Strafen treffen, welche mir in ber gefchehenen Bermahnung angebeutet worden find. Umen.

S. 337.

In ber Eibesformel muß bas Worte Abonai, mit ben hebraifchen Mitlautern bes Worts Jehovah, verzeichnet fenn.

6. 338.

Es verfteht fich von felbst, bag, wenn ber Schworenbe ber beutschen Sprache nicht kundig ift, bie Eibesformel, mit Inbegriff vorgebachter Anfangs-

worte, in feine Sprache burch einen vereibeten Dollmetscher überfest werben, und biefer Legtere ber Eibesabnahme beimohnen muffen.

§. **5**39.

Rann ber Schwörende gar nicht Geschriebenes lefen, so muß ibm ber Eid von dem Rabbiner ober Affessor vorgesagt, und von ibm Wort fur Wort nachgesprochen werden.

S. 340.

Es muß aber berjenige, welcher ben Gib abenimmt, bas Wort Abonai nicht mit vorsagen, sondern nur gedachtes Wort auf ber in ber Schule besfindlichen Tafel bem Schwörenden vorzeigen, damit er solches felbst ausspreche; well die Wiederholung bes Wortes Adonai bei einerlet Handlung nach jubischen Religionsgrundsagen für sundkafe angesehen wird.

S. 341.

Um bie Gibeshandlung nicht gu unterbrechen, muß berjenige, welcher ben Gib annimmt, ben Schmotenben wegen biefes Umftanbes vorläufig unterrichten.

S. 342.

Die bei ber Sibesleiftung gegenwartige driftliche Gerichtsperfon muß ben gangen Borgang umftandlich jum Protofolle verzeichnen, und barauf Acht geben, bag ber Sid, biefer Borfchrift gemäß, abgenommen werbe.

5. 343.

In Sachen ber Juben gegen Juben bebarf es bei jubischen Zeugen feines Libes, sondern es werben dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Mosalschen Gesese ausbrudlich besohlene Pfliche, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbisner, oder Gelehrten, ernstlich zu Gemuthe geführt.

Wenn Christen bei einer Rechtsfache ein Intereffe haben, fo konnen auch die jubischen Zeugen ber aug, Gerichterbn. 1. 29. Ableistung des formlichen Zeugeneides fich nicht ent-

S. 345.

Die Abnahme bes Sides geschicht aledann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder judischen Affessors, und der Zeugen, auch mit den S. 329. u. f. bei andern Judeneiden vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

§. 346.

Dugegen aber barf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, fondern es kann auch an gewöhnlicher Gerichte-ftatte abgeleiftet werden.

2) Es bedarf nicht des S. 332. 333. 334 vorge- ichriebenen Subnversuche, Zurufe und der wie-

derholten Admonition.

- 3) Die S. 327. 328. vorgeschriebene Bermahnung findet nur in dem seltenen Falle Statt, wenn der Producent ein Jude, und bei der Abnehmung des Zeugeneides perfonlich jugegen ware.
- 4) Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner ober Affesfor, statt der Thora, die Tephillim in ben Arm geben.
- 3) In dem Falle des §. 339. muffen dem des Lefens unkundigen Zeugen die Mitlauter des Wortes Jehovah, flatt der in der Schule befindlichen Lafel, so wie sie in der Eidesformel felbst verzeichnet find, jum Aussprechen vorgewiesen werden.

\$ 547.

Die Judenweiber tonnen nur zu einer Beit, mo fie von ber monatlichen Reinigung frei find, fchmon

S. 548. Falle baber ber jur Gibesleiftung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liege ihnen ob, beffen Verlegung zu suchen.

6. 349.

Der Schwangerschaft wegen fonnen jubifche Beibspersonen fich ber Sibesleiftung nicht entziehen.

§. 350.

Wenn jedoch der Gegentheil, oder, bei Zeugen eiden, beide Parceien, die Aussehung des Sides bis nach erfolgter Riederkunft sich gefallen lassen; so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Rindbetterinnen konnen nicht eber, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableistung eines Sides angehalten oder zugelassen werden.

Jubische Weibspersonen, Die außer der She geschwängert worden, konnen unter dem Borwande,
baß sie um deswillen von den gottesdienslichen Bersammlungen der Gemeine ausgeschlossen wären, von
der Ableistung des Sides in der Synagoge, wenn der
Gegentheil daruf besteht, nicht dispensirt werden.

S. 351.

Die Glaubwurdigkeit und Beweiskraft bes von einer Judin abgelegten Zeugniffes foll lediglich nach ben Gefegen bes Scaats, ohne Ruckficht auf ben Unterfchied bes Beschleches, benreheilt werben.

. 35 .

ŷ. 55**5**.

Auch freiwillige Aussagen judischer Zeug i fonnen in bergleichen Kallen niemals einen vollen Beweis ausmachen.

S. 354.

Bei geringen Berbrechen, Die nach ben Gelegen nurmit Gelb. ober mit einer allenfalls in Geldbuffe zu verwandelnden Gefängnifffrafe geahndet werden, ift bas eidliche Zengnif eines Juden zulaffig glaubwurdia.

§. 35**5**.

In wie fern bei Kriminalfallen Reinigungseibe überhaupt, und insonderheit von judischen Angeklagten, Statt finden, soll in der Kriminalprozefordnung raber bestimmt werden.

§. 356.

ro) Wie Bei Sidesleiftungen ber unirten Griechen finden ber Gries eben die Formeln und Feierlichkeiten Statt, welcht bei romtich - tatholifchen Glaubensgenoffen vorge-fchrieben und angenommen find.

S. 357.

Die Cibe ber nicht unirten Griechen finb, bet Regel nach, in beren Rirchen, ober anderen gottes bienfilichen Berfammlungsplagen, an Orten, wo bergleichen befindlich find, abzunehmen.

9. 358.

And ift babei ein Geiftlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben ift, juzuziehen.

§. 359.

Wenn aber an bem Orte, wo ber Eid geleistet werden foll, kein solder gottesdienstlicher Bersammfungsplaß, ober auch kein griechischer Geistlicher sich befinder; so kann der Sid auch an ordentlicher Gerichtsftelle, und vor Gerichtspersonen allein, gultig abgeleistet werden.

S. 360.

Die Sidesleiftung muß am Vormittage vor zwölf Uhr geschehen.

§. 36+.

Bor ber Sibesleistung muß ber Beifiliche, ober in beffen Ermangelung eine Berichtsperfon, bem Schworenden nachbrudlich gureden:

baß er zu dieser handlung in ber Furcht Gottes, und mit Erwägung feines gerechten Gerichts hinzu treten, und so bas Rreuz in aller Wahrheit, und ohne Schaben an seiner Seele, fuffen, nicht aber nach irgend einem zeitlichen Gewinnste ftreben

moge; bamit er burch eine folche Bezeugung der Unwahrheit nicht feine Seele in bas ewige Bew berben fturze, und fich auch nicht die auf den Meine eid verordnete zeitliche Leibes ober Lebensftrafe zuziehe.

6. 562.

Die Ableiftung des Eides geschieht vor dem Altare, oder vor einem Lifche, auf welchem ein gemahle tes Krucifir fleht, und die Bibel mit dem aufgeschlagenen Evangesio Johannes liegt.

§. 363.

Nach angehörter Abmonition nabert fich der Schwörende dem Tifche mit ehrerbietiger Beugung, legt die rechte Sand auf bas Evangelium, und leiftet fo ben Gid ab.

§. 364.

Die Eidesleistung wird mit den Worten: Ich schwöre vor dem Allmächtigen Gott, und vor seinem heiligen Evangelio, daß zc. eröffnet, und mit der Bekräftigungsformel: zu deffen Betheurung kusse ich das Wort und bas

Rreus meines Erlofers. Amen.

gefchloffen.

§. 365.

Nach ausgesprochenem Gibe füßt ber Schworenbe bas ihm vorgehaltene Rreuz, und endigt damit bie ganze handlung.

§. 366.

Rann ber Schwörende Geschriebenes lesen, so liest er den abzuleistenden Gid felbst ab; sonst aber muß ihm berfelbe von dem Priester oder der Gerichts, person vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nach- gesprochen werden.

§. 367.

Die Eide der Turken und anderer Mahometas 17) Cibe ner werben von ihnen auf den Alkoran mit berber Mahor Bormel:

3d fcmore bei bem einigen Gott, und bei bem, mas in ber Religion bas Allerheiligfte ift, daß ic. abgeleiftet.

Ŋ. 368.

18) Bon det Adiurio.

Much bei ben von Chriften abzuleiftenden Giben munitio muß ber Schworende an Die Wichtigfeit Des Gibes de vitan- erinnert, befonders aber, wenn er gu ben niedrigen Bolteflaffen gehort, babei die Borfchrift des f. 204. beobachtet merden.

S. 369.

Bu der Regel geschieht diese Bermahnung nur durch ben Deputirten des Gerichts, welcher den Gid abnehmen foll. In wie fern dabei ein Geiftlicher quangieben fen, bleibt lediglich dem Befunde des Richtere, nach Bewandtniß ber Umflande, ber Bichtigfeit der Sache, oder ber perfonlichen Beschaffenbeit Desjenigen, welcher fchworen foll, anheim geftellt.

§. 370.

Die Gibe muffen, ber Regel nach, an ordent-10) lillace Borideife licher Gerichtsstelle abgeleiftet werben; Doch bleibt es fen wegen richterlicher Beurtheilung überlaffen, von benjenis abnebe gen, welche Rrantheits, hoben Alters, oder ande-Abteiftungrer perfonlichen Chebaften megen, dafelbft nicht fugber Gibe. lich erscheinen konnen, die Abnahme des Gides burch einen Rommiffarius in ihren Behaufungen, allen falls auf ihre Roften, zu verfügen.

\$. 371.

Der Gib felbft wird durch den Inftruenten, ober ben ernannten Kommiffarius, in Begenwart ber Rechtsbeiffande, und bes andern Theile, wenn diefer fich babei einfinden will, algenommen.

S. 372.

Die Gibe follen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten migbrauchemeife geschepen ift, unter bem Larmen und Gerausche ber Parteien, und auberer, bie an ber Gerichtsftatte etmas ju fuchen baben, ge-

leifter; fondern fie follen in einem befondern Bimmer, bloß in Begenwart der im vorigen Paragraphen benannten Perfonen, unter Beobachtung berjenigen Stille und Ehrfurcht, welche fich bei einer fur die gange menschliche Gefellschaft, und befonders fur den Schworenden, fo wichtigen Religionsbandlung geziemt, abgenommen werden.

- Unb. J. 92. Die Eibesabnahmen muffen nur folden Perfonen anvertraut merben, melde nicht blog burch bemahrte Rechtschaffenheit, fondern auch burch Ernft und Burbe im Meufern auf befonbere Uchtung von Seiten bes Somorenben gegrundeten Unfprud machen tonnen, fo bag Auffultatoren und Referendarien, welche noch nicht binlanglich im Dlenfte geubt finb, Gefchafte biefer Urt nicht aufgetragen werben durfen.
- Unh. S. 93. Bei ben Gibesleiftungen tonnen nur bie Berichtsperfonen, ber Begner und bie Affiftenten beiber Theile anwesend fenn. Alle Bujdauer muffen entfernt werben, bamit bergenige, von welchem ber Gib geleiftet merden foll, nicht etwa burch Kurcht übler Machrebe abgehalten merbe, der Stimme feines Bemiffens ju folgen, und eine Cibesleiftung abgulebnen, mogn er fich vielleicht aufanglich auf eine leicheffinnige Art berett er. flart batte.

Unb. G. 94. Die nach Berfdiebenhelt bes Blaubensbetenntuiffes bes Schwörenden gefehlich eingeführten 2% theuerungeformeln und fonft ju beobachtenben Gereine. uten barfen nicht abgefürgt ober verandert werben.

Unh. S. 95. Ertenntniffe, durch welche eine Gibesteiftung

perantafit wirb, fint baben gu fallen :

bağ ble Pariei fdutbig fen, ernitlich ju prafen, o ffe ohne Berlegung ihres Gemiffens, und obur fic ber Befahr auszuseben, als meineidig bestraft gu werben, einen Gto babin,

bağ ic. leiften fonne.

Unb. 6. 96. Bor jeber Gibesleiftung muß beinfenigen, welcher einen Gib foworen will, die Gidesformel nebfi ber am Enbe des Behnten Titele angehängten, dem beabfichtigten Bmeife gewibineten ,Worhaltung bei ge richtlichen Ciben" jum eigenen Darchlefen eingebanbigt, ober, wenn berfelbe nicht lefen fann, von einer Giceichte. perfon por elefen werben. In ablicht ber bein Como. renben von bem Richter fonft gu machenden Borbultun gen tritt ble Borichrift bes g. 188. (Unb. g. 82.) bie. tee Titele cin. Wenn bie Borbaltung gefcheben ill.

maf bem Gegner ober bem Bevollmachtigten frei ger Rellt werben, ber jum Elbe fich erbietenben Partei base fenige in Erinnerung ju bringen, mas etwa nach: ben erfolgten Berhanblungen bie Gibesleiftung bebenttich machen tonnte. Dierbet muß ber Richter felbft mitmits Ben, febe Hebereilung verhaten, jur Ungabe ber Erfide rung, ob ber Gib geleiftet, ober, wenn es gulaffig, bem Begner jurlid gefcoben merben foll, die erforberliche Bebentzeit geftatten, und nicht eber jur wirflichen Gie besabnahme forelten, als bis eine bestimmte Erflarung erfolgt ift, bal bie Partei, welche fchworen will, nad reiflider Ermagung ber Bichtigfeit bes Gibes unb ber obmaltenden Bebenten überzeugt fen, bag ber Gib mit gutem Gemiffen abgeleiftet werben tonne.

5. 373.

Wenn auswärts wohnende Parteien, welche bei ber Inftruftion nicht jugegen gemefen find, einen Eid leiften follen; fo tonnen fie biecen, daß die Abnehmung beffelben einem benachbarten Rommiffario aufgetragen, ober bas orbentliche Bericht, unter welchem fie fleben, beshalb requirirt werbe,

§ 374.

Bon einer folden Berfügung ift bem Gegentheile bei Beiten Radricht ju geben, damit berfelbe bei ber Abnahme bes Gibes in Perfon, ober durch einen Bevollmachtigten, ericheinen fonne. Melbet er fich aber nicht, fo muß ber Rommiffarius, ober ber requirirte Richter, ihm einen Bevollmachtigten von Amte megen bestellen, ber in feinem Damen ber Gibesleiftung beimobne, und bas barüber aufgenommene Procotoff mit unterschreibe.

S. 375.

Wenn eine Partei ben ihr ju - ober jurud ge-20) Kolaen ber unter Schobenen Gid annimme; beninachft aber in bem jur Ableiftung anberaumten Termine fich nicht einfindet: ftung bet auch bor bemfelben, aus erheblichen und befcheinige ten Urfachen, beffen Berlegung nicht nachgefucht bat: fo ift diefelbe eben fo, wie in bem Salle des g. 297., wenn fie uber ben Eid fich au erklaren verweigert

batte, in contumaciam bafur, baß fie benfelben nicht leiften tonne ober wolle, zu achten.

§. 576.

Wenn eine Partei, jum Protofolle ober fchriftlich, ausbrucklich erklart bat, baß fie einen angetragenen ober gurud geschobenen Gib nicht ichworen fonne oder wolle; fo fann fie mit einem Widerrufe fothaner Erffarung weder in diefer noch ben folgen. ben Inftangen gebort merben. 3ft bingegen eine Parcei bloß wegen Außenbleibens im Termine zur Gidesleiftung, oder megen verweigerter bestimmter Erflarung über die Annahme ober Burucfichiebung des Gides, dafür, daß fie feibigen nicht fchmoren fonne oder wolle, geachtet worden; fo foll ihr bis jum Schluffe ber Sache, und allenfalls noch in der Appellationsinstanz, das Berfaumte nachzuholen gestattet fenn. Doch verftebe es fich von felbft, bag eine folche Partei nicht nur Grunde, womit fie die Berfaumnif entschuldigen fonne, angeben, und nothigenfalls bescheinigen, sondern auch alle durch diese Berfauniniff entftandenen mehreren Roften allein tragen muffe.

§• 377•

Die Wirkung des Eibes, und was aus dem ba- 21) Birburch ausgemittelten Rafto den Rechten nach folget, Gibes. wird in dem Saupterkenntniffe festgefest, Wird aber erft in diefent noch auf einen folden Gid gesprochen, fo muß beffen Wirkung auf beide Ralle, wenn er gefdmoren, und wenn er nicht gefchmoren wirb, jugleich mit beftimmt werden; bamit nach vor fich gegangenem Schworungetermine das Urtel, ohne meiteres Berfahren, burch eine bloße Resolution purificirt werden fonne. Dergleichen Refolution wird in eben ber form abgefaßt, wie bei ben Agnitionsrefo. lutionen vorgeschrieben ift. (Eit. VIII. S. 15.-16.)

∮. 378₊ Wenn ein angetragener ober jurud gefchobener Eid unbedingt und ohne Borbehalt angenommen

worden ift, und ber Acceptant verstirbt vor der wirflichen Ableiftung; so wird felbiger für geschworen
geachtet. Ist hingegen die Annahme nur unter dem Borbehalte eines eingewandten Rechtsmittels erfolgt,
so muffen die Erben den Sid noch feisten; doch steht
benselben, bei dergleichen ihrem Erblaffer angetragenen und von diesem angenommenen Siden, die Zurückschiebung noch allemal frei.

§. 379.

Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen, daß ein unbedingt angenommener Eid, wenn der, welcher ihn schwören soll, vor der wirklichen Ableistung flirbt, für geleister zu achten sen, findet auch bei nothwendigen von dem Richter erkannten Siden Statt. Doch ist es nicht genng, wenn der, welcher schwören soll, das Urtel, in welchem auf den Sid erkannt worden ist, hat rechtskräftig werden laffen; sondern es muß auch noch eine ausdrückliche Erkläsenung desselben, daß er den Sid leisten wolle, hinzu kommen. Ermangelt es an dieser, so muffen seine Erben denselben, und zwar nach Veschaffenheir der Umstände, so wie in dem Falle des vorigen Paragraphen, de ignorantia leisten.

Cechoter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises burch den Augenschein.

6. 380.

Die Einnehmung des Augenscheins kann erforderlich senn, cheils um den Richter von der fleeitigen Sache, und den Behanprungen der Parteien, oder von Angaben vor Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokalkenntnisse nicht deutlich genug sind, richtige Begriffe zu verschaffen; theils um daburch die eigentliche Bewandtniß gewiffer in

die Ginne fallender, unter ben Parteien noch ftreiti-

§. 381.

Wenn bergleichen Besichtigung in erst gedachter Absicht zu verfügen sen, muß richterlichem Ermessen, nach bewandten Umständen des vorfommenden Faltes, anheim gestellt bleiben; zur Aufflärung einer streitigen Thatsache hingegen wird dieselbe gewöhnlich erst nach sestigesehrem Statu vontroversiae veranlaße

§. 382.

Wenn die in Augenschein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich ist, oder dahin leicht gebracht werden kann; so muß der Deputirte des Gerichts, welchem die Instruktion überhaupt aufgetragen ist, die Besichtigung selbst vornehmen. Raun aber dieses nicht geschehen, so muß dieselbe einer Gerichtsperson an dem Orte, wo die Sache sich bestudet, oder in der Nahe, aufgetragen, und der Nommissatius zu dem Ende eben so, wie oben §. 217. und 218., wegen eines auswärts abzuhdrenden Zeugen verordnet ist, instrukt werden.

♦. 383.

Ift dasjenige, zu deffen Aufklarung die Okularinspektion gescheben soll, so beschaffen, daß es nur
allein von den sachverständigen Personen beurtheilt
werden kann, z. B. wenn die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verursachter Schade, die genaue Entfernung eines Orteo von
dem andern, eine vorgegebene Holzdevastation, eine
unwirthschaftliche Arferbestellung n. J. w. zu unterinchen ist; so muffen dergleichen Sachverstäudige
bei der Besichtigung mit zugezogen werden.

\$ 38+·

Dazu find entweder Personen zu beneunen, bie gu Berrichtungen folder Art bereits allgemein legistimirt find, 3. B. Baninspektoren, vereidete Feld-

meffer, fonigliche Forsibediente u. f. m.; ober wenn bergleichen bem Berichte nicht befannt maren, und auch die Parteien über folche Perfonen fich nicht vereinigen konnten, ift beshalb mit demjenigen Rollegio, welchem Personen diefer Urt in Umtefachen untergepronet find, g. B. mit bem Bolizeimaniffrate ber Stadt, der Rriegs. und Domainenfammer des Der partemente u. f. w. Rudfprache ju nehmen.

Ang. S. 97. S. Ait. IX. S. 38. (21ng. S. 64, 65.) S. 385.

Bu bem anberaumten Besichtigungstermine muffen beide ftreitende Parteien, und wenn etwa jugleich Beugen an Ort und Stelle zu führen und abzuhoren find, auch biefe mit vorgelaben werben. 3m Zermine felbft aber wird auch alebann, wenn ber eine ober ber andere Theil nicht erscheint, bennoch mit ber Befichtigung und Abborung ber Zeugen verfahren.

€. 386. Ift bei ber ftreitigen Sache, außer ben im Progeffe ftebenben Theilen, auch noch ein Dritter intereffirt: J. B. wenn auf bie ftreitige Grenze bie Relb. mart eines benachbarten Dorfes mit juftoft; fo ift auch diefem ber anftebende Termin bekannt ju mas chen, bamit er allenfalls feine Berechtfante babei mabrnehmen tonue.

S- 387-

Der Inftruent ober Ronimiffarius muß ben Parteien an Ort und Stelle (in re praesenti) ibre geitberigen Angaben nochmals vorbalten; fie vernehmen: ob fie jur Erläuterung derfelben noch etwas anzuführen baben; und fodanu bie ftreitige Sache genau in Augenschein nehmen, ben Befund richtig, getreu und umftanblich jum Protofolle bringen; auch, mo es nothig ift, eine ungefahre Zeichnung ber Gache ober Begend beifugen.

S. 388.

Benn Runftverftandige bei der Befichtigung gugezogen werden, fo muffen felbige, wenn fie nicht

icon borbin in Oflichten fleben, nach Borichtift 6. 202, vereidet; demnachft ihnen bas, worüber fie ihr Butachten ober Urtheil abgeben follen, geborig angewiefen; nach vollenbeter Befichtigung aber ber Befund von ihnen umftanblich, und unter Unführung ber Grunde bafur, und gwar, wenn ihrer Mehrere find, von jedem befonders und ohne Beifenn des Unbern, jum Protofolle angezeigt; auch wenn die Sache eine nabere Ausführung nach ben Brundfagen ibrer Runft oder Biffenschaft forderte, noch außerbemein schriftliches Gutachten, ober, wenn es nothig ift, eine affurate Beichnung ber Gache ober Begend, ju ben Alten gegeben werden.

S. 389.

Rann die Abhorung ber Zeugen ober Sachberfandigen, nach Beschaffenheit ber Umfranbe, nicht fogleich auf bem ftreitigen Orte felbst erfolgen; fo muffen diefelben bon dem Inftruenten ober Rommiffarius erinnert werben, auf alle die Begenftanbe, Berhaltniffe und Umftande, woraufes bei ber Gache irgend aufommen fonnte, aufmertfam gu fenn, und Diefelben ihrem Bedacheniffe fest einzudruden. Co. bann aber muß, nach geenbigter Befichtigung, mit ber mirklichen Abborung berfelben ohne ben geringften unnothigen Aufenthalt verfahren werben.

§. 390.

Bie es insonderheit gehalten werben foll, wenn in einer freitigen Grengfache Befichtigung anzuftellen ift, davon wird unten in einem besondern Titel umftanblich gebanbelt.

Siebenter Abichnitt.

Mon bem Berfahren bes Inftinenten bei vortommenden einander widerfprechen: ben Beweismitteln.

§. 391.

Da oft Falle vorkommen können, wo über eine und eben dieselbe Thatsache verschiedene Beweisnittel beigebracht worden sind, und diese untereinander sich widersprechen: so ist es die Pflicht des Instruenten, daß er vor Abschließung der Instruktion den Grund dieses Widerspruchs zu entdecken, und, so weit er auf Thatsachen beruhet, ins Licht zu sehen sich augelegen sehn lasse; damit der kunstige littelssasser die notigigen Data vorsinde, zu beurtheilen, welches dieser verschiedenen Beweismittel vorzüglich Stauben verdiene.

§. 392.

Wenn mehrere Dokumente producirt worden find, und zwischen benselben ein wirklicher Widerspruch vorhanden ift (Lit. XIII. J. 13.); so muß dessen Ursprung durch Bernehmung der Parteien, und Abhörung derjenigen, welche davon Wissenschaft haben können, so viel als möglich erforscht, und ausgemittelt werden: welches Dokument der wahren Willensmeinung der Juteressenten, und der wahren Lage der Sache am gemäßesten abgefaßt worden ist.

§. 393.

Wenn mehrere abgehorte Zeugen sich widersprechen, so muß nach Vorschrift S. 207. 208. versucht werden: ob durch Gegeneinanderstellung berfelben auf den mahren Grund ber Sache zu gelangen sey.

S. 394.

Wird durch die Ansfagen der Zengen die Glauls murdigkeit eines Dofuments angefochten, fo muffen die bei der Bollziehung des legtern gegenwärtig ge-

wesenen Personen auf das genaucste vernommen, und nothigenfalls gegen einander gestellt werden, um die Wahrheit oder Falschheit der zur Entfraftung des Dokuments angeführten Thatsachen so vollständig als möglich ins Licht zu segen.

y. 305.

Folgt aus den Aussagen der Zeugen das Gegentheil desjenigen, was die Dokumente ergeben, so muß den Zeugen der Inhalt der Dokumente vorgehalten, und von ihnen über die Ursache der Verschiedenheit Erlänterung gefordert; wenn aber diese augegebenen Ursachen abermals auf Thatsachen beruhen, auch diese so viel als möglich ins Licht geseht werden.

§. 396.

Wenn bei einer Okularinspektion ein Unterschied zwischen dem über den Befund aufgenommenen Prottokolle und den Aussagen der Zeugen sich äußert, so mussen zuwörderst, wenn es nicht schon geschehen ist, die Zeugen so viel als möglich an Ort und Stelle (in rem praesentem) geführt werden, um solchergestalt den Widerspruch zu heben, oder die Ursache desselben auszumitteln.

§. 597.

Was der Urtelsfasser zu ihnn habe, wenn, der angewendeten pflichtmäßigen Beinühungen des Inftruenten ungeachtet, ein solcher unter den Beweissmitteln obwaltender Widerspruch nicht hat gehoben werden können, ist im Dreizehnten Litel S. 12. n. f. verordnet.

Borhaltung bei Zengeneroen. (3u S. 188.)

Bum Beugnif vor Gericht aufgesorbeet ju werben, ift ehrenvoll, weil man nur diejenigen baju verstattet, welche fich bis bahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Ginger dent obejes Borjugs muß ein jeder bei Ablegung seines Beugniffes fich des in ihn gesetzen Bertraus o murbig betres

gen. Ber bei ber Sache, worliber er befragt werben foll, ein eigenes, bem Bericht unbefannt gebliebenes Intereffe bat; mer von beren Entidelbung Rugen hoffen ober Schaben befürchten tonn; wer mit einer ber Parteien in foldem Bets mandticafes: ober anberm Berhaltniffe ftebet, bag ibn bet Begner, wenn er bavon unterrichtet gemefen mare, nicht jum Benanif verftattet baben murbe, batf biefes Alles bem Rich: ter nicht verfdweigen.

Der Bahrheit muß feber Beuge auch in den ihm unber bentenb fdeinenben Umftanben überall treu bleiben, unb fic bavon burd Menfchenfnrcht, Freundschaft, Beinbicaft, obet trgend einen geitlichen Borthell, nicht abhalten laffen.

Falfclich Unmiffenheit ju behaupten und basfenige ju berfdmeigen, mas man von Bemanbinif ber Sache mit Ueber geugung anführen tonnte, ift eben fo ftrafbar, ale wenn man wiffentlich etwas Unrichtiges ausfagt.

Rann man fic ber Thatfachen, woraber man befragtwirb, nicht mit Buverlaffigleit erinnern; fo ift es Pflicht, bem Bich ter genan angujeigen, mas man als gemiß, ober mas man nur als mabefcheinlich behaupten faun. Das, mas man von Unbern erfahren, barf man nie mit bemjenigen verwechfell, mas man felbft gefeben, gehort, gelefen bat. Dan ift baber foulbig, bem Berichte barüber vollftanbige Mustunft ju ge: ben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umfanbe Biffenfchaft erhalten bat. Der Richter banbelt auf Befehl und im Damen bes Lanbesherrn, und fo wie jeber getreue Unterthan es nicht magen wurde, ben Canbesheren mit Una mabrheit ju hintergeben, fo tann auch ber Richter eine freis muthige und getreue Musfage forbern. Diefe muß mit einem Gibe befraftigt werben, moburch fic ber Beuge ber Strafe Bottes unterwirft, wenn er bei Ablegung feines Beugniffes pfilchtmibrig bandelt. Gott ift allwiffend, allgegenwartig und gerecht: ibm ift nicht verborgen, ob der Beuge ber Babte beit treu bleibt, und ber Allerhochfte mirb in blefer ober fes ner Belt benfenigen ftrafen, ber ein falfches Beugnif ablegt.

Das Bemußtfenn, ein folches Berbrechen begangen ju haben, ftoret alles zeitliche Glud; bie Bormurfe des Gemife fens find fdredlich und verfolgen ben Frevler lebenslang, wenn er auch ber Uhnbung ber Dbrigfeit entgeht. Birb aber ber Meineib entbedt, fo ift nicht allein allgemeine Bere achtung, Berluft ber Ehre, Zemter und Burben, fonbern auch verhaltnifmäßige ftrenge Beftrafung ber mobiverbiente Bobn eines falfden Beugen.

Borhaltung bei gerichtlichen Giben.

(Bu §. 368.)

Jeber Gib, durch welchen eine rechtsbangige Sache entschieben wird, erforbert von Seiten bes Somorenben bie reiflichfte Drafung, ob er ohne Berlebung feines Be: wiffens fich gur Ableiftung entschließen tonne. Rur Die innere Heberzeugung von ber Wahrheit besjenigen, mas be: fdworen werben foll, tann ein rechtschaffenes Gemuth ju bem Entidluffe bewegen, einen gerichtlichen Elb gu leiften. Borfablice Lugen find fcanblid, und Lugen por Bericht find unverzeihlich. Wer miffentlich erwas Unrichtiges eibr lich erbartet, ift ein ruchlofer Bofemicht, ber megen eis nes folden Frevels fdon in diefer Bele burch bie Marter feines ibn ftrafenben Bemiffens unaufborlich gegüchtigt Ihn erwartet auf ben Rall ber Entbedung bie all. gemeine Beracheung, ber Berluft feiner Chre, Zemter unb Barben und harte Strafe der Dbrigfeit. Aber auch wenn in biefer Belt feine Entbedung erfolgt, wirb er ben gort: lichen Born empfinden, und fruh ober fpat ben verdienten Robn empfangen, bag er es gewagt bat, Gott jum Beugen einer Unrichtigfeit aufzurufen.

Wer bas von ibm ju Befchworenbe fur unrichtig bate, banbelt rubinlich, wenn er bie Givesleiftung ablehnt und geit: liche Bortheile fahren lagt, um ein unbeflectes Gemiffen gu

bewahren.

Dabingegen ift es ein unrichtiges Borurtheit, wenn manche auch bann einen Gib ju leiften Bebenfen tragen. wenn fie von ber Babcheit desjenigen überzeugt find, mas burch ben Gio befraftige werden foil. Romint es auf That: fachen an, von beren Bewandinif ber Somorende nicht ans eigener Renntnif vollständig unterrichtet ift; fo muß er fich bemuben, bie Babrbeit fo viel als möglich ju erfor: fchen, und ohne fich burch Geminnjucht ober anbere Rud. ficten leiten zu laffen, bloß der Ueberzeugung folgen, welche burch basjenige begrundet wird, mas er glaubhaft in Erfahrung gebracht bat. Die lebhafte Erinnerung auden ungewiffen und vielleicht febr naben Augenblid bee Tobes, und ber Gedante an Die Allwiffenbeit, Allmacht und Gerech: tigfeit Gottes, muß bei bem Entidluffe, ob man einen Eid leiften tonne, jebe Unterbrudung ber Stimme bes (bewiffens verhuten. Wer nach einer folden Drufung feiner Ueberzeugung treu bleibt, bat auf bie allgemeine Achtung gegrundeten Anfpruch, tonn fic an ble Stunde ber Gibes: leiftung febergeit mit rubigem Bemuthe erinnern, und Gott wird ibn in diefer und jener Belt fegnen.

Wom Wersuch ber Gubne, und wie babei gu verfahren.

§. 1. Ernftliche Da es Gr. Roniglichen Majestat Allerhochste untung ber abanberliche Willensmeinung ift, daß die entstehen-Sunner ben Bechtoftreite fo viel ale moglich in Bute beigeversuche, legt, und baburch die Parteien bor dem bei Progef. fen nie ganglich zu vermeibenden Beit. und Roften. verlufte bewahret, auch die unter den Familien und Burgern des Staats aus fortgefesten Rechteftreitiafeiten leicht entftebenden Unimofitaten und Berbitterungen abgewendet werben follen; fo muffen nicht nur die Berichtsperfouen, gleich bei der erften Bernehmung ber an fie gewiefenen Parteien fich alle Mube geben, Diefelben, wenn vornehmlich Die Gache zweifelhaft und weit aussehend gu fenn scheint, gu beren gutlicher Beilegung möglichft zu bewegen; fonbern es muß auch von ben Deputirten ber Berichte felbft, bie Gubne, fowohl mabrend der gangen Inftenktion, als hauptfachlich nach regulirtem Statu controversiae, oder, wenn fie auch aledann fehl-Schluge, nach aufgenommenen Beweismitteln, alles Ernftes versucht, auch bei bergleichen Gubnebandlungen, wenn der Projef eine Chefcheidung betrifft, nach naberer Bestimmung des Biergigften Titels, ein Geiftlicher mit jugezogen werben.

Beiben Zu, den ift bei Gelegenheit folcher Bermerfah: gleichstraftaten die Lage ber Sache, fo wie fie als. bann entwickelt ift, nochmals umftandlich vorzuhalten; es find ihnen die gefeslichen Borfdriften, nach welchen ihr Streit zu entfcheiben fenn mochte, bekannt zu machen; und allenfalls von Umts wegen Borfchlage zu ihnn: wie bei biefen Umftanden die

Sache burch ein billiges Abkommen in Bute beiges leat werden tonnte.

Berfuch ber Subne.

% 3⋅

Der Deputirte bes Berichts muß alfo auf ber einen Geite den Parteien, gegen ihre flaren burch die Untersuchung etwa schon ausgemittelten Rechti nichts anmuthen; fich alles ungeftumen Andringens und ungebührlicher Perfuafionen enthalten; am allerwenigsten aber durch falfche Borftellungen von ber Lage ber Sache, ober burch unrichtige Erflarung ber Befche, ober burch andere Migbrauche feines richterlichen Unfebens, die Parteien zum Bergleiche verleiten zu wollen, fich beigeben laffen.

Auf ber andern Seite muß er aber auch ben etwa gegen einander animirten Partrien die aus der Sache felbft bergenommenen Bewegungsgrunde jum Bergleiche nachdrudlich vorstellen; fie vor ben ichablichen Rolgen bes fernern Prozesfürens ernftlich marnen; und besonders, wenn er mabrnimmt, daß bie Korderung des Rlagers an und für fich ihre Richtigfeit habe, ber Beklagte hingegen nur durch die Beforgniß, bag fein Gegner ibn unbillig brangen, und mit der Erefution übereilen mochte, von beren aute lichem Unerkenntniffe jurud gehalten merbe, ben Rlager ju Berftattung billiger Machficht, jur Unnahme abschläglicher Zahlungen, oder Zugeftebung anderer ihm unnachtheiligen, aber gur Erhaltung des Schuldners gereichenden Maaggaben in vermo. gen, fich ernftlich angelegen fenn laffer

Benn auch ein folcher Schuldner bei biefer Geleinheit die Schuld felbst eingesteht, megen der Babng aber Radficht verlangt, und barüber eine nich ing verwerfliche Sicherheit zu bestellen erbotig i muß ber Inftruent, wo fern feine Bemubunge. ien Glaubiger zu beren Unnehmung in Bute zu b.

340

wegen, fruchtlos fenu follten, die Sache burch nabere Erorterung der Umftande, welche ben Schulb. ner alebann baare Bezahlung zu leiften außer Stand feben, und durch gehörige Untersuchung der angebo. tenen Sicherheit, nach den unten an die Sand ju gebenden Borichriften, jum Erfenntniffe über ein dem Beflagten zu verftattendes Specialmoratorium fofort inftruiren.

6. 6.

Dach obigen Borfchriften muffen fich alfo fammtliche richterliche Derfonen, benen Progeginftrufrio. nen obliegen, gang genan achten; und ihren Bergleichevorschlagen bauptfachlich burch eine treue, forgfaltige und geschickte Auseinanderfegung ber Sache, modurch die Parteien felbft ibre mabre Lage richtig zu überfeben, und ben mabricheinlichen Unsgang ju beurtheilen in Stand gefeht werden, Gingang ju verfchaffen bemubt fenn. Werden auf diefe Art freitende Parteien von dem Ungrund ihrer Forberungen ober Ginmendungen überzeugt; ober merben Prozeffe, deren Musschlag, bei allem angewands ten pflichemäßigen Beftreben gur Ausmittelung der Wahrheit, megen besonderer Umftande bes Ralles, des Mangels, der Ungaverläffigfeit, oder der Ent. legenheit der Beweismittel zc. Dennoch ungewiß bleibt, und beren Fortfebung die Parteien in noch größere Beitlaufigfeiten und Roften fturgen murbe, burch bie Bemuhungen bes Richters veralichen: fo mird ale. dann erft ber Willensmeinung Gr. Roniglichen Mafeftat, und bem eigentlichen Ginne bes Gefeges ein Genuge geleiftet. Lebrigens unf unter dem Bormande der Bergleichsunterhandlungen, Die einmal im Gange befindliche Inftruftion niemals unterbro. den noch aufgebalten, noch weniger muffen die Roften durch Unfebung befonderer Termine bagu unud. thig vermehrt werden. Um allerwenigsten aber findet unter bem Praterte obichmebender Privatver

aleichstraktaten die Berlegung ber Termine in einer fcon fdwebenben Inftruttion Statt; es mare benn. bafi diefelbe von beiden Theilen, entweder mundlich jum Protofolle, ober fchriftlich, jeboch unter eigen. bandiger Unterfchrift, nachgefucht murbe.

Die bei den Vergleichbunterbandlungen mit gegenwartigen Rechtebeiftanbe muffen barauf, baf bie Parteien weber in Burcht gefest, noch ju unbilligen und ihnen offenbar nachtheiligen Bergleiden übereilt und verleitet werben, forafaltig Acht geben; fonft aber ben Deputirten bes Berichts in feinen Bemühungen möglichft unterftugen.

Rommt foldergeftalt ber Bergleich ju Stande, Bie bei fo muß berfelbe umftandlich jum Protofolle nieberge. Mbfditefdrieben, alebanu ben Parteien vorgelefen, und von aufneb. ihnen, wenn fie bes Schreibens fundig find, fo wie mung ei von beiben Rechtsbeiftanden, mit unterzeichnet mer- Stanbe ben.

S. 9.

Dabei muß ber Inftruent mit forgfaltiger Auf. berfab. mertfamfeit dabin feben, baß fowohl ber Wegenftanb, über welchen die Parteist fich vergleichen, als die Bedingungen des Bergleiche felbit, in dem Prototolle fo deutlich und bestimmt vermerft merben, baff über ben Berftand und die Auslegung Deffelben fein neuer Streit entfteben moge.

§. 10.

Co viel ale moglich mit der Inftruent die gange Sache bergeftalt burch Bergleich abzuthun bemubt fenn, baf die Parteien bollig auseinander gefest werben, und zu neuen Streitigkeiten feine Belegenheit und Veranlaffung übrig bleibe. Sollte aber auch eine bergleichen vollständige Auseinanberfegung nicht ju erreichen fleben, fo muß er fich wenigstens die gutliche Abmachung einiger Punfte, und vornehmlich

ten Beraleide du berjenigen, welche eine weitlaufige und foffbare Erdrierung vorans fegen, möglichst augelegen fenn laffen; in welchem Kalle fodann, wegen der nicht verglichenen Puntte, die Inftruttion ihren weitern Kortgang behalt.

9. 11.

Diefe Unweisung findet besonders auch aledann Statt, wenn es bei einem Prozeffe auf irgend einen Prajudicialpunkt, j. D. auf eine ftreitige Rechte. frage, auf die Auslegung eines Testaments, einer Urfunde u. bal. aufommt. Wenn in einem folden Falle uber den Prajudicialpunte felbft fein Bergleich su Stande gebracht werden fann, fo bleibt bem Deputirten bes Berichts noch immer ber Berfuch übrig. die Parteien meniaftens über die Solgen, wenn jener Puntt auf biefe ober jene Urt entschieben murde, in Bute ju vereinigen, und foldbergeftalt wenigftens Diejenigen Beitlaufigleiten und Roften, welche entfteben murben, wenn auch diese Rolgen durch fortgefeste Untersuchungen rechtlich erörtert merben mußten, abzuschneiben.

€. 12.

Sind die Parteien nicht in Person, sondern nur durch Bevollmachtigte erschienen; fo muß auch mit Diefen der Bergleich vorbeschriebenermaafen versucht, und es muffen zu bem Enbe bergleichen Bevollmach: tigte von ihren Machtgebern mit der erforderlichen Instruction bagu verfeben, auch denfelben die erfor-Derliche Specialvollmacht dazu von Anfang an ertheilt, ober boch von ihnen, wenn fie ben Bergleich unter verhoffter Genehmigung bes Dachtgebers gefchloffen haben, entweder diefe Bollmacht, oder die Benehmigung felbft, in einer jedesmal nach den Umflanden zu bestimmenden Frift nachgebracht werben.

§. 13.

Uns einem folchen gerichtlich gefchloffenen Bergleiche fann, wenn der eine oder der andere Theil mit beffen Erfüllung faumig mare, eben fo, wie aus einem rechtefraftigen Urtel. Eretution gesucht und verfügt merben.

§. 14.

Rommt aber auch ber Bergleich nicht gu Stande, Redelin fo find bennoch die von bem Deputirten gemachten foigen Borfchlage, und die Erflarung beiber Theile barüber, Grund in bem Protofolle aufzuführen; allermaafien derje- ausgenige, welcher ein ihm vorgeschlagenes gutliches 216. idlagenen fommen einzuschreiten beharrlich verweigert bat, wenn etie er in dem funftigen Erfenntniffe nur fo viel, oder gar noch weniger, als ihm im Wege bes Bergleichs angeboten worden ift, erhalten follte, ber Regel nach, jedesmal in ben Erfas berjenigen Roften, welche durch die ferneren Berbandlungen nach dem Cubneversuche entstehen, verurtheilt werden foll. Doch findet diefe lettere Borfdrift nur alebann Statt, wenn ber Bergleichsvorschlag ju einer Zeit gefchehen ift. Da bie Sache fchon fo weit auseinander gefegt war, daß die Partei über das Berhaltnif beffelben gegen das Objekt bes Prozeffes, und deffen mabrfcheinlichen Erfolg, nach vernünftigen Grunden ein Urtheil fallen konnte. Betraf bingegen ber Progeft bloß, ober doch hauptfachlich, eine zweifelhafte Rechtsfrage, ober die Auslegung einer duntel ober zweifelhaft gefaßten Urfunde, oder gefchah ber Bergleichsvorschlag zu einer Zeit, ba die Gade noch in einer ganglichen Dunkelbeit berubete; fo fann bei Umftand, bag biefer Borfchiag verworfen, und bei Darrei in der Folge weniger guerfaunt worben fen, für fich allein die Berurtheilung berfelben in Die Roffen noch nicht begründen.

3molfter Titel.

Bom Befchluß ber Sache und der Borlegung ber Aften.

Inwelden Benn bei einer Instruktion aus dem regulirten **6.** т. Raden ein Statu causae et controversiae fich ergiebt, daß Ermin feine ftreitigen Thatfachen, die noch durch Beweis idius ber naber ins Licht gefest werben mußten, vorhanden Samende find; fo bedarf es feines befondern Termins jum ober nicht. Schluffe der Sache, fondern es erfolgt fogleich nach geendigter Juftruftion, der Berfuch ber Gubne, nach Borfdrift des vorbergebenden Titels; und wenn biefer fruchtloe ift, fo wird mit Aufnehmung ber Deduftion, nach ber unten & 13. 14. 15. erfolgenben Borfdrift, verfahren.

> Ein Gleiches findet Statt, wenn der Beweis der ftreitig gebliebenen Thatfachen bloß burch Urfunden, Die vor oder in dem Inftruftionstermine gu ben Uften gebracht morden, und über beren Refognition oder Diffeifion feine befonderen Berhandlungen nothig gemefen find; ingleichen, wenn derfelbe bloft burch ben Gid geführt mird, und in Diefem legtern Ralle entweder die Ableiftung des Gides, oder doch die Ab. gabe ber bestimmten Erflarung barüber, nach Borfdrift des Bunften Abschnittes im Zehnten Litel erfolgt ift.

> S. 3. Wenn bingegen über bie bei Regulirung bes Status causae et controversiae streitig gebliebenen Thatfachen eine formliche Beweisesaufnahme, es fen burch Beugenaussagen, ober burch Ginnehmung bes Augenscheins, ober auch burch Urfunden, Die noch erft edirt, ober fonft berbei geschafft werben muffen, erforderlich gemefen ift; fo muß, wenn nur biefe Be

meismittel mirflich aufgenommen find, ein befonde. rer Termin jum Schluffe ber Sache, mit Boriabung beiber Theile, anberaumt werben.

Es ift nicht nothwendig, daß die Parteien diefen Termin in Perfon abwarten, fonbern binreichend, menn es auch nur durch ihre Bevollmachtigten oder Rechtsbeiftanbe geschieht.

Die Ablicht bes Schlußtermins ift:

Berhand. 1) baß darin die Guhne unter den Parteien noch. tungen im mals verfucht:

2) mit der Inrotulation ber Alten verfahren;

5) megen ber etwa betzubringenben Rechtsausfüh. rungen (Deduktionen) die erforberlichen Ginleitungen gemacht werben follen.

6. 6. Wenn por ober in diefem Schluftermine eine Befonbere Partei noch entweder neue Beweismittel über Die in wenn Novaba-Dem Statu causae et controversiae jur nahern Er-rin voeorterung ausgefeste Thatfachen vorschlagt, oder auch tommen. neue Umftande, die jur Unterftugung und vollftandi. gen Aufflarung bes bei der Gache jum Grunde liegenden Sanptfafti beitragen fonnen, anführt (in welchem legtern Salle jedoch bie Beweismittel über folde neue Umftande allemal zugleich bestimmt augegeben, und, wenn fie in Urfunden besteben, Diefelben fofort beigelegt werden muffen); fo foll zwar auch alsbann noch barauf Rudfiche genommen, und mit ber Fortfegung ber Inftruftion über die neuen Thatfachen, oder mit Aufnehmung ber neuen Beweismittel. verfahren merben.

Eine folche Partei muß aber nicht nur, jur Bort. fegung ber Inftruktion und Beweisevaufuahme, einen von dem Richter ju bestimmenden und allenfalls durch Erefution beigutreibenden Roftenvorschuß niederlegen; sondern sie soll auch, wenn sie gleich in der Folge ein obsiegliches Urrel erhalt, dennoch alle aus dieser Fortsehung erwachsenen Rosten allein tragen. Fallt ihr aber schon aus anderen in der Sache selbst liegenden Bründen der Rostenersaß zur Last, so muß sie nech außerdem, wegen der ungebührlichen Berzögerung der Instruktion durch verspätete Brühringung solcher neuen Umstände oder Beweismittel, in eine nach Berhältniß der encstandenen mehreren Rossen zu bestimmende Geldstrase verurtheilt werden.

Ift die Partei, welche sich einer solden Zögerung schuldig macht, unvermögend, so soll sie ftatt des Roftenersages und der Geldbusse, nach Besinden, mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe, je nachdem die neuen Auführungen an und für sich gegründet gewesen oder nicht, und ein stärkerer oder schwächerer Berbacht ber vorsässlichen Zurückhaltung gegen sie obwal-

tet, belegt merben.

Bon diesen Borschriften wegen der Rosten und Strafen, die denjenigen treffen sollen, welcher durch verspätete Anzeige von Umständen und Beweismitteln den Abschluß der Justruktion verzögert, findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn klar erheller, daß dem Segentheile dergleichen Umstände wohl bekannt gewesen, und er dieselben gestissentlich verschwiegen, oder gegen besseres Wissen abgelängnet habe.

Ş. 8.

Damit auch die Nachsicht der Gesehe in Zulaffung gener Thatsachen oder Beweismittel vor oder in dem Schlustermine, von trägen oder gar boshaften Parceien nicht gemisbraucht werden könne; so soll diese gesehliche Zulasiung nur einmal Statt sinden. Wenn also eine Justruktion schon einmal zur Ansehung des Schinstermins reif gewesen ist, und dieser wegen der neuen Ansührungen einer Parcei nicht hat anberaumt werden, oder vor sich gehen könnicht hat anberaumt werden, oder vor sich gehen könnicht hat

nen; so soll, wenn nunmehr die fortgesehte Justruftion wiederum dis zum Schlusse gediehen ist, auf nochmalige Ansührungen eben derselben Partei, wodurch eine neue Verzögerung entstehen würde, für diese Instanz keine Nücksicht mehr genommen werden. In wie fern derzleichen Angaben noch in der solgenden Instanz ausgenommen werden können, und daß, wenn es geschehen ist, dem Alleganten denuch allemat die Rosten der dadurch veranlasten neuen Instruktion zur Last fallen mussen, wird in der Folge näher vorgeschrieben.

§. 9.

Wenn in dem Schluftermine der Berfuch der Bon bei Subne nicht Statt findet, so wird mit der Jurotu. Anotina lation der Aften verfahren.

Diefe besteht darin, daß die in der Registratur orbentlich gehefteten, und mit einem Bergeichniffe (Rotulo) von dem Procofollführer verfebenen Afren. ben Parteien ober beren Bevollmachtigten und Rechts. beiftanden vorgelegt werden, um fich zu überzeugen, baf diefelben vollftandig find, und Alles, mas dagu gehort, enthalten. Rach beffen richtigem Befunde wird der Rotulus von ben Parteien oder beren 216fiftenten mit unterfdrieben. Gin folder Rotulus muß aber nicht bloß in einer allgemeinen, bloß nach bem Datum ober dem Ramen des Erhibenten be ftimmten Angabe ber Aftenfluce befteben, fondern es muß bei einem jeden berfelben der mefentliche Anbalt, obwohl nur gang furg, bemerft fenn. Buch muffen wichtige Beilagen, ingleichen Bollmaditen, in bem Rotulo besonders bemerft merden.

S. 10.

In Kallen, da nach & 1. und 2. kein besonderer Schluftermin anberaumt wird, bedarf es in der Regel, und wenn nicht etwa bei der Justruftion selbs, besonders in Sachen, die mehrere Punkte betreffen, viele verschiedene Originalurkunden zu den Alten ge-

kommen find, feiner formlichen Afteninrotulation; fondern es ift genng, wenn nur das von dem Proto-kollführer über den Inhalt der Aften angefertigte Berzeichniß von ihm allein unterschrieben wird.

§. 11.

Bon Des buttios nen.

Nach geschlossener Instruktion sieht es ben Parteien frei, besondere Aussuhrungen ihrer aus den entwickelten Thatsachen folgenden Rechte zu den Akten zu bringen. Diese Deduktionen sind jedoch kein wesentliches Stuck des Prozesses, und es kann daher, wenn auch die Akten ohne dergleichen Deduktionen zum Spruche vorgelegt worden sind, gegen das darauf erfolgende Urtel bloß aus dieser Ursache keine Ausgellung gemacht werden; allermaaßen die in solchen Deduktionen auszusührenden Rechtsgrunde dem Richter ohnehin nicht unbekannt som, können, und von ihm, wenn sie auch von den Parteieu nicht ausdrücklich gerügt worden sind, dennoch in gehörige Erwägung gezogen werden mussen.

Unb. S. 98. Die Bufertigung ber Debuttion geschicht in allen Inftangen nur mittelft Ubschrift bes Detrets.

£. 12.

Die Deduktionen werden in der Regel von ben rechtserfahrenen Bevollmächtigten oder Beiständen, deren sich die Parteien bei der Justruktion bedient haben, angesertigt. Doch sieht einer jeden Partei, besonders denjenigen, welche die Inskruktion persontich, ohne besondere Ussistenten, abgewartet haben, frei, die Ansertigung der Deduktion irgend einem andern selbst gewählten Rechtsgelehrten zu übertragen. Es ist aber die eigene Sache einer solchen Partei, dasur zu sorgen, das die Deduktion zur bestimmten Zeit zu den Akten komme; indem, über diese Zeit hinaus, die Borlegung der Akten nuter dem Vorwande, das die Deduktion einem noch nicht informitten, oder entsernten Rechtsgelehrten ausgetragen worden ist, niemals ausgehalten werden soll. Auch

muffen bergleichen Deduktionen allemal von einem Justizkommissario, welcher bei dem Obergerichte, in dessen Departement der Prozeß geführt wird, aufgenommen ift, unterschrieben, oder legalisit sepu; welcher für die in einer folchen Schrift etwa vorkommenden unerlaubten Ausfälle gegen den Richter, den Begentheil, oder einen Dritten, ingleichen für die darin etwa enthaltenen offenbaren Berdrehungen der bei der Instruktion ausgemittelten Thatsachen verantwortlich ist.

Uebrigens versteht sich diese Vorschrift, wegen ber den Parteien unter den beigefügten Maaßgaben verstatteten Freiheit, die Deduktionen durch jeden sich dazu gewählten Rechtsverständigen ansertigen zu lassen, nicht nur von der ersten, soudern auch von den folgenden Instanzen. Doch muß, besonders in der Appellationsinstanz, die Partei, sogleich beim Schlusse der Sache, denjenigen benennen, welchem sie Unfertigung der Schrift übertragen habe, damit bei etwa vorfallenden Verzögerungen das Gericht an diesen sich halten könne.

Wenn die Partei einen blos zur Anfertigung der Deduktion gewählten Konsulenten von den bisherigen Verhandlungen informiren konne und wolle, bleibt lediglich ihre Sache; und sie konn hochstens nur darauf antragen, daß die gerichtlichen Akten diefem Koncipienten in der Registratur des Gerichts selbst vorgelegt werden.

S. 13.

Ju ber Negel muffen alfo die rechtlichen Ausführungen in dem Schluftermine durch die Affistenten, beren fich die Parteien bei der Infruktion bedient haben, mundlich jum Protokolle gegeben werden.

S. 14.

Ift aber die Sache nach ihrer Weitlaufigkeit und Wichtigkeit fo beschaffen, daß die Parteien darauf antragen, ihnen die Beibringung schriftlicher Deduk-

tionen zu gestattent; so muß eine Krift bagy von Acht Jagen, bis Bier oder bochftens Sechs Bochen, burch eine auf das Schlufprotofoll abgufaffende Refolution bestimmt werden.

S. 15.

Es findet aber babei fein Schriftmechfel Statt, fondern beide Theile muffen ihre Deduktionen gugleich, und ohne baß einer auf den andern marten fann ober barf, einreichen. Auch findet eine Berlangerung ber einmal bestimmten Brift unter feinerlet Bormande Statt; fonbern es muffen, mit Ablauf berfelben, es mogen nun eine ober beide, ober feine von den Deduftionen eingefommen fenn, die Aften fofort jum Spruche vorgelegt werden.

Anh. G. 99. Wenn eine Partei mit ber Ginteidung ib. rer Debuttion einmal pratlubirt worben, fo ift folde nachber obne Ginwilligung bes Gegnere nicht ju ben Alten ju verftatten, fonbern ber faumigen Partei gurudaugeben.

6, 16,

In ben Deduftionen, besonders wenn fie fchriftlich aufgesete werden, muß ber Berfaffer berfelben einen furgen, bundigen, boch vollftandigen Statum causae, fo wie durch die jest geschloffene Instruftion bie Gade in ihrem gangen Busammenhange, feiner Ueberzeugung nach, ausgemittelt ift, vorausschicken, und daraus die rechtlichen Folgerungen, nach den Befegen, und beren Analogie, mittelft grundlicher Unwendung derfelben auf Die entwickelten Thatfachen, berleiten.

6. 17.

Die Verfaffer ber Debuktionen muffen fich alfo babei lediglich an bas Saktum, fo wie baffelbe burch die Inftruftion entwickelt worden ift, balten, und bei schwerer Abnbung fich nicht unterfangen, durch Berbrehung beffelben ben Richter irre machen, ober durch unrichtige Auführung und erzwungene fophiftis fche Auslegung ber Gefege etwas jum Bortheil ber Partei erfchleichen zu wollen.

6. 13.

wuch fann gmut der Berfaffer der Debuftion bie Rebler und Mangel, die er noch bei der Inftruftion gu bemerfen glaubt. befonders aber die Brunde, aus welchen er bafur halt. baf ein von feiner Partei angegebenes, von dem Richter aber als unerheblich verworfenes, und eben desmegen unerortert gebliebenes Saftum dennoch erheblich fen, und alfo durch Beweis naber ine Licht batte gefeßt werden follen, offenherzig und freimuthig, jedoch mit geziemender Beicheidenheit, anzeigen und ausführen; doch foll burch folche erft bei den Dedufeionen vorkommende Musführungen die Borlegung der Aften zum Spruche niemals aufaehalten werben.

6. 10.

Auf gang nene Thatfachen, ober auf Anzeigen Bon Nonener Beweismittel, Die in folden Deduftionen et. visin ben wa vorfommen, foll fur diefe Inftang in der Regel tionen. feine Rudficht genommen werden, da ben Parteien Zeit und Raum genug gelaffen ift, Alles, was zur Aufklarung der Thatfachen irgend etwas beitragen fann, vor und in dem Inftruftionstermine, ja allenfalls auch noch im Schluntermine, vorzutragen und augubringen; übrigens aber, wenn eine Partei bergleichen neuen Umftand für fo erheblich achtet, daß fie auf den Grund beffelben ein befferes Urtel zu erhalten fich getranet, ihr frei bleibt, davon, jedoch unter dem geborigen Orte festgefesten Borbehalte wegen der Roften der neuen Juftruftion, noch in der zweiten Inftang Gebrauch zu machen. Die Aus nahme hiervon ist Lit. X. C. 3. bestimmt.

§. 20.

Dach eingekommenen Deduktionen, ober auch Borte. wenn die dazu bestimmte praffusische Frift abgelau- aung ber aufft. fen ift, werden die Alten jur Abfaffung bes Erfennt. niffes voraeleat.

3., b. 9. 100. In Sachen, wo es auf Auslegung bed undeutlichen ober zweidentigen Inhalts einer Urfunde

ober auf blose Rechtsfragen ankomme, und wo mithin bie Berhandlungen ber zweiten und britten Instanz nur Wieberholungen besjenigen enthalten, was schon in erzster Instanz vorgekommen ift, nicht minder in Fällen, wo die Bewandtnis der Sache in erster Instanz volffandig aufgeklärt worden und beiden Abeilen an ber baldigen rechtskästigen Entscheidung gelegen ist, soll den Parteien frei sehen, nach vorgängiger Bereinigung unter sich, dats auf anzutragen, daß mit Uebergehung des Richters erster Instanz die spruchreisen Akren dem Appellationsrichter, ober, mit Uebergehung beider, dem Revisionsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anh. g. 101. Wenn ein Regiment ober ein sonftiges Milieairinstitut in den Fall tomnit, ale Riager ober Beflogter einen Projes führen ju muffen, in welchem es auf militairische Berfassung antomint; so fleht es demseiben frei, über lehtere ein schriftliches Gutachten zu ben Utten zu geben, bevor solche zum Spruch vorzelegt weiben.

6. 21.

Den gerichtlichen muffen allemal die Manualaften der Rechtsbeistände beigefügt, und selbige das her, wenn sie nicht schou im Schlußtermine, oder mit den Deduktionen übergeben worden sind, durch die Registratur sofort abgefordert werden. Doch sind die Manualakten in die Registratur nur versiegelt abzugeben, damit außer dem bestellten Resernten, und den votivenden Mitgliedern des Gerichts, niemand unbesugter Weise von deren Inhalte Kennenis nehmen möge. Aus gleichem Grunde muffen auch die Manualakten, so bald davon bei dem Bortrage der Sache der ersorderliche Gebrauch gemacht worden ist, wieder versiegelt, und solchergestalt den Assistanten zurück gegeben werden.

Dreizehnter Titel.

Bon Abfassung und Publikation ber Erkenntniffe.

J. 1.
3ur Abfaffung bes Erfenntniffes wird von dem Beftellung Borgefesten bes Gerichts ein Referent bestellt, auch ber Refer in febr wichtigen und weitlaufigen Sachen demfelben ein Korreferent beigegeben.

6. 2

Der Deputirte, welcher die Inftruktion beforgt hat, kann niemals Re- oder Korreferent fenn; auch muß bei ftarker besethen Kollegien der Decernent dazu nicht bestellt werden.

S. z.

Der Referent muß die Aften, so bald fie ibm gu- Pfudeen gestellt worden sind, ausmerksam durchlesen, und das bes Reserbei prufen, ob auch bei ber Instruktion überall ordnungsmäßig verfahren, und der ganze Prozeß zum Definitiverkenntnisse hinlanglich eingeleitet worden ift.

6. 4.

Findet sich dabei noch ein Mangel, so muß er selbigen dem Rollegio pflichtmäßig und ohne Ruck-halt anzeigen; dieses aber muß, wenn das Bedenken gegründet besunden wird, wegen Abhelsung desselben, und Ergänzung der Instruktion, das Erforderliche sofort durch eine vorläufige Resolution, wofür weder Urtels noch andere Gebühren angesest werden durfen, verfügen.

Sindet sich hingegen bei ber Instruction nichts mehr zu erinnern, so muß der Referent die Dauptfache dem Kollegio gehörig vortragen.

Diefer Bortrag geschieht in ber Regel, und wenn nicht von einer bloßen flaren Schuld. ober aubern aug. Gerichtsorbn, 1.2h. fummarischen Gache die Rebe ift, burch eine schriftlich abzufaffende Relation.

Bon ber

Die Abficht einer jolden Relation ift, bem Rol-Methobe legio die in den Aften enthaltenen Behauptungen ber Parteien, nebft ben gur Unterftugung oder 2Biberlegung berfelben angeführten Grunden, getreu, beutlich, vollständig, und in einer naturlichen Ordnung vorzutragen; ju zeigen, mas babon an Thatfachen mahr oder falfch fen; und mas aus diefen Thatfachen nach den Gefegen folge, richtig berguleiten; badurch aber das Rollegium in ben Stand gu fegen, daß es die gange Sache geborig überfeben, und jedes Mitglied fein Botum barin mit Grundlichfeit ind lieberzeugung abgeben fonne.

Der Referent muß alfo, ebe er jur Auffegung ber Relation fchreitet, fich ben gangen Inhalt ber Meten burch fleißiges Lefen berfelben gang genau und vollstanvig befannt machen; bas Berfahren des Infruenten forgfaltig prufen; besondere ben von bemfelben nach geschloffener Bernehmung Der Parteien aufgenommenen Statum causae, ob er richtig, vollftanbig, bem mabren aus ben Aften fich ergebenden Lufammenhange ber Sache gemaß fen, aufmertfam ntersuchen: eben so ben Statum controversiae in gehörige Ermägung ziehen; und befonders nachfeben: ob etwa ein von einer Partei gerügtes, von dem Rollegto aber durch ein vorläufiges Konklufum als unerheblich verworfenes Faftum, im Fortgange

'e Instruktion, burch ben naber entwickelten Bunmenhang ber gangen Sache, in eine folche Lage "Commen fen, daß es nunmehr mirflich in der Enticheibung bes Prozeffes einen erheblichen Ginfluß abe; welchen Falls er einen folchen Umftand dem Rollegio sofort, und ohne allen Verzug, zur nochmaligen Beurtheilung und weitern Berfugung, nach Boridrift &. 4. anzeigen muß.

Erft wenn ber Referent biefe vorlaunge Prujung gewiffenbaft angeftellt, und bei ber Inftruftion felbit nichts Wefentliches zu erinnern gefunden bat, wenbet er fich gur Ausarbeitung ber fchriftlichen Relation.

In diefer muß die Species facti, fo wie fie in ben Aften wirklich liegt, und von den Parceien nicht miberfprochen ift, vorans gefchlett; es muffen aber in diefelbe feine von einer ober ber andern Parcei noch bestrittene Thatfachen aufgenommen, vber, wenn biefes bes Bufammenhanges megen nicht gang. lich gu vermeiben ift, allemal babei, bag ein folcher Umftand noch ftreitig fen, forgfältig bemertt werben. Sodann muß ber Referent dem Rollegio Die ffreitig gebliebenen Thatfachen Puntt fur Puntt bortragen; das Anführen der Parteien Dabei, den Inhalt ber Beweismittel, bas, mas gegen bie Bulaffigfeit und Beweistraft berfelben etwa erinnert worden ift, getreulich angeben; in fo fern es bei ber Sache auf Rechtsfragen antommit, bas Befentliche, mas bie Parteien baruber aus ben Befegen, ober beren Una. logie, jur Unterftugung ihrer Meinungen angeführt baben, bemerfen; febann fein Botum über die Ent. icheidung ber Sache abgeben, und baffelbe mit Brunben geborig unterftugen.

In biefen Granben, welche auch bem funftigen Erfenntniffe beigufugen find, muß allemal eine voll. ftandige und jufammenhangende Erjahlung bes gangen Safti nach allen feinen Saupt - und gur Gache geborigen Debenumftanden, fo wie felbiges nach bem Urtheil und ber Ueberzeugung bes Referenten burch die geführte Instruktion und ben aufgenommenen Beweis feststeht, voraus gefchickt werben. In gewöhnlichen Sallen wird fich aus diefer gufammenbangenden Ergablung des Safti die Entscheidung des Prozesses von felbit ergeben, und es barf alebann nur die Befestelle, beren Unwendung auf bas fat. tum bie Enticheibung begrundet, angeführt merben.

Wenn abet gur Berfeitung ber Decifion ans bem voraus geschickten Kafto eine weitere rechtliche Musfubrung aus ben Befegen und beren Anglogie erforberlich ift. fo muß felbige bem Rafto furt und banbig beigefügt werben. Die Ginwendungen ber Darteien gegen die Richtigkeit der von dem Urtelsfaffer als erwiefen angenommenen Thatfachen; Die Ausstellung berfelben gegen die Bulaffigfeit und Beweisfraft ber Beweismittel, auf welche ber Urtelsfaffer feine Befchichtserzählung gegründet bat; und was etwa fonft noch die unterliegende Partei jur tlaterflugung ibrer Antrage aus ben Rechten bat anfahren wollen, maden die Zweifelsgrunde aus, mit beren Aufnehmung und Widerlegung die Relation gefchloffen wird. Beflimmtere Borfcbriften über Die Abfaffung ber Relationen, und die dabei zu beobachtende Methode und Ordnung, tonnen nach ber Ratur ber Sache bier nicht ertheilt merben, ba bie vernunftige Ermagung der einenthumlichen Beschaffenheit einer jeden borliegenden Cache, einem aufmertfamen Referenten bieienige Methode, wie bei diefer Gache der vorbeftimmte Amed einer jeden Relation am nachsten und sicherften erreicht werden fonne, von felbft an die Sand geben mirb.

S. 8.

Bad bef That. ten.

Die Entscheibung bes Prozeffes felbft fangt ente Beurtheis weber bavon ab: wie fich die Thatfachen, aus weltiger den die Forderungen ober Ginmendungen entfprinfaden zu gen, ber Bahrheit nach verhalten, ober melches Bebeobach fet darauf anzuwenden, und wie daffelbe zu verfteben, ober ju erelaren fen.

Unb. 6. 109. Menn in Drojeffen gwifden Privatperfor nen Gegenftanbe und Rechtsfragen jur Sprache tomi men, welche auf Principlen ber Landesverfaffung, Staateverwaltung, Staatemirthichaft, Polizei und Bes werbtunbe Ginfuß baben, und burch flare Befege nicht beftimmt find; fo muffen bie Berichte über bergleichen Gegenftanbe ober Rechtsfragen por Abfaffung bes Er: fenntniffes ein Gutachten von ber Regierung einholen,

und fic barnach, ale nach einem tonfultativen Botum, acten.

Unb. 5. 103. Benn bei Ginleitung und Entidribung von Brogeffen gegen Milteatrinftitute und Militairper. fonen es einer Austunft über Btilitairotonomie ober fonflige militairifde Dienflverbaltuille bebarf; fo find Die Berichte verbunben, beebalb an ben Chef ber Suftla. jum Bred ber Hudfprache mit bem Rriegeminifter. Bericht ju erflatten.

Inh. 6. 104. In Bergwerksprozeffen, worin es auf Umftanbe anfommt, ju beren vollftanbiger Erlauterung und Beurtheilung, theoretifche und praftifche Rennt. niffe ber Bergwertewiffenichaft coforberlich finb, muß bei Abiaffung ber Getenntniffe ein von bem Bergamte ber Proving auf Regulfition bes Berichts au ernennen. ber Sochverftanbiger jugejogen werben.

S. 9.

Romme es barauf an, bie Wahrheit einer ftreitigen Thatfache zu beurtheilen, fo taun ein breifacher Rall eintreten; bag entweder biefelbe nach ibrem mabren Zusammenbange, bis zur volligen Uebergen. quing ausgemittelt; ober baß fie nur bie ju einem flartern ober Schmachern Grabe ber Babricheinlich. feit ins Licht geseht worden; oder bag durch die Aufuchmung ber Beweismittel feine nabere Aufflarung bat erreicht werden fonnen, fondern die Sache in berjenigen Lage geblieben ift, in welcher fie fich vor Diefer Aufnahme befunden bat.

Ø. 10.

Bis zur volligen Ueberzeugung ift eine Thatfache is menn ausgemittelt, wenn binlangliche, glaubmurbige, undeine Thatunter fich in feinem Biberfpruche ftebende Beweis- vonig etmittet vorhanden find. Ohne das richterliche Er-wiefen gu meffen in zu enge Schranten einzuschließen, taffen fich nur folgende Ralfe auszeichnen, in welchen eine Thatfache fur vollig ermiefen angunehmen ift:

1) Benn ber beutliche Inhalt eines offentlichen, ober eines refognofcirten Privatdofunents binlangliche Mustunft giebt; und wider die Glaub. murdiafeit eines folchen Dofuments nichts eingewenbet, ober bie gemachten Einwendungen unerheblich ober ungegrundet befunden worben.

2) Wenn burch die von beiden Theilen gehaltenen Rerbholger der Streit geschlichtet werden fann, und biefe bei der Zusammenhaltung übereinstime mend gefunden werden.

3) Wenn zwei ober mehrere glaubwurdige Zeugen eine Thatfache aus eigener Biffenschaft mit

polliger Buverlaffigfeit befunden.

4) Wenn der freitig gemelene Umftand ein Dbe jeft betrifft, welches 50 Rthle. oder meniger am Werthe beträgt, oder solchergestalt nach den im Titel von Bagatellsachen vorgeschriebenen Grundsäßen zu schäßen ist; und die Thatsache auch nur von Sinem untadelhaften Zeugen vollsständig bekundet wird.

5) Wenn beibe Theile fich ausdrucklich ertlart has ben, daß die Ausfage eines gewiffen Zeugen ben Ausschlag geben folle, und ber Zusammenbang ber Sache burch beffen Aussage vollständig

aufgeflart ift.

6) Wenn ein in Gib und Pflicht ftebender Officiant, in Sachen, welche fein Umt unmittelbar betreffen, Ausfunft giebt, und wider deffen Glaubwurdigfeit feine Ginwendungen erregt,

ober ermeislich gemacht worden find.

7) Wenn ein vereideter Runfter oder Sachverflandiger in Sachen, welche feine Runft oder Gewerbe betreffen, sein Gutachten abgiebt, und die zu deffen Unterstüßung angeführten Grunde nicht augefochten, oder die dagegen gemachten Erinnerungen ungegrundet befunden worden find.

8) Wenn die Parteien ben Weg der Sidesbelation gemablt haben, und ein beferirter oder zurud geschobener Sid geschworen, oder erlaffen, oder deffen Ableistung verweigert worden ift; da fobann, nach Berschiebenheit bieser galle, Die streitig gewesene Thatsache fur mabr oder falsch anzunehmen ift.

9) Wenn durch eingenommenen Augenschein bie mahre Beschaffenheit ber Sache ausgemittelt

morden ift.

In allen porftehenden Fallen wird bas freitige Bakenm in der Lage beurtheilt, in welcher es die vorhandenen Beweismittel darftellen, und in diefer Maaße werden die daraus fließenden Rechte und Berbindlichkeiten im Urtel festgefest.

§. 11.

Nur bis zu einem ftarkern oder schmachern Grabe. 2) Wenn fie nur ber Bahrscheinlichkeit ift eine I hatsache ausgemittelt, jum Theil wenn entweder erwiesen

mehrere darüber aufgenommene Beweismittel

fich miderfprechen;

oder wenn es den vorhandenen und aufgenommenen Beweismitteln an vollsammener Glaubmurdige feit ermangelt;

oder wenn bas freitige Saftum nicht vollständig in feinem gangen Umfange bat ausgemittelt wer-

ben fonnen.

§. 12.

Biderspruche unter den Beweismitteln konnen Mon ber Kollision mehrerer

1) wenn mehrere Pokumente abweichenden 3u- Beweise mittel.

halts find;

2) wenn mehrere Beugen fich widerfprechen;

3) wenn eine Kollision swifchen ben beigebrachten Dofumenten und ben abgehorten Zeugen obwaltet;

4) wenn einige Mitberechtigte ober Berpflichtete Die Deferirten ober jurud geschobenen Gibe schworen, andere hingegen dieselben abzuleisten verweigern, ober zurud schieben wollen; 5) wenn bei einer Ofularinfpeftion bas über ben Befund aufgenommene Protofoll, und ber Inbalt ber beigebrachten Dofumente ober erfolg. ten Beugenausfagen, fich nicht vereinigen laffen.

a) Biele

· 🗘 13. Menn mehrere Dofumente beigebracht werben, tonenten beren Inhalt nicht übereinstimmt, fo ift juvorberft genau ju prufen; ob ein mahrer Biberfpruch vorhanben fen; oder ob nicht, nach bem Ginne ber Intereffenten, das eine Dofument burch bas andere abgeandert werden follen; welchenfalls das erftere bem legtern weichen muß. Go wie benn aud, wenn mebrere Dofumente Giner Art neben einander nicht befteben tonnen, und es auf eine einfeitige miderrufliche Erflarung anfommt, daß jungere vor dem altern ben Borgug behaupten muß.

S. 14.

Ift bingegen ein wirflicher Wiberfpruch vorhanben, und bat beffen Uriprung nach ber Borfcbrift Bit. X. Abfchnitt VII. S. 392. nicht ausgemittelt werben fonnen; fo muß, wenn eine öffentliche einer blo-Ben Privaturfunde miderfpricht, legtere der erftern weichen. Auf gleiche Weise muß, wenn ein offentliches gerichtliches mit einem andern bergleichen aber nur außergerichtlichen Dofumente im Widerfpruche fich befindet, letteres dem erftern nachfleben.

V. 15.

Wenn Dofumente gleicher Art einander miberf rechen, fo muffen die Urrelsfaffer vernunftig ermeffen: ob eines derfelben mie einer vorzüglichen Deutlichkeit und Benauigkeit abgefaßt worben, und ber Widerfpruch mabricheinlich baber entftanden fenn Fonne, daß man bei Unfertigung bes andern Dofumente fluchtig ju Werfe gegangen fen, etwas ausgelaffen, ober zweidentige Musbrucke eingemifcht babe; welchenfalls dem erftern eine vorzügliche Glaub. murdigfeit beigulegen ift.

6. 16.

Wenn mehrere abgehorte Beugen fich miberfpro b) ante chen, und ber Biberfpruch auf bie Tig. X. 6. 207, iden Beue 208. vorgeschriebene Art nicht bat gehoben werben gen. fonnen; fo muß gepruft merden: ob bie einander wiberfprechenden Zeugen nach ihrer perfonlichen Qualitat, und den Berhaltniffen, worin fie mit den Parteien fteben, bon gleicher Blaubmurdigfeit find. Baltet hierin ein Unterfchied ob, fo muffen die Ans. fagen ber minder glaubmurbigen Beugen, obne Ruct. ficht auf beren Ungabl, ben Ausfagen der unverwerf. lichen Zeugen nachfteben. 3ft bingegen eine folche Berichiedenheit nicht erfindlich, fo ift, ohne auf die Babl ber Beugen ju feben, genau gu unterfuchen: welche unter ihnen bie befte Belegenheit und Beranlaffung gehabt haben, von dem ftreitigen Satto Rennt. niß zu erlangen; und welche berfelben fich bei ihrer Bernehmung burch Genauigfeit und Busammenbang in ihren Ergablungen vorzüglich auszeichnen.

S. 17.

Rann auch auf folche Urt tein liebergewicht ausgemittelt merden, fo ift erft aledann auf die Ungahl der Zeugen Rudficht zu nehmen; welche beftimmen muß, ob und von welcher Partei noch ein Gib geforbert werben folle.

% 18.

Wenn ein Widerfpruch zwischen ben beigebraches 3miten Urfunden und ben abgeborten Beugen obmattet, fom Do. fo fommit es guvorderft darauf an, ob bie Zeugen bie und Bem Blaubwurdigfeit des Dokuments aufechten, oder ob Ben. nur der Inhalt des Dofuments von der Ausfage ber. Beugen abweiche.

6, 19.

Wird burch die Ausfagen ber Zeugen die Glaub. wurdigfeit des Dofumente angesochten, jo ift eigent. lich fein Widerspruch vorhanden; und es ift nur darauf zu feben : in wie weit die gur Entfraftung bes Dokuments angeführten Thatsachen nach Vorschrift Tit. X. Abschn. VII. S. 394. ausgemittelt sind. Wenn dieses geschehen ist, so kann, besonders wenn es auf ein öffentliches gerichtliches Dokument ankommt, dessen Entkrästung nur alsbann bewirkt werden, wenn mehrere, ganz unverwersliche, in ihren Aussagen völlig übereinstimmende, und durch überzeugende Kennzeichen der Genauigkeit sich auszeichnende Zeugen, solche Thatsachen bekunden, welche dem Dokumente die Beweiskraft entziehen. Ermangelt es daran, so können die Zeugenaussagen nur so viel wirken, daß noch von dem einen oder dem andern Theile ein nothwendiger Eid geleistet werden nur.

S. 20.

Rann aus den Ausfagen ber Zeugen das Gegentheil desjenigen gefolgert werden, mas die Dofumente ergeben, und hat diefer Widerfpruch auf Die im Bebnten Litel f. 395, vorgefchriebene Art nicht geboben werden tonnen; fo behalt, wenn die Urfunde ein offentliches gerichtliches Dofument ift, Diefelbe jederzeit den Borgug vor den Ausfagen der Zeugen. ABenn hingegen nur von öffentlichen außergerichtliden Urfunden, oder gar nur von Privatdofumenten Die Brage ift; fo muß in Sachen, welche fich por febr geraumer Beit ereignet baben, ober mo es auf Mamen, Bablen, Maaß ober Gewicht, und überbaupt auf Umftande ankommt, welche leicht dem Bebacheniffe entfallen fonnen, ben Dofumenten ber Boraug gegeben werden. Außer biefem Ralle tommt es darauf an: ob von bem Zeugen ein mahricheinlis cher Grund des obmaltenden Widerspruche angegeben worden ift. Ift diefes geschehen, und die Beugenanslagen find von folder Befchaffenbeit, daß fie an und für fich eine volle Ueberzeugung wirken; fo muffen diefe, fonft aber jederzeit die vorhandenen Dokumente, vorzüglich, wenn fie zur Klaffe ber bf.

fentlichen, obmobl außergerichtlichen Urfunden ge-

Wenn ein Widerspruch baberentsteht, daß einige d) Bei Litiskonsorten sich zu Ableistung de oder referirter Eibestus Eide erhieren; andere hingegen die Sidesleistung ver. iniebun. weigern, oder den Sid zuruck schieben wollen; so finsben, den Den die Vorschriften des Zehnten Titels S. 293. und S. 275—278. Anwendung.

6. 22

Benn bei einer Ofularinfpettion ein Unterfchied e) Bei zwischen dem über den Befund aufgenommenen Dro. Dlutarcofolle, und dem Inhalte der beigebrachten Urfun- infpettioe nen. den, oder den Aussagen ber Zeugen obwalter; und ber Widerspruch bat burch Suhrung ber Beugen an Ort und Stelle nach Borfdrift Lit. X. S. 396, nicht erledigt werden fonnen; oder es find Dofumente wie berfprechenden Inhalts vorhanden; fo ift ein Unterfchied zu machen: ob es bei Enticheibung ber Sache auf beren gegenwartigen Buftand, ober barauf anfommt, wie derfelbe zu einer bestimmten bereits verfloffenen Beit beschaffen gemefen ift. Erftern Salls hat jederzeit bas Protofoll über die Besichtigung, legtern Kalls aber das Beweismittel ben Borgug, welches fich dem bestimmten Zeitpunkte am meiften nabert; besonders wenn ausgemittelt werden fann, wodurch bie nachberige Beranderung entstanden fen.

Dei allen diesen solchergestalt auseinander gesehten Kollisionen der Beweismittel bleibt es dem Ermessen der Urtelskasser überlassen, in wie sern sie,
mit Rücksicht auf die ertheilten Borschriften, eine Thatsache für erwiesen annehmen; oder von einer der Parteien einen nothwendigen Eid fordern; oder die Sache in der Lage betrachten zu mussen glauben, als ob keine Beweismittel waren beigebracht worben. S. 24.

In bem zweiten &. 11. bemerten Sanptfalle, suldno wenn es ben vorhandenen Bemeismitteln an volltidteieber ftanbiger Glaubmurbigtele ermangelt, bleibt es Dem mittel Ermeffen ber tirtelefaffer überlaffen, nach genauer BomSup-Prufung ber vorhandenen Beweismittel festzusegen: u. Porga-ob ein Erfüllungs. ober Reinigungseit geschworen toria. werden folle; wobel vorzüglich auf die dem einen ober bem andern Theile ju Statten tommenben Prafum. tionen, ingleichen darauf Rudficht zu nehmen ift, welche Parteien bei ber Inftruftion, burch vollftanbige und genaue Angeige des Bufammenhanges ber Cache, fich eines vorzüglichen Butrauens murbig gemacht, ober welche burch Burudhaltung ber Wahre beit, ober burch Biderfpruche, ober baburch ber Blaubmurdigfeit ihrer Angaben gefchadet baben, baß elnige ihrer Behauptungen falfch befunden, ober fie eines frevelhaften Laugnens überführt worden find.

> Dierbei verfteht es fich von felbft, bag, wenn eine Partei nach Unleitung des folgenden Drei und gwangigften Litels f. 52. Mr. 5. fur unfahig erflare morben, einen nothwendigen Gid ju fchmoren, beren Begner ber Gib aufzulegen ift. Auf gleiche Art ift, wenn Juden mit Chriften ftreiten, den Letteren borguglich ein nothwendiger Gid abzufordern; in fo fern nicht überwiegende Grunde vorhanden find, bem Juben mehrere Glaubmurdigkeit als bem Chriften beigulegen. Gollte es an audern Grunden ermangein, modurch die Urtelsfaffer bestimme werden fonnten. welcher Partei die Gidesleiftung zu verftatten fen; fo niuf darauf gefeben werden, ob eine derfelben nne de veritate, bie andere hingegen nur de ignorantia murbe ichmoren tonnen, welchenfalls die erftere porjuglich jur Gibesleiftung jugulaffen ift.

Unh. J. 105. Der in biefem J. gemachte Unterfcieb amilden Suben und Chriften findet nicht ferner Statt. (Glebe Lit. X. J. 230. Anh. J. 88.) §. 25.

Personen, die nach Lit. X. §. 227. als Zeugen nicht vereidet werden konnen, konnen auch zu einem Erfüllungs - oder Reinigungseide nicht gelassen werden. Doch soll einen Deserteur, wenn er Pardon erhalten hat, die ehemalige Berlehung seiner Pflicht zur Ableistung eines nothwendigen Gibes in seinen Privatrechtsangelegenheiten nicht unfähig machen.

In welchen Fallen übrigens ein vollständiger Beweis erfordert, und die Erganzung beffelben burch ben Erfüllungseid nicht zugelaffen werbe, ift in ben Gefegen bestimmt. (Allg. L. R. Th. I. Lie. IV. S. 60. Lie. XVI. S. 206. u. f.)

§. 26.

Nach gleichen Grundfäßen, wie in dem Falle des S. 24. ist zu verfahren, wenn in dem Dritten S. 11. bestimmten Hauptfalle, das streitige Faktum nicht vollständig oder in seinem ganzen Umfange ause gemittelt werden kann; besonders ist alsbann, wenn vielleicht nur in Anschung einer zu bestimmenden Quantität oder Summe, oder eines andern Mebenumstandes, ein Zweisel obwaltet, von demjenigen noch ein nothwendiger Eid zu fordern, dessen Angaben in Anschung der übrigen Haupt oder Nebenumsstände als wahr erwiesen worden sind.

\$. 27.

Ergiebt es sich, daß die Instruktion der Beweis. 3) Benn mittel gang fruchtlos gewesen, und die Sache in der durch ben Lage geblieben sen, worin sie vor Anfnehmung des mener, Beweises war; so erhalt diejenige Partei, welcher Beweise rechtliche Prasuntionen zu Statten kommen, ein ob. Bemittelt siegliches Urtel.

S. 28.

Sind keine anderen rechtlichen Prafumtionen vorhanden, so giebt der Sag den Ausschlag: daß keine Thatsache und keine Beranderung vermuthet wird; und muß daher, wenn ein Klagepunkt oder Einmand bloß in einem bestrictenen Satto beruht; weshalb weder Beweismittel beigebracht werden konnen, noch besondere rechtliche Prasumtionen obwalten, ein solcher Rlagepunkt ober Ginwand verworfen werden.

Anh. S. 106. Es kann bober auch nicht vermuthet werben, daß jemand verheirathet gewesen sev und Kinder
erzeugt habe; und der Richtet iff, wofern keine besondeten Umflände eintreten, die eine solche Bermuthung
begründen, weder befugt noch schuldig, weitere Nachsorschungen barüber von Amis wegen anzustellen.

∫. 29.

gaue, wo Sollte sich enblich ber nicht leicht zu erwartenbe eine Their Fall ereignen, daß ein nicht zu hebender Widerspruch Objecti in den Beweismitteln obwaltete, und aller deshalb litis Etattertheilten Vorschriften ungeachtet, kein Vewegungsschote. grund vorhanden ware, weshalb einer Partei vorzüglich vor der andern die Ableistung eines nothwendigen Sides verstattet werden könnte; so soll es den Urtelskassern erlaubt seyn, den Gegenstand des Streits nach einem billigen Verhältnisse zu theilen, in so fern die in solchen Fällen auf das sorgfältigste zu versuchende Sühne nicht Plaß greisen will. (Ullg. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 379 — 382.

\$. 30.

Eine folche Theilung findet baber eigentlich nur alsdann Statt, wenn die Sache nach rechtlichen Brunden in ihrem bisherigen Zustande nicht verbleiben kann, fondern es ausgemacht ift, daß damit eine Beranderung vorgenommen werden muffe; der Richter aber feine überwiegenden Grunde hat, sie unter mehreren Personen, welche deshalb gleiche rechtliche Bermuthungen für sich haben, der einen oder der andern, mit Ausschluß der übrigen, zuzuerkennen.

Bas bei In alle... en, da die Entscheidung des Proanwen, bung ber Bessen freitig gewordenen Thatsachen abhangt, Gefese wird dieselbe, auf den Grund der nach obigen Borsber schriften zu prufenden Beweismittel, nach der Mehrbeit der Stimmen in dem Rollegio ertheilt. Ein Gleiches findet in dem zweiten h. 8. angenommenen Falle Statt, wenn es darauf ankommt, nach welchem Gesetze der Streit entschieden, und wie daffelbe auf die vorliegenden Thatsachen angewendet werden folle.

S. 32.

Wenn es aber auf ben Sinn eines wirklich vor- bei beren handenen und auf den vorliegenden Fall anwendbar un beobsscheinenden Gesehes ankommt, und dieser Sinn, nach achten. der Mehrheit der Stimmen im Kollegio, für dunkel und zweiselhaft angesehen wird; so muß darüber bei der Gesehemmission angesragt werden. (Allg. L. R. Einleit. §. 50 — 54.)

S. 33.

Bu bem Ende wird, jedoch mit ganglicher Berschweigung des Namens der Parteien, und mit lebergehung aller Thatfachen, bloß das dunkel scheinende Geses angegeben; es werden die verschiedenen Erklärungsarten, über welche die Mitglieder des Gerichts sich nicht haben vereinigen können, vorgestragen; und die Gründe, welche jeder Theil für seine Erklärungsart anführt, kurzlich bemerkt. Zulest wird die Meinung der Pluralität des Kollegii über diese verschiedenen Erklärungsarten beigefügt.

§. 34.

Diese Aufrage entwirft der Referent, und legt sie dem Kollegio zur Genehmigung vor, ohne daß es dabei einer Zuziehung der Parteien oder ihrer Rechtsbeistande bedarf. Doch soll nach publicirtem Erkenutnisse den Parteien die Abschrift der Anfrage nicht versagt werden, um allenfalls wider den Inhale derselben in den ihnen offen stehenden ferneren Instanzen ihre rechtliche Nothdurft zu besbachten.

S. 35.

Die Unfrage wird mittelft Berichts an die Befegtommiffion eingefendet, und bas barauf erfolgende Rontlufum bei Entscheidung der Sache fur biefe In-

§. 36.

In bem Urtel felbst mussen anderberst die bei der Sache sich findenden vorläufigen und Prajudicialfragen, wohin auch die Incidentpunkte gehören, abgemacht, und bei jedem Punkte die Grunde der Entscheidung beigefügt; sodann zur Decision der Hauptsache übergegangen; wenn auch diese aus mehreren
Punkten besteht, bei fedem derfelben die Entscheidung
besonders sestgesest, und die Grunde dafür sofort
augehängt werden.

S. 37.

Richt nur in Pacht. und Rechnungsprozessen, sondern auch in anderen ahnlichen Fallen, besonders wenn niehrere Forderungen und Segenforderungen bei Auseinandersehung unter Erben, Geschlschaften ich streitig gewesen sind, muß nach erfolgter Aburtelung aller einzelner Posten, der Saldo, wie viel nämlich ein Theil dem andern herans zu zahlen, oder gut zu schreiben hat, allenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators, berechnet, und im Urtel sestgesett werden.

§. 38.

Die Rollegia und Urtelsfasser muffen forgfältig Acht geben, daß überall die wirkliche Entscheidung und deren Grunde beutlich von einander unterschieden, und nicht etwas, das zu der erftern gehort, in die lestern, noch auch umgekehrt, mit eingemischt werde: indem bloße Entscheidungsgrunde niemals die Rraft eines Urtels haben sollen.

6. 39.

Sind noch Eibe zu schwören, ober sonft etwas, worauf die Entscheidung mit ankommt, von einem ober dem andern Theile blos einseitig zu leiften, und zu bewirken; so muß das Erkenntniß auf beide Falle, wenn nämlich ber Eid geschworen oder die Auflage befolgt

befolgt wird, oder wenn diefes nicht gefchieht, ge-

§. 40.

Benn fowohl der Grund als der Betrag der Forberung bestritten, und über lettern die Sache mit inftruirt worden; fo muß, felbft menn ber Grund ber Korderung verworfen, und alfo auf gangliche Abmeifung gesprochen wird, bennoch auch über ben Betrag. welcher bem Rlager gutommen murbe, wenn ber Brund des Unfpruche in den folgenden Inftangen für richtig angenommen werden follte, mit erkannt werden. Satte jedoch ber Inftruent die Berhand. lungen zur Ungebuhr auf folche Punfte mit gerichtet. welche nach den Borfdriften der Progefordnung nicht mit jur Inftruftion gezogen werden follen; fo ftebt bem erkennenben Richter bennoch frei, folche Puntte ju übergeben, bergeftalt, baß baruber, nach rechte. fraftig entichiedener Prajudicialfrage, nothigenfalls noch besonders erfannt merbe.

S. 41.

Auch in Ansehung der Rosten, ingleichen ber Entschädigung und Strafen, welche einer oder ber andere Theil, wegen verursachten unnugen Aufentshalts und Verzugs der Sache, dem Gegner oder ber Straffasse zu entrichten hat, muß in dem Urtel das Erforderliche festgesest werden.

6. 42.

Bei Abfassing ber Erkenntnisse und Entscheibungsgrunde muffen die Rollegia und Reserencen sich der möglichsten Deutlichkeit und Pracision, ingleichen einer natürlichen und allgemein verständlichen Schreibart besleißigen, damit über den Sinn des Urtels fein Streit entstehe; das Objekt eines jeden Punktes, und was dabei erkannt wird, vollständig, und nicht bloß beziehungsweise auf die Akten und die vorigen Urtel, darin ausgedrückt sen; auch die Partrien selbst einsehen und begreifen können, was

Mug Gerichtsorbn, Ih. I.

श व

eigentlich, und marum es einem von ihnen ab., und bem andern zuerkannt worden fen.

S. 43.

Obgleich in der Regel durch bas erfolgende Urte ber gange Projeg nach allen feinen Begenftanden definitive entichieben werben muß, fo bat es boch nicht nur bei ber in ber Rolge megen einiger befonbern Prozefarten borfommenden Ausnahmen, fondern auch bei der allgemeinen Borichrift Lit. V. S. 28. und Lit. X. S. 60. u. f. dabin fein Bewenden, daß, wenn es bei einer Sache auf Prajudicialfragen anfommt, bon beren Enticheidung Die Bauptfache abhangt; ingleichen, wenn ein gewiffer Theil ber Forderung, ober ein dagegen gemachter Ginwand, fich jur Erdr. terung nach ben Borfchriften einer besondern Proteffart qualifigirt, welche mit bem Sauptprozeffe, obne Berwirrung und mabricheinlich fruchtlofen Aufenthalt zu veranlaffen, nicht füglich verbunden merben fann, es bem inftruirenden Richter freiftebe, ber: aleichen Dunkte von ben übrigen abgufonbern, und jur Erorterung in einem befondern Prozeffe, in fo fern es beren nach entschiedener Sauptfache noch bedurfen kann, ju vermeifen; nach welcher bei ber Inftruftion gemachten Ginleitung fich benn auch bas Darauf ergebende Urtel richten ning.

Wenn also z. B. über die Prajudicialfrage gestritten wird: ob jemand Rechnung zu legen schuldig sen? so muß nur darüber erfannt; die Rechnungslegung selbst aber, und der Streit über deren Richtigsteit, muß zur Separatverhandlung gewiesen werden. Wenn jemand als Erbe die Ausantwortung eines Nachlasses fordert, und ihm sein Erbrecht bestritten wird, so muß nur über lesteres erfannt werden; und die Ausmittelung und Festschung des heraus zu gebenden Nachlasses gehört in einen besondern Prozes. Wenn einer eingeklagten Passivschuld von dem Erbem des eigentlichen Schuldners, unter anderen Einsbem des eigentlichen Schuldners, unter anderen Eins

wendungen, auch die Rechtswohlthat des Inventarit entgegen geseht wird; so ift nur über die Richtigkeit der Schuldforderung selbst, und in wie fern über haupt der Beflagte sich jener Rechtswohlthat dagegen bedienen konne? zu sprechen; dagegen aber die Erbetterung der Frage: ob der Nachlaß zur Bezahlung der eingeklagten Summe zureichend sen oder nicht? zur besondern Erorterung auszusehen n. s. w.

s. 44.

Die vorstehendermaaßen gehorig abgefaßten Er. Publikatenntnisse werden von den anwesenden Mitgliedern tien ber des Kollegii unterschrieben, und sodann den Parteien oder deren Bevollmächtigten publicirt.

S. 45.

Das Verfahren bei dieser Publikation hangt bavon ab: in wie fern die Parteien mit rechtserfahrenen Beiständen oder Bevollmächtigten in der Instruktion versehen gewesen sind, oder nicht.

S. 46.

Saben die Parteien die Instruktion mit Zuziehung von Justizkommissarien als Beistanden oder Bevollmächtigten abgewartet, so wird diesen Lesteren das Erkenntniß am nächsten Gerichtstage nach dessen Abkassung publicirt; und daß es geschehen, unter dem Originale verzeichnet.

S. 47.

Es bedarf dazu keiner besondern Vorladung der Affistenten oder Bevollmächtigten, sondern die Justizkommissarien sind schuldig, an jedem Versammlungstage des Kollegii, zu einer gewissen ein- für allemal
zu bestimmenden Stunde, an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich zu versammeln, und abzuwarten: ob in den
von ihnen besorgten Prozessen eine Urtelagieten eine
erfolgen werde.

S. 48.

Die Ranzellei muß dafür forgen, daß von jedem an einem Berichtstage publicirten Urtel, Den Darun-

Na ⊈

ter benannten Affistenten oder Bevollmächtigten sogleich, und spätestens vor Ablauf des Dritten Tages,
eine Ranzelleiabschrift zur vorläufigen Ersehung und Rücksprache mit der Partei (für welche übrigens die § 58. bemerkte Abschrift ebenfalls baldmöglichst ausgefertigt werden muß) zugestellt werde. Die Zeit,
wann jeder Justizsommissarius die für ihn gehörenben Abschriften erhalten hat, muß der Ranzelleim:
spektor auf dem Originale pflichtmäßig bemerken.

> \$• 49• •8 @mai

Die Affistenten und Bevollmächtigten find schuldig, die ihnen zugestellte Abschrift ihrer Partei ohne ben geringsten Zeitverlust mitzucheilen, und ihr, wegen des erwa dagegen einzuwendenden Rechtsmittels, ihre Erklärung nach Borschrift des folgenden Litels abzusordern.

6. 50.

Saben die Parteien sich zur Instruktion der Sache keiner bei dem Rollegio zur Prozespravis zugelassenen Justizkommissarien bedient, sondern dieselbe entweder in Person, oder durch andere zusässige Bevollmächtigte, ohne dergleichen Rechtsbeistände abgewartet; so kommt es darauf an, ob solche Parteien, oder deren Bevollmächtigte, an dem Orte, wo das Bericht seinen Sig hat, sich aushalten, oder nicht.

\$. 51.

Erftern Falls werden fie zur Publikation des Urtels, und zwar auf den nachsten Gerichtstag, nachdem selbiges abgefaßt und vollzogen worden, durch ein nicht schriftlich zu ervedirendes, sondern ihnen bloß vorzuzeigendes Dekret vorgeladen.

§. 52.

In diesem Termine wird ihnen das Urtel durch ben vorigen Juffruenten publicirt; sie werden wegen ber ihnen dagegen offen stehenden Rechtsmittel verftändigt, und vernommen, ob sie Gebranch davon zu machen gemeint find.

6. 53.

Mimmt eine Partei Unstand, sich hierüber sogleich zu erklaren, und will sie Dache noch erft naber überlegen; so muß der die Publikation verrichtende Deputirte ihr den nachsten Sessionstag nach dem Ablaufe der zehntägigen Appellationsfrift als denjenigen Termin bestimmen und bekannt machen, an welchem sie sich an ordentlicher Berichtsstelle melden, und ihre Erklärung: ob sie appelliren wolle, oder nicht? abgeben muffe; mit dem ansbrücklichen Benichten, daß bei unterbleibender Meldung dafür geachtet werden solle, daß sie bei dem Urtel sich berubige.

Ueber den S. 52. u. 53. beschriebenen Borgang der Publikation muß von dem Deputirten des Gerichtes ein ordentliches Protokoll aufgenommen werden. Doch bedarf es dabei keines besondern Protokollsührers.

S. 55.

Parteien, die fich an dem Orte, wo das Geriche seinen Sit hat, nicht aufhalten, muffen, wenn sie auch die Justruktion ohne Zuziehung eines rechtskundigen Alssistenten oder Bevolluächtigten abgewartet haben, am Schlusse derselben angehalten werden, unter den am Orte befindlichen Justizsommissarien einen Bevollmächtigten zu wählen und anzuzeigen, dem kunftig die Publikation des Erkennenisses gesichehen, und welcher die weitere Mittheilung an eine solche abwesende Partei besorgen solle. Alsdaun sinden wegen Publikation der Erkenntnisse, und was dem anhängig, die Vorschriften S. 46—49. Statt. S. 56.

Ware aber auch in Diefem Falle Die vorgeschriebene Beneunung eines folden Bevollmächtigten aus einer ober der andern Ursache unterblieben, so muß bennoch einer solden abwesenden Partei aus der Zahl der bei dem Kollegio angesetzen Juftigkommis. farien ein Bevollmächtigter von Ames wegen beftellt werben, welchem die Publifation geschieht, und melder, in Anfebung der feiner Partei zu gebenden Dache richt, die Borfchrift des §. 49. beobachten muß.

57.

Uebrigens verftebt es fich von felbft, daß in allen Rallen bas Datum der erfolgten Publifation auf dem bei den Aften verbleibenden Eremplare Des Urtels regiffrirt werben muß.

§ 58.

Alle Ertenntniffe und Resolutionen, welche über Mudferti. gung ber bie jum Prozesse gediebenen Rechte der Parteien ets Urtel. mas Enticheidendes festlegen, follen für jede berfel. ben, außer ber §. 48. bemerkten vorläufigen Rangel. leiabschrift, in beglaubter Form, unter bem Giegel bes Rollegit ausgefertige merben.

Unb. 6, 107. Wenn wiber einen Offigier in einer Soulbface rechtstraftig ertannt worden ift, fo foll von bem Ausfalle bes Ertenneniffes, jeboch ohne Mitthei: lung einer Abichrift beffelben, bem Commandent bes Regimente, bei welchem ber in Anspruch genommene Offigier angeftellt ift, jebesmal Dadricht gegeben werben.

Bierzehnter Titel.

Bon Appellationen, und wie mit der Inftruf. tion berfelben zu verfahren.

Erfter Abichnitt.

In welchen Gallen bie Appellation gulafe fig ift, und von ber Birtung berfelben.

§. 1. Bon De 2Benn in bem publicirten Urtel erfter Inflang irgend ein Jerthum in Worten, Mamen ober Zahlen borgefallen, ober wenn etwas barin bunfel und zwei-Deutig ausgebrudt ju fenn icheint; fo bedarf es deshalb keiner Appellation: fondern die Dartei oder beren Rechtsbeiftand, welche bergleichen Unftand bemerfen, muffen felbigen bem Rollegio durch ein Promemoria gebührend anzeigen; und diefes muß auf erfolgten Bortrag bes ordentlichen Decernenten, im Beifenn bes Urtelsfaffers, und nach befundener Rich. tigfeit ber Ungeige, ben vorgefallenen Brrthum burch eine sowohl bei dem in ben Aften befindlichen Originale, als bei ber ben Parteien jugefertigten Abidbrift des Urtels ju vermerkende Registratur, abandern laffen, ober bie erforberliche Deflaration fchriftlich ertheilen, und fie dem Gegentheile gur Nachricht befannt machen; fonft aber ben, welcher bie Deflaration nachfucht, burch eine bloß auf bas Promemoria ju bemertende, und ihm vorzuzeigende Refolution, beren Schriftliche Ausfertigung nicht erforberlich ift, gurecht meifen.

Ŋ. Q.

Wenn bingegen in dem Urtel etwas festgefest ift, Bon Apdas einer oder ber andern Partei jum Rachtheil ge. pellatio. reicht, indem fie entweber mit einer Forberung abgewiesen, ober etwas zu bezahlen, ober fonft zu leiften fondenmire, ober bem Begentheile eine gewiffe Befugnif guerkannt wird; fo fleht einer folden Partet bie Appellation bagegen, ober die Bernfung auf ein zweites Erfenntnif offen.

Diefes Rechesmittel ift, ber Regel nach, in allen Rauc, mo Ballen gutaffig, und davon find bloß ausgenommen : bie Uppel-1) folche Bagatellfachen, ba bas Objett ber Ap-tatig ift, pellation nur 30 Athir. ober weniger betragt, ober nicht. in fo fern namlich die erfte Juftang bei einem Obergerichte gewesen ift. Es kommt aber bei Bettimmung Diefer Gummen bloft auf den Betrag ber Rapitals . oder ber Sauptforderung an, und foll, bei Berechnung ber appellablen Gum. men, auf Zinfen oder Koften nicht mit gefeben

werden; es mare benn, daß die ftreitigen Bin-

fen die Salfte bes eingeflagten Rapitals betra. gen, welchenfalle felbige jur Bestimmung ber appellablen Summe bem Rapital mit beigureche nen find; ober daß ber Projeg überhaupt nur Binfen jum Gegenstande gehabt batte; in melchem Falle es barauf antonimt, ob bie ftreitige Summe ber Zinfen an und fur fich ben Betrag ber 30 Riblr. überfteige ober nicht. Wenn mebrere Poften ftreitig gewefen find, und von dem barüber ausgesprochenen Urtel appellirt mird; fo fommt es nicht barauf an : ob jede Doft fur fich, fondern nur: ob fammtliche in bas Appellatorium zu bringende Poften zusammen genom: men, die erforderliche Gumme von Dreifig Thalern ausmachen. Wenn die ftreitige Forderung in Golde besteht, fo wird ein Runf. Tha. lerftud ju 51 Rthle., und ein Dufaten ju 3 Rible. gerechnet. Muf den Unterfchied gwie fchen Courautgelde und Munge wird aber nie. mals Rudficht genommen.

Anb. S. 108. Das Rechtsmittel bet Appellation finbet nicht Sigtt:

1. wenn bie erfte Inftang bei einem Obergerichte gewefen ift, und ber Gegenstand ber Appellation nur Funfzig Thaler ober weniger beträgt.

s. wenn bie etfte Suffang bei einem Untergerichte ges fcwebt bat, und ber Begenftand ber Ippellation nicht

mehr ale Zwanzig Thaler ausmacht.

An b. S. 109. Bei Berechnung ber zur Appellation er: forderlichen Summe hat es war bei ben Spho 3. Rr. 1. diefes Litels vorgeschriebenen Grundsagen sein Bewenden; wenn jedoch in einem Prozesse mehrere Forderungen streltig gewesen sind, so muß ein Unterschied ges macht werden, ob dieselben aus einem Sauptgeschäft oder aus mehreren verschledenen Geschäften entstanden find. Im erstern Falle sindet das Rechtsmittel Statt, sobald nur sammtliche in die Appellations : Instanz zu bringende Punkte zusammen genommen die vorges schriebene Gumme erreichen, im lettern Kalle hingegen ist auf den Gegenkand eines jeden einzelnen Punkted zu seben und die Aulässigkeit des Rechtsmittels nach dem Werthe desselben zu bestimmen.

2) Wenn eine Partei bloß burch bas Erkenntniß megen ber Roften graviet zu fenn glaubt, fo findet beswegen die Appellation nur in fo meit Statt, als bas Quantum Diefer Roften, worin die Partei verurtheilt, oder womit fie abgewie. fen worden ift, die Summe von 30 Riblr. über. fteigt. Betrifft die Beschwerde bloß die Fest. fegung ber Roften, fo findet dagegen, fo weit es gerichtliche Roften find, die Appellation in feinem Ralle, bei außergerichtlichen aber nur in fo fern Statt, ale Die Summe, um welche, nach der Behauptung der Partei, die Roften ju boch oder ju niedrig bestimmt worden, Dreißig Thaler überfteigt. Uebrigens verftebt es fich von felbft, baß in allen gallen, wo wegen Der Roften feine formliche Appellation gulaffig ift, bennoch ber Refurs an bie vorgefeste Behorbe, auf bent Wege einer blogen Befchmerde, ben Darteien offen bleibe.

Unb. S. 110. Unter der vorgefesten Dehörbe wird hier biejenige Beborbe verfinnben, welche, wenn bie Appellation gulaffig gewefen mare, ju ertennen gehabt haben

würbe.

5) Hat ber Richter einen ober ben andern Theil in eine von den durch die gegenwärtige Prozeßs ordnung bestimmten Geld. oder Gesängnissstrafen kondemnirt, so soll demselben nur frei stehen, in einer bei dem instruirenden Gerichte zu übergebenden Borstellung um den Nachlaß oder die Milderung dieser Strafe, mit kurzer Anführung der Grunde dafür, zu bitten. Das Gericht muß alsdann sein Gesuch in Erwägung ziehen; die Niederschlagung oder Milderung der Strafe, wenn die Bertheidigung oder Entsschuldigung gegründet befunden worden ist, sos fort versügen; wenn es das Gesuch für unstattbaft halt, und das Quantum der Strase unr Fünf Thaler, oder weniger, beträgt, den Sup-

plikanten bescheiben; bei Strafen von niehrerer Bichtigfeit aber die Borftellung mit den Altren, obne meiteres Berfahren, an dasjenige Rolle. gium, welches zu erfennen haben murde, wenn eine formliche Inftang Statt fande, einfenden. Diefes ning hiernachft die Sache naber beurtheilen; und barauf das Erforderliche burch eine blofe Resolution festsehen. Dergleichen Milberungegesuch muß jedoch binnen vier Boden nach erfolgter Publifation des Erfenntniffes angebracht werden.

4) Wenn eine Partet megen frevelhaften Laugnens, ober vorfäglicher Unmahrheiten, in die Tit. XXIII. 6. 52. Mr. 5. bestimmte Strafe der Unfahigfeit ju einem nothwendigen Gibe berurtheilt morben ift, und diefelbe in der Sauptfache nicht appelliren oder revidiren will; fo fteht ihr gegen Diefes Straferfenntniß bas formliche Rechtsmittel ber weitern Bertheidigung offen; mit beffen Inftruttion eben fo, wie bei fietali: fchen Untersuchungen, verfahren wird.

6) Begen bloger Inci entpuntte, melde bie Inftruftion ber Sache betreffen, und in dem Urtel mit entschieden find, fann nur alsdann appellirt merben, wenn jugleich das aus folcher Entfcheis bung mit berfließende Ertenneniß in der Sauptfache angefochten wird.

S. 4 a.

In wie fern übrigens bei Injurien., Pacht., Dienft., Greng., Spolien. und Arreft. Sachen; ingleichen wegen geforberten Roftenvorstaudes; im Provofationsprozeffe; megen eines jum ewigen Gebadhtniffe nachgefuchten Beugenverhors; ober eines verlangten Indulte erfannt; ein fubbaftirtes Grund. ftucf jemanbem burch ein Urtel jugeschlagen; ober der Konfurs über jemandes Bermogen eröffnet morden; wenn bei der Absonderung des Lehns vom Erbe

ein Antermistifum festgefest; wenn ein Erbe ber Rechtswohlthat des Inventarii in contumaciam für verluftig erklart wird, und in anderen bergleichen Ballen die Appellation bagegen C'att finde, oder niche: darüber ift unten in den diefen Materien befondere gewidmeten Liteln bas Rothige umftanblich ju erfeben.

Unb. G. 111. Dem Richter flebet bie Befugnif ju, in Sallen, in welchen bie Appellation, bem Begenftanbe nad, fonft julaffig fenn murbe, folde bennoch ju verwerfen, wenn bie Enticheibung gang ungwelfelhaft unb bie Appellation offenbar nur jum Berfchleif ber Sache eingewenbet worden ift.

6. 4 b.

Wenn der Richter Erfter Inftang eine bei ibm Returs augemelbete Appellation als unzulaffig verworfen bat, megen bei fo fteht dem Appellanten bagegen der Mefure an die Appella. biefem Richter unmittelbar borgefegte Beborbe offen, welche fodann bie angeführte Urfache ber Bermer. fung, allenfalls nach eingeforberten Aften ber erftern Inftang, genau prafen, und das Mothige burch eine Refolution, gegen welche fein ferneres Rechtennictel Statt findet, festfegen muß. Benn aber Die Dartei, welche fich jur Appellation gemelbet batte, bei bem erfolgten Bermerfungsbefrete fich berubigt, und von dem ihr dagegen offen flebenden Refurfe inner: halb vier Bochen feinen Bebrauch macht; fo er. balt bas vorige Urtel bie Rechtsfraft, und es findet fpaterbin auch fein Refure bagegen Statt.

S. 5.

In allen Fallen, mo die Appellation julaffig ift, Bon bem muß die Bollftreckung bes Urtels ausgeseht bleiben Kflecta devoluti.

vo el sus-

Siervon ift jedoch ausgenommen :

1) Wenn jemand burch ein Ertennenif bem An- lation, bern Alimente ju geben verurtheilt worden ift: maagen alsdann die erfannten Allimente, Der Appellation ungeachtet, bennoch, und gwar bom

pensico

ber Appet.

Lage ber angemelbeten Rlage an, gereicht werben mulfen.

And. S. 112. Selbft, wenn burch bas Appellationser: fenntnis bas erfte auf Zahlung ber Alimente gerichtete Urtel abgeaubert worden ift, muffen bennoch die in erfter Suffang festgesetzten Altmence fo lange fortgezahlt werben, die der Beklagte rechtskraftig bavon entbunden worden ift.

2) Wenn Gefahr bei bem Verzuge ift, bergestalt, baß aus genauer und sorgfaltiger Erwägung ber obwaltenben Umstände sich findet, daß durch längern Ausschub der Erekution dem appellatischen Theile ein wichtiger und unerseslicher

Schabe jugefügt werben murbe.

Anh. G. 113. Dabin gehört der Fall, erenn bel Projeffen zwifden Gertichaften und Gefinde, ble Ersteren
zur Abschaftung bes Lehteren für befugt erkannt worden
sind. In einem solchen Falle muß die Instruktion in
der Appellatiousinstanz zugleich auf die Ausmittelung
bes Interesse gerichtet werden, welches das Gefinde
abdann fordern kann, wenn die Herrichtest nie Gerbade
abgamteten Entlassungsbesugnis rechtskraftig abgewiesen
werden sollte. Dagagen hat die Appellation volle Wirkung, wenn das Gesinde zur Forrjegung des Dienstes
werurtheilt worden ift.

§. 7

Wenn also in diesem legtern Falle der Appellat auf die Excention bringt, so muß der Appellant, dem Erkenntuisse der Appellation ungeachtet, Genüge leisten; oder er muß die etwa streitige Gumme oder Sache in das gerichtliche Depositum einliefern, oder megen kunftiger Besosgung des Urtels, wenn selbiges in den weitern Instanzen bestätigt wurde, hinlängliche Sicherheit, wosur jedoch in diesem Jalle die bloße eidliche Kaution nicht zu achten ist, bestellen.

§. 8.

Behauptet ber Appellant aus nicht unerheblich scheinenden Grunden, daß ihm aus der Bollziehung bes Erkenntniffes ein beträchtlicher Schade bevorftebe, deffen Erfah er von dem Appellaten, wenn das Erkenntniß in den folgenden Instanzen geändert

murbe, nicht erhalten zu tonnen Befahr laufe: fo muß ber Richter in einem besondern, außerhalb bes Appellationeversahrens, und möglichst nabe zu beflimmenden Termine, Die Parteien gegen einander boren, und aledann burch eine Resolution feftfegen, in wie fern bennoch mit ber Exefution, entweder nach dem gangen Umfange des Erkennenisses, oder unter gewiffen ichidlichen, die Befahr bes Schabens oder Berluftes ausschließenden Maaggaben, ju verfabren; oder der Appellat guvorderft gu Rautions. bestellung anzuhalten; ober der Appellation die vollige Wirfung beigulegen fen. Gine folche Refotution gilt jedoch nur als ein Interniftifum, bis gu bem in zweiter Inftang erfolgenden Urtel. Bur na. bern Bestimmung bes in folden Rallen Statt findenden richterlichen Ermeffens, wird hierdurch noch feltgefeßt:

- a) daß eine gangliche Entfegung aus dem wirflichen Besige mahrend der Appellation in der Regel nicht Statt finde; es ware denn von dem Besige eines Rechts die Rede, aus dessen fernerer Ausübung dem Appellanten ein unwiderbringlicher Schade bevorftunde;
- 2) daß, wenn der Nachtheil, welchen der Appeltant aus einer mahrend der Appellation erfolgenden Vollstreckung des ersten Urrels, bei einer in der Folge zu seinem Besten erfannten Abanderung desselben, zu besorgen hat, nicht mit hintanglicher Gewisheit nach Gelde geschähr werden fann, keine Exekution Statt finde;
- 3) daß hingegen, sobald eine folde Schähung nach Gelde gescheben kann, der Appellat in der Regel zu horen fen, wenn er gegen baare Nieberlegung diefer Geldsumme auf die Exekution dringen will.

S. 9.

In wie fern bei Wechsele, flaren Schulbe, Pacht., Dienft., Greng., Spolien: und Arreft. Sachen; gegen Ertenntniffe über die nachgefuchte Rechtswohlthat des Indults, ber Rompeteng, ober ber Abtretung ber Guter; wenn in der Erefution ein alebann erft entgegen gefester, an fich gutaffiger Einwand als ungegrundet verworfen; oder wenn jemand durch Urtel und Recht für einen Berichwender erflart, oder jum Bormund bestellt, oder ber Bormundschaft entfest worden, der Appellation ungeach. tet, mit Bollftredung bes Urtels zu verfahren fen: darüber find cheils in den von diesen Materien unten portommenden befonderen Titeln, theils in der Bormundschaftsorbnung die nothigen Borschriften entbalten.

6. 10.

Mirfuna

Wenn in einem Urtel mehrere feparirte Punfte ber Appell entschieden find, und es wird nur wegen einiger das lation, von appellirt; fo muß in Anfebung der übrigen das mebrere Urtel in Erefution gefest werden. Ein Gleiches Puntte findet Statt, wenn gwar nur Gine Forderung im und uber Prozesse befangen ift, der Beflagte aber einen Theil einige berfelben entweder von Unfang an obne Borbehalt vellit ift, anerkannt bat, ober feine Appellation nur acaen Einen Theil richtet, und wegen bes Ueberreftes bas Erfenntniß, welches ibn jur Bezahlung verurtbeilt. rechtefraftig merben laft. Doch verftebtes fich von fetbft, bag, wenn in einem aus mehreren Punften, oder Rorderungen und Gegenforberungen bestebenden Prozesse auch nur gegen Entscheidungen über gemiffe Prajudicialfragen appellirt morden ift, bon benen die Bestimmung einzelner Puntte bergeftalt abbangt, baf, wenn bei ben Prajudicialfragen bas erfte Lirtel jum Beften des Appellanten geandert murde, auch bei den einzelnen Punften anderweitige Bestimmungen zu feinem Bortbeile von felbft eintreten miff. ten, aledaan, bei der Berechning bes vorlaufigen Liquidi, bergleichen einzelne Poften, wenn auch barüber nicht ausbrudlich und befonders appellirt mare. dennoch nicht mit in Unfchlag fommen burfen.

6. 11.

Die Appellation foll swifthen ben prozeffirenden In wie Parteien feine gemeinschaftliche Rechtswohlthat fenn; fern bie fondern derfenige, welcher fich bei bem Erfenneniffe tion ein beruhige, taun auf die von feinem Gegner dagegen Benefieingewandte Appellation eine Abanderung beffelbencommune ju feinem Bortbeile niemale hoffen. Wenn alfo fen, ober auch durch die auf den Untrag des Appellauten in ber zweiten Inftang veranlafte neue Untersuchung, Die Beschaffenheit und ber Bufammenhang ber Thatfaden anders oder vollständiger, bier und ba, felbit mehr ju Bunften bes Appellaten, entwickelt worden; ober wenn ber Appellationsrichter die Cache aus eis nem andern Befichtspuntte betrachtet, und bafur halt, daß ber erfte Urtelsfaffer die Befege nicht rich. tig erflart oder angewendet babe: fo muß zwar der Appellationsrichter, bei Abfaffung feines Erfennt. niffee, die nunmehr entwidelte mabre Lage der Sache oder die von ibm ale richtig erfannten Grundfage, gur Beurtheilung bes Rechtsftreits, unverrudt vor Angen baben; und wenn darnach ein befferes Erfenntnif fur ben Appellanten in ber Sauptfache erfolgt, die Debenpunkte, g. B. wegen der Zahlunge. geit, der Binfen, der Fruchte und Mugungen u. f. m., nur nach diefer Lage oder diefen Brundfagen beftimmen, felbft wenn biefe Debenbeftimmungen mehr gum Bortheile des Appellaten, als die in erfter Instang angenommenen, gereichen follten. Diemals aber muß eine folche dem Appellaten gunftige. Abanderung bes erften Urtels fo weit geben, daß der Appellat, im Bangen, bei bem ftreitigen Dunfte mehr erhielte, ober weniger ju leiften ober ju gablen batte, ale in bem

ersten Urtel, wobei er sich beruhigt hat, festgesest worden ift. Findet also der Appellationsrichter, daß nach der jest entwickelten wahren Lage der Thatsachen, oder nach richtiger Erklärung und Anwendung der Gesehe, der Appellant in der Hauptsache weniger erhalten, oder mehr zu zahlen oder zu leisten haben wurde, als in der ersten Instanz erkannt worden ist; so muß er bloß das erste Urtel bestätigen.

Ş. 12,

Damit jedoch auch in biefen gallen eine Partei, welche vielleicht felbst mit der mahren Lage der Thatfachen nicht vollftandig befannt gemefen, und baber, ober fouft aus Abneigung vor Sandeln und Prozeffen, bei bem erften Erfenntniffe, obgleich felbiges bier oder da ju ihrem Machtheile ausgefallen ift, in der hoffnung, befto gefchwinder aus ber Sache ju tommen, fich beruhigt bat, an ihren wefentlichen Rech. ten, durch die vielleicht aus moralifch loblichen Bewegungegrunden unterbliebene Ginmendung ber form. lichen Appellation, nichts verlieren moge; fo wird bierdurch festgefest: bag, wenn durch eine in zweiter Inftang von dem Appellanten veranlagte neue Inftruftion, die Beschaffenheit und ber Busammenhang des bei dem Prozeffe jum Grunde liegenden Fafif auf eine audere ober vollständigere Art, und gwar gum Beften bes Appellaten, fich entwickelt bat, Diefem Lettern freifteben folle, noch vor dem Schluffe Der Sache in zweiter Juftang, Die feiner Geits anfanglich unterlaffene Appellation nachzuholen, und barauf angutragen, baf auf den Grund ber neuen In: ftruftion, das Urtel erfter Inftang, ber nunmehrie gen mahren Lage ber Sache gemäß, ju feinem Bortheile abgeandere merbe. Gine folche Partei fann iedoch niemals auf neue oder weitere Anftruftion ans tragen, fonbern fie muß ihre nachgeholte Appellation blog aus ben bisberigen Berhandlungen rechtfertigen,

S. 13.

Wenn mehrere Theilnehmer an Einem Prozesse Metang in dem Urtel condemnirt worden, so können sie ent. ber Appellation bei weber gemeinschaftlich, ober ein jeder von ihnen für mehreren sich, in so fern er sich burch das Urtel beschwert fin. binkenn bet, die Appellation einwenden.

S. 14 a.

Wenn jedoch ber Appellant mit feinen übrigen Ronforten gleiche Rechte bat; ber Begenftanb und bie Grunde ber Rechtferrigung einerlei find; und alfo der Appellant nicht etwa gang befonbere auf ihn allein fich beziehenbe Argumente für fich anführen fann, 1. B. wenn bon mehreren wegen einer Paffivichulb bes gemeinschaftlichen Erblaffers jur Bablung tonbemnirten Erben nur einer appellirt, feine Befchmers den aber bloß nur aus Sandlungen bes gemeinfchaft. lichen Erblaffers, ober aus Thatfachen und Grunben, welche nur biefen betreffen, rechtfertigt: fo fommt bie Appellation ben übrigen Ronforten, in fo fern fie auch nach publicirtem Appellationsnrtel berfelben noch beitreten wollen, gleichergestalt zu gute; wenn gleich Die Sache theilbar mare, oder ber Appellant ause brudlich erflart batte, baß er biefes Rechtsmittel bloß fur feine Perfon und fein Intereffe einmenden wolle. Wenn alfo ber Richter finbet, baff ein in. zweiter Inftang erfolgenbes abanberndes Erfenntniff auf bie Appellation bes einen Ronforten, Die obber fdriebene Birfung jum Bortheil ber übrigen murbe baben tonnen; fo muß er bie Appellation annehmen. wenn gleich der Untheil des Appellanten, für fich ale lein gerechnet, Die appellable Summe noch nicht erreichte. Wenn jeboch bergleichen Parteien, welche anfanglich die Appellation nicht mit eingewender ba. ben, berfelben nach eröffnetem Urtel foldergeftali noch beitreten; fo muffen fle in Unfebung ber Roften des Appellatorii fo betrachtet merben, als wenn fe aleich vom Anfange an Mitappellantemgewefen maren Mug. Gerichteerbn. I. Eb.

S. 14 b.

Uebrigens können, jum eigenen Rachtheile bes Appellanten, die übrigen Ronforten von einem durch ihn allein erstrittenen bestern Urtel keinen Gebrauch machen; also daß, wenn z. B. in Ronkurs - oder Liquidationsprozessen die vorhandene Masse zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, der Appellant feinen Antheil vorzüglich vor den übrigen Ronsorten erhalten muß.

§. 15.

Wie es ju halten fen, wenn eine dritte in den Prozest bisher nicht vermittelte Partei von dem Erfenntniffe appellirt, ift unten in dem Litel von der Litisbenunciation und Intervention verordnet.

3meiter abschnitt.

Bon Einwendung der Appellation ant ber fernern Inftruftion bief Rechtsmittels.

Š. 16.

Unmel- Weg, i der Anmelbung und wei ern Einleitung den und ber Appeliation kommt es darauf an: ob die Partei tung ber in erster Instanz sich eines Nechtsbelstandes aus der Appelia- Zahl der bei dem Gerichte angesehren Justizkommissation. rien, oder eines ihr von dem Nichter auf ihr Berlangen zugeordneten Assistenten habe, oder
nicht: und ob dieselbe an dem Orte, wo das Gericht
seinen hat oder an einem andern sich aushalte

J. 17.

1. Wenn Hat eine Pactet, die an dem Orte, wo das Gebie Partet ticht seinen Siß hat, sich aufhalt, bei der Instruktion sich auf, der ersten Instanz einen Justizkommissarins oder eis hatt.

1. Wenn nen von dem Richter ihr beigegebenen Afsikenten zuste mit gezogen; so thuß dieser, sobald ihm nach Anweisung inem des vorigen Titels J. 46. u. s. die Publikation des unissa. Urtels geschehen ist, die Partel sofort vernehmen:

ob he sich bei bem Urtel berühigen; ober ob und ge, rins gen welche Puntte bestelben sie appelliren wolle; inte Alistenten was für Gründen sie ihre Beschwerben zu unterftüßent ift. gebenke: ob sie entweder bei der Ausmittelung und Auseinandersehung bes Fakti, ober gegen die Anwendung bes Beses darauf, etwas ju erinnern habet und worin blese Erinnerungen eigentlich bestehen.

S. 18.

Dabei ift ber Affistent schuldig, ber Parcei mit feinem Gutachten, nach seiner besten Ginsicht und Ueberzeugung, an die Hand zu geben; und ihr bessonders die Borschriften der Nechte, welche zur Unterflügung ihrer Beschwerden, oder zur Widerlegung berselben bienen konnen, bekannt zu machen.

§. 19.

Wenn der appellirende Theil zur Unterftugund feiner Befchwerben Umftanbe ober Bemeismittel. welche in erfter Inftang nicht vorgekommen finb, bei bringen follte; fo muß ber Affiftent bie neuen Thatfachen eben fo, wie in erfter Inftang Sit. V. und IX. borgeschrieben ift, vollständig und beutlich auseinans ber fegen; bie Beweismittel fich bestimmt angeben laffen, und in fo fern fie Urfunden find, diefelben int Driginal ober Abichrife ju feinen Manualatten nebinen; ober, wenn fie nicht fogleich berbei geschafft werben tonnen, wenigstens die bestimmte Ungabe bes Orte, mo fie fich befinden, erforbern, und überbaupe, wegen ber anzubringenben neuen Thatfachen ober Beweismittel, eine fo vollstandige Information einziehen, bag bemnachft bie Inftruftion jum Definittverkenneniffe obne fernern Aufenthalt erfolgen fonne.

Uebrigens ift auch hier auf bie Borfdrift bes Behnten Litels S. 5. Rucfficht zu nehmen, und tonen baber Thaifachen, welche ein neues von bem in briger Inftangerorterten Rlagegrunde gang verschieienes Bundament des Anspruchs barftellen follen,

23 b a

auch in der zweiten Juftanz nicht nachgebracht, fonbern fie muffen, wenn es bennoch geschieht, zu einer besondern Berhandlung in erfter Instanz zurud gewiesen werden.

§. 20.

Wenn ber Appellant neue, an fich zulässige Thatfachen ober Beweismittel anzeigt, so muß sein Affiftent sich bei ihm erkundigen, warum er dieselben
nicht schon in erster Instanz gerügt und beigebracht
habe; allermaaßen hierauf in dem fünstigen Urtel,
wegen des Kostenersaßes, und wegen der Bestrafung
besjenigen, der in erster Instanz mit dergleichen Thatsachen ungebührlich zuruck gehalten hat, geachtet
werden muß.

€. 21.

Appella- Aus benfüber alles Vorstehende aufzunehmenden tionse Suformationsprotokolle muß der Assistent den Apsericht. Informationsbericht abfassen; darin die Beschwerden, bestemmin in so fern deren mehrere sind, von einander gehörig reichung. absondern; dieselben deutlich und bestimmt ausdrüffen; einer jeden die Gründe zu ihrer Unterstüßung sofort beifügen; und diesen Bericht, nebst den Manualakten, innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Urtel, dem Gericht einreichen.

§. 22.

Sollte auch der Affistent in dieser Frist mit der im Borftebenden befchriebenen Auseinandersehung der Beschwerden, und der Gründe ihrer Rechtsertigung, nicht völlig zu Stande kommen können, so muß er wenigstens in dem Berichte die Beschwerden der Partei specificiren, und im Allgemeinen anzeigen: ob sie in der gegenwartigen Instanz neue Thatsachen oder Beweismittel zu deren Unterstüßung andringen wolle. Diese vorläusige Anzeige muß hiernächst dem Begentheile ebenfalls vorläusig zu seiner Nachricht bekannt gemacht werden.

§. 23.

Ist die anwesende Partei zur Zeit der Publikation bes Urtels mit einer Krankheit dergestalt befallen, daß sie ihren Afissenten auch nur darüber: ob und bei welchen Punkten sie appelliren wolle, Information zu geben nicht vermag; so muß Lesterer dem Gerichte davon sofort Anzeige machen; welches demnachst einer solchen Partei eine Frist nach den Umständen, nach der Urt der Krankheit, und nach der nähern oder entferntern Hoffnung der Wiedererlaugung eines zur Abgabe der Erklärung sähigen Gemuthszustandes, zur Abgabe dieser Erklärung verstatten; auch dem Gegentheile davon Nachricht geben muß.

§. 24.

Sollte eine Partei nach dem Schlusse der Sache in erster Inftanz verreisen, so muß sie ihrem Assistenten davon Meldung thun; ihm den Ort, wo sie ansutressen senn werde, bekannt machen; und ihm, so viel als möglich, bestimmte Anweisung: was er zu thun habe, wenn inzwischen das Urtel publicirt werden sollte, zuruck lassen. Erfolgt nun diese Publisation vor der Zuruckfunst der Partei, so muß der Assistent nach der erhaltenen Anweisung versahren; wenn aber dieselbe nicht hinreichend wäre, eben das beobachten, was unten §. 30. u. s. wegen des Bersahrens bei abwesenden Parteien vorgeschrieben ist.

Derreift eine Partei, ohne dem Assistenten dergleichen Anweisung, oder auch nur die Anzeige des Orts, wo sie angetraffen werden könne, zurück zu lassen; so ist der Assistent nicht schuldig, die Appellation für sie zu ergreisen, sondern eine solche Partei muß es sich allein beimessen, wenn das Urtel wider sie rechtskräftig wird, und ihr nur allenfalls die Wohlthat der Restitution, nach Maasgabe §. 54., zu Statten kommen kann. **§.** 26.

Menn eine Partei ibre Ungufriedenfieit über bas ergangene Urtel nur in allgemeinen Musbrucken beaeugt, fo muß ber Affiftent fich babet nicht beruhigen; fondern auf eine bestimmte Erffarung, ob die Partei appelliren wolle, bringen, und fie bedeuten, baf biefes nur ber einzige gefesinäffige Weg fen, auf welchem fie eine nabere Untersuchung ihrer Beschwerben erlangen tonne. Erflart fie fich, nicht appelliren ju mollen, fo bat es dabet fein Bemenden, und ber 26. fiftent ift verpflichtet, eine folche Partei ausbrudlich ju marnen: daß fie burch fortgefeste Querelen gegen bas foldergeftalt rechtetraftig merbende Ertenntnig, fich nur ben gefehmäßigen Strafen muthwilliger Querulanten ausfeben werbe. Erffart fie fich jur Appele lation; tann aber nicht babin gebracht merben, bie Theile ober Puntte des Urtele, bei benen fie fich nicht berubigen will, bestimmt anzugeben; fo ift, wenn Das Urtel nur Ginen Sauptgegenftand bat, anguneb. men, daß die Darrei gegen ben gangen Inhalt beffelben, fo weit er ibr nachtheilig ift, appelliren wolle. Befteht hingegen bas Erfenntniß aus mehreren ver-Schiedenen Punkten, und die Partei bebarret bei der Beigerung einer bestimmten Ungabe ihrer Befchmerben; fo muß ber Affistent Die Appellationsbefchmerben wider alle Dunfte richten, bei welchen bie Ente fchejdung nicht nach ihrem Gefuche und Untrage ause gefallen ift.

2) Rb. an Jist d m zweifen g. 16. bestimmten Falle, wenn sie mit Parteien au dem Orte, wo das Gericht seinen Sig Rechtsbelishat, sich aufhalten, und die erste Instanz mit ihnen stande ver- ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes instruirt wor- jehen ist, geschieht die Huhlikation des Erkenntusses pach Anseitung des vorigen Litels 8.51. bis 54. ib- nen selbst, und sie werden wegen der ihnen offen ste- benden Appellation, und dessen, was sie dabei bu

beobachten haben, nach eben biefen Borfdriften be-

S. 28.

Sobald nun eine folche Partei auf irgend eine Art zu erfennen giebt, daß sie sich bei dem Urtel nicht beruhigen wolle, muß das Gericht sofort einen andern Deputirten ernennen, welcher die Partei über ihre Beschwerden zum Protofolle vernehmen, und bei der Aufnahme dieses Appellationsprotofolls die im Ersten Falle dem Affistenten S. 18 — 26. gegebenen Vorschriften ebenfalls beobachten muß.

§. 29.

Ware eine solche Partei (S. 27.) ju ber Zeit, ba die Publikation des Urtels erfolgen soll, am Orte nicht gegenwärtig; so wird dennoch mit der Publikation an den Gegentheil, oder deffen Bevollmächtigten, gewöhnlichermagsen verfahren; und alsdann das publicirte Erkenntniß der abwesenden Partei auf die im Siebenten Titel §. 36. vorgeschriebene Urt instinuirt; wobei sich von selbst versteht, daß wenn innerhalb zehn Tagen von dieser Insinuation weder die Partei selbst, noch jemand als ihr Bevollmächtigter, sich zur Appellation meldet, alsdann das Erkenntnis in Unsehung einer solchen Partei für rechtskräftig anzunehmen ist.

S. 30.

Wenn die Partei, in deren Sache ein Urtel publis II. Benn cirt worden ift, sich an dem Orte, wo das Gericht adwesend seinen Sis hat, nicht aufhält; wohl aber die In- ift. struktion erster Instanz von ihr, entweder mit Zuzies I) Benn hung eines selbst gewählten, oder von dem Richter lie einen ihr zugeordneten Affistenten, oder durch einen solchen sommissa. Bevollmächtigten abgewartet worden; und daher rius oder auch diesem Bevollmächtigten oder Afsistenten, nach ten hat. Borschrift Lit. XIII. §. 46. u. f., die Publikation des Urtels geschehen ist; so muß Lesterer alsobald, und ohne den geringsten Verzug, die ihm zugesertigte

392

Abichrift bes Urtele berfelben jufenden, und ihre Erflarung: ob fie bavon appelliren wolle, fchriftlich forbern. Bugleich muffen ber Dartei Die Enticheidungsgrunde, ba mo es nothig, befonders bei benjenigen Punften, wo bas Urtel mider fie ausgefallen ift, naber erlautert, und fie bedeutet merben: im Rall einer einzumendenben Appellation, Die Dunfte, woburch fie eigentlich beschwert zu fenn glaube, beftimmt anzuzeigen, und Alles, moburch fie bie Befdmerben ju unterftugen gebente, umftanblich beizufugen. Mit Diefer Anweisung muß ber Affiftent ober Bevollmachtigte bas f. 18. bemerfte Gutachten verbinden; übrigens aber ber Partei befannt machen. wie fie ibm ibre Erflarung bergeftalt zeitig mittheilen muffe, daß er im Stande fen, innerhalb einer gemif. fen, nach Maafgabe ber Entfernung bee Ores zu ber fimmenben Brift, bem Rollegio Bericht bavon abinfatten; maagen fonft, und wenn fie mit ber Erflarung gurud bleibe, es bafur, baß fie bei bem Urtel fich beruhigen molle, geachter: Dief Urtel für unumfloßlich rechtefraftig angenommen, und mit beffen Bollgiebung auf bes Gegentheils Unmelben murbe verfabren werden.

6. 31.

Bu gleicher Zeit muß der Affistent, oder Bevollmachtigte, das Datum der geschehenen und abgegangenen Bekanntmachung dem Gerichte pflichtmäßig
anzeigen, auch dabei bemerken: an welchem Tage er
nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten von der
Partei Antwort haben könne. Bon diesem Tage sängt
die zehntägige Appellationsfrist zu laufen an; dergestalt, daß erst, wenn selbige verstossen, und bis dabin keine Appellation eingekommen ist, das Erkenntniß für rechtskräftig geachtet, und die Bollstreckung
desselben gesucht und versügt werden kann.

S. 32.

Erhalt aber inzwischen der Affistent ober Bevollmächeigte von der Parcei Antwort und Erklärung: daß sie appelliren wolle; so muß er daraus, und aus den zugleich an die hand gegebenen Datis, eben dergleichen Appellationsbericht als vorstehend h. 22. beschrieben worden, abfassen, und denselben, nebst feinen Manunlakten, welche ihm nach erfolgter Berfügung zuruck gegeben werden, dem Gerichte einereichen.

§ 55.

Rinbet er die Erffarung und Information ber Partei noch nicht binreichenb, um daraus die nothwendigen Data ju einem mit ben gehorigen Erforberniffen verfebenen Appellationsberichte entnehmen ju fonnen: fo muß er bennoch innerhalb der gebntagigen Brift, eben fo, wie oben 6. 22. verordnet ift; feinen vorläufigen Bericht abstatten; die Beschwerben barin fpecificiren; und wenigstens im Allgemeinen anzeigen : bag, und auf mas fur neue Thatfachen Die Partei fich zu beren Unterftugung beziehe. Bu gleicher Beit aber muß er, mit beutlicher und beftimmter Bemertung berjenigen Puntre, über welche noch nabere Machricht und Ausfunft erforderlich fen, Die Rorrespondeng mit ber Partei fortfegen, und folchergestalt fich die nothige und vollständige Information, nach der Unmeisung bes Gunften und Meunten Titels, ju verfchaffen bemubt fenn.

§. 34.

Wenn eine Partei, wegen personlicher Chehaf Retituten, 3. B. wegen Krankheit, Abwesenheit, und ber-tiongegen gleichen, verhindert worden ist, innerhalb der geord, faunte neten zehntägigen Frist ihre Erklärung, daß sie von Appellardem Urtel appelliren wolle, bei dem Afststeuten oder Bevollmächtigten abzugeben; so soll dieselbe noch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieser Frist an gerechnet, dazu verstattet werden. Sie muß

aber alsbann somahl die Chehaften felbst geziemend anzeigen und bescheinigen, als zugleich die Grunde und Nachrichten zu Rechefertigung ihrer Beschwerben dem Bevollmächtigten bergestalt an die Sand geben, daß derselbe den Appellationsbericht ohne weitern Aufenthalt einreichen konne.

Anh. S. 114. Wenn ber Affistent ober Bevollmächtigte ber Partei burch Krankheit, Abwelenheit und andere perfönliche Shehaften verhindert worden ift, bie Appelition innerhalb der zehntägigen Frist anzumelden; so "Al er eben so, wie die Partei selbst, noch innerhalb vier Wochen, von dem Ablauf der zehntägigen Frist an gerechnet, zur Appellation verstattet werden. Er muß aber alsdann sowohl die Chehasten selbst geziemend au zeigen und bescheinigen, als auch zugleich die Beschwers den beutlich und bestimmt angeben, und bemerken, ob er neue Thatsachen und Beweismittel beibringen wolle, demnächst aber den vollständigen Appellationsbericht ohne Ausenthalt einreichen.

Anh. S. 115. Wenn eine parter ausbrücklich ertlart, bas fie weder ben ihr in ber Appellationsinstang von Amts wegen bestellten Assistenten mit Bollmacht und Instruktion versehen, noch einen anbern Bevollmächtigten bestellten, sonbern ihre Rechte jelbst wahrnehmen wolle; so kann sich auch bas Sericht nicht an den bestellten Assistenten halten; sonbern es muß der Partei selbst eine Frist zur Einreichung des Appellationsberichts mit der Berwarnung bestimmt werden, daß se sonst mit der weitern Aussisheung präklubirt und nach ber Lage der Akten erkannt werden wurde.

§. 35.

Benn eine Partei auch diese Frist verabsaumt, so kann sie demnächst mit der Appellation unter dem Bormande, daß ihr das Erkenntniß nicht zu rechter Zeit zugekommen, daß sie verreiset gewesen sen, daß sie ihren Bohnort verändert habe n. s. w., nicht weiter gehört werden; allermaaßen einem jeden, welcher weiß, daß er einen rechtshängigen Prozes habe, obliegt, wenn er vor dessen Entscheidung seinen bisherigen Ausenthalt, es sen für immer, oder auch nur auf einige Zeit, verändert, solche Nachrichten von sich zurück zu lassen, und solche Beranstaltungen zu

treffen, daß berjenige, welcher die Sache bei ben Gerichten in feinem Namen betreibt, bei dem im Fortgange der Sache fich ereignenden Borfallenheiten, die nathige Information zur gehörigen Zeit erbalten könne, und das Ende des Prozesses durch diese seine Abwesenheit oder Entsernung nicht aufgehalten werde.

§. 36.

Drum in dem Falle des §, 26. ber Affistent oder Bevollmächtigte die Erkiarung der Partei über das ihr zugefertigte Urtel zwar zur rechten Zeit erhält; selbige aber so unbestimmt oder unvollständig sindet, daß darans nicht zu entnehmen ist; ob und worüber die Partei appelliren wolle; so nuß er ihr die in der angeführten Stelle vorgeschriebene Bedeutung schriftslich eröffnen; zugleich aber die Erklärung der Partei, und eine Abschrift der ihr gemachten Eröffnung, dem Berichte einreichen. Kommt nun hiernächst, innerhalb zehn Tagen nach Absauf einer zweiten nach §. 31. zu berechnenden Frist, keine Appellation ein, so wird das Erkenntniß ohne weitere Rückfrage für rechtstäftig geachtet.

§: 37:

Wenn die außerhalb des Gerichtsorts sich auf. 2) Benn haltende Partei die Instruktion der ersten Instant keinem auch ohne Zuziehung eines Affistenten oder Bevoll. Justim mächtigten abgewartet hatte, so muß dennach, nach rie ober Borschrift Elt. XIII. S. 55. 56., entweder noch bei Affistenten dem Schlusse der Sache ein Bevollmächtigter zum verleben bem Schlusse derselben von ihr bestellt worden sernern Betriebe derselben von ihr bestellt worden senn; oder es muß ihr wenigstens bei der erfolgenden Publikation des Erkenntnisses ein solcher Bevollmächtigter von Amts wegen zugeordnet werden. Diesem liegt alsdann Alles ob, was in dem S. 30. u. f. jedem andern Bevollmächtigten vorgeschrieben ist. Will sich aber eine Partei dieses ihr von Ants wegen zugeordneten Subsekts nicht bedienen, so steht ihr

gwar frei, einen andern zu mablen; doch muß fie diefen ihren anderweitigen Bevollmachtigten bem Rich. ter innerhalb ber nach 6. 31. ju berechnenben Rrift anzeigen, und benfelben mit ber nothigen Information jur Portfegung der Sadje binnen eben diefer Rrift verfeben. Diefe ber Partei guftebenbe Befuanif muß ihr ber von Umte megen bestellte Bevollmachtigte fogleich bei Bufertigung des Urtele befannt machen.

§. 38.

Ein jeder Appellationsbericht, fo mie in bem Beiteres. Berfahren Falle des G. 28. das Appellationsprotofoll, muß bei latorio. bem Rollegio, bem die Inftruttion ber Gache ob-A. Benn liege, burch ben ordentlichen Decernenten gum Borteine No-trage gebracht, und das Dothige darauf nach Beto bor ichaffenheit ber Umftande erlaffen werden. tommen.

S. 39.

Benn namlich ber Bericht nichts Meues in Infebung ber Thatfachen enthalt, fondern die Befchmerben bes appellirenden Theils bloß aus ben in erfter Infang vorgetommenen und entwickelten Saftis bergeleitet merben; fo mird berfelbe bloß bem gegenfeitigen Affistenten ober Bevollmachtigten mitgetheilt, um feiner Partei von dem Inhalte Nachricht ju geben, und bis zu einem gemiffen, nach Befchaffenbeit ber Umftanbe feltzusegenden Termine, feinen Schlugbericht darüber abzustatten : ob und mas etwa Die Partei jur Unterftugung bes vorigen Erfennt. niffes, und gur Biberlegung ber bon dem Gegner erhobenen Besichwerden noch beigubringen; ober mas er etwa felbft, nach feiner Ginficht und Ueberzeugung, Dabei zu bemerten babe.

S. 40.

Mit dem Ablaufe Diefer Brift muß ber Affiftent, wenn er auch mabrend berfelben von der Partei feine meitere Dachricht ober besondere Instrufcion erbalten bat, bennoch ben Schlugbericht übergeben; worauf fobann bie Aften fonder Unftand jum Spruche in zweiter Inftang zu beforbern find.

S. 41.

Wenn alfo auch in bem Schlufiberichte bes 21p. pellanten neue Umftande und Beweismittel vorfommen, die derfelbe jur Unterftugung und Berftarfung feiner Gerechtfame angeführt batte; fo barf baburch bennoch die Borlegung ber Aften jum Spruche nicht aufgehalten, fonbern es muß ber Beurtheilung bes Appellationsrichters überlaffen merben: in wie fern es megen biefer Ungaben einer nochmaligen Unterfudung bedürfe.

S. 42.

Wenn ber Appellant feine Befchwerden nur barauf grundet, daß ein von ibm allegirter Umftand in facto bei ber Instruction erfter Inftang nicht mit unterfucht, auch in bem Urtel als unerheblich vermorfen worden, und auf beffen nabere Ausmittelung antragt; fo ift er bloß mit ben Brunden biefes Untrags. und der Appellat mit feinen Ginmendungen bagegen ju boren; mit ber Unterfuchung felbft aber noch nicht ju verfahren, fonbern abzumarten: ob ber Appellationerichter ben Umftand erheblich finden, und Die Ausmittelung beffelben verordnen merde.

6. 43.

Die Briften jum Appellationsberichte, in fo fern berfelbe in ben Rallen bes 6, ag. und 23. von ber blogen Unmelbung ber Appellation verschieden ift. ingleichen bie Friften jum Schlußberichte überhaupt, find nicht bergestalt praflufivifch, bag mit Ablauf berfelben die Borlegung ber Aften von Umte megen gu verfügen mare; fonbern es muß, wenn ber Bericht in ber bestimmten erften Rrift nicht eingereicht wird, ber faumige Juftigfommiffarius ober Affiftene fofort in 2 Riblr. Strafe genommen, und Diefe Strafe fo lange verdoppelt merben, bis entweder bie

Sorift einkommit, ober berfelben mit Benehmigung

ber Partei ausbrudlich entfagt wirb.

Anh. 6. nic. Belge eine Partei bei Unmelbung ber Appellation ausbrucklich an, bas fie in biefer Inftaiz teine neuen Thatfachen ober Bewelsmittel unzübringen habe, iber, bas fie blos aus ben Werhanblungen ber ersten inftanz beducken wolle; so wird ihr eine praklusvische irist zur Einreichung ber Deduktion gefest, nach dereit Ablauf mit Borlegung ber Atten jum Spruch zu beri fahren ift:

Gine Erlassung dieser Strafen sindet ihnt in dem einzigen Falle Statt, wenn der Affistent ober Bevollmadtigte, durch ein von einem recipirten Arzte auf seine Pflicht ertheiltes Attest, bescheinigen kann, daß er wahrend des Lauses der Frist au Ausarbeitung der Schrift durch Krankheit verhindert worden sen. Wie übrigens Justissommissarien zu bestrafen sind, die es sich zur Gewohnheit machen, die zur Einreichung der Schriften und Debuktionen bestimmten Fristen zu verabsaumen, und badurch entweder die Prozesse zu verziegern, ober das Interesse ihrer Parteien zu verziegern, ober das Interesse ihrer Parteien zu verziegen, wird in dem Litel von den Pflichten ber Justissommissarien naher bestimmt werden.

Wenn der Appellant es bei der bloßen Unzeige der Beschwerden bewenden läßt; und entweder sogleich bei deren Anmelbung auf die Akten submietirt, voer in der Folge dem sormlichen Appellationsberichte entsagt; so bedarf es keines Schlußberichts von Seisten des Begentheils; sondern diesem wird bloß die Anmelbung der Appellation, und die darauf wegen Borlegung oder Bersendung der Akten getroffene Verfügung bekannt gemacht. Doch skeht dem Appellaten frei, wenn er noch irgend etwas zur Unterstügung der bagegen erhobenen Veschwerden, anzusühren für nöstig sinder, davon schriftliche Anzeige zu machen. Dergleichen Anzeige muß allemal nach zu den Akten

genommen, und bem Gegentheite zur Rachricht kommunicirt werden. Rommt sie aber erst ein, nachdem das Appellationsekkenntniß schon abgefäßt worden ist; so begründet es weder eine Audstellung gegen die Instruktion, noch einen Borwurf gegen den Richter, wenn auf den Inhalt einer solchen Anzeige nicht hat Rucklicht genommen werden können.

9: 46.

Wenn in der Appellationsinftang feine neue 3nftruktion vorgefallen ift, fo bedarf es keiner formlichen Invotulation der Akten:

S. 47.

Wenn der Appellat bie Inftrucce a der erflen Ins ftang ohne Zuziehung eines Juftigfommiffarit, oder von dem Richter gugeordneten Affiftenten, abgemartet bat, und er balt fich an bem Gife bes Berichts auf; fo wird ibm, bet Auferclaund einer Abichrift bon bem nichts Deues in facto enthaltenben Appella. tionsberichte, ein Termin bestimmt, in welchem er fich vor einem Deputirten bes Berichts gu melben, und mas er etwa noch gegen ben Appellationsbericht ju bemerten finde, jum Procofolle anzuzeigen babe. Doch fteht ihm frei, noch vor, ober fpateftene in biefem Termine, einen fchriftlichen, von einem felbftaemablten Rechtsverftandigen abgefagten Schlufibericht einzureichen. Wenn aber bieß nicht geschieht. ober auch ber Appellat in bem anberanmten Termine fich aar nicht melbet; fo foll baburch bie Gache nicht langer aufgehalten, fonbern ohne Abwartung eines etwa noch nachzubringenden Schlufberichts, mic Beforderung der Aften jum Erfonntniffe verfahren merben.

€. 48.

Wenn in bem h. 47. gefeßten Falle ber Appellar abwefend ift, so muß fur ibn, schon bei ber Publi kation des Erkenntniffes, nach Lir. XIII. 6. 55. 50. ein Bevollmächtigter vorhanden gewesen, oder vor Amts megen bestellt worden senn. Dieser hat als. Dann megen des einzureichenden Schlusberichts eben das zu beobachten, mas vorstehend §. 39. 40. jedem andern Affistenten ober Bevollmächtigten eines Appellaten vorgeschrieben ift.

§. 49.

B. Wenn Wenn in bem Appellationsberichte neue ThatsaNova in den oder Beweismittel vorkommen, so muß, mit Infacto vor, den oder Beweismittel vorkommen, so muß, mit Infacto vor, den oder Beweismittel vorkommen, so muß, mit Infacto vor, den oder Beweismittel vorkommen, so muß, mit Infommen, fertigung desselben an den Gegentheil, ein Termin
Unberaus zur Instruktion der Gache anberaumt werden. Zu
mung des dieser neuen Instruktion wird ein neuer Deputirter
tionders von dem Gerichte ernaunt, und soll dazu niemals der
mins. Instruent der vorigen Instanz, noch der Verfasser
des in dieser Instanz ergangenen Urtels, gegen welder appellirt worden, bestellt werden. Bei schwäder beseiher Rollegien ist vielmehr, wenn keine ander Euswahl Statt sindet, die neue Instruktion dem
bisherigen Decernenten, und die Funktion des Decernenten dem ersten Urtelssasser zu übertragen.

\$. 50.

In der Borladung wird dem Appellaten zugleich aufgegeben, wenn er zur Biderlegung der neuen Ingaben in dem Appellationsberichte ebenfalls neue That- sachen anzusühren, oder gegen die vorgeschlagenen neuen Beweismittel Einwendungen, die auf That- sachen beruhen, anzubringen hatte, davon zeitig vor dem Termine Anzeige zu machen, damit dem Appellanten davon Nachricht ertheilt werden, dieser hin- länglich vorbereitet im Termine erscheinen, und solchergestalt mit der Instruktion, die zu deren Abschlusse, ohne Unterbrechung verfahren werden könne.

Bei Festsehung biefer Termine muffen die Gerichte und beren Deputirte die allgemeinen Borschriften des Achten Titels 5. 1 — 8. vor Augen haben, und auf die Beschaffenheit der angeführten neuen Umstände: in wie fern fie die hauptsache, oder nur einen und ben ben anbern Nebenpunkt betreffen, und eine mehr ober minder weitlaufige Borbereitung und Auseinanderfegung erfordern mochten, geborige Ruckficht nehmen.

S. 52.

Die Anberaumung Des Inftruftionstermins foll baburch nicht aufgehalten werben, wenn auch bei bem Bortrage ber neuen Thatfachen, in Unfebung ber Beflimmtheit ober Bollftanbigfeit, noch etwas ju erin. nern fenn mochte. Doch ift in einem folchen Ralle ber bemertte Mangel bem Appellanten, bei der Befanntmachung bes anberaumten Inftruftionstermins naber zu eröffnen, und ibm angubeuten: daß er bie ju beffen Abhelfung erforderlichen Nachrichten und Mustanfte unverzuglich ju ben Aften anzeigen, ober fvateftens im Termine felbft wohl vorbereitet Darauf ericheinen, und fich gefaßt halten muffe, über ben gangen Bufammenhang ber neuen Thatfachen, und alle bazu gehorende erhebliche Umftande, fomobi bem Begentheile, als bem Deputirten des Berichts, Die erforderliche nabere Mustunft ju ertheilen; und mit beigefügter Bermarnung, daß ein jeder folcher Umfand, über welchen er die nothigen Rachrichten nicht vollständig genug an die Sand geben murde, in contumaciam, je nachdem es ihm am nachtheiligften ift. für nicht angeführt, ober für jugeftanben murbe geachtet werben.

S. 53.

Auch in zweiter Instanz muffen bie Instruktionstermine, der Regel nach, von den Parteien personlich abgewartet werden, und finden dabei alle Borschriften des Dritten Titels Anwendung. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß, wenn die neue Instruktion nicht die ganze Sache, sondern nur einen
oder den andern Punkt betrifft, bei der Anwendung
des h. 9. nur auf das Objekt der neuen Instruktion
Rucksicht zu nehmen sen.

Mug. Gerichteorbn. Mb.I.

tion.

§. 54.

Der einmal anberaumte Inftruftionstermin fann **Рестоиц** auf den Untrag des Appellauten in der Regel niemals protogirt werden; und felbft alsbann, wenn ber 2p. pellant durch unvermuthete perfonliche Chehaften an ber Wahrnehmung beffelben verhindert wird, muß er Diefe bem Berichte anzeigen und bescheinigen, bennoch aber ben Termin burch feinen Affiftenten ober Bevollmachtigten geborig abwarten. Wenn baber ber Appellant fich im Termine meder felbft melber, noch feinen Rechtsbeiftand ober Bevollmachtigten mit ber erforderlichen Information über die angebrachten neuen Thatfachen verfeben bat; fo wird angenommen, bag er fich diefer neuen Thatfachen ganglich begebe, und auf die in erfter Inftang geführte Inftruftion submittire. Es wird also der angestandene Termin nur bagu benuge, daß ber Rechtsbeiftand bes Appellanten dasjenige, mas er etma zur Unterftugung ber Befchwerden beffelben aus den Afren ber erften Inftang, außer bem Juhalte Des Appellationsberichts, noch anguführen, ober an Rechtsgrunden beigufügen bat, jum Protofoll gebe, ber Affiftent des Appellaten darauf antworte, und foldergeftalt das Appella. tionsverfahren gefchloffen werbe.

> Wenn jedoch in besonderen Kallen ber Appellant Umftande anführt und bescheinigt, nach welchen es ibm obne fein Berfchulden unmöglich ift, gemiffe gur Sache gehörige Machrichten ober Beweismittel bis sum Termine berbei gu fchaffen; fo bleibe es bem bernunftigen und pflichtmaffigen Ermeffen bes Berichts überlaffen, auch dem Appellanten eine Prorogation

Des Termins ju bewilligen.

S. 55.

Bingegen finden, wegen der von dem Appellaten etwa nachgesuchten Prorogationen bes Instructions termins, Die Borfchriften Des Alchten Titels S. 2 . u. f., fo wie bes Meunten Litels 9. 45. n. f., Anwenbung;

nur mit bem Unterschiebe, bag, wenn ber Appellat eines ganglichen beharrlichen Ungehorfams wegen bet Einlaffung auf Die neuen Thatfachen fich foulbig macht, bie rechtliche Wirkung bavon nur barin bes ftebt, baff bie neuen Thatfachen in contumacion für eingeraumt geachtet werben; welches bann burch eine auf bas Rontumarialprotofoll abgufaffende Refolution feftgefest, bie Bestimmung beffen aber, mas baraus in der Bauptfache ben Rechten nach folge. bem fünftigen Appellationserfenntniffe porbebalten wird.

5 56.

Bar ber Appellane niche neue Thatfachen angefubre, fondern nur über bie fcon im Statu contros versiae jum Beweise aufgestellten Umfrande neue Beweismittel vorgeschlagen ; fo besteht die rechtliche Rolge des ungehorfamen Mugent febens von Getten bes Appellaten barin, bag in contumaciam mit Abborung ber Beugen, ober Ginnehmung bes Mitgens fcheine verfahren, die vorgelegten Urfunden in contumaciam für anerkannt geachtet, und wenn ber Eid jugefcoben worden ift, Die Gache bafur, baf ber Appellat benfelben nicht ableiften tonne poer molle. angenommen mirb.

Wenn aber die neue Inftruttion ihren wirtlichen guffent Kortgang erhalt, fo muffen babel alle Borfchriften confecuit bes Bebuten, Gilften und Zwolften Eitele eben fo, wie in der erften Sinftang, beobachtet merbent und ba es bei folden neuen Inftruftionen in ber Regel nicht mehr auf Die Enewidelung bes gangen Saubegefchaftes, fondern tur einzelner Umftanbe und Bes ftinimungen beffelben antommt; auch bie Barteten. welche burch bie gange erfte Inftang Beit genug ges habt haben, alle erforberliche Rachrichten einzuttes ben, und bem Nichter vorzulegen, befto mentger Brund haben fonnen, unter bein Bormande ermans

gelnber binlanglicher Information, ben Abichluß ber nenen Infruftion in ber zweiten Inftang in bie Lange au gleben; fo werden bie Rollegia und Gerichte, megen porzüglicher Befchleunigung folder Inftruftionen, auf die Borfdriften bes Achten Litels S. 54. as. 36. befonders bermiefen.

6. 58.

Und bei einer folchen neuen Inftruftion, woburch entweder neue Thatfachen ins Licht gefest, ober Die alten burch Bingufugung neuer Umftanbe naber erfantert, ober aus einem andern Befichtspunkte bargeftellt merden follen, ift bie Aufnehmung eines Status cause et controversiae eben fo nothwendig, wie in erfter Inftang; und verftebe es fich von felbft, daß babet eine bergleichen neue Thatfache nicht bloß fur fich allein, fondern in geboriger Berbindung mit den in erfter Inftang icon vorgefommenen, und nach bem Berhaltniffe, in welchem fie jur Entscheidung der Sauptfache ftebt, beurtheilt werben muffe.

\$. 59.

Wenn bingegen in der zweiten Inftang nicht neue Thatfachen, fondern nur neue Beweismittel über Umffande, die fcon in dem Statu controversiae der erften Inftang enthalten find, vorfommen; fo bedarf es, falls diefe erfte Inftang bei einem Obergerichte inftruirt worden ift, feiner neuen Regulirung eines Status causae et controversine, fonbern es ift genun. wenn nur der Begentheil über Diefe Beweismittel. und mas er gegen beren Bulaffigfeit ober Glaubmur-Digfeit ju erinnern habe, gebort mird; welchemnachft fogleich mit Mufnehmung berfelben berfahren merben fann. In wie fern aber, wenn die zweite Inftang gegen das Erfenninif eines Untergerichts bei bem Dhergerichte inferuirt mird, ber Inftruent auf eine Drufung bes in erfter Inftang regulirten Status cause et controversiae fich einzulaffen babe, mirb unten im Bunf und 3mangigften Litel bestimmt.

Anb. 6. 117. Begen ber Rothmenblatelt ber Aufnahme bes Status causae et controversiae mied que ben S. 27. c. (Anh. S. 76.) Tit. X. Ib. I. Begug genommen.

€. 6o.

Wenn es bei ber Inftrufeion eines Projeffes auf Umftanbe ankommt, woruber in erfter Inftang Cachverftandige mit ihrem Butachten vernommen worben find; fo ftebe gwar bem Appellanten frei, in ber zweiten Inftang auf bie Abborung anderer Sachverffanbigen angutragen: ber Inftruent muß fich aber afedann nicht bloß damit begnugen, bag er bie neuen Sachverständigen mit ihrem Befunde gunt Protofolle umftandlich vernimmt; fondern er muß auch. wenn er bemerkt, daß diefer Befund von dem Urtheil ber erften Sachverftandigen abmeiche, die Brunde, momit diese ihre Meinung unterftußt baben, ben neuen Sachverftandigen borlegen, und fie anhalten, beftimmt anjugeben: mas fie an der Richtigfeit ober Erheblichfeit Diefer Grunde auszusegen haben. Much fteht in wichtigen und bebenflichen Rallen bem inftruirenden Richter frei, Die Gachverftandigen beiber Inftangen gegen einander zu ftellen, und foldergefalt entweder ihre Urtheile und Meinungen in Uebereinstimmung zu bringen; oder wenigftens ben eigentlichen Grund ber Berichiedenheit recht genau und beftimmt ine Licht zu feben. Uebrigens nuß biernachft ber in zweiter Inftang fprechende Richter geborig beurtheilen, welche von den verfchiedenen Ungaben ber Sachverftanbigen mit den beften Granden unterflust fen, und alfo ben Borgug verdiene. Wie ihm bann auch, wenn er nicht Unlag genug, fich hierüber gu bestimmen, in den Aften vorfindet, unbenommen bleibt, einen britten Sachverftanbigen von Unte megen ju ernennen, beffen Butachten unter ben abmel. chenden Meinungen den Ausschlag gebe.

6, 61,

Bei jeder neuen Instruktion muß ber Deputirte bes Gerichts zugleich so genau, als ohne Aufenthalt ber Hauptsache goschehen kann, auszumitteln suchen: woher es komme, daß die neuen Umstande ober Beweismittel erst in dieser Instanz zum Vorschein gebracht worden; und in wie fern deshalb einem ober dem andern Theilo die Schuld einer gestissentlichen Zurüchaltung oder Fahrlässisseit in Einziehung der notbigen Nachrichten zur Last falle.

€. 62.

Mach geschloffener neuen Instruktion wird ben Debuftice. Parreien die Beibringung rechtlicher Ausführungen gestattet, und babei eben fo, wie in der erften Infang, verfahren; nur mit bem Unterschiebe, baß, ba hier bie Debuftioneschrift nicht bloß die Berleitung ber aus den entwickelten neuen Thatfachen fließenden Rechtsgrunde, fondern auch bie aus den Berhand. lungen der erften Juftang zu entnehmende Rechtfertigung der erhobenen Befchwerde in fich faffen foll, Der Appellane mit feiner Deduktion ben Unfang macht, und ber Appellat mit beren Beantwortung bas Berfabren foließt. Die bann auch aus gleichem Brunde Die Friften jur Ginreichung ber Debuftionen und Gegenbeduktionen in ber zweiten Inftang nicht praffufivifch find, fondern bie Borfdriften bes 6. 43. babei Unmendung finden.

Anb. 6. 118. Wegen ber in zweiter Instanz nach ger febioffener Instruktion einzureichenden Debuttlonen und Begenheduktionen sindet dassenige Berfahren Start, welches in Unsehung der Schriften erfter Instanz vorzaeschiehen worden ift, so daß, wenn die bestimmten Kriften verstrichen find, mit Borlegung der Atten zum

Sprud perfahren werben muß.

Nah. g. 119. Rur alsbann, wenn ber Gegner ausbrudlich eingewilliget, ober wenn, in wichtigen und verwiltfelten Sachte, ber Richter fich überzeugt har, daß bie Beibringung ber Schrift jur Auftlärung ber Sache nöthig fen, foll eine verhältnismällge Bertangerung ber anfänglich beftimmten Krift nachgegeben werben. Anh. f. 200. Wird nach bereits verfügter Borlegung ber Atten eine Schrift nachgebracht, fo muß folde ans genommen; und, wenn es eine Schlufichrift ift, um verzuglich bem ernannten Referenten zugestellt; ober wenn die Atten versendet find, nachgeschicht, und bavon, im Fall ber noch nicht erfolgten Entscheidung, Gebrauch gemacht werben.

Ift es feine Schluffdrift, fo muß folde juvorberft bem Wegner mit ber Unwelfung, binnen ber ju beftimmenben Frift bie Begenbebuttion einzurelchen, jugefere

ligt werben.

Unb. S. 121. In beiben Fallen barf bie Aburtelung ber Sade nicht ansgesett werben, und auf ben Inhalt ber nachgesandten Schriften wird nur alsdann Rudfict genommen, wenn die Entscheidung noch nicht etfolgt ift.

Die Partei, welche ble Debuktion zu fpat eingereicht hat, muß bem Gegner alle burch bas nachgeholte Berfahren entstandene Koften erftatten, wenn fie auch fonft nicht in ble alleinige Tragung ber Koften verurtheilt

mirb.

Sollte ein Juftigfommiffarius ein foldes nachbeingen ber Shriften fich zur Gewohnheit werben laffen, fo ift berfelbe zu verwarnen, daß fein Benehmen bem Chef ber Juftig angezeigt werben folle; und blefe Bare nung ift, wenn fie fruchtlos bleibt, zur Ausführung zu bringen.

Aub. 6. 122. Wenn gegen ein Erkenntnif von beiden Thellen appellirt worden ift, so muß in der Regel über jebe Appellation ein befonderes Berfahren eingeleitet, und folde nach ben in tiefem Titel enthaltenen allgemeinen Borfchriften besonderes infirmirt werden.

Sind baber:

1. von beiben Selten feine neuen Thatfacen ober Beweismittel angeführt worden, und foli bloß aus ben Berhandlungen ber erften Instanz beducirt wert ben; so haben beibe Theile mit ihren Deduktionen zu gleicher Belt anzufangen, und ein jeder muß beme nachst die Deduktion bes Gegentheils besonders ber autworten.

2. Sind von beiben Theilen neue Thatfacen ober Beweismittel angebracht, fo muffen biefelben, ber Regel nach, in besonderen Terminen, ober boch in besonderen Prototollen, instruirt, und auch bei der Beweisführung von einander getrennz werben; es ware benn, daß bie beiderfeitigen Appellationen einers lei Gegenstand batten, und in fo genauer Berbinz bung mit einander ftanden, daß, der Ratur der Sache nach, eine Absonderung berfelben nicht Statz

finden tonnte. Es muffen jedoch auch in biefem Ralle bie Debuttionen von jedem ber beiben Appels lanten befondere überreicht werben.

5. Menn ber eine Appellant zur Unterfichung feiner Befchwerben neue Thatfachen ober Beweismittel ans bringt, ber andere aber bloß aus ben bisherigen Berbanblungen bebuciren will; fo ift zuvörderft die neue Infteuktion zu verfügen, und bis zu deren Beendigung bas Debuktionsverfahren zu fiftiren, demnächt aber wie zu a. zu verfahren.

∮. 65.

Xaweifun. Findet ber Appellationsrichter bei dem Bortrage be Appelber Sache, wegen eines ober bes andern Umftandes, lations, ber auf Thatfachen berubet, noch etwas zu erinnern, Abfaffung bu ergangen, oder naber auszumitteln; oder bemerkt bes Gr. er, es fen nun aus Beranlaffung einer Anzeige ber Parteien, ober auch von Amte megen, einen bei ber miffes. Instruction ber Sache begangenen Rebler und Berftoß wider die Borfchriften der Gefebe und ber gegen. martigen Ordnung: fo muß er bas Erforderliche bes. balb durch eine vorläufige Resolution festfegen, nach beren Maaggabe fobann basjenige Rollegium, meldem die Instruktion obliegt, das Mothige beforgen, und demnachft bie Aften anderweit jum Spruche an ben Appellationsrichter befordern muß.

Unb. 5. 193. Ueber einen in erfter Inftang wirklich vorgefommenen und bon bem erften Richter übergangenen, folglich stillschweigend verworfenen Einwand darf ber Appellationsrichter unter bem Borwande, daß ales dann die Partelen eine Instang verlieren würden, zu erkennen fich nicht weigern, noch die Abfassung des Uts

tele beemegen aufhalten.

\$. 64.

hat der Appellant keine neuen Thatsachen angeführt; der Appellat aber sich zur Unterstüßung des vorigen Erkenntnisses auf neue Umstände oder Beweismittel berufen (S. 41.); und der Appellationsrichter sindet, daß nach der Instruktion erster Instanz das erste Erkenntniß zum Bortheil des Appellanten geandert werden mußte; so muß er, vor Abfassung des Urtels, zuvörverst die Untersuchung der von dem Appellaten allegirten neuen Umftanbe, in fo fern er dieselben erheblich findet, burch eine Resolution verfügen, und erft alsdann, wenn diese bewirkt, und die Aften anderweit vorgelegt worden, das Appellations- urtel abfassen.

§. 65.

Hat der Richter erfter Instanz über eine ftreitige Rechtsfrage gesprochen, ohne, der Vorschrift gemäß, ein Konflusum von der Gesetsommission einzuholen; und der Appellationsrichter findet das Geset, nach welchem der vorliegende Fall entschieden werden soll, dunkel und zweifelhaft: so muß von ihm dergleichen Konklusum nach der Vorschrift des Tit. XIII. gleichergestalt eingeholt werden.

6. 66.

In ber zweiten Inftanz follen, ber Regel nach, besonders aber, wenn die erfte Inftanz bei einem Untergerichte gewesen, und die Sache wichtig ober verwickelt ist; ingleichen wenn, der Erheblichkeit des Gegenstandes ungeachtet, die Revision bei gewissen besonderen Prozestarten, nach den dießfalsigen Borschriften, nicht Statt findet, zwei Referenten bestellt werden.

§. 67.

Mit Abfassung des Appellationserkenntnisses wird abfassung es eben so gehalten, wie in erster Instanz: die Pu- und Publikation aber erfolgt bei demjenigen Gerichte, bei bes Gr.
welchem die Instruktion geschehen ist; an welches da- kenntber, wenn das Erkenntnis bei einem fremden Kollegio abgesaßt worden ist, dasselbe zur Publikation,
und zwar versiegelt, zurück geschickt, mithin nicht
eber, als in Gegenwart der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, welchen die Publikation geschieht,
eröffnet wird.

S. 68. Borfiehendes gilt übrigens von bem Jalle, wenn gegen bas Erfennenig eines Obergerichts appellirt worden ift. In wie fern abweichende Borfchriften Statt finden, wenn gegen das Urtel eines Untergerichts die Appellation eingewendet wird, bavon foll im Bunf und zwanzigsten Titel umftandlich gehandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Bon bem gegen einen Rontumacialbefcheib Ctatt findenden Rechtsmittel.

§. 6g.

Wenn gegen einen ungehorsam außenbleibenden Beklagten ein Kontumacialbescheid nach Borschrift bes Achten Titels §. 9—12. abgefaßt worden ift, so ift eben daseibst schon verordnet, wie es mit der Publikation solcher Bescheide und deren Zusertigung an die Parteien, auch der ihnen dabei zu machenden Bedeutung, gehalten werden solle.

§. 70.

Innerhalb zehn Tagen, von dem Dato an gerechnet, da dem am Orte oder in der Rabe sich aufhaltenden Beflagten der Bescheid auf die an der angessührten Stelle S. 12. beschriebene Art insinuirt worden; oder, wenn die Zusertigung durch die Post geschehen ist, innerhalb zehn Tagen, von dem Dato an, da eine Erklärung des Beklagten darüber, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, bei dem Gerichte hat eingehen können, steht es dem Beklagten noch frei, sich bei dem Gerichte zu melden, und um rechtliches Gehor zu bitten.

§. 71.

Er muß aber

1) erhebliche Ursachen, wodurch er ben vorigen Citationen Bolge zu leiften verhindert worden ift, angeben, und entweder sofort bescheinigen, ober boch Bescheinigungsmittel barüber anzeigen;

a) die zur vollständigen Einlassung auf die Rlage, und zu deren Beantwortung erforderlichen Data dem Deputirten des Gerichts zum Protofolle in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten sosort angeben; auch

3) dem Klager alle bisher verursachten, und in dem Kontumacialbescheide festgesetten Kosten wirflich baar erstatten. Werden diese Kosten, oder eine Quittung des Klagers darüber, dem Restitutionsgesuche nicht beigelegt; so muß, indem barauf wegen der Sache selbst verordnet wird, zugleich die Erekution wegen der Rosten sofort verfügt werden.

S. 72.

Qualificirt fich der Beklagte zum Armenrechte, fo ift er zwar mit dem baaren Rostenersage zu verschonen; in der Folge aber dennoch diese Rosten, allenfalls durch Abarbeitung berselben, nach Borschrift des Litels von Exekutionen, dem Gegentheile herbei zu schaffen schuldig.

§. 73.

Uebrigens findet dieses Restitutionsgesuch auch in Fallen und bei Objekten Statt, wegen welcher eine Appellation nicht zulässig ift; da dieses Rechtsmittel keine Berufung auf ein höheres Erkenntniß enthält, sondern nur auf Abwendung der nachtheiligen Folgen der in erster Instanz dieber unterbliebenen Ginlassung abzweckt.

Anh. S. 194. Bet Objetten, wegen welcher eine Appels lation nicht julaffig ift, behalt ber Kontumacialbescheib felne unumftögilche Kraft, wenn in dem Reftitutionsa gejuche nicht jugleich erhebliche hinderungsurfachen ans

gegeben und befcheinigt worben find.

S. 74.

Benn ber Beklagte fich zwar innerhalb ber S. 70. bestimmten Frift mit einem Restitutionsgesuche meldet; diesem aber die zur Beantwortung der Rlage erforberlichen Data und Nachrichten, wenigstens in

der Hauptsache, nicht sofort' beifügt; so kann auf sein ganzes Gesuch keine Rucksicht genommen werden, sondern ber Kontumacialbescheid behalt seine unumftößliche Kraft. Es finden also hier neue Fristund Prorogationsgesuche zur Einbringung der Untwort auf die Klage niemals Statt.

§. 75.

Benn hingegen der Beflagte, bei Anbringung feines Restitutionsgesuchs, zugleich die Rlage, wenigstens in der Hauptsache gehörig beantwortet hat; so wird mit Anberaumung eines Instruktionstermins und der weitern Berhandlung, so wie in jedem andern Prozesse, bis zum Schlusse verfahren.

S. 76.

Das hiernachst erfolgende Urtel aber ift von dem Richter, bem selbiges in erster Instanz zukommt, abzufaffen, und überhaupt für das erste Urtel zu achten; gegen welches sodaun die gewöhnlichen Rechtsmittel, nach Borschrift des ersten und zweiten Abstanitts, zulässig sind. Wenn also der Beklagte in der Sache selbst wirklich etwas beigebracht hatte, so muß in dem Erkenntniffe zugleich der Kontumacialbescheid wieder aufgehoben werden.

§. 77.

Es muffen jedoch bei der Instruction ber hauptfache, so weit es ohne deren sonderlichen Aufenthalt
geschehen kann, die zur Ablehnung des angeschuldigten Ungehorsams angegebenen Umstande zugleich untersucht werden; maaßen, wenn dieselben ungegrundet befunden wurden, der Beklagte, selbst im galle
eines in der Hauptsache vortheilhaft für ihn aussallenden Urtels, dennoch, außer dem Ersache der Kontumacialkosten, wegen seiner Geringschähung der
richterlichen Berfügungen, mit einer willkührlichen
Geldbusse von 5 bis 20 Rehlr., oder mit proportionirlichem Arrest, oder Strafarbeit belegt werden soll.

Anh. J. 145. Sat ber Bellagte bei Anbringung feines Restitutionsgesuchs zwar die Rlage, wenigstens in der Sauptsache, gehörig beantwortet, jedoch teine erheblichen Ursachen, wodurch er verhlindert worden ist, den vorigen Sitationen Folge zu leisten, angegeben; so hängt es von der Ertlärung des Gegentheils ab, ob er die Anderaumung eines Instruktionstermins und die weltere Berbandlung noch in der ersten Instanz zulaffen wolle, ober nicht. Im lettern Falle tann der Betlagte blok zur Appellation gegen den Kontumacialbescheid gestattet werden, und das weitere Berfahren ist darnach einzuleiten. Es muß jedoch alsbann auch in solchen Sauchen die Instruktion State sinden, in denen, wie die Inspuriensachen, eine weitere Erörterung der Thatsachen in zwelter Instanz nicht zulässig senn würde.

Anf. S. 126. Diefe Instruction gefchlebe fobann bet bem Gerichte, welchem, nach Berfcbiebenheit bes Gegenstanbes bes Streite, bie Instruction bes fonftigen

Appellationeverfahrens gebührt.

Anh. S. 127. Ift auf bas gegen einen Kontumacialbes scheid von bem Betlagten eingewendete Rechtsmittet ble Sache nicht in erster, sondern in zweiter Instant verhandelt worden; so steht dem Kläger frei, barauf anzutragen, daß in erster Instant erkannt werde. Wenn in diesem Falle die Instruktion einer in erster Instant vor das Untergericht gehörenden Sache beim Obergerrichte erfolgt ist, so mussen Sache dem Obergerichte erfolgt ist, so mussen bei Akten zur Abfassung des Erkenntnisses erster Instant dem Obergerichte vorgelegt werden. Bei der Prufung der gegen ein solches Erkenntniss eingewendeten Appellacion finden dle in Absicht der Appellacionen gegen Untergerichtseristennts nisse ertbeilten Vorschriften Start.

Anh. S. 198. Sat ber Beflagte bei ber Infruktion in der Appellationdinstanz Gegenforberungen angemelbet, so muß er, in so fern nicht nach bem Verlangen bes Klägers in erster Instanz erkannt wird, bamit zur besondern Berhanblung verwiesen werden. Diefe Berbandlung ersolgt jedoch bei bemjenigen Gerichte, bei welchem die Hauptlache schwebt, wenn nicht eine der im f. 7. Litel. XIX. Theil. I. bestimmten Ausnahmen

eintritt.

§. 78.

Wenn der Beflagte nicht barüber, daß in bem Rontumacialbescheide die jum Grunde der Rlage liegenden Thatsachen für eingeräumt angenommen worden, sondern darüber, daß ber Richter die in dem Bescheide festgesetten Folgen daraus bergeleitet hat,

sich beschwert; so sindet gegen den Bescheid kein Restitutionsgesuch, sondern nur die Appellation, in Fallen, wo dieselben sonst zulässig ist. Stact. Es muß also dieses Rechtsmittel innerhalb der 6. 70. des stimmten Fristen angemeldet, und mit dessen Instruktion nach Vorschrift des zweiten Abschnitts versahren werden. Dem Kontumacialbescheide wird in diesem Falle die Kraft eines eigentlichen Urtels beigelegt, und das Erkenntniß über das eingewendete Rechtsmittel gebührt dem ordentlichen Appellationsrichter. §. 79.

Wenn der Klager bei einem Kontuntacialbescheide sich nicht beruhigen will, so kann dieses keinen andern Grund haben, als weil er behauptet, daß aus den in contumaciam für richtig angevommenen Thatssachen noch mehr zu seinem Bortheile solge, als der Richter in dem publicirten Bescheide sestigesest hat. In diesem Falle muß er von Lesterm in der vorgesschriebenen Frist appelliren, und es sindet alsdann eben das Bersahren Statt, was oben 6. 39. 40. ver-

Wenn jedoch gegeneben diefen Befcheid auch von bem Beflagten die Restitution nachgesucht wird, so muß die Appellation des Klagers ausgesett bielben, und diefer muß zuvörderft das nach instruirter Sache zu publicirende Erkennniß abwarten.

ordnet ift.

Funfzehnter Titel.

Bon Revisionen, und wie babei gu verfahren.

mann bie Die ve i.e ober Revisionsinstanz ist ber Regel nach Revision in allen Fallen zulässig, in welchem nach bein vorlestatt gen Titel die Appellation Statt findet; auch gelten eben biese Rossphriften bei Bestimmung der Frage:

in wie fern die vorigen Urtel, der Revision ungeachetet, zu vollstrecken find, oder die Exekution bis nach erfolgtem Revisionsurtel ausgesest bleiben muffe.

∮. 2.

Mur in Unsehung ber Summe, über welche eine Revision Statt findet, ift folgender Unterschied ju beobachten.

1) Benn in Erster Instanz bei einem Untergerichte erkannt worden ist, so ist die Revision zulässig, so bald der Gegenstand derfelben Sun-

dert Thaler oder mehr beträgt.

2) Wenn schon in erster Instanz bei einem Obergerichte erkannt ift, so findet die Revision bei einem Objekte von hundert Thalern oder mehr, bis zu Zweihundert Thalern, nur alsdann Statt, wenn die beiden ersten Erkenntnisse verschiebenen Inhalts sind.

3) Sind aber die beiden erften Erfenntniffe gleichlautend, fo kann die dritte Instanz nur bei Dbjekten, welche Zweihundert Thaler oder mehr

betragen, zugelaffen merden.

Unh, 9, 149. Die Revifion findet nur Statt: 1. wenn in erfter Juftang bei einem Untergerichte ertannt worben ift, und der Gegenfand ber Beichwerbe

Bweibundert Thaler ober mehr beträgt, 2. wenn in erfter Inffang bei einem Dbergericht ertannt ift, und ber Gegenstanb ber Befdwerbe Bier-

bunbert Thaler ober mehr ausmacht;

3. wenn in Nechtssachen, welche in erfter Inftanz bei einem Obergericht anhängig geweien find, ber Gegensftand ber Revision zwar nur Zweihundert Thaler, und weniger als Vierhundert Thaler ausmacht, jes boch die beiden ersten Erkenntniffe bei demfelben versichtebenen Inhalts find.

In fo fern in ber Allgemeinen Gerichtsorbnung für gemiffe Prozesarten, z. B. bei Injurien, Sponfalten ind Arrestiachen, wegen Bulöffigkeit ber Revision ohne Rudficht auf ben Betrag bes Objekts befonbere Borschriften ertheilt worben find, bat es babei leblglich fein Bewenden.

Unb. 6. 130. Begen Berechnung ber jur Revifton ers forberlichen Summen finden die Grunbfage Unmenbung,

welche Titel XIV. 6. 3. und Titel XXVI. 6. 2. vorgeidrieben find.

Db und in wie fern bei Pacht., Berechnungs., Abministrations., Bau., Affefurang. und Arrest. Sachen; ferner, wenn über Die Rechtswohlthat ber Bermogensabtretung, über die Ronfurseroffnung, im Bechfel- und eretutivifchen, und im Provotations - Prozeffe, in Injurien - und fisfalifchen Unterfuchungs. Sachen, über Prodigalitatverflarungen, oder über ein nachgefuchtes Moratorium erfannt morben ift, die Revision Statt findet, wird unten in den für biefe Materien bestimmten Titeln festgefest werben.

S. 4.

Xnmel.

Den Affiftenten und Bevollmachtigten der Parbung ber teien liegt ob, ihren Parteien bas publicirte Appella-Revifion. tionserfenntniß auf eben die Art, wie in Unfehung Des Erfenneniffes erfter Inftang verordnet ift, befannt ju machen; ihnen von bem bagegen noch julaffigen Rechesmittel ber britten Inftang Nachricht zu geben; ihre Ertlarung: ob fie fich beffelben bedienen wollen, abzuforbern; ibr eigenes pflichtmaßiges Butachten barüber beigufügen; jugleich aber auch ber Partei Die bamit verbundenen Roften, und die gegen den Migbrauch bes Rechtsmittels geordneten Strafen gu eröffnen. Ift eine Partei auch in ber zweiten Infang mit feinem Bevollmachtigten ober Affiftenten berfeben gemefen, fo finden megen der Publikation bes Appellationsurtels burch einen Deputirten bes Berichts, und megen ber in Unfebung bes Rechts. mittels ber Revifion einer folden Partei gu maden. ben Bedeutung, Die Borfdriften des Dreigehnten Litels 6. 51 - 54. Unmendung.

> Wenn barauf die Partei fich erflart: baf fie fich bei bem zweiten Urtel nicht bernbigen wolle; fo muß fle zugleich ihre Befchwerben beutlich und be-Aimmt

Kimmt anzeigen. Eine blog in allgemeinen Musbruden abgefaßte Ungabe, 1. 3. wenn in einer aus mehreren Dunften bestehenden Sache die Revisions. beichwerde blog dabin: bag nicht burchgebende angetragenermaafien ertannt, ober baf bie Appellations. beidmerden verworfen worben find, gefage wirb, muß in den Reviffonsanmelbungen nicht jugelaffen werden. Uebrigens muß bie Unmeibung ber Revifion innerhalb Behn Lagen bei bem inftruirenben Rollegio erfolgen, und biefe gebneagige Rrift wird eben fo, wie Eit. XIV. S.at - 33. feftgefest ift, berechnet.

Mub. 6. 131. Die in ber Appellationfluffang nad §. 34. Mitel XLV, nachgelaffene Brift gegen bie verfaumte Ap. pellation finbet aud in Abficht ber Revifion Statt.

§. 6.

Muf bie eingefommene Revistonsanmelbung, mel-Berfaben de bem Gegentheile unverzuglich befannt gemache in Reviwerben muß, wird von dem Kollegio eine Frift von vierzehn Lagen, bis vier Bochen, nach ber Beitlaufigleit und Bichtigfeit ber Sache bestimmt, binnen welcher bem Revidenten frei ftebt, eine fcbrift. liche Musführung feiner Befchwerben ju ben Aften . ju bringen. Benn biefe einfommt, fo mird fie bem Revisen ju Ginreichung einer Gegenbeduftion binnen aleicher Frift jugefertigt, und mit biefer bas Berfahren gefchloffen. Diefe Friften find aber, wie in ber erften Inftang, prafluffvifch : alfo, bag eine Berlangerung berfelben unter feinerlei Bormande Gtate findet. Wenn baber ber Revident die Debuttion mit bem Ablaufe ber bestimmten Frift nicht eingereicht bat, fo wie alsbann, wenn berfelbe fich beren begiebt, und auf die Aften, fo wie fie find, fubmittire, wird mit Beforberung ber Aften jum Erfeuntniffe von Amte megen verfahren, ohne bag es in beiben gallen einer Begenbebuftion von Geiten bes Revifen bedarf. Eben fo werben bie Aften von Imes wegen jum Spruche befordert, wenn der Revifus bie Mag. Gerichtsorbn. 1. 25. D b

Begendeduftion innerhalb ber ihm bagu bestimmten Rrift nicht einreicht.

Eine formliche Afteninrotulation ift in ber britten Inftang gwar nicht erforderlich; doch mußin weitlaufigen Sachen, wozu viele Aftenftude oder Sulfe. aften, Charten, Riffe u. f. w. gehoren, bet Decernent, indem er die Absendung der Aften an den Revifionerichter verordnet, zugleich verfügen, daß ber Deputirte ober Protofollführer, welcher Die lette Inftruftion beforgt, ober derfeiben beigewohnt bat, mit Buriebung der Affiftenten ein Protofoll aufnehme, in welchem bestimmt angegeben fen: was fur Aften ober Beilagen mit verfendet werden follen. In wie fern es nothig ober von Rugen fenn tonne, bei Berfendung ber Aften an einen auswärtigen Richter auch Die Manuglaften der Affiftenten mit beigufügen, muß ber Decernent bei Berfügung der Transmission, nach Beschaffenheit der Umftande, und je nachdem fich ein Davon zu machenber Gebrauch mit einiger Bahr-Scheinlichkeit voraus feben laft, oder nicht, beftimmen.

Un6. S. 139. Die Alteninrotulation ift in britter Ine flang febergelt erforberlich.

Es ift baber in einem angufegenben Termin mit Bu-

glebung ber Bevollmachtigten

1. ju fpecificiren, welche Aften ju berfenben, mobei auch bie Manuglatten übergeben werben miffen;

a. ju prufen, melde Dotumente beigufugen und ju überfeben, bem gemäß bas Mangelnbe vor Abfendung

ber Uften ju erlebigen.

Bird bierbei etwas verfaumt, fo werben in Saden, wo Juftigtommiffarien jugezogen worben finb, biefe beshalb in eine Strafe von gunf Thaler genom: men; auch haben fie bie burch ben Berftof verurfachten mebreren Roften ju tragen.

Sind die Parteien felbft ericienen, fo telfft bie Strafe und ber Roftenerfas wegen bes etwanigen Ber-

ftofes ben Decernenten.

S. 7.

In ber britten Inftang muffen allemal ein Refe-Abfassung bes Er, rent und Rorreferent bestellt werden. Wenn von bienifes, fen auf die Abanderung zweier übereinstimmender Erkenntniffe angefragen, und folder Antrag von bem Rollegio erheblich befunden wird; fo muffen bie Meten zwei anderen Mitgliedern bes Rollegii zur noch. maligen Relation und Rorrelation, wobei fich biefelben der vorigen Relation und Rorrelation nicht bedienen durfen, jugeftellt; nach deren Berlefung aber das Urtel Schlechterbings nach der Mehrheit ber Stimmen abgefaßt merben. Sind für die Bestätigung und fur die Abanderung der beiden vorigen Urtet gleich viel Stimmen vorbanden; fo find die vorigen Urtel zu bestätigen, wenn auch gleich ber Drafibent ober Chef des Rollegii der entgegen gefesten Meinung gemefen mare.

Findet bas in ber Revisioneinstang fprechende Bas Rollegium bei bem Bortrage ber Gache, baß irgend Be, wenn ein in den Aften erfter oder zweiter Inftang bereite bie Invorgekommener erheblicher Umftand, entweber, weil ftruttion ibn die vorigen beiden Richter als irrelevant angefes baft beben baben, gar nicht untersucht, oder boch nicht deut. lich und vollständig genug auseinander gefest morben ift; oder wird fonft bei ber Instruftion ber Sache ein vorgefallener Sehler und Berftoß gegen bie Borfdriften ber Gefege und Prozegordnung, welcher bie Abfassung eines auf ordnungsmäßig und vollständig instruirte Aften fich grundenden Definitiverfenntniffes bindert, es fen nun aus der Ungeige ber Partelen. ober von Uinte megen, mabrgenommen; fo muß ber Revisionerichter in einer abzufaffenden Refolution festsein: daß und wie ein solcher Umftand noch naber ausgemittelt, ober einem folden Mangel abgebolfen merben folle.

Mit biefer Refolution muffen bie Uften an bas infruirende Gericht jurud geschiett, und nach Maaggabe beffelben bas Mothige von Diefem veranlaft merben. Mach geschloffener Inftruktion muß ber Rich. ter berjenigen Inftang, in welcher Die anderweit in-

ftruirte Thatsache zuerft vorgekommen ift, folglich, wenn sie erft in ber zweiten Instanz gerügt worden ift, der Appellationsrichter, nochmals erkennen, und in diesem Erkennenisse ausdrücklich entscheiden: in wie fern das Faktum ausgemittelt sen, und was daraus ben Rechten nach folge. Bon einem solchen Ureel sind alsbann wieder die ordentlichen Rechtsmittel zulässig.

Betrifft jedoch der Umfand, deffen nahere Umtersuchung der Revisionsrichter nothig findet, nicht die Hauptsache, sondern nur einen Nebenpunkt, z. B. nur die Zinsen, den Sas ober den terminum a quo derselben, oder nur die Kosten, oder den Zahlungstermin; so muß in der Hauptsache, was Nechtens, erkaunt, zugleich aber in dem Urtel festgesest werden; ob und worüber, eines solchen Nebenpunkts wegen, noch eine nahere Untersuchung zu verfügen, und darauf nochmals in einer der vorigen Instanzen zu sprechen seh.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn mehrere abgesonderte Punkte in die Revisionsinstan; gediehen sind, und nur bei einem oder etlichen berfelben eine nahere Untersuchung nothig gefunden wird: maaßen alsbann, wegen ber lehteren diesenahere Untersuchung in dem Urtel mit verordnet, wegen der übrigen aber

fogleich definitive erfannt werben muß.

§. 10.

Bon No- Auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel, vis in Re-welche in den beiden ersten Instanzen gar nicht vorgesorio. welche in den beiden ersten Avisorio. Gesommen sind, darf der Revisionsrichter keine Entscheidung grunden, sondern er muß diese tediglich nach der in erster und zweiter Instanz ausgemittelten Lage der Sache absassen; wenn auch von den Parteien, bei Unmeldung der Revision, oder in ihren Rechtsaussuschührungen, neue Thatsachen oder Beweismittel angebrache worden waren.

§. 11.

Um jedoch ben Parceien, dem ganzen Geiste und 3mede ber Prozesordnung gemäß, die Mittel zur Aussuchung oder Vertheidigung ihrer Gerechtsame, auch noch in der lesten Instanz, so weit es ohne Begunftigung offenbarer, auf Verewigung der Prozesse abzielender Chifane, oder unverantwortlicher Gorglosigfeit geschehen kann, zu erleichtern, sind wegen der im Revisorio angebrachten neuen Umftande nachfolgende Falle zu unterscheiden:

1) wenn über eine in ber vorigen Inftang bereits vorgekommene, aber unerortert gebliebene erhebliche Thatfache neue Umftanbe ober Beweismit-

tel angebracht merben;

2) wenn ber Nevident gur Unterftugung ober Biberlegung eines in ben vorigen Inftanzen wirflich jur Inftruktion gezogenen Bakti neue Beweismittel anführt;

3) wenn eine gang neue Thatfache angegeben wird, worauf ein von dem bisberigen gang unterfchiebener Rlagegrund gebauet werden foll;

4) wennneue Fakta jur Unterftubung eines an fich unverandert bleibenben Rlagegrundes augefubrt werben;

5) wenn ber Beflagte neue Committengen, im auf Thatfachen beruben, entgegen ftellt.

Da im Ersten Falle, wenn ber Revisionsrichter die in den vorigen Instanzen unerdrert gebliebene Thatsache erheblich findet, darüber ohnehin, nach Worschrift S. 8., eine neue Justruktion verantaßt werden muß; so folgt von selbst, daß es keinen Unterschied mache, wenn auch zu Unterstüßung dieses Hauptfakt neue Umstände ober neue Beweismittel erst in der dritten Instanz angeführt worden sind; violmehr der instruirende Richter darauf allerdings gehörige Rücksicht nehmen musse.

S. 13.

Im zweiten Falle muß ber Revisionsrichter die Rudweisung der angegebenen neuen Beweismittel zur Aufnehmung derselben in derjenigen Instanz, wo die Thatsache selbst zuerst vorgekommen ist, allemal verordnen, wenn die Thatsache an sich erheblich ist, und in den vorigen Instanzen gar kein Beweis darüber, bloß aus Mangel an Beweismitteln, hat aufgenommen werden können.

S. 14.

War aber schon in den vorigen Instanzen eine Beweisesaufnahme erfolgt, und es werden in der Revisionsinstanz neue Zeugen vorgeschlagen; so ist darauf keine Rucksicht zu nehmen, sobald die streitige Thatsache ein eigenes Faktum der Partei ist, und dieselbe nicht etwa schon in den vorigen Instanzen sich, wenigstens im Allgemeinen, darauf, daß Zeugen darüber vorhanden wären, bezogen hat.

If hingegen eine solche wenigstens allgemeine Beziehung in den Aften der vorigen Instanz vorhanden, oder betrifft die streitige Thatsache nicht das eigene Faktum der Parcei; so bleibt es dem Ermessen des Revisionsrichters anheim gestellt: in wie sern, nach Beschaffenheit des bereits ausgenommenen Beweises, noch Grunde vorhanden sind, von der Abschrung der neuen Zeugen eine vollständigere Aufflärung der Wahrheit zu hoffen, und also die Rückweissung der Sache zur Aufnehmung des neuen Beweissmittels zu veranlassen.

Eben so ift es zu halten, wenn das neue Beweismittel in Urkunden besteht, welche der Revisionsdeduktion sogleich beigelegt worden sind. Alsdann muß der Revisionsrichter nach dem Inhalte, und der außern, auf die Glandwürdigkeit Einfluß habenden Form dieser Urkunden, in Vergleichung mit dem in voriger Instanz bereits aufgenommenen Beweise, gleichniäßig beurtheilen: in wie fern eine Ruckweifung Statt finde, ober nicht. Bloge Beziehungen auf Urfunden, die nicht fofort beigelegt werben, ver- bienen gar feine Rucfficht.

ŷ. 15.

Damit jedoch diese Nachsicht ber Gefese wegen ber Anführung neuer Beweismittel im Revisorio nicht gemigbraucht werden moge, muß berjenige Richter, welcher nach der unten folgenden Borschrift den neuen Beweis aufzunehmen hat, die Instruktion allemal mit darauf richten:

woher es komme, daß diese Beweismittel erft

in der dritten Instanz angegeben worden? Der hierüber von der Partei beizubringende mehr oder weniger genugthuende Nachweis hat nicht nur auf die kunftige Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des neuen Beweismittels, besonders wenn es Zeugen sind, erheblichen Einstuß; sondern es muß auch darnach, wegen des Ersages der bisherigen Kosten an den Gegentheil, wegen Vergütung des demselben aus dem Verzuge etwa entstandenen Schadens, ingleichen wegen der Strafen muthwilliger Chikanen und Verschieppungen, das Ersorderliche, nach näherer Vestimmung des Drei und Zwanzigsten Titels, in den Ersenntnissen über den ausgenommenen Verweis festgesest werden.

S. 16.

In dem dritten S. 11. gefeßten Falle wird bloß nach Lage der bisher verhandelten Aften erkannt, und der neue Rlagegrund zur besondern Ausführung verwiesen. Doch wirft ein solcher Borbehalt niemals die Rompensation der Rosten; so wie es auf der andern Seite den Rechten der Partei unschädlich ist, wenn auch desselben in dem Revisionserkenntnisse nicht ausdrücklich gedacht worden ware.

9. 17. Wenn im vierten Falle bloß neue Thatfachen zur Unterftügung eines unverändert bleibenben Rlagegrundes angeführt werden, 3. 3. neue Besichandlungen zur Begrundung der behaupteten Praffription; so ift darauf gar keine Rucksicht zu nehmen: da den Parteien durch den ganzen Lauf zweier Instanzen Beit genng gelaffen ift, Alles und Jedes, was zur Aufklärung des Fakti gehort, anzusühren, und sie gegen Uebereilungen von Seiten des Richters hinlänglich gesichert sind; mithin es sich ohne vorsähliche Zuruchhaltung oder grobes Berschulden der Partei selbst nicht denken läßt, daß erst in der dritten Instanz wirklich gegründete Thatsachen dieser Art sollten zum Borschein kommen können.

Gleiche Bewandtniß hat es im fünften galle, wenn der Beklagte neue, auf Thaisachen sich grundende Einwendungen erst in der dritten Instanz aufstellt; es ware denn, daß dieselben unter diesenigen Erceptionen gehörten, welche nach Barschrift des Bier und Zwanzigsten Titels & 36. sogar noch bei der Erekution angebracht werden können. Alsdann ist in der Hauptsache zu erkennen, und nur der privitegiete Sinwand zur Verhandlung in erster Instanz zwäck zu weisen.

In allen Fallen, wo nach einer Berfügung bes Revisionsrichters neue Instruktion Statt findet, muß der Nichter sogleich nach Publikation des Erkenntnisses einen Termin anbevannen, in welchem zuvörderst der Allegant über das angebrachte Novum genan und vollständig vernommen, sodann aber mit der weisern Instruktion verfahren werden muß; wohei sich von selbst verfleht, daß auch der Gegentheilmie neuen Gründen und Beweismitteln, welche auf die Wisberlegung des Novi abzielen, gehört werden muße.

Bindet ber Revifionerichter bie angebrachten neuen Umfande oder Beweismittel, auch an fich betractet, unerheblich; so muß er sie in dem Urtel ausbrudlich verwerfen; so wie es über die Nova keiner Untersuchung bedarf, wenn der Richter, ohne Rucksicht darauf, schon in den bisherigen Verhandlungen hinlangliche Grunde, das vorige Erkenntniß zum Vortheile des Revidenten abzuändern, vorfindet.

Auf neue Umftande oder Beweismittel, die bloß in einer unter die Mitglieder des Revisionsgerichts vertheilten Species facti augeführt oder beigelegt worden sind, barf in teinem Falle Rudficht genommen werden.

g. 22. Bei Revisionserfenntniffen bebarf es nicht ber Beifugung von Entscheibungsgrunden.

Dagegen muß ber Revisionsrichter, besonders wenn er zwei gleichförmige Erkenntnisse abandern zu muffen glaubt, außer dem, was für diesen Fall schon oben §. 7. verordnet ist, mit vorzüglicher Sorgfalt und Borsicht zu Werke gehen; und nicht eher damit verfahren, als bis er sich über die Brunde, welche ihn zur Aenderung der vorigen Urtel bestimmen, die vollständigste Gewißheit und Auftlärung, nothigensfalls durch Rückfragen und eingeforderte Erläuterungen von den Richtern der vorigen Instanzen, veraschafte hat.

Anh 5. 133. Wenn zwei gleichlautenbe Ertenntniffe abs geanbert merben, fo muß;

n. von einem ber Referenten, welcher für bie Abanber rung gestimmt bat, bas Urtel mit Granben abgefeht; n. foldest fobann in ber nachfifolgenben Geffion vollftanbig vorgelefen und glebann erft vollzogen;

3. ohne Beifügung ber Enefcheibungsgrunde jur Due bilfation verfendet;

ottatton verjender, 4. eine genaue und vollftandige, die Entscheidungsgrunde enthaltende ungestempelte Abschrift bavon angeferzigt, und, ohne bas es einer befondern Berichtsers statt ung bedarf, in einem Umschlag unter ber Abresse des Justigministers posifret eingesendet werden.

Im Falle einer Befcwerde über bie Entscheibung wird nach geschener Eroffnung und Ginficht ber bie babin verflegelten Abichrift bes Ertennmiffes gepruft

ob es rathfam ober jur Ausführting einer etwanigen Mullitat nothwenblg fen, ber Befcmerde führenden Par: tei bie Entichelbungegrunde mitgutheilen.

Die Publikation der Revisionserkenntniffe ge-Publita. tion bee Schieht bei dem instruirenden Berichte, auf eben die urtels. Urt, wie in erfter und zweiter Inftang, und muffen Die Affiftenten und Bevollmachtigten bei Rommunifation derfelben an die Parteien, diefe augleich bebeuten: daß es nunmehr bei fotbanem Erfenntniffe lediglich fein Bewenden babe, und bagegen feine weitere Inftang, oder anderes Rechtsmittel gulaffig fen. S. 25.

> Rach publicirtem Revisionsurtel muffen bie Af. ten fofort ex officio reponirt, und der Progef in ber Lifte gelofcht werden. Ift aber in dem Revisions., oder in einem baburch beftatigten ober wieber bergeftellten frubern Erfenntniffe, noch auf Ableiftung eines Eibes, ober Befolgung irgend einer andern, einer Partei gemachten Auftage gefprochen worden; fo muß ber instruirenbe Richter fur die Befolgung ber Auflage bon Amtswegen forgen; wegen ber Ab. nahme bes Gibes bas Rothige verfügen, und fodann, je nachdem ber Gib geborig abgeleiftet worden ift, oder nicht, die nach Lit. XIII. S. 39. in dem Erfennt. niffe bestimmten rechtlichen Folgen burch eine Refolution feftfegen. V. 26.

Deflara:

Deflarationegesuche gegen Revisionverkenntnisse tionege muffen innerhalb vier Bochen nach ber Publifation bes Urtele, und zwar immer bei bem inftruirenben Berichte, angebracht merben.

S. 27.

Diefes muß bas Deklarationsgesuch mit bem angeblich dunkeln Erkenntniffe forgfaltig vergleichen, und wenn es findet, daß bas Befuch offenbar uns ftatchaft fen, und auf Bereitelung oder Berbrebung bes Erkenneniffes abziele, ben Imploranten über ben Ungrund feines Antrags befcheiben.

S. 28.

Rindet aber ber instrutrende Richter bie Gache irgend zweifelhaft, fo muß er in einem furz anguberaumenben Termine beibe Parteien, ober deren Bevollmächtigte, über bas Deklarationsgesuch naber jum Protofolle vernehmen, und die Alten mit diefem Protofolle an bas Bericht, bei welchem bas Urtel ab. gefaßt morden ift, gur Entscheidung über die nach. gesuchte Deflaration anderweit einsenden.

Cedszehnter Titel.

Bon den Wirfungen eines rechts. fraftigen Urtels.

S. 1. 2Benn gegen ein in erfter ober zweiter Inftang er Birtung ergangenes Urtel die julaffigen Rechtsmittel inners eines Juhalb ber borgefdriebenen Friften nicht eingewendet, ober auch, wenn in ber Revisioneinstang gesprochen morben; fo ift ein folches Urtel rechtefraftig : bergefalt, daß felbiges biernachft unter feinerlei Bormanbe, er fen, welcher er wolle, auch nicht unter bem Pratert einer dabei vorwaltenden Rullitat, wieber umgestoßen, ober davon abgegangen werden fann.

Es giebt jedoch einige Balle, mo ein Urtel berge. Causse ftalt nichtig ift, bag felbiges zu feiner Zeit die Rechte-nullitatis.

fraft erlangen tann, namlich:

1) wenn daffelbe ex falsa causa gegeben worden ift; das beifit, wenn eine Partei bloß auf ben Beund eines falfchen Dofumente, oder lediglich nach ben Unsfagen bestochener Zeugen verurtheilt ober abgewiesen worden ift. Unter bestochenen Beugen aber werden bier nicht bloß folche verftanden, melche burch Wefchenke an Gelb ober Gelbes Werth, fonbern auch diejenigen, welche durch bie Soffnung irgend

eines zu erlangenden Gewinns und Bortheils, ober burch Beforanif eines ihnen bevorftebenden Ochabens und Berluftes, zur wiffentlichen Ablegung eines falfchen Zeugniffes erweislich vermocht worden find. Dagegen ift es jur Begrundung einer Mullitateflage feinesmeges binreichend, wenn ber Provofant bloß bas Begentheil desjenigen, mas in bem Prozeffe aufben Grund ber Beugenausfagen fur mabr angenommen worden ift, durch andere Beugen, und wenn beren auch noch fo viele maren, barthun will. Eben fo begrundet es feine Rullitatsflage, wenn ber Propotant Urfunden vorbringt, aus melden das Begentheil ber Beugenausfagen erhellen foll; fondern es fommt in biefem lettern galle barauf an, in wie fern auf ben Grund Diefer Urfunden, als neu aufgefundener, die Wiederherftellung in den vorigen Stand nach ben unten folgenden Borfdriften, gefucht merben fann.

Den falfchen Urfunden merben auch falfche und unrichtige Charten und Bermeffungeregifter gleich geachtet. Benn jedoch bergleichen Charten ober Beichnungen bei Grengprozeffen, ober fonft, ben Darteien an Drt und Stelle vorgelegt, und von ihnen ausbrudlich fur richtig anerfannt worden find, fo Fonnen folche Parteien auf die Behauptung, bag bie Charte bennoch falfch fen, eine Dullitateflage nicht ferner grunden.

Goll übrigens ein Urtel ber Rullitat um befimil. fen, meil es ex falsa causa gegeben worden, befchulbigt merben tonnen; fo muß baffelbe lediglich, ober boch hauptfachlich, auf ben falschen und ungultigen Beweismitteln beruben, und ber Provofant muß bie Ralichbeit und Unrichtigfeit ber Urfunden, ober die Rorruption ber Beugen felbft, nachweisen tonnen; allermaafen es, wie icon vorbin gedacht worben, nicht genug ift, wenn er bloß bas Gegentheil besjenigen, mas in bem rechtefraftigen Urtel als mahr angenommen ift, bartbun will.

Behauptet jemand, daß die Urfunde, auf beren Brund er verurtheilt ober abgewiesen worden ift, zwar an fich nicht unrichtig fen, aber zu einem anbern und verschiedenen Geschafte, ale woraus ber Prozeß entstanden ift, gebore; fo fann er besmegen das rechtskräftige Urtel nicht antaften. Es fteht ibm aber frei, feine vermeintliche Berechtsame aus Diefem anbern Gefchafte ober Berfehr miber ben Begentheil befondere auszuführen; und diefer fann bei fothaner feparaten Ausführung von berjenigen Urfunde, auf beren Grund er ben vorigen Progef gewonnen hat, nicht abermale Bebrauch machen. Birb bingegen eine Bermechfelung ber Urfunden behauptet und nachgewiesen, bergeftalt, baß bie Urfunde, aus melder der vorgemefene Projeg entschieden morden ift, einen gang anbern, als ben Begenftanb biefes Prozeffes betroffen bat; fo ift es eben fo viel, als wenn bas Urtel aus einer falfchen Urfunde mare gegeben worden.

2) Wenn in erfter ober zweiter Inftang gegen ein flares, in bem allgemeinen gandrechte, ober in ben Landesberrlich bestätigten Provinzial . Gefebbi. dern enthaltenes Gefes erfannt worden ift, und bie ordentlichen Rechtsmittel gegen ein folches Erfenntniß nicht mehr Statt finden; fo tann baffelbe als nichtig angefochten merben. Es ift aber jur Dicheigfeiteerflarung nicht binreichent, wenn bloß bebauptet wird, bag gegen bie Analogie ber Befege gefprochen, ober bag bie Entscheidung aus einem auf ben vorliegenden Rall nicht paffenben Befese genom. men, ober bag bas Befeg nicht richtig erflart, ober auf ben Sall nicht richtig angewendet worben fen.

3) Wenn jemand, ber mit feiner Jurisdiftion verfeben, ober falle er auch bamit verfeben mare, bennoch gur Juffigverwaltung nicht vorschrifteniafija

bestellt und vereidet ift, sich in einer Sache als Richter angegeben, und in Diefer Qualitat einen Prozef instruirt, ober entschieden bat. Daraus, baf ein an und fur fich mit Berichtsbarfeit verfebener, und gur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer fpeciellen Streitfache nicht der geborige Richter gemefen ift, foll, der Regel nach, feine Mullitat bergeleitet merben fonnen, weil alsbann anzunehmen ift, baf eine Prorogation des Berichtsftandes erfolgt fen.

In Rallen aber, wo bergleichen Prorogation burch ausbrudliche Landesgefese verboten ift, foll nach ber unten f. 7. erfolgenden Borfchrift verfahren merben.

4) Benn jemand, ber nach Borfchrift ber Befebe ohne Bormund ober Rurator vor Gerichten ju banbeln nicht fabig ift, ohne ben Beiftand eines folchen geborig bestellten Vormundes ober Rurators bei einem Drozeffe ale Rlager ober Beflagter jugelaffen worden ift.

Eben bas findet Statt, wenn die obervormund-Schaftliche Benehmigung in Sallen, bei welchen Dies felbe nach Borfchrift ber Befege jur Bultigfeit ber Berhandlung erforderlich ift, (Allg. Landrecht Ih. 11. Tit. XVIII. S. 501 u. f.) nicht bei . ober nachge-

bracht werben fann. Eine gleiche Mullitat tritt alsbann ein, wenn in

ben Sit. I. ber gegenwartigen Progefordnung beffimm. ten Rallen jemand, ber ju feinen gerichtlichen Berbanblungen eines Beiftandes nothwendig bedarf. ohne bergleichen Beiftand gu folden Berhandlungen

jugelaffen worben ift.

Das Urtel wird aber gultig, wenn ber gewesene Pflegebefohlene, ober ber eines Beiftandes bedurft batte, Die damaligen Berhandlungen gu einer Beit, wo er ben Rechten gemaß über feine Perfon und fein Bermogen frei, und ohne irgend jemandes Bugiebung Disponiren fann, ausbrucklich ober fillichmeigenb gegebmigt. Que Canbr. G. f. C. IV. 6

Un Orten und in Provingen, mo bie Gefchlechte. vormundichaft noch bergeftalt Statt findet, daß bei acrichtlichen Berhandlungen ein gerichtlich bestätigter Gefchlechesvormund jugezogen werben muß, find Bers bandlungen, die mit einer Frauensperson ohne bergleichen Rurator gerichtlich vorgenommen worden find. fo wie die darauf gegrundeten Erfenntniffe, ebenfalls nichtig.

5) Wenn eine Partei im Prozeffe burch einen andern verfreten worden ift, welcher entweber gar nicht bevollmächtigt gewesen, ober eine falfche, von dem angeblichen Pringipal nicht ausgestellte, ober eine nichtige und unfraftige Bollmacht beigebracht bat.

Es muffen daber bei Prozeftinftruftionen diejenigen, welche als Bevollmachtigte einer abmefenden Partei fich melden, jur Beibringung ber erforberlichen Bollmacht noch mabrend des Laufes ber Inftruftion angehalten werben; und ber Begentheil ift nicht fculbia, fich mit einem folden angeblichen Bevollmach. tigten eber einzulaffen, als bis derfelbe entweder Boll. macht beigebracht, ober boch den ihm wirflich jugefommenen Auftrag durch ein Schreiben ber Partei. ober auf irgend eine andere glaubmurdige Art, porlaufig bescheinigt bat.

Wenn jedoch ber Principal bie Berbandlungen bes fich aufgeworfenen Bevollmachtigten nachher genebmiat bat, fo wird bas Urtel, eben fo, wie in bem

vorigen Salle, gultig.

Wenn ein Erfenniniß, welches auf Berhandlungen mit einem nicht bestellten ober falfchen Bevollmachtigten ergangen ift, der Partei felbft publicire. aber fonft geborig infinuirt worden ift; fo muß bie Dartei, wenn fie fich babei nicht beruhigen will, ben Umftanb, bag berjenige, welcher fich fur ihren Devollmachtigten ausgegeben bat, es nicht wirflich gemefen fen, bem Berichte binnen vier Wochen nach erfolgter Befanntmachung anzeigen, und auf Biebereinsegung in ben votigen Stand antragen. Gefchieht dieses nicht, sondern beruhigt sich die Partet
bei dem ergangenen Urtel, oder bedient sie sich dagegen der ordinairen und gewöhnlichen Rechtsmittel;
so wird angenommen, daß die Rullität gehoben sey,
und die Partei muß den bisher nicht legitimirt gewesenen Bevollmächtigten mit gehöriger Vollmacht versehen.

6) Wenn gegen jemanden, bem bie erlaffenen Citationen nicht infinuirt find, in der hauptfache in contumaciam erkannt worben ift.

Ift der Rontumacialbescheid der Partei felbst publicirt, oder sonft geborig insinuirt worden; so steht ihr nur eben so, wie in dem vorhergehenden Falle, bas Rechtsmittel der Wiedereinsehung in den vorigen Stan, binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Befanntmachung, offen.

€. 3

Berfabren Wenn eine Partei, aus einer von vorstehenden bei ange. Ursachen, das wider sie ergangene Urtel als nichtig Rullitäts.anfechten will; so muß sie in der Regel, und mit klagen. Ausnahme des dritten Falles, in Ansehung deffen weiter unten nabere Bestimmungen erfolgen, bei lemjenigen Gerichte, vor welches die Instruktion der Sauptsache im vorigen Prozesse gehört hat, den verneintlichen Grund der Nullität anzeigen, und um rechtliches Gehör bitten.

S. 4.

Das Gericht muß alsbann ben Imploranten, gleich jedem andern Rlager, über die Thatsachen, woraus er die vermeintliche Nullität herleiten will, und über die Beweismittel dafür, umftandlich vernehmen; hiernächst aber, wenn es den vorgeschütten Grund ber Nullität an sich dent Rechten nach erheblich, und gehörige Beweismittel dafür beigebracht, oder doch bestimmt genug angegeben findet, die fermeis

Rullitate und Restitutionetlagen.

gen. 433

nere Infrufcion, gleich als in jedem andern Prozeffe, verfügen.

S. 5.

Die Inftruktion bat jedoch bloß die Ausmittelung ber vorgegebenen Rullitat jum Gegenstande; und die hauptsache darf damit noch keinesweges vermischt werden.

6. 6

Findet der Richter nach geschlossener Instruktion, daß die vorgeschüßte Ursache der Nullität ungegrandet set sen; so muß der Implorant abgewiesen: im entgegen gesehten Falle aber, wenn das angesochtene Bersahren und Urtel wirklich null ist, dieses in dem Erkenntnisse ausdrücklich seitgeseht, und zugleich die anderweitige Instruktion in der Hauptsache verordnet werden. Gegen beiderlei Erkennenisse sind die ordentlichen Rechtsmittel zulässig, und die neue Instruktion in der Hauptsache kann nicht eher vor sich gehen, als bis das über die Rullicat ergangene Urcel rechtskräftig ist.

S. 7.

Wenn in dem S. 2. beschriebenen dritten Falle Besondie Rullität darauf gegründet wird, daß dersenige, die Rullider der Drozeß instruirt oder entschieden hat, mit tat auf gar keiner Jurisdiktion versehen, oder doch zurempetent Justiz nicht vorschriftsmäßig bestellt und vereidet gesete erken wesen sen; so muß die Rullitätsklage bei dem Lan. nenden desjustizkollegio der Provinz angebracht, und von gegründet diesem nach Borschrift §. 4. 5. 6. weiter versahren wird. werden.

Wird aber die Mullitat barauf gegrundet, bag ber erkennende Richter nicht ber gehörige gewesen sen, und bag auch keine Prorogation auf ihn Statt gefunden babe; so ift ein Unterschied zu machen;

ob ce bloß Privatparteten find, bie mit einanber ftreiten, ober ob eine fistalifche Station gu ben ben Projef fubrenden Parteien gebore.

Mug. Berichteorbn. Eb. I.

E e

Streiten bloß Privatparteien mit einander, fo fann eine folde Partei, welche ein von dem angeblich intompetenten Richter ergangenes Urtel einmal hat rechtsträftig werden laffen, baffelbe unter bissem Borwande nicht weiter anfechten.

Ift Fistus unter ben ftreitenben Parteien, Die Sache aber burch alle ordinaire julaffige Inftanzen entschieben; fo muß auch ber Fistus babei sich ledigith beruhigen.

If aber noch eine Inftang übrig, fo tann Fistus barauf antragen, baß die Aften bei ber eigentlich Competenten Beborbe in diefer Inftang noch inftruirt, und zum Spruche vorgelegt werden.

Sindet diefe Instanz die Sache in den bisher verhandelten Aften hinlanglich aufgeflart und instruirt, so faßt fie sofort das Erkenntniß ab. Findet sie aber bei der Instruktion noch etwas zu erinnern, oder sind erhebliche Nova angebracht worden; so wird die Sache auf eben die Art, wie in einem abnlichen Falle oben Lit. XV. 5. 8. verordnet ist, zur ersten Instanz, und zwar an den darin kompetenten Richter zuruch gewiesen.

Uebrigens muß ber Fistus, ber foldergeftalt ein Ertenneniß wegen angeblicher Intompetenz bes Richters aufecten will, fein Befuch binnen ber unten naber zu bestimmenden Restitutionsfrift, bei Berluft bes Rechts, anbringen.

Dagegen versteht es sich von felbft, daß ein solcher Fall, wo ein von dem inkompetenten Richter ausgesprochenes Urtel aus einem der vorstehenden Iranbe bennoch aufrecht erhalten wird, auf andere Balle nicht zur Folge gezogen, noch als ein vermeintliches Prajudicium, zur Beschönigung einer in den gesestich bestimmten Jurisdiktionsverhaltniffen etwa zu versuchenden Abanderung, angeführt werden konne

Da nun solchergestalt ber Fistus allein es ift, welcher unter gewissen Umständen auf die Annullirung eines rechtskraftigen Urtels, wegen vermeintlicher Inkomperenz bes erkennenden Richters, antragen kann; so muß ein solches Gesuch assemal bei dem-jenigen Departement des Staatsministerii angesbracht werden, welchem der Richter, der das angeblich nichtige Urtel ausgesprochen hat, in seinem Umte subordinirt ist. Dieses Departement prüft das Gesuch, und nimmt mit demjenigen, zu dessen Ressort die Sache nach der Behauptung des Imploranten gehören soll, darüber Rücksprache.

Sindet fich bei diefer Prufung, daß entweder bie Behauptung wegen des erfennenden Richters ungegrundet, oder bag das Gefuch aus anderen, in gegenwärtigen Paragraphen festgefesten Urfachen ungulaffig fen; fo wird der Implorant durch ein Refeript

fogleich abgewiesen.

Ift das Befuch an fich zwar zuläffig, die behauptete Intompetenz aber zweifelhaft; fo wird die Sache auf ein Konflusum der Jurisdiftionstommission ge-

richtet.

Ift auch die Inkompetenz bes erkennenden Richters als entschieden anzuschen; so wird dem Kollegio, bei welchem die Sache bisher verhandelt worden ist, aufgegeben, die Akten an die kompetente Behorde sofort auszuliefern, und den Gegentheil dahin zu verweisen.

Bei diefer wird die in der Sache noch übrige Inftang instruirt, und fodann weiter nach ber obigen

Boricheift verfabren.

Bei diefer Instruktion kann auch ber Begentheil bes Imploranten feine Berechtsame, sowohl in der Hauptsache, als in Anfehung der etwanigen Brunde, aus welchen er behauptet, daß der erkennende Richter dennoch komperent bewesen sey, gehörig mahrnehmen.

Unfer bem im vorigen Paragraphen enthaltenen Rolgenber Rullitåt' Ralle, wenn ein Urtel blog um befmillen, weil es eines urtet. bon einem infompetenten Richter gegeben morben. angefochten wird, bat bie Rullitat eines Ertenntniffes, wenn diefelbe aus einer ber übrigen 6. 2. angeführten Urfachen eintritt, Die rechtliche Birfung. daß nicht nur bas gange Urtel, fondern auch bas Berfabren, worauf felbiges fich grundet, fur gar nicht eriffitenb angefeben wirb.

5. 9.

Es foll fich jedoch biefe Wirfnng nur bis auf ben Reitpunkt ber vorgefallenen Rullitat gurud erftreden, und auf bie vorhergehenden Berhandlungen nicht ansgebehnt werben fonnen. Wenn alfo g. B. eine Partei Die Inftruftion bes vorigen Prozeffes in erfter Inftang perfonlich abgewartet bat, und erft in ber zweiten burch einen falfchen Bevollmachtigten ift vertreten morben; fo bleibt das Berfahren und Ertenntniß ber erften Juftang fteben; und nur bie Up. pellation muß von neuem instruirt, und barin von neuent erfannt merben.

♠ 10.

Die Unbringung einer folden Rullitateflage ift, Rie lange Dullitate außer bem galle bes f. 7., an feine andere Beit, als bie Unftellung jeder ordinairen perfonlichen Rlage, gebunden. Dagegen foll aber auch, fo lange bie Rule liedt eines angefochtenen Erfenntniffes noch nicht rechtsfraftig feststeht, bergleichen Erfennenig alle Diefungen eines gultigen Judifati haben: bergeftalt. bag menn auch eine folche obwaltende Rullitat por ober mabrend ber Erefution vorgeschuft murbe, leg. tere bennoch nicht aufgehalten, fondern damit beffen ungeachtet verfahren merben, und bem Alleganten fich bavon burch Deposition ober Sicherftellung gu befreien, nur unter ben Umftanben geftattet fenn foll. wo bie Befege bie Unlegung eines Arrefts nachgeben.

Bervon ift allein der galt ausgenommen, wenn die Rullitat darauf gegrundet wird, daß ber angebe liche Bevollmachtigte, mit welchem die Sache bere handelt worden ift, gar feine Bollmacht gehabe babe. Kindet fich in ben Aften wirflich feine Bollmacht, und ift auch nirgends vermerte, bag und wie berjenige, welcher fich ale Bevollmachtigter angegeben bat, feinen Auftrag wenigstene vorlaufig bescheinigt habe; fo finder aus bem Urtel feine Exefution Statt, fonbern biefe muß ausgefest bleiben, bis über bie vorgefcubte Rullitat rechtlich entschieden ift.

6. 31.

Uebrigens betreffen die obigen Borfdriften 3m mie 5. 2 - 10. nur ben Sall, wenn das Erfenntnis, fern Rufwelches ber Mullitat beschuldigt wird, an fich bie gen mit

Rechtsfraft bestritten bat.

Bird aber ein in die Rechtsfraft noch nicht über- tiden gegangenes Erfenntniß als nichtig angefochten, fo Redtemuß ber Implorant fich bagu bes ovbentlichen Rechts. tumulit mittele bedienen. Alebann fommt es barauf an : ob werben ber Grund der Mullitat nach f. 2. Mr. 1. und c. in einem Mangel bei den Materialien, ober in einem Rebler in Unfebung ber perfonlichen Quolification ber Parteien, oder in einem bei der Inftruftion vor-

gefallenen Berftoffe gefeht wirb.

Im erften Salle bezieht fich das Unbringen bes Imploranten allemal barauf, daß das Saktum fich andere verhalte, als der vorige Richter auf den Grund bes falfchen Dofuments, oder ber Ausfage ber beftochenen Beugen angenommen bat, ober bag bie Entfcbeidung einem flaren Gefege gumiber fen. Der Appellationsrichter erfennt alfo, auf den Grund ber nach Beschaffenheit der Umftande veranlagten neuen Inftruftion, in zweiter Inftang, und es bebarf feiner Annullirung bes borigen Urtels.

In den beiben letteren Sallen fommt es wieber barauf an: ob dem in der erften Inflang vorgefalle-

nen Verstoße ohne erheblichen Nachtheil dess . welcher darunter gelitten hat, in der zweiten Instanz noch abgeholfen werden könne; welchen Falls der Appellationsrichter dieserhalb das Nothige verfügt, und sodann in zweiter Justanz erkennt.

Rann aber dem vorgefallenen Verstoße in zweiter Instanz nicht mehr abgeholfen werden; oder besteht der Appellant darauf, daß in der Sache nochmals in erster Instanz erkannt werden musse: so muß der Appellationsrichter, in so fern er die angegebene Ursache der Nullität an sich richtig und erheblich sindee, bloß auf die Nichtigkeit des vorigen Urtels erkennen, und die Hauptsache zur anderweitigen Instruktion und Entscheidung in der ersten Instanz verweisen.

6. 12.

Cansse Außer ben Fallen, wo ein Urtel wegen einer in restitutio-bem Prozesse vorgefallenen Rullität angefochten wird, giebt es beren noch zwei, wo gegen ein an sich gultiges und in der Rechtskraft ergangenes Urtel Kestitutio in integrum gesucht werden kann, nämlich:

1) wenn jemand in einem, mabrend feiner Minberjahrigkeit, burch feinen Bormund ober Rurator, ober unter beffen Beiftande, geführten Prozeste verfurzt zu fenn behauptet;

2) wenn eine Partei angiebt, daß fie nach ergangenem Judifato neue Dofumente gefunden habe, Deren fie in dem vorigen Prozesse fich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

1) on ca- Mas den ersten Fall betrifft, so kommt dieses pitemino-Rechtsmittel allen denjenigen zu Statten, welche, rennitatis. es sen wegen minderjährigen Alters, oder aus irgend einem andern gesehmäßigen Grunde, unter Bormundschaft geseht worden sind. Es sindet nur Statt, innerhalb vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, da das Urtel oder die Verfügung, gegen welche die Ressitution gerichtet ist, publiciet, oder erlassen worden

ift. Es fest voraus, baf meber in Anfebung ber Bugiebung bes Mormundes, noch in Rucfucht auf bie obervormundschaftliche Mitwirfung eine Rullis tat vorgefallen ; bak aber bem Pflegebefohlenen burch das Urret ober die Berfugung, gegen melde er reftituirt werden will, ein erheblicher Rachtheil wiberfabren fen. Diefer Rachtheil muß jedoch im Drogeffe und in ber angefochtenen richterlichen Berfugung feinen Grund baben; allermaagen feine Berlebung, welche bem Pflegebefohlenen in bem Be-Schafte felbit, meldes ber Uniaft ober Begenftanb bes Prozesses ift, widerfahren fenn foll, wenn fonfl bas Beichaft an fich mit ben gefehmaftigen Erforberniffen der Bultigfeit verfeben ift, feine Restitution begrundet. Uebrigens tann unter obigen Boraus. fehungen die Restitution fomohl von bem Pflegebefohlenen felbit, wenn er ingwischen ber Bormundfchaft entlaffen worden ift, ale von deffen Bormunde ober Rurgtor, ingleichen von feinen Erben, nachgefucht merben, in fo fern nur ber vierjahrige Beitraum vom Tage des publicirten Urtele, ober der ergange. nen Berfügung, noch nicht verftrichen ift.

\$. 14.

Eben diese Rechtswohlthat kommt in Prozessen auch bem Fiskus, den Rirchen und milden Stiftungen, und überhaupt allen denjenigen ju Statten, welchen in den Gesegen die Rechte der Minorennen beigetegt find. Sie ift aber auch hier nur innerhalb vier Jahren, und zwar vom Tage des publiciren Urtels, oder der ergangenen Berfügung, zulässig.

6. 15.

Da zu Begründung eines folden Restitutions. Recedes gesuchs ber Ausweis einer erlittenen Lasion erforder. ren baber lich, dieser Ausweis aber von der Erdrterung der Sauptsache untrennbar ift; so muß die Untersuchung des Grundes der Restitution jugleich, und unter

einem, mit ber anderweitigen Inftruftion ber Sauptfache vor fich geben, und über beide augleich erfannt merben.

6. 16.

Durch diefe Restitution wird das Urtel nicht durch. Birlung gangig, fondern nur in Unfehung besjenigen Theiles. Punftes, ober Umftandes, wodurch der Impforant verlest ift, aufgehoben; alle übrigen bamit nicht verbundenen Punfte bleiben unverandert fteben. Wenn alfo J. B. Die erlittene Berlegung bloß darein gefest wird, baf ber Bormund wider ein nachtheiliges Urtel Die orbentlichen Rechesmittel einzuwenden verabfaume babe; fo ift bie Wirfung ber Reftitution blof Die, daß dem Implorauten fothane Rechtsmittel in

S. 17.

ber Banpefache noch verftattet, und barin fofort er-

Wenn jemand megen neu aufgefundener Urfun-2) Exinstromm- ben gegen ein rechtefraftiges Urtel wieder in ben porigen Stand gefest ju werben verlangt, fo muß er ter re-

fannt werben muß.

pentis,

1) diefe Urfunden felbft produciren;

2) bestimmt anzeigen, auf mas fur Art und Beife er erft neuerlich ju beren Befige gelangt fen;

5) fich jur eidlichen Erbartung, bag er vor ber rechtsfrafrigen Entscheidung von biefen Urfunben nichts gewußt babe; oder (menn ibm beren Existens an und fur fich befannt gemesen) baf er felbige, alles angewandten Bleifes ungench. tet, im vorigen Prozesse nicht babe berbei ichaf. fen tonnen, erbieten;

4) muß ber Inhalt ber Urfunben fo beschaffen fenn, bag badurch bie Lage ber Sauptfache verandert, und eine von ben vorigen abweichende Entscheidung begrundet werben tonne.

§. 18.

Gin mit diefen Erforderniffen verfebenes Reffitutionegefuch muß fpateftens innerhalb Acht Wochen, bon bem Lage ber Auffindung folcher neuer Urfunden an gerechnet, bei bemjenigen Richter, mo ber vorige Prozeß in erfter Inftang inftruire worden ift, angebracht; bem Imploranten ju beffen Mufnehmung, gleich jedem andern Rlager, ein Deputirter bes Berichts angewiesen, und Die Gache fernerweit nach ben Borfchriften ber gegenwartigen Prozefordnung inftruirt merben.

6. 19.

Damit jedoch diefe Boblthat von der einen und ber andern Dartei nicht etwa jur Schuswehr ihrer Rabrlaffigfeit in Auffuchung der in einem Prozeffe erforderlichen Dachrichten und Urfunden gemigbraucht merde, fo mird ber Reieraum, innerhalb beffen ein Reftitutionsgefuch nur julaffig fenn foll, auf Bebn Jahre vom Lage bes publicirren rechtefraftigen Urtele festgefest: bergeftalt, daß berjenige, melder bergleichen Restitutionegesuch fpater anbringt, bamit niche weiter gebort werben foll; es fen benn, daß er qualeich ausweisen fonnte, mas geftalten er bloß burch Die Sinterlift, und Gefahrde des Gegners, ober auch eines Dritten, an der frubern Auffindung Diefer Urfunden verbinbert morden fen.

Es verfteht fich aber von felbft, bag bei ber Beurtheilung : in wie fern das Recht ber Imploranten, auf Restitution anzutragen, durch diese gebnjahrige Praffription erloschen fen? eben die Grundfage und Boridriften Statt finden, welche wegen ber Berjabrung burch Richtgebrauch überhaupt im Allgemeinen ganbrechte enthalten find. (Th. I. Bit. IX.

\$. 512 u. f.)

6. 20.

In Fallen, wo biernach bas Reflitutionegefuch Berfat gulaffig ift, muß die Inftruftion fomobl auf Diejeni, ten babel. gen Thatfachen, wedurch ber Implorant nachweifen will, daß er die Urfunden erft neuerlich aufgefunden babe, ale auf die Sauptfache gerichtet werben. Doch

muß die Untersuchung, in Ansehung dieser lettern, bloß bei demjenigen Punkte, auf welchen die neuen Urkunden Beziehung haben, flehen bleiben.

S. 21.

Wenn nach geschloffener Instruktion fich finbet, daß burch die producirten neuen Dofumence bie Lage ber Sache mirflich bergestalt verandert morden ift, daß eine andere dem Imploranten vortheilhaftere Enticheidung baraus folgt; und wenn auch hiernachft Die Angabe, wegen beren erft nach bem vorigen Drojeffe erfolgten Muffindung, menigftens mabricheinlich beigebracht ift : fo muß auf Die Ableiftung bes 6. 17. Mr. 3. beschriebenen juramenti noviter repertorum, und jugleich, mas nach beffen Erfolge in ber Sauptfache Rechtens ift, erfannt werben. Rinbet fich, baß es, ber neuen Urfunden ungeachtet, bei ben vorigen Erfenneniffen in ber Sauptfache zu belaffen fen; fo bebarf es nicht erft ber Ableiftung eines foldergeftalt gang unnugen Gibes. 3ft bingegen burch Die neuen Urfunden gwar in ber Bauptfache etwas jum Borcheile Des Imploranten ausgemittelt; jugleich aber bei der Unterfuchung ine Licht gefest morben, daß ber Implorant mit Diefen Urfunden im vorigen Prozeffe gefliffentlich und vorfablich gurud gebalten, oder daß derfelbe die Dotumente ichon langer ale Acht Bochen vor ber gefchebenen Unntelbung in Sanden gehabt babe: fo ift gwar, wenn andere der f. 19. bestimmte gebnjahrige Beitraum noch nicht verfloffen mare, in ber Sauptfache mas Rechtens, ju erfennen. Der Implorant aber muß alsbann nach Befchaffenheit ber Umftanbe, und richterlichem Ermeffen, mit einer nachbrudlichen, bem Begenftanbe ber Sache und bem Grabe feiner Berfchuldung proportionirten Belbbufe, ohne die geringfte Rachficht ober Unfeben ber Derfon, belegt merben.

€. 22.

Ift ausgemittelt worden, daß ber Implorant die neuen Urfunden ichon im vorigen Prozesse binter fich gehabt, und damit vorsäßlich jurud gehalten habe; so muß er, außer der vorbestimmten Strafe, dem Begentheile auch alle Koften des vorigen Prozesses erftatten, und ihm für alle aus einer folchen Zuruchaltung entstehende Schaden vollständig gerecht werden.

Aber auch außer diesem Falle hat berjenige, zu beffen Rachtheil ein vorhin ergangenes rechtskräftiges Urtel bloß auf ben Grund neuer Urfunden abgeandert worden ift, für die ganze Zwischenzeit, dis zum Instruktionstermine in der Restitutionssache, aller Rechte und Bortheile eines redlichen Besisers sich zu erfreuen; er konnte denn zugleich überführe werden, daß er entweder den Imploranten an der frühern Auffindung der Urkunden geslissentlich verhindert, oder daß er den Inhalt der Urkunden gewußt, und dennoch die daraus erhellenden Thatsachen in dem vorigen Prozesse, wider dieß sein besseres Wissen, gegen den Richter abgeläugnet habe.

Ø. 23.

Uebrigens findet die Restitution megen neuer Dofumente sowohl alebann Statt, wenn aus ben Urkunden neue Thatsachen hervor gehen, als wenn dieselben ein Faktum betreffen, welches zwar schon in dem ersten Prozesse vorgekommen ift, damals aber in Ermangelung anderer Beweismittel, ober wegen beren Unzulänglichkeit, nicht hat ins Licht geseht werden können.

S. 24.

Ift jedoch über eine folche Thatfache ein Eid von bem Gegentheile de veritate geschworen, und auf beffen Brund die Thatfache für mahr angenommen, ober als unwahr verworfen worden; so findet bagegen feine Restitution Statt, sondern dem Imploranten steht bloß frei, den Gegentheil allenfalls des

Meineides, wenn er fich beffen getrauet, zu überführen. Wird diefes bewerfstelligt, fo folgt von
felbft, daß dem Beschädigten zum Ersage alles beffen,
was er durch das Berbrechen des Begners verloren
bat, durch den Richter verholfen werden muß.

In wie fern aber ein Meineid durch Urkunden bargethan werden konne; wie dieselben beschaffen sein muffen; und unter welchen Umstäuden ein Beweis des Meineides durch Zeugen Statt finde, wird in der Kriminalordnung bestimmt.

6. 25.

Schließlich versteht es sich von selbst, baß, wenn ein rechtefraftiges Urtel auf den Grund nen aufgefundener Dotumente angefochten wird; auch der Begner besjenigen, welcher die neuen Urfunden vorlegt, allerdings befugt sep, jur Unterstüßung des vorigen Urtels neue Justruktion zu verlangen; und solchergestalt, auch seiner Seits, neue Beweismittel, ohne Einschränkung, beizubringen.

√. 26.

Begen vorgeblich nen aufgefundener Zeugen ift. fern Res ber Regel nach, feine Restitution gulaffig; es mare fitution denn, daß der Implorant diese Beugen bei einer in neuer Beu-bem geenbigten Prozeste bereits vorgetommenen That. son Cratt fache fcon bamale bestimmt angezeigt batte, und ihre Bernehmung bloß um befmillen, weil ihm beren Aufenthalt unbefannt gemefen, ober weil ber auswartige Richter, unter welchem fie bamale geftanben, Die megen beren Abborung an ibn ergangene Requificion nicht befolgen wollen, ober weit megen Abmefenheit, oder anhaltender Rrantheit, die Abborung Damale nicht erfolgen konnen (Lit. X. f. 226a. und b.), unterblieben mare. In diefen Rallen muß ber Implorant fich innerhalb acht Bochen, von ber Beit an gerechnet, ba er von bem Aufenthalte der Beugen Biffenfchaft erlaugt bat, oder wo ihm befannt geworden ift, bag beren Abberung nunmehr erfolgen

könne, bei dem Gerichte melden, wo die Instanz, in welcher er die Zeugen zuerst nanchaft gemacht hat, instruirt worden ist. Das Gericht muß den Gegentheil sowohl über die Gründe des Gesuchs, als was er gegen die Zeugen etwa zu erinnern habe, vernehmen; die Abhörung nach Maaßgabe des in den Akten bereits regulirten Status controversias versügen; und, nach eingelangtem Protokolle über diese Zeugenaussagen, die Instruktion der Hauptsache nach den Vorschriften Tit. X. weiter fortsesen und abschließen.

S. 27.

Das Erkenntniß, in wie fern durch die Aussagen dieser Zeugen eine Abanderung des vorigen Urtels bewirkt werde, gebührt demjenigen Gerichte, welches in der Instanz, wo die Zeugen zuerst benannt worden sind, zu sprechen hat; und gegen das Erkenntniß selbst ist, je nachdem es das erste oder zweite Urtel ware, die Appellation oder Revision zulässig. Uebrigens wird diese Restitution eben so, wie die wegen neu ausgesundener Dosumente, der Vorschrift des h. 19. gemäß, auf einen Zehnjährigen Zeitraum eingeschräuft.

Auch findet, wenn der Implorant ben 5. 26. Der flimmten Uchtwochentlichen Zeitranm nicht inne gehalten bat, die Borfchrift S. 22. ebenfalls Anwen-

dung.

Š. 2ċ.

Die Vorschrift bes h. 10., bag burch eine angebrachte Rullicatstlage bie Vollstredung ber vorigen Urtel nicht aufgehalten werden solle, findet auch auf bie Restitutionsgesuche, nach ihrem ganzen Umfange, Unwendung.

Derjenige, welcher ein Judikatum anzufechten, ober Reflitution bagegen ju fuchen, ohne hinlanglichen Grund fich unterfangen murde, foll, außer bem Roftenerfage, in eine Beldbuffe von 50 bis 300 Athle. berurrheilt, ober, wenn er unvermogend ift, mit proportionirlichem Befangniffe ober Strafarbeit belegt: auch diefe Berordnung einem jeden, gleich bei feinem erften Unmelben, jur Barnung befannt gemacht merben.

Siebenzehnter Titel.

Bon ber Litisbenunciation, Abeitation und Nomination.

S. 1. Hachdem bisher bas gange Berfahren im orbente lichen und gemeinen Prozesse vollstandig abgehandelt worden ift, fo find nunmehr noch wegen einiger Debenpuntte, melde gmar nicht bei jedem, aber bod bei mandem Prozeffe vorfommen, Die nothigen Borfdriften beigufügen.

Ein Rlager, welchem die eingeflagte, von einem Bon Ybei tationen Dritten an ihn gebiebene Forberung ftreitig gemacht benuncia wirb, tann biefen feinen Bormann abcitiren laffen; und ein Beflagter, welcher wegen einer von einem baupt. Dritten an ihn gediehenen Gache ober Befugniß angefochten wirb, tann biefem feinem Bormanne litem bennneitren; beibe in ber Abficht, bag ber Bormann bei der Instrufcion und Berhandlung der Sache erfcheine, ihm in Ausführung und Bertheidigung feiner Berechtfame beiftebe, und ibn alfo miber feinen Begentheil bertrete.

S. 3. Eben fo tann jede Partei, welche auf ben Fall, wenn fie durch ben Projeg ibre Intention nicht erreichen follte, megen bes Gegenftandes beffelben an einen Dritten fich halten will, j. 3. ber Glaubiger an einen Burgen, ber Burge an ben Saupticulbner ober an ben Rudburgen, biefen Dritten, an welchen et feinen Regreg ju nehmen gedenft, ju bem Progeffe mit vorladen laffen. (A. E. R. Th. I. Tit XIV. \$. 311. 542 u. f. 380. u. f.)

In welchen Rallen jemand foldbergeftate von einem Unbern Gemabrieiftung, Bertretung ober Beiftand fordern; und in wie weit er fich mit Uebergehung feines unmittelbaren, an einen entferntern Bormann haften fonne, ift in ben Wefegen bestimmt. (M. L. R. Th. I. Lic. V. S. 317 u. f. Lic. XI. S. 136. u. f. S. 420 u. f.)

V. 5.

Der Richter, welcher bie Bahrheit ber bei einem Bon ub-Prozeffe vorfommenden Ehatfachen von Ames wegen citatieju erforfchen, und alle baju beitragende Mittel an- burch ben juwenden fouldig ift, fann, wenn er es ju Errei. Rigter dung biefes Endzwecks nothig findet, ben Bormann gefcheben. des Klagers oder Beflagten, obne Unterfchied, ob es der unmittelbare und nachfte, oder ein enefernterer ift; ob der Sauptpartei der Regreß wider ibn guftebet, ober nicht; und ohne besmegen an eine gemiffe Beit gebunden gu fenn, jur Bernehmung über Die bei ber Inftruftion vortommenben Thatfachen, moruber bon ihm eine nabere und zuverlaffigere Austunft, als bon ben Parteien felbft ermartet merben fann, porlaben laffen; und ein folder Abeitat ift ber richterliden Berordnung ichlechterdings Folge ju leiften verbunden; fann auch dazu, und jur Angabe feiner Biffenschaft von dergleichen Thatfachen, in fo fern burch Zwangsmittel angehalten werben, als eine guie Beugen vorgeschlagene Derfon jur Ablegung ihres Beugniffes genothigt werben fann.

Die Abficht einer bloß von Amte megen verord. neten Adciration ift jedoch bloß die, bem Richter bon bem eigentlichen Bufammenbange ber Sache, und

ben etwa vorhandenen Mitteln jur Erforschung der Wahrheit, nahere Kenntniß zu verschaffen. Ein folder Adeitat wird also dadutch in den Prozeß selbst nicht mit verwickelt; und seine Zuziehung dabei boret auf, so bald er über die von dem Richter ihm vorgelegten Umftande, nach seiner besten Wissenschaft, Auskunft gegeben hat.

S. 7.

Wenn jedoch die Partei, welcher fünftig ein Regreß gegen ihn zustehen wurde, auch nur noch im Vernehmungstermine felbst erklart, daß sie von diesem Regresse Gebrauch zu machen gedenke, und also verlange, daß der Abritat sie im Prozesse verreten solle; so muß diese Erklarung dem Abritaten bekannt gemacht werden, und alsbann geht die anfänglich nur von Amtswegen veranlaßte Abritation in eine wirkliche Litisdenunciation über; bei welcher alle solgende Vorschriften und Wirkungen, wie bei eigentslichen Litisdenunciationen, Statt sinden.

Hat aber die Partei, ungeachtet ihr die von Amts wegen verfügte Borladung ihres Auftors bekannt geworden ist, bennoch ihre Intention, daß sie Berteetung von ihm verlange, nicht erklart, so treffen sie alle Folgen der unterlassenen Litisdenunciation.

(6, 10.)

9. 8.

Won Abeli Will eine Partel, sie sen Rlager ober Bellagter, tationen auf den Fall, wenn sie in dem Prozesse über die freisund Lites eige Sache, Forderung oder Besugnis unterliegen tionen der sollte, sich an ihren Vormann halten; so ist sie schulden, demfelben ordentlich litem zu denuncitren, und auf seine Abcitation anzutragen.

S. 9.

Diefes Gesuch muß ausbrudlich und gerichtlich angebracht werden, wenn gleich bem Vormanne bereits außergerichtlich von bem obschwebenben Probesse beffe Nachricht gegeben worden mare; ober berfelbe bavon auf andere Art Renntniß erhalten hatte.

\$ 10.

Ist die Litisbenunciation unterlassen worden, so kednice wird berjenige, dem dieselbe vbgelegen hatte, zwar beruntere durch die bloße Unterlassung allein seines Regresses lassen noch nicht verlustig; er muß aber alle Gründe und kittben demeismittel, welche der Vormann, wenn die Litissbenunciation gehörig erfolgt ware, ihm gegen den Oritten hatte an die Hand geben können, dergestalt wider sich gelten lassen, daß, wenn der Richter sindere ich gelten lassen, daß, wenn der Richter sinder: es wurde, wenn in der Hauptsache von diesen Bründen und Beweismitteln hatte Gebrauch gemacht werden können, das Erfenntniß darin anders ausgessallen senn, die Sache zum Nachtheil dessen, welcher die Litisdenunciation unterlassen hat, so genommen werden muß, als wenn in der Hauptsache wirklich ein solches Urtel erfolgt ware

Ş. 11.

Uebrigens fallt die Nochwendigkeit einer gerichtlichen Litisbenunciation nur alsbann meg, wenn ber Bormann derfelben burch vinen Bertrag ausbrucklich entfagt hat.

S. 12.

Die Instruenten sind in Ansehung des Rlagers, Lit. V. S. 4. Mr. 3. und in Ansehung des Bellageten Lit. IX. S. 8. bereits angewiesen worden, bei Einziehung der Information von den Parteien dieselben zugleich zu vernehmen, ob ein solchet Austor vorhanden sen, dem wegen eines alleufalls an ihn zu nehmenden Regresses lis denuncitret werden muffez und liegt gedachten Instruenten ob, die Nechte der Parteien, wenn dieselben mit rechtsverständigen Assistenten nicht versehen find, dessalls von Ames wegen wahrigtunehmen; auch ihnen die Borschriften wegen der Mothwendigkeit dieser Abeitation jur Bes

Milg. Werichteorbn. 1. 26.

grundung bes Regeeffes gehörig befanne zu machen. und beren Refolution barüber abzuforberie

§. 13.

#nbrine gung ber

Benn Die Partel Die Abeitation ober Litisbenunciation verlangt, fo muß ber Deputirte bes Geriches nuncias barüber ein besonderes Procofoll aufnehmen, und barin mit Begiebung auf bas Bauvtfafrum, aus welchem ber Projeg entstanden ift, Diejenigen Thate fachen, durch welche die Berbindlichfeit bes Abcitandi jur Bertretung begrundet werden foll, nebft ben barüber anzugebenden Beweismitteln, gehörig auseinander fegen. In Fallen, ba ben Juftigtommiffarien. als Affiftenten oder Bevollmachtigten der Partei, erlaube ift, fdrifeliche Rlagen ober Beantwortungen einzureichen, fann ihnen auch Die Ginreichung fchrift. licher Lieisbenunciationen geftattet werben.

S. 14.

Bann fle bracht

Die Litisbenunciation ift in ber Regel jugleich mit ber Rlage, ober beren Beantwortung, ober boch werben int Inftruttionstermine anzubringen. Wenn ingmiichen die Gache etft mabrent ber Inftrufcion fich bergeftalt naber entwickeln follte, bag die Partet erft badurch auf die Mothwendigfeit einer anzubringenden Litisbenunciation geführt murbe; fo foll fie bamit noch bis jum Schluffe ber Gache gebort werben.

S. 15.

Will jemand noch in zweiter Inftang eine Litis. benunciation anbringen, fo muß Diefes fpateftens fogleich bei Unmelbung ber Appellation gefcheben; fpacerbin aber findet die Licisbenunciation jum Bebuf des Regreffes nicht mehr Statt. 3ft bie Litis benunciation erft.in zweiter Inftang erfolgt, und ber Litisbenunciat bat neue Thatfachen ober Beweis. mittel angeführt; fo fieht bem Uppellaten frei, barauf angutragen, baß barüber gnvor nochmals in er-Ber Juftang gefprochen, und die von dem Litisbenuncianten eingewendete Appellation inzwischen ausgefest bleiben folle.

Litisbenunciationen.

Uebrigens findet bel einer erft in zweiter Inftang angebrachten Licisbenunciation, in Unfebung Dee

Roften eben bas Statt, mas megen neuer in biefer Inftang allegirter Thatfachen ober Beweismittel über-

baupt, unten Lit. XXIII. verordnet ift.

S. 16,

Die eingebrachte und geborig autgenommene Li- werft tiebenunciation wird bem vorzulabenben Aufter, nebft suns bem, mas erma in ber Sauptfache bis daber ichon unter den Darteien verhandelt worden ift, auch ben fammtlichen Beilagen tommunicirt, und er angewiefen, fich in einem nach Berhaltnif ber Umftande ju bestimmenden Termine gur nabern Bernehmung bet bem in der Sauptfache bestellten Deputirten ju melben. Bur bie Infinuation Diefer Berordnung muß ber Abeitant ober Litisbenunciant Gorge tragen, und fie bemnachft ju ben Aften geborig nachweifen.

Uebrigens verfteht es fich von felbft, bag es bem Litisbenunciaten, fo wie' jeber anbern Partei, frei ftebt, fich entweder einen Rechtsbeiftand unter ben bei bem Berichte angefesten Juftigtommiffarten felbft ju mablen, oder bie Buordnung eines Mffiftenten bet

bem Richter nachzusuchen.

6. 17

Es barf aber burch bergleichen Licisbenith cacton, ober Abeitaeionsgefuch, bie Inftruftion ber Sauptfache nicht aufgehalten, fonbern Diefe muß unter ben hauptparteien geborig fortgefest werben. jedoch die Anbringung ber Licisbenunciation erft fo fpat erfolgt mare, bag ber Licisbenunciat fich bar über nicht füglich vor dem Abichluffe ber Inftruftion unter ben Saupeparteien bat erflaren fonnen; fo bleibt es bem vernunftigen Ermeffen des Inftruenten anbeim gestellt, biefen Abichluß ber Inftrufeion fo

ችf 2

lange auszuseßen, als erforderlich ist, um dem Litisdenunciaten den nothigen Raum zu seiner Anmeldung und Beobachtung seiner Nothdurft zu lassen.
Wenn sich aber in dieser nach Bewandtniß der Umstände zu bestimmenden Zwischenzeit der Litisdenunciat nicht gemeldet hat, so darf mit dem Abschlusse
ber Instruktion nicht länger auf ihn gewartet werden;
allermaaßen es von ihm abhängt: ob er sich in den Prozeß mit einlassen, und dem Adcitanten darin afssisten; oder ob er es auf den Ausschlag der Sache,
und den aledann wider ihn zu nehmenden Regreß,
aufommen lassen wolle.

§. 18.

Benn ber Litisbenunciae noch vor dem Abschlusse ber Instruktion sich melbet; zu ber von ihm geforderten Bertrecung sich erbietet; zugleich aber muhrscheinliche Grunde, warum er damit vor dem Ablaufe der g. 17. bestimmten Frist nicht fertig werden konne, auführt; und baber um eine Berlangerung bieser Frist bietet: so kann ihm dieselbe von dem Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, gestattet werden.

\$. 19.

Siegen, nen und richtig insinuirren Litisbenunciation ober venn ber Abeitation ist in keinem Falle erforderlich; und die nunciat im Hauptprojeste ergehenden Judikata sind gegen den ka nicht Abeitaten dergestalt gultig, daß er bei dem hiernächst an ihn zu nehmenden Regresse mit keinen Gründen, Allegaten oder Sinwendungen, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muß also dem Adeitaten diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung in der nach Maaßgabe h. 16. an ihn zu erlassenden Verannt gemacht werden.

f. 20.

Wenn jedoch der Litisdenunciant überführe werden könnte, daß er, allenfalls auch nur durch Privacaußerungen und Insinuationen, den Litisdenunciaten von der Anmeldung bei dem Richter zurud gehalten, oder gar vorsählich und durch Rollusson mit
dem Gegentheile, zum Schaden des Litisdenunciaten, von Gründen und Beweismitteln zur Unterstügung oder Vertheidigung des streitigen Rechtes,
die ihm wohl bekannt gewesen, keinen Gebrauch gemacht habe; so muß berseibe dergleichen Gründe und
Beweismittel in dem hiernächst über den Regreß zwischen ihm und dem Litisdenuncianten entstehenden
Prozesse allerdings wider sich gelten lassen.

S. 21.

Melbet fich hingegen ber Litiebennnciat auf bie meiteres an ihn ergangene Bekanntmachung, fo muß er ver- wenn nommen werden: ber attle-

1) ob er das Fundament des von dem Litisdenum. benunciat cianten gegen ihn sich vorbehaltenen Regresses, und für bekannt annehme, und wenn Ersterer den Prozes verlieren sollte, ihm das Objekt dessel-ben zu vertreten sich für schuldig erkenne;

2) ob er bemfelben bei ber Berhandlung ber Saupt-

fache affistiren wolle;

3) mas er foldenfalls jur Unterftugung ober Bertheibigung beffelben anzuführen habe.

Jat der Litisbenunciat sich erflart, daß er die tiebenuncianten Besugniß des Litisdenuncianten oder Abeitanten, sich nicht anicht anerkennen, und demselben ticen, oder
in dem Jauptprozesse nicht afsistiren wolle, so hat es
babei sein Bewenden; der Hauptprozest unter den
Parteien wird fortgesest, und die Frage: ob dem Litisdenuncianten der behauptete Regreß wirklich zustehe? wird eben so, wie in dem Falle, wenn der Ad-

eitat ober Litisbenunciat fich gar nicht melber, ju einer befondern Berhandlung von der ordentlichen Infang bes Litisbenunciaten, oder dem sonft in der Sache Competenten Gerichte, verwiesen; worin der Litisdenunciant Rlagers Stelle vertritt, und welche, so wie

nunciant Rlagers Scelle vertritt, und welche, so wie seder andere Prozeß, besonders instruire, folglich mit bem Sauptprozesse über die streitige Sache, Forderung ober Besugniß, auf teine Weise vermischt, noch der gewesene Litisbenunciat in felbiger mit irgend einigem Grunde oder Einwande, der auf den Sauptprozes Beziehung hat, in der Regel weiter gebort

§, 23,

merben muß. (f. 19. 20.)

Shange alebann von dem Littsbenuncianten ab; ob er die Regreßtlage fofort anstellen, ober bamit ben Ausgang bes Sauptprojeffes abwarten wolle.

S. 24.

Erflatt fich ber Litisbenunciat, bag er zwar bie tofin of Befugnif bes Litisbenuncianten ober Abeitauten, fich will," an ibn ju regressiren, noch nicht anerfenne, gleichmobl aber bemfelben in ber Sauptfache affiftiren wolle; fo bat es in Unfebung ber Regreßtlage bei ber Unmeilung ber vorftebenben Paragraphen fein Bemenben; in der Sauptfache aber muß alebann ber Licie. benunciat eben fo, wie in bem Salle, wenn er feine Berevetungeverbindlichfeit vollig einraumt, über Miles und Jedes, mas bieber in der Sache vorgetom. men ift, und aber biejenigen Thatfachen, melde er feines Ores jur Unterftubung ober Bertheibigung bes Abritanten anzubringen bat, auf gleiche Urt, wie in Ansehung ber hauptparteien vorgeschrieben ift, umftanblich vernommen, feine Angabe beiben Theilen porgelegt ober tommunicirt, und er bei ber weitern Inftruftion und Berbandlung ber hauptfache überell mit jugejogen werben.

6. 25.

Bei dieser fellt er mit dem Adcitanten oder Litis. Bon Gidenuncianten Eine Person vor, und hat alle die Rechte ben bel Bidund Berbindlichkeiten, welche diesem zukommen oder ciationen. obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wiher den Willen des andern, und wenn dieser Andere Beweismittel anzugeben hat, über streitige Thatsachen Side deferiren, sondern es muß mit Ausnehmung dieser andern Beweismittel verfahren werden; und wenn durch diese die Thatsache nicht ausgemittelt worden ist, so kommt es nach Maaßgabe Lit. X. h. 289. lee diglich auf richtenlichen Besund an: in wie fern dem Begentheile noch ein Eid darüber abzusorbern sep.

§. 26,

Bedient der Gegentheil sich der Sides Des oder Relation, so muß derjenige, bessen eigene handlung der Sid betrifft, oder der von dem Gegenstande desselben aus eigener Kenntniß unterrichtet senn kann, es sen nun der Licisdenunciant oder Denunciat, diesen Sid ableisten; boch kann, menn es der Denunciat ift, welcher solchergestalt geschworen hat, der Des oder Reserent noch außerdem auch von dem Denuncianten die Leistung eben dieses Sides de ignorantia sordern. Ist von einer Thatsache die Rede, die weder der Denunciant noch Denunciat aus eigener Wissenschaft eidlich erharten, oder absehnen können; so muß die Zus oder Zurückschebung des Sides dem Licisdenuncianten, als der eigentlichen Gegenpartei, ges schehen.

S. \$7.

Sat ber Litisbenunciant einen über fein eigenes Baktum ibm be- ober referirten, ober auch von bem Richter auferlegten nothwendigen Gib nicht obleiften tonnen, und verliert er ans biefem Grunde ben Preselig; fo kann er fich an ben Litisbenunciaten, welcher

blefe feine Banblungen nicht verfreten barf, feines. meges regreffiren.

Benn aber der Litiddenunciant einen ibm aber Die Bandlung eines Dritten be . oder referirten, ober von dem Richter auferlegten Gid nicht schworen will: fo muß er aber die Urfachen, warum er fich bagu nicht entichließen tonne, vernommen merben. Alebann behalt ber Prozeß zwifchen ben beiben Sauptparteien feinen Fortgang, und es mird gegen ben Litisbenuneianten basjenige, mas nach diefer feiner Erffarung. daß er den Gid nicht schwören fonne ober wolle, Rech. tens ift, erfannt. Wenn er aber alsbann an ben Litisbenunciaten fich regreffiren, und biefer aus bem Grunde, bag ber Litisdenunciant ohne binreichenden Brund die Ableiftung des Gibes verweigert babe, ben Regreß nicht anerkennen will; fo muffen ber Denunciant und Denuneiat barüber befonders gebore, und nach ordnungsmäßig inftruirter Sache zwischen ib. nen befonders erfannt merben.

6. 28.

Der Beflagte, melder feinen Auftor bat vorlafern ber ben laffen, ift auch in tem Falle, wenn ber Litisbe-Durd bie nunciat erscheint, und ibm affistiren will, fich ber fereitieber nern Inftruftion ber Cache ju entziehen, feinesmer tion ex ges befuge; fondern er muß biefelbe bis jur rechte. nexu fraftigen Enticheibung mit abmarten.

S. 29.

Wenn jedoch ber Litisbenunciat fich erflart, ben gangen Progeg übernehmen ju wollen, und ber Denunciant ibm benfelben ju überlaffen einwilligt; fo ift ber Rlager ichulbig, Die Sache mit bem Litisbenunciaten allein fortjufegen; es bleiben ibm aber feine Rechte gegen ben Sauptbeklagten, fo wie in Unfebung ber Erefution, alfo auch fonft überall, vorbehalten; und muß folglich bas Erfenneniß, welches auf bie zwifchen bem Rlager und bem Litisbenuncia.

ten erfolgte Instruktion ber Sache abgefaßt mird, auch gegen ben Bitiebenuncianten mit gerichtet werden.

6. 30.

Wenn der Rlager fich außert, feine Borberung ober fein Recht gegen ben fich gemelbeten Litiebenun. ciaten allein ausführen zu wollen; fo muß er zugleich ausdrudlich erflaren, bag er den Beflagten und Li. tisdenuncianten ganglich außer Unfpruch laffe.

Alsdann wird das Erfenntniß bloß zwischen dem Rlager und bem Litisbenunciaten abgefaßt; und Erfterer ift, wenn er gegen ben Litisbenunciaten ben Prozeft verliert, ober auch nach erhaltenem obsieglichen Urtel von ihm nicht befriedigt werden fann, ben ehemaligen Beflagten und Litisbenuncianten meiter anzugreifen nicht berechtigt,

(). 31.

Benn in ber Sauptfache ein Urtel ergangen ift, Bon ben und ber Abritant oder Litisbenunciant will fein wei- Remebile teres Rechtsmittel dagegen einwenden; fo fteht bem benuncias Litisbenunciaten ober Abeitaten frei, Diefes ju thun; tionen. und menn er daburch ein befferes Erfennenif in ber Bauptfache bewirft, fo fommt felbiges auch dem Litisbenuncianten ober Abeitanten gu Statten.

§. 32.

Bat ber Abcitat ober Litisbenunciat fich erft mab. rend ber Instruktion in erster ober gar erft in ber gmeiten Inftang gemelbet; und giebt er barin gur Unterftubung ober Bertheidigung bes Abcitanten neue Umftande ober Beweismittel an; fo ift es babei, fowohl in Betracht ihrer Untersuchung und Aufneh. mung, als auch, wenn die Litisbenunciation jur geborigen Beit geschehen ift, in Rudfiche ber von ibm ben hanpeparteien, megen bes Bergugs, ju erftattenben Schaben und Roften eben fo gu balten, als Tit. X. und XIV., wenn bergleichen Mova von einer Partei felbft angebrache merben, verordnet ift. In ber Revisionsinstanz aber fann auf bas alsbann erft erfolgende Anmelben eines Litisbenunciaten nicht weiter geachtet merben.

6. 33.

Bon Ere. Mur in bem Falle, wenn nach Maafgabe 6. a 1. Butionen, Dr. 1. ber Litisbenunciat fich bem gegen ben Be-Hagten und Litisbenuncianten ergebenden Urtel im poraus vollig unterworfen bat, fann ber Rlager nach erftrittenem Judifato die Eretution, wenn er mill, unmittelbar gegen ben Litisbenunciaten fuchen; und nur in eben biefem Ralle tann ber Litisbenunciant. wenn ber Rlager fich an ibn balt, feines Ores die Erefution gegen ben Litisbenunciaten fofort verlangen. In allen anderen Sallen, wenn in ber Saupefache nur zwischen bem Rlager und Beflagten erfannt morden ift, findet die Erefution auch nur gegen Leb. tern Statt; und diefer muß feines Orts ben Regreß an ben Licisbenunciaten, fo mie in G. 22. verorbnet ift, burch einen Geparatprojeg betreiben. Uebrigens verftebt es fich von felbft, daß, wenn ber Rla. ger nach ben Gefegen ein Recht bat, fich auch unmittelbar an ben Litisbenunciaten ju halten, bemfelben unbenommen fen, auch wenn ber Litisbenunciat fich bem gegen ben Denuncianten ergangenen Urtel im voraus nicht ausdrucklich unterworfen bat, biefes Recht gegen ibn burch eine besondere Rlage geltenb ju machen.

D. 34. Bon Ros

Wenn jemand als ber Befiger einer beweglichen mination ober unbeweglichen Sache in Unfpruch genommen wird, und er biefe Gache nicht fur fich, fondern im Mamen eines Andern befißt; fo ift er fchuldig, gleich nach infinuirter Rlage, ober fpateftens im Termine jur Beantwortung berfelben, anzuzeigen, auch in fo fern es nothig ift, fofort ju bescheinigen, fur wen und in meffen Mamen er befige, und mo der Morginatus fic aufhalte. (Allg. L. R. Th. I. Tit, VII. \$, 165, 166.)

\$ 35.

Thut er biefes nicht, sondern laft in contumawiem verfahren; ober laft er fid gar mit bem Rlager ein, und verliert den Prozeft: fo fann diefes zwar gegen den Gigenthumer und mabren Befiger von feiner Wirfung fenn; ber Beflagte macht fich aber bem Rlager megen aller Roften und bes aus bem Berguge entftebenben Intereffe verantwortlich.

6. 36.

Bird bingegen die Nomination bon dem Beflagten geborig angebracht, fo muß felbige fofort bem Rlager tommunicire, und berfelbe angewiesen merben, Die Sache gegen ben Mominatus foregufegen. Mimme ber Rlager Anftanb, fich biefe Bermeifung an ben Mominatus fo ichlechterdings gefallen ju laffen; fo muß Letterm aufgegeben werben, daß er fich innerhalb einer gemiffen bestimmten Brift erflaren folle: ob er fich ju bem Gigenthume ber ftreitigen Sache befenne, und in diefer Qualitat fich mit bem Rlager einlaffen wolle.

5. 37.

Erffart er fich bierauf bejabend, fo muß ber Pros jeß zwifchen bem Rlager und ibm geborig fortgefetit werben; und ber Mominant barf der Regel nach fich barauf weiter nicht einlaffen. Erflart fich ber Dominat gar nicht, ober laugnet er, Gigenthumer ber ftreitigen Sache ju fenn; fo muß ber Beflagte und Mominant, entweder wenn er bei ber Forberung bes Rlagers, in Unfebung feines eigenen Intereffe, noch etwas ju erinners bat, ben Prozef dieferhalb mit felbigem geborig fortfegen; ober menn er bergleichet Erinnerungen nicht batte, muß er gur Berausgab ber ftreitigen Gache an ben Rlager angehalten, ober falls es ein Realreche betrifft, welches diefer in 2113 fpruch genommen bat, ihm baffelbe guerfannt werbet. Dich muß in beiben Sallen ber Rlager ben Gruad feines Aufpruche, in fo fern es nicht icon bei Inftellung ber Rlage geschehen ift, bem Richter wenig. ftene mahrscheinlich nachweisen.

§. 38.

Rur Abforderung ber &. 56. befchriebenen Erffa. rung von dem Mominaten ift ber Richter, bei melchem die Rlage gegen den Mominanten angestellt worden ift, in allen gallen befugt und ichuldig, auch menn der Mominat feiner Berichtsbarfeit fonft nicht unterworfen mare; und muß nur in diefem lettern Ralle die Erffarung des Rominaten durch Requifition bes fompetenten Richters eingezogen merben. Wenn aber bie Sache nach f. 37. zwischen bem Rla. ger und bem Mominaten fortgefest werden foll, und Lefterer der Berichtsbarfeit desjenigen Richters, bei welchem gegen ben Mominanten geflagt worben, nicht unterworfen ift; fo verfteht es fich von felbft. Daß der Rlager die Sache bei dem fompetenten Rich. ter bes Mominaten, als nunmehrigen Beflaaten. fortleben muffe.

S. 39.

Wenn der Nominat auf die kommunicirte Nomination sich nicht gemeldet, oder wenn er sogar, daß ihn die Sache nichts angehe, gerichtlich erklärt hat; so kann er bernach weder den Nominanten deshald in irgend einigen Anspruch nehmen, noch dem zwischen selbigem und dem Kläger ergangenen Urtel, und dessen Bollstreckung, etwas entgegen segen. Es muß ihm also die rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung, in der bei Zusertigung der Nomination an ihn ergehenden Verordnung, jedesmal ausbrücklich bekannt gemacht werden.

S. 40.

Benn jemand, welcher nicht für fich, fondern im Bamen eines Undern besigt, der Sache halber aus fenem eigenen Fakto, z. B. wegen eines daran begengenen Spolii belangt wird; fo kann er fich mit dei Romination des wahren Besieers nicht fcuken,

fonbern muß bem Rlager von biefem feinem Fakto und beffen rechtlichen Folgen felbft Rebe und Untwort geben.

S. 41.

Wenn daber der Rlager, daß er an den Nominaten fich verweisen, und den Nominanten aus der Sache zu laffen schuldig ift, nicht einraumen will; so nuß die geschehene Nomination mit zum Instruktionstermine verwiesen; in diesem Termine aber mit deren nabern Auseinandersehung der Anfang gemacht, und dabei eben so, wie Tit. X. wegen der Exceptionum litis finitae vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Udtzehnter Titel.

Bon Interventionen.

S. 1.

Benn jemand an eine Sache oder Befugniß, wordber zwei Parteien mit einander im Prozesse befangen find, ein Recht, oder ein Interesse, dabei zu haben glaubt; so steht ihm frei, sich bei dem Prozesse zu melden, und dieses sein Recht oder Interesse als Intervenient auszuführen.

6. 2.

Ein solcher Intervenient behauptet entweder, daß die streitige Sache, Forderung oder Befugniß, meber dem Ridger, noch dem Beklagten zustehe, sondern daß sie ihm selbst gebühre (interventio principalis); oder er macht für sich selbst keinen dergleichen Anspruch, sondern seine Absicht ist bloß, dem einen oder dem andern Theile, wegen seines nitt selbigem gemeinschaftlich bei der Sache habenden Interesse, zu assistiern (interventio accessoria).

Die Interventio principalis ift eigentlich eitt !, Intergang besonderer Prozeß, worin der Intervenient als. ventio principa-Rlager, die beiden im Sauptprozesse verwickelten Parlis. teien aber als beflagter Theil anzusehen find.

S. 4.

Dieft Intervention muß also auch, gleich jeber andern Rlage, bei dem Berichte besonders augebracht, und die Sache, der Regel nach, gant abgesondert von dem Sauptprozesse, ordnungsmäßig inftruirt werben.

S. 5.

Sie kann also auch die Instruktion des hauptprozesses zwischen dem Rlager und Beklagten nicht
aufhalten; und wenn Letterer vor Beendigung der
Intervention rechtskraftig verurtheilt worden ift, so
muß das Erkenntniß wider ihn in Erekution geseht
werden; bergestalt, daß der Intervenient darin Einspruch zu thun, und auf Deposition oder Sequestration der streitigen Summe oder Sache anzutragen,
cder Rautionsbestellung deshalb zu fordern, nur in
so weit berechtigt ist, als ihm, den Rechten nach,
bie Besugniß, Atrest anzulegen, zustehet.

Š. 6.

Benn ingwifden ein folcher Principalintervenient fich bei bem Berichte in Zeiten, und ebe noch ber Inftruftionstermin gwifden Rlagern und Beflagten vor fich gegangen ift, melbet, und ben Grund feiner Intervention bortract; fo bleibt es bem bernunftigen Ermeffen des Berichts überlaffen, nach Maafigabe biefes Bortrags, um alle unnothige Bervielfaltigung ber Prozesse über einerlei Objeft zu vermeiben, ben Intervenienten babin anzuweifen, baff er mit berjenigen Saupepartei, mit welcher feine Rechte und Behauptungen, in Rucfficht ber anderen, om meiften übereinkommen, barunter gemeinfchaftliche Sache machen; und allenfalls nur biejenigen Ratta, worauf er fein fperielles, von beiden Parreien wibersprochenes Recht grunden will, besonders mit ibnen ausführen muffe. Benn alfo j. B. ein Teftamentserbe von einem angeblichen Intestaterben belangt wird, und ein anderer angeblicher Intestaterbe
sich dabei als Intervenient melbet; auch Beide, namlich der Kläger und Intervenient, die Ungultigseit
des Testaments behaupten; unter sich aber, wegen
ihrer Berwandtschaft mit dem Erblasser, oder wegen
des Grades derselben, streitig sind; so muß der Richter den Intervenienten anweisen, daß er, in Unsehung des Punktes der Ungultigkeit des Testaments,
mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinschafteliche Sache mache; seine Legitimation aber, sowohl
gegen den Kläger, als Beklagten, in so fern Beide
ihn für den nächsten Intestaterben nicht anerkennen
wollen, besonders ausführe.

Sben fo kann, wenn Mehrere zu gleicher Zeit ein Retraktrecht auf ein Brundstud ausüben wollen, und sowohl mit dem Besißer darüber: ob der Retrakt überhaupt Statt sinde? als unter sich darüber: wer von ihnen zu dessen Misübung vorzüglich berechtigt sen? streiten, der Nichter diese mehreren Interessenten, in so fern besonders der Anstruch derfelben auf einerlei Jundamente beruhet, anweisen, gegen den Besißer gemeinschaftliche Sache zu machen, und den Unspruch wider ihn in Ginem Prozesse auszusühren; so wie auf der andern Seite das streitige Vorzugsrecht unter ihnen selbst, ebenfalls in Ginem Prozesse, nach Urt eines Prioritätsverfahrens, erdrere, und durch Sin Erkenntniß entschieden werden kann.

S. 7.

Wenn jemand fich bei einem Projesse blog in der it. inter-Ubsicht melbet, einer ober der andern von beiden tenzia ach Hauptparteien ju affistien (interventio accessoria); cessoria, so muß er mit dieser hauptpartet gemeinschaftliche Sache machen, folglich an den in der hauptsache befletten Instruenten verwiesen werden. 5. 8.

Diefem muß er bie Fatra ober Veweismittel, momir er die Rechte ber Sauptpartei gu unterftugen ober ju vertheibigen gedente, eben fo, wie jebe anbere Dartei, beutlich und bestimmt angeben, und es muß bavon bei Rortfegung ber Inftruftion ber erforderliche Bebrauch gemacht werben.

Wenn ber Interveniene jugleich fein bei ber Sache habendes Incereffe wenigftens einigermaafen befcheinigt bat, fo muß er bei diefer fernern Berhand. fung und Inftruftion auf eben die Art, wie in bem abnlichen Salle eines Litiebenunciaten, welcher ber einen Sauptpartei affistiret, im vorigen Titel S. 25. verordnet ift, mit jugezogen werben.

Ş. 10.

Er muß aber auch biefe Inftruftion, und überhaupt ben gangen Projeff, in ber Lage annehmen, worin fich felbiger ju ber Beit, mo bie Intervention von ihm angebracht wird, befindet.

Wenn er fich alfo erft mabrend bes Inftruftions. termins, ober gar erft in ber Appellationsinftang melber; fo bat bie megen eines affistirenben Litibbenunciaten im vorigen Titel f. 32. gegebene Borfdrift auf ihn ebenfalls Unwendung.

S. 11:

Dach techtefraftig entichiebener Bauptfache fanit auf betgleichen interventionem accessoriam feine Mudficht mehr genommen, viel weniger die Bollftref. Tung bes Urtels baburch aufgehalten werben.

Meunzehnter Titel.

Bon ber Refonvention ober Wiederflage.

6. 1. Denn jemand, ber aus einem gewiffen Geschäfte I. Bon ober Sanbel verflagt worden ift, aus eben biefem Ge- Lusfabe rung ber Schafte eine rechtemaßige Begenforderung an den Rla- Begenforger zu haben vermeinet; fo bedarf es zu beren Mus. berungen, führung, ber Regel nach, feiner formlichen Wieber- fonbere flage, fondern es ift genng, wenn er, bei Belegen. Biebers beit feiner Bernehmung über die Sauptflage, biefe Begenforberung und beren Grund geborig anzeigt. und auf ordnungemäßige Inftruftion beshalb anträgt.

S. 2.

Der Inftruent muß alebann, ber Unweifung Lit. IX. Q. g. gemaß, ben Beflagten über bie jum Brunde ber Gegenforberung liegenben Satta eben fo, wie bei ben Saftis ber Rlage vorgefchrieben ift, umftanblich vernehmen; felbige geborig auseinanber fegen; Die Beweismittel angeben laffen, und nach Moglichfeit vorbereiten; hiernachft aber in bem Beantwortungsprotofolle ber Rlage jugleich bie Begenforderung des Bellagten, jur fernern rechtlichen Erorterung, bestimmt bortragen.

Rinder jedoch der Instruent bei biefer Bernebe mung, daß die Begenforberung des Beflagten amar an fich aus einem und eben bemfelben Beichafte mie ber Forderung des Rlagere entspringe, daß aber bie Ronvention ju einer von den fummarifchen Urten bes Prozeffes gebore; fo muß er ben Betlagten beffen bebeuten, und megen ferneret Ginleitung biefer Begenforberung, nach Art einer neuen Rlage, fich nach ben unten S. 9. u. f. erfolgenben Borichriften achten : allenfalls ben obmaltenden Anftanb bem Berichte Mug. Gerichtebrbn. Sh. L.

vorlaufig anzeigen, und beffen fernere Unweisungen barüber gewärtigen.

S. 4.

Eben so muß der Richter, wenn aus dem Bortrage des Beantwortungsprotofolls sich ergiebt, daß der Instruent darin eine Gegenforderung des Be-flagten, welche zu einer andern Art des Prozesses sich quatificiret, mit eingemischt habe, ihn deshalb zurecht weisen; auch den Beklagten selbst, wegen fernerer Einleitung dieser Gegenforderung zu einem besondern Prozesse, nach den nnten s. 9. u. f. darüber ertheilten Vorschriften gehörig bedeuten.

6. 5.

Aft aber bie Begenforberung nicht nur aus eben bem Beschäfte, wie Die Forderung Des Rlagers, entfprungen, fonbern auch mit felbiger zu einerlei Urt bes Prozeffes qualificirt; fo muß der Richter, obne Unterfchied, ob ber Rlager fonft vor ibm feinen orbentlichen Berichtsftand habe ober nicht, einerlei Termin gur weitern Inftrufcton ber mechfelfeitigen Unspruche bestimmen; in diefem Termine die gange Sache auseinander feben; Die Darteien über Rorde. rung und Gegenforberung vernehmen; in Angehung beiber mit Regulirung des Status controversiae und Aufnehmung ber Beweismittel verfahren; und über beide qualeich in einem und eben bemfelben Urtel erfennen; wenn auch gleich die Rorberung eber, als bie Begenforberung, ober umgefehrt, burch die Inftruftion ausgemittelt fenn follte.

§. 6.

Benn fich also bei Abfassung bes Erfenntnisses sindet, baß ber Beklagte durch seine Gegenforderung wider den Rlager mehr, als dieser wider ihn, ausgeführt habe; so muß der Richter bennoch nach der wahren Lage det Sache sprechen, und den Rlager in die Bezahlung der übersteigenden Summe verurtheien; allermaaßen es auf den bisherigen Unterschied:

ob der Beklagte dergleichen Gegenforderung bloß in feiner Erception angebracht, oder ob er deshalb eine formliche Wiederklage angestellt habe, als eine bloße Formalicat nicht weiter ankommen foll

§. 7.

Es macht auch in Ansehung des bisher beschriebenen Versahrens an und fur sich feinen Unterschied,
wenn gleich das Geschäft, oder der Sandel, aus weldem Forderung und Gegensorderung entspringen,
zwischen dem Beklagten und einem Dritten vorgefallen ist, und dieser Dritte sein Recht an den Kläger
cedirt hat. Denn wenn diese Cession ohne Zuziehung des Beklagten, als Schuldners, geschehen ist;
so kann derselbe dem Cessionarius alle die Ginwenbungen und Begenforderungen, welche ihm wider
den Cedenten aus eben diesem Handel oder Geschäfte
zustehen, entgegen sehen; doch kann der klagende
Cessionarius niemals in eine höhere Summe, als er
gegen den Beklagten ausmittelt, verurtheilt werden.

§. 8.

Um jedoch bie Bervielfaltigung ber Prozeffe mig. lichft zu vermeiben, und den Beflagten nicht in Die Mothwendigfeit ju verfegen, daß er feine die Rorderung bes flagenben Ceffionarit überfteigenbe Gegen. forderung mit zwiefachem Roftenaufwande erft gelen ibn zum Bebuf ber Rompenfation, und biernachft. megen bes Ueberfcuffes, auch gegen ben Cebencen ausführen muffe; fo foll einem folden Beflagten frei fteben, ben Cebenten mit vorladen ju laffen. Doch muß er biefe Borlabung noch vor bem Gine tritte bes Inftruftionstermins nachfuchen; mibrigen. falls ber Cebent nicht mehr gezwungen werden fann. fich mit ibm in bemfelben Prozeffe megen bes lieberfcuffes einzulaffen. 3ft aber bie Abcitation ju rechter Beit nachgesucht worben, fo fann ber Cebent eben fo menig, ale der Ceffionarius, bie Ginlaffung auf Die Refonvention unter bem Bormande, baf er ber

(Sg a

Jurisdiftion des Richters der Ronvention nicht unterworfen fen, ablehnen.

§. 9.

Menn die Gegenforderung eines Beklagten nicht ber eigent-aus eben dem bei der Rlage zum Grunde liegenden, lichen Res soubern aus einem andern und verschiedenen Gestonnen schafte entspringt: so findet alsdann die Rekonnention im eigentlichen Berstande Statt; welche jedoch, sie betreffe nun ein hoheres, oder ein gleiches, oder auch ein geringeres Quantum, als die Hauptklage, niemals in einem und eben demselben Prozesse mit dieser lestern verhandelt werden soll

§. 10.

Nur in dem Falle, wenn Parteien, als Raufleute, in laufender Rechnung oder fonst in fortgesestem Berkehre mit einander gestanden haben, können Forderungen und Gegenforderungen, wenn sie auch aus verschiedenen Geschäften entspringen, dennoch in Einem Prozesse verhandelt werden, so bald nicht einzelne Posten, sondern ein Rechnungssaldo eingeflagt worden.

Ø. 1 ..

Außer diesem Falle muß, wenn die Gegenforderung aus einem verschiedenen Geschäfte sich herschreibt, zwar der in dem Hauptprozesse bestellte Des putirte, bei welchem die Gegenforderung angegeben worden ist, dieselbe gehörig und vollständig, so wie jedes Faktum, auf welches eine Klage gegründet werden soll, aufnehmen; dieß muß aber in einem besondern Protokolle geschehen, in welchem nur bei dem Punkte wegen des Gerichtsstandes der Umstand, daß derselbe durch die Konvention begründet werde, bemerkt wird.

6. 12.

Eben fo muß im gangen Fortgange ber Sache bie Rekonvention als ein befonderer Prozes betrachtet; auf bas barüber vorstehendermaaßen aufgenom-

mene besondere Rlageprotofoll, so wie auf eine andere neue Rlage, nach Maafgabe ihrer Qualitat bessonders verfügt; ein besonderer Inftruktionstermin dazu anberaumt, und besonders darüber erkanntwerben.

§. 13.

Eine bergleichen Refonvention fann also and nicht durch die Konvention, so wie diese nicht durch jene, aufgehalten werden. Wenn daber die eine fruber als die andere rechtskräftig entschieden wird, so kann der darin unterliegende Theil die Erekution eines solchen Urtels durch den Borwand, daß der andere Prozest noch nicht entschieden sen, keinesweges abwenden; auch sich davon durch Deposition oder Sicherstellung nur in so fern befreien, als er in dem andern Prozesse etwas beigebracht hat, oder noch unverzüglich beibringt, was den Rechten nach zur Begründung eines Arrestschlages hinreichend ist.

S. 14.

Da biese ans einem verschiedenen Geschäfte ents springende Rekonvention jedesmal in einem besondern Prozesse verhandelt wird, so folgt von selbst, daß, wenn der Rläger und Wiederbeklagte aus eben dies sem Geschäfte, worauf die Rekonvention beruhet, an den Beklagten und Wiederkläger Gegensorderungen hatte, ihm frei stehen musse, diese Gegensorderungen in dem der Rekonvention halber angestellten Separatprozesse, nach Vorschriften S. 1 — 8. mit auszusühren; und daher in so weit Reconventio reconventionis allerdings zulässig sey.

§. 15.

Wenn alfo auch der Rlager, nachdens die Retonvention aufgenommen und barüber verfügt worden ift, der Konvention sich begiebt, so andert doch diefes nichts in der Behandlung der Retonvention; vielmehr nuß biefe in dem Separatprozesse, zu welchem fie gleich vom Anfange eingeleitet worben ift, gebo. rig fortgefest merben.

6. 16.

Die Wirfung ber eigentlichen Refonvention, Wirtnug beineton wenn namlich die wechselfeitigen Forderungen aus verschiedenen Regotiis entspringen, foll alfo bloß barin besteben, bag ber Rlager ber Regel nach, bei eben dem Berichte, mo er geflagt hat, als Biederbeflagter, wenn er gleich fonft einen andern Berichts. ftand batte, Recht zu nehmen verbunden ift. Es wird jedoch, wenn die Refonvention biefe Wirfung bervor bringen foll, babei nothwendig voraus gefeßt, bag bie Begenforberung noch bor, ober fpateftens in bem ju Inftruirung der Konvention bestimmten Termine angemelbet worden fen; allermaafen, menn ber Beflagte feine Begenforberung fpaterrugen follte, er damit lediglich an Des Rlagers ordentliche Obrigfeit ju verweisen ift.

Ø. 17.

Aber auch unter Diefer Borausfegung foll die Prorogation bes Fori alebann nicht Statt finben:

1) Benn die Refonvention bloß auf Bindifa. tion des Eigenthums eines unbeweglichen Grund. fluds, ober auf Ausmittelung gemiffer, dem Beffag. ten an einem folden Grundftude guftebenber Pfand. ober Gervituterechte gerichtet ift; benn alebann ift ber anmaagliche Biederflager Diefe feine Begenforberung bei bem Berichte, unter welchem Die Sache gelegen (forum rei fitae), auszuführen ichuibig. Bat jedoch ber Beflagte, neben dem Realaufpruche an bas Grunbfiud, jugleich ein perfonliches Recht an ben Rlager; fo tann er biefes lettere burch eine Wiederflage in dem Foro ber Konvention geltend machen. 3ft ferner ber Rlager ein Auslander, und ber Betlagte batte an felbigen, wegen eines auferbalb gandes belegenen beweglichen oder unbemeg. lichen Gutes, einen Realanfpruch, fo muß er fich

auf biefe Wegenforberung bei bem Richter ber Ronvention ichlechterdings einlaffen. 3ft endlich bie Ronvention auf ben Grund eines Realanspenche in bem Berichteftande ber Sache angestellt, fo tann ber Beflagte eine gegen ben Rlager ibm guftebenbe perfontiche Forderung, in eben bemfelben Gerichteftande,

burch Refonvention ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von ber Art ift, daß fie nach biefiger Landesverfaffung vor ein befouberes privilegittes Bericht gebort (Forum privilegiatum causae); fo muß ber Beflogte mit beren Ausführung an bieß Bericht vermiefen werden. Eben fo muß, wenn in einem privilegirten Berichtsftanbe eine Gegenforderung, die ihrer Qualitat nach por Die ordentlichen Gerichte gebort, angebracht merben will. ber Richter ber Ronvention ben anmaaflichen Bieberflager an biefen ordentlichen Berichteftanb vermeifen.

3) Benn ber Richter ber Ronvention findet, baß bie an fich vor einen andern einlandischen Berichteftand gehorende Wegenforberung eine weitlaufige Inftruftion erforbern burfte, Die in bem ordentlichen Berichtoftande mit meniger Aufenthalte und Roften, als bei ibm, murbe erfolgen tonnen; fo ftebt ibm frei, ben Beflagten und anmaaglichen Wieberflager ba. mit an ben ordentlichen Gerichteftand bes Rlagers ju vermeifen.

S. 18.

In allen Fallen, da die Refonvention zuläffiganweichen fenn foll, muß ber Rlager in eben ber Qualitat, in gallen bie welcher er geflagt bat, wiederum belangt werden. Ednetonvenfann alfo ein Beflagter, welcher von einem Bor tiongutaf. munbe in Vertretung feiner Pflegebefohlenen belangt wird, gegen ben Rlager megen einer Forderung, Die ibm biefer für feine Perfon fchuldig ift, feine Refonvention auftellen; gegen eine flagende Bemeine fann aus ben Schulden einzelner Mitglieder bergleichen

Mekonvention nicht Statt finden; und einem Sandlungsgenoffen, der Namens der Societät klagt, konnen nur folche Forderungen, die dem Beklagten an die gange Societät gebühren, entgegen gestellt werden.

Begen einen Rlager, welcher als Ceffionarius eines Dritten flagt, fann ber Beflagte megen Forberangen, fo ibm gegen diefen Dritten, als Cedenten, ans einem andern Gefcafte gufteben, feine Defonvention anftellen; fondern er muß dieferhalb ben Ce. benten befondere belangen. Ift jedoch die Gegen. forberung an fich fo beichaffen, daß fie, den Rechten nach, eine Rompenfation gegen ben Cedenten bemirfen fann; und ift die Ceffion ohne des Schuldners Bugiebung erfolgt: fo foll biefer Lebtere befugt fenn, bergleichen Gegenforberung auch wider den flagenben Ceffionarius, zwar in einem Separatprozeffe, aber boch vor eben bem Richter, vor welchem die Rouveneion fcmebe, auszuführen; und ber Ceffionarius ift fich auf diefe Begentlage bafelbit einzulaffen verbunben. Es finbet aber die Bieberflage gegen ben flagenden Ceffionarius nur nach Sobe ber in ber Ronvention eingeflagten Summe Statt; bergeftalt, daß, wenn bie aus einem verschiedenen Megatio entftan. bene Begenforderung bes Schuldners an ben Ceben. ten bober anfteigt, Erfterer den Legtern wegen bes Meberschuffes besonders belangen; oder ibn allenfalls, wenn er unter bem Gerichtszwange des Ronventions. richtere ftebt, nach Maaggabe 5. 8. ju der mider ben Ceffionarius angestellten Retonvention mit abcitiren laffen muß. Ift der Cedent ein Auslander, ber innerhalb der Roniglichen Lande feinen ordentlichen Berichtsftand bat; fo ift, ben bisberigen Berordnungen gemäß, ber flagende Ceffionarius fcul-Dig, fich auf die Begenforberungen bes Beflagten an ben fremben Cebencen, wenn auch felbige von verfciedener Art, und an fich jur Kompenfation nicht qualificirt maren, jedoch nur nach Sohe der cedirten und eingeflagten Summe, vor dem Richter der Ronvention einzulaffen.

§. 20.

Da durch vorstehende Berordnungen in Falle, wo eine Gegenforderung in einem und eben demselben Prozesse mit der Hauptklage ausgeführt werden kann, wo deshalb zwar ein besonderer Prozes, aber doch vor dem Richter der Konvention Statt sindet; und wo der Beklagte und anmaaßliche Wiederkläger an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwiesen wird, deutlich und bestimmt auseinander geseht sind: so bedarf es darüber keines Versahrens oder Erkenntnisses, sondern der Richter ist, das Erforderliche deshalb durch ein blosses Dekret festzuseben, berechtigt.

Sollten jedoch in dem einen oder bem andern besondern Falle die Umstände in facto, von welchen die Beurtheilung dieser Frage abhängt, durch vorläufige richterliche, von Amts wegen zu erlaffende Berfügungen nicht sofort hinlanglich auseinander geseht werden können, sondern zur Erörserung derselben eine nabere Untersuchung und förmliche Instruktion nothig senn; so muß dieselbe eben so, wit in einem ähnlichen Falle wegen der dilatorischen Einwendungen seitgeseht worden ist, zur Instruktion der Hauptsache mit verwiesen werden.

Zwanzigster Titel.

Bon der Litisteassumtion und Renun-

S. 1.

Beun eine von den Parteien mahrend des Pro- 1) Die zu zeffes flirbt, so muffen deren Erben felbigen in der wenn eine Lage, worin er sich alsdann besindet, annehmen; und Partei die Instruktio. der Sache muß auf den Grund der bes Laufes

Des Pro- von dem Berftorbenen ertheilten Information fortge-Beffes ver fest werden.

f. 2. Benn jebod ber Erblaffer verftorben mare, ebe noch fothane Information von ihm vellftanbig bat aufgenommen werden fonnen; fo foll ben Erben. außer den nach der Prozegordnung und vermoge ber Beschaffenheit ber Gache julaffigen Briften, auch noch ber Beitraum, welcher ihnen gur Erflarung : ob und wie fie Erben fenn wollen, in ben Befegen nach. gegeben ift, gu Statten fommen; und ber Prozeff allenfalls bis nach beffen Ablaufe fiftirt merben. (N. L. R. Th. I. Lit. IX. 6. 583. u. f.

Eben fo ift es ju halten, wenn der Erblaffer furg vor oder bald nach der Dublifation des Erfenntniffes erfter ober zweiter Inftang verftorben mare; ba ale-Dann ben Erben jur Erffarung: ob fie appelliren ober revidiren wollen, und jur Ertheilung ber besfalls no. thigen Information, außer ben im Bierzebnten und Runfzehnten Titel bestimmten Rriften, auch noch bie gefehniaßige Ueberlegungefrift ju gute gerechnet wird. S. 4.

Menn'fich mabrend biefer Beit fein Erbe gemelbet bat, fo muß ber alsbann, nach Borfchrift ber Befege, von des Berftorbenen ordentlicher Dbrigfeit ju bestellende Berlaffenschaftsturator ben Prozef fortfegen, und die nothigen Rachrichten bagu aus ben Papieren des Erblaffers, oder durch Erfundigungen bei benjenigen Personen, deren fich berfelbe gur Beforgung feiner Ungelegenheiten gewohnlich bedient bat, einzugieben bemubt fenn.

Ift das Erbrecht freitig, und es findet fich noch f iner der Pratendenten im Befige ber Erbichaft; fo muß auf gleiche Art ein Berlaffenschaftskurator befellt, und durch biefen die Sache foregefest, jedoch bon ibm über ben Betrieb derfelben mit ben vorhans

benen Erbichaftspratenbenten Rudfprache genommen werden. 3ft bingegen der Befig der Erbichaft Durch ben gehörigen Richter einem ber Pratenbenten, auf ben Grund ber gefeglichen Borfdriften (Allg. 2. R. Th. I. Lit. IX. S. 482. — 493. Lit. XII. 6. 242. - 253.), eingeraumt worben: fo ift biefer Befiger zur Kortfegung bes Prozesfes für legitimirt ju achten; und ben übrigen Pratendenten fleht bloß frei, fich als Intervenienten bei ber Inftruttion gur Bahrnehmung ihres Intereffe ju melben, ju meldem Ende ber Richter ber Erbichaft biefelben, in fo fern ihre Unfpruche und der fchwebende Progef ibm befannt find, von legterm benachrichtigen foll.

Wird über eine gemiffe individuelle Sache, ober ein Grundftud, gestritten, Die nach bem Tobe bes bisherigen Befigers einem Dritten, welcher nicht gualeich beffen Erbe wird (successori singulari), anbeim fallen, j. B. wenn ber Progef über Pertinenge flude ober Gerechtigfeiten eines Lebn. ober Ribei. tommingutes, welches fich an ben Lebusberrn, Manaten, ober Ribeifommißfolger erledigt, geführt worden ift; fo muß diefer in einer proportionirlichen Brift fich erflaren: ob und wie er den Progefi fortfegen wolle; auch ben bem vorigen Besiher jugeordnet gemefenen Affistenten, ober ben von ihm bestellten Bevollmach. tigten, mie sabermeitiger Juforntation deshalb verfeben.

§. 6.

In al. gebten Rallen .b auseina. ift es die Phing . ce Affiftenten ober Jevollmachtigten, bem Berichte bas Abfterben ber Partei, fo batb es ju feiner Biffenfchaft gelangt, nebft bem, mas ibm von bem Ramen und Aufenthalte ber Erben befannt geworden ift, anzuzeigen, und fein Ontachten : mas etma jur Kortfegung des Prozeffes ju veranlaffen fenn modite, beigufugen.

S. 7.

Das Bericht muß alsbann von Umte wegen bafür forgen, bag der Projeg burch biefen Zwischenfall fo wenig ale moglich aufgehalten werbe. Rommt es auf bie Beftellung eines Berlaffenschaftelurators an, fo muß biefe fonder Unftand berfugt; find befannte Erben ober ein Successor singularis porhanden, fo muß benfelben ber fernere Betrieb, nach ber alebann vorwaltenben Lage ber Sache, in einem, bei Erben mit Ginrechnung ber Deliberationsfrift, ju beftim. menben proportionirlichen Zeitraume, ausbrudlich aufgegeben; und fteht die Berlaffenschaft unter einem anbern Berichte, fo muß biefes, megen folcher an bie Erben oder ben Succeffor ju erlaffenden Berfuaung, oder megen Bestellung des Rurators, requirirt merben.

In Kallen, ba ber Prozef mit ber Partei felbft. ohne Bugiebung eines Affiftenten ober Bevollmad. tigten, inftruirt worden ift, fann bad erfolgte Ableben einer folden Partei bem Inftruenten nicht füg. lich lange verborgen bleiben; und diefer muß alebann Dasjenige, mas S. 6. bem Affistenten vorgeschrieben ift. beobachten.

S. 8.

Benn bei bem Gerichte, wo ein Prozef ichwebt, Justitiis. megen gegenwareiger Rriegsgefahr, ober anderer Ilr. fachen balber, ein ganglicher Stillftand in ben Befchaften (justitium) entftebt; ober wenn burch bergleichen Rriegsläufte, ober andere Landplagen, Die Rommunitation zwifden bem Bobnorte ber Dartei und bem Gibe bes Berichts auf eine Zeitlang gang. lich unterbrochen wird: fo muß ber Prozeg fiftirt merben. Dach gehobenem Sinderniffe aber muffen Die Parteien benfelben unverzüglich fortfegen, und von bem Richter von Amts megen bagu aufgeforbert werben.

6. 9.

Menn eine Drozefifibrende Partei in Roniglichen 3) Bon Militairdiensten ift, und bei entstehendem Kriege ihr Giftirung Standquartier verlaffen muß; fo muß gwar ber Dro- tairprojeg fo weit, ale es nach ber dem Uffiftenten ober Be. beffe mab. vollmachtigten bisher etwa fcon ertheilten Informa. Rrieges. tion moglich ift, fortgefest werden; fo bald fich aber ein Umftand ereignet, worüber ber Bevollmachtigte nabere Information nothig bat, und biefes burch feine Manualatten bescheinigt, fo tann beshalb feinesweges in contumaciam wiber eine folche Partet berfahren, fondern ber Prozef muß bis zu ihrer Quruckfunft fuspendirt merben.

\$. 10.

. . . . jedoch eine bergleichen in wirklichen Rriegsbienften abmefenbe Derfon Beflagtens Stelle vertritt, fo ift ber Rlager berechtigt, Die gur Abmenbung eines ihm aus bem Berjuge etwa bevorftebenben unmieberbringlichen Rachtbeile erforderlichen interimistifchen Berfügungen, j. B. Die Gintragung eis ner Protestation auf die Guter bes Abmefenden, bie Gingiehung eines jur Dedung feiner Rinfen erforberlichen Theils ber Revenuen in bas gerichtliche Depolitum, Die Berfammerung ber ausftebenben Schulben u. f. w. (in fo fern bie ftreitige Borberung fich jum Arreftichlon-'ificire), auszubringen.

§. 11.

Babrent ico Rrieges tonnen gegen Verfonen. die in wirklichen Militairdiensten fleben, ober fonft Umte und Berufe balber ber Armee folgen muffen, wegen Forberungen, bie vor bem Rriege entstanden find, feine Rlage angenommen, fondern bergleichen Prozeffe muffen bis gur Biederherftellung bes Rriebens ausgesest merben. Auch fonnen mabrent biefer Beit feine Sbiftalcitationen mit ber Wirfung einer Praflufion ergeben, fondern es muß, wenn auch dergleichen Sbifralladung auf bas Andringen ber bagu berechtigten Intereffenten mirflich ergangen ift, bennoch ben Militairpersonen, in dem darauf abzufaffenden Praflufionsurrel, ihr Recht bis nach wieder bergeftelltem Frieden ausdrudlich vorbehalten merden. Es findet aber auch in Diefem Ralle Die Borichrift bes 5. 10. wegen ber von ben Glaubigern zu nehmen. ben Sicherheitsmaafregeln Anwendung.

S. 12.

Wenn bingegen ber Rrieg noch nicht mirflich aus. gebrochen ift, fondern nur noch Ruftungen und Unstalten obwalten; auch die Truppen zwar die gewohn. lichen Standquartiere verlaffen haben, aber noch in Rantonnirungen ober Grenglagern fteben: fo finbet noch feine Siftirung ber Prozesse, fo wie auch fein Borbebalt in ben auf Stiftalcitationen ergebenben Praflusionsertenntniffen Statt. Wenn aber unter folden Umftanben bei einem ordinairen Civil . ober auch bei einem Ronfurs. ober Liquidationsprozeffe, eine Militairverfon, er fen als Rlager. Beflagter. Litisdenunciat, Liquidant, ober fouft, ein befanntes Intereffe bat; fo muffen die Inftruttions., fo wie alle übrigen Termine in folden Projeffen, bei melchen eine Militairperfon jugezogen merden muß, bergestalt geräumig, daß ihr alle Zeit, einen Bevollmachtigten zu bestellen, und benfelben mit ber nothigen Information ju verfeben, übrig bleibe, bestimmt: and wenn diefe Information, wegen Abwefenbeit und Entfernung der Partei, von ihr nicht zu erhalten ift, von Beit ju Beit, und nothigenfalls bis ju ihrer Rudfehr in bas Standquartier, verlegt; übrigens aber auch in Diefem Falle bie Borfdrift bes 6. 10. beobachtet werden.

§. 13.

4) Buš: Gine Guspenfion bes Projeffes quoeraach in bem Der Dro. Falle Statt, wenn eine in Roniglichen Militair. geffewegenober Civilbienften flebenbe Partei in öffentlichen Augelegenheiten außerhalb Lanbes geschickt wirb, und vor ihrer Abreife ihren Affiftenten oder Bevollmach. beit einer tigten zur vollständigen Inftruftion ber Sache, nicht Partei. mit zureichender Information verfeben bat.

S. 14.

Doch gift die Borichrift in biefem Kalle nur von Prozesten, welche fich auf Geschäfte beziehen, Die weitlaufig und zusammen gefeßt find, und zu beren zwechmaniger Entwickelung umftandlichere und genauere Radrichten erforbert werden. Bird ein folder Abmefender bloß megen eines von ihm felbit contrabirten Darlehne, oder einer dergleichen Baarenfchuld belangt; fo tann feine Abmefenheit ibn gegen die Ginlaffung barauf nicht fcuben, fondern fie tann ben Richter allenfalls nur jur billigen Berlangerung ber Termine und Rriften bewegen.

S. 15.

Auch verfteht fich die Wohlthat der Suspenfion nur von folden Parteien, Die nur eines einzelnen Gefchaftes wegen, ober nur auf eine gewiffe bestimmte Beit verfchieft werben; und beren Rudfebr alfo, nach beendigtem Geschäfte, ober verlaufener Reit, mit Sicherheit zu erwarten ift. Perfonen, Die an einem außerhalb gandes gelegenen Orte fich langere Beit bindurch aufhalten, und fich in gemiffer Art bafelbit firiren muffen , j. B. Gefandte, bie an fremben Bo. fen refibiren, tonnen auf Diefe Boblibat feinen Unfpruch machen.

6. 16.

Es findet ferner bergleichen Guspenfion nicht Statt, wenn

1) ber Abmefenbe fich beren felbft nicht bedienen

2) wenn er von der in Unfebung feines Dienftes ibm vorgesehten Juftang jurud gerufen wirb, und feine Rudtunft aus eigener Bewegung verzögert ;

wenn ber Rlager folche Umftande nachweisen ann, worans fich ergiebt, baß ber Abmefende, einer Entfernung ungeachtet, Beit und Belegenheit babe, feine eigenen Ungelegenheiten gu beforgen, g. B. wenn er andere Prozeffe führt, Buter fauft, ober andere Beldafte vornimmt. welche fonft ohne feine unmittelbare Theilneh. mung nicht Fortgang haben fonnten.

8. 17.

In wie fern eine Aussegung bes Prozesses Statt 4) Bus. penfion finde, wenn über die Rompeteng bes Berichtsftanbes jeffe me. Streit entfteht; ober wenn eine bon dem Rlager gegen frei forderte Raution nicht bestellt wird, ift geborigen richtebar: Orts bestimmt. (Lit. II. 6. 134, 135. Lit. XXI. Zeit. S. 13.)

6. 18. Außer ben bisher abgehandelten Rallen fann ein 6) Regis fumirung Prozef, welcher fich einmal im Gange befindet, un. jeffe, weleter feinerlei Bormanbe fuspenbirt, fonbern er muß De ber vielmehr, bis gur rechtlichen Entfcheibung, allenfalls tiegen ge. in contumaciam fortgefest werben

laffen bat.

6. 10.

Wenn alfo ein Rlager in bem nach eingefommener Antwort auf die Rlage anberaumten Instrutcionstermine fich weber perfonlich noch schriftlich melbet, noch auch bor bem Termine beffen Prorogation nachgesucht bat; fo ift es bafur zu achten, bag er bem Prozeffe eutfage, und find baber die Aften gu reponiren, und in ber Lifte ju lofchen. 9. 42. 43

6. *0.

Wenn ein folder Rlager fich nach ber Beit wieber melbet, und bie Gache fortfegen will; fo fommt es barauf an: ob biefes innerhalb vier Bochen nach abgelaufenem Termine, unter Unführung mabricheinlicher Urfachen, warum er den Termin weder abwar-

ten,

ten, noch in Zeiten beffen Berlegung fuchen tonnen :

ober ob es fpater gefdiebet.

Erftern Kalles mird die Gache fofort reaffumirt, ein neuer Inftruftionstermin dazu anberaumt, und ber Rlager bloß jum Erfate ber Roften bes vorigen durch fein Unftenbleiben fruchtlos gewordenen Zermins angehalten.

Legtern Salles aber, wenn fich ber außengebliebene Rlager fpater als vier Wochen nach bem Termine melbet, ift fein Reaffumtionsgefuch als ein neuer

Projeff angufeben und zu behandeln.

Ein folder Rlager muß baber nicht nur, ebe ibm bas anderweitige Bebor verstattet wird, bem Gegen. theile alle bieberigen Roften bezahlen, fondern es bleibt auch richterlichem Ermeffen anbeim geftellt, in wie fern ibm juvorberft noch eine Rantion wegen Bortfegung ber Sache abzuforbern fen.

\$. 21.

Bleiche Bewandtnif bat es, wenn mabrend des 7) eitiere. Laufes eines Prozeffes ber Rlager bemfelben entfagt, nunciatio, obne augleich fich feiner Forderung gu begeben. 3ft in beiden Rallen bem Beflagten baran gelegen, Die Sache mit bein Rlager bald auszumachen, und gegen die Wiederholung feiner Unfpruche funftig ficher gu fenn: fo fann er denfelben anhalten, ben Prozef fortaufegen, ober ausbrudlich bem eingeflagten Un. fpruche zu entfagen. Das weitere alebann zu beob. achtende Berfahren wird in bem Titel vom Diffama. tions . und Praffusionsprozesse vorgeschrieben.

Ein und zwanzigfter Titel. Bon Rautionen.

6. 1. Ein jeder Beklagter kann in ber Regel von dem I. Bon. Rlager wegen ber auf den Projef zu verwendenben, Projes H Ç Mug. Gerichteorbn. 1. 2h.

und ihm bemnachst zu erstattenden Roften, Sicherbeite oder Rautionsbestellung fordern.

∮. 2.

Personen hiervon sind ausgenommen gewisse Sachen, in und Sar welchen teine Rautionsforderung Statt findet; und teine Rau-gewisse Personen, welche von Bestellung solcher Rau-tionsfor, tion dispensirt sind.

Bu ben Sachen, in welchen feine Rautionsforberung Statt findet, gehoren

1) Rlagen auf laufende Alimente, Befoldungen, Lohn, ober Deputat;

2) Bagatellfachen;

3) Bechfelfachen;

Statt

finbet,

4) erefutivifche Projeffe;

5) Rlagen aus rechtsfraftigen Urteln;

6) Progeffe in possessorio summariissimo;

7) Spolienfachen;

8) Chefcheibungefachen;

9) Merkantilfachen, welche auf die unten Sit. XXX. vorgeschriebene Urt auf Meffen oder Markten verhandelt werden, in fo fern fie mabrend ber Meffe, ober des Markte, ohne Beitlaufigkeit entschieden werden konnen;

10) Konkurssachen, in welchen die liquidirenden Glaubiger nur alebann zu einem Roftenborftande verbunden find, wenn die Richtigkeit ihrer Forberungen einer weitläufigen und koftbaren Erorterung bedarf.

Die Prozefführenden Parteien, welche non Rautionsbestellungen befreit werben, find

1) der Fiefus;

2) diejenigen, welche mit unbeweglichen innerbalb Lanbes belegenen Gutern, die ihnen felbft, ober zu bem Gingebrachten ihrer Chefrauen geboren, angeseffen find;

5) Magiftrate und Stadtfommunen;

4) Rirchen, Schulen, Sofpitaler und andere milbe Stiftungen.

5) In wie fern diejenigen, welche in angesehenen Militair., Civil- oder geistlichen Bedienungen stehen; diejenigen, welche Prabenden besisen, oder soust beträchtliche jahrliche Bebungen und Einkunfte zu genießen haben; ingleichen diejenigen, welche einen erheblichen Sandel treiben, mit Kautionsbestellung zu verschonen sind, bleibe dem billigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, vorbeshalten.

Die Dispensation des einen Mitklagers kommt übrigens dem andern nicht zu Statten; und in wie fern den Gegnern solcher dispensirter Parteien, wes gen des demnächst erstrittenen Rostenersages, ein Vorzugsrecht in dem Vermögen des Dispensirten gebühre, ist in der Konkursordnung bestimmt.

\$. 5. A

Damit auch der Klager, wegen fünftiger Beitreibung der Rosten gegen solche von der Rautionsleistung dispensirte Personen, nicht neuen Beiterungen ausgesett sen; so soll jedesmal dafür angenommen werden, daß sie sich in Ansehung dieses Rostenpunktes ihres sonstigen ordentlichen oder privilegieten Gerichtsstandes begeben haben.

S. 4.

Benn der Beklagte mit keinem rechtskundigen Bann it Affikenten oder Bevollmächtigten versehen ist, so kautio. der Affikenten oder Bevollmächtigten versehen ist, so forderung muß der zur Instruktion der Sache bestellte Deputirteangebracht des Berichts, der Borschrift des Lit. IX. G. 2. gemäß, werden gleich bei Einziehung der Information, den Beklagten vernehmen: ob er von dem Kläger Kautionsberkellung, der Kosten halber, zu fordern gesonnen sen. Er muß ferner, wenn Beklagter dergleichen verlangt, nach den Borschriften der Geses beurcheilen: ob der Rläger dazu angehalten werden könne. Er muß,

wenn er diefes nicht findet, die Partei barüber gu be-Deuten fuchen, ober wenn diefelbe darauf besteht, bem Richter davon vorläufige Anzeige mochen, damit biefer den Beflagten deshalb gurecht, oder auch ihn felbft naber anweifen tonne. Wenn er aber bafur balt, daß der Rlager jur Rautionsleiftung wirflich verbunben fen; fo muß er, in dem über Die Beantwortung ber Rlage aufzunehmenden Protofolle, auf die erforberliche Berfügung beshalb antragen, und zugleich

ein proportionirliches Quantum, worauf die Rantion ju bestimmen fenn mochte, in Borfchlag bringen. Sat die Partei einen rechtsfundigen Beiftand ober Bevollmachtigten, fo liegt diefem ob, die nochige Information bon ibr, auch megen des Rantionspunt-

tes, gehörig einzuziehen; und entweder noch vor dem Eintritte bes Termins jur Beantwortung ber Rlage, ober fpateftens in diefem Termine felbft, darüber Die

nothigen Antrage bei bem Gerichte gu machen.

S. 5. Der Richter muß alsbann bie Sache beurtheilen; wenn ber Unerag auf Raucion gegrundet gut fenn fcheint, dem Rlager deren Bestellung in eben der Berordnung, womit felbigem die Beantwortung ber Rlage fommunicirt, und der Inftruftionstermin anberaume mird, aufgeben; und bas Quantum nach vernunftigem Ermeffen, ber Wichtigfeit und anfcheinenden Weitlaufigfeit der Sache gemaß, beftimmen.

6. 6. Der Affiftent des Klagers, welcher, nach Borfchrift Lit. V. S. 4. Dr. 12., Diefen Duntt icon praparire bat, muß bei Rommunifation gebachter Berordnung den Klager naber anweisen, und ibm, mas er allenfalls ju Berichtigung ber geforderten Raution su thun babe, umftanblich befannt machen.

Bentt die Raution bis jum Inftruftionstermine Berfahren batüber, nicht berichtigt worden ift, fo muß der Justruent im Termine felbft die Parteien über diefen Punkt naber gegen einander vernehmen; wenn fich findet, daß entweder ber Rlager fich zur Rautionsleiftung nicht Schuldig erfenne, oder baf der Beflagte mit ber offerirten Sicherheit nicht gufrieden fen, ober bag bie Parteien über bas Quantum ber Raution nicht einig find, die deshalb angegebenen Grunde und Umftande geborig auseinander fegen; über die mechfelfeitigen Ansführungen ein befonderes Protofoll aufnehmen laffen, und felbiges bem Berichte vorläufig gur mei. tern Berfügung einreichen; unterdeffen aber mit ber Instruftion ber Sauptfache fortfahren.

§. 8.

Das Protofoll muß von dem ordentlichen Decer- Beifie nenten dem Rollegio umftandlich vorgetragen; die beshatb. vorkommenben Umftande muffen reiflich erwogen, und mit den Borichriften ber Befebe verglichen; ale. dann aber fomobl über bie Berbindlichfeit jur Rautionsleiftung an fich, als über das Quantum und Die Unnehmlichkeit der von dem Rlager etwa ichon vorgeschlagenen Art, fie ju bestellen, Das Erforberliche durch ein Defret, von welchem feine Appellation Statt finbet, festgefest werden.

S. 9.

Menn bie Brunde, aus welchen ber Rlager bei bem Anfange Des Projeffes von der Rautionsbestellung befreit mar, fich in ber Rolge beranbern, J. B. wenn er fein But vertauft, fein Ulmt niederlegt, feinen Bohnfit innerhalb Landes verläßt u. f. m.; ober wenn in Diefer Zwifchenzeit feine Bermogens. umftande fich augenscheinlich verschlinmert batten, 3. B. wenn ber Befiger unbeweglicher Grundfinche biefelben mabrend bes Projeffes mit neuen Schulden übermäßig belaftet, ober gar folder Schulden halber daraus ermittirt, ber Raufmann in Wechfetarreft ge-

gogen wird ze.: fo fann auch alebann noch ber Beflagte auf Rautionsbestellung antragen.

6. 10.

Menn ber Rlager dem richterlichen Befehle me-Breding gen Bestellung ber Raution nicht Folge leiftet, fo muß er bagu, auf Unmelben bes Beflagten, fofort mittelft Erefution angehalten werden. In der Fortfegung des Prozeffes aber, und in ber Inftruftion ber hauptfache, barf baburch fein Aufenthalt ent. fteben.

S. 11.

Ilt die einer folden Raution halber veranlaßte Erefution, wegen Ermangelung eines tauglichen Db. jefte bagu, fruchtlos, und fann ber Rlager auch feinen Burgen ftellen; fo muß er, wenn es ber Beflagte ausbrucklich verlangt, ben Rautionseib dabin ableiften :

baß er, alles angewendeten Rleifes ungeachtet, Die ibm auferlegte Raution burch Burgen ober Pfander nicht bestellen tonne; und daß er dem Gegentheile, falls er demfelben die Roften ju erftatten verurtbeilt merden follte, Diefelben nach feinem beften Bermogen redlich bezahlen wolle.

12.

Will ber Rlager auch Diefen Gib nicht ableiften, fo tann er ferner in ber Bauptfache fein rechtliches Bebor verlangen, fondern die Aften muffen fofort reponirt merben.

S. 13. Ift ber Rlager ein Auslander, fo fann ber Be-

Boll.

ein Brem, flagte, unter bein Bormanbe ber noch nicht berichtigber gu be-ten Raution, fich ber Ginlaffung auf die Rlage nicht ftellenbat entziehen, fo baid der Grund derfelben auf fchriftliden Urfunden, oder anderen in ber Rabe befindlichen, und ohne großen Roftenaufwand berbei ju ichaffenden Beweismitteln berubet. Ift aber Die Rlage Des Muslanders auf weit aussehende, burch glaubmurdige Urfunden nicht bescheinigte Anspruche, die eine toftbare Untersuchung und Beweisesaufnehmung erwarten laffen, gerichtet; fo muß berfelbe die von bem Richter bestimmte Raution burd gerichtliche Dieberlegung baarer Belber, ober im Lande gabibarer Schuldinstrumente, oder durch annehmliche Burgen ober Pfanber leiften, und fann jum blogen Rautionseide nicht gelaffen werben. Rann oder will er Die Raution foldbergeftalt nicht bestellen, fo ift ber Betlagte fich weiter mit ibm einzulaffen nicht berbunben; fondern es muß auf feinen Untrag mit Reposition der Aften verfahren werden. Sat ein Muse lander ichon ein Erfenntniß wider fich, und will bagegen appelliren; fo muß er auf ben Antrag bes Uppellaten jur gleichmäßigen Rautionsbestellung angebalten, und, fo lange bis biefe berichtigt ift, die Bortfegung ber Appellation fuspendirt werden.

6. 14.

Außer diefem Roftenvorstande bleiben die Cautio- II. Bon nes de judicio sisti in burgerlichen Sachen (causis anbern civilibus), ingleichen pro reconventione, nach wie nen. por abgeschafft.' Die Rautien de lite prosequenda foll nur in bem Litel XX. S. 20. angegebenen Falle nach richterlichem Ermeffen julaffig fenn; und von ber Kaution de judicato solvendo wird in dem Litel von Arreften, da bei biefen dergleichen Raution am gewöhnlichften vorfommt, gehandelt merden.

§. 15.

Rautionen, welche nicht bloß beilaufig bei Belegenheit eines Prozeffes geforbert merben, fonbern felbft der Begenftand eines ordentlichen Rechtsbanbels fenn fonnen, 3. B. Cautio fideicommissaria, usufructuaria, damni infecti etc., geboren nicht hierher, fonbern bergleichen Rautionsgesuch muß, wie jede andere Rlage, befonders instruirt merden.

Zwei und zwanzigfter Titel.

Von den in einem Projesse vorkommenden nothwendigen Eiden.

S. 1. Se fonnen außer ben deferirren Giben, von welchen oben Lit. X. Abschn. V. umständlich gehandelt worden ist, in einem Prozesse noch mehrere vorkommen, welche um deswillen nothwendige genannt werden, weil eine Partei dieselben in der Regel der andern nicht zuruck schieben kann.

S. 2. 1. 23om Bu biefen Giben gebort: I. ber Erfullunge und Suppleto-Reinigungveib. Denn obgleich nach ber in gegen-Purgatin-martiger Prozefordnung dem Richter auferlegten Pflicht, und jugleich ertheilten Befugnif, Die Babrbeit burch alle nur irgend bagu vorhandene an fich erlaubte Mittel von Amts megen aufzusuchen, in ben meiften Sallen die in einem Prozeffe borfommenden Thatfachen, und mas baran mabr oder falfch fen, durch Die Untersuchung in ein vollftanbiges Licht gesehr werben wird; fo tonnen fich boch galle ereignen, mo, aller angewandten pflichtmäßigen Bemubungen bes Michtere ungeachtet, der Grund ober Ungrund einer folden ftreitigen Thatfache, ober gemiffer Umftande derfelben, noch nicht beutlich und juverlaffig genug ausgemittelt merden tonnen; und es alfo noch auf einen von diefer oder jener Partei barüber abzulei. ftenden nothwendigen Gid ankommt.

9. 3.
Unter welchen Umftanden der Richter entweder auf ben Erfüllungs. oder auf ben Reinigungseid zu erfennen habe; in welchen Sachen einer oder der andere von diefen Siden zuläffig fen oder nicht; und welche Personen dazu nicht verftattet werden tonnen,

ift nach den Borfdriften ber Gefege, infonberheit Lit. XIII. §. 12. u. f., zu beurtheilen.

Ein folder Eid fest daber, ebe er geschworen werden kann, allemal ein Erkennenist voraus, in welchem der Richter die Formel desselben ausdrücklich bestimmen; den Termin zur Ableistung anberaumen; und zugleich die Wirkung, wenn der Eid solchergestalt geschworen wird, oder nicht, sestseken muß.

Derjenige, welchem ein solder Eid in dem Urtel auferlegt worden ift, kann gegen dieß Urtel die Appellation einwenden. Wenn er aber auch dieses nicht thut, und nur der Gegentheil wider seine Zulassung zu sothanem Side appellirt, so steht ihm dennoch frei, zur Unterstüßung des vorigen Erkenutnisses, in eben der Maaße, als überhaupt Nova in der Appellations instanz zulässig sind, neue Thatsachen und Beweismittel anzusühren; in welchem Jake sodann die Vorschriften des Tit. XIV. S. 39. und 61. zu beobachten sind.

Denn Erben einen nothwendigen Sib über Fakta des Erblaffers leiften follen, fo find fie denfelben nur eben fo, wie einen zugeschobenen, de ignorantia abzuschwören verbunden. (Lit. X. §. 512. 313.)

Wenn jemand, bem ein nothwendiger Eid, welchen er de veritate leisten könnte, zuerkannt worden ift, vor bessen Ableistung unter Umftanden verstirbt, unter welchen dieser Eid noch nicht für geschworen angenommen werden kann (Tit. X. §. 379.), und also die Erben denselben nur de ignorantia würden leisten dürsen; so steht dem Gegentheile frei, darauf anzutragen, daß Acta zum Erkenntniß über die Frage; ob nicht nunmehr er selbst zur Ableistung des entgegen geschten Eides de veritate zu lassen sen? ander-

weit vorgelegt werden. Doch ift unter biefem Bormande feine Beibringung neuer Thatfachen oder Beweismittel julaffig; fondern die Parteien follen bar. über bloß in einem furgen Termine jum Protofolle, ober allenfalle mit einer fdriftlichen Debuftion und Begendeduftion gebort; und es foll baruber nur in berjenigen Inftang, in welcher zuerft auf ben von bem Berftorbenen gu leiften gewesenen Gid gesprochen worben ift, erfannt; auch gegen bieß Erfenntniß ein Rechtsmittel nur in fo fern, ale bergleichen gegen jenes erfte auf ben Gib ausgefallene Urtel Statt gefun. ben baben murbe, jugelaffen merden.

Menn berjenige, welcher einen nothwendigen Gib ju leiften bat, denfelben nur de ignorantia fcmoten, ber andere aber das Gegentheil de veritate eiblich erharten fann; fo foll Erfterm erlaubt fenn, den Gib de veritate gurud ju fchieben.

Bu den nothwendigen Eiden gebort ferner: II. Juramen bas Juramentum in litem, wodurch der Berth eito in li- uer Sache, oder ber Betrag eines Schadens bestimmt werben foll.

S. 10.

Diefer Gid findet nur alebann Statt, wenn ber baffelbe Berth ober Betrag auf andere Urt nicht ausgemit-Statt telt werden fann. Es muffen baber die Berichte jebergeit juvorderft, burch Bernehmung iber Parteien, und Inftruttion ber fonft vorhandenen Beweismittel, Die Babrheit auch hierüber ine Licht gu fegen bemühr fenn; und nur alsdann, wenn biefes nicht bis gur hinreichenden Meberzeugung gescheben tann, tann in Sachen von erheblichem Belange ein Juramentum in litem gefordert werden. In Bagatellfachen ftebt bem Richter frei, ein ben Umftanden nach ber Bafrfceinlichfeit angemeffenes Quantum, auch ohne vorberige Cibesleiftung, feftgufegen.

Ç. 11.

Gben fo findet bie Bulaffung ju biefem Gibe nur alsbann Statt, wenn ber Begentheil burch gewaltthatiges, ober betrügliches, oder außerft nachlaffiges, oder miderfpenfliges Betragen dazu eine nabere Beraulaffung gegeben bat.

Ş. 19.

Es findet daber diefer Eid alsbann Statt:

- 1) menn eine Sache ihrem Eigenthumer gewalt. famer oder betrüglicher Beife entzogen worden ift, und ibm entweder gar nicht, oder nicht in demfelben Buftande jurud gegeben werden fann.
- 2) Benn jemand burch feine Rachtaffigfeit verurfacht, daß er eine bei ibm vermahrlich ober pfand. meife niebergelegte Sache gar nicht, ober boch nicht fo, wie er fie empfangen bat, jurud liefern fann.
- 3) Wenn jemand einem andern vorfablich ober fculbbarer Beife Schaben jugefügt bat.
- 4) Wenn jemand ein von ihm gefordertes Beugniß abzulegen, Dofumente beraus ju geben, ober fonft richterlichen Befehlen und Ertenntniffen Bolge ju leiften, bebarrlich und miberrechtlich fich weigert, und baraus einem Unbern ein Rachtheil ermachfen ift. (Allg. L. R. Th. I. Lit. VI. 6. 92 - 97. 6. 134. 137. 138. Tit. IX. 9. 457. 459. Tit. XIV. 6. 26 - 32. Tit. XX. 6. 192. Projefordn. Tit. X. §. 105. 185.)

Ó. 13.

Co bald die obigen Erforderniffe biefes Gibes Begen (5. 10. 11. 12.) vorbanden find, fo ift berfelbe ohne wen er Rudficht auf das besondere Berhaltniß, in welchem finde. erma die Parteien unter einander fieben, gulaffig. Es tonnen baber auch Rinder wider ihre Eltern, Unterthauen miber ihre Dbrigfeit, und Perfonen geringern Standes gegen bobere, baju gelaffen merben.

5. 14.

Auch gegen die Erben besjenigen, welcher einem Andern widerrechtlich Schaden zugefügt hat, in fo fern diefelben überhaupt zum Schadensersage verbunden find, tann diefer Eid Statt finden.

§. 15.

Auch ber Burge haftet fur ben burch einen folden Gid gegen ben hauptschuldner ausgemittelten Betrag. Doch barf er ben Werth ber besondern Borlicbe nicht vertreten, wenn nicht die Burgschaft auch darauf ausdrucklich mit gerichtet mar.

S. 16.

Bur Ableistung des Juramenti in litem werden alle diejenigen gestattet, von welchen andere nothwendige Eide geleistet werden konnen. Es kann daber ein solcher Sid auch von Bormundern, ingleichen einem Erben des Beschädigten, geleistet werden. Wer zu einem nothwendigen Side für unfähig erklärt worden ift, wird nur dann zum Juramento in litem gelassen, wenn sein Gegentheil sich eines Betrugs oder einer vorsählichen Beschädigung schuldig gemacht hat.

\$. 17.

Eine Zurudschiebung des Juramenti in litem findet nicht Statt, auch kann, wenn einmal barauf erkannt worden ift, das Gewissen nicht mehr mit Beweise vertreten werden.

Ş. 18.

Berfab. Benn jemand gleich vom Anfange des Prozesses, ren, wenn nach diesen Vorschriften sich zum Juramento in litem auf diesen für berechtigt halt, so muß er die Thatsachen, worden und auf er sothane Behauptung gründet, so wie die Umsinge best stände, wodurch das nach seinem Antrage von ihm angerra: eidlich zu erhärtende Quantum, als der Sache gesen wird; maß, dargestellt werden soll, gleich bei Ausnehmung der Klage gehörig anzeigen. Alsdann muß die Frage sowohl wegen Zulässigeit des Sides überhaupt, als

wegen Bestimmung des dadurch zu erhärtenden Quanti, im Justruktionstermine, so weit als deren Beurthe lung auf Thatsachen beruhet, untersucht und erörtert; nach geschlossener Instruktion das Nothige darüber rechtlich ausgeführt, und sodann über beide Fragen erkaunt; die Formel des Eides, wenn der Richter denselben zulässig sindet, in dem Urtel festgeseht; die Definitiventscheidung, auf den Fall des geleisteten und nicht geleisteten Eides, beigesugt; und der Termin zu dessen Abschwörung anberaumt werden.

S. 19.

Um eine jede unnuge Bervielfaltigung ber Progeffe nach Möglichkeit zu vermeiden, wird es der na. bern Beurrheitung ber Berichte überlaffen und empfohlen, menn ichon bei ber Justruftion der Sauptfache mit Wahrscheinlichkeit erheiler, daß dem Rlager Die eingeflagte Sache oder handlung felbft nicht werde geleiftet werden fonnen; fondern es nur auf bas ihm dafür zu verautende Jucereffe ankommen burfe, alsbann fogleich die Banptinftruftion, fo weit es ohne großen Aufenthalt geschehen tann, mit barauf ju richten: worin diefes Jucereffe beftebe, und wie viel folches betrage? bamit, wenn ber Beflagte jur Gebung oder Leiftung der eingeflagten Gache oder Bandlung verurtheilt wird, unter einem, auch megen des allenfalls ju vergurenden Intereffe, bas Erforberliche festgefest werben fonne.

ý. 20.

Hat aber dieß nicht geschehen konnen, und findet won es es sich also erst bei der Exekution, daß die Sache baunferst oder Handlung von dem Rlager nicht mehr geleistet Extution werden, oder die rechtlichen Zwangsmittel ihn zu einakommt, ner solchen Handlung nicht vermögen können; und will alsbann der Rlager zur eidlichen Sphartung seines darunter obwaltenden Interesse zugelassen sein se darunter obwaltenden Interesse zugelassen sein: so muß er dieß sein Gesuch und Erbieten dem Richter besonders vortragen; ein gewisses Quantum,

welches er eidlich erharten wolle, angeben; die Umftanbe, welche diefe Bestimmung als der Billigkeit und Wahrheit gemäß darstellen, gehörig auseinanber fegen; und felbige fo weit, als es nach ber Natur ber Sache möglich ift, jugleich bescheinigen.

494

§. 21.

Der Nichter muß auf dieses Gesuch einen Prainbicialtermin zur Instruktion der Sache anberaumen; den Beklagten über die Forderung des Rlägers vernehmen; die dabei vorkommenden Umstände, welche auf die Bestimmung des eidlich zu erhärtenden Quanti Beziehung haben, so weit es nach Beschaffenheit dieser Umstände in eben dem Termine geschehen kann, ordnungsmäßig erörtern, und sodann rechtlich darüber erkennen.

6. 22.

Ein solcher Termin fann nicht prorogirt, sondern es muß in selbigem mit der Instruktion vorgeschriebenermaagen, allenfalls in contumatiam, verfahren werden.

§. 23.

Uebersteigt jedoch das geforderte Intereste die Summe von hundert Thalern, und hat der Rlager, zur Begründung desselben, auf Thatsachen, welche einer weitlansigern Untersuchung und Erdrterung bedürfen, sich bezogen; so muß mit Instruktion derfelben zum Erkenntniffe nach der Borschrift Lit. X. verfahren werden, und es sind gegen das darauf erfolgende Urtel die gewöhnlichen Rechtsmittel, wie in andern Sachen, zulässig.

S. 24.

Es verfieht fich von felbst, daß in allen Gallen bie Inftruktion auch auf biejenigen Umstände mit gerichtet werden muffe, welche die richterliche Beurtheilung, in wie fern nur auf den gemeinen, oder auch auf den außerordentlichen Werth, oder gar auf den Werth der besondern Vorliebe, nach den Be-

fegen zu erkennen fen, bestimmen konnen. (Allg. L. R. Th. I. Lit. II. §. 111 -- 118.)

§. 25.

Ein boheres, als do: im Erkenntniffe festgefeste Quantum, darf nie beschworen werden; dagegen steht dem Schwörenden frei, den Eid auf eine geringere Summe zu richten; und er ist nur in den Eid zu nehmen schuldig: daß er den Werth der streitigen Sache, oder den Betrag des zugefügten Schadens, nach seiner Ueberzeugung auf so boch, als derselbe bestimmt worden sen, wirklich schäse.

S. 26.

Biber ein abgeleistetes Juramentum in litem foll fein Beweis einer Berlegung ober eines begangenen Meineides zugelaffen werden.

S. 27.

Ereignet fich nach abgeleistetem Side ber Fall, baf die Sache felbst jurud gegeben werden tann; so hat ber Eigenthumer die Bahl: ob er diefelbe jurud nehmen wolle; in welchem Falle er ben erhaltenen Werth, jedoch ohne Zinsen, wieder heraus geben muß.

§. 28.

III. Der Manifestationseid fann gefordert wer-III. Bom ben, wenn jemand einen Inbegriff von Sachen oder Manis Rechten ganz, oder zu einem bestimmten Antheile eide, (pars quota), anzeigen oder heraus geben foll, oder auch über den Betrag eines gewissen Begenstandes Auskunft zu ertheilen verbunden ist.

\$. *2*9.

Bornehmlich find gur Ableistung biefes Gibes verbunden:

1) diejenigen, welche fremde Guter verwaltet haben, 3.B. Bormunder, Auratoren, Administratoren 20., wenn die Richtigkeit der von ihnen übergebenen Berzeichnisse oder Rechnungen nicht ohne scheinbaren Grund in Zweifel gezogen wird.

- 2) Gesellschafter, welche einer gemeinschaftlichen Sandlung ober anderen Unternehmungen vorgestanden haben. (Allg. L. R. Th. I. Lic. XVII. §. 219. u. f.)
- 3) Erben, die bei bem Ableben des Erblaffere im Sterbehause sich befunden, oder auch nachher in den Besis der Erbschaft gesetst worden; wenn Miterben oder erbschaftliche Glaubiger barauf dringen, und entweder fein gerichtliches Inventarium vorgelegt werden kaun, oder die Siegelung nicht zu rechter Zeit erfolgt ist. (A. L. R. Th. I. Lit. IX. S. 440. 441.)
- 4) Schuidner, bei denen fein Bermögen, in melches Erefntion vollstreckt merden könnte, vorgefunden mird; oder die von dem Gläubiger, welcher Personalarrest gegen sie ausgebracht har, Alimente fordern.
- 5) Gin Verbrecher, von welchem ber Befchabigte bie Angabe, wo die entwendete Sache hingefommen fen, verlangt.
- 6) Diejenigen, über beren Bermogen Ronfurs eröffnet worden ift.
- 7) Die Chegatten, die erwachsenen im Saufe lebenden Kinder, und die Dienfiboten eines folchen Semeinschuldners.
- 8) Diejenigen, bei welchen auf eine Forderung Arreft angelegt worden, wenn beren Betrag ungewiß ift.
- 9) Diejenigen, welche Abzug ober Abschoß zu entrichten schuldig find. (A. L. R. Th. II. Lit. XVII. S. 156.)
- 10) Diejenigen, welche bei einer Erbebeilung ets mas einwerfen muffen.
- 11) Diejenigen, welche einen Schaß gefunden haben. (A. E. N. Th. I. Tit. IX. 5. 89.)
 S. 30.

S. 30.

Wenn von jemandem die Ableistung eines Manifestationseides gefordert wird, und er sich deffen
weigert; so nuß der, welcher darauf anträgt, in der Regel eine ordentliche Klage anstellen. Diese muß
gehörig instruirt, über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Sides ordentlich erkannt, die Formel desselben in dem Erkenntnisse bestimmt, und der Termin
zur Ableistung anberaumt werden.

§. 31.

Doch findet in den oben §. 29. Mr. 4. 5. 6. 7. bestimmten Fallen über die Schuldigkeit, den Manifestationseid zu leisten, kein Prozest Statt; und wenn die Berbindlichkeit, Rechnung abzulegen, oder in Ermangelung eines gerichtlichen Inventarit eidliche Specifikation zu übergeben, seststehet; so bedarf es über die Frage: ob der Manisestationseid darüber gesordert werden konnte? keines Erkenntnisses.

§. ₹2.

Bur Ableiftung eines Manifestationseides über Berzeichnisse und Rechnungen kann eher nicht gesschristen werden, als die dieselben dem Gegentheile vorgelegt, er mit seinen Ausstellungen darüber geshort, und der Grund oder ilngrund dieser Erinnerungen ausgemittelt worden. Erst wenn dieses gescheben ift, und der andere Theil es noch verlangt, muß der Manifestationseid geschworen werden.

S. 33.

Diefer Sib muß allemal bas Versprechen enthalten, wenn sich in ber Folge ergeben sollte, baß etwas außer Acht gelassen worden sen, davon noch getreulich Anzeige zu thun. Der Beweis eines Meineibes findet also hier nur in so fern Statt, als etwas wissentlich verschwiegen worden ist.

5. 34.

Wenn jemand, welcher zur Ableistung eines Manifestationseldes schuldig ift, sich bessen weigert; so aug. Gerichteordn. Ab. I. finden die Vorschriften des Bier und zwanzigsten Litets, wegen Bollftreckung eines Urtels, nach welchem jemand etwas thun foll, Anwendung.

§. 35.

Aus ber eiblichen Bestärfung eines Berzeichniffes, ober einer Rechnung, worin ein Dritter als Schuldner aufgeführt worden ift, tann gegen diesen niemals ein Beweismittel der Schuld entnommen werden.

S. 35.

Eben so können diejenigen, die in einer solchen Specifikation ober Rechnung als Glaubiger aufgeführt sind, badurch allein ihren Anspruch nicht begründen. Ift jedoch der Anspruch gegen den selbst, welcher ben Manifestationseid geschworen hat, gerichtet; so muß er, wenn er demselben noch Einwendungen entgegen sehen will, zugleich einen bei der Ausnehmung des Berzeichnisses zo. vorgefallenen Irrthum nachweisen.

§. 37.

iv. Bom IV. Das Juramentum calumnias bat jur AbJuramen-sicht, der Chikane einer oder der andern Partei, woniae. durch fie die Bemühungen des Richters in Ausnitteung der Bahrheit ju vereiteln, oder doch ju erichweren, und den Prozest in die Lange zu ziehen
fucht, Einhalt zu thun.

\$. 38.

Diefer Eib fann alfo alsdann nur Statt finden, wenn ein auf mahrscheinlichen Brunden beruhender Berbacht sich außert, daß eine Parcei entweder mit ihrer Wiffenschaft von einer gewissen Thatsache, oder mit Angabe der Mittel zur Entdedung der Bahrheit, geflissentlich zurud halte; oder daß fie auf entfernteren, nicht anders, als nit großem Zeitverlust und Rosten herbet zu schaffenden Beweismitteln ohne Noth bestehe; oder daß sie bloß zum Bert leife der

Sache Berlangerungen bet Friften und Prorogationen ber Termine nachsuche.

§. 39.

So bald bergleichen Berdacht, es fen vor oder in dem Instructionstermine, in erster oder zweiter Instanz sich außert, so ift der Richter befugt, der Partei zu deffen Ablehnung biesen Eid abzufordern; der Gegentheil aber ift laußer dem Lit. X. 5. 99. bestimmten Falle) darauf anzutragen hicht berechtigt.

S. 40.

Der Deputirte des Gerichts muß zwar in solchen Fallen, wenn, seiner Meinung nach, ein dergleichen gegründeter Berbacht von Chifane sich hervor thut, der Partei die Ursachen dieses Berbachts vorhalten, und sie bedeuten, daß sie denselben durch Ableistung des Juramenti calumniae werde ablehnen muffen. Benn aber die Partei dennoch auf ihrem vorigen Antrage oder Aeußerung beharret, und sich zur Ableistung des Sides nicht sreiwillig versteht; so muß der Deputire dem Kollegio die Brunde seines Berdachts gehörig anzeigen.

9. 41.

Diesem muß alsbant die Sache von bem ordentlichen Decernenten vorgetragen; und wenn dabei
sich findet, daß die Parcei der Chisane wirklich verbachtig sen, ihr der Etd durch eine Resolution, bei
welcher es sodann schlechterdings sein Bewenden hat,
auferlegt; auch in dieser Resolution zugleich die Formel nach Lage der Umstände festgeseht, und der Effete,
wenn der Eid nicht geschworen wurde, bestimmt
werden.

S. 42.

Wenn namlich die Partei ben Gib nicht ableiftet, so ift die Wirkung bavon, nach Verschiedenheit der Beranlaffungen, weshalb er gefordert wird, zu bestimmen. Es wird alfo 3. B. der Umftand in facto, aber welchen die Partei mit ber Wiffenschaft und It 2

Beweismitteln jurud halt, wenn fie ihn felbft angegeben bat, für nicht angebracht, wenn er aber von dem Gegentheile allegirt worden ift, fur richtig und jugeftanden angenommen; auf die vorgeichlagenen entfernten Beweismittel wird nicht weiter geachter, die gesuchte Prorogation verweigert, und in contumatiam verfahren ic.

V. 43.

Diefer Zwischenpunkt muß jedoch bie Inftruktion ber Sauptfache niemale aufhalten, fondern es muß bamit mabrend der Beit, fomobl daß die Mothwengig: feit bes Juramenti calumniae bei bem Rollegio erwogen, ale die Abnahme von ber etwa abwefenden Partei verfügt wird, ununterbrochen, fo viel als moglich, fortgefahren werben.

S. 44.

Benn der Gib abgeleiftet worden ift, und fich im Berfolge ber Unterfuchung bennoch findet, bag bie Partei wirklich chikanire habe; fo foll fie bafur alles Ernftes, auch dem Befinden nach, und bei einer offenbar borfablich gemachten Chifane, gleich jedem andern Meineidigen, bestraft werben.

S. 45.

Wegen bes Berfahrens bei ber Abnahme und Ableistung aller in dem gegenwärtigen Titel vorgefommenen Gibe, finden bie wegen bes Saupteides im Behuten Litel Abidn. V. ertheilten Boridriften Unwenbung.

Drei und zwanzigster Titel. Bon Koften, Strafen, Schaden, Binfen, Brüchten und Abnugungen.

S. 1. Die Berichte follen bei Abfaffung ber Erkenniniffe jugleich das Erforderliche wegen ber Roften, Stra-

fen, Binfen, Schaten, Fruchte und Abnuhungen, Die etwa eine Partei ber anbern gu erftatten, ober fonft zu entrichten bar, jedesmal mit feftlegen.

Anh, f. 134. Comobl oas erfte ale bas ameite Urtel fann, auch bor befibrittener Rechtsfraft, in Unfebung bes Roftenpuntees als ein Interimisticum angefeben werben, und die Gingiehung ber Roften nach ber barin enthaltenen Befilmmung gleich nach Publitation bes Merels gefcheben. Sat jedoch bie eine Partei bas Me: menrecht, oder genießt fie fouft die Gebührenfreiheit; jo earf, por reiteetraftiger Enticheibung bes Rofen: puntere, von ber bie Gebuhren entrichtenben Parrei nur ber fie treffenbe Untheil und basjenige, mas fie ale Extrahent entrichten muß, eingezogen merbeu.

1. Was zuvorberft die Roften betrifft, fo folt be- 1. Roften ren Kompenfation in erfter Inftang, ber Regel nach, Inftang. niemale Statt finden, fondern derjenige, welcher in ber Dauptfache unterliegt, foll auch jedesmal bem Begentheile die Roften zu erftatten angehalten werden.

Die Kompenfation ber Roften in erfter Juftang Bann oie Rome

foll alfo nur alsbann gulaffig fenn:

achten.

1) Benn der Rlager mehr gefordert bat, als ihm berfelben gebührt und zuerfannt wird; oder wenn er die Gache in erfter ober Gumme feuber, oder an einem andern Orte, Ciatt als wo fie ihm wirflich zufommt, verlangt hat. Wenn jedoch die Plus Petitio bes Rlagers nur eine Rleis nigfeit berroffen bat, und die aufgelaufenen Roften hauptfachlich nur badurch, bag ber Beflagte auch den wirflich rechtmäßigen Theil der Borderung nicht bat einraumen wollen, verurfacht morben find; fo muß der Richter, bei bem Erfenntniffe wegen ber Roften, fich nach Borichrift der folgenden Dr. 2.

2) Wenn eine Gade aus mehreren Punften, oder aus Forderungen und Gegenforderungen befteht, und bei einigen berfelben fur ben Rlager, bei anberen aber fur den Beflagten erfaunt wird. Doch muß

zenfation

hierbei ein billiges Berhaltniß beobachtet werden; bergestalt, baß, wenn die Punkte, bei welchen der eine Theil obsiegt, nicht von sanderlichem Betrage, und ohne große Weitlaufigkeit ins Licht gesest worden sind, diejenigen aber, bei welchen ein widriges Urtel gegen ihn ergeht, eine weitlaufige und kostbare Instruktion verursacht haben, alebann die Prozeskkosten von beiden Theilen nicht zur Halfte, sondern in einem anderweitigen, von dem Nichter nach vernünfrigem und billigem Ermessen zu bestimmenden Berhaltnisse getragen werden mussen.

3) Wenn die Thatsache, aus welcher jemand belange wird, nicht sein eigenes, sondern das Faktum
eines Drieten, J. B. des Erblassers, ist, und sich bei
der Untersuchung sinder, daß der Beklagte nicht eber,
als bei eben dieser Untersuchung, sich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe. Ein Gleiches gilt auch von
dem Falle, wenn der Kläger aus einer an sich richtigen Phatsache geklagt hat, und nur auf den Grund
einer Einwendung abgewiesen wird, die auf Handlungen eines Dritten beruht; in so fern nämlich bei
der Untersuchung sich ergeben hat, daß der Kläger
von der Richtigkeit dieser von dem Beklagten angeschaften fremden Thatsachen sich nicht füglich anders,
als durch eben diese Untersuchung, hat überzeugen

4) Wenn bei ber Instruktion ber Sache ber Grund ober Ungrund einer Thatsache nicht vollständig bat ausgemittelt werden können, und daber der Richter auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt hat. Auf den Fall, daß dieser Eid geleistet wird, mussen die Rosten gegen einander aufgehoben; dagegen aber berjenige in den Erfaß berselben verurtheilt werden, welcher bergleichen von ihm geforderten nothwendigen Eid nicht ableisten kann. Doch muß, auf erfolgte Ableistung eines nothwendigen Eides, der

fonnen.

Gegeneheil die Rosten ersehen: a) wenn der Schwo. rende ein Raufmann ift, der die Richtigkeit seiner Handlungsbucher eidlich bestärkt; b) wenn die Thatsache, über welche geschworen worden, so beschaffen ift, daß der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde derfelben aus eigener Wissenschaft hat unterrichtet son können.

5) Benn eine Rechtsfrage fireitig gewesen ift, und zu beren Entscheidung ein Konklusum der Gesetstommission hat eingeholt werden muffen; so soll dieses die Kompensation der Rosten nach sich ziehen. Dat jes doch diese Rechtsfrage nur einen von mehreren Punkten, oder nur einen Nebenumstand betroffen; so muß der Richter bei dem Erkentnisse wegen der Kosten sich nach den Vorschriften Nr. 1. und 2. achten.

6. a.

Das Erkenntniß auf Kompensation ber Kosten hat die Birkung, daß jeder Theil seine eigenen Rosten tragen muß, und einigen Erfaß derselben von dem andern weder ganz noch zum Theil verlangen kann. Wenn aber die Kosten nicht bloß kompensirt, sondern auf einen gewissen, im Berhaltniß gegen das Ganze bestimmten Antheil (pars quota). z. B. Ein Biertel, Ein Drittel erkannt worden sud, so mussen die sammelichen Kosten zusammen gerechnet, und hiere nach die Bertheilung gemacht werden.

Sollte sich bei bieser Berechnungsart finden, daß berjenige, welchem solchergestalt ein Erfaß geleister merden soll, davon, weil z. B. der Begentheil viele außergerichtliche Kosten gehabt hat, keinen Nußen ziehen, sondern vielmehr noch Schaden leiden wurde; so steht ihm frei, darauf anzutragen, daß entweder nur die eigentlichen Berichtstosten, mit Weglassung der außergerichtlichen, oder auch nur die Instruktions und Urtelsgebühren allein, mit Weglassung aller übrigen Kosten, zusammen gerechnet, und er-

fanntermaagen vertheilt merben.

Unb. 6. 135. Wenn beibe Theile appellirt ober replbirt baben, fo muß bei ertannter Rompenfation ber Roften, in Rudlicht der Erans: und Remiffionegebuhren für Berfendung ber Aften an bie bobere Juftang, ber Bors foul jedem Thelle jur Balfte in Rechnung gefest mers ben. Bat nur Gine Partei appellire ober revibirt, fo ift diefe als Grerabent jum Borfchuf verpflichtet; ger nießt biefelbe aber bie Sporrelfreihelt, fo muß bie Gache ftempel. und portofrei abgefenber merben.

· 5.

Mi :na genbe 2 beil bennoch assiste. eritatten ասը,

Roften

ftanz.

Es giebt aber auch Salle, mo berjenige, welcher ber obfie- jum Theil ein obsiegliches Urtel erhalt, bennoch in ben Roftenerfas verurtheilt werben muß, namlich:

1) Benn ber Beflagte gleich zu Unfange des Dro. geffee, und in ber Antwort auf die Rlage, von ber Kordernug bes Rlagers fo viel eingeraumt bar, als diefem nachber in dem Urtel mirflich querfannt wird; ber Rlager aber fich damit nicht begnugen, fondern ben Projeg wegen des mehr Geforderten fortfeben mollen.

2) Wenn bem Rlager ober Beflagten bei bem Berluche ber Gubne von bem Begentheile, ober aud, mit beffen Beiftimmung, von dem Deputirten bes Gerichts gemiffe Bergleichobedin. gungen offerirt worden find, er aber diefelben nicht bat annehmen wollen, und in dem nachbe. rigen Urtel nur eben fo, ober noch nachtheiliger für ibn erkannt wird; fo muß er, unter den Eit. XI. f. 14. naber bestimmten Umftanden. bem Begentheile Die Roften erftatten.

Die Roften ber Appellationsinftang muffen, wenn bas vorige Urtel durchgebende bestätigt wird, allemal tioneine bem Appellanten auferlegt werden. Wird aber bas borige Urtel in bem einen ober bem andern Stude abgeandert, und geschieht biefes ohne neue Unterfudung; fo find die Roften erfter und zweiter Inftang gu fompenfiren, dabei aber, wenn mehrere Dunfte oder Forderungen verhandelt worden, die Borfdrif.

ten bes S. 3. Mr. 2. ju beobachten. 3ft bie Uppellatien bon einem Untergerichte eingefommen; und ber zweite Richter findet, bag in erfter Inftang eine folche Mullitat begangen worden ift, bag, mit Aufbebung bes vorigen Urtels, in erfter Inftang noch. mais erfannt merden muß (Lit. XVI, S. 11.): fo foll der Unterrichter allema! fur fchuldig erflart werden, beiden Theilen bie Roften ber erften Inftang gu erflatten: megen der Appellationstoften aber finden eben die Borfdriften, wie bei benen in erfter Juflang, Unwendung.

S. 7.

Mird bingegen bas erfte Urtel in ber Appellationeinftang auf den Grund einer neuen Unterfuchung abgeandert, fo fommt es barauf an : ob der Appellant bei diefer Untersuchung die Schuld, bag bie neuen Thatfachen oder Beweismittel nicht in erfter Inftang angegeben und untersucht worden find, von fich abgelebnt babe, ober nicht. Erftern Salle find bie Ro. ften beiber Inftangen gu tompenfiren; lehtern Ralle muß der Appellant die Roften der Appellationeinftang bes erhaltenen gunftigern Urtels ungeachtet, tragen; und mit ben Roften erfter Inftang ift es eben fo gu balten, wie geschehen fenn murbe, wenn biefe Thatfachen und Bemeismittet ichon in Diefer Inftang maren angebracht und aufgenommen worden.

S. 8.

Sollte fich auch bei Diefer Untersuchung in ber Appellationsinftang ergeben, daß nicht nur die neuen Thatfachen ober Beweismittel in erfter Inftang ohne Schuld bes Appellanten gurud geblieben find, fonbern auch, bag ber Appellat beren Beibringung auf irgend eine Art gefliffentlich verhindere babe; fo muß Lefterer die Roften ber Appellation allein tragen, und in Unfehung der erften Inftang bleibt es bei den obis gen allgemeinen Boridriften.

Sat in ber zweiten Inftang der Appellant zwar auf teine Unterfuchung angetragen; ber Appellat aber gur Unterftugung bes vorigen Urtels neue Thatlachen ober Beweismittel angubringen nothig gefunden (Dit. XIV. 6. 64. ; und diefes Urtel wird gwar bestätigt; es ergiebt fich aber bei Abfaffung bes Appellationserfenntniffes, daß, wenn die neue Untersuchung nicht bingu gefommen mare, eine Abanderung gum Bortheile des Appellanten batte erfolgen muffen : fo find Die Roften ber Appellationsinftang, ber erfolgenben Bestätigung bes erften Urtele ungeachtet, ju tompenfiren; ober auch von bem Appellaten allein zu tragen. wenn er bie Could ber unterbliebenen Beibringung Diefer neuen Umftanbe bei ber erften Unterfuchung nicht von fich bat ablehnen tonnen. Mit den Roffen erfter Inftang wird es alsbann eben fo gehalten, wie S. 6. vererdnet ift.

S. 10.

Roften ber brieten

In ber Revistoneinstang muß bei erfolgender Be-Inftang, flatigung ber porigen Urcel ber Revident allein fammtliche Roften tragen; welche hingegen tompenfirt werden, wenn in bem Erfenneniffe eine Abanderung Diefer Urtel enthalten ift. Bei mehreren in die britte Juftang gediebenen Dunkten muß jedoch bie Borfdrift bes 1. 3. Dir. 2. beobachtet merben.

Ş, 11.

3fe bie Appellations - und Revifionsinftang von beiben Theilen ergriffen worden, fo werben in ber Diegel die fammtlichen Roften gegen einander aufgebo. ben. Wird jeboch bas vorige Urtel nur in anfebung Det einen Theile abgeanbert, in Anfehung bes Gegners aber bestätigt; fo muß ber Richter, nach Beschaffenbeit ber Umftanbe und vernünfrigem Ermeffen, ber Worfdrift S. 3. Dr. 2. gemaß, Legterm ben Erfas eines proportionirlicen Theile ber Appellationstaffen auflegen.

6. 12.

Wird ein erft in ber Revisioneinstang angebrache eer neuer Umftand jur anderweitigen Untersuchung verwiesen, fo muß biefe Untersuchung in erfter Inftang allemal auf Roften besjenigen, ber fich mit biefem Unbringen verfpatet bat, erfolgen.

6. 13.

Eben fo ift es ju balcen, wenn ein rechtefraftiges Rullicate. Urtel, nach Borfdrift des Lit, XVI. auf den Brund tiggen, einer obwaltenden Rullitat angefochten wird. Denn menn auch diefe Rullitat ausgewiefen wird, fo muß bennoch der Implorant allemal bie Roften ber besfalls ju veranlaffenben Unterfuchung allein tragen; es mare benn, bag ber Implorat an ber vorgefallenen Rullis tat, J. B. burch Verfalfdung des Dofuments, Dieftedung ber Zeugen u. f. m., felbft Schutd batte. als in welchem Falle derfelbe bem Imploranten fammt. liche Roften zu erftatten verbunden ift. Rinder fich hingegen bei ber Untersuchung, baß ein Dritter baran Urfache fen, J. B. welcher fich, ohne überhaupt mit Juriediftion verfeben ju fenn, bee Michteramte angemaaßt; ber fich falfchlich fur ben Bevollmachtigten bes Simploranten ausgegeben; ber Richter, ber ohne biulanglich bescheinigte Infinugeion in contumaciant erfannt; ber Berichtsbediente, welcher von ber Sie finuation falfch berichtet bat u. f. w .: fo bat es zwar babei, bag ber Impforant bie Roften ber Unterfiedung, obne Theilnehmung des Imploraren, eragen muffe, fein Bewenden; ber Richter aber muß in bergleichen gallen von Umte megen bafür forgen, baff ber Schuldige beshalb jur Berantworeung gezogen. und ben Parteien allen Schaben, folglich auch bem Imploranten bie Roften ber neuen Unterfuchung, ju erftatten angehalten werde.

§. 14. Roften bei

Bei dem Restitutionegesuche wegen nen aufgefun-Reftitue bener Dofumence oder Zengen, muß der Provofant fuchen, gleichergestalt allemal, und ohne Unterfchied, wenn er and reftituire wird, und ein befferes Urtel erbalt. Die Roften der Unterfuchung in erfter Juftaug tragen; es mare benn, daß fich bei biefer Untersuchung erge. ben batte: mas maafen ber Begentheil auf Die eine ober die andere Art vorfählich und thatig verhindert habe, daß bie Urfunden nicht fruber jur Willenschafe bes Provofanten gelangt find; in welchem Ralle er bemfelben die Roften der Untersuchung zu erftatten fchuldig ift.

§. 15.

Bei ber Restitution, die von einem gemefenen Minderjahrigen, oder einer andern, Die Rechte ber Minderiabrigen babenden Partei, megen erlittener Laffon gefucht wird, foll die Entscheidung der Krage: wer die Roften ju tragen habe, von ber Entscheibung ber Dauptfache abbangen.

§. 16.

Ju allen Fallen, wo gegen ein reche: Waltiges Urtel eine Rullitat ausgeführt, ober Reffiturion gefucht und erhalten wird, muß barüber : mer die Roffen des vorigen Prozeffes zu tragen babe? in dem neuen Saupturtel, nach obigen Borfcbriften, befondere mit erkaunt, und vorzüglich barauf Ruckficht genommen werden: in wie fern ber eine ober ber andere Theil Daran, bag die vorigen Urtel null gemefen, oder bem Imploranten baburch eine Lafion jugefügt morden fen, mehr oder weniger Schuld gehabt babe.

6. 17.

30ffen bee

Wenn, bei einer Litisdenunciarion, ber Litisde. enieber nunciat feine Berbindlichkeit, ben Denuncianten ju tionen, vertreten, anerkennt; fo muß er bemfelben allemal Die Roften, fowohl der Litisdenunciation als bes Daupeprogeffes, erftatten; in fo fern nicht ber Be-

gentheil in leftere verurtheilt worden ift. (Allg. E. R. Th. I. Lit. XI. f. 156.) Beun jedoch ber Deunneignt ben Progen ober bie Remedia gegen ben Willen des Denunciaten fortgefeit bat, fo fann er für bie baburch verurfachten Roften von bem Denunciaten feinen Erfaß fordern.

Benn ber Litisdenunciat feine Bertretungeverbindlichkeit nicht anerkennt, fo muß zwar ber Litis. benunciant ibm die Roften der Denunciation vor ber Band erfeben. Es fteht aber demfelben frei, feine bemnachft anzustellenbe Regreßflage auf bie Bergus tung fomohl biefer, ale ber Roften bes Bauptprogefies mit gu richten. Sat der Litiedenunciat in dent Bauptprojeffe ein obsiegliches lirtel erhalten, fo fann er unter ben Roften, Die ibm ber Begentheil erfegen muß, auch Diejenigen fordern, welche burch die Litisbenunciation verurfacht worden find.

◊. 18.

Bei ber Principalintervention finden gwifden Bei ber bem Intervenienten, und ben fammtlichen Interven. Interventen, in Unfebung der Roften eben Die Borfchriften Statt, wie in jedem andern Projeffe.

Bei ber Interventione accessoria fann ber 311. tervenient von derjenigen Partei, ju deren Beften er fich freiwillig gemelbet bat, niemals einen Roftenerfaß forbern. In wie fern ibm aber ber Begentheil Roften verguten muffe, ift nach eben den Regeln, wie unter ben Sauptparteien, ju bestimmen. Dach eben biefen Regeln ift auch festzuseben: in wie fern in dem Ralle, da der Litisbenunciat feine Bertretungs. verbindlichfeit anerfannt bat, mithin nach f. 17. bent Denuncianten Die Roften ber Litisbenunciation erftatten muß, er diefe Roften bon bem Begentheile jurud forbern tonne.

§. 19. Bei ber Momination muß ber Rlager bem Do. Bei ber minanten die Roften erstatten; in wie fern er fich Mominaaber deshalb an den Nominaten halten konne, ift von dem Richter, je nachdem sein Irribum in der Person des eigentlich Beklagten verschuldet oder unverschuldet mar, zu bestimmen. Hat der Nominant selbst den Rlager zu einem solchen Irribume verleitet, so muß er demfelben die Rosten des Nominationsprozessesses.

\$. 20.

Beititis Wenn jemand im Fortgange der Sache dem Probenuncia- zeffe entfagt, so ift er bem Gegentheile die bis dahin aufgelaufenen Roften zu erstatten schuldig; außer, wenn die §. 3. Nr. 3. bestimmten Umftanbe vorwalten.

Gleiche Bewandtnist hat es, wenn jemand ber ergriffenen Appellation oder Revision entsagt; benn alsbann muß er bem Gegner die in dieser Instanz etwa schon gehabten Rosten erstatten; wegen der Rosten der vorigen Instanz aber hat es bei dem diesfalligen Urtel sein Bewenden.

Ç. 21.

Bei Ber. Wird eine Sache durch Vergleich abgethan, und pleiden, es ift darin wegen der Rosten nichts Ausdrückliches festgesest worden; so soll angenommen werden, daß die Parteien sich deren Kompensation haben gefallen laffen. Inzwischen soll diese Vorschrift die Deputirren und Instruenten nicht berechtigen, bei dem Vorschlage und der Abschließung der Vergleiche den Kostenpunkt gestiffentlich zu übergeben.

Unb. G. 136. Wenn eine Partei jum Armentechte gus gelassen, die Eragung ber Koften aber von dem ber ver, mögenden Partei auferlegten nothwendigen Elde abhans gig geworden ift, und lettere ben Gid nicht ableistet, sondern sich mit der armen Partei vor ber Ableistung vergleicht; so werden der vermögenden Partel die Ges bübren für die von Amte wegen erlassenen Berfitgungen, folglich auch die Instruktions und Urtelsgebühren, jur Balfte, und diesenigen, wobei der Rermögende Extrabent war, gang auserlegt.

€. 20.

Benn ber Kostenpunkt in einem Urtel ganglich Benn ber übergangen worden ift, und in ber Hauptsache kein Roftens puntt Remedium eingewendet wird, so muß darüber nach übergan-Borschrift Lit. XIV. J. 1. Deklaration gesuche wer. Ben ift. den. In wie fern gegen die ertheilte Deklaration ein Rechtsmittel Statt finde, ift nach §. 3. Nr. 2. ebendas. zu beurtheilen.

S. 23.

In allen und jeden vorstehenden Fallen muffen Absondejedoch die Rosten der Hauptjache von denjenigen, Rosten der
welche wegen gewisser bei dieser Gelegenhelt mit vor hauptgekommener Nebenumstände erwachsen sind, forgfal. Sache von
tig unterschieden werden. Wenn also
punten.

1) ein Beflogter entweder im Termine ungehorsom ausgeblieben ift, oder gar in contumacian wider sich hat erkennen laffen; so muß er jedesmal die Kontumacialkosten, mit Inbegriff der Terminskosten, selbst tragen, wenn er auch demnacht restituirt wurde, und in der Hauptsache ein vortheilhaftes Urtel davon truge. Wird durch einen Kontumacialbescheid der Kläger abgewiesen, so muß derselbe alle, auch die Kontumacialkosten, allein tragen.

s) Wenn eine Partei die Verlegung eines Termins zu fpat nachgesucht bat, dergestalt, daß felbige dem Gegenrheile nicht zeitig genug hat bekannt gemacht werden konnen, und demfelben dadurch Rosten verursacht worden sind; so muß sie diese Rosten dem Gegentheile jedesmal, und ohne Unterschied der Falle: ob dieß Protogationsgesuch gegründet gewesen, oder nicht, und ob in der Sauptsache ein vortheilhaftes oder widriges Urtel erfolgt, dennoch erstatten.

5) Wenn eine Partet auf der Untersuchung eines Umftandes, den der Infruent und die Affiftenten für unerheblich achten, besteht, und diese Untersuchung auf ihr Andringen wirklich veranlaßt wird; bei Abfassung des Erkeuntnisses aber sich ergiebt, daß der Umstand in der That unerheblich sen: so muß eine solche Partei dem Gegentheile die durch sothane Untersuchung ihm verursachten Kosten, ohne Unterschied dessen, was sonst in der Hauptsache erkannt wird, erfeßen.

- 4) Wenn eine Partei über eine und eben dieselbe Thatsache mehr als drei Zeugen in Vorschlag bringt, und auf der Abhörung aller Zeugen besticht; in der Folge aber sich ergiebt, daß die Abhörung so vieler Zeugen wirklich überstüssig gewesen sein ein: so kann sie, wenn auch der Gegentheil in die Kosten verurtheilt worden ist, dennoch nur in Ansehung dreier Zeugen den Ersah der Abhörungskosten fordern. In Injurieusachen soll allemal die Abhörung der mehreren Zeugen über drei, welche von eben derselben Thatsache aussagen sollen, auf Kosten des Producenten, welcher darauf besteht, erfolgen.
- bei allen sogenannten Incidentpunkten, 3. B. wenn wegen eines Dokuments die Vergleichung der handschriften veranlaßt werden nuß, wenn ein Zeuge als verdächtig angesochten, und die causa recusationis besonders untersucht worden u. s. w., muß derjenige, von welchem sich bei der Absassung des haupterkenntnisses sindet, daß er ohne rechtlichen Brund dergleichen Untersuchung veranlaßt habe, 3. B. der, welcher gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen unrichtige und ungegründete Sinwendungen macht; oder der einen untauglichen Zeugen wissextlich vorschlägt, und die demselben entgegen gesesten Ausstellungen ohne Grund laugnet, in die dadurch verursachten Rosten verurtheilt werden.

S. 24.

6. 24.

Sollte schließlich ber Richter bei Beurtheilung ber Rosten finden, daß eine Parrei, welche in dem angestandenen Instruktionstermine personlich erscheinen sollen, unter Anführung offenbar unerheblicher oder garnicht bescheinigter Ehehaften außen geblieben sen, und dadurch mehrere Rosten, als sonst bei ihrer personlichen Anwesenheit erforderlich gewesen waren, aufgelaufen sind; so mussen diese Rosten von den übrigen abgesondert, und von dem Ausbleibenden in jedem Kalle allein getragen werden.

§. 25.

Unter die Rosten, von welchen in gegenwärtigem Berichte Titel die Rebe ift, werden gerechnet:

bene Arten der

1. Die fammtlichen Gebuhren bes Gerichts, und ber den Parteien von bem Gerichte jugeordneten Beiftande.

2. Die Gebühren auswartiger Kommiffarien ober Gerichte, für gewiffe von benfelben auf Befehl ober Requisition bes ben Prozes dirigirenden Richters vorgenommene Sandlungen.

3. Die bei dem Berichte, oder den Affistenten, porgefallenen baaren Auslagen.

4. Die den abgehörten Beugen jugetommenen Reife- und Bebrungstoften.

5. Die Roften, welche eine Partei auf die Korrefpondenz mit ihrem Affistenten, und auf die Herbeischaffung der nothigen Nachrichten ober Urtunden, außergerichtlich hat verwenden muffen. hierunter sollen jedoch die einem unbefugten Konfulenten gegebene Belohnung, oder
die Gebühren für ein von einer Fafultat ober
andern Nechtsgelehrten eingeholtes Responsum
ober Gutachten, feinesweges mit begriffen senn.

6. Die Reife. und Zehrungskoften der Partei felbst, wenn sie von auswärtsber bei der In-Alla. Berickteren. I. Ih. 7. Die Reifes und Zehrungstoften ber nach Lit. III. julaffigen Bevollmachtigten, welche

feine Juftigfommiffarien find.

8. Die Reise. und Zehrungstoften ber etwa noch außerbem gur gerichtlichen Berhandlung einer Sache nach ben Gefegen nothwendigen Beiftande, 3. B. der Geschlechtsvormunder. Endlich

9. Die Gebühren und Auslagen ber Juftigfommiffarien, beren fich bie Parteien als ihrer Bevollmachtigten ober Rathgeber bebient haben.

a) Wenn an Orten, wo feine Juftigtommiffarien wohnen, eine Partei einen auswärtigen Juftigtommiffarius mitbringt, fo fann fie für benfelben, außer ben Gebuhren, auch die Reifeund Zehrungstoften liquidiren; fie tann aber alsbaun für fich felbft feine Reifeloften fordern.

5) Benn eine am perfonlichen Erfcheinen aus legelen Urfachen verbinderte Partei einen folden auswärtigen Juftigtommiffarius, als ib. ren Bevollmachtigten, an einen Ort. mo feine Ruffigtommiffarien wohnen, abordnet, fo muffen bemfelben ebenfalls Reife. und Beb. rungstoften jugebilligt werben. Doch bleibt es in beiden Rallen (a und b) richterlichem Ermeffen vorbehalten, wenn eine folche Dartei obne Norb einen entlegenen Zuftigfommiffarins gewählt batte, ba fie boch ein geborig qualificirtes Onbject in mehreter Rabe batte finden tonnen, die Reife. und Zehrungskoften biefes Bevollmachtigten ober Beiftanbes, in fo fern ber Begentheil diefelben erfegen foll, nur nach Berbalenif diefer mehrern Rabe ju beftimmen.

e) Wenn eine Partet, Die mit einem felbft gewählten, ober ihr jugeordneten Affiftenten foon verfeben ift, außer bemfelben noch einen Rechesbeiftand miebringe; fo fann fie fur bonfelben weber Sebahren noch Reife - ober Zehrungskoften ansehen. In wie fern aber in bem Falle, wenn eine Parrei, nach ber ihr bagu Lit. III. gegebenen Erlaubniß, außer bem Rechts-, auch einen Sachverständigen misgebracht hat, fie für diesen Ersas von Gebühren und anderen Kolten fordern konnen, bleibt, nach Maaßgabe der aus den Verhandlungen sich ergebenden mehrern ober mindern Nothwendigkeit oder Nühlichkeit eines solchen Uffistenten, richterlicher Beurcheilung vorbehalten.

10. Wenn Parteien als Minderjährige, ober fonft, unter Bormunbichaft fleben; fo tonnen fie von bem Gegentheile nur den Erfaß folder Roften fordern, welche bie obervormunbichafer liche Approbation zur Anstellung der Klage, ober zur Beantwortung derselben, verursacht hat.

Aub. S. 137. Gin Juftigtommiffarius tann in feiner ein genen Gache fo wenig, als eine andere Partei, Informations: und Inftruktionsgebuhren, fondern allenfalls nur Berfäumnistoften und außerdem die baaren Auslagen nebft bem Honorario für schriftliche Auffage und Ausarbeitungen fordern.

Diefes findet auch fur ben Sall Anwendung, wenn ein Juftigeommiffarine ale Bormund einen Projet ge-

führe bat.

Unb. 6. 138. Wenn eine Partei fich anderer Rechte verftandigen, welche nicht Juftiglommiffarten find, bes blent; fo konnen biefe nur biejenigen Koften liquidiren, welche die ben Prozes perfonlich betreifende Partel zu verlangen berechtigt ift.

Mnb. 6. 139. Benn Parteien von geringem Stande in ihren Injuriensachen zu ihrer Bequemiloteit Bevolle machtigte bestellen; fo ift ber Gegner bie Bebuhren bas

für ju erftatten nicht foulbig.

§. 26.

Alle vorstehend benannte Koften muffen die Paremerfahren teien bei dem Schluffe jeder Inftang ordentlich fpe- bei Biquis cificiren; auch, in Ansehung der unter Nr. 5. bemerf- und Beft ten außergerichtlichen Auswendungen, Die etwa darsfehung ber über in handen habenden Belage beifügen; damie Koften

Řt 2,

Die Specififation dem Begentheile vorgelegt, und er barüber; befonders über die liquidirten außergericht. lichen Roften, vernommen werden toune.

S. 27.

Bei Abfaffung des Erfenneniffes muß ber Richter jugleich Diefe Roftenfpecififation naber prufen; die Gebuhren unter Dr. 1. 2. 3. 4. lediglich nach Den Aften und ber vorgeschriebenen Sporteltare fest. feben; die Reife . und Behrungstoften in Unfehung bes Quanti nach bem Stande ber Perfon, ber Entfernung des Orts, und den bieferhalb in ber Gporteltare ebenfalls abgemeffenen Gagen bestimmen ; zualeich aber aus ben Aften beurtheilen: ob bie ausmartige Partei fich wirflich bes Prozesses balber fo viele Beit hindurch, als angegeben wird, am Orte bes Berichts habe aufhalten muffen. Sindet fich, daß eine Partei mabrend ihres Aufenthalts am Gife Des Berichts mehr als Gine Rechtsfache betrieben babe, fo muffen die Reife. und Behrungefoften auf Tammitliche Sachen, mit Rudficht auf Die Beit, welche ju bem Betriebe einer jeden berfelben erforderlich gewefen ift, in einem billigen Berbaltniffe eingetheilt werben.

Bei ben anderen außergerichtlichen Roffen muß der Richter untersuchen: ob felbige nach Maaggabe ber Manualaften der Uffiftenten, oder der beigebrach. ten Belage, wirflich verwendet worben; und ob beren Aufwendung jum Betrieb der Sache nothwendia ober nublich gemefen; ober ob menigftens die Partei nicht gang unerhebliche Urfachen, fie bafur angufeben, gehabt habe.

Rach biefen Grundfagen muß er bem Saupterfenntniffe bei dem Puntte ber Roften auch beren

Beffegung beifugen.

S. 28.

Sat eine Partei Diefe Roftenfpecififation am Schluffe ber Inftang nicht übergeben, fo muß ibr beren Rachbringung innerhalb einer gemiffen Rrift. in dem Urtel abgefordert; fodann diefelbe dem Begentheile, jur Erflarung barüber, innerhalb emer gleichmäßig bestimmten Rrift, fommunicirt; nach Ablauf Diefer Brift aber, Die Erflarung mag eingefom. men fenn, oder nicht, die Festfegung durch ein blos fes Defret von Umte megen verantagt werben.

Sat die Parcei fothane Specififation in bem bestimmten Zeitraume nicht beigebracht, fo muß ber Richter Die Gerichtsfosten nach ben Aften feltfegen; ber außergerichtlichen aber wird bie Partei biefer Saumfeligfeit wegen verluftig.

Bon einem der Roften megen ergangenen Seft. fegungebefrete finder übrigene feine Uppellarion, fondern nur der Beg einer blogen Befchwerde bei ber vorgefesten Beborbe Statt.

6. ⊈o.

Sind mehrere Litistonforcen in den Roftenerfag Bon ben verurtheilt worden, fo ift gwar ein jeder berfelben Roftenbei bauptfachlich nur fur feinen Theil verhaftet; wenn Bitistonaber einer oder ber andere von ihnen feinen Antheil forten. nicht bezahlen tonnte, fo fann die obsiegende Partei fich bieferhalb an feine Mitgenoffen halten. Jeboch ift fie hierzu nur alebann berechtigt, wenn fie innerhalb vier Bochen nach dem Dato der richterlichen Seftfegung die Exetucion der Roften balber geborig nadigefucht, und fich babei bas Unvermogen eines folden Mitgenoffen gefunden bat. Uebrigens gilt Die bier festgejegte Berbindlichfeit ber Litisfonforten, wegen ber bem Begentheil in subsidium ju vertretenben Roften, auch in Unfehung berjenigen, welche ber Richter ju fordern hat.

Sat einer von mehreren Litistonforten, ohne Buthun ber anderen, gemiffe Roften verurfacht; fo falfen ihm diefelben allein gur Laft. Benn baber wiber ein Erfenntnif erfter ober zweiter Inftang nur Giner von mehreren Rlagern ober Beflagten appellirt ober

peridire hat, und bas vorige Urtel wird bestätigt; so hat der Appellant oder Revident die Rosten allein zu tragen. Dagegen muffen aber auch die übrigen Interessenten für ihren Antheil konkurriren, wenn ein besseres Urtel erfolgt, und sie verlangen, daß ihe nen selbiges ebenfalls zu Statten kommen solle.

Wenn mehrere Litiskonforten in der erften Inflanz ein obsiegliches Urtel erhalten, der Gegentheil aber davon appellire, und mahrend ber Instruktion ber Appellationsinstanz einige der Litiskonforten ganzlich aus der Sache scheiden; so muffen dieselben dennoch zu allen bis zu dem Zeitpunkte ihrer Abtretung aufgelaufenen Kosten beitragen.

§. 30.

Som No. Es pflegen febr oft prozefführende Parteien, um med. von den Koften befreit zu werden, ihr Unvermögen zuchze. zur Bezahlung berfelben vorzuschüßen, und auf ihre Bulaffung zum Armenrechte anzutragen. Mit Berftattung diefes Armenrechts foll es folgendermaaßen gehalten werden.

§. 31.

Auf bas Armenrecht fann nur derjenige Unfpruch machen, welcher weder an liegenden Grunden, noch fahrender Saabe, noch ausstehenden Schulden so viel besite, noch auch in seinem Amte, Profession, oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abgug des nochburstigen Unterhalts für sich und die Seinigen, noch etwas zur Bestreitung der Prozestoften, nach einem ungesähren Ueberschlage berselben, frei bleibt.

§. 3º.

Wer also fich bes Armenrechts bebienen will,

1) baß er fich in ben vorbeschriebenen Umftanben wirflich befinde, burch Attefte, welche entweder von seiner ordentlichen Gerichtsobrigfelt aus eigener Wiffenschaft, ober nach vorbergangiger Wernehmung berjepigen, welche von feinen Bermögensumständen Reuntniß haben können; ober auch von dergleichen anderen, dem Richter bekannten glaubwurdigen Personen, J. B. bem Probiger des Orts, ausgestellt find, bescheiningen. Er muß

2) aber feine hauslichen und Bermigensumftanbe, 3. 23. ob er verheirather, wie viel Kinder er habe? wie viel derfeiben noch unerzogen, und unverforgt find? wie viel fein Amt, ober feine Bedienung, oder fein Gewerbe ihm ungefähr einbringe? u. f. w., naber jum Protofolie vernommunen werden.

S. 33.

Dieß Protofoll muß in bem Rollegio ordentlich um Bortrage kommen; und lesteres muß nach bem Inhalte beffelben naber beurtheilen: ob der Provofant nach ben angegebenen und bescheinigten Umständen jum Armenrechte qualificirt sen; bergestalt, daß ihm entweder sämmtliche Rosten, oder boch die Berichtsgebühren, mit Borbehalt der baaren Austagen, zu erlassen sind.

6. 84.

Findet das Rollegium bei gedachtem Bortrage, daß der Provokant entweder ganz, ader zum Theil, mit den Rosten verschont werden mulfe, und die Umstände, worauf dieser Befund sich grunder, sind hinstänglich bescheinigt; so bedarf es nicht erst der Ableistung des Armeneides. Ist aber wegen der Richtigekeit dieser Umstände noch ein Bedenken übrig, so muß der Provokant schwören:

daß er weber an liegender und fahrender Saabe ober ausstehenden Schulden fo viel besige, noch in seinem Amte, Prosession, oder Gewerbe fo viel verdienen tonne, daß ihm, nach Bestreitung bes nothdurftigen tinterhalts für sich und diejenigen, die er nach den Gesegen zu ernach.

sen fculbig ift, noch etwas jur Bezahlung ber Projegfosten (ober, mutatis mutandis, ber Berichtsgebuhren u. f. m.) übrig bleibe;

baß er, um Leiftung diefes Eides willen, bag Seinige nicht verborgen, veraußert, ober fonft

gefährlicher Weife verbracht babe;

und daß er, wenn er funftig einmal zu beferm Bermogen gelangen follte, die jest auflaufenden Prozestoften, fo weit ihm felbige fonst zur Last fallen, ehrlich nachzahlen wolle.

S 35.

Wenn sich jemand soldvergestalt zum Armenrechte qualificiet, so können ihm von der Zeit an, wo er sich dazu erboten hat, keine Rosten weiter für seinen Theil abgesordert werden. Die Zurückgabe der bereits entrichteten aber kann er nicht verlangen; doch sind ihm diejenigen, womit er etwa noch im Rückstande ift, zu erlassen; in so fern sich nämlich bei der §. 32. vorgeschriebenen Vernehmung gefunden hat, daß er schon damals zum Armenrechte qualificiet gewesen sen, und nur aus Unwissenheit oder Einfalt, sich darum geziemend zu melden, unterlassen habe. Wenn eine Partei erst nach völlig geendigter Sache das Armenrecht nachsucht, so kann sie damit nur in so fern gehört werden, als schon während des Prozesses die Rosten auf ihr Ansuchen gestundet worden sind.

Unb S. 140. Jeboch barf eine Partet auch in bem am Schluffe biefes Paragraphen ermafbrien Falle nach bem fruchtlofen Berfieche anderer Erefucionsmittel nicht jum perfonlichen Arreft gebracht, sondern es maffen, falls fic bei ber Erefution bas Unvermögen berfelben ergiebt, bie euchftandigen Gebuhren niedergefchlagen werden.

y. 36.

Die Zulaffung ber einen Partei zum Armenrechte foll ber andern auf feinersei Art und Beise lastig fallen, und fein Richter soll sich beigehen laffen, die Roffen, welche ber Arme zu entrichten hatte, es sen mitter welchem Borwande es wolle, dem Gegentheile anzurechnen.

Es muffen baber,

- 1) bei den Defreten und Erpeditionsgebuhren, dem vermögenden Theile nur von denjenigen, die auf sein Ansuchen ergehen, die ganzen; von denjenigen, die der Richter von Amts wegen erläßt, bloß die halben; und von denjenigen, welche die arme Parcei nachgesucht hat, gar keine Rosten angesest werden.
- 2) Eben so ist von den Instruktions und Urtelsgebühren, ingleichen von den etwanigen Ussistenzund Inrotulationsgebühren, der vermögenden Partet nur so viel auf ihre Rechnung zu seßen, als ihr
 vermöge des über den Kostenpunkt ergangenen Urtels
 wirklich zur Last fällt. Folglich können, wenn die
 arme Partei allein in die Kosten kondemnirt wird,
 dem vermögenden Theile gar keine Instruktionsund Urtelsgebühren zur Last gelegt werden. Erfolgt
 in den ferneren Instanzen ein abanderndes Urtel,
 nach welchem diese Gebühren von dem Vermögenden
 ganz oder zum Theil zu tragen sind; so können dieselben von dem Richter nachliquidirt werden.
- 3) Wenn jemand einen Armen, wegen einer Forderung, zu deren Erhaltung er, bei dem Unvermdegen seines Schuldners, keine mahrscheinliche hoffnung haben kann, dennochrechtlich belangt, und auch nach ausgewiesenem Unvermögen des Beklagten den Prozeß fortseht; so kann sich derfelbe nicht entbrechen, seinen Theil des Urtels- und Instruktionsgebühren, selbst alsdann, wenn der Arme in die Kosten verurtheilt wird, mit Vorbehalt des Regresses an denselben, dem Richter abzuführen.
- 4) Das Stempelpapier zu den von der Armenpartei nachgesuchten, oder von Amts wegen erlaffenen Berfügungen, ingleichen dasjenige, was zu den Protofollen gebraucht werden soll, muß bis zur Abfassung des Urtels ausgesest bleiben; alsdann aber, wenn der Bermögende ganz oder zum Theil in die

5) In Fallen, ba felbft ber obsiegende Theil gewiffe Rosten tragen muß, bleiben diefelben der dagn verpflichteten vermögenden Partei, auch wenn in der Hauptsache der Arme in die Rosten verurtheilt worden ift, wie sich von selbst versteht, jur Laft.

6) Wenn andere unvermeidliche baare Auslagen, 3. B. Portogebuhren ausländischer Gerichte zc., vortommen; so muß die arme Partei, des erhaltenen Armenrechts ungeachtet, ihren Antheil daran herbeischaffen. Wenn aber derselbe von ihr gleichwohl nicht zu erhalten ftunde, so foll er dennoch dem Bermögenden nicht aufgeburdet, sondern allenfalls aus der Salarienkasse des Gerichts vorgeschossen werden.

Unb. g. 141. Gleichergeffalt wird es mit den baaren Auslagen der Juftigkommiffarien in Armenfachen ge-

Anh. g. 142. Wegen Sicherftellung und Kontrollirung bes refervicten Porto's in Armenfachen werben die Gerichte auf bas Regtement vom g. April 1804 verwiefen.

S. 57-

Wenn ein Armer in die Rosten verurtheilt wird, und sich aus den Akren ergiebt, daß ihm der Ungrund seiner Klage oder Weigerung gleich bei der ersten Quseinandersesung der Sache gebührend vorgehalten worden ist, er aber dennoch auf die Fortsesung des Prozesses gedrungen hat; so soll die daraus sich ergebende Prozessucht mit Gefängnis oder Strafarbeit, von vier und zwanzig Stunden dis zu vierzehn Lagen, an ihm geahndet werden.

§. 38.

Wenn unter mehreren Litiskonforten einer bas Armenreiht erhalten hat, so konnen die übrigen bavon keinen Vortheil ziehen. Doch follen ihnen auch nicht mehrere Roften aufgeburdet werden, als sie zu tragen haben wurden, wenn der Arme an dem Prozesse gar keinen Antheil nahme. Es werden also

war den jum Armenrechte nicht qualificirten Mitins tereffenten die Gebühren in der Regel für voll angesseht; wenn aber Gebühren vorkommen, auf beren Bestimmung die Personenzahl Einfluß hat, so wird der Antheil des Armen übergangen; und wenn ein Objeke, das außerdem nur zu einer niedrigern Rosionne der Sporteltare gehören wurde, bloß durch die Theilnehmung des Armen in eine höhere Rolonne hinauf treten wurde; so werden die Gebühren für denjenigen Theil, zu welchem der Arme gehöre, nur nach der niedrigern Rolonne angesest.

Das erhaltene Armenrecht soll die Partei, welche dazu gestattet worden ist, von dem Erfaße der Kosten an den Gegentheit, in Fällen, wo ihr felbiger nach den obigen Vorschriften obliegt, keinesweges befreien; sondern es nuß auf Instanz sozhanen Gegentheils, wegen erekutivischer Beitreibung erwähnter Kosten, das Erforderliche jedesmal versügt, und allenfalls eine solche Partei zur Abarbeitung derselben, nach Vorschrift der Exekutionsordnung, angehalten werden.

Wenn auch eine solche Partei durch den Prozeß, oder durch einen darüber geschlossenen Vergleich, etwas über den Betrag oder Werth von sunszig Thastern gewonnen hat; so soll dieselbe angehalten werden, von diesem Ueberschusse, so weit er erforderlich oder hinreichend ist, die bisher nachgelassenen Kosten ganz oder zum Theil zu berichtigen. Vornehmlich aber müssen, wenn die Parcei in dem Prozesse mehr als hundert Thaler erstritten hat, die von ihrer Seite ersorderlich gewesenen Stempel allemal nachgebracht werden. Wie denn auch eine Partei, welche das Armenrecht genossen hat, wenn sie nach der Zeit zu bessern Vermögensumständen gelangte, ihrer übern nommenen Verbindlichkeit gemäß, die Kosten nach

lablen, und allenfalls durch Erefution bagu angehalten werden muß: Diefe Berbindlichkeit muß einer Partei, melde den Armeneid nach &. 34. nicht mirt. lich abgeleiftet bat, am Ende des Projeffes ausbrud. lich befannt gemacht, and bas Ungelobnig, berfelben nachkommen ju wollen, von ibr jum Prototoll geleiftet merben.

S. 41.

Wenn jemand überführt mirb, daff er fich bes Urmenrechte gur Ungebuhr angemaaßt habe; fo follen nicht nur fammtliche Roften von ibm beigetrieben. fondern er auch außerdem mit willführlicher, jeboch empfindlicher Beld. ober Leibesftrafe belegt, auch, wenn er ben Armeneid mirflich geleiftet batte, nach Beschaffenheit der Umftande, mit den im Landrechte 36. II. Lit. XX. 6. 1405. u. f.) verordneten Strafen bes Meineides mider ibn berfahren merden.

S. 42.

Unteroffiziere, und die in Reibe und Gliebern Soften: freibeit ftebenden gemeinen Soldaten, ingleichen die bei bem officiere Rriegsmefen verpflichteten niederen Beaniten und und Col. Rnechte, fo lange fie im Colde fteben, genießen, gleich den Urmen, die Sportelfreiheit; und es bedarf bei ihnen feiner Ableiftung bes Armeneides.

Anb. C. 143. Den teitenben Relbidgern, ben Beurlaub. ten, ingleichen ben auf einen fogenannten Laufpag ents laffenen Goldaten, ftebet ebenfalls bie Sportelfreibeit bu; Rompagniechirurgen haben aber barauf feinen In:

(prud.

45.

Eben biefe Befreiung tommt auch ihren in ber Barnifon fich aufhaltenden Chefrauen, fo wie ben bafelbft bei ihnen febenben, noch unter ihrer vaterlichen Bewalt ftebenben Rinbern, ju Statten.

Unb. S. 144. Den Chefrauen ber im 6. 42. genannten Militairperfonen tommt bie Roftenfreihete auch baun ju Statten, wenn fie nicht in ber Barnifon, fonbern in ihrer Beimath ober an einem britten Dete fich aufe balten.

6. 44.

Dagegen tonnen borftebend (6. 42. 43.) benannte Derfonen auf Die Sportelfreiheit feinen Unfpruch machen: 1) wenn fie in der Gigenschaft ale Befiger von liegenden Brunden ober Berechtigfeiten flagen. ober belangt merden; 2) menn fie burgerliche Dab. rung treiben, und Projeffe fubren, welche auf Diefe Mabrung fich beziehen.

Die Borichriften b. 36 - 39. finden auch bei Militairpersonen Unwendung. Doch find dieselben von bem Roftenerfage an ben Begentheil frei; und muffen vielmehr diefem, wenn er Bebuhren, die nach ber Regel Die arme Partei erfegen mufte, icon bejable bat, diefelben restituirt; von einem Diffbrauche aber, ben fich bie Militairperfon bei ihrer Sportel. freiheit bat ju Schulden fommen laffen, muß ihrer porgefesten Militairbeborde Ungeige gemacht werden.

6. 46.

Bon ber Sportelfreiheit bes Bistus mirb unten bes m Runf und dreißigften Titel gehandelt. Die blofe Bietus. Beigebung der fiskalischen Affisten, fann die Privatpartei, melder fie zu Statten tommt, von ben Roften ziemals befreien.

Anb. S. 145. Auf bie Roftenfrelbeit haben Unfpruch:

1. Die allgemeine Wittmenverpflegungsanftalt,

a. Die Offigiermittmentaffe,

3. Die Prebigermittmentaffe in Berlin,

bie Bittmentaffe bes Ronigliden Drdefters,

5. bie Atabemie ber Wiffenichaften,

6. Die Univerfitaten ju Berlin, Ronigeberg und Breelau,

2. bas Rettungsinffitut in Berlin, 8. fammtliche Armenanftalten.

Die von blefen Inflituten angestellten Rlagen muffen jedoch forgfaltig gepruft und ungegrundete Rlagen fogleich burch ein Detret jurud gewiejen werben. Eritt ber Kall eines muthwilligen Drogefftrens ein, fo ift bavon bem Chef ber Ruftig Ungeige ju machen.

Anb. S. 146. Den fwingen bes Konigliden Saufes gebubrt bie Sportelfreibeit in allen Rechtsangelegenbeiten, ble vor ble Gerichte geboren und nicht burch Dausaus.

trage zu reguliren find. Much erftredt fic biefe Opore telfreibeit auf alle biejenigen Sandlungen willfübrlicher und Areitiger Berichtsbartelt, welche bie perfonlichen Berbaltniffe ber gebachten Dringen, Appanagen berfele ben und Aronfibeitommifguter betreffen. Gelbige tann aber auf Diefenigen Berbaltniffe nicht ausgebehnt merben, welche fic auf Drabenben begieben, fo wie auf bie fonfligen perfonlichen und binglichen Rechte und Berbinblichkeiten ber Bringen, bie mit ben von Brivate verfonen erworbenen Lanbgutern und flattifden Befibungen in Beziehung fteben.

S. 47.

Loftenz

Bas ichlieflich ben Borichuß ber Roften betrifft. sorfous. fo wird festgefest, daß jede Partei von denjenigen Berfügungen, welche auf ihr alleiniges Unfuchen ergeben, bie Roften vorzuschießen Schuldig fen; bag, wenn beide Theile gemeinschaftlich auf dergleichen Berfügung antragen, ober Diefeibe von bem Richter aus eigener Bewegung erlaffen wird, alsbann beibe Parteien ben Borfchug zu gleichen Theilen übernehmen; und bag, wenn eine Partei bas Urmenrecht bat, alebann bie Borfdriften bes &. g6. beobachtet werben follen.

> Anb. G. 147. Benn eine auswärtige Partei bei bieffgen Berichten einen Rechtsftreit führt, fo find lettere befngt, butd Einforberung eines verhaltnigmäßigen Bon iduffes fid wegen ber Soften ju fichern, unb, wenn ble Beichleunigung ber Sache nicht bringenb nothwem big ift, die Borladung bes eintanbifchen Beflagten fo lange auszuseben, bis ber Borfcuß geleiftet worben. In feinem Ralle aber find die Juftigeommiffarien fur ausmartige Partelen wegen ber Roffen ju baften ben bunben, in fo fern fie fich nicht gur Uebernabene bere felben verpflichtet baben.

> > . 6. 48.

H. Stres

Außer ben Roften muß II. ber Richter auch auf bie ber einen ober ber andern Partei, nach ber gegenmartigen Prozegordnung, jur gaft fallenden Gra. fen, fo wie diefelben überall am geborigen Orte beftimmt find, bei Abfaffung bes Erfenneniffes von Amte megen Rudficht nehmen.

§. 49.

Unter biefe Strafen geboren auch bie Suffum- ourtum. benggelber, melde die Parcei, bie gegen ein Urtel bente obne Grund Rechtsmittel eingewandt bat, bei erfolgender Bestätigung beffelben, nach ben in ber Sporteltare bestimmten Gaben entrichten, und worauf in portommenden Ralle jedesmal erfannt werben muß. Dem Richter liegt dabei ob, in bem Erkenntniffe auf den Rall, wenn die unterliegende Partei Unvermogens halber die Suffumbenggelber nicht bezahlen tonnte, benselben einen proportionirlichen Arreft oder Strafarbeit zu fubstituiren.

Begen der Guffumbenggelder in ber britten Infang bleibt es, nach ber verschiedenen Berfaffung ber Provinzen und Rollegien, bei ben bisherigen Beftimmungen, zu welcher Raffe Diefelben fliefen.

Suffumbenggelber in ber zweiten Inftang befommt der Appellationsrichter, wenn berfelbe eine bem Richter erfter Inftang borgefeste Beborbe ausmacht. Erfennt er aber nur bermoge eines allgemeinen ober besondern Auftrags, fo werben die Gnf. fumbenggelder zwischen ibm und dem Richter erfter Inftang getheilt.

Ueberhaupt fonnen bie Guffumbenggelber in ber zweiten Inftang nicht eber eingefordert werben, als bis bas Appellationsurtel rechtefraftig, ober in ber britten Inftang bestätigt ift. Erfolgt in Diefer ein abanderndes Urtel mit Rompenfation ber Roften, fo fallen die von bem Appellationsrichter angefesten Suffumbenggelder gang meg.

0. 50.

Bennauch außerdem noch ber Appellations . oder Revisionsrichter finden follte, daß die Partei, welche Ach des Rechtsmittels bedient, folches aus bloger Chifane, und nur jum Berfchleif ber Gache, gethan babe; fo muß er diefelbe noch über die Guttumbeng. gelber, ober auch in Rallen, mo bergleichen fonft nicht

Posnae

mis.

ablich find, mit einer dem Berebe des Objefes proportionirten Beld., Gefangnif . oder andern Leibes. ftrafe belegen. (A. L. R. Th. II. Lit. XX. §. 35.)

6. 51. Da auch bisher ber Strafen bes frevelhaften Laugtemerarii nens verschiebentlich gebacht worden, so wird hier inficiatio-feftgefest, baß biefelben benjenigen treffen follen, ber eine Rorberung ober Ginmendung auf Thatfachen bauet, beren Ungrund und Unrichtigfeit ihm befannt ift; ferner benjenigen, welcher eine von dem Gegen. theile angegebene Thatfache mider feine eigene Biffeuschaft und Ueberzeugung in Abrede ftellt; ferner ben, welcher gegen den inftruirenden Richter mit feiner Wiffenschaft von dem Bergange oder Bewandtnif eines Rafti, oder von ben jur Aufflarung beffelben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ibn erlaffenen Fragen, unter bem Bormande, daß ibm nichts babon bekannt fen, vorfaglich jurud balt.

Ueberhaupt aber treffen Diefe Strafen benjenigen, welcher fonft, mit Borbedacht und Ueberlegung, Die Babrbeit ju verbunkeln, oder beren Ausmittelung auf irgend einige Art ju verhindern, oder ju erfchme-

ren fich beigeben lagt.

Mußer bem Roftenerfaße, welcher in allen vorge. nannten gallen ber eines folchen Bergebens fich foulbig machenben Partei in Unfehung Diefes Punttes jur Laft bleibt, merben barauf noch nachstebende

Strafen berorbnet:

1) Wenn jemand eine von bem Gegentheile angeführte Thatfache, worauf felbiger einen Unfpruch ober Ginmand gegrundet bat, porfablic laugnet, und diefe Thatfache wird hiernachft bei ber Untersuchung bargethan; fo foll berfelbe mit feinen Ginwendungen ober Erinnerungen bages gen, die er erma nachher in den weiteren Infangen anbringen wollte, nicht gebort merden. Wer. Ber alfo 4. B. ein wider ibn eingeflagtes Darlebn erholten gu baben laugnet, beffen aber bei ber Inftruftion erfter Inftang überführt wird, foll, wenn er demnachft von dem Urtel appelliren, und den Ginwand ber Zahlung vorschufen will, bamie weiter fein rechtliches Bebor finben.

Sat jemand eine folche Thatfache geläugnet; ju gleicher Beit aber berfelben eventualiter einen Einwand, oder eine Erwiederung entgegen gefebt; und es findet fich bei der Untersuchung, daß fomobi Die gelaugnete Thatfache mabr, ale der Ginmand ober bie Ermieberung gegrundet fen: fo muß amar in ber Sauptfache nach ber mabren Lage berfelben erfannt; ber ober die Parteien aber, welche fich bes frevelhaften Laugnene ichuldig gemacht haben. muffen nach der unten Dr. 4. erfolgenden Borfdrift bestraft merben. Wenn alfo j. B. ber Beflagte das wider ihn eingeflagte Darlebn laugnet, eventualiter aber ben Girmand ber Rompenfacion entgegen fest, und fich bei ber Ungersuchung finder, baß Beides, das Darlehn und die Begenforderungen, richtig find; fo niuf zwar in ber Sauptfache ber Rlager abgewiesen, der Beflagte aber, welcher ben Empfang bes Darlebns vorfablich geläugnet bat, muß beshalb in Strafe genommen werben; und eben bieß muß auch in Unfehung bes Rlagers gefchehen, wenn auch diefer bei ber Rompenfations. forderung fich eines bergleichen frevelhaften Laug. nens fchuldig gemacht batte.

2) Wenn jemand einen Unspruch ober Ginmand auf eine unwahre oder ungegrundere Thatfache miffent. lich gebaut bat, fo wird er, nach ausgemittefrem Ungrunde diefer Thatfache, bes Rechts ober Einmande fetbit verluftig; gefest auch, bag er fie nach. ber aus einem andern Fundamente berguleiten ober ju unterftugen bereit mare.

Mitg. Gerichteorbn. 1. 25

- 5) Wenn jemond seine Wiffenschafe von einer Thatsache ober einem Beweismittel vorfählich gurud balt, so soll in dem gangen Verfolge der Sache auf dieß Faktum ober Beweismittel, ju feinem Bortheile, feine Rucksicht genommen werben.
- 4) Wenn in einem der vorstehenden Falle die darauf geordneten Strafen nach der Lage der Sache
 keine Anwendung sinden konnen; oder auch,
 wenn eine Partei sich hat beigehen lassen, auf
 irgend eine andere Art die Ausmittelung ber
 Wahrheit zu verhindern, oder zu erschweren:
 so soll dieselbe, außer dem Ersase der Schäden
 und Kosten an den Gegentheil, auch noch zur
 dffentlichen Genugthung, nach Beschaffenheit
 der Umstände und des Grades der Moralität,
 in 10, 20 bis 100 Athle. Geld., oder, bei
 ihrem Unvermögen, in eine proportionirliche
 Leibesstrafe genommen werden.

5) Wer sich des frevelhaften Laugnens, oder vorfählicher Unwahrheiten, im Gerichte einmal
schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem, als
in allen nachherigen Prozessen, unfähig senn,
zur Ableistung eines nothwendigen Sides, so
weit als derselbe zu seinem Bortheile gereichen
würde, verstättet zu werden. Das Gericht muß
daher das Erkenntniß, worin diese Unsähigkeit
einer solchen Partei zu einem nothwendigen Side
erkläre wird, sämmtlichen bei ihm angesehren
Justigkommissarien vorlegen lassen; auch wenn
die Partei bei einem andern Gerichte ihren orbentlichen Gerichtsstand hat, diesem von dem
Erkennenisse besonders Nachricht geben.

Ueberdieß foll ein jedes Gericht ein Berzeichnist von dergleichen Parteien nach alphabetischer Ordnung, unter der Benennung des schwarzen Registers, baleen, und darin den Namen einer jeden Partei, welche

foldergestalt jur Ableistung eines nothwendigen Eibes unfabig ift, nach rechtstraftig gewordenem Urtel,
mit bestimmter Allegirung besselben eintragen lassen;
auch davon demjenigen Gerichte, welches in den
Rechtsangelegenheiten einer solchen Partei, nach dem
gewöhnlichen Zuge, in den höheren Instanzen zu erfennen hat, Anzeige machen.

§. 53.

Die Gerichte werben hierburch alles Ernstes angewiesen, auf diese Strafen, in vorkommenden galeten, ohne alle Ausnahme vder Ansehen der Person zu erkennen. Da aber auch gedachte Strafen eine sattsam ausgewiesene vorsässliche und muchwillige Chikane voraus sesen, so sollen die instruivenden Gerichtspersonen schuldig senn, den Parteien die gegenwärtige Vorschrift bei aller Gelegenheit, wo dieselben den Verdacht des frevelhaften Längnens, oder vorsässlicher Unwahrheiten, oder gestissentlicher Verstellung oder Verdunkelung der Wahrheit auf sich zieben, bekannt und eingedent zu machen; und, wie es geschehen, in dem Protosolle zu vermerken, damit demnächst niemand sich dagegen mit dem Vorwande der Unwissenheit schüßen könne.

S. 54.

Es soll aber auch feine Partei unter bem Bormande, daß ihr Gegner fich in dem Prozesse einer
on diesen Strafen schuldig gemacht habe, berechtigt
jenn, die weitere Sinlasung mit ihm in eben ber Instanz abzulehnen, noch soll die Instruktion für diese
Justanz dadurch auf irgend eine Art unterbrochen
werden; sondern es lediglich die Sache des Richters
sent, in dem auf sothane Instruktion folgenden Urtel
festzusehen: in wie fern die eine oder die andere Partei dergleichen Strafen verwirkt habe. Uebrigens
ist gegen ein solches Urtel, wenn daraus der Partei
ein Präsudiz in der Sache selbst erwachsen ist, das
ordentliche Rechtsmittel, sonst aber die Tit. XIV.

5. 3. Mr. 2. beschriebene Provokation auf eine nochmalige Revision ber Aften zuläsfig.

S. 55a.

Schließlich wird hierdurch verordnet, daß, wenn die Gerichte und Instruenten mahrnehmen, daß eine Partei sich dergleichen vorsäglicher Verbergung, Verstellung, und Zurüchaltung der Wahrheit, oder eines frevelhaften Läugnens schuldig mache, sie jedesmal von Amts wegen, so viel ohne merklichen Ausenthalt der Hauptsache geschehen kann, daraus: in wie sern eine solche Partei durch die Rathschläge und Sinblasungen eines unbefugten Konsulenten verleiter worden ist, Nachsorschung thun sollen; damit hiernachst einem solchen Winkelsonsulenten nachbrucksten Genacht, und derselbe mit der verdienten nachbruckstichen Geld. oder Leibesstrase belegt werden könne.

§. 55 b.

Die in Prozessen von dem Richter, nach der gegenwärtigen Ordnung, den Parteien oder ihren Bevollmächtigten aufzulegende Ordnungsstrafen fallen demjenigen Gerichte zu, bei welchem die Instruktion in derjenigen Instanz, in welcher die Sestsehung erfolgt, verhandelt worden ift.

§. 56.

III. Be-

Wenn III. zwar nicht bei Gelegenheit des Prozesses, wohl aber bei Gelegenheit des Geschäftes, aus welchem der Rechtsstreit entstanden ist, eine Partei sich eines gemeinen Betrugs schuldig gemacht hat, und dieser bei der Instruction der Haupesache hinlangslich ausgemittelt ist; so muß auf die Bestrafung deselben, nach Borschrift des Landrechts Th. II. Lie. XX. S. 1325. 26. 27. in dem Haupturtel mit erkannt werden; und sinder gegen diesen Theif des Erkenntnisses, wenn in der Sache seichst kein Rechtsmittel eingemendet wird, nur der oben Lie. XIV. S. 3. Mr. 2. bes schriebene Rekurs Statt.

5. 57.

Wenn aber bei Gelegenheit eines Civilprozesses gegen eine Partet ein von ihr unter erschwerenden Umständen verübter Betrug zum Vorschein fame (L. R. a. a. D. h. 1328. 2c.), so muß der Richter, wegen der deshalb zu verantassenden fiskalischen oder Kriminal - Untersuchung, das Nothige von Amts wegen verfügen.

S. 58.

IV. In Fallen, wo nach ben Sesehen ein Grund IV. 3ingur Zinsenforderung obwaltet, muß der Richter von Amts wegen darauf erkennen. Ift aber auf Zinsen angetragen, und ein gewisser Sah, ingleichen ein bestimmter Terminus a quo und ad quem angegeben worden; so soll nicht auf einen höhern Sah, und eben so wenig auf einen frühern und resp. fratern Termin, von Amts wegen er annt werden. (2. R. Th. I. Tit. XI. §. 845 — 848.)

S. 59.

Mas V. die Schaden betrifft, so sind darunter V. Bobnur diejenigen zu verstehen, welche dem einen oder
dem andern Theile aus Gelegenheit des Prozesses,
und einer darin vorgefallenen Handlung oder Unterlassung des Gegners, entstanden sind. Schaden,
welche jemand hauptsächlich zu fordern hat, mussen
durch eine ordentliche Klage besonders ausgemittelt
werden. Schaden, welche als ein Zubehör der Hauptsache anzusehen sind, mussen mit dieser zugleich instruirt und darüber erkannt; oder wenn sie mit der
Hauptsache zugleich nicht verhandelt worden sind,
von dem Beschädigten besonders eingektagt werden.

S. 60.
Eigentliche Prozessichaben hingegen, z. B. wenn jemand, um auf eine widerrechtliche Rlage zu antworten, und den Affistenten mit Information zu verfeben, oder auch dem Infruktionstermine beizuwohnen, sich in feiner Nahrung oder Gewerbe verfaumt

hat; oder wenn die von einem Rlager in Anspruch genommene Sache, wahrend der Dauer des durch den ungegrunderen Widerspruch des Beklagten versulasiten oder verlangerten Prozesses, an ihrem Werthe verloren hat, muß die Partei, zugleich mit den Rosten, bei dem Schlusse jeder Instanz liquidiren, und sowohl der Existenz als dem Betrage nach, so weit es ihr möglich ist, bescheinigen. Der Gegentheil muß darüber, so wie wegen der Kosten, summarisch, und ohne dieserhalb eine besondere Untersuchung zu veransassen, vernommen, und sodann in dem Haupterkenntuisse mit festgesest werden: ob und wie viel an dergleichen Schäden eine Partei der andern zu erstetten habe.

S. 61.

Sat eine Partei bergleichen Schaben vor dem Absichuffe ber Inftenktion nicht angegeben, so kann sie bamit nur innerhalb vier Wochen vom Lage bes publicirten Erkenntnisses noch gehört werden. Die Bestlesung geschirht alsbann burch eine Resolution, gegen welche bloß der Rekurs nach Lit. XIV. §. 3. Nr. 2. Statt findet.

S. 62.

Wenn Schaben und Roften in bem Erkenntniffe übergangen worden find, fo find dieselben fur abertannt zu achten; wegen ber Zinsen aber hat es bei ben Borschriften bes L. R. Th. I. Tit. XI. S. 845—848. sein Bewenden.

S. 63.

Wenn enblich VI. auf Bindikation ober herausto und gabe einer gemissen Sache, oder eines Inbegriffs von
Rubuns Sachen ober Rechten, geklagt worden ift, und der
Beklagte in die herausgabe verurtheilt wird; so muß
in dem Erkenntnisse zugleich, wegen der davon zu erflattenden Früchte und Abnuhungen, das Erforderliche festgesest werden.

§. 64.

In wie fern bie Ansmittelung bes Betrags biefer Rruchte und Abnugungen mit ber Sauptfache jus gleich vorgenommen und inftruirt werben fonne, ift nach ben Eir. V. G. 24. 25. angegebenen Brundfagen, gleich bei Aufnehmung der Rlage und bei der Berord. nung barauf zu beurtheilen. 3ft die Inftruftion auf Die Ausmittelung in Quanto mitgerichtet gewefen, fo muß auch barüber miterfannt werden. Sat aber ber Rlager nur aberhaupt die Gache mit ben Bruchten und Abnugungen geforbert, fo wird bei ber Inftrut. tion nur untersucht, und in dem Erfenntniffe feffgefest: ob Rlager bergleichen Fruchte, und welche, ob' namlich nur bie eriftirenben, ober auch die vom Beflagten wirflich erhobenen; und zwar ohne Unterfchieb, ober nur in fo fern, als er baburch reicher aeworden; oder felbft bie, welcher Beflagter batte erbeben fonnen; ingleichen von welchem Zeitpunkte an er fie ju fordern babe; ob Beflagter ibm Deshalb' Rechnung zu legen fchuldig, ober wie ber Betrag ber zu restituirenden Fruchte fonft auf eine andere rechtliche Urt auszumitteln fen. Die Unterfuchung Diefes Betrages felbft wird alebann jur befondern Berhandlung gemiefen, und babei nach ber Borfdrift bes Litele von Rechnnigsfachen verfahren.

Vier und zwanzigster Titel. Bon der Bollstreckung der rechtefraftigen Urtel.

Erfter abichnist.

Bon Rachfuchung und Berfügung ber Eretution.

9. 1. Riemand ift befugt, fich felbst Recht zu verschaffen, m. bie ober ein wider ben Andern erftrittenes Urtel eigen. Exetution

gefuge machtig ju vollftreden; fondern bie Erefution eines und Der folchen Urtele muß bei bemjenigen Berichte, por melben muß, ches die Instruktion der Sache in erfter Instanz gebort bat, geziemend nachgefucht merden. Wenn baber in einem Prozeste, welcher zuerft bei einem Untergerichte geschwebt bat, in ben ferneren Inftangen bei dem Obergerichte gesprochen wird; fo muß diefes, nach rechtefraftig entschiedener Sache, die Aften ber erften Inftang fofort von Umes megen an dem Unter: richter gurud fenden, ibm die ergangenen weiteren Urtel abidriftlich gufertigen, und ibm aufgeben, für beren Befolgung Gorge ju tragen.

Wie balb Das Erefutionegefuch findet Statt, fo balb bas lange bas Urtel feine Rechtstraft erhalten hat. Ift jedoch in Gretu felbigem eine Brift bestimmt, innerhalb weicher ber fun Statt Begentheil bem Erfeintniffe genugen folle, fo muß finde. Der Ablauf Diefer Krift, welcher vom Tage ber befdrittenen Rechtsfraft zu verfteben ift, abgewartet merben.

S. 3.

Wenn semand ein ganges Jahr, vom Tage ber befdrittenen Rechtstraft an gerechnet, verstreichen lagt, ohne die Bollftredung bes Urtele nachzusuchen; fo tann biefelbe biernachft nicht weiter verfügt, fonbern es muß aus bem rechtefraftigen Urtel von Deuem geflagt merben. Ift in bem Urtel ein gemif. fer Termin, innerhalb deffen etwas gezahlt, ober geleiftet werden foll, bestimmt; fo wird bas Jahr von bem Ablaufe diefes Termins an gerechnet. Erhellet aus den Aften, ober wird von ben Ertrabenten bei Unbringung bes Erefutionegefuche bescheinigt, bag er bem Schulbner auf fein Berlangen, es fen gerichtlich ober außergerichelich, auf eine gemiffe bestimmte Belt, jur Befolgung bes Urtels Nachlicht verftattet babe; fo wird die Berjahrungsfrift von bem Tage, an bem diefe Dachficht ju Enbe gelaufen ift, an gerechnet. 3ft bas Urtel babin gerichtet, bag ber Begentheil etwas unterlaffen foll, fo behålt daffelbe auch nach Rabe und Sag feine volle Birfung; und der obflegende Theil kann fich damit wider die Beeintrach. tigungen des Undern ju allen Beiten fchugen.

Unb. G. 148. 3ft bie jeitig nachgefuchte Eretution we: gen Mangele eines Dbjefts, ober, well ber Schuldner latitirt, vergeblich gemefen; ober tann ber Glaubiger nachweifen, baß, menn auch bie Erelution nachgefucht ober verfügt worben mare, folde bennoch ohne Erfolg gewefen fenn murbe: fo ftebet bentielben nach gebobenem Sinbernig frei, bie Erefution nachzufuchen, wenn auch ein Sahr nach befdrittener Rechtotraft des Urtele icon abgelaufen, fenn follte. In einem folden Salle fange daber bie einjährige Frift, binnen welcher noch Erefution nachgefucht werben tann, erft von ber Beit ju laufen an, ju ber bas Dinbernif, welches ber Erefution entgegen geftanten bat, wieber geboben morben ift,

0. 4.

Mus einem Rontumacialbefcheibe, wiber welchen ber Beaner fein Rechtsmittel innerhalb ber gefesten Brift eingewendet hat; besgleichen aus einem gerichtlichen Anerfenneniffe ber Schuld, und der darauf erfolgten Resolution; wie auch aus einem gerichtlich aeldloffenen Bergleiche, fann eben fomobl, wie aus einem Judicato, innerhalb Jahresfrift Erefution gefucht merden.

Gin Erefutionegefuch findet unr gegen benjeni. Gegen gen Statt, melder in bem ergangenen Urtel tondem- men es nirt worden ift. Begen einen Dritten bat dergleiden Urtel, ber Regel nach, feine Wirkung.

finde.

Es muß aber suvorderft ein Erbe die gegen ben gu mie Erblaffer ergangenen Urtel auch wider fich gelten fern peges laffen. Bie meit er bafur nun nach Berhaltuif feines Erbtheils haften burfe, und in wie fon ihm bie Rechtswohlthat des Inventarii ju Statten fomme, ift in den Gefegen bestimmt. (Milg. 2. R. 26. 1. Eit. 1X. 6. 367. 368. S. 422. u. f. Lit. XVII. S. 127 u. f.)

S. 7.

Derjenige, beffen Berechtsame in Anfehung eines acaen ben Successa- gewiffen Gegenstandes lediglich von ben Berechtgularem; famen eines Andern abbangen, muß alles dasjenige gegen fich gelten laffen, mas mider jenen megen fothanen Gegenstandes rechtlich erfannt worden ift.

S. 8.

gegen ben In wie fern bas gegen den Saupefchuldner er-Burgen; gangene Urtel bem Burgen entgegen flebe, wirb, nach Unterschied ber Ralle, in den Befegen vorge. fchrieben. (A. E. R. Eb. 1. Sit. XIV. §. 310 - 315.)

Benn jemand einen im Streite befangenen Begegen ben Inhaber genftand erft nach ber Zeit, da dem bisherigen Inhalitigiosaciber bie gerichtliche Borlabung zugeftellt worden ift, burch Rauf, Laufch, Ceffion, Schenfung, ober auf andere Urt erhalten bat; fo muß er fich bemjenigen unterwerfen, mas barüber in bem rechtsbangigen Proteffe entschieden wird, wenn er auch bei diesem Projeffe nicht zugezogen worden ift. (Allg. 2. R. Th. 1. Lit. XI, \$. 383. 384.)

6. 10.

Ber wiffentlich eine falfche Bollmacht beigebracht, gegen ele ven fale ober fich ohne erhaltenen Auftrag als Bevollmachtig. poumad: ten angegeben bat, wird badurch, wenn bas ergetigten; benbe Urref gegen bie Saupepartei nicht in Ausübung gebracht werden fann, jur vollstandigen Entschadi. gung bes Wegners verpflichtet.

6. 11.

Wenn jemand migen folcher Berechtfame, beren aegen ben. weider Berebeidigung ibnt entweder gar nicht, oder nicht efferiet; allein, ober nicht hauptfachlich obliegt, in einen Drogeß fich eingelaffen, und bei feiner Bernehmung über ben Legitimationspunte bas mabre Berhaltniß ber Gache verschwiegen; within veranlaßt bat, daß die Baupt. ober Mitintereffenten nicht jugezogen morben find; fo finder, wegen ber von ihm zu leiftenben Entschäusgung, Die Borfcbrift f. 10. Unwen-

bung.

Biber bie nicht jugezogenen Intereffenten bingegen bleibt ein folches Urtel auch felbft in bem Ralle ohne Birfung, wenn fie davon Biffenschaft gehabt haben, baf uber ibre Berechtsame geftritten merbe; indem fie, ehe deshalb eine Borladung an fie ergangen ift, fich in ben Projeg einzulaffen nicht fculbig find.

Ç. 12,

Benn jemand als Vormund oder Rurator einer gegen minderjahrigen, oder fonft unter Ruratel ftebenden Bormun-Partei, ale Borfteber einer Rirche, Schule, Bofpis Kuratos tals, oder andern milben Stiftung, als Administrator einer Raffe, Kammerei, Domainenamte u. f. m. . ben Prozeft geführt bat, und darin fachfällig gemorben ift; fo fann, wenn bas Urtel auch namentlich wider ihn gerichtet mare, Die Erefution bennoch nur in das Bermogen ber Pflegebefohlenen bes Sofpitals u. f. w. Statt finden. Ded fteht dem obfiegenden Theile frei, wenn ein folder Bormund oder Abminiftrator in Machfuchung ber jur Befriedigung beffelben erforderlichen Berfügungen bei ber vorgefes. ten Inftang faumig mare, ibn gur Beobachtung biefer feiner Obliegenheit burch Strafbefehle, und anbere erefutivifche Amangemittel, anhalten ju laffen.

6. 13.

Wenn mehrere Littefonforten verurtheilt worden gegen Bifind, fo fommt es auf den Inhalt des Erfenntniffes tiefonfor. an : ob die Erefution gegen einen unter ihnen, nach der Wahl des obsiegenden Theile, auf das Bange, ober gegen jeden nur fur feinen Untheil zu vollftreden fen. 3m zweifeihaften galle entscheiden die Borfdriften der Gefege. (A. E. R. Eb. I. Tit. V. §, 404. u. f. Lit, VI. S. 29, u. f.)

S. 14.

Aff berjenige, gegen welchen ein Urtef ergangen gegeneine ift, verftorben, und wer fein Erbe fen, oder ma der- hereditetem ja- selbe sich aufhalte, unbekannt; so nuß der alebaun centem. zu bestellende Kurator für die Befriedigung des obsicgenden Theils aus der Berlassenschaft, nach Borschrift der Gesehe, eben so, wie es einem Beneficialserben obliegt, Sorge tragen, und kann zur Beobachtung dieser seiner Obliegenheit allenfalls durch Erekution angehalten werden. Ift die Erbschaft streitig, so sinden die Borschriften Lit. XX. S. 4. Anwendung, und der Erbschaftegläubiger ist mit der Erekution auf die Entscheidung des Streits unter den Prästendenten zu warten nicht schuldig.

6. 15.

Mabere Sind Erben vorhanden, so kommt denselben die Bestim, mungen in den Gesehen geordnete Deliberationsfrist zu Statimegen der ten, und mahrend derfelben kann die Exekution nicht Gretution versügt werden. Doch steht dem obsiegenden Theile Erben. frei, wenn Umstände, wo Gesahr aus dem Berzuge für ihn zu besorgen ist, odwalten, unter gehöriger Bescheinigung derselben, die Siegelung des Nachlasses, die Verkümmerung der ausstehenden Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu seiner Sicherstellung erforderliche Versügung nachzusungen. (A. L. R. Th. 1. Tit. IX. §. 386. 587.)

S. 16.

Wenn nach abgelaufener Ueberlegungsfrist der Erbe ber Berlaffenschaft gang entsagt, so ift nach Anweisung der Gefete (Th. 1. Lit. IX. S. 406—410.) und bes Litels vom Konfursprozesse zu verfahren.

§. 17.

Wenn er fich, Erbe fenn zu wollen, ohne Borbehalt erflart; fo muß gegen ihn die Exetution nach dem ganzen Umfange des Urtels verfügt werden: es ware denn, daß gegen den Erblaffer auf eine gewisse, bloß an seine Person gebundene Praftation, zum Beispiel auf Berfertigung eines Kunstwerks u. s. m., erfannt worden; in welchem Falle der Erbe nur zur

Bergutung bes Intereffe gehalten, und baber nach ben unten folgenden Borfdriften zu verfahren ift.

S. 18.

Sat sich der Erbe bis jum Ablaufe der Ueberlegungsfrift entweder gar nicht, oder ausdrucklich nur unter der Wohlthat des Inventarii erklart; so muß der Erekutionssucher die alsdann nach Vorschrift der Gesehe vorzunehmende Regulirung der Berlassenschaft abwarten.

6. 19.

Wenn der Erbe noch vor der rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses zur Erbschaft gekommen ift, so muß er, wenn er von der Rechtswohlthat des Juventarii Gebrauch machen will, diesen Einwand noch vor dem Abschlusse der Instruktion entgegen sehen; oder wenigstens seine Eigenschaft, daß er nur Benessicial. Erbe sen, zu den Akten anzeigen. Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so kann er demnächst durch diese Angabe die Exekution nicht aushalten.

Ein Erbe, welcher sich der Rechtswohlthat des Inventarii bedienen will, muß nach Ablauf der gesestlichen Frist die erfolgte Riederlegung des Inventarii bescheinigen, oder eine von dem Richter der Erbschaft ihm dazu gestattete langere Frist zu den Aften nachweisen. (Allg. L. R. Th. I. Lit. IX. §. 423. u. f.)

§. 21.

Die Erekntion von Amts wegen zu verhangen, Greinigeift ber Richter weder befugt noch ichuldig, fondern nen finden von Antoes ift die Sache des obsiegenden Theile, diefelbe ent. wegen weder durch sich selbst, oder durch seinen Bevollmach. Statt. tigten gehorig zu betreiben.

g. 22.

Das Exefutionsgesuch muß deutlich, bestimmt Bie ein und genau nach dem Inhalte des Urtels eingerichtet tions, seyn. Ift auf Bezahlung einer Gelosumme erfannt, gesuchber icon muß barin diese Summe unter gehöriger Bestintlenn muß mung der Münzsorten ausgedruckt werden. Sind
bem obsiegenden Theile auch Zinsen zugesprochen, so
mussen selbige nach dem erkannten, oder wenn es
Verzögerungszinsen wären, nach dem in der Besesen bestimmten Sage, von dem im Urtel feststehenden Termine an, richtig berechnet werden. Sind
auch Kosten zu erstatten, so ist der Betrag derselben
mit Veziehung auf das Urtel oder Defret, in welchem sie seltgesest worden, und unter Beisügung einer Specisikation derjenigen, welche etwa nachher
noch aufgelausen sind, oder dem Ertrahenten durch
das Erekutionsgesuch selbst verursacht werden, gehörig auszuwerfen.

S. 23.

hat ber Prozeß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine formliche Berechnungssache betroffen, und ist über das Liquidum selbst nicht etwa schon besonders erkannt worden; so muß dem Exekutionsgesuche eine nach dem ergangenen Lirtel angelegte, und bei jeder Post auf das Erkenntniß, wodurch sie rechtskräftig sestgesest worden ist, sich beziehende, auch von einem vereideten Kalkulator als richtig attestire Liquidation beigesügt werden.

6. 24.

Bortrag gebes Spekutionsgesuch muß von dem ordentlifung des, den Decernenten dem Kollegio gehörig vorgetragen,
felben. und wenn sich sinder, daß es mit den obbeschriebenen Erfordernissen versehen sen, die Grekution selbst, nach
den Borschriften des folgenden Abschnittes, sofort
verfügt werden, ohne daß es einer Erklarung des Begentheils darüber bedarf.

§. 25.

Bahrend ber Berichtsferien findet Die Berbans welchen gung einer Erefution in der Regel nicht Statt; es tutionen mare benn in Aliments, Bechfel ober andern bergleis

den Sachen, bei welchen Befahr im Berzuge obwal-Stattsmetet; oder wenn der in dem ausgeflagten Instrumente bestimmte Zahlungstermin in die Zeit der Ferien fällt; oder wenn der Schuldner, bei einer ihm verstatteten Rachsicht, sich einen in die Ferien treffenden Zahlungstermin hat gefallen lassen. Die Fortsehung einer schon wirklich eingelegten Erefution wird durch die inzwisschen ferien niemals unterbrochen.

§. 26.

Der Regel nach ist jeder Richter, dem die In- In wie struktion einer Sache in erster Instanz gedührt hat, bein der das von ihm gefällte rechtskräftige Urtel zu vollstret. Eretutios ken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen men uns welchen Erekution nachgesucht wird, zwar einen ans ober dern personlichen Berichtsstand hat, die Erekution selbst aber in ein Brundstuck, das unter des erkennens den Berichts Jurisdiktion belegen, zu vollstrecken ist; so kann dieses lehtere dergleichen Erekution unmittelbar verfügen; doch muß davon dem Schuldner, wenn derselbe eine in Königlichen Militairdiensten stehende Person ist, durch die ihm vorgesesten Regismentsgerichte besondere Bekanntmachung geschehen.

Inb. 6. 149. Des aufgehobenen Militairgerichtsftanbes in Civlifachen ungeachtet tonnen Gretutionen gegen Militaicperfonen, mit Ausnahme ber galle, wenn Grund: flude bes Souldnere ober ausftebende Borberungen bef: felben in Befdilag genommen werben, von den Civilges richten nicht unmittelbar, fonbern nur durch Requift: tion ber Militairgerichte und beziehungemelfe bes Genes ralaubitoriats, in fo fern bie Odulbner feiner Berichtes bartelt bisber unmittelbar untergeordnet gemefen, voll: fredt merben. Die Civilgerichte muffen bafer ben Babs lungsbefehl zwar erlaffen, gleichzeitig aber bas Milis taitgericht um bie Bollftredung ber Grefution nach Abs lauf ber im Bablungebefehl bestimmten Brift erfuchen. Diefes Requifitoriale wird bem Erteabenten ber Erefus tion gewöhnlichermaafen jugeftelle, um davon nach Ab: lauf ber Seift, wenn teine Bablung erfolgt, Bebraud ju machen.

Die Requisitionen wegen Bollgiehung ber Erefutlo: nen wider die bet ber Gened'armerie angestellten Mills taleperfonen werben an ben Dberbrigabier ber Probing erlaffen.

Anh. S. 150. In Abficht ber Erefutionen gegen bie Chefrauen, Rinder und bas Gefinbe ber Mllitairperfor nen, welche fich bei ihnen am Barnifonorte befinden, ift daffelbe Berfahren zu beobachten.

S. 27.

burd Re:

If bingegen berjenige, gegen welchen eine perquifition fonliche Erefution verfügt werben foll, einem andern renmuffe, ordentlichen Gerichtestande unterworfen, oder ift Die Sache, auf melde die Sulfe ju vollstreden, unter einer andern Jurisdiktion gelegen; fo muß ber fompetente Richter, wegen biefer Bollftreckung, mittelft Requisition ober Berichts ersucht; zugleich auch basjenige, woburch die Berichtsbarfeit bes erfennenden Richters in der Sache begrundet worden, wenn es nicht von felbst flar ift, in dem Requisitionsschreiben ober Berichte mit angeführt merben.

> Unb. G. 151. Die Exetution bes in ber Refonvention gegebenen Erfenntniffes tann ber Richter ber Konvention nicht unmittelbar, fonbern nur mittelft Requiff. tion bes ordentlichen Richters bes Mieberbellagten, bollftreden.

> > **6.** 28.

Sammtliche Gerichte in Roniglichen Lanben follen einander die nachgefuchte Rechtshalfe bei Bollftredung ber Erefutionen unter feinerlei Bormande verfagen; auch fich über die Rechtmaßigfeit des gefprochenen Urtele, oder ber verordneten Erefution, feine Beurtheilung und Entscheidung anmaagen; vielmehr ben Schuldner, wenn er bagegen Ginmenbungen machen wollte, bamit lediglich an bas requirirende Bericht vermeifen, und Die Erefution fort. feben. Ereignet fich wegen ber Rompeteng bes erfennenben und requirirenben Richtere irgend einiger Anstand, ober glaubt bas megen Bollftredung ber Sulfe requirirte Bericht, bag in feine Rechte eingegriffen morden fen, fo ift nach ber Borfcbrift Tit. II. S. 131 u. f. ju verfahren. ñ. 29.

6. 29.

Benn bas um bie Erefution requirirte Gericht die vorgefeste Beborbe besjenigen ift, von meldem die Erefution veranlaßt wird, und es findet fich bei der Bollftredung der Eretution ein Bedenten; fo ift bas requirirte Bericht berechtigt, juvorberft megen Bebung Diefes Bebentens Die nothige Austunft von bem Unterrichter, noch ehe mit Bollftredung ber Erefution verfahren wird, ju erfordern.

S. 30.

Much bie von fremden und auslandischen Berich. ten geziemend nachgesuchte Erefution ber bei felbigen ergangenen Urtel muffen ble Berichte in Ronigliden Landen gehörig vollstrecken; es mare benn, daß fich wegen ber Rompeteng bes requirirenden Berichte, oder fonft bei der Sache felbft, ein Unftand ereige nete; in welchem Ralle bas biefige Bericht, wenn es ein Untergericht ift, bei bem ihm vorgefehren gandesjuftigfollegio, diefes aber, nach Befchaffenheit ber Umftande, ferner bei bem Minifterio anfragen muß.

S. 51.

Wenn die Erefution verordnet wird, fo muß bem gen Ge-Erefutor jedesmal, außer in Bechfelfachen, eine ge. laffung wiffe Brift, welche, nach Beschaffenheit ber Umftanbe, tutions. auf 8 ober 14 Lage bis bochftens 4 2Bochen, ju be. befehts ftimmen ift, nach beren Ablaufe mit ber Sulfevoll Monitorit ftredung ohne weitere Rudfrage verfahren werben an ben foll, vorgeschrieben; Diefe Berordnung auch dem Be. Exequengentheile befannt gemacht, und berfelbe bebeutet werden, daß, wenn er innerhalb diefer Brift den Ertrabenten nach feinem Befuche nicht vollständig befriedigen murbe, er bie mirtliche Eretution unfehlbar ju erwarten babe.

Ş. 32.

Diefe Befanntmachung wirb, außer bem 6. 26. bemerfren Salle, bem Schuldner unmittelbar infinuirt, Die Berordnung an ben Erefutor bingegen Milg. Berichtsorbn. Zh. I.

wird dem Extrahenten zugestellt; damit berfelbe davon, wenn die bestimmte Frift fruchtlos verlaufen ift, fofort Gebrauch machen fonne.

S. 35.

Leistet der Schuldner innerhalb der bestimmten Frist der Berordnung völlig Genüge, so muß der Ertrahent den Beschl an den Erekntor nicht abgehen tassen, sondern denselben mit der Anzeige, daß er befriedigt sen, zu den Akten zuruck geben. Berläuft hingegen die Frist, ohne daß der Ertrahent befriedigt worden ist; so kann er den Beschl dem Erekutor zustellen, welcher alsdann sosort mit der wirklichen Erekution verfahren muß.

S. 54.

Collte ber Ertrabent, nachdem er ichon befrie-Dige worden ift, ben Befehl an den Erefutor bennoch abgeben laffen; fo bleibt er dem Begentheile megen Schimpf, Schaben und Roften verhaftet. Satte aber ber Schuldner nach Berlauf Diefer Reift, und nachdem der Befehl an den Erefutor bereits abgegangen ift, fich jur Befriedigung bes Ertrabenten angefchickt: fo muß gwar der Eretutor, wenn ibm bei feiner Anmelbung die ingwischen erfolgte Befrie-Digung bes Ertrabenten, durch deffen Quittung, ober auf andere Art, hinlanglich nachgewiesen wirb, wieberum abgeben; ber Schuldner aber muß bie aus bem Unfange ber Erefution entstanbenen Roften tragen; es mare benn, daß ber Ertrabent die Benach. richtigung an den Erefutor, masmaafien es ber Bollfiredung ber Eretution nicht bedurfe, felbft gu beforgen übernommen, und dabei etwas aus einem auch nur maßigen Berfeben verabfaumt batte.

\$ 35.

Bonbenin Außer ber Befolgung des Judicati foll bie Bollber Gretusftreckung beffelben durch feine Ginwendungen, auch tion noch nicht durch Borfchugung einer bei dem Uerel jum Einwen: Grunde liegenden Rullitat, viel weniger durch ein Restitutionsgesuch, ber Borfdrift Lit. XVI. gemäß, abgewendet werden fonnen.

9. 36.

Es finden also gegen die Bollftredung eines rechtsfraftigen Urtels nur die Einwendungen der Zahlung, ber Rompensation, des Erlasses, wie nicht minder des Bergleichs, in so weit Statt, als durch lestere die Schuld verringert, oder eine langere Zahlungsfrift bewilligt worden ist.

Anh. S. 152. Es macht hierbei feinen Unterfchieb, ob ber Grund biefer Ginmenbungen vor ober nach ber Rechtstraft bes ju vollstredenben Urtels eingetreten ift.

§. 37.

Wenn ber Schuldner einen folden Ginmand für fich zu haben glaubt, fo muß er benfelben bem Gerichte, von welchem die Erefution verordnet ift, forfort anzeigen, und zugleich bescheinigen.

S. 38.

Auf ganz unbescheinigte Angaben dieser Art muß bas Gericht gar keine Rucksicht nehmen. Wenn sie aber wenigstens einigermaaßen bescheinigt maren, so muß die wirkliche Bollstreckung der Erekution sofore ausgeseht, und zugleich dem Gegentheile davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umständen so nahe als möglich zu bestimmender Termin, zur Erörterung und Instruktion dieses Einwandes, anberaumt werden.

\$. 59.

In diesem Termine, dessen Prorogation dem Provokanten unter keinerlei Vorwande gestattet werden darf, muß der vorige Instruent die Thatsache, worauf der Einwand beruht, gehörig auseinander sehen; Statum controversiae darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine wirklich zur Stelle gebracht hat, ausnehmen; nach solchergestalt geschlossener Instruktion die Parteien mit der etwanigen Aussührung ihrer Rechte kurzlich zum Procokolle hören; und sobann ble Aften bem Berichte gur Abfaffung bes Er fenntniffes einreichen.

S. 40.

Befindet der Richter, daß der Ginmand gegrunbet und ausgewiesen sen; so muß die gangliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, so muß es, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, bei der bereits verfügten Suspension sein Bewenden haben.

Bird der Ginwand in dem Erfenntniffe fur gang ungegrundet und unerheblich befunden, fo muß auf Fortfegung der Erekution gefprochen werden; und die Appellation gegen ein folches Urtel kann die Boll-

fredung beffelben nicht aufhalten.

Sat aber durch die bisherige Untersuchung ber Grund oder Ungrund des Sinwandes nicht völlig ins Licht geseht werden können, sondern ift zur Ausmittelung dessehen noch eine weitere Instruktion erforderlich; so muß der Richter diese durch eine bloße Resolution verfügen, zugleich aber, und in eben dieser Resolution, die Fortsehung der Exekution verordnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn jemand bergleichen Einwand in der Erefution selbst ganz ohne rechtlichen Grund entgegen sest, derselbe eben so wohl, wie derjenige, welcher, ungeachtet ihm der entgegen stehende Einwand und dessen Rechtmäßigkeit bekannt gewesen, dennoch auf der Erefution bestanden hat, mit den im vorigen Litel geordneten Strafen der muthwilligen Chikane belegt werden musse.

S. 41.

Sat der Sinwand nur einen oder etliche von mehreren auf der Eretution flehenden Punkten oder Forderungen, oder nur einen gewiffen Theil des beignetreibenden Liquidi zum Gegenstande, so ift die 6. 38. berordnete Aussehung der Erekution nur auf diefen

Puntt oder. Summe zu verfteben; wegen bes Uebrigen aber muß biefelbe ihren ungehinderten Foregang behalten.

S. 42.

Unter dem Vormande eines gegenwartigen 3af. Durch lungsunvermögens, durch Dilationsgesuche, Anbie. Morate. tung terminlicher Zahlung u. f. w., soll die einmal dert. soll verordnete Erekution nicht aufgehalten, viel weniger fen bit abgewendet werden können; maaßen ein jeder Schulde nen nicht ner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Gescheites such, nach Maaßgabe Lit. XI., bei dem am Schlusse ber Instruktion vorzunehmenden Versuche der Suhne näher an. und auszuführen; folglich, wenn er dieses verabsaumt, oder das Gesuch in dem ergangenen Urtel unzulässig befunden wird, ihm, darauf in der Erekution sich anderweit zu berufen, nicht gestattet werden kann.

6. 43.

Niemand soll gegen eine von den kompetenten Gerichten angeordnete Erekution Beschwerden bei Seiner Königlichen Majestat Allerhöchsten Person, noch auch bei dem Ministerio zu führen, und badurch die Bollstreckung der Erekution abzuwenden, berechtigt senn; allermaaßen Seine Königliche Majestat, nach wie vor, schlechterdings nicht gefonnen sind, dem Laufe des Nechts auf einseltiges Andringen Einsbalt thun zu laffen.

\$. 44.

Benn baber auch in bem einen ober bem andern ganz besondern Falle durch eine Kabinetsordre ober hostestript eine Eretution suspendirt ober aufgehoben wurde, so muffen zwar die Gerichte solchem gebührende Folge leisten; zugleich aber ungefaumt, und von Amts wegen, an das vorgesetze Ministerium von der wahren Lage der Sache berichten; auch, bis zur Einlangung weiterer Verhaltungsbeschte, Alles, was nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Ber-

eitelung ber erhaltenen Orbre, gefchehen fann, jur Siderheit des Erefutionssuchers gleichergestalt von Umits megen porfebren.

3meiter Abichnitt.

Bon Bollftredung ber Erefution.

4. 45.

Die an ben Erefutor zu erlaffende Berordung Allgemeine Bor- muß jedesmal eine bestimmte Anweisung, wozu er får bie den Erequendum anhalten; mas und wie viel er von Greinto bemfelben beitreiben; und auf mas fur Urt er bie Erefution bollftreden folle, enthalten. Rady diefer Unweisung muß ber Erefutor fich genau achten, und nach Berlauf ber im Befehle bestimmten Brift, wenn er von bem vorgefesten Berichte feine Begenordre, oder von bem Ertrabenten feine Machricht, daß es ber Grefution nicht bedurfe, erhalten hat, mit beren wirflichen Bollftrecfung, obne fernern Bergug, und obne meitere Rudfrage oder vorläufige Unfundigung, ber erhaltenen Inftruftion gemaß verfahren.

Anb. f. 153. Goll gegen Stabt . ober Dorfgemeinen, ober gegen eine gange Rlaffe von Mitgliebern berfelben, ober fonft gegen eine moralifche Perfon, eine Gretution vollftredt merben; fo muffen ble Gerichte über die Urt, wie folde ohne ganglichen Ruin ber Schuldner ju reg: liffren ift, jebergeit mit ber Reglerung Rudfprache bal: ten, und wenn fie fich mit biefer über bie ju nehmenben Maafregeln nicht vereinigen tonnen, Die Eretution ausfeben und die Borbeicheibung bes Juftigminifters einbolen.

Eben blefes muß gefcheben, wenn bie Gretution ge: gen ein nicht unter ber Regierung flebenbes Inflient ju verorbnen ift, und alfo ber Juftigminifter Mulaf finden möchte, mit ben übrigen Minifterien Rudfprache ju rebmen.

9. 46.

Won diefer Bollftredung muß fich ber Erefner burch feine Protestation ober Ginmendungen bes Schuldners fo wenig, als burch ein bloß einfeitiges

und unbescheinigtes Borgeben beffelben, baß er ben Ertrabenten befriedigt, daß er Nachlicht von felbigem erhalten habe, daß die Grefution von dem fie verordnenden Berichte wieder aufgehoben worden fen u. f. m.,

abhalten laffen.

Bird ibm aber ein dabin lautendes, und fpater als feine Grefutionsordre ausgefertigtes Defret des Berichts, oder des bemfelben vorgefehten Rollegii, ober eine von bem Ertrabenten ausgestellte Befcheis nigung über zugeftandene Rachficht, oder eine von demfelben gegebene Quittung, oder ein Poftschein, woraus deutlich erhellet, bag ber Schuldner bie beis gutreibende Summe an die Beborde wirflich ichon abgesendet babe, im Original vorgelegt; fo muß er zwar, gegen Erhaltung feiner Bebuhren, fofort wieber abmeichen, jugleich aber davon ohne ben geringften Bergug berichten, und weitere Berordnung abmarten.

6. 47. Die Art, wie ein Urtel gu vollftreden fen, beftimme fich nach bemjenigen, worauf das Urtel felbft gerichtet ift.

§. 48.

Menn alfo I. jemand verurtheilt worben ift, ete I. Execumas ju thun, 3. B. eine gemiffe Arbeit ju verfertigen, facien oder ein Geschäft zu verrichten; fo muß ber Erefu- dum. tor angewiesen werben, fich nach Beschaffenheit ber Umftande auf 3 bis 8 Tage bei ibm einzulegen, und ibn foldergeftalt ju Befolgung bes Urtels anguhal. ten. Ift biefes Mittel fruchtlos, fo muß ber Erefutor, nach Berlauf der bestimmten Beit, gegen Erbal. tung feiner Bebuhren, wiederum abweichen, und dem Berichte bavon Anzeige machen.

S. 49. Das Gericht muß hierauf in Ermagung gieben, ob die bem Erequendo in dem Urtel geschebene Muflage fo befchaffen fen, baß fie auch burch einen Indern eben fo gut und mit gleichem Effette in Erfullung gefest merben fonne; und alsbann muß es, auf ferneres Unmelben bes Begentheils, bem Erefutor. ober nach Beschaffenheit und Wichtigfeit ber Sache. einem befondern Rommiffario auftragen, Die Sand. lung burch einen Undern auf Roften der Berpflichte. ten vornehmen ju laffen, und bie Roften von letterm, nach ben unten folgenden Borichriften. beiguereiben.

Unb. G. 154. Lieber ben Betrag ber bagu erforberlichen Roften bebarf es trines befonbern Rechteftreites; biefe Roften werben pielmehr tind bem Gutechten vereibeter Sadverftanbigen mittelft Defrets feftgefist und fo bann eretutivifc beigetrieben.

\$ 50.

If aber bie Bandlung nicht fo beschaffen, baf fie ein Anderer eben fo mobi und mit gleicher Bir-Fung perrichten fann; oder ift eine mahricheinliche Beforgniß, bag bie bagu erforderlichen Roften que bem Bermogen bes Berpflichteten nicht zu erhalten fenn mochten, vorhanden; fo ift bem Erefutionefu. der die Babl ju laffen; ob er auf der mortlichen Befolgung bes Urtels befteben, ober fofort fein babei pormaltendes Intereffe fordern wolle.

§. 51. Befteht ber Erefutionssucher auf ber Befolaung bes Urtele, fo muß ber Berpflichtete jur gefanglichen Saft gebracht, oder allenfalls nach bem Ermeffen bes Gerichts, nach Bewandtniß feines Standes und feiner Bermagensumftande, burch Unbrobung gemiffer. bem Begenstande angemeffener Belbitrafen ju feiner Schuldigfeit gezwungen werben.

§. 52.

Ift ber bochftens bis auf 3 Monate hinaus ju verlangernde Urreft, ober bie nach richterlichem Ermeffen allenfalls zu verdoppelnde Belbftrafe, ben Berpflichteten ju Befolgung bes Urtels zu bringen nicht bermogend; ober zeigt es fich gleich auf Die Beranlaffung bes zweiten Grades ber Grefution, bag es nicht mehr von bem Billen des Erequendi abhange. bas Urtel ju befolgen: fo bleibt nichts meiter ubria. als daß der obsiegende Theil fein Intereffe, das ibm baraus ermachsen ift, liquidire, und ber Betrag bef. felben aus bem Bermogen bes Schuldners beigetrieben merbe.

In wie fern bei biefer Met ber Grefution, melde auf Bablung einer ichuldigen Gumme gerichtet ift, ber Ertrabent fich auch an Die Perfon feines Schuld. nere balten tonne, ift nach ben unten folgenden Borfdriften zu beurtbeilen.

6. 53.

Bie es megen ber Ausmittelung biefes Intereffe, und beffen bem obfiegenden Theile zu geftattenben eid. lichen Erhartung (Juramentum in litem), fowohl in dem &. 52. als in dem &. 60. bestimmten Kalle, wenn ber obfiegende Theil gleich bei ber erften Beigerung des Gegners, bem Urtel genugen ju wollen, fofort fein Intereffe forbert, gehalten werben folle, barüber ift Tit. XXII. 6. 10. u. f. bas Mothige vorgeschrieben.

S. 54.

Wenn ferner II. der Inhalt bes Urtele babin II. Gretu. geht, daß jemand etwas zu unterlaffen ichulbig fen; tionenauf fo laft zwar die Erefution eines folden Urtels im fungen. eigentlichen Berftande fich nicht denten; wenn aber ber unterliegende Theil die ihm verbotene Sandlung bennoch vornimme, g. B. wenn er den Gegner in dem Befige einer ibm zuerkannten Gache, ober in bem Benuffe eines erftrittenen Rechts beunrubigt: fo muß ihm diefes durch unbedingte Strafbefehle (Mandata sine clausula) unterfagt; menn er diefen zumiber handelt, Die Strafe wirklich beigetrieben, und bie Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wieder. bolt; ber Wiberspenftige jur Bestellung einer annehmlichen Raution megen funftiger Befolgung des Urtele angehalten; in jedem Salle aber Der Betrag

bes bem Gegner burch feine Beeintrachtigungen verurfachten Schabens von ihm beigetrieben merben.

Auch bleibt es bem richterlichen Ermeffen anheim gestellt, denjenigen, welcher den obsiegenden Theil, dem Urtel entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortsährt, daran durch seine Berhastnehmung zu hindern; oder die nach den Umständen etwa sonst noch Statt sindenden Austalten, wodurch der obsiegende Theil gegen sernere Störungen geschüft werden kann, auf dessen Antrag und auf Rosten des Widerspenstigen vorzusehren.

§. 55.

III. Auf Ift III. jemand gur herausgabe einer beweglichen Derausger Sache verurtheilt worden, fo muß dem Erekutor aufbewege gegeben werden, ihm dieselbe weggunehmen, und lichen bem obsiegenden Theile einzuhandigen.

§. 56.

Rann auf diese Art das Urtel nicht befolgt werben, weil die Sache in der Behausung ober dem Sewahrsame des Verpflichteten nicht zu finden ist; so hangt es von der Wahl des Erefutionssuchers ab: entweder den Manifestationseid von dem Gegner abzusordern; oder sogleich sein Interesse, welches ihm darans, daß er die Sache erkanntermaaßen nicht überkommen kann, erwachsen ist, zu liquidiren, und auf dessen Beitreibung anzutragen.

§. 57.

Wie es wegen Ausmittelung bieses Interesse, und wegen Berflattung bes Liquidanten jum Juramento in litem darüber gehalten werden soll, ift Lit. XXII. §. 19. u. f. verordnet.

§. 58.

IV. Auf Benn IV. jemand bem Andern ein gewisses Raumung Grundstud abzutreten verurtheilt worden ift, so ist bewege ein solches Urtel bergestalt zu vollstreden, daß der lichen. Berurtheilte herausgeschafft, und dagegen der obsiegende Theil eingewiesen wird.

\$. 59.

Die Ermission geschieht zwar burch ben ordentlichen Erekutor; doch muffen die Gerichte, wenn es ein Grundstud von Wichtigkeit, z. B. ein ganzes Haus oder Gut betrifft, einer Gerichtsperson auftragen, den Erekutor bei der Bollstredung des Urcels zu dirigiren-

§. 60.

Die Ermission geschieht in ber Urt, daß der jur Raumung fondemnirte Befiger mit feinen Effetten, für beren anderweitige Uebertretung er felbst forgen muß, allenfalls mit Bewalt aus dem Saufe oder Bute beraus geschafft; fich aller Wiederergreifung des Befiges, fo wie aller andern Storung bes Begners, bei namhafter Strafe ganglich ju enthalten, alles Ernftes bedeuter; ber obsiegende Theil in den folderge. ftalt geraumten Befig eingeführt; auch wenn ju dem Grundftude Unterthanen, Dachter, oder Lebnleute geboren, Diefelben ihrer Pflichten gegen ben vorigen Inhaber entbunden, und damit an den neuen Befiber verwiesen merben. Ift ber, welcher ermittirt merben foll, nicht gegenwärtig, und bat er auch niemanden gur Babrnehmung feiner Ungelegenheis ten dabei bestellt; fo muß der Evefutor die beraus gu Schaffenden Effetten beffelben irgendwo auf feine Roften unterzubringen fuchen. Dem Ermittirten muß fobann die Abholung ber Gachen gegen Berichtigung ber Roften aufgegeben; wenn er fich aber dobei über bie Bebuhr faumig erweifet: fo muß mit bem offentlichen Verfaufe ber Sachen verfahren, ber Roftenbetrag davon berichtigt, und der leberreft fo lange. bis ber Gigenthumer fich weiter meldet, in bas gerichtliche Depositum genommen werden.

§. 61.

Wenn die Exefutionsordre mit auf die Pertinenz und Inventarienstude gerichtet ift; so muffen auch diese dem neuen Besiger übergeben; davon aber

jugleich eine genaue Specififation aufgenommen, und dem Berichte über Die vollstredte Exelution beigelegt werben.

§. 62.

v. auf Wenn endlich V. jemand zur Bezahlung einer Bahlung gemiffen Gelbsumme verurtheilt worden ift, so ist eine Beib. Unterschied zu machen: ob die Forderung des Eretumme. tutionssuchers aus einem bloß personlichen, oder ob sie aus einem dinglichen Rechte entspringe.

§. 63.

Im legtern Falle tommt dem obsiegenden Theile ble Wahl zu: ob er zuvorderst die Eretution in das bewegliche Vermogen des Schuldners suchen, oder sich sofort an das ihm verhaftete Grundftud halten wolle.

§. 64.

A. Perso Bable der Erekutionssucher das Erstere, ober na ereku gründet sich seine Forderung auf ein bloßes personiton. liches Recht; so muß der Erekutor, nach Ablauf der zumg des in seiner Verordnung bestimmten Frist, der Vorschrift Greku des S. 45. gemäß, sich sofort auf Erekution bei dem Schuldner einlegen.

6. 65.

Offerirt bei diefer Einlegung der Schuldner, die erkannte Zahlung zu leiften; so muß der Erekutor, der Regel nach, das Beld in Empfang nehmen; darüber quittiren; sich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheiten lassen; die Gelder selbst aber mit nachster Post dem Extrahenten zuschicken; oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfanger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gester unverzüglich einhändigen; auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

Ift bas beigutreibende Quantum von folder Betradtlichfeit, daß nach der bei einem jeden Gerichte desfalls üblichen, und besonders nach der von dem Erekutor höher oder niedriger bestellten Amtskaution sich richtenden Versassung, diesem die Empfangnehmung und weitere Beforderung des Geldes nicht überlassen werden kann; so muß nicht allein in der Verordnung an den Erekutor selbst, sondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Ertrahenten gleich bei der Andringung seines Erekutionsgesuchs zu machenden Anzeige, ausdrücklich bestimmt werden: an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschieft werden solle.

In solchem Falle muß der Erefutor sich, bei Strafe der Raffation, mit der Annahme einiger baaren Bahlung nicht befassen, sondern nur darauf halten, daß ber Schuldner sothane Bahlung an die in der Berordnung benannte Person, oder auf die darin vorgeschriebene Art leiste; und wie es geschehen ift, gegen ihn ausweise.

Wenn ein Schuldner, der ihm geschehenen Befanntmachung zuwider, bennoch an ben Erefutor
Zahlung leistet, und dieser die Gelder nicht richtig
abliefert; so soll eine solche Zahlung, ihn von seiner
Schuldigkeit gegen ben Glaubiger zu entbinden,
nicht hinreichend senn.

§. 67.

Ift bei der Ankunft des Erekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derfelbe ungesaumt zur Zahlung Rath zu schaffen; so muß der Erekutor ihm noch drei Tage Zeit dazu lassen, und während dieser drei Tage auf Erekution liegen bleiben; auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner, die kunftigen Objekte der Erekution und Auspfändung bei Seite zu schaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablause dieses Zeitraumes aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in

Gute ju leiften weigert, muß ohne weitern Bergug ober Unfrage jur Auspfandung gefchritten werden.

§. 68.

Der Grefutor muß alfo ben Schulbner anbala. Pfåne bung ber ten, ihm feine Effetten und Sabfeligfeiten vorzugei. den Ga: gen, und zu dem Ende feine Zimmer, Gemolbe, Relden. ter und übrigen Behaltniffe, wie auch die barin befindlichen Raften, Schrante, Spinden zc. zu eroffnen. Doch muß der Erefutor dabei die gebuhrenbe Bescheibenheit gebrauchen, bag er diefe Borgeigung und Eröffnung nicht weiter verlange, ale es nach Berhaltniß der beizutreibenden Gumme nochwendia ift. Will der Schuldner dem Unfinnen des Erefutore feine Rolge leiffen, ober hat er fich, um felbigem auszuweichen, entfernt, und niemanden zur Babrnehmung feines Intereffe jurud gelaffen; fo muß ber Erefutor entweber eine Berichteperfon, und wenn bie Erefution auf dem Lande ju vollstrecken ift, ben Schulgen, oder Dorfrichter, nebft den Berichtegefcmornen, oder, wenn bergleichen Berichesperfonen nicht zu haben maren, zwei andere unbescholtene Manner ale Beugen jugieben, und in beren Beifenn die Auspfandung nothigenfalls mit Bewalt vornehmen.

§. 69.

Der Erekutor muß nur so viel an Effekten auspfanden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zu Deckung ber beizutreibenden Summe, und der Exekutionskosten, erforderlich ift.

\$. 70.

Er muß dabei fein Augenmerk hauptfachlich auf folde Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichften find, z. B. baares Beld, Gold, Silber, Medaillen, Munzen, Ebelfteine, Rleinodien, koftbare Rleider, feine Bafche u. f. w. Sind aber dergleiche Bicht, oder doch nicht

ju einem hinlanglichen Betrage vorhanden; fo muffen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Rupfer, Sausgerath, Betten u. f. w., angegriffen werden.

Anh. S. 155. Das Mobiliare bienstihnenber Offiziere, welches fic an dem Orce befindet, woselbst ber Schulds ner in Garnison fleht, tann teiner Eretution aber Ausspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliare der auf halben Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewiesen, und die also gewissermaasen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forberungen, öffentliche Papiere, inglete den baares Gelb, goldene, silberne und andere Mes baillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Ofsizier besite, sind in keinem Falle von der Erekueion und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuloner dar, über, ob er dergleichen besite, varher vernommen und bei vorhandenem Zweisel jum Manifostationseide versflattet werden.

Anh. S. 156. Wenn wider einen noch im Dienfte ober auf Penfion ftehenden Civitbeamten jur Auspfändung geschritten wird, so sellen ibm bie jur Bermaltung seines Dienftes erforderlichen Bucher, bas unentbehrlichste Hausgerath, Betten, anftändige Kleiber und Wasche nicht genommen, auch beffen Frau und unerzogenen Kindern norhohreftige Wasche, Kleiber und Vetten gelaffen werden.

Anh. h. 157. Sammtliche in ben h. 155. und 156. ges machte Ausnahmen, hinsichtlich bas Grefutivverfahrens, haben auf folche Soulben, welche aus unerlaubten Sandlungen entspringen, teine Inwendung; vielmehr muß in biefem Falle bie Eretution ohne Rudiicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Bermosgensstudt vollstredt merben.

§. 71.

Hingegen foll die Auspfandung auf Betten, worin Kranke oder Wochnerinnen liegen; bei Runftlern und Professionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsehung ihrer Runst oder ihres handwerks unentbehrlich nothwendig ist; und bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, auf das zum Betrieb der Wirthschaft nothige Gerathe, Wiehe und Feldinventarinn, so wie auf das bis zur nache ken Ernte nothige Saate, Brode und Juttergetreibe,

nicht erftrectt; fondern bergleichen Effetten follen. wenn fonft fein anderes, ober doch fein gulangliches Dbieft jur Auspfandung vorhanden ift, in eine Specififation gebracht, bem Schulduer aber beren Beraußerung, bei nachbrudlicher Leibesftrafe, bis auf

weitern Befehl untersaat werden.

Unb. G. 158. Wenn, außer bem Ralle eines Ronturfes, im Bege ber Eretution bas Baarenlager eines Raufe manns oder einer Kabrit, oder die Materialien und Magrenvorrathe eines in ausgebreitetem Bertebr feben. ben Sandwerfere in Befdlag genommen werben follen; fo muffen die auf die Erekution andringenden Glaubiger febergeit ibre bestimmte Ertlarung über bie bei ber Befchlagnehmung zu treffenben naberen Maagregeln ab geben, bamit bem gemäß, und, bem Befinden ber Umftanbe nach, allenfalls mit Bugiebung bes Soulbners und eines Wertverflandigen, die meitere Ginleitung getroffen werben tonne.

S. 72.

Ueber bie abgepfandeten Stude muß ber Eretutor auf der Stelle ein genaues Bergeichniß anfertigen, und es von bem Schuldner oder ben jugegoge. nen Berichtsperfonen, ober Beugen, mit unterfchreiben laffen.

S• 73•

Codann muß er auf Roften bes Schuldners bafür Gorge tragen, daß bie ausgepfandeten Effetten entweder am Orte felbit, ober, wenn bafelbit feine taugliche Belegenheit vorhanden mare, in der nach. ften Stadt, in einem fichern Belaffe untergebracht merben; auch biefes Belaß mit bem ibm anvertrauten Siegel vermahren.

S. 74.

Bei ber Auspfandung felbft muß ber Glaubiger, wenn er auch in Perfon jugegen mare, ober beffelben dagu etwa abgeordneter Bevollmachtigter, fich in nichts mengen, viel meniger den Grefutor anweisen wollen: worauf er die Auspfandung zu richten, und wie er fie ju vollftreden babe; allermaagen diefet fich lediglich nach obigen Borichriften, und der ihm etwa,

bei vorfommenden befonderen Umftanden, von bem Gerichte ertheilten nabern Inftruftion achten muß. Uebrigens fann gwar ber Schuldner bem Erefutor nicht vorschreiben: mas fur Effetten, und mie viel er pfanden folle; wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Berthe borhanden find, und aus einer berfelben die Befriedigung des Glaubigers eben fo gut und gefdwind, als aus ter andern erfolgen tann, fo muß ber Erefutor auf ben Antrag bes Schuldners bei ber Pfandung billige Rucffiche nehmen.

Eretution.

9-- 75-

Melbet fich bei ober nach ber Auspfandung je Bie es ju mand, welcher behauptet, daß die gepfanderen Ga- batten, wenn baden nicht bem Schuldner, fondern ibm jugeberen bei Gigenfo muß ber Exefucor, wenn noch andere Gegenstande, anspruche in welche die Erefution vollstredt merden tann, por- angemeis handen find, diefe, mit Uebergebung ber in Unfpruch bet wegenommenen, angreifen; fonft aber mit ber Auspfan. bung fortfahren; ben Intervenienten megen naberer Musführung bes fich angemaaßten Gigenthums an bas Bericht verweisen, und die von ibm angesproche. nen Stude in feinem Bergeichniffe befondere bemerten.

S. 76.

Bon bergleichen vorgefallener Intervention muß ber Erefutor fofort berichten, und die Sache muß alebann zwifden ben Intervenienten einer, und bem Blaubiger und Schuldner anderer Seits, nach Borfchrift bes Lit. XVIII. vor ber interventione prineipali orbnungemäßig, jeboch fo fchleunig als moglid, erortert werben.

V. 77.

Wenn ber Eigenthumsanfpruch mit nichts befcheinigt worden ift, fo muß mit bem Bertaufe ber gerichtlich angefprochenen Sachen bennoch verfahren. und die Intervention allenfalle auf bat baffir gelo. fete Raufgeld gerichtet werben. Infonberbeit ift, Mag. Berichteorbn. Ib. I.

wenn die Frau des Schuldners ausgepfandete Sachen als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt, auf die Borschriften des Allg. L. R. Th. II. Lit. I. 6. 206. 208. 213. 314 — 317. gehörig Rücksicht zu nehmen.

§. 78.

3. Auftion. Wenn die beizutreibende Summe funfzig Thaler nicht übersteigt, so muß der Erekutor nach verrichteter Auspfandung sofort, und ohne daß es einer vorhergangigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Berkaufe der gepfandeten Sachen Anstalt machen.

§. 79.

Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte felbst sowohl, als so viel die Zeit es gestattet, in der Nachbarschaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst gespart werden, öffentlich bekannt machen.

§. 80.

Bei dem Verkaufe selbst muß er eine zum Protokolle vereidete Gerichtsperson des Orts, oder wenn
es auf dem Lande ware, Schulzen und Gerichte mit zuziehen; übrigens aber sowohl wegen Abschähung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, sich nach demjenigen achten, was in den folgenden Paragraphen von dem Verfahren bei gerichtlichen Auktionen überhaupt, verordnet ist.

§. 8ı.

Wenn die beizutreibende Summe, und alfo auch die abgepfandeten Effekten, den Werth von 50 Athle. übersteigen; so muß der Erekuter nach verrichteter Auspfandung unverzüglich an das Kollegium berichten, und zugleich das Verzeichniß der abgepfandeten Tachen beilegen.

§. 82.

Sinden fich barun.er Jumelen von betrachtlichem Berthe, ober andere Roftbarfeiten, beren Berfauf

durch eine ordentliche Subhaftation erfolgen muß; fo find die Vorschriften des Titels vom Subhaffationsprozesse zu beobachten.

6. 83.

Rann aber ber Berfauf blog burch Aufeion erfolgen, fo muß bas Bericht, ju beren Beforgung, einen Rommiffarius am Orte felbft, ober in ber Rache barfchaft bestellen; die Jutcreffenten über bie babei gu beobachtenden Modalitaten entweder unmittelbar. ober burch ihre bei den Alften genannten Bevollmach. tigte, mit ihrem Gutachten vernehmen, und nach den Autragen berfelben, fo wie nach ben übrigen bernunftig gu ermagenben Umftanben, ben Rommiffarins megen bes Orte, mo, und megen ber Beit, mann ber Bertauf erfolgen folle, mit bestimmter Inftruf. tion verfeben. Birb bie Auftion nicht burch einen offentlich, unter geleifteter Raution, bestellten Rom. miffarius beforgt; fo flebt ben Ertrabenten frei. jemanden zu ernennen, an welchen der Rommiffarius die tagliche Ginnahme abliefern muf

S. 84.

Der ernannte Rommiffarius muß vor allen Dingen bie ausgepfandeten Effetten burch Sachverftan-Dige tariren laffen, und ju gleicher Beit ben Bermin jur Aufrion nicht nur durch Unschlagung fcbriftlicher Dadrichten, worin die ju verlaufenden Effetten nach ihren Gattungen und Arten benannt find, an ber Berichtsftatte, ober anberen offentlichen, von bem Publito baufig befuchten Platen ber Stadt. ober bes Orts, mo bie Auftion erfolgen foll, und eines ober zweier benachbarter Derter; fondern auch burch ein . ober mehrmalige Ginructung derfelben in Die Zeitungen und Intelligenzblatter der Proving. offentlich befannt machen. Much muß er bafur forgen, bag nach Beschaffenbeit der Umftande Die anftebende Auftion derjenigen Gattung bon Leuten. unter welchen die meiften Raufluftigen gu ermarten Mn 2

find, 3. B. der Judenschaft des Orts durch den Ausruf in ihrer Schule; jur nahern Wiffenschaft gebracht werde. Wenn auch die zu verkaufenden Est fekten zahlreich sind, und zusammen eine beträchtliche Summe am Werthe ausmachen; so muß der Kommissarius das Verzeichniß davon drucken, und so viel als möglich unter das Publikum vertheilen lassen.

§. 85.

Dbige Borfdriften wegen ber Art der Befannt. machung enthalten Die Regel, an welche jeboch ber Richter nicht ichlechterbings gebunden ift, fonbern nach Beschaffenheit ber Umftanbe biefe ober jene Art der Publifation meglaffen, oder an deren Stelle eine andere verfügen fann. Go fann j. B. in gewöhnlichen Rallen, wenn die Aufrion an einem großen Orce gehalten werden foll, die Befanntmachung an benachbarten Orten unterbleiben. Es fann an beren Stelle bie Beribeilung gebruckter Radrichten von ber bevorftebenben Aufrion, und ben babei jum Berfauf auszubietenden Gachen verorbnet; ober an fleineren Orten die Berfundigung von den Rangeln. ober bor ben Rirchthuren, mo es bisher üblich gemefen, ober rathfam befunden mird, beibehalten merben. Dagegen ift es nothwendig, bag jede Auftion, wenn ber Begenftand über funfzig Thaler beträgt. wenigftens Ginmal in ben Zeitungen ober Jutelligeniblattern bet Proving befannt gemacht werbe.

§. 86.

Im Termine felbft muß die Auftion nach ber Folgeordnung bes aufgenommenen oder gedrucken Berzeichniffes vor fich geben; die barin verzeichneten Stude muffen nach und nach ausgerufen und offentichte muffen nach und nach ausgerufen und offenticht vorgezeigt; wenn es babei auf Gewichte, Ellensber Quartmag ankommt, der Betrag beffelben jedesmal zugleich bekannt gemacht; fodann die Gebote der anwesenden Raufluftigen abgewarter, und zulest

bus ausgebotene Stud bam Meiftbierenben jugefchla-

6. 87.

Der Auftionstommiffarius muß in feinem Proe totolle bei jedem Stude Die Summe, fur welche ber Bufchlag, und ben Mamen bestenigen, an den er ge-Schehen ift, genau und richtig bemerten. Den Intereffenten ftebet frei, bei ber Auftion gegenwärtig zu fenn, ober auch auf Bestellung eines zweiten Rommiffaril, jur Kubrung bes Mebenprotofolly, ale einer Rontrolle babei, angueragen. Bemerft ber Schulbner im Fortlaufe ber Aufrion, baf aus ben bieber vertauften Gachen bereits fo biel, als jur Tilgung ber beigutreibenben Summe, mit Inbegriffber Roften, erforberlich ift, beraus gebracht fen; fo muß er es bem Aufeionstommiffarius anzeigen; und biefermuß, wenn er bie Ungeige nach gemachtem Ueberfchlage richtig findet, mit dem fernern Berfaufe fogleich abbrechen.

€. 88.

Der Kommisarius und der Ausruser muffen fich, bei schwerer Ahndung, nicht untersangen, auf die zu verlaufenden Stücke weber selbst, noch durch Andere mitzubieten. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XI. S. 21 — 25.) Bei dem Ausbieten, und dem Zuschlage selbst, muß mit aller Redlickseit und Unparteilichkeit verfahren, und Lesterer nicht etwa zu Gunssien eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 8g.

Bei Einziehung ber Gelber muß ber Auftiqusfommiffarius feine Reste zulassen, und die erstandenen Sachen, ohne Einwilligung des Extrahenten,
oder ohne Ordre des Gerichts, nicht anders, als gegen baare Zahlung, verabfolgen; wie denn auch,
wenn der Meistbietende ein Fremder und unbekannter
Mensch ware, der Zuschlag selbst nicht anders, als
gegen baare Zahlung, geschehen muß. Wenn auch

ber Meiftbietende bis jum volligen Abichluffe ber Unfrion Die erftanbenen Stude gegen baare Bejah. lung nicht abbolt, fo muffen felbige auf feine Befabr und Roften nochmals ausgeboten, und ber babei fich etwa ergebende Ausfall von diefem erften Licitanten fofort, und ohne ben geringften Unftand, burch Ere-Fution beigetrieben merden.

S. 90.

Bon den gelofeten Geldern muffen guvorberft bie Muspfanbungs - und Grefucionstoften abgezogen; fobann aber bie Summe, welche beigetrieben werben foll, nach Anleitung ber Borfdriften bes 6. 60. bem Blaubiger felbft, ober beffen zu beren Empfange befonbers ernannten Bevollmachtigten, gegen Quittung bezahlt, oder burch die Poft übermacht werden. Gollte auch, nach Berichtigung alles beffen, von ber Aufrionslofung noch etwas übrig bleiben; fo muß ber Rommiffarius bergleichen Ueberreft bem Ochulb. ner gegen Quittung verabfolgen laffen.

§. 91.

Rach beendigter Aufrion muß ber Rommiffarius fein Protofoll, die Berechnung ber Geiber, und bie boju geborigen Belage, an Quittungen, Poftscheine u. f. w. mittelft Berichts an bas Rollegium einreichen.

S. Q2.

In Provinzen, wo öffentliche Beamte zur Beforgung ber vorfallenden Auftionen befonders bestelle find, hat es dabei, und bei den ihnen ertheilten naberen Inftruftionen oder Reglemente, auch ferner fein Bewenden. Doch muffen auch diefe nach bem wefentlichen Inhalte ber G. 84. u. f. enthaltenen Borfdriften, fo weit fie bavon burch gedachte Reglemenes und Inftrufcionen nicht ausbrucklich biepenfirt find, fich achten.

§. 93.

Wenn bloß Getreibe abgepfanbet worben ift, fo Befonbere Borforf muß ber Eretutor bafur forgen, baf felbiges burch des Schuldners Befpann, ober fonft auf beffen ten von Roften, nach ber nachften Stadt, wo ein ordentlicher Pfanbund Betreibemartt ift, geführt, und bafelbft verfauft Setreibe. werde. QBegen Ausgablung ber Belber mußer fich nach obigen Borfchriften achten; und übrigens feinem über ben Erfolg ber Grefution ju erftattenben Berichte auch einen von bem Magiftrate bes Orts ju atteftirenden Marktgettel beilegen.

S. 94.

Birb Betreibe, bas noch nicht ausgebrofchen ift, bei ber Auspfandung in den Scheuren vorgefunben, fo muß ber Erefutor Die Scheuren verfiegeln, ben Schluffel einem aus ben Berichten bes Dets gu beftellenben und befonbers ju vereibenden Muffeber übergeben, unter beffen Aufficht bas Drefden beforgen laffen, und fobann ben Bertauf nach obftebenber Borichrift veranstalten.

§. 95.

Sindet fich bei ber gegen einen Runftler ober Bei Professioniften verfügten Muspfandung fein anberes und Danb. Mobiliarvermogen, ale bas jum Betriebe feiner wertege-Runft ober feines Sandwerks unumganglich nothige rathiafe Berfjeug, ober find bie übrigen gepfandeten und bertauften Effetten jur Bezahlung bes Glaubigers nicht hinreichend; fo muß das die Erefution birigirende Gericht mit dem Polizeimagistrate bes Orts Rud. fprache balten: ob und mas etwa fur Modalitaten, gur Ronfervation bes Schuldners in feinem Dab. rungestande, und jugleich jur Befriedigung bes Glaubigere, nach Befchaffenheit ber Umftande Statt finden fonnen. Es muß alsdann erwogen merden: ob etwa dem Schuldner aus einer öffentlichen Raffe, von bem Mittel ober Bewerte, ju welchem er gebort, ober von bem Inhaber ber Fabrif, bei melder er in Arbeit fteht, gu einem Borfchuffe, moburch ber andringende Glaubiger befriedigt, und ber bon ibm, burch Abzuge von feinem Berbienfte, nach und nach

wieber erftattet werben tonne, ju belfen fen. Salls aber auch hierburch aus ber Sache nicht zu fommen mare, fo muß durch Wertverftandige beurtheilt merben: wie viel ber Schuldner, nach ben vormaltenben fpeciellen Umftanden, die Boche hindurch verbienen fonne; wie viel er jum norbburftigen tag. lichen Unterhalte fur fich und bie Seinigen gebrauche; und wie viel er alfo wochentlich von feinem Berbiene fte auf die unter Erefution ftebenbe Schuld abzugah. len im Stande fen. hiernach muffen die Zahlunge. termine regulirt merben, und ber Glaubiger fann, Diefelben angunehmen, fich nicht entbrechen; maagen bie baraus fur ihn entftebende Unbequemlichfeit. burch die Betrachtung des allgemeinen Beften, meldem baran, bag nugliche Burger im Stacte nicht ohne die bringenofte Moth ju Grunde gerichtet merben, gelegen ift, offenbar weit übermogen wirb.

6. 06.

Benn jeboch ein folder Schuldner fich unterfangt, bas ibm jur Fortsehung seines Gewerbes gelaffene Berezeug ju veräußern, ober wenn er die ihm gesehten Zahlungstermine nicht inne halt; so wird er ber verstatteten Nachsicht sogleich verlustig, und es muß, auf Anmelden des Gläubigers, mit dem öffentlichen Berkanfe forhaner Berkzeuge ohne fernern Anstand versahren werben.

Anh. S. 159. Wenn ein Glaubiger, welcher iculbig eracheet worden ift, feinem jur Klasse der Runftler ober Sandwerker geborenden Schuldner Bahlungstermine ju bewilligen, hiernachst behaupret, daß der Schuldner der ihm zugestandenen Rechtswohltstat sich unwerth bezeigt habe, ober daß die bei der Berfügung jum Grunde lies genden Thatsachen untichtig befunden worden; so sindet eben das Berfahren Statt, welches wegen des Indults Ah. L. Kit. XLVII. S. 41. und 42. vorgeschrieben ift.

Dat ber Glaubiger burch Abjuge von bem Berblenft bes Schuldneze befriedigt werben follen, und ift birfer Abjug fo gering, baf nicht einmal die Binfen getilgt sber anch nur nach aller Babricheinlichfeit bas Kapital während ber Lebenszeit bes Schuldnere abgeführe mer-

ben tenn; fo muß auf ben Antrag bes Glaubigers mit ben übrigen Graben ber Eretution, und wenn baju tein anderes Objekt vorhanden ift, mit bem Personals arreft verfahren werden.

§• 97•

Es ist bereits oben f. 71. verordnet: daß bei ber Bei gegen einen Landwirth veranlaßten Auspfändung, ichaftein, bas zum Betriebe der Wirthschaft gehörige Geräthe, ventarien. bas Vieh. und Feldinventarium, das Vrod., Saamen. und Futtergetreide nicht angegriffen werden soll. Behauptet nun aber ein Gläubiger, daß unter diesen Studen verschiedenes begriffen sen, was ohne wirklichen Nachtheil des Wirthschaftsbetriebes füglich veräußert, und zu seiner Befriedigung angewendet werden könne; so ist darüber nähere Untersuchung zu veranlassen.

S. 98.

Das bie Exefution birigirende Gericht muß baju einen Rommiffartus ernennen, und demfelben einen Defonomieverständigen zuordnen, um bei der Untersichung dem Justizsommissario mit feiner Biffenschaft und feinem Gutachten an die Sand zu geben.

§. 99.

Beigt es fich bei biefer Untersuchung, bei welcheres hauptsächtich auf ben pflichtmäßigen, mit vernünftigen Grunden zu unterstüßenden Befund bes Detonomiesommissarii ankommt, daß wirklich ein oder das andere von dem Gerathe, Bieb. und Feldinventatio, ohne Ruin der Wirthschaft entbehrt und veräusers werden könne; so muß der Justizsommissarius für den Berkauf dieser Stude vorschriftsmäßig sorgen. Im entgegen gesehten Falle aber muß der Gläubiger, auf den darüber von der Kommission erstatteten Bericht, mit seinem Suchen ab., und allensalls auf die noch übrigen Grade der Erekution verwiesen werden.

S. 100.

Die Rosten bieser Untersuchung muß ber Glaubiger, als Ertrabent, gleich ben übrigen Eresutionstoffen, nothigenfalls vorschießen. Er ift aber dieselben von bem Schuldner wieder einzuziehen, und mit seinem andern judikatmäßigen Liquido zugleich beitreiben zu laffen berechtigt.

§. 101.

Wenn bei ber veranlaften Auspfandung fein folg ber Mobiliarvermogen, aus welchem der Glaubiger beram: friedigt merben fann, vorgefunden mird; ober auch, wenn der Glaubiger, ebe er gur Auspfandung greifen will, Die etwa vorhandenen ausflebenden Schulben bes Erequendi jum Objeft feiner Befriedigung borfchlagt; fo muß an die Schuloner entweber unmittelbar, oder durch Requifition, die Berordnung erlaffen werden: vom Lage ber Infinuation an, ibrem Glaubiger weiter feine Zahlung zu leiften; mit bem Bedeuten, daß, wenn fie biefem Berbote jumiber banbelten, bie Belber ihnen auf ihre Schuld, als gultige Zahlung, nicht angerechnet werden murben. Bugleich muß ihnen aufgegeben werben: fich über die etwa fcon vorhin geleisteten Zahlungen durch Quittung auszuweisen; und Rapital fowohl als Intereffen, fo meit es jur Befriedigung des Ertrabenten erforderlich ift, in den gewöhnlichen ober ftipulirten Terminen, nach Beschaffenheit ber Umftande, und bem Ermeffen bes Berichts, an ben Erefutions. fucher unmittelbar, ober in bas gerichtliche Depofie eum abguführen. Bon biefer Berordnung muß fogleich bem Grequendo Rachricht gegeben, und bemfelben anbefohlen werden, fich aller Ceffion, Berpfanbung ober anderweitigen Disposition über bie in

Befchlag genommenen Rapitalien, bei Bermeibung

der in ben peinlichen Rechten verordneten Strafen

bes Betruge, ichlechterbinge ju enthalten. Uebri-

gens muß ber Grequendus allenfalls burch 3mangs.

mittel angehalten werben, die Inftrumente über dergleichen Afrivforderungen in bas gerichtliche Depofitum abzuliefern.

§, 102.

Wenn der Erefutionssucher zwar überhaupt weiß, oder auch nur mit einiger Bahrscheinlichkeit vermuthet, daß sein Schuldner dergleichen Aktivforderungen habe; ihn aber der Betrag derselben, und wo sie ausstehen, nicht eigentlich befannt ist; so kann er ben Schuldner zur Manifestation davon, allenfalls eiblich, anhalten.

§. 105.

Wenn die angeblichen Schuldner auf die an fie ergangenen Inhibitionen und Jahlungsbefehle dem Gerichte anzeigen: daß fie dem Erequendo entweder gar nichts, ober nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern spater zu bezahlen schuldig find; so muß zwischen ihnen und dem Erefutionssucher fein Prozeß zugelassen werden, sondern der Erequendus muß mit ihnen die Sache ausmachen, wobei jener sich allenfalls als Intervenient melben, und seine Gerechtsame wahrnehmen kann.

6. 104.

Menn der Erequendus nicht klagen will, so muß ber Erekutionssucher die übrigen Grade der Erekution ergreifen, und kann allenfalls nach den unten folgenden Borschriften auf Personalarrest gegen den Schuldner antragen.

♦. 105.

Wenn ein bringender Berdacht der Kollusion zwischen dem Exequendo, und benjenigen die als Schuldner der ihm zustehenden Aftivtapitalien angegeben worden, vorhanden ist; so kann der Richter dem Exekutionssucher ein solches Aftivum, auf sein Berlangen, an Zahlungs Statt anweisen; und alsdann ist der Exekutionssucher dasselbe auch ohne Cefsion des Exequendi einzuklagen berechtigt.

6. 106.

Wenn ber Erequenbus eine fefte Befolbung ober Xuf Befale bungen Denfion zu genießen bat, fo fann ber Erefutionsfufionen, der diefelbe, entweder nach fruchtlos erfolater Mus. pfandung, ober auch fofore, und ebe noch ju biefer geschritten wird, jum Objefte feiner Befriedigung in Borfcblag bringen; worauf an basjenige Rollegium oder die Raffe, bei welchen die Befoldung ju erheben ift, die Berordnung oder Requifition ergeben muß, bem Erequendo bie Salfte bavon fo lange jurud ju balten, und an den Erefutionsfucher ju bezahlen, bis diefer Legtere baburch feine Befriedigung vollftanbig erbalten babe.

6. 107. ·

Reboch hat es in Unfehung berjenigen Offician. ten, beren Salaria, nach besfalls ergangenen fpeciellen Berordnungen, im Wege ber Erefution gar nicht angegriffen werden fonnen, bei befagten Berordnungen nach wie vor fein Bemenden.

\$. 108.

Es findet baber in die Befoldungen ber Offician. ten bei der Accife - und Bolladministration, ingleichen bei der Seehandlung, feine Erefution Statt. Auch tonnen Glaubiger verabichiedeter Offiziere, wenn gleich ihre Forderungen an fich rechtsqultig maren, fic an die ben Schuldnern angewiefenen Penfionen und Martegelder nur in fo weit, als biefelben bie Summe von vierbundert Thalern überfteigen, und nur auf die Balfte Diefes Ueberschuffes balten.

Anb. S. 160. Auf bie Befoldungen und Emolumente ber Civilbeamten findet ein Befchlag nur in ber Art Statt, bag ein jeder jabrlich 400 Rtblr. frei bebalt. Begen biejenigen, welche nur 400 Rthir. ober weniger Dienfteinkunfte haben, foll baber tein Arreftschlag, bes gleichen bei ben übrigen ber Befchlag nur auf bie Balfte bes nach Abrechnung ber 400 Riblr. bleibenben Ueberfduffes ber Befolbung und Emolumente geftattet werben.

Und G. 161. Allen im Allgemeinen gandrecht Ih. IL Mit. X. 5. 68. und 69. gebachten Beamten, mithin aud ben flabtifden, gelftlichen und fanbicaffliden, tommt ble Boridrift bes G. 106. bes Anbangs ju Statten. Ein Gleiches gilt in Abficht der Juftige tommiffgrien, nicht aber in Abfict ber ale prattifde Merste approbieten Dottoren ber Debicin.

Unb G. 169. Auch auf blefenigen, welche aus einem unter öffentlicher Bermaltung ftebenben Fonbs eine ibnen vom Staate ober ber vorgefesten Beborbe angewiefene Denfion bezieben, findet bie gedachte Berfdrift, jeboch mit der Ginfdtanfung Unwendung, baf ibnen nur soo Rible, gang und von bem Ueberichus bie Balfte, frei Meiben foll.

Unb. 6. 163. Gine Bergichtleiffung auf bie vorftebenb feitgefeste Befreiung vom Arreftichlag ift, fo wie iche Berpfanbung und Anwelfung fizieter Befolbungen, Emolumente und Denfionen, obne alle rechtliche Mirtung.

Inb. 6. 164. Die Roniglichen Raffen tonnen nicht mit ber unmittelbaren Bablung der Gehaltsabzuge für eine selne Glaubiger beläftigt werben. Die jebesmal für bie Glaubiger bestimmte Gumme muß vielmebr an base fentge Gericht, melches bie Erefution birigirt, perable, und bemnachft bie Ginrichtung getroffen werben, bat entweber bie Borlabung ber Glaubiger jum Empfonge fofort erfolgt, ober bag von bem Gericht ein Rurator ober Rendant jum Empfang und jur Diffeibution ernannt, von biefem bas Gelb jur Stelle gebracht, unb, menn ble Diffribution ober Bablung nicht fogleich geicheben tann, bie erhobene Gumme einftweilen jur Ife fernation gegeben wirb.

Anh. S. 165. Begen ber Abjuge von ben Behalten ber Officiere finden folgende Borfdriften Statt:

1. Cammtlichen Generalen, Rommanbeurs, Rommane banten. Staabeoffizieren und ben Rompagnie unb Estabronschefe muffen, bei Behaltsabzugen gur Befriedigung ber Glaubiger, von ihrem jabrilchen Gehalte 400 Rible, frei bleiben, und nur von bem ben Betrag von 400 Rthir. überfteigenben Gebalte tann Die Balfte von ben Glaubigeen in Beidlag genome nien werben. Einer Unfrage bei Gr. Ronigliden Majeftat über biefe Abzüge bebarf es in telnem Falle.

a. Eben biefes finbet auch bei allen Offigieren, welche Penfion ober Bartegelb genlegen, ober auf balbes Gehalt gefest find, Statt.

R. Bas ble ben Subalternoffizieren gu madenben Gehaltsabzijae betrifft, so konnen bei ber Infanterie einem gabneich und Gefonbelientenant nicht mehr als a Rthle., einem Desmierlieutenant aber 3 Rthle., und bei der Ravallerie einem Rornet und Gelonbelieutenant 3 Rible., und einem Premierlieutenant bochftene 4 Rible. monatlich, abgegogen werben.

An f. S. 166. Die Abguge, welche einem Offigier gur Dedung und Biebererftattung ber ihm aus ben Reginnents: und Baraillonstaffen gefehmäßig vorgefcoffenen Equipagegelber gemacht werden, haben vor allen übrigen felbst früher tontrabirten Schulben ben Borgug, und muffen ungethellt ben Darleibern verabfolgt werben.

Anh. J. 167. Bei ben Generalen und anderen Offizieren hobern Ranges muffen die ihnen für ihre Dienft verhälteniffe bewilligten fogenannten Tafelgelber und sons fligen Bulagen, welche nicht mit jum eigentlichen Gehalte gehören, von ben Abzugen Behufs der Bezahlung von Schulben ausgeschloffen werben. Eben so bleibt in Absicht fammtlicher Offiziere der Servis, weil solcher statt der Naturaleinquartirung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.

Unb. g. 168, Sowohl Militairperfonen als Civilbeamte und Penflouisten muffen fich Abzuge bis zur Salfte ihres gangen Gehalts, Wartegelbs ober Penflon ohne Unverschieb bes Betroges gefallen laffen, wenn es auf Entuchtung laufenber Allmente antommt.

Anh. S. 169. Die in Absicht ber Beschlagnohme von Befoldungen und Pensionen vorgeschriedenen Einschränstungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen enrstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner seine Militärperson ober ein Einlbeamter, die Erekustion ohne Rücksich auf einen dem Schuldner sonst zu belassenden Abeit seines Einkoms mens vollstreckt werden.

Anh. §. 170. Aurrente öffentliche Abgaben find ohne Unterschied ber höhetn oder niedeigern Befoldung ober Pension durch beren Beschlagnahme von Militairpersonen und Sivilbeamten ober Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Sälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Sälfte aber von dem den Gläubigern anger miesenen Antheile dergestalt echoben, das lettere die zur Lilgung der öffentlichen Abgaben zurückteben muffen.

S. 109.

Die aus der allgemeinen, ing we. no ver fiziers Bittwenkaffe den Wittwen ju zahlenden Penfionen konnen nur von folden Glaubigern, welche Die Beiträge zur Bezahlung des Penfionsrechts vorgeschoffen haben, zur Befriedigung megen biefer Beitrage, als Objekt ber Erekution vorgeschlagen werden.

\$. 110.

Sind alle vorstehende Grabe der Erefution nicht 5. Behinreichend, dem Glaubiger megen seiner habenden Gustein-Personalforderung zu feiner Bestiedigung zu ver- tanfte. helsen; so ift er an die seinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Grundstude sich zu halten berechtigt.

§. 111.

Eben dergleichen Besuguiß fleht auch demjenigen zu, welcher eine gultige Realforderung an ein Grundstüd erstritten hat; und dieser kann sein Unterpfand sofort angreisen, ohne daß er nothig hat, erst die übrigen Grade der Personalerekution gegen den Schuldner durchzugeben.

§. 112.

Ift die Forberung so beschaffen, baß fie mahrscheinlicher Beise in nicht allzu langer, Jahr und Lag nicht übersteigender Frift, aus dem Betrage des Buts bezahlt werden kann; so muffen die Gerichte bloß diese Einkunfte auf Anmelden des Glaubigers in Beschlag nehmen.

And. S. 171. Bei jeber im Wege ber Erekution von einem Personal; ober Realgläubiger nachgesuchten Subshastation eines Grundstude muß ber Richter die im S. 113. vorgeschriebene Prüsung anstellen: ob die erekutivisch beigutreibende Forderung dinnen Jahreskrift aus den Gutseinkungen berichtigt verden kann. Nur wenn dieß möglich ift, muß die Subhastation verweigert und Sequestration auf Ein Jahr verfügt, im entgegen gesteben Falle aber die ungefäumte Subhastation gestattet werden.

§. 113

Ift das Grundfluck verpachtet oder vermiethet, fo wird dem Pachter oder Miether bloß aufgegeben: von dem zu entrichtenden Pacht- oder Miethgelde so viel, als zur Befriedigung des Glaubigers erforder- lich ift, in den festgesesten Terminen an selbigen zu

bezahlen; und ift babei alles bas ju beobachten, mas in bem galle bes f. 101., wenn ausstehende Schulben aum Obiefre ber Erefution vorgeschlagen find, berordnet morden ift.

6. 114.

Wird bas Gut von bem Schuldner felbft abminiftrirt, fo muß bas Bericht einen Auffeber gur Erbebung ber Ginfunfte und Ablieferung berfelben an Den Blaubiger bestellen. Zugleich muffen alle Birch. Schaftebeamte, melde mit Gingiebung ber Burseinfunfte etwas zu thun haben, z. B. Bermalter, Bogte, Schafer u. bgl., ingleichen Die Unterthanen, melde Binfen und Chrungen, ober andere Ratural- und Beldabgaben zu entrichten haben, ernftlich angemiefen, allenfalls auch Erftere, nach bem Ermeffen des Berichte, vereibet werben: bie eingehobenen ober ju entrichtenden Belber nicht an den Schuldner, fonbern an ben ernannten Auffeber abzuführen.

6. 115.

Durch biefe Berfügungen wird alfo dem Schuldner bie Bemirthichaftung bes Guts felbft noch nicht entzogen, fondern er behalt in diefem Stude, nach mie vor, feine freie Disposition. Go bald fich aber derfelbe bem verordneten Beichlage ber Ginfunfte miberfest, ober felbige bem Glaubiger und beffen be-Relltem Muffeber zu entziehen fucht; fo muß auf die in ber Rolge verordnete Urt jur Sequestration ober Immission gefdritten werben.

6. 116.

Wenn ein bloger auf die Ginfunfte des Gute gu fration. legender Befchlag jur Befriedigung des Glaubigers nicht binreichend ift, fo muß bas Bericht benfelben in bas Grundftud felbft geborig immittiren, und bem Schuldner alle fernere Bewirthfchaftung und Dispefition barüber unterfagen. S. 117. V. 117.

Die Abminiftration eines folden Grundftude gefchieht burch eine auguordnende Sequeffration. von welcher die Rugungen erhoben, und gur Befriedigung bes Blaubigers, nach ber Unweisung bes Berichts, vermendet werben.

6. 118.

Die bisher Statt gefundene Immilfion ber Blaubiger für eigene Rechnung, mo benfelben bas Brunde ftud nach einem gefertigten Unschlage, jur eigenen Administration und Mugniegung, gleichsam auf Bewinn und Berluft, ohne Berbindlichkeit gur Rechnungslegung eingeraumt worden ift, foll in der Rolge nicht mehr jugelaffen merben; ba bie Erfahrung gelebre bat, doß megen ber großen Unguverläffigfeit. welche bei ben meiften Rugungsanschlagen fcon gur Beit ihrer erften Aufnehmung aus Mangel ber erfor. berlichen Nachrichten obwaltet, und megen ber gro-Ben und wichtigen Beranderungen, melde die Berfchiebenheit der Wicterung, und andere gufallige Umftande, in bem Ererage der Grundftude, befonders ber Landguter, hervor bringen tonnen, bei ber auf ben Brund eines folden Unschlages aber Die Dauer ber Immiffionezeit angulegenden Berechnung, menn Diefe unabanderlich feyn foll, fchmere Berfurgungen bes Glaubigers oder des Schuldners unvermeiblich find; und wenn Revisionen des Auschlags faquire werden wollten, dadurch eine Quelle ungabliger. beibe Theile erfchopfender Prozeffe von Meuem eroff. net merden mårde.

S. 119.

Dergleichen Immiffion eines Glaubigers für eigene Rechnung findet alfo nur alebann Gratt, wenn fich berfelbe mit dem Schuldner baruber vereinige. Alsbann muffen die Dauer der Immission, die Art ber Wirthschaftsführung, die Remiffionsfälle, und alle übrige Bedingungen, in einem unter Direftion லெ

Mllg. Gerichtsorbn. 1. Ab.

ves Gerichts zu schließenden Abkommen, so gonat und bestimmt als möglich, festgesest werden. In Ermangelung verabredeter Bestimmungen finden die Worschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Sit. XX. §. 226 — 242. Anwendung.

\$. 100.

Que biesem Jalle hat also bei Erekutionen in Immobilien nur die gerichtliche Sequestration Statt. Dabei kann zwar dem Glandiger felbst, wenn er fich sonst dazu qualificiet, die Führung der Wirthschaft aufgetragen werden; er hat aber alsbann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequesters.

§. 121,

a. Bei Bit das zu sequestrirende Immobile ein hans Beines. ober anderes ftabtisches Grundstud (praedium urbakasm. num), so muß das Gericht, mit Zuziehung ber Intereffenten, einen Administrator bestellen; denselben,
in fo fern er nicht etwa zu dergleichen Berrichtungen
aberhaupt in Pflichten steht, besonders vereiden, und
mit naherer Instruktion nach den Umständen versehen.

6 122.

Diefem Abministrator muß bas Grundstud von einem gerichtlichen Kommissario übergeben, und von ben bazu gehörigen Pertinenzstuden, Hausgerathen, sein richtiges Juventarium mit Lare aufgenommen werden.

S. 123.

Bei biefer Uebergabe muß zugleich von ber Rommiffion, mit Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werden: ob und was etwa für Reparaturen nothwendig sind, um das Grundstüd in gehörigen Baustand zu sehen, und darin ferner zu unterhalten. Die dazu erforderlichen Rosten, wenn sie entweder so beträchtlich sind, daß sie die Einkunfte eines Bierteljahrs übersteigen, oder wenn die Reparatur selbst feinen Ausschlich eidet, muß in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger, unter Worbehalt der fandüblichen Berzinfung, und des künftigen Erfaßes aus dem Werthe oder den Einkunften des Grundstücks, so wie der bei entstehendem Konkurs solchen Borschuffen gesehmäßig zukommenden Priorität, herbei schaffen; und der Administrator muß für die auschlagsmäßige Wollführung der Reparatur Sorge tragen.

\$. 124.

Der Administrator hat hiernachst, in Ausehung der ihm übertragenen Berwaltung, alle Gerechtsame und Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes und Sigenthumers. Er muß also darauf Acht haben, daß die Miethe, in den nach den Kontrakten festste- henden Terminen, an ihn richtig abgetragen, keine Deteriorationen von den Miethern vorgenommen, die leer gewordenen Quartiere anderweit angebracht, das Grundstuck und dessen Inventarienstücke in dauslichem und tauglichem Stande unterhalten, und alle darauf liegende Lasten und Abgaben gehörig entrichtet werden. Was am Ende jedes Quartals von den Einkunsten nach Abzug der Ausgabe übrig bleibt, muß er nach Anweisung des Gerichts abliesern.

§. 125.

Die Gerichte muffen ihn bei Beobachtung seiner Pflichten gehörig schuben, und dem Schuldner alle Einmischung in die Administration, und alle Beeintrachtigungen bes Administrations, bei nachdrucklichee Ahndung, und allenfalls bei Personalarrest, untersogen. Sollte jedoch der Schuldner, oder auch der Glaubiger, wahrnehmen, daß der Administrator schlechte Wirthschaft treibe, das Grundstuck in Bersall gerathen lasse u. s. w.; so steht einem wie dem andern frei, es dem Gerichte anzuzeigen, und auf Untersuchung und Abhelfung, allenfalls auch auf Bestellung eines andern Administrators, zu dringen.

§. 126.

Chlieglich muß ber Administrator entweder bei erfolgender Aufhebung ber Sequeftration, oder, wenn Diefe fich über ein Jahr lang vergogern foffte, am Schluffe jedes Jahres, von feiner geführten 2bminiftration bem Gerichte Rechnung legen, bei beren Abnahme fowohl ber Glaubiger als ber Schuldner augurieben finb.

6. 127.

Ift von ber Segueftration eines Landautes, bas b. Beiupabeligen aber fein abeliges ift, die Rede; fo muß Diefelbe von tern. dem Gerichte auf eben die Art, wie vorftebend wegen eines flabtifchen Grundftude geordner ift, verfugt; es muffen aber bei ber Ginfegung bes Udmi. niftrators ober Sequefters Defonomiererftanbige mit jugezogen; auch befonbere, wenn bas But von einie ger Betrachtlichfeit ift, einem berfelben bie Aufficht uber die Wirthichaft des Sequefters, und über die Ronfervation Des Bute überhaupt, aufgetragen werben.

c. Bel

6. 128.

Bird auf die Sequestration eines abeligen ober gheligen Rittergutes angetragen, fo foll biefelbe in benjenigen Provingen, wo bereits landichaftliche Rreditinfteme errichtet find, der Rreditdireftion ober Surftenthums. landichaft bes Departements, ju melder bas Gut aebort, überlaffen, und diefelbe von Berichts megen um bie erforderliche Berfigung requirire werden.

Anb. 5. 172. Daften auf bem Gute teine Pfanbbriefe, fo gehort bie Sequeftration und Taration beffeiben por bie orbentlichen Berichte.

0. 129.

Diefe Rollegia muffen, wenn bie Guter verpach. tet find, zwar die Dachter in ihrem Rontrafte und ben barin feftgefegten Ronditionen laffen; jugleich aber auf bie Wirchichaft ber Dachcer bie nothige Aufficht fubren, und dafur forgen, daß die Gebaude in baulichem Stande unterhalten, und afte Deteriarationen vermieben, auch die Pachtgelber richtig abgeführe werben.

6. 130.

Ueberhaupt wird fomohl in diefem, als in allen andern Kallen, wenn ein Glaubiger aus ben Dachtober Miethgeldern der feinem Schuldner gehorenben Grundflucke feine Befriedigung fucht; ber Pachter ober Miether aber eine geschehene Vorausbezahlung behauptet, und auf Erforbern nachweifet, bierdurch feftgefett : baf in Unfebung ber eingetragenen Blaubiger es bei ben Borfchriften bes Landrechts Th. I. Lit. XX. S. 480, 481, fein Bewenden habe; andere Blaubiger bes Bernachters oder Bermiethers aber, die por erfolgter gerichtlicher Unterfagung, ober Ginfegung ber Gequestration, von bem Dachter wirflich geleiftere Borausbezahlung auch gegen fich gelten laf. fen muffen.

6. 131.

Bat der Schuldner bas But felbft vermaltet, fo muffen bie Landschaftlichen Rollegia zuvorderft megen Inftanbfegung ber Bebaube und bes Inventarit bie erforberlichen Beranftaltungen treffen : mogu, in Ermangelung eines andern Fonds, ber Rreditor unter ben 0. 125. festgesehten Bedingungen ben Borfchuß thun muß. hiernachit muffen fie bie Berpacheung ber Guter nach einem von ihnen aufzunehmenden Unschlage zu bewirten fuchen; in beren Entftebung aber die Birthichafe burch einen Administrator unter ihrer Aufficht und Direttion beforgen laffen.

⟨. 132.

Bei allen diefen Beranftaltungen muffen die Intereffenten jugezogen, und mit ihren Anliegen und Einwendungen gehört merben ; jedoch bergeftalt, daß bei entftebenben Biberfpruchen bie Enticheibung, in allen die Birthschaft und Administration betreffenden Puntten, lediglich von dem Ermeffen der Rredie.

birettion abbangt; und ben Intereffenten, menn fie fich babei nicht beruhigen wollen, bloß ber Refurs an die Sauptritterschaftebireftion, und in Schleffen an die Benerallandichaftedireftion, offen bleibt.

S. 133.

Benn Sauptveranderungen in ber Abminiftration ju treffen find, 3. B. wenn ein bisber verpachtet gemefenes But in Bermaltung gefest, wenn neue Baue geführt, Prozeffe angefangen, Meliorationen porgenommen, ober neue Wirthschaftbarten . Relbereintheilungen u. f. w. eingeführt merben follen: fo muffen die Rreditdireftionen darüber mit bem Lanbesjuftigfollegio, auf beffen Berfugung Die Gequeftration verhangt worden ift, Rucffrage balten, bamit diefes bie bei ber Sache intereffirenden Darteien Darüber vernehmen, und nach den Erffarungen berfelben, und ber übrigen Lage ber Umftanbe, megen Benehmigung ober Bermerfung eines folden Untraas, bas Weitere veranlaffen tonne.

S. 134.

Wenn entweder ber Landichaftliche Rommiffarius eigenmächtig und ohne die verordnete Bugiebung ber Intereffenten Beranftaltungen von ber 6. 131. befchriebenen Urt getroffen, ober bie Rrebitbireftion felbst die G. 133. ihr vorgeschriebenen Schranfen überschritten bat, und aus folden einseitigen Berfagungen Nachtheil entfteht; ober wenn fonft land-Schaftliche Officianten bei ber Abminifration, ober bei Buhrung der Aufficht über felbige, fich folder Pflichtmibrigfeiten, die eine Regreßtlage rechtlich begrunden, fculdig gemacht haben follten: fo muffen biefelben fur ihre Perfonen bemjenigen, melder baburch Schaben leibet, vor bem ganbesjuftigfollegio, von welchem die Sequestration verhangt worden ift, gerecht merden.

V. 135.

Die eingehenden reinen Ginfunfte muffen, nach ber Anweisung bes Berichts, an ben Glaubiger gegen Quittung ausgezahlt, ober wenn beren mehrere vorhanden find, iu das gerichtliche Depofitum abge-Bie es ju balten fen, wenn über führt werben. bas Bermogen eines Schuldners Ronfurs eutffanben, und besmegen fein But in Sequeftration genommen ift, bavon wird im Runfzigften Titel von Ronfursprozeffen umftanblich gehandelt. Rad eben biefen Borfdriften ift auch zu verfahren, wenn zwar noch fein Ronfure vorhanden find, aber boch bie Ginfunfte jur Bezahlung ber Binfen bon fammelichen eingetragenen Doften nicht binreichend find.

S. 136.

Anzwischen ift ber Richter, fo lange noch fein Ronfurs - ober Liquidationsprozeg eroffnet worden ift, fur die Befriedigung der Realglaubiger, welche fich nicht gemelbet baben, von Ainte megen au forgen nicht fculbig. Der Ertrabent ber Gequeftration aber muß einen Snpothefenschein bes in Befchlag ju nehmenden Gutes ju ben Aften bringen, und barauf antragen, bag ben baraus ju erfebenden Realglaubigern von der verbangten Sequeftration Dach. richt gegeben merde. Sat er bieft nicht gethan, und Diefen Glaubigern auch nicht felbft unmittelbar fcbrift. liche Dadricht bon ber verfügten Sequestration ertheilt; fo muß er, wenn Glaubiger, die nach bem Spoothetenfcheine ibm vorgeben, ihre Zinfen niche erhalten haben, benfelben bie vormeg genommenen Ginfunfte, fo weit felbige ju biefen Binfen erforberlich und hinreichend find, wieber heraus geben.

§. 137.

Dad aufgehobener Sequestration muffen bie Rollegia, von welchen biefelbe birigirt morden ift, bie Qurudgabe bes Buts an ben vormaligen Schuldner mit Bugiebung einer gerichtlichen Rommiffion bemirten.

§. 138.

Bei eben biesen Kollegien, nämlich ben Kreditdirektionen, ming auch der angesette Sequester von
seiner Administration Rechnung legen; es muß ihm
dieselbe durch diese Kollegia, mit Zuziehung der Interessenten, gehörig abgenommen; und alle Monita
dagegen, welche bloß die Wirthschaftssührung betreffen, mussen bei eben diesen Kollegien angebracht, und
mit Vorbehalt des §. 132. erwähnten Rekurses entschieden werden.

9. 159.

Ein Gleiches verfteht fich auch, wenn bas Gut Don dem die Sequestration birigirenden Rollegio felbft berpachter worden ift; maagen alebann bie Inftruf. tion und Erorterung ber zwifchen bem Pachter und bem Glaubiger ober Schuldner entftandenen Diffe. rengien gunachft fur bas die Sequestration birigirende Rollegium gehort. Betrifft aber ber Streit einen fcon bor ber Berbangung der Sequestration ange. fest gemefenen Pachter, fo gebort die Unterfuchung und das Erfennenig darüber vor die ordenetiche Jufliginstang. Eben babin find auch Streitigkeiten swifchen einem bon ber Rreditdireftion gefegten Gequefter oder Pachrer, und den Glaubigern zu vermeifen, wenn entweder die Rreditdirektion felbit darauf antragt; oder wenn ber Wegenstand und Grund bes Streits nicht auf die bloge Wirthschaftsführung. fondern auf andere Sandlungen bes Pachtere oder Administrators fich bezieht; ober wenn die Entscheis bung nicht bauptfachlich auf Wirthschaftes, fonbern auf eigentlichen Rechtstenneniffen berubet.

§. 140

Wenn in einer Propinz fein Rreditspftem errichtet ift, und auch sonft feine besonderen allgemeinen Unordnungen über die Führung und Direktion ber Sequestrationen adeliger Guter getroffen sind; so bleibt die Einführung der Sequestration und die fernere Direktion berfelben bem ordentlichen Gerichte, unter deffen Realjurisdiktion das zu sequestrirende Grundstud gehort. Es nuß aber dasselbe nicht nur die Sinführung der Sequestration, mit Zuziehung eines geprüften und zuverlässigen Dekonomieverstandigen vornehmen lassen; sondern auch zur Aufsicht über die Wirthschaft einen dergleichen sachkundigen Kurator bestellen, und dazu ein taugliches Subjekt, so viel als möglich unter den benachbarten Guthebessisten, aussuchen. Uebrigens mussen dabei die Vorschriften S. 129 bis 139., so weit dieselben nicht bloss auf das besondere Verhältniß zwischen den Gerichten und Kredicdirektionen sich beziehen, gehörig bestolgt werden.

§. 141.

Wenn dann endlich aus der wenigstens Gin Jahr B. Reallang gedauerten Fortsesung der Sequestration sich exetution.
ergiebt, daß selbige kein Mittel sen, dem Gläubiger
zu seiner Befriedigung zu verhelsen, und den Schuldner zugleich bei dem Besiße des Guts zu erhalten;
oder wenn die Forderung des Erstern so beschaffen
ist, daß ihm, den Rechten nach, die Besugniß, sich
desmegen, mit Uebergehung der Zwischengrade, sofort an die Substanz des Gutes zu halten, gebührt:
so muß die Subhastation desselben veranlaßt, und
dabei nach den Vorschriften des unten folgenden Zwei
und funszigsten Litels vom Subhastationsprozesse
versahren werden.

Anh. 6. 173. Sollten bie Grundstude bes Schuldners so verschulbet senn, das ber Gläubiger keine hoffnung bot, daraus feine Befriedigung au erhalten, und dersielbe baber, ohne ben Erzelg der Gubhastation abaus warten, au seiner Sicherheit auf die personliche Bers haftung bes Schuldners antragen; so ist dieser Antrag als ein Arrestschlag anzusehen, welcher nach Rosschrift Ab. I. Aie. XXIX. mit besonderer Rudssch auf die S. 10. ausgestellten Grundsche geprüft und erörtert werden muß, sedoch mit der aus der Natur der Sache steite rechterkräftig keftsteht, dieserhalb keiner Beschnie und und keines Bersaben welter bedars.

Wenn hiernach ber Arrefischiag julaffig befunden wird; so ift die perfonliche Berhaftung bes Schulbners zu verfügen, zugleich aber jebesmal wegen ber Subhaftation bes Grundstuds, in so fern diefe nicht bereits anhängig ift, bas Nothige entweder von bem ben Arrest verhängenden Gerichte felbst, oder durch Auftrag ober Requisition bes ordentlichen Richters ber Sache zu veranlassen.

§. 142.

C. Gretu. In Ermangelung jedes andern Objekts der Betiongegen friedigung fleher dem Gläubiger frei, dahin anzutragen: daß der Schuldner das judikatmäßige Liquidum
durch Arbeiten, welche seinen Renntnissen und Rraften gemäß, und für seinen Stand nicht entehrend
sind, nach und nach abzuführen angehalten werde;
und ist dabei nach den §. 95. vorgeschriebenen Brundfäßen zu verfahren.

Anh. G. 174. Gegen keinen im Dienst ober auf Penfion ober Bartegelb ftehenden Civilbeamten findet wegen Soulden, sie mogen aus einem Darlehn herrühren, ober sonft burch eine einseitige Danblung oder einge gangenen Vertrag begründet werben, ober für Alimente, Bestindelohn, oder wofür es sonst wolle, tontrassiet sepn, ein Personalarrest Statt, und zebe Berzichtleistung auf blese gesehliche Bestreiung ift ohne rechtliche Birtung. Dur in hinsicht berjenigen Sivilbeamten ober Pensionisten, welche entweber in anderer Bezlehung wechselfähig ober bafür erklart worden find, behält es, in so fern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den gesestichen Borschriften sein Bewenden.

§. 143.

Rann aber auch auf solche Art ber Glaubiger zu feiner Bezahlung nicht gelangen; oder will er sich barauf nicht einlassen; oder werden die dem Schuldener gesehten Termine von ihm nicht inne gehalten: so soll auf Andringen des Glaubigers der Schuldner in Personalarrest gebracht werden. Es muß aber alsdann der Rreditor, wenn sich ergiebt, daß der Schuldner wegen Rrantheit, Alters, oder sonstigen Unvermögens, sich seinen Unterhalt im Gesängnisse oder Arbeitshause auf eine erlaubte Are nicht selbst verdienen konne, demselben die nach den Umständen,

jedoch nur zur außersten Nothdurft, von bem Gerichte zu bestimmenden Alimente reichen, und dieselben dem Gefangenwärter, oder Worsteher des Arbeitshauses, wöchentlich zum Boraus bezahlen. Wenn diese Zahlung in der festgesehten Zeit von dem Gläubiger nicht geleistet wird, so muß das Gericht, auf die Anzeige des Gefangenwärters u. f. w., den Schuldner des Arrests unverzüglich wieder entlassen.

Anh. S. 175. Es ift nicht Sache ber Gefangenanstale, fondern des Glaubigers, feinem Schuldner im Gefangniffe ble Gelegenheis und ble Mittel gur Arbeit, ju welcher et fich eignet, ju verschaffen, bamit biefer baburch feine Alimente fich felbft verbienen konne.

Saben bergleichen Schuldgefangene nach ihrer außern Lage im Buftanbe ber Freiheit fich burch mechanische Sanbarbeiten ihren Unterhalt erworben, so tonnen fie unter billiger Rudficht auf ihre sonstigen individuellen Berbaltniffe zu ben Arbeiten ber übrigen Gefangenen mit angehalten werben.

Unb. f. 176. Die Berpflichtung bes Glaubgers gur Alimentation bes Schuldners tann nicht auf bie Far

milie bed Lettern ausgebehnt werben.

Anh. G. 177. Bu ben von bem Glaubiger ju tragenben Koften für die Berhaftung feines Schuldners gehören auch die Heigungs und Reinigungskoften für bas Gesfängniß, nicht aber die Aufwartungsgebuhren bes Gefangenwärters, die Ein: und Ausschreibes, ingleichen bie Sigebuhren.

S. 144.

In wie fern zur Vollstreckung eines wechselma-Bigen Erfenntniffes, mit Uebergehung aller anderen Grabe ber Erekution, fofort zum Personalarrest geschritten werden konne, ist im Litel vom Wechselprozesse verordnet.

§. 145.

Wenn ber in Personalarrest zu bringende Schuldner in Roniglichen Diensten steht, so muß ber ihm
unmittelbar vorgeseten Behorde von ber Verfügung
jedesmal Nachricht gegeben werden; damit diese wegen Versehung seines Amtes die erforderlichen Vortehrungen treffen konne. Diese Benachrichtigung
muß bergestalt geschehen, daß die vorgesete Amts-

behorde die unumgänglich nothwendige Zeit behalte, jur Berfehung des Dienstes Bortehrungen zu treffen. Unterbeffen aber muß der Schuldner durch den Erefuetor in Observation genommen werden.

§. 146.

Wenn die Befangenschaft ein volles Jahr gebauert bat, ohne bag ber Schuldner inzwifden Die Befriedigung bee Glaubigere bat bewerfftelligen fonnen; fo ftebt ibm gmar frei, auf feine Entlaffing angutragen. Es muß aber alebann ber Blaubiger vernommen werden: ob er noch eine Bahricheinlich. feit, daß ber fortgefeste Arreft ein Mittel, ibm gu feiner Befriedigung ju verhelfen, fenn merde, nach. weisen, ober ober behaupten und bescheinigen fonne, daß ber Schuldner burch Berfchwendung, Spiel, luberliche Lebensart, ober anderes unmoralifches Berbalten, fich felbft in fein bermaliges Bablungeun. vermogen gefest babe. Biderfpricht ber Glaubiger aus einem ober dem andern diefer Grunde ber Gut. laffung des Schuldners, fo muß das Geriche beide Theile in einem angulegenden Termine barüber bo. ren, die Angaben des Glaubigers, fo weit fie auf Thatfachen beruhen, jedoch nur fummarifch, unterfuchen, und bas Mothige burch eine Refolution fellfeben. Begen eine folde Refolution finder fein form. liches Rechtsmittel, fondern nur der gewohnliche Refure Statt. Benn aber auch badurch die Entlaf. fung bes Schuldners beschloffen wird, fo muß berfelbe bennoch zuvor nicht nur auf Berlangen des Blaubigers feinen Bermogenszustand eidlich manifestiren; fonbern auch gleichergestalt eiblich angeloben, daß er ben Blaubiger, fo bald es ibm nur ir. gend möglich fenn merde, befriedigen wolle.

Anh. h. 178. Der Umftand allein, bag ber Sonibmer fic mahricheinlich entfernen werbe, rechtfertigt be Fortfegung bes Arreftes nicht.

6. 147.

Obige Varschrift ift jedoch nur von ordinairen Personalarresten zu versteben. Wechselarrest fann nicht anders, als durch formliche Qualififation des Schuldners zum Beneficio cessionis bonorum, aufgehoben werden.

S. 148.

Schließlich foll niemand der gegen ihn gerichtlich Barnung verhängten Erefution sich widerseigen, und den Ere. Biber. futor mit Schimpsworten, viel weniger mit That fand ger lichkeiten, zu behandeln sich unterfangen; widrigen Ben Grefutionen falls gegen einen solchen Renitenten sofort fiskalische Untersuchung veranlaßt, und er nach Borschrift der Geses nachdrücklich dafür bestraft werden soll. (Allg. Landr. Th. 11. Tit. XX. §. 166.)

§. 149.

Rann der Erekutor, eines folden thatigen Biberstandes halber, ben ihm geschehenen Auftrag allein
nicht vollziehen; so muß er sich bei dem nachsten Gerichte melben, und durch Borzeigung des Originalvetrets legitimiren; worauf sodann das Gericht ihm
burch seinen Berichtsdiener, nothigenfalls auch durch
aufgebotene Burger oder Bauern, die erforderliche
Alfistenz zu leisten schuldig senn soll.

§. 150.

Wenn auch diese Mittel, den richterlichen Verfügungen die gebührende Parition zu verschaffen,
nicht hinreichend sind, so soll den Gerichten die nothige militairische Husse babei zu Statten kommen. Es soll aber kein Gericht solche eigenmachtig nachzusuchen und vorzukehren berechtigt senn; sondern es
muß deshalb jedesmat zuvor von den Untergerichten
bei den vorgesehren Landesjustizkollegien, von diesen
aber bei Hose angestagt, und weitere Verordnung
abgewartet werden.

Anb. g. 179. Ift Gefahr im Berguge, fo fann gmar bas Gericht nach vorheriger Androhung fofvet ble milis tairifche Exetution verfugen; es muß jedoch ber vorges festen Beborbe gleichzeitig bavon Ungeige gemacht merben.

Benn gur Bollftredung ber Erefution gegen eine große Angabl von Menfden, ober megen gu beforgenber bartnudiger Biberfehlichfeit, ein betrachtliches Militairs Commando erforberlich ift, ober wenn aberbaupt ein bebentlicher Umftanb eintritt; fo muß febesmal bei ber Regierung Ertunbigung eingezogen werben, ob Urfachen porbanden finb, welche bie Unwendung milltalrifder Bulfe widerrathen, und wie etwa obne biefelbe ber Bwed am beften ju erreichen fey.

Kunf und zwanzigfter Titel.

Bon bem Berfahren bei Untergerichten.

Unter bem Damen ber Untergerichte werben in biefem Titel alle diejenigen verftanden, welche feine Lanbesiuftigfollegia find; boch foll biefe bier nur ber Rurge wegen gebrauchte Benennung feinem Diefer Berichte an feinen fonftigen Burben und Borrechten nachtbeilig fenn.

Die in den bisberigen Titeln enthaltenen Borfdriften wegen Inftruftion ber Projeffe finben auch bei den Untergerichten Anwendung.

S. 3.

Um feboch die Art biefer Anwendung naber gu be. fimmen, werben bie Untergerichte in zwei Rlaffen eingetheilt.

I. Bur erften Rlaffe geboren biejenigen, Die ein formittes Rollegium ausmachen, b. b. bei melchen wenigstene brei jur Juftig vollftanbig qualificirte und verpflichtete Mitglieder vorhanden find.

II. Alle übrigen Untergerichte, bei melden bas richterliche Umt nur von Giner Derfon, mit Bugiebung eines Gefretarii, Aftuarii, Protofoll. fubrers, ober ungelehrter Beifiger und Schop. pen, ausgeübt wird, werden gur zweiten Rlaffe gerechnet.

Erfter Abichnitt.

Bon bem Berfahren bei Untergerichten ber erften Rlaffe

6. 4.

Bei ben Untergerichten ber erften Rlaffe finbet Allgemeibie gegenwärtige Prozefordnung in ihrem vollen Umfange Anwendung. Es muß alfo mit ber Aufneb. mung ber Rlage und beren Beantwortung, fo wie mit ber Inftruftion felbft, nach eben ben Anweifuns gen, welche vorftebend ben Dbergerichten ertheilt morden ift, verfahren werden.

Der Unterschied zwischen folden Unter . und ben Rabere Obergerichten bestehet nur barin:

1) bag, da gewöhnlich beide ober doch menigstensmegen ub. Eine Partei an bem Orte, mo das Untergericht furguns feinen Gig bat, ober in der Dabe beffelben fich Rriften; aufhalten, Die Termine naber anberaumt, und Die Rriften furger bestimmt werden tonnen und muffen, als es bei Obergerichten, wegen bes größern Umfanges ihres Gerichtesprengels, und ber größern Entlegenheit bes Aufenthalts ber Parteien, gefcheben fann;

2) daß zwar den Parteien in allen gallen, mo es megen bes ihnen bei den Obergerichten erlaubt ift, auch lichen Gebei Untergerichten fich der Juftiglommiffarien ichenens; als ihrer Affistenten und Ronfulenten zu bedienen frei ftebe; bag aber dagegen, aus dem bors ftebend bemerkten Grunde, Die Untergerichte noch mehr auf bas Erscheinen ber Parteien balten tonnen und muffen: mithin die Bulaffung von Juftigfommiffarien, ale blogen Bevollmachtigten der Parteien, noch mehr, ale es bei

ben Dbergerichten nach ben Umftanben gefcheben fann, einzuschräufen fen.

Anh. S. 180. Stehe S. 12. ber Einfeitung. (Anh. S. 1.)

§. 6.

Wegen Wenn bei Regulirung des Status causae et conBeitichungtroversiae, und Bestimmung der durch Beweis noch
contro- naber auszumittelnden Umstände, über die Erheblichversiae. keit dieser oder jener Thatsache Streit entsteht; so
muß das Untergericht vor allen Dingen naher prüsen:
ob die Entscheidung darüber von der Erklärung eines
vorhandenen, aber nicht ganz klaren Gesehes abhange; oder ob der Mangel eines auf den vorliegenden Fall anwendbaren Gesehes die Ungewißheit verursache; oder endlich, ob es nur auf die Art der Anwendung eines an sich klaren Gesehes auf den vorliegenden Fall ankomme.

S. 7.

Bennber. Glaubt der Unterrichter wahrzunehmen, daß die seinem ver. Bestimmung von der Erklarung eines dunkeln Bemeinelich seine ver. meinelich seines abhange; so muß er darüber bei dem vorgeses bunkeln ten Obergerichte, mit Beifügung eines den Akten geberubet; maßen Status causae, und seines Gutachtens, allenfalls auch, wenn die Sache sehr weitlaufig und wichtig ist, mit Beilegung der Akten selbst, um Belehrung anfragen.

§. 8.

Das Obergericht muß alsbann ohne Zeitverluft

in reifliche Ermagung gieben :

ob es bei der Sache auf eine folche Erflarung eines dunkeln Besehes wirklich ankomme; und ob die Aufnehmung des Beweises, nach Maasigabe ber dazu vorhandenen Mittel, beträchtliche Beitläufigkeiten und Rosten bei sich führe;

ober:

ob die aufgeworfene Rechtsfrage in den vorhanbenen Gefegen beutlich entschieden fen, und alfo ber Zweifel des Unterrichters nicht in dem Gefese felbst, fondern bloß in einer subjektiven Dunkelheit seinen Brund habe; ober ob die Ausmittelung der streitigen Thatsache, wenn auch ihre Erheblichkeit noch zweifelhaft mare, ohne sonderlichen Aufenthalt und Roften erfolgen tonne.

§. 9.

Lettern Salls, wenn namlich entweber bas Beles an fich flar, ober bie Thatfache ohne fonderlichen Bergug und Roften auszumitteln ift, muß ber anfra. gende Unterrichter fofort beschieben, und mit ber no. thigen Unmeifung verfeben werben. Mach biefer muß er fich fur diefe Inftang in Unfebung ber Ine ftruftion lediglich achten. Bei Abfaffung bes Erfenntniffes bingegen bleibt bem Unterrichter Die Befugnif, ben Streit felbft, in Begiebung auf Die Sauptfache, nach feiner beften Ginficht und Uebergeu. aung ju entscheiben, gang frei und unverschrante; fo wie auch ben Parteien ihre Mothdurft, gegen biefe vorläufige Meußerung Des Obergeriches über Die Erbeblichfeit und Unerheblichfeit einer folchen Thatfache, in diefer und ben folgenden Inftangen gu beo. bachten, unbenommen ift.

S. 10.

Rommt es hingegen in dem S. 8. angegebenen erftern Falle, bei der Beltimmung der Erheblichkeit
oder Unerheblichkeit eines solchen ftreitigen Umftandes, auf die Erklärung eines dunkeln Gesehes wirklich an; und ist dabei voraus zu sehen, daß die Ausmittelung der Thatsachen mit beträchtlichen Weitlausfigkeiten und Rosten verknüpft sehn wurde: so muß
barüber vor allen Dingen die Entscheidung der Gesehkommission auf die Lit. XIII. §. 32. u. f. vorgeschriebene Art durch das Obergericht eingeholt, und
sodann erst der Unterrichter wegen fernerer Justruktion der Sache beschieden werden.

Mllg. Gerichteoren, I, Ih.

feße

§. 11.

Bahrend ber Zeit, baß die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines solchen Umstandes bei dem Obergerichte gepruft wird, muß der Unterrichter die Sache nicht ganzlich liegen laffen; vielmehr in Untersuchung und Erdrterung der übrigen durch Beweis anszumittelnden Thatsachen, in so fern dergleichen vorhanden sind, sortsachen; auch wegen des Umstandes selbst, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben hat, die Beweismittel, so viel als es die Umstande gestatten, vorbereiten.

§. 12.

wenn es Findet der Unterrichter bei der nach Borschrift bloß auf S. 6. anzustellenden Prafung, daß es bei der Bestimitionem le-mung: ob ein streitiger Umstand durch Beweis aussein ad so gemittelt werden solle, oder nicht, nur auf die Antommt; wendung des an sich klaren Gesehes auf die vorgetragenen Thatsachen aukomme; so liegt ihm ob, diese Bestimmung, nach genauer Erwägung der Sache, und nach den Tit. X. 6. 45 bis 51. enthaltenen Borschriften, selbst kestzusehen.

S. 13.

wennes an Eben so ist in dem dritten S. G. hestimmten Falle einer geger zu versahren, wenn namlich der Unterrichter zu beBortdriftemerken glaubt: daß der Streit über die Erheblichkeit
unermangein oder Unerheblichkeit der Thatsache daher entstehe,
scheint. weil es an einer darauf anwendbaren gesehlichen Borschrift ermangelt. In diesem Falle muß der Unterrichter eben so, wie es den Obergerichten vorgeschrieben ist, den obwaltenden Streit aus den allgemeinen
Grundsähen und der Analogie der Gesehe, nach seiner besten Einsicht wo Ueberzengung, entscheiden.

6. 14.

Bon bem Auch ben Parteien foll verstattet sein, wenn fie Retureberber Meinung sind, daß das instruirende Untergericht an bas entweder erhebliche Thatsachen gur Ungebuhr verberger werfe und übergebe; ober daß es durch Untersuchung

und Beweisausnehmung über ganz unerhebliche Um-richt über stände, die Sache ohne Noth verzögere, und die bie Beke Kosten häuse, den Rekurs dagegen an das Obersetung bes Kosten häuse, den Rekurs dagegen an das Obersetung bes gericht zu ergreisen. Es muß aber alsdann der rechtstauts gericht zu ergreisen. Es muß aber alsdann der rechtstauts kundige Beistand oder Bevollmächtigte einer solchen Partei, wenn er darüber mit der Partei einig ist, oder wenn diese sich durch seine Remonstrationen nicht beruhigen lassen will, eine Borstellung bei dem Obergerichte einreichen; darin die Lage der Sache, so weit sie den streitigen Punkt angeht, deutlich und richtig vortragen; die Gründe, warum, seiner oder der Partei Meinung nach, der Umstand erheblich oder unerheblich sen, näher außeinander seßen, und diesem Berichte seine Manualakten beilegen.

\$. 15.

Das Obergericht muß, je nachdem es entweber in diefen Manualakten hinlangliche Nachrichten, die Sache gehörig zu beurcheilen, vorfindet, oder nicht, entweder fofort, oder nach vorhergehender Einforberung der gerichtlichen Akten, den Unterrichter mit der nothigen Unweisung, oder die Partei mit Resolution, versehen; wobei es denn für die gegenwärtige Instanz, nach Massgabe §. 9., sediglich sein Bewenden hat.

€. 16.

Ergiebt fich aber bei ber Prufung eines folden von ber Partei genommenen Refursus; daß es bei ber Sache auf die Erklarung eines folden bunteln Gefeges ankommt, fo muß ber Oberrichter auch bestalls die Borfchriften bes §. 8. 9. 10. beobacten.

Ş. 17.

Durch bergleichen Refurs einer Partei an ben Oberrichter tann die Instruktion der Sache nicht aufgehalten werden; sondern das Untergericht muß bamit so lange fortfahren, bis ihm entweder eine anvere Anweisung von dem Oberrichter ertheilt, oder

Pp 2

boch burch einen Befehl beffelben bas meitere Berfabren barin ausbrucklich unterfagt mirb.

Die burch einen folden Refurs entftehenben Roften muß die Partei, welche fich deffetben bebienen will, vorschießen, und, falls die Beschwerbe ungegrundet befunden wird, biefelben jedesmal allein tragen, wenn fie auch benmachft in ber Sauptfache ein obfiegliches Urtel erhalten follte. Much muß eine folde Partei bem Begentheile allen aus bem etmanigen Berguge entstehenden Machtheil und Berfauninig erftatten, überdief aber von dem Oberrichter nachdrudlich bestraft merden, fo bald fich findet, daß der Refurs von ihr ohne icheinbaren Grund, blog aus Chifane und jum Berichleif der Cache, erariffen worben ift.

S. 19.

Wenn die Inftruftion ber Sache in facto bei Bas Une tergerichte bem Untergerichte gefchloffen ift, fo findet megen bes follung ber Berfuchs ber Gubne, ber Ausführungen in jure, Greent der Borlegung ber Aften, und der Abfaffung und niff, und Publifation ber Erfemeniffe eben bas Statt, mas gen an bie uber biefe Gegenftande Lie. XI. XII. und XIII. vertommif, ordnet ift; mit dem einzigen Unterfchiebe, baff, menn fon ju die Entscheibung ber Sauptfache von ber Erflarung bevbachten eines bunkeln Gefeges abzuhangen icheint, ber Unterrichter die Unfrage nicht unmittelbar an Die Befestommiffion, fondern an fein Obergeriche zu birigiren bat; meldes, je nachbem es bei naberer Erma. gung biefes Berichts findet, daß bas Befes einer Erflarung burch die Befestommiffion wirflich beburfe, ober nicht, entweder den Unterrichter bebeuten, ober die Unfrage meiter an bie Befestommiffion beforbern muß.

S. 20.

Wenn ber Unterrichter ju bemerten glaubt, bag es jur Enticheidung ber Sauptfache an einem auf

ben vorliegenden Sall anwendbaren Befege emmangele, fo muß er zwar biefen Rall nach feiner beften Einfiche und Ueberzeugung aus ben allgemeinen Grundfagen und ber Analogie ber Befege enticheiben; es bebarf aber von feiner Seite nicht ber in ber Einleitung des Landrechts 4. 54. vorgefchriebenen Anzeige an ben Chef ber Juftig, fondern er muß biefelbe bem Obergerichte, an welches eine folche Sache burch ben Beg ber Appellation obnehin gelangen wird, überlaffen.

Ç. 21.

Benn einer ober beide Theile fich bet bem Er. Bon Mp. tenneniffe des Unterrichtere in ber Saupefache nicht pellatie. beruhigen wollen, fo ftebt ihnen die Appellation an das fompetente Obergericht offen.

6. 22.

Much megen der Ralle, mo bieg Rechtsmittel ju . ober ungulaffig ift, und mo, beffen ungeachtet, bas Urtel in Erefution gefett werden muß, bat es bei den Borfchriften Tit. XIV. Abfchn. I. mit der eingigen, wegen ber appellablen Summe in Bagatelle fachen, und bes Berfahrens barin bei ben Unterge. richten, im folgenden Titel vortommenden abgeanberten Bestimmung, lediglich fein Bewenben.

Mit Unmelbung ber Appellation und Erftattungmonberen des Appellationsberichts wird es eben fo gehalten, Anmel. wie Lit. XIV. Abichn. II. 6. 16 - 37. verordnet ift; und muß biefer Bericht von bem Affiftenten bes ap. pellirenden Theils jedesmal bei bem Unterrichter eine gegeben werben.

§. 24 Bas aber bie meitere Inftruttion bes Appellato. Bon ber

rii betrifft, fo ift ein Unterschied ju machen: ob dabei neue Thatfachen erortert, ober neue Beweismittel aufgenommen werden follen;

Caffret. tion. In wie fern bie: felbe

weitern

ober

ob es einer folden neuen Inftruftion in facto nicht bedürfen merbe.

9, 25.

bei bem Unterae-SOCE

Im lettern Falle wird bas Appellatorium bei bem richte per. Untergerichte inftruirt, und die geschloffenen Aften bleibt; merben nur jum Spruch an bas Dbergericht eingefendet; welches biefelben demnachft mit bem abgefaßten Ertenniniffe an bas Untergericht jurud fchide, worauf mit der Publifation bes Urtele gewöhnlichermaagen verfahren mirb.

S. 26.

bet bem Dberge-

Wonn bingegen in ber zweiten Inftang eine neue ridte ge Inftruttion in facto erfolgen foll, fo muß biefelbe idiebt, allemal bei dem Obergerichte geführt werben; wenn nicht ber Appellant felbft ausbrudlich verlangt, baf Diefe neue Instruction von dem Untergerichte beforgt werben folle; ale in welchem Falle ferner nach ber Borfdrift bes 6. 25. verfahren mirb.

Unb. S. 181. Der Appellationebericht muß aud in bie: fem Zalle bei bem Untergerichte eingereicht werben.

S. 27.

In Der Regel aber, und wenn ber Appellant von biefer ibm geftatteten Wahl teinen Gebrauch macht, muß ber Unterrichter, fo balb ber Appellationsbericht eingefommen ift, ben Appellanten vernehmen: ob er bon bem Obergerichte bie Buordnung eines Affiftenten verlange, ober ob und mas fur einen Rechtsbeiftand er unter ben bei dem Obergerichte gur Prozeffprarie angeseten Juftigfommiffarien fich mablen wolle.

6. 28.

Rann ober will ber Appellant feine folche Bahl anftellen, fo wird angenommen, daß er bie Buord. nung eines Affistenten von Seiten des Dbergerichts erwarte, wenn er auch barauf nicht ausbrudlich angetragen bat. Befindet fich bas Obergericht an eben bem Orte, wo bas Untergericht feinen Gig bat; fo bleibt bem Appellanten frei, wenn er auch die Inftruftion bes Appellatorii bei bem Obergerichte verlangt, fich babei bennoch ber Affifteng eben bes Juftig. tommiffarit, ben er fich fur die erfte Inftang gewählt hatte, ju bedienen.

§. 29.

Wenn nach ber Bestimmung S. 25, 26. Die In-Berfahren ftruftion bes Appellatorii bei bem Untergenichte ge. bei bem führt, und von diefem die geschloffenen Aften an das gerichte, Dbergericht jum Ertenutniffe eingefendet worden find; wenn bas Letteres aber bei bem Bortrage ber Sache Die In. torium ftruftion bes Unterrichters, es fen in Unfebung ber von bem erften ober zweiten Inftang, mangelhaft und unvolle ter inftandig findet; bergestalt, baß barin, ehe und bevor fruirt ein Definitivurtel abgefaßt merden fann, noch etmas nachgeholt und ergangt, oder einem von dem Unterrichter begangenen Rebler und Berftofe forderfamft abgeholfen werden muß: fo ift bas Motbige beshalb, ber Borfchrift Eit. XIV. f. 63. gemaß, burch eine Refolution ju verordnen, und es foll aledann von bem Ermeffen bes Uppellationsrichters nach Befchaf. fenbeit ber Umftande abhangen: ob er die biegfällige Berhandlung an ben Unterrichter gurud meifen, ober Diefelbe vor fich felbft gieben wolle; in welchem febtern Ralle Die nange fernere Inftrufcion ber Sache, bis jur volligen rechtefraftigen Beendigung, bei bem Obergerichte verbleiben muß.

Ein Gleiches gilt auch von bem Ralle, wenn erft ber Revisionerichter eine bergleichen fernere Inftruttion ju veranlaffen befindet; mo alsbaun berfelbe in ber abzufaffenden Refolution mit bestimmen muß: ob felbige vor dem Ober ober bem erften linterrich.

ter geführt merben folle.

§. 30.

Wenn bas Obergericht in ben Gallen bes f. 25.3ngleichen 26. bioß auf gefchloffene, von bem Unterrichter ein- wegen ber Amifier Refendete Aften erfannt bat, und alfo das Urtel bei bem Untergerichte publicire morden ift; fo muß, menn banegen die Revifion eingewendet wird, Die Inftruttion diefes Rechtsmittels allemal bei bem Unterge. richte erfolgen. Doch fendet felbiges bie im Repiforio geschloffenen Aften nicht unmittelbar an ben Revisionsrichter, wenn diefer eine von bem porgefes. ten Landesjuftigfollegio verschiedene Beborde ift; fonbern bas Untergericht muß allemal bie im Reviforio jum Spruche vorzulegenden Aften ben ihm unmittelbar vorgesehten Landesiuftigkollegio zur weiteren Beforberung einreichen.

> Unb. G. 189. Das Revifionsurtel muß, fo balb es bei bem Landesjuftigfollegto eingeht, bem Untergerichte verfoleffen mit ber Unweifung jugefertigt merben, nad gefchehener Publifation beffelben eine Abichrift bavon au ben Aften bes Dbergerichte einzureichen.

> > §. 31.

Wenn bei einer Gache, in welcher ein Untergericht in erster Inftang gesprochen bat, bas Obiect Einhundert Thaler ober mehr beträgt; fo findet die Revision allemal, felbst alebann Statt, wenn bie beiben erften Urtel gleichformig ausgefallen find. Begen Berechnung ber appellablen und revifiblen Summe bat es bei ben Borfdriften Lit. XIV. 6. 3. Dr. 1. fein Bewenben.

Unb. G. 185. Wegen ber revifiblen Summe tritt bie Borfdrife Ib. I. Ib. XV. f. s. (Ung. f. 199.) ein.

Wenn nach Maaggabe S. 26, 27, Die Inftruf. ven bei tion eines Appellatorii, weil barin neue Thatfachen. bem Dort oder neue Beweismittel vorfommen, bei dem Oberwenn basgerichte geführt werden muß; fo muß ber bei lefterm Appella auf ben Ginfendungsberiche bes Untergerichts gu bevon ibm ftellende Decernent, die bei bem Untergerichte einleibft in gefommene Appellationsanmelbung, fowohl in Rud. werben ficht ber Bulaffigfeit bes Rechtemittele prufen, als auch, wenn babei nichte ju erinnern ift, naber beurtheilen: ob bie barin enthaltenen Angaben von ben neuen Thatfachen bestimmt und vollständig genna find; ober ob es nothig fenn werbe, ben Appellanten barüber noch erft naber ju vernehmen.

Berfahren bei Untergerichten.

√. 53.

Qualeich muß bem Appellanten, wenn nach Borfdrift 6. 28. nicht erhellet, bag er fich einen Rechte. beiftand aus ben gur Prozefpraris bei bem Obergerichte zugelaffenen Juftigtommiffarien felbft gemablt habe, ein Mffiftent von Amte megen jugeordnet merben.

S. 34.

Rinbet ber Appellationsrichter nach S. 32., baß es noch erft einer Bernehmung bes Appellanten über Die neuen Thatfachen ober Beweismittel beburfe; fo muß er bagu felbit einen moglichft naben Termin anberaumen, ben Appellanten bagu (unter Befanntmadung bes ihm etwa jugeordneten Uffiftenten) fdrift. lich vorladen; ihm basjenige, mas bei feinen Ungaben noch ju erinnern, ju ergangen, ober naber gu bestimmen fen, eroffnen; und bie Berwarnung beifugen, daß, wenn er Diefem Befehle nicht Die geborige Rolge leiften murbe, die Sache bafur, daß er fich Der neuen Thatfachen oder Beweismittel ganglich begebe, angenommen, und hiernach wegen Abichliefung ber Instruction bas Beitere verfügt merben murbe.

S. 35.

Bedarf es aber feiner weitern vorlaufigen Bernehmung bes Appellanten, fo wird fogleich auf ben Ginfendungsbericht bes Untergerichts ein Termin gur Inftrufcion bes Appellatorii gewohnlichermaagen anberaumt, und beide Theile merden dazu Schriftlich vorgelaben. Gin Gleiches geschieht in bem Salle bes 6. 34., wenn bie nabere Bernehmung bes Appellanten erfolgt ift; boch bedarf es in diefem Falle einer fchriftlichen Borlabung nur in Unfehung des Appellaten.

S. 36.

Es versteht sich von selbst, daß in den Zwischen zeiten, zwischen den in beiden Gallen (§. 33. 34.) anzuberaumenden Terminen, der Affistent oder Bevollmächtigte des Appellanten mit seiner Partei korrespondiren, und sich die nothige Information, besonders für den Fall, wenn voraus zu sehen ist, daß die Partei die Instruktion nicht personlich abwarten werde, zu verschaffen bemüht seyn musse.

6. 37.

Auch fiehe es dem Obergerichte frei, in eben den Fallen, mo eine Instruktion in erster Instanz einem auswärtigen Rommissario übertragen werden kann, ein Gleiches auch wegen der Instruktion eines Appeltatorii von einem Untergerichtsnutel zu verfügen. Doch muß der Auftrag dazu, in der Regel, und wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern, nicht auf das Untergericht, welches in erster Instanz gesprochen hat, sondern vielmehr auf einen andern Kommissarius gerichtet werden.

S. 38.

Wenn der Appellant der neuen Thatfachen ober Beweismittel fich begeben bat, oder deren in dem Falle des S. 34. verlustig geworden ift, fo bleibt dens noch die weitere Verhandlung des Appellatorii, durch Rechtfertigung der Beschwerden aus den Aften erfter Instanz, und deren Beantwortung, bei dem Obergerichte.

S. 39.

Romme es aber zur wirklich neuen Inftruktion im Appellatorio, so wird dabei eben so, wie in erster Inftanz, nach ben Borschriften des Zehnten Litels, mit Rucksicht auf die Worschriften des Bierzehnten Litels \$. 57 u. f., verfahren.

S, 40.

Benn auch ber Appellant nicht neue Thatfachen, fonbern nur neue Beweismittel über die fcon in er-

ster Instanz vorgekommenen Thatsachen angegeben bat; so muß bennoch der Deputirte des Obergerichts den von dem Unterrichter regulirten Statum causae et controversiae besonders prusen, und mit Zuzies hung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände näher erörtern: ob selbiger richtig und den Aften gemäß, oder was etwa dabei in Ansehung der Bollständigkeit, oder der Anpassung auf die eigentliche Lage der Sache, und auf die mit einem wahrscheinlichen Einstusse in die kunstige Entscheidung verknüpften Umstände, zu erinnern sen. Finden sich dergleichen Erinnerungen, so muß der Statum causae et controversiae vor allen Dingen erst in Richtigkeit geseht werden, ehe mit Ausnehmung der neuen Beweismittel versahren wird.

§. 41. Wenn ber Appellant jum Theil neue Thatfachen ober Bemeismittel angegeben, jum Theil aber auch feine Befchmerben barauf gegrundet bat, bag ein von ibm angeführter Umftand in der erften Inftang als unerheblich verworfen, und baber nicht naber unterfucht worden ift; fo muß fomohl der Decernent bei bem Obergerichte, bei ber nach f. 32. ibm obliegens ben Drufung, ale ber neue Inftruent bei der Ginlei. tung ber neuen Inftruftion, feine Aufmerkfamfeit porzuglich mit auf einen folchen Umffand richten; bamit, wenn die Erheblichkeit beffelben flar, ober doch mit einer überwiegenben Babricheinlichfeit, erhellet, Die Untersuchung beffelben fofort verfug:, und baburch ber Aufenthalt erfpart werbe, welcher unvermeiblich ift, wenn bergleichen Umftante erft burch eine besondere Refolution des Appellationsrichters, auf die jum Spruche porgelegten Aften, jur Inftrut. cion vermiefen merben muß. (Eit. XIV. S. 42. 43.)

Es verfteht fich von felbit, baß wenn bas Ap. Ineleipellatorium bei bem Obergerichte verhandelt worden ber neuen ift, nicht nur bie Publikation des Erkenutniffes, fone fienen. bern auch die Inftruktion bes Revisorit bei felbigem erfolgen muffe; mitbin die Aften nicht eber, als bis ein rechtefraftiges Urtel vorhanden ift, an ben Unterrichter gurud gefchidt merben.

6. 43.

Die Inftruftion und bas Erfenntniß bei bem Bon Rontumacial gegen einen Kontumacialbescheid Statt findenden bei unter- Rechtsmittel verbleibt allemal bem Untergerichte, gerichten. welches bas Rontumacialurtel abgefaßt bat.

Pon

Wegen ber in einem Untergerichtsprozeffe vortommenden Roften, deren Liquidation und Seftfegung, hat es bei ben Borfchriften bes Lit. XXIII. fein Bewenden; und werden babei bie Obergerichte auf die a. a. D. S. 5. enthaltene Bestimmung nochmals ausbrudlich vermiefen.

3meiter Abichnitt.

Bon bem Berfahren bei Untergerichten ber zweiten Rlaffe.

S. 45.

Mugemeie

Bei ben Untergerichten der zweiten Rlaffe finden ne Anweis jungen, zwar an und fur fich eben bie Regeln des Prozesses überhaupt, welche bisber vorgeschrieben morben find, und Die im Erften Abschnitt enthaltenen naberen Beftimmungen berfelben, Anwendung. Es muffen Daber die Untergerichte, auch von diefer Rlaffe, die Borichriften ber Prozeffordnung wegen Aufnehmung ber Rlage, Borlabung bes Beflagten, Bernehmung beffelben mit feiner Autwort, Bufammenftellung der Parteien, Regulirung bes Status causae et controversiae, und Aufnehmung der Beweismittel über Die freitig gebliebenen erheblichen Thatfachen geho. rig beobachten; und es macht übrigens die Qualitat des Berichts, bei welchem ein Drozef fcmebt, teinen Unterschied in ben gesehlichen Obliegenheiten und Befugniffen der Parteien, die Inftruftion perfonlich abzumarten; fich bagu bes Beiftanbes rechtsfundiger Affiftenten aus der Rlaffe ber Juftigfommiffarien zu bedienen; ober fich in Rallen, ba fie burch wirkliche im Befebe gebilligte Brunde vom perfonlichen Erscheinen diepenfire find, durch Bevollmache tigte bertreten zu laffen.

Da inzwischen ber Berichtesprengel und Beschäfts: besonbere freis folder Untergerichte gewöhnlich weit einge wegen Mie ichrankter ift, als bei Dber . ober auch bei ben meiften ber Untergerichten ber erften Rlaffe, fo muffen diefelben Briften; nicht nur ihre Berichtegefeffenen gur perfonlichen Ab. liden Gr. wartung ber Inftruftionen befte nachbrudlicher an ber Parhalten, fondern auch bei Unberaumung ber Termine teien ic. die Borfchrift Lit. 111. 6. 2. aufmerffam beobachten: übrigens aber die Termine nach bem Maaffe, wie die Parteien mehr in der Dabe, und ibre eigenen Beichafte minder weitlaufig find, noch furger, ale es bei Ober - und auch bei manchen Untergerichten ber erften Rlaffe gefcheben fann, jedoch ohne Uebereilung ber Parteien, anbergumen.

S. 47.

Befonders muffen die fich melbenden Rlager fofort, und ohne erft einen bon der Anmelbung berfcbiedenen Termin bagu angufegen, über bie Rlage pernommen werden. Rann aber auch biefes in einem ober bem andern Salle nicht fogleich gefcheben, fo muß bennoch ber Richter eine furge Regiftratur über bie geschehene Anmelbung aufnehmen; ben Rlager auf eine gemiffe nabe Zeit wieder bestellen; und wenn berfelbe fich alsbann melbet, mit ber wirflichen Aufnehmung ber Rlage ohne fernern Aufenthalt verfabren. Richter, Die unter bem Bormande einer mundlichen, bem Rlager gemachten Bebeutung, welche in ben Aften nicht verzeichnet ift, ober eines außergerichtlich zu versuchenden Vergleiche, die Aufnehmung der Rlagen und die rechtliche Verfügung darauf vergogern, follen wegen einer solchen Saumseligkeit, wenn sie durch den Weg der Beschwerde, oder durch eine Justizvisitation zur Renntniß des Obergerichts gelangt, außer dem Schadenersaße, mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thalern belegt werden.

§. 48.

Benn bei einem folden Untergerichte von einem Bie es att balten, Abmefenden und Entfernten, dem Das perfonliche Partei ab. Ericheinen nicht angemuthet werben fann, eine Rlage wefent fchriftlich angemeldet wird; fo muß ter Richter einen fernt ift, folchen Rlager anweifen, jemanden von bem am Orte oder in ber Dabe befindlichen Juftigkommiffarien mit Bollmacht und Juformation jum Betriebe ber Cache ju verfeben; und er muß biefer ichrifelichen Unwelfung nothigenfalls ein Bergeichniß der Juftigfommiffarien, aus welchen ber Rlager fich einen Bevollmachtigten mablen fann, beifcblieffen. Rebit es abet am Orte ober in ber Begend an Juftigtommiffarien, an welche ein folder Rlager verwiefen werben fonnte: fo muß ber Richter einen andern am Orte ober in ber Mabe mobnenden Juftigbedienten requiriren, ober fich beffen Beigebung von bem Obergerichte erbitten, ber in Diefer Gache die Runftion eines Affiftenten fur ben abmefenden Rlager übernehme, und die Inftruttion, Damens beffelben, nach ber von ihm einzuziebenben Information abwarte.

§. 49.

Da bei ben Untergerichten der zweiten Rlaffe bie teinen unterger meiften Sachen mit den Parteien felbit, ohne Zuzierichten hung befonderer rechtsverftandiger Affiftenten, verschen In. handelt werden konnten und follen; in dergleichen ftruktio. Fallen aber das Interesse der Parteien von der Leganen Prosteik und Genauigkeit des richterlichen Berfahrens in rer ober einem noch höhern Grabe als gewöhnlich abhängt: so muß babet auch für die Sicherheit der Parteien

gegen alles unrichtige ober willführliche Berfahren bes Richters mit befto größerer Borficht geforgt werben.

§. 50.

Der Richter muß daher bei den Inftruktionen der Prozesse den ihm beigeordneten Aktuarius, Sekretair, oder verpflichteten Protokollführer, vom Anfange bis zum Ende zuziehen, und durch benfelben das Protokoll halten laffen.

Unb. S. 184. Giebe Th. I. Tit. X. S. 19. (Unb. S. 66.)

§. 51.

Ift irgendmo ein dergleichen Aftuarins oder Pro. Gerichtet tofollführer nicht bestellt, so muß der Richter zwar beifiber die Instruktion allein beforgen, und das Protofoll werben. seibst halten; er muß aber dabei jedesmal zwei Schoppen oder Gerichtsbeisiger zuziehen.

S. 52.

Bei ben Magistraten konnen bie Polizeirathman. Bonberen ner die Stelle dieser Gerichtsbeisiger vertreten; bei Bestel. Patrimonial und andern kleinen Untergerichten hingegen muß der Berichtsberr dafür sorgen, daß dem Richter zwei dergleichen Schöppen ein für allemal jugeordnet und angewiesen werden.

S. 53.

Bu folden Gerichtsschöppen muffen in der Regel Einsaffen des Dorfs oder Gerichtsbezirks, die bestannte vernünftige Manner von unbescholtenem Rufe, und des Lesens und Schreibens kundig sind, gewählt werden. Doch tonnen auch Wirthschaftsbeamte und Schulmeister, in Ermangelung anderer qualificirter Subjekte, als Gerichtsmanner zugelassen werden.

S. 54.

Sollte auch wiber Vermuthen ber Begirf irgend tiner Patrimonialgerichtsbarfeit so eingeschränkt senn, daß es nicht möglich mare, zwei foldergestalt qualificite Gerichtsmänner baraus zu bestellen; so muß wenigstens Ein bergleichen Gerichtsschöppe bem

Justitiarlo für beständig zugeordnet und angewiesen werden; und alsdann kann der Justitiarius, anstatt des zweiten, einen bloßen Zeugen zuziehen, von weichem weiter nichts erfordert wird, als daß keine von denzenigen Mängeln bei ihm vorwalten, wodurch jemand nach den Gesehen zur Ablegung eines Zeugnisses, entweder durchaus, oder über die vorliegende Sache, unfähig gemacht wird. Die Zuziehung eines soschen Zeugen sindet auch alsdann Statt, wenn einer der ordentlichen Gerichtsschöppen einer Verhandlung beizuwohnen verhindert ist.

S. 55.

Die nach S. 51 bis 54. ju bestellenden Berichte.

fcboppen muffen babin vereidet werden:

daß sie auf den Bergang der gerichtlichen Berhandlungen, bei welchen sie zugezogen werden, und darauf, daß felbige so, wie sie sich wirklich ereignet haben, niedergeschrieben werden, genau Acht haben, auch das Protofoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt diesem wahren Bergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

Diefem Side gemaß find fie fouldig, mit aller Aufmerkfamkeit dabin zu feben, daß dasjenige, mas die Parteien oder Zeugen angeben, oder aussagen, ohne fremden Zusaß und Weglassung, getreu und vollständig im Protokolle niedergeschrieben werde.

9. 56.

Ein Zeuge, ber nach §. 54. ftatt bes zweiten Berichtsschöppen zugezogen worden ift, wird in der Regel nicht vereidet, sondern nur zur Aufmerksaufeit auf dasjenige, was verhandelt werden soll, augewiesen. Wenn aber hiernachst die Verhandlung selbst angesochten wird, so soll die eidliche Vekräftigung des Zeugen:

daß die Sache in feiner Gegenwart verhandelt, bas barüber aufgenommene Protofoll ben Parteien

vorgelefen, und von ihnen, ohne gegen die Richtigfeit beffelben etwas einzuwenden, anerkanne worden fen,

ben aus dem Mangel des zweiten Gerichteschöppen bergeleiteten Ginmand gegen die Legalitat der Sandlung zu entfraften, hinreichend fenn.

S. 57.

Die Buziehung eines vereibeten Protokollfuh, In welrers, oder anderer Personen an bessen Stelle, ift den gatnicht nothwendig, wenn die Prozestührenden Par-protokuteien dieses nicht zu verlangen ausbrucklich erklaren. und Geund aber in einem solchen Falle:

1) der Richter den Parteien die Regel des Ge- fiber nicht seber bebarfe, lebes, nach welcher bei der vorliegenden Berhand- lung die Zuziehung eines Protofollführers erforder- lich fen, bekannt machen; die Parteien muffen fich dieser zu ihrer Sicherheit abzielenden Borsorge der Geses einmuthig und ausdrücklich begeben, und wie solches geschen, muß in dem Eingange des Proto- tolls bemerkt werden.

2) Die Parceien muffen insgesamme bes Lefens und Schreibens vollfommen fundig fenn, und aifo nicht bloß ihren Namen zu schreiben verfleben.

5) Sie muffen das Prototoll nicht bloß unterschreiben, sondern bei der Unterschrift zugleich eigenhandig versichern, daß sie es selbst gelesen haben, und
baß der Inhalt dem mahren Bergange und der eigentlichen Berhandlung der Sache gemäß sep. Sollte
sich aber

4) der Fall ereignen, daß Parteien, auf deren Berlangen die Berhandlung ohne Zuziehung eines besondern Protofollsührers vorgenommen worden ift, wenn sie das Protofoll unterzeichnen und attestiren sollen, Anstand dabei sinden; so muß der Richter sollert eine zweite Gerichtsperson, oder einen vereideten Protofollsührer, oder zwei Zeugen, herbei rufen; in deren Gegenwart den Parteien das Protofoll vor-

Mug Berichtserbn. Ih. I.

D q

lesen; dasjenige, was eine oder die andere bei dem Inhalte zu erinnern hat, am Schlusse desselben umständlich verzeichnen, und sodann das Protokoll vorbeschriebenermaaßen von den Parteien, oder, wenn auch alsdann noch eine davon sich dessen weigert, von den zugezogenen Personen unterschreiben lassen. Alsbann behält der übrige Inhalt des Protokolls, außer den am Schlusse besselben von den Parteien widersprochenen Umständen, seine volle Rraft und Glaubwürdigkeit; und die fernere Erörterung der widersprochenen Umstände gehört, so weit es darauf aus kommt, zur Fortsehung der Instruktion.

S. 58.

Rerner bedarf es nicht ber Bugiebung besonderer Protofollführer oder Berichtsichoppen, wenn Affiftenten ober Juftigfommiffarien ale Bevollmaditigte ober Ronfulenten der Parteien bei der Verhandlung jugesogen, und bas Protofoll von diefen mit unterfdrieben morben. 3ft aber nur von ber einen Geite ein Affiftent ober Juftigfommiffarius gegenwartig, fo muß die andere in Derfon erscheinende Dartei, oder beren fouftiger Bevollmachtigeer, ausbrucklich vernommen werben : ob fie von ihrer Seite einen Affiftenten, wenn es auch fein Juftigfommiffarine ift, ju ber Berhandlung mitbringen wolle, ober beffen Buordnung von bem Richter verlange. In beiben Rallen muß bergleichen Affiftent jugezogen, und das Protofoll von ibm mit unterschrieben merden. Erflart aber die Partei, oder ihr Bevollmachtigter, bergleichen Bugiebung nicht gu verlangen; fo finben in Aufehung eines folden Erflarenden die Borfdriften bes 6. 57. Unwendung.

§. 59.

Ueberhaupt ift die Zuziehung bes Aftuarii, bes Protofolifuhrers, oder ber Schöppen, nicht nothwendig; a) wenn der Gegenstand weniger als Funfzig Thaler beträgt; oder b) eine von denjenigen In-

juriensachen betrifft, welche, nach Anleitung bes 26sten Titels, ben Bagatellsachen gleich geachtet werden; c) wenn eine bloß einseitige Anzeige oder Erklärung einer Partei, wodurch sie weder eine Berbindlichseit übernimmt, noch einem Rechte entsagt, z. B. ein Prorogationsgesuch, eine bloße Anmeldung zur Rlage oder Appellation, zum Protofolle ausgenommen; d) wenn einer Partei etwas bloß zum Protofolle bekannt gemacht, oder angedeutet, z. B. eine Citation oder andere Berordnung insinuirt, ein Urtel oder eine Resolution publicirt werden soll; endlich e) wenn eine Partei ihrem Afsikenten oder Konsusenten bloß Information über die künstige Instruktion der Sache zum Protofolle ertheilt.

In allen diesen Fallen ift die alleinige Unterschrift ber protokollirenden Gerichtsperson hinreichend, und obgleich dieselbe allerdings, bet willkuhrlicher Gerafe, schuldig ist, dergleichen Protokoll der Partei zur Mitunterschrift, oder, wenn sie nicht schreiben kann, zur Beisehung von Kreuzen statt ihres Namens vorzulegen; so entsteht doch aus dessen Unterlassung kein wesentlicher Mangel in der Legalität des Verfahrens, sondern die Folge ist nur, daß, wenn hiernächst die Partei den Inhalt des Protokolls ansicht, ihr darüber, und daß die Sache nicht so, wie sie niedergeschrieben ist, verhandelt worden, eher und leichter, als wenn jene Formalität beobachter worden wäre, Gehör zu verstatten ist.

§. 60.

Außer diesen Fallen der Ausnahme aber (f. 57. Rectliche 58. 59.) folgt daraus, daß die vorschriftsmäßige Zu. Bolgen der ziehung des Protofollsührers oder der ihn ersehenden benen Bu. Personen unterblieben ift, die Nullität des Versah. siehung rens oder der Verhandlung, bei welcher der Fehler cotolisch vorgefallen ist; also, daß, so bald eine Partei die in rer oder einem solchen unvollständigen Protofolle niederger Bestehen. Sethandlungen als unricheig, und der

Da 5

wahren Lage der Sache nicht gemäß verzeichnet, auf ficht, auf dieses Protofoll gar nicht weiter Rucksicht genommen werden kann; sondern die Verhandlung, oder, wenn es dabel auf wesentliche Theile des Prozesses angekommen, die ganze Instruktion, von Neuem anzusangen ift.

6. 61.

Wenn jedoch eine Partei von dem Erfenntnisse auf solche mangelhaft aufgenommene Protofolle und Aften appellirt, und bei den Verhandlungen in zweiter Instanz den vorgefallenen Mangel nicht rügt; vielmehr den Inhalt der in voriger Instanz von dem Richter allein aufgenommenen Protofolle ausbrücklich oder stillschweigend für richtig anerkennt: so ist der Appellationsrichter weder besugt noch schuldig, die vorige Instruktion, als mangelhaft oder nichtig, von Ames wegen zu verwerfen; und auch die Partei kann, wenn in der zweiten Instanz erkannt worden ist, die Richtigkeit der in der ersten Instanz aufgenommenen Protofolle, wegen des dabet in der Form bes gangenen Fehlers, nicht mehr ansechten.

§. 62 a.

Wird von dem Erkenntnisse nicht appellirt, so mussen die Parteien, welche die aus dem Mangel der Form entstehende Rullität rugen wollen, sich damit binnen Sechs Wochen, nach publicirtem Urtel, bei der dem erkennenden Richter vorgesehten Behörde melben; widrigenfalls ihr Recht, auf die Annullirung der vorigen Instruktion und des darauf gegrundeten Urtels, anzutragen, erloschen ist.

S. 62 b.

Bon bem Falle, wenn ein Protokoll und die Richtigkeit feines Inhalts, wegen des Mangels in der Form, angefochten wird, ift der zu unterscheiden, wenn ein Geständnis in einem der Form nach richtigen Protofolle widerrusen wird. In diesem lettern Falle finden, auch bei Untergerichten, die Vorschriften Lit. X. S. 27. Anwendung. S. 63.

Bei Aufnehmung ber Protofolle felbft muß ber Bie bei Richter mit genauer Sorgfalt und Aufmertfamteit mung ber berfahren, bamit die Berhandlung fo, wie fie mirt. Prototolle lich vorgefallen ift, treu und richtig niedergefdrieben felbft su merbe. Bur mehrern Berficherung beffen muß er das Protofoll, in Begenwart der Parteien und ihrer Beiftande, bem Protofollführer lant in die Feber difeiren. Saben die Parteien feine rechtstundigen Beiftanbe, Die bei ber Berhandlung gegenwartig find; fo muß er ihnen, ober den abgehorten Zeugen, bas aufgenommene Protofoll Wort für Wort, langfam und vernehmlich vorlefen : fie befragen : ob ber Inhalt ihren Ungaben und Aussagen gemäß niedergeschrieben fen; nach richtigem Befunde bie geschebene Borlefung und Genehmigung, oder mas eima babet noch erinnert worben, am Schluffe des Protofells ausbrucklich bemerfen; und bas Protofoll von ben Parteien ober Zeugen eigenbanbig unterschreiben loffen. Rann eine Partei ober ein Zeuge nicht ichreiben, fo muß er wenigftens fein gewöhnliches Sandgeichen, ober Rreug, bem Protofolle fatt ber Unterfdrift beifugen; ber Richter aber muß babei aus. brudlich bemerten, bag bie Partei, ober ber Beuge, Diefe Zeichen fatt feiner Unterfchrift beigefügt babe. **f.** 64.

Ift biefe Vorschrift, wegen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung bes Protofolls, nicht gehörig beobachtet worden; so entsteht zwar barans noch teine ganzliche Nullität der Verhandlung selbst; bas Protofoll macht aber auch gegen die Partei keinen vollständigen Beweis: sondern wenn dieselbe behäuptet, daß sie, oder baß der Zeuge nicht so, wie es niebergeschrieben ift, sich erklart ober ausgesagt habe; baß ein Irrthum bei bem Niederschreiben der Angaben ober Aussagen vorgefallen sen; daß der Richter ste oder ben Zeugen nicht recht verstanden habe u. s. w.: so wirkt der Inhalt eines solchen Protosolls bloß eine Bermuthung gegen die Partei, welche durch entgegen stehende Bermuthungen oder Beweise gehohen werden kann. Enthalt das Protosoll ein Zeugenverhör, so muß dasselbe, wenn anders der Zeuge noch zu haben ist, demselben anderweit vorgelegt, vorgelesen, und das über dessen Genehmiegung, oder über die dabei gemachten Erinnerungen ausgenommene neue Protosos, von dem Zeugen gee borig mit unterzeichnet werden.

6. 65.

Infonderheit muffen, bei Aufnohmung ber Inftruftionsprotofolle, die Parteien nicht übereilt, fonbern ihnen Beit jur Befinunng gelaffen, auch ihre Angaben und Beftanbniffe uber bie im Progeffe vortommenben Thatfachen, befonbers wenn ihnen biefelben nachtheilig find, nicht in allgemeinen und une bestimmten Ausbrucken, fondern fo viel als moglich mit ihren eigenen Borten nieborgeschrieben merben, Menn aber eine mit feinem rechtstundigen Beiftande verfebene Partei, welche ju den niederen Boltsflaffen aus bem Bauer . und geringern Burgerftande gebort. nicht bloß Thatfachen einraumt, fondern Berbindlich. feiten anerkennt, ober Befugniffen entfagt; fo muß fie ber rechtlichen Rolgen bavon geborig bedeuter, und wie es gescheben ift, im Protofolle ausdrucklich bemerkt werden. 3ft bie Bedeutung nicht gefchehen, fo haben bas Unerfennenif ober die Entfagung gegen eine folde Partei feine rechtliche Wirfung . fondern werben als nicht erfolgt angefeben.

6. 66.

Obgleich übrigens Die Borfchriften S. 50 - 65. bauptfachlich bei Untergerichten Der zweiten Rlaffe

gur Sicherheit ber Parteien nothwendig find, und baher von ben Obergerichten auf beren genauen Befolgung mit vorzüglichem Nachdrucke gehalten werden muß; fo finden sie boch an und für sich auf die protokollarischen Berhandlungen bei den Untergerichten der ersten Rlaffe, so wie bei den Obergerichten, gleichergestalt Anwendung.

§. 67.

Wenn in einem Prozesse, der bei einem Unterzes Bon Aprichte der zweiten Klasse geschwebt hat, von dem Erspellation nen gegen kenntnisse desselben appellirt wird, und der Appellant die Ersmit einem rechtsverständigen Ussistenten oder Bevollstenntnisse machrigten versehen gewesen ist; so sindet, wegen gerichte Einwendung und Instruction des Appellatoris, vollig meiter Einwendung und Instruction des Appellatoris, vollig meiter geben das Statt, was bei Untergerichten der ersten Klasse.

§. 68.

Ift aber die Sache mit ben Parteien allein, ohne Bugiebung rechtekundiger Beiftande oder Bevollmachtigten, verhandelt worden; fo muß der Richter, bei Publikation des von ihm abgefaßten Urtels, die Parteien ausdrucklich bedeuten, daß derjenige, melder fich bei biefem Urrel nicht beruhigen wolle, Die Appellation an bas Obergericht offen ftebe; baf aber eine folche Partei fich innerhalb 10 Tagen bei ibnt melden, und ihre Befchmerben, oder bie Puntte, wegen welcher fie ein befferes Urtel verlange, junt Protofolle angeigen muffe; und daß, wenn biefe Mugeige innerhalb der gefesten 10 Lage nicht erfolgte, Das Urtel in Die Rechtsfraft übergebe, mithin auf ferneres Unrufen des Gegentheile in Erefution gefest werden murde. Daß, und wie diefe Befanntmachung geschehen ift, muß in der über die Publifation des Urtele aufzunehmenden Regiftratur jedes. mal mit bemerkt werden; und diefe Regiffratur muß in den Abschriften bes Urtele, welche ben Parteien jugeftellt werben, mit begeiffen fenn.

§. 69.

Ift die Bedeutung gang unterblieben, fo erlangt bas Urtel nicht anders die Rechtsfraft, als wenn der unterliegende Theil die Erefucion wider sich, ohne Beschwerben anzubringen, hat ergehen, oder in Fallen, wo nach der Natur der Sache teine Erefucion erfolgt, drei Monate, ohne über das Erfeuntniß sich zu beschweren, hat verstreichen lassen.

\$- 70.

Ift die Bedeutung zwar geschehen, ber vorschrifts, maßige Bermerk aber nicht aufgenommen worden; so ist bennoch die Appellation binnen zehn Tagen nach erfolgter Exekutionsankundigung, oder nach Berlauf ber S. 69. bestimmten dreimonatlichen Frist, zulässig; und muß übrigens in beiden Fallen (4. 69. 70.) der Richter, welcher seine Schuldigkeit nach S. 68. nicht gehörig beobachtet hat, mit zwei bis zehn Thalern Ordnungsstrase belegt werben.

6. 71.

So bald die Gumme ober Sache nach Maaggabe S. 25. appellabel ift, muß der Unterrichter bas bei ihm angemelbete Rechtsmittel zulaffen, wenn ihm auch baffelbe aus einem andern Grunde unftatthaft scheinen mochte; indem die Beurtheilung hierüber nur dem Obergerichte zustehen soll.

§. 72.

Anmel. Wenn die Partei fich jur Appellation meldet, fo bung und muß der Unterrichter fie umftandlich vernehmen: gemung der gen welche Punkte oder Festsesungen des Urcels sie Appella, sich beschwere, und worin eigentlich ihre Gravamina bestehen.

S. 73.

Zugleich muß ber Appellant, wegen bes zur Fortfegung ber Sache bei bem Obergerichte zu bestellenben, ober ibm daselbst zuzuordnenden Beistandes ober Bevollmächtigten, nach Borschrift f. 27. 28. vernommen werben. S. 74.

Alsbann muß bas Untergericht bie Aften unver- Ginfenzüglich an bas Obergericht einfenden, und dem Ge- Atten an gentheile davon, unter Zufertigung des Appellations: bas Oberprotofolls, Nachricht geben-

S. 75.

Wenn ber Oberrichter die Appellation an sich zu Weiteres lässig findet, so muß er dem von dem Appellanten ge-Berfahren wählten, oder ihm zuzuordnenden Nechtsbeistande, Diergez einen nach Bewandtniß der Sache und der Entser- richte. nung abzumessenden Termin bestimmen, in welchem er entweder die neuen Thatsachen oder Beweismittel, worüber etwa eine neue Instruktion zu veranzlassen sehn möchte, zum Protokolle anzeigen, oder die weitere Aussührung der Beschwerden des Appellanten aus den Akten der ersten Instanz beibringen musse.

§. 76.

Is ber Zwischenzeit muß ber Affistent ober Bevollmächtigte mit bem Appellanten über die weitere Berhandlung der Sache Rucksprache nehmen, und sich von demselben über die etwa anzubringenden neuen Thatsachen, oder Beweismittel, mit der erforderlichen Information versehen.

S. 77.

Der Termin selbst fann nicht prorogirt merben: sondern wenn der Affistent oder Bevollmächtigte des Appellanten die dahin keine nabere Jusormation von demselben, wegen anzubringender neuer Thatsachen oder Beweismittel, erhalten hat; so muß er im Termine selbst die Rechtsertigung der Beschwerden aus den bisherigen Verhandlungen entweder zum Protos koll geben, oder schriftlich einbringen.

\$. 78.

Zeigt der Affistent oder Bevollmächtigte in bem Termine, mit Borlegung feiner Manualaften, an, baf die Erklarung ber Partei, von welcher es abs

Berfahren bei Untergerichten.

hing: ob in der zweiten Instanz eine neue Instruktion werde erfolgen muffen, oder nicht, ihm so spåt
vor dem Termine zugekommen sen, daß ihm zur Anfertigung der Rechtfereigungsschrift nicht mehr Zeit
genug übrig geblieben; so soll ihm dazu eine Nachfrist von acht Tagen bis drei Wochen nicht versagt
werden. Wegen der rechtlichen Folgen, wenn die
Schrift nicht innerhalb dieser lestern Frist eingereicht
wird, sindet die Bestimmung des g. 44. Tit. XIV.
Anwendung.

S. 79.

Zeigt der Affistent oder Bevollmächtigte des Appellanten im Termine an, daß seine Partei zwar auf eine neue Instruktion im Appellatorio antrage, ihn aber dazu noch nicht mit hinlanglich vollständiger und bestimmter Insormation versehen habe; so mußer die Richtigkeit dieser Anzeige durch seine Manualatten bescheinigen. Alsdann bestimmt der Richtiger einen anderweitigen Termin, in welchem die gehörige Angabe der neuen Patsafachen oder Beweismittel norhwendig geschehen musse; und wegen nicht zulässiger Prorogation dieses Termins gelten die im XIVten Titel §. 54. ertheilten Borschriften.

§. 80.

Wenn in der zweiten Instanz feine neue Instruktion vorkommt, so wird die Rechtsertigungsschrift
des Appellanten dem Gegentheile, wenn sich nicht
etwa schon für denselben ein Bevollmächtigter bei den
Akten gemeldet hat, schriftlich zugefertigt, und ein
Termin anberaumt, die zu oder spätestens in welchem er seine Gegendeduktion einreichen musse. Dieser Termin kann auf sein Gesuch höchstens nur Einmal verlängert werden. Rommt aber in dem ersten,
oder allenfalls in dem verlängerten Termine, die Gegendeduktion nicht ein, so wird angenommen, daß
der Appellat auf die Akten der ersten Instanz submit-

tire, und das Appellationeverfahren wird für gefchloffen geachtet.

S. 81.

Rommt es aber zu einer neuen Instruktion, so finden auch bier die obigen Borfchriften f. 35-41. Anwendung.

§. 82.

Da foldergestalt die Berhandlung des Appella- Bon Reitorii gegen das Urtel eines Untergerichts der zweiten visionen. Rlasse in der Regel (§. 67.) allemal bei dem Obergestichte erfolgt, so versteht sich von selbst, daß auch das Revisorium gegen das Appellationserkenntniß eben dasolbst instruirt werden musse.

Seche und zwanzigster Titel. Bom Berfahren in Bagatellsachen.

Unter Bagatellsachen werden solche verstanden, wo mas Barder Betrag der streitigen Summe, oder der Werth gatellaber Sache, nur Junstig Thaler, oder meniger aus. den find. macht. Die Berechnung dieses Quanti wird den im Bierzehnten Titel f. 3. Nr. 1. vorgeschriebenen Grundsagen gemäß angelegt.

Ó. 2

Jahrliche Geld- oder Naturalpraftationen merben mit Bier vom hundert zu Kapital gerechnet. Gerechtigkeiten, die keiner Schagung nach Gelde fabig find, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit gang flar erhellet, als Bagatellfachen ans gesehen.

Bei bem Berfahren in Bagatellsachen findet ein niger Unterschied Statt, je nachdem sie in erster Instang bei einem Obers ober Untergerichte anhängig gemacht werden.

Erfter Abidnitt.

Bom Berfahren in Bagatellfachen bei Obergerichten.

S. 4.

Bei ber Inftruftion ber Bagatellfachen, welche Regel. por Obergerichte geboren, muffen bei ber Aufnehmung ber Rlagen, megen Borladung bes Betlagten, wegen Beanewortung ber Rlage, Bernehmung ber Parteien gegen einander, Regulirung bes Status causse et controversiae, und Instruction des Bemeifes, alle mefentlichen Borfdriften ber Progefiordnung, fo wie in allen antern Cachen, beobach. tet merben.

6. 5.

Die Abweichungen bavon, welche in Bagatell-Befonbere fachen Statt finden tonnen, find nur folgende : Beftim. mungen.

1) Es wird fogleich auf Die Rlage ein Deputirter ernannt, melcher bie gange Gache vom Unfange bis jum Ende beforgen, und in ber Megel Die Aften dem Rollegio erft vollig inftruirt jum Erfenneniffe einrei-

den muß.

4) Aufer ber erften Berordnung auf die Rlage, melde von dem Rollegio felbft erlaffen mirb, merben alle übrige mabrend des Laufes der Inftruftion vortommende Berfügungen von bem Deputirten allein abgefaßt, und ben Parteien, ingleichen ben am Drie fich aufhaltenben und abzuhorenben Beugen, nur burch Rangelleiabidriften ber Defrete befannt gemacht.

3) Gine Rucffrage und Angeige an bas Rollegium ift nur bann nothig, wenn Berfügungen an auswarts mobnende Parteien, Beugen ober Gerichte gu erlaffen find; ober wenn ber Inftruent fich mit ben Parteien, ober beren Bevollmachtigten, über Die Thatfachen, woruber Beweis aufzunehmen ift, nicht

vereinigen fann; ober menn etwas Erefutivifches gegen Parreien, Bevollmachrigte, ober Beugen, bie fich nach bem Unfinnen bes Derutirten ihren gefesmakigen Obliegenheiten nicht unterwerfen wollen. in veranlaffen ift.

- 4) Da in allen Gaden ber erfte Termin fogleich unter der Barnung, bag ber Beflagte, bei unger borfamem Ausbleiben, ber in ber Rlage vorgetragenen Thatfachen fur geftanbig merbe geachtet merben, anberaumt wird; fo findet eben dieß auch in Baga. tellfachen Statt; und muffen übrigens, ba bergleis den Gachen in ber Regel weniger verwickelt find, und weniger Borbereitung gur Buseinanberfegung ber Thatfachen erfordern, Die Termine verhaltnifma. fig furger angefest, und Prorogationen berfelben nur megen folder Chehaften bewilligt werben, welche ber Ertrabent fofort bescheinigt, und von benen erhellet, daß fie ibm ohne alles fein Berfchulben Die geborige Abwartung des Termins unmöglich machen.
- 5) Werben Beugen von einer Partei als ungulaffig refufirt, und die Grunde diefer Refusation beruben entweder nicht in flaren Borfdriften der Befebe (Eit. X. S. 227 u. f.), oder fie tonnen nicht fofort bescheinigt werden; fo muß der Deputirte mit ber Abhorung fotcher Beugen, ber Refusation ungeachtet, verfahren, und nur diefelben jugleich uber ben Brund der Ginmendungen vernehmen. Ergiebt fich aus biefer Bernehmung, bag bie Beugen wirt. lich, entweber überhaupt, ober ale Bemeiszeugen unzulaffig find: fo muß bie Bereidung derfelben un-

terbleiben.

6) Schriftliche Debuftionen finden in Bagatellfachen niemals Statt, vielniehr muß ber Richter bei Abfaffung des Ertenneniffes den Rechespunte bier befondere mabrnehmen. Sollten aber in einer folchen Bagarellfache mirtlich zweifelhafre Rechtsfragen vorfommen, fo ergebt zwar Die gewöhnliche Unfrage an

Die Befestommiffion, bod ohne Roften ber Parteien, bas Poftporto ausgenommen; und muffen diefe Roften allenfalls aus ber Salarientaffe getragen werben.

§. G.

Da in Vagatellsachen die perfonliche Zusammenbringung der Parteien zur Abkürzung der Sache und Ersparung der Kosten vorzüglich diensam ist, so kann in derzleichen Fällen, besonders wenn dem Beklagten wegen der Entsernung nicht füglich anzumuthen ist, daß er an ordentlicher Gerichtsstelle in Person erscheine, die ganze Instruktion der Sache einem answärrigen an seinem Wohnorte, oder in der Nähe desselben, besindlichen Kommissarius aufgetragen werden.

Ertennte niffe.

Menn nach geschlossener Instruktion die Alten bem Rollegio eingereicht werden, und das Objekt nur Dreißig Thaler oder weniger ausmacht; so muß das Kollegium die Sache in plono durch den ordentlichen Decernenten mundlich vortragen lassen, und ein Erfenntniß darüber abfassen, welches dem instruirenden Deputato zur Publikation an die Parceien zugestellt wird; und wobei es nach der Vorschrift Lit. XIV. 6. 5. Mr. 1. ohne Bestattung eines weitern Rechtsmittels sein Bewenden hat.

§. 8.

Beträgt das Objekt über Oreißig, obwohl unter ober nur die Funfzig Thaler; so muffen in dem Falle, wenn das zur Aburtelung der Appellarion bestellte Kollegium an eben dem Orte seinen Siß hat, wo das instruirende Kollegium fich besindet, die Ukten bei diesem lestern, so wie in jeder andern Sache vorgelegt, und das Erkenneniß abgefaße werden. Sind aber die Appellationen von dem instruirenden Obergerichte an ein anderes auswärtiges Kollegium gewiesen, so muß das instruirende Berichte eine Deputation von drei Personen aus seiner Mitte ernennen, welche die Sache unter sich vortragen, ein Erkennt-

nif barüber abfaffen, und felbiges ben Parteien burch ben inftruirenden Deputatus eröffnen laffen.

g. 9.

Da gegen ein solches Erkenntniß, nach der g. 7. Appellaangesührten Borschrift, die Appellation zulässig ist; tionen. so muß der Instruent dieses den Parteien bei der Publisation bekannt machen, und sie anweisen, wenn einer oder der andere von ihnen sich dieses Rechtsmittels bedienen wolle, selbiges innerhalb der nach Maaßgabe S. 16. u. f. im Vierzehnten Ticel zu berechnenden zehntägigen Frist bei ihm auzumelden.

6. 10.

Nach Ablauf dieser Frist muß der Deputirte dem Rollegio anzeigen: ob dergleichen Appellation bei ihm angemeldet worden, oder nicht; auch erstern Falls das Protofoll, den Brief, oder die anderweitige schriftliche Anzeige, wodurch diese Anmeldung geschehen ift, beilegen.

S. 11.

Das Kollegium muß alsbann einen andern Deputirten etnennen, und ihm die Justruktion des Uppellacorii übertragen, auch die Parteien schriftlich an ihn verweisen. Dieser Deputirte muß das ganze Appellatorium, den wesentlichen Vorschriften des Lit. X. und XIV. gemäß, und mit Beobachtung der oben §. 5. sestgesesten Bestimmungen, auf eben die Art, wie der Deputatus in erster Instanz, zum Definitiverkenntnisse instruiren.

§. 12.

Saben die Parteien schon in erster Instanz burch Justizkommissarien fich vertreten lassen, und zeigt der appellirende Theil gleich bei Anmeldung des Rechtsmittels an, daß keine neuen Thatsachen vorhanden sind; so kann das Gericht, statt der Justiustion zum Protokolle, eine binnen Vierzehn Tagen einzureichende schriftliche Ausführung der Beschwere den erfordern, und dieselbe dem Gegentheile zur Ge-

genaussührung, ebenfalls binnen Bierzehn Tagen, burch Abschrift bes Defrets fommuniciren. Diese Friften find bergestalt praflusivisch, daß eine Berlangerung berselben gar nicht Statt findet; sondern, wenn sie fruchtlos verlaufen, mit der Borlegung der Aften jum Spruche sofort verfahren wird.

§. 13.

Die Abfassung bes Erkenntniffes erfolgt auf mundlichen Bortrag eines dazu ernannten Referenten von dem Pleno des Rollegii, jedoch mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche nach §. 8. das Urtel in erfter Instanz abgefaßt haben; und gegen dieß Erkenntniß ist kein weiteres Rechtsmittel zu-lässig.

6. 14.

Sollte das eine ober das andere Obergericht aus einer so geringen Anjahl von Mitgliedern bestehen, daß aus selbigen eine besondere Deputation für die erste, und ein Plenum für die zweite Instanz nicht formirt werden könnte; so niuß die erste Instanz in pleno abgeurtelt, das Appellatorium zwar nach vorsstehenden Anweisungen instruirt, die Absassung des zweiten Urtels aber demjenigen Kollegio, an welches die Appellationen von dem instruirenden Gerichte überhaupt gewiesen sind, wie gewöhnlich überlassen werden.

Diefes Lettere foll auch alebann State finden, wenn ber Appellant ausbrudlich verlangt, baß in zweiter Inftanz bei dem gewöhnlichen Appellationsgerichte erfannt werden folle; doch muß ein solcher Appellant die Transmissionskoften allein tragen.

3meiter Abichnitt.

Bom Berfahren in Bagarellfachen bet Untergerichten.

S. 15.

Bur Instruktion der Bagatellsachen, welche nur Bon Das Behn Thaler und weniger betragen, wohin auch die gatellseschen Thaler und weniger betragen, wohin auch die gatellseschen Elindesachen an Orten, wo selbige nicht zur Polizei unter 10 berwiefen sind, gehoren, muß bei den Untergerichten Phalern, der ersten Klasse ein beständiger Deputirter ernannt; auch dazu ein, oder nach Beschaffenheit des Juriss diktionsbezirks, zwei gewisse Lage in der Woche, ein sür allemal bestimmt und öffentlich bekannt gemache werden.

Ş. 16.

In diefen Gerichtstagen muß ber Deputirte bie fich melbenden Rlager anboren; ihr Anbringen furg. lich jum Procofoll nehmen; ben Beflagten ju bem nachsten Gerichtstage burch ben Diener ober Boten. mit Buftellung einer Abidrift bes Rlageprotofolls, mundlich vorfordern laffen; wenn berfelbe ungehorfamlich außen bleibt, das Dothige fofort burch einen Rontumacialbescheib festschen, und beiben Theilen bavon Abichriften guftellen laffen; wenn aber ber Beflagte ericheint, ibm die Klage vorlefen und erfid. ren; feine Antwort barüber vernehmen; Die über Die freitigen Thatfachen etwa vorgeschlagenen, und mit gur Stelle gebrachten, ober burch ben Berichteboren nur mundlich vorzulabenden Beugen abboren; die Gubne vorschriftemagig versuchen; menn aber Diefelbe fehlichlage, bas über bie gange Berhandlung aufgenommene Protofoll in der Registratur auf Den Lagezettel fegen laffen, und es foldergeftalt jum mundlichen Bortrage im Rollegio beforbern.

9. 17. Auf diefen mundlichen Vortrag muß das Rollegium fofort das Erkenntnif abfassen und dem Depu-Aug. Gerichtsorbn. 1. Ab. Rr tirten juftellen, welcher es den Parteien, die er dagu auf ben nachften Gerichtstag ichon im Boraus beichieben bat, gewöhnlichermaagen publicirc.

\$. 18.

Gegen ein solches Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel Statt; doch fleht dem vorgeseiter Obergerichte fret, wenn die verlierende Partei sich bei ihm beschwert, bewandten Umständen nach die Akten von dem Untergerichte abzufordern; wenn wesentliche Mängel bei der Instruktion vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatsachen übergangen sind, die Ergänzung der Instruktion zu versügen; und sodann, oder auch, wenn schon aus den Akten erster Instanz sich sindet, daß der Unterrichter gegen die klare Lage der Sache, oder gegen klare Nechte gesprochen habe, den Beschwerden, durch eine auf Kosten dieses Unterrichters zu ertheilende Resolution, abhelsliche Maaße zu verschaffen.

§. 19.

Bagatell. In Bagatellfachen über Zehn bis Funfzig Thafachen von ler wird, bei Untergerichten ber ersten Klasse, auf
nobis 50
Apatein. ersolgtes Anmelden des Klägers, einem Mitgliede
bes Gerichts die Instruktion der Sache aufgetragen,
welches dabei eben das zu beobachten hat, was im
Ersten Abschnitte des gegenwärtigen Titels dem zu
einer solchen Instruktion bestellten Deputirten vorgeschrieben ist.

S. 20.

Rach gefchloffener Inftruktion wir die Sache im Rollegio von bem Decernenten mundlich vorgetragen, bas Erkenntniß barüber abgefaßt, und den Parteien durch ben vorigen Deputirten gewöhnlichermaaßen publicirt.

S. 21.

Wenn gegen dieß Erfenntniß appellirt wird, fo bleibt die Instruction bes Appellatorii bei dem Untergerichte, und es wird bagu ein anderer Deputirter friidint, welcher eben fo, wie es bem Deputirten bes Obergerichts im Erften Abfchnitte vorgefchrieben ift, ju verfahren hat.

S. 22.

Die instruirten Aften werben sodann an bas Obergericht eingesendet, welches ein Erfennenis darauf abfaßt, und daffelbe, nebft ben Aften, jur Publistation an den Unterrichter remittirt.

S. 23.

Bei' Untergerichten ber zweiten Rlaffe findet in Bagatellfachen eben bas Berfahren Statt, wie bei benen von der ersten; außer daß, da bei felbigen nur Eine richterliche Person eristirt, diese, so wie in allen andern, also auch in Bagatellsachen, die Stelle des Instruenten und Urtelsfaffers zugleich vertreten muß.

\$. 24.

Benn von dem Erkennenisse eines folden Untergerichts appellite wird, und das Objeke beträgt nur Dreißig Reichsthaler, ober weniger; so wird die zweite Instanz bei dem Unterrichter instruirt, und die geschlossen Akten werden zum Erkenntnisse darüber an das Obergericht eingesendet.

S. 25.

Beträgt das Objekt zwar über Dreißig, doch unter oder nur Junfzig Reichsthaler; so soll dem Appellanten die Wahl zustehen: ob er die Instruktion
des Appellatorii bet dem Unter- oder Obergerichte
verlange. Erstern Falls muß der Unterrichter nach
det Anweisung des vorigen Paragraphen verfahren;
lestern Falls hingegen muß er, gleich nach erfolgter
Anmeldung der Appellation, die Aften an das Obergericht einsenden, und die Parteien dahin verweisen;
das Obergericht aber muß die sernere Instruktion
durch einen Deputiten, nach Vorschrift des Ersten
Abschnitts von gegenwärtigem Titel, veranlassen.

Sieben und zwanzigster Titel. Vom Wechselprozesse.

Bann der Der Wechselprozeß sindet nur aus eigentlichen, Wechsels sowohl trockenen als gezogenen Wechseln Statt, weldert de mit den gesehmäßigen Erfordernissen versehen, und von folchen Personen ausgestellt sind, denen die Gesehe die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, beilegen. (Allgem. Landr. Th. 11. Tit. VIII. 5.715 — 747.)

§. 2.

Aus handlungsbillets, faufmannischen Assignationen, und andern dergleichen unter Kausseuten eirfulirenden Papieren, fann in der Regel nicht wechselmaßig geslagt werden; es ware denn, daß vermöge ausdrücklicher Gesese, oder der ununterbrochenen Observanz eines gewissen handlungsplaßes, das wechselmäßige Versahren aus dergleichen Instrumenten daselbst eingeführtist. (Allg. E. R. a. a. D. §. 1256. 1297.)

§. 3.

Aufach. Die Wechselflage tann sowohl schriftlich, ale mung ber mundlich jum Prototolle angebrache werden.

In beiden Fallen muß der Rlager den Originalmechfel, nebst den dazu gehörigen Protesten, Kontraprotesten, und übrigen zur Begründung der Wechselklage, nach Beschaffenheit des Falles, etwa ersorderlichen Dokumenten sogleich beibringen, und kann, so lange dieß nicht geschehen ist, keine wechselmäßige Berfügung erlassen werden. Die wenigen Falle, wo die Klage auf Deposition oder Sicherstellung auf den Grund des Protestes, und gegen vorbehaltene Nachbringung des Wechsels selbst, angenommen werden kann, sind in den Gesehen ausbrücklich bestimmt. (N. E. N. a. a. D. h. 1074, 1075.) **9.** 5

Gehört der Beklagte nicht zu den Kausseuten, oder benjenigen Personen, welche diesen nach den Gesehen gleich zu achten sind (%. L. R. Ebend. §. 718 — 724.); so muß die Jähigkeit desselben, sich wechselmäßig zu verpflichten, sogleich bei Anstellung der Klage nachgewiesen werden. (a. a. D. §. 726. 727. 731 — 747.)

§. 6.

Beruhet insonderheit die Wechselfahigkeit des Beklagten auf einem dazu erhaltenen gerichtlichen Certifikate, so muß ber Rlager feiner Klage entweder eine beglaubte Abschrift dieses Certifikats, oder doch ein gerichtliches Attest barüber, beilegen. (Ebend. §. 746. 747.)

Š. 7.

Will der Ridger die Wechselklage nicht schriftlich, sondern nur mundlich zum Protokolle anbeingen; so muß der Vorgesette des Gerichts auf die erste Anzeige davon sofort, und ohne erst eine Zusammentunft des Rollegii abzuwarten, einen Deputirten ernennen, welcher die Rlage eben so unverzüglich aufnehmen, und für deren Begründung nach Vorschrift h. 4. 5. 6. gehörig sorgen muß.

₹. 8.

Die aufgenommene ober schriftlich eingerichtete Berord. Bechselflage wird, der Regel nach, im versammelten nung auf Berichte gewöhnlichermaaßen vorgetragen. Benn aber Gesahr im Berzuge vorwaltet, und die Aulassigseit des Bechselprozesses, sowohl in Ansehung der Beschaffenheit der zur Begründung der Bechselflage beigebrachten Dofumente, als in Ansehung der perssonlichen Fähigfeit des Beklagten, sich wechselmäßig zu verpflichten, ganz klar und keinem Bedenken unterworfen ist; so muß der Vorgesehte des Gerichts die Wechselcitation sosor, und ohne erst eine Session abzuwarten, verfügen.

6. a.

Findet das versammelte Gericht den Wechselprasses, aus Mangel der gesehmäßigen Ersordernisse, entweder bei den Instrumenten, oder in der Person des Beklagten, nicht zulässig; so muß dasselbe den Kläger durch eine Resolution mit seiner Wechselklage ab., und zur Ausführung seines Anspruchs im Wege des ordentlichen, oder, nach Beschaffenheit der Sache, des erekutivischen Prozesses anweisen.

6. 10.

Gegen eine solche abweisende Resolution steht bem Rlager der gemöhnliche Weg der Beschwerde bei der vorgesehten Behörde offen. Er kann aber auch in dem ihm nachgelassenen ordentlichen oder exekutivischen Prozesse nachweisen, daß ihm ein wirkliches Wechselrecht gegen den Beklagten zustehe, und die dawider von dem Richter anfänglich gemachten Zweifel ungegründet oder unerheblich sind. Dat er diesen Nachweis hinreichend geführt, so muß, wenn auch die Sache nicht im Wechselprozesse instruirt worden ift, dennoch wechselmäßig erkannt werden.

Vorlas buna.

If aber gegen die Zulässigkeit des Wechselprogesses von Anfang an kein Bedenken, so muß der Beklagte zu einem naben Prajudicialtermine vorgesladen werden, um sich darin über die Rekognition oder Diffession des Wechsels zu erklären, und auf die Klage seibst gebärig einzulassen; mit beigefügter Warnung, daß auf sein ungehorsames Außenbleiben in contumaciam wider ihn verfahren, und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechselmäßig veruriheilt werden wurde.

§, 12,

Bei ber Bestimmung Des Termins ift ein Unterfchied zu machen; ob ber Beflagte zu ben Kaufleuten,
ober zu benjenigen gebore, Die vermoge eines erhaltenen Certifitats zum Wechselausstellen qualificiet find;

ober ob sich seine Jahigkeit baju bloß auf seine Eisgenschaft als Besißer abelicher Guter, oder als Generalpachter Königlicher oder Prinzlicher Aemter grunde. Im ersten Falle muß der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchstens nicht über drei Tage hinaus gesest werden. Im lestern Falle hingegen muß zwar der Richter den Termin ebenfalls so nahe als möglich anberaumen, jedoch dabei auf die Beschaffenheit der Umstände, und besonders auf die Entsernung des Wohnorts des Beslagten von dem Siße des Gerichts, gehörige Rücksicht nehmen.

ŷ. 13.

Salt der Beklagte an eben dem Orte fich auf, wo das Gericht feinen Sis bat; so bedarf es keiner schriftlichen Ausfertigung der Wechselcitation, sondern fie wird nur durch Abschrift des Dekrets, welcher Abschriften der Rlage und ihrer Beilagen angehängt fenn muffen, dem Beklagten insinuirt; und der Gerichtsbediente, welcher die Insinuation beforgt hat, muß unverzüglich bei dem Instruenten zum Protoskolle anzeigen: wie dieselbe geschehen sen.

S. 14.

Ift der Beflagte außerhalb des Ortes des Gerichts wohnhaft, so muß die Citation zwar schriftlich und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterschrift erstaffen, jedoch schleunigst erpedirt, die Insinuation aber auf vorstehende Urt besorgt werden.

6. 15.

Mebrigens ift es nach Maafigabe Tit. VII. S. 20. 21. 22. genug, wenn die Insinuation in des Betlageten Laden, Komtoir, Schreibestube, oder gewöhnlicher Behausung geschieht, wenn er auch daselbst in Person nicht zugegen ware; allermaaßen ein jeder, welcher mit Wechselgeschaften sich abgiebt, wenn er auch von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes sich auf einige Zeit zu entfernen genothigt ware, den noch schuldig ist, jemanden mit gehöriger Insorma-

tion und Bollmacht jur Beforgung folder Angele. genheiten gurud ju laffen.

\$. 16,

Die Termine in Wechselsachen fonnen nicht prorogirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn flar erhellet, daß Maturbegebenheiten, oder andere unahwendbare Zufälle, es dem Beflagten unmöglich machen, den Termin perfonlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten, abzuwarten.

6. 17.

Abiltumpe eigivere fabren.

Wenn alfo ber gehorig vorgelabene Bettagte in bem anberaumten Termine meder perfonlich, noch burch einen Bevollmächtigten erscheint, fo nun ber instruirende Deputatus über Diefes fein Außenbleiben eine Regiftratur aufnehmen, und diefelbe nebft ben gesammten Aften dem Berichte unverzüglich vorlegen. Das Bericht muß, wenn es bei ben Berbandlungen nichts zu erinnern findet, in fo fern ber Termin auf einen Gerichtstag angestanden bat, noch an eben dem, fonft aber an dem nachften Berichte. tage, ober, wenn Berien find, bei einer fofort ju veranlaffenben außerordentlichen Geffion, ober auch burch ichriftliches ungefaumtes Botiren, ein Rontumacialerkenneniß abfaffen; darin bas eingeflagte Inftrument für refognoscirt erflaren, und ben Beflag. ten ju beffen Bezahlung wechselmäßig fonbemniren.

§. 18.

Dieß Erfenntniß muß von bem Gerichte gewöhnlichermaaßen unterschrieben, dem Rlager, welcher zu
bem Ende an der Gerichtesstelle gegenwartig bleiben,
ober in der ihm zu bestimmenden Zeit sich baselbst wieber einfinden muß, oder auch deffen Bevollmächtigten, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt; dem Bestagten aber statt der Publisation Abschrift davon durch den Erekutor auf vorstehende Art
(§. 15.) insinnirt werden.

\$. 19.

Begen ein solches Kontumacialurtel finder das Rechtsmittel der Restitution nicht, sondern nur die Appellation, und auch diese nur in so fern Start, als sie nach den unten folgenden Bestimmungen gegen ein Bechselerkenntniß überhaupt zulässig ist. Die erforderliche Bedeutung darüber muß unter die dem Beklagten nach §. 18. zu insinuirende Abschrift des Urtels verzeichnet werden.

S. 20.

Erscheint hingegen ber Wechselbeklagte auf die Inftrut, ergangene Borladung, so muß ihm vor allen Dingen tion. das Originalinstement, nebst den etwa dazu gehorts gen Protesten u. s. w. vorgelegt, und seine Erklarung über dessen Rekognition oder Diffession ersordert wers den; wobei die Borschriften Lit. X. Abschn. III. ebensfalls Anwendung finden.

6. 21

Erklart er sich zur Diffession, und der Rlager Bon ber will ihn dazu admittiren; so muß der Diffessionseid ihm sofort abgenommen, und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihn aber der Rlager zu diessem Side nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun; so muß mit Aufnehmung des Beweisses nach der Vorschrift Lit. X. S. 145 u. s. versahren, und zwar den Parteien dazu die nothige Zeit verstattet, in der Sache selbst aber demnächst gleiche wohl wechselmäßig erkannt werden.

§. 92.

Ist ber Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also, daß der Diffessionseid ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kaun; so ift ein Unterschied zu machen; ob er wegen einer vor Insinuation der Rlage unternommenen Reise, oder wegen einer gehörig bescheinigten Krankbeit, außen geblieben sen. Ift er

megen einer unternommenen Reife entschuldigt, fo muß ber fur ibn erscheinende Generalbevollmachtigte fchworen: daß nach den vom Beflagten ihm anvertrauten oder fonft in feinen Banden befindlichen Buchern, Rorrespondenz, und anderen Sfripturen, und nach den ibm befannten Dispositionen feines Dringie pals, ibm von ber Ausstellung, Acceptation, ober Indoffrung bes eingeklagten Bechfels nichts voraefommen fen; er ibn baber fur unrichtig halte, und gewiß glaube, daß fein Pringipal denfelben biffitiren werbe. Leiftet ber Bevollmachtigte biefen Gib ab. fo ftebt es alebann in ber Babl bes Rlagers: ob er entweber ben Termin bis jur Buru ffunft bes Drincipale, beren ungefähren Zeitpunft ber Bevollmach. tigte angeben muß, prorogiren laffen wolle; ober verlange, daß ber Bechfel bem Principal nachgefchieft merbe. Im lettern Ralle muß der Bevollmachtigte einen Ort nambaft machen, mobin bie Machfendung gescheben tonne; und Die Berichte biefes Dres muffen requirire merben, ben Wechfel dem Principal zur Refognition oder Diffession vorzulegen. Will aber ber Bevollmachtigte vorftebenden Gid nicht abschworen, ober meigert er fich, einen Ort, mo bie Borlegung an ben Principal gescheben tonne, anguzeigen; fo fann auf die von ihm etwa offerirte Diffession feine Rucfficht genommen, sondern ber Bech. fel muß in contumaciam für refognoscirt geachtet werben. Bill ber Rlager ben Bevollmachtigten ju Diefem Gibe nicht laffen, fo ftebt ibm frei, Die Rich. tigfeit ber Sand. und Unterschrift burch Beugen, ober Bergleichung ber Sanbichrift, nach Vorfdrift S. 21. nachzuweisen. 3ft Diefer Dachweis binlang. lich beigebracht worden, fo muß vorläufig auf gerichts liche Miederlegung ober annehmliche Sicherftellung ber eingeflagten Summe erfannt, und dieß Erfenntniß in bas Bermogen bes Beflagten vollftrecht merben.

6. 25,

Aft bingegen ber Beflagte megen bescheinigter Rrantheit auffen geblieben, fo muß mit ber Abnahme bes Diffessionseides, in fo fern es nach Maaggabe 6. 21. barauf antommt, in feiner Behaulung verfah. ren werben; es mare benn, baf ber Beflagte von bem bagu ernannten Deputirten fo frant befunden murbe, daß bergleichen Bandlung von ihm mit Bemußtfenn und lleberlegung nicht vorgenommen merben tonnte; in welchem Ralle Die Ableiftung bes Gi-Des bis zu feiner Befferung ausgefest bleiben, oder. menn die Rrantheit in einen anhaltenden Wahn . oder Blobfinn ausartet, ihm ein Rurator bestellt, und gegen biefen die Sache fortgefest werben muß.

§, 24.

Ift endlich ein Wechselbeklagter, in beffen Damen ein Bevollmachtigter Die Diffesfion offeriet, ohne alle icheinbare Urfache außen geblieben; fo muß auf Die angebotene Diffession gar nicht gegehtet, sondern ber Wechsel in contumaciam für retognoscirt angenommen werden.

6. 25.

Refognofcirt bingegen der Beklagte ben Bed. Infrut. fel, fo muß er vernommen merden: ob und mas er Ginvenentweder gegen die Form und Wechfelfraft bes In- bungen. ftrumente, oder gegen die Forderung felbft, einzuwenden babe.

Š. 26.

Daß im Bechfelprozeffe nur folche Einwenbungen, melde fofort liquid gemacht werden tonnen, gulalfia find, verorbnen die Befebe; in welchen jugleich Die Arten Diefer Ginmendungen, und Die gulaffigen Mittel, felbige liquid zu machen, naber bestimmt werben. (Allg. 2. R. Th. II. Eit. VIII. §. 916-929.)

\$. 27. Einwendungen diefer Art muß alfo ber inftruis rende Deputirte in dem Protofolle geborig auseinander fegen; ben Rlager barüber vernehmen; in so fern fie auf Thatfachen beruhen, und von dem Rlager geläugnet werden, die von dem Bellagten darüber zur Stelle gebrachten, nach den Geseben zulässigen Beweismittel sofort aufnehmen; den Rechtspunkt in Ansehung beider Theile nothigenfalls von Amtowegen beobachten, und solchergestatt die Sache zum Definitiverkenntniffe instruiren.

€. 28.

Bedient sich ber Beflagte zur Begrundung eines solchen Ginmandes ber Sidesdelation, so muß ber Rlager sich sofort über deffen Unnahme oder Zurudsschiedung erklaren; und der Deputirte muß mit der Abnahme des Sides noch in eben dem Termine, alsdaun aber, wenn die Parteien sich darüber nicht einigen konnen, nach der Vorschrift Tit. X. S. 306. u.f.

verfahren.

Ift ber Rlager nicht in Perfon gegenwartig, und bat auch feinen Bevollmachtigten über Die Ucceptation ober Relation eines folden Gides mit binlanglider Information nicht verfeben; fo muß Diefem Les. tern Die Beibringung ber Diesfalligen Erflarung auf. gegeben, und alfo ber Termin prorogirt merden; wie benn ein folder Rlager den Bergug, melder fomobl bieraus, als aus der an ein auswartiges Bericht, wegen Abnehmung bee Gibes von ihm, etwa zu erlaffenden Requifition entfteben mochte, lediglich fich felbft beigumeffen bat. Ift bingegen ber Betlagte, welchem ein folder Gib be - ober referirt wirb, nicht in Derfon jugegen, fo muß er fich innerhalb vier und gwangig Stunden gur Ableiftung bes Gibes in Perfon ftellen; ober ber Bevollmachtigte muß, wenn ber Termin bagu meiter binaus gefest merden foll, binnen eben biefer Brift Die ffreitige Baluta in bas Depofi-Beschiebt weber bas Gine noch tum einzahlen. bas Andere, fo ift ber Betlagte bafur, baf er ben Eid nicht fcmoren tonne, ober wolle, ju achten;

und, nach Maaßgabe beffen, bas Erfenntniß ab-

§. 29.

Sest der Bechfelbeflagte Ginwendungen entgegen, die nicht fofort liquid zu machen find, fondern einer nabern Erdrterung bedürfen; fo muß der instruirende Deputirte dieselben zwar ganz furz im Protofolie bemerken, keinesweges aber bei deren naberer Erdrterung, viel weniger bei Aufnehmung der darüber etwa angegebenen Beweismittel, sich aufhalten.

. 30.

Nach geschlossener Instruction muß der instruit Abfassung rende Deputirte die Aften, ohne Zulassung irgendund Public einiger Deduktion, dem Kollegio sofort einreichen; Erkentswelches das Erkenntniß auf die §. 17. vorgeschriebene misse. Art scheunigst absassen, und den Parteien oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsstelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder sich in der ihnen zu bestimmenden Zeit daselbst wieder einsinden mußen, durch den vorigen Deputirten publiciren muß. Sollte bei der Publikation der eine oder der andere Theil nicht erscheinen, so wird das Erkenntniß in Ansehung seiner in contumaciam für publicire angenommen, und der außenbleibenden Partei, oder deren Bevollmächtigten, Abschrift davon durch den Boten, oder Erkeutor, aus ihre Kosten zugestellt.

Unb. f. 185. Der Deputirte muß am Schluffe ber Institution bie Parteien auf ben nachften Gerichtstag que Publitation bes Urtels ausbrudlich bestellen, und, bag

bieß gefcheben, im Prototolle bemerten.

§. 31.

Bider dieß Erfenntniß steht beiden Theilen die Appella-Appellation, boch nur in so fern, offen, als die er. sion. hobenen Beschwerben mit der Natur des Wechsels prozesses bestehen können.

9. 32.

Der Rlager fann alfo nur darüber, daß dem ausgeflagten Juftrumente Die Wechfelfraft abgefprochen, ober daß der Beklagte jur eiblichen Diffestion verftattet, ober daß ein von demselben entgegen gesehter Einwand für liquid, welches er doch nicht sen, angenommen worden; so wie der Beklagte nur darüber, daß ber Richter erster Justanz dem eingeklagten Instrumente Wechselkraft beigelegt, oder ihn zu der öfferirten eidlichen Diffession nicht gestattet, oder einen von ihm entgegen gesehten Einwand als illiquid verworfen habe, Beschwerden andringen.

S. 33.

Die Appellation hat in Unfehung des Beklagten tur effectum devolutivum: bergeftalt, bag burch jelbige die Bollftredung des Wechfelerkenntniffes nicht aufgehalten werden kann.

\$. 34.

Bur Einwendung dieses Rechtsmittels ift die gewöhnliche Frift von Zehn Tagen zulässig; boch kann ber Appellant bieselbe, wie in andern Prozessen, verkurzen, und sich damit auch fruber melben.

S. 35.

Die Anmelbung felbft muß bei bem Gerichte ber erften Inftang eben fo, wie die Anbringung ber Rlage, von bem Appellanten perfonlich, ober durch einen zus läffigen Bevollmächtigten gefcheben.

§. 36.

Das Gericht muß den Appellanten mit feinen Beschwerden, und was er zur Unterstüßung berselben anführt, und zwar bei den Ober- oder bei den aus mehr als Einer Person bestehenden Untergerichten, burch anen andern Depntirten zum Protofolle vernehmen, und sodann den Appellaten, unter Zufertigung einer Abschrift von besagtem Protofolle, auf einen kurzen nicht leicht über 48 Stunden hinaus zu sehenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelst Abschrift des Dekrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des

Auffenbleibens auszudrucken ift, mundlich vorladen laffen.

9- 37-

Bleibt der Appellat in diesem Termine außen, so wird angenommen, daß er auf die Aften erster Instanz submittire; und es wird also mit deren Einstendung zum Spruche nach der unten solgenden Borschrift, oder wenn von dem Appellanten neue Fakta oder Beweismittel angegeben worden sind, mit deren Instruktion in contumaciam versahren.

S. 38.

Erscheint hingegen ber Appellat, so wird er, gleich bem Appellanten, mit bem, was er etwa zur Widerlegung ber erhobenen Beschwerben, und zur Befraftigung des vorigen Erkenntnisses anzubringen bat, von bem instruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Instruktion des Appellatorii verfahren.

\$ 39

Bei diefer Infruktion find neue Thatfachen und Beweismittel nur in eben der Maaße zulassig, als bergleichen in der ersten Inftanz nach geseslicher Borschrift hatten Statt finden können. Einwendungen und Thatfachen, die nicht im Termine selbst liquid zu machen sind, gehören eben so, wie diejenigen, welche in erster Instanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt muffen die für die erste Instanz oben S. 20—29. ertheilten Borschriften auch bei Instruktion des Appellatorii beobachtet werden.

§. 40.

Sind beide Theile mit rechtsverständigen Affistenten oder Bevollmächtigten versehen, und sind feine neue Thatsachen oder Beweismittel aufzunehmen; so fann der Appellant, statt der mundlichen Anmeldung und Vernehmung zum Protofolle, sogleich innerhalb der §. 34. bestimmten Frist eine schriftliche Ausführung feiner Befchwerben gegen bas erfte Urcel einreichen, welche bem Appellaten gur ichriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leiche über brei Lage binaus zu fegenden Brift zugefertigt, und mit dem Ablaufe biefer Frift, bie Gegendeduftion fomme ein ober nicht, die Instruktion bes Appellatorii fur gefchioffen angenommen wird.

5. 41.

Dach gefchloffener Inftruftion muffen bie Aften unverzüglich jum Spruche beforbert, und bei beren Einsendung an den Appellationsrichter ausdruchtich bemerke merben, bag fie eine Bechfelfache jum Begenftande baben.

S. 42.

Der Appellationsrichter ift fculbig, langftens in acht Lagen nach Ginlangung ber Aften das Erfennt. nifiabzufaffen, und an den vorigen Richter zur Dublifation zu remittiren.

6. 43.

Wenn ber Appellationerichter findet, daß in der Sache feine Wechselflage, und alfo auch fein mechfelmakiges Berfahren batte Statt finden follen; fo muß er ben Rlager mit feiner angestellten Wechfelflage abmeifen, ohne fich babei eines Ertenneniffes über ben anderweitigen Grund ober Ungrund feiner Rorberung anzumaagen, ober bie Sache burch eine bioge Resolution gur Juftruktion im ordentlichen ober eretutivifchen Prozeffe zu vermeifen.

§. 44.

Begen bas Appellationsurtel ftebt beiden Theilen Mevifien. Die Revision offen; boch bat Diefelbe in Unfebung bes Beflogten nur Effectum devolutivum, felbft ale. bann, wenn berfelbe in ber erften Inftang von ber Bechfelflage entbunden, und nur in der zweiten wech. felmafig verurebeilt worden ift. Uebrigens muß bei Einsendung ber Aften gum Revisionserfenntniffe bie

V. 41.

S. 41. vorgeschriebene Bemerfung von dem inftruirenden Berichte ebenfalls beigefügt merben.

Un 6. 9. 186. Ift ber Betlagte in erfter Inftang vernes theilt, in zweiter aber losgefprochen und von bem Rla: ger bagegen revibire morden; fo bat die Bollgiebung bes erften Ertenntniffes nichte befto weniger fo lange ib. ren Fortgang, bis bas zweite Urtel rechtefraftig gewerben ift.

§. 45.

Go balb gegen ben Beflagten ein wechfelmäßiges Gretu-Erfenntnig borhanden ift, muß dem Grefutor auf tion. Berlangen bes Rlagers, welches berfelbe fogleich bei Dublifation des Erfenneniffes anbringen fann, fcbleunigft aufgegeben werben, die Zahlung von bem Wech. felfchuldner abzufordern, und wenn fie nicht alebald geleiftet wird, fich feiner Perfon gu verfichern.

Erfolgt alebann bie Bablung innerhalb breier Lage nicht, fo muß der Erefutor ben Schuidner un. verzüglich, und ohne weitere Rucffrage, in genauen

burgerlichen Derfonglarreft abliefern.

Auf Sandelsplagen, wo nach bem eingeführten Berichtebrauche furgere oder gar feine Friften üblich find, und ber Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urtel Bablung leiftet, fofort im Perfonalarrefte behalten wird, hat es bei Diefer Berfaffung lediglich fein Bewenden.

Und. S. 187. Eine bloße lanbreiterliche Dbfervation fin: bet bei ber Bedfeleretution nicht Statt, vielmehr muß ber Odulbner auf Berlangen bes Rlagers in bas bure gerliche Befangnif abgeltefert werben.

Und. S. 188. Dat der Wechfelgiaubiger auch ein Pfand in Sanben, fo tann in Ermangelung einer entgegenftes benden ausbrudlichen Berabrebung ber Berfonglarreft nicht anders verhangt werden, als wenn bas Pfand heraus gegeben worden ift.

6. 46.

Dem Rlager fteht frei, Die Grefution bes erffrit. tenen Bechfelerkenntniffes auch in bas Bermogen bes Beflagten zu fuchen; mobei fich jedoch von felbft berftebt, bag, fo lange er diefe fortfest, fein Perfo-Mig. Berichteorbn. Eh, I.

nafarreft gegen ben Beflagten von ihm nachgefucht werben fonne.

§. 47.

Berlangt ber Rlager bie Erefution in das Bermogen bes Schuldners, fo muß biefelbe durch Siegelung und Beschlag auf das Mobiliarvermogen des Lettern sofort verfügt werden.

9. 48.

Sind nach verhängter Siegelung vier und zwanzig Stunden verftrichen, ohne daß Zahlung erfolgt ware; fo kann der Rläger auf gerichtliche Berfteigerung ber gepfändeten Effekten antragen.

§. 49.

Wird aber innerhalb diefer Frist auf Eröffnung bes Konfurses gegen ben Schuldner angetragen, so muß der Bersteigerung Anstand gegeben werden, und ber Kläger erlangt, wenn in der Folge ber Konfurs eröffnet wird, durch den auf das Bermögen des Schuldners ausgebrachten Beschlag keine Prioriat.

Grfolgt hingegen die Provokation auf Ronkurs erft nach Berlauf von vier und zwanzig Stunden, von der Zeit des angelegten Beschlags gerechnet, so kann der Kläger, wenn auch hiernachst vor seiner wirklich erfolgten Bestiedigung der Konkurs eröffnet worden, den Ansah in der fünsten Klasse, so weit der Werth der auf seine Instanz in Beschlag genommenen Effekten reicht, fordern.

\$. 51.

Gegen bie Bechseleretution kann sich ber Beklagte nur burch baare Einzahlung ber erkannten Summe, nebst Zinsen und Rosten, in bas gerichtliche Depositum, und auch bamit nur alsbann schüßen, wenn er entweder von dem Erkenntnisse appellirt, ober bei der separaten Berhanblung seiner Erceptionen, wovon gleich geredet werden soll, solche Umstände beigebracht hat, die nach Borschrift des folgenben XXIXsten Litels einen Arrestschlag begrumben fonnen.

§. 52.

Es ift oben S. 29. verordnet, daß, wenn ber Bom Se-Bechfelbeflagte Einwendungen entgegen fest, die Parato in nicht fofort liquid zu machen find, ber instruirende fagen. Deputirte fie nur fürzlich, ohne sich bei Erörterung berfelben aufzuhalten, in dem Protofolle bemerken muffe.

Benn nun der Richter auf dieß Protofoll das wechselmäßige Erkenntniß abfaßt, so muß er zugleich in einer besondern Resolution dasjenige verfügen, was erforderlich ift, um die Sache zur weitern rechtslichen Berhandlung in derjenigen Art des Prozesses, wozu sich selbige nach der Natur und Beschaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificiet, gehörig einzuleiten. Mit dieser Instruktion muß alsbann sofort, auch während der Appellation oder Erekution, ununterbrochen versahren werden.

S. 53.

Die Separatinstruftion gebort in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechselsache erfaunt hat; wenn auch der vorige Wechselfläger und jesige Beflagte einen andern ordentlichen Berichtsstand hatte; es ware benn, daß entweder das Gericht in der Wechselsache nur ein Forum privilogiatum causae vorstellte, oder daß die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein besonderes privilegirtes Gericht gehörte. (S. Tit. XIX. 8. 17. Mr. 2.)

S. 54

Bei diefer Separatinstruftion tann der vormas lige Wechfelbeflagte alle feine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechfelflagers ausführen; wenn er auch derfelben in dem Wechfelverfahren nicht ges dacht hatte, oder fie in dem Wechfelprozesse, aus Mangel am Beweise, ausbrucklich verworfen wore den maren.

Ein Bleiches findet Statt in Anfehung der Begen . oder Rompensationsforderungen, fo balb ber Richter im Wechselprozesse zugleich des vormaligen Bechfelflagere ordentlicher Berichteftanb ift.

Sat hingegen ber Wechfelklager einen anbern orbentlichen Berichtsftand, fo barf er fich auf die Geparatverhandlung bei bem Richter bes Bechfelprogeffes nur megen folder Begenforderungen einlaffen, die im Wechfelverfahren gerügt worden find. Unbere Begenforderungen muffen an bes Wechfelflagers orbentliche Obrigfeit verwiesen werben. (Lit. XIX. (. 16.)

§. 55.

Benn ber Bechfelflager mit ber angestellten Bechfelforderung abgewiesen worden ift, fo fteht ihm frei, ben Beklagten anberweit burch einen ordentliden Prozeff zu belangen; und muß alsbann die Sache bergeftalt eingeleitet und inftruirt werben, wie es bie Matur ber Forderung, ohne Rudficht auf den baruber ausgestellt gemefenen Bechfel, mit fich bringt.

Acht und zwanzigster Titel.

Bon exefutivischen Prozessen, und von ber Rlage aus einem Judikato.

б. 1. I. Der erefutivifche Prozef finbet Statt, megen Borberungen, Die in Belbfummen ober anbern beftimmten Quantitaten verbrauchbarer Sachen befteben, ju beren in einem gewiffen bestimmten Termine ju leiftenden Zahlung ober Ablieferung fich jemand gionalis, in einer gerichtlichen, ober fonft ausbrudlich privilegirten Berfdreibung verpflichtet bat. Auf Lieferung ober Gemabrung anderer Sachen, ingleichen auf Leiftung von Sandlungen, tanu nicht ereturivifch geflagt werben.

Anb. 6. 189. Unter bem Musbrude "Berfdreibuna" werben nur einfeltig ausgestellte Inftrumente verftans ben; aus zweiseitigen Bertragen finbet ber Erefutioproc ges nicht Statt.

Unb. S. 190. Mus Schuldinftrumenten, welche an fic ben Erefutipprojeg begründen, fann auch alsbann, wenn fie auf Ranbigung lauten, eretutivifch geflagt werben. Es muß aber bei ber Einreichung ber Rlage jugleich befdeinigt werben, bag bie Runbigung jur geborigen Beit, wenn auch nur außergerichtlich, wirflich gefdeben

fen.

Die Instrumente, aus welchen ber erefutivifche Rus was Progeß Statt findet, find:

1) Alle Diejenigen, welche von Gerichten in Ro. ftrumen. niglichen ganden aufgenommen und ausgefertigt mor-feibe tatt ben find. Auf Inftrumence, Die vor auswartigen finde. Berichten errichtet find, fann ber erefutivifche Projeß in fo fern veranlagt merben, ale in dem ausmars tigen Staate aus bergleichen bei hiefigen Berichten vollzogenen Inftrumenten ein gleichmäßiges fummarifches und abgefürztes Berfahren jugelaffen mird.

Unb. G. 191. Much von Rotariateurfunden, welche in ben mit ber Preufifden Monachle wieber vereinigten Provingen nach dem bort gultig gewesenen Frangoffe fden ober Beftphalifden Rechte aufgenommen worben find, tann der exekutivische Prozeß eingeleitet werben.

2) Die vor Juftigkommiffarien und Motarien in hiefigen Landen, auf die im Dritten Theile der gegenmartigen Berichtsordnung vorgeschriebene Art.

errichtet und vollzogen worden find.

3) Mus Privatinftrumenten, Die nur gerichtlich ober bor einem Juftigfommiffario und Motarie retognoscirt find, findet ber eretutivifche Drozef nur alebann Statt, wenn in einer baruber aufgenommenen und unter das Originalinftrument gefegten Regiftratur nicht bloß bie Unerfennung ber Unterfdrift, fondern auch die Genehmigung der Sandlung und

VDS CX jnstruBerpflichtung felbft, von Seiten bes Schuldners, atteftirt ift.

4) Privatinftrumente, welche auf ben eigenen Antrag bes Schuldners und Befigers in bas Onpothekenbuch eingetragen worden, begrunden ebenfalls ben Erefutipprozef.

5) Eben Diefer Progeß findet ferner Statt, aus Sandlungsbillete und faufmannifchen Affignationen. (M. L. R. Eb. H. Tit. VIII. S. 1256, 1297.)

6) Angleichen aus einer Affekurangvolice auf bie Einzahlung ber darin versprochenen Prainie. (Gben-

Dafelbit (. 2110.)

7) Mus Schuldinftrumenten, welche von Perfouen, die fich wechselmäßig nicht verpflichten fonnen, in der Bedifelform ausgestellt worden find. (2. 2. R. 26. I. Tit. XI. 6. 750.)

Anh, 6, 199. Mus Soulbinftrumenten, welche von nicht medfelfabigen Derjonen in Rorm eigner Bechfel ausgeftellt worben find, tann nur fo lange exetutivifch ges Blagt werben, ale beren Bechfelfraft - in fo fern fie von wechfelfabigen Perfonen ausgestellt maren - nicht erlofden fenn murbe.

8) Aus ben ordnungemäßig geführten Buchern öffentlich bestellter i fandverleiber, auf Bezahlung ber barin eingetragenen Pfanbicbulden. (Alla. 2. K.

Th. I. Lit. XX. S. 263. u. f.)

S. 5.

Die Rlage im erefutivischen Prozesse fann eben ren babet fo, wie die Wechfelflage, fcbriftlich eingereicht, ober mundlich jum Protofolle angebracht werben.

Auch wegen Aufnehmung ber Rlage, und wegen bes gangen fernern Berfahrens bei ber Inftrufrion ber Sache, finden bier eben bie Borichriften, welche in bem vorhergebenden Titel bei dem Bechfelprozeffe gegeben morben find, Anmendung; nur unter folgenben naberen Bestimmungen und Ausnahmen:

1) Mus Bechfeln fann nur, wenn die Berfallgeit vorüber ift, geklagt werben. Bingegen findet aus ben Instrumenten S. 2. Dr. 1, 2. 3. 4. die erefutivifche Rlage auch noch vor der Berfallzeit zu bem Ende Statt, baff entweber ber Beflagte feine Berbindlichkeit, jur Berfaltzeit zu gablen, nochmals gerichtlich anerkenne, oder gu diefer mit dem Ablaufe ber Berfallzeit zu bestimmenden Zahlung burd, ben Richter verurtheilt werde. Doch muß in einem folchen Ralle, wenn ber Beflagte feine Berbindlichfeit jur Bablung mit ber Berfallzeit pure anertennt, und biefelbe gur geborigen Beit wirflich leifter, ber Rla. ger bemfeiben alle Roften erftatten.

2) Der Termin, melder auf die Rlage anberaumt wird, muß awar eben fo, wie im Wechfelprozeffe, fo nabe ale moglich gefest; es muß jedoch, ba bier ber Aussteller bes Inftrumente nicht immer, wie es bei dem Bechfelfduldner ber Rall ju fenn pflege, an dem Orte bes Berichts, ober boch in ber Dabe fich aufhalt, bei der Bestimmung des Termins auf Die vorwaltenden Umftande, besonders auf die mebrere ober mindere Entfernung bes Beflagten, Rud. ficht genommen werden,

Die Citation muß fdriftlich unter bes Rollegit gewöhnlicher Unterfdrift, jedoch fchleunigft, erlaffen, auch die Infinuation gewöhnlichermaagen be-

forge und nachgewiesen werden,

4) Die Berlegung eines folden Termins auf Inftang des Beflagten findet in Fallen, mo die im Buftrumente bestimmte Verfallzeit fchon abgelaufen ift, unter Praterten, die aus der Gache felbit berge. nommen find, 3. B. wegen noch naber einzugiebenben Nachrichten ic., bier eben fo wenig, ale im Bech. felprozeffe Statt; maagen ber Musfteller eines folden Inftrumente bie Berfallzeit beffelben eben fomobl, wie ber Aussteller ober Acceptant eines Wechsels, voraus weiß, und fich alfo, wenn er gegen die Forberung erhebliche Ginmendungen bat, barauf in Beiten vorbereiten fann.

Wenn aber, nach Maafigabe Tit. VIII. §. 24. 25., dergleichen Verlegung des Termins von dem Beklagten wegen personlicher Spehaften gesucht wird; so muß dieselbe, jedoch nur ein für allemal, und nur alsdann verstattet werden, wenn die angegebenen Spehaften durch gerichtliche, oder durch solche Atteste, die von glaubwürdigen bei dem Gerichte dasür bekannten Personen an Sides Statt ausgestellt sind, bescheinigt worden. Im Mangel einer solchen Bescheinigung muß auf das Prorogationsgesuch keine Rücksicht genommen, sondern in contumaciam weiter versahren werden.

5) Obgleich ein foldes Inftrument, woraus biefer erefutivifche Prozef Statt findet, nach beffelben S. 2. enthaltenen Befchreibung, an fich und in ber Regel, außer den Gallen Dr. 5. 6. 7., feiner nochmaligen Refognition bedarf; fo muß bennoch bas Driginalinftrument bem Beflagten, jur Beobach. tung feiner Rothburft, nad Maaggabe Lit. X. 6. 126. vorgelegt, und biernachft mit Aufnehmung der von ibm in der Sache felbst angebrachten, ben Befegen nach gegen ein folches Schulbinftrument gulaffigen Einwendungen, nach Borfchrift S. 25. 26. 27. fofort verfahren merben. Birb hingegen aus ben f. o. Mr. 5. 6. 7. beschriebenen Instrumenten geflagt, fo muß por allen Dingen dem Beflagten die Erflarung über deren Rekognition oder Diffession abgeforbert, und dabei überall wie im Bechfelprozeffe verfahren merben. (Lit. XXVII. §. 20 - 24.)

6) Wenn der Beklagte, welchem ein Eid deoder referirt wird, nicht personlich, sondern nur durch
einen Bevollmächtigten erschienen ist, und also der Eid im Termine selbst von ihm nicht abgenommen werden kann; so soll, nach dem Antrage des Bevollmächtigten, sofort entweder ein neuer möglichst kurger Termin zur Ableissung des Sides vor dem instruirenden Deputato anberaumt, oder die Abnahme desselben einem auswärtigen Rommissatio schleunigst aufgetragen werden. Wenn aber der Beklagte in dem vor dem Deputato oder Rommissatio anstehenden Termine dessen Prorogation, außer dem Falle einer ganz offenbaren und hinlanglich bescheinigten Unmöglichkeit der personlichen Gestellung, unter keinerlei Vorwande Statt haben soll, den Eid nicht ableistet; so soll ohne fernern Verzug mit Vorlegung der Akten verfahren, und auf den Einwand selbst in dem erekutivischen Prozesse nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Anh. S. 193. Wenn ber Beklagte auch nur unter ber im ordentlichen Prozes üblichen Verwarnung vorgesaden worden ift, so tann bennoch die Instruktion und bas Erkenntnig im Wege des Exekutivprozesses erfolgen. Anh. S. 194. Leistet der Schuldner die Zahlung zur Verfallzeit nicht, so muß er dem Gläubiger alle burch das voraus gegangene Verfahren verursachte Koften erstatten.

Begen schleuniger Absassung und Eröffnung des Erkennt. Urtels, wegen der dagegen Statt habenden Appella- nif und tion, wegen der Wirkung dieses Rechtsmittels, und Bemedia. wegen des Versahrens bei der Justrustion desselben, sinden die Vorschriften des vorigen Titels & 30—43. ebenfalls Anwendung; mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn der Veklagte Appellat wäre, demselben, nach Bewandtniß der Umstände, auch eine längere als acht und vierzigstündige, doch aber möglichst kurze Frist, zur Beantwortung der Appellationsbes schwerden zu verstatten ist.

§. 6. Auch wegen Bulassigkeit ober Unzulässigkeit ber britten Justanz muffen die Borschriften a. a. D. beobachtet werden.

S. 7.
Sobald gegen ben Beflagten ein Erkenntniß vor- Gzefu. handen ift, muß derfelbe, wenn nicht etwa in dem tion. Urtel felbst, wegen noch nicht vollig abgelaufener

Berfallzeit (§. 4. Rr. 1.), ein langerer Termin beflimmt mare, innerhalb acht Tagen, nach beffen ihm ober feinem Bevollmächtigten gefchehenen Befanntmachung, Zahlung feisten, ober in beren Entstehung fofort mit Eretution befegt werben.

Bei Bollstreckung ber Sulfe sind jedoch die Lit. XXIV. S. 62. u. f. vorgeschriebenen Brade zu beobachten, folglich die Person des Schuldners nicht anders als in subsidium, nach Borschrift §. 142. a. a. D. anzugreisen.

S. 9.
Bon diefer Exelution kann fich der Schuldner in der Regel nicht anders, als durch Deposition des erkannten Liquidi, und zwar nur unter den im vorigen Titel S. 51. angegebenen Bestimmungen, frei machen.

§. 10. Wenn jedoch ber Beflagte in bem angestandenen Termine, uncer Unführung folder Ginmendungen, bie an fich erheblich, und nur nicht fofort liquid ju machen, folglich jur Separatverhandlung geborig find, jur Sicherstellung ber eingeflagten Summe burch Grunoftude, Burgen ober Pfander fich erbo. ren, und zugleich die Annehmlichfeit diefer Raution fofort geborig nachgemiefen batte; ober wenn bie Korderung an und fur fich fcon mit einer binlanglichen Reatsicherheit verfeben mare; ber Richter aber bei bem Bortrage ber Sache finden follte, bag bem Beflagten aus ber unbedingten Bollftrechung bes Urrele auf ben Sall, wenn er in der zweiten Inftang ein befferes Urtel erhielte, ober feine Exceptionen bei ber Geparatberbandlung geltend niachen fonnte, ein erheblicher oder gar unwiederbringlicher Rach. theil ermachfen murde; fo foll der Richter, nach reifer und pflichemaßiger Ermagung ber obwaltenden Umftanbe, fact ber baaren Bezahlung oder Depofition, auf wirkliche Bestellung ber offerirten Sicherheit von Seiten des Beklagten, bis zum Austrage der Separatverhandlung; oder auch, daß es bei der schon bestellten Sicherheit bis dahin sein Bewenden habe; oder auf vorhergangige Leistung einer annehmlichen Raution von Seiten des Rlagers, für die dem Beklagten aus Vollstreckung der Erekution bevorstehende Schäden, sein Erkenntniß richten.

Gegen dergleichen Erkenntuiß ist dem Rlager sowohl die Appellation als Revision offen; und es sindet in Ansehung der erstern das im vorigen Litel §. 34. u. s. beschriebene fürzere Versahren Statt. Während der Verhandlung dieser Rechtsmittel aber kann der Beklagte zur Zahlung oder Deposition durch Exekution nicht angehalten werden; soudern es ist genug, wenn nur die erkannte Sicherheit von ihm bestellt wird.

Don dem S. to. und 11. bestimmten Falle, wo der Beklagte sich zur Kautionsbestellung offerirt, um während der Separatverhandlung seiner illiquiden Erceptionen von der Erekution frei zu bleiben, ist der Fall zu unterscheiden, wenn der Beklagte die Schuld selbst eingesteht, und nur wegen verlangter Zahtungsnachsicht Sicherheit offerirt; maaßen in diesem Falle lediglich nach der Verschrift Lit. XI. S. versahren werden muß.

Iebrigens finden wegen der Separatverhandlung Bom der im exekutivischen Prozesse von dem Beklagten Separata. entgegengesehten illiquiden Exceptionen, Kompensations, oder Rekonventionssorderungen, alle darüber im vorigen Litel §. 52 u. f. gegebenen Borschriften nach ihrem ganzen Umsange Anwendung.

5. 14.

Wenn II. jemand aus einem Judikato, woraus II. Klas er, megen abgelaufener Frift, ber Borfdrift Litel XXIV. 6. 3. jufolge, nicht mehr Erefution fuchen fann, bon neuem flagen muß; fo foll auf diefe Rlage eben das im Borftebenben beschriebene erefutivifche Berfahren durchgebende Statt finden; boch muß in foldem Ralle, wenn befonders bas Judifatum ichon aus alteren Beiten berrubrt, ber Deputirte bei Mufnehmung der Rlage fein Augenmert befondere babin richten, genau ju erforichen, und auseinander ju fegen: ob auch bas Judifatum wirflich unter eben ben Parteien, ober folden, die im gefeslichen Berfande für einerlei Derfonen mit ihnen zu halten find, und über eben bie Sache, welche bie gegenwartige neue Rlage betrifft, ergangen fen. 3ft bas Jubifatum por langer als Runf Jahren ergangen, fo finbet baraus nicht ber erefutivische, fondern nur ber ordinaire Drozef Statt.

Anb. G. 195. Die fünfjährige Kelft lauft vom Tage bes Jubitats, wenn auch ingwijden Eretution nach: gefucht worben ift.

§. 15.

III. Ria. Wenn III. bloß rudständige Zinsen einer im Ingen wegen pothekenbuche eingetragenen Post, oder rudständige rudkandig. Lermine gewisser jahrlicher aus dem Inpothekenbuche theken. Ersichtlicher Praftationen gefordert werden; so muß der Richter, auf die diesfällige Eingabe oder Unzeige, einen Befehl an den Schuldner erlassen, den geforderten Rucktand binnen 14 Tagen entweder zu bezahlen: oder ob und was er dagegen einzuwenden habe, dem Gerichte anzuzeigen. Meldet sich der Schuldner mit dergleichen Einwendungen, so wird die Sache sogleich auf einen Instruktionstermin gerichtet, und darin nach Art des erekutivischen Prozesse, und die Instituation der Verordnung ist hinzeige, und die Instituation der Verordnung ist hinzeigen

langlid; nachgewiesen; so fann nach Ablauf ber Frift, auf Andringen bes Glaubigers, sofort mir der Exefution verfahren werden.

Anh. S. 196. Es hangt nicht von bem Glaubiger ab, ob er eine Rlage anftellen; ober blof einen Bablunges befehl nachfuchen wolle. Dur lehterer tann erlaffen werden, es fen benn, baf ber Glaubiger anzeigt, ber Schuldner habe feine Bahlungsverbindlichteit fon aus pergerichtlich bestrieten.

Mud bem erlaffenen Bablungsbefehl tann auch bie

Subhaftation nachgefucht merben.

§. 16.

Wenn IV. Rapitalien gerichtlich aufgefündigt IV. Rapit werben, und der Glaubiger erklart, daß er nur über talsauftet, bag er nur über talsauftet, bei zu rechter Zeit erfolgte Kündigung mit einem Beschnigungsmittel auf allen Fall versehen sent wolle; so hat der Richter babei weiter nichts zu thun, als daß er das Gesuch dem Schuldner, auf Kosten des Glaubigers, zu seiner Nachricht und Achtung zuserztigt, und für die Herbeischaffung eines richtigen Insstitutionsbokuments sorgt; welches hiernachst dem Glaubiger zum fernern Gebrauche zugestellt wird.

Will hingegen der Glaubiger sich durch das angebrachte Gesuch ein rechtsfraftiges Urtel, oder ein gerichtliches Unerkenntniß verschaffen, aus welchem er nach verstoffener Auffündigung Erekution suchen könne; so muß darauf, wie auf jede andere Klage, verfügt, und wenn die Forderung auf einem der S. 2. Mr. 1. 2. 3. 4. beschriebenen Instrumente beruhet, nach der Borschrift S. 4. Mr. 1. versahren werden.

Der Richter muß also, bei jeder angebrachten Auffündigung, ben Imploranten zugleich barüber vernehmen, mas babei seine Absicht sen; und wie also die Sache weiter eingeleitet werden folle.

Meun und zwanzigfter Titel. Bon Arreften, und wie babei ju verfahren.

Ş. 1. Die Absiche der Arrestlegung ift die Sicherstellung thitung einer Forderung, melde ber angebliche Rreditor ju verlieren beforge, wenn bem Schuldner über das Db. jekt bes Arrefts die freie Disposition verbliebe. 3ft bas Objekt die Perfon des angeblichen Schuldners. fo beift es ber Personalarreft; find es Gachen, Belber, Effetten, oder Aftipforderungen beffelben, fo wird die Benennung des Realarrefts gebraucht.

S. 2.

Ein Arreftichlag findet nur gegen den Schuldner Begen wen der der felbft, nicht gegen benjenigen Statt, welcher beffen Berechtsame mabrnimmt. Es fann ba'er miber eiober nicht. nen Bormund, Kurator, Borfleber ober Abminiftracor, megen der Berbindlichkeiten berjenigen, beren Stelle fie vertreten, meder Berfonglarreft verfügt. noch eine Berfummerung ber ihnen jugeborigen Effetren gestattet merben. Ein Gleiches finder in Unfebung der gaftore, Sandlungsbedienten oder Dienftboten Staat, wenn diese im Damen ihrer Berrichaf. ten Beschäfte betreiben. Golften jedoch einige ber bier benannten Derfonen fich felbftverbindlich gemacht baben, fo ift in Ballen, welche fich fenft bagu qualificiren, ein Arreftichlag wider fie julaffig.

S. 3.

Wiber Befellichafter und Sandlungegenoffen tann megen folder Schulden, welche von ihrem Socio foutrabirt worden find, nur aledann ein Arreftichlag geftattet werben, wenn die gange Gocietat für die Forderung nach gefeslichen Borichriften baftet (21.2. R. Eb. I. Tit. XVII. S. 250. u. f. Th. II. Lit. VIII. S. 647. u. f.); widrigenfalls auch nicht

einmal die gemeinschafelich fammelichen Sociis gebo. rigen Baaren mit Arreft belegt merden fonnen.

S. 4.

Die Burger einer Stadt, ober die Mitglieber einer andern Rommune, einer Bemeine, ober eines Rollegii, fonnen wegen ber Schulben, welche Die Stadt, Die Rommune, Die Gemeine, ober bas Rol: legium fonerabire bat, meder mit Perfonal. noch Realarreft verfolgt werben; in fo fern fie fich niche etwa als Gelbstichuldner, Alle fur Ginen und Giner für Alle, ausbrucklich verpflichtet haben; ober menn eine von der fompetenten Beborde auf die einzelnen Mitglieder angelegte Vertheilung vorhanden ift, und bon einem derfelben nur der hiernach auf ibn fom. mende Untheil gefordert mirb.

Die ausstehenden Korderungen feines Schuld. nere fann gmar jemand mie Arreft belegen; er muß aber diefelben in der Lage nehmen, wie fie find; und fann daber eine beffere Sicherheit dafur, als womit ber Arreftat fich begnugt bat, und auch in ber Folge ju begnugen verbunden gewesen mare, meder burch einen gegen den Schuldner feines Schuldners auszubringenden Arreft, noch fonft aus eigenem Rechte fordern.

6. 6.

Ein Erbe fann wegen ber Schutoen des Erblaffers weder mit Perfonalarreft belegt merden, noch tonn eine Berfummerung ber ihm eigenthumlich guaeborigen Effeteen Statt finden; es mare benn, baf er die Erbichaft ohne Borbehalt angetreten, oder fich ber Rechtswohlthat des Inventarii auf irgend eine Art verluftig gemacht batte. Dabingegen fann auf bie jum Rachlaffe geborigen Effetten der Realarreft in jedem Salle ertrabire werden, in welchem ein Arteftichlag gegen ben Erblaffer gulaffig gemefen mare.

Bingegen findet megen der eigenen Schulden bes Erben ein Arreft auf die jum Nachlaffe geborenden Stude, jedoch mit Borbebalt bes ben Blaubigern bes Erblaffers etwa noch zutommenden Separations. rechte, allerdings Statt.

Daraus, baf eine Forderung fich gegen ben Saupticuldner jum Arreftschlage qualificirt, folgt nicht, baf ein Gleiches gegen ben Burgen Statt finde; fondern wenn diefes geschehen foll, muß ber Burge felbft in einem folden Berhaltniffe fteben, baß mit bem Arreftschlage wider ibn verfahren werben fann.

§. 9.

Ein in Unfpruch genommener Burge tann blog um defimillen mider ben Sauptschuldner nicht Arreft ertrabiren: fonbern es fommt barauf an: ob bie fonfligen Erforberniffe der Arreftlegung gegen den Saupt. fduldner vorhanden find. Wird bingegen ber Burge felbft mit Urreft belegt, fo fteht ibm jederzeit frei, ein Gleiches in Unfehung des Sauptichuldners nach. zusuchen.

§. 10.

Biber biejenigen, welche in ben Roniglichen ganden mit Immobilien angefeffen find, findet bie Anlegung eines Urrefts nur in folgenden Gallen Statt:

1) Benn fie fich in ben ausgestellten Berfchreibungen einem Derfonal . ober Realarrefte aus.

brudlich unterworfen haben.

2) Benn ein Berpachter ober Bermiether bas ibm juftebende Burudbehaltungerecht ausübt.

3) Wenn ibre Brundftucke bergeftalt verfculbet, ober von fo geringem Werthe find, daß fie in Unfebung einer fonft jum Arrefte qualificirten Forberung nicht binlangliche Sicherheit gemabren. Db biefer Ball vorhanden fen, ift nach

ben im 47ften Titel vorgeschriebenen Grund. fagen zu beurebeilen.

4) Wenn fie in Berfall ihres Bermogens gera: then, ober ju bem Berbachte Gelegenheit geben, baß fie ibr Bermogen zu veräußern ober außer Landes ju Schaffen fuchen.

5. 11.

Wenn eine Chefrau, ohne Bormiffen ihres Chemannes, mabrend ber Che fich in Rontrafte eingelaffen, und baburch Schulben gemacht bat; fo fann ber Glaubiger wiber bes Chemannes Wiffen, fo lange die Che besteht, weder Perfonalarreft, noch Die Berfummerung ber bem Chemanne eingebrach. ten Offetten nachfuchen.

0. 12.

Bat ein Glaubiger fich jur Sicherstellung feiner Forderung ein Pfand einbandigen, oder eine Supothet bestellen laffen; fo tann er in ber Bolge, megen einer foldergeftalt berficherten Forberung, nur in bem Salle Arreft fuchen, wenn er nachweifen tann, baß fich Umftande ereignet haben, weshalb bas Un. terpfand, ober bie Sypothet, Die anfanglich bavon ju erwartenbe Sicherheit nicht mehr gemabren.

13.

Bruchte, welche noch nicht eingeerndtet worben, Bas für find zwar eigentlich fein Begenftand eines Arreft. Cachen ichlags; jedoch tann berjenige, welcher baraus feine belegt Befriedigung verlangt, in fo fern übrigens bie Er. werben forderniffe eines Urreftichlags vorhanden find, bei bber nicht. ben Berichten babin antragen, bag bie ju feiner Sicherheit erforderlichen Maaftregeln getroffen werben.

6. 14.

Bein Gachen, welche bem Berberben ausge. fest find, ober beren Erhaltung und Aufbemahrung febr foftbar fenn murbe, mit Arreft belegt werden follen; fo fann Diefes nur in ber Art gefcheben, baff Mug Gerichteerbn, 25.1,

beren Bertauf veraulagt mird, und hiernachft bie Raufgelber in gerichtliche Bermahrung genommen werden.

§. 15.

Die jum Postwefen bestimmten Pferbe, Bagen und Geschirr, tonnen, wenn gleich sonft wider beren Eigenthumer ein Realarrest Statt findet, nicht mit vertummert werden; sondern der Glaubiger muß auf andere Art seine Befriedigung zu erhalten suchen.

6. 16.

Wenn die Unternehmer einer Fabrif einem Jabrifanten, Moulinier, Farber, oder anderen Arbeitern, robe oder bereits zum Theil verarbeitete Materialien, freditiren, oder ihnen Stuhle, Muhlen, oder andre Werkzeuge, unentgeldlich überlaffen; so können diefelben so wenig, als die aus den erhaltenen Materialten verfertigten Waaren, wegen der Schulden der Fabrifanten, Mouliniers, Farber, oder anderer Arbeiter, mit Arrest belegt werden.

§. 17.

Much ber anderen Runftlern und Sandwerfern findet, wegen ihrer eigenen Schulden, ein Arreft auf die von einem Oritten jum Berarbeiten gegebenen Waaren, oder auf die daraus verfertigten Arbeiten nicht Statt; der Besteller aber kann zur gerichtlichen Riederlegung desjenigen, was der Werkmeister an Arbeitslohn oder Auslagen von ihm noch zu sort dern hat, angehalten werden.

S. 18.

Die aus den Feuersocietatskaffen ju jahlenden Entschädigungen, ingleichen die aus öffentlichen Kaffen bewilligten Bauhulfsgelder, durfen ju keinem andern Behufe, als jum Aufbau der abgebrannten, oder der nut der bewilligten Hulfe ju errichtenden Gebäude verwendet werden. Es kann daher nur derjenige barauf Arrest suchen, welcher zu diesem Besufe Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, oder

folde Geldvorfcuffe gut forbern bat, melde mirflich jum Bau verwendet worben find.

§. 19.

Die bei ber Königlichen Bank ober kurmarkschen Landschaft zinsbar belegten Gelber, ingleichen die Aktien der Seehandlungskompagnie, der Affekuranzgesellschaft, und der Emdenschen Heringssischereigessellschaft, können, vermöge der erhaltenen speciellen Privilegien, zwar nicht mit Arrest belegt werden; jedoch sieht den Gerichten, sowohl bei Konkurserdsfinungen, als im Wege der Erekution, frei, die Beranskaltung zu treffen, daß die Inhaber angehalten werden, die darüber ausgestellten Dokumente in das Depositum abzuliefern; wohin alsdann auch die darauf fallenden Zinsen und Dividenden zu ziehen sind.

S. 20.

Die aus der Allgemeinen, ingleichen aus der Militair. Bittwenverpflegungsanstalt, den Bittwen ju zahlenden Pensionen, konnen nur in dem einzigen Falle mit Arrest belegt werden, wenn jemand zur Erhaltung des Pensionsrechts die Beiträge bezahlt hat, und hiernachst aus der Pension seine Befriedigung verlangt.

S. 21.

Wenn fammtliche oder einige Glaubiger bes Gemeinschuldners bemfelben zu feiner Erhaltung eine
Rompetenz bewilligen, oder zur Zahlung einer folchen
Rompetenz schuldig erfannt worden find, soll dieselbe
wegen keiner, auch nach eröffnetem Ronturs kontrahirten, Schuldforderungen mit Arrest belegt werden
konnen.

f. 22.

Die Befoldungen fammtlicher bei ber Accife und Bollabminification und Seebandlungsgefellichaft angestellten Bedienten, follen Schulden halber nicht verfummert werden durfen. Gin Gleiches foll in

Unfebung ber Befolbungen und Emolumente ber Postbebienten Statt finden, in fo fern nicht etma bie Borichuffe jum Beften bes Poftwefens gelieben und verwendet worden find.

S. 23.

Die Befoldungen und Emolumente anderer Staats. und dffentlicher Bebienten (Milg. 2. R. Ih. II. Lit. X. 6. 68. 69.) fonnen nur gur Balfte mit Urreft belegt werben.

S. 24.

Wenn bergleichen Officianten ihre Entlaffung mit einer vom Staate, oder ber vorgefesten Beborde felbit, ihnen angewiesenen Penfionen erhalten baben; fo tann biefe Denfion auch nur bie gur Balfte verfummert werden. Begen einer Penfion bingegen, Die fich ber abgegangene Officiant nur burch ein Drivatabtommen mit feinem Umtsfolger vorbehalten bat, findet ber Urreft auf bas Bange Statt.

6. 25.

Auf Penfionen und Bartegelber entlaffener Militairperfonen tann ein Arreft nur in fo weit, als biefelben die Summe von Bierbunbert Thalern aberfteigen, und nur auf die Salfte Diefes Ueberichuffes, angelegt merben.

Und f. 197. Siebe It. I. Rit. XXIV. S. 106 - 108. (Anh. 6. 160 — 170.)

δ. 26. Dagegen ift auf bie einer Bittme aus Gefeben ober Bertragen aufommenden Berpflegungsgelder ber Arreft an fich julaffig; und bangt es von ben übrigen Umftanben ab: in wie fern eine folche Urrestantin verlangen tonne, bag ihr daraus eine Rompetens frei gelaffen merde.

S. 27.

Die welt bas Bergwerfseigenthum einem Arreftfclage unterworfen fen, ift in ben Befegen bestimmt. (Th. II. Tit. XVI. S. 335, u. f.)

S. 28.

Much bei Arreften, die in Unfebung ber Gache worner ober Perfon an fich julaffig find, muß der Richter bet Intemit genauer Ueberlegung und Bedachtfamfeit ju merefte, Berte geben; ba die Unterthanen des Staats, und biejenigen, welche fich bem Schuse feiner Befese anvertraut haben, ohne mirfliche und bringende Dochmendigfeit, meder in ber Disposition über ihr Bermogen, noch viel weniger in ihrer perfonlichen Breibeit, gefrantt werben muffen.

6, 29,

Reber Arreftichlag fest gmar, wenn er gulaffig augemeifenn foll, eine obmaltende Wefahr voraus, baß, wenn ne arforbem Schuldner bie freie Disposition über das Db. einem jeft bes Urrefts verbliebe, dem Glaubiger die Mittel, Liteft. ju feiner Befriedigung ju gelangen, entzogen merben mochten. Diefe Befahr aber ift entweder noch entfernt, und bloß mahrfcheinlicht oder fie ift fcon gegenmartig und bringend; wenn namlich ber Schuld. ner bereits mirtliche Unftalten macht, feine Derfon ober Goden zu entfernen, und bei Geite zu ichaffen, ober wenn er gar bamit mirflich auf ber glucht beariffen ift; alfo, bag ju Beibringung ber fonft no. thigen Befcheinigungen und übrigen gefehmäßigen Erforderniffe eines gewöhnlichen Arreftichlages, Die Beit nicht binreichend ift.

Dach diefen Umftanden, über beren nabere Beftimmung fich feine allgemeine Regeln angeben laf. fen, fondern die der Richter, nach ber individuellen Beidiaffenheit eines jeden vorkommenden Ralles, forgfaltig und pflichtmaßig ju beurcheilen bat, muß bei Berhaugung des Arrefts ein verfchiedenes Berfahren beobachtet werben.

Erfter Ubidnitt.

Bon Arresten in schlennigen und bringenden Gallen.

S. 50.

Wenn eine nahe und bringende Beforgniß, baß gung foleuns, ber Schuldner dem Glaubiger das Objekt feiner Sienteren, cherheit und kunftigen Befriedigung entziehen, ober atjuche. daß er sich selbst auf flüchtigen Buß sehen wolle, vorhanden ist; so steht dem Glaubiger frei, sich an den Richter, unter dessen Jurisdiktion die Person oder Sache betroffen wird, zu wenden; und dieser soll schuldig sehn, ihn ohne den geringsten Ausschub mit seinem Gesuche zum Protokolle zu horen.

ŷ. 31.

Bunde Bur Begrundung eines folden Arrestgesuchs ift wing ber weiter nichts erforberlich, als felben,

1) daß der Implorane bie angebliche Forderung,

und worin fie besteht, anzeige;

Daß er Umftande, woraus eine gegenwartige Befahr beim Berzuge fich entnehmen laße, nachweise, ober wenigftens bestimmt angebe, und bie Beweismittel barüber angeige;

3) daß er sofort eine annehmliche Raution, fomobl zur Deckung des Richters, als des Urreftandi, megen des demfelben aus der Berkummerung etwa bevorstehenden Nachtheils, beftelle.

§. 32.

Diese Raution muß zu Anfang unbestimmt, und nur in einer ungefähren Beziehung auf das Objekt des Arrests, oder die Qualität der Person des Arres standi bestellt werden; bis nach näher erdrterten Umständen ihre Bestimmung auf ein gewisses Quantum Statt finden kann. Uebrigens kann die Leistung derselben durch Burgen oder Pfänder, oder auch dadurch geschehen, daß ber Arreftsucher fich seibst zum perfonlichen Berhafte erbietet. Gidliche Raution tann zur Anbringung eines Arrefts niemals angenommen werden.

§. 33.

Bon biefer Rautionsbestellung ift unr ber Fisfus befreit, wenn ber ben Urreft nachsuchende fiskalifche Bediente sich bazu burch einen ausbrucklichen Auftrag ber vorgesehten Behorbe legitimirt hat.

S. 54.

Rirchen, Schulen, Hospitaler, Armen. und Waisenhäuser, in so sern dieselben wirklich unvermögend sind, d. h. wenn sie außer demjenigen, was zu den lausenden Ausgaden eines jeden Jahres erfordert wird, weder baare Gelder noch Grundstücke, oder ausstehende Rapitalien besißen, sind von dieser Rautionsbestellung ebenfalls frei; in so sern die Vorsteher bei Nachsichung des Arrests auf ihre Pflicht und an Sides Statt versichern, daß die Anstalt die erforderliche Raution auszubringen nicht vermöge.

Doch fann diefe Borfchrift auf vermögende Unftalten diefer, und überhaupt auf Anstalten und milbe Stiftungen anderer Art, feinesweges ausgedebne

werben.

Auch muß bei Unstalten, welchen hiernach die Rautionsbestellung erlassen worden ist, der Richter, bei der hiernachst erfolgenden rechtlichen Erörterung und Entscheidung der Arrest. so wie der Hauptsache, mit vorzüglicher Ausmerksamkeit darauf sehen: ob etwa wegen offenbaren Ungrundes der Forderung selbst, oder bei dem Arrestaten gar nicht vorhanden gewesenen Unsicherheit, oder aus anderen Umständen des Falles, den Borstehern der Borwurs einer Chifane, oder einer aus Borsas oder groben Bersehen unternommenen Kränfung des Kredies und guten Namens des Arrestaten zur Last bleibe; in welchem Falle dieselben dem Arrestaten wegen Schäden, Ko-

ften, und fonft überall, aus eigenem Bermogen gerecht, und noch außerdem mit einer willführlichen Gefangniß . ober Belbftrafe belegt werden muffen,

Berfü.

Aft das Arreligesuch nach Borfchrift &. 31 u. f. begrundet, fo muß ber Richter bemfelben ungefaumt Statt geben, und Die nothigen Berfügungen treffen, daß die verfummerten Sachen gurud gehalten, ober Die Derfon bes Arreftaten in fichere Gemahrfam gebracht, oder, nach Beschaffenheit ber Umffande, unter Objervation genommen merbe.

6. 36.

Beiteres

So bald diefes gefcheben ift, muß er beibe Theile Berfebe porforbern; fich von bem Arreftanten bie in Sanben babenden Befcheinigungemittel über feinen Anfpruch vorzeigen laffen; Diefelben von Umte megen, obwohl nur fummarifc, prufen; fie bem Arrestaten vorlegen: mas er babei, und gegen ben verbangten Urreft überhaupt zu erinnern babe, jedoch ebenfalls nur furz und fummarifch zum Protofolle nehmen; befonders aber auszumitteln fuchen: worin bas Intereffe bes Arrestacen, oder der aus der Berfummerung fur ibn ju beforgende Dachtheil bestebe; und auf wie boch alfo die Unfangs nur unbestimmt geleiftete Raution festgufegen fenn mochte. Auch muffen bei Diefer Belegenheit die Parteien nur vernommen werben, mas etwa fur Beranftaltungen gu treffen find, um bie mit Arreft belegten Sachen vor aller Befahr, fomobl ber Entwendung, als des fonftigen Berberbens, ficher gu ftellen.

9. 37.

Sollte fich bei Diefer vorläufigen Untersuchung finden, daß bie verfummerce Perfon ober Sache unter Diejenigen gehore, worauf nach mortlicher und ausbrudlicher Borfdrift ber Gefete tein Arreffclag Statt finden foll; oder daß die Borberung bes Arreftanten gang offenbar ungegrundet fen; fo muß der Arreft fofort wieder aufgeboben, und dem Urreffacen burch die Behorde ju feiner Entschädigung und Benugehuung, aus ber jur Erlangung bes Brrefts befellten Raution, verholfen merden.

Unter Diefer Behorde ift in der Regel ber orbentliche verfonliche Richter bes unbefugten Urreffanten ju verfteben. Doch fann ber Arreftat, wenn er will, feine Entschädigungsflage auch bei bemjenigen Rich. ter, bei welchem ber Urreft ausgebracht worben ift, anftellen.

S. 38.

Ift bergleichen flarer Grund gur Aufhebung bes Arrefte nicht vorhanden, fo niug ber Richter, bei Belegenheit biefer vorlaufigen Bernehmung, Die Parteien, wo nicht in ber Saupt., boch in ber Urreftfache, ju vereinbaren bemubt fenn; und befonbers, wenn der Arreftat Die Aufhebung Des Arrefts gegen Raution verlangt, Diefe Raution in Gute ju reguliren fuchen,

39.

Findet diefer Berluch ber Gute nicht Statt, fo muß ber Richter burch ein Defret festfegen: daß es bei bem verbangten Urrefte fein Bewenden babe; und auf wie boch bie von bem Ertrabenten anfanglich unbestimmt geleistete Raution zu bestimmen, auch wie nunmehr bie Sache jur fernern rechtlichen Erdrterung einzuleiten fen.

S. 40.

Gollte fich auch ber Fall ereignen, bag ber Richter, bei welchem ber Arreft nachgesucht wird, weder ber orbentliche Richter bes Arreitaten mare, noch derfelbe fur feine Derfon in dem Jurisbiftionsbegirte Diefes Richters fich wirklich aufhielte; fo muß bennoch die weitere Regulirung ber Sache, nach Borfchrift 6. 36. u. f., bei bem ben Arreft anlegenden Richter verbleiben, und ber Arreftat muß burch ichlen. nige Requisition feines ordentlichen Richters augewiesen werben, dieser Regulirung in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, beizuwohnen. hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn
entweder der ordentliche Richter an eben dem Orte,
wo der Arrest angelegt worden ift, sich besindet; oder
wenn der Arrestat selbst barauf anträge, daß die weitere Regulirung des Arrests, nach obigen Vorschriften, seinem ordentlichen Richter überlassen werden
möge.

S. 41.

Eintei. Bei der fernern Ginleitung der Sadje fommt es tung ber Darauf an:

paupt. ob b

ob der Richter, welcher den Arrest angelegt hat; zugleich der kompetente Richter in der Hauptsache sen;

ober:

ob die Erorterung der Sauptfache für einen andern, als den den Arreft verhangenden Richter gebore.

V. 42.

In dem Falle, wenn der Nichter, von welchem ber are der Arrest angelegt worden, zugleich der ordentliche restricte Richter des Arrestaten in der Hauptsache, folglich migleich auch alsdann, wenn der Arrestat ein Fremder, und in der also der Gerichtsstand wider ihn, nach Vorschrift sabr tom der gemeinen Rechte, durch den Arrest selbst begründet verentistist, muß der sothane Arrest verhängende Richter, wegen vorschriftsmäßiger Instruction der Hauptsache, das Erforderliche im Wege des ordentlichen, Bagatell., Wechsel., oder erekutivischen Prozesse, nach der Natur besagter Hauptsorderung, sosort verfügen.

§. 43.

2. wenn Sehort aber bie Inftruktion ber Sauptsache für ein ander einen andern, als den ben Arrest verhangenden Richten, ter; so muß berselbe sogleich, als nach Maaggabe retente S. 36 u. f. die vorläufige Regulirung von ihm beforge

ift, dem Richter in der Hauptsache von seiner Ber-nichte in fügung ungesäumt Machricht geben; ihm die verhan- bet velten Protokolle und übrigen Aftenstücke, bewand- sache ift. ten Umständen nach, im Originale, oder abschriftlich kommuniciren, und die Parteien zur weitern Betreibung der Sache, und Beobachtung ihrer Nothdurft, an ihn erweisen.

Anh. G. 198. hat ein biefiger Unterihan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in bem auswärtigen Ford belangt worten ift, auf beffen in hiefigen Landen befindliches Bermögen einen Arreft nachgefucht, und ift von einem Arreft in bringenben Fällen bie Rede; jo tritt bas im §. 43. vorgeichtiebene Lierfahren ein; es fet benn, bag ber Kläger ber in bem auswärtigen Ford augestellten Klage entfagt und auf die Fortsehung ber Sache bei den hiefigen Gerichten aneragt.

Ein gewöhnlicher Arreft tann in bem voraus gefehten Salle nicht anders verfügt werben, als wenn bas ein: ländifche Gericht von bem ausländifchen, bei welchem ble hauptfache anhängig ift, barum gebührend requirire

merb.

6. 44.

Von diefer Zeit an muß der den Arrest verhangende Richter sich weder in dem haupt noch Arrestprozesse, einiger weitern Verfügung anmaaßen; sondern lediglich die Austräge, Requisitionen, oder Implorationen des kompetenten Richters in der hauptsache, ohne Unterschied; ob derselbe mit ihm, dem
arrestirenden Richter, von gleichem, oder von geringerm Nange, oder gar ihm subordinirt ist, abwarten,
und selbigen gehörig nachkommen; jedoch aber dahin
sehen, daß weder mit der verkummerten Sache, noch
mit der bestellten Kaution, irgend einige ben Parteien nachtheilige Veränderungen und Versügur, en
von einem oder dem andern Theile eigenmächtig getroffen werden.

§. 45.

Wenn bem Richter in ber hauptsache die megen Anlegung des Arrests ergangenen Aften nach Maaßgabe S. 43. zutommen, und er findet aus beren Erwagung, daß der vorige Nichter bei Anlegung des Arrests offenbar widerrechtlich verfahren habe; so ift er schuldig und befugt, den von diesem vorigen Richter ohnehin nur durch ein bloßes Defret, ohne som liches Erkenntniß, verhängten Arrest, auf das erste Anmelden des Arrestaten, oder auch von Antes wegen, wiederum auszuheben.

6, 46.

Findet fich hingegen zu einer folden Verfügung fein hinlanglicher Grund, fo muß die Instruktion ber Hauptsache, nach der Anweisung S. 42., der Ratur der Forderung gemäß, unverzüglich eingeleitet werden.

3meiter Abfchnitt.

Bom Berfahren bei ordentlichen und gewohnlichen Arreften.

S. 47.

Begrün. Bisher ift davon gehandelt worden, wie mit Andung einestegung des Arrests in dem Falle zu verfahren sen, lichen wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ift, Arrest, daß sich der Schuldner auf fluchtigen Fuß segen, oder gesuche. sein Vermögen und Effekten entfernen, und über die Seite schaffen werde.

In gewöhnlichen Fallen aber, mo die Gefahr nur noch entfernt, und bloß mahrscheinlich ift, muß die Anlegung des Arrests nicht anders, als nach vorheraangiger summarischer Prufung der Beschaffenhi der Forderung selbst, und der Umstande, woraus die Besorgniß einer bevorstehenden Gefahr hergeleitet wird, verfügt werden.

S. 48.

In folden Fallen alfo muß der, melder einen Arreft ausbringen will, fich bei demjenigen Richter melden, für welchen die in der hauptfache anzuhel-

lende Rlage gehött; die Rlage felbst auf die gewöhne liche Art, entweder mundlich jum Protofolle, oder schriftlich durch einen Justizkommmissarius anstellen, und sein Arrestgesuch dadurch begrunden, daß er

1) feine Forderung burch unverbachtige Urfunden, ober auf andere att, wenigstens einigermaaßen

befcheinigt;

2) eine mahricheinliche Beforgniß nachweift, baß, wenn dem Schuldner die fernere freie Dieposition bis zum Austrage der hauptsache verbliebe, ihm, dem Glaubiger, das Objeft feiner Sicherbeit und Befriedigung entjogen werden mochte. §. 49.

Sind jedoch zur wirklichen Aufnehmung ber vollftandigen Rlage noch Nachrichten erforderlich, deren Einziehung nicht fogleich, fondern nur nach einigem Zeitverlaufe erfolgen kann; fo kann der Kläger bas Arreftgefuch auch vorläufig und befonders anbringen. Zu diesem ift es alsbann hinreichenb,

1) wenn nur die Forderung überhaupt und im Ganzen bescheinigt ist; obgleich etwa noch zu deren naberer Bestimmung, in Ansehung des Betrags, der Münzsorten, der Zinsen, Früchte, oder anderer Nebenpunkte, zur vollständigen Berichtigung der Legitimation des Klägers, oder sonft, noch etwas nachzubringen ware; dabet aber

a) Grunde ber mahricheinlichen Beforgniß einer Entziehung bes Objette ber Forderung ober funftigen Befriedigung beigebracht find.

In Fallen, mo die Forderung felbst burd unverbachtige Urlunden bescheinigt ift, und die Person bes Beklagten nicht unter diesenigen gehort gegen welche nach obigen Borschriften gar fein Arrest Statt findet, kann der Arrest nachgesucht werden, wenn auch die Umstande, auf welche der Ringer feine Be-

Se 504

forgniß der Unsicherheit grundet, vor der hand noch nicht bescheinigt maren, sondern nur noch in feinen Angaben, die jedoch deutlich, bestimmt, und an sich erheblich senn muffen, beruheten.

§. 51.

Berfå. gung darauf.

Der Richter muß das Arrestgesuch nach den Vorschriften der Gesetse mit der genauesten Sorgsalt prüsen. Findet er dabei nicht die gesemäßigen Ersordernisse, so muß er den Imploranten durch ein schriftliches, mit Gründen unterstüßtes Dekret abweisen; und sollen daber kunftig, außer dem S. 30. angegebenen Falle einer dringenden Gesahr bei dem Verzuge, keine Arreste bloß auf Gesahr des Nachsuchenden gestattet werden. Dagegen ist aber auch, wenn die gesehmäßigen Ersordernisse vorhanden sind, dem Arreste Statt zu geben, ohne daß es dazu einer besondern Kautionsbestellung von Seiten des Imploranten bedarf.

§. 5º.

Wird der Implorant mit seinem Arrestgesuche wegen nicht vorhandener gesesmäßiger Erfordernisse besselben abgewiesen, so muß es bei diesem Dekrete lediglich sein Bewenden haben. Doch steht dem Kidger frei, bei der Instruktion der Hauptsache sein Gessuch zu wiederholen, und die Grunde desselben, so wie das, was er zu Widerlegung des ergangenen Abweisungsbekrets etwa beizubringen hat, naber auszusühren; worauf sodann in dem Haupturtel darüber zugleich mit erkannt werden muß.

Unb. 6. 199. Wird in dem Daupturtel ber Arreft fue julaffig ertlart, fo muß berfelbe fofort angelegt werben.

S. 53.

Finder hingegen der Richter das Arreftgefuch nach ben Gefegen für zulaffig, fo muß er den geberenen Brreft fofort gehörig anlegen, und die nothige Berfügung deshalb entweder unmittelbar, oder durch Requifition oder Auftrag an benjenigen Richter, zu beffen Berichtsbarkeit die Sache, welche verkummert werden foll, gebort, unverzüglich erlaffen. Die Instituation dieser Verordnung muß in der Regel der Ertrahent besorgen, und die Vescheinigung darüber zu den Alten verschaffen.

- 54.

Ift ein ausstehendes Aftivfapital verfummere worden, fo muß ber Richter jugleich bie erforberliche Berfugung treffen, bag bas barüber fprechende Schuldinstrument, bis jum Austrage der Sache, in bas gerichtliche Depositum abgeliefert merbe. Bogere ber Urreftat bamit, biefer Unflage ein Benuge zu leis ften, fo muß ibn ber Richter bagu, auf bas Undringen des Arreftanten, mittelft Erefution anhalten. Sind Umftande vorhanden, welche bie Beforgniff begrunden, daß ber die Berausgabe des Inftruments verweigernde Arreftat bamit nachtheilige Berfügungen fur ben Arrestanten, ober jur Bintergebung bes Publifums treffen mochte; fo muß ber Richter, auf Berlangen bes Arreffanten . burch zweimalige Ginrudung in bie Intelligengblatter ber Proving befannt machen, und jebermann offentlich marnen, fich über bas verfunnnerte Aftivum in feine Ceffionen, Berpfandungen, Bablungen, oder andere bergleichen Be-Schafte mit bem Urreftaten einzulaffen. Den Schulbner eines folden Afrivfapitale aber muß allemal, auch ohne besondern Antrog des Arrestanten, bekannt gemacht werben, bag er vor erfolgter Aufhebung bes Arrefts an ben Arreftaten feine Rablung leiften folle.

Wie es übrigens zu halten fen, wenn ber angebliche dritte Inhaber ober Schuldner laugnet, das Objekt des Arrests hinter sich zu haben, ist Lit. XXIV. 6. 105. 104. 105. verordnet.

§. 55.

Was das fernere Verfahren anlangt, fo muß ein gerneras Unterschied gemacht werden, ob nur ein Real - ober Berfanob ein perfonlicher Arrest verhängt worden ift. **6.** 5**6.**

1. Rei Reals arresten,

Ift nier von einem Realarrefte bie Rebe, fo muß bem Beflagten und Arrestaten von der ergangenen Berfügung sofort Nachricht ercheiles die fernere Ausführung aber über die Rechtmäßigkeit und Unrechte maßigkeit des angelegten Arrests zur Instruktion bet Hauptfache verwiesen; und diese Instruktion in bergteichen Fallen möglichst und gang vorzüglich bes schleunigt werden.

\$. 57.

Wenn alfo in bem anberaumten Instruktions, termine ber Rlager und Arrestant ungehorsam außen bliebe, so muß nicht nur in ber Hauptsache die Borschrift Sit. XX. S. 19. wider ihn beobachtet, sondern auch der Arrest auf des Arrestaten Anmelbung sofort aufgehoben werden.

Eine Berlegung bes Inftruktionstermins findet alfo auf ben Antrag bes Rlagers in der Regel gar nicht, sondern nur in bem einzigen Falle Statt, wenn es bem Klager durch außere unabwendbare Zufalle ganz unmöglich gemacht worden ift, ben Termin perfonlich, oder auch nur durch einen Bevollmächtigten, abzuwarten.

\$ 58.

Außer biefeit Salle tann ber einnal angelegte Atreft auf bloße einseitige Segenvorstellung bes Artestaten nicht wieder aufgehoben, sonbern biefer muß mit feinem bieffälligen Anbringen zum Inftruktionse termine verwiesen, und in bem kunftigen Saupturtel jugleich barüber:

ob es bei bem verhängten Arrefte bis jum gange lichen Austrage ber Sache und erfolgender Befriebigung bes Rlagers gu belaffen, ober ob berfelbe wiederum aufzuheben feb?

mit ertannt werben.

\$ 500

Eben so muß in der Regel, wenn der Arrestat die Relaration des Arrests gegen Raution nachsucht, und der Arrestaut sich den Antrag nicht freiwillig gefallen laßt, die nahere Untersuchung darüber, und zugleich die Prüfung der Annehmlichkeit der offerirten Raution, im Instruktionstermine vorgenommen, und darüber in dem Haupturtel zugleich erkanne werden.

6. Go.

Wird in diesem Erkennenisse der Arrest für ge- Erkenntrechtserigt geachtet, ober wird auf dessen Wiederauf. nis aber
hebung schlechterdings, oder gegen Rautionsbestel und Relung erkannt; so findet deshalb die Appellationmedia das
Statt; doch muß der Arrest bis zum erfolgenden Ap. gegen.
pellationvurte! liegen bleiben, wenn auch gleich das
erste Erkennenis auf desselben Relavation ausgefallen
ware. Es ist aber in diesem Falle die Instruction
und Aburtelung des Appellatorii, welches die Hauptund Arrestsache zugleich betrifft, ganz vorzüglich zu
beschleunigen.

6, 61.

Die dritte Instang soll über die Frage: ob der verhängte Arrest wieder aufzuheben, oder es dabei git belaffen sen? gar nicht Statt finden; sondern es soll, in Ansehung dieses Punkts, bei der Festsehung des Appellationsurtels tediglich sein Bewenden haben, wenn gleich in der Hauptsache die Nevision State fande, und wirklich eingewandt murde.

S. 60.

So bald der Arrest durch ein rechtsfraftiges Erfenntniß schlechterdings ausgehoben ift, muß der Richter die erforderlichen Berfügungen megen wirflicher Ausbedung desseiben sofort erlassen. It aber die Ausbedung bloß gegen Sicherheitsbestellung erfannt worden, so mussen diese Berfügungen erst alsdann ergeben, wenn der Arrestat durch vollständige aug. Gericheerbn. I. 116. Berichtigung ber Raution dem Erfenntniffe ein Be-

§. 63,

Bertah. Wenn in dem einen oder dem andern befondern ten, wenn Falle der Arrestat es für sich allzu bedenklich und nachtschung theilig sindet, die Entscheidung der Frage: ob es bei derhaupt dem Arreste zu belassen, oder selbiger wiederum aufstade die den fen? die zum Haupturtel auszuseßen; so kion des steht ihm frei, auf besonderes Gehor und Erkenntzestus niß über die entweder pure, oder gegen Raution, zu wiede. erlangende Relaration des Arrests anzutragen.

S. 64.

Wenn ber Richtic bei Beurtheilung biefes Befuche findet, daß dem Urreftaten ein erheblicher Dachebeil von ber langern Aussehnug dieses Punktes wirf. lich bevorftebe; befondere, wenn aus den Umftanden fich im Boraus abnehmen lagt, bag ber Abichlug ber Sauptinftruftion fich, wegen Beitlaufigfeit ber Sache, und der vielen aufzunehmenden auswärtigen ober entfernten Beweismittel, in die Lange gieben Durfte; fo muß er einen naben Termin gur Unterfudung der Frage: ob der Urreft mabrend des Saupt. progeffes wieder aufgehoben werden fonne oder nicht? anberaumen; in diefem Termine die von bem Urreftaten angeführten Grunde naber auseinander, und gugleich bie Befchaffenheit ber von ihm allenfalls angebotenen Raucion in gehöriges Licht feben. Auf Die Bauptfache fann babei nur fo weit, als es jur Beurtheilung der Liquiditat ober Illiquiditat ber Forde. rung des Rlagers unumganglich nothwendig ift, Rad. ficht genommen, und auf Thatfachen, bie ber eine oder ber andere Theil allegire, ohne bei bem Biberfpruche des Begners fie fofort in eben bem Termine bartbun zu tonnen. foll babei gar nicht geachtet merben.

Bei Beurtheilung ber von dem Arrestaten ange-

gen, welche wegen Beurtheilung ber Sicherheit in Moratoriensachen unten (Lit. XLVII.) vorgeschrieben werden.

6. 65.

Auf diese vorläufige Untersuchung mus Das Erfenntuiß fofort abgefaßt, und an dem nachftfolgenden Gerichtstage publicirt werden.

\$. 66.

ogen dieß Erfenntniß ist die Appellation eben so, wie in dem Falle des S. 60., ohne Unterschied zulässig; es mag nun der Arrestat mit seinem Gesuche abgewiesen, oder es mag auf Relaration des Arrests pure, oder gegen Raution, erfannt senn. Der Arrest muß also auch in den beiden letteren Fallen, bis nach erfolgter Entscheidung, in zweiter Anstanz liegen bleiben.

6. 67.

Da jedoch, wenn in dem hier voraus gesetten besondern Falle, wo die Arrestsache nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt worden, sondern zum Berfahren über die erstere ein besonderer Termin nach Maaßgabe des S. 64. anberaumt gewesen ist, allemat ein erheblicher Nachtheil für den Arrestaten aus der längern Dauer des Arrests vorwaltet; so muß in diesem Falle ein kurzeres Appellationsversahren Statefinden.

6. 68.

Der Appellant muß namlich die Grunde, womit er seine Beschwerden zu unterstüßen, und die Gegenogrunde des vorigen Urtels zu widerlegen denkt, innerbalb dreier Tage nach Publikation des ersten Erkenntniffes, bei dem instruirenden Richter zum Protokolle anzeigen; der Appellat muß innerhalb gleichmäßiger drei Tage ebenfalls zum Protokolle darauf antworten; und die Akten muffen alsbann sofort an den Appellationsrichter befördert, auch diesem zugleich, daß sie eine Arreitsche betreffen, gemeldet werden. Der

Appellationsrichter aber soll schuldig senn, die Sache fosort vorzunehmen; innerhalb acht Lagen das Erfenntnist darin abzufassen, und selbiges an den instruirenden Richter zur Publikarion unverzüglich zu remittiren. Bei diesem Erkenntnisse hat es sodann in Ansehung des Arrests lediglich sein Bewenden; in der Hauptsache aber bleibt beiden Theilen die fernere Aussuhrung ihrer Nechte vorbehalten.

Anh. f. 200. Eine Betlangerung ber jur Anzeige ber Appellacionsbeschwerde festgesiehen bettägigen Felf finbet ohne Unterfchied ber Fälle nicht Statt, ber Appellant mag an bem Octe, wo das Gericht seinen Sie bat, sich in Person aufhalten, ober nur dafelbst einen Bevollmächtigten bestellt baben.

6. 69.

Babrend ber Beit, daß foldergestalt ber Debenpunkt wegen Relaration des Arrests befonders verhandelt wird, muß die Instruktion der hauptsache ihren ununterbrochenen Fortgang behalten.

Q. 70.

2. Bei In vorstehenden §. 56 — 69. ift von der weitern Perfonal. Instruction und dem Berfahren in Arrestsahen gehandelt worden, wenn nur von einem Realarreste die Rede ist. Wird aber ein Personalarrest veranlaßt,
so muß auf das erste Anmelden des Arrestaten allemal, wenn nicht der Fall eines Wechsel oder erefueivischen Prozesses vorwaltet, ein besonderer kurzer
Termin zur Untersuchung darüber:

ob es bei bem Arrefte bis jum Austrage der Sauptfache zu belaffen, ober berfelbe pure, ober gegen Rautionsleiftung, wieder aufzuheben fen?

anberaumt merben.

S. 71.

In diesem Termine muß der Richter beide Theile mit dem, was sie zur Erdrterung dieser Frage anzuführen haben, zum Protofolle vernehmen; sich dabei, so viel die Sinmischung der Hanptsache, oder die etwa sonst von dem einen und dem andern Theile allegirten Thatsachen betrifft, nach der Borschrift bes 5. 64. lediglich achten; übrigens aber die Beschaffenbeit der wegen Relarirung des Arrests etwa angehotenen Raution naber ins Licht seben, und sodann auf dieß Protofoll schleunigst erkennen.

§. 72.

Wegen der gegen ein foldes Erkenntniß zulofflegen Appellation, und der Art, diefelbe zu instruiren, finden die Borfdriften §. 66 — 69. Unwendung. Doch ist bei einem Personalarrefte auch die dritte Ineffant fur den Arrestaten zulässig.

S. 73.

Ift ein Personalarrest auf Requisition eines aus bern Geriches angelegt worden, so kann der denselben verhängte Richter auf Untersuchung und Erkenntnis über dessen Relaration sich nicht einlassen, sondern er muß die Parteien deshalb an den requirirenden Richter verweisen. Ift jedoch die Requisition auf eine gewisse bestimmte Summe gerichtet, und der Arrestat erbietet sich, dafür safort annehmliche Kaustion zu bestellen; so muß der arrestirende Richter den Arrestanten, wenn er in Person gegenwärtigist, darüber soson und Borschrift S. 71. hören, und über die Relaration des Arrests erkennen, auch den requirirenden Richter davon unverzüglich Nachricht geben.

Je allen Fallen ohne Unterschied, wo das Arrek. Allgemeigesuch nicht mit der Hauptklage zugleich angebracht fung über wird, muß dem Arrestanten ein nach den Umftänden den fant, zu bestimmender Zeitraum gesehe werden, innerhalb Arrestgebessellen er, dei Strafe der Relaration des Arrests, die such nicht hauptklage bei der kompetenten Instanz andringen mit der hauptklage bei der kompetenten Instanz andringen den mit der musse zuschen Arrest verhandelten Aften au den Richter in der geracht hauptsache, die Vorschieft des §. 43. zu beobachten wied. Hate ist.

geleiftet, fo muß, auf Unhalten bes Urreftaten, bie Berfummerung fofort wieder aufgehoben werden.

9. 75.

Bon Der Benn jemand, ber in einer öffentlichen Bediefonalar, nung fteht, in Personalarrest gebracht werden soll; gen Offi. so muß die Vorschrift Tit. XXIV. S. 145. beobachtet elanten, werden.

6. 76.

Dern gegen einen Fremden von einigem Range Personalarrest verhängt worden ift, so muß dem Departement der auswärtigen Geschäfte durch das Landesjustigkollegium, welches entweder den Arrest selbst angelegt hat, oder dem ihn verhängenden Unterrichter unmittelbar vorgesest ist, Bericht abgestattet werden.

S. 77.

Wenn der in Personalarreft gebrachte Schuldner Milmenta. Mereftan, verlange, daß ber Arreftant ihm Alimente reichen folle, und es nicht etwa notorisch ift, baf er fich in guten Bermogensumftanden befinde; fo foll ber Arreftant fouldig fenn, ibm biefe Alimente nach richterlicher Gestsehung, mabrent bes Projeffes in ber Sauptfache, fo lange ju reichen, und ber Borfdrift Lit. XXIV. G. 143. gemaß, voraus zu bezahlen, bis er nachgewiesen bat, baf ber Arreftat fich felbft fug. lich ernabren tonne; und ftebt ibm au bem Ende frei. bon bem Arreftaten ein eibliches Bermogensverleich. nif abjuforderu. Es muß jeboch meder über bie Schuldigfeit, Alimente ju reichen, noch über bas Quantum berfelben, ein besonderes Berbor und Erfenntniß gestattet, fondern Beides muß von dem Rich. ter, mit pflichtmäßiger Rudficht auf bie obwaltenben individuellen Umftande eines jeden Ralles, burch ein bloges Defret entschieden werden.

S. 78.

Wenn ber Arreftant bem Arreftaten Die richterlich feftgefeten Alimente mabrend bes Prozeffes nicht gablt, fo muß, auf Anmelden des Arreftaten, bet Berhaft fofort wieder aufgehoben werden.

S. 79.

Benn nach rechtkraftig entschiedener Sauptsache ber Personalarrest bloß im Bege ber Erefution fortgesetzt wird, so hat es bei der Vorschrift Lit. XXIV. babin sein Bewenden, daß der Schuldner nur alsdann, wenn er sich seinen Unterhalt im Gefängnisse
oder Arbeitshause nicht selbst verdienen kann, Alimente zu fordern berechtigt sey-

S. 80.

Bas der Arrestant dem Arrestaten zu vertreten Birtunhabe, wenn der Arrest für unstatthaft, oder die For- Arresto. derung selbst für ungegründet erklärt wird, ist in den Gesegen bestimmt. Allg. L. R. Th. I. Lit. VI. h. 132 — 138.)

ŷ. B1.

Dagegen hat ein rechtmäßig angelegter Arrest bie Wirfung, daß so wenig der Gigenthumer, als der Inhaber der verfummerten Sache, sich darüber irs gend einer für den Arrestanten nachtheiligen Disposition anmaaßen barf: vielmehr die Sache als ein bei ihm niedergelegtes Depositum aufbewahren muß.

S. 82. Will ber britte Inhaber ber verkummerten Sache mit diefer Aufbewahrung fich nicht belaften, fo fteht ihm frei, diefelbe jur gerichtlichen Verwahrung zu überliefern.

S. 83.

Wird eine mit Arrest belegte Sache von dem Eigenthumer oder Inhaber veräußert, oder verpfändet; so ist diese handlung, wenn in der Folge der Arrest für gerechtsertigt erklärt worden ist, in Ansehung des Arrestanten null und nichtig; und die Sache kann von dem, welcher sie Eigenthums, oder Pfandsweise an sich gebracht hat, unentgelblich zuruck gefordert werden. Sollte jedoch nachgewiesen werden können,

baß ber Erwerber von dem Arrestschlage feine Biffenschaft gehabt habe; so fann der Arrestant die Berausgabe nur gegen Bergutung des gezahlten Raufgeldes ober Pfandschillings fordern, und hat es sich selbst beizumeffen, daß er nicht angetragen hat, die Sache in gerichtliche Berwahrung nehmen zu lassen.

\$. 84.

Der Schuldner einer mit Arreft belegten Forberung ift von bem Augenblicke an, da ihm der Arreftbefehl zugestellt worden, nicht berechtige, ohne Borwiffen und Genehmigung des Gerichts, Zahlung barauf zu leisten, oder mit Forderungen gegen den Arresaten, die erft nachher aus seinen, des Schuldners, elgenen freien Sandlungen entstanden find, zu kompensiren.

§. 85.

Bablungen, die bem zuwider geleiftet worden, find in Unfebung des Arrestanten für nicht geschehen, und Kompensationsrechte in Ansehung seiner für nicht entstanden anzuseben.

6, 86,

Durch ben auf ein zinsbares Rapital gelegten Arreft wird ber Zinfenlauf nicht gehemmt, fondern ber Schuldner muß, wenn er fich von der fernern Zinzenzahlung befreien will, die an fich zahlbare Schuldpost in bas gerichtliche Depositum abliefern.

9. 87. Der Arrestschlag begründet unter mehreren Glaubigern fein Worzugsrecht; außer

1) wenn ein Frember mit einem intanbifden Glaubiger tonturirt, und in ber Seimath bes Fremben ber Arreft einen Borgug ertheilt.

2) Wenn bei entstandenem Konfurs ein Glaubiger die Person des Gemeinschuldners, oder Esfekeen, welche zur Masse gehoren, durch rechtzeitigen Arrestschlag in Sicherheit gebracht hat. (Lit. L. §. 484 u. f.) **§. 8**8.

Arrefigesuche eines Fremben gegen einen andern won ben Fremden tonnen bei biefigen Berichten nur angebracht Arreften ber Breme werden: ben gegen

1) wenn der Kontrakt, auf welchen die Forderung Brembe. fich grundet, in hiefigen Landen geschloffen, oder bessen Erfullung in hiefigen Landen ber-

sprochen ift;

2) wenn in bem Instrumente, aus welchem ber Arrest gesucht wird, ber Schuldner bie Zahlung aller Orten, wo es verlangt murde, zu leisten versprochen, ober sich gar bem Arreste aller Orten, wo er angetroffen murde, ausbrucklich unterworfen hat;

3) wenn zwar bergleichen Rlaufel fich in dem Inftrumente nicht befindet, das Inftrument aber ein Bechfel, derfelbe verfallen, und der Ausfteller ein Kaufmann ift, welcher hiefige Meffen

und Martce besucht.

Uebrigens verfteht es fich von felbft, daß ein folcher Arreft nur alebann verhangt werden tonne, wenn entweder der Schuldner für feine Perfon in hiefigen Landen ift, oder wenn Baaren, oder anderes Bermogen, von ihm dafelbft vorhanden find.

§. 89.

Außer diefen Fallen finden auf den Antrag eines Fremden gegen einen andern Fremden Arreste in hiesigen Landen nur alsdann Statt, wenn auswärtige kompetente Gerichte die hiesigen darum gebührend resquiriren. Doch muß auch in diesen, so wie in den Fällen des g. 88., wenn von einem Personalarreste die Rede ist, die Vorschrift g. 76. gehörig beabachtet werden.

g. 90. Uebrigens hat es, wegen ber Arrefte gegen Frembe überhaupt, bei ben zwifchen bem hiefigen und verschiedenen benachbarten Staaten bestehenden Bertra682

gen, und ben in beren Gefolge ergangenen befonder ren Berorbnungen, fein Bewenden.

- Anh. J. 201. Wiber regierenbe beutsche Fürften, wie abgetheilte Fürften aus ben Saufern ber regierent. beutschen Fürsten, besgleichen wiber frembe am hiefig Dofe alfreditirte Gesanbte und gegen alle andere G. schäftsträger eines andern Staats am hiefigen hofe, bie nicht bei ihrer Bestallung ber einländischen Gerichtsbarfeit unterworfen geblieben sind, findet tein Arrest Statt.
- Anh. S. 202. Dagegen find andere Fürsten, ale bie vor genannten, fremde, burchteisenbe, nach einem britten hofe ober Staate bestimmte Gesandte und fremde durchteisenbe hof., Kriegs: und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres hofes ober Staats an einen britten hof ober Staat geschielt werben, bem Arresse unterworfen. Sedoch muß vor der Verfügung deffelben an ben Justiminister berichtet werben, welcher über die gemeinschaftlich zu ertheilenbe Borbescheidung mit bem Ministerio ber auswärtigen Angelegenheiten Rudissprache zu nehmen bat.
- Anh. S. 203. Ift es notorifc ober bekannt, oder von bem Extrahenten angezeigt, daß derfenige, wider wels chen ber Arreft nachgesucht worden ift, zu ben in dem vorhergehenden Sphen erwähnten Personen gehött; so soll an ihn vor eingegangener Bescheidung auf die Anfrage kelne Instination geschehen. Berlangt aber ber Extrahent ausbrücklich die Rommunikation des Arrestigesinchs, so soll ihm solchen nachgegeben, der Bekanntmachung an ben Arrestaten aber beigefügt werden, daß die Anfrage geschehen und die Bescheidung auf solche abzuwarten sev.
- Anh. S. 204. In fo feen es nicht notorisch ober fonft bekannt ift, daß der Arrestat ju ben im S. 202. bes Anspangs benannten Personen gehört, muß der Extrabent bes Arrests bei beisen Aufnehmung darüber, ob dieses feines Biffens der Kall sep, vernommen werben. Komme erst burch die Anzeige des Aerestaten die vorfin gesdachte Qualität besselben zur Sprache, so muß der Richter darüber Bescheinigung ersorder, sich aber auch mit einer solchen begnügen, welche ihm die Richtlgkeit der Angabe wahrscheinlich macht.
- Anh. g. 205. Gegen anbere Frembe tann ber Arreft, ben gesehlichen Borfchriften gemas, ohne Anfrage verfügt werben; jeboch foll, wenn es Personen von einigem Anfeben ober Range sind, nach ber Berbangung bes Arrests bavon unverzüglich bem Juffigminister zur

Benachrichtigung bes Minifterit bet auswärtigen Ange-

Anh. S. 206. Bei folden gegen Fremde ju verfügenden Arreften ift nicht fogleich und ohne hinficht auf die Perfonen mit Einfetung des Arreftaten in das Gefäng: niß ju verfahren, sondern es muffen, vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges, die gelinderen Wege der Antündigung des Stadt: ober hausarrefts, Obferbation, Beschlagnehmung der Reisepäffe, Inhibition an den Gastwirth wegen Berabfolgung von Pferden, Magen, Reisegeräthschaften und anderer Effekten gewählt werden.

Anh. S. 207. So oft ein Personals ober Realarrest ges gen einen sich in hiesigen Landen aufhaltenden Fremden verhängt wird, muß bemfelben allemal in der beshalb an ihn ergehenden Berfügung bekannt gemacht werben, daß ihm nach Eh. I. Sit. XXIX. S. 63. und 70. freis stehe, ben Arrest durch eine auf den Betrag der gegen ihn eingelagten, von dem Kläger sederzeie bestimmt anzuzeigenden Forberung, und der wahrscheinlich ents stehenden Rosten zu bestellende Rautlen sofort abzus wenden.

Anh. 5. 208. Gehört bet Arrestat zu ben boberen Stansben, ober steht berfelbe in anfehnlichen Milltair, ober Civildiensten eines fremben Staates, ober sind sonst nach dem Ermessen des Prafibil ober Dirigenten Gründe vorbanden, ihn mit ausgezeichneter Schonung zu behansdeln; so muß, indem der Arrestschlag verfügt wird, ein Selvetarius abgeordnet werden, um ihm die oberwähnte Besugnis (h. 207.) noch besonders mündlich zu erklären, und ihn zu vernehmen, in wie fern er von dere selben Gebrauch zu machen bente.

Anh. h. 2009. Ertlart ber Frembe hierauf, baf er bereit fep, Kaution zu bestellen, und bietet er baared Gelb ober folche Staatspaplere au, womit nach ben Geseten Kaution bestellt werben tann; so muß, so balb ber hinlängliche Betrag beponiet worben ift, ber Arrest sofort, ohne baß es einer Vernehmung des Klägers besbarf, aufgehoben werben, und der Gefretarius ist jedese mal zu autorifiren, auf biesen Fall die zur Ausbebing bes Arrests ersorberliche Bersugung ohne weitere Rude frage zu treffen.

Auf S. 210. Erbietet fich ber Arreftat auf anbere Art, Raution ju bestellen, so muß der beputirte Sekretarius unverzüglich ben Kläger ubre bessen Bevollmächtigten jur Erklärung aufforbern, und wenn folge beifallig auss fallt, auf bas deshalb aufzunehmende Protofoll die Berfügung wegen Aufbebung bes Arrefts treffen. Entsteht bingegen über die hinlänglichkeit ber Raution ein Streit, welcher in Gute nicht beigelegt werben kann: so muß

ber Setretgrine bas besbalb aufgunehmenbe Protofoll ungefäumt jum Bortrag beforbern, ba benn, wenn fic ergiebt, bag die Raution unbedenklich für hinlanglich geachtet werben tann, nach beren Beffellung ber Arreft burd ein bloges Defret, gegen welches fein Rechtsmit: tel Statt findet, aufgehoben werden muß. Diervon findet nur alsdonn eine Ausnahme Statt, wenn wegen einer Bechfelfdulb Derfonglarreft verbangt ift, in: bem ein folder Arreft wiber ben Billen bes Rlagers nicht anders als durch baare Deposition ber ftreitigen Summe abgewandt werben fann.

Anb. S. 211. Ift bie Raution fo angethan, bag beren Annahme nicht für unbedenflich ju achten, fo muß über beren Bulaffigfeit rechtliches Gebor und Ertennte nif erfolgen und babei überall nach ben Borichriften S. 63. u. f. verfahren merben.

Anb. G. 219. Co bald ber Arreft einen Aremben betrifft, foll bie Frage: ob es bei bem Arrefte ju belaffen, ober berfeibe wieber aufjuheben ift, auf Berlangen bes Arreftaten jebesmal obne Unterfchied ber galle von ber Sauptfache getrennt werben, wenn nicht biefe an fic fon ben Bechfel: oder Eretutinprogeg begrunber, und muß bie Inftruction in jedem Falle gang vorzüglich be: foleunigt merben.

Dreißigster Titel.

Bom Berfahren in Dierkantil : ober Deß: und Sandlungs-, beegleichen in Affekuranglachen.

Panb. aberbaupt.

I. Wen In Prozeffen zwifchen Raufleuten, welche I. Sand. lungsgeschäfte überhaupt jum Gegenstande baben. projeffen finbet ber Regel nach feine besondere Urt des Berfebrens Statt; fonbern bergleichen Gachen niuffen, je nachdem fie fich ihrer Datur nach jum orbentlichen, ober jum Bechfel. ober erefutivifchen Prozeffe qualificiren; ober bie gwifchen Sanblungsgenoffen, megen ihrer Auseinanderfegung nach aufgehobener Gocietat, entftebenden Streitigfeiten jum Bormurfe haben, nach den auf alle biefe Balle in gegenwartiger Projeforbnung theile icon gegebenen, theile

noch folgenden Borichriften inftruirt und entichieben werden.

In fo fern jedoch an bem einen und bem andern Bon be-Orte der Roniglichen Lande, jur Instruction und fonbern Aburtelung folder Sandlungsftreitigkeiten, befon- lungeger bere Sandlungs., Wett. ober Geegerichte, ober richten. wie fie fonft genaunt merden, errichtet, und gu beren Beinbern and Raufleute mit Gig und Stimme beftellt find, foll es bei der dieffalligen Berfaffung. und ben folden Gerichten ertheilten befondern Reglemenes und Inftrufrionen, nach wie vor fein Bemenden baben.

§. 3.

Aber auch an anderen Orten, mo bergfeichen ei. Bon Bugene Sandlungegerichte nicht bestellt find, wird in biebung Beziehung auf die allgemeine Borfchrife Sit. IX. S. 34. verftandi. bierdurch verordnet, daß, fo bald aus der eingefom. gen bei taufmin. menen Rlage, ober beren Beantwortung, fich ergiebt, nich n was maaken es bei der Sache auf genauere Renne. Projeffen. niffe bes taufmannischen Bertebes; ber Art, Die Befchafte ju verhandeln und abgufchließen; der bei Sub. rung ber Bucher und Rechnungen ublichen Methode; und auf andere bergleichen Sandlungsufancen, Bebrauche und Gewohnheiten ankommt, alebann jebesmal dem zur Inftruftion ber Gache ernannten Deputirten des Berichte, ein in folden Angelegenheis ten grubter und erfahrner Raufmann, melder auch fonft megen feiner Chrlichfeit und Rechtschaffenbeit in gurem Aufeben ftebr, als Bebulfe beigegeben merben folle.

In wie fern bagu ein . fur allemal gemiffe Derfonen, ale beständige Beifiger bee Gerichte, gur Inftruftion der Sachen diefer Art angufegen und gu verpflichten; oder in jedem einzeln vortommenben Ralle aus dem Mittel der Raufmannschaft des Dres.

allenfalls nach bem Vorschlage ber Aeltesten ober Gulbemeister, zu bestellen, und gleichmäßig zu verspflichten sind, ift, nach Beschaffenheit der verschiedenen in den Königlichen Landen befindlichen Sandelsplaße, jeden Orts besonders bestimmt.

S. 5.

Diefen Assistenten muß der Deputirte des Gerichts bei der ganzen Instruktion, wo es erforderlich ist, insonderheit aber bei der Regulirung des Status controversiae; bei Prüfung der vorkommenden Waaren. und Geld., auch anderer Rechnungen; bei Erdrterung der unter den Parteien streitigen Thatsachen, aus der zwischen ihnen geführten Korrespondenz; desgleichen bei Prüfung der Buchzer in Ansehung ihrer Richtigkeit, Ordnung und Uebereinstimmung, so wie der dagegen etwa gemachten Aussiellungen, mit zuziehen, und auf seinen Rath und sein Gutachten dabei Rücksicht nehmen.

§. 6.

Am Schlusse ber Instruction muß der Deputirte des Gerichts diesen Afsistenten mit seiner Meinung und Gutachten über die Sache selbst, in so fern sie auf einem wirklichen Handlungsverkehre beruht, zum Protofolle besonders vernehmen, und dabei dahin sehen, daß derselbe dieses Gutachten deutlich, bestimmt, auf die wirkliche Streitsrage passend, und mit Gründen unterstüßt, abgebe. Das Gericht aber muß auf sochanes Gutachten, in so fern es mit vernünstigen, der Sache gemäßen, und aus kausmannischer Wissenschaft und Ersahrung hergenommenen Gründen versehen ist, bei Entscheidung der Hauptsche gebörig achten.

1. 7

beionbers Jenu von einem folden Erkenntuise appellire in ber Ap. w. n ift, und es auch in der zweiten Justanz noch tiones an ergleichen Punkte, zu dere sich Erortes

ankommen sollte; so muß alsdann eben so, wie ein anderer Deputirter des Gerichts zur Instruktion des Appellatorit ernannt wird, demselben auch ein anderer Uffistent aus der Kaufmannschaft beigegeben; dieser bei der Instruktion der Sache auf eben die Art, wie in erster Instanz (5. 5.) zugezogen, und am Schlusse der Sache sein Gutachen nach der Borschrift des S. 6. abgefordert werden.

S. 8.

Wenn ber Appellationsrichter bei bem Bortrage ber Sache findet, daß die Gutachten der beiden in erfter und zweiter Inftang jugezogenen Sachverftandigen über einen ju ihrem Metter geborigen Punfe, auf den es bei der Entscheidung wirklich antommt, von einander abweichen, oder fich gar widersprechen; fo liegt ber Grund bavon entweber barin, bag die Lage der Sache felbft burch die neue Unterfuchung, und die dabei erft jum Borfchein gefommenen ober naber entwidelten Thatfachen verandert morden ift; und alsdann muß ber Richter bas Erfenntniff , nach feiner beften Ginficht und Uebergengung, mit geboriger Ruct. ficht auf das Butachten bes zweiten Sachverftanbis gen abfaffen. Ift aber die Lage ber Sache unveranbert geblieben, und Die Berfchiebenbeit ber beiben Gutachten bat alfo in einer wirklichen Berichieden. beit der Meinungen und Behauptungen über bas. was in dem angegebenen Salle ben Sandlungsgebrauden und Gewohnheiten gemäß fen, ihren Grund; fo muß das Bericht beide Raufleute, die bei ber Inftruttion in erfter und zweiter Inftang affiftirt haben, von Amts wegen vorforbern; fie über die Berichiebenbeit ihrer Meinungen, und die von jedem zu beren Uncerflugung angeführten Grunde naber gegen einander vernehmen; foldjergeftalt fie burch gegenfeitige Erfla. rungen und Erlauterungen jur Hebereinftimmung bringen, oder doch wenigstens die Sache fo genau und umftanblich, ale moglich, auseinanden ju fegen

bedacht fenn; fodann aber, wenn namlich feine Uebereinstimmung ju erreichen mare, Die Aften, nebft ben beiberfeitigen Butachten, und dem obgedachten Bernehmungsprototolle, einem britten erfahrenen Rauf. manne vorlegen, und von bemfelben, als Domann, ein anderweitiges, ebenfalls mit Grunden unterftusres Butachten einfordern; auf welches fobann bei Abfaffung des Erfenntniffes vorzügliche Rudficht zu nebmen ift.

Einseitig von ben Parteien eingeholte und beigebrachte Attefte, oder fogenannte Parere's, tounen gwar ber Erlauterung megen gu den Aften verftattet werben; verdienen aber nicht gleiche Rudficht mit ben, unter Direfrion bes Richters, aus ben borgelegten Afren abgeftatteten Gutachten vereibeter Gad.

verftanbigen.

€. 9. II. Bisherift von ben gewöhnlichen, unter Rauf. II. Bon eigente leuten über Sandlungsgeschafte fich ereignenden Bertan. Rechteftreitigfeiten geredet worden. Da aber an illprot benjenigen Orren, wo Meffen, Bieb . und andere Darfte gehalten werben, swifden ben bagu fich einfinbenben Fremben, entweder unter fic, oder mit einheimischen Raufleuten, über Befchafte, welche bon ihnen mabrent der Meffe, ober bes Marttes, verbandelt morden find, Prozeffe ju entfteben pflegen, und bie möglichfte Befchleunigung folcher Prozeffe jur Beforberung bes Banbels vorzüglich nothwendig tft; fo foll es mit bergleichen Merfantilprozeffen folgenbergeftalt gehalten merden.

9. 10.

Un allen Orten, wo Meffen ober ftart befuchte Bo, und unter wel-Bieb . und andere Darfte eingeführt find, foll eine teim er Deputation niebergefest werben, melche aus Mitglies Statt bern bes ordentlichen Gerichts und Polizeimagiftrats, und aus Sandlungeerfahrenen befteben; mit ben no. thigen Unterbedieuten verfeben fenn; und, fo lange

die Meffe ober der Markt bauert, taglich Bor. und Rachmittags an einem dagu fchicklichen Orte fich verfamnieln foll. Die nabere Berfaffung biefer Deputation, aus wie vielen und melden Mitgliedern und Subalternen fie besteben, und wo fie ihre Berfamm. lungen halten folle, wird nach den befonderen Umftanden jedes Sandlungsorts befonders regulirt.

S. 11.

Bei biefer Deputation follen alle Prozeffe, melde mahrend der Meffe oder'des Martes über Sandlungs. gefchafte entfteben, mobei ein auswartiger Rauf. mann, es fen als Rlager, ober Beflagter, ober 210: citat und Litisdenunciat intereffirt, angebracht und instruirt merden.

Unter auswärtigen Raufleuten werben bier alle biejenigen verftanden, welche anderemo, ale an bemt Orte ber Dieffe oder bes Martes, ihren ordentlichen Bobnfis baben, ohne Unterschied: ob fie an fich Brembe, ober Ronigliche Unterthanen find.

f. 12.

Die Inftruttion geschieht vor der versammelten Deputation; wenn aber Die Geschafte fich baufen. oder eine Sache meitlaufiger als gewöhnlich ju merben fcheint, fo ftebt bem Dirigenten ber Deputation frei, bergleichen Inftrufeionen einzelnen Mitgliebern berfelben, mit Augebung vereideter Protofollführer. ju übertragen.

S. 13. Wenn die angebrachte Rechtsseche fich nicht etwa Abtarju einem ber im XXVII. und XXVIII. Litel Diefes Berfah. Theils beschriebenen gang fummarifchen Prozeffe qualificirt, fo finden bei der Instruftion die Regeln bes ordentlichen Prozesses in allen wesentlichen Studen Unwendung; boch muffen die Termine und Briften um fo viel mehr abgefürze werben, als beibe Theile in Perfon, oder boch burch ihre Sandlungebedienten, Bafeore, ober andere bergleichen gulaffige Beneralber

Milg. Berichteorbn. 1. Ib.

die

vollmächtigte jugegen find, und die Sache ein erft vor furger Zeit vorgefallenes Beschäft jum Grunde bat

§. 14.

bei Auf. Der fich meldende Rlager muß daber fofort umnehmung ftandlich zum Protofolle vernommen, über die zum
Grunde seiner Forderung liegenden Fakta und deren
Beweismittel, über den Legitimationspunkt, und
über die von Beklagten vermuthlich entgegen zu sehenden Einwendungen gehörig eraminirt; und folchergeftalt die Rlage zum Protofolle ordnungsmäßig instrutte werden.

S. 15.

Dieses Rlageprotofoll, oder ein Ertrakt deffelben Bortor (wenn nämlich in dem Dauptprotofolle Remonstrationen und Borhaltungen, welche dem Rlager von Amts wegen gemacht worden sind, vorsommen), muß das Gericht, nebst getrenen Abschriften von den etwa beigebrachten Urkunden, dem Beklagten kommuniciren, und denselben zu einem Termine, worin er sich auf die Rlage zu erklaren, und weitere Instruktion zu gewarten habe, vorladen.

Ş. 16.

Die Borlabung geschieht zwar durch ein schrifttiches, von den anwesenden Mitgliedern des Gerichts zu vollziehendes Defret, welches aber nicht formlich ausgesertigt werden darf; sondern dem Beklagten durch den vereideten Gerichtsboten infinuirt, und von diesem, wie die Instinuation geschehen, zum Protokolle angezeigt wird.

§. 17.

Der Termin muß nach Bewandtniß ber umflande fo fury als möglich, und nicht leicht über vier und zwanzig Stunden hinaus geseht; auch dem Defrete die vorschriftsmäßige Warnung, wegen der Folgen des ungehorfamen Außenbleibens, beigefügt werden. §. 18.

Eine Prorogation dieses Termins findet nur alsdann Statt, wenn der Beklagte wirklich erhebliche Chehaften anzeigt, und zugleich gehörig bescheinigt. Mehr als Einmal kann jedoch dergleichen Prorogation nicht zugestanden werden.

§. 19.

Den Termin muß ber Beklagte schlechterdings wegen personlich abwarten, und die Vertretung, selbst durch personlichen sonft qualiscirten Bevollmächtigten, ist unr wartung alsbann zulässig, wenn der Beklagte die Messe ober ber Inden Markt nicht personlich, sondern nur durch einen Kruktion. Faktor, Handlungsbedienten, oder andern dergleichen Bevollmächtigten besucht hat; oder wenn er zwar am Orte gegenwärtig ist, zugleich aber sehr erhebliche Umstände, welche ihn an der personlichen Beiwohnung der Instruktion verhindern, ansührt, und geshörig bescheinigt.

S. 20.

Bleibt in dem angestandenen Termine der Be-wegender flagte ungehorsam außen, so wird dieses zum Proto. Kentu-tolle vermerkt; der Kontumacialbescheid, wie ge, macieus wöhnlich, abgesaßt und vollzogen, dem gegenwärtigen Kläger sofort publicirt, dem Beklagten aber Absschrift davon durch den Gerichtsboten statt der Publikation zugestellt.

§. 21.

Gegen bergleichen Kontumacialbescheid sindet zwar das Tit. XIV. Abschn, III. beschriebene Rechtsmittel Statt; jedoch mit der Einschränkung, daß der Beslagte fich, statt zehn Tagen, innerhalb vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da ihm die Abschrift des Bescheides zugestellt worden, bei dem Gerichte melden, und von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen nuß.

§. 22.

Dei ber Erscheint hingegen ber Beklagte, so muß er gu-Inktul. vorderft allein, und ohne Beisenn des Rlagers, mit von felbft; seiner Antwort auf die Rlage, und seinen dagegen habenden Einwendungen, nach Anleitung des Neunten Litels, jum Protokolle vernommen werden.

§. 23.

Alsbann wird ber Kläger herbei gerusen, demselben bas über die Antwort des Beklagten aufgenommene Protokoll, oder ein Ertrakt desselben (wenn hamlich in dem Hauptprotokolle der eine oder der andere Umstand, welcher nach der Borschrift in ein Separatprotokoll gehören würde, vorgekommen wäre), langsam und deutlich vorgelesen; Punkt für Punkt, wo es nöthig ift, erklärt; er mit seinen Einwendungen darauf gehört; solchergestalt, mit Zusammennehmung beider Theile, jede zur Sache erhebliche Thatsache ordeutlich auseinandergesest, und der Status controversiae regulirt.

§. 24.

Unfragen über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer streitigen Thatsache sollen nur alsbann
guläsig senn, wenn die Sache an sich sehr zweiselhaft ist, und zur Ausmittelung eines solchen Bakti
nur auswärtige und eutfernte Beweismittel angegeben werden. Ist hiernach bergleichen Anfrage unvermeidlich, so muß sie von dem instruirenden Gerichte (weiches ohnehin, der Regel nach, ein Untergericht ist) an das vorgeseste Obergericht schleunigst
erlassen, und von diesem zwar die Borschrift Tit.
XXV. 5. 8 u. f. gehörig beobachtet; die Resolution
aber ganz vorzüglich beschleunigt werden.

S. 25.

bet Auf. Bei Aufnehmung ber Beweismittel selbft find nehmung die im Zehnten Titel enthaltenen Borschriften zu beweismit: obachten; nur mit dem Unterschiede, daß, wenn die tet. abzuhorenden Zeugen an eben dem Orte, wo das Ge-

richt seinen Siß hat, befindlich sind, es einer forme lichen schriftlichen Citation derselben nicht bedarf, sondern sie bloß durch den vereibeten Gerichtsboten mundlich vorzuladen sind, und diesem der Auftrag dazu durch ein zwar schriftlich abgefaßtes, aber nicht erpedirtes Detret, durch dessen Borzeigung er sich gegen die Vorgeladenen legitimiren muß, gemacht wird.

6. 26.

Wenn eine Partei Beweismittel in Borfdlag bringe, deren Aufnehmung mit betrachtlichem Beitverlufte verfnupfe fenn murde, J. B. wenn bie Ebition eines Dofuments von einer britten, außerhalb des Siges des Berichts mobnhaften Perfon geforbert wirb, ober wenn ausmartige weit entfernte Beugen vorgeschlagen merden; fo fann gwar bas Bericht bergleichen Beweismittel, wenn fonft bas ftreitige gaftum erheblich fcheint, nicht verwerfen; es muffen aber Die Tit. XXII. S. 37 u. f. gegebenen Borfdriften, wegen bes juramenti calumniae, in foldem Salle genau beobachtet, bie an bie fremben Berichte gu erlaffenben Requisitionen gang vorzug. lich befchleunigt, und barin jebesmal, baß fie einen Merkantilprojeg betreffen, ausbrudlich angezeigt merben.

Alle Gerichte in Roniglichen Landen follen schulbig senn, bergleichen Requisitionen auf das schleunigste zu befolgen; und diejenigen, welche sich darunter saumig sinden lassen, sollen beshalb auf die Anzeige des instruirenden Gerichts, oder, wenn sonst die Sache zur Kenntniß der vorgesesten obern Instanz gelangt, von Amis wegen nachdrucklich bestraft werden.

S. 27.

Uebrigens muß bas instruirende Gericht bie Stif- wegenber tung eines Bergleichs, so wie überhaupt, also infon- Babnes berbeit alsbann, wenn entweder nach Maaggabe ichiage;

5. 24. eine Unfrage an bas Obergericht nothwendig, ober wenn auf auswärtige und entfernte Beweismittel nach Manfigabe S. 26. provocirt wird, sich gang vorzüglich angelegen senn laffen.

6. 28.

Rach geschloffener Inftruftion, und fruchtlos gewegen bet Debuttio bliebenem Berfuch der Gabne, muffen die Aften fofort jur Abfaffung bes Erfenntniffes vorgelegt merben ; und follen in biefem Prozeffe fdriftliche Debuttionen, ber Regel nach, nicht Statt finden. Wenn es jedoch die Parteien verlangen, ober auch, wenn in wichtigen Gachen ber Richter bei ber Inftruftion mabrgenommen bat, baf es bei beren Enticheibung auf eine zweifelhafte Rechtsfrage wirflich antommen burfte; fo follen beiben Theilen Affistenten, in fo fern fie bamit nicht ichen verfeben fint, jugeordnet, und benfelben bie Aften vorgelegt merben, um bie Deduktionen nach ber Borfdrift Eit. XII. ungefaumt, entweder jum Protofolle ju geben, oder fchriftlich eingureichen. Es ift aber alebann Die Sache bergeftalt ju faffen, bag bie Borlegung ber Aften burch bie Einbringung biefer Debuftionen bochftens nicht über brei Tage, nach gefchloffener Juftruftion, aufgebalten werbe.

§. 2g.

Das Erkenntniß muß, wenn es nicht etwa durch ichteunis eine Anfrage an die Gefessommission aufgehalten sung bes wird, innerhalb vier und zwanzig, oder, wenn die Erkennt, Gache sehr weitläufig ist, innerhalb acht und vierzig Seunden nach erfolgter Vorlegung der Akten abgefaßt, und den Parteien durch den vorigen Deputiven, welcher sie zu dem Ende im Voraus bestellen muß, publicire werden. Bleibe eine oder die audere Partei dabei außen, so wird das Erkenntniß in Ansehmagister für publiciret angenommen, und derselben die Abschrift davon durch den Gerichtsbedienten oder Boten zugeschickt.

6. 50.

Gegen bergleichen Erfennenig fieht die Appella-wegen bet tion beiden Theilen eben fo, und in eben ben Fallen Remediaoffen, wie fie gegen ein im erbentitchen Prozesse ergangenes Urtel zuläffig ift.

§. 31.

Dieses Rechtsmittel muß jedoch berjenige, welcher sich deffelben bedienen will, entweder gleich bei der Publikation des Urtels, oder wenigstens vier und zwanzig Stunden nachher, bei dem instruirenden Gerichte zum Protokolle anmelden; zu welchem Ende der Deputirte die Parteien, gleich bei der Publikation, über ihre dießfällige Besugniß, die zur Appellation offen stehende Frist, und die rechtlichen Folgen der unterbleibenden Anmeldung gehörig bedeuten, und, wie es geschehen, zu den Akten registriren muß.

S. 32.

Die Infiruktion bes Appellatorii gebort, ber Regel nach, ohne Unterschied ber Falle, fur den Richter ber erften Inftang.

S. 33.

Wenn jedoch ber bei der Sache als Appellant oder Appellat interessirende fremde Kausmann selbst darauf antruge, oder es sich nach dem Antrage des Gegners ausdrücklich gefallen ließe: daß diese Instruktion bei dem Obergerichte geschehen solle; so muß dem Antrage zwar gewillfahrt werden; es sindet aber alsdann das abgefürzte Merkantilverfahren nicht ferner Statt, sondern die Sache wird (wenn es nicht eine bloße Bagatellsache betrifft) wie jeder andere ordentsiche Prozeß der zweiten Instanz behandelt; solglich, wenn die Appellationsansage nach der Borschrift Lit. XXV. §. 72. gehörig aufgenommen worden ist, mit Einsendung der Akten an das Obergericht, und von diesem mit der weitern Instruktion gewöhnlicher-inaaßen versahren.

S. 34.

Bleibt hingegen die Instruction der Sache bei bem Untergerichte, so muß dazu, wenn daffelbe ein formirtes Kollegium ausmacht, jedesmal ein anderer Deputirter, als der die vorige Instanz instruirt hat, bestellt werden.

♦. 35.

Der Deputirte niuß ben Appellanten sogleich bei Anmelbung ber Appellation umftandlich jum Protokolle vernehmen, worin eigentlich seine Beschwerben bestehen, und was er zur Unterstützung berselben etwa anzusubren habe.

§. 36.

Berlangt ber Uppellant eine langere Frift zur Ausführung biefer feiner Beschwerden; fo muß ihm biefelbe, jedoch niemals weiter, als hochstens bis auf ben dritten Tag nach geschehener Anmelbung ber Appellation, verftattet werden.

6. 37.

Die Aufnehmung des Appellationsprotokolle gesichieht, wenn die Anmelbung des Rechtsmittels gleich bei der Publikation erfolgt, noch von dem Deputiten der erften Inftang; sonft aber muß sie schon von dem zur Instruktion des Appellatorit nach §. 34. erenannten neuen Deputirten besorgt werden.

§. 38.

Das aufgenommene Appellationsprotofoll wird alsdann dem Appellaten in Abschrift kommunicirt, und derfelbe durch ein auf diese Abschrift vermerktes Defret jum Instruktionstermine vorgeladen. Dieser Termin muß, wenn der Appellant nichts Reues in facto angeführt hat, auf den folgenden, sonst aber auf den dritten Tag anberaumt werden.

§. 39.

In dem Infruftionstermine muß, wenn nichts Neues in facto vorgetommen ift, ber Appellat bar- aber: ob und was er gur Unterftugung des vorigen

Erfenntnisses, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobenen Beschwerden noch beizubringen habe, zum Protosolle vernommen; wenn aber eine neue Instruktion in facto erforderlich ist, damit nach der Vorschrift Lit. XIV., unter gehöriger Rucksiche auf die im gegenwärtigen Litel §. 25. u. f. enthaltenen Bestimmungen, verfahren; auch wegen der Deduktionen in jure die Anweisung §. 28. beobachtet werden.

S. 40.

Alsbann muß das instruirende Gericht die Aften schleunigst an das Obergericht einsenden, und daß sie eine Merkantilsache betreffen, sowohl auf dem Couverte, als in dem Berichte felbst, ausdrücklich bermerken.

S. 41.

Das Obergericht muß die Sache unverzüglich vornehmen; den nachstolgenden Gerichtstag das Erfenntniß abfassen, und es an den instruirenden Unterrichter zur Publikation ungesaumt remittiren. Den Prasidenten der Rollegien liegt vorzüglich ob, auf die Beschleunigung solcher Erkenntnisse mit allem Ernste zu halten.

V. 42.

Bur Publikation des Appellationsurtels werden die Parteien durch den Gerichtsboten mundlich bestellt, und demjenigen, welcher dabei etwa außen bleibt, wird die Abschrift davon statt der Publikation jugefertigt; übrigens aber beiden Theilen von dem ihnen dagegen noch offen stehenden Revisorio Nachericht gegeben.

§. 43.

Will nun eine Partei fich diefes Rechtsmittels noch bedienen, fo muß felbiges von ihr entweder alsbald, oder langftens innerhalb 24 Stunden nach publicirtem Appellationsurtel, bei dem instruirenden Unterrichter jum Protofoll angemeldet; der Revident, worin seine Beschwerden eigentlich bestehen, sofort naher vernommen; das Protofoll dem Revisen zur Beantwortung binnen anderweitigen 24 Stunden vorgelegt, hiernachst Acta auf die h. 40. vorgeschriebene Urt an den Revisionsrichter unmittelbar eingesendet; von diesem das Urtel nach Vorschrift h. 41. gang vorzüglich beschleunigt, und zur gewöhnlichen Publikation an den Unterrichter remittitt werden.

S. 44.
111. In: Die obigen Borschriften S. 9.—43. finden, auch wendung außer den Mcg. und Markezeiten, in eigentlichen bas Met. Handlungsprozessen zwischen Kanfleuten in solchen prozesse Zeiten Anwendung, wo wegen des Ab. und Zutausman, gangs fremder Handelsleute, oder Schiffe, ein vor-

nifde Buglich lebhaftes Bertebr getrieben mirb.

facten.

N. 45.

Auch muß in solchen Zeiten ein beständiger Deputirter aus der Mitte des Gerichts ernannt, und ihm einer oder mehrere Sachverständige zugeordnet werden, denen es ganz eigentlich und vorzüglich obliegt, sich einer schnellen Erörterung und Abmachung solcher Streitigkeiten, die über einen getroffenen Jandel, dessen Erfüllung oder Ausbedung entstehen. Die hierzu bestellten Personen mussen der Kausmannschaft durch Anschlag auf der Börse, oder auf andere schiefliche Art, allgemein bekannt gemacht werden; und sie sind schuldig, so bald sich jemand, wenn auch nur mundlich, wegen eines solchen entstandenen Streits bei einem von ihnen meldet, die Sache soson, und mit Beiseitsesung aller anderen Geschäfte, vorzunehmen.

\$, 46.

Die Abficht Diefer Unordnung ift, bergleichen Streitigkeiten baburch, daß fie auf ber Stelle erbriert werben, und durch die Vermittelung des zugezogenen Sachverständigen, in Bute möglichft abzumachen. Erft wenn diefer Gubneversuch fehlichlagt, utuß bie

Sache jur prozesmäßigen Instruction eingeleitet, babei aber, wegen der vorzüglichen Befchleunigung, die Borfchriften S. 9 — 43. beobachtet werden.

6. 47.

Mabere Unweisungen hierüber find in ben Infruktionen fur die Gerichte an folden Sandelsplagen enthalten.

S. 48.

Benn IV. aus einem Affeluranzkontrakte zwi- IV. Bon ichen den Intereffenten Streit entsteht, so soll die Affetifchen den Intereffenten Streit entsteht, so soll die Affetirangkreiten. Sache, der Regel nach, in erster Instanz vor Schieds, rangkreiten.
richtern verhandelt und entschieden werden. Doch
ist ben Parteien, oder auch einer berselben allein,
unbenommen, auf die Entscheidung durch den ordentlichen Richter anzutragen.

§. 49.

Diefe Schiederichter muffen von den Parteien, und zwar von jedem Theile einer oder mehrere, erwählt werden; es muß jedoch allemal ein Rechtsgelehrter darunter befindlich fenn, welcher das Prototoll führen, und auf Beobachtung der erforderlichen Legalitäten bei der Instruktion Acht haben muß.

S. 50.

Bei biesen erwählten Schieberichtern muß alfe ber Rlager mit seiner Rlage zum Protofolle vernommen; über alle Umstände der Sache in Facto, und die daraus entstehenden Grunde seiner Forderung umftändlich eraminirt, und die Affekuranzpolice, nebst allen übrigen zur Sache gehörigen Schriften, Papiere und Urkunden, auch, nach Bewandenist der Umstände, die von dem vereideren Dispacheur gefertigte Rechnung, besagten Schiederichtern vorgelegt und eingebändigt werden.

§. 51.

Die Schieberichter muffen afedann ben Beflagten eben fo mit feiner Antwort vernehmen; und wenn fich baraus ergiebe, worauf es bei ber Sache eigenelich ankomme, sich angelegen fenn laffen, einen Ber, gleich unter ben Parteien zu fliften, und die Entschabigung, allenfalls nach ber Rechnung des vereiheten Dispacheur, gutlich zu reguliren.

J. 52.
In Entstehung der Gubne muffen die ftreitigen gakta, durch Abhorung der darüber benannten Zengen, oder Aufnehmung der sonstigen Beweismittel, ins Licht geset, und sodann von den Schiedsrichtern ein Spruch gefällt werden.

Ronnen fich die Schiederichter barüber nicht vereinigen, fo muffen fie einen Obmann mablen, deffen Stimme fobann ben Ausschlag geben foll.

Denn die Parteien sich dabei beruhigen, so hat dieser Spruch alle Rraft und Wirkung eines Judifati, und muß von dem ordentlichen Richter, auf Anrusen des obsiegenden Theiles, in Execution gesest werden.

Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei dem schiedsrichterlichen Urtel nicht beruhigen will, fo muß er, innerhalb zehn Tagen nach dessen Publifation, die Appellation dagegen bei den dieserhalb jeden Orts verordneten besondern, oder, wenn der gleichen nicht vorhanden sind, bei den ordentlichen Appellationsgerichten anmelden; welche die verhandelten Aften von den Schiedsrichtern einsordern, und wegen fernerer Instruktion des Appellatorii das Rothige, nach Beschaffenheit der Sache, je nachdem sich dieselbe zum ordentlichen, oder zu einem der summarischen Prozesse qualificiert, gehörig verfügen mussen.

S. 56. Bei bemienigen, was hierauf erkannt wird, foll es lediglich fein Bewenden haben, und die Revision bagegen nicht zutäffig fenn. Anh. G. 215. Die Revision ift auch in bem Falle ungutäffig, wenn bie Sache in erfter Inftang nicht von Schieberichtern, fondern von ben gewöhnlichen Gerichten entschieden worben ift.

Ein und dreißigfter Titel.

Bom Berfahren im Possessorio summarissimo und in Spoliens sachen.

Das Possessorium summarissimum findet Statt, Bannbas wenn jemand in dem Besise einer Sache oder eines l'ossesso-Rechts beunruhigt, oder wenn er dieses Besises Statt neuerlich heimlicher oder gewaltsanter Beise entsest sinde, worden ist.

Ber über bergleichen Störungen ober Berau. Aufneh. bungen seines Besiches ju klagen hat, muß sich, wie mung ber gewöhnlich, bei dem Berichte meiden, und von die. Rlage, sem sofort an einen Deputirten zur weitern Instruktion verwiesen werden.

Dieser Instruent muß den Rlager über die Fafta, worauf es bei der Sache ankommt, ungefäumt nacher vernehmen, seine Erkundigungen aber besonders darauf richten: ob Rlager sich wirklich zulest im ruhigen und ungestörten Besise befunden habe; und ob er darin von dem Beklagten gestört, oder dessen heimslich, oder mit Gewalt entsest worden ist. Hierüber muß er sich die erforderlichen Beweismittel bestimmt angeben, auch felbige, in so fern sie der Kläger zur hand hat, sofort beibringen lassen. Selbst die von dem Kläger etwa mit zur Stelle gebrachten Zeugen, welche den Besis oder die Störung bekunden sollen, muß der Instruent sosort vernehmen, jedoch nicht eidlich, sondern nur unter der Bedeutung, daß sie in

Possessorium summarissimum. 703

ber Bolge jur eiblichen Bestärfung ihrer Ungaben aufgefordert zu werben, gewärtigen mußten.

§. 4.

Bei Thatfachen, welche bloß bas Recht jum Befiße, oder ben Titel beffelben betreffen, muß fich ber Inftruent nicht aufhalten.

§. 5

Dieß von bem Deputirten aufgenommene, unb Berorb. nung auf bem Berichte unverzüglich einzureichende Protofoll, bie Rlage muß das Gericht bem Beflagten fchleunigst zufertigen, und bemfelben, wenn ber lette rubige Befif bes Rlagers einigermaagen befcheinigt ift, aufgeben: bei einer verhaltnifimafigen Gtrafe fich aller ferneren Storungen ju enthalten, auch bie etwa abgepfanbeten Stude, gegen Bezahlung bes Pfand. und Ruttergeldes, fofort, mit Borbehalt feines Rechte. jurud ju geben. Dat aber ber Rlager feinen Befis mit nichte bescheinigt, fo muß beiden Theilen, unter gleichmäßiger Androhung einer folchen Strafe, anbefohlen werden, fich, bis jur Unterfuchung, bes ftreitigen Befiges und aller babin gehorenben Sand. lungen und Berfügungen ju enthalten; und einem benachbarten Berichtsbedienten muß ber Auftrag geicheben, bafur ju forgen, bag biefem Befehle von beiden Theilen ein Benuge geleiftet merbe.

Raumt ber Rlager bem Beflagten ben Mitbesis ein, so wird die Berordnung, wenn die Rlage bescheinigt ift, auf fernere Gestattung des von dem Rlager behaupteten Mitbesises, sonst aber bloß darauf, daß der Beflagte die Sache schlechterdings in der Lage, worin sie sich gegenwärtig befindet, lassen solle, gerichtet.

6. 6.

In eben dieser Berordnung auf in lage muß bas Gericht einen Termin zur Instruktion ber Sache anberaumen, und ben Beklagter dazu unter der Bar-

nung: daß bei feinem Außenbleiben in contumaciam wider ihn erfannt werden murde, vorladen

. 7.

Ob diefer Termin an ordentlicher Gerichtsstelle, vor dem nach S. 2. ernannten Instruenten anzuseßen, oder die Sache auf Lokalkommisson zu richten, und ein answärtiger Rommissarius bazu zu benennen sen, muß der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, gehörig beurtheilen

♦. 8.

Bu biesem Termine muß der Beklagte jedesmal in Person, oder durch einen Tit. III. §. 22. beschriesbenen Bevollmächtigten zu erscheinen, vorgelaben werden.

§. 9.

In der Verordnung auf das Klageprotokoll muß der Beklagte zugleich angewiesen werden, die Beweismittel, und insonderheit die Zeugen, wodurch er entweder die Angaben des Klägers widerlegen, oder sonst zu seiner Bertheidigung gereichende Thatsachen darthun will, entweder mit zum Termine zu beingen, oder sie zeitig vor dem Termine, ihrem Namen, Charafter, und Aufenthalte nach, anzuzeigen, damit dieselben zum Termine mit vorgeladen werden können.

§. 10.

Die vom Klager benannten Zeugen muffen zu diefem Inftruktionscermine ebenfalls mit vorgeladen werden; es ware denn, daß der Klager übernommen hatte, fie felbst zur Stelle zu bringen, oder daß aus ihrer vorläufigen, nach 6. 3. geschehenen Abhorung sich ergeben hatte, daß ihnen nichts zur Sache Gehoriges bekannt sen.

§. 11.

Wenn in demanberaumten Termine ber Bei lagte Kontumanicht erscheint, so ning wider ibn in contumaciam cialververfahren, und ber Besigstand so wie er aus ben vom Ridger angegebenen, und für eingestanden zu achtenden Faktis rechtlich folgt, in einem darauf ab-

§. 12.

Erfcheint aber ber Beflagte, fo muß berfelbe über Anftrut. Die Sakta, worauf ber Rlager feinen Unfpruch grun. bet, und uber feine Ginmendungen dagegen vernom. men; die Sache geborig auseinander gefest; ber Siatus controversiae formirt; die jur hand befindlichen Beweismittel aufgenommen; und dabei im Befentlichen überall nach ben Borfdriften bes Behnten Sitels verfahren werden. Doch ift bel Diefer Inftruf. eion nur auf folche Balta, welche den vor ber eingeflagten Turbation unmittelbar vorber gegangenen Befig betreffen, und nur auf folche Beweismittel, weiche entweder vor dem Termine geborig angezeigt und vorbereitet worden find, ober noch im Termine felbft gur Stelle gebracht merben, Rucfficht gu nehmen. Ø. 13.

Es findet also in diesem Prozesse die Editionssorberung von einem Dritten, ingleichen gegen die erbotene Dissession einer Urkunde, Beweis durch Zeugen, oder durch Bergleichung der Handschriften nicht Statt; sondern der Producent muß in diesem lestern Falle entweder den Producent muß in diesem lestern Falle entweder den Producten zur Dissession verstatten, oder sich dieser Urkunde in Ansehung des gegenwärtigen Prozesses begeben. Eben so mussen, wegen der gegen die Personen der Zeugen etwa gemachten Einwendungen, keine Nebenuntersuchungen, dergleichen in ordentlichen Prozessen sonst zulässig sind, statuirt werden; sondern der Instruent muß, indem er die Zeugen vernimmt, dabei zugleich den Grund oder Ungrund der ihnen gemachten Ausstellungen möglichst ins Licht zu sesen sich angelegen senn lassen.

Der ber von Rlagern behauptete neuefte Befig zwar eingeraumt, ober nachgewiesen wird, ber Beklagte hingegen behauptet, baß berfelbe dazu auf eine

offen:

offenbar unredliche ober sonst sehlerhafte Weise gelangt sen; so muß mit Aufnehmung der Instruktion und des Beweises über diese Fehler des Besißes, ebenfalls, jedoch nur so weit, als es nach den Borschriften § 12. u. 13. sofort, und ohne Aufenthalt geschehen kann, verfahren werden. (Allg. L. R. Th. I. Tit. VII. §. 19. 147.)

§. 15.

Rechtliche Deduktionen finden bei diesem Prozesse nicht Statt, fondern es muffen, nach geschlossener Instruktion der Thatsachen, die Akten sofort zum Spruche vorgelegt, das Erkenntniß aber muß gauz vorzüglich beschleunigt werden.

§. 16.

In diesem Erfeuntnisse muß der Richter bloß nach Getennte ber durch die Instruktion entwicklten Lage der Sache, und nach Vorschrift der Gesehe, bestimmen: in wie fern dem Rläger der entzogene Besich wiederum einzuräumen; oder er darin zu schühen, und Beklageer zur Bestellung einer Raution gegen sernere Beeinträchtigungen anzuhalten; oder ob, bei nicht deutlich genug erhellendem Besisstande, oder wegen bescheinigter Fehler des Besisses (h. 14.), die streitige Sache in gerichtliche Berwahrung oder Sequestration zu nehmen; oder was sonst interimissisch, mit Vorbeshalt des Rechts der Parteien in der Hauptsache, zu verfügen seh. (Allg. Landr. Th. I. Tit. VII. S. 155. u.f.)

9. 17. Bloß die Frage wegen des Besichtandes kann durch dieses Erkenntniß entschieden werden. Andere Punkte, 3. B. der geforderte Ersaß eines aus der Entsehung oder Scorung des Besiges ermachsenen Schadens, sind zur besondern Verhandlung zu verweisen.

6. 18.

Da burch diefes Urrel bloß der Besichtand regue Mirfung lirt, und über bas Recht felbft nichts entschieden wird jbes urreis, ung. Gerichtsorbn. Ab. I.

ubo uniu. so soll gegen ein bergleichen Ureel keine Appellation, taffgleit ber Appellation, moch sonst ein anderes Rechtsmittel Statt sinden. Wenn jedoch biernächst die Hauptsache zum ordentsichen Prozesse gelangt, so gilt bas durch den Spruch in der Possesse gelangt, so gilt bas durch den Spruch in der Possesse gelangt, so gilt bas durch den Spruch in der Possesse gelangt, so gilt das durch den Spruch ist, und muß der Richter, menn er wegen des Besissstandes eine Aenderung nothig findet, das Erforderliche darüber in dem Haupturtel ausdrücklich sesten. Bei dieser Festsehung hat es sodann, die die Hauptsache rechtskräftig entschieden ist, sein Bewenden.

Anh. S. 914. Daben naturbegebenheiten ober andere unabwendbare Bufalle es dem Bellagten unmöglich gemacht, ben Termin in Person oder durch einen Bevollt machtigten abzuwarten, und hat derfelbe zugleich nacht gewiesen, daß es ihm ohne das geringste Berschulden von seiner Seite unmöglich gewesen sen, das eingetretene unabwendbare hindernis vor dem Termine anzurzeigen; so findet die Wiedereinsehung in den vorigen Stand State.

Anb. S. a15. Wegen b.s Roftenpuntes ift bie Appellation nach ben Bestimmungen bes S. 3. Lie, XIV. Theil I. julaffig.

¢. 19.

Uebrigens wird berjenige, der in der Poffessoriensache ein obsiegendes Urtel erhalten hat, dadurch von
ber Berbindlichkeit nicht frei, dem Gegentheile, wenn
berfelbe demnächst in der hauptsache ein besteres Recht
zum Besige darthut, wegen der Schaden, oder entbehrten Nugungen, nach gesehlichen Bestimmungen
gerecht zu werden. Dagegen kann der, welcher in
der Possessoriensache in die Kosten verurtheilt worden
ist, die Bergütung derselben, auch wenn er im hauptorozesse obsiegt, nicht fordern.

Zwei und dreißigster Titel. Bon Diffamations, und Propasa, tionsprozessen,

Da die Gesehe von der allgemeinen Rechtsregel: Bon ber daß niemand jum Klagen gezwungen werden könne, Provocatione ad eine doppelte Ausnahme statuiren, namlich: agendum über- baust, baust,

I. Wenn fich jemand an bes Andern Person, Grundstude, oder sonstiges Bermögen, gemiffer Rechte und Anspruche, oder sonst gewiffer Prarogativen und Befugniffe rubmt, die ibm von dem Gegentheile nicht zugestanden werden;

II. Wenn jemand gegen die Forderungen des Andern Sinwendungen hat, von welchen er beforgt, daß diefelben, oder die darüber vorhandenen Beweis-mittel, bei langerm Berzuge des Glaubigers mit Anftellung feiner Rlage gang verloren gehen, oder doch in der Ausführung erschwert werden möchten:

So foll hier bestimmt merden: mas bei ber Inftruktion biefer beiden Arten von Prozessen, welche den Namen des Diffamations. und des eigentlichen Provokationsprozesses fubren, zu beobachten sey.

Erfter Abichnitt.

Bam Diffamacionsprageffe.

2.

Wenn jemand weiß, daß ein Anderer fich eines gewissen Anspruchs an ihn berühme, welchen er nicht einraumen will; so steht es ihm frei, selbit als Klager in der Hauptsache wider benfelben aufzu ein, und die Unrichtigf it und Ungultigkeit des beh ien Anspruchs reich uszususchen.

Er fann aber auch ben Weg ber Diffamations. Anmel. dung ber flage mablen, und fich mit Diefer wie gemobnlich, entweder jum Protofolle, ober febriftlich, bei bem Richter melden.

9. 4.

Diefe Unmelbung muß bei bemjenigen Richter gefcheben, unter welchem ber Diffamant und Drovo. fat feinen ordentlichen perfonlichen Berichtsftand bat. Ift ber Diffamant ein Muslander, fo fann der Diffamationsprozeß bei bemjenigen einlandifchen Berichte. vor welches die rechtliche Ausführung bes Sauptauspruche geboren murde, angestellt merden.

Bearkn.

In ber Rlage muß die eigentliche Beschaffenheit bung ber Diffamation, und die Angabe der Mittel, felbige im Laugnungsfalle zu beicheinigen, enthalten fenn. Befteben Diefe Mittel in Urfunden, fo muffen fie der Rlage im Original ober abschriftlich beigelegt; ober es muffen die nothigen vorläufigen Berfügungen megen beren Berbeifchaffung nachgefucht merben.

§. 6.

Merorb. nung auf Die Ringe.

Unf bas Protofoll, ober bie fchriftliche Rlage, muß bas Bericht mit deren Rommunifation an den Provotaten, und mit Beftimmung einer gewiffen verhaltnigmaßigen Frift, auch Anberaumung eines eventuellen Termine vor dem inftruirenden Deputirren, bem Provokaten aufgeben, fich innerhalb biefer Brift ju erflaren: ob er ben gerühmten Unfpruch ju haben vermeine, und benfelben, innerhalb eines anberweitigen, burch richterliches Ermeffen nach den Umftanden zu bestimmenden Zeitraums, im ordentlichen Bege Rechtens ausführen wolle; ober ob er es auf rechtliches Berbor und Ertenntniß uber bie Diffamationsflage antommen ju laffen genteint fen. In diesem lettern Falle ift er jugleich anzuweisen: daß er fich in dem anberaumten eventuellen Termine

bei bem ernannten Deputirten gehörig melben, und auf die Juftruttion der Cache einfaffen muffe.

Der Provofat ift jedesmal gur Erfcheinung in Perfou, oder burch einen julaffigen Bevollmachtig. ten vorzulaben.

Der Citation wird die Warnung beigefügt: daß ber Provokat, bei ungehorfamem Aufenbleiben, in contumaciam ber Diffamation für geständig, und, Die gerühmte Rlage junerhalb eines gewiffen Beitraums anzuftellen, fur fculdig geachtet, in beffen Entstehung aber ibm ein ewiges Stillichweigen Damit auferleat merben murbe.

6. 9.

hiernach muß auch. bei beharrlichem Ungehor-Berfahren fam des Provofaten, der Rontumacialbescheid wirfein commelich abgefaßt; bem Provofancen, wie gemobulich, burch ben inftruirenden Deputirten publicirt, bem Provofaten aber in Abschrift jugefertigt; und beren Infinnation ju ben Aften nachgewiesen werden. Das Tit. XIV. Abichn. III. beschriebene Rechtsmittel ift auch gegen eine folche Resolution julaffig; Die Roften aber muffen von dem Drovofacen getragen werden.

Ŋ. 10.

Erflatt fich ber Provofat vor dem Termine, daß Berfaf. er einen Unfpruch zu machen nicht begehre, fo bedarfren, wenn es feines fernern Projeffes; fondern es mird eine Re- votat folution Dabin ausgeferciat:

daß bem Provotaten, Diefer feiner Erffarung ge- tein Xin. maß, ber Anfpruch, ju beffen rechtlicher Ausfuh. fpruch rung er provocirt worden ift, nicht guftebe; folchemnach ihm ein ewiges Stillschweigen beshalb aufzulegen fen.

Diefe Refolution, welche bie volle Birfung eines Urtels bat, wird bem Provokanten in beglaubter Form ausgefertigt, und dem Provotaten eine Ab. fcrift bavon, flatt ber Publifation, fommunicirt. Die Roften muffen in diefem Falle von dem Provo- tauten als Ertrabenten getragen werden.

§. 11.

Es muß jedoch bergleichen Erklarung, wenn ber Richter barauf Rudficht nehmen foll, von dem Provokaten entweder bei dem zur Inftruktion der Sache ernannten Deputirten zum Protokolle abgegeben, oder sonft vor einer mit gerichtlichem Glauben versebenen Person ausgestellt, und zu den Akten eingereicht werden. Ift die Erklarung solchergestalt nicht beglaubigt, so muß der Richter in der Sache weiter, allenfalls in contumaciam, verfahren.

S. 12.

ingleichen, Deklariet der Provokat, daß er die gerügte Klage wenn er innerhalb des bestimmten Zeitraums anstellen wolle; fpruch so bedarf es ebenfalls keines weitern Prozestes, fontechtlich dern es wird nur eine Resolution dahin abgefaßt und au wollen publiciert:

baß Provotat, Diefer feiner Ertfarung gemäß, schuldig fen, Die fich angemaafte Klage innerhalb ber bestimmten Frift geborig anzustellen; in beffen Entstehung aber ibm damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Und diefe Resolution hat sodann ebenfalls die volle Wirfung eines rechtsfraftigen Urtels. Die Rosten werden auch in diesem Falle von dem Provosanten als Ertrabenten vorgeschoffen, der aber den Ersah berfelben in dem hiernachst entstehenden Sauptprozestes fordern kann.

§. 13.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn ber Provotat die eine oder bie andere Erflarung (h. 10. 12.) erft im Termine abgiebt; boch muß er alsbann bie Terminkoften allein tragen. 6. 14.

hat hingegen ber Provofat gegen ben Antrag des ferner, Provofanten etwas zu erinnern, fo fann Diefes nur ben Riage darin bestehen: 1 wiber.

entweder, daß er die Diffamation langnet, priot, ohne sich darüber: ob er dergleichen Anspruch wirklich habe, oder nicht? weiter heraus zu laffen; oder, daßerzwardengerühmten Anspruch zu haben behauptet; dabei aber in Abrede stellt, daß er schuldig sen, deshalb Rage anzustellen; oder verlangt, daß ihm dazu eine langere Frist verstattet werden musse.

δ. 15.

Begnügt fich der Provokat bloß damit, die Dife entweder famation zu laugnen; so muß mit Aufnehmung der Diffama-Bescheinigungsmittel darüber, und sodann mit Bor-tionidug-legung der Aften zum Spruche, ohne daß es schrift. nel, ober licher Deduktionen bedarf, verfahren werden.

i. 16.

Sinder der Richter die Diffamarion hinlanglich bescheinigt, so nuß er den Provofaten zur Unstellung ber fich gerühmten Klage, innerhalb der nach ben Umständen zu bestimmenden Frift, bei dem fompetenten Berichte, unter der Warnung: daß ihm sonft ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wurde, so wie in den Kostenersas, verurcheiten.

Ift hingegen die Diffamation nicht bescheinigt, fo muß ber Provotant abgewiesen, und in den Ro-

ftenerfaß tonbenmirt werben.

§. 17.

In beiden Fallen fall gegen das Erfenntniß fein weiteres Rechtsmittel Statt finden.

S. 18.

Erflart der Provotat, daß er den gerügten Antsteinemersforuch allerdings zu haben vermeine; behauptet aber bindlichtigeleich, daß er deshalb entweder gar nicht, oder both zu boch nicht in ber gesehten, sondern erft in einer lan. flagen, in

nerebe gern, bestimmten, oder unbestimmten Frist klagen stelle. durse: so kommt es auf das Jakenm der Dissamation, wenn auch seldiges geläugnet wäre, nicht weiter an, sondern der Instruent muß den Provokaten bloß über die Gründe dieser Behauptung, so wie den Provokanten mit seiner Erwiederung darauf, vernehmen; die Sache gehörig auseinander, und die dabei vorkommenden Fakta so weit ins Licht sehen, als ersorderlich ist, um dem Nichter die nöthigen Data zu verschaffen, woraus er die Weigerung des Besklagten, die Klage überhaupt anzustellen, rechtlich beurtheilen, oder einen verhältnismäßigen Zeitraum zur Unstellung dieser Klage seltzen könne.

Denn die Infruktion fo weit geschlossenift, muffen die Alten, ohne ferneres Berfahren, sofort jum Erkenntuiffe vorgelegt werben.

S. 20.

In fo fern bie Berbindlichfelt bes Provofaten jur Anftellung ber Rlage überhaupt ftreitig ift, muß Der Richeer nach gefehlichen Borfchriften Darüber wie gewöhnlich erkennen. In fo fern aber nur ber Beitraum, innerhalb deffen die Rlage anzuftellen fen. feftgefest werden foll, muß der Richter benfeiben nach Bewandeniß der Umftande, und pflichemaßigem Ermeffen, bergeftalt bestimmen, baß gmar auf der einen Geite der Provofant nicht ohne Noth in Ungewiß. beit und Berlegenheit bleiben burfe; auf der andern aber auch der Provokat mit der Anstellung der Rlage, wenn diefelbe befondere Grundftucke und gemiffe daran pratendirte Rechte, ober meitlaufige, ihrer Ratur nach verwidelte, und in altere Beiten gurud gehende Lebns . , Rideitommiß . oder fonftige Familien . In. gelegenheiten betrifft, nicht übereilt, vielmehr ibm binlangliche Beit, fich barauf vorzubereiten, und die nothigen Rachrichten und Beweismittel berbei gu fcaffen, gelaffen merbe.

6. 21.

Wenn nach bewandten Umftanben der Richter dem Provokaten eine langere Frift, als von dem Provokanten angetragen worden ist, zu gestatten besindet; bei der Instruktion aber vorgekommen wäre, daß der Provokant auf die Beschleunigung der Ktage um deswillen mit gedrungen hatte, weil zu besorgen sen, daß er bei langerm Berzuge um seine Beweisend Bertheidigungsmittel kommen durfte: so muß der Richter, indem er dem Provokaten die langere Frist zugesteht, zugleich wegen des in der Zwischenzeit zum ewigen Gedächtniß etwa aufzunehmenden Beweises für den Provokanten, das Erforderliche, nach den Borschriften des solgenden Titels, sesssen.

Gegen dieß Erkenntniß, es betreffe nun selbiges nomebia, entweder die streitige Schuldigkeit des Provokaten, welche in die Rlage anzustellen, oder die Bestimmung des Zeite gaüe zur raums dazu, ist die Appellation zulässig; es mußlässische aber bei Instruktion derfelben das in Unsehung der Bagatellsachen vorgeschriebene kurzere Verfahren State sinden, und es bei demjenigen, was in dieser zweiten Instanz erkannt worden worden ist, lediglich sein Bewenden haben.

§. 23.

Wenn nun durch eine der f. 9. und 12. beschries wirtung benen Resolutionen, oder durch ein rechtskräftiges der in ale Urtel, feststeht, daß der Provokat die sich angemaaste gauen ere Rlage innerhalb eines gewissen Zeitraums anzustel. Bangenen len schuldig sen, undes last derselbe diesen Zeitraum, tienen ohne der Anweisung Folge zu leisten, verstreichen; ober Ersso fann der Provokant nunmehr auf die wirkliche Praklusion des Provokaten damit pure antragen.

Diefer Antrag muß bei eben bem Richter, mel untrag cher die Schuldigkeit zur Anstellung ber Klage festge- auf Pea. fest hat, geschehen, und burch ein Atteft desjenigen

Berichts, bei welchem geftagt werden follte, daß bie Rlage wirtlich nicht eingefommen fen, begrundet werden.

§. 25.

Dem Provokaten wird darauf eine endliche prazin dabei. kluswische Frist, innerhalb deren er die Klage wirklich austellen muffe, und zugleich ein Termin bestimmt, in welchem er die Befolgung dieser Auslage durch ein Attest desjenigen Gerichts, bei welchem geklage werden soll, nachzuweisen habe.

\$. ₂₆.

Wenn innerhalb diefer legten praflufivifchen Frift, ober auch im Termine felbit, ber Provofat fich melbet, und erhebliche Urfachen, marum er an Unftel. lung ber Sauptflage, ohne feine Schuld, noch immer verbindert merde, nachweiset; fo muß ber Rich. ter, wenn es besonders auf einen der f. 20. befchrie. benen weitlaufigen, vermidelten, und in entfernte Reiten gurud gebenben Realanspruche ankommt, ben Provokanten über die angetragene Berlangerung ber Brift, und beren Urfachen, furz und fummarifch jum Protofolle horen; und ob, auch auf wie lange deraleichen Berlangerung bem Provotaten noch ju Gratten fommen folle, burch ein Erfennenif feftieben: wenn er aber bir Urfachen der gebetenen Berlange. rung unerheblich findet, das Praflufionsurtel babin: baf bem Provotaten mit bem gerühmten Anfpruche. und ber beshalb fich angemaaften Rlage nunmehr ein emiges Stillfcmeigen aufgelegt merbe, fofort ab. fallen und publiciren.

S. 27.

Gegen ein foldes Ertenntniß ift die Appellation, jeboch nur nach Maafgabe S. 22., julaffig.

Ş. 28.

Wonn hingegen ber Provotat weder vor noch in bem anberaumten Termine fich meldet, noch die wirflich erfolgte Anftellung der Rlage bescheinigt; so muß

ohne weltern Berzug bas Praflusionsurtel, wodurch bem Provotaten ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, fofort abgefaßt und publicirt werden; und es foll gegen dergleichen Erfenntniß kein weiteres Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, Statt finden.

§. 49.

Ift in dem Falle des §. 26. eine Berlangerung der Frist zugestanden worden, und auch diese fruchtlos verlaufen; so muß der Richter des Provokations, prozesses, auf eine darüber geschehene, nach §. 24. bescheinigte Anzeige des Provokanten, das Praklussionserkenntniß wirklich absassen, und den Provokaten zu dessen Publikation vorladen. Wird auch im Publikationstermine selbst die erfolgte Anstellung der Rlage nicht bescheinigt, so verfährt der Richter ohne den geringsten fernern Verzug mit der wirklichen Erbssnung des Praklusionsurtels, gegen welches ein Rechtsmittel so wenig, als in dem Falle des §. 28., Statt sindet.

\$, 30.

Wenn es über die Diffamation selbst keiner Be-Bie es zu scheinigung bedarf, weil dieselbe schon aus den Ak. balten, wenn bie ten selbst erhellet: z. B. wenn bei dem gewöhnlichen Dissama Ausgebote eines Immobilis Realpratendenten sich tion aksgemeldet haben, die, weil sie der Besiser nicht aners senmäßig gemeldet haben, die, weil sie der Besiser nicht aners senmäßig kennt, in der ergangenen Praklusoria zur besondern Aussührung ihrer Ansprüche verwiesen worden sind; so wird, auf den Antrag des Provokanten, dem Prosvokaten sogleich eine gewisse Frist zur Anstellung der Hauptklage, und ein Termin bestimmt, in welchem er die geschehene Besolgung dieser Auslage zu den Akten nachweisen musse. Alsdann aber wird nach der Vorschrift §, 26 — 29. weiter versahren.

9. 31. Wenn die Diffamation so beschaffen ift, bag ber In wie Provotant und Diffamat sich baburch zugleich zu ei- fern mir ner Injurientlage gegen ben Provotaten für berech-votation:

ein Iniu- tigt balt; fo kann er in feinem Provokationegefuche rienprozek jugleich auf die gebuhrende öffentliche und Privatwerden genugthung gegen den Provokaten antragen. tonne.

Wenn in der Folge die Diffamation gelängnet, oder wenn sie eingeraumt, augleich aber der Ungrund des gerühmten Anspruchs anerkannt wird; so wie in allen Fällen, da bei dem Richter des Provokationsprozesses ein Praklusionserkenntniß gegen den Provokaten wirklich erfolgt, muß angleich über die augestellte Injurienklage mit erkanut werden. Es sinden aber gegen dieß Erkenntniß, so weit es die Injuriensache betrifft, die bei Injurienprozessen nachgelassenen Rechtsmittel selbst alsdann Statt, wenn sie gegen die Praklusion mit der Hauptklage nicht mehr zulässig sind.

§. 33.

So bald hingegen der Provokat die Diffamation zwar einraumt, aber auch die Richtigkeit derfelben behauptet, und seine Rlage in der Folge wirklich anftellt, kann der Richter des Provokationsprozesses in der Jujuriensache weiter nichts verfügen; sondern die Injurienklage muß entweder im Hauptprozesse als Rekonvention angebracht, oder, nach erfolgter Eutscheidung des Hauptprozesses, als eine besondere Rlage verhandelt werden.

3meiter abichnitt.

Bom Provotationsprojeffe im genauern Berftanbe.

S. 34.

Bei dem S. 1. N. II. beschriebenen eigentlichen Provotationsprozeffe findet eben das Berfahren, wie im Diffamationsprozesse Statt, und ergeben sich darin aus der Matur der Sache nur folgende Ab-weichungen:

1) Anftatt daß nach Maaßgabe &. 5. der Provofant die geschehene Diffamation bescheinigen soll, muß
er in dem eigentlichen Provofationsprozesse die wahrscheinlichen Grunde seiner Besorgniß, daß bei langerne Aufschub der Klage ihm seine Einwendungen,
oder die Beweismittel darüber, verloren gehen mochten, nachweisen.

2) Benn ber Richter findet, daß nach der Lage der Sache, und der Borschrift der Gesehe, der Provosant nicht nothig habe, die Rlage des Provosaten abzuwarten, sondern den Einwand selbst mittelst einer Rlage süglich zur rechtlichen Erdrterung bringen könne; so muß er den Provosanten sofort auf seine erste Bernehmung dessen umständlich bedeuten, und keinen unnuhen Provosationsprozes statuiren.

3) Die in diesem Prozesse erfolgende Praklusion fann sich nicht weiter erstrecken, als der Sinwand, zu dessen Ausschlichen gich der Provokant durch den Provokationsprozes die rechtlichen Wege hat eröffnen wollen. Wenn also diese Exception ihrer Natur nach nicht die ganze Klage, sondern nur einen Theil rerselben aushebt; so kann auch nur in so weit dem Provokaten ein ewiges Stillschweigen damit in dem Praklusionsurtel auserlegt werden.

§. 35.

Außer den bieher vorgetragenen giebt es noch einige andere in den Gesehen naber bestimmte Falle, wo eine gerichtliche Aufforderung zur Rlage Statt finden fann: z. B. bei dem gerichtlichen Aufgebote eines Grundstucks, oder einer darauf haftenden Forderung; ingleichen wenn eine Erbschaft auf Ansuchen der Beneficialerben gerichtlich aufgeboten wird, u. f. w. Da aber das Berfahren babei mit dem Verfahren im Liquidationsprozesse übereinstimmt, so soll davon in dem Litel von Liquidationsprozessen umständlich geshandelt werden.

Drei und dreißigfter Titel.

Bon Aufnehmung bes Bemeifes jum emigen Bedachtniffe.

Inwelden Von ber allgemeinen Regel, bag bie Aufnehmung Ballen ber des Beweifes über eine ftreitige Thatfarbe, worans parpe. gemiffe Rechte ober Ginmenbungen entipringen follen. tuam rei erft nach rechtsbangig geworbener Cache und barin regulirtem Statu controversiae erfolgen fonne, ge-Statt ftatten Die Gefege eine Ausnahme, wenn eine mabrfcheinliche Befahr vorhanden ift, daß bis ju ber Beit, mo die Rlage angestellt, oder ber Status controverrine regulirt werden tann, bas aufzunehmende Beweismittel verloren geben mochte. In einem folchen Ralle ift demjenigen, welcher fich beffelben funftig bebienen will, erlaubt, Die Aufnehmung des Beweifes, es fen burch Beugen oder Ofularinfpettion, jum emlgen Gedacheniffe zu verlangen.

Bei ber Bestimmung bes Berfahrens babei ift ein Berfabren Unterfdieb zu machen:

ob ber Bauptprozeg bereite anbangig fen, und nur die Regulirung des Status controversiae noch aufgehalten merbe:

ober

ob die hauptklage felbft noch ern angestellt merben foile.

Im lettern Ralle muß berjenige, welcher fich fur I. Wenn blebauptebefingt achtet, Die Aufnehmung bes Beweifes jum erft anger emigen Bebachtniffe ju verlangen, fich bei bemjeni. ftellt mer: gen Berichte, unter welchem ber Provotat feinen perfonlichen Berichtestand bat, oder auch bei demjenigen, unter weldam Die Sache, Die ben Begenftand bes Streits ausmacht, gelegen ift.

Beweis jum emigen Gebachtniffe.

melben, und fein Befuch entweber ichriftlich ober jum Protofolle anbringen.

Als Provokat ift in Diefem Progeffe berjenige ane Gegen jufeben, melder, menn bie Sauptflage fogleich angestellt werden tonnte, die Stelle bes Beflagten ba. Etatt bei ju übernehmen haben murde; felbft menn es, mie 1. 3. bei Lehnen oder Sibeifommiffen, noch ungewiß ift: ob bei ber erft funftig anzustellenden Sauptflage. eben biejes Individuunt als Beflagter angufeben fenn mirb.

719

Ş. 5. Bur Begrundung eines folden Befuche ift er mere m begrur ben forderlich:

1) bag bas Raftum felbft, moruber ber Bemeis aufgenommen werben foll, beftimmt angezeige;

2) daß erhebliche Urfachen, warum ber Sauptprogeg noch nicht angestellt werben tonne; fo wie

3) mabricheinliche Brunde ber Beforgnif, daß bis babin und bei langerm Aufenthalte bas Beweismittel verloren geben mochte, angeführt merben.

Befonders muß ber Provokant die julege (Mr. 5.) ermabnten Brunde, in fo fern fie auf Thatfachen beruben, und nicht etwa notorisch find, burch glaub. murbige Actefte, ober andere Mittel, naber beicheinigen.

§. 6.

Der Richter muß bas foldergestalt angebrachte Befuch forgfaltig prufen : ob daffelbe an und fur fich julaffig, und mit den gefehmäßigen Erforberniffen verfeben fen.

Binbet fich bei biefer Prufung, bag eneweder bie merfa. angigebene Urfache, warum ber Projeg noch nicht gung auf rechtebangig gemacht merten tonne, gang unftatte trag. hafe und unerheblich, oder bag die Bejorgniß von

dem beworstehenden Verluste des Beweismittels ohne Grund und unbescheinigt fen; fo muß der Provokant durch ein schriftliches Dekret, unter Anführung der diesfälligen Grunde, mit seinem Gesuche ab., und dahin angewiesen werden, die Anstellung der Haupt, klage selbst zu bewirken, oder abzuwarten.

S. 8.

Ift hingegen bei dem Gefuche an und für sich nichts zu erinnern, fo kann entweder nach den Umftanden die wirkliche Aufnehmung des Beweises von dem instruirenden Richter felbst geschehen, oder es muß dieselbe durch einen auswärtigen Kommissarius, oder zu requirirenden andern Richter, bewirft werden.

§. 9.

1) Benn Erstern Falls muß wegen dieser Aufnehmung die Auf, selbst das Ersorderliche sosort verfügt, und also der bes Be. Termin zur Einnehmung des Augenscheins anbeweises vonraumt, auch die Sachverständigen dazu ernannt; tem in: oder der Termin zur Abhörung des Zeugen angesetzt, den find und die Vorladung an denselben erlassen werden.

§. 10.

Bu gleicher Zeit aber muß ber Richter das Provofationsgesuch dem Provokaten kommuniciren; ihm van den ergangenen Verfügungen Nachricht geben; und einen gewissen Termin bestimmen, in welchem er bei dem instruirenden Deputirten sich melden, und was er etwa bei der Sache, vornehmlich bei der von dem Provokanten vorgetragenen Species kacti, ober bei der Qualität des Beweismittels, zu erinnern habe, zum Protokolle anzeigen könne.

S. · 1 1.

Diefer Termin muß, der Negel nach, dergestalt anberaumt werden, daß er etwas früher eintrete, als die Aufnehmung des Beweises selbst vor sich gehen foll. .6. 12.

Meldet fich der Provotat in diesem Termine gar nicht, so wird dieß sein Außenbleiben durch eine bloße Registratur zu den Akten verzeichnet, und die Aufnehmung des Beweises behalt, nach Anleitung der in der Provotation vorgetragenen Species kacti, iho ren ununterbrochenen Fortgang.

S. 13.

Meldet er fich hingegen, fo muß er von bem ernannten Deputirten mit feinem Anbringen fofort umftanblich jum Protofolle vernommen werden.

\$. 14.

Gesteht ber Provotat das Faktum, fo wie es von dem Provokanten vorgetragen worden ift, flar und deutlich ein; fo hat es dabei fein Bewenden, und es bedarf ferner nicht der Aufnehmung des Beweises.

§. 15.

Sft er aber ber Thatfache nicht geftanbig, fo tann fein Unbringen nur barin besteben, entweder, bag er bas Saltum felbft für unerheblich, ober bie von bem Provotanten angeführten Grunde der

vorlaufigen Beweisesaufnehmung für unftatthaft ausgiebt;

ober barin,

baß er bei ber von bem Provofanten vergetragenen Species facti etwas ju erinnern, beizufügen, ober fonft zu berichtigen findet;

ober endlich barin,

daß er gegen die Qualitat des Beweismittels etwas einzuwenden bat.

· S. 16.

Mit ben Einwendungen gegen das Faktum felbit, ober gegen die Grunde ber vorläufigen Beweisanfnehmung, muß zwar der Provokat zum Protokolle gehört, weiter aber fein Prozest noch Erkenntnist darüber zugelassen, vielmehr mit der Aufnehmung bes Beweises selbst weiter verfahren werden; allerug Gerichtsordn, Ab. I.

maaßen durch die §. 7. vererdnete vorläusige Prüfung des Richters schon dasür gesorgt ist, daß ein solches Gesuch niemals ohne allen rechtlichen Grund Statt sinden, übrigens aber aus der Aufnehmung des Beweises selbst dem Provosaten nie ein wesentlicher Rachtheil erwachsen kann; da ihm alle seine Einwendungen gegen die Erheblichkeit des Zakti, gegen die Art des Beweises, und was sonst dabei zur Beobachtung seiner Nothdurft gehört, zur nachern Aussührung in dem kunstigen Hauptprozesse vordehalten blriben.

§. 17.

Besteht das Anbringen des Provokaten barin, daß er bei der Species kacti des Provokanten etwas zu erinnern, oder zu suppliren hat; so muß der Deputirte dieses gehörig aufnehmen, die Umstände in kacto dabei auseinander segen, und in Zusammenhaltung derselben, mit der von dem Provokanten vorgetragenen Erzählung, den Statum controversiae über das streitige Faktum reguliren; damit demnächst, bei der Ausnehmung des Beweises selbst, auf beiderlei Angaben gehörig Kücksicht genommen werden könne.

S. 18.

Sat endlich ber Provokat Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels, insonderheit gegen die Person des Zeugen; so mussen die Fakta, worauf selbige beruhen, gehörig auseinander geseht; der Provokat darüber vernommen; und wenn die Parteien nicht einig sind, die nähere Untersuchung, in so fern es der Provokat verlangt, der Borschrift Lit. X.

S. 234. u. f. gemäß, mit der Ausnehmung des Berveismittels zugleich, verfügt werden.

§. 19.

Ueber bergleichen Bermerfungsursachen findet jedoch bier eben so wenig, als in dem ordentlichen Prozesse, ein besonderes Erfenneniß Statt; sondern so, wie der Provotant bei funftiger Berhandlung ber Sache von den durch die vorläufige Beweisaufe nehmung ausgemittelten Thatfachen Gebrauch macht, so kann eben daseibst ein Bleiches auch von dem Provokaten, mit den vorläufig unterfuchten Einwendungen gegen die Qualität des Beweismittels, geschehen.

S. 20.

Ist hingegen in dem zweiten Falle des S. G. zur 2) Wonn Aufnahme des Beweises ein Kommissoriale oder Re- bie Aufgussichensschreiben an auswärtige Gerichte oder Ge- des Bertichtspersonen erforderlich, so muß zuvörderst der nach weiles Maaßgabe S. 10. 11. so nahe als möglich anzuberaus erfolgen mende Termin abgewartet; in diesem Termine nach der Vorschrift J. 12 — 19. versahren, und erst nach dessen Ablause die weitere Versügung wegen wirflicher Aufnahme des Beweises erlassen; auch dem Kommissoriali oder Requisitoriali jedesmal ein nach der Vorschrift Tit. X. S. 218. abgefaßter Status causas beigefügt werden.

6. 21.

Es ift fowohl im vorftebenben, als oben in bemBerfabera eilften Paragraphen verordnet, bag ber Termin bur in brim Bernehmung des Provofaten in ber Regel fruber, Bauen. als bie wirkliche Aufnehmung bes Beweismittels felbft, por fich geben folle. Wenn aber auch eine fo nabe und bringende Gefahr bes Berluftes Diefes festeren befcheinigt mare, bag mit ber Aufnehmung beffelben unverzüglich, und ohne erft die Erflarung des Provotaren abzumarten, verfahren merden mufite: fo muß bieß zwar gescheben, beffen ungeacheet aber boch ein Termin jur Bernehmung bes Provofaten anberaumt, und barin wie S. 13. u. f. vorgeschrieben ift, verfahren merden; melches nicht nur ben Rugen haben tann, bag, wenn der Provotat die Species facti bes Provofanten fuppliren ober berichtigen will, ber Beuge, melder vielleicht noch nicht geftorben, oder noch nicht abgereift ift u. f. m., über bie von bem Provotaten angegebenen Umftanbe "a Rafri

nochmals vernommen werden tonne; fondern auch ber Provotat solchergestalt die Gelegenheit behalt, seine gegen die Qualitat bes Beweismittels habenden Einwendungen vorzubringen, und auf deren vorläufige Untersuchung nach Maaßgabe §. 18. anzueragen.

S. 22.

Benn enblich ber Provofant nachgewiesen batte, baß bie im Berguge obmaltende Befahr eines ganglichen Berluftes bes Beweismittels fo bringend fen, bağ die Beit jur Anbringung feines Gefuchs bei bem nach S. 3. fompetenten Richter nicht einmal binreiche; fo tann gwar ein jeder Richter, in deffen Juriediteionsbezirte ber jum emigen Gebacheniffe abjuborenbe Beuge betroffen wird, biefe Abbornng fofort berfügen. Er muß aber nicht nur die Beranftaltung treffen, daß bem Provofaten ein Affiftent, und zwar, wo moglich, ein Rechtsverftandiger, von Umts megen jugeordner merbe, welcher ber Bereidung und Abhorung bee Zeugen beimobne; fondern er muß auch bem Provotaten von ber gangen vorgefallenen Berhandlung umftanbliche Dadricht fcleunigft mittheilen.

J. 23.

11. Wenn Wenn in dem ersten S. 2. bestimmten hauptsalle berhaupt der Prozes, zu welchem die Aufnehmung des Beweiston auf ses zum ewigen Gedächtnisse gehört, schon rechtshandigist gig ist, und nur die Regulirung des Status causae et controversiae ohne Schuld des Provosanten aufgehalten wird; so ist die Angabe und Bescheinigung von Umständen, welche den Verlust des Beweismittels besorgen saffen, zur Begründung des Gesuchs binreichend.

S. 24.

Findet der Richter daffelbe hiernach binlanglich qualificiet, fo muß er, wegen Aufnehnung des Beweifes, die erforderlichen Bortebrungen nach §. 9. jofort treffen; jugleich aber einen besonbern möglichst naben Termin jur Bernehmung bes Gegentheils barüber aubergumen.

§. 25.

In diesem Termine muß mit Verhandlung ber Sache nach Vorschrift f. 12 - 21. weiter verfahren werden.

ď. 26.

Bei der Aufnehmung der Beweismittel selbst finderfahren bei der der Aufnehmung der Beweismittel felbst finderfahren bei der Aufnehmorfdriften zu beobachten. In Fallen, wo der mung der Hauptprozeß noch nicht anhängig ist, oder sonst die Beweiss mittel Parteien, oder doch der Provotat, mit selbst gewähle selbst. ten Bevollmächtigten oder Assistenten noch nicht veresehen sind, muß nach der Borschrift Lit. X. §. 219. u. f. verfahren werden.

♦. 27.

Bon dem aufgenommenen Protofolle merden beiden Theilen Abschriften zugefertigt; bas Original aber in der Registratur auf bewahrt, und dem Provotanten über deffen Ginbringung Refognition ertheilt.

6. 28.

Die Aufnehmung des Beweifes zum ewigen Gebachtniffe geschieht allemal auf Rosten des Provolanten; welcher jedoch, wenn er funftig in der hauptsache ein obsiegliches Urtel erhalt, auf den Ersas berselben anzutragen berechtigt ift.

6. 20.

Wenn nun hiernachst die Hauptsache selbst zur ordentlichen rechtlichen Erdrerung gelange, so muß der Richter, bei Ausmittelung der darin vorkommenden Lhatsachen, von diesen Protokollen Gebrauch machen. In wie fern dieselben ein dergleichen Fakstum gang oder zum Theil ins Licht sehen; was ihnen für ein Grad von Beweiskraft beizulegen; in wie fern allenfalls über die alsdann naher und umftandlicher entwicklien Fakta der vielleicht noch vorhan-

bene Benge, unter Erinnerung feines bereits geleifter ten Gibes, nochmals abzuhoren fen? bieß Alles muß bon ben Berichten, nach Bewandenif ber Umftanbe eines jeben vortommenben Salles, gepruft und beurtheilt merben.

Bier und breifigfter Titel. Bom Berfahren in Injuriensachen.

Ş. 1. Bei bem Berfahren in Injurienfachen find folgende

Ralle zu unterfcheiben:

I. Wenn beide Theile gum Bauers ober gemelnen Burgerftande geboren, und zwifden ihnen bloge Berbal - oder leichte Realiniurien vorge. fallen find. (Allg. L. R. Th. 11. Tit. XX. S. 607. 612. 629.) Bum gemeinen Burgerftanbe werden bier gerechnet Sandwerfer und Profef. fioniften, nebft allen benjenigen, welche nach ber gemeinen Meinung biefen gleich, ober geringer geachtet werben.

II. Wenn in bem gleichen Falle bloger Berbal. oder leichter Realinjurien entweder beibe Theile, ober ber Beleidigte allein, jum mittlern ober bobern Burgerftande geboren, und bei ben vorgefallenen Injurien teine erichwerenden Umftanbe vormalten. (Allgem. L. R. a. a. D. s.

628. **6**30.)

IIL Benn Berbal - oder leichte Realinjurien unter Derfonen vom Abel . ober Offigierstande, ober folden, bie in abeligen Bedienungen fteben, jedoch ohne erfchwerende Umftande, vorgefallen find; ober wenn in gleichem Falle auch nur ber Beleibigte ju einem biefer Stanbe gebort; oder wenn ber Beleidigte gwar nur gum mittlern ober bobern Burgerftande ju rechnen, Die Beleidigung aber mit erschwerenben Umftan ben vertuupft ift. (6. 630.)

1V. Menn ichmere Realinjurien vorgefallen find, mobei es auf den Unterfchied bes Stanbes nicht anfommt. (6. 637.) Ober wenn bie Beleibigung swifchen Perfonen ber Dr. III. benann. ten Stande unter erichmerenden Umftanben vorgefallen ift. (§. 633 u. f.)

V. Wenn von ben Parceien ber Gine jum Militair, ber Undere aber jum Civilftande gebort.

S. 2.

I. Im erftern galle, wenn bloge Berbal aber's, mec. nur leichte Realinjurien unter Perfonen gemeinen fahren, Standes vorgefallen find, finbet bas Lit. XXVI. S. bale mber 15. 16. 17. vorgefdriebene abgefürzte Berfahren leichten Statt. riex ûnter Leuten ges

Wenn ber Denunciat, feines geringen Stanbes Gunbes. ungeachtet, bennoch in erfter Juftang unter bas Obergericht gehort; fo muffen die Borfdriften Lit. XXVI. 6. 4-7. beobachtet merden.

S. 4.

Bon bem auf die Inftrufcion erfolgenden Urtel findet in Unfebung ber Privatgenugebnung gar fein Rechtsmittel, in Anfebung ber erfannten Strafe bingegen nur ein Milderungsgefuch Statt, fo bald biefe Strafe einen vier und zwanzigftundigen Arreft überfteigt.

§. 5.

In Diefem Falle muß bem Denunciaten bas ibm offenstebende Rechtsmittel bei Dublifation des Erfenntniffes befannt gemacht, und ein nicht leicht über Acht Tage hinaus ju fegenber Termin bestimmt merben, in welchem er fich melben und bas Milderungs. gefuch anbringen fonne.

6, 6.

Melbet er fich in biefem Termine nicht, fo wirb mit Bollftredung bes Urtele ohne weitern Anftand verfahren. Meldet er fich aber, fo mird bas Befuch nebft ben jur Unterftugung beffelben etwa angufuh. renden Grunden, jum Protofolle aufgenommen, und mit biefem Protofolle werben bie Aften fofort, und ohne weiteres Berfahren, dem gehorigen Obergerichte vorgelegt.

5. 7.

Bei diefem wird die Cache unter bem gemobnife den Memorialienvortrage mit erbrtert, und das Erforberliche burch eine blofe Refolution festgefest. Mit Diefer Refouction werben die Aften an ben Unterrichter gur Publifation gurud gefchicht; und bei bem, was foldergeftalt festgefest worden ift, bat es lediglich fein Bewenden.

11. Bei 11. In bem zweiten S. 1. bestimmten Ralle. Berbal . wenn Berbal - und leichte Realinjurien unter Perunb leid. fonen des mittlern ober bobern Burgerstandes porten Reale injurien gefallen find, ober wenn auch nur ber Beleibigte unter Berund Rlager ju biefem Stande gehort, und feine fonen bes mittlern erfcmerenden Umftande bei ber Cache vorwalten, ober bo. bera Bar, findet bas ordinaire und gewöhnliche Berfahren, wie gerftan in jedem andern Civilprozeffe, ber Regel nach Unbes obne wendung. fenbe um.

9. 9.

flånbes Dur weil außer ber von bem Rlager verlangten Privargenugthuung, jugleich über die vom Beflagten etwa verwirtte öffentliche Strafe ju erfennen ift; 10 folgt baraus:

1) baß wegen ber Borladung bes Beflagten nach ben im folgenden Litel borfommenden Unwei. fungen zu verfahren fen;

2) daß der Inftruent auf diejenigen Puntte, welche in die Beftimmung ber Gerafe Ginfluß haben fonnten, fein Augenmert von Amte megen rich. ten, und bergleichen Thatfachen, fie mogen gur Heberführung oder Entfchuldigung bes Denunciaten gereichen, auch ohne den Antrag bes Denuncianten ins Licht gu fegen, fich angelegen fenn laffen muffe;

3) daß befonbers bei ber Regulirung bes Status causae et controversiae mit vorguglicher Auf. merffamteit barauf ju feben fen, daß meder un. erbebliche noch überfluffige Satta jum Beweife geftellt, noch auch burch unnothige Bervielfal. eigung aufunehmender Beweismittel ber Dro. set verzögert, und die Roften erfchwert merden.

§. 10.

Da nach Borfdrift der Gefebe die Bahrheit des befonbers. gemachten fcbimpflichen Bormurfe unter gemiffen wenn Ex-Umftanden den Denunciaten von der Privargenug, ceptio vethuung entbinden, und die Strafe mildern fann entgeam (Mug. E. R. a. a. D. S. 548 - 551.); fo muß, wenn wirb. ber Denunciat biefen Ginmand entgegen fest, ber Inftruent ibn aufforbern, bestimmte Satta barüber. und unverdachtige Beweismittel anzugeben. Befcbiebet biefes, fo muß ber Inftruent das Protofoll fofort bem Rollegio vorlegen, und biefes muß beurtheilen: ob die Ungaben des Denunciaten eine formliche Untersuchung gegen den Denuncianten rechtlich bearunden.

6. 11.

Binbet bas Rollegium die Cache zu einer folchen Untersuchung qualificirt, fo muß biefelbe forberfamit beraulaft, und unterdeffen ber Injurienprozeß fo lange, bis in ber Untersuchungsfache rechtefraftig erfannt ift, ausgefest merben.

Unb. S. 216. In Injurienfachen wird bas Berfahren erfter Inftang nicht nach ben bier ertheilten Borfchriften eingeleitet; es foll vielmehr febergeit nach ben S. 4 - 7. Titel XXVI. Theil I. verfahren merben, und baben nur alebann eine Auenahme Stott finden, wenn eine Bermundung erfolge ift, ober Perfonen, welche burch Geburt ober Rang eine vorzügliche Achtung ju forbern, berechtigt find, gröblich beleidigt morden, in welchen Fällen ber zweite Abichnitt Tit. XXXV. Theill. gur Richtschnur bient.

- Anh. f. 217. Wider bie in Injuriensachen ergebenben Urtel, worin entweber auf eine, die Summe von 5 Reble. nicht übersteigenbe Gelbstrafe erkannt, ober jemand aus bem Bauers ober gemeinen Würgerstanbe jur Wefangenifftrafe pon nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden ift, soll tein ferneres Rechtsmittel Start finden, sondern das Ertenninis nach deffen Publikation under jüglich vollstredt werden.
- Unb. S. 218. Ift auf eine hartere, jeboch nicht mehr als 50 Mihir. betragende Geldbufir erfannt; fo ift bem Bestraften zu gestatten, ein Milberungsgesuch einzureiden, und wird fobann bas im S. 15. vorgeschriebene Berfahren beobachtet.
- Anh. g. 21g. Ein Gleiches finbet Statt, wenn jemanb aus dem Bauer, ober gemeinen Burgerftanbe ju mehr als 24ftundigem Arreft, ober jemand aus den mittleten ober hoheren Standen überhaupt ju einer Gefängnif: ftrafe verurtheilt worden ift, in fo fern in beiden gallen die Dauer der Strafe ben Beitraum von 4 Wochen nicht übersteigt.

And. S. aud. Ift auf eine bartere Strafe als 50 Mtble. Geldbuffe ober vierwochentliches Gefängnif erfannt wor: ben, fo findet das Rechtsmittel ber weitern Beribeibigung Statt, und das Berfahren wird burch die Borfchiften bes S. 88. und folg. Tit. XXXV. Th. I. bestimmt.

Anh. S. a21. In allen Gallen, in welchen ber Beftrafte ein Milberungsgefuch anbringt ober bas Rechtsmittel ber weitern Bertheibigung einwendet, muß die Eingabe ober bas aufgenommene Protofoll bem Gegner mitger theilt und ihm freigeftellt werden, binnen einer kurjen pratluftvifchen Filf eine Gegenausführung einzureichen, auf beren Inhalt bei Entscheidung ber Sache Rudficht zu nehmen ift.

Inh. g. mag. Wenn barüber 3weifel entsteht, ju wels der Klasse bes Bargerflandes ber Ridger ober Beklagte gebort, so muß der Richter erster Instanz nach ber ihm beiwohnenden Kenntnik seiner Gerichtseingeseffenen und nach ber allgemeinen Meinung, worin diese eber jenes Individuum bei feines Gleichen sieht, pflichtmäßig bei fimmen, zu welcher Klasse bes Burgerstandes, ob zu dem höhern, mittlern ober niedern, die Partei, von der die Rebe iff, gehore: Herüber muß sodann mit Anflihrung ber Grande das Erforderliche zu den Aften verzeichner

wirben, um boburd bas Ermeffen ber boberen Richter geborig porgubereiten.

S. 12.

Bindet aber das Gericht die Sache zu einer Untersuchung gegen den Denuncianten nicht qualificirt; ober ist der Borwurf so beschaffen, daß, wenn er auch wahr ware, der Denunciant dennoch gegen ein Strafgeseh nicht gehandelt haben wurde; so muß sich der Instruent auf Erdrterungen und Beweisaufnahmen, welche bloß die Ausmittelung der Wahrheit des Vorwurfs zur Absicht haben, weiter nicht einlassen; sondern die Instruktion nur auf solche Umstände richten, welche die An. oder Abwesenheit des Vorsaßes zu beleidigen bei dem Denunciaten ins Licht sesen können.

§. 13.

In bem Erkenntniffe ist sowohl die Privat- als diffentliche Benugthuung zu bestimmen. Wenn nach Borschrift der Geses, wegen nicht ausgemittelten Borsabes zu beleidigen, auf eine bloße Ehrenerstärung zu erkennen ist (Allg. L. R. §. 586 — 594.); so muß der Richter zugleich bestimmen: wie die Privatgenugthuung geleistet werden, und was für eine Strafe erfolgen solle, wenn der Denunciat die Ehrenerklärung zu leisten sich weigerte, und also für einen wirklich vorsählichen Injurianten geachtet werden müßte. Wenn auf Ertheisung eines richterlichen Berweises erkannt wird; so muffen die Ausdrücke, in welchen, und die übrigen Umstände, unter welchen der Berweis ertheilt werden soll, in dem Urtel bestimmt werden. (Ebend. §. 595. u. f.)

§. 14.

Gegen bergleichen Erkenntniß fleht beiben Theis Beidte, len die zweite, aber keine fernere Inftanz, in fo weit mittel in offen, als ber die Privatgenugthung betreffenbe Theil Baus. beffelben allein, ober boch zugleich, ben Gegenstand ber Beschwerben ausmacht.

S. 15.

Benn aber ber Denunciat bloß burch ben Theil bes Urtels, welcher die öffentliche Genugthuung jum Gegenstande hat, beschwert ju senn glaubt; so ift ein Unterschied ju machen: ob die erkannte Strafe Gefängnififtrafe von 4 Wochen, oder 50 Chaler Geldbufe überfteige, oder nicht.

Ift nur auf Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder weniger, oder nur auf Gelbstrafe von 50 Thatern oder weniger erfaunt; so findet fein formliches Remedium oder Appellationsversahren, sondern nur ein Niederschlagungs. oder Milderungsgefuch Statt.

Dieß muß der Denunciat binnen 10 agen bei dem Richter, von welchem erkannt worden ift, entweder schriftlich, oder zum Protokolle anmelden, und die Grunde zur Unterstüßung desselben anführen. Auf neue Umstände in facto wird dabei keine Ruckssicht genommen, in so fern sie nicht sogleich bei der Andringung des Gesuchs bescheinigt worden sind. Mit diesem solchergestalt aufgenommenen Gesuche werden die Akren ohne weiteres Versahren an dasjenige Gericht, welches sonst in zweiter Instanz, oder auf das sorntiche Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu erkennen haben wurde, eingesendet; und von diesem wird das Weitere nach Vorschrift 6. 7. verfügt.

Ift hingegen auf eine schwerere Strafe erkannt, so ftebt dem Denunciacen bas Rechesmittel der weitern Vertheidigung offen, mit deffen Ausnehmung und Instruktion nach Borschrift des solgenden Litels verfahren wird.

§. 16.

Dem Dennucianten, welcher fich entweder über bie erfolgte Entbindung des Denunciaten von aller Strafe beschwert, oder der die erfannte Strafe für zu gelinde halt, fann darüber allein fein Rechtsmittel verstattet werden; vielmehr fleht es ihm blog frei,

bie Gründe diefer seiner Behanptung dem Obergerichte der Proving, es mag dieses das Urrel selbst abgesaßt haben oder nicht, schriftlich anzuzeigen. Hat
das Obergericht das Urrel nicht selbst abgesaßt, so
muß es die Aften von dem Untergerichte einfordern,
und wenn nach selbigen der Antrag des Denuncianten nicht offenbar unerheblich befunden wird, dieselben einem sissalischen Bedienten vortegen. Ein
Gleiches muß allemal sofort geschehen, wenn das
Obergericht das Erkenntniß selbst abgesaßt hat.

Anh. S. 223. Dir wegen harter Beschimpfungen ober Realinjurien geklagt worden, ober gehört ber Klager gu ben mittleren ober höheren Standen, so soll biesem frete fieben, barüber, bag ber Beklagte freigesprochen, ober vermeintlich ju gelinde bestraft worden fen, ein Nechts: mittel einzuwenden. Die Zuziehung und Vernehmung eines siskalischen Bedienten fallt babet weg.

Anh. S. 224. Das vom Kläger einzumenbende Rechtes mittel muß jedoch, bei Berluft deffeiben, bei ber Publis katton angemeldet werden, voraudgefehr, das ber Kläger fich perfonlich gegenwärtig befunden hat. Ift Legteres nicht ber Fall gewesen, so tritt die gewöhnliche Appellaztionsfrift ein. Auf die Anmeldung wird dem Klöger eine kurze präklusvische Frist zur Einreichung einer Dez duktion, und nach Eingang berselben dem Beklagten eine gleichmäßige Frist zur Gegendeduktion bestimmt.

Anh. 9. 225. In allen Fallen, in welchen in zweiter. Inftang ein in erfter Inftang Freigesprochener gur Strafe verurtheilt ober bie erfannte Strafe geschärft worben ift, fleht bem Berurthellten frei, auf eine nochs malige Entschelbung ber bubern Inftang angutragen.

Anh. J. 226. Dat ber Rläger mit ber Infurientlage zus gleich ben Anspruch auf Erfat bes ihm an felner Gesfundheit ober an' feinem Bermogen zugefügten Schabene verbunden, fo bestimmt ber Betrag ber geforderten Entschädigung bie Zulafsigkeit ber Appellations; ober Arblifoneinstanz nach ben allgemeinen beshalb geltenben Borschriften.

Unb. 6. 227. Wenn in Infuriensachen ber Rlager vor Publikation bes erften Urtels seiner Rlage oder Benune eintion ausbrudlich entsagt, oder wenn beide Thille fich vor diesem Beiepunkte verglichen; so nimmt das Gereicht von dem Borfall keine weltere Kenntnif, und es wird mit Reposition der Aften verfahren, wobel es keinen Unterschied macht, ob ein bloger Injutienprozes

eingeleitet ober eine fistalifche Unterluchung eröffnet worben fen.

Anh. 6. aa8. Wegen ber Einwendung bes Beflagten, daß ber bem Ricger gemachte foimpfliche Borwurf in ber Bahrheit gegründet fen, foll das Berfahren in ber Injurlensache nicht ausgesetzt, sondern nur dem Beflagten freigestellt werben, barüber Beweismittel beigubring gen, daß er hinlangliche Beranlassung gehadt habe, den Borwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Bertlagten bewirsen, so muß ihm folches als Milberungsgrund zu Statten kommen; und dem Ermessen des erfennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Beranlassung zu einer Untersuchung wider den Beleis digten vorhanden sein.

An b. g. 20g. Der Antrag auf Privatgenugthung burch Berweis, Abbiete ober Chrenertlarung findet nicht feer ner Statt; vielmehr muß in bem Erkenntniffe ber über bie Strafe erkannt werden, wobei es bem Rläger frei fieht, eine Ausfertigung ber Urteloformel auf Koften bes Beleibigers zu verlangen, und bei Beleibigungen, bie burch Pasquille jugefügt worden find, die erkannte

Strafe offentlich befannt ju machen.

Anh. f. noo. Ift gegen ein Kontumacialerkenntnif ein Milberungsgesuch angebracht worben, so muß bie Inftruktion wegen ber jur Entschulbigung angeführten Thatsachen vom Richter jebergeit veranlaße werben.

Anh. 6. 251. Das im S. 216. des Unbanges vorgefchriet bene abgefürzte Verfahren bat übrigens auf die Ber fcaffenheit des Seweifes keinen Einfluß; es begründet mithin die Ausfage eines einzigen Zeugen keinen vollen Beweis.

Uns. f. 252. Der Gib ift in Infurtenfachen als ein julaffface Beweismittel nicht angufeben.

S. 17.

Findet der fiskalische Bediente keinen Grund, auf eine Strafe, oder auf die Erhöhung der erkannten anzutragen; so wird der Denunciant durch eine bloße Resolution abgewiesen, bei ber es lediglich sein Bewenden hat.

§. 18.

Fallt aber bas Gutachten des fisfalischen Bedienten babin aus, daß der Denunciat, nach der in den Aften erster Instanz entwickelten Lage der Sache, eine Strafe, oder eine bobere, als die erkannte, verwirkt haben mochte; so wird dieses Gutachten dem Denunciaten zur schriftlichen Bertheidigung, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden präflusivischen Frist, zugefertigt; und sodann werden die Afren bei derjenigen Behörde, welche sonst auf das Rechtsmittel der weitern Bertheidigung zu erfennen haben wurde, zum Spruche vorgelegt. Wird durch das Erfenntniß dieser Behörde eine nicht erfannte Strafe festgeseßt, oder die erfannte geschärft, so steht dem Denunciaten dagegen noch das §. 25. beschriebene Rechtsmittel offen.

§. 19.

Benn auch ber Denunciant in seiner §. 16. besichriebenen Beschwerbe neue Thatsachen oder Beweismittel einmischt, so wird boch auf diese keine Rucksicht genommen. Zielen die neuen Thatsachen auf Handlungen des Denunciaten ab, welche denselben, wenn auch kein Injurienprozest angestellt ware, zur siskalischen oder gar peinlichen Untersuchung qualisieren wurden; so ist diese Untersuchung, wenn anders der Richter die Anzeigen an sich erheblich und binreichend beglaubigt sinder, in besonderen Akten, und in erster Instanz, zu veranlassen. Mit dem Injurienprozesse bingegen hat dieselbe nichts weiter gemein.

S. 20.

Bei diefer, so wie bei der ersten Klasse der Jujurienprozesse, kann die Klage auf Privatgenugthuung
zugleich mit auf den Ersas des am Leibe oder am Vermögen erlittenen Schadens gerichtet werden. Sollte
der gesorderte Betrag dieses Schadens die Summe
von Funfzig Thalern übersteigen, so finden, wegen
der darüber zulässigen zweiten und resp. britten Inkanz, die allgemeinen Vorschriften der Prozesordnung Statt.

S. 21. III. In dem britten S. 1. festgefesten Falle: in. met wenn Berbal - oder feichte Realinjurien unter Borbal

737

ober leich.

ten Reale

infurten

unter er-

fdweren:

ben Um:

ftanben.

Derfonen von boberem Stande, jedoch ohne erfcmerende Umftande, vorgefallen find; oder menn ber Beleidigte gwar nur gum mittlern ober hobern Burgerftande ju rechnen, die Beleidigung aber unter erfdwerenden Umftanden erfolgt ift,

Projefordn. Bier u. breißigfter Titel.

ober unterfindet fein eigentlicher Injurienprozeß, fondern eine bobern fistalifde Untersuchung nach Borfdrift bes folgen.

Standie. ben Litels Statt.

V. 22.

Die Untersuchung wird also gwar von Amte megen geführt; boch muß ber Denunciant Die nothigen Umftande, Data und Beweismittel an die Sand geben; und ber Instruent muß die Untersuchung auf Diefenigen Umftande, welche die Privargenugthung bes Beleidigten betreffen, mit richten. Er muß benfelben bei ber Erorterung folder Umftande jugieben; und ibn auch außerdem im gangen Laufe ber Unterfuchung, bei allen Berhandlungen, ju benen er fich melbet, und benen nach allgemeinen Borfdriften eine Dartei beimobnen barf, unmeigerlich julaffen.

§. 23.

Das barauf abgufaffende Erfennenif hat gmar bauptfachlich bie offentliche Benugthung jum Begenftande; es muß aber jugleich mit auf die Privatlatisfafrion, und ben etwanigen eingeflagten Schabenserfaß gerichtet merden.

S. 24.

I gen ber gegen ein folches Erfennenig julaffigen Mechtsmittel finden die Borfdriften f. 14 - 20. Unwendung.

V. 25.

IV. Bei fdweren Injurien.

IV. In dem vierten G. 1. angegebenen galle: wenn entweder überhaupt fchmere Realinjurien vorgefallen find; oder wenn andere Injurien gwifchen Personen des Abels ober Offigierstandes unter erichwerenden Umftanden verübt worden,

muk

muß formliche Rriminaluntersuchung veranlaft merben; wobei gwar auch mit auf die Privatfatisfaftion bes Beleibigten, in fo fern er bergleichen verlangt. und nach Borfdrift ber Gefete verlangen tann. Rudficht zu nehmen ift; ein etwaniger Schadene. erfaß aber gur befondern Berbandlung verwiefen merden muß.

S. 26.

V. Go viel endlich den funften f. 1. angegebe. v. Bei nen Rall betrifft: Injucien wenn Injurien gegen eine Militairperfon bon fe- Militair. mandem aus bem Civilftande verübt worden. unb Givile fo ift zwar die Berfahrungsart dabei an fich nach ben perfones.

Borfchriften bei ben übrigen vier oben bestimmten Rallen einzurichten.

Unb. 6. 233. Die in f. 26. u. f. enthaltene Ausnahme von ben Regeln bes Berichteftanbes in Abfict ber gegen Militairperfonen ausgeubten Beleidigungen finden nicht mehr Statt. In wechfelfeitigen Infurienfachen lft jeboch die gegen bie Militairperfon vom Dillitairues richt ertannte Strafe nicht eher ju vollftreden, ale bis auch über bie Berfdulbung ber Civilperfon vom Civile gericht erfannt morben ift.

Unb. S. u34. Offigieren, welche wegen Infurien flagen. foll die Borfdrift bes Allgemeinen Landrechte Ib. II. It. XX. \$. 654.

nach welcher ihnen freiftebt, wenn fie teine Infurienflage anftellen wollen, bie ihnen wiberfahrene Beleibigung nebft ben Beweismitteln über die Thatfade. bem Richter blog jur Unterfuchung anguzeigen, nebft beren Birfung, vor Ginletzung bes Berfabrens jebergeit befannt gemacht werden.

Unb. 9. 235. Weun von ben gum Ronigliden Sofftagte geborigen Officianten, Livreebeblenten ober Stalllenten Rlagen gegen ibres Gleichen, ihre Borgefesten ober Uns tergebenen über im Dienft erlittene Injurien angebracht merben ; fo baben bie Berichte folde nicht angunebmen. fonbern bie Rlager bamit an ben hofmarfcall ober an ben Dberftallmeifter ju bermeifen.

Unb. 6. 236. Ift von einem Regierungsofficianten aus Beranlaffung feines Amtes jemand beleidigt worben. und will biefer die Beleidigung nicht im Wege bes Probeffes ober ber Unterfndung, fonbern nur als eine Bers

21 a a

Mla. Berichteorbn. 1. Ab.

tebung ber Amtepflichten ragen; fo gebort bie Sade, als eine Dieciplinarangelegenheir, bor die Dienftbeborbe.

₹. 27.

Doch foll, wenn auch fouft die Instrukcion, nach dem Stande bes Beleidigers und Denunciaten, vor ein Untergericht gehoren murbe, Diefelbe bennoch, fo bald ber Beleibigte barauf antragt, von bem Obergerichte ber Proving geführt werben.

§. 28.

Benn aber auch die Gache bei einem Untergerichte inftruirt worden ift, fo muß bennoch baffelbe Die gefchloffenen Aften an bas ihm porgefeste Dbergericht gur Abfaffung des Ertenneniffes einfenden. Benn jeboch ber Beieibigte ausbrudlich erflart, bag er bae Erfennenig bei bem inftruirenden Untergerichte fich gefallen laffe, fo muß baffelbe von diefem abgefaßt werben.

Ş. 29.

Dbige Borfdriften (f. 27. 28.) finden auch bei Unteroffizieren und gemeinen Golbaten, beren Beibern, und unter ihrer vaterlichen Bewalt ftebenden Rinbeen Anwendung.

%. 50.

Sie leiden aber eine Ausnahme, wenn beraleichen Militairperfonen, als Beurlaubte ober Rreimachter, in burgerlichem Bewerbe, ober bei bem Landbaue arbeiten, und bloge Berbal - ober geringe Realinjurien bei Belegenheit eines folchen Beichafts porgefallen find.

Si 51.

Wenn von Realinjurien gegen einen Offigier bie Rede ift, fo muffen die Obergerichte bas abgefafte Erfenntnig, mit ben Aften, an das Reiminalbengr. tement bes Juftigminifterif jur Beftatigung einreichen; wenn es auch fouft nach allgemeinen Borfdrife ten nicht erforderlich mare.

6. 3a.

Bas ichlieflich bie Roften in Injuriensachen Reffen. betriffe, fo burfen biefelben, ben vierten Fall f. 25. ausgenommen, von ben Berichtsobrigfeiten in subsidium nicht getragen, fondern fle muffen, wenn ber barin Berurtheilte unvermogend ift, gleich anderen ordinairen Progeffoften, niedergeschlagen werden.

Anh. S. 937. Alles, mas von ben Roften in Prozeffen überhaupt und vom Armentechte gilt, findet auch in In-

furiemprozeffen Unmenbung.

Sunf und dreißigfter Titel. Bon fietalischen Prozessen und Untersuchungen.

Erfter Abichnitt.

Bon fistalifden Civilprojeffen.

Nistalifche Civilprozeffe, mo ber Fistus gewiffe, bem Allgemeibochften Landesherrn gutommende Regalien, Gerecht. Brund. fame, Praftationen und Ginfunfte, oder Domainen. fas. und Chatoullenguter, beren Bubeborungen, Grenjen und Gerechtigfeiten gegen andere bei ben Berich. ten einflagt ober verebeibigt, muffen, gleich anberen Privatrechtsangelegenheiten, je nachdem es die Regeln bes im vorfommenden Ralle, nach Beschaffenbeit ber Sache, eintretenden ordentlichen oder fummari. fchen Prozeffes mit fich bringen, verhandelt und inftruirt merben.

§. 2: Die Ristale, welchen ber Betrieb eines folden Lottenein Prozeffes von ber Rammer oder fonftigen vorgefes. beit bei en Finangbeborbe aufgetragen mirb, find babei als Bevollmachtigte bes Ristus angufeben; und fteben bei ber Inftrufcion ber Sadje in eben bem Be filts niffe, baben auch eben bie Dflie'

welche einem Juftigkommiffario, bem eine Privati partei ihre Bollmacht jum Prozesse aufgetragen bat, obliegen.

Gin solcher Fiskal muß sich, statt der Bollmacht, durch einen Auftrag der Kammer oder sonstigen Finanzbehorde legitimiren. In Forstprozessen muß noch außerdem eine von dem Forstdepartement des Generaldirektorii ertheilte, oder genehmigte Instruktion, dem Richter im Original vorgelegt werden.

Anh. S. 238. Die Regierungen find befugt, in Sachen ihres Reforts Progese ohne Unfrage nach ihrer pflicht: mäßigen Ueberzeugung anhängig zu machen, ober sich barauf einzulaffen und durch die gefestlichen Instanzen fortzusehen. Es bedarf baber auch ber Genehmigung der höhern Behorbe in Aufehung der Korstprozesse nicht.

S. 4.

Dem Ristale liegt, gleich jedem andern Juftig-Commiffarto, ob, fur die Berbeifchaffung ber erforberlichen Information von ben bei dem Prozeffe borkommenden Thatfachen ju forgen; ju bem Ende Die Rammer. und Umteregistraturen nachzuseben; Die Bermalter ber Memter ober Raffen, welche Die Gache angebt, ju bernehmen; und überhaupt die jur Sache neborenden Rachrichten überall, mo er bergleichen nach Beschaffenheit ber Umftande, und nach der Da. cur bes Gefchaftes angutreffen erwarten barf, eingufammeln. Die bieraus gezogene Information muß er ber Rammer ober fonftigen Beborbe, von melder fein Auftrag ertheilt ift, jur Genehmigung vorlegen: nach ben Unweisungen berfelben fich achten; auch von ben Madrichten und Grunden, Die ihm von felbiger etwa an die Sand gegeben merben, gehorig Bebrauch machen.

Das Juftigfollegium balt fich wegen Berbeifchaffung einer folden vollftandigen Information lediglich an den Fistal, und verfahrt gegen benfelben, wenn wegen eines vorgeschüßten Mangels baran Prorogationen gesucht werben, oder Bogerungen fich finden, nach eben ben Borschriften, wie gegen einen andern von einer Privatpartei bevollmächtigten Justigkommisfarius.

S. 6.

Die Fistale muffen daher eben fo mohl, wie and bere Bevollmächtigte, ordentliche und vollständige Manualaften halten, und fie bem Richter in allen Fällen, wo es die Prozesordnung vorschreibt, oder es sonft nothig gefunden wird, vorlegen.

§. 7.

Wegen bloß perfonlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen, find den Fiskalen keine Dilations. und Prorogationsgesuche zu verftatten; fondern es muß, wenn dergleichen Berhinderungen eintreten, von Seiten ber Finanzbehörde dafür geforgt werden, daß, statt des verhinderten Fiskals, ein anderer qualificirter Bevollmächtigter den Termin abwarte, oder das sonst Erforderliche mahrnehme.

§. 8.

Wenn ein Fiskal zu einer ihm aufgetragenen Untersuchung außerhalb des Siges des Gerichts, wegen der obwattenden Gesahr im Verzuge, sich schleunig entfernen muß, und während der muthmaaßlichen Daner seiner Abwesenheit ein Termin einereren, oder eine Frist ablausen wurde; so liegt ihm ob, dem Gerichte davon sofort Anzeige zu machen. Läßt sich voraus sehen, daß die Abwesenheit nur vierzehn Tage oder kurzer dauern werde; so muß der Termin verhaltenismäßig prorogirt, oder die Frist verlängert werden. Ift aber eine längere Dauer der Abwesenheit zu vermuthen, so muß das Gericht die Manualakten einem Substituten des Fiskals zustellen lassen, als diesem Gubstituten udthig senn michte, um sich von

ber Sade, nach Befchaffenheit und Lage berfelben,

geborig zu informiren.

Es muß baber bei allen Juftigtollegien, mo fie falifche Prozesse vorfommen tonnen, außer bem orbentlichen Sisfale, auch noch ein fistalischer Gubftitut bestellt merben, melcher in den S. 7. u. 8. angegeigten gallen die Bertretung bes perhinderten Sisfale fofort übernehmen fonne.

Wenn von einem Siefale bet dem ordinafren, und bei dem Rammerjuftigeollegio, ju einer und eben berfelben Stunde Termine abgewartet werben follen, und alfo einer berfelben bem andern nachfteben muß; fo muß diejeni ie Sache, ju melder auswärtige Parteien perfonlich jugereiset find, oder bie ihrer Be-Schaffenbeit nach befondere Befchleunigung erfordert, ber anbern vorgeben. Begen bes in biefer andern Sache ju verlegenden Termins aber, ber boch immer mur auf einen oder eiliche Lage prorogire werben barf. muß ber Bistal fofore, wie er bas Bufammenereffen Diefer Termine erfahrt, mit bem Inftruenten, fo wie mit bem gegenseitigen Bevollmachtigten, Die nothige Rudfprache nehmen.

6, 10,

Der jum Betriebe einer Sache bestellte Ristal muß allen Berhandlungen in derfelben vom Unfange bis jum Ende beimohnen; und baber auch die etma porfallenden ausmartigen Lofalinftruftionen perfonlich abwarten; es mare benn, bag allgu weite Ente fernung, ober andere besondere Umftande, in diefem ober jenem einzelnen Falle, die Bulaffung eines Gubflituten bei folden Lofalfommiffionen unvermeiblich machten.

§, 11,

Pflidten Den Kammern und sonftigen Kinguzbehorden, ber Kame unter beren Direction und Verwaltung ber Gegenanberen Rand ober das Befchaft, die ber Projeg betrifft, beruber, liegt ob, ben Sistal bel bem Betriebe beffelben ginam. ju dirigiren, und unter Unfficht ju halten; befondere beborben. aber bemfelben, wegen Ginfammlung der ju feiner Information gehörigen Dachrichten, wit Sleiß, Sorgfalt und Nachdrud an die Sand ju geben.

Anb. 6. 239. In allen fistalifden Civilprozeffen fiebe es ben Regierungen frei :

- 1. nad ber Unalogie ber Milgemeinen Gerichtsorbnune Ih. I. Ait. III. S. 21., ohne baf daburch ber Gang ber Inftruttion aufgehalten mirb, oder ber Begene partei Roften verurfact merben, außer bem gewohnlichen Stellvertreter bes Bistus, noch einen andern Deputirten abzufdiden, welcher ber Inftruttion bets wohnt, und barauf fieht, bag überall eine richtige, beutliche und vollftanbige Auseinanderfegung ber Thatface erfolge, nichts von Erheblichfeit übergans gen, und bei Aufnehmung ber Beweife mit genauer und gründlicher Gorgfale verfahren werbe. Diefer Deputicte barf fich ibrigens in bie Beitung bee Ber: fahrens nicht mifchen, ober eine Direttion beffelben anmaagen; er hat vielmehr blog ben eigentlichen In: ftruenten ju fontrolliren, und fich überhaupt in ben 6 198. Dit. X. Eb. I. vorgeschriebenen Gcengen gu balten.
- g. find bie Regierungen befugt, bor Abfaffung bes Ertenntniffes ein forifelides Gutachten ju ben Aften ju geben, morauf, in fo fern es nicht auf blofe Rechtes fragen, fondern auf befonbere lanbespolizeiliche aber finangielle Berhateniffe und Berfaffungen antommt, pon ben Berichten gebubrende Rudficht genommen, auch nach Befinden von ihnen bie betreffenbe Regierung erfuche merben foll, einen Deputirten gu ernennen, ber bem Bortrage ber Sache bei bem Spruche beimobne.

S. 12.

Das Juftigfollegiummuß baber, menn eine Rlage gegen ben Siefus aufgenommen worden ift, indem es Die Borladung an das eigentlich Beflagtens Stelle vertretende Amt, die Raffe, oder fonftige fistalifche Station erlaßt, ber Berfchrift Lit. VII. \$. 28. gemaß, ju gleicher Beit ber Rammer, ober fonftigen vorgefesten Beborbe, bavon Rachriche geben, und eine Abidrife ber Rlage, und beren Beilagen, wenigftens ber hauptfachlichften unter ben lehteren, bei-

fügen.

Diefe Rommunitation muß gang unentgelblich gefcheben, und es fonnen ber Privatpartei meber Bebabren, noch andere Roften dafür angefest werden. Sind die Beilagen zu einer folden doppelten Rommunifacion zu weitlaufig, fo wird die einfache Ab. fcrift berfelben bem Schreiben an die Rammer ic., jur weitern Beforderung an die Beborde, beigefcloffen.

Anh. 6. 240. Bon ben gegen ben Poft: Fielus eingehen. ben Rlagen muß nicht ber Regierung ber Proving, fon: bern bem Generalpofamt unmittelbar Rachricht ger geben werben,

S. 13.

Cobald der Rammer zc. diefe Nadricht gutommt, muß Diefelbe

1) ben Fistal, welcher bie Gache betreiben foff, fofort ernennen, und ihm ben geborigen Auf. trag ertheilen :

2) dem Juftigfollegio bavon Nachricht geben; und

5) das Umt oder bie Beborbe, welche Die Gache unmittelbar angeht, mit ben nothigen Unmeifungen wegen Ginfammlung ber Nachrichten, und ber barüber mit bem Fistal ju fubrenden Rorrespondeng verfeben.

§. 14.

Much muß die Rammer zc. die etwa in ihrer eiges nen Registratur befindlichen, oder ihr fonft befann. ten Aften und Dadrichten unverzüglich auffuchen, und bem jur Sache bestellten Sistal jum Bebuf fei. ner Informationseinziehung vorlegen laffen; auch Aberhaupt demfelben ju foldem Bebufe alle in ihrer Renntniß beruhenbe Data mit möglichfter Gorgfalt ungefaumt an die Sand geben.

V. 15.

Die Rammer muß ferner auf die Korrespondeng swiften bem Fistal, und ben unteren Beforben,

bon welchen bie Information eigentlich zu ertheilen ift, ein machfames Auge haben; und wenn fie entmeber felbft mahrnimmt, oder burch die Angeige bes Fisfals, oder gar des Beriches, in Erfahrung bringt, baß babei nicht überall ber geborige Bleif und die no. thige Thatigfeit angewendet werbe, eine folde faumige Beborde ju ihrer Schuldigfeit, burch Straf. befehle, und fonft, mit Ernft und Nachdruck anhalten. S. 16.

Befonbers muffen die Rammern ic. ihre eigenen Berichte und Unfragen an ihr vorgesehtes Departement fo prompt ale grundlich abftatten; damit fie barauf balb und bestimmt beschieden werden tonnen, und alfo bas bie Sachen am meiften bergogernbe mieberholte Sin . und Berfchreiben vermieden merde.

S. 17.

Damit biefe Mitmirfung ber Rammer zc. jur Befcleunigung der fiskalischen Prozeffe befto gemiffer und leichter beobachtet werden tonne, fo ift auch bei bem Rammer. 2c. Rollegio von einem jeden folcher Prozeffe ein befonderes Aftenftud angulegen, und darin ein beständiger Decernent zu bestellen, welcher für ben ununterbrochenen Betrieb ber Sache baupt. fachlich forgen und haften muß. Huch find die ichrift. lichen Berfügungen in folchen Ungelegenheiten in ber Musfertigung allemal vorzüglich zu beschleunigen. 6. 18.

Go wie bei gehoriger Befolgung obiger Borfchriften erwartet werben fann, daß auch bei fista. lifchen Prozeffen berjenige ununterbrochene und prompte Betrieb, welchen bie gegenwärtige Ordnung bei jeber Rechtefache überhaupt erfordert, in der Folge Statt finden, und jede unnuge jum Machtheile ber Privarpartei gereichende Bergogerung forgfaltig merde vermieden werden; fo muß dagegen ber Grundfag biefer Ordnung, daß die Parteien von dem Richter nicht übereilt, noch die Grundlichkeit und Bollftan.

Digfeit ber Inftruftion ber blogen Befchleunigung, ober mefentliche Rechte bloger Formalitäten aufgeop. fert werden follen, auch bem Bisfus ju Statten fom. men; und daber bei Anberaumung und Berlegung ber Termine, bei Bestimmung ber Kriften, und fonft überall, sowohl auf die Matur und Beschaffenheit ber Cache felbft, als auf die einmal bestehende Sinangverfaffung, und die barnach zwischen den oberen und unteren Behorben, ben Provinzialkollegien und ben Departemente bes Finangminifterii nothwendigen Rudfragen, geboriger Bedacht genommen werden. 6. 19.

Den Juftigfollegien und beren Prafidenten liegt Dhliegen. beiten ber ob; auf ben Betrieb ber fistalifchen Prozeffe ein Zuftistol: legien. gang genaues ununterbrochenes Augenmert zu rich. ten, und babin gu feben, baß auf ber einen Geite biulanglich geraume Rriften und Termine, fo mie es bei jedem Kalle die befondere Beschaffenheit deffelben erfordert, bestimmt; anderer Seits aber auch, menn bergleichen Termine und Friften nicht gehörig eingehalten murden, der Urfache des Bergugs genau nach.

geforicht werde.

Beruht Diefelbe in einer Bernachlaffigung bes fiskalifden Bedienten, fo ift diefer dafur mit ben in gegenwärtiger Ordnung bestimmten Strafen obne Dachficht ju belegen. Sat ein Umt ober andere untergeordnete Beborbe an ber Bergogerung Schulb. fo muß ben Dienftvorgefesten berfelben bavon, jur weitern nach f. 15. ju treffenden Berfügung, Unzeige geschehen. Sollte aber wider Berhoffen bie Rammer zc. felbit zu bem bemertten Aufenthalte Unlaß geben, fo muß darüber an ben Chef ber Juftig. jur weitern Rudfprache mit bem fompetenten Deparrement des Segateminifterii, berichtet merden.

S. 20. Wegen bes In allen Kallen, wo gegen eine Privatpartei, Rontuma: cialver, megen vorfablicher ober ans foulbbarer Gorglefig. felt entftebenber Bergogerung bei ber Ginlaffung auf bie Rlage, ober auch im Forrgange ber Inftruteion, Erfenneniffe und Berfügungen in contumaciam Statt finden, find bie Juftigfollegia fo fibuldig, als berechtigt, biefe gefeslichen Borfdriften auch gegen ben Ristus jur Anwendung ju bringen; und ob. aleich letterm, fo menig wie einer Privatpartei, Die Rechtswohlthat der Biebereinsegung in den vorigen Stand gegen eine folche Kontumacialverfügung gu perfagen ift; fo findet body auch bier bie Borfdrift Eit. XIV. S. 71. Dr. 3., wegen der dem Gegentheile por allen Dingen ju erftattenben Roneumacialtoflen, Unwendung. Das Beriche und ber Rlager halten fich besmegen an die ben Projeg birigirende Binang. behorde, melder überlaffen bleibt, die vorzuschießenben Roften von bem . ober benjenigen, welche an ber Bergogerung ober Berabfaumung fculd find, wieber einzugieben.

S. 21.

Aber auch auperbem, wenn es gwar zu einer Rontumacialverfugung noch nicht gefommen ift, fich jeboch bei ber Inftruftion, ober auch erft bei ber Aburtelung eines fietalischen Prozeffes findet, daß burch forglofe, ober gar gefliffentliche Bergogerungen vor Geiten fistalifcher Behorden, Dem Gegentheile unnuge Roften oder Schaben verurfacht worden find, muß auf beren Erfaß, auf die § 20. vorgeschriebene Art, erkannt werden. Sat eine folche fiefalifche Behorde durch ihr Benehmen in ber Gade eine von ben im Drei und zwanzigften Litel bestimmten Strafen vermirft, fo muß auch darauf, wenn es der giss fal felbft ift, ertanut; fonft aber der ben Progef dirigirenden Sinanzbeborde, oder allenfalle bem Chef ber Juftig, jur weitern Radfprache mit bem fompetenten Departement Des Stoatsminiflerit, Angeige gemacht merben.

6. 22.

wegen ber Da besonders bei ben gegen die Urtel in fissaliAppella- schen Prozessen einzuwendenden Rechesmitteln, distions- und sher große Berzogerungen wahrgenommen worden
tristen; sind; so wird in der Rucksicht, daß vor Anmeldung
der Appellationen und Nevisionen, nach der einmal
bestehenden Finanzversassung, allemal eine Rucksrage
bei dem vorgesetzen Departement geschehen muß,
hierdurch sestgesetzt: daß die Appellation spatestens
binnen Acht Wochen nach publicirtem Erkenntnisse
angemelder, und damit jedesmal wenigstens die vorläusige Anzeige: ob neue Umstände in sacto anzubringen, verbunden werden musse.

Bur Anmelbung der Nevision wird fur die Rammern zc. diesfeits der Wefer und Weichsel eine vierwochentliche, fur die entfernteren Kammern aber

eine Brift von 6 Bochen bestimmt.

Sind diese Fristen verabsaumt worden, so beschreitet das Erkennenis die Rediestrafe; und wenn auch Fiskus demnachst von dem ihm dagegen zustebenden Rechtsmittet der Restitution Gebrauch macht, so finden dennoch alsdann auch die Borschriften Lie. XVI. J. 10 und 28. Anwendung.

§. 23.

wegenent. Da ferner manche siskalische Sache durch einen ftebender entstandenen Jurisdiktiousstreit beträchtlichen Auftrioussteeh enthalt leidet, so follen, zu dessen möglichster Bertigkeiten; meidung, die Rammern, so bald die bei dem Justiz-kollegio angebrachte Rlage zu ihrer Wissenschaft getangt, sogleich bei dem ersten Vortrage, darüber: ob die Rompetenz des Gerichts zweiselhaft und zu bestreiten sep? sich bestimmen, und solchen Falls die Rorrespondenz mit dem Justizkollegio unverzüglich erössnen; zu gleicher Zeit aber auch ihre Anfrage an das Generaldirektorium: ob der Streit fortzusehen sep? eben so ohne allen Verzug abgehen lassen; damit ihre Vorbescheideidung barüber, so viel als möglich,

ju gleicher Zeit mit der Erklarung des Juftigfollegii, eintreffe.

In wie fern wegen eines solchen entstandenen Jurisdiktionsstreits die Instruktion der Sache ausgesest bleiben musse, oder nicht, ift Lie. II. S. 134. 135. bestimmt. Wenn aber auch nach dieser Vorschrift die Instruktion sistirt wird; so mussen die Rammer, und der von ihr bestellte Fiskal, dennoch die Zwischenzeit zur Einsamminng der ersorderlichen Nachrichten nicht unbenutt lassen; damit alsbald, nach erfolgtem Konkluso der Jurisdiktionskommission, der Prozes ohne neuen Ausenthalt fortgesest werden konne.

S. 24.

Bon ber Nothwendigkeit einer Anfrage bei dem megen bes Generaldirektorio, oder der sonstigen Oberbehorde, Possessanbleiben die Falle ausgenommen, wo ein possessorium marissummarissimum von dem Fisko oder gegen den Fissorium. fus angestellt wird; als besten in den Gesehen vorgeischriebener schleuniger Gang unter dem Borwande solcher Anfragen niemals ausgehalten werden darf.

S. 25.

Die dem Fiskus in Prozessen zukommenden Pris wegen ans vilegien sind in den Gesehen Th. II. Tit. XIV. §. 78. deter fick. u. f. und in der Prozessordnung (Tit. XVI. §. 15. Privites dien im Prozesses. §. 26.

Was insonderheit die Befreiung des Fiskus von wegen ber ben Prozestosten betrifft, so kommt ihm dieselbe nur Roftens in Ansehung des Gerichts, nicht aber in Ansehung des Gegeneheils zu Statten: also, daß in allen Fallen, wo nach Vorschrift Lit-XXIII. eine Partet der andern die Kosten erstatten nuß, eben dieser Ersaß auch dem Fiskus gegen die mit ihm streitende Priparpartei obliegt.

Anh. S. 941. An aupergerichtlichen Roffen tonnen von ber Reglerung nur fur bie bem Sistal jur Unftellung

ober Beantwortung ber Klage ertheilte Autorifation bie gemebnlichen Gebubren, auferbem aber nur bie burch ben Proges und die Berbeifchaffung ber nothigen Rache richten und Urfunden verurfachten baaren Auslagen, worn jeboch auch bie Ropialien ju rechnen find, jur Et-Rattung liquibirt merben.

S. 27.

Abird nach diefen Grundfagen ber Fistus in ben Roftenerfag verurebeilt, fo find unter ben gu erftat. tenden Roften, außer den etwanigen baaren Auslagen, an Stempel, Poftporto u. f m., und ben ubrigen Bit. XXIII. S. 25. Mr. 2-9. fpecificirten Doften, auch die von bem Gegentheile als Ertrabenten jur Salarientaffe gezahlten Erpeditions., Schreibe. und Infinuationegebubren mit begriffen.

§. 28.

Dahingegen burfen in einem folden Ralle feine Inftruftions - und Urtelegebubren, auch nicht für ben Untheil ber Privatpartei, angefest und genommen; fonbern mas bavon liquidire worden ift, muß, fobald fich findet, bag Siefus in die Rollen ju verurtheilen fen, niedergeschlagen merden.

¢. 20.

Ergiebt fich aber bei bem Bortrage ber Sache mit vollständiger Ueberzeugung, bag ein fistalifcher ober anderer Rinangbedienter, es fen aus Borfag pber grober Rachfaffigfeit, burch falfche und unrichtige Darftellung ber Thotfachen, Die Benehmigung ber vorgefesten Beborde ju einem unnugen und unearunderen Progeffe erichlichen habes fo foll ein folder Officiant, außer den Dem Gegentheile nach 5. 27. ju erftattenben Roften, auch die Inftruftions . und Urtelegebuhren aus eigenen Mitteln entrichten, und bazu in bem Erfenntniffe ausbrucklich für fchulbig erflart merben.

). 30. Diefe & richrife . ' jedoch auf die Jinge und Decernonten jei bei Camern und anderen Tropingial . Oberbeborben, welche fich in ihren an bas vorgefebre Departement ju erstattenben Berichten, in Ansebung ber Thatsachen, auf Die Angaben ber Beamten, Borft - und anderer Unterbedienten verlaffen muffen, nicht auszudehnen.

6. 31.

Liebrigens balt fich ber Begentheil megen De ibm von dem Riefus zu erftattenben Roften an bie den Drozef dirigirende Finangbeborde, welche fur feine Befriedigung forgen, und ben gu folchem Enbe gemachten Borfchuß von dem - ober benjenigen, Die nach Maafgabe S. 29. an ber Unftellung ober Durchfegung bes ungegrundeten Drozeffes etwa Schulb haben, wieder einziehen muß.

S. 32.

Wie es übrigens mit bem Beitrage bes Ristus ju ben Rommunfoften in Ronfurfen ju balten fen, wird im Sunfzigsten Titel S. 531. bestimmt.

Uebrigens muffen die ergangenen rechtsfraftigen wegen Urtel auch gegen ben Sistus, fo wie gegen jede an-ber Grefubere Partei, geborig vollstrecht werden. Ingwischen bringen es die bestebenden ginang. Dienft. und Raffenverhaleniffemit fich, baß fowohl die Briften gur Befolgung ber Urtel geraumiger, als gegen bloge Driparparteien, bestimmt merben muffen; ale auch baf, indem der Erinnerungsbefehl an die Raffe, bas Amt, ober bie fonflige jur Bahlung ober Leiftung une mittelbar verurtheilte fistalifche Station erlaffen wird, ber ihr vorgefesten Finangbeborbe bavon Mach. richt gegeben werbe. Lettere muß glebann alle nach ber Kinangverfaffung nothigen Unftalten und Berfugungen unverzüglich treffen, damie bem Urtel in ber beftimmten Beit unfehlbar genugt werde; und bas Beneralbireftorium wird barauf halten, daß berienige, ber aus Machlaffigfeit ober anderen unerlaubten Urfachen feine Pflicht bierunter nicht beobachtet,

bem obsiegenden Thelle alles erweislichen Interesse aus eigenen Mitteln erstatten muffe, auch, nach Befinden, noch überdieß empfindlich bestrafe merbe.

Sollte wider Verhoffen eine obere Finanzbehörde ber Bollstreckung der gegen den Fiskus ergangenen Urtel Schwierigkeiten oder hinderniffe in den Weg legen; so muß das Justigkollegium an das Justigkopartement, zur weitern Verfügung der Seiner Roniglichen Majestat Allerhochst selbst davon zu machenden Anzeige, von Amts wegen berichten.

Unb. g. 24a. Riegt bie Schuld ber verzogerten Autorlifation ju ber ju leistenden Bablung an der bagu verne, ebelten untergeordneten fistalischen Station felbft, fo tritt ber Fall einer Exetution ad faciendum ein, welche gegen ben Beamten, Rendanten ze. perfonlich verhangt

merben muß.

flab.

3weiter Abichnitt.

Bon fiefalifden Unterfudungen.

§. 34.

mas fie. Bon ben fiskalischen Civilprozessen sind die fietailibe kalischen Untersuchungen wohl zu unterscheiden. unter

fudungen Dergleichen Unterfuchungen finden Statt:

2) Bei geringeren Berbrechen, worauf in den Befeben nur eine Geld. oder eine Gefängnifistrafe
von bochstens seche Monaten, als die ordentliche Strafe bestimmt ist; mobin also auch die
Rontraventionen gegen die landesherrlichen
Berordnungen, durch welche gewisse handlungen unter einer geordneten Strafe verboten,
ober benselben unter einer gleichmäßigen Ponalfanction, eine gewisse Form vorgeschrieben worben, zu rechten sind.

2) Bei Defraudationen öffentlicher Raffen und Gefälle; und anderen Bergebungen wider die beren Entrichtung und Erhebung bestimmenden

Borfdriften.

3) Bei

3) Bet Wiberfestichfeiten gegen Ronigliche Bebiente in Ausubung ihrer Dienftpflichten.

4) Bei der im borftebenden Eit. S. 21 - 24. bestimmten dritten Rlaffe der Injuriensachen.

- 5) Bei Bergehungen Königlicher ober anderer offentlicher Bedienten, hohern voer niedern Ranges, in Anfehung ihrer Dienstobliegenheiten und Geschäfte, so bald die darauf bestimmte Strafe die Dienstentsehung nicht übersteigt. Berbrechen, durch welche, außer ber Dienstentlehung, noch eine Leibesstrase verwirkt sehn murde, muffen durch eine formliche Kriminalnutersuchung erörtert werden.
- Anh. G. 243. Bei Kontraventionen gegen Finang: und Polizet: und aiwere zum Restart ber Regierungen ges hörige Gelehe, ingleichen bei Defraudationen landeshere, licher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle und nügdarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiben, auch die festgesette Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Berschuldigte nicht binnen zehn Lassen nach Empfong der Resolution auf somnliches rechtliches Gehor und Erkennen nif bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Bu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal beselant gemacht werden, daß er diese Besugnis habe, ihs eer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Gefchiebt aber biefes, ober will die Finangb horte ihre Befugnif, bie Sache durch eine Refelution qu entschei, ben, nicht ausüben; so werden die Alten sogleich an bas Landessustigfollegium gur weitern rechtlichen Einseitung abgegeben. Die Regierungen konnen jedoch im erstern Raue die nothigen Berfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig seitgeseten Geloftrase treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Bu diesen Berfügungen find selbige auch dann noch berechtigt, wenn tie Alten foon an das Geticht abziegeben worden sind, und die Infilgeborden find schildig, ihnen bei ber Beitreibung ber Geloftrasen ben erforberlichen Beistand gu leiften.

Un b. S. 244. Auch bei ben von Milifrairverfonen beganigenen Kontraventionen und Defraubarionen fichet ben Civilbehörben nach S. 11. (S. 239. bes Unbangs) bie Bognition ju, unter folgenben Einschränfungen:

Mig. Gerichteorbn. 25. f. 23 66

3. Benn von ber Beftrafung eines Offigiere bie Rebe ift, und biefe nicht blog in Gelbbufe und Ronfielation ber befraubirten Sachen beffebt, bie begangene ftrafbare Dandlung vielmehr Befangnif, ober Beffungeffrafe, ober gar bie Raffation nach fich giebt; fo muffen fic ble Civilbeborben alles Berfahrens enthalten, und bie Sade den Millegirgerichten überlaffen.

In allen gallen, in welchen fich bie Angefdulbigten v.. ien von ben Regierungen feftgefebten Strafen berubigt haben, ober in welchen von den Suftigtollegien auf Strafe ertannt worden ift, gefchieht bie Bollftret. Pung nicht von Geiten der Civilbeborben. Ge muß vielmehr beshalb in Abficht ber Offiziere bas tompetente Militairgericht, und in Abfict ber Unteroffigiere und gemeinen Golbaten ber Kommanbeur einer folden Militairperson requirirt werben. Letterer bat alebann eln Stanb , ober Rriegsgericht nach Befinden anguorb: men, von welchem bie gegen einen Unteroffigier ober ge: meinen Golbaren fesigelette Strafe in eine verbaltnig: mafige Militaitftrafe vermanbelt werben muß, woven ber Regierung ober bem Juftigtollegio Rachricht ju gei ben ift. Bei biefer Bermanblung barf fich jeboch bas Stand: ober Kriegegericht auf feine weltere Beurtbei: lung ber icon entichiebenen Straffalligfeit ber Sanb lung einlaffen.

3. Dat fic ein Unteroffigier ober gemeiner Golbat aufer ber Rontravention ober Difraubation noch eines anbern mergebens fouldig gemacht, fo gebubrt bie Unterfudung

und Beftrafung beffelben ber Militairbeborbe.

4. Bei ber Untersuchung wider einen Unteroffigier ober gemeinen Golbacen foll, jur Erhaltung ber Debnung, ein bon bem Rommandeur einer folden Dilltairperfon fommanbirter Borgefester bes Denunciaten jugegen fenn.

5. In Unfebung der Unterftaabsbebienten tritt bae bei

ben Difigieren vorgefdriebene Berfahren ein.

- Anh. 9. 945. Daben beurlaubte Unteroffiziere und Got: baten in Treibung eines burgerlichen Rabrungegewer: bes ober fonft eine Dolizeifontravention begangen, wor: auf bie Polizeinefebe eine Gelbftrafe verorbnen; fo ift bon ben Givilgerichten ober Polizeibeborben auf biefe gefetliche Strafe au ertennen unb folde au vollftreden.
- Anb. S. 146. Sollte bas Obergericht Renntnif bavon erhalten, daß eine von ber Finangbeborbe eröffnete fum: marifde Untersudung gegen einen gur Siderbelt ber tanftigen Strafe bereits verhafteten Defraubanten jur Ungebubr veriogert wird; fo muß auf bie Abgabe ber Aftern gebrungen, unb, wenn folde nicht erfolgt, ber Sall bem Juftlaminifter angezeigt werben.

Unb. S. 247. In gallen, in welchen wegen Polizeiton: traventionen ble van ben Polizeibeborben feftgefente Strafe, eine maffige forperliche Buchtigung, vierzehntas giges Gefangnis ober Strafarbeit von biefer Dauer, ober funf Thaler Gelbbufe nicht überfteigt, findet bie Provotation auf rentliches Gebor nicht Statt, fonbern es tann nur über die gefchehene Seftfebung bei ber ber Pollieibeborbe vorgesetten Beborbe getlagt merben.

Anb. S. 248. Bergebungen gegen Sobeiterechte und gan: Des . Polizeiverordnungen, ingleichen Dienftvergebungen, geboren vor bas tompetente Dbergericht. Wegen bet totalpolizeilichen Rontraventionen bar es einftweilen bei

der bieberigen Berfassung fein Bewenben.

Anb. G. 949. Unterfuchungen megen verbotenen Spiels gehören nicht mehr vor bas Generalfistalar, fonbern vor

Die ordentlichen Werichte bes Dennneigten.

Unb. G. 250. Ueber Defrandationen landes : und grund: berelicher Rubungen, überhaupt wegen Bergehungen ge: gen Kinanggefege, find bie Untergerichte bie Unterfuchung ju führen unb ju erfennen berechtigt, wenn

1. Die barauf gefeste Strafe, inch. bes Berthe bes Confiscati, nicht Runfzig Thaler Gelb ober eine biefer

aleidgeftellte Befangnifftrafe überfchreitet,

2. ber Rontravenient nicht für feine Derfon unter bem Dbergericht flebt, und

3. die Finangbeborbe von ber ihr nachgelaffenen Des

fuants:

die Sache burch eine Diefolution ju enticheiben,

feinen Bebrauch gemacht bat.

Anb. S. 951. Die Untergerichte tonnen, wenn biefe Gas chen (G. 250. bes Unbangs) einmal an fie verwiefen find, im Falle einer Saumfeligfeit ober fonft, nur von bem Dbergericht mit Unweifung verfeben werben.

Anb. S. 252. Unterfuchungen gegen Regierungeofficians ten über bloge Dienftvergehungen tonnen bie Gerichte nicht anbers als auf einen vorber ergangenen Antrog ber betreffenben Regierung einleiten, es fen benn, bal mit bem Bergeben ein folder Etzef verbunden mare. ber ben Abater, wenn er auch nicht Officiant mare, fon ber Beabnbung ber Befege foulbig machte.

Wenn auferdem gegen einen Regierungsbeblenten eine fistalifde Unterfuchung eingeleitet werben foll, fo muß bas Gericht foldes fogleich von Amts wegen ber be: treffenden Regierung befannt moden, und ibr bemnachft

bas Ertenntnif mittbellen.

Un f. 5. a53. Bei geringeren Bergehungen, beren Strafe nach ben Umftanben in einem Bermeife, einer maßigen torperlichen Budtigung, einer Geloftrafe von nicht mehr ils Kunfgig Thaler, ober einem vietwochenelichen Bei

93 bb a

757

fingnif befleben marbe, foll bei ben Dbergerichten fob

gendes abgefürste Berfahren State finden:

2. So balb bem Kollegio ein tergleichen Wergehen ans gezeigt wird, und aus ber Denunciation und den bem selben beigelegten Bescheinigungen ber Busammenhang ber Sache nicht schon blitanglich zu ersehen ilt, wird beshalb ber nähere Bericht ber bavon etwa Wissenschaft habenden königlichen in Eid und Pflicht ftehenden Officianten erfordert, oder es ist ble Beenehmung des Denunciauten und der von ihm mitzubringenden Beugen, weshald ihm bei der Worladung das Methige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solcher gestalt näher substantitete Denunciation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf da Tage die 4 Wochen zu bestimmenden Frist mite gesbellt.

3. Der bieffälligen Berfügung ift bie Warnung hingu an leben, daß, wenn bie Becantwortung binnen ber geordneren Feist nicht eingehen wurde, dafür anges nommen werden solle, ber Angeschuldigte wolle es auf bie gerichtliche, sormliche Untersuchung ankommen lassen. Jugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubuis habe, die Berantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justigperson oder dem Aollegio selbst zu Protokoll zu geben und sich dazu durch Prosbuktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legteimis ren, damit das Protokoll sodann von dieser Justigperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Berants wortung selbst schriftlich abzusafen und an die Bos böede zu senden.

3. Dem Rollegio bleibt unbenommen, ben Angefchule bigten unter ber ermannten Bermarnung fofore ju einem Aremin jur Aby ibe feiner Berantwortung porlaben ju laffen, wenn voraus ju feben ift, baf berfelbe fich febeifelich ju verthelbigen nicht im Stanbe

fenn nedchte.

4. Nach Eingang einer folchen schriftlichen ober protoc tollarischen Berantwortung hat bas Kollegium, ohnt ein melreres Berfahren einzuleiten, sogleich nach Maakgabe ber Berhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch bas angeschuldigte Bergeben verwirkt sen, wobet auf die gesehlichen Borfchriften in Berbindung mit den tonkurrirenden Umständen, vorzäuglich auf die mehrere ober mindere Geifteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Barfah ober Ungandeit gefehlt, billig Ruckschap zu nehmen ift.

5. Die foldergeftale auf ben Bortrag bes Decernenten bei bem Rollegio befchloffene Berfügung wirb bem

Angefdulbigten mit Eröffnung ber Enticheibungs. grunde mitrelft Refolucion betannt gemacht, nebft ber Bebeufung, bag er bie etma arbitriete Gelbftrafe famme Roften binnen vier Boden an bie ibm nahmhoft ju machende Befferbe, wenn er fich nicht am Drie bes Rollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Buchtigung ober Befangnif fontlubiet morben, Ach bir nen gleicher Frift jur Erleibung ber Strafe ebenmagig bei ber ibm ju bezeichnenben Beborbe melben muffe. Dabei ift ibm ju eröffnen, dag es ibm fret: ffehe, gegen bergleichen Refolution auf formliche Une terludung und Entideibung ju provociren, wenn ibm feiner Meinung nach ju viel gefdehen fev, weshalb jedoch bie Ungeige gleichfalls binnen ber beffimmten piermochenelichen Brift bei ber in ber Refolution bemertren Beborbe gefdeben muffe, wibrigenfalls bie feffgelebte Strafe jur Gretution ju bringen.

6. Bu biefem Behuf ift von ber erlaffenen Berfügung bemjenigen Jufigbebienten ober Untergericht, welches bem Angefchulbigten in ber Refolution benannt wird, mit ber Anweitung Nachricht zu geben, bie Boliftrefe tung ber Strafe nach achttägiger Ankundigung zu bewirfen, wenn binnen ber geordneten vierwöchentlischen Kriff teine Anzeige bes Angeschulbigten eingeht, ober berfelbe noch vor Bollftredung ber Strafe auf fermliche Un'ersuchung provociet, auch von bem Ersfolge bes Auftrags zu felner Beit an bas kommlette

tenbe Rollegtum ju berichten.

7. Befinder fich ber Angeschuldigte am Dete bes Bes richte, welches die Strafe festlieht, so muß biefes uns ter Beobachtung ber oben beschriebenen Mobalitäten für die Realistrung der Berfügung felbst forgen, und ben Angeschuldigten jugleich bedeuten; bei wem er fich zu melben habe.

8. Gines besondern documenti insinuationis über bergleichen au ben Angeschuldigten gu richtenden Strafe verfügungen bedarf es nicht, sondern es ift hinlanglich, wenn folde jur Doft gegeben und bie Insinua-

tion au ben Aften befcheinige morten.

9. Bas bie Gebühren für Berhandlungen biefer Art terifft, fo konnen nur die Sage ber erften Molonne ber Sporteltope bom inten August 1787. jur Anmendung kommen. Der Betrag berfelben ift unter Beilegung einer Spriffelien bem Angeschutbigten jugleich in ber hauprwerfügung einer pierwächen, ibe abei lang oud mit Bestimmung einer vierwächenflichen freift zu insbern Gehet bagegen beloem Kallegio die Angeige ein, das der Angeschildegee der Strafverstung ung ich nicht unterwerfen wolle, ober ift das Bere,

geben felner aus ber erften Denunciation ju entnebe menden Erbeblidfeit wegen ju dem eben befdriebenen Berfahren nicht geeignet; fo muß dem Befinben nad Die Rrininal, ober fiefalliche Unterfuchung gewöhn lichermaagen eroffnet, und ber Salarientaffe fofort Bladricht gegeben merben, bag bie etma fcon liquie birten Gebubren bis jur Beenbigung ber Unterfudung ju fuspenbiren, wogegen bie Saffe bie Bablung gu urgiren bat, wenn bergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

Prozefordn. Funf u. breißigster Litel.

10. Die Berhandlungen über biefe fummarifden Une terfudungen find, gleich ben Befdmerbeatzen, nach Jahrgangen in einem Banbe ju fammeln, welchen ein Regifter vorzuheften ift, worin ber Inhalt ned alphabetifder Ordnung ber Ramen ber Angefculbige ten mit Bemertung ber Seite angegeben werden muß. Unb. S. 954. Benn Die Regierung von ibrer Befugnif, bas Bergeben vorläufig zu unterfuchen und bie Strafe beffelben festgufeben, Gebrauch gemacht bat, und bie Sache gelangt burch Provotation bes Ungefdulbigten auf rechtliches Bebor an bas Dbergericht, fo finbet bas im vorbergebenben Baragraphen bestimmte Werfahren teine Unwendung; vielmehr muß alebann gur Eröffnung einer formlichen Unterludung gefdritten werben,

Q. 35. Ristalifche Untersuchungen werven in ber Regel Bon wem lie gefahrt burch bie bagu bestellten fistalifchen Bedienten geführt. Doch tonnen diefelben auch von anderen Berichtspersonen, welche entweder dazu unter einem befondern Ramen und Charafter ein . für allemal beftellt find, ober benen beshalb von ber Beborbe ein befonderer Auftrag gemacht wird, beforge werben.

§. 35. Rein fistalifcher Bebienter muß bergleichen Un-Beraniaf. fung ber, terfuchungen eigenmachtig vornehmen, fonbern ben Auferag bagu von dem vorgefegten Rollegio, ober berjenigen Beborbe abwarten, welche gur Aufficht und Direftion bei ber Art von Angelegenheiten, mobei bie Kontravention oder Defraudation vorgefallen fonn foll, bestellt ift.

> S. 37. Wenn jedoch ber fiskalische Bebiente von einer vorgefallenen Bergebung, einem Erzeffe, ober einer

Defraubacion ermas, es fen durch eine bei ibm einfommenbe Denunciation, ober fonft, in Erfahrung bringt, und bei naberer Erfundigung finder, bag bie Sache mabricheinlichen Grund habe; fo muß er gebachter Beborde bavon Anzeige machen, und weitere Berhaltungsbefehle baruber, welche ihm unverzuglich ertheilt merben follen, einholen.

§. 38.

Wenn Bergebungen, welche ju einer fistalifden Untersuchung fich qualificiren, ben Kollegien in Progeffen, ober fonft, glaubhaft befannt werden, fo muf. fen fie bie Unterfuchung von Umes wegen verfügen.

S. 39.

Menn nun foldergeftalt bie fielalifde Unterfu. Degrandung veranlaßt wird, fo muß ber Inquirent vor bung berallen Dingen prufen :

ob die Grifteng einer mirflich vorgefallenen Ronerovention ober Defraudation an und fur fich icon

ausgemittelt fen;

ob mabricheinliche Bermuthungen, bag bet Denunciant fie begangen, ober wenigstens Theil baran

genommen babe, vorhanden find.

Che und bevor diefe beiden Erforderniffe festfteben, fann die Unterfuchung gegen ben Denunciaten felbft nicht gerichtet, fondern es muß vom Inquiren. ten mit vorläufigen Dachforschungen und Erfundigungen fo lange fortgefahren merben, bis baburch biefe beiden Praliminalrpuntte in das geborige Licht gefest worben find.

\$. 40.

Findet ber Inquirent babei ein Bedenfen ober einen Anftand, fo fteht ibm frei, bei ber vorgefehten Beborde, mit Ginreichung ber Aften, ju feiner Belebrung angufragen.

Unb. G. 255. Bur Begrunbung ber fietalifden Unterfuchung ift, in fo fern fich ber gall nicht ju bem in S. 54. (Und. S. 253.) vorgefdriebenen obgefürzten Berfabren eignet, bie vorlaufige Bernehmung ber vorgefchlagenen Beugen nicht erforderlich.

Ausnahmen von biefer Regel treten nur alsbann ein: 1. wenn von Berhangung eines Perfonalareeftes gegen

ben Angeschulbigten bie Rebe ift;

9. wenn ble befonderen Berhaltniffe bes Denunciaten ober Angefdulbigeen eine nicht unwahrscheinliche Bert muthung begründen, daß die Denunciation bloß um ju verläumden angebracht feb, ober wenn fich in ben Ingaben bed Denuncianten kuden ober innere Umwahre fedeinlichkeiten finden, die nicht andere als durch eine non ben Zeugen zu ertheilende Auskunft erledigt wert ben konnen;

5. wenn fonft ber Richter nach feinem, burch bie obmattenben fpectellen timftanbe geleiteten pflichemäßigen Ermeffen en nörbig findet, einen ober ben anbern ber vorgeschlagenen Beugen vorläufig, um Austunft von ber Sache zu erhalten, zu vernehmen. Die Bereibigung bleibt jeboch in einem folchen Falle ausgesest.

S. 41.

Berter.

So bafd hingegen die Eriftenz eines vorgefallenen Bermögens an sich flar, und mahrscheinlicher Berdacht gegen jemand, daß er Urheber und Theilnehmer davon sen, vorhanden ift, muß der Inquirent mit der Untersuchung wider denfelben verfahren, und ihn dazu gehörig vorladen.

Unh. § 256. In allen geringfügigen Kontroventionsund Defraudationstachen, in welchen aus der Denunciation mit Gemisbeit bervor geht, daß die verwirker Strafe nicht mehr als Zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägiges Gefängnis betragen wird, kann der Angeschuldigte gleich in ber eisten Worlabung unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei seinem Ausbleiden die Unterfachung in contumnciam fortgesetzt und geschlossen were ben wird.

\$ 42.

In der Borladung muß bem Denunciaten oder Intulpaten die Art des Verbrechens oder der Defraudation, beren er verdächtig ist, bekannt gemacht, und ihm aufgegeben werden, sich in dem anberaumten Termine zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ansführung seiner Defension bages gen, und zu bestimmter Anzeige der über seine Ber-

theibigungsgrunde etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch diese Beweismittel, in so fern selbige in Urkunden bestehen, sofort mit zur Seelle bringen.

S. 43.

Auch muß dem Denunciaten in ber Borlabung bas Gefes, nach welchem er, wenn die Denunciation gegründet mare, ju bestrafen fenn murbe, bes kannt gemacht werden.

6. 41.

Die perfonliche Urreitung bes Denmiciaten fann mit ber Borladung zugleich in ber Regel nicht, fonbern nur aledann verfügt werden, wenn ber Ergef. oder die Kontravention von einiger Erhebtichfeit, ber Denunciat aber nach Magggabe feines Standes, perfonlichen Berhaltniffee, Mangele der Unfaffigfeit, ober auch nach vormaltenben befonderen Umflanden, ber Rluche verdachtig ift. Auch fann ber Jugnirent dergleichen Berhaftnehmung eigenmachtiger Beife piemale verfügen; fondern er muß baju entweder schon gleich bei bem ihm geschehenen Auftrage borlaufig authorifict fenn, ober mit Ungeigung ber Umflande, bei der tompetenten Beborbe bie erforderliche Berfügung beshalb nachfuchen. Doch ift er, wenn Die Beforanif ber Entweichung des Denunciaten febr nabe und bringend mare, ichuldig und befigt, bie interimistifden Borfehrungen megen Gicherung ber Perfon beffelben, ober feiner Effefren, burd Db. fervation u. f. w. vorlanfig, und bis er auf feine Unfrage naber beschieben wird, zu veranlaffen.

Anh. §, 257. Wenn ein Officiant ber Regierung jum personlichen Ariest gebracht werben fall, so muß solches ber betreffenben Regierung sogleich von Ames wegen ber kannt gemacht werden, ber Erekutor muß bos Benachtiche tigungsschreiben bem Amtsvorgesesten einhanbigen, zur gleich aber ben, welcher in Arrest gesetz werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Berwaltung seines Aintes die nörbigen Borkehrungen getroffen worden find.

S. 45.

Bu ber Untersuchung muß der Denunciat jedes, mal personlich vorgeladen werden. Db aber dieselbe an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder in der Behausung des Inquirenten, oder auch des Denunciaten selbst vorzunehmen, oder ob sie einem auswärtigen Rommissario aufzueragen sen: dieses muß nach den Umständen eines jeden Falles, der Qualität der Personeh des Denunciaten, und bessen übrigen Berhältsnissen, seiner mehrern oder mindern Entfernung, und nach der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache selbst, beurtheilt werden.

S. 46.

Wenn ber Denunciat zur Zeit der ergehenden Borladung in Diensten des Staats, oder in seinen Privatgeschäften, oder aus einer andern loblichen Ursache abwesend ist; so muß die Untersuchung in der Regel so lange, die er zurück kommt, und sich personlich stellen kann, ausgesest bleiben.

Will jedoch derfelbe auf bie ibm jugefommene Borladung feine Unschuld ausführen, und meldet er sich zu bem Ende durch einen an sich zulässigen Bewollmächtigten; so muß dieser angenommen, und die Untersuchung mit seiner Zuziehung fortgesest werden.

Mimmt jedoch der Inquirent mahr, daß eine zwedmäßige Instruktion der Sache mit diesem Ber vollmächtigten, wegen Mangels vollständiger Insformation, beharrlichen Laugnens, gefuchter Ausstüchte und Schlupswinkel, oder aus anderen Ursachen nicht erfolgen könne; so steht ihm frei, damit abzubrechen, und die Rudkehr des Denunciaten abzuwarten.

S. 47.

Außer biefem Falle (§. 46.) ift bie Bertretung burch einen Bevollmächtigten in fiskalischen Untersuchungsfachen nicht zulässig; sonbern es muß, wenn ber Denunciat auf bie erfte Borladung nicht in Per-

fon erfdeint, eine zweite erlaffen, und ihm darin betannt gemacht werden, daß bei fernerm ungehorfamen Außenbleiben, die Untersuchung in contumaciam fortgefest und geschlossen werden solle.

S. 48.

Beruhet die Denunciation auf der Angabe eines Barfahren vereideten Beamten, welcher in Gegenständen seines in contuments die begangene Kontravention aus eigener Biffenschaft angezeigt hat; ober wird dieselbe durch Urstunden unterstüßt; so wird der Denunciat, bei besharrlichem ungehorsamen Außenbleiben, der That für geständig und überführt geachtet.

. \$. 49.

Soll die Denunciation erst durch Zeugen erwiesen werden, so wird mit Abhörung der Zeugen in
contumaciam versahren, und der Denunciat verliert seine Einwendungen und Ausstellungen gegen
die Person und Glaubwurdigkeit der Zeugen, so weit
sie sich nicht etwa aus der Bernehmung derselben auf
die vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, oder sonst
aus deren Aussagen, von selbst ergeben.

§. 50.

In beiden Fallen (S. 48. 49.) wird ber Denunciat auch der ihm fonst zustehenden Befugniß, sich nach geschlossener Uncersuchung schriftlich zu vertheibigen, verlustig; und muß ihm daber der nach Unterschied ber Falle aus seinem ungehorsamen Ausbleiben bevorstehende Nachtheil, in der nach §. 47. zu erlassenden zweiten Borladung, ausdrücklich bestannt gemacht werden.

S. '51.

Tritt ber Sall bes ungehorsamen Außenbleibens wirklich ein, so wird die Untersuchung vorstehendermaaßen in contumaciam fortgesetzt und geschlossen, und die Akten werden zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt.

Balle bas Erfenntnif nur auf eine Beloftrafe aus, fo wird baffelbe dem Denuncianten, menn einer vorhanden ift, der ein Intereffe bei ber Sache bat, gewöhnlichermaagen publicier; bem Denunciaten aber wird eine Abfchrift bavon, ftatt ber Dublifation, fcbriftlich jugefertigt.

V. 53.

Begen ein folches Erfenntniß tann ber Denun. clat bas Rechtsmittel der Restitution binnen gebn Lagen nach erfolgter Infinuation bes Urtels nach. fuchen, und finden babei die Borfchriften Sit. XIV. Abfchn. 111. Unwendung. Lage der Denunciae diefe Brift verftreichen, fo wird bie ertannte Welbftrafe aus feinem Bermogen beigetrieben.

S. 54.

Aftbingegen auf Befanquift . ober andere Leibes. frafe erfannt, fo bleibt die Publifacion fo lange ausgesest, bis man fich der Perfon des Dennnciaten verfichern, und diefelbe vor den Inquirenten geftefft werden taun. Wenn dieß geschehen ift, fo werden ibm die bieberigen Berhandlungen vorgelege; er wird vernommen, mas er bagegen und zu feiner Berthei. bigung etma noch anguführen habe; und es wird überhaupt bas Mothige zur Bervollstandigung ber Untersuchung berfüge. Alebann werben bie Aften anderweit jum Erfenntniffe vorgelegt; ber Denunclat aber muß fo lange, bis diefes Erfenninig publi. eirt merden fann, in ficherer Bermahrung behalten werben.

§. 55.

Wenn nach Maafgabe f. 49. bei ber in contumaciam foregefesten Infleuktion Zeugen abgebort worden find, und der Denunciat beninachft entweber nach & 53. das Rechtsmittel der Meffirntion einwendet, ober nach § 54. bei feiner erfolgten Beftel. lung noch gehort wird; fo bebarf es feiner Wieberbolung bes Bengenverbore: es mare benn, bag bet ber Bernehmung des Denunciaten neue Umffande, auf welche bei ber Bernehmung bes Beugen nicht Rucfficht genommen ift, vorgefommen maren.

§. 56.

Uebrigens verfteht es fich von felbft, bag gegen einen Denunciaten, beffen Aufenehalt unbefannt ift, oder melcher dergestalt latitirt, daß ihm bie Borlabung nicht infinuirt werden tann, in der Regel eben lo, wie im Civilprogeffe, Ediftalcitation ergeben muffe; und ift in Diefem Salle die Ableiftung des Dit. VII. S. 16. vorgeschriebenen Gides, auch von Seiten bes Denuncianten, nicht erforderlich. (Bergl. Tit LL & 179 u. f.)

Wenn hingegen ber Denunciat in bem anbergum. Infirut. ten Termine ericheint, fo muß mit feiner Bernehmung, Won Der und mit ber weitern Untersuchung, unverzüglich verfabren, beide aber muffen bornehmlich darauf gerich. cet merben:

1) ob ber Denunciat die Rontravention oder Defraubation wirflich begangen babe;

s) mas babei fur vorhergebende, begleitende, und nachfolgende Umftande, wodurch ber Grad Der Moralitat bestimmt wird, vorfallen;

3) mas fur Grunde ju feiner Bertheidigung obet

Entiduidigung vorbanden find.

4) Wenn das Safeum von der Art ift, daß es nur mit Gulfe und Theilnehmung Underer bat and. geführt merben tonnen; fo muß bie Unterfuchung auch auf Die Ausmittelung Diefer Theil's nehmer mit gerichtet merben.

S. 58.

Der Endzweck bei bergleichen Unterfuchung ift eben fo, wie bei ber Instruttion im Civilprojeffe, Die Ausmittelung ber Qbahrheit. Der Inquirent muß folglich bas Befentliche ber jur Erreichung Diefes

Endzwecks in ben vorigen Liteln gegebenen Borfchriften gleichergeftalt beobachten. Er muß alfo ben Denunciaten jur bestimmten Ginlaffung und ju positiven Antworten über bie gegen ibn vorfommen. ben Thatfachen gehörig anbalten; er muß die Cache vollständig und deutlich auseinander fegen; und alle erlaubte Mittel, ben Denunciaten durch Borbaltung ber gegen ibn ftreitenden Unzeigen und Bermuthungen zu einem freien und ungezwungenen Geftanbniffe ber Bahrheit zu bringen, anwenden; babei aber auch alle Berleitungen und Suggestionen mit pflichtmagiger Gorgfalt vermeiben.

Anb. G. 258. Sale ber Inquirent jur Musmittelung ber Mabrhelt ble Edition ber in den Sanden bes Ange: foulbigten befindlichen Bucher, Rechnungen, Dofumente und Seripturen für nothmenbig; fo ift ber In: gefdulbigte baju auf Erfordern verbunden. Behauptet berfelbe, bergleichen nicht ju befigen; fo muß er fic zum Chitionseibe erbieten, und fann ju bem einen obet bem anbern burch Strafbefehle, und allenfalls burd Derfonalarreft, angebalten werben.

§ 59.

Wenn foldergeftalt bie Bernehmung bes Denun: claten gefchloffen ift, und berfelbe bie Denunciation gang ober jum Theil geläugnet bat, fo muß ber Inquirent eben fo, wie im Civilprozeß, einen ordente lichen Statum causae et controversiae entwerfen, und benfelben dem Denunciaten ju feiner Erffarung, und jur Beibringung feiner etwanigen Erinnerungen bagegen, vorlegen.

Wenn ber Denunciat bergleichen Erinnerungen gegen bie Erheblichfeit aufgenommener, ober gegen Die Uebergebung meggelaffener Umftande, ober gegen Die Bulaffigfeit aufzunehmender Beweismittel gu machen bat, und baruber von bem Inquirenten nicht bedeutet werden fann; fo muß Lesterer Die Aften bem bie Untersuchung birigirenden Berichte vorlegen, und beffen Unweifung über bie meitere Bortfegung ber Inftruftion erwarten. Bei ben Berhandlungen über ben Statum causae et controversiae fann ber Denunciat bes Beiftanbes eines rechtsverftanbigen Affiftenten fich bedienen.

Mach regulirtem Statu causae et controversiae muß der Inquirent die ftreitig gebliebenen erheblichen Thatfachen, burch Aufnehmung ber barüber vorbanbenen Beweismittel, welche entweder von bem Denuncianten angegeben, oder von ibm felbft burch bie von Umts megen eingezogenen Erfundigungen ausgeforfcht worden find, ins Licht ju fegen bemubt fenn; Die Zeugen nach der Borichrift Tit. X. Abichn. IV. ordnungsmäßig vereiden und abhoren; fie nochigenfalls mit bem Denunciaten, auch nach bewandten Umftanden, wenn ein bringenber Berbacht wider ibn obwaltet, und gleichwohl feine andere Mittel gur guverlässigen Entdedung ber Babrheit vorhanden find, ben Denunciaten mit bem Denuncianten fonfrontiren; babei aber auch auf biejenigen Umftanbe in facto, welche die perfonliche Glaubmurbigfeit eines Beugen, oder die Buberlaffigfeit eines andern Beweismittels ftarfen ober ichmachen fonnen, geborige Rudficht nehmen. Bei bem Zeugenverhore felbit muß, auf Berlangen bes Denunciaten, ber rechte. verftandige Affiftent beffelben jugelaffen merben.

S. 61.

Um bergleichen Untersuchungen fo menig ale moglich aufzuhalten, foll ein folcher Inquirent befugt fenn, die an eben dem Orte fich aufhaltenden Zeugen, ohne Unterschied, unter welche Berichtsbarteit fie fonft geboren, entweder fchriftlich, oder, wenn es Perfonen geringen Standes find, ober fonft eine vorzügliche Beschleunigung nothig ift, burch ben Berichteboten munblich vorladen ju laffen; und alle bobere und niedere Berichte follen fchuldig fenn, ibm auf bie erlaffenen Requisitionen in folden Ungelegenheiten prompten und unweigerlichen Beiftand ju teiften.

ğ. 62.

Mur allein wenn die vorzuladende Person ein im wirklichen Dienst begriffener unbeurlaubter Unteroffizier oder Soldat ware, soll der Kapitain der Kompagnie, voer der Kommandeur oder Kommandant des Orts, um deffen Gestellung requirirt werden; und wenn das Zengniß eines Oberoffiziers, oder andern höheren Kriegsbedienten verlangt wird, muß der Inquirent das Regiments-oder Kriegsgericht um befen Lusnehmung, unter Beisügung des vorschriftsmäßigen Status causae, geziemend ersuchen.

§. 65.

So wie der Inquirent alle Muhe anwenden nuß, das denuncitre Faktum, und die Schuld des Denunciaten dabei, in das vollständigste Licht zu fegen; fo muß er ein Gleiches auch wegen der von dem Denunciaten angegebenen Brunde seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung zu thun, sich pflichtmäßig angelegen senn lassen.

6. 64.

Es muffen baber in dem nach f. 59. zu regulirent ben Statu causas et controversiae auch folde That- fachen, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten erheblich fenn tonnen, mit aufgenommen, und durch die von ihm anzugebenden Vemeismittel ins Licht geseht werden.

§. 65.

Bestimmte Fristen, Facalien und andere Formlichkeiten, laffen sich bem Inquirenten so wenig, als
bem instruirenden Richter im Civilprozesse vorschreiben. Die Juquirenten werden also hierdurch nut
im Allgemeinen angewiesen, auf der einen Seite nicht
eber abzulassen, als die entweder das Faktum unt
allen feinen zur Sache gehörigen Umständen in völliges Licht geseht, oder wenigstens alle vorhandene
Mittel.

Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, erschöpft worden find; auf der andern Seite aber auch die Untersuchung niemals liegen zu lassen, noch dieselbe ohne Noth weitläufig zu machen, oder sie auf unnüße zur Sache gar nicht gehörende Nebenumstände zu erstrecken; vielmehr sie in beständigem ununterbrochenem Gange zu erhalten, und den Abschinf derselben, so viel als irgend möglich ift, zu beschleunigen.

S. 66. Dach geschloffener Untersuchung muß ber Inqui Defension.

rent ben Denunciaten vernehmen, ob er eine besonbere Defension für sich einreichen wolle; und ob er
auf jemanben von ben am Orte der geführten Untersuchung bestellten Justigkommissarien zu solchem Enbe
ein befonderes Bertrauen habe.

S. 67.

Erflart der Denunciat, daß er dergleichen Defenfion verlange, und benennt den unter den Justizkommisarien sich erwählten Defensor; so nuß dieser zur
Unterredung mit ihm verstatter, und es mussen ihm
die Aften auf sein Verlangen von dem Inquirenten
vorgelegt werden. Die Defension aber muß binnen
einer nach den Umständen auf acht Tage bis vier Woden zu bestimmenden Frist, von der Zeit des geschebenen Auftrags an gerechnet, bei dem Inquirenten
übergeben; zu dem Ende dem ernannten Justizkommisario die Beschieunigung nachdrucklich empsohlen;
nach fruchtlosem Ablause dieser Frist aber der Defensor durch Strafbesehle, und wenn auch diese nichts
versangen, durch Einlegung des Erekutors, zur Einreichung der Desension angehalten werden.

€. 68.

Eben so ift es zu halten, wenn ber Denunciat zwar eine Defension verlangt, aber kein gewisses Subjekt zu feinem Defensor vorschlägt; nur daß alsdann der Inquirent dergleichen Subjekt von Ames wegen benennen, und denselben wegen Uebernehmung der Alla. Berichtsorbn. L. Ab.

Defension requiriren muß. Es foll baber jeber Infligkommiffarius fich einem folden, von dem Inquirenten ihm gemachten Auftrage unweigerlich zu unterziehen schuldig fenn.

§. 69.

Whith Wenn die Defension eingekommen ist, oder der und Gio Denunciat, daß er bergleichen nicht verlange, austruchung den Art. den erklart hat; so muß der Inquirent die Aften ien. schließen; sie mit einem Rotulo versehen, und dem fompetenten Rollegio unverzüglich einreichen; dabei aber allemal sein Gutachten, was von dem denunciirten Fakto ausgemittelt, und nach welchem Gesehe der Denunciat zu bestrafen sen, beifügen.

S. 70.

Dienn die Untersuchung eine Injuriensache betriffe; außerdem aber, wenn der Juquirent Ursache
hat, zu vermuthen, daß die Denunciation als ungegrundet werde verworfen werden, niuß er die Aften,
ebe er sie noch dem Rollegio einreicht, dem Denuncianten vorlegen; damit dieser sich erklare, mas er
etwa bei der geführten Untersuchung zu erinnern,
oder was er, in Rucksicht feines bei der Sache mit
sbwaltenden Privatinteresse anzusuhren habe; oder
womit er den Borwurf einer vorsählich falschen Denunciation von sich abzulehnen gedenke.

6. 71.

Erfennt: nif. Da in diesem Untersuchungs., so wenig als in dem Civisprozesse, irgend einiges Juterlotut State finden kann; fo muß der Richter, wenn er an der Inftruktion noch otwas zu erinnern oder zu suppliren findet, die Beeichtigung deffelben auf eben die Art, wie im Civisprozesse, durch eine vorläusige Resolution verfügen.

9. 72.

Benn 'es bei ber Benrtheilung bes Fafti, ber Moralitat beffelben, ber Qualitat und Glaubwurdig-feit ber Beweismittel, auf genauere Renntuiß ge-

wiffer Geschäfte, oder ber gewiffe Gattungen bes Berkehrs im burgerlichen Leben bestimmenden Polizie und anderer dergleichen Berordnungen ankommt; so muß schon ber Inquirent, ebe er die Akten zur Desension ausstellt, das Gutachten eines Sachverständigen darüber einziehen. Wäre aber dieses von dem Inquirenten übersehen worden, so muß dennoch der erkennende Richter ein solches Gutachten noch vor Abfasung des Erkenninisses einfordern.

§. 73.

In sistalischen Untersuchungssachen soll niemals om nek auf einen Reinigungseid erkannt, sondern wenn der eide. Denunciat weder vollständig überführt, noch seine Unschuld hinlänglich ausgemittelt ist, er entweder nur vorläufig (ab instantia) losgesprochen, oder gegen ihn auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden.

§. 74.

Die vorläufige Lossprechung findet Statt, wenn ber eigentliche hergang der Sache gar nicht hat aufgeflart werden, und der Denunciat den gegen ihn ftreitenden Berdacht nicht hat ablehnen tonnen; wohl aber hoffnung vorhanden ift, daß die Sache in der Kolge noch naber ins Licht zu sehen senn werde.

S. 25.

Eine außerordentliche Strafe findet Statt, wenn gegen den Denunciaten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber nicht so vollständig sind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden konnte; und es also, wenn die Sache im Wege des Civilprojesses verhandelt wurde, noch auf einen nothwendigen Eid ankommen wurde.

6. 76.

Bei Bestimmung dieser außerorbemtlichen Strafe muß der Richter das Gewicht der gegen den Denuncianten vorhandenen Beweismittel, und in wie fern sich dieselben der vollständigen Ueberführung mehr

Ccc 2

oder weniger nabern, sorgsättig prufen; besonders aber, wenn von Polizeivergehungen, oder von Accise- und Zollverbrechen die Rede ist, darauf Ruchsicht nehmen: ob der Denunciat die Angaben eines oder mehrerer vereideter Officianten wider sich habe; ob diese Denunciationen durch andere Indicia mehr oder weniger unterstüßt werden; und ob der Denunciat wegen solcher Bergehungen schon ein- oder mehreremale denunciirt und bestraft worden ist, oder nicht

3.77.
Ift die ordentliche Strafe des benunciirten Bergebens eine Geldstrafe, so muß der Richter den Bertrag der zu erkennenden außerordentlichen Strafe, mit Rücksicht auf vorstehende Umstände, pflichtmäßig abmessen, und kann diefelbe hiernach von einem Zwölftel bis zur Salfte der ordentlichen Geldbuße bestimmt werden.

9. 78.

In Accife- und Zollfachen findet die Konfistation der gefundenen Koncrebande, oder die doppelte Bersteuerung der als verschwiegen denunciirten zolloder accisbaren Baaren, nebst Berurtheilung in die Kosten, schon alsdann Statt, wenn der Denunciat die Angabe auch nur Eines verpflichteten Acciseoder Zollbedienten wider sich hat, und er dieselbe mit nichts hat widerlegen oder entkräften können.

\$. 79.

Ist die ordentliche Strafe des denunciirten Bergehens eine Leibesstrafe, so muß der Richter die außerordentliche Strafe in einer gelindern Gattung, und von kurzerer Dauer, bestimmen. Doch soll eine dergleichen willkuhrliche Strafe niemals über sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (Allg. L. A. Th. 11, Tit. XX. H. 35.)

S. 80.

Außerbem ift der Richter nicht befugt, die Battung der Strafe ju andern, und J. B. flatt Befang. niß- auf Gelbstrafe, ober umgekehrt, zu erkennen; es ware benn, daß das Geses beiderlei Arten der Strafe zur Wahl des Denunciaten ausdrucklich bestimmt hatte; oder daß die besonderen Umstände und Berhaltnisse eines der Anschuldigung nicht völlig überführten, aber doch auch dagegen nicht völlig gerechtsertigten Denunciaten die Anwendung einer außerordentlichen Leibesstrafe, auch nur von gelinderer Art oder fürzerer Dauer, bedenklich machten; in welchem Falle der Richter eine Gelostrafe, die mit der eigentlich verwirkten außerordentlichen Leibessstrafe im Berhaltnisse steht, an die Stelle der lesstern erkennen kann.

§. 81.

Auch der Roftenpunkt muß in dem Erkenntniffe Roften. mit bestimmt werden.

§. 82.

Die Rosten fallen bem Dennuciaten zur Laft, niche nur, wenn er in bie ordentliche, sondern auch wenn er in eine außerordentliche Strafe verurtheilt, und felbst alsbann, wenn er nur vor ber hand (ab instantia) losgesprochen wird.

Anh. S. 259. Wenn bie Untersuchung mehrere Denunciationspuntte jum Gegenstand gehabt hat, und nur
einige bavon erwiesen, die anderen aber bergeffalt unerwiesen geblieben find, daß beshalb die völlige Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt; so muffen die durch
die Untersuchung dieser letteren unerwiesen gebliebenen Bergeben verursachten Kosten niedergeschlagen, ober
nach Lage ber Sache dem Denuncianten zur Last ges
legt werden; es ware denn, das Denunciar zur Ausmitrelung jener Denunclationspuntte schuldbarerweise
Beranlassung gegeben hatte.

Muh. 6. 250. In Unterluchungen gegen Unteroffiziere und Golbaten (Th. I. Tit. II. S. 48. Unb. S. 17. 18.)

fonnen teine Roften genommen werben.

Anh. S. 261. In Accefetontraventionsfachen werden die baaren Austagen, fo wie fie ber Fistus in Rrigitnals fachen trägt, incl. ber burch besondere Berordnungen naber bestimmten Urrelsgebubren, von der Finangbes hörde vergütigt, in fo fern ber Angeschuldigte ju beren Bezahlung nicht vermögend ober nicht verbunden ift,

und im lehtern Ralle auch nicht etwa bie Bablungeber bindlichkeit bes Denuncianten eintritt.

Anh. 6. 262. Dagiftrate und Gutsherricaften find in fistalifden Unterfuchungsfachen für Die Roften ju haften

niemole verbunben.

Unb. 6. 963. Die Roften ber Unterfudung gegen einen Difficianten, welcher vorlaufig vom Umte fuspendirt ift. tonnen aus beffen jurudbehaltenem Behalte nur in fo fern geforbert und entnommen werben, als birfes lebter nicht fur bie interlmiftif be Dienflverwaltung bat ver wenbet werben muffen.

Die Berichte tonnen jeboch gleich beim Unfang einer folden Untersuchung Die vorgefehte Beborbe bes fuer penbirten Officianten erfuchen, von bem eingezogenen Gebalte beffeiben eine verbaltnigmäßige Summe jur

Dedung ber Roften jurud ju behalten.

S. 83.

Ift hingegen bei der Untersuchung das Begentheil ber Denunciation ausgemittelt, und alfo biefe falfc befunden worden; fo muß der Denunciant in Die Roften verurtheilt werben.

9. 84.

3ft zwar bas Begentheil ber Denunciation nicht ausgemittelt, der Denunciat aber wird losgesprochen. weil er den gegen ibn ftreitenden Berdacht binlanglich abgelebnt bat; fo muffen alle Roften niedergefchlagen merben.

S. 85.

Ift die Denunciation an fich gegrunder, Die Ent. bindung des Denunciaten aber nur die Folge eines mabrend des Laufes der Unterfuchung ausgemittelten Einwands; fo muß der Denunciat, mit Diederfchlagung ber eigentlichen Gebuhren, nur in ben Erfas ber knaren Auslagen verurtheilt werben.

6. 86.

Das foldergeftalt abgefaßte Erfenntniß wird **Dublita** bem vorigen Inquirenten jur Publifation an ben fion. bes Donunciaten jugefertigt.

> Unb. G. 264. Bur Publifation bes Ertenutniffes wirb ber Denunclat nach bem Ermeffen bes Inquitenten un: ter Androhung einer Gelbftrafe, der Realcitation ober

ber Bufertigung bes Urteis, in Rraft ber Graffnung voraelabeu:

Anb. G. 265. Die in Pofitontraventionefachen verwirf. ten Gelbficafen find ber Pofffiraftaffe juguertennen. Aud muffen bie Ertenntn ffe in folden Sachen, worin auf Geloftrafe ertannt worden ift, bem Generalpoftamte jedesmal mitgetheilt werben.

V. 87.

Ift darin nur auf Geldbufe von funfzig Thalern Remedia ober weniger, ober nur auf ordinaire Befangnif Denmicia. ftrafe von vier Bochen, oder meniger, erfannt; fo im, fteht bem Denunciaten bagegen ein Mieberfchlagungs . ober Milberungegesuch offeit, bei welchem nach ber Unweifung bes vorigen Litels 6. 15. ju verfahren ift.

Ift aber eine bobere Strafe ertannt, fo fann fich ber Denunciat bagegen des Rechtsmittels ber weitern Bertheidigung bebienen, welches er jeboch entweder gleich bei Dublifation bes Urtele, ober menigftene binnen gebn Tagen nachher, bei dem Inquiren. ten geborig anmelben muß. Diefem liegt ob, ibn von ber Ruffandigfeit biefes Rechtsmittels, und mas er babei zu beobachten babe, von Amts megen zu benachrichtigen, und wie es gescheben, in ber über die Dublifation aufgenommenen Regiffratur ausbrudlich ju bemerfen.

%. 89.

Wenn ber Denunciat fich biefes Rechtsmittels bedient, fo fubrt er entweder neue Umftande und Bemeismittel zur Widerlegung ber ibm beigemeffenen Befdulbigungen, und zu feiner Defenfion, bagegen an: ober er bezieht fich bloß auf basjenige, mas in erfter Inftang bei ber Unterfuchung vorgetommen, und ausgemittelt worden ift.

§. 90.

Legtern Falles ift er bloß barüber jum Protofolle ju vernehmen : auf melde von diefen Umftanben er bas Berlangen und die Erwartung eines beffern Urtels hauptfachlich grunde; und wenn dieß geschehen ift, muffen die Uften sofort, und ohne weiteres Ber, fahren, an den Richter der zweiten Instanz jum Spruche befordert werden.

§, 91,

Statt diefer Ausführung jum Prototolle flehe bem Denunciaten auch frei, eine schriftliche Bertheie digung durch seinen Defensor einreichen zu laffen, wobei die Vorschriften des 5. 67. Anwendung finden,

Gine Gegenaussührung ober Deduktion von Seiten bes Denuncianien ift nicht zulässig. Bobf aber muffen die Aften einem fiskalischen Bedienten, allenfalls dem, welcher die Untersuchung in erster Instanz gehabt hat, vorgelegt werden, um in einer zu bestimmenden präklusivischen Frisk entweder schriftelich oder zum Protokoll anzuzeigen: was er etwa gen die Bertheidigung des Denunciacen, aus den Akken der zesten Instanz, oder aus den Gesehen anzusühren habe.

S. 93.

Sat hingegen ber Denunciat neue Umftande ober Beweismittel angeführt, fo muffen diefelben geborig aufgenommen, untersucht, und habei, wie in erfter Inftang, verfahren werben.

S. 94.

Die neue Instruktion wird, ber Regel nach, ele nem andern fiskalischen Bedienten, oder auch einer andern Gerichtsperson übertragen; doch soll bas den Prozest dirigirende Gericht hieran nicht schlechterdings gebunden, sondern bewandten Umständen nach, wenn die Sache nicht von sehr großer Bichtigkeit, und die Beränderung des Inquirenten mit Berzögerung und Rosten verbunden mare, den vorigen beizubehale ten berechtigt fenn.

S. 95.

Dach gefa ffener neuer Untersuchung foll bem Denunciaten feit fteben, auf eben bie Art, wie in

erfter Inftang, eine anderweitige Defensionsschrift durch einen Jufigkommissarius ansertigen und einteichen zu lassen; wogegen ein fiskalischer Bedienter nach Maaggabe S. 92. mit einer Gegenaussührung zu boren ift.

§. 96,

Bei demjenigen, mas in zweiter Inftanz erfannt wird, foll es lediglich fein Bewenden haben, und dagegen fein weiteres Rechtsmittel zulaffig fenn.

§• 97•

Wenn der Denunciat durch das Urtel erster In- gegen ben stauz entweder ganz oder vorläufig entbunden, oder Benunin eine mindere, als die ordentliche Strafe verurtietelt worden ist; so findet dagegen kein Rechtsmittel von Seiten des Denuncianten Statt; sondern dieser kann bloß, wenn er in die Kosten verurtheilt worden ist, ein nach Borschrift Lit. XXXIV. §. 15. einzuleitendes und zu entscheidendes Niederschlagungs. oder Milderungsgesuch dagegen anbringen.

§. 98.

Wenn hingegen die fiskalische Behorde, in deren Ressort die Sache einschlägt, dafür halt, daß gegen den Denunciaten zu gelinde erkannt sen, so steht ihr frei, binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntnisses eine schriftliche Aussührung darüber, durch einen siskalischen Bedienten, zu den Akten einreichen zu lassen; welche sodann dem Denunciaten zur schriftlichen Beantwortung, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden präklusivischen Brift, kommunicire, und nach dem Ablaufe dieser Brift, die Beantwortung komme ein oder nicht, mit Borlegung der Akten zum Spruche bei demjenigen Rollegio, welches auf ein von dem Denunciaten eingewendetes Rechtsmittel zu erkennen haben wurde, verfahren werden muß.

§. 99.

Die fiskalische Deduktion muß lediglich aus den Aften erster Inftanz genommen senn. Neue Thatsachen oder neue Beweismittel konnen barin nicht zus gelaffen werden; sondern allenfalls nur eine neue Untersuchung gegen den Denunciaten in erster Instanz begranden.

§. 100.

Während ber Instruction dieser zweiten Instanz muß bennoch bas vorige Urtel, so weit es zu Gunsten bes Denunciaten ausgefallen ist, vollzogen; mithin berselbe, wenn er im Verhaft war, auf freien Juß gestellt, die etwa geleistete Raution losgegeben, der auf Sachen oder Wäaren gelegte Beschlag wieder aufgehoben werden, u. s. w. Nur unter Umständen, wo auch einer Appellation, gegen die Regel, ausschiedende Wirtung (essectus suspensivus) beigeilegt wird, sindet ein Gleiches auch im gegenwärtigen Falle Statt.

6. 101.

Wird in dieser zweiten Instanz bas erfte Erkenntniß zum Nachtheile des Denunciaten geandert, so bleiben demselben dagegen die §. 87. 88. beschriebenen Rechtsmittel offen.

§. 102.

Singegen hat es bei dem, was in zweiter Instanz zu Gunften des Denunciaten erfanut wird, lediglich fein Bewenden; und wenn eine gangliche Bestätigung des ersten Urtels erfolgt, fo muß dem Denunciaten auch zu den ihm verursachten Kosten allemal und ohne Unterschied der Fälle, prompt und mit Rachdruck verholfen werden.

§. 103.

Eine britte Inftang findet alfo in der Regel niemals, fondern nur bei denjenigen Arten der fistalifchen Untersuchungen, wo fie durch besondere Gefege zugelaffen worden ift, z. B. bei Accife- und Bollfachen, bei Untersuchungen wegen Solzbevaftationen u. f. w. Anwendung.

§. 104.

Uebrigens versteht es sich von felbst, daß, wenn die Lintersuchung, wie z. B. bei Jagd ober Forstfontraventionen, zugleich auf den von dem Denunciaten verursachten Schaden und dessen Ersaß gerichtet gewesen, gegen den hierüber sprechenden Theil des Erkenntnisses, dem Denunciaten sowohl, als dem Denuncianten, oder dem Fiskus, die ordentlichen Rechtsmittel, wie im Civilprozesse, offen stehen. Wird nur gegen diesen Theil des Urtels appellirt, so muß die zweite Instanz nicht mehr als Untersuchung, sondern nur nach Art des Civilprozesses instruirt werden.

§. 105.

Die Bollftredung eines gegen ben Denunciaten Bonkre ausgefallenen und rechtstraftig gewordenen Urtels dung. miß der fiskalifche Bediente, welcher die Untersuchung geführt hat, betreiben, und die nothigen Berfügungen deshalb bei der Behorde nachsuchen.

§. 106.

Wenn gegen den Denunciaten auf Geld. over Gefängnifftrafe, nach seiner Wahl, erkannt worden ist, und die lettere von ihm gewählt wird; so muß ihm eine gewisse Frist, binnen welcher er sich zur gefänglichen Saft stellen musse, bestimmt werden. Befolgt er die Anweisung nicht, so verliert er die Wahl, nind die Gelostrafe kann aus seinem Vermögen beigeerieben werden.

\$. 107.

Bon bem Berfahren gegen ausgetretene Bafallen und Enrollirte, ingleichen bei dem Aufgebote eines Nachlasses oder einer andern Forderung, wozu fein Erbe oder Inhaber bekannt ist, und die der Fiskus als ein bonum vacans in Anspruch nimmt, wird unten besondens gehandelt. Bon dem Berfahren gegen ausgetretene Bafallen und Unterthanen.

S. 1.

Da nach den Gesegen nicht nur die vermöge ihrer Standes dem Ranton unterworfene, sondern, unter gewissen Umständen, auch andere Ronigliche Vasalien und Unterthanen, durch Verlassung der Königlichen Graaten sich dem Lande und ihrer Unterthanspflichten zu entziehen, nicht berechtigt sind; vielmehr diejenigen, die sich dessen eigenmächtig unterfangen, bei Strafe der Konsistation zur Rücksehr aufgefordert werden können: so soll in dem gegenwärtigen Litel von dem Verfahren gegen solche ausgetretene Vasallen und Unterthanen gehandelt werden.

Die Borschriften selbst, welche die Auswanderungen, ohne Borwissen und Erlaubniß des Staats, bei Strafe der Konsiskation untersagen, sind theils im Allg. Landr. enthalten (Th. II. Tit. X. S. 48. bis 52. Tit. XVI. S. 127 bis 130. S. 145.), theils durch Provinzialgesese naber bestimmt.

Da das Berfahren gegen ausgetretene Kantonisten von demjenigen, welches gegen andere ausgetretene Basallen und Unterthanen Statt findet, in einigen Punkten verschieden ift; so soll von jedem besonders gehandelt werden.

Erfter Abschnitt.

Bon bem Berfahren gegen ausgetretene Rantoniften.

Bobiefer Der Konfiskationsprozefigegen ausgetretene Kantionspro-coniften muß allemal bei dem Landesjuftizkollegio der genen. Provinz angestellt werden. Anh. S. 266. Diefe Borfdrift finbet auch jest noch Anwendung, nachdem ber privilegirte Gerichtsfland bes Fiefus aufgehoben woeben ift.

Bur Anstellung ber Klage ift ein fiskatischer Be- Durch bienter burch einen allgemeinen Auftrag ber ber In- wens valibenkasse vorgesesten Beborde autorifirt und ver-

pflichtet.

Anh. S. 267. Die Anspruche auf bas Bermögen bes Ausgetretenen werben nicht mehr im Namen ber Invaliden., sondern im Namen ber Regierunge: Saupttaffe jeber Proving geltenb gemacht.

S. 6.

Da nach den Vorschriften der Gesesse es zur Be- wie die grundung des Konfiskationsprozesses gegen einen Blage zu Rantonisten hinreicht, wenn derselbe sich ohne Vor- den. wissen und Erlaubniß der Behörde aus seiner Heismath, oder gar aus der Provinz entfernt hat, und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist (Allg. L. R. Th. II. Lit. X. J. 49. 50.); diese gegen ihn streitende Vermuthung aber durch andere vorwalstende Umstände gehoben werden kann; so ist hier naber zu bestimmen:

1) wie die Ronfistationstlage gegen einen Ran-

toniften zu begrunden fen;

2) auf was für Umftande, welche die Strafbarfeit der Entfernung ausschließen, der Richter bei der Instruktion der Sache Rücksicht zu nehmen habe.

Anh. 6, a68. Der Konfietationsprozest gegen einen Ausgetretenen tann auch mabrend feiner Minderjabeige teit eröffnet werben; jeboch ift alsbann außer ben nache fien Anverwandten bes Ausgetretenen jugleich beffen

Bormunb jugugieben.

§. 7·

Jeder Rantonift, welcher fich von feinem Gesunterwelburts - oder bisherigen Wohnorte anders wohin, es den umfen in eben derfelben, oder in einer andern Königli- Rofict, den Proving, begeben will, um entweder beständig fich ten dort zu wohnen, oder sich doch länger, als ein halbes bienfen ju enight. Jahr, dort aufzuhalten, ift fouldig, diese Berandeben, ver. rung, und ben Ort seines funftigen Aufenthalts, seimuthee ner Obrigfeit jedesmal gang bestimmt anzuzeigen.

§. 8.

Es bleibt daber nicht nur in Ansehung derjenigen Kantonisten, welche unter der Berpflichtung einer personlichen Unterthänigkeit stehen, bei demjenigen, was die Provinzialgesehe und Gesindeordnungen wegen der Erlaubnisscheine zum Auswärtsdienen festsehen; ingleichen bei demjenigen, was in Ansehung der Jandwerksgesellen, wegen der von selbigen nachzusuchenden Wanderpasse verordnet ist; sonbern es mussen auch alle übrige Kantonisten ihrer
Obrigkeit die vorbeschriebene Anzeige machen, und
sich darüber ein schriftliches Attest ertheilen lassen.

Mit diesem Erlaubnissscheine, Wanderpasse, oder Atteste, welches unentgeldlich ertheilt werden muß, muß der Kantonist in den Städten bei dem Steuerrathe, auf dem Lande aber bei dem Landrathe sich melden; und dieses zu thun, von der Obrigkeit, bei Aushändigung des Scheins, Passes oder Attests, jedesmal ausbrücklich angewiesen werden.

§. 10.

Der Land. oder Steuerrath muß ben fich Melbenden in ein über fammtliche abwesende Kantonisten zu haltendes Verzeichniß eintragen, und daß dieses geschehen sen, auf dem Scheine oder Attefte felbst bemerken.

S. 11.

Dhne bergleichen Erlaubnifichein, Banberpaß, oder Atteft, foll fein Unterthan oder anderer Kantonift von irgendeiner Berichtsobrigfeit, bei nachbrudlicher Ahndung, aufgenommen und geduldet werden.

S. 12. Damit aber auch bergleichen Leute nicht Gelegenheit finden, frembe Gerichtsobrigfeiten burch Berhehlung diefer ihrer Qualicat zu ihrer Aufnahme zu verleiten, und die Absicht der gegenwärtigen Ordnung zu vereiteln; so sollen überhaupt alle fremde und unbefannte Leute gemeinen Standes, die weder dergleichen Schein, Paf ober Artest vorzeigen, noch sich sonft über ihre herfunft und Gewerbe auf eine glaubhafte Art sofort ausweisen können, als Landstreicher und Wagabonden, nach den desfalls ergangenen Borschriften, angesehen und behandelt werden.

Wenn ein mit Vormissen der Obrigkeit einmal weggegangener Kantonist seinen Aufenthaltsort weister verändern will, so ist derselbe schuldig, entweder dem Lands oder Steuerrath unmittelbar, oder der Obrigkeit seines Geburtsorts, oder doch seinen dasseihst wohnenden Eltern, Vormundern, oder anderen Verwandten, davon, und von dem Orte, wo er sich nunmehro hinbegeben wolle, Nachricht zu ersteilen.

§. 14.

Diese Nachricht muß er so oft wiederb. . . , ale er feinen bisherigen Aufenthaltsort wieder verandert.

9. 15.

Diefe Berbindlichfeit nuß ihm von ber Obrigfeit, von ber er die erfte Erlaubniß erhalten hat, ausdrucklich bekannt gemacht, und wie es gescheben, in dem Scheine selbft bemerkt werden.

g. 16.

Wenn nun bei den vorgenommenen Rantonrevisionen einer oder der andere dem Enrollement
Unterworfene sich nicht gestellt, so muffen die bei der
Revision mitwirfenden Eivilbediente nicht nur die
nach S. 10. von den Land. und Steuerrathen zu
führenden Listen nachsehen, sondern sich auch alle
Muhe geben, durch nahere Vernehmung der Obrigteiten, Eltern, Vormunder, oder Verwandten, und
durch weitere Erkundigungen, auf den Grund der

foldergestalt eingezogenen Nachrichten, geborig aus zumitteln: ob ein solder Rantonist aus bem Lande gegangen sen, ober wo derfelbe innerhalb Landes sich aufhalte.

\$. 17.

Rann burch solche Nachforschungen der Aufentbalt des sehlenden Kantonisten nicht ausgemittelt werden, so tritt gegen denfelben die Vermuthung ein: daß er ohne Erlaubniß der vorgesetzen Sehorde aus dem Lande gegangen sen; und diese vechtliche Vermuthung ist hinreichend, den Konfiskationsprozes wider ihn zu begründen.

6. 18.

unterweis Da es aber auch Falle giebt, in welchen gegen den um einen Menschen von dieser Klasse, wenn er auch Biese Bert wirklich ohne Erlandniß aus dem Lande gegangen ift, muthung dennoch der Konsiskationsprozeß entweder gar nicht, wegfalle. Der doch nicht als gegen einen ausgetretenen Kantonisten Statt findet; so muß auch hierauf vor der Erdsfinung des Konsiskationsprozesses die ersorder-liche Rücksicht genommen werden.

§. 19.

Der Konfiskationsprozeß findet 1) gegen den nicht Statt, welcher, ungeachtet er an und für fich zu einem der kantonpflichtigen Stande gebort, den noch vermöge der besonderen, im Kantonreglement enthaltenen Ausnahmen von dieser Verpflichtung frei ift.

Anh. S. 26g. Den im Lande geborenen und vor bem auten Februar 179a, ausgetretenen Göhnen ber einger manberten und fich auf alten Stellen etabliteten Auslander kann ber Konfiskarionsprozes nicht gemacht werben, ba ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Konfiskation ihres Bermögens nicht angebrobe ift.

S. 20.
2) Auch gegen ben nicht, welcher von dem Rantonregimente seine Entlassung erhalten hat. Doch fann eines Theils das Regiment einem Kantonisten,
welcher welcher ansgetreten ift, und feine Entlassung erst aus ber Fremde nachsucht, dieselbe nicht ertheilen, und badurch der Invalidenkasse das aus dem strafbaren Austritte einmal erwordene Recht nicht benehmen; anderntheils wird ein Kantonist, welcher seinen Absichied nur unter der Pedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat, und, dieser Bedingung entgegen, dennoch das Land verläßt, nach wie vor, und eben so, als wenn er gar nicht entlassen worden ware, als ein ansgerretener Kantonist angesehen und behandelt.

§. 21.

5) Wenn nachgemiefen merben fann, bag ein aus bem Lande gegangener Rantonift megen Alteers ober fleiner Statur ju Rriegebienften nicht tauglich gemefen, und alfo nicht angenommen werben fann, daß er in der Abfiche, fich bem Enrollement gu ente sieben, ausgetreten fen; fo findet ber Ronfistations. prozef wider ibn in der Gigenfchaft eines ausgetretenen Ranconiften nicht Statt. Wenn er aber jum Beibotenfte, ale Pact., Stud. ober Proviantfnecht bereies aufgezeichnet gewofen, ober zu einer Zeit fich entfernt bar, mo Truppen marfchieren follen, und Die Unobebung ber Rnechte fur Die Regimencer und Trains bereite verfügt ift; fo wird er für einen ausgetretenen Rantoniffen geachtet. Hebrigens fann ber Einmand, bag ber Ausgetretene wegen Altere oder fleiner Statur jum Rriegeblenfte untauglich gewefen, bon bem Richter niemals bon Umits wegen ergange, noch ber Machmeis bes Begentheils gur Begrundung der Ronfisfationsflage geforbert werden; fondern es ift abzumarten: ch ter Borgeladene feibft, ober feine Unverwandten je, in bem anbergumten Termine Diefen Ginmand enegegen feben, und wie fie beufelben bartbun werden.

6. 29

4) Wenn ber ausgetretene Rantonift bereits verftorben ift, ebe nich der Konfistationsprozest gegen ibu anhängig gemacht, und seine Vorladung erlaffen worden ift; fo tann auf die Strafe ber Konfistation, zum Nachtheile seiner Erben, nicht niehr angetragen werben.

Š. 23.

Singegen wird burch bie gerichtliche Lobevertig. rung eines verschollenen Rantoniften bas Recht der Invalidentaffe auf fein gurud gelaffenes Bermogen niche ausgefchloffen; vielmehr muß ihr die Musübung beffelben auch gegen bie Erben, Die etwa fcon auf ben Grund eines folden Erfenneniffes in ben Befit Diefes Bermogens gefeht worden find, allemal noch frei fteben; in fo fern nur fonft die Ronfistations. flage nach f. 7 -- . biniauglich fundire ift, und bei ber Instruktion ber Gadie von Seiten ber Erben weder biefe Prafimition gehoben, noch bas natürliche Abfterben des Ausgereetenen nachgewiesen werben tann. Anch tann der Fiefus von folchen Erben nicht mehr fordern, als ber Abmefende felbft, wenn er nach ber Lodevertfarung juruck fame; ober feine mahren Erben von bem Benfer ber Erbichaft ju verlangen berechtigt fenn murben, (Allg. 2. R. Eb. 11. \$it. XVIII. (. 842.— 853.)

Anh. h. 27d. Die Bermandeen eines abwesenden Kanstanpstichtigen tonnen, durch Rassendung der Ciffentlischen Borladung beschehen, Bibuls der Tobesertlärung die Bolgen eines auf Inftanz der Regierungs Daupte talle ergehenden Konsiskationserkennenissen in Anzehung kunstiger Erdickafesankalle nicht entkräfeen. Es tritt vielmedr die Regierungs Hauptlaffe in des ausgetretenen Rautonpflichtigen Stelle, in so fern nicht von den Wisserden nachgewicken werden kann, daß der Kantonist zur Zeit des Erdanfalls wirklich verstorben gewesen ober das 70ste Jahr seines Alters vollendet gehadt. Im lehtern Falle dleiben sedoch auch dann die Rechte der Regierungs hauptkalfe ungekränkt, wenn diefelbe beweisen kann, tas der mehr als zeiherige Kantonist

jur Belt bes Erbanfalls wirtiich noch am Leben gemei fen fep.

9. 24.

Die Konfistationstlage finder daher gegen einen ausgetretenen Kantonisten auch alsbann noch Statt, wenn ber zur Todeserflärung nach den Gesehen erforderliche Zeitraum verflossen ist; indem der Ausgetretene durch sein Beharren in seinem ftrafbaren Betragen eine Verjährung gegen den Fistus, weder zu seinem, noch zu seiner Erben Vortheil, anfangen und vollenden fann.

\$. 25.

. nit aber nicht burch unpaffende Cobeserfidrutgen bei ben Untergerichten entweder bie Rechte bes Ristus geschmalert, oder boch Unordnungen angerichtet, und unnufe Roften verurfacht merden; fo muß das Untergericht, bei welchem die Bermanbten eines abmefenben Rantoniften feine Todeserflarung nachfuchen, bei ber Aufnehmung ber Rlage und ber Thatfachen, melche bas Gefuch begrunden follen, jugleich auch megen berjenigen Umftanbe, durch melde der Ronfistationsprozeft fundirt werden fonnte. bon Umis megen Erfundigung einziehen, und bas barüber aufgenommene Informationsprototoll an das porgefegte Obergericht einfenden. Bon diefem muß bar Protofoll dem fistalifchen Bedienten jur Rach. richt und Erklarung vorgelegt, fobann aber beurtheilt merden: ob die nach Borfdrift der Befege jur Eroff. nung des Konfistationsprojeffes erforderlichen Grun. be vorhanden find, oder nicht? Ift Letieres, fo wird bem Untergerichte Die Fortfebung bes Prozesies auf TodeBerflarung überlaffen. Gind aber Umffande. Die den Konfistacionsprozef begrunden, vorhanden; fo muß Diefer bei bem Obergerichte veranlaft, ber barin angefeste Termin ben auf TodeBertlarung an tragenden Bermandten befannt gemacht, und biefe bon dem Untergerichte belehrt merben, mas fie gu **Ddb** 2

thun oder belgubringen haben, um ben fiefalifchen Unfpruch abzulehnen. Wird hiernachft auf Ronfistation ertannt, fo erlebigt fich ber Untrag auf Tobes. erklarung von felbft. Bird aber ber Fiefus abge-

wiefen, To bar bemnachft ber Progeg auf Lobeserfia. Paug bei bem Untergerichte feinen Fortgang.

§. < 6.

Xufneb.

Co viel nun bas Berfahren felbft betriffe, welches mung ber bet ber Justrufrion bes Konfietationsprozeffes gegen ausgerrerene Rantoniffen ju beobachten ift; fo muß ber fistatifche Bediente, wenn er fich gur Unftellung ber Rlage melber, vor allen Dingen die Rlage felbft burd ben Rachmeis, bafi ber Beflagte mirtlich, um fich dem Kriegsbienfte gu entziehen, aus bem Canbe gegangen fen, ober boch, nach ben f. 7 - 17. feft. gefegeen Bestimmungen, Die rechtliche Bermuthung deshalb wider fich habe, gehorig begrunden. Bu Diefem Rachweise ift ein Accest ber gu ben Rantoncevisionen geordneten Beamten über die nach f. 16, 17. fruchtlos angestellte Erfundigung binreichend.

§. 27.

Sodann muß er von bem Deputirten des Berichts auch barüber: ob vielleicht einer von den § 18 - 22. vorgetragenen Umftanben, welche ben Ronfistariousprozeg ausfchliegen, vorhauden und liquid fen, von Ames wegen vernommen werden.

S. 28.

Dieg Bernehnungsprotofoll muß im verfammelten Kollegio gehörig vorgetragen, und babei erwogen werden: ob die gefehlichen Erforderniffe eines Konfistationsprozeffes mirtlich vorhanden find; oder ob Die Cache fich vielmehr jur Borladung bes Abmefen. ben als eines Berichollenen qualificire; ober ob demfelben vielleicht, vortommenden befonderen Umftanben nach, eine langere Grift gu feiner Rudfebr gu berftatten fen.

8. DO.

Sind die Erforderniffe tes Konfickerioneprozeffes Beible wirflich vorhanden, fo muß die Citorion bes Betlag- bei Berten geborig verfüge; jugleich aber bas Erforderlicher bon Ames megen erlaffen werden, um das Bermogen beffelben in Befdylag ju nehmen, und gegen alle Berbringung, Fortichaffung, ober Belaftung mit Soul-

ben, ficher ju ftellen.

Anb. 6. 271. Go balb ben Gerickter bei Gelegenheit einer Erbthellung, burd bie Publitation eines Tefta. mente ober bei anberen gerichtlichen Berhandlungen, glaubhaft befannt wirb, bag einem bes Rriegsbienftes wegen ausgetretenen Unterthan einiges Bermagen, gugefallen fen; fo maffen fle megen beffen Siderftellung fofort von Umte megen bae Rorbige verisgen, auch ber porgefenten iReglerung ober bem Siefal bauen une gefaumt Machricht geben, bamit ber Aunfietationeprojeg veranlaßt und wegen ber Gingiehung bes Bermogens bie meltere Bertebenng getroffen werben tonne.

§. 30.

In ber Citation ift ber Beflagte jur ungefaunten Ettation. Rudfehr in die Roniglichen Lande auflufordern, und befonders auf einen gewiffen Termin, por tem ernann. ten Deputirten, jur Berantwortung wegen feines Austrites vorzuladen; biefem auch Die Undrobung Der Ronfietation, und des Berlufte feines gelammten Bermogens, ingleichen aller etwanigen fünftigen Unfalle, bergufugen.

Unb. 6. 272. Unter bem Muebrud: gefammtes Bermegen, wirb femobl bağ einianbifche ale bas aue. landifde Bermogen verftanben.

€. St.

Wegen ber Urt ber Citarion, und ber Beffim. Zeimis mung bes Termins, ift ein Umerichied ju machen : unb Reob ber auswärtige Mufenthale bes Bellagten befannt madunge fen, ober nicht.

V. 52. Ift ber Aufenthale beffelben befannt, fo wird ein wenn bes Ternin von 12 Bochen anberaumt; die Ertation halt fort auf Die Doft gegeben ; und feinen eima im Lante noch bes Be18.

Ringten befindlichen Citern, Bormundern, Chegatten, ober Beichwiftern bavon Dadricht erebeilt. Der Ternin muß bergeftalt binaus gefehrwerben, bag bie 10 280. den erft von der Beit, mo die Citation nach bem gewöhnlichen Gange ber Poften an den Borgeladenen fommen fann, ju laufen anfangen. In Unfebnig feiner eigenen Borlabung wird ein von dem Rangelfei . ober Berichtsbiener auf feinen Umtseib ertheiltes Atteft, bag und wann die Citation auf die Doft gegeben worden, fur jureichend angenommen; wegen ber Befannemachung aber an Die Eftern, Borminber, Chegatten ober Gefdwifter, muß bie Infinuation wie gewöhnlich befcheinigt werben.

Anb. 6. 2 3. Wenn ber ausgetretene Rantonift fich in Rugiand befindet und der Aufenthalt Deffelben betaunt ift, fo geschiebe bie Infinuation ber Borlabung an feine Ber vandten.

5. 53.

3ft der befannte Aufenthalt bes Beflagten außer Deutschland, fo wird die Brift auf 6 Monate, und wenn er gar außerhalb Guropa mare, auf Gin Jahr bestimmt. Wenn nach und von bem Orte, mo ber Beflagte fich aufbate, fein regelmäßiger Doftenlauf ift, fo wird die Frift nach Borfcbrift bes Allg. 2. R. Th. Il. Tit. VIII. G. 2204. 2205. berechnet. Doch foll ein dabei vorgefallener Rechnungsfehler, wenn nicht baraus eine gangliche Unmöglichfeit, bag ber Borgelabene Die Citation ju rechter Zeit bat echalten Fonnen, entfiehr, feine Rullite im Berfahren begrunben.

Unb. 5. 274. wie iperielle Livelabung folder angebetenen Rantoniften, bereit Aufenthalt in Rorbamerita befannt ift, tonn, wenn auch tein Poftenlauf babin Statt finbet, nicht unterbleiben, und ble Berichte baben fich wegen ber Uebermachung und Befcheinigung folder Borlabungen an ben Gefandeen in Samburg ju wenden.

Wegen ber fich in England aufhaltenden ausgetrete. nen Kantoniften ift bie Borlabung burd Requifition bes Poffamce ju Samburg weiter ju beforbern.

5. 34. Hebrigens ift in Sallen, ba ber Aufenthalesorf bes Beflagten in einem auswärtigen gande befannt

ift, auch auf bie mit ber Regierung biefes Landes etwa bestehenden Traftaten und Kartelfonventionen

Die erforderliche Rudficht ju nehmen.

♦. 35.

Aft der Aufenthalt bes ausgetretenen Rantoniften mentieunbefannt, fo muß Goiftalcitation ergeben, undfelbennber barin ber Termin ebenfalls auf 12 Bochen binaus gefest werben. Die Anschlagung Diefer Citation gefchiebt an gewöhnlicher Berichteftelle bes Dres, mo bas vorladenbe Bericht feinen Gis bat, und besjeni: gen, mo bie Beimarh, und ber lette befannte Aufenthalt bes Beflagten innerhalb Lantes, gemefen ift. Gind ber Dre ber Beimath und ber Ort des legten befannten Aufenthales verschieben, fo nuß Die Cita. tion an beiben Drien angefchlagen merben.

Die Ginruckung berfelben geschieht bloß in Die Beitungen und Intelligengblatter ber Proving, und gwar gu breien Dalen, jedesmal von brei gu brei Wochen; bergeftalt, bag vom Lage ber erften in ben Incelligenzblaccern gefchebenen Befannemachung au, bis jum Termine, volle 12 Bochen ablaufen; motnach alfo bie Unfegung bes Termins ju reguliren ift. Die Ginrudung in ausmartige Zeitungen ift nicht erforderlich; bagegen aber muß ben erma vorhande. nen, und bem Gerichte befannten Eltern, Bormun. bern, Chegatten, oder Geschwiftern bes Beflagten, Die ergangene Gbifealvorladung und ber Termin be-

fannt gemacht merben.

Unb. G. 275. Berben mehrere Ausgetretene gufammen vorgelaben, ober tann beren Borlabung auf Ginen Tag gefcheben; fo iff ble Citation jur Gefpaeung ber Roften in Eine Betannmachung jufammen ju faffen. Begen ber Musbange und Infereionen in ben Bele

rungen find bie Borfdriften Th. I Rit. VIL 9. 42.

(Und f. 59.) ju Brotadin.

4. 36

Berfabven, wenn flagte in dem anberaumten Prhjudicialtermine nicht flagte in dem anberaumten Prhjudicialtermine nicht erscheint, so muß der ernannte Deputirte des Rollegit etsteint, über dieß sein Außenbleiben die gewöhnliche Registratur aufnehmen, und für die Herbeischaffung der nach Werschiedenheit der Falle ersorderlichen Instituationsbescheinigungen, Zeitungen und Intelligenzblätter durch den siefalischen Bedienten Gorge tragen.

§. 37.

Weun die Sache solchergestale vollständig instruirt ift, so muffen die Akten dem Rollegto eingereicht; von diesem, wenn in Ansehung der Legalität des Berfahrens nichts zu erinnern mare, das Urtel, der ergangenen Kommination gemäß, abgefaße, dem sissalischen Bedienten gewöhnlichermaaßen publiciet; und den Eltern, Vormundern, Shegatten, oder Verwandten des Borgeladenen, davon Nachricht gegeben werden.

§. 38⋅

Der fistalifche Bediente niuß fur bie Bollftrednug bes Ertenneniffes Gorge tragen, und bas Rothige beshalb gehörig betreiben.

% 39.

Aus dem beigerriebenen Bermögen wird dem fiskalischen Bedienten die ihm zukommende Quota bezahlt, und der Ueberreft, nebst der Quittung über diese Quota sowohl, als über die anderen etwa zuläffigen Ausgaben, durch das Gericht an die Invalidentasse eingesendet werden. Dem Oberkriegskollegio ift von der geschehenen Einsendung allemal zu gleicher Beit Auzeige zu machen.

Unb. 6. 276. Bu ben Roften, welche durch ben Bertauf ber Grundfluce und Mobilien ausgetretener Kantoniften veranloßt worden find, ift ber Fistus etwas beigutra: gen nicht verdunden, vielmehr find folde, so weit fie ibn treffen, niederzuschlagen.

Anh. S. 277. Die Roftenfreiheit bes Fistus in Anfer bung bes Bermogens eines ausgetretenen Rantoniften

erftredt fic bis auf ben Beitpuntt felner Entfernung jurud.

Anh. S. 278. Die Sinfenbung ber Gelber gefchiebt an bie Regierunge: hauptkaffe feber Proving, und es ift ber Regierung von ber gefchehenen Einfenbung zu gleis der Beie Anzeige zu machen.

§. 40.

Meldet fich zwar der Musgetretene nicht felbft, wenn gi. es ericheinen aber feine Eltern, Bermandten oder tern, Ber-Bormunder, und widerfprechen der Ronfisfations, fic mel. flage, entweder in der Abficht, ben Ausgetretenen felbst gegen die Anspruche des Kistus aus ben 6. 18. bis 22. bemerfren Brunben ju vertheibigen; ober auch ihres eigenen Jutereffe megen auszuführen, baf ber Beflagte nicht für einen ftrafbaren Ausgetretenen, fondern nur überhaupt für einen Abmefenden ober Berichollenen ju achten fen: fo muß bie Sache zwischen ihnen und dem Ristus gewöhnlichermaaßen inftruire, barüber ertannt, und bas Erfennenif fowohl gegen ben Borgelabenen, als gegen bie an feiner Statt ericheinenden Eltern zc. gerichtet merben. Bon diefem Erkenneniffe finden die gewöhnlichen Rechtemirrel Start.

S. 41.

Melder sich hingegen der Beklagte selbst in dem menn der anberaumten Termine, so muß er über das, mas er Beklagte sur Entschuldigung seines Austrites anzusühren hat, medet; jum Protokolle vernommen; der siskalische Bediente dagegen summarisch gehört; und alsbann durch das Erkenntniß des Gerichts kestgeseht werden: ob die Konfiskation dennoch Statt finde, oder ob der Proteß entweder schlechterdings und ohne weitere Bestrasung aufzuheben, oder mit welcher siskalischen Beldbuße der Beklagte, megen seiner ohne die erforderliche Erlandniß außerhalb Landes vorgenommenen Reise, zu belegen sey.

9. 42. Diese Strafe ift, nach Bewandtniß der Umftande, von dem Richter, ber Borschrift des U.L. R. Th. II.

Eit. XX. S. 35. gemaß, ju beftimmen; und findet auch alsbann Statt, wenn ber Beflagte gar nicht aus bem gande gegangen ift, aber doch bei feiner erften Entfernung aus feiner Beimath, ober bei nach. berigen Beranderungen feines Unfenthales, die vorgefdriebene Ungeige 6. 7 - 15. vernachlaffigt bat. Begen ein foldes Ertenntnift find nur bie Rechte. mittel, wie in fielalifchen Untersuchungen, julaffig.

S. 43.

Melder fich der Beflagte vor oder in dem Termine fdriftlich, ober burch einen gulaffigen Bevollmad. tigten, und tragt, mit Anführung fcheinbarer Urfachen, auf eine Dachfrift zu feiner Rudfehr in bie Roniglichen Staaten an; fo fann ihm felbige, nach Bewandenig ber Umftande, nicht leiche verfagt; es muß aber auch jugleich ein anderer Prajudicialtermin auf Die Beit Des Ablaufs ber boftimmten Frift angefest werden, in welchem er bie wirflich erfolgte Burudfunft ausweifen, und jugleich bem Fisto von feiner Entfernung Rebe und Antwort geben muffe. Berftreiche biefer Termin abermals fruchtfos, fo muß alsbann, ohne weitern Aufenthalt, bas Kontumaciai. urtel wider ibn eroffnet werden.

6. 44.

befonbere

Ift gegen ben Ausgetretenen etwas in contuma. wenn bier ciam erkannt worden, und es melder fich berfelbe nach er- entweder innerhalb gebn Lagen nach publicirtem Urgengenem tel, ober boch no h eber, ale ber Fistus von feinem Rentumas Bermogen wirflich etwas eingezogen bat; fo foll er fdeibe noch ju bem Lie. XIV. Abicon. III. beschriebenen gefdiebt. Rechtemittel verftattet; foldemnach mit feinen Entfculdigungsurfachen, fomobl megen feiner Entfernung auferhalb gandes überhaupt, als infonderheit wegen feines Außenbleibens in bem angeftandenen Termine, vernommen, ber fiefalifche Bebiente bage. gen gehört, pub fodann nach Borichrift f. 41. m

erfter Inftang erfannt werben. 3ft aber bas Bermogen bee Musgetretenen jur Belt feiner Unmelbung fcon mirtlich eingezogen, fo muß er entweder feine Begnabigung unmittelbar nachluchen, ober, wenn er rechtliche Grunde ju Ablehnung aller Schuld megen feines Mustritte und ungehorfamen Außenbleibens fur fich ju haben vermeint, beshalb auf Biebereinfegung in ben vorigen Stand antragen, in welchem legtern Salle die Gache als ein ordentlicher fistali. fder Civilprojef behandelt merden muß.

Wird in einem biefer galle ber Implorant von ber ertannten Konfistationsftrafe entbunden, fo finben wegen Berausgabe feines eingezogenen Bermd. aens die Borfdriften bes A. L. R. Th. 11. Lit. XVIII. \$ 842 - 853. Anwendung.

§. 46.

Begen wirkliche Deferteurs, die ichon gur Jahne gefdworen haben, ingleichen gegen Ranconiften, welche ichon ausgehoben, ober gur Ginrangirung beordert, obwohl noch nicht vereidet find, wird ber Ronfisfationsprozef von den Rriegegerichten, nach der benfelben barüber ertheilten befondern Borfdrift, infruit, Die Evefution des ergangenen Urtels aber muß bei ber tomperenten Civilinfiang betrieben merden.

- Anh. 6. 279. Much gegen Deferteurs von folden Regi: mentern ober Bataillons, welche nachher aufgeloft met ben, ingleichen gegen friegsgefangene Muslanber, welche fich felbft in Freiheit gefest haben und ins Ausland jurud gegangen fint, wird ber Konfistationsprozes von ben Rriegsgerichten inftruirt.
- Aub. S. 280. Gegen bie won ber Armee entwichenen Padtuechte ift, wenn fie noch nicht im gande find, von ben Berichten ibren Geburte : ober Bobnorts ber Ronfietationeprogef einquleiten.

3meiter Abichnier.

Bon dem Berfahren gegen andere ausgetretene Bafallen und Unterthanen.

6. 47.

Durdwen Der fiskalische Prozest gegen andere ohne Ertinesolde laubniß aus bem Lande gegangene Basallen und UnRlage anzustellen, therthanen wird in Fallen, wo derfelbe nach den Befesen (h. 2.) Statt findet, durch einen siskalischen
Bedienten betrieben, der dazu durch einen besondern
Auftrag derjenigen Behorde legitimirt sehn muß,
welchem nach der Landesverfassung, und der Qualitat des Entwichenen, die Aussicht gegen das unerlaubte
Auswandern obliegt.

§. 48.

Bieffezu Der flagende fiskalische Bediente muß, so wie begrünben. jeder anderer Rläger, seine Klage durch Anführung des Gesehes, gegen welches der Beklagte gehandelt bat; der Thatsachen, worans erhellet, daß er des Land in der Absicht, sich seinen Unterthans, und Bai sallenpflichten zu entziehen, verlassen habe; und der Beweismittel über diese Thatsachen, gehörig begründen.

§. 49.

Bitation. Ift bei ber Rlage nichts zu erinnern, so ift ber Beklagte zur Ruckehr in hiesige Lande, und zur Berantwortung über seinen ordnungswidrigen Ausstritt, vor einen Deputirten des Gerlichts, auf einen gewissen Termin vorzuladen, und ihm, bei seinem ungehorfamen Ausbleiben, die in den Gesehen nach Berschiedenheit der Fälle bestimmte Strafe ausbrucklich anzukundigen.

∮. 50.

Ift der Beklagte mit Landgutern angeseffen, so finden zwei Termine, jeder von drei Monaten, und zwei Cicationen, deren erst die lettere die vorbemerkte

Drobung enthalt, Statt; und bie Infinuation berfelben geschieht auf bem infanbischen Gute.

Al.

Ift er mit Landgutern nicht angesessen, so muß Ebikealcitation ergeben, der Termin darin auf 9 Monate hinausgeseht, und wegen der Bekanntmachung die allgemeine Borschrift Tit. VII., jedoch mit deut linterschiede, beobachtet werden, daß die leste Bekanntmachung wenigstens 3 Monate vor dem anftebenden Termine erfolgen muß.

S. 52.

Ift der Aufenthalt des Abwesenden bekanne, so muß, außer der Ediktalcitation, jugleich eine besondere Borladung an ihn erlassen, und das Bericht seines Aufenthaltsortes um die Insinuation ersucht werden. Wird diese verzögert, oder das Ersuchsscheiben gar nicht beantwortet; so wird nach Borschrift Sit. VII. §. 11. verfahren.

Unb. 9. 281. Wenn bie an ben Abmefenben erlaffene befondere Bortabung geborig befcheinigt worden, fo tann der Umftand, daß teine Soittalcitation erfolgt ift, bas

weitere Berfahren nicht aufhalten.

Dei der weitern Instruktion der Sache, der Abfassung und Publikation des Erkennemisses, sinden
die Vorschriften §. 36 u. f. Anwendung; jedoch mit
der Maaßgabe, daß, wenn der Ausenthalt des Borgeladenen bekannt ist, demselben ein Bewollnächtigter von Ames wegen, um die Publikation des Kontumoctalurtels anzuhören, und dem Beklagten davon Nachricht zu geben, bestellt werden muß.

Sieben und dreißigster Titel. Bom Berfahren gegen Berfchollene.

S. 1. Benn jemand die Koniglichen Staaten zwar nicht Anordin der Libsicht, sich dem Lande und feiner Unterthans. Ruratel aber Ab. pflichten zu entziehen, verlaffen, beunoch aber in fanwefenbe, ger Beit von feinem Leben und Aufenthalte feine Dad. richt gegeben bat; fo foll bemfelben, nach Borfcheift ber Befege, von bem fompetenten Obervormund. fcaftlichen Berichte ein Rurator bestellt werden.

munt bergleichen Ruratel eigeming weitt finde; wem felbige gu übertragen fen; wie es mit der Mominiftration und bem Benuffe des Bermogens gehalten werden folle, ift in ben Befegen naber bestimmt. (Allg. 2. R. Th. 11. Tit. XVIII, &. 19-27. 6. 63 bis 67. 8. 195. 8. 821 u. f.)

Go buld sie eben dafelbit bei im a Jotce ur Wo und von wem Abmefenheit verlaufen find, wuß bas 3bervor nut anzuftele Schaftliche Bericht ben Rurato: anmeilen, Die Lobele erflarung bes Abmefenden bei bemjenigen Berichte, unter welchem ber Berichollene gulege innerhalb der Ronfalichen Lande wohnhaft gemefen, ober wenn er noch nirgende einen Wohnfis gehabt bat, in feinem Foro originis gehorig nachzusuchen. 3ft ber 26. wefende noch im minderjahrigen Alter aus dem Foro originis in einen andern Berichteftand gebracht, und dafelbft über ibn, ober über fein gurnd gelaffenes Bermogen, ein Ruratel angeordnet worden; fo fann Die Borladung in eben biefem Berichtoftande ber geführten Bormundschaft verfügt werden.

Unb. G. alla. Die Birlfamteit ber vormunbichaftlichen Beborbe (Allg. 2. R. Th. 11. Tit. XVIII. S. 815. 826.) tritt erft alebann ein, wenn feine Bermaubten bes Abmefenden befannt fud, ober menn ble befannten nachften Bermanbien von ber ihnen guftebenben Befuge nif, auf Todeserflarung angutragen, felben Gebraud maden.

S. 4.

anmel. Die Unmelbung gefchiebt, wie gewöhnten, in De dau anue Registratur bes Berichts, und jur Zufnehmung bes mung ber Gefuchs jum Protofolle wird von bem Rollegio ein Riege,

Deputieter ernange. Doch find auch bier, wie in auberen Rallen, fdriftliche geborig fubftantitte Rlagen julaffig.

§, 5.

Bei diesem Deputirten muß ber Rurator die naberen Umftande bes Befuchs geborig anzeigen, und qualeich bas Approbationsbefret des vormundschaftliden Rollegit beibringen.

Das Bericht muß alsbann bie Sbiftalcitation Citation. bes Abmefenden erlaffen, und babei gmar überhaupt Die Boridriften Bir. VII. beobachten, gugleich aber and nachfolgenbe nabere Bestimmungen forgfaltig mabrnebnien:

1) Die Citation ning nicht nur an ben Albrefenben für feine Perion, fondern auch an die von ibm etma gurud gelaffenen unbefannten Erben und Erb.

nehmter gerichtet werden.

2) Der Termin wird auf Meun Monote binaus arfett, und diefer neummonatliche Beitraum bergeftale berechnet, bag er erft von bem Beiepuntte, mo Die Citation ben Intelligengblattern bas erftemal bat eingerückt merben fonnen, ju laufen anfange.

A) Dem Borgelabenen wird aufgegeben, fich vor oder in dem Termine bei dem Gerichte, ober in ber Registratur beffelben, fchriftlich ober perfoulich gu melden, und bafelbft weitere Anweisung zu erwarten.

4) ber Regel nach merden zwei Erempfare ber Chiftaleitarion ausgeferrigt; mobon das eine bei dem citirenben Berichte felbft, Das andere aber, nach bem Ernieffen beffelben, an demjenigen Orte, mo ber Bericholiene fich julege innerhalb ber Roniglichen Lande aufgehaften bat, ober mo feine Ramifie mobnhaft ift, angeschlagen werben muß.

5) Die Citacion muß eingernaft merben:

a) In die Beitungen und Intelligengblatter berjenigen Proving, mo bas citirende Bericht feinen Gis bat.

b) In die Zeitungen einer andern Königlichen Proving, in welche, ober nach deren Gegend; ber Verschollene, den letten Nachrichten ober Vermuthungen zufolge, fich hingewendet hat.

c) In eine auslandische fremde Zeitung, worin bergleichen Inferirung nach ber Borfchrift Lit. VII. gefcheben tann.

ob) Die Einrückung in die einländische Zeitung und Intelligenzblätter lub a. muß sechsmal gescheben; so daß für jedesmal ein und ein halber Monat gerechnet wird: folglich von der seiten Bekanntmachung bis zum Termine noch wenigstens ein und ein halber Monat offen bleiben. In die auswärtigen Beitungen sub b. und c. hingegen darf die Citation nur dreimal, nämlich alle drei Monate einmal, eingerückt werden; so daß der Zwischenraum von der lesten Einrückung bis zum Termine drei Monate ausmacht.

6. 7.

Bon ber versügten Vorladung und bem anftebenben Termine muß jedesmal bem siskalischen Amte Madricht gegeben werden; damit dieses von den Umftanden der Entfernung außerhalb Landes nahere Erkundigung einziehen, und überhaupt auch auf den Fall, wenn sich gar kein rechtsmäßiger Erbe meldete, die Rechte des Fiskus bei der Sache gehörig wahrnehmen konne.

Wie es zu halten fen, wenn ber Abmesende zu ben Kantoniften gebort, ift im vorigen Lit. §. 25. vorgeschrieben.

§. 8.

Auch der vermuthliche nachfte Erbe muß, wenn er nicht felbst die Citation ausgebracht hae, zu diesem Termine mit vorgeladen werden, damit in dem Falle des S. 10. Mr. 2. die Berichtigung des Legitimations puntts unter einem erfolgen tonne.

Wenn weder der Abwesende selbst, noch sonst je Juftend mand in bessen Ramen, sich vor oder im Termine tion. gemeldet hat, so muß auf Anregung des Ertrabenten mit der Instrukcion der Sache ferner verfahren

6. 10.

Der Deputirte bes Berichts muß

werden.

1) dafür forgen, daß die Eremplace der Ediftalcitation, fo wie der Zeitungen und Intelligenzblätter, worin diefelbe befannt gemacht worden ift, durch den Ertrabenten zu den Aften gebracht werden.

2) Er muß, wenn in ber Zwischenzeit, felt Erlaffung ber Citation, irgend eine Beranderung in der Person des befannten nachsten Erben fich ereignet hatte, die Berichtigung des Legitima.

tionspuntes von Ames megen betreiben.

5) Er muß ben Extrahenten nochmals vernehmen: ob er wirklich innerhalb ber gesehmäßigen bestimmten Zeit, und insonderheit seit der veranslaßten öffentlichen Borladung, von dem Abmesenden, deffen Leben und Aufenthalte, feine Nachricht erhalten habe; und ihn diese seine Angabe eidlich bestärfen lassen.

§. 11.

Wenn alles Borftebende berichtigt ift, fo muffen Ertenne bie Aften dem Rollegio eingereicht, und von diesem alf. auf die Todeserflarung, und was dem anbangig, nach Borschrift der Gesege erkannt werden.

Go bald der Abwesende sich, es sen personlich Wie es per oder schriftlich, melder, muß das gauze Versahren batten, aushdren; und wegen feiner Legitimation, wegen Borgeta. Heransgabe des Vermögens an ihn, oder wegen der bene sich dem Fisko über seine Entsernung außerhalb Landes meldet; ju gebenden Rechenschaft, das Weitere nach Bestallerben, Ab. I.

802 Projefordn. Sieben u. dreifigfter Titel ic.

fcaffenheit der Umftande, und nach Borfdrift der Gefehe verfügt werden.

§. 15.

wenn Ge. Wenn vor oder in dem Termine sich jemand melben sich
melden, welcher behauptet, daß ism zu ber Succession
des Abwesenden ein naheres Recht zustehe; oder
wenn der Fiskus diesen Nachlaß wegen strafbaren
Austretens außerhalb Landes in Auspruch nimmt;
oder behauptet, daß der sich gemeldete Erbe nicht
Erbe sen, sondern der Nachlaß für ein bonum vacans geachtet werden musse: so ist dieses eine Juccevention, welche nach der auf den Fall passenden Art
des Verfahrens besonders instruirt werden muss. Die
Lodeserklarung selbst aber wird dadurch nicht ausgehalten.

S. 14.

Ju Ersparung ber Rosten einer solchen dffentlifammens chen Vorladung konnen die Gerichte, wenn das Vermebrerer mogen des Verschollenen nicht wenigstens hundert
Vorladun-Thaler beträgt, die Erlassung der Citation, in so sern
gen in Ginem die Interessenten nicht ein Anderes ausdrücklich bitten,
Prozesse. so lange aussessen, die noch ein zweiter oder mehrere
Fälle, wo die auszubietenden Vermögensmassen, zusammen genommen, wenigstens die Summe von hundert Thalern erreichen, bei ihnen vorkommen.

\$. 15.

Unch fonnen in gleichem Falle Interessenten, bie zu mehreren, bei verschiedenen Untergerichten nachzusuchenden Todeserklarungen gehören, oder auch diese Untergerichte selbst, bei dem Obergerichte der Proving sich melben, und darauf antragen, daß von letterm die gemeinschaftliche Borladung der zu den verschiedenen Untergerichten gehörenden Berschollenen unter einem verfügt werden.

Acht und dreißigfter Titel.

Bon dem Berfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blodsinnigen oder Berfchwender.

Die Geseße verordnen, daß ben Wahn - und Blodsunigen, ingleichen den Berschwendern, Bormunber bestellt; zuvor aber durch den Richter untersucht
werden soll: ob jemand in dem Zustande, wo ihm
die Besugniß, über seine Person, Handlungen und
Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, sich
wirklich besinde. (Allg. E. R. Th. I. Tit. I. §. 27 — 31.
Th. II. Tit. XVIII, §. 12. 13. 14.)

S. 2.

I. Der Antrag, jemanden für mahn oder blod Bibbin, finnig zu erklaren, kann sowohl von den Berwandeennigkeitere beffelben, als von Ames wegen burch einen fiskalis Bon wem, schen Bedienten, gemacht werden.

§. 5.

Die Untersuchung gehort nicht vor bas vormunde mobarauf schaftliche Bericht, sondern vor den ordentlichen per- angetro- fonlichen Richter bes Imploraten.

§. 4.

Der Untrag felbft muß burch bestimmte Angaben Begranvon Thatsachen und Beweismitteln unterflugt, und bing ben einigermaaßen bescheinigt fenn.

Benn der Richter den Antrag für hinlanglich be- Ginteigrunder halt, so muß dem Imploraten vor allen ung der Dingen ein besonderer Kurator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt, und dazu jemand ausgesucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehore, in keinem Falle aber irgend ein Jutereise bei der Sache habe. Un 6. 9. 285. Der Aurator wird von bem inftruitenben Richter, und nicht von ber vormunbschaftlichen Beborbe beftellt.

Un b. G. 284. Die Sorge für bie Sicherstellung bes Bermögens mahrend ber Juftruktion bes Prozesses liegt jebergeit bem Richter ob.

<. 6

Infewe. Alsbann muß das Gericht eine nahere Unterfuffon. dung des Gemuthszustandes des Imploracen durch
einen Deputirten, mit Zuziehnug des Aurators, der Verwandten, und zweier Sachverständigen Aerzie veranlaffen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Aurator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

Anh. S. 285. Ein Argt, ber weber ale Phyfitus, nech fonft gegen ben Stoat ober die Kommune in befonder ein Pflichten fiche, hat keine Berbinblichkeit, fich bere gleichen Gefchäften zu unterziehen. Wenn ber Aurater und die Berwandten, aller Muhe ungeachter, keinen Sach verftandigen finden können, der fich zur Uebernehmung des Geschäftes verfteht, und die Jufruktion dadurch aufge halten wird; so muß das Gericht die Medicinalbehörde wegen Ernennung eines Sachverftandigen requiriren.

Ronnen ber Rurator und die Verwandten unter einander, und mit den Sachverständigen, sich nicht vereinigen; so giebt das einmuthige Gutachten ber Letteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Ames wegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen; oder er muß von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Grunden unterstüßte Gutachten erfordern, dieselben mit den Aften dem Collegio Medico der Provinz vorlegen, und von diesem die Erdsfinung seiner Sachlundigen Meinung stinung siener Sachlundigen Meinung stinung siener Sachlundigen

§. 8.

Gelennes Die Erklarung eines Menschen fur mabn . oder nis und blodfinnig muß allemal durch ein formliches Erkennenielle, niß geschehen. Begen daffelbe wird den Verwand. ten fein Rechtsmittel verflattet. Dem Rurator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag fie aus eigener Bewegung, ober auf Berlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt wahrend derselben bas erste Erkenntniß als ein Interimisticum.

Anh. S. 285. Einer öffentlichen Befanntmachung biefes Ertenntniffes bebarf es nicht.

S. 9.

II. Wenn jemand von seinem Vermögen eineupeebigsbergestalt leichtsinnigen, unbesonnenen, und aus, litateer, schweisenden Gebrauch macht, daß die gesetlichen Ben wem Merkzeichen eines Verschwenders bei ihm vorhandenbaraufen. Meskung seiner Verson vorgesetzt ist, etwas davon, ses sen durch die Anzeige seiner Verwandten, oder sonst, in glaubwürdige Erfahrung bringt: so nuß derselbe einem sissalischen Verbundigung einzuziehen, und nach Vesund der Umstände das Weitere nachzussuch und nach Vesund der Umstände das Weitere nachzussuchen, und nach Vesund der Umstände das Weitere nachzussuchen.

§. 10.

Der sistalische Bediente muß sich sodann alle Mabe geben, theils von den Verwandten des der Berschwendung Verdächtigen, welche er über die ihm bedenklich scheinenden Umstände, auf ihre dem Staate und bessen Gesehen schuldige Pflichten, zu bestagen hat, theils von anderen mit dem Verdächtigen in naberer Vefanntschaft und Verbindung stohenden Personen, oder durch die sonst etwa vorhandenen, an sich erlaubten, jedoch mit möglichst wenigem Aussehei verknüpsten Mittel, von dem Vetragen und der Wirthschaftssührung des Verdächtigen sichere Nachricht einzuziehen, und die udthigen Data zu sammeln, worans beurtheilt werden könne: ob derfelbe nach Vorschrift der Rechte zur Prodigalitätserkläsung wirklich qualificitt sep.

S. 11.

Glaubt ber fiskalische Bediente, nach reifer und pflichtmäßiger Ermägung ber vorwaltenden Umftande, baß bergleichen Data wirklich vorbanden find; so muß er sich unverzüglich bei dem Gerichte melben, und auf nabere Bernehmun; barüber antragen.

Bei Ober. sowohl, als besonders bei Untergerichten, wo keine fiskalischen Bediente bestellt sind, steht es den Berwandten selbst frei, die Rlage auf Prodigalitätserklärung anzustellen. Wenn daher ein Untergericht Umstände in Erfahrung bringt, welche die Prodigalitätserklärung eines seiner Jurisdiktionsgefessen zu erfordern scheinen; so muß es die Berwandten desselben, besonders diejenigen, denen bei erfolgender ganzlicher Berarmung seine Ernährung obliegen wurde, von diesen Umständen benachrichtigen, und ihnen den sernern Betrieb der Sache überlassen.

Denn aber keine Berwandten vorhanden, oder bem Berichte bekannt sind, so muß dasselbe die obwaltenden Umstände dem ihm vorgesetzen Obergerichte von Umts wegen anzeigen; damit dieses einem Justizkommissario, oder andern Justizbedienten, den Austrag mache, die Funktion des siskalischen Bedienten in diesem Falle zu übernehmen.

S. 14.

Menn nun ein auf Prodigalitäterklärung antragender Provokant sich meldet, so muß das Gericht
fosort einen Deputirten ernennen, welcher den Provokanten über die Gründe, warum er auf die Prodigalitätserklärung antragen zu mussen glaubt, zum
Protokolle umftändlich vernehmen, und besonders
darauf sehen muß, daß der Antrag nicht auf bloß allgemeine, undsstimmte, und unzuverlässige Gerüchte
gegründet, sondern specielle Thatsachen und Umstände
einer undesonnenen und verschwenderischen Wirth-

schafteführung angegeben, auch Diefe Thatfachen, nach der Natur berfelben, gehörig bescheinigt merben. Doch finden auch hier schriftliche, gehörig und vollständig begrundete Klanen Statt.

§. 15.

Dieses Vernehmungsprotofoll muß im versam- Bottamelten Kollegio gehörig vorgetragen; alle Umstånde
mussen genau und reislich erwogen; bei schriftlichen
Klagen die Manualatten und Informacionsprototolle mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft; und wenu
die Sache zur nabern Untersuchung qualificiet besunben wird, muß der Provokat, mit Kommunikation
des Protokolls, auf einen so nahe als möglich anzuberaumenden Termin, vor den bestellten Deputirten
in Person, unter der im folgenden Paragraphen ausgedrückten Warnung, vorgeladen werden.

S. 16.

Wenn ber Provokat sich in diesem Termine nicht werfahren meldet, so muß der Deputirte über dieß sein Außen, in contableiben eine Registratur aufnehmen; das Gericht aber die angegebenen Thacsachen in contumaciaur für zugestanden achten; und in Gemäsheit derselben den Provokaten, durch ein gewöhnlichermaaßen abzussallendes und zu publicirendes Kontumacialurtel, sur einen Verschwender erklaren; auch sodann das Weitere nach der unten folgenden Vorschrift verfügen.

Meldet sich aber der Provokat, so muß der Des Berneh, putirte ibn über die jur Begründung des Antrags mung des angegebenen Thatsachen und Umstände Punkt für ten. Punkt vernehmen; ihn befragen, wie und womit er diese auf Berschwendung und üble Birthschaft schlies sende Data abzulehnen und zu entschuldigen gedenke; und was er etwa, wegen seines kunftigen ordentlischen und regelmäßigern Betragens, dem Staate und seiner Familie für Bersicherung zu geben im Stande sev.

S. 18.

Laft bei biefer Bernehmung ber Provotat die Prodigalitatserflarung fich gefallen, fo wird diefelbe von bem Berichte burch eine Resolution nach Borfchrift Lie. VIII. S. 15. fefigefest. Ginigt er fich mit ben Bermanbten, welche bie Probigalirateerflarung gefucht haben, uber gemiffe Maagregeln, moburd ben Beforgniffen einer fernern Berbringung feines Bermogene vorgebeugt werden fann; fo ift diefes ein Bergleich, welcher bem Gerichte gur Beffatigung vorgelegt; von diefem aber nicht anders beffatigt werden muß, als wenn es finder, daß die verabrede. ten Maagregeln nicht nur an fich zwedmäßig, fonbern and fo befchaffen find, daß baburch fein Drie ter, oder gar bas Publifum überhaupt, gefährdet merde.

S. 19.

Inftrut.

Biderfpricht aber ber Provofat die Prodigalitate. eion. erflarung, und laugnet er bie Richtigkeit ober Erbeblichkeit ber ju ihrer Begrundung angegebenen Thatfachen, fo muß mit der fernern Instruttion nach ben allgemeinen Borfdriften der Prozefordnung geboria verfahren merben.

Ć. 20.

Boridita.

Wenn fcon in ber Rlage, ober auch im Fortfige Ber gange ber Inftruftion, folde Sandlungen Des Bemabrent elagten bescheinige worden, welche bie Beschnibigung ber 3a. ber unordenelichen und verfchwenderifchen Lebensart Arnteion, unterftugen; fo muß ber Richter, auf den Untrag Des Provofanten, vorläufige und interimiftifche Berfügung treffen, burd welche dem fernern Bermogens. verfalle mabrend des Prozesfes fo weit vorgebeugt werbe, ais gefcheben tann, ohne burch offentliche Befanntmachung ben guten Namen und Rredit bes Beflagren, ber fich gegen ben wiber ibn ftreitenben Shein bod vielleiche noch rechtfertigen tonnte, einen unwiederbringlichen Rachtheil gugufügen.

€. 21.

Es tann baber, wenn er Grundftude ober einge. tragene Aftiva befift, burd Bermerfung einer Proteftation im Onpothekenbuche, Der Beraußerung und meitern Berpfandung berfelben vorgebeugt; megen anderer ausstebenden Rapitalien fonnen Inbibitionen an die Schuldner erlaffen; Juwelen und Roft. barfeiten, die nicht zu feinem taglichen Gebrauche beflimmt find, tonnen ibm abgefordert, und in gericht. liche Bermabrung genommen; und in einzelnen Salfen konnen diejenigen, von benen bekannt wird, daß fie in Rontrafte mit ibm fich einlaffen wollen, wegen ber wider ihn schwebenden, auf die Prodigalitateer. flarung gerichteten Unterfachung gewarnt werben.

Much bat es in Unfebung ber von bem Beflagten mabrend des Projeffes geschloffenen Bertrage, und errichteten legewilligen Dispositionen, fur ben Ball, wenn biemachft die Prodigalitätserflarung wirflich erfolgt, bei den Borichriften des M. L. R. Th. I. Lit. V. 6. 16. und Lic. XII. 6. 52. 33. fein Bewenden.

Ş. 23.

Benn die Inftruftion nach S. 19. gefchloffen ift, Getennte fo niuffen die Uften, obne Bulaffung fdriftlicher De- nis. bufrionen, jum Spruche vorgelegt, und die Abfaffung bes Erfenteniffes muß vorzüglich befchleunigt werden.

Begen bas Erkenntniß findet die Appellation in medte. Unfebung beider Theile Statt; und bei der Inftrut. mittel. tion des Lechtsmittels find ebenfalls die allgemeinen Worfdrifen der Prozegordnung, mit Rudficht auf ben Unterfchied ber Salle, ob neue Thatfachen oder Beweismittel vorfommen, oder nicht, zu beubachten.

In Arfebung bes Provofanten bat bieg Rechtert) In Unmittel Die volle Birtung; in Anfebung Des Provo. bes Dretaten bingegen fann bie Bollftredung des wiber ben- taten.

felben ausgefallenen Urtels burch die Appellation nicht aufgehalten werden.

€. 26.

Das erkennende Gericht muß baber, sogleich nach Publikation des Urtels, die öffentliche Bekanntmachung, daß dem Provokaten ferner kein Kredit ertheilt werden solle, nach Borschrift §. 34. verfügen; auch dem vormundschaftlichen Gerichte, wenn dieses ein von ihm verschiedenes Rollegium ausmacht, eine Abschrift des Erkenntnisses zusertigen; damit dieses wegen Bestellung eines Interimskurators, wegen Berkummerung der ausstehenden Kapitalien, Beschlagnehmung des übrigen Bermögens, und sonst, das Erforderliche nach Maaßgabe der Bormundschaftsordnung verfügen könne.

\$. 27.

Benn der Provokat von dem Urtel appellire, fo muß die Inftruktion gang vorzüglich beschleunigt werden; und find besonders dem Provokanten und Appellaten Provogationen und Nachfriften, nicht ohne sehr erhebliche binlanglich bescheinigte Chehaften, zu gestatten.

Q. 28.

Erfolgt auf die Appellation des Provolaten eine Abanderung des vorigen Urtels zu feinem Besten, so steht bem Provokanten bagegen die Revision offen; und es muß bei ben nach S. 26. getrofferen Berfügungen, bis zur rechtskraftigen Entscheitung, sein Bewenden haben.

§. 29.

Wird das erfte Urtel bestätigt, so kam ber Provokat dagegen zwar noch die Revision einwenden; es versteht sich aber von felbst, daß auch alsdann die nach S. 26. getroffenen Berfügungen bis zum Ausgange des Revisorii unverändert bleiben. §. 30.

Bon ber Borfdrift bes f. 26. findet nur dann eine Musnahme Statt, wenn ber Provotat, fogleich bei Unmeldung der Appellation, neue erheblich icheinende Umftande gur Abtehnung ber ihm nach ben Aften ber erften Inftang gur Laft fallenben Thatfachen anführt, und fofort bescheinigt; ober boch Beweismittel bariber bestimmt angiebt. Alsbann fann ber Richter, nach reiflicher Ermagung der Umftande, der Appellation die volle Birfung beilegen; body bat es nicht nur mabrent berfelben bei ben Borfchriften &. 20. 21. 22. fein Bewenden; fonbern es wird auch bierburch fefigefest, bag, wenn jemand mit einem Menfchen, gegen ben ichon ein auf Drobigalitateerflarung ausgefallenes, obgleich noch nicht rechtefraftiges Urtel borbanden ift, in Bertrage fich eingelaffen bat, ein folder Bererag, wenn in ber Folge die Prodigalitaterflarung rechtefraftig wird, für den Provotaten allemal unverbindlich fen: alfo, daß der andere Rontrabent, wenn er auch ber Biffenschaft von bem vorhandenen Erfenneniffe nicht überführt werden fann, bennoch nicht die Erfüllung eines folchen Bertrages, fondern nur Schadloshaltung fur bas, mas etwa barauf von ihm ichen gegeben ober geleiftet worben, ju fordern berechtigt ift.

S. 31.

Sind in einem folden Falle die §. 26. bemerkten Berfügungen ausgesetzt worden, und es wird dennoch julest auf die Prodigalitätserklärung rechtskrästig erkannt; so muß der Richter diese Verfügungen, so bald die Rechtskraft vorhanden ift, zu erlassen niemals verabsäumen.

§. 52.

Sind hingegen mehrbefagte Berfügungen mahrend des Laufes der Rechtsmittel wirklich getroffen worden, und der Provokat wird zulest rechtskraftig enthunden; so bort nicht nur die Interimskuratel

813

fogleich auf, fondern es muß auch offentlich befannt gemacht werden; baß der Provokat sich gegen bie ihm Schuld gegebene Verschwendung hinlanglich gerechtfertigt habe, und alfo fein Kredit hiermit wieder hergestellt werbe.

S. 33.

Dem Provokanten steht die Appellation gegen ein Erkennenis, wodurch der Provokat entbunden worden ift, mit voller Wirkung offen. Erfolgt aber in der zweiten Instanz Bestätigung, so ist keine Revision dagegen zulässig; vielmehr steht demselben nur frei, wenn er nach der Sand nahere Data, den Provokaten für einen Verschwender zu halten, in Erfahrung bringt, daraus, als aus einem neuen Rlozegrunde, den Antrag auf Prodigalitätserklärung in der ersten Instanz zu wiederholen.

6. 34.

Die Bekanntmachung der ergangenen Probigalitätserklärung geschieht durch öffentlichen Anshang,
fowohl an ordentlicher Gerichtsstelle, als an dem Dete, wo der Provokat seinen eigentlichen Wohnsis hat, oder statt dessen, bei einem andern Gerichte, deffen Auswahl dem Richter, nach Bewandtnis der Umstände, der Art des von dem Provokaten bisher getriebenen Verkehrs, oder der Gegend, wohin er bisher seinen gewöhnlichen Ab- und Zugang gehabt hat, überlassen bleibt.

Auch muß die Prodigalitätserklärung durch breimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, dem Publiko bekannt gemacht werden. Ift der Provokat ein Kaufmann, so wird außerdem die Prodigalitätserklärung auf der Börse bekannt gemacht, und der Kurator muß augewiesen werden, die auswärtigen Handlungskorrespondenten davon zu benachrichtigen. §. 35.

Die durch Urtel und Recht einmal verhängte unige. Prodigalitätserflärung kann nicht anders wieder auf- bung der gehoben werden, als wenn der Pflegebefohlene, nach lides. Unleitung des A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 856. erklärung u. f. überzeugende Proben feiner Besserung beibringt, welches bei dem Obervormundschaftlichen Gerichte, unter bessen Aufsicht er steht, geschehen muß.

6. 36.

Dieß Kollegium muß bergleichen Besuch sorgfaltig prufen, und, wenn es daffelbe unerheblich finder,
ben Supplifanten mit Brunden bescheiden. Scheint
aber das Gesuch nicht ganz unerheblich zu senn, so
muffen ber Rurator sowohl, als die nachsten Berwandten, mit ihren Erklarungen barüber vernommen
werden.

S. 37.

Sind die Verwandten der Meinung, daß die von bem Supplifanten beigebrachten Proben seiner Besetrung für hinreichend zu achten, und findet das vormundschaftliche Kollegium auch für sich selbst tein Vedenken dabei, so kann die Prodigalitätserklarung wsort wieder aufgehoben, und das Nochige deshalb offentlich bekannt gemacht werden.

\$. 38.

Fallt die Meinung der Verwandten dabin aus: baß der Supplifant mit feinem Gesuche abzuweisen sep; und findet sich das vormundschaftliche Rollegium durch die von ihnen angeführten Grunde bewogen, dieser Meinung beizutreten: so wird hiernach das Abeweisungsdekret ausgefereigt; bei welchem es alsdann lediglich sein Bewenden hat.

№ 59.

Tragen die Bermandten auf den Widerruf der Prodigalitätserklarung an; und das vormundschaftliche Gericht findet Bedenken, ihrer Meinung beigutreten; fo muß lesteres, mit Anfuhrung ber von den Bermandten beigebrachten Grunde, und der benselben eutgegen febenden Bedenklichkeiren, an bie ibm unmittelbar vorgesette Beborde berichten; bei beren Borbescheidung es benn ebenfalls fein Bewenden hat.

6. 40.

Mur allein in dem Falle, wenn das vormundschaftliche Gericht Grunde zu haben glaubt, die Prodigalitätserklärung aufzuheben; ein Verwandter aber widerspricht; muß erstgedachtes Rollegium den bisberigen Pflegebefohlenen durch ein schriftliches Detret
autorisiren, sich bei dem kompetenten ordentlichen Berichte zu melden, und daselbst auf nähere Untersuchung anzutragen.

\$. 41.

Dabei ning ibm entweder fein ordentlicher Aurator beifteben; oder, wenn diefer mit dem Auftebungsgesuche nicht einig mare, muß ihm ein besonderer Kurator dazu bestellt werden.

§. 42.

Der widersprechende Verwandte ift dabei als Begentheil zu betrachten, und die Sache zwischen ihm und dem Pflegebefohlenen zu verhandeln.

§. 43.

Bird in bem darauf erfolgenden Urtel auf die Aufhebung ber Prodigalitätserklaung gesprochen, so muß es babei fein Bewenden haben, und findet bagegen fein weiteres Rechtsmittel Statt.

S. 44.

Wird aber der Provokant mit feinem Gesuche abgewiesen, so ist dagegen die Appellation zulässig. Wird auf diese das erste Urtel bestätigt, so muß es dabei sein Bewenden haben. Wird es aber zum Vortheile des Provokanten geandert, so kann der Provokat noch auf ein Drittes Erkenntniß darüber antragen.

Neun und dreißigster Titel. Von vormundschaftlichen Prozessen.

S. 1. Se fonnen bei den vormundschaftlichen Rollegien einige Falle vorkommen, wo es in gewisser Maaße einer Instruktion und eines Erkennenisses bedarf, namlich:

1) wenn jemand, ber jum Bormunde ernaunt worden ift, fich beshalb entschuldigt;

2) wenn mehrere Perfonen barüber, welcher von ihnen die Bormundschaft gebuhre, ftreiten;

5) wenn ein Bormund ale verdachtig entfest werben foll;

4) wenn einem Vormunde mabrend feiner Amtsführung Rechnungsmängel gezogen werden.

Wie in diefem Falle zu verfahren fen, foll im gegenwärtigen Litel bestimmt werden.

§. ≥

Wenn I. jemand, welcher zum Bormunde er- I. Bernennt worden ift, eine von denen in den Gesegen sabren (Th. II. Lit. XVIII. 6. 208 u. f.) bestimmten Ursa- der die Causas den, die ihn von Uebernehmung dieses Amtes ent. excusassimiteligen, für sich zu haben glaube; so muß er die nee Bor, selben entweder noch vor, oder spätestens in dem zu munde. seiner Verpstichtung anberaumten Termine, dem vormundschaftlichen Gerichte gebührend anzeigen.

Das Gericht muß ihn mit seinem Anbringen durch einen Deputirten jum Protofoll horen; ihn die Thatsachen, worauf er sein Entschuldigungsgesuch grundet, sosort naher bescheinigen lassen; und hiernachst burch eine noch an eben demselben, oder dem nachstolgenden Gessionstage abzufassende, und dem Provofanten zu publicirende Resolution, in welcher die Grunde der Entscheidung mit auszunehmen sind,

fellfegen: in wie fern die Entschuldigung erheblich, und alfo ber Provokant von Uebernehmung der Bormundschaft zu entbinden, oder in wie fern er bazu, der Sinwendung ungeachtet, anzuhalten fen.

S. 4.

Ift der Vormund abwesend und entsernt, derge-flatt, daß auch die Abnahme der Verpflichtung von ihm einem auswärtigen Kommissario hat übertragen werden musserigen; so muß eben dieser Rommissarius auch das von dem bestimmten Vormunde angebrachte Entschuldigungsgesuch zum Protosolle nehmen und instruiren; das Kollegium muß auf dieß ihm eingessendete Protosoll die vorstehend beschriebene Resolution unverzüglich absallen, und sie dem Prowsanten burch den vorigen Kommissarius eröffnen.

§. 5.

Will der Provofant in beiben Fallen bei diefer Resolution sich nicht beruhigen, so muß er entweder gleich bei deren Dublikation, oder spätesteus drei Lage nachber, dieses gleichergestalt zum Protofoste anzeigen; und was er zur Unterstüßung seines Gesuchs, oder zur Widerlegung der vorigen Resolution erwa beizubringen hat, naber aussubren.

S. 6

Alsbann werden beide Protofolle demjenigen Rollegio zugesendet, an welches von den Gerichten des Orts, wo der Vormund bestellt werden soll, die ordinairen Appellationen in Prozessachen verwiesen sind. Besteht dieß Kollegium zur Halfte, oder zu einem noch größern Theile, aus Mitgliedern, die auch im vormundschaftlichen Kollegio, von welchem die erste Resolution abgesaßt worden ist, Sis und Stimme haben; so mussen die Aften dem höhern, oder einem andern auswärtigen Gerichte, zur Entscheidung über den genommenen Nofurs, vorgelegt werden. So geht B. diese Entscheidung von dem Ruemärkschen Pupillenkollegio an das Tribunal, von

bem

bem Nen- und Altmarkschen, ingleichen von dem Pommerschen Pupillenkollegio, an den Oberappellationssenat des Kammergerichts; von dem Bestprensischen und Insterdurgschen Pupillenkollegio an das Oftpreußische Tribunal, von der Oftsrießischen Regierung nach Eleve, von Eleve nach Minden, von Bresten nach Glogan, und so umgekehrt.

Š. 7.

Das Rollegium, welchem hiernach die Entscheidung über den Refurs bes Provofanten zufommt, muß die Sache in der nachsten Session vornehmen; die Entschuldigungsursachen nochmals genau prufen; und folchergestalt entscheiden: ob es bei der vorigen Resolution zu belassen, oder dieselbe abzuandern fen.

Diefe Bestimmung gefchieht ebenfalls nur durch eine Resolution, welche innerhalb Acht Tagen an bas vormundschafeliche Gericht zuruck gesender werben, und bei ber es sobann lediglich sein Bewenden haben muß.

Ş. g.

Wegen der Vertretung, welche dem Normunde obliegt, wenn mabrend der Verhandlung feines zulest für unerheblich befundenen Enischuldigungsgesuchs, den Pupillen ein Schade erwächt, bat es bei den Vorschriften der Gesetz lediglich sein Bewenden.
(Allg. L. R. Th. II. Lit. XVIII. h. 2014. — 207.)

Da aber nach viesen Borschriften den Bormund ein fehr betrachtlicher Nachtheil treffen fann; und der Sall möglich ift, daß er wirklich gegründete und erhebliche Entschuldigungsursachen gehabt hat, an deren Nachweisung und Ausführung er nur durch die Schnelligkeit des im Borstehenden augeordneten vorläufigen Berfahrens gehindert worden: so soll ihm, wann er auf einen solchen Schabenersus belangt wird, frei fleben, in dem alsbann Statt findenden Alla Berideierbn. 28. 1.

mbentlichen Progege naber auszuführen: baf feine ingebrachten Entschuldigungeursachen wirklich gegrundet und erheblich gewesen find, ohne daß ibm babei aus ben vorhergebenden Refolutionen ber Ginwand ber Rechtsfraft entgegen gefege werden fann. Erhalt er in Diefem Progeffe ein obsiegendes Urtel, fo wird er nicht nur von ber Bertretung frei, fondern er tann auch auf bie Entlaffung von ber auf ben Grund der vorläufigen Resolutionen übernommenen Bormundschaft antragen.

(, 11.

II. Ber: fcaft . freiten.

Wenn II. mehrere Perfonen barüber: melder fabren, von ihnen die Bormundschaft über einen Pfiegebe-Rebrere fohlenen gebubre, ftreitig find, und fich berbalb bei aber ble bem vormundschaftlichen Rollegio melden; fo muß mund. Diefes fie insgesammt auf einen naben Termin por elnem Deputirten aus feiner Mitte bescheiben; jeden von ihnen über ben Grund feines Aufpruche, und bes vor den übrigen fich anmaagenden Borgugs, jum Protofolle vernehmen laffen; fobann aber burch eine Resolution festfegen, welchem unter ihnen Die Bormundichaft aufzutragen fen. (A. E. R. Eb. II. Bit. XVIII. §. 200. 201, 997.)

Q. 12.

Wenn einer von den abgewiesenen Kompetenten fich bei biefer Enefcheibung nicht beruhigen will, fa fleht ihm bagegen ber & 5-8. befchriebene Refure, bei welchem jedoch bas vorgezogene Gubjeft gehort werden muß, offen; unterdeffen aber muß biefer Leg. tere als Interimefurator verpflichtet, und zu Beforgung ber vormundichaftlichen Angelegenheiten angewiefen und jugelaffen merben.

S. 13.

Wenn III. ein vormundschaftliches Rollegium Entfegungentweder felbft mabenimme, ober ibm von glaubmurilnesBor, digen Perfonen, befonders von Mic. oder Ehren-Begran, vormundern, Bermandten ic., angezeigt wird: baß

ein unter feiner Aufnicht flebender Bormund fich ei. bung ei. nes unredlichen, ober boch nachtaffigen, unachtfa- nes fotmen, und der Perfon, ober dem Bermidgen bes Pfle- trags. gebefohlenen jum Nachtheile gereichenben Betragens verbachtig mache; fo muß es juvorberft über ben Grund Diefes Berdachte, entweder burch ben Deben. ober Ehrenvormund, ober wenn bergleichen nicht vorhanden ift, burch einen fiefalifchen Bedienten, nabere Erfundigungen anftellen; und wenn baburch ber Berbacht fich bestätigt, über Die Thatfaden, burch welche ber Bormund fich verbachtig gemacht bat, nebft ber Ungabe ber Beweismittel baruber, eine Regiffratur ober ein Promemoria aufnehmen laffen.

In Diefem fann ber Dame bes Denuncianten, wenn felbiger nicht genannt fenn will, übergangen merben, ba bie Richtigfeit feiner Ungabe fchon borlaufig gepruft worden ift, und ihm alfo besmegen feine meitere Bertretung angemuthet werben fann.

S. 14.

Dieg Promemoria muß dem verbachtigen Bor- m itan munde fommunicite, und berfelbe auf einen naben fie Ber-Lermin, au feiner Ausführung und Berautwortung bee Botbaruber, bei bem beftellten Deputirten, vorgelaben munbs. merben.

\$. 15.

In Diefem Termine, deffen Bertegung nicht Gract findet, muß ber Deputirte bem Provofaren ble wiber ihn angebrachten verbachtigen Thatfachen und Umftanbe Puntt for Punte vorhalten; ibn, wie er biefelben abzulehnen und ju vertheibigen bente, um. ftanblich eraminiren; auch ben Provofanten, falls biefer feine fernere Bugiebung bet bor Gache nicht ab. gelebnt bat, mit bem, was er bei ber Berantwortung es Bormundes feines Orts gu erinnern ober gm benerten bat, ebenfalls baren.

§. 16.

Erflatt ber beschulbigte Bormund bei Belegenheit Diefer Bernehmung, bag er die Bormundschaft nieberlegen wolle; fo bedarf es von Seiten bes vormund. fchafelichen Beriches feiner fernern Untersuchung; fondern biefes bat nur bafur ju forgen: bag bem Pflegebefohlenen unverzüglich ein anderer Bormund bestelle; ber Abgebenbe gur ungefaumten Abgabe felner Schlufrechnung, und gur Ausantwortung bes in Sanden gehabten Bermogens angehalten; bei biefer Belegenheit aber die von ibm etma gu vertretenden Defette gehorig ausgemittelt; ber Pflegebefohlene deshalb ficher geftellt, und demfelben gu feiner Entichabigung verholfen werde. Finden fich bei biefen Berhandlungen Anzeigen einer von dem gewefenen Bormunde begangenen Unredlichkeit und Untreue, Die eine fistalifche ober gareine Rriminalunterfuchung gegen benfelben begrunden tonnen; fo muß das vormunbichafeliche Bericht babon ber tompetenten Deborbe gur weitern Berfügung Dachricht geben.

S. 17.

Biberfpricht bingegen ber Wormund feiner Ene. laffung, und laugnet er bie ibm gemachten Befculdigungen; fo muß der Deputirte Die abgelaugneten Thatfachen möglichft ins Licht gu fegen bemubt feni. Doch finder dabei feine formliche Beweisaufuehmung Statt; fonbern es ift nur von benjenigen Mitteln gur Aufflarung ber Cache Gebrauch ju machen, welche im Termine fetbit zur Stelle gebracht morben, ober boch in ber Dabe und ohne Beitverluft ju erlangen find.

\$. 18.

Dad gefchloffener Unterfuchung muffen die Ul. ten dem vormundicaftlichen Rollegio, gur Abfaffung einer Resolution, vorgelegt, und biefe am nachften Seffionetage publicire merden.

0. 19. Rinber bas vormundichaftliche Bericht, bag burch meiteret biefe vorläufige Untersuchung die bem Bormunde gur Berfah

Laft fallenden verbachtigen Umftande nicht hinlang. lich gu feiner Rechtferrigung aufgeflart worden; fo muffen, ju Abwendung alles beforglichen Nacheheils bon bem Dflegebefohienen, die nach ben Umffanden möglichen und zwedniäßigen Berfugungen, burch Unfegung eines Debenvormundes, abgeanderte Bertheilung ber Abministration unter die etwa fcon beftellten niehreren Bormunder, Gineragung ober Erbobung ber Kaution, Erlaffung von Inbibitionen an bie Schuldner, Dachter oder Wirthschafter, und anbere bergleichen Borfichtemaagregeln getroffen merben, bei welchen es in allen Fallen, blog mit Borbebalt bes gewöhnlichen Weges ber Beichmerbe bei ber bem vormunbichaftlichen Gerichte unmittelbar porgefesten Beborbe, fein Bewenden bat.

Außerdem muß aber bas vormunbichaftliche Bericht auf die angestellte vorlaufige Untersuchung gugleich beschließen: ob es bloß bei biefen Maagregeln (6. 19.) belaffen, wid ber angeflagte Bormund beibehalten, ober ob auf feine gangliche Entlaffung, ober gar auf feine Remotion, gebrungen merben folle.

Bird Legteres nothig gefunden, fo muß ferner gepruft merben: ob die gegen ben befchulbigten Vior. mund vorhandenen Angeigen auf eine vorfäsliche Untreue und Unredlichfeit, oder nur auf ichuldbare Radlaffigfeit, und in feiner Bermaltung begangene grobe Berfeben folgern laffen.

S. 22.

Mit Erfteres ber Sall, fo wird fistalifche, ober. nach Beschaffenheit der Umftande, mirtliche Rriminaluntersuchung gegen ben beichuldigten Bormund perantage. Aft aber nur Schuth und Machtaffiatete vorbanben, fo wird bie Sache ju einer orbentlichen Rlage gegen ibn eingeleiter, und bem Pflegebefohlenen gu fo'dem Bebufe ein Rurator gugenroner

ŷ. 2**3**.

Die weitere Berbandlung ber Gache gebort nicht gu bem vormundichaftlichen, fondern vor basjenige Bericht, welchem in demfelben Begirte, mo die Bormundschaft geführt wirb, die ordentliche Civil. ober Rriminalgerichesbarfeit guftebt.

S. 24.

Befteht diefes Bericht gang, ober boch gur Salfte, aus benjenigen Perfonen, welche jugleich bas vormunbicaftliche Bericht ausmachen; fo muß, wenn es ein Untergericht mare, Die weitere Berhandlung bei bem unmittelbar vorgesetten Obergerichte angeftellt werden. Ereignet fich aber Diefer Sall bei einem Obergerichte, es fen in der Eriten, ober in ber Ap. pellacionsinftang; fo muß bem Chef ber Juftig, jur Bestimmung eines andern Rollegit, bei welchem Die Berhandlung erfolgen folle, bavon Ungeige gefcheben.

Aft fielalifche ober Kriminal . Untersuchung veranlaßt, fo wird babei nach ben fur diefe Progeffarten befonders ertheilten Borichriften verfahren. nur eine Civilflage angestelle worden, fo erfolgt bie Inftruftion berfelben im Wege bes orbentlichen Veojeffes, und es find babei die gewöhnlichen Reches. mittel julaffig; ba burch bie nach S. 19. getroffenen porlaufigen Berfügungen, fur die einstweilige Gicher-

beit bes Pflegebefohlenen geforgt ift.

6. 26.

Wenn IV. bas vormundichafeliche Bericht bet IV. Bere fahren in Der Abministrationsrechnung eines Bormundes Ausfoaft. fiellungen und Monita ju machen bat, fo muß es bietanet De felben bem Rechnungsleger vor bem Termine jur Ab-Cachen, nahme fommuniciren; im Termine felbit ihn nur feiner Beantwortung und Ausführung barüber verueb. men: und fobann burch eine Refolution festfegen: welche Monita für erledige ju achten fint, ober bei melden bem Bormunde eine Bertretung, und auf wie boch, jur Laft falle.

· §. 47.

Wenn aber ber Bormund fich babei nicht berubigen, noch die gezogenen Defette anerfennen will; fo muß entweder der Debenvormund, ober ein Bermanbter, welcher von der Sache Renntniß bat, ober allenfalls ein Juftigtommiffarius, bem Pflegebefohles nen jum Rurator ad lites bestellt, von bem Bormundfchaftefollegio mit bem erforderlichen Auftrage und Juformation verfeben, und burch ibn bie Defette bei ben ordentlichen Berichten eingeflagt; bei ber Instruftion aber, nach der Borfchrift Des Litels von Rechnungsfachen, verfahren merben.

Bierzigfter Titel.

Bom Berfahren in Sponfalien = und Chefachen.

6. 1. Der wegen eines Cheverlobniffes, es fen auf bie t. Magen Bollgiebung ober Aufhebung beffelben, Flagen will, aut Gbemuß fich bei demjenigen Berichte, vor welches ber- fen. aleiden Sachen, nach allgemeiner gefehlicher Borfdrift, ober nach ber befondern Berfaffung ber Droving geboren, gewöhnlichermaaßen melben.

6. 2. Das Beriche muß ihn fofore vorlaufig gum Prototolle vernehmen laffen; und feine Erfundigung pornehntlich barauf richten: ob einwirkliches, mit gefegmäßigen Erforberniffen verfebenes Cheverfprechett porhanden fen, und morin die Urfachen, marum ber Rlager, oder beffen Gegentheil, bavon abgeben will, eigentlich bestehen. (Allgem. g. R. Ih. II. Tit. 1. 4. 75 - 135. §. 846. §. 1047 - 1054.)

§. a

Aus diesem Protofolle ergiebt fich entweber!
daß bei der Sache Gefahr im Berguge obwalte:
i. B. wenn ber eine oder der andere Theil sich mit
einer andern Person wirklich zu verheirathen im
Begriffe fteht, und der Gegner in die Proflamation und Bollziehung der Kopulation Einspruchgethan hat;
oder:

daß bergleichen Gefahr bei bem Berguge nicht obwalte.

Ift teine Gefahr im Berzuge vorhanden, fo muß die Sache, gleich jedem andern ordentlichen Prozesse, eingeleitet und instructe, und dabei muffen jedesmal, wenn der eine oder der andere Theil noch unter Eltern oder Bormundern steht, diese bei der Instruction mit zugezogen werden.

Um jedoch einen doppelten Prozeß so viel ais möglich zu vermeiden, muß der Richter, wenn besonders aus den Umständen sich wahricheinlich ergiebt, daß die Bollziehung des Sheverlöbnisses nicht State finden werde, die Instruktion mit darauf richten: wie hoch allenfalls das Inrevesse, und die Absündung oder Entschädigung des unschuldigen Theiss, nach dem Stande, Bermögen, und übrigen Berhältnissen des Gegners, oder nach dem Inhalte des schristlichen Speverlöbnisses zu bestimmen senn wurde; wie denn auch die in solchen Fällen mit besonderm Fleiße vorzunebmende Sühnshandlung auf ein über dieß Justeresse zu siesen muß.

Befonders. Ergiebt fich bingegen aus der f. 2. geordneten bei getha. porlaufigen Bernehmung des Imploranten, daß mirt. fpruce. lich Gefahr bei dem Berguge obmalte: fo muß ber

Richter, wenn nicht etwa bei dem zum Grunde flegenden Sheverlobniffe ein Mangel der wesentlichen gesetzlichen Erforderniffe, und also eine offenbare Inllität vorhanden ist, sosort die nothige Verfügung erlassen, daß bis zur erfolgenden nahern Erörterung Alles im vorigen Stande, und die fernere Proklamatlou, oder die Ropulation ausgesetzt bleibe.

Doch muß in diesem Salle dem implorantischen Theile, wenn derfelbe mit keinem rechtekundigen Ufafiltenten oder Bevollmachtigeen versehen ift, die Borfchrift der Gesehe, wegen Befrafung ungegründerer Einsprüche, ausdrücklich bekannt gemacht werden. (A. L. R. a. a. D. 5. 164.)

Bugleich muß der Richter den beklagten Theil, und wenn derseibe noch unter Eltern oder Vormundern fieht, zugleich auch diese, auf einen nahen Termin, zur vorläufigen nahern Bernehmung in Person, vorladen; allenfalls auch, und nach Bewandeniß der Umftande, diese Vernehmung einem in der Nahe besindlichen Kommissario übertragen. (A. E. N. ebend. §. 117.)

Die Absicht bei diesem Termine ist hauptsächlich ein Bersuch der Suhne, und allenfalls die Regulitung eines Interimistici. Der Deputirte oder Kommissaus muß daber vor allen Dingen den die Bollziehung des Cheverlobnisses weigernden Theil naber vernehmen: ob diese Weigerung sein freier, ernstlicher, und überlegter Bille sey; und die Hauptsache gutlich beizulegen trachten. Ist aber hiebei seine Bemühung fruchtlos, so muß er den Gegentheil naber bestagen: worin sein Interesse bei der Sache eigentlich bestehe; und wenigstens darüber ein gut-liches Absommen zu bewirken, sich angelegen seyn lassen.

. Wenn ber bie Bollgiebung bes Cheverlobniffes weigernde Theil bei biefer feiner Beigerung bebarret. und auch ber Berfuch einer guelichen Regulirung bes Intereffe für ben Begner vergeblich ift; fo muß ber Richter megen der Mufbebung, oder fernern Fortbauer ber nach 6. 6. ergangenen Inbibition, bas Etforderliche den Mechten nach verfügen.

Bei ber Juftruftion ber hauptfache wird ble Borfdrift S. 4. und 5. beobachtet. Diefe Inftruftion tann eneweder, wenn die Cache nicht weitlaufig und vermidelt ift, in bem nach Maaggabe 6. 8. gur Regulirung bes Interimiftici anberaumten Termine que gleich gefcheben; ober es muß, wenn eine umffand. liche Erorterung nothig mare, in eben bem Defrete, worin bas Interimifticum feftgefest wirt, ein neuer Termin baju anberaumt werben.

3. 12.

Wenn mit ber ein Cheverlobnif betreffenben Rlage jugleich ein Befuch megen Entschabigung für Die Entjungferung, ober megen ber Mimentirung bes außer ber Che gezeugten Rindes angebrache mird; fo muß die in ben vorftebenben Paragraphen befchriebene Inftruftion ber Sache auch auf diefe Rebenpuntte mit gerichtet, und babei ber bem Rinbe anguordnende Rurator jugezogen merden.

6. 13. Benn Eltern ihre Ginwilligung gu ber Beirath Riegenad eines Rindes verfagen, und auf Deren Erganjung dum con-geflagt werden foll; fo muß zwar die Rlage auch von sensum. bemjenigen allein, ber bie unter ben weigernden El. tern flebende Perfon beiratben will, angenommen werden (2l. 2. R. Th. II. Tit. I. 9. 68.); biefer muß aber, außer ben übrigen jur Begrunbung einer fofden Rlage erforderlichen Umftanben, jugleich befcheinigen: baf er mit bem Rinbe über bie nuter

ihnen gu ichliefende Betrath wirflich einverftanden fen.

f. 14.

Alsbann muffen ble weigernben Eltern, nebft dem Rinde, vor einen Deputirten oder Rommiffarins bes Beriches in Derfon vorgefordert, Die angebrachte Rlage ibnen vorgebalten, und fie mit ihre Erflarung barüber vernommen merben.

0. 15.

Befonbere muß ber Deputirte ober Rommiffarius bie Perfon, auf beren Chelichung geflagt morben ift, allein und ohne Beifenn ber Eltern verneb. men: ob fie ber Rlage beitrete, ober die Beigerung ber Eltern fich gefallen laffe. Der Deputirte ober Rommiffarius muß dabei mit aller Gorgfalt und Borficht gu Berte geben, bamit eine gang freie, und nicht bloß durch Burcht ober Scham bemirtte Gefla. rung abgegeben merhe.

Lant bas Rind die Weigerung ber Eltern fich gefallen, fo bat es babei lediglich fein Bewenden, und ber Rlager wird burch ein bloffes Defree mit ber angeftellten Rlage abgewiefen.

0. 17.

Aft aber bas Rind mit bem Rlager einverftanben, fo muß ber Deputirte ober Rommiffarius Die Gitern wieder herbei rufen, und fie burch bienfame, ben Umftanben angemeffene Borftellungen gur Erebeilung ihres Roufenfes ju vermogen fuchen.

Sind Diefe Bemuhungen fruchtlos, fo muß ber Progeg im Damen beider Theile, die einander beira. then wollen, foregefest merben, und findet dabei bas ordentliche und gewöhnliche Berfahren Statt.

é. 19.

Mabrend bes Prozeffes durfen die Eltern über bie Perfon bes Rindes feine folche Berfugung tref.

fen, wodurch die Rechte des Rtagers vereitelt, ibm beren Ausführung erschwert, oder ein die Freiheit des Willens beschränkender Ginfluß über bas Rind ansgeübt werden konnte.

Werden von dem Klager Beforgniffe diefer Art angeführt und bescheinigt, so muß der Richter das Erforderliche zu feiner Sicherstellung nach Borschrift der Gefege verfügen. (A. E. R. Th. I. Elt. XIV. §. 107. 108.)

S. 20.

111. met Bei wirklichen Chefcheibungsprozessen finden Gelde. zwar an sich die allgemeinen Borschriften der Propungen. zestordnung Statt; doch muffen sowohl bei der ersten Ginleitung, als bei der fernern Berhandlung der Sache, nachfolgende nabere Bestimmungen beobachtet werden.

Anb. S. 287. In allen Fallen, mo fich tatholifche Ches leute mit ihren Chefcheibungeflagen bei ten Gerichten meiden, muß ihnen gleich bei Einleitung bes Projeffes bekannt gemacht werben:

tag amar ihre Atagen blof nach ben Vorschriften ber allgemeinen Lanbesgesehe gepruft werben wurden, und wenn fle hiernach gegrunder befunden werden sollten, aisdann die Trennung ber Se mit allen burgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlaffen bleibe, in wie seen sie davon zur Vollziehung einer zweiten The Gebrauch machen wollten; baf aber, wenn bei erfolgter Wiederverseistaufung die katholischen Geistlichen aus den Grundsfähen ihrer Religion Beranlassung nehmen sollten, ihnen die Satramente zu versagen, solche zu berem Berabeichung nicht angehalten werden könnten; so wie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite She duch die

€. 01.

Eintei. Bas die erfte Sinleitung betrifft, fo tommt es tung ber barauf an; ob ber ordentliche perfonliche Richter tes Shemannes zugleich bas fompetence Spegericht fen, ober nicht.

Arauung ju vollzieben.

Ŋ. 22.

Ift ber ordentliche perfonliche Richter des Che- 1) Bet mannes nicht zugleich das tompetente Shegericht, fo untergemuß der klagende Theil bei dem erstern sich melden, und demfelben fein Borhaben anzeigen.

Aub. S. 288. Alle Sponfalien, und Che. Saben gehos ten vor biefenigen Gerichte, welchen ber Bellagte ober ber Shemann perfontich unterworfen ift. hiernach were ben alle auf ben Gerichtsfland in biefen Sachen Bring habende Borfchriften biefes Aitels von felbst atgeaus bert.

S. 23.

Diefer Richter niuß ben Rlager über bie Grunde ber gesuchten Scheidung vorläufig befragen; und wenn er fie gleich bei bem erften Anblide unerheblich findet, benfelben zur vernunftigen und friedlichen Fortfegung ber Che ernftlich anmahnen.

S. 24.

Befieht aber ber flagende Theil auf feinem Bor- Subns. fate, fo muß ber Richter, mit Zuziehung des gewöhn. lichen Seelforgers, oder eines andern Predigers, auch, nach Befinden, der Eltern, oder nachften Freunde, die Suhne unter den Cheleuten alles Eruftes versuchen, und das gute Vernehmen unter ihnen wieder berzustellen bemuht fenn.

§. 25.

Ru diefem Gubusverfuche muß fich ber Rlager fowohl, als der Beflagte, fchlechterbings perfonlich einfinden, und dazunothigenfalls durch Strafbefehle, ober Realcitation, angehalten werden.

§. 26.

Auch fieht es bem Richter frei, nach Bewande, niß ber Umffande, ben Guhnsversuch bem Geelforger ber Parteien in seiner Behausung aufzutragen, und die Parteien an ihn zu verweisen. Bringt der Prediger die Ausschnung zu Grande, so hat es dabet sein Bewenden, und der Richter nimmt, so lange nicht der eine oder ber andere Theil sich wiederum bet

ihm melbet, von ber Sache weiter feine Reuntnif von Ames megen. Ift aber die Bemuhung bes Drebigere fruchtlos, fo muß diefer bem Richter bavon Angeige machen; damie berfelbe feines Ores ben Berfuch ber Gubne, alleufalls ohne weitere Buglebung des Predigers, anftellen fonne.

Unb. S. 209. Den Gerichten bleibt es auch unbenom: men, falle fie es ben Umftanben angemeffen finben, ben tlagenden Chegatten anzumeifen, fich megen bes Offic neverfuche an den Beiftlichen feiner Ronfeffion ju went ben. Alsbann taun bie Ginleitung bes Progeffes erft verfügt werben, wenn ber Rlager ein Atteft bes Beift. liden über ben fendelos angestellten Oubneverfud eine gereicht bat.

Q. 27.

Eind beibe Cheleute, ober boch ber flagenbe Theil, einer Religionspartei jugethan, von welcher fein Beiftlicher fich am Orte, ober in ber Dabe befinder: fo muß bennoch der Gubneverfuch auch ohne Anziehung eines Beiftlichen angestelle merben.

§. 28.

Dagegen jalle ber vorläufige Gubneverfuch meg, menn es nach ben Umftauben nicht möglich ift, beibe Theile perfonlich ju einander zu bringen.

Bei bem, ber Regel nach, bon bem orbentlichen Richter bes Chemannes anzustellenden Gubusberfuche muß berfelbe, bod ohne fich auf eine formliche Prozeftinftenteion einzulaffen, ben mabren Grund ber entstandenen Dighelligkeiten zu erforfchen fuchen, und bemfelben burch zwedmaßige Borftellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung bes obrigfeitlichen Umte, nach ben Borichriften ber Befege, aus dem Wege ju raunten fich angelegen fenn laffen. (A. L. R. Eb. II. Eit. I. §. 675. 685. 709. 712. 714.)

g. 30.

Menn er bei Diefer Belegenheit mab. Leute porhanden find, melde durch Berbebung, 3mifcentragereien, ober andere unerlaubte Kunftgriffe, Die Bemucher ber Cheleute gegen einander aufbringen; fo muß er niche nur ben ferneren Ginmirfungen folder Cheftbrer nachdrudliche Schranten fegen, fonbern auch diefelben der geborigen Juftang, gur fernern fistalifden Untersuchung und ernftlichen Befra. fung, anzeigen.

§. 31.

3ft ber Berfuch der Gubne fruchtlos, fo muß nermeialsbann bem flagenden Theile frei gelaffen werden, fung jum feine Rlage bei dem tombetenten Chegerichte formlich anguftellen. Der Unterrichter muß aber jugleich bie über ben Gubneversuch bei ihm verhandelten Aften biefem Chegerichte von Umte wegen einfenden.

S. 32.

Bu gleicher Beit muß er aber, auch von Umie me- menergen, dafür forgen, daß den etwa vorhandenen Rin: munbuns bern von berjenigen Beborbe, melder Die Bevor. Der. mundung berfelben, wenn ber Bater gestorben mare. jufommen murbe, ein Ruraeor bestellt weide, melder nicht nur bei bem Prozesse ihre Rechte und ihr Intereffe mahrnehme, fondern auch mabrend ber Zeit auf ben Unterhalt und Die Erziehung berfelben Ache babe, und der eema ju beforgenden Durchbringung. oder Berduntelung des Bermogens ber Elfern porjubeugen bedacht fen. Bon ber beebalb getroffenen Berfügung muß bem Chegerichte unter einem Injeige gemacht merben.

Un 5. 6. 290. In Chefdeibungsfaden foll es ber Bevormundung ber Rinber nur bann beburfen, wenn aus ben Berbant angen beevor geht, ober bem Gerichte bes taunt ift, bag beite Chegatten, oter auch nur einer, fich ber Berfcwendung bes Bermogens ober ber Ber nachlässigung ber Ergiebung ibrer Rinber verbachtig

meden.

Menn nun ber auf die Scheibung antragende Perfa. Theil fich bei bem Chegerichte melbet, fo muß diefes Burg bes nach ben Aften des Unterrichters das Berfahren bef. ober Che.

felben bei dem Berfuche der Subne forgfältig prufen; und wenn dabei nicht die gehörige Mube angemendet, oder etwas, fo gur Sebung der Mißhelligfeiten dienen, und die Fortfehung der Che befördern tonne, vernachläsigt worden ift, die Nachholung deffelben vor allen Dingen verfügen.

\$. 34.

Ergiebt fich, daß es dem Rlager an einem gefesmaßigen Grunde zur Scheidung offenbar ermangele, wung ein solcher Rlager, gleich jedem andern, der fich ohne allen rechtlichen Grund zur Klage angiebt, durch ein Defret ab., und zur vernünftigen Fortsegung der Ehe nachdrucklich angewiesen werden.

S. 33.

Ist hingegen ein scheinbarer Grund zur Schelbung vorhanden, so muß die Rlage gehörig aufgenommen, die Borladung des beflagten Theils verordner, und mit der weitern Instruktion der Sache verfahren werben.

§. 36.

2' Bei Wenn in dem zweiten 6. 21. gesehten Falle bas Ober: fomperente Chegericht zugleich der ordentliche perseichten. sonliche Richter des Mannes ift, so muß die Klage sofort ordentlich aufgenommen, und darauf, wenn sich der Ungrund derselben nicht augenscheinlich ergiebt (§. 23. 34.), ein Kommissarius zur Anstellung des vorläufigen Suhnsversuchs ernannt werden.

S. 37.

Diefer Auftrag muß ber Borgefeste bes Gerichts, fo viel als möglich, auf eine fold: Person, in ober außer bem Rollegio, in der Nachvarschaft, oder unster den gemeinschaftlichen Freunden beider Speleute richten, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer befannten Babe, Bersohnungen zu fitsten, oder weigen des von den Parteien in sie gesehten Vertrauens, oder weigen anderer besonderer Verhältnisse, ein gueter Erfolg am mahrscheinlichsten hoffen läße.

S. 38.

§. 38.

Wegen bes Suhnsversuchs selbst muß der Rommisarius die Vorschriften S. 23 — 30. beobachten, und in Fallen, wo es dabei einer Unterftugung durch das richterliche Amt bedarf, muß auf seine pflichtmasige Anzeige das Nothige verfügt werden.

S. 39.

Ift der Subneversuch fruchtlos, so muß ber Rommiffarius bem Gerichte, unter Einreichung ber daruber aufgenommenen Berhandlungen, Anzeige machen.

S. 40.

Sollte sich aus diesen Verhandlungen mit hinlänglicher rechtlicher Gewisheit ergeben, daß wirklich gesehmäßige Grunde zur Scheidung vorhanden, und beide Theile sowohl darüber, als wegen der Nebenpunkte, in Ansehung der Shescheidungsstrafen, und sonst, einig sind; so kann, wenn besonders von einer kinderlosen She die Rede wäre, die Trennung derselben sosort, und ohne weitere Instruktion, erkannt werden.

S. 41.

In der Regel aber wird, auf den Bericht des BeroedRommissari, die Borladung des beflagten Theils nung auf
zur Beantwortung der Klage, und weitern Instruttion der Sache, gewöhnlichermaaßen, und unter der
gewöhnlichen Warnung vor den nachtheiligen Folgen
des ungehorsamen Ausbleibens verfügt. Zugleich
wird nach Borschrift & 32., wegen Bestellung eines
Rurators für die etwa vorhandenen Kinder, das Ersorderliche veranlaßt.

§. 42.

Diefer Rurator muß bei ber ganzen fernern Infiruktion zugezogen werden, damit er den Richter in feinen Bemühungen zum Bergleiche unterftugen, bei Untersuchung der Scheidungsursachen die Rechte und das Interesse der Kinder wahrnehmen, und, wenn die Trennung wirklich erkannt werden sollte, wegen

Milg. Gerichteorbn, Th. I.

& gg

bes Unterhalts und ber Erziehung berfelben, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Bermögens ober Pflichttheils, bas Mothige an die Hand geben konne.

S. 43.

Rafirul.

Bei ber Inftruktion felbft muffen gwar bie Infruenten, fo wie durchgebende, auf eine deutliche und vollftandige Auseinanderfegung ber jum Grunde der Rlage ober des Ginmands liegenden Thatfachen bringen; fie muffen aber dabei mit besonderer Borficht ju Berte geben, und nicht ohne Noth, viel meniger aus bloger unschicklicher Reugier, ben Darteien Die Angebung folder ihre Perfonen ober Kamilien. verbaltniffe angebenben Umftanbe, beren offentliche Befannemerbung ihre Ehre, guten Mamen, ober Rrei Dit nachtheilig fenn fonnte, aumuthen. Benn baber von dem klagenden Theile eine gesehmäßige Urfache gur Scheidung angegeben worden, fo ift ber In-Aruent nicht befugt, meiter barnach gu fragen; ob etwa noch andere ober mehrere Urfachen vorhanden And.

Ans. f. aga. Die Sheleute maffen befragt werben: ob fie bei ber allgemeinen Wittwenkast: affocilrt find, ober nicht. Im erstern Falle ift bas Intereste berfeiben über biesen Punkt nach Anleitung bes f. 26. litt. a. bes Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungsaufalt vom affen Dezember 1775. bei ersolgender Eren nung der She ju reguliren, und, so bald das Chescheidungserkenntnis bie Rechtstraft beschritten hat, die Grenzerfleiten gungserkenntnis bie Rechtstraft beschritten hat, die Grenzerfleiten gebachter allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Amte wegen bavon zu benachtichtigen. In f. s. 1922. Bei Ebescheidungsprozessen unter Kotholifen michen bie Gerichte zur Bermeidung alles Ansoses für andere tarbolische Glaubensgenossen die Retmine entweder in gang abgesonderten Bimmern am Orte des

S. 44.

Berichts ober in Privatwohnungen abhalten.

Mach regulirtem Staru causae et controversiae muß zwar ber gewöhnliche Suhneversuch nochmale angestellt werden; es bedarf aber dabei nicht der Zusiehung eines Geiftlichen.

§. 45.

Wenn die Scheidung nur aus minder wichtigen artennts. Ursachengesucht wird (A. E. R. a. a. D. §. 075. 676.
702. 703. 708.), und der Richter bei der Instruktion gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Aussschung verloren sen; der Kurator auch, wegen des mit eintretenden Interesse der Kinder, darauf anträgt: so soll das Erkenntniß nach bewandten Umsständen, jedoch niemals über Ein Jahr vom Instruktionstermine an gerechnet, ausgesest, und den Spesleuten gestattet werden, daß sie diese Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen.

§. 46.

Es muß jeboch alsbann durch eine vorläufige Refolution bestimmt werden: wie es inzwischen mit bem der Chegattin zureichenden Unterhalte, mit Berpflegung und Erziehung der Kinder, allenfalls auch mit einstweiliger Konservation des Bermogens, gehalten werden solle.

§. 47.

Nach Ablauf der bestimmten Frist fleht beiden Theilen frei, die Publikation des Erkenntniffes zu suchen.

\$ 48.

So bald birg geschieht, muß das Bericht einen nochmaligen Guhnsversuch anstellen, und, wenn auch dieses fruchclos ift, bas Urcel ohne weitern Un-ftand publiciren.

6. 49.

Wenn jedoch der klagende Theil bei dieser Suhnshandlung neue Scheidungsursachen, die in der Zwischenzeit entweder entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt; und das Bericht findet die Trennung der Spe durch die bisherige Instruktion noch nicht hinlanglich begrundet: so muß, um die Vervielfältigung der Prozesse zu vermeiden, Bgg 2 ber angegebene neue Brund forderfamft noch inftruirt, und barüber jugleich mit erfannt merden.

§. 50.

Wenn nach Ablauf der Frift keiner von beiden Theilen fich meldet, so muß die ordentliche Obrigkeit von Amts wegen barauf feben, daß die nur einstweilen zugelassene Absonderung der Sheleute nicht willführlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Mergernisse Anlaß gegeben werde.

§. 51.

Wenn durch ein Erkenntniß die Che getrennt wird, so muß darin auch das Erforderliche wegen der gesetzlichen Strafen des schuldigen Theiles, in so fern dergleichen auf den vorliegenden Fall in den Rechten verordnet sind, und wegen Erziehung der Rinder festgesetzt werden. Es muffen daher die Instruenten, bei der Instruktion der hauptsache, zugleich auf diese beiden Nebenpunkte mit Rucksicht nehmen.

Anh. S. 293. Die allgemeine Bestimmung in bem Err tenneniffe:

baß der eine ober ber andere Theil bie Chefcheibunge:

frafe ju entrichten foulbig,

ift nicht hinreichenb, vielmehr muß gur Bermeibung veuer Streitigfeiten naber ausgebrudt werben, was als Shefcheibungsfrafe ju entrichten ift.

S. 52.

Hingegen foll die Auseinandersehung der gewefenen Sheleute wegen ihres Bermögens, in der Regel, mit dem Shescheidungsprozesse nicht vermengt
werden; doch muß der Instruent, wenn er besonders
nach der entwickelten Lage der Sache voraus sieht,
daß auf die Trennung der She wirklich erkannt werden dürste, vor Beschluß der Sache noch einen Bersuch machen, die Parteien über den Punkt des Bermögens gütlich auseinander zu sesen, und solchergestalt einen zweiten Prozes, wo möglich, zu verhüten.

§. 53.

Bei Gelegenheit ber Chescheidungsgesuche pfte- Bon ben gen verschiedene Nebenumflande vorzukommen, wolche bel Cheieiner interimistischen Regulirung bedürfen, worun-bungsproter hauptsächlich die Fragen: wie es mabrend des telfen varkommen.
Prozesses

a) wegen des Aufenthales der Parteien, besonders bentpunt-

wenn über Gavitien geflagt worden;

b) wegen ber ber Chegattin von bem Manne ju reichenben Alimente;

c) wegen Sicherftellung des Bermogens;

d) wegen Erziehung ber Rinder gehalten werben folle?

ju rechnen finb.

Die Regulirung biefes Interimiftici muß mit ber Inftruftion der Hauptsache niemals vermischt, noch eine burch die andere aufgehalten werden.

S. 54.

Die Instruenten muffen baber zwar bie an sie gewiesenen Parteien über diese Punkte, und ob des balb etwas interimistisch zu reguliren sep, gehörig vernehmen; sie muffen aber, wenn bergleichen wirt- lich vorkommt, ein Separatprotofoll darüber aufnehmen, und selbiges mittelft einer besondern Une zeige dem Kollegio einreichen.

9. 55.

Der Richter in ber Chefcheibungsfache ift entweber zugleich ber unmittelbare perfonliche Gerichtsftand ber Parteien, ober biefe find für ihre Perfonen einem andern ordentlichen Richter unterworfen.

§. 56.

Ift ber Richter in ber Shefcheibungsfache zugleich ber unmittelbare perfonliche Gerichtsstand ber Parteien, so muß er sich ber Regulirung bes in einem solchen Separatprotokolle angetragenen Interimistici selbst unterziehen; solchemnach entweder gleich zu Anfange bes Instruktionstermins, ober, wenn dieser

bewandten Umständen nach weiter hinaus geseht werben müßte, in einem des Endes besonders zu bestimmenden nabern Termine, ein gütliches Sinverständniß über das Interimistifum unter den Parteien zu
bewirfen suchen; allenfalls aber die Para zur Bestimmung seines dienfalligen rechtlichen Ermessens,
so viel in der Kürze und ohne formliche weitläusige
Instruktion geschehen kann, ins Licht zu sehen bemüht senn. Nach diesen von dem Instruenten aufgenommenen Datis muß hiernächst, auf den Bortrag des Decernenten, das Interimistikum selbst,
jedoch nur durch ein bloßes Dekret, gegen welches
also auch keine Appellation Statt sindet, sessgeseten.

Anh. S. 294. Diefes Interimiffitum behalt, wenn bie Ehefdeibung auch burch bas folgende Ertenninf für unftarthaft erftart wird, bis gur rechtstraftigen Entificitung bes Prozeffes feine Rraft.

S. 57.

Aft ber Richter in ber Chescheibungsfache nicht augleich der unmittelbare perfonliche Gerichtsftand ber Parteien, fo muß er nach den obmaltenden Um. ftanden ermagen: ob die Regulirung des Interimiffici am füglichften, und mit bem wenigsten Beit. und Roftenaufwande vor ibm, oder vor bem ordentlichen Unterrichter merde gefchehen fonnen. Lettern Ralls muß er das f. 56. ermabnte Geparatprotofoll bem ordentlichen Berichte zufertigen; bemfelben von der Lage ber Sauptfache, fo weit fie auf die Beurtheis lung des feftaufegenden Interimiftici Ginfluß haben fann, Rachricht ertheilen; die Reftfegung felbit aber ibm lediglich überlaffen. Der fompetente perfonliche Richter muß übrigens babei eben fo verfahren, wie bem Richter in der Chefcheibungsfache f. 56. porgeschrieben ift.

\$. 58∙

Bon Unter welchen Umftanben eine Chefcheidungs. Speidei- flage megen boslicher Berlaffung angestellt werben

fonne, ist in den Gefegen bestimmt. (A. E. R. a. a. D. stagen er Capite ma litiosae desertio-

Benn also ein Chegatte aus diesem Grunde die Scheidung nachsicht, und um diffentliche Borlabung bes Andern bittet; so muß er vor allen Dingen das Dafenn dieser gesehlichen Erforderniffe gehörig nachweisen, und sich zur Ableiftung des Diligenzeides (6. 61.) erbieten.

§. 6ø.

Pieraus wird die Ebiftaleitation bes Abmefenben, mit einem Termine von drei Monaten, unter Beobachtung der Borfchriften des siebenten Litels veranlagt.

§. 61.

Meldet fid ber Borgeladene weber vor, noch in bem anftebenden Termine, fo muß der flagende Theil ichworen:

bag er seit ber in der Klage angegebenen Zeit, so wenig vor, als nach Erlassung ber Citation, von dem Aufenthalte des Borgeladenen Nachricht er-halten habe.

§. 62.

Nach Ableistung dieses Sides, und wenn zugleich in Ansehung ber Citation die vorgeschriebenen Legalitäten beobachtet find, wird die She burch ein Erfenntniß getrennt; dieses dem flagenden Theile gewöhnlichermaaßen publicirt; statt der Publikation an den Beklagten aber, entweder bei dem erkennenden Gerichte, oder bei demjenigen, unter welchem er zulest innerhalb Landes gewohnt hat, diffentlich angeschlagen.

Wenn ein Shegatte wegen eines folden Berbredens, bas an sich einen gesemnäßigen Brund zur Chefcheidung enthalt (21. L. R. a. a. D. J. 704. 706.), ju einer Rriminalftrafe wirklich verurtheilt worben ift, und fich diefer Strafe burch die Flucht entjogen hat; so bedarf es, wenn der unschuldige Ehegatte auf die Scheidung flagt, keiner Stiktalcitation; sondern es ist hinreichend, wenn die ordentliche Citation an gewöhnlicher Gerichtsstelle des Orts, wo er zulest innerhalb Landes gewohnt hat, angeschlagen, und zweimal in die Zeitungen der Provingeingerucht wird.

S. 64. Will aber in einem folden Falle ber unschuldige Ehegatte zugleich die Speschungsstrafen fordern, so muß die formliche Solftalcitation erlaffen, und nach Vorschrift S. 60. 61. 62. verfahren werden.

Anh. h. ags. hat ein Chegatte eines begangenen Berbrechens wegen, das nach den Gefeten mit Buchthausoder Festungsstrafe geahndet werden muß, die Flucht
ergriffen; so kann der jurud gebliebene Chegatte, der
an diesem Berbrechen keinen Theil genommen, wegen
ber Veranlassung, welche diese Flucht zur Folge hat,
sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Erenmung der Che und auf die deshald zu erlassende öffentliche Borladung des entwichenen Chegatten, unter der
Werwarnung, des angeschuldigten Berbrechens in Beziehung auf die Ehescheidungsklage für geständig erachtet zu werden, antragen.

Ein und vierzigster Titel. Bon Unterthanen Prozessen.

Mas bier Die Vorschriften des gegenwärtigen Titels finden terthanen, nur auf den Fall Anwendung, wenn zwischen herrprozessen schaften und Unterthanen über Dienste, Zinsen, und verftanden andere Natural oder Geldprästationen, die auf das obwaltende Zand der Unterthänigkeit oder Dienste pflichtigkeit Beziehung haben, oder auch über hütungen, holzungen, Triften, und andere dergleichen Gerechtigkeiten, wie nicht weniger wegen Gegenleisstungen, welche den Unterthanen für die Diepste ge-

buhren, und mit denfelben in unmittelbarer Begiebung fteben, gestritten wird.

§. 2.

Wenn also über Forberungen, die aus andern Grunden und Seschäften entspringen, 3. B. aus einem Kaufe, Mieth ober Darlehnskontrakte, zwischen herrschaften und Unterthanen Streit entsteht; so findet nicht die hier vorgeschriebene, sondern diejenige Art des ordentlichen oder summarischen Bersahrens Statt, welche die Beschaffenheit und der Brund dieser anderweitigen Forberung mit sich bringen.

S. 3.

Eben fo, wenn nur einzelne Unterthanen mit ihrer Grund - oder Dienstherrschaft in Streit verwiffelt werden, geschieht die Instruktion desselben auf
die gewöhnliche Beise; und es kommt bloß auf die Beschaffenheit der Umftande, und das darnach zu
bestimmende richterliche Ermessen an: ob zu dieser Instruktion eine Lokalkommission ersorderlich sen.

S. 4

Bei den eigentlichen Unterthanen Drozessen ift I. Boneientweder nur die Schuldigkeit der Unterthanen zu ge- Bentlichen wissen Diensten oder Praftacionen, oder umgekehrt, preitiggewisse Natural oder Geldleistungen, welche die Unterthanen für ihre Dienste von der Herrschaft verlangen, streitig; oder es wird von den Unterthanen eine obwaltende Unmöglichkeit, die Dienste in der schuldigen Masse ferner zu leisten, vorgeschücht.

Unterthanen, welche glauben, daß ihnen von ih. 1) Anfteterer Brundherrschaft gewisse Dienste, Abgaben, oder fung ber andere Praftationen, über ihre Schuldigkeit, auf Sciten ber erlegt und zugemuthet werden, sind nicht befugt, sich unterthaberen Leistung eigenmächtig zu entziehen, vielweniger mit Gewalt zu widersehen; sondern sie muffen ihre Beschwerben dagegen bei demjenigen Gerichte, unter

beffen Jurisbiktion bas Gue gelegen ift, anbringen, und um nabere Untersuchung derfelben bitten.

§. 6.

Diese Anmelbung miß durch zwei oder brei Desputirte aus ber Gemeine gescheben; und zu solchen Deputirten mussen vorzüglich Leute genommen werben, die schon seit mehreren Jahren in der Gemeine leben, folglich von den streitigen Diensten und Prastationen, und den dabei vorwaltenden Umständen, aus eigener Kenntniß unterrichtet sind. Auch mussen von diesen Deputirten alle in den Handen ber Gemeine etwa befindlichen zur Sache gehörigen Schriften und Urfunden, an Urbarien, Kauf- oder Grundbriesen, Schöppenbuchern, Gemeinrechnungen u. f. w. mit zur Stelle gebracht werden.

V. 7.

Die Anmelbung der Rlage geschieht von diesen Deputirten, wie gewöhnlich, in der Registratur des Gerichtes; und auf das barüber aufgenommene Protofoll wird ihnen ein Instruent angewiesen, welcher sie mit ihrem Anbringen naber vernehmen muß.

€. 8

Bei der Anweisung Dieses Instruenten muß eine vernünftige Answahl getroffen, und es muffen in dergleichen Unterthanensachen nur solche Subjette zur Instruktion verordnet werden, die in Geschäften Dieser Art schon geubt find, und besonders von Wirthschaftsangelegenheiten einige Kenntniß besigen.

§. 9.

Der Inftruent, welchem soldergestalt die Bernehmung der Klager aufgetragen worden ist, muß dabei überhaupt die Borschriften Lit. V. genau beobachten. Insonderheit aber muß er, wenn die Klage mehrere Beschwerben jum Gegenstande hat, diese verschiedenen Gegenstande, und, bei jedem derselben, die verschiedenen Puntee, worauf es ankommt, forgfältig von einander absondern; bei jedem Puntee ge-

naue Nachfrage halten: ob der Dienst, oder die Prafstation überhaupt, oder ob nur die Art und Beise berselben, in Ansehung der Zeit, des Orts, der Anrechnung auf diese oder jene Klasse von Schuldigkeisten, des dafür zu entrichtenden Lohnes, und anderer dergleichen Modalitäten, streitig sind. Sen so muß er bei jeder Beschwerde sich nach dem Grunde, warum die Herrschaft den Dienst oder die Abgabe fordert, und warum die Unterthauen sich dazu nicht schuldig halten, sorgsältig erfundigen; und solchergestatt die Sache gleich vom ersten Ansange an so deutlich und bestimmt auseinander sehen, daß in der Folge weder bei der Instruktion, noch bei der Aburtelung, aus Berwechselung der verschiedenen Objekte, Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und Irrthumer entstehen mögen.

§. 10.

Auch die Lit. V. S. 5. vorgeschriebene Praparation der Beweismittel, vornehmlich aber die nach Maaßgabe, S. 7. ebend. den Rlagern, bei dem anscheinenden Ungrunde ihrer Beschwerden, zu machenden Remonstrationen, muß der Justruent keinesweges verabsaumen; und insonderheit denselben die Lit. XXIII. geordneten Strafen des muthwilligen Prozessirens, frevelhafter Erdichtungen, und boshaften Laugnens, gehörig bekannt machen.

S. 13

Mach geschlossenem Informationsprotokolle muß ber Instruent das Klageprotokoll nach Lit. V. J. 14. 25. unverzüglich anfertigen, und nebst dem Informationsprotokolle, wie gewöhnlich, zur weitern Berfügung einreichen; die Deputirten der Kläger aber in der Regel nicht eher in ihre heimach enstassen, als die Klage dem Kollegio vorgetragen, und darauf ein Beschluß gefaßt worden ist.

€. 12.

Wenn bei biefem Bortrage fich findet, daß bas meroib. Anbringen ber Rlager an fich widerrechtlich und un. nung auf

gegrundet fen; und bag den Deputirten die erforderlichen Remonstrationen barüber, entweder nicht geborig, ober fruchtlos gemacht worden find; fo muß bas Rollegium dem vorigen, ober nach Befinden eimen andern Inftruenten auftragen, daß er die Abgeordneten der Rlager nochmals vorfordere; fie von bem Ungrunde ihrer Befchwerben ju überzeugen fuche, und ihnen die nachtheiligen Folgen eines folchen muth. willigen Prozeffes vorhalte. Ift auch diefer Berfuch ber Bedeutung fruchtlos, fo muß zwar (wenn nicht etma bie Riager, wegen gang offenbaren Ungrunds Der Rlage, burch eine bloge Refolution, Der Borfdrift Lit. VI. 5. 7. gemaß, fofort abgewiesen merben muffen), ber Sache ihr rechtlicher Lauf obne fernern Aufenthalt gelaffen; ben Abgeordneten ber Rla. ger aber eine Abschrift des Protofolls, in welchem die ihnen gemachten Remonftrationen enthalten find, mitgegeben, und fie ernftlich angewiesen werben, die Sache mit ben übrigen Intereffenten nochmale in ge. naue und reifliche Ermagung ju gieben.

§. 13.

Ergiebt sich bei dem Vortrage der Rlage und des Informationsprotokolls, daß wegen der Auseinandersekung des Facti in Ansehung der Deutlichkeit und Vollständigkeit, wegen der Angabe und Praparation der Beweismittel, oder sonst, noch etwas zu erinnern sen, so muß diesem Mangel, durch wiederholte Vernehmung der noch gegenwärtigen Deputirten, sördersamst abgeholsen werden. Kann aber dieß nicht sogleich geschehen, weil etwa die Deputirten selbst nicht mit hinlanglicher Information versehen sind; so mussen dieselben umständlich bedeutet werden: was sie noch erst zu thun und beizubringen, oder worüber sie noch Erkundigung einzuziehen, und Auskunst zu ertheilen haben, ehe die Klage für hinlanglich instruirt angenommen werden kann.

5. 14.

Diese Bedeutung muß den Deputirten zwar hauptsächlich mundlich geschehen; es muß ihnen aber auch eine schriftliche Anweisung darüber, zu ihrer und der übrigen Interessenten Direktion, mitgegeben, und im übrigen sowohl die h. 11. vorgeschriebene Einreichung des Alageprotokolls, als ber Bortrag bei dem Kollegio, und die Verfügung darauf, dergestalt beschleunigt werden, daß tie Abgeordneten der Gemeine durch allzulangen Ausenthalt an dem Orte des Gerichts, sich an der Vestellung ihrer Wirthschaft, und an dem Betriebe ihrer Nahrungen, nicht versäumen dursen.

§. 15.

In wie fern die ganze Verfügung auf die Rlage bis zu erfolgender Ergänzung der etwanigen Mängel anszusehen sen; oder sochane Verfügung dennoch ergehen, und das Fehlende vor, oder allenfalls noch im Instructionstermine supplirt werden könne, muffen die Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der größern oder geringern Erheblichkeit eines solchen Mangels, ob er den Grund der Rlage seibst, oder nur einen Nebenumstand betreffe u. s. beurcheiten.

S. 16.

Ift bei Diefer Inftruction ber Rlage nichts Bereinleitung fentliches mehr zu erinnern, fo muß bas Bericht fer. ber Cabe. ner ermagen:

ob die angebrachte Rlage viele und wichtige Befcmerben, deren Erorterung auf weitlaufigen, verwickelten, und in entfernte Zeiten zurud gehenden Thatfachen berubet, zum Gegenstande habe;

ober

ob nur wenige, minber wichtige, und feine febr weitlaufige Erdrterung vorausfegende Puntte ftreieig find.

S. 17.

Lettern Salles muß, mit Rommunifation ber Rlage an bie beflagte Grundberrichaft, fofort der Inftruftionstermin anberaumt, und babei bie unten 9. 32. erfolgende Borfdrift beobachtet merden.

§. 18.

Sind aber mehrere wichtige und weitlaufige Befchwerden angebracht worden, fo muß ber beflagten Grundherrichaft bie Rlage mit ihren Beilagen ab. fdriftlich jugefertigt, und ein befonderer Termin ju deren Beantwortung anberaumt werben.

6. 19.

In diesem Termine muß der vorige Instruent Beante. wortung ben Beflagten eben fo, wie in Unfebung ber Rlager Der Mage. porgeschrieben ift, umflandlich vernehmen, und babei fowohl nach den allgemeinen Unweifungen bes Sit. IX., als insonderheit nach der obigen Borfchrift §.g., wegen beutlicher Abfonderung der verfchiedenen vortommenden Punfte, und der ju jedem berfelben gebo: renden Thatfachen und Beweismittel, fich ebenfalls achten.

> 6. 20. Uebrigens tonnen in folden Prozesfen, meber von Geiten ber herrichaft, noch der Unterthanen, bloke Rufligfommiffarien als Bevollmachtiate gugelaffen werden; fondern die Untertbanen muffen Die gange Infruftion fammelich in Perfon, ober burch Abgeordnete aus ihrer Mitte, geborig abwarten; und die Berrichaft muß babei entweder ebenfalls perfonlich erscheinen, ober boch einen von allen Umftanben und Berhaltniffen mohl unterrichteten Birth. fchaftsbedienten bagu bevollmachtigen.

> Singegen fleht es bier, fo wie in anderen gemobn. lichen Prozeffen, beiben Theilen frei, Rechtebeifanbe unter ben bei dem Berichte jur Progegpraris gugelaffenen Juftigfommiffarien entweber felbft gu

mablen, ober fich beren Buordnung von bem Berichte zu erbitten. (Eit. III. f. 10. 23.)

Der Termin gur Beantwortung der Rlage ift bei biefer Gattung von Prozeffen mit feinem befonbern Prajubicio verbunden, fondern die Abficht dabei ift bloß, die hauprinftruktion felbft noch naber vorzubereiten. Benn alfo auch ber Beflagte in Diefem Termine nicht erfcheint, oder auch nicht über alle und jede Thatfachen und Umftande binlangliche Mustunft ertheilen fann; fo muß dennoch, auf die von bem Deputirten gemachte Ungeige, ber Juftruftionetermin felbft anberaumt werden. Der Beflagte fann alebann gwar noch bie gu diefem Termine, mas etwa jur Inftrufeion von feiner Seite erforderlich ift, nach ber ibm barüber ju ertheilenden Unmeifung vorberei. ten; ber Termin felbft aber tann badurch nicht langer aufgehalten merben; und menn biernachft in felbigem, megen diefer Saumfeligfeit bes Beflagten, fich ein Aufenthalt bei ber Juftruftion finden, fola. lich biefelbe mehr in bie lange gezogen merben follte, fo muß ber Beflagte Die baraus entftebenben mehreren Roften jederzeit, felbft aledann, wenn er in ber Sauptfache ein obfiegliches Urrel erhielte, allein tragen. S. 22.

Bisber ift von dem Berfahren bei Inftruftion 2) Bier. ber Rlage, und ber Berordnung barauf, in dem Salle fabren, gehandelt worden, wenn bie Unterthanen Rlager find. Wenn bie

Es follen aber auch die Brundberrichaften, wenn idaft nber Dienfte ober andere Praftationen gwifchen ihnen Ridgerift. und ihren Unterthanen Streit entfteht, fich nicht felbit ju Richtern in ihrer eigenen Sache aufwerfen, fondern bergleichen Streitigfeiten ber Entscheibung bes tompecenten Berichte überlaffen.

6. 23.

Wenn bas Dominium nur mit einzelnen Unterthauen in Streit vermidelt mirb, fo fann es bie

Rlage bei seinen eigenen Berichten und dem zu beren Berwaltung gehörig bestellten und approbirten Justitiario anbringen, welcher bei deren Instruktion das Besentliche der nachfolgenden Borschriften gehörig beobachten muß. Betreffen aber die streitigen Punkte die ganze Rommunität, oder eine gewisse Gartung und Rlasse von Unterthanen; so hat es bei den Borschriften des Zweiten Titels §. 105. sein Bewenden.

Benn nun hiernach die Gutsherrschaft die Rlage gegen ibre Unterthanen bei dem Landesjustigkollegio anzustellen hat, so muß sie sich deshalb entweder perfonlich, oder durch einen nach Lit. III. zulässigen Bevollmächtigten, in der Registratur des Gerichts melden, und von letterm an einen Deputirten verwiesen werden.

§. 25.

Diefer muß bei Aufnehmung ber Rlage, und bas Bericht bei beren vorläufiger Prufung, Die obigen Borfchriften §. 9 — 15. befolgen.

ø. 26.

Benn bei ber Inftruttion ber Klage nichts Befentliches mehr zu erinnern ift, fo muß den Unterthanen das Rlageprotofoll abschriftlich fommunicirt, und eine Deputation aus ihrer Mitte, gur vorlaufi. gen Bernehmung durch ben in ber Sache vom Unfange bestollten Instruenten, auf einen nach ben Um. ftanden ju bestimmenden Termin, an ben Ort, mo bas Bericht feinen Gig bat, erfordert werden. 3ft Das Dorf, wo fie mohnen, von bem Gife des Berichts weit entlegen, und die Sache nicht von fonder. licher Bichtigfeit; fo fann diefe vorläufige Berneb. mung einem benachbarten, geschickten und juverlaf. figen Juftigbedienten aufgetragen werben; welcher Dabei alles das, mas dem Deputirten des Berichts in ben folgenden Paragraphen vorgeschrieben werben wirb, ebenfalls beobachten muß.

§. 27.

S. 27.

Der Infruent muß den Abgeordneten der Unterthauen die von der Grundherrschaft angestellte Rlage vorlegen, sie Punkt für Punkt mitihnen durchgehen; dabei die Vorschrift Tit. IX. gehörig befolgen; solchergestalt die Antwort auf die Rlage instruiren; und seine Anzeige darüber, nach dem Verlaufe der gesehten Frist, unter Beifugung des aufgenommenen Informationsprotofolls, wie gewöhnlich, abstatten.

6. 28.

Wenn er dabei findet, daß die Beklagten bei dem einen oder dem andern Punkte der Forderung des Rlägers ohne allen scheinbaren Grund widersprechen; so muß er sie darüber nach Vorschrift h. 10. zu bedeuten suchen; und wenn seine Gemuhung fruchtlos ift, dem Rollegio davon Anzeige machen, welches darauf nach der Vorschrift h. 10. zu verfahren hat.

6. :0.

Finder sich, daß die beklagten Unterthanen von Thatsachen, worauf entweder ein Klagepunkt, oder ihre Einwendung dagegen beruhet, oder von den darüber etwa verhandenen Bemeismitteln, noch nicht die ersorderliche vollständige Insermation habeit; so muß der Justruent sie mit deutlicher und bestimmter Anweisung darüber versehen, was sie thun mussen, um sich diese Nachrichten zu verschaffen, und sich überhaupt zum Instruktionstermine gehörig vorzubereiten. Diese Anweisung muß er den Deputirten nicht nur mündlich ertheilen, sondern ihnen auch schriftlich zu ihrer Nachricht und Direktion mitgeben; übrigens aber die Absertigung derselben nach Vorschrift f. 14. möglichst beschlennigen.

§. 30.

Haben fich weber bor, noch in bem nach f. 26. bestimmten Termine bie Deputirten ber beklagten Unsterthanen gemelbet; fo nuß ber Instruent ober Kome 200. Gerichterbn. 1. 24.

missarius (f. 26.) bavon Anzeige machen, und bas Rollegium muß, wegen weiterer Instruction ber Sache, bas Erforderliche verfügen; bei welcher Verfügung zugleich die Unterthanen von bem, was ihnen bis zum Instructionstermine noch zu thun obsliegt und frei fteht, nach Maaßgabe f. 21. wiederbolt bedeutet werden muffen.

§. 31.

Anderen. Wenn nun auf folche Art in beiden Fällen, wo nung des nämlich die Unterthanen, und wo die Herrschaft tionster. Klägers Stelle vertreten, die Sache so weit vorbemins. reitet ist, daß nunmehr der Instruktionstermin anderaumt werden soll, so muß das Kollegium beurtheilen:

ob die fernere Instruktion der Sache auf Lokalkom, mission zu richten sen;

ober:

ob die Infiruttion an gewöhnlicher Berichtsftelle

werde vor fich geben fonnen.

Nach der Regel muffen dergleichen Unterthanenfachen allemal an Ort und Stelle instruirt werden; weil dafelbst nicht nur beibe Theile personlich zugegen, sondern auch alle zur vollständigen Aufflarung der Sache erforderliche Nachrichten und Beweismittel zur Sand, ober boch in der Nabe zu haben sind.

S. 32.

Ernen. Die Lokalinstruktion ber Sache muß in ber Renung bes gel ben vom Anfange an ernannten Deputirten bes Infruen. Gerichts, welcher mit ben 6. 8. beschriebenen Eigenschen. Serichts, welcher muß, aufgetragen, und ihm ein gleichfalls geschickter und schon geubter Referendarius zugegeben werden.

9. 33.

Wenn der Gegenstand des Streits von geringerer Wichtigkeit, und in der Nabe ein geschickter und zuverläffiger Kommissarius zu haben ist; so kann das Kollegium diesem, statt eines seiner Mitglieder, die Inftruktion ber Sache übertragen.

§. 54.

Wenn aus der Klage und der vorläufigen Ver-Juziehung nehmung des Gegentheils sich ergiebt, daß bei dem von Sacheinen oder dem andern Punkte, zur vollständigen Begen;
uvtheilung und Aufklärung des Fakti, die Zuziehung
irgend eines Sachkundigen, z. B. eines Feldmesfers,
Wasser- oder Landbauverständigen, eines Lavators
u. s. w., erforderlich sehn werde; so muß das Kollegium dergleichen Sachkundige dem Kommissario zugleich anweisen, und wenn ihm keine dazu tauglichen
Subjekte bekannt sind, allenkalls die Kriegs- und
Domainenkammer um deren Borschlag requiriren.

§. 35.

Die Zuziehung ber Rechtsbeiftande zu diefer Lo. ber falkonmiffion ift in der Regel nicht erforderlich, son. Beiftande. bern nur in außerordentlichen Fallen, wenn die Sache von febr großer Wichtigkeit ware, und die Parteien barauf antrugen, nach dem Ermeffen des Rollegit zuläsig.

V. 36.

Der ernannte Rommissarius, und der von felbi-Betanntgem anberaumte Termin, mussen beiden Theilen machung
schriftlich bekannt gemacht, und dieselben angewiesen Bermins.
werden, sich zur Berhandlung der Sache gefaßt, und
ihre Nachrichten und Beweismittel in Bereitschaft
zu halten. Ist dabei für den einen oder den andern
Theil noch eine besondere Anweisung: was er etwa
bis zum Termine noch zu besorgen, worüber er Nachricht einzuziehen, oder was er noch herbei zu schaffen
habe, ersorderlich; so muß selbige der an ihn ergehenden Bekanntmachung in deutlichen und verständlichen
Ausdrücken beigefügt werden.

S. 37.

In bem Termine feloft muß ber Kommiffarius Berfahren bamit ben Anfang machen, baß er von ber versam- Bef ber Magrut. melten Gemeine gewiffe Deputirte zur Berhandlungtion felbft. ber Sache bestellen laft, und auch ben Legitimations.

សិរុំប្

punkt von Seiten der Berrichafe, wenn fie nicht in Perfon, fondern burch einen Bevollmacheigten erichienen ift, in gehörige Richtigkeit febt.

Bei der Auswahl der Deputirten aus der Gemeine muß der Kommissarius von Amts wegen darauf sehen, daß dazu nur angesessene Wirthe, die, wegen ihres langen Aufenthalts in der Gemeine, von den Verhältnissen der Sache aus eigener Kenntnis unterrichtet senn können, gewählt werden. Diese Deputirten sind zwat eigentlich im Namen der Unterthanen bei der sernern Justruftion zuzuziehen; es bleibt aber dem Kommissario unbenommen, bei diessem oder jenem Punkte, wo es zur schnellern und gemissern Ausmittelung der Wahrheit ihm zuträglich scheinen möchte, auch andere Mitglieder der Gemeine von Amts wegen vorzusordern, und zum Beschuf der Insormation und nahern Ausklärung zu vernehmen.

S. 38.

Codann fdreitet er jur Werhandlung der einzel. nen Rlagepuntte, wobei er, um unnuges Begant unter ben Parteien ju vermeiben, juvorberft ben flagenden Theil besonders vornehmen; ibm ben bisber in den Aften angegebenen Bergang und Rufammenbang ber Sache nochmals vorhalten: ob er Diefen Ungaben noch etwas beigufügen, ober fonft beshalb ju bemerfen habe, befragen; aus Belegenheit ber von bem Bettagten bereite vorlaufig abgegebenen Beantwortung bie erma erforderlichen naberen Auffla. rungen einziehen; fobann ben beflagten Theil ebenfalls befonders boren, und bie Beantwortung ber Rlage, wo es nothig ift, ergangen und berichtigen; biernachft beibe Theile gusammen nehmen; Die Sache mit ihnen in facto burchgebends vollftanbig ausein. ander fegen; den Statum causae et controversiae reguliren, und endlich mit Aufnehmung ber Bemeis. mittel verfahren muß.

S. 50.

Bei bieler Berrichtung bar fich ber Kommiffarins nach der Borfchrift Die. X. und bei bem Berfuch ber Subne nach der Anweisung Die. XI. überall gehörig zu achten; und muß dabei nur auf folgende nabere

Bestimmungen Rudficht nehmen :

1) Bei Regulirung bes Status causae et contre versiae, und Refffegung der Objette des aufzuneb. menden Beweifes, muß der Rommiffarius, da in der Regel feine Affiftenten gegenwartig find, mit befte ardherer Sorgfalt und reiferer lieberlegung gu Berte geben, und die Borfdriften Sit. X. f. 42. 50. 51. fich um fo mehr gur Richtschnur bienen laffen, als eines Theils in bergleichen burch Lokalfommiffionen ju inftruirenden Unterthauenfachen die Rudfrage an bas Rollegium mit allgu großem Aufenthalte in Der Inftruktion verknurft fenn murde; andern Theils aber anch die in dergleichen Projeffen vorkommenden Thatfachen meift von der Art find, daß die Beurtheir lung ibrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit nicht leicht große Bebenflichteiten bei fich fuhren fann, und bie darüber vorhandenen Beweismittel gewohnfich jur Band und in ber Dabe fich befinden, folglich obne fonderlichen Bergug und Roften aufgenommer werden fonnen.

2) Die Abhörung ber Zeugen geschieht von dem Kommissario allein, bloß mit Zuziehung des ihm beisgeordneten Referendarii. Doch find, wenn bei ber Justruktion überhaupt Justizkommissarien jugelasser werden, diese auch von Beiwohnung der Zeugenver bore nicht auszuschließen.

3) Den Rechtenunte bei ber Juftruftion muß ber Rommiffarius in Aufehung beiber Theile von

Minte megen mabruehmen.

4) Schriftliche Debuktionen finden in folder Unterthanen · Prozessen, ber Regel nach, nicht Statt. Wenn inzwischen ber Kommisfarius in bem einen ober bem andern Falle mahrnehmen follte, baß es

bei der Sache auf zweifelhafte Erorterungen in facto ober in jure mirflich antomme; fo muß er die Darteien vernehmen : ob fie bergleichen fcbriftliche Ausführungen ibrer Berechtsame verlangen, und in fo fern fie nicht ichon mit Rechtsbeiftanden aus den bei bem Berichte angestellten Justigfommiffarien verfeben find, fich von ihnen jum Protofolle anzeigen laffen: wem fie die Anfertigung Diefer Debuktionen, fo wie Die fernere Babrnebmung ibrer Berechtfame im Rortgange ber Sache, übertragen wollen.

S. 40 a.

Wenn die S. 34. beschriebene Nothwendigfeit ber Bugiebung eines Sachverftanbigen fich erft mabrend ber Inftrufcion felbft bervor thun follee; fo ift ber Rommiffarius fchuldig und befugt, Die Affifteng eines folden Sachverftanbigen unmittelbar zu requiriren.

40 b.

Much wegen unmittelbarer Borlabung ber am Orte, ober in ber Mabe, befindlichen Beugen bat ber Rommiffarius eben die Rechte und Obliegenheiten. welche bem Inftruenten bei fistalifchen Unterfuchungen Lit. XXXV. S. 61. beigelegt worden find,

6. 41.

Benn ein Beweismittel, wegen ber Entfernung, ober aus anderen Urfachen, an bem Orte ber Rommission nicht aufgenommen, und insonderheit ein Beuge bafelbit nicht abgebort merben tonnte; fo muß Der Rommiffarius die Lofalinstruftion gwar abschlie. Ben; er muß aber, ebe bie Alten geschloffen und vorgelegt werden, die nothigen Berfügungen wegen diefes Beweismittels bei bem Rollegio nachfuchen, und wenn es ein auswarts abzuborenber Beuge ift, ben Tit. X. S. 218, beschriebenen Statum causae pon Amts megen entwerfen und beilegen.

S. 42. Abfonbe. Damit ber Endameck ber f. 9. gleich bei Aufneb. rung ber einzeinen mung ber Rlage vorgeschriebenen Absonderung ber verschiedenen bei ber Sache vorgefommenen Punfte, puntte auch im gangen Fortgange ber Inftruttion erreichteiber Inwerben moge; fo muß ber Kommiffarius über jeden folden Punte ein befonderes Inftruftionsprotofoll, worin die Bernehmung der Parteien darüber, nebft ber Regulirung bes Status controversiae enthalten ift, führen laffen; und bemfelben die uber diefen Punte aufgenommenen Beweismittel, 3. B. Urfunben, Rechnungen, die Regiftratur über eingenomme. nen Augenschein, infonberbeit aber bas Protofoll über bie Bengenausfagen, beifugen; bergeftalt, bag Alles, mas diefen Punte betrifft, bei einander fen, und mit Ginem Male überfeben werden tonne.

Sind übrigens die namlichen Zeugen über mebrere Puntee abgehort worden, fo muß die Regiftras tur über beren Bereidung, und ihre Ausfage auf die Lit. X. S. 190. vorgeschriebenen Beneralfragftude, dem Specialprotofolle über den erften Dunft, mo fie vorgefommen find, beigefügt; ihre Befundichaftungen aber, in Unfebung eines jeden befondern Puntte, bem biegfälligen Specialprotofolle, unter Bermeifung auf basjenige, bei welchem ihre Bereidung und Antwort ad Generalia fich befinden, beigeschrieben

merben.

Chen fo ift es ju halten, wenn eine und eben biefelbe Urfunde bei mebreren Punften vortommt. Alebann wird biefelbe bemjenigen Specialprotofolle, mo bavon jum erften Male Bebrauch gemacht morben ift, vollständig beigefügt; und in den folgenben Protofollen, mo ihrer abermals gebacht wird, barauf, und daß fie da und ba befindlich fen, bloß Bezug genommen.

§. 43.

Außer diefen Specialprotofollen muß ber Rommiffarine ein Generalprototoll halten laffen, morin bie Eröffnung der Kommission, die Berichtigung des Legitimationspunfts von beiden Geiten, und bic etwa überhaupt gepflogene Gubnshandlung vermerft; auch was im Fortgange ber Operationen an jedem Tage porgenommen worden ift, furz, und mit Beziehung auf die Specialprotofolle, angezeigt werden muß.

§. 44-

Ginrei. Dach geschloffener Lokalinstruktion muß ber dung und Rommissatius die geschlossenen Akten dem Rollegio nung ber mittelft Berichts einreichen, und darin besonders andelten, zeigen: ob und was etwa noch zur Vervollständigung der Instruktion nach Maaßgabe §. 41. zu verfügen sen; und ob, auch aus welchen Grunden, die Parteien auf Zulassung schriftlicher Deduktionen angestragen haben.

\$. 45.

Wenn Lehteres der Fall ift, und das Rollegium die Deduktionen zuläsig sindet; fo muffen die Akten den beiderfeitigen Assistenten vorgelegt, allensalls auch, gegen Schein, von der Registratur in ihre Bebaufung verabfolgt, und ihnen zugleich eine zwar hinreichende, aber doch nicht allzu tange Frist zur Einreichung der Deduktionsschriften (die, wie gewöhnlich, niche verlängert werden kann) bestimmt werden.

§. 46.

Artennte Das Erfenneniß felbft ift in Unterthanen : Pro-

\$. 47.

publita. Bur Publikation des Urtels ung entweder ein ton. Termin an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem gemesfenen Kommissario anberaumt, und die Parteien mussen dazu vorgeladen, oder, wenn der Aufenthalt derselben von dem Sige des Gerichts allzu entlegen mare, muß diese Publikation am Orte selbst einem benachbarren, geschichten und zuverlässigen Justizderbienten ausgetragen werden.

6. 48.

Bei der Publikation ist beiden Theilen das Urtel Puntt für Puntt bekannt zu machen; es sind ihnen, und besonders den Unterthanen, bei jedem Punkte, wo es nothig ist, der Inhalt desselben und die Entscheidungsgründe näher zu erläutern; und sie zu bedeuten: daß, wenn sie bei dem einen oder dem andern Punkte sich noch nicht beruhigen wollten, ihnen obliege, die Appellation darüber innerhalb der zehntägigen Frist gehörig anzumelden. Wie diese Bedeutung geschehen, und wohin die Parteien sich darauf erklärt haben, muß in dem Publikationsprotosolse jedesmal ausdrücklich bemerkt, und von der erfolgten Publikation, mit Beilegung des Protokolls, unverzäglich berichtet werden.

% 49.

Eind die Parteien schon mit Rechtsbeistanden Appellation versehen, so kann die Anmeldung der Appellation tionen. auf die gewöhnliche Art durch diese geschehen. Wenn aber dieselben, und besonders die Unterthanen, sich unmittelbar bei dem Gerichte personlich melden; so muß unverzüglich ein anderer Deputirter zur Ausenchmung der Appellationsbeschwerden ernanne werden.

§. 50,

Bei dieser Aufnehmung der Appellationsbeschwerben, sie geschehe durch einen Affistenten, oder durch einen Deputirten des Gerichts, muffen die Borschriften Lit. XIV. §. 17—37. nach Unterschied der Fälle beobachtet, und besonders in vollständiger und deutlicher Darftellung der zur Unterstützung der Beschwerden etwa angebrachten neuen Thatsachen, oder Beweismittel, mit eben der vorzüglichen Gorgfalt, wie in erster Instanz, versahren werden.

§. 51.

Bei der Infiruftion des Appellatorii find die alle gemeinen Borfdriften Lir. XIV. §. 39 u. f., und,

wenn baju eine anderweitige Lokalkommission erforberlich ift, die im Borbergehenden enthaltenen Anweisungen zu beobachten; wie denn auch folden Falls jedesmaf, der Regel nach, ein anderer Rommissarius, als ber die erste Instanz instruirt hat, ingleichen anbere Sachverständige, wenn beren Zuziehung auch im Appellatorio nothig ist, ernannt werden sollen.

§, 52.

Wenn sich bei der fernern Berhandlung der Appellationsinstanz findet, daß außer den Punkten, über welche die Appellation angemeldet worden ist, auch noch andere vorhanden sind, in Ansehung derer eine Partei sich bei dem vorigen Urtel nicht beruhigen zu können vermeint; so muß, der unterbliebenen ausdrücklichen Anmeldung ungeachtet, die Instruktion dennoch auch auf diese Punkte mit gerichtet werden.

§. 53.

Wenn im Appellatorio gang neue Puntte, welche in erfter Inftang gar nicht verhandelt worden find, vortommen; so muß der Rommiffarius auch diese mit aufnehmen, und, so viel die Umstände nur irgend gestatten, sofort zum Definitiverkenntnisse instruiren.

§. 54.

Stehen bergleichen neue Punkte mit anderen, welche bisher icon ftreitig gewesen sind, in Berbindung, oder sind sie von selbigen abhängig; so wird barüber sogleich im Appellatorio mit erkannt. Ift aber bergleichen Berhältniß zwischen selbigen, und ben bisher verhandelten Punkten, nicht vorhanden, sondern betreffen sie ganz neue bisher noch gar nicht vorgekommene Gegenstände; so ist die Instruktion berselben, als in erster Instanz geschehen, zu achten, und barüber von bem Richter erster Instanz ein besonderes Erkenntniß abzusassen. Es muffen also von neuen Punkten dieser Art nicht nur, der allgemeinen

Borfchrift G. 42. gemaß, befondere Protofolle gehale ten, fondern auch gang separate Aften formirt werden.

Uebrigens fommt es auf das Ermessen bes instruirenden Gerichts an: ob in diesem Falle die in der ersten Sache verhandelten Appellationsakten sofort zum Spruche befördert werden; oder ob das Appellatorium so lange ruhen solle, bis die zweite Sache in erster Instanz abgeurtelt ist; damit allenfalls, wenn auch wegen dieser appellirt wurde, beide Appellationen zugleich, und in Sinem Erkenntnisse abgeurtelt werden können.

Wenn beide Theile, auf ausdrudliches Befragen und Borhalten, wegen folder neuen Punfte fich den Berluft einer Inftanz gefallen laffen; fo kann auch barüber fogleich im Appellatorio gesprochen werben.

§. 55∙

In der zweiten sowohl, als britten Instanz, sind schriftliche Rechtsaussubrungen, wie in andern ordinairen Prozessen, zulässig.

5. 56.

Bei Publikation des Appellationserkenntniffes, Beriffound bei Anmeldung der Revision dagegen, muffen die vorstehenden Anweisungen S. 47 u. f. befolgt werden; und findet übrigens auch bier in dritter Instanz keine weitere Instruktion, folglich auch keine Anbringung neuer Deschwerden oder Punkte mehr Statt.

9. 57. Auf gleichen Fuß erfolgt die Publikation des Revisionsurcels, und die dabei nach der Borfchrift Lit. XV. §. 24. beiden Theilen, besonders den Unterthanen, zu machende Bedeutung.

§. 58.

Da die Gesehe verordnen, daß die Unterthanen Bon bem die in Ansehung der Schuldigkeit ftreitigen Dienste, Iterimis in so fern sie gewöhnlich, oder bisher von ihnen ver- gen ber richtet worden sind, mahrend bes Prozesses, jedoch wahrend mit Borbehalt ihres Rechts, zu leisten verpflichtet zesses zu

860

teiftenden fenen; bag aber auch benfelben diefe Dienfte, menn Dienfte. fich bei ber rechtstraftigen Entscheidung findet, baß fie ihnen jur Ungebuhr abgeforbere worden, von ber Grundberrichaft bezahlt werden follen (A &. R. Ib. II. Lit. VII. S. 463. 467.); fo muffen Die Berichte auf der einen Seite die Unterthanen gu Leiftung folcher Dienste mabrent bes Projeffes, nothigenfalls, Durch erefutivifche Zwangemittel anhalten; auf ber andern aber auch von Umts wegen bafür forgen, baf ihnen auf den eineretenden Sall zu der gebuhrenden Bergutung obne Weitlaufigfeit und Roften verholfen merte.

\$. 59.

Es muß alfo ber Rommiffarius gleich bei ber erften Inftruttion die Veranftaltung treffen, baf burch eine unparteifche Perfon, allenfalle burch ben berrfcaftlichen Beamten, mit Zugiehnna ber Dorfgerichte, verzeichnet, oder auf einen barnber ju balten. ben besondern Rerbstock angeschnitten werbe: wie viel bergleichen Dientte von den Unterthanen mahrend bes Projeffes geleifter morben find.

6. 60.

Benn biernachft bas rechtefraftige Urtel, moburch die Unterthanen von diefen Dienften entbanben merden, publiciet wird; fo muß bas Bericht bas Bergeichniß berjenigen, welche mabrent bes Progeffes geleiftet worden find, abfordern, und die Bergutung nach dem boppelten Sage bes in ber Begenb gewöhnlichen Rammeranschlags, um deffen Dittheilung allenfalls bie Rriegs, und Domainenkammer ju requiriren ift, durch eine bloge Acfolution, gegen welche fein weiteres Rechtsmittel Gratt findet, feftfegen. Gollten übrigens Unterthanen, megen ber noch bor entftanbenem Projeffe jur Ungebuhr abgeforderten und geleifteten Dienfte, Bergutung forbern; fo ift diefes als ein befonderer Rlagepunkt gu betrachten; und daber sowohl in Aufehung ihrer Defugutft bagu, als ber Babl biefer ohne Berbinblich. feit geleifteten Dienfte, und bes Betrags ber besbalb gebuhrenben Bejahlung, jum Erfenntniffe befonbere ju inftruiren.

6. 61.

Chen diefe Borfchrift (f. 60.) findet Statt, menn in Unfebung der mabrend des Projeffes geleifteten Dienfte entweder Die Saltung des Bergeich. niffes nach \$ 50. verabfaumt worden ift, oder befonbere Umftande fich bervor thun, welche es bem Rich. ter bedenflich machen, den obmaltenden Streit über Die Bergutung burch eine bloffe Resolucion ju entfdeiben.

S. 60.

Wenn die von der Berrichaft geforberten gewohnlichen, ober bisber wirflich gefeifteten Dienfte berfelben, mabrent des Prozeffes aus beharrlicher Beigerung ber Unterchanen nicht geleiftet worden, und am Enve fich findet, baf bie Beigerung mirflich obne Grund gemefen fen; fo muß ber Berrichaft fur diefe entbehrten Dienfte gleichergeftalt Bergutung widerfabren.

§. 63.

Saben Wirthschaftsarbeiten aus Mangel biefer Dienfte liegen bleiben muffen, fo fann bie Berrichaft ben Erfag bes ihr baraus entstandenen mirflichen Schabens fordern. Gind die Arbeiten burch Lohnfuhren beforgt morden, fo gebuhrt ihr ber Erfag der ausgelegten Roften. Ift die Arbeit burch verftarfte Unftrengung oder Bermehrung der hofeguge beftritten worden, fo fann die Berrichaft bie doppelte Rammercare fordern.

6. 64.

In aften Sallen muß bergleichen Unfpruch ber Berrichaft ale ein befonderer Prozeg inftruirt, und Darüber erfannt merten.

S. 65.

In wie fern ftreitige Zinfen' und Abgaben mab. rend bes Progeffes entrichtet werden muffen, ift in ben Gefeben bestimmt. (21, 2, R. Ib. 11, Git. VII. **§.** 487.)

§. 66.

'Es pflegen oft Salle vorzufommen, mo Untertfa-II. Rlagen auf Erlas nen ihre Schuldigkeit ju gewiffen Dienften an fich Dienfie, nicht verabreben fonnen, mobl aber behaupten, baf es ihnen unmöglich fen, Diefe Dienfte in dem bieberigen und geforderten Umfange ferner gu leiften, obne daß fie baburch ruiniet, und außer Dabrungeftand gefeßt werben murben.

§. 67.

2. Auf Dergleichen Erlaß an wirklich schuldigen Dientemporele fien, megen vorgeschuster linmoglichfeit, wird entweder nur von einzelnen Unterthanen, und nur für einige Beit, oder er wird von allen, und fur beftan-Dig gefordert. Belche Rlaffen ber Unterthanen gu einer folden Unmöglichkeitetlage zu laffen find; wie Diefelbe, nach Unterschied ber Ralle, begrundet merben muffe; und worauf bei ber Inftrufeion fomobi, als bei ber Enticheibung, bas Augenmert ju richten fen, ift in ben Befegen vorgeschrieben. (Allg. & R. a. a. D. S. 455 - 443. (. 444 - 462.)

> Rlagen einzelner Unterthanen auf einen bloß geitwährenden Erlaß ber Dienfte muffen bei den Datrimonialgerichten bes Orts angebracht, instruirt, und mit Borbehalt ber gewöhnlichen Rechtsmittel

entichieden merden.

Anb. S. 296. Menn Rlagen auf einen geitmabrenben Erlaß ber Dienfte eingeben, fo muß bie Richtigfeit bes angegebenen Brundes, aus welchem die Unmöglichfelt ber Dienftleiftung und bie Nothwendigkeit eines Er: laffes behauptet mirb, fofort gepruft und nothigenfalls burch eine Lotalfommiffion auf das fchieunigfte unter: fuct, biefer bie Regulirung eines Interimiflitums an: beim gegeben, und fobann bas Erforberliche bei bem Mangel einer gutlichen Bereinigung burd ein Ertennt: nif feffgefest werden, bei welchem es bann fo lange verbleibt, bis in ber Rolge ein anberes rechtetraftig feft: geftellt wird.

S. 69.

Wenn aber eine gange Bemeine, oder eine gange b. Ruf Rlaffe derfelben, einen Nachlaß an den schuldigen foretradb: Diensten megen vorgeblicher Unmöglichfeit fordern Griaf. will, fo muß diefelbe fich durch Abgeordnete aus ib. rer Mitte bei dem Landesjuftigkollegio der Proving melben, welches fofort ju beren naberer Bernehmung einen Deputirten ernennen muß. (6. 5 - 8.)

§. 70.

Diefer Deputirte muß befondere fein Augenmert Begrun: barauf richten:

bung ber Unm6a=

1) ob die Rlager ju berjenigen Rlaffe der Unter: lichteits: thanen geboren, benen bas Gefeg, ald Ginenthumern ihrer Buter, Die Anbringung einer folchen Rlage gestattet. (M. E. R. V. 459 - 462.)

2) ob einer ber gefegmäßigen Grunde, aus melchen die Unmöglichkeiteklage zugelaffen wird, bei den Rlagern vorhanden fen. (Ebend. 6. 444. 445. 458.)

9. 71.

Sind die Unterthagen nicht Eigenthumer ibrer Stellen, fo muß ihnen die Borfchrift bes Befeges \$. 460. 461. befannt gemacht, und wenn fie fich die barin ber Berrichaft beigelegte Babl gefallen laffen, bie Erflarung biefer lettern barüber in einer gu bestimmenben Brift erfordert merben. Rommt biefe Erflarung innerhalb der Brift entweder gar nicht, ober nicht deutlich und bestimmt genug ein, fo wird angenommen, daß bie Berrichaft es auf den Prozef über die Unmöglichkeit ankommen laffen wolle, und bem gemaß wird mit ber weitern Inftruftion nach ben folgenden Borfcbriften verfahren.

€. 72.

Kann von den Unterthanen fein gesehmäßiger Grund ber Unmöglichkeitstlage angeführt werden, so werden sie durch eine bloße Resolution abgewiesen. Findet sich dabei, daß einzelne Birthe einen rechtlichen Grund, temporellen Erlaß an den Diensten zu fordern, für sich haben möchten; so muß den ordentlichen Gerichten des Orts von Amts wegen aufgegeben werden, die Sache gehörig zu instruiren, und darüber mit Borbehalt der Rechtsnittel zu erfennen.

S. 73.

Aufneh. Findet sich aber bei der vorläufigen Prufung mung der (h. 70. 71. 72.), daß die Unmöglichkeiteklage an sich Klage. zulässig sen; w muß dieselbe vollständig aufgenommen, und die Vernehmung der Rläger besonders darauf gerichtet werden: worin der Zusall, durch welchen sie angeblich zuruck geseht worden sind, eigentelich bestehe; um wie viel dadurch der Ertrag ihrer Stellen vermindert worden ist; und in welchem Verbattnisse sie daher einen Nachlaß der Dienste ver langen.

S. 74.

Berord. Die foldergestalt instruirte Rlage wird ber herrnung auf schaft zugeserigt, und berselben eine Frist gesett,
bie Riage. binnen welcher sie sich zu erklaren haber ob sie sich
nach gesetlicher Borschrift zu einem Ersage ber verminderten oder verschlimmerten Realitäten ber unterthanigen Stellen, oder zu einer verhältnismäßigen
heruntersehung ber Dienste bequemen; oder ob sie
es auf den Prozes über die Unmöglichkeit ankommen
lassen wolle-

V. 75.

Auf alle Balle, die Erklarung mag eingehen ober nicht, wird dennoch mit Ablauf ber Frift eine Lokalkommission, zur Regulirung ber Sache, oder zur Inftruktion Lerfelben, von Amts wegen angeordnet. 5. 76. S. 76.

Bu diefer Kommission nuff in der Regel allemal Infrate ein nicht nur der Nechte, sondern auch der Landesverfassung vollkommen kundiges, und mit einiger Wirthschaftskenntniß versehenes Mirglied des Kollegii, oder doch ein anderer mit diesen Ersordernissen versehener, vorzüglich tüchtiger und erfahrener Justigebedienter ausgewählt, und diesem Kommissario jedesmal ein wegen seiner gründlichen Wirthschaftskunde und geprüften Rechtschaftenheit genugsant bekannter Dekonomiekommissarius zugeordnet werden.

6. 77

Die Kommission muß, wenn sie an Ort und Stelle fommt, zuvörderst den Legitimationspunkt nach Borschrift §. 37. berichtigen, und sodann die §. 74. bemerkte Erklarung der Butsherrschaft, wenn sie noch nicht eingekommen ist, abfordern.

¬8.

Sobann muß bie Rommiffion burch vorlaufige Befragung ber Parceien, und anderer am Orce befindlicher Perfonen, welche Biffenschaft bavon baben tonnen, durch Befichtigung, Ginfebung ber Birthichafterechnungen und Dienstregister ac. fich eine allgemeine Renntnig von ber Beschaffenheit ber berrschaftlichen Dekonomie, von dem Umfange berfelben, und von den gu einem landublichen Betriebe berfelben erforderlichen Diensteng fo wie auf ber anbetn Seite von der Beschaffenheit und bem Errrage ber unterthanigen Stellen, von den darauf haftenben öffentlichen und gemeinen Laften, bon ber jum Betriebe der eigenen Birthichaft der Unterthanen erforberlichen Beit, und anderen bergleichen Umftanben. welche auf eine nabere Beurtheilung bes Berbaltniffes ber als unmöglich verweigerten Dienfte, theils in Rudficht ihrer Norhwendigfeit oder Entbehelich. feit fur die Berrichafe, theile in Rudficht auf die Be-

Mlla, Berichtsorbn. Ab. I.

Rit

fchaffenheit ber unterthanigen Stellen, Ginfluß baben tounen, ju verschaffen bemuht fenn.

§. 79.

Nach dieser vorläufig erlangten Kenneniß, mit gehöriger Rudficht auf die Vorschriften der Gesehe, und auf die nach §. 74. 77. von der Herrschaft abgegebene Erklärung, muß die Kommission Vergleiches vorschläge entwersen, dieselben beiden Theilen vorlegen; und die Sache gutlich zu reguliren, sich vorzüglich bestreben.

§. 80.

Findet kein gutliches Abkommen Statt, so muß mit der fernern Instruktion der Sache verfahren werben, wozu die §. 67. angeführten gesehlichen Borschriften die nothige Anleitung geben. Dabei sinden übrigens die allgemeinen Regeln der Prozesordnung, so wie die besonderen Borschriften des gegenwärtigen Litels, Anwendung.

S. 81.

Benn die Rommiffion aus bem Refulegee ihrer Unterfuchungen mabrnimme, baf bas funftige Ertenntniß, bem Unfeben nach, auf eine Ermaßigung ber Dienfte ausfallen durfte; fo muß fie auch Dieje. nigen Data aufzusuchen und aufzuflaren bemubt fenn, wodurch die Quantitat und die übrigen Maag. gaben der auf ein gemeffenes Tagewert ju rechnenden Dienfte, 3. B. die Schwere ber Labung, nach Berichiedenheit ber ju verführenden und herbei ju bolenden Sachen, an Getreibe, Soly, Baumaterialien ic.; ingleichen bie Meilengabl ober Beite des auf einen Lagebienft ju rechnenden Beges zc. gebo. rig bestimmt werben konnen. Da es hierbei auf die verschiedenen Lokalumftande, auf Die Lage jedes Orte, auf die gewöhnliche Beschaffenheit des Weges, Qualitat bes Bugviebes, welches bie Unterthanen nach der gandesart gewöhnlich halten, und auf mehrere dergleichen fpecielle Berhaleniffe des Orts und

der Gegend ankommt; so muß die Kommission auf alle diese Umstände ihr Augenmerk mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit richten, und dieselben durch Bernehmung der Interessenten und ihre Bereinbarung darüber, durch Okularinspektion, durch Einforderung des Gutachtens von anderen benachbarten, bei dem Prozesse nicht interessirten Sachverständigen, in ihr möglichstes Licht zu sehen bemühr sehn.

. 82

So wie bei allen diesen Untersuchungen es hauptsächlich auf die Einsicht und Erfahrung des Dekonomiekommissarii ankommt, so muß dennoch der Justizkommissariis die Operation im Ganzen dirigiren;
darauf, daß überall mit Bedacht und Gründlichkeit
verfahren, die Parteien überall zugezogen, mit ihren
Einwendungen und Bemerkungen gehört, und auf
die in kacto von ihnen angeführten Umstände die nöthige Rücksicht genommen werde, gehörig Acht haben; und für eine ordentliche, richtige, und getreue
Berzeichnung alles Berhandelten zum Protokolle
Sorge tragen.

§. 85.

Am Schlusse ber Untersuchung muß die Subne nochmals alles Erustes versucht, und, wenn auch dieser Bersuch fruchtlos ift, alsbann von dem jugezogenen Dekonomiekommissario ein eigenes, umständliches, gewissenhaftes, und mit Brunden unterstüßtes Gutachten über den Grund oder Ungrund der von den Unterthanen vorgeschüßten Unmöglichkeit, nebst gründlichen und aussührbaren Borschlägen, wie die Sache, ohne wesentlichen Nachtheil der Dominiatwirthschaft, zur Konservation der Unterthanen eingerichtet werden könnte, schriftlich zu den Akten gegeben, diese aber alsdann zum Spruchevorgelegt werden.

9. 84. Die vorstehend geführten Untersuchungen und Erfennt. eingezogenen Gutachten geben bem Richter hinlang. nib.

Jii 2

liche Grunde an die handt über die vorgeschüßte Unmöglichkeit zu erkennen, und allenfalls derfelben durch
eine billige Ermäßigung der Dienste für beständig,
ober auf eine gewisse Zeit, durch Einsührung bestimmter und gemessener Lage, statt der bisherigen
ungemessenen Dienste; oder durch irgend eine andere,
den Umständen und Verhältnissen des vorliegenden
Falles gemäße Festsehung, ohne Nachtheil der herrschaft abzuhelsen. Dergleichen Erkenntnisse mussen
aber mit vorzüglicher Deutlichkeit und Bestimmung
abgesaßt, und den Parteien auf eben die §. 47 u. f.
vorzeschriebene Art publicitt werden.

6. 85.

Gegen dergleichen Erfenninis find die gewöhnlichen, auf die S. 49 u. f. beschriebene Art zu instruirenden Rechtsmittel zulässig; und muß, wenn es auf eine neue Untersuchung in sacto ankommt, dazu, so wie ein anderer Juftig., also auch ein anderer Defonomiesommiffarins bestellt werden.

§. 86. a,

Die Sestfegung bes ersten Urtels gilt jedoch so fange als ein Interimistifum, mit Borbehalt des Rechtes beider Theile, bis in den folgenden Instanzen ein Anderes rechtsfraftig erkannt worden ift.

€. 86 b.

Schließlich versteht es sich von felbst, daß, wenn in einer oder der andern Provinz besondere, von den Borschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichende Befege, über die Befugniß der Unterthanen, wegen vorgeschüßter Unmöglichkeit Erlaß an den Diensten zu fordern, vorhanden senn sollten, auch das Prozest versahren diesen Borschriften gemäß eingerichtet, und durch besondere Berordnungen bestimmt werden muffe.

S. 87.
111. Ber. Da es einige Falle giebt, in welchen ein angetabren bei-feffener Unterthan, auf ben Antrag der Herrschaft,
Grmise Gielle ober Nahrung durch Urtel und Recht

entfest werden fann (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. S. zeffen ber 632. 633. Th. 11. Tit. VII. S. 288 — 297. S. 299.); imterthat fo finden wegen bes babei zu beobachtenben Berfah. rens nachfolgenbe Borfchriften Statt.

S. 88.

Buvorderst muß die Ermission eines Unterthans, er fen Eigenthumer oder nicht, niemals ohne vorhere gegangenes rechtliches Gebor und Ertenntnis verbangt werden.

6. 89.

Die Instruktion und Entscheidung gehoren vor bie ordentlichen Berichte des Orts. Die Gutsherrschaft, oder deren Stellvertreter, sind dabei als Rlager anzusehen, und die Instruktion muß zwar vorzüglich beschleunigt, es mussen aber dabei die wesentlichen Vorschriften der Prozesordnung, und besonders Lit. XXV. §. 49 u. f., sorgfältig beobachtet werden.

€. 90.

Begen das barauf erfolgende Erfenntniß ift die Appellation, und zwar in der Regel mit voller Bir-fung, zuläffig.

S. 91.

Ift jedoch auf die Ermission des Unterthans aus Grunden erkannt, welche in einem von ihm angerichteten und ferner zu besorgenden Ruin der Wirthichaft und des Judentarii beruben; so kann, der Appellation ungeachtet, ihm die Fortsehung der Wirthichaft benommen, und eine Administration derselben, dis zum rechtskrastigen Austrage der Sache, angesordnet werden. (A. E. R. Th. I. Tit. XXI. §. 633. Th. II. Tit. VII. §. 288.)

6. 92.

Sind zwei gleichformige, auf Ermiffion lautende Urtel vorhanden, fo findet dagegen, wenn der Unterthan nicht Eigenthumer ift, tein weiteres Rechtsmittel Statt. Ift er Eigenthumer, fo muß er zwar zur

Revision verstattet, unterbeffen aber, auf Berlangen ber herrschaft, nach Borfchrift g. 91., und gmar ohne Rudficht auf den angenommenen Grund ber Ermiffion, wider ibn verfahren werden.

§. 95.

Aufer dem vorftebend (f. 92.) bemerkten Folle fteht beiden Theilen Die Revisioneinstang mit voller Wirkung offen.

Zwei und vierzigfter Titel. Bon Greng, und Baufachen.

1. Bon Benn jemand wegen Berrudung der Grenzen, ober auf beren Bestimmung und Wiederherstellung flagen will; fo muß er fich, wie gewöhnlich, bei bem Berichte, unter beffen Jurisbiftion die Gache gelegen ift, melben, und bou-diefem an einen Deputirten gur nabern Bernehmung verwiefen werben.

Xufneb.

Der Deputirte muß bei Diefer Bernehmung bes mung ber Rlagers haupefachlich babin feben, daß derfelbe die Begend und Scellen, mo die Grenge freitig ift, und beren Terminum a quo und ad quem, beutlich und bestimmt angebe; daß er gleichergestalt ben Greng. jug, fo wie ibn ber Begentheil verlangt, mit moglichfter Deutlichfeit und Bestimmtheit beschreibe; und die Mittel, woburch er bie Richtigfeit ber von ihm angegebenen Grenze mabr ju machen gebenft, geborig anzeige; auch menn fie in Urfunden befteben, biefelben vor allen Dingen berbei fchaffe.

Befondere muß der Rlager angehalten werben, alle ihm befannten, in ben Dofumenten aufgeführ. ten, ober bieber gewöhnlich bafur angenommenen Grenggeichen anzugeigen; ob erftere noch vorbanden

find, ober nicht, augugeben; und fich bestimmt gu erklaren: melde von benjenigen Grengeichen, Die ber Begentheil, fo viel ibm miffend, bafur ausgiebt, von ibm für bef mint angenommen, ober in Abrede geflellt werben.

Rindet fich in ben Ungaben des Rlagers eine Ab. weichung von dem Inhalte ber Urfunden, fo muß ber Deputirte den Rlager befonders barauf aufmert. fam machen; ibn befragen: mit welchem Grunde Rechtens er bergleichen behauptete Abmeichung gu vertheibiger fich getraue; und burch welche Mittel er bie Babrheir der Thatfachen, worauf bergleichen Argument fich grundet, barguthun gedente.

Bur Beforderung ber Deutlichfeit, und Bermeibung aller Miffverftandniffe, muß nicht nur in dem Informationsprotofolle, fondern auch in der gangen folgenden Berhandlung der Gache, bei Befchreibung und Bezeichnung ber Grenge, ein und chen derfelbe Terminus a quo, unter ber namlichen Benennung, beibehalten, und dagu, wenn ber Brenging auf Do. fumente gegrundet wirb, derjenige, melcher darin angegeben wird, gemablt; bingegen alle bloß Relativ. benennungen und Beziehungen, welche ohne Intuitivtenntnig bes angenommenen Orte ober Stand. punttes gang unverftandlich find, forgfaltig vermie. ben merben.

§. 6.

Mach biefen Angaben des Rlagers muß der Deputirte das Rlageprotofoll aufertigen, und bemfelben jedesmal eine ungefahre Zeichnung ber Wegend, morauf beiberlei Grengjuge beutlich bemerft find, beilegen.

Wenn ber Deputirte fich aus den Ungaben bes Rlagere feinen flaren und vollständigen Begriff von bem ftreitigen Brengjuge machen fann, Die Sache

ober von Bicheigfeit ift; fo foll er, auf gebubrende Ungeige, von bem Berichte anthorifirt werden, fich an Drt und Stelle ju verfügen, und Die erforderlichen Radrichten durch ben Augenschein Anzugieben. Auch fann in einem folden Salle die Aufnehmung ber Rlage an Ort und Stalle einem auswartigen benachbarten Rommiffarto übertragen merben.

Berorbe Das eingefommene Rlageprotofoll wird bem Benung auf flagten abschriftlich tommunicirt, und Die fernere Instruction ber Sache fofort auf Lotalfommiffion gerichtet.

> Bu biefer Rommiffion fann ber Auftrag, nach Bewandeniß der Umftande, und der mehrern oder minbern Bichtigfeit ber Sache, einem Rathe bes Rolles git, ober einem andern benachbatten Juftigbedienten geschehen; auch muß jedesmal, wo bas Objete bes Streites von einigem Umfange und Erheblichkeit ift, bem Rommiffario ein entweber zu bergleichen Gefchaften in ordentlichen Amespflichten ftebenber, ober gu ber gegenwärtigen Berbandlung befonders ju vereis bender Beitmeffer beigegeben merben.

> **6.** 10. In ber Berordnung auf die Rlage muß bem Beflagten aufgegeben werden, fich auf die bevorftehende Untersuchung forgfältig vorzubereiten; und wenn ju bem Ende noch vor bem Termine eine richterliche Berfugung, es fen megen Berbeischaffung einer Urtunde wegen Adcitation gewiffer nicht am Orte befindlicher Beugen, ober fonft erforberlich mare, bem Gerichte davon, zeitig vor dem Termine, die nothige Angeige jur weitern Berfügung einzureichen.

> 31. Ueberhaupt muß bas Gericht nach Möglichfeit. auch von Amts wegen, bafur forgen, daß alle etwa vorhandene Mittel ju Sindung ber Babrheit noch

por bem Termine berbei geschafft merden, und im Termine felbft, um bie Inftruftion nicht ohne Moth auf. jubalten, jur Sand fenn mogen.

S. 12.

Go wie die Parteien, auch in folden Brengprogeffen, Bevollmachrigte am Orte bes Berichts jum Betriebe ber Gache bestellen muffen; fo fteht ihnen frei, fich auch bei ber Lotalinftruftion Diefer Bevollmachtigten ale ihrer Affiftenten zu bedienen, ober wenn diefes, ber Entfernung megen, mit ju vielen Beitlaufigkeiten und Roften verbunden mare, auch andere benachbarte Rechtstundige, als ihre Beiftande, mit gur Rommiffion gu bringen.

Im Termine muß ber Rommiffarins juvdrberft Berneb: bem Rlager ben in bem Rlageprotofolle befchriebenen Darteien. Brenging vorlegen, felbigem mit ihm nochmals burch. geben, und, mo es nothig ift, berichtigen. Godann muß er ben Begentheil befondere vornehmen; ibm ben flagerifchen Grengjug, nach der bei ben Aften befindlichen ungefahren Beichnung, ebenfalls vorlegen; ibm benfelben Schritt fur Schritt gergliebern; wo die Grenglinie nach feiner Behauptung anders geben folle, ihn beutlich und bestimmt angeben laffen; Diefe Abweichungen im Protofolle genau bemerten; allenfalls eine zweite ungefahre Beichnung bes ftrei. tigen Grenzzuges, nach ben Ungaben des Beflagten, fertigen laffen; folchergestalt ben eigentlich ftreitigen Ort naber bestimmen; übrigens aber ben Beflagten fomobl mit feinen Ginmendungen mider die Bemeismittel bes Rlagers, als uber die Beweismittel, Die er felbft gur Unterftugung des von ihm behaupreten Grenzzuges angeben fonne, geborig vernehmen.

S. 14. Sobann muß ber Rommiffarius fich, mit Bugie. Ginneb. bung beider Theile, Der von ihnen etwa vorgefchla. Mugen. genen Beugen, und des Feldmeffers, auf Die Grenze ideine.

verfügen; bafelbft ben Augenschein nach ber Borfdrift Die, X. Abichn. VI. einziehen; fich die ftreitigen Stellen und Grengzeichen bon den Parteien anweifen laffen; ben gangen Grengjug jeder Partei von Ort ju Ort, nebft den barauf angegebenen Grengei. chen, deutlich und umftandlich in das Protofoll eintragen; die in Kontestation fommenden Bugel und Steine aufgraben laffen, und was darunter gefundenworden ift, forafaltig anmerten: ben Relbmeffer gur Aufnehmung ber ftreitigen Begend inftruiren; beiben Theilen aufgeben, bemfelben, bei ber Bermeffung und Aufnehmung ber von jedem behaupteten Greng. juge, bie von jedem dafür ausgegebenen Grenggeichen, jur Gineragung in bie Charte, genau und beftimmt anzuweisen: Die anwesenden Beugen auf Die Streitorter und Brengmable aufmertfam machen: und bemnachft, nach bem Inhalte bes aufgenomme. nen Protofolls, die babei gefundenen Abmeichungen von den ungefahren Beichnungen der Parteien genau bemerten, und allenfalle durch einen von ihm felbit gefertigten Abrif noch mehr erlautern; damit er davon bei der Abborung der Beugen, oder fonft bei fernerer Justruftion ber Sache, bevor die Charte bes Jeldmeffers eingekommen ift, Bebrauch machen fonne.

S. 15.

Beitere

Wenn bierdurch ber Streitort, und ber eigentliche Inftrut. Grund ber gegenfeitigen Behauptungen, bestimmt Cache, und richtig ausgemittelt, und alle babei vorfommen. ben Thatfachen gehorig auseinander gefest worden find; fo muß mit Regulirung bee Status causae et controversiae, melde auf jeden der streitigen Derter oder Buge, wenn deren mehrere find, besondere ju richten ift, und mit der Aufnehmung bes Beweifes baruber, nach ber Borfdrift Tit. X. überall verfahren, und befonders bei Abhorung ber Reugen, mit porzüglicher Aufmertfamteit dabin gefeben werden, bag

biefelben ihrer Ausfagen beutlich, positiv, und fo, daß fie feine bloß individuellen, dem funftigen Urtele. faffer unverftandlichen Begiehungen enthalten, ab. geben; auch nicht etwa verschiedene Derter von abn. licher Benennung ober Lage mit einander vermechfeln. Wenn es nach ben Umftanden moglich, und, um mehrere Deutlichkeit und Zuverlaffigkeit in die Ausfagen ber Beugen gu bringen, erforderlich mare, muffen diefelben an Dre und Stelle fofort abgebort, und nachher nur ihre Bereidung zu Saufe nachgeholt merben.

§. 16.

Wenn inzwischen ber Refomeffer mit Aufneh- Aufneb. mung der ftreitigen Grenze fertig geworden ift, fo mung ber muß Die Charte beiben Theilen vorgelegt werben, um fich zu erklaren: ob die von ihnen gegenseitig angegebenen Grenglinien, Dable, oder Zeichen, barauf richtig bemertt find; ober mas fie deshalb, ober fonft, bei ber Charte etwa noch ju erinnern haben. Rommen dergleichen Erinnerungen vor, fo mird Die Charte an Ort und Stelle nochmals revidirt; wie benn überhaupt die Wiederholung der Deularinfpet. tion fo oft gefcheben muß, als es, um die Gache in ein volltommen beutliches Licht zu fegen, notbig ift. S. 17.

Aft die Charte erft nach ber Zeugenvernehmung bollendet worden, fo muß ber Rommiffarius, wenn Die Zeugen bei ihren Aussagen Grenggeichen, ober andere merkwurdige Stellen, welche auf der Charte noch nicht bemerkt find, angegeben haben, für beren Rachtragung, fo wie bafur forgen, bag die Buch. faben, womit folche Punfte bezeichnet find, am Rande bes Brotofolle notire werden.

§. 18.

Urvergaupt muß ber Rommiffarius babin feben, bag bie Bezeichnung nach Babten ober Buchftaben überall unverandert bleiben, bamit ben Verirrungen borgebeugt merbe, welche leicht entstehen tonnen, wenn die vorlaufigen Sandzeichnungen, und bie etwa in mehrerer Angabl vorbandenen Charten, in Diefen Studen von einander abmeichen.

S. 19.

Am Schluffe ber Kommiffion muß die Gubne Reguli: rung bes nochmals alles Ernftes verfucht, in deren Entftebung miflici. aber muffen beibe Theile ernftlich angemiefen merben. bis jum erfolgenden Erfenneniffe Alles in bem Stande. worin es bei ber Lofalfommiffion befunden worden ift, zu laffen; in dem dabei ausgemittelren bermaligen Befigftande einander nicht zu beunruhigen; fich gegenfeitig alles Gebrauche und aller Benugung berjenigen Derter, wo auch der neuefte Befit ftreitig geblieben ift, vor ber Sand ganglich zu enthalten, und Das Urtel, welches moglichft beschleunigt merben folle, rubig abzumarten.

(. 20.

Rann bie Benugung des Streitorte, mabrend bes Projeffes, füglich weder dem einen Theile allein, noch beiden gemeinschaftlich überlaffen werden; fo muß der Rommiffarius, wegen ber einstweiligen Benugung beffelben burch einen Dritten, mit Borbehalt des Rechts beider Parreien, folche Berfugungen treffen, bag funfrig bem obfiegenden Theile bie ingwifden erhobenen Dugungen verautet merben fonnen.

§. 21.

Wenn die ftreitigen Grengen weitlaufig und Befonbere Bemere von großem Umfange find, fo bag burch beren 3. meaen Aufnehmung, wenn fie in Begenwart ber Rom-Mufneh. miffion gefcheben follte, diefe ju lange Beit und obne Bhatte Dlugen aufgehalten werden murde; fo fteht bem Genoch vor richte frei, Die Bermeffung fofort auf Die eingefom. rettion mene Rlage, ebe noch die Lotalfommiffion vor fic gebt, ju veranlaffen; folglich bie Eroffnung biefer legtern bis nach eingelangter Beichnung auszusegen; und bes Endes beiden Theilen aufzugeben, bag fie dem Reidmeffer den Grenging, welchen jeder bebaup. tet, nebft ben vorgeblichen Grenzmahlen, geboria anweifen follen.

In biefem Salle muß jeboch ber Rommiffarius es feine erfte Operation fenn laffen, bag er, bei ber 6. 15. beidriebenen Bernehmung, den Parreien Die aufgenommene Charte jur Erflarung vorlege; und mo noch 3meifel ober Erinnerungen bagegen vorfommen, Diefelben, mit Bugiehung bes Feldmeffers, bei ber S. 14. beschriebenen Ofularinspettion prufe und berichtige.

6. 22.

Wenn bie Grenze an mehreren Stellen freitig b) wegen ift, fo muffen fowohl bei Aufnehmung ber Rlage, rung ber als bei ber meitern Inftrufcion ber Gache, Diefe ber- verfcie. Schiedenen Objette forgfältig von einander abgefon. benen bert, und babei die Unweisungen bes vorhergebenden punter. Litels &. 9. 42. und 43. genau beobachter merben.

§. 23.

Rach geschloffener Lotaltommission muß ber Rom. Redie. miffarins die dabei mit jugezogenen Affiftenten der ausfuh. Darreien auffordern, die etwanigen naberen Ausführungen ber gegenfeitigen Berechtfame entweber fofore jum Protofolle ju geben, oder biefelben allenfalls fdriftlich bei ihm einzureichen. Bu letterm muß jebesmal eine gemiffe Brift bestimmt, und wenn biefelbe verlaufen ift, muffen die Aften, die Schriften mogen eingefommen fenn, ober nicht, bem Rollegio eingereicht werden, bei welchem fie unverzüglich jum Spruche vorzulegen find.

Ş. 24.

Die Dublifation Des Erfenneniffes gefchieht ben getennte Bevollmachtigten ber Parteien auf eben Die Art, wie nif. im ordenelichen und gewöhnlichen Prozeffe, und ift dagegen die Appellation zuläffig.

S. 25.

Remedia. Wenn jedoch dieses Rechtsmittel eingewendet wird, so gilt das erste Erkenntniß als ein Interimistikum; dergestalt, daß beide Theile, biszum rechtsfraftigen Austrage der Sache, sich wegen der Benugung des streitigen Flecks, und sonst überall, nach
den Festsegungen desselben zu achten schuldig sind.

S. 26. Bei fehr weitlaufigen und an mehreren Stellen ftreitig gewesenen Grenzen kann das Gericht einem benachbarten Rommiffario auftragen, das Urtel den Parteien an Ort und Stelle zu eröffnen, und zugleich auf den Grund besselben das Interimistifum zu reguliren.

§. 27.

Wegen Anmeldung der Appellation und nabere Aufnehmung der angebrachten Beschwerden, auch fernerer Einleitung der Sache, sinden überall die Borschriften Tit. XIV. Abschn. II. Anwendung. Es versteht sich also von selbst, daß, wenn keine neue Thatsachen oder Beweismittel vorkommen, das gerwöhnliche schriftliche Verfahren, so wie in anderen Sachen, zulässig sey.

§. 28.

Wenn aber zur Justruktion des Appellatorii eine neue Lokalkommission erforderlich ist, so muß dazu ein anderer Kommissavius, als der die erste Instanz instruirt hat, ernannt werden. Wenn eine Partei im Appellatorio behauptet, daß die in der vorigen Instanz aufgenommene Charte unrichtig sen, so muß sie genau und bestimmt angeben: worin diese Unrichtigkeit eigentlich bestehen solle; und alsdann muß der neuen Lokalkommission ein anderer Feldmesser beige ordnet, der vorige aber zugleich jedesmal zugezogen werden, damit er den neuen Feldmesser bei seiner Operation kontrolliren; die vorige Vermessung, wo es nothig ist, rechtsertigen; wenn aber wirklich ein

Berftoß vorgefallen mare, derfelbe, mit feiner Beiftimmung, auf der erften Charte berichtigt werden tonne.

§. 29.

Mit der Publifation des Appellationsurtels, und ber dagegen noch julaffigen Revision, wird es eben so, wie in ordentlichen und gewöhnlichen Projessen, gehalten. Wenn übrigens auch das Appellationserfenntniß an dem ersten Urtel etwas ändert, so bleibt es bennoch bei dem auf den Grund dieses ersten Urtels nach §. 25.26. regulirten Interimistifo so lange, bis auch in der dritten Instang erkannt worden ist.

§. 30.

Wenn aber der ftreitig gewesene Grenzzug rechts. Berichtifraftig feststeht, mussen die Parteien angewiesen wer, gung ber ben, selbigen durch gemeinschaftlich zu sehende Grenze nach bem saulen, hausen, oder Steine, dem ergangenen Ur, Judicato, tel gemäß, unverzüglich zu reguliren; und wenn die Sache weitläusig und wichtig ist, oder sie sich nicht vereinigen können, sich zu dieser Regulirung eine and berweitige gerichtliche Kommission zu erbitten, von welcher alsbann ein formlicher Grenzrezeß, mit deutsicher und umständlicher Beschreibung aller gesehten Mahle und Zeichen, auch mit akkurater Bemerkung der Weite derselben von einander, ausgenommen und vollzogen werden muß.

§. 31.

Der Richter nuß dafür forgen, daß diefe Grenzberichtigung nach ben ergangenen Judikatis wirklich erfolge, und wie sie gescheben ist, zu den Akten nachgewiesen werde. Sind die Parteien darin saumig, so nuß der Richter sie von Amts wegen dazu aufforbern. Lehnen sie aber diese gerichtliche Grenzberichtigung ausdrücklich ab, so muß der Richter sich dabei beruhigen. §. 32.

Die Roften diefer Grenzbericheigung nach ben Judikatis merben in ber Regel von beiden Theilen jur Balfte getragen; es mare benn, bag im Prozeffe felbft die eine Partei in alle Roften verurtheilt morden fen; in welchem Salle fie auch Diefe Roften allein übernehmen muß.

Benn ber obmaltende Grengftreit jugleich eine Landengrenze mit betrifft, fo muffen die Rollegia, mes gen Untersuchung und Regulirung ber Gache, ohne Borwiffen und Mitwirfung bes Departements ber auswärtigen Ungelegenheiten nichts vornehmen.

N. 34.

Mit den Grengprozeffen haben II. Die Baufachen, il. Baue faden. wenn namlich über die Bulaffigfeit eines Baues überhaupt, oder die Urt, benfelben gu fuhren, geftritten wird, barin Mehnlichfeit, bag es babei gewöhnlicher Beife auf Ginnehmung bes Augenscheins hauptfach.

lich ankommt.

§. 35.

Deren

Da aber bergleichen Sachen, nach ihrer Natur, porguge und ber Borfdrift der Befege, vorzüglich befchleu. fateuni, nigt werden follen; fo muß bas Bericht ben fich melgung. benden Rlager fofort an einen Deputirten verweifen, melder benfelben mit feinen Untragen unverzüglich jum Protofolle vernehmen; bierauf ben Beflagten noch auf eben ben, ober fpareftens auf den folgenden Lag, burch ben Berichesbiener mundlich borladen laffen; ibn mit feinet Unewort boren; ben Statum controversiae unter ihnen requiren; fobann bie Dfularinfpettion, mit Bugiebung vereideter Gachverftanbiger, pornehmen; bon biefen, mo es jur Erlau. terung ber Sache nothwendig ift, einen ordentlichen Rif, fonft aber nur eine ungefahre Beichnung, wie nicht weniger ein umftanbliches Gutachten, entweder jum Protofolle, ober ichrifelich, einforbern; die uber

bie freitigen, und burch ben Augenschein nicht ausjumittelnben Thatfachen etwa vorhandenen Bengen ordentlich abboren, und fodann die Inftruftion, ohne Bulaffung fchriftlicher Debuttionen, abschließen muß.

Diefer Deputirte ift aufo berechtigt, die Cachverftanbigen und Bengen unmittelbar, obne Rudfrage bei bem Rollegio, Durch blofe Abidriften ber Defrete vorzulaben, und feinen Borlabungen muß eben fo, als wenn fie vom Berichte felbft ergangen maren, Folge geleiftet werben.

S. 37.

Die von bem Deputirten eingereichten inftruirten Aften find bei dem Rollegio fofort jum Spruche vorjulegen, und tie Erfenneniffe in Baufachen find allemal vorzüglich zu beschleunigen.

S. 38.

Begen bergleichen Erfenntniß findet bie Appella. Remedia. tion mit voller Wirfung Statt. Es muß aber biefelbe innerhalb einer breitägigen Brift bei bem erfeunenden Richter angemeldet; von demfelben, wenn es auch nur ein Unterrichter mare, entweder fofort, ober boch in einem, nach Beschaffenheit ber Umftanbe, fo nabe als moglich ju bestimmenden Termine, mit Bugiebung des Uppellaten jum Procotofie inftruire; wenn bagu eine nochmalige Lofalbesichtigung entmeber von einer Partei angetragen, ober auch von bem Richter nothig befunden murbe, diefelbe einem anbern Rommiffario, und andern Sachverftanbigen. als in erfter Inftang gemefen find, aufgetragen; und biernadift bie gefchloffenen Afteen, ebenfalls ohne weitere Deduteionen, an ben fompetenten Appellationerichter eingefendet merben.

6. 59.

Sind bie in beiben Inftangen jugegogenen Sach. verftanbigen über einerlei Begenftand verfchiebener Meinung, fo muffen fie gegen einander geftellt, und Rtt Mug. Gerichtsorbn. Sh. I.

entweder jum Einverstandnisse gebracht, ober menigstens babin, daß jeder von ihnen die Grunde seiner Meinung, und diejenigen, warum er des Andern Meinung verwerse, deutlich und bestimmt angeben musse, angehalten werden. Bei der Aburtelung einer solchen Sache muß alcdann der Richter beiderlei Gutachten gegen einander halten; und allenfalls, wenn es dabei auf wissenschaftliche Grundsase der angewandten Mathematik, und insonderheit der Baukunst, ankomme, noch von einem dritten Sachverständigen ein Botum über die eigentliche Streits frage einfordern.

\$ 40.

Gegen das Appellationserkenntniß ist zwar die Revision zulässig; doch wird derselten in der Regel keine suspensive Wirkung beigelegt. Es muß alse, wenn auf die Fortsehung des Ques erkannt worden ist, der Gegentheil sich dieselbe, der eingewandten Revision ungeachtet, gefallen lassen; oder es mussen, wenn dieselbe nur unter gewissen Maaßgaben gestatet ist, diese Maaßgaben gehörig besbachtet werden. Nur wenn auf die Rossation des von dem Ansange des Prozesses schon angefangenen Theils des streitigen Baues erkannt ist, bleibt dieselbe die zum Erstenntnisse in der dritten Instanz ausgesest.

Da soldergestalt in ber Revisionsinstanz feine fo gegenwartige Gefahr im Berzuge mehr obwalter, fo find in derselben schriftliche Deduktionen zuläsig. Doch muffen sowohl diese, als das Erkenntniß selbst, vorzuglich beschleunigt werben.

\$. 42.

Alles Vorstehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem schon wirklich angefangenen Baue die Rede ift, bessen Fortsehung oder Kalstrung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt. Wenn daber entweder noch vor angefangenem Baue über die Be-

fugniß bazu, oder die Art, benfelben zu führen; oder, wenn nach Vollendung beffelben, über einen darans dem Nachbar erwachsenden Nachtheil, und die ihm besfalls gebührende Schadloshaltung; oder wenn endlich zwischen dem Bauherrn und Baumeister über Berechnung oder Bezahlung der Baufosten Streit entsteht; so findet bei der Instruktion der Sache dassienige ordentliche oder summarische Versahren State, wozu die Sache ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nach qualificirt ist, und wegen Vornehmung der Okularinspektion, auch Zuziehung von Sachverständigen dabei, sind die allgemeinen Vorschriften der Prozessordnung zu beobachten.

Drei und vierzigster Titel.

Bon bem Berfahren bei Auseinanderfegung ber Gemeinheiten.

Denn jemand die Aufhebung einer Gemeinheit Probotaverlangt, welche in gemeinschaftlichen Angern und GemeinHutungsplagen, oder in vermischten Aeckern und Wie- beitetteifen besteht; so muß er sich deshalb bei der in seinem Lungen.
Kreise oder Districte angeseigten Gemeinheits-Auseinandersegungskommission geziemend melden.

6. 2

Eben biefer Rommiffion muffen auch bergleichen Provokationen, wenn fie unmittelbar bei bem Gerichte angebracht murben, jur weitern Berfügung zu- gefertigt werben.

§. 3.

Auch liegt biefen Kommiffarten ob, bie Intereffenten gur Aufhebung ber bem Wirthschaftsbetriebe schädlichen Bemeinheiten, bei jeder schicklichen Beranloffung, moglichft aufgumuntern.

Rtt 2

315, 316.)

Doch muß jeder Provofant feinen Antrag jur Brgrun. bang ber Hufhebung einer Gemeinheit guvorberft burch ben Madyweis, daß bie Theilung an fich moglid, und bem Bangen, ober auch ben fammelichen Intereffen. ten vortheilhaft fen, nach Borfdrift ber Befete geborig begrunden. (M. E. R. Th. I. Lit. XVII. 6. 314.

§- 5.

Bird diefer Nachweis nicht fogleich bei Anmelbung ber Provofation binlanglich beigebracht, fo muß die Kommiffion fich vor allen Dingen an Ort und Stelle verfingen, und dafelbft von der Befchaffenbeit ber Reldmart, ober des Sutungeflede, in wie fern Dabei eine Theilung nach Borfdrift ber Befege Ctate finden tonne, durch Besichrigung nabere Renntnig eingieben.

§. 6.

Ergiebe fich baraus, baß bie Ceparation afferbinge fatthaft und von Rugen fen; fo muß mit ber fernern Ginleitung ber Sache, ohne fich an ben Biderfpruch der Provofaten gu febren, unvergüglich berfabren; und es foll baber uber bie Frage; ob eine folche Auseinanderfegung Statt finde? niemals ein formlicher Projeg jugelaffen merben.

Die Rommiffion muß ihr Gefchaft bamit anfan-Musmitte:

Intere gen, daß fie ausmittelr: mer eigentlich Die Intereffen. effenten ten bei der zu theilenden Gemeinheit find, und worin percep. Die Theilnehmungsrechte eines jeden unter ihnen be-

tione fteben. redte.

§. 8.

Dabei muß vor allen Dingen ber Legitimations. punte nach Borfchrift ber Gefege (Ebend. 6. 317-337.) berichtigt, und bafur geforgt merben, bag Diejenigen, welche nicht als Gigenthumer, fenberg nur als Miefibraucher, Dachter, ober fonft im Da.

men eines Unbern befigen, wenn fie fich in Bertretung bes Gigenthumers melben, Die erforderliche Bollmacht, oder Autorifation, berbei ichaffen.

Die Parteien follen ichuldig fenn, vor ber Rommiffion perfonlich ju ericheinen; und nur im unvermeldlichen Rothfalle foll ihre Mertretung burch Bevollmächtigte, Die nach ber Borfchrift f. 14. Eit. III. qualifigirt fint , verftattet werben.

%. 10.

Wenn gange Gemeinen bei ber Sache Theil neb. men, fo muß bie Rommission zwar gu ben allgemeinen, bie Rechte ber Bemeine überhaupt betreffenden Berhandlungen gewiffe Deputiree aus beren Mitte bestellen laffen; fo bald aber bas Intereffe einzelner Mitglieber unterfuche und bestimmt werben foll, muffen biefe felbit jugejogen, und gebort merben.

ý. 11.

Benn bei ber S. 7. beidriebenen Musmittelung Erbrie ber Theilnehmungerechte ber Jutereffenten fich fin. prajubi. bet, baß anter felbigen über gewiffe, bas Gigenthum, cialpunt. ben Befig, oder die Rubung, und andere Dienftbarfeiten auf ber gu theilenden Gemeinheit betreffenbe Gerechtsame Streit obwalte; to muß die Rommiffton fich von bem eigentlichen Grunde folder Streingfeiten einen allgemeinen richtigen Begriff gu berfchaffen, und diefelben gurlich beigntegen bemubt fenn. Ju Entftehung beffen ift ein Unterichied gu machen: ob ber freitige Punte von ber Urt fen, baff bie gange Theilung von der Enticheidung deffelben ab.

hångt; ober:

ob der Streit nur bas Rerhaltniß und bie Art ber Theilnehmung betreffe; bergeftalt, daß die Ent. fcheibung beffelben nicht auf die Geparation im Bangen, fondern nur auf gewiffe Modalitaten ber-

felben, ober auf die Subrepartition Ginfinf ba-

§. 12.

3) menn Ist ein solcher Praiudicialpunkt streitig, von defbavon die fen Enrscheidung es abhängt: ob überhaupt eine Theiserge: ob en Enrscheidung es abhängt: ob überhaupt eine Theiserbeit lung werde Statt finden können; so nuß die Kommorten nissen die Parteien, zur vorläufigen Ausmittelung hängt; desselben, an das gehörige Scricht verweisen, und diesem davon Bericht abstatten; die zum gänzlichen Austrage der Sache aber mit den ferneren Theilungsoperationen anstehen.

£ 13.

Dergleichen Prajudicialftreitigfeie nung alsbann von den Gerichten, je nachdem es die Qualität des ftreitigen Rechts und die Beschaffenheit der dabei dorwaltenden Umstände mit sich bringen, nach den Borschriften des ordentlichen oder summarischen Prozesses, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder durch lokalfommission, welche lestere, der Regel nach, den Gemeinheitskommissarien vorzüglich auszutragen ift, zum rechtskräftigen Endurtel instruirt werden.

y wenn Ift hingegen der §. 10. beschriebene Streit von kenur die der Art, daß nur die Quantität, Proportion, und Gubre, Art der Theilnehmung dieser oder jener Juteressens betreisenten davon abhängt, solglich die Auseinandersehung selbst auf alle Fälle vor sich gehen kann; so unuß die Kommission mit ihren Operationen, nach Maaßgabe des solgenden §. 21., dis zur Hauptvermessung, und mit Inbegriff derselben, jedoch mit Ausschließung aller speciellen Unterabtheilungen, fortsahren; und zugleich die Instruction dieses streitigen Nebenpunktes zum Erkenntnisse gehörig besorgen.

Diefe Infruftion muß in einem besondern Protofolle geschehen; der Kommissarius muß den ober biejenigen Juteressenten, welche fich gewiffer, von ben übrigen bestrittenen Rechte anmaaßen, aber die Grunde dieser Anmaaßung, die dabei vorsommenden Thatsachen, und die vorhandenen Beweismittel dersselben, sorgsältig vernehmen; alebann den Gegentheil mit seiner Beantwortung hören; den Statum controversiae reguliren; mit Aufnehmung der Beweismittel versahren; und solchergestalt die Sache zum Definitivertenntnisse einleiten; dabei aber durchgebends sowohl die Lit. X. dem Instruenten überhaupt, als die Lit. XLI. §. 39. dem Kommissario bei Unterthauen. Prozesse insonderheit, ertheilten Boreschriften gehörig befolgen.

S. 16.

Die geschlossenen Separatakten muffen alsdann an das Gericht eingesendet, von diesem das Erkenneniß unverzüglich abgefaßt, und dem instruirenden Kommissario, zur Publikation, nebst den Akten remittirt werden.

§. 17.

Wenn das Objekt des Streits eine bloße Bagatellsache betrifft, so muß, wenn der eine oder der andere Theil sich bei dem Erkenntnisse nicht beruhigen
will, die Appellation dagegen von der vorigen Kommission nach den Vorschriften Lit. XXVI. fosort zum
Protokolle instruirt werden.

§. 18.

Ist aber der Gegenstand des Streits von mehrerer Erheblichteit, so muß zwar das Erkenntniß der
ersten Rommission zur Dublikation zugefortigt; derfelben aber zugleich aufgegeben werden, wenn der
eine oder der andere Theil sich dabei nicht beruhigen
wollte, ihn zur nahern Ausnehmung seiner Appellationsbeschwerden, entweder an das Gericht selbst,
oder auch, nach Besinden der Umstände, an einen
andern aufsolchen Fall sogleich zu beneunenden Kommissations in der Nachbarschaft zu verwelsen.

\$. 19.

Wegen der Instrukcion des Uppellatorii feibst sind die Verschriften Tit XLI. §. § 1 — § 5. Ju beobachten. Ift die Verhandlung des Appellatorii, und die Publikacion des Erkennenisses, durch einen auswertigen Kommisarius geschehen, so mussen die etwanigen Revisionsbeschwerden bei diesem augemelder, von ihm aufgenommen, und was sowohl der Revident zu deren Unterstühung, als der Revisus zur Widerles gung anzusühren haben, vor demselben zum Protokoste verhandelt werden. Ist hingegen die Instruktion der Appellationsinstanz bei dem Gerichte selbst erfolgt, so finden in Aussehung des Revisorii die gewöhnlichen Vorschriften Anwendung.

§. £υ.

Bermes, Wenn solchergestalt die Theilnehmungsrechte der fung und Interessenten, entweder gutlich, oder durch Urtel rung. und Recht regulirt; oder wenn in dem Falle des &.

13. die darüber entstandenen Streitigkeiten instruirt worden sind: so muß die Kommission, wegen Bermessung des zu theilenden Grundes, die ersorderlichen Einleitungen treffen.

S. 21.

Der Feldmeffer muß also den Intereffenten vorgestellt, und, wenn er zu dergleichen Berrichtungen
nicht schon überhaupt vereidet ist, in deren Gegenwart zu dieser Sache befonders verpflichtet werden.
Die Kommission muß zugleich dafür forgen, daß ihm
zu Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, somohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und
Besitungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben,
und, wenn es die Interessenten verlangen, dazu ebenfalls gehörig vereidet; übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher, und sonsti-

gen Bebarfniffe, geborig amgewiesen und geliefert werden.

§. 22.

Da auch, bei der Bermeffung ber Quantitat unb bes Inhalts, jugleich die Qualitat und Gute ber Brundftude ausgemittelt werden foll; fo muß bie Rommiffion, durch Bernehmung und Bereinbarung Der Intereffenten, ober, wenn biefe nicht Statt fanbe, nach ihrer eigenen fich erworbenen Lokaltenntnig und ofonomifchen Ginficht, festfegen: aus wie viel Rlaf. fen in Rudficht ber Bonirat das ju vertheilende Land beftebe. Cobann muß fie bie Laratoren, melche entweder zu bergleichen Berrichtungen im Rreife einfür allemal bestellt und verpflichret find, ober von ben Intereffenten einmuthig gewählt, ober von der Rommiffion von Umte wegen ernannt, und in ben beiden letteren Rallen jedeumal ordentlich vereibet merden, an den Reldmeffer verweifen; um unter beffen Direttion, nach Maaggabe ber festgeschten Rlaffififations. ordnung, Die Abichagung ober Bonitirung Stucf für Stud vorzunehmen, und bei ibm gum Protofolle gu erflaren, bamit er baraus bas Dotbige in fein Reaifter übertragen fonne.

S. 25.

Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung ober Abschähung noch besondere Umftande vorkommen, worauf der Feldmesser Rucfficht zu nehmen hatte; so muß die Kommission ihn mit einer aussührlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftslich versehen.

5. 24.

Der Feldmeffer nuß fich bei biefer Arbeit nach befagter Inftruktion, und im übrigen nach dem geldmefferreglement der Provinz, genau und pflichtmäßig achten; wenn fich, mahrend der Vermeffeng über die Grengen, oder das Eigenthum eines und des andern Grundflucks, abermals Streitigkeiten unter den Pac-

teien hervor thun follten, den Streitpunkt in dem Bermeffungsprotofolle deutlich auseinander fegen, und auf der Charte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nabere Anweilung oder Beihulfe nothig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

S. 25

Da der Feldmesser bei Gelegenheit der von ihm selbst geschehenen Aufnehmung des Landes, und unter seiner Direktion erfolgten Burdigung desselben, die genaueste und vollständigste Kenntniß davon erlangt; so liegt ihm ob, nach Maaßgabe dieser Kenntniß sein Gutachten abzugeben: wie die Separation auf die leichteste, schiedlichste, und sammtlichen Interessenten vortheilhafteste Urt regulirt werden könne.

Diese Borschläge, das Bermeffungsprotofoll und Register, nebst der aufgenommenen Charte, muß er, nach Beendigung seines Auftrags, der Kommission unverzüglich einreichen.

S. 26.

€. 27.

worte. Die Kommission muß hiernachst Charte und Resung der gister ben sammtlichen Interessenten vorlegen; ihnen und Ber. die norhigen Erläuterungen darüber geben; einem jemtsmusst den seine Besthungen, und die verschiedenen Stude, woraus setbige bestehen, sowohl auf der Charte, als an Ort und Stelle, wo es norhig ist, nachweisen; thm die heraus gebrachte Morgenzahl, und den Ausfall der Würdigung in Ansehung der Qualität, bestaut machen; und seine Erksärung: ob er Beides für richtig annehme, oder was er dabei noch zu erinnern habe, absordern.

§. 28.

Sinden fich babei noch Widerspruche, fo muffen biefeiben an Ort und Stelle untersucht; die etwe vorgefallenen Jehler verbeffere: wo aber ber Ginwand ingegrundet ift, diefer Ungrund in das gehörige Licht gefrett und ber miberfprechenbe Intereffent felbft bavon, mit allem Glimpf und Gebuld, möglichft uberzeuge werben.

§. 29.

Sind nun foldergeftalt Charte, Bermeffinge. Ceparaund Rlaffifitationsregifter in Richtigteit gefent; fotionsplan muß die Rommiffion den Separationsplan felbit entwerfen. Die Data biergu geben ihr die fich felbst erworbene Renninig von der Wifchaffenheit und bem Umfange des Grundes, und von ben Rechten ber verichiedenen Intereffenten; das Bermeffungs. und Rlaffifikationsregister; Die Borfchlage Des Reldmeffere, und bie, mabrend ber bieberigen Berhandlungen, von den Intereffenten felbft gelegentlich eingejogenen Machrichten und geaußerten Bunfche oder Antrage, an Die Band. Die Brundfate, melde babei angunchmen, find in den Befegen bestimmt (A. L. R. Eh. J. Lit. XVII. S. 338 - 349.); und bei deren Unwendung auf den vorliegenden Rall, muß die Rommiffion, nach ihren durch grundliche Wirthfchaftetenneniß und Erfahrung gelenften Ginfichten, mit ber forgfaltigften Benauigkeit, Redlichkeit und Unparteilichfeit ju Werke geben.

ŷ. 30.

In bein solchergestalt zu entwersenden Separationsplane muffen nicht nur die Eintheilungen der jedem Besißer anzuweisenden Grundstücke, sondern auch die nothigen Bestimmungen wegen aller dabet vorfommenden Nebenpunkte, z. B. wegen der Bege, Biehtriebe und Eranken; Unterhaltung der Grenzgraben, Zaune oder Gehege; Abfindung derjenigen Interessenten, welche nicht Aecker, sondern uur gewisse hutungs oder Grasungsgerechtigkeiten auf der zu theilenden Feldmark haben, enthalten senn.

§. 31.

Wenn ber Separationsplan entworfen ift, fo muß Berbande er ben Intereffenten vorgelegt, und ihnen nicht nur baruber.

überhaupt, fomobl auf ber Charte und bem Poriete. als an Ore und Stelle felbft, geborig erflart; fon. bern auch einem jeden von ihnen der Theil biefes Plans, welcher ibn felbft, feine Bengungen und fein Intereffe betrifft, umftanblich erlautert, und ihm nachgemiefen werden, worin fein Unibeil eigentlich beftebe; melde von feinen bisher befeffenen Gruden (in fo fern namlich von ber Auseinanderfegung vermifchter Hecker ober Wiefen die Rede ift) er noch ferner behalte; welche bavon er abgebe, mas er bagegen aurud erhalte, ober mie er fonft entschabigt merbe: wie foldergeftalt ber Werth und bas Berbaltniß feines bisherigen Gigenthums, im Bangen genommen. ungeschmalert bleibe; und worin die allgemeinen ober befonderen Bortheile bestehen, Die ihm aus ber Ge. paration nach diefem Plane jumachfen.

§. 32.

Mit ben Erflarungen baruber muß jeder Intereffent, Mann für Mann, jum Procofolle vernommen; alle dabei geaußerten Zweifel und Bedentlichfeiten muffen mit aller Nachficht und Geduld angehort; mo fie ungegrundet find, ber Biberfprechende barüber vernünftig und glimpflich bedeutet; mo fie erheblich. Die Mierel zu beren Abbelfung forgfaltig ermegen; und foldbergeftalt alle Mube angewendet werben, Die Intereffenten gur Unnahme bes Geparationsplans. fo nie er entworfen, oder etwa, nach Maaggabe porflebender fpeciellen Prufung und Bergliederung, berichtigt morben ift, in Gute gu vereinbaren.

6. 33.

Da bergleichen gutliche Vereinbarung bei folchen Bemeinheitsauseinanderfehungen jederzeit der ficherfte und befte Weg ift, Die Sache auf eine zwedmäßige Met gu beendigen; fo muß die Rommiffion hierbei gang porgugliche Dabe anmenden, bergleichen Ab. fommen ju Grande gu bringen; wie fie bonn bierauf, gleich vom erften Unfange ihrer Operationen an, ihr

vornehmftes Angenmerf richten; fich bas Bertrauen ber Intereffenten gu erwerben bemabt fenn; ihnen bie erma hegenden Borurcheile durch vernünfrige, ib. ren Kabiakeiten und Begriffen angemeffene Remonftracionen ju benehmen fuchen; und fie von dem Ruben der Separation, sowohl im Bangen, ale in Rudficht auf bas fpecielle Intereffe eines jeden von ihnen, ju überzeugen fich möglichft beftreben muß.

§• 34•

Wird bergleichen gutliches Abkommen erreicht, Abeifo muß die Rommiffion nach Maafigabe beffelben den teige bil Theilungeregeß entwerfen; ibn ben Intereffenten erreicht n nachmale vorlegen; von felbigen unterfchreiben laffen; abtid a foldergeftalt an bas borgefeste Bericht jur Ronfire men. mation einfenden; übrigens aber für die Bollgiehung beffelben, burch Absteckung, Zumeffung, und Anweisung ber einem jeden Jutereffenten jugefallenen Stude und Untheile, geborig Gorge tragen.

S 35.

Ift vor Ertheilung ber Ronfirmation über den Bergleich, in Anfehung bes Legicimaciouspunfts ber Intereffenten, die ibn geschloffen haben, noch etwas ju berichtigen; und etwa noch Approbationedefrete in Unsehung der Rirchen, Pfarrer, Pflegebefohlenen ze berbei zu bringen u. f. m.; fo muß die Rom. miffion bei Ginfendung ber Aften bergleichen Abgang befondere bemerten, und bas Bericht muß fur bie Berbeischaffung bes Reblenden von Umte megen forgen.

S. 36.

Bindet aber ein gutliches Abkommen nicht Statt, Infine. fo muß die Rommiffion alle und jede Punfte, wobei ftreiffgen ein Biderfpruch obmaltet, ber burch ihre Bermittes Puntte. lung nicht hat gehoben werben fonnen, aus bem §. 3 . befdriebenen Bernehmunge. und Erftarunge. protofolle auszichen; jeden folchen Puntt, und morauf es dabei anfomme, bestimmen und feftfegen; Die

Parteien über bas, was sie babei jur Erläuterung ber Sache, jur Unterstüßung und Bertheibigung ihrer babei vorwaltenden Gerechtsame und Interesse, anzusühren haben, umständlich hören; alle babei vorfommende Umstände in facto gehörig auseinander, und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht; solchergestalt aber den Richter in den Stand segen, daß er bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen, und auf eine den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des ganzen Separationsgeschäftes angemessene Art entscheiden könne: in wie fern es bei dem Theilungsplane zu belassen, oder wohin selbiger abzuändern, und zu berichtigen sep.

Unb. S. 297. In Gemeinheitsfachen tann fic ber Kommiffarius und Inftruent eines Prototollfuhrers ber blenen.

Anh. G. agn. Wenn Mitglieber einer Dorfgemeine auf Austinanderlehung mit ben übrigen Mitgliebern ans tragen, und aus bem Gutachten fachlundiger Landwirthe hervor gebt, bag bie Theilung nicht nur an fich möge lich. fondern auch bem Gangen vortheilhafe feb; fo muffen die der Separation widersprechenden Mitglieber nicht nur ihren Antheil an den Bermeffunges und Bornierungstoften vorschießen, fondern auch jum Besten der allgemeinen Landeskultur ihre Bestengen unter sich zu theilen angehalten werden.

§. 37.

Mach dem Abschlusse dieser Instruction muß ber Dekenomiekommisarius über die in sein Fach einschlagenden Ginwendungen sein Gutachten, nebst bessen Gründen, nochmals Punkt für Punkt jum Protokolle, oder schriftlich, abgeben; und sodann muffen die Akten vollstäudig in das kompetente Gericht eingefendet werden.

§. 38.

Es bedarf alfo für diese Inftang feiner Borlegung bes ofonomifchen Butachtens an die in ber Sache icon genugsam gehorte Parceien, und auch feiner

fdriftlichen Debuttionen; ba es bier auf befondere rechtliche Aussubrungen nicht antommt.

\$. 39.

Wenn bas Erkenntniß abgefaßt ift, fo muß fele Erkenntbiges, nebft ben Aften, der Kommission angefertigt, niß. und von diefer babei die Borschrift Lie. XLI 9, 48. beobachtet werden.

§. 40.

Wenn der eine oder der andere Theil gegen dies Appellas Erkenntniß appellirt, und der Gegenstand seiner Bestion. schwerden ist eine bloße Bagatellsache: so wird die Instruction des Appellatorii sofort von der Kommission von Ames wegen zum Protokoll besorge. In wichtigeren Fillen muß die Kommission die angebrachten Appellationsbeschwerden bloß aufnehmen, und dieselben mit den übrigen Berhandlungen an das Gericht einsenden.

§. 41.

Bon biesem muß eine andere aus Sach und Rechtsverftandigen bestehende Kommission gur In-ftruftion des Appellatorii ernannt, und die Interessenten muffen an dieselbe verwiesen werden.

§. 42.

Die Rommission muß bei der Instruction des Appellatorii, wegen forgfältiger Auseinandersehung der noch streitigen Punkte; Absonderung derselben von denjenigen, bei welchen das erste Urtel rechtskräftig geworden ist; möglichst zu versuchender gutlicher Beisegung der ersten; vollständiger Borbereitung derer, welche nicht verglichen werden konnen, zur Definitiventscheidung die Auweisungen des §. 36., übrigens aber die allgemeinen Borschriften des XIVten Litels gehörig befolgen.

S. 43.

Befonders findet bier, wegen Bugiebung eines neuen Detonomietommiffarii, und für ben Salf, wenn bas Gutachten beffelben non bem in erfter Infang

896 Projefordn. Ein u. vierzigfter Titel.

ertheilten abweicht, die Borfdrift Lit. XIV. f. 60. Anwendung.

6. 44.

Mevikon. Das Appellationserfenutniß muß durch die Kommission, welche die Instruction in zweiter Instanz besorgt hat, publicier; und wegen der Revisionsiustanz die Borschrift & 19. beobachtet werden.

§. 45.

Bollie. Wenn die ftreitigen Punter rechtsfraftig entschiebung bet den find, so muß die Rommission für die Bollziehung Separa. der Separation, den ergangenen Judicatis gemäß, Sorge cragen, und dabei nach der Anweisung des §. 34. verfahren.

§. 46.

In allen Fallen, mo die Separation gutlich ober rechtlich zu Stande gebracht worden ift, nung bas die Sache dirigirende Gericht Sorge tragen, daß die dabei in Anfehung des Besiges oder sonstigen Verhaltenisses der zugezogenen Grundstude, sich ereignenden Veränderungen, in dem Hypothefenbuche gehörig vermerkt werden.

§. 47.

Nathe. Nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels bung ber ift auch alsdann zu verfahren, wenn hutungsgerechhund tigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden sollen.
(21. L. R. Th. I. Tit. XXII. J. 138 bis 145. S. 158.
159. 160.)

S. 48.

anberen Bei anderen Grundgerechtigkeiten findet die Auf-Brundge- hebung nur mit gegenfeitiger Ginwilligung sammtliremtigkets cher Intereffenten Statt.

Rommus 9. 49.

Die einseitig verlangte Aufhebung von Koppeljagden, gemeinschaftlichen Fischereien und holzungen, ift nach den allgemeinen Grundsagen, welche die Gefete über die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums vorschreiben, zu beurtheilen. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. §. 75. §. 83 — 96.)

Bier und vierzigster Titel. Bom Berfahren in Pacht- und Miethsachen.

S. 1. Bei Gelegenheit der Verpachtungen unbeweglicher Berichter Grundstüde pflegen zwischen den kontrabirendenbene Arten ber Pachte Theilen mancherlei Streitigkeiten zu entstehen, welche prettigin Ansehung ihres Grundes und Gegenstandes ver- triten. schieden sind, und also auch eine verschiedene Art des Verfahrens bei ihrer Instruktion erfordern.

6. 2

Dergleichen Streitigfeiten entfteben namlich:

I. Ueber die Bezahlung der versprochenen Pachtgelder, und die dagegen von dem Pachter angebrachten Kompensations - und Remissionsforberungen.

11. Ueber ein dem Pachter fculd gegebenes u.. mirthschaftliches Betragen, und feine deshalb wahrend der Pachtjahre verlangte Ermiffion, ober Berfügung gewisser anderen, jur Sichere beit des Berpachters abzielenden Beranftaletungen.

III. lieber die von bem Berpachter eigenmächtig

geschehene Ermiffion bes Dachters.

1V. Ueber die Rudgemahr ober Rudgabe bes Butes, nach verlaufenen Pachtjahren, und bie bei
Diefer Gelegenheit, wegen Meliorationen und
Deteriorationen, ober fonft, gegenfeitig gemachten Anforderungen.

S. 3

Bas nun zuvörderst I. die Prozesse der ersten 1. pacte. Art betrifft, wenn namlich über die Bezahlung der gelberbe, verabredeten Pachtgelder, und die dagegen von dem gen, Pachter angebrachten Kompensations. und Rentif, Klage und fionsberechnungen gestritten wird; so findet dabei das ordentliche und gewöhnliche Berfahren Statt:

Mug Gerichteorbn. Ib. i.

13

898 Projefordn. Bier u. vierzigfter Sitel.

bergeftalt, daß somohl die Rlage, als beren Beaut. wortung, bei bem tomperenten Berichte burch einen Deputirten beffeiben aufgenommen merden.

§. 4.

Infteut.

Benn die Untwort auf die Rlage eingefommen ift, fo muß ber Richter ans Bufammenhaltung berfelben mit ber Rlage beurtheilen :

ob bie fernere Instruftion der Sache an gemobnlider Berichteftelle vor fich geben tonne; ober ob Dazu die Anordnung einer Lofaltommiffion erforberlich fen.

\$. 5.

Rann die Inftruftion an ordentlicher Berichts. Relle erfolgen, fo wird ber Termin baju wie gewöhnlich anberaumt, und mit ber Inftrufrion felbft nach ber Borfchrift Eit. X. XI. XII. verfahren.

§. 6.

Eine Lokalkommiffion ift besonders alebann erforberlich, wenn aus Begeneinanderhaleung ber Rlage und Untwort fich abnehmen lagt: bag es bei ber Sache auf Lotalumftande, auf Besichtigung, und überhaupt auf folche Beweismittel antommen merbe, welche an Ort und Stelle gur Band, ober in ber Mabe befindlich find.

Wegen Bestimmung ber Perfon bes Rommiffarii und des Rommiffionstermins; wegen Beiordnung gemiffer Sachverftandigen; megen unterbleibenber oder Statt findender Bugiebung ber Rechtsbeiftande bei biefer Lotaitommiffion; megen bes Berfahrens im Termine felbft; und megen Separation ber Protofolle, in Sallen, mo mehrere unter einander nicht Durchque tonnere Puntte ftreitig find, finden bie Lie. XLI. 6. 3a. bis 43. enthaltenen Borfchriften auch bier Anwendung.

S. 8.

Dach geschloffener Lotalinftruftion muffen bie Aften nach ber Borordnung a. a. D. §. 44. 45. den Rechesbeiffanden, ju Beibringung ihrer Debuftios nen in jure (wenn bas Rollegium nach Befchaffenbeit ber Umftande, ber Wichtigfeit ber Sache, und ber babei etwa vorfommenden Rechtsfragen, derglei. den Deduftionen nothig findet), vorgelegt merben.

Bei Abfaffung des Erfenntniffes ift ju bemerten, Ertennebag, wenn bei beriGache mehrere Punfte, 3. B. meb. rere Rompenfanda des Pachters, vorfommen, zwar, ber Borfchrift Lit. XIII. S. 36. gemäß, bei jedem Puntte die Enticheidung befonders festgefest; jutest aber, nach geschehener Aburtelung aller einzelnen Poften, ber Galdo, wie viel namlich, nach Diefen fpeciellen Entscheibungen, ein Theil dem anbern aus. jugablen, ober gut ju fchreiben babe, allenfalls mit Bugiebung eines Raltulators, berechnet und ausgebruckt werden foll.

§, 10.

Die Publifation Des Erfenntniffes gefchiebt auf Appelleeben die Urt, mie im ordentlichen Progeffe, und es ift bagegen bie Appellation julaffig.

S. 11.

Es gilt jeboch mabrent ber Beit, bag biefes Rechts. mittel inftruire mirb, und bis jum erfolgenden Appellationserfenntuiffe, bas erfte Urtel als ein Interimiffifum; bergeftalt, daß der Pachter fich nicht entbrechen fann, bas barin festgefeste Liquidum mabrend bes Prozeffes, mit Borbehalt feines Rechts, ju bezahlen; auf ber andern Geite aber auch ber Berpachter, bis then dabin, ein Mehreres von ihm gu verlangen nicht befugt ift.

§. 12.

Bird in ber zweiten Inftang bas Urtel beftatigt, fo bat es bei bem Interimiftito, und alfo auch ¥11 2

der etwa schon veraulaßten Erekution gegen den Pachter, wegen des in erster Inftanz erkannten Liquidi, sein ferneres Bewenden, und die Revision hat nur essectum devolutivum.

Wird aber das erste Urtel in der zweiten Instang genndert, so muß die Sache in der Lage, in welcher sie sich zur Zeit des publicirten Appellationserkenntniffes besunden hat, bis zur Aburtelung des Revisorii
ungeandert verbleiben; solglich die gegen den Pachter aus dem ersten Urtel etwa verhängte Erekution
entweder ganz, oder doch in Ansehung des abgeanderten Quanti, dis jum Revisionserkenntnisse suspendirt werden.

S. 13.

Bei Anmelbung ber Appellation, Erstattung bes Berichts darüber, und weiterer Instruktion derfelben, finden die Borschriften Lit. XIV. Abschn. II. Anwenbung; und wenn zu dieser Instruktion eine neue Lokalkommission erforderlich ift, muffen die Borschriften Lit. XLI. §. 61. u. f. beobachtet werden.

§. 14.

Metifion Mit Publifation bes Appellationserfenntniffes, auch Unmelbung und Aburtelung des Reviforii, wird es eben fo, wie im ordentlichen und gewöhnlichen Projeffe, gehalten.

S. 15.

Befondere Es pflegen bei biefer Urt von Projeffen fich febr

Des Ber. 1) unordentliche und gewissenlose Pachter, um die fobrens, Zahlung der schuldigen Pension zu verzögern, eine Menge von weit aussehenden Gegenforderungen auf die Bahn bringen, und die Instruktion ber Sache zum Erkenntnisse, durch Anhaufung vieler, nur dem Scheine nach erheblicher, dabei aber eine weicläufige Untersuchung erfordernden Thatsachen, in die Lange zu ziehen suchen; wodurch der Verpächter, wenn er mit seiner an sich liquiden Pachtgelberforderung erft

ben Ausfall bes Urtels abwarten mußte, febr oft in bie größte Berlegenheit gefest werben murbe;

2) daß bei einer von dem Pachter angebrachten Remissionsforderung darüber gestritten wird: ob nach der Borschrift der Geseße, und dem Inhalte des unter den Parteien bestehenden Kontrakts, der Fall, wo Remission gefordert werden könne, überhaupt borhanden sen; folglich darüber gezweiselt werden kann: ob die Untersuchung der Besugniß, Remission zu verlangen, und die Ausmittelung des Quanti remittendi zugleich vorgenommen, oder ob die lettere, bis nach rechtskrästiger Eutscheidung des erstern, ausgeseßt werden solle.

Auf beiberlei Falle muffen bier bestimmte Bor- fchriften ertheile werden.

§. 16.

Wenn aus der eingekommenen Klage und deren a) Bei Beantwortung sich ergiebt, daß der Pachter der an illiquiden Forderung des Verpächters solche Kom- sationspensanda entgegen feße, welche eine weitläufige Er. forderung veraus und Beweisesaufnehmung voraus sehen pachters. lassen; so muß das Gericht zwar, wegen der fernern Instruktion der Hauptsache, das Erforderliche nach obiger Vorschrift versügen; zugleich aber einen möglichst naben Termin, zur Anlegung eines vorläufigen Liquid, vor dem in der Sache bestellten Instruenten anberaumen.

S. 17.

Diefer Termin fann auf einseitiges Gesuch bes Pachters nicht provogirt werden; die Parteien mussen benselben, der Regel nach, in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte abwarten; wennt sie aber auch solchergestalt nicht erscheinen, so muß bennoch der Termin mit Zuziehung beiber Rechtsassistenten vor sich geben.

\$. 18.

3m Termine felbft muß der Deputirte bes Berichts fowohl bie Forderung des Berpachters, ale Die Gegenforderungen des Dachters, Puntt fur Puntt durchgeben; und bei einem jeden derfelben auseinanber fegen: ob und wie viel dabet, vorlaufig und interimiftifch, ale liquid angunehmen, oder mas gur naberen Erdreerung ju verweifen fey.

§. 19.

Als liquid foll basjenige angenommen werden, mas entweder auf den bei ben Informationsaufneb. mungen bereite abgegebenen Geftanbniffen ber Parteien beruher; ober burch schriftliche, mit feinem fichtbaren Mangel behaftete Beweismittel befcheis nigt ift. Wenn bei irgend einem Punfte gwar jo viel flar mare, bag bem Liquidanten besfalls eine Bor-Derung juftebe; Die Ausmittelung Des eigentlichen Betrags aber noch einer nabern Erörterung bedurfe; fo muß ber Inftruent bie Darreien über ein babei vorlaufig, mit Borbehalt ihres Rechte, angunehmenbes Mittelquantum ju vereinbaren fuchen; ober, wenn dieß nicht zu erreichen ftunde, ju deffen vorlaufiger ungefähren Bestimmung, die nothigen Data aus den gegenfeitigen Angaben der Parteien, und burch forgfaltige Rombinirung ber übrigen obmaltenben Umftande, einzusammein bemubt fenn.

S. 20.

Uebrigens muß ber Instruent, wenn bie Parteien in Perfon gegenwartig find, von diefer Belegenheit Gebrauch machen, um die Gubne unter ihnen in der Dauptfache gu versuchen, und foldergeftalt ben gangen Projeß, wo möglich, abzuthun.

Wenn aber fein Bergleich Statt finbet, fo muß bas über bie Ronftieuirung bes vorläufigen Liquibi aufgenommene Protofoll am nachften Geffionstage, im versammelten Rollegio, von bem orbentlichen Decernencen umftandlich vorgetragen; Die Gache Puntt für Punte nochmals reiflich erwogen; und nach ben diefifalligen Ronflufis bas Liquidum felbft durch eine vorlaufige Refolution festgefest merben.

S. 22.

Begen bergleichen Refolution . idet fein Rechte. mittel Statt; fonbern fie bat bie Rraft eines Ins terimiflici, meldes fo lange gilt, bis nach Borfdrift S. 9. bas eigentliche Liquidum in bem Urrel festgefett wird. Es fann alfo ber Berpachter bie Begab. lung besjenigen, mas ibm biernach gutomme, von bem Dachter, and mabrent des Progeffes, und vor erfolgendem Baupeurtel fordern, und allenfalls auf beffen erefutivifche Beitreibung bringen.

Es macht aber auch bergleichen interimiftifches Liquidum der Bauptfache fein Prajubig; fondern bei ber Inftruftion diefer lettern muffen die bei ber vorlaufigen Beredynung als liquid angenommenen Punt. te, gleich ben übrigen, mit jur Erorterung gezogen, und jum formlichen Definitivertennenife eingeleitet merben.

6. 24.

Der zweite Gegenstand, woruber nach Maag- by Ba gabe f. 14. allbier nabere Bestimmung erfolgen foll, Remitberrifft die Remiffionen, welche von den Pachtern, fauen. es fen nun megen angeblicher Bemahremangel, ober megen erlittener Unglucksfalle, geforbert merben; mobei bie Grage entfteben fann :

ob, wenn von dem Berpachter ber Grund der Befugnift zu einer folden Remiffioneforberung in Abrede gestellt wird, biefer, und ber Betrag bes Quanti remittendi jugleich untersucht; ober ob juvorderft die Eriffeng eines Remiffionsfalles aus. gemittelt, und hiernachft erft, wenn biefe rechtes fraftig feststeht, ber Betrag in quanto untersucht merben folle.

S. 25.

Dabei ift zuvörderst ein Unterschied zu machen: ob der Borfall, auf welchen der Pachter eine Remissionsforderung grunden will, von der Art sen, daß bessen Untersuchung schleunig erfolgen muß, weil es anderergestellt nicht mehr möglich senn murde, die eigentliche Beschaffenheit desselben in das geshörige Licht zu segen;

ober:

ob bergleichen Befahr bei bem Berguge nicht vor-

§. 26.

Wenn ber vorgegebene Remiffionsfall feiner Da-Portau. fige une tur nach eine fchleunige Unterfuchung erfordere, j. oung ba. B. wenn bei fich ereignendent Sagelichlage das Beereibe auf dem Salme in Augenschein genommen und tarirt werden foll, als welches bem Pachter, bei Berluft feines Rechts, nachzufuchen obliegt (A. & R. 26. 1. Lit. XXI. 6. 480 - 483.); fo muß die Unterfuchung auf bas Unmelden bes Dachters, und auf beffen Roften, fofort, und weil bas Getreibe noch auf bem Saime fieht, verfügt werden. Dem Berpachter mirb von diefer Berfügung und bem anfleben: ben Termine Rachricht gegeben, um felbigem beiguwohnen, und feine Dothdurft dabei ju beobachten. Wenn er aber auch nicht erfcheine, fo behalt bennoch Die Untersuchung ihren Fortgang.

Der Kommissarius muß dabei den Vorfall, worauf der Pachter eine Remissionsforderung gründen
will, und dessen Umstände, so genau und richtig, als
es nach der Natur und Lage der Sache möglich ist,
ins Licht sehen; den Augenschein vorschriftsmäßig
einnehmen; wenn es auf Abschäßung eines entstandenen Schadens, 3. B. der verhagelten Aussaat, des
versandeten Wiesemachses u. s. w., ankomme, dabei
unparteilsche Sachverständige zuziehen; dieselben an

Ort und Stelle fuhren; fich von Allem genau informiren laffen; und fodann ihre Angaben, unter der Bedeutung, daß fie fie erforderlichen Falls eiblich wurden bestärken muffen, vollständig und getren in fein Protofoll vermerten.

§. 28.

Die Abficht biefer vorläufigen Untersuchung ift jeboch feinesweges eine ordentliche Inftruftion ber Sache und ber Remiffionsforderung feibft jum Erfenneniffe, fondern bloß eine vorläufige und nach. richtliche Ausmittelung von der gegenwartigen Lage ber Sache; ob g. B. die gange Aussaat, oder ber wie vielfte Theil derfelben, burch ben Sagelichlag getroffen worden. Es wird also auch auf diese Unterfuchung weiter nichts verfügt, fondern fie bient bloß baju, baff, wenn in der Folge die Remiffionsforde. rung feibst jur Gprache fommt, bei ber Inftruftion ber Saup, fache fowohl, mittelft Rombinirung Diefer Radrichten, und der Ausbrufchregifter, Zeugenaus. fagen, ober anderer Beweismittel, als bei ber nach \$. 17. etwa erforderlichen Beftfegung eines interimiftifchen Liquidi, von ben baburch ausgemittelten Umftanben und Machrichten, fo weit als nothig, Bebrauch gemacht werden fonne.

§. 29.

In denjenigen Fallen hingegen, wo bei der Un. Balle, terfuchung der geforderten Remission keine Gefahr wenn der Grund im Berzuge vorwaltet, ift, wenn die Befugniß, Res und bas mission zu fordern, überhaupt bestritten wird, aber. Quantum ber Res male ein Unterschied zu machen:

ob die Untersuchung ber Eristenz des Remissions- sugleich. falles mir der Untersuchung über den Berrag des Quanti remittendi in einer solchen Berbindung fiehe, daß eine von der andern nicht füglich gestrennt werden kann;

ober:

ob dergleichen Ronnerion zwischen beiberlei Unterfuchungen nicht vormalte.

\$. 30.

Im ersten Falle, wenn j. B. zwar flar ift, daß bem Pachter wegen erlittenen Biehsterbens Remission gebühre, der Berpachter aber laugnet, daß so viel Saupter gefallen waren, als nach den Festsehungen des Kontrakts erforderlich find, um ihn zum Nachlasse an der Pacht zu verpflichten, muß die Untersuchung zu gleicher Zeit darauf: wie viel selbiger betrage? gerichtet werden.

§. 51.

Im zweiten Falle hingegen, wenn die Untersuchung ber Frage: ob ber Pachter überhaupt einen Nachlaß zu fordern berechtigt fen? von der Ausmittelung des Betrags ganz unabhängig ift, ist abermals ein Unterschied zu machen:

ob über den Grund der Nemiffionsforderung felbit, oder wegen anderer jugleich mit diefem Puntte in dem Prozeste vorfommenden Forderungen, ohne- bin eine Lofalkommission verantagt werden mußte;

ober:

ob es, außer bem Puntte der Ausmitteling des Quanti von der ftreitigen Remissionsforderung, sonft feiner Lokalkommission jur Instruktion der Sache bedurfen murbe.

§. 32.

Ift, anch ohne Auchsicht auf die Ausmittelung bes Betrags ber streitigen Remissionsforderung, eine Lokalsommission zur ordnungsmäßigen Instruktion ber Sache erforderlich; so muß, der Regel nach, bei biefer Rommission zugleich der Betrag des Quanti remittendi mit unterfucht werden. Wenn also z. B. darüber gestritten wird: ob Berpächter schuldig fen, einen durch Biehsterben entstandenen Schaden zu vergüten; so muß, wenn ohnehin eine Lokalsommission verordnet ift, bei dieser Gelegenheit zu-

gleich ausgemittelt werden: wie viel Saupter, zu welcher Zeit, und an was fur Rrankheiten fie gefallen find, und wie viel alfo ber Schade des Pachters wirklich betrage.

§. 33.

Wenn jedoch der Fall so beschaffen mare, daß die oberwenn Besugniß des Pachters, Remission zu fordern, an nur der Grund und für sich sehr zweiselhaft ist; die Ausmittelung der Reddes Quanti remittendi aber mit beträchtlichen Weit- missionstläusigkeiten und Rosten verbunden senn würde; so vorweg kann der Richter, wenn auch anderer Punkte halber inktwirt eine Lokalkommission verordnet wird, dennoch nach word erwogenem Ermessen, daß dieselbe auf die Ausmittelung des Quanti remittendi nicht mit gerichtet werden, soudern diese ausgesest bleiben solle, dis die Präjudicialstage: ob ein Remissionsschaft vorhanden? rechtskrästig entschieden senn wird.

Benn also j. B. der Padyter megen zu wenig ges mahrter Aussaat Remission sordert; Berpadyter hingegen, daß er ihm wegen der Aussaat überhaupt Gemahr zu leisten schuldig sey, in Abrede stellt; und die Ausmittelung des an der Aussaat sehlenden Quanti ohne Berniessung eines ganzen Feldes nicht geschehen konnte: so muß vor allen Dingen die Bertretungsverbindlichkeit selbst erörtert, und darüber allenfalls durch die Instanzen erkannt werden, ehe mit der Ber-

meffung in quanto ju verfahren ift.

\$. 34.

Eben so muß die Untersuchung des Quanti remittendi der Regel nach alsdann ausgesetzt werden, wenn die ganze Sache, und auch die Frage: ob ein Remissionsfall überhaupt eristire? an ordentlicher Gerichtsstelle, ohne Lokalkommission, erörtert und entschieden werden kann; folglich nur allein zur Ausmittelung des Quanti romittendi dergleichen Lokaluntersuchung veransaßt werden mußte. Denn aledann ning über die anderen Punfre, und jugleich über die Befugniß. Remiffion überhaupt in fordern, erft erkannt, und die Lofalfommiffion que Bestimmung des Quanti fo lange, bis die Befugnig felbit festitebt, ausgeset merben.

Wenn jedoch auch in diesem Kalle beide Theile barin mit einander einig find, daß die Unterfuchung bes Grundes und des Betrages der Korberung gugleich vorgenommen werden folle; fo muß bantit nach dem Untrage derfelben verfahren merben.

S. 35.

Befonbere. Anwei-

In allen Rallen, wo die Unterfuchung des Quanti fung me, remittendi vor fich gegangen ift, muß auch barüber. gen ber menigftens eventualiter, mit erfannt merden. Wenn alfo auch ber Richter erfter Inftang ben Dachter mit Ertennt. ber geforderten Remiffion überhaupt abmeifet, fo muß er bennoch zugleich erkennen : auf wie boch fie zu bestimmen fenn murbe, wenn der Dachter über ben Grund der Borderung felbit in den meigeren Auftangen ein befferes Urtel erhalten follte; allermaagen fouft, wenn in ber folgenden Inftang Die Befugnif Der Remiffionsforberung an fich gegrundet befunden murde, entweder in erfter Inftang bon neuem über bas Quantum erfannt werden mußte, ober bie Darteien über biefe Frage Die gefehmäßigen Inftangen verlieren murben.

Rindet fich in Diefem Ralle der Berpacheer durch Die eventuelle Bestimmung des Quanti beschwert, fo muß er zwar die Appellation anmelden, und bie Unterftagungegrunde feiner Befchwerden anzeigen; ein meiteres Berfahren barüber findet aber vor der Sand nicht Statt, fondern es wird daffelbe erft bann, wenn Der Appellacionerichter befindet, bag auf Die Appellation des Dachters, über ben Grund der Remiffions. forberung, bas vorige Urtel zu beffen Bortheil gean. bert werben muffe, burch eine vorlaufige Refolution, und zwar noch vor Publifation des Appellations.

erkenneniffes, veraulafte; bamie biefes Erkennenif jugleich auf die Appellation bes Berpachters wegen bes Quanti gerichtet werben toune.

§. 36.

Bisher ift von bar Art bes Berfahrens in orbis II. Pronairen Padytprozessen gehandelt worden, wenn nam. Ermiffe. lich über bie Bezahlung ber bedungenen Pachtgelber, nen ber und die von dem Pachter deshalb angebrachten Be. Pachter. genrechnungen geftritten wird. Bei ber Iften Art von Projeffen bingegen, menn ber Berpachter ben Pachter einer übeln Wirthichaft beschuldigt, und deshalb auf feine Ermiffion, oder auf gemiffe andere gu feinet Sicherftellung abzielende Berfügungen antragt, ift ein furgeres und fchleunigeres Berfahren erforderlich.

Es muß alfo ber Berpachter fich mit bergleichen Anbringen, wie gewöhnlich, bei bem Gerichte fdrift. lich oder perfoulich melden, und fodaun unverzüglich burch einen Deputirten über die Grande bes Befuchs, über die Thatfachen, wodurch ber Dachter fich eines unwirthichafelichen Betragens ichuldig gemacht habe, und wie Rlager Diefelben im Laugnungsfalle bargu. thun gedenke, umftandlich vernommen; auch diefe Befcheinigungemittel, in fo fern fie gur Sand find, dem Protofolle beigelegt werden

V. 38.

Benn das Bericht, bei bem Vortrage biefes Protofolls, die darin angegebenen Thatfachen von ber Urt ju fenn befindet, bag, wenn fie fid angebrachtermaaffen verhielten, bas Befuch bes Rlagers baburch ben Rechten nach begrundet fenn murde; fo muß alsbald eine Lokalunterfuchung verordnet; der Termin baju fo nabe ale möglich anberaumt; ber Dachter mit Rommunifation des Protofolls befannt gemacht; übrigens aber bei ber Untersuchung jedesmal ein erfahrener und guverlaffiger Defonomieverftandiger mit gugegogen merben.

§. 39.

Im Termine felbst, deffen Prorogation auf einfeitiges Befuch bes Betlagten niemals zu verftatten ift, muß die Rommiffion den Pachter zuvorderft, Punte fur Puntt, über alle und jede gegen ibn angebrachte Befchulbigungen, mas er bavon jugeftebe, ober ablaugne, und mas er fonft noch zu feiner Recht. fertigung bagegen anguführen habe, umftanblich beren; fodann beide Theile jufammen nehmen, und ben Statum controversiae unter ihnen reguliren; bie ftreitig bleibenden Safta burch Ofularinfpeficion und eibliche Bernehmung ber Beugen, ine Licht feben; am Schluffe ber Inftruktion von bem jugezogenen Defonomieverständigen ein pflichemagiges, mit Grunden unterftustes Gutachten über den Birthfchafts. betrieb des Dachters, befonders in Rudficht berienigen Rubrifen, mobei ibm Unwirthichaft und Deterioration jur Laft gelegt worden ift, abgeben laffen; und fodann bie Aften ohne weitere Berbandlung fofort jum Spruche befordern.

S. 40.

Wenn das Erkenneniß abgefaßt ift, so muß das Gericht beiden Theilen, in so fern sie nicht schon am Orte des Gerichts mit Affistenten oder Bevollmächtigten versehen sind, dergleichen Affistenten von Amts wegen zuordnen, welchen die Publikation geschieht; die den Parteien davon Nachricht ertheilen, und die Sache in den weiteren Instanzen, wenn sich auf selbige berufen wurde, gehörig betreiben muffen.

§. 41.

Ift ber Rlager mit seinem Gesuche abgewiesen worden, so findet die Appellation mit voller Wirkung Statt. Ift nur auf eine gewisse interimistische Berfügung zur Sicherheit bes Berpachters, 3. B. auf die Bestellung eines Aufsehers, Bereidung der Wirthschaftsbedienten n. f. w. gesprochen; so muß deren Bollziehung, der Appellation ungeachtet, obwohl nur

mit Verhehalt des Rechts beiber Theile, erfolgen. Ift aber die ganzliche Ermission des Pachters erkannt worden, so muß derselben zwar, wenn der Pachter dagegen appellirt, Anstand gegeben; die Instruktion des Appellatorii jedoch ganz vorzüglich beschleunigt; und zugleich von dem Gerichte, auf den Antrag des Rlagers, alles dasjenige verfügt werden, mas nur irgend dienen kann, denselben interimistisch for zu stellen, ohne doch zugleich den Beklagten der Pacht und Wirthschaft ganzlich zu entsehen.

Sind bergleichen Sicherungsmittel nach ber befondern Lage der Umftande nicht möglich, und ift voraus zu sehen, daß die Instruktion und Aburtelung
bes Appellatorii einen folden Zeitraum erfordern
werde, daß innerhalb desselben dem Berpachter ein
unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen könnte; so
muß der Richter, der Appellation ungeachtet, nit
der Ermission des Pächters versahren; zugleich aber
eine gerichtliche Abministration des Gutes ober
Brundstucks von Ames wegen anordnen.

Anh. S. 299. Die Appellation gegen ein Ertenntnis, woburch die Pachtzeit wegen ichlechter Wirthichaft des Dachters für abgelanfen grachtet wird, bat, ohne Ruch sicht, ab auf Rammung ertannt worden ift, ober nicht, in allen Fällen effectum auspensivum. Es muß aber die Inftruftion und Encicheibung ber folgenden Inffanzen vorzüglich beschleunigt werden.

S. 42.

Bei ber Instruction des Appellatorii finden übrigens die Borfdriften bes ordentlichen und gewöhnlichen Prozesses Statt; ooch muß sowohl die Instruction, als die Aburtelung der Gache, moglichst und gang vorzüglich beschleunigt werden.

§. 43.

Die Nevision foll nur alsbann gutaffig fenn, menn entweder der Rtager ganglich abgewiesen, ober menn auf die völlige Ermission des Beflagten erfannt worden ift.

6. 44.

Menn III., der Pachter sich beschwert: daß er Ben Mies von dem Berpachter eigenmächtig ermittirt worden berein, sen, und auf seine Wiedereinsehung auträgt; so ist gennäch: dieses als eine Spoliensache zu betrachten, folglich tig ermits bei der Instruktion nach der Vorschrift Lit. XXXI. Pachter. zu versahren.

S. 45.

Dergleichen Rlage eines entsehten Pachters, auf Wiedereinraumung der Pacht, findet jedoch nur binnen feche Monaten nach erfolgter Ermission Statt. Späterhin kann er nur auf Schadloshaltung klagen; wobei, wegen Instruktion des Prozesses, die allgemeinen Borschriften anzuwenden sind.

§. 46.

1V. pro. Wenn IV., über die Ruckgemahr bes Gutes nach seffe bei beendigten Pachtjahren Stroit entsteht; so ift ein Unbeit ber terschied zu machen:

Radge of terfug

wahr.

ob die Rudgemahr bereits erfolgt ift, und nur bei Belegenheit berfelben Streitigkeiten unter ben Parteien entflanden find, welche jest rechtlich entschieden werden sollen;

ober:

ob die Rudgemabr felbst gerichtlich gefcheben foll: ober:

ob ber Pachter, unter bem Vorwande eines ihm zustehenden Retentionsrechts, Die Rudgabe und Raumung bes Butes verweigert;

oder endlich :

ob ibm ber Berpachter feine in das Gut gebrachten Sachen und Effetten, wegen gewiffer aus ber Pacht ruckflandigen Forderungen, jurud balte.

S. 47.

r. Benn Im erstern Falle, wenn namlich die Ruckgewähr nach ichon schon gescheben ist, finder zur Erörterung der bei dies ner Ruck fer Gelegenheit über das Plus oder Minus an dem gewähr Indentario; über Meliorationen und Deterioratio-

nen u. f. w. entstandenen Streitigkeiten, das ordents babei ents liche und gewöhnliche Berfahren Statt. Rlage und flaudenen Antwort muffen also bei dem Gerichte ordnungsmäßig zien zu erzuufgenommen; nach jedesmaliger Beschaffenheit derkennen ib; Umstände: ob die fernere Instruktion an ordentlicher Gerichsstelle vor sich gehen könne, oder es dazu einer Lokalkommission bedurfe? vernünftig beurtheilt; übrigens aber die allgemeinen Borschriften der gegen-wärtigen Prozesordnung durchgehends beobachtet werden.

§. 48.

Im zweiten Falle, wenn nämlich einer ober beibe 2. wenn Theile darauf antragen: daß die Ruckgewähr felbft bie Nockgewährt gerichtlich geschehen solle, muß das Rollegium einen felbft ge:
Kommiffarius dazu ernennen, und ihm jedesmal einen geschehen.
Dekonomieverständigen beigeben.

S. 49.

Diefe Kommission muß vor allen Dingen ein vollständiges Ruckgewährsinventarium aufnehmen, und felbigem eine von vereideten Sachverftändigen, Aubrif für Rubrif, unter ihrer Direktion gefertigte Tare beifügen.

S. 50.

Diest Inventarium muß sie alsdann mit demjenisgen, welches bei der Uebergabe an den Pachter errichtet worden ist, vergleichen, und bei jeder Aubrik das Plus oder Minus festsehen. Ist kein solches Geswährsinventarium errichtet worden, so muß sie die erforderlichen Data hierzu, so wie die Umstände zur Zeit der Uebergabe beschaffen gewesen, und wie es die für einen solchen Fall gegebenen Vorschriften der Gesehe mit sich bringen (I. L. R. Lh. 1. Lit. XXI. S. 614. u. f.), durch Vernehmung der Parteien und Vereinbarung derfelben darüber, durch Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, und durch Answendung der sonst etwa vorhandenen Beweismittel,

Mug. Gerichteorbn. I. Ib.

nen

Mmm

in möglichftes Licht zu fegen bemubt fenn; alebann aber bie obgedachte Bergleichung vornehmen.

Ş. 51.

Die von einem oder dem andern Theile angegebenen Meliorationen und Deteriorationen muffen gleichergestalt untersucht, und ausgemittelt werden: worin die Forderung des Provofanten eigentlich beflehe; und was für Einwendungen der Provokat ihr entgegen sehe.

§. 52.

Bei allen biefen Punten muß die Rommission Die Subne ernstlich versuchen, und sich alle Mube geben, die Parteien über bas gange Ruckgewährsgesschäft, und alle baraus entspringenden wechselseitigen Forderungen, mit Vorhaltung ber barüber vorhandenen gesehlichen Vorschriften (A. E. R. a. a. O. S. 601. u. f.), gutlich auseinander zu segen.

§. 55.

Wenn dergleichen Auseinandersesung nicht durchgehends erreicht werden kann, so muß die Kommission die streitig bleibenden Punkte aus dem Kädgewährsprotokolle ausziehen; jeden derselben besonders erörtern; die Parteien darüber hören; den Statum controversiae unter ihnen reguliren; die vorhandenen Beweismittel aufnehmen; und solchergestalt jeden Punkt in einem besondern Protokolle zum Desinitiverkenntnisse instruiren.

S. 54.

Sefonders Bei den Meliorations . und Deteriorationsforderigen berrungen, welche den Gegenstand diefer Untersuchung Meliora. ionen unbausmachen, konnen zwei Fragen streitig fenn:

Deterioe a) ob der Provokat zur Vergütung einer folchen Melioration, oder Erstattung der Deterioration überhaupt schuldig fen?

b) wie viel bas zu vergutenve ober zu erftattenbe Quantum betrage?

Wenn über beide Fragen zugleich gestritten wird, und es also darauf ankommt: ob die Untersuchung der Berbindlichkeit selbst, und die Ausmittelung des Quanti zugleich vorgenommen; oder lettere so lange, die die erstere feststeht, ausgeseht werden solle; so ist nach der Borschrift § 24 bis 35. Ju verfahren.

§ 55.

Wenn, im britten Falle, der Pachter unter dem 3. Wenn Bormand eines- auszuübenden Zurückbehaltungs, der Pachtechts die Raumung verweigert, so muß die Sache, retention mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. Landrechts nie aus üben; (Th. I. Tit. XX. Abschn. H.) als eine Arcestsache ober ungesehen und behandelt werden.

Anh. g. 300. Wenn der Werpachter megen Ablaufs ber Pachtzeit auf die Räumung des Guts getlagt, die Pachter aber folde dus anderen Ursachen, als wegen eines von ihm auszuübenden Zurückehaltungsrechts verweit gert hat, und derfelbe hierauf in erster Jukanz zur Räumung verurtheilt ift; so kann dieses Urtel, der von dem Pächter dagegen ergriffenen Appellation ungeachtet, zur Abwendung der dem Bervächter bevorssehnden

Gefahr im Berzuge vollstreckt werben. Und. S. 301. Berweigert der Pächter bie Raumung nach Ablauf ber Pachtzeit aus bem Grunde, weil ihm seiner Behauptung nach ein Burückbehaltungstrecht zuslehe; so muß bei der alsdann eintretenden Behaudtung des Streits als Arrekfache ihre ble Zufässeleit bes Retentivnstrechts sedesmal ein besonderes Betsahren eröffner, und barüber nach den Borichristen Th. L. Tit, NAIX. S. 63. besonders erkannt werden. Bis zur rechtstästigen Entscheidung bieses Punkts in den zulässigen beit den Instanzen kann die Ermission des Pächters nicht erfolgen.

Denn endlich, im vierren Falle, der Verpachter 4. ber bem Pachter seine in das Gut gebrachten Effesten Berpachten Dabseligkeiten zurück halten will; und der Fallbie Inversich vor geschehener Rückgewähr mit Sachen undta et litatio Stücken, die zur Landwirthschaft gehören, ereigner; tere balls so bedarf es darüber keines Prozesses, sondern der ten will. Pachter muß nach Vorschrift der Gesete (Th. I. Lit. XXI. §. 606.) dergleichen Stücke bis zur Rück.

Mmm 2

gemahr auf bem Bute gu laffen, ober wiederum berbei gu ichaffen, burch Strafbefehle angehalten werden.

§ 57 -Bill hingegen ber Verpachter bas Buructbehaltungerecht vor bem Erfolge der Ruckgemabr auf Sabfeligfeiten des Pachters, Die nicht gur Birthichaft geboren, ausuben; fo enthalt ber Untrag einen Arrestschlag, und es ift dabei nach Borichrift des XXIXften Titels ju verfahren.

V. 58.

Rommt endlich bas von dem Berpachter behaup. tete Burudbehaltungerecht erft bei ber Mudgemabr jur Sprache, fo muß daffelbe von der nach S. 48 u. f. angeordneten Rommiffion unter einem mit erer. tert werden; und wenn die Kommiffion die geschlofe fenen Afren einsendet, fo muß bas Bericht burch eine porlaufige Resolution bestimmen: ob und auf mas für Stude diefes Burudbehaltungerecht, bis jum Cotenneniffe, durch welches der Grund deffelben naber bestimmt wird. Statt finden folle.

9. 54.

Bon

Prozeffe, die bei Gelegenheit der Miethungen Miether ftadtifcher Bebaude ju entfteben pflegen', betreffen entweder die Zahlung der verfprochenen Miethe; die Ausmittelung ber tagegen von dem Micther fich augemaaften Abjuge; ben Erfag ber von dem Miether in dem Saufe oder Logis verursachten Schaden, und andere bergleichen aus ber Ratur und ben Berabredungen des Rontrafte feibft berguleitende Praftatio. nen; Ober es wird über bie Ginmeifung des Diethere in bas gemiethete Bebaude, ober über bie Ermiffion beffelben baraus, geftritten.

S. 60.

Im erften Falle findet dasjenige ordentliche ober Bagatell . Verfahren Statt, wozu fich bie Sache nach ber mehrern oder mindern Erheblichteit bes Begenfandes qualificirt; und wenn jugleich bie Frage

mit borfommt: in wie fern ber Bermiether fich eines Retentionsrechtes auf bie eingebrachten Mobilien bes Miethers anmaagen tonne, fo muß die Borfdrift Sit. XXIX, von Arreften angewendet werben.

Unh. 6. 309 Bft ber Miether ein Runftler ober Sand: werter, fo burfen tom, in fo feen er anbere Mobilien befige, teine gur Ausübung feiner Runft ober feines Bandwerte erforberlichen Bertzeuge und Sachen vorenthalten merben. Ueberhaupt ift teinem Diether von den eingebrachten Effetten ein Mehreres gurnd ju behalten, als jur Bejahlung ber ichuldigen Diethe no: thig iff; und wenn über ben Werth der Mobilien Streit entfteht, fo ift obite prozeffualifdes Berfahren eine Tare aufzunehmen, und barnach feffguleben, melde Effetten bem Bermiether jur Giderheit ju belaffen. Bei biefer Reftfegung muß es fein unabanberliches Bemenben behalten. Uebrigens muffen fich bie Gerichte Acte bemuben, ben Bermiether in Gute babin gu bringen, bag er bem Diether, wenn berfelbe ein Profeffio. nist ift, fo viel an Handwertsjeng taffe, als ihm, um fic ben nothigen Lebensunterhalt ju verbienen, unent: behrlich ift.

S. 61.

Wenn hingegen über die Ginraumung ober Berlaffung einer Bohnung, und über die Befugniß gur Auffundigung berfelben, gestritten wird; fo fommt es barauf on:

ob der Maumungetermin nabe bevorftebe, und alfo Befahr bei dem Berguge borhanden fen;

oder:

ob bergleichen Gefahr bei bem Verzuge nicht bormalte.

6. 52.

Im erften Falle muß die Rlage bei der gur Inftrut. eion der Bagatell . und Injurienfachen nach Maaß. gabe Sit. XXVI. geordneten beftanbigen Deputation angebracht, und von diefer, nach ben eben bafelbft ertheilten Borichriften, fcblennigft inftruirt merden. §. 63.

Begen bas berauf erfolgende Urtel findet die Mprellation, teboch nur ad effectum devolutivum, Statt; und muß alfo, mabrend berfelben, mie ber ertannten 3m. oder Ermiffion verfahren; foiglich Die Instruktion und bas Erkenntniß in gweiter Inftang hauptfachlich auf die Ausmittelung und Feftfebung bes bem einen oder dem andern Theile darqus erwachsenben Intereffe, gerichtet merben.

Unb. S. 303. Die Bollftredung eines Rontumacialer: fenneniffes in foleunigen Miethfachen tann burch Reftie sutionegefuche nicht aufgehatten merben, fonbern ber Restitutionssucher muß fein etwaniges Intereffe entmeber im Wege ber Appellation, ober, wenn er bieg nicht will, in einem befondern Progeffe ausfuhren.

Anh. S. 304. Die Revision finder, wenn bas ju bereche nenbe Dbjekt Die gevifible Summe ausmacht, auch in Miethfachen Statt. Ift jedoch in einem folchen Falle bas erfte Erfenntniß bereies vollftrede, fo muß es babei, wenn gleich ein abandernbes Ertennenis in zweiter In: ftang erfolgt, bis jur rechistraftigen Entichribung ver: bleiben, und nur, wie im G. 63. b. E. feftgefest more ben ift, über bas gu leiftenbe Intereffe jugleich mit er: fannt merben.

y. 64.

Alt aber feine Gefahr bei bem Berguge vorban. ben, fo ift dergleichen Miethfache in erfter und zweiter Inflang, gleich einer ordinairen Bagatellfache von Bebn bie Runfzig Thalern, ju verhandeln.

Funf und vierzigfter Titel. Won Rechnungefachen.

Berichie 2Benn wegen Rechnungsfachen Streit entficht, fo ten ber betrifft felbiger entweber Die Schuldigfeit, Rechnung Red: ju legen, überhaupt; oder ben Termin von, oder bis Breitige ju melchem die Rechnung gelegt merben folle; ober leiten, eine Bogerung bes Rechnungslegere in ber Abgabe ber Rechnung; ober die Abnahme einer bereits gelegten Rechnung, und bie bogegen von bem Rech. uungenehmer gemachten Ausstellungen.

Die erften beiben Puntce find Prajudicialfragen, i. Wenn welche nothwendig erft erortert und entichieben fenn wher bie muffen, ebe von der Abnahme der Rechnung und den feit gut Musstellungen bagegen bie Rede fenn fann. Bei ber nuggte. Berhandlung diefer Prajudicialfragen muffen, wenn gung, nicht etwa die gange Rechnung nur ein Objeft von aber Gunfzig Thalern ober meniger betrifft, Die Borfchrif-ben Terten des ordentlichen und gewöhnlichen Prozeffes an. minum gewender werben. ad quere Ģ: 3. eber .

Wenn jeboch bloß ber Termin von, oder bis gu welchem bie Rechnung gelegt werden foll, ftreitig ift, fo fann in ber Zwifchenzeit, baß biefe Frage im orbentlichen Wege Rechtens verhandelt wirb, mit ber Rechnungsabnahme für benjenigen Beitraum, über welchen fein Streit obmaltet, verfahren; und bie Sache über die babei vorfommenden Monita, in erfter Inftang, nach ben folgenden Borfchriften, bis jum Spruche instruire merben; hingegen muß bie Abfaffung bes Urtels barauf fo lange ausgefest bleiben, bis über ben weitern Terminum a quo ober ad quem rechtefraftig erfannt ift.

S. 4. Wird über Bogerungen eines Rechnungslegers 3 der geklagt, ber feine Berbindlichfeit an fich nicht ab- gen bes laugnet; fo findet fein eigentlicher Projeg Cratt; Reche fondern ber Richter muß, nach vorhergegangener gere gie Bernehmung beffelben, eine Frift zur Abgabe ber fritim Rechnung bestimmen, und wenn diefe nicht inne gehalten wird, ben Rechnungsleger gu feiner Schulbigfeit durch Exefucion anhalten.

S. 5. Ift Die Nechnung bem Rechnungenehmer abge. Cigentin liefere morben, und wird fie von biejem niche burch. jungs gehends für richtig angenommen; fo fommt es bar profife. auf an:

ob einer ober beibe Theile die gerichtliche Abnahme ber gangen Rechnung verlangen; ober:

ob ber unter ihnen vorwaltenbe Streit nur gewiffe einzelne Poften oder Puntce betrifft, und im übri. gen die Rechnung fur befannt angenommen wird.

6. 6.

Berfah.

Wird auf gerichtliche Abnahme ber gangen Rech. nung angetragen, fo muß diefelbe entweber von dem nungeab. Mechnungeleger fogleich, nebft ben Belagen, bei nahme. bem Berichte übergeben, ober bon bem Rechnungs. nehmer, wenn fie fich ichon in feinen Sanben befin. bet, eingereicht, und zugleich ber Rechnungsleger sur Ginreichung ber Belage angehalten werben.

Cobald die Rechnung fammt den Belagen bei ben Aften ift, wird fie dem Kaltulator jur Prufung in calculo vorgelegt, und jugleich ein Ternin gur gewöhnlichen Abnahme anberaumt.

6. B.

In diefem Termine wird bie Rechnung, Poft für Poft, mit Bugiebung beider Theile durchgegangen; mit den Belagen verglichen; und ber Rechnungeneb. mer bei einer jeden Poft befragt : ob er diefelbe fur befannt annehme, oder ob und mas er dabei ju tr. innern finde?

Eine gang bestimmte Anbringung von Monitis ift hier noch nicht erforderlich, fondern es ift binrei. chend, wenn ber Rechnungenehmer nur fo viel be: ftimmt anzeigt: gegen welche Poften er fich die Beibringung von Erinnerungen vorbehalte.

S. 10.

Dagegen muß er fich über bie vorgezeigten Belage wenigstens in fo weit bestimmt erflaren: ob er fie fur das, mofur fie ausgegeben worden find, anertenne;

ober ob und was er gegen ihre außere Form und Rich. tigfeit einzuwenden habt.

S. 11.

Schon bei diefer Belegenheit muß der Deputirte bes Berichts fich alle Muhe geben, über die von dem Rechnungenehmer angefochtenen Poften, wenigftens über die minder wichtigen, ein gutliches Abfommen unter ben Parteien ju Stande ju bringen. Da biergu Die perfonliche Wegenwart ber Parteien febr viel beitragen tann; fo ftebt bem Gerichte frei, ichon bie Rechnungsabnahme felbft, wenn die Parteien nicht an ordentlicher Berichtsftelle, mohl aber an einem britten Drie perfonlich jufammen gebrache merben tonnen, jur Lofaitommiffion ju verweifen.

0. 12.

Wenn foldergestalt die Rechnungeabnahme vollender ift, fo muffen aus dem Protofolle die von der einen und der andern Geite gang unwiderfprochen ge. bliebenen Ginnahme . und Ausgabepoffen, allenfalls burch einen Ralfulator, berausgezogen; Diefelben gegen einander balancirt, und foldergeftalt ein vorlaufiges Liquidum angelegt werden.

S. 13.

Zugleich aber muß bem Rechnungenohmer eine nach den Umftanden gu bestimmende Frift gejege merben, binnen welcher er die fich vorbehaltenen befonberen Erinnerungen über die einzelnen Doften anfertigen, und entweder bei bem Deputirten bes Gerichts gum Protofolle anzeigen, ober fchriftlich eine reichen muffe.

(. 14.

Bu diefem Bebufe fonnen ihm die bei ber 26. nahme vorgekommenen Belage, nach einem von ihm ju unterfdreibenden affuraten Bergeichniffe, mit der Anweisung, Diefelben mit feinen Erinnerungen gugleich jurud ju geben, verabfolge merden. Gind jeboch unter benfelben einige befindlich, gegen beren

außere Form und Richtigfeit er nach f. 10. Ausstel. lungen gemacht bat, fo muffen bie Originale bavon in gerichtlicher Bermahrung gurud bleiben, und es find ibm, auf fein Berlangen, nur Abidriften mitjutheilen.

S. 15.

Defecta-

Wenn bie Erinnerungen einfommen, fo muffen torium. fie von dem Decernenten mir vorzüglicher Gorgfaft gepruft merben: ob fie bentlich und bestimmer genug abgefaßt, und ob wegen ber gufammenhangenben Angabe ber babei vorkommenden Thatfachen, und der darüber beigubringenden Beweismittel, die allgemeinen Morfdriften ber Prozegordnung geborig beobachtet find.

6. 16.

Bindet fich babei nichts mehr zu erinnern, fo wirb, mit Rommunifation ber Erinnerungen an ben Rech. nungsleger, ale Defektaten', ein Termin gu beren Beantwortung, und jur weitern Inftruftion der Gache anberaunit.

6. 17.

Db biefer Termin an gewöhnlicher Gerichtsflatte gu bestimmen, ober ob die Cache (wenn es befon-Ders eine Birthichafterechnung betrifft) jur Lofaltommiffion, mit Beobacheung ber Borfdriften Lie. XLI. ju verweisen fen; besgleichen, in mie fern es (j. 28. bei Bau., Birthfchafte ober Raufmannsrechnungen) der Bugiebung eines Gachverftandigen bedurfe, muß ber Richter nach Befchaffenheit ber Umftande beurtheilen.

6. 18.

Inftrut: tion.

Bei Diefer Inftruktion find die allgemeinen Borfchriften ber gegenmartigen Prozegordnung, und in fo fern bie Sache vor einer Lofaifommiffion verhanbelt mird, Die Tit. XLI. S. 59. angegebenen Beftimmungen zu beobachten.

6. 19.

Um Schluffe ber Inftruftion, und bei Belegen. beit des Berfuche der Gubne, muß der Deputirte, allenfalls mit Bugiebung bes Ralfulators, aus ben verbandelten Specialprotofollen ausziehen : über melche Doften die Parteien nunmehr einig find, und wie viel diefelben betragen; ingleichen über melde es eines richterlichen Erfenntniffes noch bedurfe.

Deduftionen in jure finden nach ber Megel nicht Statt; es mare benn, baf bei einem oder bem andern besondern Monico in der Instruftion wirflich zweifelhafte Rechtsfragen vorgekommen maren. ABenn Die Inftrufcion nicht an ordentlicher Gerichtestelle, fondern vor einer Lotalfommiffion, ohne Bugiehung ber Affistenten, gefcheben ift, finden die Borichriften Eit. XLI. S. 44. 45. Anwendung.

6, 21.

Bei der Abfaffung des Erfenntniffes ift, megen bes am Ende beffelben auszudrudenden Liquidt, Die Borfchrift des vorbergebenben Litels f. g. ju beob. achten.

S. 22.

Begen das barauf folgende Erfennenif, welches Remebia. gewöhnlichermaaffen publicirt wird, ift bie Uppellation allerdings julaffig; es hindert aber biefes nicht, daß nicht mabrend bes Appellatorit, auf Andringen eines ober bes andern Theile, megen berjenigen Doften, melde entweber niemals ftreitig gewesen find, ober wo das erfte Ertenutnig rechtsfraftig geworden ift, ber Parrei, Die hiernach fchon bermalen etwas heraus ju befommen bar, ju ihrer Bezahlung follte verholfen werden fonnen.

S. 23.

Doch mug bei ber Bestimmung eines folchen, bet Appellacion ungeachtet, ju bezahlenden Liquidi, nicht bloß auf bie einzelnen Poften, fondern nur auf ben gangen Salbo Rucfficht genommen werden, welcher sich ergiebt, wenn die unstreitig feststehenden Ginnahme- und Ausgabeposten gegen einander balancier werden. Auch ist auf solche ins Appellatorium gebiehene Posten, durch welche, wenn ein abanderndes Urtel erfolgte, der Saldo zum Vortheil des Appellanten sich vermindern wurde, gehörig Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Bei der Anmeldung der Appellation, der Instruttion derfelben, der Revision, und überhaupt wegen des weitern Verfahrens bis jur rechtsträftigen Entscheidung, finden die allgemeinen Vorschriften Unwendung.

§. 25.

Die eidliche Beftarkung ber Rechnung foll in ben Wibliche. Beftare Ballen, mo ber Rechnungsleger nach ben Befegen Bednun. Dagu verpflichtet ift, nicht ferner, wie bisher gemeiniglich gescheben, gleich im erften Aufange ber Rech. nungsabnahme von ihm geleifter; fondern fie foll bis jum Schluffe derfelben, und bis nach erfolgter Erde. terung der einzelnen Dunfte und Erinnerungen, aus. gefeht werden. Es wird alfo erft in bem Urtel barauf erkannt; Die Formul des Gibes darin festgefest; wenn außerdem noch über einzelne Punfte Gide ju fcmdren find, Diefelben diefem Saupteide mit beigefügt; und mit der wirklichen Abnahme von dem Rech. nungsleger, ber Regel nach, erft alsbann verfahren. wenn über die einzelnen Punfte rechtefraftige Urtel vorhanden find, und der Rechnungenehmer oder Defettant auch aledann noch barauf befrebt.

§. 26.

In dem zweiten S. 5. gefehren Falle, wo keine Abnahme der ganzen Rechnung verlaugt wird, fondern die Parteien nur wegen einzelner Punkte und Poften ftreitig find, muß ber Rechnungsnehmer die Rechnung, nebft feinen nach S. 15. eingerichteten

Erinnerungen, dem Gerichte abergeben; worauf fobamn nach Borfdrift &. 16. u. f. weiter verfahren wird.

Seche und vierzigster Titel. Bon Erbfonderungen und Auseinanderfegungen.

2Begen Erbsonderungen und Auseinandersegungen Inhalt tann Streit entstehen: bieses Ich

I. zwischen mehreren Erben, wegen ber Theilung bes ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Rach- laffes;

11. zwischen einem Lehns : oder Fideilommiffolger, und den Allodialerben seines Borfahren;

III. zwifden mehreren Miteigenthumern, über bie Theilung ber gemeinschaftlichen Sache;

IV. zwifden Raufleuten, die mit einander in etner Handlungsfocietat geftanben haben.

Wenn I. über eine Erbichaft Streit entsteht, so t. Erb. betrifft selbiger entweder die Ausmittelung des Erb. ichastiche rechts der vorhandenen Pratendenten überhaupt; 1) über oder die Bestimmung der Quota, welche jedem der das Erb. verschiedenen, sich untereinander in dieser Qualität bie Erb. erkennenden Erben gebührt; oder die Anlegung der Quoten. Erbtheilung selbst, und die Festschung der jedem Ersben gebühreile (partis quantas).

Da, so lauge die Erbrechte und Quoten der Interi, Intereffenten nicht ausgemacht find, die Aulegung milliche einer Erbschicht unter ihnen sich nicht denken laßtigen babei so muffen zuvörderft diese beiden Prajudicialfragen, wenn die Parteien darüber nneins sind, nach den Vorschriften des ordentlichen und gewöhnlichen Pro-

geffes erörtert und entschieden werden; doch fleht in beiden Sallen, unterdeffen, daß die Sauptfache verhabelt wird, ben Parteien frei, diejenigen Berfugungen, welche die Befege an die Sand geben, jur Abwendung aller Berdunfelung oder Berbringung Des freitigen Radlaffes, ober jur Gicherftellung ib. rer eventuellen Unfpruche, bei bem Richter before bers nadzusuchen.

§. 4.

Eben fo fann terjenige, welcher an fich ohne Biberfpruch Miterbe ift, dem aber nur eine geringere Quota, ale er verlangt, von ben übrigen Intereffenten jugeftanden mird, barauf antragen, daß, mabrend der Berhandlung diefer Prajudicialfrage, Die Erbfonderung angelegt, und basjenige, mas ibm von ber Erbichaft gebubrt, auf beide Salle, namlich, wenn er die verlangte bobere Quotam erftreiten, oder wenn es bei ber geringern, welche die Begner nachgeben, fein Berbleiben baben follte, geborig ausgemittelt merbe.

S. 5.

Beiberlei vorläufige Antrage find jeboch mit ber Inftruftion ber Sauptfache über bas Erbrecht felbft, oder die dem oder jenem Miterben gebubrende Quotam, nicht zu vermengen, fondern in feparaten Aften ju verhandeln.

§. 6.

Benn dem Erbichaftspratendenten fein Erbrecht überhaupt, und zugleich allenfalls bie angesprochene Quota bestritten mirb; fo muffen in ber Reget beibe Punfre jugleich inftruirt und entschieben merben. Benn jedoch der Streit über das Erbrecht felbft auf einer bloffen Rechtefrage berubete, und bagegen bie Ausmittelung der Erbquota eine weitlaufige Unterfuchung in facto erforderte; fo fann ber Richter beide Punfte von einander absondern, und die Inftruf.

tion megen ber Quota fo lange aussegen, bis über Das ftreitige Erbrecht felbft rechtsfraftig erfannt ift.

Menn Erben, beren Recht nicht bezweifelt wird, über den Befiger der Erbichaft fich befchmeren, daß er ihnen die gur Ansmittelung ihres Untheils erforberlichen Rachrichten vorenthalte, fo bedarf es barüber feines formlichen Projeffes; fondern dem Befiber ber Erbichaft wird, binnen einer nach ben Umftanben zu bestimmenben Frijt, die Berausgabe bes Inventarit, und die Vorlegung feiner Administrationerechnung aufgegeben. Salt er Diefe Frift nicht inne, fo muß er, auf ferneres Undringen ber unftreitigen Erben, ju feiner Schuldigfeit durch Erefution, nach Borfchrift Lit. XXIV. f. 48. u. f. angehalten merben. 3ft auch die Erefu ion fruchtlos, fo ficht ben Erben frei, ibr Intereffe gu liquidiren, und fich aum juramento in litem ju erbieten, morauf sodann nach Borfdrift Lit. XXII. 6. 19. u. f. verfahren mird.

Wenn die Erbrechte und Ambeile der fammtlis 2) Ueber den Intereffenten burch gegenfeitiges Unertenntniß, bie Groober burch rechtstraftige Entscheibung, feststeben. und fie fich über die Erbfonderung außergerichtlich nicht vereinigen tonnen; fo fteht einem jeben unter ihnen frei, beren gerichtliche Unlegung gu fuchen.

Go bald bergleichen Provofation einfommt, muß Gintei. ber Richter fogleich einen Termin zu Regulirung der tung. Cache auberaumen, und bagu fomobl ben Provofanten, ale feine von ibm angegebenen Miterben vorladen.

§. 10.

Bei Befanneniachung biefes Termins, und Vorladung ber Incereffenten ju felbigem, muß bas Bericht jugleich von Umte megen alles bas verfügen, mas erforderlich ift, Die Gache ins Licht ju fegen,

und die Instruktion zu erleichtern. Es muß also z. B. bem Erben, welcher sich im Besiße des Nachlasses befindet, aufgegeben werden: das gerichtliche oder Privatinventarium über den Nachlaß, und alle sonst zur Sache gehörigen Urkunden und Briefschaften mit zur Stelle zu bringen; demjenigen, welcher die Erbschaft oder einen gewissen Theil und Zubehör derselben verwaltet hat, muß die Beibringung seiner Kuratels oder Administrationsrechnung; dem Miterben, welcher etwas einwersen soll, die Anfertigung eines akkuraten Verzeichnisses der Conferendorum u. s. w. anbesohlen werden.

§. 11.

Berfahr ren.

Im Termine felbst muß der Deputirte des Berichts, durch gegenseitige Vernehmung der Parteien, bor allen Dingen auszumitteln suchen: worauf es bei der Sache eigentlich anfomme, und wie hiernach diefelbe zur baldigften gutlichen oder rechtlichen Endschaft am füglichsten eingeleitet werden konne.

Ø. 12.

Da, fo bald die Erbrechte und Quoten der Parteien an fich feststeben, der obwaltende Sereie nur

1) entweder die Ausmittelung oder Ronflituirung

der Erbichaftemaffe felbit; oder

2) die Art der Theilung; ob felbige j. B. durchs Loos gescheben, ob einem oder bem andern Inrereffenten die Guter nach einer gewiffen Tare
angeschlagen werden follen u. f. w., ober

3) Die Berechnung ber Unthelle felbit, und beren

Unweifung,

zum Gegenstande haben kann; so muß der Instruent jeden dieser Punkte besonders erörtern, und auseinander segen: worüber die Parteien einig sind, oder worin der eine oder der andere Interessent mit den übrigen im Widerspruche flehe.

Unb. 5. 305. Die gur immermafrenben Fortfegung ein ner Fabritanftatt gegebenen Fonds tonnen niemats gur Erbtbei: Erbtheilung tommen, fonbern fallen bemjenigen Erben ju, welcher bie Fortfegung ber gabrif übernimmt.

S. 13.

Wenn durch biefe Vernehmung die eigentlichen Objette des Streits gehörig bestimmt find, und der Instruent sich einen allgemeinen Begriff von der Lage und dem Zusammenhauge der Sache gemacht hat; so muß er die Suhne unter den Parteien überhaupt ernftlich versuchen, und die Erbsonderung in Gute zu Stande zu bringen, sich angelegen senn laffen.

S. 14.

Wird ein gatliches Abkommen unter ben Intereffenten in der hauptsache erreicht, und es bleiben nur einige Rebenpunkte ftreitig; so muß der Erbrezeß errichtet und abgeschlossen; darin die Sache auf beide Falle, wenn die Nebenpunkte so, oder anders entschieden wurden, regulirt; diese selbst aber sofort zum Definitiverkenntniffe, nach der unten folgenden Borschrift, eingeleitet werden.

§. 15.

Sind aber die Parteien über hauptumstande und Interimi-Principia der Theilung nicht zu vereinbaren, und stieum. fann also fein Erbrezeß zu Stande gebracht werden; so muß der Instruent sein Bestreben barauf richten, wenigstens ein Interimistisum, wie es bis zum volkligen Austrage der Sache gehalten werden solle, zu reguliren; oder die liquide und illiquide Masse von einander abzusondern; erstere sosort zu vertheilen, und nur die lestere zur fernern rechtlichen Erörterung auszuschen.

6. 16.

Hiernachst muß, wenn die ganze Sache nicht Beltere gutlich hat abgemacht werden konnen, der Instruction. die bei der allgemeinen Bernehmung ausgemittelten und bestimmten Objekte des Streits, mit Zuziehung derjenigen Interessenten, welche jedes derfelben angeht, einzeln nach einander vornehmen, und beute Ung Gerichtsorden. 1.36.

theilen: in wie fern fich diefelben, ihrer Matur nad, und nach ben Borfchriften ber Befege, ju einer orbenelichen Inftruttion jum Erkenneniffe, ober gu irgend einer andern richterlichen Berfügung qualificiren.

6. 17.

Die Puntte der erftern Urt muß er fofort ord. nungemäßig jum Erfenntniffe einleiten. Die Art ber Inftruftion richtet fich nach ber Matur bes Dbjefes, je nachdem fich felbiges jum ordentlichen oder fummarischen Prozesse qualificire; worauf alfo ber Inftruent Die erforderliche Rudficht ju nehmen bar. Es muß aber einem jeden dergleichen befondern Punfte auch ein befonderes Protofoll gewidmet, und Alles, was diefen Dunft angeht, bemfelben unter gehöriger Beziehung auf das Bauptprotofoll nach der Borfcbrift Tit. XLI. S. 42. beigefügt merben.

\$. 18.

Menn bie meiften und wichtigften biefer Punfte von der Urt find, daß die Inftruftion berfelben burch eine Lotaltommiffion am ficherften und gefchwinde. ften bemirkt merben tonnte; fo muß ber Inftruent bem Rollegio, mit Ginreichung fammtlicher bieber aufgenommenen Aften, bavon Anzeige machen; Diefes aber fobann, nach Befund ber Umftanbe, bergleichen Lokalkommiffion nach ber Borfdrift Lit. XL.I. 6. 32 - 35. geborig verfügen.

0. 1Q.

Wenn es bingegen nur bei einem ober etlichen minber wichtigen Punften auf Lokalkommiffion anfomme, fo muß ber Inftruent, nur mit Ginreichung der Diefe Puntte betreffenden Specialprotofolle, auf bie Beranlaffung biefer Rommiffion antragen; unterbeffen aber, daß biefe vor fich gebt, mit ber Infruftion ber übrigen Dunfte fortfabren.

6. 20.

Menn unrer ben foldergeftalt ju inftruirenben befonderen Dunften einige vorfommen, melde ben

übrigen ein Prajudig machen, 3. B. wenn über bie Schuldigfeit eines Miterben etwas in die Maffe einjumerfen, und jugleich über bas Quantum diefes Ronferendi geftritten wird; fo muffen, ber Regel nach, beiderlei Punfte zugleich jum Definitiverfennts niffe instruirt werben. Salle jedoch ein bergleichen nur eventualiter jur Ronteftation gefommener Dunft von der Befchaffenheit mare, baf die vollstandige Erorterung beffelben einen weitlaufigen Aufenthalt in der Sache nach fich ziehen, ober beträchtliche Roften erfordern durfte, welche durch die Enticheidung bes Prajubicialpuntes leicht unnus werden fonnten : fo muß ber Deputatus Dieferhalb bei dem Rollegio besondere anfragen; und dem Richter fteht frei, nach reiflicher Ermagung ber obmaltenben Umftande, feft. jufegen: daß die Erorterung eines folden eventuellen Punfte fo lange ausgesest bleiben folle, bis ber Pra. judicialpunte rechtefraftig entschieben worben ift. Wenn alfo g. B. über die Schuldigfeit zu tonferiren geffritten wird, und die Musmittelung des eventuellen Quanti conferendi nicht ohne große Weitlaufigkeiten . Rechnungerevifionen, Lotalunterfuchungen, Abschaßungen unbeweglicher Buter u. f. m. erfolgen tonnte; fo tann der Richter festfegen, daß juvorberft bie Frage: ob fonferirt werden folle? ju entfcheiben; bis babin aber die weitere Untersuchung megen bes Quanti conferendi auszusegen fen.

Ç. 21.

Wenn nun nach Daafgabe &. 17. famnitliche ftreitige Puntte jum Erfenneniffe inftruirt find, und bie alsbann nochmals zu versuchende Gubne fruchtlos ift, fo muffen die etwa erforderlichen Debuftionen von ben Affiftenten jum Protofolle gegeben, oder fchriftlich eingereicht, und afet inn die Afren gum Gpruche vorgelegt merben.

Wrfennt. Rίβ.

Der Richter muß fammeliche ftreitige Punfte in Einem Urtel enticheiden; felbif über die nur eventuell instruirten, allenfalls auch nur eventualiter, nach Maafgabe Lit. XLIV. 6. 35. erfennen; und im Uebrigen die Borfdrift Lit. XIII. 6. 37. dabei geborig beobachten.

Remebla.

Begen der gegen ein foldes Erfenneniß einzuwendenden Rechtsmittel, und deren Inftruftion, finden Die allgemeinen Borfehriften Aumendung.

S. 24.

Bahrend ber Beit, daß bie unter den Intereffenten wirflich ftreitigen Puntte inftruirt und abgeurtelt werben, muß wegen berjenigen, mo unter ihnen felbft fein Streit ift, fonbern nur gemiffe Berfügungen jur Aufflarung ber Gache ober Ronftituirung ber Maffe erforderlich find, 3. B. megen Borlabung Der Erbichafteglaubiger, megen Berfteigerung ber vorhandenen Mobilien und Effetten, megen Abfchabung und Gubhaftation des jur Daffe geborigen Butes, nach bem Untrage ber Intereffenten, und ber Angeige bes inftruirenden Deputirten, bas Do. thige von dem Richter verfügt merben.

S. 25.

Errich.

Benn nun nach vorstehenden Anweisungen die fung bes Sache vollig auseinander gefest, und die ftreitigen Erbregefe Puntte inegefammt rechtefraftig entschieden find; fo muß ber Deputirte des Berichts, mit Bugiebung eines vereibeten Ralfulators, die Erbfonderung felbft entwerfen; den Plan berfeiben den Parteien gur Erklarung vorlegen; und wenn er von ihnen anerkannt. ober nach ibren gegrandeten Erinnerungen berichtigt worden ift, den Erbregeft felbft abfaffen, von ben Parteien vollziehen laffen, und ibn dem Berichte gur Beftatigung einreichen; foldergeftalt aber Diefes Beicaft ganglich zur Endichaft bringen.

6. 26.

Rad eben diefen Grundfagen und Borfdriften II. Senaift II. bei Auseinanderfegung zwischen Lehne. oder ratio fen-Ribeitommiffolgern und Allodialerben ju verfahren; ladio. und wenn dabei über Meliorationen des Lehn . ober Sibeifommifqutes Streit entfleht, fo muffen bie Borfdriften Tit. XLIV. S. 54. beobachtet merden.

S. 27.

Wenn die Lehns. oder Fibeifommißeigenschaft bes Butes felbit bestritten wird, und die Allodialerben des lehten Befigers die Berausgabe deffelben an ben Lehns. ober Ribeifommifipratendenten aus Diefem Grunde ganglich verweigern; fo muß biefe ftreitige Qualitat vor allen Dengen im Wege bes ordentlichen Drozeffes erortert und entichieden werden.

\$. 28.

Bis jur ausgemachten Sache bleiben Die Allo-Dialerben im Befige; und der Lehne . oder Fideitom. migpracendent fann auf eine gerichtliche Bermaltung nur alsbann antragen, wenn er limftanbe anführen und befcheinigen tann, woraus eine unordentliche Wirthichafteführung, und die Beforgniß erheblicher Deteriorationen, gegen die im Befige befindlichen Allodialerben fich zu Lage legt. Ueber einen folchen Antrag auf Ermiffion der Allodialerben, mabrend bes Sauptprozesses, muß nach Borfdrift Lit. XLIV. 6. 36 - 43. verfahren und erfaunt merden.

Ø. 29.

Da auch, wenn bie Allodialerben bis jum Mustrage ber Sauptfache im Befige bleiben; hiernachft aber ber Lehns - oder Ribeifommigpratendent bie beftrittene Qualitat mirflich ausführt, große Weiterungen baraus entftehen tonnen, bag durch den Zeitberluft, mabrend bes vielleicht langwierigen Sauptprogeffes, bie Lehns. ober Sibeitommigmaffe verdunfelt, die Absonderung berfelben vom Erbe erfcmert, und über die von bem Allodialerben ingwischen gebo.

benen Ruhungen neuer Stoff zu weitläufigen Prosessen gesammelt worden ist; so muß der Richter solchen neuen Verwickelungen durch zweckmäßige, sos gleich bei der Einleitung des Hauptprozesses zu treffende Verfügungen, z. B. durch Aufnehmung ober Einsorderung eines vollständigen Inventarii, durch Vestellung eines Aufsehers, durch Vereidung der Wirthschaftsbedienten des im Vesitze bleibenden Erben auf treue und genaue Rechnungsführung u. f. w., möglichst vorzubeugen bedacht seyn.

§. 30.

Wenn die Lehns. ober Fibeikommißeigenschaft an sich nicht streitig ift, wohl aber bem sich melbenden Fibeikommiß. ober Lehnskolger seine Legicimation bezweiselt wird; so ist es entweder nur der Allodialerbe, der diesen Zweisel rege macht, und Bedenken trägt, das Gut an einen nicht hinlanglich legitimirten Successor auszuliesern; oder es sind mehrere Prätendenten vorhanden, die sich unter einander die Legitimation, oder das vorzüglichere Recht zur Succession bestreiten.

Im erftern Salle muß nach ben Grundfagen bes Allgem. Landrechts Th. I. Tit. IX. S. 482. bis 492. verfahren; mithin, wenn bie Bedenflichfeiten bes Allodialerben nicht offenbar ungegrundet find, ein Lehne . oder Fideitommißfurator bestellt werden, welder auf der einen Seite den Legitimationspunft mit dem fich meldenden Succeffor gehörig verhandle; auf ber andern Seite aber, unter Bugiebung Diefes Succeffors, die Abfonderung des Lebns vom Erbe mit bem Allodialerben regulire. Im zweiten Falle, wenn mehrere Pratendenten über bas Recht gur Succession ftreiten, muß zwar biefer Streit zwischen ihnen, im Wege bes ordinairen Prozeffes erortert und entichier ben werben; ingwischen fann aber ber Landerbe fich nicht entbrechen, auf ben Antrag auch nur des einen ber ftreitenben Theile, bas But ju raumen; und fammtliche Pratendenten zusammen muffen mit ihm die Absonderung des Lehns vom Erbe gemeinschaftelich, ober durch einen zu bestellenden Kommunmandatarius reguliren.

In beiden Fallen muß, wenn zur Zeit der Raumung das Recht bes eigentlichen Successors noch nicht entschieden ift, das But bis zum Austrage ber Sache, unter gerichtliche Berwaltung genommen werden.

§. 31.

Auf ben Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Raumung in der Regel niemals verweigern; sondern er kann nur Sicherheit für seine Ansprüche fordern. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVIII. S. 600. 601.)

S. 32.

Bo ein foldes Retentionerecht den Allodialerben, nach Provinzialgefegen, noch wirflich beigelegt ift, ba pflegen, wenn die Auseinanderfegung felbft fich nur erwas in bie Lange giebt, juleft megen ber von den Erben geführten Administration, und barüber ju legenden Fruchtrechnungen, neue Beitlaufigfeiten und Prozeffe zu entfteben. Um biefe zu vermeiden, muß der Deputirte bes Berichts feine Bemuhungen, bei bem nach f. 15. ju regulirenden Interimiftito, befondere dabin richten: bag ber Allodialerbe bas But raume, und ibm dagegen ein nach ungefahrem Ueberfchlage, und vorlaufiger Prufung feiner Forderungen, mit Borbehalt bes Rechts beiber Theile, ausgemitteltes Quantum auf bas Gut verfichert, und bis jum Austrage des Separationegefchafts von bem Lehne. folger verginfet werbe. Rann er bie Parteien bierüber in Bute nicht bereinbaren, fo muß er den Streit megen diefes Interimiftici in einem befondern Protofolle inftruiren, und felbiges ungefaumt jum Ertennt. niffe einreichen. Das Urtel muß fodann ichleunigft abgefaßt, und in felbigem bas Interimiftifum regulirt werben; und foll bagegen tein Rechtemittel gu-

9. 53.

111. Be: Bie III. bei Auseinanberfegung gemeinschaftlimeinbeits. der Hutungsplaße, vermischter Aecker und Wiesen
theitun. versahren werden solle, bavon ift oben in einem befoubern Litel gehandelt worden.

§. 34.

IV. Cepa. Wenn IV. Kanfleute, die mit einander in einer rationen handlungssocietat gestanden haben, sich separiren manni wollen, und mit ihrer Auseinandersehung außergestetaten, richtlich nicht zu Stande kommen konnen; so siehten, jedem von ihnen frei, auf gerichtliche Auseinandersehung anzutragen.

5. 35.

Bird über die Verbindlichkeit zur Rechnungsleigung, über den Terminum a quo oder ad quem derfelben, ober über eine dem Rechnungsleger zur Last fallende Berzögerung gestritten; so finden die Borschriften Lit. XLV. 5. 2. 3. 4. Unwendung.

S. 86.

Nach den Borfdriften eben diefes Litels §. 5. u. f. ift zu verfahren, wenn die gelegte Rechnung gerichtlich abgenommen, oder über die Erinnerungen und Ausstellungen, welche bagegen gemache worden sind, verfahren werden foll.

Dabei finden in Unfebung ber taufmannifden Gocietatsrechnungen nur noch folgende nabere De-

ftimmungen Statt:

- 1) Dem Instruenten muß gleich vom Anfange an ein sachverständiger Con - Commissarius zuges ordnet werden.
- 2) Benn nach beigebrachten Ausstellungen, und abgegebener Erklarung des Defektaten über jedes Monitum, feststeht: bei welchen Punkten die Parteien über Thatsachen noch ftreitig find; so muß der sachverständige Deputirte die Bucher und Korrespon-

bengen nachfeben, und bei einem jeden Puntte pflichtmaßig und bestimmt anzeigen: was fich daraus über ben streitigen Punkt ergebe; wie weit die Thatsache badurch ins Licht geseht werde; oder was fur Umftande noch duntel und unausgemacht bleiben.

3) Diefer Befund des Sachverftandigen muß ben Parteien vorgelegt werden, und fie muffen fich bei einem jeden Puntte erklaren: in wie fern fie bamit einverftanden find, ober was fie bagegen noch zu

erinnern baben.

4) Erft wenn dieses geschehen ift, ersolgt die eisgentliche Regulirung des Status causae et controversiae, bei welcher also schon von dem aus den Buchern it. gezogenen Befunde des Sachverständigen, und von den Erklarungen der Parteien, darüber Gebrauch gemacht wird. Ueber die alsdann noch streitig bleibenden erheblichen Thatsachen mussen die Parteien die etwa soust noch vorhandenen Beweismittel angeben, mit deren Ausnehmung gewöhnlichermaas gen versahren wird.

S. 37.

Um Schluffe ber Instruktion muß bas Lit. XXX. f. 6. befdriebene Gutachten von bem jugezogenen Sachverständigen abgefordert; fodann muffen bie Deduktionen beigebracht, und endlich die Ukten jum Erkenneniffe vorgelegt werden.

§. 38.

In Ansehung der gegen dieß Erkenneniß zulässigen Rechtsmittel finden die Berordnungen des XIV. Titels, und wegen anderweitiger Zuziehung eines Sachverständigen bei beren Instruktion, die Lie. XXX. §. 7. ertheilten Borschriften Anmendung.

§. 39.

Mahrend ber Zeit, daß foldergestalt mit ber Abnahme ber Societaterednung, und ber Erdrterung ber bagegen vorfommenben Ausstellungen verfahren wird, muß auch die Auseinandersegung zwischen ben 938 Prozefordn. Seche u. vierzigster Titel.

Sociis in Unfehung ber vorhandenen Beftanbe, an BBaaren, Berathfchaften, ausstehenden Aftiv . und Paffiviculden u. f. w. entweder gutlich oder rechtlich regulire, und babei die Borfchrift f. 11 bis 25. beo. bachtet merden.

Db diejenigen Dunfte, worüber hierbei Streit entftebt, mit den dusftellungen gegen Die Societats. rechnung felbft in Gin Berfahren und in Ginerlei Af. ten gufammen gu gieben; ober ob beiderlei Arcen von Streitpunkten in besonderen Aften zu verhandeln. bleibt nach Beschaffenheit ber Umfrande, Beitlaufigfeit ber Sache, und des zwischen beiderlei Arten ber ftreitigen Objette mehr ober weniger obwaltenben Bufammenhangs, richterlicher Beurtheilung borbebalten.

§. 40.

Borftebende G. 34 bis 39. ertheilte Anmeisungen feben ben Sall voraus, mo zwei ober mehrere Rauf. leute lange Beit bindurch in handlungssocietat geftanden, und mabrend berfelben michtige Befchafte betrieben haben; folglich bei ihrer Auseinanderfegung viele vermidelte, michtige, und ber genaueften Untersuchung bedurfende Streitfragen vorfommen. Benn alfo bie Sache von geringer Erheblichfeit ift. ober die Intereffenten megen ihrer Auseinanderfegung in der Sauptfache einig find, und nur megen einer ober ber andern fpeciellen Doft auf richterliche Enticheibung provociren ; fo wird die Sache nach ben allgemeinen Grundfagen des ordentlichen oder fummarifchen Progeffes (je nachdem fie an und fur fich ju einem oder bem andern qualificirt ift) eingeleitet, und nur bei ber Inftruftion ein Sachverftanbiger, ber Borfdrift Lit. XXX. gemaß, jugezogen.

Sieben und vierzigfter Titel. Bom Berfahren in Moratoriensachen.

6. 1. Die Rechtswohlthat des Moratorii, oder Indults, 3wed bes bat jur Abficht, einen Schuldner, welcher an fich noch des Bermogens ift, feine Glaubiger ju befriedigen, ben aber gemiffe vorübergebende Umftande, ibnen fofort baar und auf Ginmal Zahlung gu leiften, verhindern, durch Gestattung einer gewissen Rachficht in den Stand ju fegen, daß er den Forderungen Diefer feiner Glaubiger, ohne feinen Ruin, ein Benuge leiften fonne.

Diefe Boblthat findet alfo nur gegen Gelbjah. Gegen lungen Statt; nicht aber alsbann, wenn jemand ver, was for Berbind. bunden ift, etwas ju thun, ober eine gemiffe Sache lichteiten beraus ju geben.

es Statt fiube.

§. 3∙ Derjenige, welcher fich ju einem Moratorio qua- nugemei. lificiren will, muß nachweisen:

1) daß er an und fur fich binlangliches Bermo. berniffe. gen befige, ben Unforderungen feiner Glaubis ger ein Benuge gu leiften;

2) bag Umftande vormalten, die es ihm unmoa. lich machen, ohne feinen Ruin fogleich prompte

und baare Bablung ju leiften;

3) baß gegrundete hoffnung und Aussichten vorhanden find, daß er durch Berftattung ber gebetenen Rachficht in ben Stand fommen werde, feine Glaubiger zu befriedigen,'und fich zugleich in feinem Dabrungeftande ju erhalten.

S. 4. Benn alfo jemand mehr Schulden bat, ale fein Bermogen beträge, fo fann er jum Moratorio nicht geftattet merben; fondern es ift nach der Borfchrift Des folgenden Litele gu verfahren.

S. 5.

Ein Schuldner, ber fich auf fluchtigen Buß fest, und aus feinem unbefannten oder auswärtigen Auf. enthalte auf einen Indult antragt, foll bamit nicht eber gebore merden, als bis er jurudfehre, und fich aur perfonlichen Bernehmung darftellt.

Ein Schuldner beruft fich auf biefe Bobithat Gintbei: lung. entweder gegen einen, ober gegen mehrere auf ibn anbringende Blanbiger. Erfteres beißt das Special. letteres das Generalmoratorium. Zwifchen beiden findet, megen der Art des Berfahrens, und der Inftruftion, einiger Unterfchied Statt.

Erfter Abichnitt.

Bon ber Inftruftion eines Specialmo. ratorii.

S. 7.

Muf das Specialmoratorium fann ber Schuldner Bann bie Provotas fofort bei ber Ginlaffung und Antwort auf die Rlage auf erfole provociren; fpateftens aber ning biefes, nach ber gen mulle. Borichrift Lit XI. 6. 5., am Schluffe ber Inftruttion ber hauptsache in erfter Inftang gefdeben.

S. 8.

Diefe gefesliche Borfdrift muß ben Beflagten, wenn fie mic teinem rechtsverftandigen Affiftenten verfeben find, und nach ihren Meußerungen, oder fonft, ein zeitiges Bablungeunvermogen bei ibnen porzumalten fcheint, fogleich bei ber Bernehmung über die Rlage von Umes wegen befannt gemacht werden; damit fie fich, bei verfpateter Unbringung bes Befuche, mit ber Unwiffenheit des Befeges nicht entichuldigen fonnen.

Es findet alfo ber Antrag auf ein Specialmoratorium nach gefchloffener Juftruftion ber erften Infang, obergar nach rechtefraftig entichiedener Saupt. fache, nicht mehr Ctatt; es mare benn, bag ber Provofant jugleich nachweifen und beicheinigen tonnte, daß die Umftande, welche ibn zur Berufung auf diefe Rechtswohlthat nothigen und berechtigen, erft mabrend bes Laufes bes Prozeffes, ober gar erft nach abgeurtelter Sauptfache, eingetreten find.

Die Berhandlung über ben Indult foll mit ber Absonbe-Berhandlung über Die Sauptfache nicht vermengt, Derhand. vielmehr diefe, ber Berufung auf bas Moracorium lungen ungeachtet, ununterbrochen fortgefest, und bas Do. barüber ratoriengefuch in befonderen Procofollen instruire Daupte werben. Much bangt es von bem Rlager ab, Die Berhandlungen über bas Moratorium bis nach vollig abgeurtelter Sauptfache gang aussegen gu laffen.

Bas nun die Inftruftion eines folchen Special- Zufneb. indules felbft betriffe, fo muß der Provotane mit mung ber feinem Gefuche, ben Brunben beffelben, ben Bor- tion, fcblagen : auf wie lange er die gebetene Dachficht no. thin babe, wie er bie Forderung bes Glaubigere unterbeffen ficher zu ftellen, und mie er nach abgelaufener Befriftungezeit bemfelben wirfliche Sablung gu leiften gebente, umftanblich jum Procotolle bernom. men; Der Glaubiger mit feiner Erflarung und etmanigen Ginmendungen gleichergeftalt gebort; und fobann, wenn die offerirte Gicherheit annehmlich gu fenn icheint, ber Provotat jur Bugeftebung ber gebetenen Dachficht in Gute moglichft vermocht merben.

Unb. 9. 306. Bei einem nach rechtefraftig entschlebener Sache in ben julaffigen gallen angebrachten, geborig unterftugten Moratoriengefuch muß bie Eretution aus: gefest bleiben. Ginb aber Grunde ju ber Beforgnif vorhanden, bas für ben Glaubiger tas Objett feines

funfeigen Befriedigung verloren geben werbe; fo muß ju feiner Sicherftellung bas Erforberliche verfügt werden.

S. 12.

Bindet feine gutliche Vereinigung Statt, fo muß Inftrut. tion. ber Inftruent der Cache naber treten, und prufen: ob bei dem Moratoriengesuche bes Schuldners bie 4. 3. angegebenen Erforderniffe wirflich vorhanden find.

§. 13.

In Unfebung bes zweiten und britten diefer Er-Begen forderniffe bedarf es feines formlichen Beweifes, noch Geforder weitlaufiger Unterfuchungen; fondern es ift genug, niffes ex wenn der Schutoner nur folche Umftande, wodurch §. 5. fein gegenwärtiges Zahlungeunvermogen bem Rich. ter mahricheinlich wird, und das Mittel ober ben Ronds, aus welchem er nach Ablauf ber Dachfichts. geit werde Bablung leiften fonnen, nachzumeifen im

Stanbe mare.

cieng.

Behauptet beffen ungeachtet ber Blaubiger, baf ibn ber Schuldner ohne Roth, aus blogem Gigen. finne ober Chifane, mit ber Bahlung aufhalten wolle: fo fleht ibm frei, ein Objett nachzuweisen, aus melchem er füglich, ohne Ruin bes Schuloners, befriedigt werden fonne.

§. 14.

Much bei bem Nachweise ber Bulanglichkeit bes In Anfe-Bung ber Bermogens follen alle nicht burchaus nothwendige genesuffi. Beitlaufigfeiten moglichft vermieden werden. Der Schuldner barf alfo ber Regel nach feine Bermo. gensfpecififation vorlegen; fondern es ift genug, wenn er dem Glaubiger ein Objekt anweiset. Durch welches ihm für feine Forderung Sicherheit gemabrt wird. Redoch bleibt bem Ermeffen bes Richters überlaffen, nach Beschaffenheit der vorfommenben Umftanbe, auf etwaniges Undringen des Glaubigers, bem Schuldner eine eidliche Bermogensfpecifi. Pation abzuforbern.

§. 15.

Das vorgeschlagene Objeft ber Sicherheit ift ent- Prufung meder ein unbewegliches Grundftud; oder eine ge- ber Gimife jahrliche Bebung ; ober ein ausflehendes Aftinfapital; ober ein bewegliches Unterpfand; oder die Beftellung gemiffer Burgen.

§. 16.

Die Qualitat, ber Werth und die Sicherheite) bei 3m. bes unbeweglichen Grundftude muffen, ber Regel mobilien. nach, burch einen barüber ausgefertigten Supothefenfchein nachgewiesen, und babei vorzuglich auf den Dreis, für welchen ber Schuldner das Grundftud an fich gebracht bat, Rudficht genommen werden. Behauptet der Schuldner, daß demfelben ein bobe. rer. ale ber im Brundbuche eingetragene Werth beijulegen fen; fo muß er diefes burch Produttion ber Dacht . ober Miethkontrakte, ober durch mehrjahrige Ertragerechnungen fofort barthun. Bebauptet ber Blaubiger, bag bas Immobile weniger werth fen, als bas eingetragene Pretium, und ibm alfo feine hinfangliche Sicherheit gemabre: fo muß er fchein. bare Grunde Diefer Behauptung anführen; und alebann liegt dem Schuldner ob, den bestrittenen Werth auf vorftebende Art nachzuweisen.

S. 17.

Unlangend bie Bestimmung: in wie fern ein Blaubiger bie mit einem folchen Grundftude ibm angebotene Sicherheit für binlanglich annehmen muffe; fo wird bierdurch festgefest, daß er fich babei nur in fo fern zu beruhigen schuldig fenn foll, als ibm biefelbe bei Landgutern innerhalb der erften zwei Drittel. und bei ftabrifchen Rundis innerhalb ber erften Balfte des nach vorftebenden Paragraphen ausgemit. telten Werthe, angewiesen werben fann.

S. 18.

Menn jedoch notorifch ift, ober von dem Schuldner nachgewiesen werden fann, baß feit der Ermerbung des Grundstuds Besigungen dieser Art im Preise beträchtlich gestiegen sind; so kann der Richter die Sicherheit für hinreichend annehmen, wenn sie auch die zwei Drittel, oder resp. die Salfte, um erwas übersteigen möchte. Doch darf sich der Glaubiger bei einer Sicherheit, die über den ganzen Erwerbungspreis hinaus gehet, niemals beruhigen.

b) bei Wird eine gemisse jahrliche hebung zum Objekte jahrlichender Sicherheit vorgeschlagen, so muß der Schuldner Ben; die Urkunde, auf deren Grund ihm diefelbe gebührt, vorlegen, und erforderlichen Falls zugleich nachweisen: auf was fur Art ihm deren richtige Absührung versichert sen.

§. 20.

c) bei At. Soll bie vorhandene Sicherheit durch ausstehende tivtapitas eingetragene Aftivfapitalien nachgewiesen werden, so muß der Schuldner die darüber ausgestellten Instrumente vorzeigen, und nach der Sicherheit, welche diese für sich haben, ist auch die Unnehmlichkeit der dem Glaubiger damit angebotenen Kaution zu beursteilen. Dergleichen Aftiva, wenn sie bei städtischen Grundstücken auf die erste Hälste, und bei Landgütern auf die ersten zwei Drittel eingetragen stehen, muffen für voll zur Sicherheit angenommen werden; jedoch ist auch babei auf die Vorschrift h. 18. Rücksicht zu nehmen.

Sind es bloge Privataktiva, fo kommt es barauf an: ob der Rredicor felbige für ficher und zu feiner Deckung hinreichend annehmen wolle; und in biefem Falle kann er verlangen, daß ihm der Geguer biefelben pfandweise übergeben, oder, nach dem Be-

erage feiner Forberung, cediren muffe.

Erflart fich aber ber Blaubiger, bag er bie Um nahme berfelben nicht aus Chifane, ober um ben Schulbner zu bruden, fondern bloß um befimillen verweigere, weil er nach feiner Ueberzeugung fich babei nicht für hinlanglich gededt halte; fo fanner baju wider feinen Willen nicht gezwungen werden.

Werden bewegliche Unterpfander jur Sicherheited beibe angeboten, so muß, wenn die Parteien über die Zu. weglichen langlichkeit des Werths derselben sich nicht vereinis bern; gen können, dieser Werth mittelst Abschäßung durch Sachverständige bestimmt und festgesetzt werden. Der Werth selbst ist bei Gold, Silber, und andern dergleichen Dingen, welche einen festen Preis haben, auf das Ganze; sonst aber, nach richterlichem Ermessen, auf zwei Drittel oder die Halte, je nachdem der Preis solcher Objekte mehr oder weniger abwechselnd ist, für hinreichend anzunehmen.

6. 22.

Soll endlich die Sicherheit durch Burgen be. Dbet stellt werben, so muffen es hinlanglich angeseffene Burgen. Leute seyn; und biese ihre Qualität muß, wenn fie im Gerichte nicht notorisch ware, durch Apporhetenschiene über deren Grundstude, oder auf andere glaub-würdige Art bescheinigt, und es muß von ihnen die Sicherheit durch Eintragung auf ihre Grundstude, innerhalb des nach h. 17. 18. zu bestimmendent Werths, wirklich bestellt werden. In Ansehung nicht ansässiger Burgen sindet die Disposition des h. 20., wegen der zur Sicherheit angebotenen uneingetragenen Aftivkapitalien, Anwendung.

6. 23.

Buter, Sebungen, Afrivfapitalien und Burgen, bie fich außerhalb ber Roniglichen Lande befinden, ift ein einiandifcher Glaubiger, fich zur Sicherheit anweifen zu laffen, nicht fculdig.

Wenn foldergestalt die Provokation auf den gerennt. Specialindult binlanglich instruirt ist, so muß der alf. Richter darüber in dem Urtel über die Haupffache, wenn diese nicht etwa schon auf die nach G. 20. des Zug. Berichersen, 1, 20.

bei

fonders geführte Inftruftion abgeurtelt ift, jugleich erfennen; und zu foldem Ende aus ben durch die Inftruftion gesammelten Datis pflichtmäßig beurtheilen:

ob die gebetene Machficht ein Mittel fenn fonne, den Schuldner im Wirthichafts - und Mahrungs. fande zu erhalten, ohne bag ber Glaubiger baburch feine Forderung ju verlieren Befahr laufe. Finder der Richter die Sache jur Ertheilung des gebetenen Indults qualificiet, fo muß er in dem Urtel fewohl die Beit, auf welche bas Moratorium bem Schuldner ju Statten fommen folle, als die jur Giderheit des Glaubigers etwa erforderlichen Modalitaten, & B. daß die Schuld auf bas Immobile eingetragen; bas Aftivum cebirt, verpfandet, ober mit Anhibition belegt; die jahrliche Bebung, fo meit es jur Deckung und fucceffiven Befriedigung bes Blaubigers nothig ift, diefem angewiefen, oder in bas Devofitum eingezogen; Die beweglichen Dfander dem Glaubiger, ober ebenfalls in bas gerichtliche Depofitum abgeliefert; die Kaution von den Burgen, mit Entfagung aller Ausfluchte, gerichtlich abgenommen, und auf deren Grundflude eingetragen werden folle c., geboria festfegen.

S. 25.

Der Regel nach, und wenn nicht besondere Umstände vorwalten, foll ein Specialindult nicht leicht auf langere, als Jahresfrift, zugestanden werden.

§. 26.

Memebia. Gegen bergleichen Erkenntniß steht beiden Theislen die Appellation offen; die dritte Instanz aber foll deshalb nicht zulässig senn.

§. 27.

Wenn der Glaubiger appellirt, fo hat dieß Rechtsmittel volle Wirfung; das Appellatorium muß nach den allgemeinen Vorschriften instruirt, mabrend deffelben aber mit der Exekution keinesweges verfahren werden. Doch kann der Glaubiger barauf bringen, bag bie nach S. 24. erkannten Modalitäten feiner Sicherstellung, mabrend ber Instruktion des Remedil, mit Borbehalt feines Rechts und des kunftigen Erkenntniffes, in Bollziehung gebracht werden.

6. 28.

Ift es der Schuldner, welcher von dem erften Urtel appellirt, weil er mit dem verlangten Specialindult abgewiesen worden, so ist ein Unterschied zu machen:

ob er zugleich in ber hauptfache appellire;

ober

ob nur die Verfagung des Indults ben Gegenftand feiner Befchwerben ausmache

S. 2g.

Lestern Falls hat die Appellation nur Effectum devolutivum: bergestalt, daß, derselben ungeachtet, auf Andringen des Gläubigers die Erekution verhängt, und so lange fortgesest werden muß, bis etwa der Schuldner durch das zweite Erkenntniß zu dem gebetenen Moratorio wirklich zugelassen wird.

§. 30.

Doch foll in diesem Falle ein kurzeres Appellationsversahren Statt sinden. Es soll namlich nicht
nur in diesem, so wie überhaupt in allen Fallen, dem
Appellanten frei stehen, sich noch vor Ablauf der zehntägigen Appellationsfrist bei dem ersennenden Richter zu melden, und seine Beschwerden, nebst demjenigen, was er zur Unterstühung derselben etwa anführen kann, daselbst zum Protokolle zu geben; sondern es soll auch dieses Protokoll schleunigst dem Appellaten kommunicitt, und ein möglichst naher Termin zu seiner Erklärung und Antwort darauf anberaumt; in diesem Termine derselbe mit dem, was er
zur Widerlegung der Appellationsbeschwerde und zur
Rechtsertigung des vorigen Urtels etwa anzusüberen

hat, ebenfalls jum Protofolle vernommen; in so fern von Seiten des Appellanten neue Thatsachen vorkommen, dieselben gehörig auseinander, und durch Anwendung der in obstehenden Pavagraphen ertheilten Worschriften ins Licht geseht; wenn aber der Appellat in diesem Termine ungehorsam außen bleibt, mit der Instruktion des Remedii in contumaciam versahren werden.

§. 31.

Sat hingegen ber Schuldner Beibes in ber Sauptfache, und zugleich über die Berfagung des gebetenen Indults appellirt; so ergiebt sich von selbst, daß
die Wirkung ber Appellation biejenige senn musse,
welche derselben nach Beschaffenheit der Hauptsache
Lic. XIV. G. 5. 6. beigelegt ist; und daß also, der
Regel nach, während des Appellatorii, keine Erekution gogen den Schuldner Statt sinde. Eben so
richter sich auch das Berfahren bei der Instruktion
selbst nach der Natur der in der Hauptsache erhobenen Beschwerden.

S. 32.

Borteb. Damit jedoch diese bloß auf Erhaltung ehrlicher einigen und gewissenhafter Schuldner abzielende RechteRig. wohlthat, von leichtsinnigen, zantsuchtigen und bosbrauch bes haften Schuldnern zum Deckmantel der Chifane
weras nicht gemißbraucht werden moge; so wird hierdurch
ausdrücklich festgesest:

baß, wenn der Appellationsrichter finden follte, daß der Schuldner in der Hauptsache die Appellation ohne allen rechtlichen Grund, bloß aus Chifane, und jum Berschleif der Sache ergriffen habe, er denselben des auf allen Fall gesuchten Moratorii für unwürdig erklaren solle.

§• 33∙

Gin Gleiches foll auch alebann Statt finden, wenn der Schuldner die Forderung des Glaubigere ohne allen Grund in Abrede gestellt, und nach den

Borfdriften Lit. XXIII. S. 51 u. f. die gefehlichen Strafen des frevelhaften Laugnens verwirft hatte: maagen er in diefem Jalle, wenn er auch fonst jum Indult hinlauglich qualificirt mare, diefer Rechtswohlthat dennoch, zur Strafe seiner verübten mutho willigen Chifane, verlustig seyn soll.

S. 34.

Eben fo foll, wenn sich in erster ober zweiter Insstanz findet, daß der Schuldner das Moratoriengessuch ohne Norh, aus bloger Chikane, und zum Berschleif der Sache angebracht habe, derfelbe nicht nur damit abgewiesen; sondern auch, dem Glaubiger alles daraus erweislich erwachsene Interesse zu prästiren, angehalten; und außerdem noch, befundenen Umstanden nach, in eine namfaste Gelostrase verurtheilt werden.

S. 55.

Uebrigens verfteht es sidy von felbst, daß, wenn aber das Moratoriengesuch erft nach abgeurtelter hauptsache erkanut worden ift, für diesen Fall nur bie Borfchriften 3. 29. 30. 33. 34. Statt finden.

§. 36.

Anlangend bie bei der Inftruktion des Morato- Ropen. riengesuchs aufgelausenen Roften, so muß sie der Schuldner, da sie wegen seiner Qualifikation zu dies ser Rechtswohlthat verwendet werden muffen, allein tragen; es ware denn, daß einige darunter durch den bloßen Eigensinn und Chikane des Glaubigers verursfacht worden; welches der Richter bei Absassung des Erkenntnisses in der Hauptsache beurtheilen muß. Wegen der Appellationskoften finten die allgemeinen Borschriften Anwendung.

S. 37.

Wenn einem Schuldner ber Specialindult rechts. Birtunfraftig zuerfannt worden ift, fo finder mahrend ber gen bes Dauer deffelben feine erefutivifche Verfügung wider inbutte: ibn Statt; er ift aber auch fouldig, innerhalb diefer Amischenzeit bie Binfen ber gestundeten Poft, bei Berluft bes Moratorii, prompt und richtig gu be-

Auch wenn die Schuld urspri glich nicht zinsbar gewesen ift, muß dennoch der Schuldner die Bergo. gerungszinsen, von bem gesehlich bestimmten Termine an, durch die gange Moratorienzeit, vierrett in enterichten.

9.39.
Wenn der Glaubiger fich meldet, und daß der aufbebung Schuldner mit Bezahlung der Interessen faumig fen, anzeigt; so muß der Schuldner auf einen naben Lermin, um sich darüber zu verantworten und auszuweisen, vorgeladen werden.

Dleibt der Schuldner in diesem Termine außen, oder kann er in selbigem die erfolgte Bezahlung der bis zum letten Termine aufgelaufenen Zinsen durch Quittungen, oder auf andere vollkommen glaubhafte Art, nicht ausweisen; so ist er durch eine bloße Resolution, gegen welche kein Rechtsmittel Statt sindet, des Moracorii für verlustig zu erklären; und hiere nächst mit der Erekution wider ihn, auf ferneres Underingen des Gläubigers, zu versahren.

Beigt der Gläubiger mahrend des Laufes der Indultszeit an, daß sich in dem ihm angewiesenen Objekte seiner Sicherheit eine solche Beränderung zus getragen habe, daß ihm selbiges die vorhin von dem Richter für hinlänglich erkannte Deckung nicht mehr gewähren könne; so muß er diese Anzeige sosort gehörig bescheinigen. Thut er dieses, so muß alsdann der Schuldner auf einen nahen, niemals zu verlezgenden Termin vorgeladen; über die angeblich entstandene Unzulänglichkeit des vorigen Objekts der Sicherheit, und ob er etwa ein anderes sosort an

beffen Stelle fegen fonne, vernommen; die Sache nebft ben babei in facto vorfommenden Umftanden gehörig auseinander gefest; und hiernachft; in wie fern der Schuldner bes Indules verlustig, oder babei ferner zu schüßen fev, rechtlich erkannt werden.

Bird durch diefes Erfenntniß der Schuldner des Indults verlustig erklart, so findet dagegen die Uppellation, jedoch nur ad elsectum devolutivum, mit dem §. 30. angeordneten fürzern Verfahren, weister aber feine Instanz Statt; und eben dieses Rechtsmittel soll auch nur dem Gläubiger, der mit seinem Aushebungsgesuche abgewiesen worden ist, zugelaffen sen; bei der Instruktion aber das gewöhnliche Verssahren beobachtet werden.

Denn ein Glaubiger, welcher seinem Schuldner wie weit solchergestalt Nachsicht verstatten mussen, von seinenein Indult eigenen Kreditoren gedrängt wird, und gegen diese gegen den auch seines Orts auf Nachsicht zu provociren gend. rem ciethigt, übrigens aber an sich zu dieser Rechtswohlthat geite.

auch seines Orts auf Nachsicht zu provociren gendethigt, übrigens aber an sich zu dieser Rechtswohlthat qualisizirt ist; so stehe ihm frei, denselben diesenige Raution zu ihrer Sicherheit anzuweisen, welche ihm zu seiner eigenen von seinem Schuldner bestellt worden ist. Ist der Gläubiger zur Annehmung dieser Sicherheit, nach vorherzegangener Prüfung, durch Urtel und Recht schuldig erkannt worden; so mussen seine Gläubiger sich eben diese Sicherheit, ohne weitere Nachweisung, gefallen lussen. Hat hingegen der Gläubiger die Sicherheit freiwillig für hinreichend angenommen, so können seine Kreditoren gegen ihn, auf Prüfung und Instruktion darüber, nach den obigen Vorschriften antragen.

S. 44. Uebrigens verfleht es fich von felbft, daß die dem zweiten Glaubiger anzuweisende Sicherheit nur auf die Summe gelte, welche berfelbe von dem erften

Glaubiger, ale feinem Schulbner, ju forbern bat; und daß ber Glaubiger, weicher fich auf die feinem Schuldner von deffen Debitor bestellte Sicherheit bat vermeifen laffen muffen, badurch feine Rechte gegen feinen eigenen Schuldner nicht verliere; fondern, nach verlaufener Indultzeit, die Erefution nach eigener Babl, fowohl in diefe Cicherheit, als in bas ubrige Bermogen feines eigenen Schuldners, fuchen fonne.

§. 45. Wenn, nach Ablauf bes erkannten Indults, ber Schuldner feine Zahlung leiftet; fo foll, auf Anrufen des Glaubigers, mit der Erefution mider ibn fofort verfahren merden.

3meiter Abichnitt.

Bon ber Instruftion des Generalmora. torii.

6. 46.

Anbren. Beun ein Schuldner von mehreren Glaubigern, gung ber benen er, bei an fich bintanglichem Bablungevermo. tion. gen, bennoch fofort und auf Ginmal ihre Befriedigung zu verschaffen nicht im Stande ift, gebrangt wird; und er gegen diefelben auf ein Generalmora. torium provociren will; fo muß er fich mit feinem Gefuche bei feinem tompetenten perfonlichen Gerichte. ftande, wie gewöhnlich, melben; ein richtiges und vollständiges Bergeichniß feines Bermogens und fammelicher Schulden übergeben; und um Unweisung eines Deputircen gur fernern Instruftion der Cache bitten.

S. 47. Diefer Gerichtebeputirte muß ben Provotanten mung ber uber fein Gesuch naber vernehmen, und genau pritfen: ob fich auch derfelbe, nach den 5. 3. bestimmten

Erforderniffen, jum Moracorio geborig qualificiren fonne.

§. 48.

Infonderheit muß er bas von dem Gemeinfchuldner übergebene Bermogensverzeichniß mit ibm burch. geben; fich in Unfebung bes Afrivvermogens bie Sypothefenicheine, Raufbriefe und andere Urfunden, worauf ber angegebene Werth ber vorhandenen Brundftucte beruht, vorzeigen laffen, und Diefelben naber prufen; die über die angegebenen jahrlichen Debungen oder ausflehenden Afrivfapitalien fprechenden Dofumente nachfeben; Die Qualitat Diefer Activorum, und in wie fern fie ficher und gablbar find, ober nicht, fo viel burch einseitige Vernehmung bes Provolanten geschehen fann, ins Licht fegen; auch fich, wenn ber Provofant ein Raufmann mare, ben angegebenen Beftand und Bereh bes Baarenlagers aus ben Buchern und Inventuren nachweisen laffen.

S. 49.

Gben fo ning er bie Specififation ber Schulben mit bem Provofanten burchgeben; ibn ernftlich anmabnen, feine Paffiva burchgebends, ber Bahrheit gemäß, treu und vollftandig angugeben, und ibn bebeuten: bag, wenn er babei nicht aufrichtig gu Werfe geben, fondern Rreditoren verfdmeigen murde, ibm nicht allein bas Moratorium gegen biefe verheelten Blaubiger, wenn fie fich bemnachft meiberen, feines. meges ju Statten tommen, fondern er auch biefer Boblthat gegen feine anderen Glaubiger verluftig merden murbe.

§. 50.

Finden fich dabei Schuldpoften, die der Provo. tant entweder gar nicht, ober boch nicht fo viel bavon, als gefordert wird, anerkennen will; fo muffen felbige in bem Schuldenverzeichniffe gleichwohl vermerft, jedennoch aber nur bas fur richtig angenom-

S. 54.

mene Quantum ausgeworfen, und ber Lieberschuß bloß vor ber Linie gefest werben.

\$. 51.

Findet der Instruent aus dieser vorläufigen Prüfung, daß der Provosant nach den gesehmäßigen Erfordernissen zum Moracorio nicht qualificiet sen; so muß er ihn dessen zu bedeuten suchen; und wenn dagegen die Wohlthat der Vermögensabtretung auf ihn Anwendung haben kann, die Sache dahin sofort gehörig einseiten. Will sich der Provokant von dem Instruenten nicht bedeuten lassen, so muß Lehterer das Insormationsprotokoll sofort einreichen, und die weitere Vorbescheidung des Gerichts abwarten.

§. 52.

Findet hingegen der Deputirte das Moratorien, gesuch des Provokanten, nach pflichtmäßigem Ermeffen, zur weitern Berhandlung qualifieire; so muß er darüber ungefäumt gehörige Anzeige machen. In dieser Anzeige nuß er:

1) bas wirkliche Zahlungsvermögen des Provokanten durch Ginreichung des aufgenommenen und von ihm untersuchten ober berichtigten Bermögensverzeichnisses nachweisen;

2) die Ursachen und Umftande, welche den Provokanten, seinen andringenden Glaubigern sofort baare Zahlung zu leiften, verhindern, anführen;

3) Die Borichlage beffelben: auf wie lange er bas Moratorium fuche, und wie er in der Zwischenzeit fich in ben Stand, daß er feine Kreditoren vollständig befriedigen konne, ju fegen gedenke, beifugen.

S. 53.

Dem Provokanten steht frei, sein Moratoriengesuch auch durch einen Justigkommissarius, als seinen Ronfulenten und Rechtsbeiskand, vorzutragen. Dieser aber muß dabei die Borschriften §. 47 — 62. genau befolgen, und der schriftlichen Provokation jederzeit vollständige Manualakten beilegen. Die Provokation, sie sen durch einen Deputit. Mererbiten des Rollegii aufgenommen, oder durch einennung dar. Justigkommissarius angebracht, muß von dem ordentichen Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft, und nicht eher darauf verfügt werden, als bis die vorgeschriebenen Erfordernisse hinlanglich beigebracht

find.

Denn bas Kollegium bei ber Instruktion bes Moratoriengesuchs nichts Wefentliches zu erinnern finder, so muß baffelbe die Vorladung ber Glaubiger fosort erlaffen.

§. 56.

Eine Stiftalcitation findet nur alsbann Statt, wenn der Provokant und die Glaubiger einig sind; da Lettere, denen hinlangliche Sicherheit bestellt werden muß, bei dem Dasenn etwaniger mehreren Rreditoren kein Interesse haben; dergleichen unangezeigten oder unbekannten Glaubigern das Moratorium ohnehin nicht entgegen steht; und der Gemeinschuldner, durch den nach §. 49. ihm angedroheten Berlust der Rechtswohlthat überhaupt, zur getrenen Angabe aller ihm bekannten Gläubiger hinlanglich bewogen werden muß.

Un f. S. 307. Bei einer bergleichen Stittalcltation finb bie Grundfage bes S. 42. u. f. Th. I. Tit. VII. ju beobachten, und ift ein breimonatlicher Termin fur jurreichend ju halten.

S. 57.

Dagegen muffen alle in dem Schuldenverzeichniffe aufgefuhrte Rreditoren, mit Kommunikation bes Besuchs und deffen Beilagen, so weit lestere nothig sind, auf einen Termin zur Erklarung darüber, und zur weitern Berhandlung der Sache, vor den Depatirten des Berichts vorgeladen, und zugleich bedeutet werden: daß diejenigen, welche sich in diesem Termine nicht melben, bafur, baf fle in bas Befuch Des Provofanten willigen, geachtet merben follen.

S. 58. Die foldergeftalt vergelabenen Glaubiger, melde, in Begiebung auf bas Moratoriengefuch, einerlei Rechte und ein gemeinschaftliches Intereffe baben, find aufzufordern, daß fie fich über einen gemeinschaft. lichen Bevollmachtigten gur Babrnehmung ihrer Berechtsame bei ber fernern Berbandlung ber Sache vereinigen follen; und es ift ihnen bagu ein Juftig-Tommiffarius, befonders ein folder, melder icon ben meiften oder ftartften bei den Allten befannten Blaubigern bieber bebient gewesen, in Borfchlag gu bringen. Erfolgt fein foldes Ginverstandniff por bem Termine, fo muß es ber Inftruent in dem Termine felbit feine erfte Gorge fenn laffen, Die Beftellung eines folden Rommunmandatarit gu bewirten. Uebrigens verftebt es fich von felbft, bag Blaubigern, welche bei bem Moratoriengefuche besondere, von ben anderen verichiedene Rechte zu haben vermeinen. gu beren Bahrnehmung befondere Bevollmachtigte gu bestellen freiftebe und obliege.

\$. 59.

Der Termin ift nach ben Umftanden fo nabe als möglich, jeboch bergeftalt zu bestimmen, bag ber 3mb fchenraum hinreiche, Die Citation allen und jeden, auch ben entfernteren Glaubigern ju infinuiren; und bag biefe bie nothige Beit behalten, Die Sache gu ermagen, und ihre Erflarungen darüber vorzubereiten. 6. co.

Wegen Jufinuation diefer Berordnung find die allgemeinen Borfchriften zu beobachten. Mehrere Rreditoren, die fich an einem Orte aufhalten, muffen burch einen Umlauf, und auswartige burch Requifition ihrer ordentlichen Berichtsobrigfeit vorgeladen werden. Heberhaupt muß bas Rollegium von Umis wegen mit barauf feben, bag bie Infinuation burch. gebends richtig fen, und fo bald als möglich gefchebe: und bag bie nothigen Beicheinigungen baruber ju ben Aften gebracht werden.

6. 61.

Benn ber Gemeinschuldner ein Raufmann ift, welcher auf auswärtigen Sandlungsplaten Rredico. ren bat, und es erbietet fich berfelbe, Die Infinua. tion an fie ju beforgen, obne daß es beshalb einer Requisition an Die bafigen Berichte bedurfe; fo foll ihm bien zwar überlaffen, er aber auch zugleich bebeutet werden: baß, wenn er die richtig geichehene Infinuation im Termine nicht murbe nachweifen tonnen, alebann diefe Rreditoren, ju feinem Dachtheile, als nicht einwilligend in bas gesuchte Moracorium murben angefeben merben.

S. 62.

Durch bas Moratoriengesuch, und bie barauf er- mas in laffene Berordnung, merden die gegen ben Gemein, ber 3mis fculoner fcwebenden fpeciellen Progeffe nicht ge- megenber hemme, fondern muffen geborig fortgefebt; auch muß Pregiate auf die in ber Zwischenzeit etwa einfommenden neuen Gretutio. Rlagen ordnungemäßig verfügt merben.

nen ec. Statt finde,

Dagegen aber muffen, bis jum Austrage ber Sache, und bis entichieden ift: ob ber Schnidner ju bem gefuchten Indulte verftattet werden wird, alle eretutivifche Verfügungen miber ibn ausgefeße merben; und die Berechtfame fammtlicher Glaubiger muffen durchgebende in berjenigen Lage verbleiben. in welcher fie fich jur Beit bes zuerft angebrachten Moratoriengefuche befunden haben.

Unb. 9. 308. Die megen rechistrafeig fefiftebenber Rors berungen icon verfügre Gretution muß fiftirt werten, und en findet baber auch mahrend ber Inftrufrion ber Bufchlag eines fubhafteren Beundftuce nicht Grate.

Unb. S. 309. Die furrenten Binfen ber Rapitalien unb zweifahrigen Rudffante mug ber Schuldner auch mabe rent ber Inftrut ion bes Induite bezahlen, und tann dagu burd bie Eretutien angehalten werben.

6. 64.

Es fonnen alfo gegen ben Gemeinschuldner feine Muspfandungen, noch gerichtliche Gequeftrationen ober Immiffionen verfügt werden. Diefer aber muß and feines Orce, bei Berluft bes Moracorii, nichts vornehmen, mas dabin abzielt, einem Glaubiger por bem andern Bahlung zu leiften; ibm eine beffere Gicherheit, ale er vorbin gehabt bat, ju verschaffen; ober ihm fonft auffrgend eine andere Art, jum Dach. theil ber übrigen, ju gratificiren.

§. 65.

Um bergleichen Gratififationen moalichft zu berbuten, muß bas Gericht von Umte megen verfügen, daß auf die Grundftude bes Bemeinschuldners, ober bei feinen eingetragenen Aftipforderungen, in fo fern beraleichen in feinem Bermogen vorhanden find, eine Droteftation gegen alle jum Rachtheil feiner gefammten Glaubiger gereichende Berfügungen, im Supo. thefentuche vermerft merbe.

6. 66.

Raufleute, und diejenigen, die benfelben in Rechten gleich geachtet werben (A. E. R. Th. II. Tic. VIII. 6. 718 - 724. 731 - 747.), fonnen fich gegen Bechleljudifata durch das Moratorium nicht fcuben. So bald fie es aber zu einer Bedifelerefution fom. men laffen, find auch ihre anderen Blaubiger nicht fculbig, fich auf ein von ihnen angebrachtes Morg. toriengefuch einzulaffen, und ihnen bie erma fcon feftgefeste Bahlungenachficht ferner ju gestatten.

Undere Bechselschuldner fonnen fich gegen eine wechfelmaßig zu leiftenbe Bablung gwar burch ein Specialinbult ebenfalls nicht fchuben; wenn fie aber auf ein Beneralmoratorium antragen, fo find auch ibre Wechselglaubiger fich darauf einzulaffen ver-

bunben.

§. 67.

Co wie aber nach gefuchtem Moratorio, undwefonbers mabrent der Berhandlung barüber, Die Rechte bermegen bet Blaubiger und ihre Forderungen vollig in ihrer bis gensadmi: herigen Lage verbleiben muffen; fo muß auch berniftration. Bemeinschuldner in diefer Zwischenzeit, bei gleichma-Rigem Berlufte des Moratorii, weder feine Grund. flude veraußern, ober Raufgelber bafur einziehen, noch fein Mobiliarvermogen, es fen auf melde Art es molle, vermindern; Aftivfapitalien erheben, und in feinem Rugen verwenden; Schenfungen machen, ober auf irgend eine Art ben Betrag feiner Schulben vermebren.

S. 68.

Affipfapitalien fann der Geneinschuldner gwar ausklagen, auch die Binfen bavon erheben; wenn aber die Rapitalien felbst in der Zwischenzeit gablbar merden, fo muß er fie entweder felbft in das gericht. liche Depositum bringen, ober daß es von den Schuld. nern unmittelbar gefchebe, veranstalten.

§. 6g.

Benn ber Gemeinschuldner ein Raufmann ift, fo fann ibm gmar, mabrend ber Berhandlung des Moratoriengefuchs, die Fortfegung feines Sandels nicht gewehrt werden; er muß fich aber dabei in feine neuen Befchafte und Unternehmungen, welche mit irgend einiger Befahr verfnupft fenn tonnten, einlaffen; vielmehr fich lediglich auf die Berfilberung feiner Lager einschranten, über bie Lofung bavon rich. tige Rechnung balten, und ben Beftand getreulich aufbewahren. Gin im ordentlichen und gewöhnliden Laufe bes Sandlungeverfehre gegebener ober genommener Rredit ift jedoch für eine unerlaubte Beranberung bes Bermogenszustandes nicht zu achten. \$. 70.

Rindet ber Gemeinschuldner irgend einen von den nach S. 67. 68. 69. ibm in ber Regel unterfagten Dispositionen nothwendig, oder für sich und seine Glaubiger guträglich; so muß er dem Gerichte davon Anzeige machen, vonwelchem der Kommummandatarins zur Erflarung darüber, nach genommener Rücksprache mit seinen Machtgebern, aufgefordert werden muß.

S. 71.

Sind sammtiche Glaubiger mit dem Antrage des Gemeinschuldners einig, so hat es dabei sein Bewenten. Wird demfelben von sammtlichen Glaubigern widersprochen, so muß er ohne weitere Untersuchung verworfen werden. Widersprechen aber nur einige Glaubiger, so kann der Gemeinschuldner gegen dies selben auf Gehör und Erkenneniß, nach Borschrift §. 73., antragen.

S. 72.

Benn die Glaubiger es bedenklich finden, dem Gemeinschuldner die ganz freie Verwaltung seines Vermögens dis zur völligen Entscheidung des Moratoriengesuchs zu überlassen; so sind sie berechtigt, bei dem Gerichte auf alle und jede Verfügungen anzutragen, welche dahin abzielen, das Vermögen des Schuldners zu ihrer Sicherheit in seiner gegenwärtigen Lage zu erhalten, und alle zu dessen Verminderung etwa abzielenden Dispositionen dessehnderu; ohne ihn jedoch der Administration selbst völlig zu entsehen, und seine Ausrechthaltung, als die Absicht des Moratoriengesuchs, zu vereiteln.

§• 73reditaren n

So bald fich Rreditoren mit dergleichen Antrage melben, muß das Gericht einen kurzen Termin, mit Bnziehung bes Gemeinschuldners, zu Regulirung eines Incerimistici, anberaumen, und die Parteien darüber zu vereinigen suchen; in deffen Entstehung aber dergleichen Interimistisum durch eine bloße Resolution, gegen welche keine Appellation Statt finder, festsehen.

5. 74.

Die Bestimmung ber Maagregeln gur Erhaltund bes Bermogens, und Giderftellung ber Rreditoren, bleibt alfo in bem Salle, wenn die Glaubiger fich unter einander, ober mit bem Bemeinschuldner nicht pereinigen fonnen, ber Bestimmung bes Gerichts anheim geftellt; welches nach ber Lage ber Umftande ermagen niuß: ob dem Gemeinschuldner in der Bewirthichaftung bes Gutes ein Auffeber zu bestellen : ob die Birthichaftsbeamten ober Dachter dabin au vereiben, baß fie bie Revenuen, nach Abzug einer nach billigem Ermeffen festzusegenden Summe gur Alimentation des Schuldners und feiner Familie, an Diefen Auffeher ober in das gerichtliche Depositum abliefern follen; ob die ausstebenden Aftiva mit Inbibicion ju belegen, und, in fo fern fie zahlbar find, ebenfalls in das Depositum einzuziehen; ob bie Mobiliarfchaft bes Bemeinschuldners, Die er jum tagli. then Bebrauche nicht nothig bat, in gerichtliche Bermabrung ju nehmen ; ob ihm bei Fortfebung feines Sandels ein Auffeber zu bestellen, ohne beffen Borbewußt er feine Dispositionen bon einiger Bicheide feit treffen fonne, bem er bie Bertaufsrechnungen porlegen, und bie Lofung, nach Abjug eines proportionirlichen Alimentationsquanti fur fich und bie Seinigen, abgeben muffe, u. f. m.

S. 75.

In bem jur Infruktion des Moratorii anberaum, verband. ten Termine felbst muß der Gemeinschuldner alle und ungen im jede Dokumente, Rechnungen, Bucher, Schuldversichten, worauf die von ihm übergebene Vermögensspecifikation sich gruns det, mit jur Stelle bringen; dieselben den Gläubigern zur Einsicht und nabern Prufung vorlegen, und ihnen von seinem Verhalten in der Zwischenzeit, von der Unbringung seines Moratoriengesuchs, dis zum Termine, wenn ihm mabrend derselben die freie Ab-

Mila. Berichterbn. Sh.l.

Ppp

ministration überlassen gewesen ift, Rede und Ant-

§. 76.

Der Instruent muß ben erschienenen Glaubigern die Sache und obwaltenden Umstande, wo es nothig ift, naber erlautern; ihnen hiernachst ihre Erklarungen über das Gesuch des Provokanten absordern; und dabei alle Muhe anwenden, um ein gutliches Absommen barüber unter den Parteien zu Stande zu bringen.

§. 77.

Wird dergleichen Abkommen erreicht, so muß seldiges mie allen Bedingungen, und den mahrend der Dauer des Moratorii zur Sicherheit der Glaubiger etwa verabredeten Modalitäten, zum Protokolle genommen; dieß Protokoll von sammtlichen gegenwärtigen Interessenten unterschrieben, und dem Gerichte zur Bestätigung eingereicht werden; welches lettere sodann, auf den Grund desselben, alles Erforderliche, um die enva festgesetzen Bedingungen und Modalitäten ins Werk zu richten, ungesaumt verfügen muß.

S. 78.

Infrak Hon.

Benn aber fammeliche, oder doch einige Rrebitoren dem Moratoriengesuche widersprechen; fo muß bie Sache jum rechtlichen Erkenntniffe darüber inftrnirt werben.

\$ 79.

In eigentlichen Moratoriensachen, wo bloß dabon die Frage ist: ob dem Gemeinschuldner, welcher die hinlanglichkeit seines Vermögens und die St. cherheit seiner Glaubiger behauptet, eine gewisse Zahlungsnachsicht zu Statten kommen könne? soll die Entscheidung dieser Frage auf den Stimmen der erschienenen Glaubiger nicht beruben, noch, wenn diese unter sich uneins sind, ein Versahren beshalb unter ihnen eröffnet; sondern es soll sediglich darauf gesehen werden: ob die gesehmäßigen Erfordernisse des Moratorii vorhanden sind; wobei, wenn
diese wirklich vorwalten, der Widerspruch, selbst aller Gläubiger, die Zulassung des Schuldners zu der
Rechtswohlthat nicht hindern; und hingegen die Einwilligung des größern Theils der Gläubiger nur so
weit mit in Betrachtung kommen dars, als sie, der Regel nach, ein Beweis ist, daß der Gemeinschuldner aufrecht erhalten zu werden verdiene; solglich der Richter dadurch, unter Beitritt der legalen Erfordernisse, ihn, mit Uebergehung der bei solchen Umständen gemeiniglich nur aus Vorurtheil oder Leidenschaft herrührenden Kontradiktion einiger wenigen
Gläubiger, zu der gesuchten Rechtswohlthat desso eher zu verstatten, bewogen werden kann.

S. 80.

Wie es also bei der Instruction der Sache auf die Prufung der oben §. 5. festgefesten Erfordernisse hauptsächlich ankommt, so muß der Deputirte sich deshalb nach den im ersten Abschnitte §. 14—23. an die hand gegebenen Borschriften gleichergestalt achten.

§. B1.

Rur folgende nabere Bestimmungen muffen bet ber Instruktion bes Generalmoratorit beobachtet werben:

1) Wenn über ben Werth eines zur Maffe geborigen, und ben Glaubigern als ein Objekt ihrer Sicherheit mit vorgeschlagenen Grundstud's gestricten wird, und berselbe aus ben producirten Apportekenscheinen, Pachtkontrakten, Wirthschaftsrechnungen u. s. w. nicht mit hinlanglicher Lieberzeugung entnommen werden kann; so steht ben Glaubigern frei, auf die gerichtliche Abschäung anzutragen. Der Gemeinschuldner hingegen, welcher besorge, daß ber Glaubiger ben von ihm angegebenen Werth eines solchen Grundstudes nicht für bekannt annehmen, und

Ppps

- er, selbigen auf andere Art sofort hinlanglich nachzu weisen, nicht im Stande senn mochte, muß sogleich bei Einreichung seines Moratoriengesuchs auf die Abschähung des Grundstücks antragen; und diese muß dergestalt beschleunigt werden, daß die Jare den Glaubigern im Rouvokationstermine vorgelegt werden konne.
- 2) Auf die Buchschulden eines Raufmanns ift in so weit Ruckficht zu nehmen, als dieselben von Sachverständigen, benen zu dem Ende die Bucher vorzulegen sind, für richeig und gut erklart werden. Andere Gemeinschuldner können, auch bei dem Generalmoratorio, bloße Privataktiva ihren Glaubigern nur so weit zur Sicherheit anweisen, als die Debitoren derselben dafür felbst Sicherhelt zu bestellen bereit sind, oder angehalten werden können.

3) Bei einem Kausmanne find auch seine Baarenlager als ein Objekt ber Sicherheit anzunehmen.
Doch muß die Richtigkeit, Qualität und Berkauflichkeit solcher Lager, ingleichen ber ihnen beizulegende Berth, burch Sachverständige gepruft und
beurtheilt werden.

4) Auf die Mobilien des Gemeinschuldners kann bei Beurtheilung der Sicherheit nur in so weit gestehen werden, als darunter Juwelen, Pretiosen und andere dergleichen Sachen von besonderem Werthe befindlich sind, durch deren Verpfändung oder Desposition den Gläubigern eine wirkliche Deckung verschaft werden kann. Auf solche Mobilien hingegen, die sich der Schuldner zu seiner Disposition und zeinem Gebrauche vorbehalt, ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

5) Da ein Generalmoratorium gemeiniglich auf eine langere Zeit und mehrere Jahre nachgefucht wirb, fo muß ber Bemeinschulbner ben Glaubigeen nicht nur eine für gegenwartig zur Dedung ihrer Kapitals-forderungen hinlangliche Bermogenssubstang nach-

weisen; sonbern er muß ihnen auch bafur, daß diese Substang in ber Zwischenzeit nicht vermindert, und baß ihnen die zu fordern habenden Zinsen richtig bezahlt merden sollen, annehmliche Sicherheit verschaffen.

Diese Sicherheit kann er ihnen entweder in seinem eigenen Bermögen nachweisen, wenn nämlich daffelbe von der Beschaffenheit ift, daß es, und insonderheit die davon fallenden Revenuen, außer der Deckung der Kapitalsforderungen, nach richterlichem Ermessen, auch zur Kantion wegen etwa beforglicher Deteriorationen, und wegen der laufenden Binsen hinreicht; oder es muffen den Gläubigern deshalb besondere annehmliche Burgen bestellt werden.

Rann der Bemeinschuldner dergleichen besondere Raution auf die eine oder die andere Urt nicht verschaffen, so muß er fich in der Disposition über seine Bermögen, mahrend der Moratorienzeit, solche Einschränkungen gefacen laffen, welche auf die Deckung der Rreditoren, wegen ihrer kurrenten Interessen, und auf die Sicherstellung der Bermögenssubstanz gegen alle ihnen nachtheilige Berminderung derselben abzielen, ohne ihn deswegen der Administration ganzeich zu entsehen.

Den Borfchlag solcher Modalitäten, deren einige beispielsweise bereits oben §. 74. angegeben worden sind, muß der Instruent sowohl dem Gemeinschuldener, als den Gläubigern absordern; allenfalls dergleichen von Umes wegen nach Lage der Sache vorsichlagen; und wenn die Parceien darüber in Gute nicht zu vereinigen sind, alle Imstande, welche auf die nahere Beurtheilung derselben und das richterliche Ermessen darüber Einfluß haben konnen, volle ftandig aufnehmen und deutlich auseinander segen.

\$. 82. Wenn bei biefer Berhandlung zwifchen bem Gemeinschufdner, und bem einen ober bem andern Glau-

biger, über die Richtigfeit oder ben Betrag ber Korberung diefes Lettern Streit entfteht, und felbiger in Bute nicht fofort beigelegt werben fann; fo ift Die Inftruftion barüber mit ber Inftruftion ber Moratorienfache nicht zu vermengen, fondern der Rrebis tor jur Anbringung feiner Rlage bei bem Berichte anzuweisen. Bei ber Berbandlung über bas Mos ratoriengefuch muß jedoch ein folcher Rreditor in fo fern allerdinge jugelaffen werben, als er den Grund feiner Forderung menigftens einigermaafen befchei. nigen fann.

§. 83.

Grtenut.

Wenn nun ber Berichtsbeputirte burch bie Inftruftion ber Sache alle und jede Data gesammelt und in ihr möglichftes Licht gefest bat, welche bagu bienen tonnen, Die Frage:

ob der Gemeinfchuldner burch Berftattung bes gebetenen Indults, ohne wefentlichen Dachtheil ber Glaubiger, aufreche und im Mahrungeftande erhalten merden fonne?

mit Brunde zu beurtbeilen und zu entscheiden; fo muffen die Aften ohne weitern Bergug, und ohne Bulaffung einiger Debuftionen, jum Spruche pergelegt werben.

§. 84.

Der Richter muß fein Erfenntniß nicht allein barauf richten: ob, und auf wie lange ber Bemeinfculbner zu dem gebetenen Indulte zu verftatten fen; fondern er muß auch die jur Sicherftellung ber Rree Ditoren, wegen Erhaltung ber Maffe und richtiger Bezahlung ber laufenden Binfen, nach Maafgabe S. 81. Mr. 5., etwa erforderlichen Modalitäten gugleich festfegen.

§. 85. Much ein Generalmoratorium foll nicht langer, als auf ein, zwei, bis bochftens brei Jahre jugeftanden merben. Doch ift diefe Frift nur von dem Lage an, mo bas Moratorium rechtsfraftig guerfannt worden ift, ju rechnen.

S. 86.

Aft burch bas Erfenneniß ber Bemeinschuldner nembia. jum Moratorio berftattet morben, und einige ober alle Rreditoren wollen fich babei nicht berubigen; fo ftehr ihnen die Appellation offen. Es muffen daber Diejenigen, welche fich biefes Rechesmittels bedienen wollen, bei bem bestellten Rommunmandatario, ober auch unmittelbar bei bem Gerichte, innerhalb ber Bit. XIV. bestimmten gebntagigen Appellationefrift fich melben, und ihre Beschwerben anzeigen.

S. 87.

Diefe Appellation findet mit voller Wirfung Statt: bergeftalt, baß bis ju beren Aburtelung Alles in feiner bisherigen Lage verbleiben muß. Doch fleht ben Appellanten frei, barauf angutragen, baf bie in bem vorigen Urtel gu ihrer mehrern Gicherheit etwa erfannten Modalitaten, der Appellation ungeachtet. und mabrend berfelben, in Bollgiehung gebracht merden.

6. 88.

Menn ber Bemeinschuldner burch bas erfte Erfenntniß jum Moratorio gelaffen, dabei aber jur meh. rern Sicherheit ber Rreditoren gewiffe Modalitaten festgefest worden find; fo foll ihm bagegen die Appellation zwar geftattet werden, boch foll derfeiben nur Effectus devolutivus beimobnen: bergeftalt, baß, mabrend berfelben, ber Appellant ben im erften Urcel feffgefesten Modalitaten, mit Borbehalt feines Rechte bagegen, fich ju untermerfen angehalten werben fann.

€ 8g.

Ift er mit feinem Moratoriengefuche ganglich ab. gewiesen worben, fo ift er gwar gur Appellation bage. gen jugulaffen; boch foll biefes Rechesmittel in foldem Salle gleichergeftalt nur effectum devolutivam. haben: bergestalt, daß die bisher gehemmt gewese nen Erefutionen nunmehr wider ihn fortzusegen sind. Nur allein der formlichen Eröffnung des Konkurses und Erlaffung der Ediktalien, der gerichtlichen Berfleigerung des etwa ausgepfändeten Mobiliaris und dem Zuschlage der subhastirten Grundstücke, soll bis zum Eingange des Appellationsurtels Anstand gegeben werden.

Wenn unter den Glaubigern einige sind, deren Forderungen noch nicht zur Erekution stehen, und die dach auch auf Konkurseröffnung noch nicht antragen durfen, mithin Gefahr laufen, daß ihnen andere Kreditoren, während der Appellation, die Objekte ihrer Befriedigung durch die fortgesehte Erekution gänzlich entziehen möchten; so soll denselben erlaubt sehn, bei der Erekution sich als Intervenienten zu melden, und darauf anzutragen, daß das beigetriebene Geld so lange in gerichtlicher Rerwahrung bleiben, bis die Frage: ob der Gemeinschuldner zum Moractorio zu lassen, oder Konkurs über sein Vermögen zu eröffnen sen? rechtskrästig selkliebt.

9. 91. Bei der Instruction eines solchen von dem Gemeinschnloner eingewendeten Rechtsmittels finden die allgemeinen Borschriften des Lit. XIV. Anwendung; doch soll diese Instruction möglichst und ganz vorzüglich beschleuniat werden.

Denn in einer Moratorionsache die erste Instanz bet einem Untergerichte gemesen ift, so hat es, wegen Instruktion ber gegen das Erkenntniß desselben einkommenden Appellationen, bei den Berordnungen des XXVsten Litels lediglich sein Bewenden.

93. Auch der Appellationsrichter muß das Ertenntniß schleunigst abfassen, und es hiernachst dem erften Richter jur Publifation ungefaumt gufer-

S. 94.

Bei bemjenigen, mas im Appellatorio erfannt worden ift, foll es lediglich fein Bewenden haben, und die britte Inftanz dagegen nicht zulässig fenn.

S. 95.

Wegen ber Roften ber Inftruction eines Gene- Koften. ralindules hat es bei ben Borfdriften bes 9. 36. fein Bewenden.

6. 96.

Benn ber Gemeinschuldner mit seinem Indultgesuche recheskraftig abgewiesen worden ift, so konnen die Glaubiger auf Eröffnung des Konkurses antragen; und ift alsbann nach der Borichrift Lic. L. S. g. u. f. zu verfahren.

§. 97.

Ift er hingegen zum Moratorio verstattet worden, Wirtung so kommt ihm diese Rechtswohlihat gegen alle und bes Generiede Kreditoren, welche Geldprastationen von ihm zu indute. fordern haben, und die auf seine Unzeige zu der Berbandlung über bas Moratorium gehörig mit vorgetaden worden sind, ohne Unterschied und Ausnahme zu Statten; und es können ihm während der Industighre weder Kapitalsaustündigungen geschehen, noch Erekutionen wider ihn veranlaßt werden. Nur allein gegen nachstehende Prästationen soll er sich mit dem erhaltenen Moratorio zu schüsen nicht berechtigt senn:

-) gegen verfeffene und fortlaufende offentliche Abgaben und gemeine Laften;
- 2) gegen das, was jemand einer öffentlichen Raffe ichuldig ift;
- 3) gegen die faufenden Zinsen ber ichuldigen Rapitaleroften, und gegen Rudftande, welche nur bis auf zwei Jahre vom Tage des bewilligten ober zuer-

kannten Moracorii jurudgeben (ba gegen altere Rudftanbe bas Moracorium allerbings gelten muß);

- 4) gegen die laufenden jahrlichen Renten, Zinfen, Canones, und andere dergleichen, jemandem, wider ihn, oder aus feinen Gutern, zustehende jahrliche hebungen;
 - 5) gegen laufende Alimente;
- 6) gegen die laufenden Miethen und Pachte der in Bestand habenden Saufer oder anderer Grundstücke; und sind darunter die Ruckstände des gangen Jahres, in welchem auf das Moratorium angetragen worden ist, nicht aber früherer Jahre, zu verstehen;
- 7) gegen furrentes Gesindelohn und Deputat, ingleichen die Erziehungs und Unterrichtsfosten feir ner Rinder; mit gleicher Bestimmung wie ad Nr. 6,
- 8) gegen Schulden, welche daber entftanden find, daß jemand anvertrautes Gut verzehrt hat, und es also in Natur nicht geben fann;

9) gegen Bechfel, unter ben S. 66. fefigefegten

naberen Bestimmungen.

Anh. S. 310. Die Berordnung vom 20. Junius 1811., betreffend die Aufhebung bes allgemeinen Indults (Gerfebfammlung 1811. Seite 200.), behält, so weit sie nicht durch spätere Borschriften abgeandert worden if, auch noch serner ihre gesehliche Kraft.

§. 98.

Alle vorstehend (6. 97.) benannte Posten, auf welche mahrend des Indults Execution gesucht wers ben kann, muffen, bei Beurtheilung der den übrigen Glaubigern zu verschaffenden Sicherheit, von dem bereitesten Bermigen des Gemeinschuldners abgerrechnet werden.

§. 99.

Wenn ichon vor der Provokation auf das Generalmoratorium der Gemeinschuldner gegen einen ober ben andern feiner Glaubiger einen Specialindule erbalten hat, fo muß er bei ber Inftruktion des General-

moratorit entweder nachweisen, wie er benfelben, nach Ablauf dieser besondern Frist, ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger werde befriedigen können; oder, wenn dieser Kreditor eine Verlängerung nicht eingehen will, sich gefallen lassen, daß ihm auch das Moratorium nur auf so lange, als der Specialindult noch dauert, bewilligt werde.

§. 100.

Wenn ein Schuldner, welcher Raufmannschaft, ober sonft ein burgerliches Gewerbe im Großen betreibt (A. L. A. Th. II. Lit. VIII. h. 718 — 724. h. 731 — 747.), auch gegen andere, als Wechselgläubiger, sich ber Rechtsmohlthat des Moratorit ausdrücklich, und unter den gesehlichen Erfordernissen (Ebend. Th. I. Lit. V. h. 197. 198.) begeben hat; so fann er gegen dieselben. auch in der Folge, weder auf einen Special. noch Generalindult antragen.

Anderen Schuldnern aber fteht bie Entfagung

diefer Rechtswohlthat nicht entgegen.

S. 101.

Gegen Kreditoren, welche der Gemeinschuldner Basneche in dem übergebenen Verzeichnisse nicht benannt, und a) wegen zur Verhandlung nicht mit hat vorladen lassen, kann verschwisser sich des Moratorii nicht bedienen.

§. 102.

Melden sich Kreditoren dieser Art, und erstreiten gegen den Gemeinschuldner rechtsfraftige Urtel; so begründet dieses die Vermuthung, daß er seine Glaubiger, und das Gericht selbst, zu hintergeben gesucht habe. Das Gericht muß also, so bald ein solcher Umstand, allensalls bei der Erekution, zu seiner Wissenschaft gelangt, denselben dem Kommunmandarario der Glaubiger bekannt machen, welcher den Glaubigern davon Nachricht geben, und, so bald auch nur einer unter ihnen es verlangt, darauf antragen muß,

baß ein solcher Gemeinschuldner bes für ihn noch laufenden Indules verluftig erklart werde.

§. 103.

Dieses geschieht ohne weiteres projessualisches Bersahren, durch eine bloße Resolution, so batt nur erhellet, daß bergleichen ausgeklagte Schuldpost dem Gemeinschuldner bekannt gewesen, oder ihm boch nicht ohne sein eigenes grobes Versehen har unbekannt sein können; die Schuld selbst aber von der Art und Berrächtlichkeit ift, daß für die übrigen Glaubiger eine nicht unwahrscheinliche Besorgniß, daß die ihnen angewiesene Sicherheit dadurch unzureichend werden möchte, entstehen kann.

5. 104.
b) wegen Gegen Schulden, die erft nach instruirtem Moneuer ratoriengesuche gemacht worden find, fann der Bemeinschuldner sich mit bem Indulte ebenfalls nicht schulen.

S. 105.

Berben bergleichen Schulden mider ihn eingeflagt, und mird er barin rechtsfraftig verurtheilt; fo ift ein Unterfchied ju machen:

ob der Gemeinschuldner ein Kaufmann fen, welscher nach erlangtem Moratorio feine Sandlung fortgelest bat:

ober:

ob er zu irgend einem andern Stande ober Bc. werbe gebore.

§. 106.

Ift der Schuldner ein Raufmann, so muß bem Rommunmandatario ber Gläubiger von der wider ihn nachgesuchten Exekution, vor deren Bollstreckung, Nachricht gegeben werden. Diese find alsbann berechtige, von ihm Ausweis zu fordern, daß er diese neue Schuld zum Behuse seines Handels kontrahirt babe, und daß durch seibige, und deren Bezahlung, das Rapical feiner Handtung nicht geschwächt werde.

In Entftehung biefes Ausweises tonnen fie auf Burudnehmung bes Indults antragen.

\$. 107.

Ift ber Gemeinschuldner fein Raufmann, fo fomint es hinwiederum darauf an:

ob er zur Bezahlung diefer neuen Schulden ein Objeft vorschlogen fonne, welches zu der den alteren Gläubigern, als der Fonds ihrer Sicherheit augewiesenen Bermögenssubstanz nicht gebort; ober:

ob et dergleichen anderweitigen Bablungsfonds

nachzuweisen nicht im Stande fen.

Erstern Zalls hat es dabei sein Bewenden, und der Richter muß dem neuen Glaubiger aus dem angemiessenen Objekte zu seiner Befriedigung ordnung maßig verhelfen. Lestern Jalls, und wenn der neue Glaubiger sich an die den alteren zu ihrer Sicherheit angewiesene Bermögenssubstanz halten will, muß lestegenannten alteren Glaubigern davon Nachricht gegeben werden; damit sie gleichergestalt ihre Gerechtsame bei der Sache wahrnehmen, und, wenn durch den Zutritt solcher neuen Schulden die ihnen angewiesene Sicherheit geschwächt wird, auf Entziehung des Indults antragen; oder, wenn dadurch gar eine Unzuslänglichkeit der Masse entsteht, auf Erössung des Ronkurses provociren können.

§. 108.

Die Vorschrift des S. 107. findet auch in dem Falle State, wenn wegen der alteren, bei der Verhandlung über das Moratorium nicht zugezogenen Gläubiger, bloß um defiwillen, weil sie von dem Gemeinschuldner damals nicht angezeigt worden sind, weil er sie weder vorfäßlich, noch aus grober Jahrelässigkeit verschwiegen hat, oder weil er behauptet, daß badurch die den anderen Gläubigern angewiesene Sicherheit nicht geschmälert werde, die Ausgebung bes Moratorii nicht sofort erfolgen kann. (S. 103.)

§. 10g.

Uebrigens gelten die Borfchriften f. 102 - 108. nur fo lange, als die Indultfrift dauert; ba nach dem Ablaufe derfelben es die eigene Sache eines jeden Glaubigers ift, die Erefution wegen feiner noch und bezahlten Forderungen zu betreiben.

§. 110,

Bieber. In Ansehung des Falles, wenn der Schuldner aufsebung mahrend der Indultjahre mit Bezahlung der Zinsen ratorit. nicht richtig inne halt; oder, wenn wahrend dieser Beit sich in seiner Bermögenssubstant solche Berand derungen zutragen, daß dieselbe die ehehin für hin- länglich erkannte Sicherheit nicht mehr gewähren kann; wohin auch zu rechnen ist, wenn der Bemeinsschuldner die Gebäude eingehen läßt, das Inventarium des Gutes schwächt, oder sonst eine üble Wirthsschuld zu führen beginnt, sind die Vorschriften §. 41. u. s. zu beobachten.

§. 111.

Es verfteht sich von selbst, daß mabrend der Indultjahre die Glaubiger, gegen welche der Schuldner dazu gelaffen worden ist, ihre etwa noch nicht liquiden Forderungen gegen denselben einklagen, Rapitalsauffundigungen thun, und die Sache, jedoch nur die zur Erefution, fortsegen konnen.

6. 112.

Endigung Wenn nach Ablauf ber Indultjahre ber Geinelnbeffetben. schuldner nicht Zahlung leistet, so muß auf Anrusen
ber Gläubiger mit ber Erekution wider ihn verfahren
werden; ohne daß diese Lehteren nothig haben, ihrer
einmal rechtekräftig feststehenden oder gerichtlich anerkannten Forderungen wegen, von neuem Klage anhustellen.

6. 113.

Bie weit Wenn der Schuldner mahrend ber Indulejahre ein Moratorium feinen Erben benGeben, nicht zu Statten; fondern diese muffen, wenn fie fich

der Erbschaft annehmen, den Glaubigern ohne Unftand Zahlung leiften. Doch bleibt denselben die Rechtswohlthat des Inventarii und das gesehmäßige Aufgebot des Nachlaffes unverschränkt.

§. 114.

Dagegen fann der Burge sich mit einem dem ben Bar-Principalschuldner ertheilten Indulte gegen den Blau- gen gu biger schusen; es ware benn, daß er die Burgschaft tomme. in der Art übernommen hatte, daß der Glaubiger, mit Uebergehung des Hauptschuldners, ihn sofort anzugreifen, den Rechten nach besugt mare.

S. 115.

Wenn also ein folder Burge fur den Sauptichuldner bezahlen muß, fo bleibt ihm zwar ber Regreß an felbigen unverschrankt; er muß sich aber, wegen des gedachtem Sauptschuldner zu Statten fommenden Judults, eben das, was die übrigen Rrebitoren deffelben, gefallen laffen.

S. 116.

Sollte mabrend der Indultzeit dem Gemeinschulde Berbeffe, ner ein soldes neues Bermögen zufallen, modurch er ung ber in den Stand geseht murde, seine sammtlichen Kres gensumditoren auch fruber bezahlen zu können; so bleibt dies ftande. sen unbenommen, auch vor Ablauf der Indultjahre ihre Befriedigung nachzusuchen.

Acht und vierzigster Titel. Bom Berfahren bei ber Cessione bonorum.

Denn ein von mehreren Glaubigern gedrängter Begriff Schuldner denfelben ein zu ihrer Befriedigung bin, und Boed bes Benereichendes Bermogen nicht nachweisen, und sich also fici cesjum Indulte nicht qualificiren kann; so ift er ver-sionis bobunden, sein gefammtes Bermogen seinen Glaubinorum.

gern ju überlaffen, damit diefelben daraus ihre Befriedigung, nach der in den Gefegen bestimmten Orbe nung, fo weit es hinreicht, nehmen fonnen.

Š. 2.

Der Regel nach wird ein solcher Schuldner durch diese Abtrecung seines Bermögens von seiner personlichen Berbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht frei; sondern sowohl diejenigen, welche aus den cedirten Gutern nicht befriedigt werden können, als die Becheselfläubiger, denen die Gesetze eine specielle und unmittelbare Besugniß auf seine Person beigelegt haben, und die solglich auf die Ersusson seines Bermögens nicht warten dursen, sind berechtigt, ihn in Personalarrest bringen zu lassen, und ihn anzuhalten, daß er, nach der Borschrift Lit. XXIV. §. 142., durch Arbeit und Anstrengung seiner körperlichen oder Geclenkräste das zu ihrer vollständigen Bestiedigung Fehlende herbei schaffe.

§. 3.

Diese Strenge des Rechts mildern die Gesetzum Besten derjenigen, welche durch Ungludsfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen sind; indem sie denselben gestatten, auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren, und dahin and zutragen: daß sie, gegen Ueberlassung ihres gesammeren Vermögens an ihre Glaubiger, mit allem Personalarreste verschont werden; solchergestalt aber im Stande bleiben, über ihre Person und Rrafte frei zu disponiren, und durch Anwendung derselben nicht nur für sich und die Ihrigen den nöthigen Unterhalt zu verdienen, sondern auch ihren verfallenen Umstanden durch Fleiß und Arbeitsamseit nach und nach wies der auszuhelsen.

S. 4.

Erforber. niffe. Diese Rechtswohlthat sest also voraus:

1) bag ber barauf provocirende Bemeinichulbner wirklich burch Ungludsfalle in die gegenmartige martige Abnahme feines Bermogens gerathen fen;

2) daß er ben Glaubigern fein gefammtes Bermo-

gen getreulich anzeige und überlaffe;

3) daß er sich durch fein übriges Befragen des Schuces und ber Boblthaten des Staats, so fo wie des Mitleidens feiner Glaubiger, nicht unwürdig mache.

S. 5.

Schuldner alfo, welche durch übermäßigen, für fich felbst oder ihre Familie getriebenen Aufwand, durch offenbar unbesonnene und tollfühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten, sich außer Zahlungestand gesetht haben, können auf diese Rechtswohlthat keinen Anspruch machen.

 \S . 6.

Eben fo menig fann diefelbe denjenigen ju Stateten kommen, welche von ihrem Bermogen etwas verheimlicht, oder auf die Seite gebracht haben; oder welche durch Aufstellung erdichteter Glaubiger, und durch Rollusionen mit denfelben, ihren wirklichen Glaubigern die ihnen dem Scheine nach cedirte Maffe, ganz oder zum Theil, wieder zu entziehen suchen.

Unmurbig bes Schufes ber Befege, und bes Mitleibens threr Blaubiger, find biejenigen, melche

- a) in den mit ihren Glaubigern geführten Specialprozessen der Strafen des frevelhaften Laugnens, nach der Borschrift Sit. XXIII. 9.51. u. f., durch Urtel und Necht schuldig befunden worden find;
- b) Die fich den Anfpruchen der Glaubiger, und ber ihnen sowohl, als dem Staate, von ihrem Betragen zu gebenden Rechenschaft, durch die Flucht entziehen wollen;

c) biejenigen, welche ju einer Zeit, wo ihnen ber gangliche Berfall ihrer Umftanbe icon voll-

Mag. Berichtsorbn. I. Sh.

Dag

fommen befannt gewesen, bennoch durch Rontrabirung neuer Schulden, durch Beraußerung ihrer Guter, durch Gratifisationen an einzelne Gläubiger, ober andere dergleichen Dispositionen, etwas zum Nachtheil ihrer gesammten Stäubiger, ober einiger davon, vorgenommen haben; geseht auch, daß dergleichen Unternehmen ohne ben intendirten Erfolg geblieben sen.

Wenn jedoch ein im Großen handelnder Raufmann, ju Wiederherstellung seiner Lingelegenheiten, sich in eine Unternehmung eingelassen hat, von welcher er sich, nach dem Gutachten der Sachverständigen, einen gludlichen Erfolg vernünftiger Weise versprechen konnen, und diese Unternehmung ohne feine Schuld mißlingt; so soll dergleichen Zufall wider ihn als ein Grund, ihm die Wohlthat der Ecston zu versagen, nicht angeführt werden konnen.

N. 8.

Benn ein Gemeinschuldner sich na h vorstebenresude ben Grundfagen zu dieser Rechtswohltfat qualificiren will; so muß er sich bei seinem ordentlichen perfonlichen Gerichtsstande melden; ein richtiges und
genaues Berzeichniß seines Aktivvermögens sowohl,
als seiner sammtlichen Schulden, übergeben; seine
erlittenen Unglucksfalle wenigstens überhaupt und
immarisch anzeigen; und um Ernennung eines Deputirten zu seine nahern Bern imung bitten.

S. 9.

Wafneb. Diefer Deputirte muß zuvörderst den Gemeinwing bef schuldner zu einer genauern und bestimmtern Angabe
feiner Ungiucksfälle, und des daraus entstandenen
Verlustes, anhalten; ihm die Mittel, wie er sie darthun konne, absordern; diese von Amts wegen aufmerksam prufen; den daraus, oder sonst aus seinen
Erzählungen, sich erwa ergebenden Verdacht einer
strafbaren Nachlässigskeit oder Unbesonnenheit ihm

vorhalten, und vernehmen: wie und wodurch er benfelben von fich abzulehnen im Stande fen.

S. 10.

Hiernachst muß er ben übergebenen Statum bonorum mit ihm durchgehen, und ihn vernehmen:
ob selbiger durchaus richtig und der wahren Lage der
Sache gemäß sen, oder ob er etwa von seiner Afrivmasse etwas verheimlicht, oder Schulden verschwiegen, oder dergleichen unrichtig angegeben habe; wobei er zu bedeuten ist, daß er diesen Statum bonorum eidlich werde erharten mussen; und daß er durch
eine wissentlich darin begangene Unrichtigkeit sich
alles Schußes der Gesehe und alles Mitleidens seiner
Bläubiger verlustig machen wurde.

Š. 11.

Das Cessionsgesuch fann auch durch einen Justige tommissarius, als Ronfulenten und Bevolimächzigeten des Gemeinschuldners, schristlich angebracht werden; die folgenden Berhandlungen aber muß der Provokant in Person abwarten.

S. 1c.

Das Cessionsgesuch muß, besonders wenn es Beeft durch einen Justizsommisarius augebracht worden gung barauf. ift, nach den jedesmal beizulegenden Manualakten. sorgfältig geprüfe; und, wenn sich dabei ein Mangel der gesesmäßigen Erfordernisse sinder, durch ein blobes Dekret sofort verworfen werden.

\$. 15.

Wenn aber die Provokation gehörig begründer gefunden wird, bergestalt, daß der Gemeinschuldner ein ordentliches, mit keinem sichtbaren Mangel beshaftetes Vermögensverzeichniß übergeben; sich zu dessen eidlicher Bestärkung erboten; die ihn benostenen Unglücksfälle bestimmt angegeben, und wenig stens einigermaaßen bescheinigt hat; so soll, während der Instruktion der Sache, kein Personalamest gegen ihn verhängt werden; sondern es steht ben

Dag a

Bechselglaubigern bloß frei, ibn inzwischen unter Observation fegen zu laffen.

§. 14.

Auch die Observation muß aufgehoben werden, wenn entweder der Gemeinschuldner fur die Sicherbeit seiner Person, bis zum Austrage der Sache, eine annehmliche Raucion burch Burgen sofort bestellt; oder wenn der mehreste Theil der Gläubiger, welche sich zu den Alten schon gemeldet haben, darauf anträgt, und der Gemeinschuldner eidliche Raution, sich vor Austrag der Sache nicht entsernen zu wellen, leisten will.

§. 15.

Was nun die auf das Cessionsgesuch zu treffende richterliche Bersügung anlangt, so muß dasselbe, so bald es angebracht worden ist, den sammtlichen bekannten Gläubigern, die entweder am Orte sich besinden, oder Bewollmächtigte daselbst bei den Akten bestellt haben, vorläusig kommunicirt werden; und diesen steht frei, auf die Beschlagnehmung des angezeigten Bermögens, so wie auf formliche Konkurseröffuung, sosort anzueragen.

§. 16.

Wenn hiernachst bie Provokation geborig inftruirt ift, fo muß ein moglichst naber Termin gur Erklarung der Glaubiger darüber, und zur Beibringung ihrer etwanigen Ginwendungen, anberaumt werden.

§. 17.

Der Borladung zu biefem Termine wird die Barnung beigefügt, daß die Außenbleibenden dafür, daß fie dem Gemeinschuldner die gesuchte Rechtswohlthat bewilligen, geachtet werden sollen.

§. 18.

Inftrut. Im Termine muß ber Schulbner ben erfchienenen sion. Glaubigern alle in feinen Sanden befindliche Raderichten über feinen Bermogenszustenten, und bie Be-

weismittel seiner Ungludsfälle vorlegen; sich jur eiblichen Bostarfung des übergebenen Status bonorum erbieten; auch dieselbe auf Erfordern wirklich leisten. Sodann aber, und wenn die Glaubiger die nothigen Informationen eingezogen haben, muß der Instruent ihre Erklarung über das Cessionsgesuch, Mann für Mann, absordern.

S. 19.

Sind fammtliche Rreditoren barin einig, ben Gemeinschuldner ju der gebetenen Rechtswohlthat zu verstatten, so muß bas Protofoll sofort jum Spruche vorgelegt, und der Gemeinschuldner durch ein Urtel, auf den Grund Dieses Einverständnisses, ber Rechtswohlthat fur genugbar erklärt werden.

S. 20.

Findet fich von Seiten der Glaubiger, oder auch nur Eines unter benfelben, ein Widerspruch; fo muffen dieselben angehalten werden, die Grunde dieses ihres Widerspruchs, welche nur aus dem behaupteten Mangel eines oder des andern der §. 4. u. f. festgesehten legalen Erforderniffe hergenommen fenn können, naber und bestimmt anzugeben.

S. 21.

Die babei vortommenden Thatfachen muffen geborig auseinander, und, so viel ohne Beranlaffung großer Beitlaufigkeiten und Roften geschen kann, ins Licht geset; solchergestalt aber die Sache jum Definitiverkennenisse ordnungsmäßig, und ohne Bulassung schriftlicher Deduktion, eingeleitet werben.

Findet der Richter auf die vorgelegten Aften, daß Ertennt. der Provokant, entweder auf den Grund der Einwilligung fammtlicher vorgeladener Glaubiger, oder wegen nachgewiesener gefesmäßiger Erfordernisse, zur Eesston zuzulassen sen, so bleibt die Publikation des Erkenntnisses so lange ausgesest, die in dem eröffneten Konkurse der Konnotationstermin abgehalten worden ift; und es hat inzwischen bei ber nach §. 13. 14. Statt findenden Befreiung des Gemeinschuldners von Personalarrest und Observation sein Bewenden.

y. 23.

Nach avgehaltenem Konnotationstermine muffen benjenigen Glaubigern, welche sich dabei gemeldet haben, und bei den bisherigen Verhandlungen nicht zugezogen find, diese Verhandlungen vorgelegt werden, um sich in einem besondern nahen Termine zu erklaren; ob und was sie dabei noch zu erinnern ober beituseben finden.

§. 24.

Erft wenn biefer Termin abgehalten ift, wird mit Publikation bes Erkenntniffes verfahren.

§, 25,

In Fallen, wo die Glaubiger, der vorhandenen Insussicienz ungeachtet, der Konkurseröffnung miberiprechen, und diese, auf einen solchen Widerspruch, nach Borschrift des Junfzigsten Tirels unterbleiben muß, wird mit der Publikation des Erkenntniffes sogleich nach dessen Absassung versahren.

§. 26.

memebia. Wird burch bas Erkenninis der Gemeinschuldner zu der gesuchten Rechtswohlthat verstattet, so stehe den Gläubigern dagegen die Appellation, jedoch nur ad elsectum devolutivum, offen: dergestalt, daß mährend der Instruktion derselben, und bis in zweiter Justanz ein anderes erkannt ist, mit Personalarrest oder Observation gegen den Gemeinschuldner nicht versahren werden kann.

S. 27.

Findet der Richter auf die nach §. 20. instruieten Aften, daß der Provokant zu der gesuchten Rechtswohlthat nicht zu lassen sen; so muß das Erkennenis fofort, und ohne den Konnotationstermin abzumarten, abgefaßt und publicitt werden. 6. 08.

Segen ein solches Erkenntniß steht dem Gemeinschuldner zwar die Appellation ebenfalls frei; Creditores aber konnen ihn mahrend derselben in Personalarrest bringen lassen, in so fern er nicht für seine Person unverzüglich besondere Kaution durch annehmliche Burgen bestellen kann.

S. 29.

Auch die britte Inftang ift in allen Fallen, jeboch nur mit eben ber Wirkung, wie die Appellation jur läffig.

§, 30.

Für die Instruktion konnen auf den Theil des nehm. Gemeinschuldners keine Rosten angesete werden. Die enigen aber, welche auf den Theil der Glaubiger fallen, find aus der Masse zu nehmen; in so fern fic nicht durch den in der Folge ungegründer befundener Widerspruch einzelner Kreditoren verursacht worden sind, und also diesen zur Last fallen.

§. 31.

Der Sinwand ber Ceffion gehort zu benjenigen Erceptionen, deren im voraus geschehene Entsagung unwirksam ift.

S. 32.

Wenn der Schuldner jur Wohlthat der Ceffion Wirtung einmal gelaffen morden ift, so fommt ihm felbige ge. Geffion. gen alle feine Glaubiger, auch gegen diejeuigen, welche Wechfelforderungen an ihn gehabt, und sie ganz oder zum Theil im Konfure verioren haben, zu Statten; allermaaßen bergleichen Glaubigern nicht zugelassen werden kann, das Schicksal eines solchen durch linglücksfalle verarmten Schuldners mit fruchtslofen Personalerekntionen, aus bloser Nache, noch mehr zu erschweren.

\$- 33-

Wenn jedoch nach feiner Bulaffung gu biefe. Recheswohlthat neue Umftanbe jum Borfchein fom-

men, woraus ein unrebliches Betragen gegen feine Rreditoren erhellet; fo find diese Lesteren befugt, auf nahere Untersuchung beshalb, und auf Erkeuntniß zur Wiederaufhebung der solchergestalt bloß erschlichesen Rechtswohlthat, anzutragen.

S. 34.

Gegen neue Schulden, die er erft nach geschebener Cession kontrabirt bat, fann fich der Schuldner
burch biefe gegen feine vorigen Rreditoren erlangte Rechtswohlthat nicht schugen.

S. 35.

Bielmehr muß er fich gegen folche neue Glaubiger gu ber Ceffion, wenn er fich bamit fortzukommen getraut, aufs neue qualificiren.

§. 56.

Wenn die Erben eines alten Gläubigers die Forberung gegen ben Schuldner ausklagen, und dieser
bei der Instruktion auf seine gegen den Erblasse erhaltene Zulassung zur Cession sich nicht bezogen hat;
fo kann er von diesem Sinwande in der Erekution
nur in so fern Gebrauch machen, als er denselben
nach Maasgabe S. 35. einen neuen Gläubiger entgegen seben kann.

S. 37.
Bes Nech. Dagegen wird ein Schuldner dadurch, daß er zu tens, wennder Rechtswohlthat der Cession gelassen worden ist, Souldner von der Berbindlichkeit nicht befreit, seinen vorigen ad melio. Gläubigern den Ausfall, welchen sie im Konkurs ertunan litten haben, so bald er wiederum in bessere Bermosetange. gensumstände gelangt, nachzuzahlen.

§. 38.

Es tommt ibm jedoch alsbann gegen folche Rrebitoren die Rechtswohlthat der Kompetenz zu Statten, von welcher im folgenden Titel naber gehandelt werden foll. §. 39.

Auch verfieht sich bergleichen Nachzahlung nur von dem Rapital, und ben jur Zeit der Ceffion ruchständigen Zinsen. Auf die Zwischenzeit können die Gläubiger fernere Zinsen von den nachzugahlenden Quantis nur in so fern fordern, als nach Abzug fämmtlicher nachzuzahlenden Posten, und der dem Schuldner gebührenden Kompetenz, noch etwas dazu von dem neu erworbenen Bermögen übrig bleibt.

\$. 40.

Gegen diese Nachzahlungsverbindlichkeit kann sich der Schuldner selbst damit nicht schüßen, daß er noch andere Gläubiger habe, denen er vorzüglich Zahlung leiften muffe; sondern es bleibt die Sache dieser anderweitigen Gläubiger, ihre Rechte selbst mahrzunehmen, und sich allenfalls bei der Exekution als Intervenienten zu melden.

\$. 41.

Menn aber dadurch, oder durch die eigene Infolvenzerklarung des Gemeinschuldners, ein nochmaliger Ronkurs über sein neues Bermögen entsteht;
so mussen die alten und neuen Glaubiger in diesem
neuen Konkurse wiederum gesetzlich klasuficiert werben; und konnen die ersteren bloß um deswillen, weil
sie schon bei dem ersten Konkurse sich gemeldet, und
Ausfälle erlitten haben, vor den neuen Glaubigern
kein Borzugsrecht verlangen.

§. 42.

Glaubiger, welche Nachzahlung von bem Gemeinschuldner aus dem Grunde, daß derselbe zu besesteren Bermögensumständen gekommen sen, verlangen, mussen dem Richter wenigstens wahrscheinliche Data, woraus die Nichtigkeit dieser ihrer Angabe entnommen werden kann, vorlegen. Der Nichter muß alsbann den Gemeinschuldner ordnungsmäßig darüber hören, und nach instruirter Sache, sowohl über die Schuldigkeit nachzuzahlen überhaupt, als

über das Quantum, mit Borbehalt der gewöhnlichen Rechesmittel, erkennen.

G. 43. Es steht bei dieser Instruction den Glaubigern frei, von ihrem Schuldner entweder die Vorlegung seines gegenwärtigen Status banarum, oder doch den Manifestationseid dabin;

daß er fich nicht in den Umftanden befinde, feinen Rreditoren die im Ronfurs eingebuften Summen gang ober zum Theil nachjahlen zu konnen,

abzusordern; und ber Richter muß ben Schulbner bagn, so balb ber Antrag nach §. 42. begrundet ift, anhalten.

Jn allen Fällen soll jedoch ein folcher Schuldner mit den geforderten Nachzahlungen nicht übereilt, sondern ihm sollen dazu billige Termine, durch richterliche Bermittelung, oder Erkenutniß, verschafte werden.

S. 45.

Schuldner, welche sich nach gegenwärtigen Borfdriften zur Cession nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Personen ihren Gläubigern, bem Grundsaße des S. 2. zusolge, nach wie vor verhaftet; sondern es muß ihnen auch, als muthwilligen Bankerutirern, der Kriminalprozeß gemacht werden. Bon diesem lettern soll es sie auch nicht besreien, wenn sie bloß aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne gesehmäßige Qualifikation, zu dieser Rechts-wohlthat gelassen worden sind.

9. 46.
Bon Vel- In ber Regel werden zwar Cesstonsgesuche gegengegengen sammtliche Glaubiger eines Gemeinschuldners
einzelne angebracht. Es können aber auch Falle vorkommen,
Ber. wo ein in Zahlungsunvermögen gerathener Schuldner nothig findet, sich auch gegen einen einzelnen
Glaubiger, von dem er gedrängt wird, zu dieser

Rechtswohlthat zu qualificiren; weil er entweber daburch ben Personalarreft gang zu vermeiden hofft, ober sich daraus, nach Borschrift Lit. XXIV. §. 147., nicht anders, als auf diesem Wege, befreien kann.

\$. 47.

Auch in einem solchen Falle finden wegen der Erforderniffe eines solchen Gesuchs, wegen deffen Aufenehmung, der darauf zu treffenden Berfügungen, und der Instruktion selbst, die Borschriften §. 4—91. bloß mit denjenigen Modifikationen Statt, welche sich baraus, daß es der Provokant hier nur mit einem einzelnen Gläubiger zu thun hat, von selbst eraeben-

6. 48.

Ift der Schuldner gegen einen folden Glaubiger, nicht bloß vermoge der Einwilliqung desselben, sondern nach gehörig untersuchter Sache, durch richter liches Erkenntniß für qualificirt erklart worden; so kommt ihm dieses Erkenntniß auch gegen andere nache ber in ihn dringende Glaubiger so lange zu Statten, als diese nicht nachweisen können, daß entweder die Umstäude sich verändert haben, ober daß bei der vorigen Instruktion etwas, so auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Rechtswohlthat erheblichen Einssugen, oder von dem Richter übersehen worden ist.

§, 49.

Singegen tann ber Schuldner von einem folden Ertenntniffe gegen neue Blaubiger, benen er erft fpater verhaftet worden ift, keinen Gebrauch machen. Meun und vierzigster Titel.

Bon Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Gemeinschuldner, welche zu der traurigen Rechtsbandlun. wohlthat der Cession ihre Zuflucht nehmen, pflegen sich gemeiniglich auf das Mitseiden ihrer Gläubiger zu berufen, und benselben Borschläge zu machen, wie sie, durch Nachlaß eines Theils ihrer Forderungen, sie zur Bezahlung des Ueberrests in Stand sehen, und dadurch dem Ausbruche eines Konkurses vorbeugen; oder doch durch Aussehung eines gewissen Quanti aus der Masse, oder durch Ueberlassung eines Theils derfelben, ihnen den nothdurftigen Unterhalt, oder die Mittel, ihren versallenen Umständen wieder aufzuhelsen, verschaffen sollen.

Privatbes Ginem jeden Schuldner ift unverwehrt, feinen bandtun. Glaubigern folche Behandlungevorschlage außergesrichtlich zu thun, und fich barüber mit ihnen zu vereinigen.

Benn er aber, in Entstehung eines solchen Pritiche. vatabkommens, seine Borschläge gerichtlich bei der
Provokation auf die Cession anbringe; und der Deputirte des Kollegii sindet, daß der Gemeinschuldner
wirklich durch Unglücksfälle, und ohne sein Berschulden, in seine gegenwärtigen verlegenen Umstände
gerathen sen; auch daß die von ihm gemachten Borschläge weder übertrieben, noch sonst unbillig sind:
so muß er alle Mühe anwenden, durch Vorstellung
der micleidenswürdigen Umstände des Schuldners,
und durch Vorhaltung der Gründe, welche Menschenliebe und Religion an die Hand geben, die Kreditoren zur Annehmung dieser Vorschläge zu vermd.

gen, und solchergestalt bem Gemeinschuldner die gefuchte Erleichterung feines widrigen Schickfals zu verschaffen.

S. 4.
Es muß jedoch burch biefe Unterhandlungen ber Lauf ber Sache, und die gefehnihige Regulirung bes Schuldenwesens felbst, wider Willen der Glaubiger, nicht aufgehalten werben.

6. 5. Aud foll fein Glaubiger genothigt werben, folden Bergleichsvorschlagen eines jum Konfurs qualificirten Schuldners mider feinen Billen Bebor gu geben, welche blog babin abzielen, daß er bemfelben an feiner Borberung etwas erlaffen; dem moblermorbenen Rechte, fich beshalb an bas gegenwartige bereite Bermogen bes Schuldners ju halten, entfagen; fich mit Bezohlung ber offerirten Procente auf eine oft ungewiffe Bufunft vermeifen laffen; und foldergeftalt mit feinem eigenen, noch größern Berlufte, ben Bortheil bes Schuldners beforbern folle; allermaaßen ju Sandlungen bes Mitleidene und der Freigebigfeit niemand, weder durch burgerliche Gefege, noch burch bas Beispiel Underer, gezwungen werben tann.

In wie fern hingegen bei Borschlägen, welche babin abzielen, ben Konkurs abzukurzen; ben Glaubigern zu ihrer Befriedigung, so weit selbige nach Beschaffenheit der Masse möglich ist, früher und mit geringeren Kosten zu verhelsen; solchergestalt aber das gemeinschaftliche Interesse berselben zu befördern, der eine oder der andere diffentirende Kreditor den Erklärungen und Beschlüssen der übrigen beizuteten schloig sen, wird im solgenden Litel §. 595 u. f. bestimmt werden.

991

Menn bergleichen Borichlage von einem Dritten, Berfahe ren babei welcher fich bes Gemeinschuldners annimme, noch por eröffnetem Ronturfe gescheben; fo tommt es barauf an:

> ole fammtliche befannte Blaubiger Diefelben annehmen wollen; oder ob einige derfelben miberfprechen, und auf der Eroffnung des Ronfurfes befteben.

Wenn fammtliche Glaubiger über bie Innahme ber Bebandlungsvorschlage einig find, fo bat es babei lediglich fein Bewenden, und ber Richter ift mit ber Ronturseroffnung von Ainte megen ju verfahren nicht berechtigt.

Ş. 9. Wenn aber unter ben Glaubigern ein Wiber. fpruch fich findet; fo muß der Ronfurs eroffnet, und die midersprechenden Blaubiger fonnen, jur Ginlaf. fung auf die Berhandlungsvorschlage, nicht eber angehalten, noch bas Berfahren über ihre Berbindlich. feit jum Beitritte eber eroffnet werben, ale bis im Ronfurfe bas Praflufionsurtel ergangen, und baburch ausgemittelt ift, welche und wie viele Rredito. ven eigenelich zur Maffe geboren.

6. 10. Biervon findet allein eine Ausnahme Statt, wenn ber Gemeinschusdner unter Die Rlaffe berjenigen gebort, Die auffer bem Orte, oder ber Proving, in melcher fie mohnen, fein Bertebr ju treiben pflegen; und alfo fein Grund jur Bermuthung vorhauden ift, bag er außer ben befannten Glaubigern noch andere babe, die erft burch die Ediftalcitation berbei gebracht werden fonnten; übrigens aber ein folcher Schulb. ner jur eidlichen Erhartung, daß er alle feine Glaubiger richtig angezeigt babe, fich erbietet.

S. 11.

In einem folden Salle muß der Richter bie form. liche Ronturseroffnung aussehen, und nur megen Befchlagnehmung und Sicherung ber vorhandenen Aftivmaffe bie nothigen Berfügungen treffen; übrigens aber bas Berfahren über Die Behandlungsporfolage, und über die Berbindlichkeit ber miderfpredenden Glaubiger, ben Ginmilligenben beigutreten. nach Borfdrift Sit. L. 6. 595 u. f. geborig einleiten.

Merden bie Widersprechenben jum Beieritte rechtefraftig verurtheilt, fo bat es bei bem Inhalte des Bergleichs fein Bewenden, und es mirb, megen Aufhebung bes Befchlags der Maffe , und fonft überall, bas Erforderliche nach dem Inhalte beffelben verfügt. Werben aber die Behandlungsvor-Schlage verworfen, fo muß in eben bem Urtel, morin biefes geschieht, jugleich auf Eroffnung bes Rontures erfannt merben.

§. 13.

Ju allen Fallen, wo ein bevorstehender Ronkurs burch Bergleich, es fen gerichtlich ober außergericht. lich, beigelegt wird, muß ber Bemeinschuldner, menn er in der Rolge ju befferen Bermogensumftan. ben gelangt, feinen Glaubigern die von felbigen ibm erlaffenen Summen nachzahlen (Eit. XLVIII. 6.37. u. f.), in fo fern nicht bas Begentheil ausbrudlich verabredet worden ift.

§. 14.

II. Es giebt einige Perfonen, benen, bermage Bon ber eines befondern Berhaltniffes zwischen ihnen und Rompe. bem Bemeinichuldner, eine volltommene Berbind. lichfeit obliegt, beinfelben bei Gintreibung ihrer gorberungen fo viel jurud ju laffen, als er ju feinem Unterhalte nothig bat. In Rudficht auf bergleichen befonderes und genaueres Berhaltniß machen Die Befehe basjenige, mas bei anderen nur eine freimil.

lige Wirfung bes Mitleidens fenn fann, diefen Derfonen jur Zwangspflicht; und gestatten bem Bemeinfchuldner, auf die Rechtswohlthat der Rompetens mider fie zu provociren.

S. 15.

Bas bare Bu diefer Rompeteng find die nothburftige Roft. griffen fen. Bobnung, Rleidung und Gerathichaft fur den Gemeinschuldner und feine Samilie gu rechnen.

§. 16.

Perfonen. Die Personen, welche dem Gemeinschuldner berbie jur gleichen Rompeteng auszusegen verbunden, find:

1) Bermandte in auf. und abfteigender Linie febung ber Rompe: unter einander, worunter alfo Stiefeltern und Stiefe pflichtet finder nicht gehoren. find,

'2) Schwiegerfinder gegen Schwiegereftern, in

Unfebung ber versprochenen Mitgabe.

3) Befchwifter unter einander; fie mogen voll-

ober halbburtige Geschwifter fenn.

- 4) Cheleute unter einander, megen desjenigen, fo einer dem andern vor oder mabrend der Che fculdig geworden; und zwar ohne Unterschied: ob die Che noch besteht, oder getrennt ift. Doch fann berjenige Theil, melcher bei der Aufhebung bes Chebandes für den schuldigen erflart worden, gegen ben unschuldigen Theil auf die Rompeteng nicht antragen; auch findet diefelbe wegen Schulden, die unter gemefenen Cheleuten nach bereits aufgehobener Che tontrabirt worden find, nicht Statt. Sind beibe Theile bei Trennung der Che fur ichuldig erflart, fo bleiben fie einander jur Rompeten, verpflichtet.
- 5) Bandlungegenoffen unter einander, in fo gern Die Forderung des Glaubigers aus der vorgemefenen Societat entipringt.

6) Derjenige, welcher aus einer gultigen Schen-

fung etwas ju fordern bat.

7) Diejenigen Glaubiger, melche ben miber fie jur Ceffion bereits einmal jugelaffenen Schuldner, wegen megen bes Ausfalls ihrer Forberlingen, wenn berfelbe zu befferen Bermogensumftanden gelangt ift, anberweit in Unfpruch nehmen.

Blaubiger, welche ju einer von biefen Rlaffen Bane, wo geboren, fo wie Diejenigen, welche als Erben, Cef. peceng fionarit, ober duf andere Urt an ihre Stelle trecelt, nicht gegefonnen fich nicht entbrechen, dem Gemeinschuldner, ben barf. wenn er fich zur Ceffion geborig qualificirt bat, bon Dem auf fie kommenden Theile ber Maffe die geberene Rompeteng ju laffen, oder auszusegen. benn ;

- a) baß er noch Rrafte, Mittel und Gelegenheit hatte, fich auf eine feinem Stande gemaße Urt feinen Unterhalt felbit ju erwerben; ober,
- b) wenn es bem Glaubiger, falle er beit Schuld. her etwas ju feiner Rompeteng ausfehen mußte, an bem notbigen Unterhalte felbft gebrechen murde; oder,
- c) baf ber Couldner gegen einen folchen Glatte biger der Rechtsmoblihat der Rompeteng ausbrucklich entfagt batte.

Ş. 18.

Wenn bergleichen nach S. 16. jur Rompetengwerfabren verbundene Blaubiger fich bagu entweder gar nicht über bie verfteben wollen, ober über bas Quantum berfelbent fegund fich mit dem Schuldner in Bute nicht vereinigen ton. bet Romis nen; fo muffen beide Theile mit ihren Grunben und Anführungen jum Protofolle gebort, und fobann rechtlich barüber erfannt; auch, wenn bie Befuguif an fich flar ift, das Quantum, mit billiger Dutfficht auf ben Stand, bas Alter und die Ramilie bes Schuldners; auf bas eigene Bedurfniß bes Glaubis gere, und auf ben Betrag besjenigen, mas berfelbe aus ber Daffe bavon tragen wird, von dem Richtet ermeffen werbeit:

Mug Gerichtsorbn. Eb. f:

Rrt

\$. 19.

Begen bergleichen Erfeuneniß follen beiden Theilen die gewöhnlichen Rechesmittel, jedoch nur ad eftectum devolutivum, offen freben.

∮. 20.

Das solchergestalt gutlich oder rechtlich ausgemittelte Rompetenzquantum foll, wenn mehrere Glaubiger, welche bazu beitragen muffen, vorhanden sind, auf bas, was ein jeder von ihnen aus dem Konkurse zu empfangen hat, verhältnismäßig repartirt; und von sochanen Debungen ein solches Kapital zurück behalten und zinsbar untergebracht werden, als erforderlich ist, um von diesen Zinsen den Gemeinschuldner das gebührende Kompetenzquantum zu verschaften:

§. 21.

Hieraus ergiebt fich, daß die Kompetenz nicht eher bestimmt werden könne, als bis seststeht: ob, und mit wie viel der dazu Verpflichtete zur hebung bei der Masse gelangen werde. Es sind also auch die Staubiger sich mit dem Gemeinschuldner in ein Verfahren über die Kompetenz eher nicht einzulaffen schuldig, als bis wenigstens im Allgemeinen übersehen werden kann, daß die Masse bis auf sie hinreischen werden

S. 22.

Bann bie Sort die dem Gemeinschuldner ausgesehre Kom-Roms petenz auf, so fallt das zu deren Behuf nach h. 20. aufbore. zuruch behaltene Kapital au die Glaubiger nach Berhaltniß ihres Beitrags zuruch.

S. 23.

Die Rompetenz kann aufhören, entwere durch im Tod bes Gemeinschuldners; oder dadurch, daß er in eine solche Lage kommt, wo er derfelben zu seine Unterhalte ganz oder zum Theil nicht mehr bernichtigt ift; oder wenn er, in dem Falle des §. 33.

im vorigen Titel, bee fcon eriangten Beneficu ver Ceffion wiederum verluftig erflart wirb.

S. 24.

Benn ber Glaubiger, welcher die Rompetenz hat ausfegen muffen, nach ber Sand selbst in einen solchen Berfall seiner Umstände gerath, daß er der ausgeseten Summe zu seinem eigenen Unterhalte bendthigt ist; so kann er auf die Biedereinziehung und Berabfolgung derselben antragen.

S. 25.

Alsbann muß jedoch ber baburch in ber Kompetenz bes Gemeinschuldners entstehende Ausfall von ben übrigen zu seinem Unterhalte verpflichteten Glaubigern in so fern übertragen werben, als bas Kompetenzquantum, vom Anfange an, nach bem wirklichen Bedürfnisse des Schuldners bestimmt, und nicht etwa darum, weil mehrere Glaubiger zu selbigem beizutragen hatten, reichlicher wie ein ift.

6. 26.

Ueber die Frage: ob die Kompeten, aufzuheben fen? muß den Parteien, auf Berlangen, rechtliches Behor im ordentlichen Bege des Prozesses gestattet werden.

S. 27.

Wenn ein Gemeinschuldner in einer Militair., won ber Civil. oder heistlichen Bedienung steht; oder eine Kompetenzil. oder gewisse jahrliche Hebungen und Ein. der Beitunfte, die an seine Lebenszeit gebunden sind, zu gestauter, nießen hat: so konnen diejenigen Kreditoren, welcheberen Berihrer Befriedigung halber an diese Revenuen gewie. mögen in selnthick, sich nicht entbrechen, dem Gemeinschuldner gen, Kenidavon eine Kompetenz auszusehen; da ihr eigenes ten ze. Interesse erfordert, daß der Schuldner am Leben bleibe, und sie also auch für seinen nothburfeigen Unsterhalt songen mufsen.

Nrr 2

Ş. 23.

Dabei wird jedoch voraus gefest, daß ber Schuldner tein anderweitiges Bermögen befise, und nach feinem Alter, Gefchlechte, Stande und übrigen Berbaltniffen fich fein Brod nicht auf andere Art verdienen tonne.

Ø. 2ġ.

Wenn also ber Gemeinschuldner eine Besoldung oder Pension hat, die entweder gar nicht, oder doch nur bis zur Salfte in Beschlag genommen und zur Masse gezogen werden kann; so kann er die Aussehung einer Kompetenz, noch außerdem, nicht fordern.

S. 30.

Dagegen muß einer Wictwe, die aus ihrer Chefliftung Leibgedinge, Witthum oder Alimente gu forbern hat, auch von ihren eigenen Glaubigern eine Rompeteng gelaffen werden.

S. 31.

Da bei bieset Art ber Rompetenz (f. 27. u. f.) nicht sowohl Rucksicht auf ben Gemeinschulduer, als pielmehr das eigene Interesse ber Glaubiger zum Grunde liegt; so kann dieselbe auch folden Schuldnern, die fich zur Rechtswohlthat der Cession nicht qualisiert haben, nicht verfagt werden.

§. 32.

Diefe Rompetenz (6. 27.) muß auf Unsuchen bes Bemeinschuldners, sogleich nach eröffnetem Ronturse, zwischen ihm und dem Rurator der Maffe regulirt werden; und diejenigen Rreditoren, welche hiernachst, bei Berebeilung der Maffe, auf die hebung, aus welcher die Kompetenz zu entrichten ift, angewiesen werden, muffen sich diese Regulirung gefallen laffen.

Ş. 33.

Wenn Streit entfteht: wie viel dem Gemeinfculoner an Rompeteng auszusegen fen? fo muß guparderst der Betrag von ben Einkunften bes Amtes (worunter auch die damit verbundenen Emolymente oder Accidenzien gehoren, welche der Gemeinschuldener, allenfalls nach einem mehrjährigen Durchschnitte, eiblich angeben muß), ingleichen von der Prabende oder anderen jährlichen hebungen, so genau, als es nach den Umständen der Sache, ohne große Weitsläufigleiten und Kosten zu verursachen, möglich ift, ausgemittelt; und sodann nach obiger Borschrift h. 18. und 19. weiter versahren werden.

S. 34.

Wonn das Kompetenzquantum feststeht, so muß bas Gericht basur sorgen, daß die Kasse, der Administrator, oder Empfänger, welcher das Salarium, oder die jährliche Hebung zu entrichten hat, davon benachrichtigt, und mit der gehörigen Anweisung versehen werde.

Funfzigfter Titel.

Bon Konfurfen, und wie dabei ju verfahren.

Denn das gesammte Bermogen eines Schuldners, wegriff. welcher seinen Glaubigern nicht mehr vollständige Befriedigung leisten kann, auf das Andringen berselben in gerichtlichen Beschlag genommen wird, um daraus, so weit es hinreicht, diese Forberungen nach der in den Gesehen bestimmten Ordnung zu befriedigen; so entsteht alsbann ein Konkurs.

5. 2.

Die Eröffnung eines Konkurfes fest alfo ein Un' Geforber. vermogen bes Gemeinschuldners, seine Glaubiger miffe ber vollständig zu befriedigen, und ein Andringen berechfnung. Blaubiger auf ben gerichtlichen Beschlag seiner gessammten habseligkeiten, poraus.

Bålle,

wenn ber

Ronturs

segen no:

torifder

Infuffi:

sieng ex

officio

eroffne.

§. 5

Wenn also mit Eröffnung eines Konfurses verfahren werden soll, so muß zuvörderst das Unvermögen des Schuldners, seinen sammtlichen Gläubigern
vollständige Befriedigung zu leisten, hinlanglich erhellen. Dieses Unvermögen ist entweder klar und
notorisch, oder es bedarf darüber noch eines hesondern Nachweises

S. 4.

Riac unv nocorisch ift das Unvermögen:

1) wenn ber Schuloner biefes fein Unvermogen felbft anzeigt, fich zur Abtretung feiner Guter an feine Glaubiger erbietet, und zu der Rechts-wohlthat ber Geffion gelaffen zu werden verlangt;

a) wenn der hinterlaffene Erbe eines Gemeinfchuldners der Erbschaft entsagt, und diese Entsagung nicht ausdrucklich zu Gunften des auf
ihn folgenden Erben geschieht (A. L. R. Th. 1.

Tit. IX. S. 410.);

3) wenn die Erben eines verstorbenen Schuldners, ihrer Stiftenz oder ihrem Aufenthalte nach, und bekannt find, und aus dem durch den Berlaffen schaftskurator aufgenommenen Inventario die Unzulänglichkeit des Bermögens zu Bezahlung der Schulden klar hervorgeht (A. L. R. a. a. D. S. 465 — 481.);

4) wenn der Gemeinschuldner sich entfernt bat, ohne jemanden mit der nothigen Wollmacht und Anweisung zur Beforgung seiner Angelegenheiten zuruck zu laffen, und bei einem im Wege der Erekution auf sein Bermogen ausgebrachten Beschlage sich ergiebt, daß dasselbe zur Beschiedigung der auf ihn andringenden Gläubiger nicht hinreichend sey.

In diefen vier Fallen muß der Richter den Ronturs obne weitern Anftand eröffnen. fa hald auch nur ein einziger Glanbiger barauf antragt. Auch ift er, felbst ohne bergleichen Antrag, und von Umts wegen, jur Konkurseröffnung zu schreiten verpflichtet, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ift, oder ein Gewerbe getrieben hat, welches ihn mit auswärtigen Glaubigern, außerhalb seines gewöhnlichen Wohnorts, wahrscheinlicher Weise in Verbindung gefest heben kann.

Anh. J. 311. Bel folden Kaufleuten, bel benen nicht zu vermuthen ift, bag fie mit ausmärtigen Gläubigern in Berbinbung geftanben haben, finbet bie Konturseroffuung von Amts wegen nicht Statt.

Anh. S. 312. Benn fich bei einem Rachlaffe eine offene bare Infufficieng ergiebt, die Erbichaft ift aber von bem Erben unter ber Rechtswohlthat bes Inventarit angetieten worden; so findet die Konfurseröffnung von Umts wegen auch in den Fällen nicht Statt, in wels dien sie nach f. 4. erfolgen muß. (Bergl. J. 64. Elt. LI. Th. L.)

Unb. S. 313. In jeber Rontursface muß ber Decers neut prufen und bem Rollegio barüber Bortrag halten, ob Grunde jur Eröffnung ber Unterfuchung wegen Banterute verhanden find. Wie folder gefcheben, ift gu

ben Atten gu verzeichnen.

Anh. § 514. Die scheinbare Sufficien, in dem Inventario eines den Gläubigern cedieten Bermögens schließt bie Konkurseröffnung, wenn die sonligen Erforderniffe vorhanden sind, nicht aus. Bleimehr kommt es auf den wahren Werth der darin aufgeführten Gegenstände und barauf au, ob der Eigenthumer im Staube ift, seine fammtlichen Gläubiger zu befriedigen.

S. 5

Als Ausnahme von diefer Regel ift zu betrachten, wunde, und der Richter kann die formliche Konkurseröffnung men. auch in den §. 4. bestimmten vier Fallen unterlassen:

a) wenn das vorhandene Bermögen ober der Nachtag fo unbeträchtlich ift, daß bochstens nur die
zur zweiten Klasse, nach der Prioritätsordnung,
gehörenden Gläubiger daraus bezahlt werden
fonnen; z. B. wenn die Masse nur aus Mobilien besteht, die insgesammt, allenfalls bis auf
unbedeutende zum täglichen Gebrauche des Ge-

meinschuldnere bestimmt gewesene Stude, jum bandhabenden a inde versett find, und aus deren Berfaufe, nach Befriedigung der Pfandglaubiger, entweder gar fein Ueberschuß, oder bochtens nur ein solcher, ber für die zweite Rlaffe hinreichen durfte, zu hoffen ift;

Anh, S. 315. Auch in bem Kalle, wenn Glaubiger ber vier lehten Rlaffen jum Theil befriedigt werben fonnen, die Maffe aber fo unbebeutend ift, bag felbige, wenn ber Ronfure eröffnet wurde, ben Glaubigern burch die Koffen entzogen werben wurde, tann die formliche Kon-

furetröffnung unterbleiben,

b) wenn zwar auch Grundstücke zur Masse gehoren, die aber mit gerichtlich versicheren Schulden auf mehr, als zwei Drittel des eingetragenen Berths, betaltet sind; also, daß auch hier entweder gar kein Ueberschuß nach Befriedigung der eingetragenen Blaubiger, oder hochstens nur ein solcher zu erwarten ist, aus welchem die mit Pfandern nicht gedeckten Forderungen der zweiten Klasse berichtigt werben könnten;

c) wenn sammtliche befannte Glaubiger barüber einig find, bag die Ronfurseroffnung unterbleiben folle; und der Gemeinschuldner

entweder zu den Bewohnern des platten Landes gehört, und gar nicht, oder doch nur mit einer fleinen Stelle, von höchstens 300 Rible, am Werthe, angesessen war; auch übrigens gar fein Gewerbe, oder doch nur ein solches, wozu in der Regel fein auswärtiger Rredit ersorderlich ist, betrieben bat;

oder, wenn er zu ben fleineren ftabtischen Besisern, deren Possessionen nicht über 500 Rible, am Werthe betragen, ober zu ben gemeinen Sandwerfern und Professionisten gebort; auch er, in beiben Fallen, entweder gar kein, ober doch fein folches Gewerbe, welches auswärtigen Kredit erfordert, getrieben hat,

§, 6,

Im ersten und zweiten Falle (h. 5. a. b.) wird mit Berstlberung der vorhandenen geringen Masse vers sahren, und dieselbe unter die vorhandenen privilegirten Gläubiger, die ihre Forderungen gehörig bescheinigt haben, ohne alle weitere Formlichkeiten, so
weit sie hinreicht, vertheilt. Besteht die Masse aus
Grundstücken, so wird bloß die Subhastation berselben verfügt, und die Eröffnung des Konkursprozesses bleibt ausgesest, die sich ergiebt: ob nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger noch ein Ueberschuß für die nicht zur zweiten Klasse gehörenden
Dersonalkreditoren vorhanden sen.

Anh. 9. 316. In ben 9. 5. von n - c. bezeichneten Gallen muffen, wenn nicht Ebiktalien ergangen find, ben unbefannten Glaubigern ihre Rechte vorbehalten, ble befannten aber aub poena praeclusi vorgelaben unb bie ungehorfam Ausbleibenden namentlich praklubiet werben.

S. 7.

Im dritten Falle (S. 5. c.) geschiebt ebenfalls die Berfilberung ber Maffe, nach den Borfdriften der Erefutionsordnung, und des folgenden Dritten 26. fchnitts im gegenwärtigen Titel. Die Bertheilung der Maffe erfolgt unter die vorbandenen befannten Blaubiger nach ber Ordnung, woruber fie fich ente meber unter einander vereinigen, ober die in beffen Entftebung burch ein Prioritateurtel festgefest worben. Doch muß vor Diefer Bertheilung, und vier Mochen vorber, ebe diefelbe wirflich erfolgt, burch offentlichen Unichlag in den Gerichten des Dres, und einmalige Ginrudung in ben Zeitungen der Proving, Die bevorftebende Diftribution befannt gemacht; biernachft aber auch ben Glaubigern, welche gur Bebung gelangen, ausbrudlich angebeutet werben ; baß, wenn in ber Folge unbefannte Glaubiger, welche jur Beit des aurgebrochenen Unvermogens des Bemeinschuldners, ein Borrecht por ihnen auf Die damals porbandene Daffe gehabt haben murben, fich melben follten, fie benengelben, nach Berhaltniß bes Erhobenen mit 'n gerecht werden muffen.

§. 8.

Wenn nach dem Tode eines Shegatten ber andere in dem Besise des von demselben jurud gelaffenen Bermögens bleibt; so ift, wenn auch die Erben des Verstorbenen, wegen Ungulänglichkeit des Nachlasses, der Erbschaft entsagen, der Richter den noch weder schuldig noch besugt, mit der Konkurserdstnung von Amts wegen zu versahren; sondern er muß abwarren, die darauf entweder von Seiten des überlebenden Shegatten, oder auch eines Gläubigers des Verstorbenen, angetragen wird.

Anb. 6. 317. hat außer ben Erben des Berflorbenen auch ber hinterbliebene Chegatte ber Erbicaft entfagt, und ift ber Chegatte bessentte ber Erbicaft entfagt, und ift ber Ebegatte bessen ungeachtet im Besis ber Nachlasses geblieben; so sindet zwar eine Konkursersäffnung von Ames wegen nicht Statt; ber Richter mis aber eine Specification des Nachlasses und die Angabe ber noch unbefriedigten Gläubiger erfsedern, Lestere vorladen, und mit ihnen die Bertheilung ber Nachlasses, und besonders die Einziehung ber etwa baju gehörigen Activorum, reguliten.

erroram, regultetu.

٠.

Falle, wo Wenn keiner der g. 4. bestimmten vier Falle vortie Konfurseröff, handen ift, so muß der Richter den Ronfurs niemals
nung nur von Umts wegen eröffnen. Wenn er aber aus dem
auf ben aktenmäßigen schlechten Vermögenszustande des
ber Glaus Schuldners Grund hat, zu vermuthen, daß die mie
biger ers Exekution auf ihn andringenden Kreditoren mit der
folgen Provokation auf Konkurs vorsählich, und zur Gefährdung der übrigen Gläubiger desselben, zuruck
halten; so soll er diesen von der Lage der Sache Nachricht geben; auch einen Termin anberaumen, in welchen die Gläubiger sich über die ihnen geschehene
Bekanntmachung, und etwa nothige fernere Einleitung der Sache, zu erklären haben.

§. 10.

Eine gleiche Befugniß fleht bem Richter alebann ju, wenn er findet, daß burch langern Alufenthalt

ber Sache Bermirrungen ind Merbunfelungen ber Maffe zu beforgen find.

§. 11.

Benn auf Ronkurseroffnung angetragen wird, werfahund keiner ber §. 4. bestimmten Falle vorhanden ift; ren babei.
folglich die Frage: ob das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger unzureichend
sen? annoch einer naheren Erörterung bedarf, so
muffen die Gläubiger, welche auf die Konkurseroffnung antragen, über die Thatsachen, worauf sie ihre
Behauptung gründen, und über die Beweismittel
berfelben, durch einen Deputirten des Gerichts zum
Protokolle umständlich vernomme i werden.

§. 12.

Unter bergleichen Umftanden, wodurch eine Provokation der Glaubiger auf Konkurseroffinung begrundet werden kann, gehört: wenn ein Kaufmann
zu einer Zeit, wo Wechfel gegen ihn ablaufen, sich
entfernt, und weder Anstalten zur Bezahlung, noch
einen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sache zuruck läßt; besgleichen, wenn ein anderer Schulduer
zur Zeit, wo eine Erekution wider ihn vollstreckt werden soll, sich auf flüchtigen Juß sest, und kein Obiet. der Erekution bei ihm vorgefunden wird.

6. 13.

Auf das zum Protokolle aufgenommene Provokationsgesuch der Glaubiger, muß das Gericht einen möglichst nahen Termin anberaumen, und den Gemeinschuldner dazu vorladen: unter der Warnung, daß, wenn er ungehorsam außen bleiben sollte, die von den Glaubigern behauptete Insussicienz seines Bermögens für zugestanden geachtet, und mit Erdsfinung des Konkursen in contumaciam murde verkabren werden.

Saben die Glaubiger ihre Behauptung mit fehr bringenden Grunden und Bermuthungen unterfluft, fo muß ber Richter in der Citation dem Provokaten ausbrücklich anbefehlen, im Termine einen richtigen Statum bonorum, so wie er denselben allenfalls eid- lich bestärken könne, nebst den zu deffen Begrundung in Händen habenden Urkunden, mit zur Stelle zu bringen, und badurch die Zulänglichkeit seines Bermögens auszuweisen.

5. 14.

Es ift hinreichend, wenn diese Borladung auch nur in der gewöhnlichen Behaufung des Provokaten, nach Borfchrift des fiebenten Litels §. 20, 21., infinuirt worden.

S. 15.

Wenn vor oder in dem Termine der Gemeinschuld. ner auf das Moratorium provocirt, so muß das Bericht die Sache nach Vorschrift des Sieben und vier- zigsten Litels gehörig einseiten,

S, 16,

Wenn er fich jur Abtretung feines Bermogens erbietet, fo bedarf es feiner weitern Erdrterung; der Termin wird aufgehoben, und ber Konfurs burch ein Petret eröffnet.

\$. 17.

Wenn der Schuldner sich im Termine gar nicht meldet, so wird, wie gewohnlich, ein Kontumacial-bescheid abgefaßt, und der Konfurs dadurch, der ergangenen Warnung gemäß, in contumaciam ersöffnet,

Ş, 18.

Wenn er aber im Termine wirklich erscheint, und bem Antrage ber Glaubiger widerspricht; so muß er mit demjenigen, was er zur Widerlegung der Grunde desseiben, und zum Ausweise der Zulänglichkeit seines Vermögens anzusühren hat, vernommen; die von beiden Seiten angeführten Umstände der Sache mussen gehörig auseinander, und in ihr möglichstes Licht geseht; solchergestalt aber die Frage: ob Kontures zu eröffnen sen? zum Definitiverkennenisse ord-

nungemäßig, jeboch obne Bulaffung fchriftlichee De-

\$, 19.

Begen dieß Erfenntniß fleht beiden Theilent die Appellation mit voller Birfung, weiter aber fein Rechtsmittel, offen.

§. 20.

Bahrend der Verhandlungen über die vont den Glaubigern angetragene, und von dem Gemeinschuldner widersprochene Konfurseröffnung, bleibt es den Ersteren unbenommen, in Ansehung ihrer liquiden, oder gar rechtsfraftigen Forderungen, für die Sicherbeit derselben durch specielle Arrestschläge, oder Eintragung von Protestationen auf die Grundslücke des Schuldners, oder Nachsuchung anderer dergleichen Berfügungen, welche die Verbringung oder Verdunstelung der Masse zu verhüten abzielen, Gorge zu tragen.

S. 21.

Auch kann, wenn das Gesuch der auf Konkurseröffnung antragenden Glanbiger nach der Vorschrist des g. 11. 12. gehörig instruirt ist, auf Verlangen derselben, zu gleicher Zeit, wenn die Vorladung an den Gemeinschuldner nach g. 13. ergebet, der offene Arrest erlassen, und auf die unten naber zu bestimmende Art bekannt gemacht werden. Werden jedoch in der Folge die Provokanten mit ihrem Gesuche rechtskräftig abgewiesen, so ist auch der offene Arrest durch offentliche Vekanntmachungen, auf ihre Kosten, wieder aufzuheben.

6. 22.

Die Zeit des eröffneten Konturfes wird auf die Zeitpunte Mittagsstunde desjenigen Tages bestimmt, an wel. bed eröffneten dem das Dekret oder Urtel, wodurch die Konkurs. Konturseröffnung verfügt wird, den Interessenten an ge- ies. wöhnlicher Gerichtsstelle publicirt worden ift.

S. 23.

Es andert in Diesem Zeitpunkte nichts, wenn anch von dem auf Ronkurseröffnung lautenden Erfenntniffe appellirt worden ift, in so fern in der zweisten Inftang die Bestätigung deffelben erfolgt.

S. 24.

Auch in dem Falle, wenn zuerst nur ein Liquidationsprozeß entstanden ist, dieser aber in der Folge,
wegen sich sindender Unzusänglichkeit des Bermdgens, in einen Konkurs verwandelt wird, soll den:
noch der Anfang dieses lettern nach §. 22. auf den
Tag, an welchem das Dekret oder Urtel auf Konkurseröffnung publicitt worden, bestimmt werden.

§. 25.

Gerichte. Die Eröffnung des Konfurses fann nur von bemitand bes jenigen Richter geschehen, unter welchem der Besche meinschuldner seinen ordentlicher perfonlichen Gerichtsstand bat.

Benn der Gemeinschuldner unter zweierlei Gerichten einen festen Bohnsis gehabt batte, und eins derfelben mare ein Ober., das andere aber ein lintergericht; so gebührt die Eröffnung des Konkurses dem

Dbergerichte.

Sind aber beide Ober., ober find beide Untergerichte, fo findet die Pranention Statt; und die Eroffnung des Konfurses fommt demjenigen zu, welches damit nach Borschrift gegenwartiger Ordnung zuerft verfahren bat.

S. 26.

Diesem Gerichte gebührt also auch allein die Die rektion bes ganzen Konkurses; die Untersuchung und das Erkenntniß über die Forderungen sammtlicher Gläubiger; die Obsorge für die Ausmittelung und herbeibringung der Aktiomasse; und die Vertheilung derselben unter die Gläubiger nach ber gesesmäßigen Ordnung.

S. 27.

Es nuffen bafer alle Specialprojeffe, welche gur Beit bes eröffneten Konkurfes gegen ben Gemeinschuldner, es fen bei diefem, oder irgend einem andern Gerichte, schweben, sofort siftirt, und die fersnere Fortsegung derfelben muß zum Konkurse verswiesen werden.

Hiervon sind allein biejenigen Prozesse ausgenommen, welchen in den Landesgesetzen ein Forum speciale causas angewiesen ist. Diese mussen bei dem für sie bestimmten speciellen Berichte serner betrieben werden; doch muß derjenige, welcher aus einem solchen speciellen Prozesse von dem Gemeinschuldner etwas fordert, sich bei dem Konkurse melden, und seine Forderung zu dem Ende anzeigen, daß in dem Klassistationsurtel der Ort bestimmt werde, an welchem sothane Forderung, in so weie, als sie bei dem Foro speciali ausgemittelt werden wird, ihre Bestiedigung aus der Masse zu erhalten babe.

Unh. 9. 318. Diefenigen Specialprozesse; welche gur Beit ber Konkurseröffnung gegen ben Gemel fauldner in den boberen Inftangen ichweben, werten weber uftirt, noch in Ubsicht der Richtigkeit des ftreitigen Unio ude gum Konkurs verwiesen, sondern muffen in ter Loge, in welcher fie fich befinden, in den höheren Juftangen

fortgefest werben.

Anh. S. 319. Auch Bechfelprozeffe konnen nach ber Konfurseröffnung fortgefest und neue eingeleitet mechen, in fo fern ber Gemeinschuldner nicht zu der Rechtes wohlthat der Bermögensabtretung verstattet ift. (Th. I. Litel. NLVIII. S. 32.)

S. 28.

Eben so muß, wenn auch erst nach Eröffnung bes Konkutses eine Forderung an den Gemeinschuts ner zum Borschein kommt, die nach den Landes, sesen vor ein dergleichen Forum speciale causas ge bort, die Erörterung derselben, in Ansehung ihrer Michtigkeit, vor diesem besondern Gerichte eriolgen er Ort aber, wo sie aus der Masse, so wit sie

eia ift, ju befriedigen fen, muß bei bent Richter bes Ronfutfes erottert, und in bem Rlaffiftations. erfenneniffe bestimmt merben ..

ý. 2g.

Ju beiben Sallen (f. 27. 28.) wird jedoch zu ber Instruftion ber Sache bei bem Forum speciali causae nicht mehr ber Bemeinschuldner, fonbern bet Rontradifter, im Damen ber Glaubiger jugegogen.

6, 30,

In wie fern über Bergantheile, ober Schiffe, ein besonderes, von bem Saupefonfurfe verichiebe. nes Liquidations . und Prioritateverfahren bei ben Berg. oder Seegerichten Statt finde, wird unten naber bestimmt.

Alle jur Konftituirung und Berbeifchaffung ber Alfelomaffe nothige Berfügungen find bei dem Rich. ter des Ronturfes nachzusuchen. Bit wie fern aber biefer folche Berfügungen unmittelbar erlaffen fonne; ober babei, befonders wegen ber jur Daffe geborigen unbeweglichen Guter, ben Richter, unter welchem fie gelegen find, jugieben muffe, wird in ben folgen. ben Abiconitten überall naber beftimmt metben.

Q. 32.

Die es ju halten fen, wenn ein Genteinschuld. ner, über belfen Bermogen bei einem einlandifchen Berichte Ronfurs eröffnet worben ift, Buter, ober anderes Bermogen, außerhalb der Roniglichen Lande befiße; ober umgefehrt, wenn über einen fremben Bemeinschuldnet, welcher in biefigen Landen Guter ober anderes Bermogen bat, bei einem auswartigen Berichte Ronfure entfteht, bavon wied unten in einem befondern Abidmitte gehandett.

S. 33.

Durch die Konkurseroffnung erlangen die Glaus Wirtun: gen ber Biger, Bufammen genommen, ein allgemeines Pfand. eröffnun- recht auf ben gangen Inbegriff bes Wermogens, melgen. d)es

des ber Gemeinschulbner alebann befiet. Es merben daber auch Befoldungen und Densionen, fo meit nach Borfdrift Tit. 24. u. 29. Erefutionen und Arrestichlage barauf julaffig find, Ginfunfte von Drabenden, und andere jabrliche Bebungen, mit gur Maste gerechnet, wenn sie gleich erft nach ber Konfurseroffnung fällig find; in fo fern nur bas Recht, Diefelben ju fordern, icon jur Beit bes eröffneten Ronfurfes ju bem Bermogen bes Gemeinschulbners gebort bat.

Anb. S. 390. Die Ronfurderöffnung tann wieber jurude genommen werben, wenn bie Daffe binterber fufficient wird, und blejenigen Glaubiger, welche auf ben Ronturs angetragen baben, diefen Antrag jurud nehmen.

S. 34.

Der Gemeinschuldner verliert alfo auch, vom Bie weit Lage bes eroffneten Ronfurfes an, alle Befugniß, tionen bes über fein gegenmartiges Bermogen ferner ju ber. Gemein. fdulbner& fügen. mad eroff.

§. 35.

netem

Alle und jede bergleichen Berfügungen, beren Ronturfe, fich ber Bemeinschuloner, nach eroffnetem Ronfurfe, über fein in Beschlag genommenes Bermogen biesem jumiber anmaaft: 3. B. wenn er etwas bavon veraußert; Belber, Die baju geboren, einzieht, und in feinen Mugen verwendet, ober barüber als bezahlt quittire; einzelnen Glaubigern Bablung leiftet; ib. nen beffere Giderbeit, ober andere Bedeitung, ober mehrere Borrechte, ale fie vorbin gehabt baben, anweilt; über Schuldpoften, wenn fie auch angeblich icon bor eröffnetem Ronturfe entitanben maren, Inftrumente und Schuldverschreibungen ausstellt: ober gar neue Schulden auf fein jum Ronfurfe gebiebenes Bermogen fontrabirt, find ganglich null, unfraftig, und von feiner rechtlichen Birfung.

S. 36.

In fo fern jeboch aus einem folden bon bein Bemeinschuldner, nach eroffnetem Ronfurfe, vorge-S55 Mllg. Gerichtsorbn. I. St.

nommenen Geschäfte etwas zur Masse geflossen, und dieselbe dadurch reicher geworden ware; so soll die Masse demjenigen, welcher sich sichergestalt mit dem Gemeinschnidner eingelassen hat, dasur eben so gerecht werden, als wenn er nach Hohe dieses Quantien Kreditor der Masse geworden ware, allermaasen die Absicht des Gesehes bloß dahin geht, die Masse des Absicht des Gesehes bloß dahin geht, die Masse gegen allen Schaden aus den Unternehmungen des Gemeinschuldners zu sichern, nicht aber dieselbe daburch, auf Rossen eines Dritten, zu bereichern.

§. 37.

Wenn der Gemeinschuldner an mehreren Orten Bermogen besißt; und an einem dieser Orte, wo das den Konfurs eröffnende Gericht seinen Siß nicht bat, der von ihm dem dasigen Bermogen vorgeseste Disponent, oder anderer Generalbevollmächtigter, noch vorher, ehe dieß Vermogen wirklich in Beschlag genommen wird, in Ansehung desselben ein Geschäft vornimmt; so soll die Gultigkeit dieser Handlung eben so beurtheilt werden, als wenn sie vor eröffnetem Konkurse ware unternommen worden.

§. 38.

Wenn jemand dem Gemeinschuldner zwar nach eröffnetem Konkurse, jedoch fruber, als der offene Arrest das Erstemal in den Intelligenzblättern betannt gemache worden, Zahlung leiftet; so wirkt diese Zahlung, wenn sie baar, oder durch eine wirkliche Angabe an Zahlungs Statt geschehen ift, die Befreiung des zahlenden Schuldners gegen die Masse.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Zahlung zwar nach ichon bekannt gemachtem offenen Arreste geleistet worden ist; der zahlende Schuldner aber nicht übetführt werden kann, daß ihm damals die erfolgte Konkurseröffnung bekannt gewesen sen. Doch steht ill diesem Falle den Gläubigern der Masse frei, von dem Rabler die eidliche Bestärkung: daß ihm

bie erfolgte Konkurseröffnung zur Zeit der Zahlung noch nicht bekannt gewesen sen, zu fordern; und der Gemeinschuldner, welcher durch die Einziehung solcher Aktivposten die Masse schwälert, soll schon um beswillen als ein Bankerutirer bestraft werden. (21. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1467, 1469, 1470.)

Wer aber zu einer Zeit, da ihm die geschehene Ronturseroffnung icon bekannt, ober gar das bessondere Berbot, nach Borschrift S. 205. an ihn berreits ergangen ift, dem Gemeinschuldner auf irgend einige Art Zahlung leiftet, der kann sich damit gezen

bie Daffe nicht fchuben.

Mebrigens versteht es sich von felbst, daß in allen diesen Fallen, wo eine Zahlung, die an den Gemeinschuldner erft nach eröffnetem Konfurse geleistet worden, behauptet wird, die Quittung oder das Empfangsbekenntniß des Gemeinschuldners allein zum Beweise nicht hinreiche; sondern die wirklich erfolgte Zahlung auf andere Art dargethan werden muffe.

§. 39.

Benn Beterage vor eröffnetem Ronturfe mit bem Gemeinschusdner geschloffen worden; ber Beitpunfe ihrer Erfullung aber erft nach ber Rontureer. offnung einerict; und Zweifel entftebt: in wie fern alebann noch bie Erfullung von der Maffe geforbere merben tonne, ober ihr geleiftet merben muffe; fo ift bie Gache nach ben Borichriften ber Befete von Erfullung ber Bererage überhaupt, und in wie fern bie Berbindlichkeit bagu burch bie Unmöglichkeit, ober burch veranderte Umftande aufgehoben merde, ju beurtheilen; mobei, wenn aus ber Ronfurderoffnuna eine Unmöglichkeit ber Erfullung entftebt, jum Beften ber Blaubiger anzunehmen ift, bag felbige, in Unfebung ihrer, Die Folge eines unabwendbaren Rufalls fen; fo wie in bem Salle, wenn bie Erfallung bon bem andern Rontrabenten megen veranberter Umftanbe nicht geleiftet werben barf, die rechtlichen 688 2

Folgen bavon barnach, baß biefe Beranberung sich in ber Person bes Gemeinschuldners ereignet hat, zu bestimmen find. (A. L. R. Th. I. Lit. V. S. 564. 365. 380. 382.)

S. 40.

Benn alfo ber Gemeinschulbner, noch vor eröffnetem Konturfe, einem auswärtigen Korrespondenten Ordre, auf ihn zu traffiren, gegeben hat; so find die Gläubiger, die nach ber Konfurseröffnung präsentirten Bechsel anzunehmen, nicht schuldig.

Wenn der Gemeinschuldner jemandem auf einen seiner eigenen Schuldner Affignation gegeben hat, und dieselbe vor eröffnetem Konkurse nicht wirklich bezahlt worden ist; so verbleibt die angewiesene Post der Masse, wenn auch die Assacion von dem Assignatario bereits acceptirt worden ware. (N. L. R. Th. II. Lit. VIII. J. 1295. 1296.) Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn der acceptirende Assignatarius ein Ausländer ist, seine Verbindlichteit aus der Acceptation, schlechterdings die Zahlung zu leisten, und also auch sein Recht, diese Zahlung der Konkursmasse des Assignanten entgegen zu sesen, lediglich nach den Gesehen seines Wohnorts beurreheilt werden musse.

Was Nechtens fen, wenn Waaren, die der Bemeinschuldner vor eröffnetem Konkurse bestellt hat, erst nach der Konkurseröffnung ankommen, wird unten bestimmt. (Abschn. IV.)

S. 41.

Einer Erbichaft oder anderm Rechte, welche dem Gemeinschuldner angefallen find, fann derfelbe, nach eröffnetem Ronfurfe, wiber ben Willen der Glaubiger nicht entfagen.

Bar die Erbschaft dem Gemeinschuldner schon bor eröffnetem Konkurse angefallen, so machft dies felbe ber Masse zu; jedoch mit Borbehalt des ben Erbichafteglaubigern gufommenben, unten naber gu bestimmenben Absonderungerechte. (Abichn. IV.)

Ereignet sich der Anfall erst nach eröffnetem Ronfurse, so mussen davon zuvörderst alle Erbschaftsschulden und Lasten abgezogen werden. Ist die Erbschaft zu diesen nicht hinreichend, so muß der Rurator der Konkursmasse des Erben der Erbschaft entsagen, und alsdann entsteht über lestere ein besonderer Konkurs.

Bleibt aber, nach Abzug ber Erbichaftsschulben und Lasten, noch etwas von der Erbschaft übrig; so macht dieser lleberrest eine neue Masse aus, an welche sowohl die im Konkurs des Erben leer ausgehenden alten Gläubiger, des Erben, als diesenigen, benen derselbe erst nach der Konkurserdsfinung schuldig geworden ist, oder die sich bei dem Konkurse nicht gemeldet haben, sich zu halten berechtigt sind.

Ist dieser Ueberrest zur Befriedigung sammtlicher baran berechtigten Forderungen abermals nicht hinreichend, so muß über denselben ein besonderer Ronturs. oder Liquidationsprozeß eröffnet werden; zu
welchem die vorgedachten alten und neuen Gläubiger
des Erben gehören, die aus dieser besondern Masse,
so weit sie hinreicht, nach Ordnung der Priorität zu
befriedigen sind. Es versteht sich dabei von selbst,
daß die Priorität unter den alten und neuen Gläubigern nicht nothwendig, so wie sie im ersten Ronturse bestimmt worden, sondern nach dem Verhältnisse der Qualität ihrer Forderungen gegen diese neue
Masse, festgesest werden musse.

S. 42.

Dagegen find alle Verfügungen, welche ber Ge-vor beffen meinschuloner vor eröffnetem Konkurse getroffen und Gröffnung vollzogen bat, auch biejenigen, beren vorstebend find. §. 35 — 41. gebacht worben, an und für sich, ben Rechten nach gultig; wenn gleich bamals eine wirk-

liche Ungulänglichkeit bes Bermogens bei ibm icon vorhanden wwefen mare.

S. 43.

Damit inzwischen diese Berordnung von boshafe ten Gemeinschuldnern jum Betruge ihrer Glaubiger nicht gemißbraucht werden konne; so foll ein Unterschied Statt finden; ob dergleichen nachtheilige Disposition mit einem Glaubiger, oder ob sie mit einem Dritten geschlossen worden ist.

9. 44.

a) in An Ginem Glaubiger kann der Schuldner vor entfebung ftandenem Konkurse Zahlung leisten; Sachen an
Bidubi Zahlungs Statt angeben und abtreten; mehrere
gere; Sicherheit verschreiben, und eintragen lassen; es
mag dem Glaubiger die Insolvenz des Schuldners
bekannt gewesen senn, oder nicht.

§. 45.

Die Gultigfeit einer folchen Berfügung wird auch baburch nicht entfraftet, wenn gleich ju ber Beit, Da fie getroffen murde, auf Ronturseroffnung bereits angetragen mar, und uber bie Frage: ob fie State finde? verhandelt murbe. 3ft jedoch nach Maage gabe f. 21. fchon mabrend ber Berbandlungen über Diefe Brage ber offene Arreft erlaffen morben, fo fann auch ein Glaubiger bes Gemeinschuldners, ju beffen Biffenschaft biefe Berfügung gelange ift, ober ber feine Wiffenschaft bavon eidlich abzulehnen nicht vermag, mir bem Gemeinschuldner, jum Rachtheile der übrigen Glaubiger, feine gultige Berfugungen treffen. Eben fo verftehr es fich von felbft, daß, wenn mabrend ber Berfanblungen über Die Ronfurs. eröffnung eine Protestation auf die Buter bes Bemeinschuldners nach Maafigabe S. 20. eingetragen worden, alle nachber von einem einzelnen Blaubis ger, mit bem Gemeinfculbner, bei bem Sppothefenbuche vorgenommene Berhandlungen ben übrigen Blaubigern nicht fchaben fonnen.

6. 46.

Bollen die übrigen Glaubiger nachweisen, bak ber von dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Konfurse bezahlte Kreditor mehr erhalten habe, als er wirklich zu fardern gehabt, so mussen sie darüber rechtlich gehört werden. Doch ist es ihre Sache, diesen Nachweis zu führen: indem die allgemeine rechtsliche Bermuthung, daß ein Schuldner nicht mehr bezahlt haben werde, als er wirklich schuldig gemesten, auch einem solchen von dem Bemeinschuldner, vor eröffnetem Konkurse, befriedigten Glaubiger zu Statten kommt.

Anh. J. 321. Rechtsträftige Erkenptniffe, welche vor Eröffnung bed Konturfes zwischen bem Gemeinschuld, ner und einem Gläubiger ergangen find, tonnen, unter bem Borwande neuer Einwendungen, von den ührigen Stabigern oder dem Kontradittor nur in dem Falle als nichtig angefochten werden, wenn der Gemeinschuld: ner entweder felbst nach den Gesehen dazu berechtigt gewesen senn wurde, ober wenn er sich erweislich bestrüglicher Kollusionen mit dem Gläubiger, zu desten Bunften das Urtel ergangen ift, schuldig gemacht hat.

S. 47.

Sat ber Gemeinschuldner, por eröffnetem Konfurse, einem seiner Glaubiger etwas an Zahlungs Statt gegeben; und ift dieses zur Zeit der Konkurss eröffnung bei dem Empfänger noch in Natur vorbanden; so können die übrigen Glaubiger darauf antragen, daß er die an Zahlungs Statt erhaltene Sache, gegen seine vollständige Befriedigung an Kapital, Zinsen und Kosten, zur Masse zuruck gebe.

Wenn in dem zweiten 6. 43. geseten Falle von b) in Uneinem Geschafte die Rede ist, welches ein schon über seines
seine Rrafte Verschuldeter, nor der Konkursöffnung, Dritten,
mit einem Dritten vorgenommen und polizogen hat;
so kommt es darauf an; ob dabei eine Schenkung
und blosse Freigebigkeit des Gemeinschuldners zum
Grunde liege; oder ob der Dritte mit ihm einen

Rauf., Saufch. ober anbern bergleichen laffigen Bertrag gefdloffen babe.

\$. 49.

Liegt eine bloße Schenfung ober Freigebigfeit bon Seiten bes Gemeinschuldners jum Grunde, fo bat es, in Unfebung des ben Glaubigern guftebenden Biberrufe, bei ben Borfdriften ber Befege lediglich fein Bewenden. (Allgem. L. R. Eb. I. Bit. XI. 9. 115g. H. f.)

\$. 50.

Einer folden wiberruflichen Schenfung ift es in biefem Sinne gleich ju achten, wenn ber Gemein. fculbner, innerhalb ber im Gefebe bestimmten Friften, gum Beften feiner Bermanbten, Mit. ober nachge. festen Erben, dem Unfalle einer Erbichaft, oder ei. nem Bermadeniffe entfagt bat.

S. 51.

Much find Bermenbungen des Gemeinschuldners gum Untaufe von Prabenden ober Bedienungen, für feine Rinder oder Andere, Die Entrichtung von Chargengebuhren, Stempel oder Refognitionsgeldern für felbige, in Diefer Rudficht fur bloge Schenkun. gen angufeben; und fonnen baber von den Rindern, ober benjenigen Anderen, welchen fie ju Statten ge-Commen find, gurud geforbert werben.

§. 52.

Dabingegen ift bie Bezahlung einer Cheftener, ober Ausftattung, es fen fur Rinber ober Frembe, als eine bloge Freigebigfeit nicht ju achten. (Mig. 2. N. Eb. I. Lit. XI. 5. 1046 - 1049.) Bas affe unter biefem Eitel meggegeben oder bejabit morden ift, bas tonnen bie Glaubiger nur unter eben ben Umftanben jurud forbern, unter melden eine auf ben Grund eines laftigen Bertrags gefchebene Beraußerung widerrufen werben fann.

S. 53.

Sat ber Gemeinschuldner etwas an einen Dritten auf ben Grund eines laftigen Bertrage meggege. ben, oder veraugert (6. 48.); fo ift miederum ein Unterschied zu machen : ob bem Dritten, mit welchem er fontrabirt bat, bas Bablungsunvermogen bes Gemeinschuldners befannt gewesen fen, ober nicht.

S. 54.

Aft die Infolvenz des Gemeinschuldners bem fremden Rontrabenten unbefannt gemefen, fo behalt Das Gefchaft feine Gultigfeit, und die Glaubiger tonnen es nicht anfechten.

6. 55.

Bat bingegen ber frembe Rontrabeut um bie Infolveng bes Bemeinschuldners gewußt, fo foll bergleichen Befchaft in Unfehung ber Rreditoren für ungultig geachtet werben; und follen baber die Glau. biger von dem Fremden bie an ibn gegebenen, cedirten, ober fonft veraußerten Sachen, nebft allen bavon in ber Zwischenzeit etwa gezogenen Rugungen, gurud ju fordern berechtigt; bagegen aber auch bemfelben alles basjenige zu erftatten ichulbig fenn, mas aus einem folden Gefcafte jur Maffe gefloffen ift, in fo fern ber Mugen gang ober gum Theil in ber Maffe ermeislich.noch vorbanden mare.

6. 56.

Sben biefe Berordnung foll Statt finden, wenn auch ichon die von bem Gemeinschuldner, gur Ber-Furjung feiner Glaubiger, veraußerte Sache fich in ben Sanden eines britten Befigere befande. Doch bleiben bem britten redlichen Befiger einer folden Gache, ingleichen bemienigen, ber, auf ben Glauben bes Sypothefenbuchs, fich in gerichtliche Berhandlungen über diefelbe redlicher Beife eingelaffen bat, feine Rechte vorbehalten. (Mlg. L. R. Th. I. Tit. XV. S. 25. u. f. Tit. X. S. 7. u. f.)

S. 57.

Db der fremde Rontrabent um die Jusolvenz des Gemeinschuldners gewußt habe, oder nicht, das muß der Richter aus dem sorgfültig auseinander zu segen den Bergange des Geschäftes selbft, und den dabei obwaltenden, vorhergehenden, begleitenden, oder nachfolgenden Umständen, 3. B. aus dem offenbar unproportionirten Preise u. f. w., beurtheilen.

Daß übrigens auch burch eine an sich gultige Beräuserung die auf einer folden Sache haftenben Rechte ber Pfand. und Hypothekeuglaubiger, welche auch gegen ben dritten Besiger des Unterpfandes ausgrubt werden konnen, nicht verändert werden, folgt aus dem Begriffe eines Pfand. oder hypothekarigschen Rechts von selbst.

\$, 59.

Eben so versieht es sich von felbst, daß in allen vorstehend §. 35—57. benannten Fallen, wenn die Glaubiger eine von dem Gemeinschuldner vor oder nach eröffnetem Konkurse getroffene Berfügung ansechten wollen, die Sache, bei entstehendem Widerspruche, zwischen ihnen, und demjenigen, zu bessen Bortheile die Berfügung gereicht, im ordentlichen Wege Rechtens erörtert und entschieden werden muffe. §. 60.

Biefung Aus dem, den sammtlichen Gläubigern in corturserdff. pare, durch die Konkurserdsfinung in dem gesammenung in ten Vermögen bestellten Pfandrechte folgt, daß kein kniedung einzelner Kreditor mehr besugt sen, durch einseitige, Glaubis gerichtliche oder außergerichtliche Handlungen, etwas von der Masse an sich zu ziehen, oder sich darin ein besseres Recht, als er vorher schon gehabt hat, zu verschaffen. Vielmehr sollen alle dergleichen Unternehmungen als null und nichtig angesehen; die Handlung, wodurch ein solcher Kreditor sich ein besseres Recht erwerben wollen, für nicht geschehen ge-

achtee; und er bas, was er que ber Maffe an fich genommen bat, berfelben qu erstatten angehalten werben.

6, 61,

Aus eben biefer Sigenschaft ber Glaubiger, als in Aus-Pfandsinhaber, folgt, daß sie Berbindlichkeiten, bung perwelche nur der Person des Gemeinschuldners, ohne Berbind. Beziehung auf sein Bermogen, ankleben, zu erful. lichkeiten bei Gelen, oder ein Interesse deshalb zu leisten, nicht ge- meinhalten sind.

§, 62.

Es kann also auch ein von dem Gemeinschuldner als Pachter geschlossener Pachtkontrakt, wenn nicht beide Theile, namlich die Rreditoren und der Verspächter, darüber einig sind, nicht fortgesest werden; sondern es finden für diesen Fall eben die Vorschriften Anwendung, welche die Gesehe auf den Fall ertheilen, wenn ein Pachter vor Ablauf der kontraktmäßigen Pachtzeit verstorben ist. (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §, 366 — 370.)

§, 63.

Um bie Befriedigung ber Glaubiger aus ber in Befchlag genommenen Daffe, fo weit fie dagu binlangt, als ben Endzwed bes Ronfurfes ju erreichen, muß ber richtige Betrag fammtlicher Forberungen Diefer Blaubiger, Die Qualitat berfetben, und ibr Davon abhängendes Borrecht, juverlaffig ins Licht gefege; Die Aftivmaffe, und wie viel fie betrage, vollftandig ausgemittelt; und endlich diefe Maffe unter Die Blaubiger nach ber festgefesten Ordnung vertheilt werben. Bei allen diefen Berhandlungen ift jemand nothwendig, melder, unter Direftion bes Gerichts, die Rechte ber Maffe, nebft bem gemeinschaftlichen Intereffe ber Glaubiger, mabruebme, und fur ben ordnungsmäßigen Betrieb der Sache überall Gorge trage. Diefer Perfon wird ber Mame eines Ruras tors ber Maffe, und in fo fern er die Rechte berfel. ben gegen die Anfpruche ber einzelnen Glaubiger gn vertheibigen bat, die Benennung eines Kontradiftors beigelegt.

Erfter Abichnitt.

Von den zur Bearbeitung eines Konkursprozesses gehörenden Personen, besonders aber von dem Kurator und Kontradiktor, dessen Bestellung und Obliegenheiten.

§. 64.

Bon Be: So bald ein Konkurs eröffnet, und ber Gemeinftellung schuldner, nach Vorschrift des solgenden Abschnitts,
terinist des Besißes und der Verwaltung seines Vernögens
enrators. von Ames wegen entsest worden, muß das Gericht,
mit Zuziehung derjenigen Gläubiger, die sich etwa
schon gemeldet haben, und persönlich zugegen, oder
mit Vevollmächtigten, die sich am Orte aushalten,
versehen sind, einen Interimskurator und Kontrabiktor bestellen, welcher so lange für die Erhaltung
der Aktivmasse und für den Vetrieb des Konkursprozesses sorgen muß, dis die zusammen brrusenen Gläubiger sich erklärt haben: ob sie die einstweilen bestellten Subjekte beibehalten, oder andere an deren Stelle
ernennen wollen.

§. 65.

Berpfic. Ein solcher Interimskurator und Rontradiktor tung. wird zu seinen Obliegenheiten von dem Gerichte, mittelst Handschlags an Sides Statt, verpflichtet. Dagegen bedarf es für ihn der Aussertigung eines förmlichen Ruratorii nur alsdaun, wenn er dessen zu seiner Legitimation anderswo, als bei dem den Rontures dirigirenden Gerichte, in der Zwischenzeit ben nothigt ware.

6. 66.

Wenn die Glaubiger in dem anberaumten Liqui-Beftellung bationstermine beifammen find, so muß ihnen überdeseigents die Beibehaltung oder Abanderung des bisherigen rators Interimskurators und Kontradiktors ihre Erklarung und Kontradiktors ihre Erklarung und Kontradiktors ihre beibehaltung und Kontradiktors ihre Erklarung und Kontradiktors.

€. 67.

Konnen fie sich nicht vereinigen, so muffen unter ben vorgeschlagenen Personen diejenigen gemählt werben, welche die meiften Seimmen, nach ber Summe ber liquidirten Forderungen berechnet, für sich haben. Kann aber diese Mehrheit ohne weit-läufige Untersuchung nicht ausgemittelt werden, so muß das Gericht den Ausschlag geben, und benjenigen bestellen, welcher nach pflichtmäßigem Ermeffen für den Lüchtigsten gehalten wird.

§. 68.

Ein folder Aurator und Kontradiktor wird nach Beftal. 5. 65. mittelft Handfolags an Eides Statt verpfliche lung. tet; auch muß ihm allemal eine formliche Bestallung zu seiner Legitimation ausgefertigt werben.

§. 6g.

In Ronfursen von minderer Bichtigkeit kann 3n wie das Amt eines Rurators und Rontradiftors in Giner fern biese Person vereinigt, und dazu ein bei dem Gerichte re. Ginem cipirter Justizsonmissarius bestellt werden. Wenn ober inehaber das Rreditwesen, besonders in Ansehung der Bubjetten Aktivmasse, von Wichtigkeit ist, und z. B. beträchte ausguteraliche Landguter, oder eine Kausmannshandlung, zur Masse gehören, folglich auch die Anzahl der Gläubiger beträchtlich ist; so ist ein besonderer Kurator, und ein besonderer Kontradistor zu bestellen.

S. 70.

Bu bem Amte des Kontradiftors ift allemal ein bei dem Gerichte angesetzter Justigkommiffarius auszuwählen. Bu Auratoren aber können auch andere taugliche und folder Geschäfte fundige Personen augenommen werden.

\$. 71.

Der Negel nach wird nur Gin Kurator ernannt. Wenn aber die Maffe fehr weitläufig und zerftreut ift: z. B. wenn eine Sandlung und Landguter dazu gehören; so steht den Gläubigern frei, darauf anzutragen, daß dem Hauptkurator sachkundige Affistenten, zur Verwaltung der Guter, zur Administration der Handlung ic., als Nebenkuratoren zugeordnet werden. Der Hauptkurator behalt alsdann die Aufsicht über das Ganze, und die Besorgung derjenigen speciellen Angelegenheiten, zu welchen keine besondere Nebenkuratoren bestellt sind.

S. 72.

Ame bes Bu dem Amte des Kontradiftors gehort eigentlich Kontrationen nur die Ausmittelung und Festsehung der Passivmasse. Er muß also nicht nur wegen Vorladung der Glaubiger das Nothige, nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts, nachsuchen und besorgen; sondern auch alle angemeldete Forderungen gehörig prufen, und dahin sehen, daß diese Forderungen, sowohl in Ansehung ihrer Richtigkeit, als der ihnen nach der Prioritätsordnung zusommenden Stelle, ausgemittelt und ins Licht geseht werden.

9. 73.

Amt des Bu dem Amte des Kurators gebort die Obforge Aurators für die Ausmittelung und Herbeifchaffung der Aftivmaffe. Er muß alfo

1) die von bem Gerichte, ober bem Interims. furator, jur Sicherung ber Maffe vorläufig getrofefenen Beranstaltungen gehörig fortfegen;

2) für Die Aufnehmung eines möglichft vollftan-

digen Inventarit Gorge tragen;

3) die zur Ausmittelung der Aftiv. und Paffivmaffe geborenden Sfripturen auffuchen, geborig ordnen, im Inventario vollfandig verzeichnen, und diejenigen, welche bloß ben Buftand ber Paffinmaffe betreffen, bem Kontradiktor, wenn diefer eine von ihm verschiedene Person ift, gegen Empfangschein aushändigen;

4) fo bald als moglich einen ungefähren Ueberfchlag über ben Betrag ber Afrivmaffe anfertigen,

und felbigen ben Glaubigern vorlegen;

5) die Aftivmaffe felbft, nach den verschiedenen Aubrifen des Inventarii, obne allen Zeitverluft ins Klare ju fegen bemubt fenn;

6) für die Bermaltung und Berfilberung nach

Sorfdrift des vierten Abichnitts forgen.

6. 74.

Auch die Einziehung ber zur Aftivmasse gehorenben Forberungen und Kapitalien gehort eigentlich zu bem Amte des Kurators. Wenn jedoch Prozesse darüber geführt werden muffen, und der Kurator fein Rechtsverständiger ist; so muß der Kontradiftor die Besorgung derfelben übernehmen.

\$. 75.

Auch wenn bergleichen Prozesse bei einem anbern, als bem ben Ronfurs dirigirenden Gerichte geführt werben muffen, bedarf der Rurator oder Rontradifter, außer seiner in beglaubter Abschrift beizubringenden Bestallung, teiner weitern Legitimation; und für einen dazu bei einem auswärtigen Berichte zu ernennenden Bevollmächtigten ist eine von ihm ausgestellte Bollmacht hinreichend.

§. 76.

Der Aurator einer Konkursmaffe hat in der Regel alle die Befugniffe und Berbindlichkeiten, welche einem andern Rurator nach den Gefeßen zukommen. Er muß alfo die zu seiner Obsorge gehörigen Angelegenheiten nach seiner besten Einsicht und Kenntniß, so wie es einem redlichen, vernünftigen, und in den Geschäften des burgerlichen Lebens wohl erfahrenen Manne zukommt, besorgen; sich aber auch dabei nach

ben Borfdriften ber gegenwärtigen Ordnung genau und pflichtmäßig achten.

§. 77.

In allen Fallen, wo es bloß auf die Bertheibifprache
mit ben gung ber Maffe gegen die Ansprüche einzelner KrediGlaubigern. ihre Schuldner; auf die dloße Administration berfelben; oder auf Nachsuchung anderer bergleichen,
durch die Vorschriften ber Gesehe hinlanglichbestimmten Verfügungen ankommt, kann der Kontradiktor
und Kurator für sich, und ohne Rücksprache mit den

S. 78.

richts, bas Erforberliche thun und verantaffen.

Glaubigern, jedoch immer unter Direktion bes Be-

In Gallen hingegen, wo einerhebliches Prajudig ber Maffe und ber babei intereffirenden Glaubiger obwaltet, nuß er die Erklarungen diefer letteren vernehmen, und nach dem Beschluffe berfelben sich ge-borig achten.

§. 79.

Doch bedarf es dabei nicht ber Zuziehung aller Glaubiger, sondern nur berjenigen, die am Orte perfonlich jugegen sind, oder Bevollmächtigte daselbst ernannt haben. Abwefende, von denen auch keine Bevollmächtigte bei den Aften angezeigt sind, werden für einwilligend in die Beschlusse der Gegenwartigen geachtet.

§. 80.

Eben so durfen auch nicht in allen Fallen, ohne Unterschied, die sammtlichen in Person oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Kreditoren mit ihren Erstärungen vernommen werden; sondern nur diejenigen, welche bei der Sache, wovon die Rede ift, ein Interesse haben. Es bedarf also, z. B. wenn über die Zahlungsbedingungen, welche der Käufer eines Jumobilis sich machen will, ein Schluß gerfaßt werden soll, keiner Zuziehung solcher bloßen Perso-

Personalglaubiger, Die aus diesem Immobile bezahlt zu werden gar keine wahrscheinliche Soffnung haben.

Benn nun nach vorstehenden Grundsaten mit den Glaubigern Rucksprache zu halten ift, so muß der Kurator, wenn der Gegenstand nicht von besonderer Wichrigkeit oder Bedenklichkeit ift, die Lage der Sache den Glaubigern in einem schriftlichen Auffahe deutlich, richtig und bestimmt vortragen, diesen Auffah unter ihnen eirfuliren lassen, und sie auffordern, daß sie ihre Erklärungen diesem Umlause ebenfalls schriftlich beifugen.

§. 82.

Ift aber der Gegenstand wichtig und bedenklich, so muß der Kurator die in Person anwesenden Glaubiger, und die Bevollmächtigten der Abwesenden zussammenfordern; ihnen die Sache und den Fall, wovon die Frage ist, deutlich und umständlich vortragen; sein Gutachten darüber eröffnen; und ste sodann met ihren Erklärungen gehörig veruehmen; auch dabei darauf sehen, daß diese Erklärungen deutslich, bestimmt, und der Sache gemäß abgegeben werden.

S. 85.

Ueber diese ganze Verhandlung muß er ein Protokoll aufnehmen; baffelbe nebst der Kurrende, wodurch er die Gläubiger eingeladen hat, dem Geriche übergeben; und auf weitere Verfügung oder Genehmigung antragen.

§. 84.

Wenn das Gericht finder, daß sich die Glaubiger nicht haben einigen konnen; so muß auf die Mehrheit der Stimmen von den bei der Ronferenz gegenwärtigen Glaubigern, welche jedoch nicht nach der Personenzahl, sondern nach der Summe der liquidirten, oder in dem Rlassistationsurtel (wenn dergleicheh schon abgefaßt ift) angesetzen Forderun-Alla, Gerichtsorbn, 26.1. gen berechnet wird, gefeben merben. Ift feine bergleichen entscheibenbe Debrheit vorhanden, fo muß Das Ermeffen bes Richters ben Ansichlag geben, nach meldem von ten verichiebenen Untragen bie Sache regulirt werben folle.

§. 85.

Die Bevollmachtigten ber Glanbiger bedurfen ju ibren Erflarungen, auf bergleichen Untrage bes Rurators, befonderer Bollmachten nur in ben Sallen, wenn überhaupt die Befefe gu einer gemiffen Sandlung eine barauf ansbrucklich gerichtete Gpeciglvollmadit erforbern, oder wenn von flaren Borfdriften ber gegenwartigen Ordnung abgewichen merben foll.

6. 86.

Der Rurator foll, in ber Regel, mit unmittelba-Einzie. bung ber cer Ginbebung ber jur Maffe fliegenden Gelder fich Belber in bas ge, nicht befaffen; es mare benn, daß ibm felbige von ridulde den Glaubigern, gegen ober ohne Raution, ausbrud. tich übertragen morben. Außer biefem galle muß et biefenigen, die ermas an bie Daffe zu entrichten baben, ju beffen Gingablung in bas gerichtliche Depofirum anweisen, und bem Berichte Davon Angeige machen; bamit diefes fur bie mirfliche Gingiebung in bas Depoficum forgen fonne.

6. 87.

In Rallen, wo bie unmittelbare Gingiebung in bas Depositum mit Schwierigkeiten verbunden ift. 1. 3. wenn auswärtige Afrivfapitalien, Pachtgelber, Belbbeffande ber administrirten Guter u. f. m. eingezogen werben follen, find die barauf mitgerichtecen Boridriften der Depositalordnung zu beobachten.

§. 88.

Eine Bereinigung ber Glaubiger, daß die jur Maffe gehorenben Belder nicht in gerichtliche Berwahrung tommen, fondern nur bon bem Rurator erboben, und bis gur Bertheilung aufbewahrt, ober

belegt werben follen, finbee nur nach abgehaltenem Liquidationscermine, und nur in fo fern Statt, als fammeliche Rreditoren barein willigen.

Die Bevollmachtigten ber Abwefenben muffen gie einer folden Ginwilligung eine ausdruckliche barauf gerichtete Specialvollmacht ihrer Parteien beibringen.

Wenn aber auch nach ber als Regel geltenben Borfdrift bes 6. 86. 87. bie jur Daffe geborenben Belber in bas gericheliche Depositum eingezogen, und bafelbit vermaltet werden; fo muß bennoch bas Bericht bem Rurator, aus ben guerft eingebenden Belbern, einen verhaltnigmäßigen Borfchuß, jur Beftreitung der Muslagen und Roffen, gegen funf. tige Berechnung in Banben laffen.

6. 90.

Ueberhaupt ift der Rurator fculbig, ben Glau- med. bigern von feiner geführten Abminiftration Red' und nungele. Untwort ju geben; auch von ben burch feine Sanbe gegangenen Gelberu Rechnung ju legen. Rechnungslegung erfolgt, ber Regel nach, am Enbe bes Ronfurfes, menn jur Bertheilung ber Daffe gefchritten werben foll.

Menn jeboch ber Ronfure, megen Beitlaufig. feit ber Gache, fich in die Lange giebt, und bie Ginnabme, befondere bei einem ber &. 71. befdriebenen speciellen Ruratoren, betrachtlich ift; fo tann Die Rechnung am Ende jeden Jahres abgeforbere merben. Much fiehr ben Glaubigern frei, bem Rurator bei fetner Bestellung, außer Diefer Bauperechnung, auch noch die Ginreichung gemiffer porlaufigen und fpeciellen Andweise, in furgeren Zwischenterminen, als monaelich, vierteljahrig u. f. m., nach bewandten Umftanden, 3. B. wenn von Abminifration einer Bandlung die Rebe ift, porgufchreiben.

§. 91.

Bei ber Abnahme der Rechnung sind die Borfchriften des Litels von Rechnungsfachen zu beobachten, und die Rreditoren dabei guguziehen. Wie
es aber gehalten werden solle, wenn dabei Monita
und Defeste vorfommen, welche einer nahern rechtlichen Erdrterung und Entscheidung bedürfen, davon wird unten im fünften Abschnitte gehandelt
werden.

6. 92.

Diemand ift schuldig, das Amt eines Kurators ober Kontradiktors unentgeldlich zu übernehmen; Lesterer erhalt vielmehr für seine Bemühungen die in der Sportultare, nach Berschiedenheit der Fälle, bestimmten Gebühren. Mit dem Kurator muffen sich die Stäubiger, unter gerichtlicher Bermittelung wegen eines für ihn auszusesenden Honoraii vereinigen. Ist dergleichen Abkommen nicht getroffen worden, so werden die Gebühren des Kurators nach eben dieser Sportultare bestimmt.

6. 93.

Gintig. In allen Konkursen muffen die Akten, welche tung der die Ausmittelung der Passivmasse betreffen, von ben Berhandlungen, welche zur Ansmittelung und Herbeischaffung der Aktivmasse gehoren, nach naherer Borschrift des Registraturreglements abgesondert werden.

Wenn ein Grundftud jur Maffe gebort, fo find bie Diefes Grundftud betreffenden Berhandlungen von bemjenigen, welche die übrige Aftivmaffe angeben, ebenfalls abzusondern.

S. 94.

Beftel. Bei einem jeden Konkurse muß ein Decernent tung bes bestellt werben, der die sowohl zur Aktive als Pafenenen; stimmaffe gehörigen Bortrage und Verfügungen besorgt. Gehören Kausmannshandlungen oder Laudguter zur Masse, so ift bei der Ausmahl des Decers

nenten, fo viel ale möglich, auf folche Subjette.gu feben, melchen von dergleichen Angelegenheiten einige Sachtenntnig beimobnt.

95

Der Decernent muß den Rurator und Rontradiktor in beständiger Aufmerksamkeit erhalten, und
dieselben in Allem, was zum ordentlichen und schleunigen Betriebe der Sache erforderlich, oder zur Sicherheit der Gläubiger nothig ist, mit naheren Anweisungen versehen; auch dafür sorgen, daß nirgend
etwas verabsäumt, vielmehr sowohl die Aktiv- als
Dasswalke, so bald es irgend geschehen kann, ausgemittelt und festgesest; solchergestaltaber die Distribution der Masse, als das Ende des Konkursprozesses, möglichst beschleunigt werde.

§. 96.

Bur Abhaltung des Liquidationstermins, und ber In-Instruktion der an die Masse gemachten Ansprüche, fruencen. wird ein Deputirter des Gerichts ernannt, zu dessen Amte es gehort, dafür zu sorgen, daß sowohl der Liquidationstermin nach den Borschriften des folgenden Abschnitts gehörig abgehalten, als daß die daselbst zur nähern Justruktion verwiesenen einzelnen Forderungen gründlich, vollständig und schleunig zum Definitiverkenntnisse eingeleitet werden.

§. 97.

Den Glaubigern steht es zwar frei, ihre Forde, Berous rungen im Liquidationstermin personlich anzumeiden, machtigte auch die Instruktion derselben personlich abzumars biger. ten; da aber im Verfolge der Sache oft Falle vorfommen, wo mit den Glaubigern über gemeinschaftsliche Angelegenheiten, es seh von Seiten des Kurators, oder auch von Gerichts wegen, Rücksprache genommen werden nunß; so ist ein jeder in Person sich meldender Liquidant, wenn er nicht am Orte des Gerichts seinen beständigen Wohnst hat, zu bedeuten, daß er, zur fernern Wahrnehmung seiner Bes

rechtsame und seines Interesse bei dem Konkurse, am Orte des Gerichts entweder einen Justizsemmissarius, oder einen andern zulässigen Bevollmächtigten, an den das Gericht sich halten könne, ernennen, und mit gehöriger Bollmacht zu den Afren ser gitimiren niusse; unter der Barnung, daß er ander ter Gestalt bei den vorsommenden Deliberationen, und abzusassenden Beschüssen der übriger Gläubiger, nicht weiter zugezogen, vielmehr angenommen werden wurde, daß er sich den Beschlässen der übrigen Gläubiger und den Berfägungen des Gerichts lediglich unterwerfe.

3meiter Abidnitt.

Bon Borladungen ber Glaubiger und Ronftituirung ber Paffirmaffe.

§. 98.

Sitation Sogleich nach eröffnetem Konkurse muß bas Geber Glau- richt die Borladung der Glaubiger, zu Anmeldung
und Ausweisung ihrer Ansprüche, von Ames megen,
ohne beshalb einen besondern Antrag abzumarten,
verfügen.

In dieser Citation wird

1) den Glaubigern die geschehene Eröffnung des Ronturfes, mit Benennung des Gemeinschuloners, und ber erma jur Maffe geborigen Guter, befannt

gemacht;

2) ein Termin vor dem ebenfalls zu benennenden Deputirten des Gerichts anberaumt, in welchem fammeliche Areditoren ihre Anfpruche an die Koufursmaffe gebuhrend anmelben, und beren Richtige feit nachweisen sollen.

3) bie Warnung beigefügt, bag biejenigen, welche in Diefem Termine nicht erfcheinen murben, mit allen ihren Forberungen an die Maffe prafludirt, und ihnen beshalb gegen die abrigen Rreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden folle;

4) die Kreditoren werden citirt, perfonnch ober burch julaffige Bevollmächtigte zu erscheinen; den jenigen aber, welche durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Chehaften, an der perfonlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an dem Orte, wo das citirende Gericht seinen Sis hat, an Betanntschaft fehlt, werden etliche Justizkommissarien benannt, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Insormation und Vollmacht versehen können.

\$. 100.

Diefe Cication wird ben Glaubigern theils durch Edictales, theils durch namentlich an fie gerichtete, in ihre Wohnungen zu insinuirende Berordnungen, befannt gemacht.

Anh. §. 399. Bur Befchtennigung ber Liquidarionen in allen Konkurs: und Liquidationstachen tonnen die am Orte bes Gerichts ober in der Nachbarichaft fich aufshaltenden befannten Gläubiger uoch vor dem durch die Ediktalcitation anflehenden Konnorationstermin zu eisnem kurzen, etwa pler Wochen hinaus zu rudenben Termine vorgeladen werden.

\$, 101.

Durch bergleichen specielle Berordnungen sollen burch specielle Berordnungen sollen burch specielle Berordnungen follen burch specielle Be

1) diejenigen Rreditoren, deren Forderungen auf ortnungen.
die Grundstude des Gemeinschuldners eingerragen
sind. Um diese zu wissen, nuß der Kurator die Hopothekenscheine über die zur Masse gehörigen Immobilien, wenn selbige nicht schon bei den Akten sind,
fördersamst berbei schaffen;

a) diesenigen, welche nach ber Angabe bes Ger meinschuldners, bem von ihm eingereichten Statu I onorum, ober bem aufgenommenen Inventario, tewegliche Unterpfander von ihm in Handen, und tarauf Darlehne gemacht haben; 3) Diejenigen, welche fich schon bei den Aften gemeldet haben, und entweder perfonlich jugegen find, oder Bevollmächtigte bestellt, und dem Richter angezeigt haben; es mogen die Forderungen derselben noch rechtshängig senn, oder bereits unter der Erefution steben.

Außerden muß, wenn der Gemeinschuldner stadtische oder Rustikalgrundstucke besessen hat, der Kammerci- und Feuersocietats. Kaffe des Orts, ingleichen der Obrigkeit, unter welcher das Grundstuck gelegen ift, von dem anstehenden Termine Nachricht ertheilt werden.

§. 102,

Unter den namentlich vorzuladenden Realglaubigern sind jedoch nicht diejenigen zu verstehen, welche
nach den Gesehen, oder aus speciellen Privilegien,
von der Einlassung in den Konkurs, sowohl wegen
ihrer Kapitals- als Zinsenforderungen, ganzlich
dispensirt sind. Diesen ist der anstehende Termin
bloß nachrichtlich bekannt zu machen; damit sie,
wenn sie es nothig sinden, dabei erscheinen, und ihre
Rechte wahrnehmen konnen.

§. 103.

Wenn vorhin schon ein Liquidationsprozeß über das dem Gemeinschuldner gehörende Grundstück geschwebt hat, welcher auf den Antrag der Personalgläubiger, unter den im folgenden Titel vorkommenden naheren Bestimmungen, in einen Konkursprozeß verwandelt worden ist; so bedarf es in tehterm keiner nochmaligen Worladung der Realgläubiger; soudern es werden bloß die Personalgläubiger aufgerufen; diesen die bisherigen Berhandlungen mit den Realgläubigern, zur Erklärung über die Richtigsteit und Priorität der von selbigen liquidirten Forderungen, vorgelegt; und wenn dagegen nichts zu erinnern gewesen, so wird diesen Realgläubigern ihre Scelle im Rlassissationsurtel, auf den Grund jener

im Liquidationsprojeffe erfolgten Berhandlungen, angewiefen.

§. 10 h.

Wenn mehrere namentlich zu citirende Glaubiger an Sinem Orte fich aufhalten, so muffen fie nur in einer offenen Ordre, und diejenigen, welche unter einem fremden Gerichte steben, mussen durch Requisition dieses Gerichts vorgeladen werden. Wegen der Insinuation sind die Vorschriften Lit. VII. zu beobachten.

S. 105.

Wenn der Aufenthalt eines Real. oder Pfands glänbigers unbekannt ift, so muß derselbe in der Ediftaleitation namentlich mit vorgeladen werden. Der Kurator aber, welcher hierauf anträgt, muß die Vorschrift des S. 14. Sit. VII. gehörig beobachten; doch muß, um die Publikation der Ediktalien nicht allzu sehr zu verzögern, seinem Autrage, unter Vorbehalt dieses Nachweises, sofort Statt gegeben werden.

6. 106.

Die im S. 101. nicht benannten Glaubiger, deren Namen und Aufenthalt aus dem Inventario, oder einem von dem Schuldner eingereichten Verzeichniffe, bei den Aften befannt sind, muffen zwar ebenfalls durch besondere Verordnungen von dem eröffneten Konfurse benachrichtigt und zu dem anstehenden Liquidationstermine vorgeladen werden; wenn aber ein solcher Gläubiger sich meldet, und etwas aus der Masse erhält, so mussen die auf seine Vortadung aufgegangenen Kosten von ihm allein getragen, und also nicht zu den Kommuntosten gerechnet werden.

Unb. 6. 323. Die an bergleiden Etaubiger zu erlaffenben Berordnungen muffen nicht burch Requisition der Gerichte infinuirt, sondern bloß auf die Pofigegeben werben. Auch find die im Laufe des Konkurfes an die am Orte des Gerichts wohnenden Parteien geringern Stanbes, ingleichen an den Aurator des Konkurfes und die Manhatarien ber Glaubiger ju vichtenben Berfügungen blof durch Abschrift ben Detrete zu erlaffen, und bafur jur Ersparung der Koften nur Schreibgebühren anzufeben.

Anh. §. 3a4. In Anfchung geringfügiger Forbeiungen auswartiger Glaubiger, ober folder, bie bem B emuthen nach ber ben fchen Sprace, in welcher bie Bewordnung zu erlaffen ift. nicht machtig find, ift eine von bem Auraror zu bewirkende und durch feine Manualatten nachzuweisende B tanntmachung des anstehenden bie quidationeternins zureichend.

\$ 107.

burd bie Begen Bestimmung des Termins, der Anzahl fatliche ber zu erpedirenden Soiftaleitrationen, und der Art bung. ihrer Bekannemachung, ist zu unterscheiden: ob, nach einem ungefähren Ueberschlage, die Aktiomasse nur 200 Rehle. oder weniger; oder ob sie zwar über 200 Rehle., doch nicht über 1000 Athir.; oder ob sie über 1000 Athir., betrage.

Un b. S. 395 Wenn bie Merivmaffe gang ober jum Theil in Golomunge beftebt, fo wird biefelbe mit funf Pro-

gent Aufgelb ju Courant gerechnet.

S. 108.

Wenn zu diesem Behuse der Ueberschlag der Aftivmasse gemacht wird, so mussen von dem angenommenen Werthe der Immobilien und beweglichen Sachen, die auf erstern eingetragenen Posten, und die auf letteren haftenden Pfandschulden abgezogen werden: also, daß nur der nach diesen Abzügen übrig bleibende Betrag den Maasstad abgiebt, nach welchem der Lermin, die Anzahl und die Bekanntmachung der Vorladungen abgemessen werden. Wenn also d. B. die Aktivmasse zwar 2000 Athle. beträge, das von aber an eingetragenen und Pfandschulden mehr als 1000 Athle. abgehen; so wird nur der weniger als 1000 Athle. betragende Ueberrest zum Maassstade angenommen.

Unb. 5. 326. Bei bem Abjuge der Schulden von bem Beribe ber unbeweglichen Guter ift ber Sppotheten ichein jum Grunde ju legen; und es find baber die fammtlichen, barin noch ungelofcht ftebenben Forderun:

gen abzugieben, wenn auch ber Richter bie Ellaung einner ober ber anbern biefer Forberungen fur mabifcheine lich halten follte.

§. 109.

Beträgt nach biefer Berechnung die Maffe über taufend Thaler, fo muffen drei Sbiftalcitacionen erpedirt, und der Termin nuß auf drei Monate binaus

gefeßt merben.

Ein Proklama wird an ordentlicher Berichtsstelle bes citirenden Berichts angeschlagen. Die Anschlagung bes zweizen geschieht, wenn der Gemeinichuldner ein Sutsbesißer gewesen, in der Kreis. oder einer andern zunächst bei dem Gute gelegenen Stadt; oder wenn er ein Kaufmann gewesen, an dem Orte innerhalb der Königlichen Lande, wohin der Gemeinschuldner sein meistes Verkehr gehabt hat, oder wonach den Büchern, oder dem Statu banorum, die meisten Privatgläubiger desselben sich aufhalten. Die Vestimmung des Orts, wo das dritte Eremplar augeschlagen werden soll, wird dem richterlichen Besinden, nach Vewandtniß der Umstände, anheim gestellt.

Außerbem wird die Sbiftalcitation auch durch die Zeitungen und durch die Intelligenzblatter ber Proving bekannt gemacht. In den Intelligenzblattern geschieht die Inserirung sechsmal, nämlich in den ersten beiden Monaten monatlich einmal, und in den lesten vier Wochen wochentlich einmal.

In den Zeitungen wird die Citation nur dreimal bekannt gemacht; namlich jeden Monat einmal: dergestalt, daß von der letten Einruckung an, bis zum Lermine, noch volle vier Wochen frei bleiben. Ik der Gemeinschuldner ein Gutsbesißer oder anderer Privatmann, so darf die Einruckung nur in die Zeistungen der Provinz geschehen. Ift er aber ein Raufmann gewesen, welcher auswärtigen Handel getrieben hat; so muß die Citation auch noch den Zeitungen derseingen andern Königlichen Provinz, nach

welcher ber Gemeinschuldner fein meiftes Bertebr gehabt hat, oder melde dem auswartigen Cande, mobin dief Berfehr hauptfachlich gerichtet gemefen, am nachften liegt, eingeruckt werben. Wegen Beforgung diefer Ginruckungen find die Borfchriften Th. I. Bit. VII. S. 46. ju beobachten.

Uebrigens muffen Die erpedirenden Gefretaire die Termine, nach genommener Rucksprache mit dem gur Ruftruktion ernaunten Deputirten, bergeftalt requliren und binaus fegen, daß von dem Tage an, menn Die Citation das Erstemal in die Jutelligengblatter fomme, bis jum Termine felbft, volle brei Mongte Swifchenraum bleiben.

Wenn in einer Proving mehr ale Gine Zeitung ausgegeben wird, fo ift die Ginruckung ber Citation nur in Gine derfelben binreichend. Rommt in einer Proving gar feine Zeitung beraus, fo ift bie Ginrudung in Die Zeitungen überhaupt, ber Regel nach. nicht erforderlich. Ift aber der Gemeinschuldner ein Raufmann, fo muß, wegen Befanntmachung der Cication in ben Zeitungen einer anbern Proving, Die obige Borfchrift beobachtet werden.

Unb. 6. 327. Der Aushangung ber Ebietalcitationen außerhalb ber Berichtsftelle bedarf es nicht. (G. 59. des Anh. ju S. 42. Th. 1. Dit. VII. Gerichtsordnung.)

S. 110.

Benn die Aftivmaffe nach obiger Berechnung nur 1000 Rthir, ober meniger, obwohl über 200 Riblr, beträgt; fo mirb ber Termin nur auf neun Bochen binaus gefest.

Es werden nur zwei Eremplare ber Ediftalcita. tion ausgefertigt; Die Ginrudung in Die Intelligeng. blacter gefchiebt nur dreimal, namlich jede drei Bo. chen einmal; und nur in ben Zeitungen ber Proving wird ber Citation, aber auch in diefen nur gweimal, befaunt gemacht, namlich gleich zu Unfange, und vier Wochen vor bem Termine.

S. 111.

Ift enblich ber Betrag ber Maffe nur 200 Rithlr. ober weniger, fo wird der Termin nur auf feche 2Bo. chen binaus gefest; es wird nur Gin Proflama erpedirt, und an gewöhnlicher Berichteftelle angeschlagen; und die anderweitige Befanntmachung geschieht bloß zu dreien Malen, nämlich alle vierzehn Tage einmal in ben Jutelligengblattern; und Ginmal, namlich gleich nach Eroffnung bes Ronfurfes, in ben Beitungen ber Proving.

Bie ju verfahren fen, wenn gu ber nur 200 Rthlr. oder meniger betragenden Daffe ein Grund. fluck gebort; und bag alsbann die Goiftalvorladung der Glaubiger mit der Subhaftation des Grundflud's in Gine Ausfertigung gufammen gefagt werden fonne, mird unten vorgeschrieben.

S. 112.

Wenn es zweifelhaft ift; ob die Aftivmaffe uber ober unter 200 Athle, betrage, fo muß nach \$. 110.; und wenn es zweifelhaft ift: ob fie über oder unter 1000 Reblr. ausmache, muß nach &. 109. verfabren werden.

S. 113.

Hebrigens hangt die Buttigfeit und Legalitat diefer Soiftalcitation hauptfachlich von deren geboriger Ginrudung in die Intelligeng . und Beitungsblatter ab, und finder besfalls die Borfdrift Eit. VII. §. 47. auch bier Unwendung.

S. 114.

Aufer ben Glaubigern muß auch der Gemein- Borfafculdner, wenn er fich noch am Leben befinder, gum bung bes Liquidationetermine mit vorgeladen werden; um dem foutb. Rontradifter die ibm beimobnenden, die Daffe betreffenden Machrichten mitgutheilen, und bejonders über die Unfprüche ber Glaubiger Quefunft gu geben. Ift fein Aufenthalt bekannt, fo geschicht Diefes durch eine besondere Berordnung; midrigenfalls mird er

in ben erlaffenen Ebikcallen namentlich mit vorge-

Bie mit diefer Citation auch die Borfabung bes ausgetretenen Gemeinschuldners, zur Berantworf tung wegen bes ihm den Umftanden nach zur Laft fallenden muthwilligen Banferues, zu verbinden sen, ift in den Kriminalgefegen verordnet.

5. 115.

Porbereit. Die Zwischenzeit bis zum Termine muß ber Kontung aum tradiftor dazu nußen, daß er aus den Buchern, Rechtionsteet nungen und übrigen Stripturen des Gemeinschuldmine. ners, so wie von diesem selbst, wenn er noch am Leben und gegenwärtig ist, oder von denjenigen, deren er sich zu Besorgung seiner Angelegenheiten hauptsfächlich bedient hat; ingleichen aus den wegen der Forderungen einzelner Gläubiger eiwa schon verhandelten Aften, von diesen Forderungen, deren Grunde und eigentlichen Bewandenis, vorläusige Nachricht einzuziehen, und sich solchergestate auf den Liquidationstermin vorzubereiten bemühr ist.

§. 116,

Berhand. Im Liquidationstermine muß zuvorderst der Kontungen im tradifter die bei dem Gerichte angrschlagen gewesene
Aermine. Edifealcitation, die erforderliche Anzahl der Zeitungen und Intelligenzblätter, und die den bekannten
Gläubigern infinuirten besonderen Berordnungen
zu ben Aften geben; die erschienenen Gläubiger zur
Angabeihrer Ansprüche auffordern; und auf die Praklusion der Außengebliebenen antragen.

6. 117.

Ungabe Alsbann muffen die erschienenen Kreditoren nach ber gorber einander, so wie sie sich melden, zur Angabe ihrer sum Ron. Forderungen gelassen, und diese Angaben in das elentpro, darüber zu haltende Konnotationsprotofoll, unter tetelle. fortlaufenden Rummern, verzeichnet werden.

Č. 118.

Bei diefer erften Ronnotation ift es hinreichend, menn nur der Name des Liquidanten, nebft feinem Charafter, oder den fonft zu feiner Unterscheidung von Anderen dienenden Bezeichnungen, die Urt und der Betrag der Forderung, und der Erund derfelben, wenigstens im Allgemeinen, angegeben werden.

\$. 119.

Wenn foldergestalt alle sich angebende Kredito, Berista, ren verzeichnet find, so muß der Deputirte einen an tioneter bern möglichst naben Termin bestimmen, und mit mine, dem Kontradistor und den anwesenden Gläubigern sofort verabreden: in welchem man sich wieder versammeln, und die nähere Prüfung der angemeldeten Korderungen vornehmen wolle.

S. 120.

Sat fich eine so große Anzahl von Glaubigern gemeldet, daß der Deputirte voraus sehen kann: es werden nicht alle Forderungen in Ginem Termine erörtert werden können; so muß er mehrere dergleischen Berifikationstermine bestimmen, und zu jedem derselben eine gewisse Anzahl von Glaubigern bestellen. Auswärtige, die zur Anmeldung ihrer Forderungen personsich erschienen sind, mussen vor allen anderen abgesertigt werden.

S. 121.

In dem Verifikationstermine muß jeder Liquisdant seine Forderung noch naber und bestimmter angeben; die Thatsachen, auf welchen sie beruhet, eben so, wie in einer jeden Klage geschehen muß, deutlich und zusammenhangend vortragen; wenn er Zinsen fordert, den Grund dazu, und den Termin, seit welchem sie ruckständig sind, wie nicht weniger den Zinssas selbst, anzeigen; die Qualität der Forderung, und die Stelle im Prioritätsurtet, auf welche er Anspruch zu machen gedenkt, deutlich ausdrücken; die in Händen habenden Urkunden und schristlichen

Beweismittel im Original vorlegen; und bie ubrigen Beweismittel, wodurch er im Laugnungsfalle feine Behauptungen mahr machen konne, ben allgemeinen Vorschriften gemäß, anzeigen.

§. 122.

Einem jeden Gläubiger fleht frei, eine mit diesen Erfordernissen versehene schriftliche Anmeldung feisnes Anspruchs vor oder in dem Konnotationstermine einzureichen; wovon dem Rontradiktor fofort Abschrift zugostellt werden muß. Doch muß auch ein solcher Gläubiger sowohl in dem Konnotations als in dem für ihn bestimmten Berifftationstermine sich melden, und auf seine schriftliche Liquidation beziehen.

Im Berifikationstermine wird über jede barin erorterte Forderung ein Protokoll auf einem besondern Bogen aufgenommen, und mit der Nummer, welche ber Liquidant im Konnotationsprotokolle erhalten hat, bezeichnet.

§. 124.

Auf die nach §. 121. 122. geschehene nabere lingabe einer jeben Forderung, muß der Kontradittor sich erklären: ob er die Forderung, so wie sie angegeben worden, für richtig und bekannt annehnte; oder ob er dabei, es sen in Unsehung der Richtlakeit, oder der verlangten Priorität, noch etwas zu erinneru sinde.

§. 125.

Erklart fich ber Kontradiktor, daß er die Forderung augegebenermaaßen überall für bekannt annehme, so wird diese Erklarung in dem Berifikationsprotofolle (§. 123.) bemerkt; und es bedarf sodann keiner weiteren Berhandlungen darüber. Macht aber der Kontradiktor Einwendungen dagegen, so muß durch eine auf das Berifikationsprotofoll sogleich abzusaffende Resolution, ein besonderer Inskruktionsternin darüber anberaumt werden.

§. 126.

S. 196.

Db es gleich eigentlich die Sache des Kontradifters ift, die Richtigkeit und verlangte Prioritat der liquidirten Forderungen zu prufen, und sich darüber zu erklaren; so steht es dennoch auch den Glaubigern, welche nicht nur im Konnotationstermine zugegen sind, sondern auch die Verinkationstermine abwarten konnen, frei, selbst gegen solche Posten, die von dem Kontradiktor eingeraumt werden, Einwendungen zu machen, und auf deren Erdrterung anzutragen. Dergleichen Einwendungen mussen ebenfalls in dem Verisikationsprotokolle (§. 125.) bemerkt werden.

6. 127.

Ist ber Rrebitor, welcher bergleichen Ginmenbungen macht, ein solcher, welcher selbst ein Interesse bei der Sache hat, d. h. vor welchem der Liquibant ein vorzügliches, oder ein mit ihm gleiches Recht verlangt; so muß auf die Erinnerungen desselben, sie mögen die Richtigkeit, oder die behauptete Priorität der Forderung betreffen, allemal Rücksicht genommen werden; und es steht ihm frei, selbst wenn der Rontradiftor und die übrigen Gläubiger diese Erinnerungen für unerheblich halten, auf die Instruktion derselben zwischen ihm und dem Liquidanten, jedoch nicht auf Rosten der Masse, anzutragen.

§. 128.

Sat hingegen ber Rreditor, welcher bei einer ilquibirten Poft Ausstellungen macht, seibst fein Intereffe bei der Sache, so steht es ihm bloß frei, seine Bedenfen, nebst ben Grunben, dem Rontradiftor und ben übrigen babei interessirenben Glaubigern anzuzeigen; worauf es sobann bloß von biesen abhangts in wie fern sie bavon Gebrauch machen, und auf nabere Untersuchung bringen wollen.

Mug Berichtsorbin, 36.1.

Muu

§. 1 9.

Da fich febr oft ber Fall ereignen fann, baß eine Bon Cr. folder Forderung, Deren Richtigfeit Durch eine weitlaufige Forberun und foftbare Unterfuchung ausgemittelt werben muß, gen, von wenn fie auch bemnachft fefiftebt, dennoch megen Unungewiß gulanglichfeit ber Daffe nicht gur hebung gelangen ift, ob fie tann, und alfo bie Roften vergeblich aufgewendet bung ger werden; fo muß, um diefes meglichft ju vermeiben, werben, gegen die Unnaberung tes Liquidationstermins, von bem Rurator ein ungefährer Ueberfchlag der Aftiv. maffe, fo weir fich dirfelbe alebann aus bem aufgenommenen Juventario und ben übrigen eingezogenen Rachrichten überjeben lafit, entworfen, und bem Depurirten des Berichts zugestellt werden. Diefer muß forbane Balance in ben Berififationsterminen ben Glaubigern vorlegen; bamit biejenigen unter ihnen, welche, nach Maaggabe berfelben, aus der Maffe befriedigt ju werden, feine hoffnung haben, ihrem Unspruche an diefelbe, mit Borbehalt ihrer Rechte an ten Gemeinschuldner, entfagen, und fich badurch vergebliche Roften erfparen fonnen.

Wenn nach dieser Balance noch nicht ganz flar ist, ob ein Gläubiger seine Befriedigung aus der Masse werde erhalten können, oder nicht, und daher derselbe, seiner Forderung zu entsagen, Bedenken trägt; gleichwohl aber auch die Kosten einer weitsläutigen, und am Ende doch vielleicht fruchtlosen Erdrerung und Beweisesaufnahme zu verwenden Anstand nimmt: so steht einem solchen Gläubiger frei, darauf anzutragen, daß diese nähere Instruktion seines Anspruchs so lange ausgesest werde, die der Betrag der Akrivmasse näher und gewisser ins Licht, und er dadurch in den Stand gesest worden ist, über die Fortsehung oder Entsagung seines Licht, über die Fortsehung oder Entsagung seines Licht, über die Fortsehung oder Entsagung seines Licht, und er daburch einen Entsching zu sassen.

Ce muß aber ein folcher Glaubiger auf den Fort.

gang ber Sache, und die nabere Entwickelung des Betrags der Aktivmasse, wohl Acht geben, und sobald die Lage derselben so beschaffen ift, daß er nunmehr seine Liquidation mit einiger Soffnung des Erfolges fortsehen kann, sich dazu bei dem Gerichte unverzüglich melden. Zögert er damit so lange, bis die Masse übrigens zur Distribution reif ist; und wird diese durch die nunmehr erst nachzuholende Instruktion einer solchen ausgesehten Vost ausgehalten: so muß er den übrigen zur Sebung gelangenden Mitglänbigern, für die durch diesen Berzug entbehrten Zinsen und etwanigen besonderen Kosten, gerecht werden.

6. 131.

In Ansehung derjenigen Posten, welche nach Inftrut. f. 125. 127. auf den Antrag des Rontradiftors, oder freitig geeines dabei interessirenden Mitglaubigers, jur beson- uitebenen
dern Instruction verwiesen worden, find die Bor- Posten.
schriften der gegenwärtigen Ordnung von Instruct.
tionen überhaupt zu beobachten.

6. 132.

Wenn also in bem Berifikationstermine (oder auch, wie bei weitläufigen und verwickelten Unsprüschen geschehen kann, in einem besonders dazu ander raumten Termine) die Liquidation oder Klage gehörig aufgenommen worden ist; so wird im Instruktionstermine mit deren Beantwortung von Seiten des Kontradiktors, oder des widersprechenden Mitgläubigers, der Ansang gemacht; sodann mit Bernehmung der Parteien gegen einander, und Festebung des Status causae et controversiae fortgessähren; der Beweis über die etwa streitig gebliebenen erheblichen Thatsachen ausgenommen; die Desduftion und Gegendeduktion zum Protokolle oder schriftlich beigebracht, und das Versahren gewöhnslichermaaßen geschlossen.

Lun 2

Š. ¥33.

Der nach &. 96. ernannte Deputirte muß alle diese Specialinstruktionen, in welchen es keiner schriftlich zu erpedirenden Verfügungen an die Parteien bedarf, führen; dieselben ununterbrochen betreiben, und möglichst beschleunigen; wenn sie nicht binnen vier Wochen nach dem Liquidationstermine beendigt sind, dem Gerichte von der Lage einer jeden alsdann noch schwebenden Instruktion, und den Ucsachen, warum sie noch nicht geschlossen werden kann, Anzeige machen; anch diese Anzeige, in Ansehung aller sich noch weiter hinaus ziehenden Instruktionen, von vier zu vier Wochen, von Antes wegen, und uners sordert wiederholen.

\$. 134.

Wenn der Gemeinschuldner bei einer Königlichen, oder andern öffenslichen, mir den Königlichen gleiche Rechte genießenden Kasse, als verrechneter Diener voer Beamter angesetzt gewesen, und der Kasse etwas schuldig geblieben ist; so gehört die Berechnung darüber, und die Konstitution des Liquidi, nicht vor das ordentliche, den Konfurs dirigirende Gericht, sondern vor dassenige Kollegium, unter welchem der Gemeinschuldner dieses seines Ames halber gestanden hat.

Wenn also zwischen ihm und der Raffe schon vor eröffnetem Konfurse ein Liquidum konstituirt worden, so ist es genug, wenn diese Berechung und dieses Liquidum dem Gerichte des Konfurses, entweder von gedachtem Rollegio unmittelbar kommunicirt, ober durch einen fiskalischen Beamten in beglaubter Form eingereicht wird. Es sindet alsdann kein writeres Bersahren darüber Statt; sondern die Kaffe muß damit an dem durch die Gesehe ihr angewiesenen Orte tocirt, und der Gemeinschulduer, oder die Gläubiger, welche noch etwas dagegen einwenden wollen, muffen

an das der Raffe vorgefehte Rollegium verwiefen werben.

Ift das Liquidum noch nicht gezogen, fo muß bie Bestfegung besfelben bei eben diesem Kollegio forder-famst geschehen, und der Kontradiktor muß dabei die Rechte der Masse gehörig mahrnehmen.

§. 135.

Da in einem Konkurse sammtliche Unsprüche vollständig ausgemittelt werden muffen, und die Berweisung der einen oder der andern Forderung ad separatum sich dabei nicht gedenken läße; so ergiebt sich von felbst, daß der aus einem Wechsel oder privilegirten Schuldinstrumente gegen den Schuldner zulässige erekutivische Prozeß gegen die Masse nicht Statt finde; sondern daß bergleichen Wechsel- oder privilegirte Schuldforderung, gleich jeder andern, vollständig, und auch in Ausehung der entgegen gestellten, eine formliche Beweisesaufnahme erfordernden Einwendungen, auseinander gesest, und zum Sprucht instruirt werden muß.

S. 156,

Die speciellen Liquidationen muffen in besonderen Procofollen instruire, und über jede folde Forderung besondere Aften formirt werden.

Mehreren Liquidanten, deren Forderungen aus einerlei Fundamente entspringen, und die in Eine Rlasse gehoren, j. B. für die Kurkosten, für die Liedibhner 20., kann ein gemeinschaftlicher Liquidations; fascikel bestimmt werden. Die Verifikationsprotofoste, bei welchen es nach §, 125. keiner weiteren Verhandlungen bedarf, werden in Sinem Aktenbandenach Ordnung der Nummern, zusammen geheftet.

§. 137.

Der Regel nach kann die Borlegung ber Akten, Abseins jur Abfassung des Liquidations und Prioritätsur. bet Siquidations und Prioritätsur. bet Siquidations tels, eher nicht erfolgen, als dis fammtliche specielle verfas, Posten entweder durch Anerkenntniß, oder durch rens.

Abschluß der Instruktion darüber, junt Spruche reif find.

∳. 158.

Wenn jedoch fammeliche übrige Forderungen fo weit gedieben maren, und nur noch eine ober etliche wenige ubrig blieben, beren vollstandige Inftrufcion annoch, megen ihrer weitlaufigen und vermichelten Beschaffenheit, und ber dabei etwa aufzunehmenden entfernteren Beweismittel, eine betrachtlich langere Reit ju erfordern icheint; und wenn bemnachft voraus zu feben mare, masgeftalten diefe Forberung in bem Rlaffififacionsurtel eine fo vorzügliche Stelle. bağ vor deren rechtefraftiger Enticheidung gar feine Bertheilung ber Maffe erfolgen fonnte, nicht erhale ten merbe: 4. 3. menn der Anspruch bes Liquidans ten fich aus einer zwifchen ibm und dem Gemeinfouldner fubfiftirten Societat berfcbreibt, und ju beffen vollståndiger Ausmittelung eine formtiche Ang. einanderfegung nothwendig ift; fo muß der Depu. tirte des Gerichts Die Parteien bloß über die einer folden Korberung, im Rall fie richtig mare, gebub. rende Rlaffe und Stelle vernehmen, und die Sache jum Erfenneniffe darüber einfeiten; alsdann aber Die übrigen Aften bem Rollegio einreichen, und guf beren Borlegung jum Spruche antragen.

S. 139.

In dem Rlasifificationsurtel wird alsdann einer folden Forderung bloß der ihr gebührende Ort ange-wiefen, und wegen des Betrags auf bas funftige Urtel, welches nach der geschloffenen speciellen Instruction erfolgen wurde, Bezug genommen.

Mit diefer speciellen Insteuktion wird inzwischen ununterbrochen fortgefahren; und wenn sie geschloffen ift, alsbann burch ein besonderes Urtel festgesest; ob, und mit wie viel, nunmehr ber Liquidant an der im Rlassifikationserkenntniffe ibm vorbehaltenen Stelle zu befriedigen fen.

6. 140.

Wenn fammtliche Forderungen ber Glaubiger Sarotutanach Diefen Borfdriften jum Spruche inftruirt find, lo wird ein Termin anberaumt, in welchem die Afren, fowohl diejenigen, worin die jum Roufurfe geborigen Beneralia, Die Borladungen ber Glaubiger, und bas Ronnotationsprotofoll befindlich, als Diejenigen, welche über Die Forberungen einzelner Rreditoren verhandelt find, vorgelegt, und in Unfebung ihrer Bollftandigfeit nachgejeben werden; auch ber Rotulus ber Benerglatten angefertigt, und ein Bergeiche niß ber ermachsenen Specialaften aufgenommen wird. Bei Diefen Specialaften felbft bedarf es nur in fo fern einer Inrotulation, mit Bugiebung bes von bem Liquidanten ernannt gewesenen Affiftenten ober Bepollmachtigten, barin, nach regulirtem Statu causae et controversiae, eine formliche Beweisesaufnahme bac erfoigen muffen.

§, 141.

Bu bem allgemeinen Jurorulationstermine wird nur der Kontradiktor vorgeladen; es muß aber der selbe den Bevollmächtigten der Claubiger davon Nachricht geben, damit ein jeder, welcher bei der Instruktion der Sache, sie betreffe ihn felbit, oder einen Mitgläubiger, noch erwas zu erinnern hat, sich bei dieser Gelegenheit melben, und feine Nothburft besobachten konne.

§. 142.

Bis zu biefem Termine tonnen auch Glaubiger, beren Forderungen bei der Anmeidung im Liquidationstermine zu fpat gekommen find, diefelben nachbringen: bergeftalt, daß sie damit noch gehort, und ihre Anspruche, nach obigen Borschriften, zur Destinitiventscheidung in dem Klassiscationsurtel instrurt merden muffen. In so fern zedoch durch diese vers spatete Anmelbung mehrere Kosten entstehen, mussen

felbige diefen nachliquidirenden Glaubigern allein jur Laft fallen.

§. 143.

Riafififa. In dem Rlassifikationsurtel selbst muffen zuvörtions. berft, wenn die Borschriften wegen Erlassung, InPratiu, sinuation und Bekanntmachung der Citationen gefün. borig beobachtet sind, die nicht erschienenen Gläubiger ihrer Ansprüche an die Masse in contumaciam
für verlustig erklart, und ihnen damit ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden. Wegen dersenigen,
welche namentlich vorgeladen worden sind, muß auch
eine namentliche Praklusion erfolgen.

Anh. 328. Einer Aushangung bes Pratluffonsertennte niffes am Orte bes Berichts bebaef es nicht.

\$. 144.

Diese Vorschrift gilt auch von eingetragenen Realgläubigern, die im Konkurse zu liquidiren schuldig sind; in so fern sie entweder in der Edistalcitation, oder durch besondere richtig insinuirte Verordnungen gehörig vorgeladen worden sind; und versteht es sich von selbst; daß auch in Ansehung ihrer die Forderung nur zum Vesten der übrigen Gläubiger für wegfallend geachtet werde, keinesweges aber als ein herrnloses Gut dem Fiskus anheim falle.

y. 145. Ueberhaupt besteht die Wirkung der Praklusion in dem Berluste aller Anspruche an die Masse, und an die übrigen, dieselbe unter sich vertheilenden Glaubiger. Die Rechte an die Person des Schuldners aber, und an dessen kunftiges Bermogen, geben da-

burch feinesweges verloren.

§, 146,

Borbehalt Nach geschehener Praklusion mussen sodann biewegen ber jenigen, welche an ein zum Konkurse gehöriges Imkure niche mobile Forderungen haben, womit sie aber sich bei geboren bem Konkurse zu melden nicht schuldig sind, nur ben un. hachrichtlich angeführt, und denselben ihre Rechte baran vorbehalten werben. Belches biefe Forderungen find, ift im vierten Abschnitte bestimmt.

§. 147.

Hiernachst ift der gemeinschaftlichen Rosten und wegender Ausgaben, welche theils zu Konstituirung der Masse, Rommunstheils zur Konservation und Verwaltung der dazu gehörigen Guter, schon verwendet worden sind, oder noch verwendet werden möchten, Erwähnung zu thun; maaßen diese vor allen übrigen aus der Masse zu bezahlen sind.

In wie fern aber felbige von ber Maffe vor deren Bertheilung abzuziehen, oder den zur Perception gelangenden Glaubigern pro rata anzurechnen find, wird im funften Abschnitte, von der Bertheilung der

Maffe, naber bestimmt werden.

§. 148.

Sodann find die fammtlichen Glaubiger, welche Bocteung ihre Forderungen liquidirt haben, in denjenigen ber GtauKlassen, und die zu einer jeden Rlasse gehörenden untereinander, in derjenigen Ordnung anzusegen, welche ihnen durch die Vorschrift bes folgenden vierten Abschnitts angewiesen worden sind.

§. 149.

Die Wahrheit und Richtigkeit ber Forderungen Bestimift nach den allgemeinen Vorschriften der Gesete zu mungen beurtheilen und zu entscheiden; nur sind wegen der Richtigvon den Glaubigern mit liquidirten Zinsen und Ro- keit der ften solgende Grundfage zu beobachten:

§. 150.

Reinem Glaubiger fann in eben der Rlaffe, wo megen ber das Rapital angesetht wird, an Zinsen mehr, als der Binsen; Ruckstand zweier Jahre, vom Tage des eröffneten Ronfurses zuruck gerechnet, zuerkannt werden. hat ein Glaubiger mehr an verseffenen Zinsen zu fordern, so soll er damit den Rapitalsforderungen aller übrigen nachstehen: dergestalt, daß, wenn diese insges sammt, auch mit Inbegriff der lehten Rlaffe, bezahlt

find, und von der Maffe noch etwas übrig bleibt, fodann erft daraus die weiteren Zinsenruckstände, und zwar nach ber Ordnung der Kapitalien, getilgt werben muffen.

§, 151.

Diefe Borfchrift gilt auch in Anfehung ber eine getragenen Glaubiger: alfo, baß auch diefe nur zwei. jabrige Binfenrucfftande an dem Orte, ben bas Ra. pital nach ber Beit ber Gintragung erbalt, forbern konnen. 3ft die Gintragung innerhalb der legten gwei Sabre gefcheben, fo tann ber Liquidant die rud. ftanbigen Binfen, nur vom Lage ber Gintragung, an ber privilegirten Stelle des Rapitale erhalten, wenn auch die Forderung an fich alter, und volle zweijabrige Binfen bavon rucfftandig maren. Den Ue. berreft des Rucfflandes feit zwei Jahren fann ein folcher Glaubiger nur an dem Orte fordern, welcher feinem Rapital, wenn es nicht eingetragen mare, jukommen murde. Gin Realglaubiger, welcher Die feit langer ale zwei Jahren rudftandigen Binfen binnen vier Wochen nach bem Berfalle derfelben eingeflagt, und bie Erefution deshalb bis jur Ronfure. eröffnung geborig fortgefest bat, tann biefe alteren Rufftanbe, smar nicht an ber privilegirten Stelle Des Rapitals, aber boch in der fechsten Rlaffe, ba, wo fein in der britten Rlaffe ausfallenbes Rapital gu fleben fommen murbe, fordern.

Sat ein Realglaubiger den altern Zinsenruckland, noch vor der Ronturseroffnung, mit ausdrücklicher Ginwilligung des Schuldners besonders eintragen laffen, fo wird er damit zwar in der dritten Rlaffe, jedoch nur an dem Orte, welcher ihm nach der Zeit dieser besondern Eintragung gebuhrt, angesest.

Unb. 6. 329. Sind ble eingetragenen Glaubiger blog burch die feit bem Jahre 1867. ergangenen Indult: gefete, t. B. in Gefolge der Protestation eines unbefriedig'en Glaubigers gegen ben Bufchlag des subhar fritten Grundstude, an ber rechtzeitigen Beitreibung

threr Forbevungen gehindere worben, und ift boturch ein Midftand non mehr als zwei Jahren entftanden; fo tann ber Glaubiger die Unfehung des gangen Rudfftands an bem Orte forbern, an welchem das Kapital eingetragen ift.

§. 152,

Durch die Eröffnung des Ronfurfes wird ber Zinsenlauf in Ansehung aller übrigen gorberungen, ohne Unterschied, gebenimt und unterbrochen.

Nur allein diejenigen Glaubiger, welche ein bewegliches Unterpfand in Sanden haben; und diejenigen, beren Forderungen auf ein unbewegliches Grundstud im Opporhetenbuche eingetragen find, werden biervon ausgenommen.

Erfteren werden die Zinsen auch mabrend bes Ronfurfes bezahlt, so weit als ihr Pfand und ber bei der gerichtlichen Verfteigerung daraus zu lofende Werth

bagu binlangt,

Die eingetragenen Glaubiger erhalten die fortlaufenden Zinsen im Konkurse, nach der Ordnung
der Kapitalien, so weit, als die Einkunste der Güter, nach Abzug aller fortlaufenden Lasten, und Abgaben, dazu hinreichend sind. Wie diese Einkunste
zu berechnen, und was davon in Abzug zu bringen
sen, ehe sie unter die eingetragenen Glaubiger vertheilt werden konnen, wird im fünften Abschnitte
porgeschrieben.

§. 153.

Rosten, die ein Glaubiger, por entstandenentwegen der Ronfurse, auf Einklogung seiner Forderung ver- Roften. wendet hat, und in deren Ersas der Gemeinschuldner durch Urtel und Recht kondemnirt ift, werden an eben dem Orte, wo das Rapital zu stehen kommt, angesest. Die eingecragenen Glaubiger erhalten jedoch diese Rosten nur in der sechsten Rlasse; und jeder Glaubiger, welcher Kosten liquidirt, muß das richterliche Festsehungsdefret darüber wenigstens noch por dem Inrocusationstermine beibringen; widrigen,

falls auf die ganze Rostenforderung keine Rucksicht genommen wird. Die Rosten der Liquidation beim Konkurse muß jeder Gläubiger felbst tragen; und kann sie aus der Masse nur alsbann zurück fordern, wenn nach Abzug aller Kapitalsposten, und fammtlicher auch über zwei Jahre rückständiger Zinsen, noch etwas ibrig bleibt.

Anh. S. 330. Bu ben Roffen bet Liquibation beim Ronturfe, welche ber Gläubiger tragen nuß, gehören fammeliche burch bie Inftruktion in erfter Inftang erwachfene Roften, es mag ber Liquibant ober ber Kontraditror als Extrahent angufeben fenn.

\$, 154.

megen Jahrliche Praftationen, welche nicht als eine blof tem, beständige Last auf einem unbeweglichen Grundstad Prasta, baften, sondern zu einer bestimmten oder unbestimmtionen; ten Zeit wieder wegfallen, z. B. Alimente, die der Gemeinschuldner an jemanden zu entrichten har, mussen am gehörigen Orte angesetz, und ein Kapital, dessen Zinsen zu ihrer Bezahlung hinreichen, unter Borbehalt des kunftigen Ruckfalles an die Masse, ausgeworfen werden.

§. 155.

wegen Auch Forderungen, deren Verfalltag noch nicht noch nicht gekommen, sondern von der Eristenz eines gewissen korberun, oder ungewissen Zeitpunkts, oder einer Bedingung gen. abhängig ist, mussen in dem Klassistationserkenntnisse gehörigen Ores locirt werden. In wie sern bei Bertheilung der Masse auf sie zu rechnen, und wie das sur sie auszusehende Kapital zu bestimmen sen, wird im fünsten Abschnitte verordnet.

§. 156.

wegenber Wegen der Kompensation in Konkursen hat es Kompens bei ben Vorschriften der Gesetse sein Bewenden. Konkurs (Allg. L. R. Th. I. Tit. XVI. S. 317 bis 327.)
sen. S. 157.

Diefe Borfchriften finden auch Statt, wenn mehrere Poften borbanden find, auf welche die Rom-

penfation geschehen könnte (Allg. L. R. a. a. D. S. 375. vergl. S. 150 bis 159.)

§. 158.

Wenn jemand an ben Gemeinschuldner eine zur Zeit der Konkurseröffnung schon fällige Forderung hat (creditum purum), und dagegen aus einem mit demselben geschlossenen Bertrage der Masse, jedoch nur dergestalt verhaftet ist, daß seine Zahlungsverbindlichkeit erst nach einem gewissen Zeitpunkte eintritt (Deditum in diem); so muß er sich die Kompensation gesallen lassen, und kann für die Zwischenzeit keine Zinsen seiner Aktivforderung verlangen, weil in Ansehung dieser der Zinsenlauf durch die Konkurseröffnung gehemmt ist.

§. 159.

Wenn hingegen semand dem Gemeinschuldner eine fofort zahlbare Post (Debitum purum) schuldig ift, und dagegen eine Forderung an die Masse hat, deren Verfalltag noch nicht eingetreten ift (Creditum in diem); so kann er zwar ebenfalls kompensiren; er muß aber der Masse die Zinsen seiner Schuld bis zum Versalltage vergüten.

§. 160.

Wenn unter zwei Mitverpflichteten die Konkursmasse des Einen dem Berichtigten Zahlung leisten
muß, und sich an den andern Mitverpflichteten deshalb regressirt; so kann dieser gegen die Konkursmasse mit Forderungen, die er an den Gemeinschuldner hat, nicht kompensiren; weil in diesem Falle die
Forderung der Masse an ihn erst nach eröffnetent
Konkurse entstanden ist; solglich die Forderung,
welche der Mitverpflichtete schon vor eröffnetem Konkurse an den Gemeinschuldner hatte, darauf nicht
abgerechnet werden kann. (Allg. L. R. a. a. D.
§. 321.)

6. 161.

Benn jemand eneweber einen Glaubiger unmit-Jure subtelbar bezahlt, oder bem Gemeinschuldner Geld unter ber ausdrudlichen Bebingung gelieben bat, bag ein anderer Rreditor bamit bezahlt werden foll, und

Die Begablung beffeiben wirklich erfolgt ift;

23em

Dber wenn ber Burge fur ben Sauotschuldner einem Glaubiger Zahlung geleiftet bat: Oder wenn ber Eigenthumer eines unbeweglichen Sutes, meldes fur eine Schuld des Gemeinschuldners verpfanbet gewesen, bem Pfandglaubiger fur Rechnung bes Bemeinschuldners Zahlung gethan bat; fo tritt berfelbe an die Stelle des durch ihn bezahlten Glaubi. gers, und muß in der Rlaffifitation bafelbft angefest werben, wenn er fich auch feine Rechte von ihm nicht ausbrudlich hat cediren laffen. Doch gilt bieß, in Unfebung der Prioritat, bei Pfandschulben nur in fo fern, als der Zahlende fich das Pfand bat einbanbigen laffen; und bei eingetragenen Schulden nur fo lange, als die bezahlte Poft in bem Grundbuche auf den Ramen bes vorigen Glaubigers unverandert fteben bleibe. Wenn alfo eine dergleichen durch eis nen Dritten bezahlte Poft in dem Sypothefenbuche gelofcht, ober einem Anbern mit Aushandigung ber Originalobligation cedire worden ift; fo fann ber Dritte, welcher dafur Zahlung geleiftet bat, jum Prajudig der übrigen Glaubiger, und gum Nachebeile ber Buverlaffigfet bes Sypothetenbuchs, nicht an ibre Stelle treten; fondern er fann fich nur besjeni. gen Plages anmaaffen, welcher ber burch ibn begable ten Forderung jugeftanden batte, wenn fie nicht eine getragen gemefen mare; allermaagen er fich felbit beigumeffen bat, daß er bie Forderung fich nicht geborig cediren, oder wenigstens deren durch ibn gelei. ftete Bablung nicht im Sypothefenbuche vermerfen laffen.

Mnb. 6. 331. Much in Abficht folder Forberungen, benen nach ihrer Qualitat gewiffe Borrechee beimobnen, findet bas jus subintrandi Statt. Die Borfdeift bes Allgenteinen Lanbrechts Theil I. Titel XVI. &. 47. lei: bet bemnach bier feine Unwenbung.

6. 162.

Bei Ronturfen follen bie Gerichte, befondere in Bom Mes Ansehung ber Prioritat auslandischer Foederungen, torfione. auf das Retorfionerecht gehörige Rudficht nehmen.

Dergleichen Retorsion aber soll nur alebann Statt finden, wenn in fremden Landen gwifden einbeimischen und fremden, infonderheit biefigen Unterthanen, ein Unterschied jum Machtheil ber Lefteren gemacht, und denfelben dasjenige Recht, mas einbeimischen Forderungen von vollig gleicher Qualitat nach dafigen Befeben gufommt, blog um befmillen, weil fie frembe find, verfagt wird.

S. 165.

Uebrigens muffen bei Abfaffung der Rlaffifikato. Baffung ria die allgemeinen Borfchriften bes breigehnten Lie Ertennte tele geborig beobachtet, und binter jeber Poft bie niffes. Entscheidungegrunde, sowohl über die Richtigkeit, als Prioritat, unmittelbar beigefügt werden.

S. 164.

Sat ein Rreditor verschiebene Forberungen an Bocirung Die Maffe, benen ihrer Qualitat nach verschiedene mehrerer Stellen gebuhren; fo muß die Unfebung berfelben gen Giach nicht unter Giner Nummer erfolgen; vielmehr muß Glaubijede Forderung, unter einer befondern Rummer, an bem Orte, melder ihr gutommt, angefest merden.

§. 165.

Wenn ein Glaubiger, wegen befundenen Une Mbmeigrundes feiner Forderung, damit ganglich abgewie. fung unfen wird; fo muß dieje Abmeifung an bem Orte er. ter Un: fannt werden, wo die Forderung, wenn fie richtig fprude. gewesen mare, batte angefest merden muffen.

6. 166.

Publifa. Wenn das Rlassifikationserkenntniß foldergetion bes Rlassifik, so muß zu desten Publikation ein
kations. besonderer Lermin angeseht; der Kontradiktor, die
urtels. Bevollmächtigten der Gläubiger, und diejenigen der
Letteren, welche sich personlich am Orte des Gerichts
aufhalten, mussen durch eine Kurrende dazu vorgeladen; in diesem Lermine muß das Urtel durch den
vorigen Deputirten publicirt; dasselbe, vornehmlich
denjenigen Gläubigern, welche keine rechtskundigen
Assistationen, wo es nothig ift, erläutert; und
sie wegen desjenigen, was sie zu thun haben, wenn

gelnen Glaubigern Ertrafte der ihre Forderungen betreffenden Stellen, eingehandigt werden.
Anb. 9. 332. Den ihrem Aufenthalt nach bekannten nicht erschienenen Gläubigern wird bas Praelusionsurtel eben so publiciet, wie folches wegen ber Kontumgejals

fie fich bei bem Urtel nicht bernhigen wollen, geborig

bedeutet; julest aber bem Rontradiftor eine poll.

flandige Abschrift bes Erfenneniffes, fo wie ben ein.

§. 167.

ertenninife vorgefdrieben ift.

Reffitur tions: gefuce.

Was die gegen ein solches Urtel zulässigen Rechtsmittel betrifft, so soll zuvorderst benjenigen Gläubigern, welche sich weder im Liquidationstermine, noch auch nachber bis zur Inroculation gemeldet haben, und benen also die in dem Urtel erkannte Praklusion entgegen stehen wurde, bawider die Lit. XIV. Abschn. III. beschriebene Restitution zu Statten kommen.

Wenn also bergleichen Glaubiger sich innerhalb zehn Tagen nach publicirter Rlassistatoria melben; so muffen sie mit ihren Forderungen noch gehört; die Sache zwischen ihnen und dem Rontradifter ordnungsmäßig instruirt; und durch ein besonderes Erfenntniß des Richters erster Instanz, sowohl die Richtigkeit und der Betrag der Forderung, als der Ort, welcher ihr im Verhältnisse gegen die anderen Glaubiger zukommt, und zwischen welchen Nummern der Rlassis

Rlaffifikatoria fie eingeschaltet werden muffe, beftimmer; und diese Einschaltung bemnachst burch
einen kurzen Vermerk, am Rande des Original-Rlaffifikationsurtels, ba, wo fie hingehort, so wie durch
eine umftandlichere Registratur hinter dem Schlusse
vieses Urcels, nachgetragen; übrigens aber von der Unmeldung eines solchen neuen Liquidanten, den anberen Glaubigern, in dem nach Maaße §. 182. anzuberaumenden Termine, Nachricht gegeben werden.
§. 168.

Die Roften biefer befondern Inftruktion und Entscheidung muß ein solcher nachliquidirender Glaubiger jedesmal allein tragen; in so fern er nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er an der fruhern Anmelbung ohne feine Schuld verhindere worden.

Auch muß von bem Ausfalle eines folden fpeciellen Erkennenisses ben Mitglaubigern, welchen er entweber vorgeseht, ober ihm mit felbigen gleiche Rechte zuerkannt worden, und zwar allemal, ohne Unrerschied der Falle, auf Kosten eines bergteichen Liquidanten, Nachricht ertheile werben.

S. 16g.

Die eigentliche Appellation gegen bas Riaffifita, Appellationsurrel fieht fowohl bem Kontradifter, ale ben tionen. Glaubigern offen.

Anb. S. 333. Der Gemeinfchuldner bat tein Recht, gegen Erfenntniffe, welche bie Abnturemaffe beireffen, feinerfeits ein Bechtemittel einzuwenden.

§. 170.

Der Rontradifter fann jedoch nur gegen biejenis gen Theile bes Erfenntniffes appelliren, welche bie Richtigfeit und ben Lietrag ber liquibirten Forderungen betreffen. Begen die bem einen ober bem and bein Glaubiger zuerkannte Prioritat hingegen ift er zu appelliren nicht berechtigt.

Ş. 171.

Bein alfo ber Rontradifter gegen die Richtigfeit ober ben Betrag einer im Rlaffifiterinnsutret angeaug, Grichtsvein, 1. Ab. Ert festen Post appellirt, so bedarf es keiner besondern Appellation von Seiten einzelner Gläubiger; doch können diese sich bei der Appellation des Koutradikers als Intervenienten melden, und ihre Grunde zur Unterfäusung derselben ansühren.

§. 172.

Benn hingegen ber Kontradiftor die Appellation gegen eine Poft unterläßt, fo tonnen auch einzelne Blaubiger, welche ein Interesse dabei haben, die Appellation, nach der bald folgenden nabern Bestimmung, annelden und fortsegen.

§. 173.

Wenn auf die Appellation des Kontradiftors ein abanderndes Urtel erfolgt, und der Liquidant, gegen welchen fie gerichtet gewesen, mit seiner Forderung ganz ober zum Theil abgewiesen wird; so komme Diefes der Masse, folglich den sammtlichen ihm nachoder gleichgesehren Gläubigern zu Statten.

S. 174.

Wenn ein Glaubiger appellirt, fo betrifft feine Befchwerde entweder feine eigene, ober die Forderung vines andern Mitglaubigers.

§. 175.

Betrifft die Appellation seine eigene Forderung, und zwar deren Richtigkeit oder Betrag; so ist die Sache hauptsächlich zwischen ihm und dem Kontrabiftor, welcher die Rechte der Masse und sammtlicher Gläubiger vertritt, zu verhandeln. Doch muß der Kontradiftor von dieser Appellation denjenigen Mitgläubigern Nachricht ertheilen, welche dieser Forderung, an der in dem Klassfationsurtel ihr allenfalls angewiesenen Stelle, gleich oder nachstehen, damit diese sich allenfalls als Intervenienten melden, und dem Kontradiftor das Nothige an die hand geben können.

S. 176.

Appellirt ein Glaubiger zwar wegen feiner eigenen Forderung, aber nur desiwegen, weil ihr die verlangte vorzügliche Stelle nicht zuerkannt worden; so geht diese Appellation den Kontradiftor gar nichts an, sondern nur diejenigen Mitglaubiger, welchen ein solcher Appellant vorgehen, oder mit ihnen gleichgeseht werden will.

Wenn also z. B. ein Glaubiger beswegen appellirt, weil er in ber lehten, und nicht in ber sechsten Rlasse angesest worden, so sind die fammtlichen Mitglieder der sechsten, und der lehten Rlasse, als der appellatische Theil anzusehen. Wenn daher ein folder Appellant ein beifälliges Urtel erhält, so schader dasselbe allen Mitglänbigern der beiden lehten Rlassen, welchen er resp. vor., und nach Proportion des Betrags seiner Forderung gleichgesest wird.

8. 177.

Wenn die Appellation eines Glaubigers die Rich. tigfeit ober ben Betrag feiner Korberung. und bie Prioritat berfelben jugleich betrifft; fo entfteht rigentlich ein doppeltes Appellationsverfahren, namlich eins mit dem Rontradiftor, uber die Richtigfeit der Korberung, und bas zweite mit ben anderen Glaubigern. über die Prioritat berfelben. Um inzwischen Diefe Berboppelung bes Berfahrens moglichft zu verhuten. muß das Bericht fich Mube geben, in einem folden Ralle die appellatischen Blaubiger dabin ju vermogen, bag fie auch bie Berhandlung wegen ber Prioritat bem Rontradiftor, als ihrem gemeinschaftlichen Bevollmachtigten, überlaffen, und fich begnugen. bemfelben allenfalls die nothigen Radrichten und Beweismittel, jur Wahrnehmung ihrer Rechte, an die Band zu geben.

§. 178.

Wenn die Appellation eines Glaubigers die Forberung eines andern Mitglaubigers betrifft, welcher Err n ihm vor - vder gleichgeseht ift, es mag nun bie Richtigfeit und ben Betrag diefer Forderung, oder die
berselben zuerkannte Priorität den Gegenstand der Beschwerde ausmachen; so muß das Appellationsversahren nur zwischen diesen Glanbigern verhandelt werden, ohne daß es einer Zuziehung der übrigen, welche vielleicht auch ein Interesse dabel haben tonnten, bedarf.

Wein jedoch auf die Appellation eines solchen einzelnen Glaubigers ein abanderndes Urtel erfolgt, und der appellatische Mitgläubiger mit seiner Forderung ganz oder zum Theil abgewiesen wird; so kommt die Wirkung dieses Erkennenisses den sammetlichen diesem Mitgläubiger in dem Klassischaften surtel gleich, und nachgesesten Glaubigern, wenn sie auch mit dem Appellanten nicht ausdrücklich gemeinschaftliche Sache gemacht haben, in eben der Maaße zu Statten, als nach der Borschrift Tit. XIV. §. 14. a. und h.

§. 179.

S. 180.

Die Appellation eines Litistonforten auf Die übrigen,

welche nicht mit appellirt baben, bennoch bon Bir-

tung ift.

Eben so, wenn ein einzelner Glaubiger in der von ihm allein erhobenen Appellation aussuhrt, daß der appellatische Mitgläubiger nicht in die Klasse, wohin ihn der erste Richter geseht hat, sondern in eine niedrigere Klasse gehore; so ist das Appellationsurtel, wenn es beisällig ware, nicht nur fur den Appellanten, sondern auch für alle diesenigen Gläubiger von Effekt, welche nach dem Klassistationsurtel bem Appellaten gleich voer nachgesetzt gewesen.

Wenn alfo j. B. ein in die legte Rlaffe gefester Glaubiger burch feine Appellation bewirft, daß ein vorhin in die fechste Rlaffe gefester Liquidant ebenfalls jur lesten verwiesen wird; fo kommt die Bir-

fung bavon allen übrigen in der fechsten und letten Rtaffe ftebenden Glaubigern fu Statten.

f. 181,

In beiden Fallen (S. 179. 180.) muffen jedoch die Mitglaubiger, welche von dem durch einen unter ihnen allein erstrittenen abandernden Erfennenisse Bortheil ziehen wollen, zu den babei aufgelaufenen Kosten, nach Berhaltniß ihrer im Klassistationsutel angesetzen Forderungen, so weit sie damit zur hebung gelangen, beitragen.

S. 182.

Damit nun hierbei überall die geborige Ordnung Rermin beobachtet, und feinem Glaubiger, aus Mangeliu Regulie binlanglicher Rennenig von dem gangen Bufammen- Appella. hange der Goche, einiger Rachtheil jugefügt werden tionen. moge, muffen nicht nur bie Affiftenten ibre Parteien geborig bedeuten : mas das Erfennenif in Unfehung ibrer Porderung, besonders nach der ihnen bamit angewiesenen Stelle, und im Berhaltniffe gegen bie Befchaffenheit und den ungefähren Betrag ber Maffe, für Einfluß auf ihr Intereffe und fünftige Perception habe; fondern es foll auch bas Bericht, gleich bei Publifation der Rtaffififatoria, einen Termin jur nabern Regulirung ber Gache, wegen ber gegen das lirtel etwa entftebenden Befchwerben, und vorfommenden Appellationen überhaupt, vor einem Deputirten, welches jedoch ein anderer, ale ber Urtelsfaf. fer fenn muß, anberaumen; und bagu fomobl ben Rontradiftor, ale bie Uffiftenten und Bevollmachtige ten ber Glaubiger, ingleichen lettere felbit, in fo fern fie am Orte perfonlich fich aufhalten, und feinen Bevollmachtigten ernannt haben, porlaben laffen.

§. 183.

Diefer Termin muß dergestalt regulire werden, baß er zugleich mit, ober bach bald nach dem Ablaufe ber sonft gewöhnlichen zehnrägigen Appellationsfrist, eintrete.

§. 184.

In biefem Lermine wird bie Lage ber Paffivmaffe, fo wie fie nach bem Urtel gu fteben fommt, beutlich auseinander, und mit ber Beschaffenheit ber Aftiv. maffe, nach einem ungefähren Ueberfchlage berfelben, ins Berhaltniß gefege. Es wird ferner vernommen, was der Roncradiftor, oder einzelne Rreditoren, in Rudficht biefer ober jener Poft annoch fur Bebentlichkeiten, fie betreffen nun die Liquiditat oder Prioritat derfelben, angubringen haben; oder in melden Puntten fomobl der Rontradifter, als einzelne Blaubiger, fich burch bieß Urtel fur benachtheiligt achten; und mas für Befchwerben fie bagegen einzuwenden gebenten. Es wird gemeinschaftlich beurtheilt: in wie weit jede bergfeichen Befchwerbe, wenn fie gegrundet befunden werden, und ein anberndes Urtel barauf erfolgen follte, die Lage der gangen Sache verandern, und auf welche Glanbiger fie bauptfache lich Ginfluß haben murbe. Goldbergeftalt wird, mit gemeinschaftlichem Rathe und Ueberlegung bes Berichtebeputirten, und fammtlicher Affistenten, aus. gemittelt und bestimmt; gegen welche Puntte Des Urtels eigentlich Beschwerben obmalten; und mer Diejenigen find, welche dabei als appellantischer ober appellatifder Theil ein Intereffe haben.

\$. 185.

Nach dieser Auseinandersehung wird es alsbann leicht fallen, die verschiedenen Appellationen gegen das Rlassifikationsurtel von einander abzusondern, und allen Verwirrungen dabei vorzubeugen. Der Deputirte des Gerichts aber muß hiernächst Sorge tragen, daß jede Rlasse von Interessenten, welche bei jeder Appellation, es sey als Appellanten oder Appellaten, gemeinschaftliche Rechte haben, sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Vetriebe ber Appellation vereinigen.

S. 186.

Ungeachtet bei biefer Eintheilung und Rangirung die Regel bleibt: daß in allen, die Richtigkeit ober den Betrag einer Forderung betreffenden Punkten, der Kontradiktor als Appellant oder Appellat zu betrachten sen; und daß, wenn über die Priorität einer Post Beschwerden obwalten, der ganze Inbegriff der Gtänbiger, welche dabei ein Interesse haben, die Stelle des appellantischen oder appellatischen Theils vertrete; so bleibt jedoch jedem einzelnen Bläubiger unverwehrt, auch anßerdem noch seine vermeintlichen Beschwerden, wenn gleich der Kontradiktor, und die übrigen mit ihm gleiche Rechte habenden Gläubiger nicht ausdrücklich beitreten, besonders sorzzuseben, und auszusübren.

137.

Much muffen gwar die mehreren Glaubiger, Die bei Einer Appellation die Stelle ber Appellanten oder Appellaten vertreten, allemal einen gemeinschaftlichen Bevollmachtigten jum Betriebe ber Sache bestellen; und wenn fie fich barüber nicht vereinigen fonnen, fo foll berjenige Juftigfommiffarius, welcher ben meiften jur Cache geborenden Glaubigern bedient ift, dagu burch bas Bericht von Anits megen ernaunt merben. Doch fleht auch bier jebem einzelnen Glaubiger frei, feinen befondern Ronfulenten ober Bevollmachtigten gur Beimobnung ber Inftruftionstermine abzuord. nen, und burch benfelben eine besondere Deduftion ober Begenduftion einreichen zu laffen. Es geschieht abet biefes lediglich auf feine Roften, und er tann Diefelben in feinem Falle, weder von dem Gegentheile, noch aus ber Daffe, jurud forbern.

§. 188.

Wegen ber Instruktion diefer Appellationen fine Inftrukben übrigens die allgemeinen Borfchriften ber gegens tion. wartigen Prozefordnung Statt. §. 189.

Bon jeder Appellation, welche eine besondere Forderung und Rummer in dem Klassistationsurtel betriffe, muffen besondere Appellationsakten formirt, das Remedium besonders instruirt, und auch besonders darüber erkannt werden.

Benn jedoch mehrere Appellationen über eben biefelbe Forderung und Nummer einfommen, a. B. wenn ber Koncradiftor gegen einen Gläubiger über ben Betrag und die Richtigfeit feiner Forderung, und zugleich eben diefer Gläubiger wegen der ihm aberfannten Priorität appellirt; so gehören diese Appellationen in einerlei Aften, und sind auch durch Ein Erkenntniß abzuthun.

S. 190.

lebrigens muß bas Gericht babin feben, baß famintliche gegen ein Rlaffififgeionsurtel eingewandte Appellationen, so viel als möglich, jugleich inftruirt, und zugleich jum Erfenntniffe in zweiter Inftauz bes fordert werben.

S. 191.

Doch soll in Fallen, ma bas eine und bas andere Appellatorium eine gang befonders weitläufige Inftruftion, und die Aufnehmung vieler entfernten Beweismittel erfordert, die in Aufehung der erften Inftang g. 138. festgeseste Ausnahme von der Regel, auch in Ansehung finden.

S. 199. Revillo: Geden Die auf bergleichen

Gegen die auf dergleichen Appellationen folgenben Erkenntniffe ift, nach Beschaffenheit des Objetes, auch die Nevision zulässig; und wegen der Einleilung und des Effetes dieses Nechtsmittels finden eben die wegen der Appellation in Borstehendem angenommenen Grundfaße gleichfalls Anwendung.

\$. 193.

Roften. Bober und von went die Roften biefer Appellationen und Revisionen zu tragen find, wird im Sunften Abschnitte bestimmt. Wenn nach dieser Borschrift mehrere Glaubiger zu den Rosten beitragen
muffen, so wird der Beitrag nach Verhaltniß ihrer
im Riassififationsurtel angelehten Forderungen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Bon Ausmittelung und Konstituirung ber Aftivmaffe.

\$. 194.

Da die Ausmittelung und Konstituirung der Af. Bortausie tivmasse das zweite hauptgeschaft bei Regulirung ge Bersugines Konfurses ist, so muß der Richter, gleich nach dessen Eröffnung, und ehe noch der Kurator bestellt ift, die nothigsten Bersügungen von Amts wegen treffen, daß diese Masse fur die Gläubiger in sichern Beschlag genommen, und dem Gemeinschuldner alle Disposition, sowohl über die Substanz, als die Nugungen derselben, verschränkt werde.

\$. 195

Es muß daher von allen Dingen einem Sefretar Siegesder Referendario aufgegeben werden, das gesammte fung.
Mobiliarvermögen und die Briefschaften des Gemeinschuldners sofort unter gerichtliches Siegel zu
nehmen; und wenn bekannt ist, daß derselbe dergleichen Bermögen auch außerhalb des Orts, es sen
in einer Stadt, oder auf dem Lande, besite, so nuß
einem daselbst, oder in der Nähe besindlichen Justizbedienten, die Anlegung der Siegel darauf schleunigst
aubefohlen werden.

\$, 196.

Der Rommisfarius, welcher die Siegelung in einem Bohnbause verrichtet, muß die einzelnen Behaltniffe an Schranken, Raften, Kommoben, Kassetten u. f. w., worin Geld, Silberwerf, Rleider,

Bafche, Dofumente u. bergl. befindlich find, jebes besonders versiegeln; biernachft an' die Thuren der Rimmer, Rabinette ober Rammern, morin fie flegen, ebenfalls Die Siegel gehorig befestigen; ben Sausrath und andere Stude, welche nicht befonders verflegelt werden fonnen, fo viel als moglich in ein Bimmer ober eine Rammer gufammen bringen laffen, und Die Augange bavon mit dem Siegel verschließen; fowohl dem Gemeinschuldner, als feiner Samilie und Befinde, die Unverlegbarteit biefer Siegel, und die mit deren Erbrechung verbundenen Strafen befannt machen; jemandem im Saufe die fpecielle Auffiche barüber, mit ber Anweisung, jede baran bemerfte Berlehung dem Berichte fofort ju melben, anvertrauen; übrigens aber, wenn bas eine ober bas anbere Stud jum nothdurftigften Gebrauche des Saufes außer ber Sperre gelaffen werben mußte, über bergleichen Stude ein Bergeichniß aufnehmen, und aleichergestalt jemandem im Saufe die befondere Mufficht deshalb übertragen. Die Berlegung folcher gerichtlichen Siegel mird, wenn fein anderes, bartere Ahndung nach fich giebendes Berbrechen Dabei eintritt, nach Borfdrift bes Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. G. 210. bestraft.

S. 197.

Ift ber Gemeinschuldner ein Raufmann oder Sabritant gewesen, so muß besonders deffen Gewolbe, Laden, Comptoir, Jabrit und Magazin unter die Sperre genommen, und die Handlungsbucher muffen

in ficheres Bemabriam gebracht merden.

Anh. 6. 334. Wenn ber Gemeinschuldner ein Raufmann, Fabrifane, ober ein in ausgebreitetem Vertebr flebens der handwerter ift, so muß die Fortsehung feines Ges werbes burch die Siegelung nicht sofort ganglich ges hemmt werden, mithin muffen zwar das Mobiliarvers mögen des Genteinschuldners, besten haupthandlungs bucher und Rorrespondenz in Beschlag genommen, das gegen aber das Waarenlager, die zur Fabrit gehörigen Utensilien und die vorhandenen roben Materialien außer

Sperce gelaffen, und einem fogleich zu beftellenben Abe ministrator gur einstweiligen Fortfebung bes Betriebes ber laufenben Gefchafte nach einem bavon aufzuneho

menben Bergeichnif übergeben werben.

Anh. S. 335. Bu einem folden Administrator muß bas Gericht ein zuverlässiges und factundiges Subjett ausswählen und verpflichten, babei aber vorzüglich auf ben bei ber Sanblung ober Fabrit etwa ichen angestellten Disponenten ober Sandlungsbedienten, so wie bei einem Sandwerter auf ben tuchtigsten Gesellen, Rudficht nehmen.

Mub. 6. 336. Der 3med biefer Abminiftration geht les biglich babin, su verhuten, bag burch ben ploglichen Stillftand ber Befchafte tein Rachtheil fur bie Daffe entflebe, fonbern folde, jo lange bis nach Anleitung bes S. 938. Titel L. Theil I. die Glaubiger in einem möglichft turg angufebenben Termine gufammen berufen, und von benfelben bie weiteren Befdluffe genommen werden tonnen, fo viel wie möglich in bem gewöhnlichen Sange erhalten merbe. Sierauf muß fich alfo auch ber beftellte Abminiftrator lebiglich einfchranten, mitbin feine neuen Geschäfte anfangen, teine Bechiel ausffels len und acceptiren, noch weniger aber, außer bem Urbeitelohn für bie von ben Arbeitern ingwifden etwa fertig abgelieferten Baaren, an bie Glaubiger einige Bablung leiften, fonbern fich bamit begnugen, Die fcon angefangenen Befchafte geborig ju Ende gu bringen, Die in ber Urbeit befindlichen Baaren fertig machen gu laffen, und ben Bertauf bet fertigen Baaren auf Dels fen, Jahrmartten, ober fonft fur baares Belb, teines: weges aber auf Rrebit, fortjufegen.

Anh. 6. 357. Der Abminiftrator foll befugt fenn, die ausfiebenden Schulben einzuzieben, und daeuber Quits tung gu leiften. Jedoch mliffen die eingehenden Gels ber, in fo fern fie nicht gur Fortfegung ber Geschäfte erforderlich find, gum gerichtlichen Depositorio unders

juglich abgeliefert werben.

Anh. S. 338. Bum Betriebe biefer Gefcofte muß bem Abminiftrator aus ben vorrathigen ober etwa eingehenz ben Geibern ber nothige Borfchuß gegeben werden, und wenn etwa nicht fo viel baares Geld, als erforbert wird, vorhanden feyn fallte, fo muß bas Gericht bene felben authorifiren, mit Buziehung bes Rurators, die benöthigte Summe ginsbar aufzunthmen, welchemnachft ein solches Darlehn, nach Borfchift bes S. 269. biefes Litels, aus ber bereiteften Maffe vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ift.

Auch ftehet bem Abminiftrator feet, fo oft es bie Beichafte erforbern, bie in Beichlag genommenen haupte

bucher und Korrespondens, in Beifenn bes Aurators, ober des ihm nach ben unten bortommenden Beffim: mungen zu befiellenden Anffebers, ober auch eines Mitz gliebes bes Gerichtet, einzufeben.

Anb. 6. 339. Für blefe Abminification gebührt bem Ab: miniffrator eine verhaltnigmäßige Belohnung, beren Beffinmung ber Bereinigung ber Gtaubiger in bem und S. 238. biejes Titele angufegenden Termine, und wenn feine Bereinigung baigber ju Stanbe fommt, bem Ermeffen bes Berichts überlaffen bleibt. Einer bes fondern Rautioneleiftung von Seiten bes Adminificatore beharf es in der Megel nicht; bagegen aber muß bemfelben ben bem Bericht außer bem Rurator allemal ein befonterer Auffeber, unb' gwar vorzüglich aus ber Babt ber am Drte mobnenben Glaubiger, pber, wenn fic unter diefen fein fabiges Gubjeft findet, ein ande: rer Sadverffandiger beigeorbnet werben. Biefem liegt es ob, die Bermaltung bes Moministeatots ununterbros den ju tantrolltren, befondere aber mir Bugiebung bes Ruratore von Beit ju Beit, und menigftene wochentlich Ginmal, beffen Raffe ju revidiren, für Die liblieferung ber eingegangenen Gelber, welche nicht jum Betriebe ber Befdafre gebraucht werben, an bas Depoficoeium gut forgen; überhaupt aber in allen vockommenden imetfelbaften Rallen bem Abniluiftrator mit feinem Rath und Gutachten an bie Band ju geben.

Diernach liegt bem Berichte ob. bem Abminiftrator, gleich bei feiner Unftellung, Die nothige Anweifung. gu

ertheilen.

\$. 198.

Wenn der Konkurs über das Nermögen eines Kaufmanns oder Jabrikanten mabrend der Meß. oder Jahrmarkiszeit ausbricht, sa sollen die zum Berkaufe dahin gebrachten Waaren nicht versiegelt, sondern deren Debit gestattet; dem Gemeinschuldner aber von Gerichts megen ein Ausseher zugeordnet werden, welcher bei dem Verkause gegenwärtig sen; darauf, daß die Waaren nicht zum Nachtheile der Gläubiger unter dem Preise verschleudert werden, Acht haben; Alles genau und treulich annotiren; die geloseten Gelder in Empfang nehmen, und sie tägelich, so wie sie eingehen, in das gerichtliche Depositum abliesern muß.

\$. 199.

Iff die Siegelung auf einem Landgute ju verrich. ten, fo muß der Rommiffarius, megen ber im Bobnhaufe befindlichen Mobilien, Effeten und Brief. ichaften, nach obiger Borfchrift verfahren; fich von bem Birthichaftsbeamten ben legten Monatefchluß vorlegen laffen; den Raffenbestand revidiren; bavon nicht mehr, als jur Bortftellung ber Wirthschaft nothwendig ift, gurud laffen, und bas llebrige jum Deposito des fommittirenden Berichts einsenden; Die Getreideboden revidiren, und das darauf befindliche Betreide übermeffen laffen; davon fo viel, als jur Wirthichaftenothdurfe erforderlich ift, absondern, und dem Beamten jur Administration und Berech. nung übergeben; bas Uebrige aber in ben Behaltniffen, worin es fich befindet, gleichergefialt verfiegeln; fich bas Inventarium über bas porfandene Bieb und Wirthichaftegerathe aller Urt vorzeigen laffen, und Abfchrife bavon nehmen; wenn bergleiden Inventarium nicht vorbanden ift, ein vollftanbiges Bergeichniß baruber anfertigen; übrigens ben Beamten anweifen, daß er nunmehr die Wirthichaft fur Rechnung ber Glaubiger foregufegen bobe, und baraus weder etwas an Gelde, noch Maruralien, bei eigener Bereretung, an ben Bemeinschuldner und beffen Familie verabfolgen muffe.

6. 200.

Ift das Gut verpachtet, so muß der Kommissarius, nachdem er die Siegelung des etwa daselbst befindlichen, dem Schuldner gehörigen Mobiliarvermögens völlzogen hat, sich von dem Pachter die lette Quittung über die an den Schuldner berichtiger Pension vorzeigen laffen, und daraus den Zeiepunkt des Ruckstandes ausmitteln; übrigens uber dem Pachter die sernere Zahlung an den Semeinschuldner untersagen. §. 201.

Ein Gleiches unf überhaupt, auch wenn bas Gut bisher unter eigener Abministration bes Gemeinschuldners gestanden hat, wegen der kleinen Pachte und Zinsen, sowohl was die laufenden, als etwa rudständigen betriffe, wie nicht weniger, bei städtischen Grundstücken, in Ansehung der Miethen gesichen; und überhaupt alle Sorgfalt und Borsicht angewendet werden, daß dem Gemeinschuldner keine Gelegenheit übrig bleibe, etwas zur Masse Gehöriges den Gläubigern zu entziehen.

§. 202.

Steht bas Gut obnehin ichon unter gerichtlicher ober landschaftlicher Administration, so bedarf es nur der Siegelung der nicht jum Gute, sondern bloß jum Mobiliarvermogen des Gemeinschuldners gehörigen Effetten; und ift übrigens der entstandene Ronfurs dem diese Administration dirigirenden Rollegio befannt ju machen.

§. 203.

Lieber den Aftus der Siegelung, und Alles, was babei vorgefallen ift, muß der Rommisfarius ein vollsständiges Protofoll halten; darin besonders, was für Behältnisse versiegelt, und wie viel Siegel angelegt worden find, richtig bemerken; und dieses Protofoll hiernachst dem kommittirenden Rollegio einreichen.

S. 204.

Befclag. Bugleich mit Verfügung der Siegelung muß das nehmung Geriche auch an alle diejenigen, von welchen aus dem ber Aftiv, forberun, Statu bonorum, oder sonst bekannt ist, daß sie dem gen. Gemeinschuldner etwas zu zahlen, oder abzuliesern haben, die Ordre erlassen, die Zahlung oder Ablieserung nicht an ihn, sondern in das gerichtliche Depositum zu leisten; widrigenfalls sie zu gewärtigen hatten, daß seibige für uicht geschehen geachtet, und von ihnen anderweit beigetrieben werden solle.

§. 205.

Menn mehrere Schuldner ber Maffe an Einem Orte fich aufhalten, fo wird biefer Befehl au fie durch eine Kurrende, hinter welcher ihre Namen zu verzeichenen find, erlaffen.

S. 206.

Die britte Operation, welche bas Bericht nach Dffener eröffnetem Ronfurfe von Amte megen vornehmen Bereft. muß, ift bie Erlaffung bes offenen Arrefte; modurch allen und jeden, welche bon dem Gemeinschuldner etwas an Belbe, Sachen, Effetten, ober Briefichaf. ten hinter fich baben, angedeutet mird: bemfelben nicht bas Minbefte bavon zu verabfolgen, vielmebr bem Gerichte Davon forderfamft treulich Angeige ju machen, und die Belder ober Cachen, jedoch mit Borbebalt ihrer daran habenden Sechte, in bas gerichtliche Depositum abzuliefern; mit beigefügter Marnung: baß, wenn bennoch bem Gemeinschuld. ner etwas bezahlt, ober ausgeantwortet murbe, diefes für nicht gefcheben geachtet, und jum Beffen ber Maffe anderweit beigetrieben; wenn aber der Inbaber folder Gelder ober Gaden diefelben verfdmei. gen und gurud balten follte, er noch außerbem alles feines baran habenden Unterpfands. und andern Rechtes für verluftig erflart werden murbe.

§. 207.

Diefer offene Arreft muß durch ein an ordentlicher Gerichtsstelle auszuhängendes Proliama, ingleichen durch dreimalige Einruckung in die Intelligenzblätzter, auch wenigstens Einmal in den Zeitungen der Provinz, öffentlich bekannt gemacht werden. Bet Massen, die nur 1000 Athle. oder weniger betragen, wird der offene Arrest Einmal in die Intelligenzblätzter, und Einmal in die Zeitungen; bei kleinen Massen aber, von 200 Athle. oder weniger, nur Einmal in die Intelligenzblätzter eingerückt.

Un b. S. 340. Der Ginrudung in bie Beitungen bebarf

es nicht.

§. 208.

Wenn, nach Maaggabe S. 21., ber offene Arrest bereits vor der Eroffnung bes Konkurfes erlaffen worden ift, so bedarf es keiner Wiederholung beffelben.

§. 209.

In wie fern jemand, der nach publicirtem offenem Arrefte dem Gemeinschuldner Zahlung geleiftet bat, sich mit ber Unwissenheit rutschuldigen tonne, ift §. 33. bestimmt.

§. 210.

Wenn es bekannt ist, daß jemand etwas zur Masse Gehöriges an sich habe, so muß ihm ein hintanglich geraumer Termin zu dessen Ablieferung bestimmt werden. Ist es aber nicht bekannt, so muß ein solcher Inhaber vie Ablieferung spätestens bis zum Liquidationstermine leisten. Zögert er mit der Ablieferung über diese Termine hinaus, so trifft ihn die nach J. 206. angedrohete Strafe des Verlusts seiner Rechte.

9. 211. Beiterer Wenn hiernachft ber Rurdtor ber Maffe, nach Betrieb Borfdrift bes erften Abschnites, orbentlich bestelle

Betrieb Borfchrift bes erften Abschnites, ordentlich bestelle burd ben ift, so muß derfelbe bie weiteren Berfügungen, wes Rurator. gen Konstituieung ber Actiomaffe, ungefaumt nach.

fuchen.

S. 210.

Der Decernent ift alfo zwar bon diefem Zeits puntee an nicht ferner ichuldig, diefe Berfügungen bon Ainte wegen ju treffen; er muß aber besto aufmerkfanier fenn, bie Sache bestandig im Gange, und den Anracor jum unablaffigen Berriebe berfelben, nach ben folgenden Borfchrifteit, unzuhalten.

S 213:

Sotiani. Bor allen Dingen muß ber Rurator Gorge trager Ber. gen, daß diesenigen Effekten, die entweder bei ihrer berb. fernern Aufbewahrung dem Berberben ausgefest fenn, pher oder beren langere Beibehaltung ber Masse unnühe itter n. Rosten verursachen wurde, z. B. Rutsch. und Reits Boden. pferde, in einem anzuberaumenden, und, so viel die Beit erlaubt, zur Wissenschaft des Publici zu befordernden furzen Termine gerichtlich versteigert; die Bedienten und Domestiken des Gemeinschuldners aber, deren Beibehaltung nicht etwa zur Administration der Masse nothwendig ist, ihrer Dienste, nach näherer Bestimmung der Besesse (A. L. R. Th. II. Tit. V. S. 106.), fordersamst entlassen werden.

§. 214.

Sodann muß über sammtliche unter die Siegelanentar. genommene Effetten, ducch einen vom Berichte ernaunten Rommisfarium, mit Zuziehung des Rurators, ein vollständiges Inventarium verfertigt werden, wobei alles das zu beobachten ift, was die Bestehe bei Aufnehmung eines Verlassenschaftenschaftsinventarti vorschreiben.

S. 215.

Hat der Gemeinschuldner ein öffentliches Umt befleidet, so ist dem Kollegio, welchem er in Ansehung dieses Amts subordinirt gewesen, von der anstehenden Inventur Nachricht zu ertheilen, und demselben zu überlassen: ob es seines Orcs einen Konkommissarium dazu ernennen wolle. Dieser muß alsdann bei der Inventur von dem gerichtlichen Rommissario mit zugezogen, und demselben alle nach seinem Besinden zu dem Amte des Gemeinschuldners geforige Schriften, Bücher, oder andere Utensilien, nach einer darüber auszunehmenden Specifikation verabfolgt werden.

§. 216.

Gehort eine Handlung jur Maffe, so bedarf es darüber, ber Regel nach, keiner besondern Inventur; sondern es dursen, wenn ordentlich gesührte Hand-lungsbucher cristiven, nur diese von dem Kurator mit Zuzichung des Quchhalters, oder, in dessen Erman-

gelung, eines andern Handlungsbedienten, gehörig abgeschlossen, und die Errafte und Balanzen daraus zu den Afren gebrächt; die Bestände und Lager nach diesen Erraften revidirt, und solchergestält von dem Rurator übernommen werden. Sind feine, oder doch nicht ordentlich gesührte Bücher vorhanden; so muß der Kurator, unter gleichmäßiger Zuziehung des der der Handlungsbedienten des Gemeinschuldners, das Indentarium der Handlung nach fausmanischer Art errichten, und zu den Afren gehörig einerschen.

S. 217. Bei Gelegenheit der gerichtlichen Aufnehmung bes Indentarit muß zugleich der Manifestationseid von dem Gemeinschuldner, wenn berfelbe noch am

von dem Gemeinschuldner, wenn derselbe noch am Leben und gegenwarig ift, auch den Gid noch nicht geleistet hat, sedesmal, ingleichen von deffen Spegatten, erwächsenen Rindern und Gesinde, in so fern der Rurator oder auch einzelne Gläubiger darauf autragen, gehörig abgenommen werden.

S. 218.

Dem Gemeinschuldner felbst, in so fern er nicht als ein Bankerutirer zur Untersüchung und zum Arreste gezogen worden ist, sind seine gewöhnlichen Rieidungsstücke und Leibwäsche, in so sern sie zum täglichen Gebrauche, und nicht zur Pracht gehören, zu lassen. In wie sern seiner Frau und seinen Rindern die Modisien und Effekten, welche sie von ihm als Mann und Bater erhalten haben, verbleiben; oder mit zur Konkursmasse zu ziehen sind, wird unten (§. 315.) bestimmt.

§. 219.

Werden bei ber Inventur entweder von jemanbem aus ber Familie, ober auch von Andern, gemiffe Sachen und Effeten, als ihr Eigenthum, in Anfpruch genommen; so muß ber Kommisfarius bergleichen Sachen nichts besto weniger mit verzeichnen; jedoch barüber, wein ihrer mehrere sind, eine besondere Konfignation ansertigen, den angeblichen Eigenstümer, wodurch er sein Recht bescheinigen wolle, vernehmen; übrigens aber ihm die in Anspruch genommenen Stücke nicht verabsolgen; vielmehr ihn zum weitern Betriebe der Sache an das Gericht verweisen. Ueber dergleichen Ansprüche muß hiernächst das Gericht den Kurator und die Gläubiger durch ihre Bevollmächtigten vernehmen; wenn diese deren Gültigkeit einräumen, die Berausgabe der angesprochenen Stücke ungesäumt verfügen; wenn sich aber dabei ein Anstand oder Widerspruch sindet, den am maaßlichen Eigenthümer mit der weitern Aussührung seines Rechts zum Liquidationstermine verweisen.

S. 220.

Kommt unterdeffen der Termin jum Berkaufe ber übrigen Mobilien heran, und der Intervenient hat inzwischen sein Eigenthumsrecht einigermaaßen bescheinigt; so muffen die streitigen Stude, bis zur rechtstraftigen Entscheidung, zurud gesetzt und aufbewahrt werben.

Wird hingegen das vorgegebene Gigenthum auch bis jum Auftionstermine gar nicht bescheinigt; so muffen bergleichen Effekten mit versteigert; die Loofung jedoch im Protofolle besonders verzeichnet, und, wenn sich am Ende findet, daß sie dem Intervenienten wirklich jugebort haben, der Betrag von demselben unverzüglich, ohne Abzug, ausgezahlt werden.

S. 221.

Wenn jedoch auch in diesem Falle der Intervenient die Aussehung des Berfauss, wegen eines der Sache in Rucksicht seiner beiwohnenden Werthe der befondern Borliebe (pretif affectionis) ausbrucklich verlange; so ist ihm barunter, jedoch auf seine Gefahr und Kolten, ju willsahren.

Bie denn überhaupt, wenn dergleichen Stude, auf Inftanz eines folchen Jutervenienten, von der allgemeinen Auftion zurud bleiben, und nachher befonders verkauft werden muffen, die Roften einer folchen speciellen Auftion dem Intervenienten zur Laft fallen.

§. 222.

In Ansehung ber ausstehenden Schulden muffen ber Kommiffarins und Kurator aus den vorhandenen Inftrumenten und übrigen Schriften, so genan als möglich ift, und ohne gar zu großen Zeitverluft gesichehen kann, auszumitteln suchen: welche davon liquid und sicher, welche zweifelhaft, und welche offenbar verloren und inerigible sind. Nach diesen drei Klassen musten die Aktiva im Inventario sorg-fältig von einander abgesondert werden.

9. 223.

Rach gefdloffener Inventur muß ber Rommiffa. rins die vergefundenen baaren Gelder, Sumelen. Preciofa, Gilbergeug, und andere foftbare Cachen; ingleichen die Schuldinftrumente über die ausftebenben Kapitalien, nach einem mit Begiebung auf Die Bitel und Mummern des Inventarii aufzunehmenden Bergeichniffe, in bas gerichtliche Depositum ablie. fern; Die übrigen Mobilien und Schriften aber bem Rurator übergeben; welcher für die fernere fichere Aufbewahrung ber erfteren forgen, und bie lefteren bei mehrerer Mage genau durchgeben muß, um von ben barin vortommenden Radyrichten, fomobl que vollffandigen Ausmittelung und herbeifchaffung ber Afriomaffe, ale jur Beantwortung ber Unferuche ber im Liquidationstermine fich melbenden Glaubiger. ben erforderlichen Gebrauch zu niachen.

V. 224.

Ift ein besonderer Kontradifter beftellt, fo musfen Schriften der zweiten Art, welche die Unfpruche der bei der Maffe liquidirenden Glaubiger betroffen, bemfelben jum nothigen Gebrauche verabfolgt werden.

S. 225.

Gleich nach eingelangtem Inventario muß das Gericht nachsehen, ob darin Aftivkapitalien vorkommen, wegen deren die J. 201. vorgeschriebene Inhibition noch nicht ergangen ift. Finden sich bergleichen, so muß diese Inhibition schlennigst und von Amts wegen erlassen werden.

1. 226.

Auf den Grund des aufgenommenen Juventarii Konflituimuß der Rurator die Ronflituirung und Beitreibung waffe. Der Afteivmaffe ferner gehorig beforgen.

§. 227.

So viel also I. das Mobiliarvermögen betriffe, 1) in Anfo muß der Kurator auf dessen gerichtliche Versteige-schung ber rung antragen, und dabei die etwa erforderlichen auteion. Maaßgaben, wegen der Zeit und des Ortes dieser Versteigerung, ingleichen wegen offentlicher Bekanntmachung berselben, in Vorschlag bringen.

N. 228.

Juwelen, Rostbarkeiten, rare Schildereien, Runststücke und seltene Münzen mussen, in so fern jede dieser Rubriken Fünshundert Thaler, oder drüber am Werthe, nach der Lare, beträgt, von den aus dern und gewöhnlichen Effekten abgesondert; erstere nach den unten erfolgenden Borschriften ordentlich subhastirt, lestere aber zur Auktion befordert werden. Sind bloß einzelne kostdare Stücke vorhanden, welche für sich den Werth von 500 Thalern nicht erreichen, so werden sie zur Anktion gezogen; jedoch wird auf diese Qualirat derselben, bei Bestimmung des Aukstionstermins, und der Art seiner Bekanntmachung, die gehörige Rücksicht genommen.

9. 229.

Bold und Gilber, es fen verarbeitet ober nicht, gebort nicht unter die Rojtbarfeiten, welche fubhaftirt

werben muffen; sondern es ift nur, wenn dergleichen in der Maffe fich befindet, ber Auftionstermin, nach Berhältniß des Borraths, geraum angusehen. Wenn jedoch wegen vorhandener Juwelen und Rostbarfeiten ohnehin eine Subhastation erfolgen muß, so ist das vorräthige verarbeitete Gold und Silber zu dieser mit zuguziehen.

Ş, 230,

Schiffe, wenn fie mit ber baju geborigen Lafelage auf Bunfbundert Thaler ober bober tarire marben find, muffen burch den Weg ber Subhaftation veraußere werben.

Unb. 6. 341. Die Frift gur nothwenbigen Subhaftation ber Schiffe als beweglicher Sachen wird auf vier bis

fede Wochen beffimmt.

Die Bestimmung, welche wegen biefer Friften Statt finden foll, wird bem durch die Umftande ju leitenben Ermeffen bes Richtere gberlaffen, wobei besonders bars auf Radficht zu nehmen ift, ob die Subhastation in eine Jahreszeit, wo bie Kahrt offen ift, oder in eine solche trifft, wo bas Schiff im hafen überwintere.

An b. S. 349. Mahrend des Laufes der Subhastationsfrist muß das Schiff der Regel nach im Safen liegen
bleiben. Wenn es jedoch die Handlungskonjunkeur und
bas Beste der Interessenten erfordere, daß das Schiff
in dieser Zwischenzelt eine neue Fahrt antrete; so kann
solches von dem Atchter zwar nachgegeben, es muß aber
auch alsbann für eine gehörige Bersicherung bes Frachtgeldes und des Casco geforgt werben.

Anh. S. 343. Es muffen brei Patente ausgefertigt, und eine bavon an bem gewöhnlichen Berfammlungsorte ber Raufleute und Schifferehber, bie anbern beiben aber in benachbarten Safen und Seeplagen affigirt werben.

Anh. 9. 344. Es muß eine breimalige Befanntmachung in ben Intelligennadrichten ber Proping erfolgent fo bag von ber lesten Ginruckung an bis jum Termine volle Acht Lage freibleiben.

Unb. 5. 345. Die Subhastationsfrift felbft wied von bem Lage an gerechnet, mo ble Befanntmachung jum erften:

male in ben Intelligengblattern erfdeint.

Anh. S. 346. In ben Patenten und Avertiffements ift jugleich die Ediftaleitation aller unbekannten Schiffe: glaubiger suh poena pracelusi zu inferiern, und der Liquidationatermin auf eben ben Lag, wo auf bas Schiff leitirt werden foll, zu bestimmen.

Anh, S. 347. Diefe Borfdrift ift nicht hloß auf Serichiffe, fonbern auch auf Leichter, Borbinge und anbere Fahrheuge, auch folde, bie jur Frachtschiffahre auf bem Strome gebraucht merben, anzuwenben.

§. 231.

Bei ber Aufeton felbst find bie Borfdriften Lie. XXIV. S. 83. u. f. ju beobachten, und ber Aufeionekommissarius muß zur unmittelbaren Ablieferung ber gelofeten Gelber in bas gerichtliche Depositum angewiesen werben.

§, 232.

Gold und Gilber barf niemals unter ber nach bem Gemichte bestimmten Tare verfauft, sondern es muß, wenn in der Auftion nicht so viel geboten wird, zur Munge, gegen Bezahlung ber bei biefer angenommenen Gage, geliefert werden.

S. 233.

Bas hiernachst II. die ausstehenden Rapitalien a) in In. betrifft, so ist, wegen der deshalb zu erlassenden In-gebungder bibitionen, das Nothige bereits oben verordnet. Der eaten. Rurator muß hiernachst mit den Schuldnern wegen deren Bezahlung in Korrespondenz treten, und diesselbe gehörig betreiben. Ob, und unter welchen Maaßgaben diese Zahlung unmittelbar in das Despositum geleistet werden musse, oder an den Kurator, oder an einen besondern, von den Gläubigern zu bestiellenden Empfänger geschehen könne, muß nach den Vorschriften S. 86. 87. 88. beurtheilt, und die Schuldner mussen gleich bei Erlassung der Inhibistionen darnach bedeutet werden.

S. 234.

Biberfpricht ein Schuldner ber Maffe ber an ihn gemachten Forderung, so muß ber Rurator bavon, und von den Grunden seines Widerspruchs, ingleichen von den Vermögensumständen des Schuldners, so viel er bavon hat in Erfahrung bringen konnen, mit Beifügung seines Gutachtens, bem Gerichte Anzeige machen, und weitere Berhaltungsbefehle er-

§. 255.

Findet das Gericht die Sache zur weitern rechtlichen Erdrterung qualificirt, so muß es den Rurator, oder auch nach Maaßgabe §. 74. den Rontradiktor, zur Anstellung der Klage wider den Schuldner bei deffelben kompetentem Gerichtsstande anweisen.

§. 236.

Bindet bas Gericht ein Bedenfen babel, ben Rurator gu Austlagung einer folden Schuld fofort gu autorifiren: entweber, weil wegen ihrer Richtigfeit an und für fich felbft wichtige Zweifel und Anftanbe borhanden find; oder weil der Schuldner annehm. lich icheinende Bergleichsvorschlage gemacht bat; oder weil die rechtliche Musführung mit betrachtlichen Roften verbunden, und nach den Bermogensumftanben bes Schuldners, gu beren Beitreibung, auch nach erftrittenem rechtsfraftigen Erfenntniffe, feine mabricheinliche Soffnung vorhanden ift; fo muffen Die Glaubiger, ber Unleitung S. 78. u. f. gemäß, burch den Rurator jufammen berufen, mit ihren Erflarungen vernommen, und nach bem Ausfalle berfelben, das Beitere in der Sache von dem Berichte verfügt werben.

§. 237.

Damit auch bas Gericht sowohl, als die Glaubiger unterrichtet und versichert fenn mögen, welche Afriva eingegangen ober noch ausstehend sind; in welcher Lage sich die deshalb schwebenden Prozesse besinden; und daß dieselben gehörig betrieben werden: so soll der Kurator schuldig senn, darüber alle Monate einen deutlichen Vericht, Post für Post, mit Beziehung auf die Rummern des Inventarii, den Amts wegen und ungesordert abzustatten. S. 238.

Menn III. eine Sandlung gur Maffe gehort, fo 3) in Inmuß alsbaid in dem zur Auswahl und Beftellung bes febung cie Ruratore anstehenden, oder auch in einem bagu be- manne. fondere anbergumten Termine, swifthen dem Rura. bandlung. tor und ben perfonlich oder durch Bevollmachtigte gegenwärtigen Glaubigern, unter Direftion des Gerichtsbeputirten, überlegt und verabredet merden: wie es damit ferner zu halten fen; ob das Maareulager fofort gerichtlich entweder in Paufch und Bogen, oder einzeln verfauft, ober ob die Sandlung, um die Bagren nach und nach mit minderm Berlufte ins Geld ju fegen, oder aus anderen Urfachen noch eine Zeitlang fortgefest; wemt foldenfalls die unmittelbare Subrung derfelben aufgetragen; mas ibm babei für Schranten und Berbaltungeregeln, megen ber Art feiner Bermaltung, Ablieferung der Berfauferechnungen und Gelber, ober fonft vorgeschrieben; ob die Aufficht über ibn dem Rurator allein, ober zugleich einem ober mehreren ber am Orte gegen. martigen fachverftandigen Glaubiger übertragen; ob und wie oft, auch in welcher Urt, Revisionen vorgenommen, und mas etwa fonft noch für Beftimmungen, jur Sicherftellung und Beforderung des Intereffe der Glaubiger, festgefest werden follen.

Die Pflicht des Kurators ift alsdann, diesen Maagregeln nicht allein selbst gehorig nachzukoms men, sondern auch, daß ein Gleiches von dem feiner Aussicht untergebenen Borsteber der Handlung ge-

fchebe, forgfaltig Acht zu haben.

Unfi. S. 348. Siehe S. 355. bes Unfange gu S. 197. biefes Titele.

§. 239.

In dem Falle bes §. 198. muß die Bestellung des Interimekuratore, und die Rudfprache mit selbigem und den anwesenden Glaubigern, oder beren Bevollmacheigten, vorzüglich beschleunigt werden: damit,

wenn befchloffen wird, die Bandlung noch eine Reite lang fortgufegen, die Deffe oder ber Jahrmarft jum Einfaufe neuer Baaren ober Materialien genußt werden fonne.

S. 240.

Wenn IV., Befoldungen, Penfionen, ober ane 4) la Xm febung ber berg leichen Sebungen jur Maffe gehoren; fo gen, Den. muß ber Ruracor ebenfalls dafür forgen, baß felbige fionen 2c. in den Terminen, in welchen fie fallig find, auf die S. 233. bestimmte Art, in bas gerichtliche Depositum eingezogen werben.

S. 241.

Sind V., unbewegliche Grundftude, melde jur K) in An. febung ber Maffe geboren, vorhanden: fo muß A. wegen beren ien. Abminiftration; B. wegen ihrer Berauferung, bas Rothige verfügt merden.

0. £42.

Bas juvorberft A. Die Abministration betrifft, fo A) Abmie nistration ift ein Unterschied ju machen: ob bas Grundstud ein ftabtifches, ober ein Candgut fen. (A. g. R. 26. I. Lit. XXI. S. 400.

§. 243.

Rit es ein ftabtifches Grundftud, fo muß die Ab. a) bei ftab. tifcen ministration beffelben nach ber Borfdrift Tit. XXIV. ftuden. S. 121. u. f. eingerichtet, und die am Ende jeden Quartale übrig bleibenden Revenuen muffen, nach Maangabe S. 135. ebend. , in bas gerichtliche Depofitum abgeliefert merben.

b) bel

Banb≠

244.

Ift es ein Landque, fo fommt es barauf an: ob daffeibe bisher unter eigener Administration bes Begåtern. meinschuldners gestanden bat; ober ob es ichon fe: queftrirt; ober ob gemiffe Glaubiger barein ju eigenem Benuffe immittirt; oder ob es verpachtetgewefen.

> S. 245. 3ft das But bisher fchon unter Sequeftration gemefen, fo bat es babei ferner bis jum Berfaufe

fein Bemenden; und es wird babei nichte abgeanbert, auffer wenn es bie Glaubiger, unter Unführung rechtlicher und erheblicher Brunde, ausbrudlich ver-

langen.

Doch ift bem Sequester, ober bei ablichen Butern bem die Abminiftration birigirenben Rollegio, bei ber icon oben 6. 202, verordneten Befanntmachung des entstandenen Ronturfes, jugleich anzubeuten: daß die Ueberschuffe ber Revenuen nicht ferner an ben ober bie Ertrabenten ber Sequestration, fondern entmeber an ben von den Blaubigern bestellten Empfanger, ober unmittelbar in bas gerichtliche Depositum abzuführen find.

§. 246.

Sat ber Schuldner bas But bisher felbft vermaltet, fo ift megen unmittelbarer Berhangung ber Sequestration, wenn es fein abliches Gut ift, bas Erforderliche nach der Borfdrift Tit. XXIV. 6. 127. ju verfügen; menn es aber ein abliches ober Rittergut mare, bie Borfchrift &. 128. u.f. ebend. ju beob. achten.

S. 247.

Bei Guteen biefer letten Art bat alfo bas ben Ronfure dirigirende Gericht mit ber Administration felbft nichts ju thun; fondern es gieht bloß die Gelder ein, melche bas bem Sequester unmittelbar vorge. feste Rollegium abliefere; und vernimmt, wenn uber einen ober den andern dabei vorkommenden Umftand Die Erklarung ber Glaubiger verlange mird, gedachte bei ber Sache ein Intereffe habende Blaubiger; bermittelt unter ihnen einen Befchluß; und giebt dem administrirenden Rollegio bavon Nachricht.

6. 248.

Der Rurator hingegen muß auch bei biefem Rol. legio die Rechte und bas Intereffe der Maffe mabre nehmen; wie er benn auch von demfelben in vorkommenden Ballen, insonderheit aber bei Ginrichtung ber Sequestration, und bei Abnehmung der Rechnungen, in Bertretung ber Maffe jugezogen wird.

§. 249.

Wenn Guter in Konfurs verfallen, bei welchen ber alsbaldigen Subhastation berselben nichts, 3. 3. feine eigentliche Lehns. oder Fideikommiß. Qualität im Wege steht; so sollen bergleichen Guter nicht verpachtet werden; weil die Konkursprozesse, nach gegenwärtiger Borfchrift, in kurzer Zeit beendigt senn muffen; und aus den Berpachtungen, bei dem Verkause des Guts, die größten und kostbarsten Weiterungen zu entstehen pflegen.

Unb. 9. 349. Findet jeboch bie Mehrheit ber Glaubigee bie Berpachtung portheilhafter, fo bat es bei bem Be-

foluß berfelben fein Bewenden.

S. 250.

Benn gur Beit des eröffneren Konfurfes ein nach bet Borfdrift Lit. XXIV. S. 119. immittieter Glaubiger in der Administration und Benugung des Bucs fich befindet, fo erreicht die Immiffion durch die Eroff. nung des Ronfurfes ihre Endschaft; bas But muß gur Abministration fur Rechnung fammelicher Glaubiger jurud gegeben; und bem immittirt gemefenen Blaubiger muffen die erhobenen Mugungen. nach Berhaltniß feiner Befiggeit, auf ben Grund ber bei feiner Immiffion angelegten Berechnung, auf feine Forberung abgeschrieben werben. Doch foll einem folden Glaubiger fomobl megen ber Zeit feiner Ermiffion, als wegen Bergutung der im Gute etwa gemachten Berbefferungen, eben das ju Statten fommen, mas unten f. 256. u. f. in Unfebung bes Dachtere verordnet ift.

S. 251.

Ift das Gut verpachtet, fo muß zuvorderft darauf gesehen werden: ob nach der Qualitat beffelben, und der liquidirten Forderungen, ein gerichtlicher Berkauf werde Statt finden konnen, oder nicht.

§. 252.

Rann der Berkauf nicht Statt finden, so muffen die Gläubiger den Pachter seine Zeir anssissen lassen; und er muß, während derselben, den Pachtzins in den fontraktmäßigen Terminen, dis zum Ende des Ronkurses oder seiner Pacht, in das gerichtliche Despositum abführen. Die Aufsicht über seine Wirthschaft aber muß, der Borschrift Tit. XXIV. §. 129. gemäß, demjenigen Kollegio, welches die Administration, wenn dergleichen Statt fände, zu dirigiren haben wurde, überlassen werden.

S. 253.

Sind im Pachtkontrakte gemiffe Auszüge oder Borbehalte für den Berpachter bedungen, fo kommen dieselben nicht mehr dem Gemeinschuldner, sondern der Maffe zu gute; und der Kurator muß dafür forgen, daß fie für Rechnung der Glaubiger verwaltet, eingezogen, und ins Geld geseht werden.

\$. 254.

Konnen die Kreditoren nachweisen, daß der Gemeinschuldner dergleichen Pachtfontraft, zu einer Zeit, wo seine Insolvenz ihm schon befannt gewesen, mit den davon ebenfalls unterrichteten Pachtern, zu ihrem Nachtheile und ihrer Berkurgung geschlossen habe; so sind sie berechtigt, auf die Widerrufung besselben, so wie bei jedem andern dergleichen Kontrafte, nach Maaßgabe §. 53. n. f. anzutragen.

S. 255.

Ift bas verpachtere Gut von ber Art, bag ber gerichtliche Berkauf beffelben an und für fich Statt finden kann; fo darf feibiger durch die Berpachtung nicht aufgehalten werden.

S. 256.

Da es inzwischen der Billigkeit gemäß ift, ben Pachter mit der Ermission nicht zu übereilen, und demselben dadurch zu weitläufigen Schaben. und Interessensorderungen Anlaß zu geben; so muß, wenn die Endigung der Pachte ohnehin nahe bevorsteht, der Subhastationstermin dergestalt regulirt werden, daß derfelbe erst gegen den Ablauf der Pachteit eintrete.

§. 257.

Wurde aber ber Dachter nach seinem Kontrakte noch langer als Ein Jahr zu sien haben, so muß ihm Aufkundigung geschehen, und es muffen, wegen ber Raumung, die Borschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Lit. XXI. 9. 350. u. f. beobachter werden.

§. 258.

Nußer ber Bergutung folder Meliorationen, die ber Pachter am Ende der kontraktmäßigen Zeit wurde fordern können, muß ihm auch wegen derjenigen, wofür ihm zwar in diesem Falle keine Bergutung zu-kommen, die er aber doch durch die ganze kontraktimäßige Zeit noch zu genießen haben wurde, nach Borschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. S. 283. dis 286. billige Schadloshaltung widerfahren.

§. 259.

Wegen Raumung flabtischer vermietheter Grundstude hat es bei den Borschriften des Allgemeinen Landrechts am angeführten Orte §. 353. 354., und wegen der dem Miether etwa zukommenden Bergitung, bei der Berordnung des §. 355. lediglich sein Bewenden.

§. 260.

B. Ber. Go viel hiernachft B. die Beraußerung der jur auseung Maffe gehörigen unbeweglichen Sachen betriffe, fo billen, ift hier ebenfalls ein Unterschled ju machen: ob ber-

gleichen Grundstude, nach ihrer Qualitat, und nach Beschaffenheit der liquidirten Schuldforderungen, veräußert werden fonnen; oder ob dieselben unveräußerlich sind.

§. 261.

Ift die Beräußerung den Rechten nach ftatthaft, so muß der Rurator auf ordnungsmäßige Erdffnung des Subhaftationsprozesses ungefäumt antragen; und diefer muß, nach den unten solgenden Borschriften des zwei und funfzigsten Litels, gehörig instruirt werden.

6. 269.

Ein Gleiches muß in Ausehung bersenigen bemeglichen Stude geschehen, welche nach obiger Berordnung §. 228. u. f. nicht burch bloße Auftion, sonbern burch ordentliche Subhastation ins Geld gesest werden muffen.

§. 263.

Wenn bie sammtlichen bei bem Konkurse theile nehmenden Glaubiger unter sich einig sind, daß dergleichen Grundstücke und Sachen entweder einem Rauflustigen, ohne Subhastation, aus freier hand überlassen, oder daß sie zwar, jedoch mit kurzeren als ben gesehmäßigen Fristen, subhastirt werden sollen; so ist der Richter nach einem solchen Schlusse der Blaubiger zu verfahren befugt und schuldig.

6. 264.

Dergleichen Beschluß seht jedoch voraus, baf alle Kreditoren unter einander einig sind; indem auch nur ein einziger, welcher auf der Beobachtung der gesehlichen Form besteht, von den übrigen zum Beitritte nicht gezwungen werden kann. Die Fassung eines solchen Schlusses kann also nicht eher Statt finden, als bis, nach Berlaufe des Liquidationstermins, mit rechtlicher Gewißheit bekannt ift, was für Kreditoren zu dem gegenwärtigen Konkurse geboren. Bevollmächtigte abwesender Gläubiger, die

einem folden Schluffe beitreten, muffen bagu gerichtliche, barauf ausbrudlich lautende Bollmachten beibringen. Glaubiger, Die erft nach dem Liquida. tionstermine fich meiben, tounen frubere Befchluffe diefer Urt nicht anfechten.

§. 265.

Ift bas zur Maffe geborige Grundflud unveraußerlich, fo muß die Administration beffelben bis jum Erfolge ber Diffribution fortgefest; alebann aber nach ber Borfchrift bes fünften Abfchnitts verfabren merben.

S. 266.

Chlieflich muffen Die Berichte, wenn ber Bemeinschuldner fich jur Cessione bonorum geborig qualificire bat, Die Glaubiger ju vermögen fuchen, daß fie bemfelben in bem Saufe, bis jum Bertaufe beffelben, Die Wohnung, und zwar, wenn es ein Landgut ift, unentgeldlich, wenn es aber ein Saus in ber Stadt ift, gegen eine leidliche Miethe, berfatten. Go bald jedoch ein folder Schuldner die ihm baburch jugebachte Boblthat migbraucht, indem er entweder in ber Birthichaft fich Berfügun. gen anmaaßt, und Storungen macht ober gar etwas von ben Ginfunften jum Rachtheile ber Glaubiger an fich gu gieben fucht; fo muß er, auf die erfte befcheinigte Anzeige bavon, unverzüglich zur Raumung angehalten werden.

Anb. S. 351. Ein formlicher Proges über bie von ben Glaubigern verlangte Ermiffion bes Soulbners finder nicht Statt.

Bierter Abschnitt.

Bon ber Ordnung, in welcher bie Glau. biger aus ber Aftivmaffe gu befriebi. gen finb.

267.

Die bei einem Konfurs fich meldenden Glaubiger Ginibei. werben nach ber verschiedenen Beschaffenheit ihrer lung ber Forderungen, und dem damit, oder auch mit berin 7 Riaf. Perfon der Liquidancen in den Gefeben verbundenen Vorrechte, in fieben Rlaffen eingetheilt, und erhalten nach ber Folgeordnung Diefer Rlaffen ihre Befriedigung aus ber Aftivmaffe, fo weit Diefelbe bagu hinreicht.

Anb. G. 35a. Auf Forberungen, die vor Publifation ber Allgemeinen Berichtsordnung entiprungen fint, tann bie Rlafifitationsordnung nur in fo weit angewenbet werben, als überhaupt ein neues Gefet auf vergangene Balle gut gieben ift.

S. 26g.

Bevor jedoch bie jut einer jeden biefer Rlaffen ge- Reebito. borenden Unfpruche naber angegeben werden, find ren, bie blejenigen davon abjufondern, welche gar nicht nos Giniaf. thig haben, sich in ben Konfurs einzulaffen, fondernfung inben außerhalb deffeiben abgefunden werden muffen; fo frei find. wie julege bererjenigen gebacht werden foll, welche erft nach Befriedigung fammelicher Glaubiger aus allen fieben Rlaffen, bei einem etwanigen Ueberfchuffe ber Maffe, jur Bebung gelangen tonnen.

Unb. 6. 355. Barlebne, welche einem Offigier unter Beobachtung ber gefehlichen Borfdriften aus ben Regiments : und Bataillonstaffen jur Anfchaffung ber Equipage gegeben worden find, haben vor allen fonftigen Forderungen, wie folde Ramen haben inogen, ein Borgugerecht, und muffen aus der bereiteften Daffe begablt merben.

წ. დნე,

Bon ber Ginlaffung in ben Ronture find gang. 1) bie mit ber Maffe lich befreir: Contrabire baben.

Allg Gerichtsorbn, f. 25.

385

I. Alle biejenigen, welche nicht mit dem Gemeinsichtluer, sondern mit der Rreditmaffe felbst kontrahirt haben; mithin diejenigen, welche nach eroffnetem Konkurse, zur Reparatur der Gebäude, zur Erganzung des Bieh- oder Feldinventarii, zur Auschaffnug des Saat., Brod. und Futterforns, zum Retablissement der Unterthanen, zur Abtragung der kurrenten Lasten und Abgaben, und überhaupt zur Ausbewahrung, Erhaltung, besseren Benusung,
oder Versilberung der zur Masse gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Effekten, Borschusse oder Lieferungen gethan, Dienste geleistet, oder sonst Kredit
gegeben haben.

§. 270.

a) Aureen. II. Die von den jur Masse gehörigen Grundte biente ftaden zu entrichtenden beständigen Lasten und Absomeine gaben, ohne Unterschied, ob selbige an Rönigliche
baken. oder Kreis. und Rämmereikassen zu entrichten sind;
fernse die Beiträge zu den Feuersocietätskassen; ingleichen dasjenige, was Kirchen. und Schulbediente,
an Zehnten, oder sonstigem Deputat, zu sordern
haben.

Diefes alles bleibt jedoch nur auf ben Fall eingeschränte, wenn die Zahlungstermine erft nach eröffnetem Konfurse eintreten. Wie es wegen ber Rud. flande zu halten sen, wird unten vorgeschrieben.

§. 271.

Die vorstehend (5. 269. 270.) benannten Lasten und Abgaben muffen zwar, in so fern sie ein zur Maffe gehöriges Grundstut betreffen, vorzüglich aus den Einkunsten dieses Grundstut's bestritten werden. Wenn aber diese nicht hinreichen, und auch fein Fall, wo nach den Gesehen ein Erlas von Seiten der Raffen erfolgen muß, eintritt; so muß der Kurator den Vorschuß aus der übrigen bereitesten Masse leiffen; welcher jedoch dieser Vorschuß, bei der demnächst anzulegenden Distribution, aus den Kaufaelbern des

Immobilie, nach ben im folgenben Abschnitt enthaltenen nabern Bestimmungen, verguter merben muß.

Rann auch die übrige Masse den Borschuß nicht leisten, so ist der Kurator besugt und schuldig, ein dazu erforderliches Kapital auszunehmen; welches benmächst, nach erfolgtem Berkause des Grundstücks, dem Darleiher, nebst Zinsen, aus dem Raufgelde zurück bezahlt, und davon, noch vor der Bertheilung an die Realgläubiger, vorweg abgezogen werden muß.

§. 272.

III. Diejenigen, welchen auf eine bem Gemein: 3) bie ein schuldner vor Eroffnung bes Konkurses zugefallene Separationsrecht zukommt. (A. L. R. haben. Th. I. Lit. XVI. §. 500. u. f.)

§. 275.

Dieß Geparationsrecht besteht barin, baß bie Glaubiger bes Erblaffers barauf antragen tonnen, ben ihnen verhafteten Nachlaß von dem übrigen Bermögen bes Gemeinschuldners abzusondern, und ihre Forderungen aus ersterm vorzüglich zu befriedigen.

S. 274.

Damit diese Absonderung geschehen könne, muß der Aurator, so bald bei der Konkurseröffnung sich ergiebt, daß dem Gemeinschuldner neuerlich eine Erbschaft zugefallen sen, gleich vom Ansange an, unter Anweisung und Direktion des Decernenten, basur sogen, daß die dazu gehörigen, in dem Bermögen des Gemeinschuldners noch vorhandenen Sachen und Effekten, so viel als möglich, in ein besonderes Berzeichniß gebracht; besondere Bersügungen wegen deren Einziehung, Ausbewahrung, oder Bersüsberung getroffen; und überhaupt die fernere Bermischung des Nachlasses mit dem eigenthümlichen Bermögen des Gemeinschuldners, so viel es nach den umständen annoch geschehen kann, verhütet werde.

S. 275.

Das Separationsrecht erstreckt fich jedoch nur auf biejenigen zum Nachlaß gehörenden Gelder, Aftiv-fapitalien, Mobilien und Grundstude, welche zur Zeit der Konkurseröffnung in dem Bermögen des Gemeinschuldners noch in Natur vorhanden find. Auf basjenige, was der Gemeinschuldner bereits verausert, eingezogen, verzehrt, oder sonst verwendet hat, können die Erbschaftsgläubiger ihr Separationsrecht nicht ausdehnen:

9. 276,

Wenn jedoch ausgemittelt werden kann, daß der Gemeinschuldner die in der Erbschaft vorgesundenen, oder daraus eingezogenen und gelöseten Gelderen, oder daraus eingezogenen und gelöseten Gelder zum Ankause eines Grundstücks verwendet habe, welthes sich zur Zeit der Konkurseröffnung noch in der Masse besindet; so sollen die Erbschaftsgläubiger, welchen das Geparationsrecht zusommt, mit ihren Forderungen, so weit sie den erweislich verwendeten Betrag des erbschaftlichen Bermögens nicht übersteigen, auf denjenigen Theil des aus dem Grundstücke gelöseten Werehs, welcher nach Befriedigung der darauf in der dritten Klasse anzusesenden Realssläubiger noch übrig bleibt, in der vierten Klasse nach §. 421. angewiesen werden.

6. 277.

Wenn nach obigen Borfchriften (§. 274. 275. 276.) Die Erbschaft von bem übrigen Bermögen bes Gemeinschuldners abgesondert worden, und erstere zur Bezahlung der Erbschaftsschulden und Lasten hinreichend ist; so muffen die Erbschaftsgläubiger, ohne Nuchsicht auf die Qualität ihrer Forderungen, ingleichen die Legatarii, und zwar beide vollständig, an Kapital, Binsen und Kosten aus der separirten Erbschaft befriedigt werden. Bleibt alsbann noch etwas übrig, so wächst dasselbe der Konfursmasse bes Erben zu.

§. 278.

It hingegen der feparirte Radlaft jur Befriedls gung aller derjenigen, wolche barauf Anspruch zu machen haben, nicht hinreichend, so muffen diese nach der Beschaffenheit ihrer Forderungen, und den Borschriften des gegenwärtigen Abschnitts, besonders flaisificiet, und nach dieser Ordnung, so weit der algesonderte Rachlaß hinreicht, daraus bestiedigt werden. Diejenigen, welche dabei einen Ausfall leiden, konnen sich damit zwar an die Konkursmasse des Erben halten; doch kommt gegen sie dem Kurator, und den eigenen Bläubigern des Erben, die Rechtswohlthat des Inventarii so weit zu Statten, als der Gemeinschuldner selbst, wenn er noch die freie Disposition hätte, sich darauf zu beruson, bestechtigt senn wurde.

§. 279.

Wegen der Falle, wo diefes Separationsrecht verloren geht, hat es bes der Borfchrift des Allg. 2. R. Th. I. Lit. XVI. f. 503. 504. fein Bewenden.

S. 280.

Da nach dieser Vorschrift das Separationsrecht besjenigen, ber innerhalb Jahresfrist sich mit seiner Forderung niche gerichtlich gemeldet hat, erloschen ist; so kann der Erbe, auf bessen ererbtes Grundstuck seine Qualität, als Beneficialerbe, nach Borschrift bes Algemeinen Landreches Th. I. Tit. IX. §. 447. 443. 449. eingetragen worden ist, nach Berlauf Eines Jahres die Loschung dieser Einschränkung suchen, wenn er durch Atteste, sowohl von dem Gerichte, uns ter welchem die Erbschaft gelegen war, als von seinem eigenen personlichen, und von dem dinglichen Gerichtsstande der Sache, nachweisen kann, daß kein Erbschaftsgläubiger sich gegen ihn gemelber, nder daß er die anhängig gemachten Forderungen dieser Art berichtigt habe.

V. 281.

Aft bie Gigenichaft bes Erben, ale Beneficial erbe, im Sppothefenbuche nicht mit eingetragen morben; fo tann auch bemjenigen, welcher vor Ablauf ber Jahresfrift fich mit dem Gemeinschuldner redlicher Beife, auf ben guten Glauben bes Supothefenbuche, in gerichtliche Berhandlungen über das Grund. ftud eingelaffen hat, fein durch die Gintragung erlangtes vorzügliches Recht von ben übrigens jur Geparation berechtigten Erbichafteglaubigern nicht beftritten werden. (Ebendaf. §. 450.)

Ş. 482.

Bat jedoch ber Bemeinschuldner auf ein folches, ibm ohne Bemerkung feiner Qualitat jugefchriebenes Grundflud einen feiner eigenen Glaubiger eintragen laffen; fo treten die Erbichaftsglaubiger, benen übrigene noch bas Geparationerecht gutommt, bei bem Ronfurfe des Erben, fo weit ed ihnen vortheilhaft ift, in fo weit an die Stelle biefes eingetragenen ei. genen Glaubigers, daß fie ibne Befriedigung ba forbern fonnen, mo Diefer eigene Glaubiger Diefelbe, im Rall er nicht eingetragen gemefen mare, ju erhalten batte.

S. 083.

Erbschafteglaubiger, die burch Movation, ober fonft, ibr Gevarationsrecht verloren haben, tonnen fich gwar ale Glaubiger bes Erben an beffen Konfurs. maffe balten; fie fonnen fid aber der Borrechte, die lediglich in ihrem perfontichen Berhaltniffe gegen ben Erblaffer ihren Grund haben, gegen bie übrigen Glaubiger des Erben nicht bedienen. Auch findet in Unfebung berjenigen, mit welchen feine Movation vorgefallen ift, die Borfdrift Des 6. 278. Unwendung.

S. 284.

Uebrigens follen gwar, nach obiger Borfdrift, (6. 274.) gleich vom Anfange bes Ronfurfes an, Die nothigen Maagregeln, jut vorlaufigen Abfonderung bes Dachlaffes von bem eigenen Bermogen bes Bemeinfdulbnere, von Uinte megen genommen merben. Wenn aber ein Erbichaftoglaubiger fich nicht fpateftens noch im Berifitationstermine, wo ihm nach Borfchrift f. 129. Der vorläufige Ueberschlag ber Maffe vorgelegt merden muß, auf diefe Rechtemoble that beruft, fo fann in der Folge auf bergleichen Untrag ferner feine Dudfficht genommen werben.

S. 285 H.

Ueber den Sall, wenn der Gemeinschuldner eine verschuldete Erbichaft ohne die Rechtswohlthat Des Inventarii übernommen bat, und badurch anfier Stand gefommen ift, feine eigenen, und jugleich bie Erbichafteglaubiger vollstandig ju befriedigen, bat es, wegen bes alebaun ben eigenen Glaubigern des Erben gufoigmenden Separationsrechte bei ben Borfdriften bes Allg. Canbrechte fein Bewenden. (Th. I. Tit. XVI. S. 507. u. f.)

€. 28; b.

Bat ber Gemeinschuldner Die verfchulbete Erb-Schaft nur als Beneficialerbe übernommen, fo fonnen feine eigenen Glaubiger, gegen bie Rreditoren bes Erblaffers, von der Boblebat bes Anventarii in eben bem Maafe Bebrauch machen, als ber Erbe felbit, wenn fein Konfurs vorhanden mare, bagu berechtigt fenn murbe.

S. 286.

Die es ju halten fen, wenn bem Gemeinfchulbner eine Erbichaft nach eröffnetem Ronfurfe anfallt, ift oben 6. 41. porgefchrieben.

V. 287.

IV. In ben Provingen, in welchen landschaftliche 4) Die Rreditspfleme besteben, find die Landschaften, oder fofteme ritterschaftlichen Rreditbireftionen, wenn über bas Bermogen des Befigers eines mit Pfandbriefen be, pfants legten Gutes ein Ronfurs eröffnet wird, fich barin baber.

einzulaffen nicht fouldig; fondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberreft der Ginkunfte sowohl, als der Raufgelder folcher Guter, zur Rreditmaffe gezogen.

§. 288.

Die ein V. Diejenigen, welche nach den h. 156 — 160. Rompens vorgeschriebenen naberen Bestimmungen, ein Romstecht bas pensationsrecht im Konkurse geltend zu machen besten. rechtigt sind, in so fern dadurch ihre ganze Auforderung getilgt wird; widrigenfalls sie mit bem, nach Abzug des Compensandi, verbleibenden Ueberreste ihrer Forderung sich gehörig melden, und ihre Ansechung in dem Klassischensurtel erwarten mussen.

S. 289.

6) Socie VI. Wenn der Gemeinschuldner mit Anderen in wigen ber einer gemeinschaftlichen Sandlung gestanden hat, und cate. die Kreditmasse, von den Handlungsgenossen, den dem Gemeinschuldner gedührenden Untheil der vorzäthigen Waaren, Geräthschaften und ausstehenden Uktivschulden sordert; so sind diese die Passivschulden der Societät verhältnismäßig in Abzug zu bringen berechtigt, und daher nicht schuldig, sich dieserhalb in den Konkurs einzulassen.

S. 290. Sollten die übrigen Mitglieder der Gesellschaft es der handlung, oder dem gemeinschaftlich unternommenen Geschäfte nachtheilig finden, wenn eine Naturaltheilung des Waarenlagers und der Geräthschaften erfolgte; und hiernachst der dem Gemeinschuldner gebührende Antheil an den Meistbietenden verfauft wurde; so soll ihnen frei stehen, darauf anzutragen, daß ihnen dieser Antheil, nach einer genauen durch Sachverständige anzusertigenden gerichtslichen Lare, überlassen werbe.

5. 291. Liebrigens gebort bie Eröffnung des Ronfurfes unter diejenigen veraudmten Umftande, welche fomobl bie Glaubiger des Gemeinschuldners, als die übrigen Gesellschafter deffelben berechtigen, die Aufhebung ber Societat zu verlangen; wenn auch dieselbe außer. Dem, nach bem barüber geschloffenen Bertrage, noch langer batte fortgesest werden muffen.

6. 292.

VII. Diejenigen, welche von dem Gemeinschulder) Gewissen ner ausgeklagt, und wegen ihrer zur besondern Aus Arten von sührung verwiesenen Gegenforderungen, oder illiquisden Einwendungen, die dem Gemeinschuldner zuerstannte Summe gerichtlich zu deponiren für besugt geachtet worden sind; in so fern die im Deposito besindlichen Gelder zu ihrer Befriedigung, in Ansehung solcher zur Separatverhandlung verwiesenen Forderungen, zureichen. Dergleichen Interessenten erhalten auch die luzwischen eingekommenen Depositalzinsen, so weit dieselben zu ihrer Befriedigung erforderlich sind. Sie mussen aber in allen Fällen die Kosten der Deposition tragen, und wegen eines das durch etwa entstehenden Ausfalls an die Masse sich halten.

S. 293. Gleiche Bewandtniß hat es

VIII., in Ansehung berjenigen, mider welche der Rurator in einem solchen Falle, wo Gegensorderungen oder illiquide Einwendungen zur besondern Musssührung verwiesen werden muffen, ein obsiegliches Urtel erhalten hat, wenn sie hiernachst bei der Geparatverhandlung Einwendungen, oder zur Rompensation sich qualificirende Forderungen geltend machen; und kommt es in diesem Falle nicht darauf an, ob sie das zuruck zu erhaltende Quantum deponirt, oder zur Kreditmasse gezahlt haben.

1X. Diejenigen, welche fich mit bem Gemein- 9) Sahnig Abuldner, vor ober nach eröffnetem Konkurse, in Gerankannute schafte eingelaffen haben, welche nach Anleitung fogiger S. 36. 39. 40. auf Berlangen ber Gläubiger annullirt werden muffen, können in foldem Falle dasjenige Quantum, welches in Rudficht bes vernichteten Geschäfts zur Konkursmasse geflossen, ober barin zur Zeit ber Eröffnung bes Konkurses noch vorhanden gewesen ist, ohne den geringsten Abzug zurud forbern.

§. 295.

X. Benn ber Gemeinschuldner ein öffentliches 19. Mmte. foriften Amt befleidet bat, muffen nach Auleitung S. 214. ratelfaf, bem Rollegio, welchem er in Unfehung biefes Umis fubordinirt gemefen, die bei ber Inventur vorgefunbenen, beffen Dienft betreffenden Schriften; ingleichen alle Diejenigen Bucher, Charten, Inftrumente und Urenfilien verabfolgt werden, welche bem Bemeinschuldner jur Bermaltung feines Umte anvertraut worden find, oder welche ohne Rachtheil bes Dienftes nicht fremden Sanden überlaffen werden founen. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §, 129.) Sat ber Bemeinschuldner bergleichen Sachen auf eigene Roften angeschafft, fo muß entweder ber Werth nach einer billigen Zare vergutet, ober die Gachen muffen in einen folden Stand gefest werden, daß bie Das terialien fur Rechnung der Daffe, ohne Gefahr, vertauft werden fonnen.

> J. 296. Bur Erften Rlaffe gehoren:

Erfte I. Diejenigen, welche bem Gemeinschulbner Raffe. Rostbarkeiten, oder andere Effekten in Berwahrung efferbecte gegeben haben, in so fern dieselben annoch in Natur Deposita, vorhanden sind. In Ansehung der bei dem Gemeinschulder vermahrlich niedergelegten Gelber sinder ein Gleiches nur alsbann Statt, wenn selbige nicht mit des Gemeinschuldners Gelbern vermischt, sondern in besonderen Behältnissen oder Beuteln, mit des Deponenten Petschaft versiegelt, oder in verschlossenen Behältnissen, wohn der Niederleger den

Schluffel in Sanden behalten bat, vorgefunden werden.

S. 297.

II. Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner a) Gelie-Sachen jum Gebrauche gelieben, vermiether, oder bene und bittweife überlaffen haben, melde fich bei dem Mus-te Saden. bruche bes Ronfurfes noch in deffen Bermogen befinden. Geliebene Gelber find hierunter nie gu berfteben, wenn gleich die Berginfung ausdrucklich erlaffen worden ift. Gleiche Bemandeniß bat es, wenn Sachen, welche, ohne fie ju verbrauchen, nicht gebraucht merden tonnen (res fungibiles), bem Bemeinschuldner obgedachtermaagen überlaffen morben finb. Begen folder Belber, Die auf irgend eine andere Urt, ohne meder deponirt, noch fredirirt gut fenn, in Die Gewahrfam des Gemeinschuldners gefommen, und barin jur Zeit ber Ronfurseroffnung noch vorbanden find; ingleichen wegen der gur Cir-Pulation bestimmten auf jeden Inhaber lautenden Pas piere, hat es bei den Borfchriften bes Landrechts fein Bewenden. (26. I. Lit. XV. §. 45 bis 53.)

6. 298.

111. Diejenigen, welche bei bem Gemeinschulden Gingener Pfander versett haben, welche ihnen, in so fern pfander.
sie annoch vorhanden find, gegen Entrichtung des
Pfandschillings, und der schuldigen Zinsen, verabfolgt werden muffen.

Ronnen die hierzu erforderlichen Gelder von dem Eigenthumer nicht binnen einer zu bestimmenden billigen Frift herbei geschafft werden, so ift der gerichtliche Verfauf der Pfander zu verantaffen; und wird hiernachst ber nach Abzug des Pfandschillings, der Binsen und Rosten verbleibende Ueberrest der geloseten Kaufgelder, dem Eigenthumer an diesem Orte zuserfannt.

f. 299. IV. Diejenigen, Deven Effeten durch Diebftabl. 1) Geftob. tene Ca. ober auf andere unerlaubte Urt, in des Gemein. den. fculdnere Bewahrfam gefommen find, in fo fern berfelbe bei bem Musbruche bes Ronfurfes fich annoch in deren Befige befunden bat.

5} Rom.

güter.

5. 500.

V. Diejenigen, welche bem Gemeinfchulbner miffiond. Waaren ober Effetten jum Bertaufe in Rommiffion gegeben, ober jur weitern Spedition anvertraut baben; wenn entweder diefe Baaren ober Effeften gur Beit bes eroffneten Ronturfes annoch in bes Gemeinfculoners Bewahrfam eriffiren; ober gwar von ibm bertauft, die Raufgelber aber noch nicht eingezogen, ober von bem Bemeinschuldner, mit der ausbrudliden Bermerfung, bag fie feinen Rommittenten geboren, befondere aufbewahre morben find. In Diefen Rallen find ben Rommittenten Die Baaren und Effetten, oder bie baraus gelofeten Kaufgelber gu überlaffen, fo balb fie bie fculbige Provifion und Mustagen entrichtet baben.

> S. 301. Wenn die dem Gemeinschuldner in Kommission gegebenen Baaren fich unter ben eigenen Maaren beffelben vermischt, und ohne befondere Unterfcheibungszeichen gelagert finden; fo ift es die Gache bes Rommittenten, Diejenigen Grude nadzuweisen, welche ju feinem Gigenthume gehoren. Go meit er Diefen Dachweis nicht führen fann, finbet auch fein Rudforberungsrecht in ber Erften Rlaffe Statt.

> > §. 302.

VI. Menn jemand bem Gemeinschuldner aufge-Romitle fragen batte, Baaren fur feine Rechnung zu faufen, fon ges mogn er ibm die bendthigten Belber Schon angemie-Basen fen bat, und biefe Baaren gur Zeit ber Konfurger. offnung in ber Bemabriam bes Bemeinschuldners noch borhanden find; auch auf den Baaren felbft. ober in bem Bandlungsbuche bes Gemeinschuloners bemerte ift, baf biefelben bem Befteller geboren; fo muffen fie Letterm, gegen Bergutung ber bafur bem Bemeinschuldner, nach angelegter Berechnung, etwa noch gufommenden Auslagen und Roften, verabfolgt werden.

S. 303. Sat ber Bemeinschuldner bergleichen Baaren, ju beren Gintaufe, fur Rednung eines auswarrigen Bestellers, ibm die benotbigten Konds von feibigem fcon angewiesen maren, mit Burudbehaltung biefer Sonde, auf Rredit gefauft; fo ift die Frage: in wie fern bie Berfaufer berfelben fich an die Baaren felbft, ober ben Besteller halten fonnen, ober in ben Ronfurs des Gemeinschuldners fich einlaffen muffen? lediglich nach ber Lebre von Bollmachesaufragen, und barnach ju beurtheilen : ob ber Berfaufer mit bem Bemeinfduldner in feinem eigenen, boer im Damen bes Bestellers fontrabire: ob bet Bemeinfchuloner babei die Brangen feiner Bollmacht überfchritten; und ob er baburch nur fich felbft, ober auch ben Machtgeber, bem Bertaufer ber Baaren verpflichtet babe. (Allg. E. R. Th. I. Tit. XIII. &. go

6. 304. Sat ber Besteller gur Bezahlung ber für feine Rechnung eingefaufcen Baaren feine Ronds angewiesen, fo bange es von ben Glaubigern ab: in wie fern fie die gur Zeit ber Ronfurerröffnung noch botbanbenen Baaten bem Beffeller, gegen Berguliung ber Muslagen und Roften, berabfolgen, ober bas Be-Schaft aufrufen, und bie Baaren gur Daffe girben wollen. Doch bleiben auch in biefem Ralle ben Bettaufern ber Daare, in fo fetn fie nicht mit bem Bemeinichuloner, fonbern mit bem auswärrigen Beftel. ter, als feinem Machtgeber, tontrabitt baben, ibte Rechte, nach Maaggabe bes vorigen Paragraphen,

bis 93. 6. 151 bis 154.)

1103

an die Baare, ober das, mas ber Befteller daffir jur Maffe gablen muß, vorbebalten.

Prozefordnung. Funfzigster Titel.

7) Ruf

VII. Benn jemand bem Gemeinschuldner Bad. ren auf Rredit gegeben bat, fo fann er diefelben in vertaufte ber Regel nicht vindiciren, wenn auch die Waaren, Baaren, jur Beit ber Ronfurderoffnung, in dem Bermogen des Gemeinschuldnere noch in Matur vorhanden md. Sat aber jemand dem Gemeinschuldner bergleichen auf Rredit verfaufte Baaren erft innerhalb ber letteren brei Lage bor eroffnetem Ronfurfe abgeliefert, fo tann er dieselben, fo weit fie noch in Da. tur vorhanden find, jurud nehmen. Sat bingegen ber Gemeinschuldner über diefe Bagren bereite die. ponirt, und Diefelben einem dritten Befiger übereig. net; fo fann auch ein folcher Berfaufer der Daare, welcher fie erft binnen drei Tagen por ber Ronfure. eroffnung bem Bemeinschuldner übergeben bat, fie von diefem dritten Befiger nur unter eben den Umftanden gurud fordern, unter welchen die Blaubiger überhaupt ein von dem Bemeinschuldner vor ber wirf. lichen Konkurseroffnung mit einem Dritten vollzoge. nes Beichaft aufgurufen berechtigt find. (§. 42 - 58.) \$. 306.

> Benn ber Gemeinschuldner bor eröffnetem Ronfurfe Bagren auf Rredit bestellt bat, und diefelben erft nach eröffnetem Ronturfe antommen, fo follen fie nicht fur ein Gigenthum bes Gemeinschuldners ober ber Maffe angesehen werben; wenn auch bas Connoiffement icon vorber eingegangen mare. Gie bleiben vielmehr gur Disposition des Absenders; melcher aber auch beshalb feine meitere Anfpruche, felbft nicht megen Schaben ober Roften, an die Maffe machen fann.

> > **6.** 307.

Eben biefe Borfchrift foll Statt finden, wenn bie auf Rredit bestellten Baaren gmar noch vor ber Ronfurgeröffnung, aber boch ju einer Zeit antommen, ba ber Gemeinschuldner fich ichon fur gablungs. unfabig erflart, und feinen Glaubigern eine Behand. lung, es fen gerichtlich oder außergerichtlich, angetragen bat. Rommt Die Behandlung nicht zu Stande. fondern es wird der Konfure in der Folge mirflich eröffnet; fo fann ber Abfender diefe Baaren, in fo fern er Arreft barauf ausgebrache bat, ober fie fouft noch in Matur borbanden find, eben fo, wie in bem Balle bes vorigen Paragraphen, jurud nehmen.

6. 308.

Sat jeboch in beiben gallen (§. 506. 507.) ber Gemeinschuldner über die auf Rredit bestellten, und für feine Rechnung abgefendeten Waaren, vor ober nach der Anfunft berfelben bereits disponire, und fie einem britten Befiger übereignet; fo finden auch bier bei ber grage: in wie fern ber Absender Diefe Baaren von dem dritten Befiger jurud forbern tonne? Die Worschriften 6. 42-58. Unwendung.

§. 509 a.

Benn hiernach die Baaren dem dritten Befifer gelaffen werben, und diefer ben Preis berfelben bem Gemeinschuldner gang oder jum Theil noch schuldig ift: fo tann ber Abfender fich baran vorzüglich vor allen anderen Glaubigern balten.

9. 309 b.

Benn Baaren ober Sachen gegen baare gab. lung verfauft, gleichwohl aber ohne bergleichen geleiftete Zahlung bem Raufer verabfolgt worden find. fo ift das Raufgeld für freditire ju achten. Es findee alfo feine Binbifation Statt, in fo fern ber Berfaufer eine langere Brift, als Drei Lage, hat verftreichen laffen, ohne die Rlage auf Zahlung oder Ruckgabe ber Sache gerichtlich anzumelben. Diefe Rrift mirb. wenn Raufer und Berfaufer an Ginem Orce fich befinden, vom Lage der liebergabe, fonft aber von dem. jenigen an gerechnet, an welchem der abmefende Berfaufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Rlage bei dem gehörigen Richter anmelben fonnen.

Ift hingegen die Frist am Tage der Konkurseroffnung foch nicht verlaufen, oder die Klage innerhalb derselben wirklich angemeldet worden; so ist der Berkaufer, bergleichen Baare oder Sache aus der Masse des Käufers, so weit sie darin noch in Natur vorhanden ist, zurud zu nehmen, berechtigt. In Ansehung eines dritten Besigers aber sinden auch hier die Borschriften f. 42 — 53. Statt.

\$. 510.

8) Dof. VIII. Die Gutsherrschaften, welche einem Unmehr ber
unters terthanen die Hofwehr, oder die Verpachter, welche
thanten, einem Pachter Inventarien-, Bieh- und Birthschaftsgerathe übergeben haben. Dieses Vorrecht bleibt
ungekrankt, wenn auch zu der Zeit, da über des Unterthanen oder des Pachters Bermögen Konkurs entstanden ist, die gegebenen Stucke nicht mehr in Natur vorhanden, sondern andere an beren Stelle von
dem Unterthan oder Pachter angeschaffe worden sind.

Bei Bergleichung des Berche ber gegebenen, und ber an beren Stelle angeschafften, gur Beit ber Ronfurseroffnung in Natur vorhandenen Stude, finden die allgemeinen Borfchriften der Befege bei ber Rudgemahr verpachteter Grundftude Unmen. bund. (Alla. L. R. Th. I. Tit. XXI. 6. 601. 605.) Benn nach Diefen Berbaltniffen ber Berpachter bem Dachter etwas ju verguten bat, fo muß er daffelbe, gegen Uebernehmung ber jurud gelieferten Inventarienftude, jur Maffe entrichten. Bat ber Berpachter eine Bergutung ju fordern; ober find bie übergebenen Grude, gang ober jum Theil, weber in Manit, noch anbete von gleicher art an deren Stelle vorheinden, und fann er alfo nur den Werth liquiditent fo wird er bamit nach f. 456. in ber Gecheten Rlaffe Rlaffe angefest. In bem Ronfurfe eines Unterthas nen, aus welchem die Gutsherrschaft die genebene Hofwehr weber in Natur, noch in anderen an deren Stelle angeschafften Studen erhalten kann, hat fie den Werth derfelben, nach J. 440., in der Fünften Rlaffe zu forbern.

§. 312.

1X. Die Chefrau des Gemeinschuldners, in An. 9) Eingefehung der bei der Verheirarhung zu dem Manne geGefeten
brachten, oder mabrend ber Che ererbten, oder von der
andern, als dem Chemanne, zum Geschenk erhalte. Chescau.
nen, und zur Zeit der Konkurseröffnung noch in Natur vorhandenen Effeken.

hierunter find auch die Sochzeitgeschenke begriffen, wovon jedoch die Frau nur die Balfte als ihr Eigenthum vindiciren kann; es mare benn, daß fie nach ihrer Beschaffenheit, ober nach der ausbrudliden damals geschehenen Erklarung bes Gebers, nur für die Krau allein bestimmt gewesen.

S. 313.

Auch diesenigen Effetten kann die Frau als ihr Eigenthum, in fo fern fie noch vorhanden find, zurud nehmen, die ihr von dem Manne als Brautgeschent, oder als Morgengabe gegeben worden; in fo fern diese Schenkungen nicht eben so, wie die an Fremde geschehenen, dem Widetrufe der Glaubiger unterworfen find. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XI. h. 1129. u. f.)

S. 514.
Schenkungen, welche der Mann der Frau in ftebender Che gemacht bar, find, ohne Unterschied der Zeit, wenn sie geschehen, dem Widerrufe unterworfen. (A. 2. N. Th. II. Lit. I. S. 312. 313.)

Bon bemjenigen, mas ber Mann ber Frau, jum ftanbesmäßigen Unterhalte, an Kleidern oder anderen Sachen gegeben bat, muß ihr biz nach ihrem ung Berichterbn. I. Ib. Stande unentbehrliche Rleibung und Leibmasche, nebft ben Betten, für ihre Person gelassen werden. Juwelen, Gold, Silber, Person, Raucen, oder was sonft zur Pracht gehort, sind darunter in feinem Falle zu rechnen. (A. L. R. a. a. D. §. 314.315.316.)

§. 316.

Much an Orten, wo Gerade und Mußtheil eingeführt find, tann die Frau, bei entstandenem Konturfe, die dazu gehörigen Stucke in Natur nicht fordern.

S. 317.

Auch das, was eine Fran durch ein in ftebender Ebe getriebenes besonderes Gewerbe erworben hat, ift, wenn es nicht zu bem ausdrucklich vorbehaltenen Bermögen gehört, der Bindifation keinesweges unterworfen.

%. 318.

Doch muffen ber Fran, die ein foldes besonder res Gewerbe getrieben bat, Die bazu gehorenben Werkzeuge und Gerathschaften, so weit fie vorhanden find, nuentgelblich verabfolgt werden.

6. 319.

Für diesenigen Stude, welche die Frau, nach obigen Borschriften (§. 312. 313.), wenn sie in Ratur vorhanden wären, folchergestalt zurück fordern könnte, kann sie, wenn dieselben nicht mehr vorhanden sind, den Werth in der Vierten Klasse in so fern verlangen, als sie diesen Werth überhaupt bei Auseinandersehungen mit dem Manne, oder dessen Erben, zu sordern berechtigt ist. (Allg. L. R. Th. 11. Tit. I. S. 559. u. f.)

§. 320.

Unbewegliche Grundstücke fann eine Chefraunur alsbann eigenthamlich fordern, wenn biefelben im Inpothetenbuche auf ihren Namen eingetragen fleben; und fie entweder diese Grundstücke schon vor der Berheirathung beseisen, oder mabrend der Ehe, aus

errem feinem Wiberrufe von Gelten ber Glaubiger unterworfenen Rechtstitel, erworben hat.

0. 321.

Steht das Grundstud auf den Namen des Mannes allein im Sypothekenbuche eingetragen, so kann
die Frau sich eines Eigenthumsrechts darauf auch im
Ronkurse nicht anmaaßen; selbst wenn der Gemeinschuldner im Chevertrage, oder sonft, versprochen
hatte, daß die Chegelder zum Ankause eines solchen
Grundstudts verwendet werden sollen, und dieses
wirklich geschehen mare.

S. 322.

Ift der Besistitel eines Grundstucks auf den Namen beider Speleute, als Miteigenthumer, im Sypothekenbuche eingetragen; so wird, wenn nicht ein anderes aus dem Sypothekenbuche zu ersehen ift, ausgenommen, daß die Halfte des Erwerbungswerthes aus dem Bermögen der Frau bezahlt worden.

§. 323.

Der Mann fann also durch Sintragungen, bie ohne gehörig erklarte ausbruckliche Sinwilligung der Frau geschehen sind, das Grundstuck den eingetragenen Glaubigern nur so weit verpflichten, als dadurch der Frau diese Halfte des Erwerbungswerths nicht geschmalert wird.

§. 324.

Alles aber, mas auf der ersten Salfte des Guts, auch ohne besondere Sinwilligung der Frau, eingestragen ift, geht der lettern vor; felbst wenn sie nach-weisen tann, daß mehr als die Salfte des Erwerdbungswerths aus ihrem Vermögen bezahlt worden.

§. 525.

Bft bingegen außerdem, daß der Besiteitel auf beiber Cheleute Namen eingetragen worden ift, auch ioch im Sppothekenbuche bemerkt, daß mehr vder eniger, als die Salfte des Erwerbungspreises, aus u Bernogen der Fran genommen fen; so giebt

diefe Summe dem Maagftab, über welchen ihre Rechte durch einseitig von dem Manne vergenommene Eintragungen nicht geschmatere werden fonnen.

S. 326.

Saben die Spelente in Bemeinschaft der Buter gelebt, fo tann die Frau, bei entstandenem Ronfurfe, auf das gemeinschaftlich gewordene Bermogen gar fein Bindikationsrecht ausüben.

§. 527.

To) Gigen. X. Die Rinder des Gemeinschuldners in Anfetonn ber bung der ererbten, von ihren Pathen, oder von anderen, als dem Gemeinschuldner, geschenkten, oder
sonft eigenthumlich erworbenen Sachen; in so sern,
sie bei dem Ausbruche des Konkurses annoch in Natur vorhanden sind; und soll bei den Pathengeschenten nicht darauf gesehen werden, ob dieselben in Betrecht der Eltern oder des Rindes gegeben worden.

\$. 328.

Die vom Gemeinschuldner den Rindern gegebenen Beschenke verbleiben ihnen nur aledann, wenn fie bieselben jur Aussteuer achaiten haben, oder die Geschenke in gewöhnlichen Rleidungestücken, Leibmassche, und zu ihrem Studiren nothigen Buchern und Berathschaften bestehen.

§. 329.

Begen anderer von dem Gemeinschuldner gemachten Schenkungen, und der den Glaubigern guftebenden Besugniß zum Biderrufe derfelben, finden Die obigen Borfchriften §. 49 — 52. Unwendung.

\$. 350.

it) tehne XI. Wenn sich in der Masse Bermögenstücke mid gibeis befinden, welche mit einem Sideikommisse belegt, ober der Lehnsqualität unterworsen find, und der Gemeinschuldner verstorben ist; so konnen die Fideiskommissinteressenten oder Lehnsfolger die Berabsolsung, gegen Uebernahme oder Berichtigung ber aus

bem Bibeitommiffe ober Lehne hauptfachlich zu berichtigenden Schulben, fordern.

§. 351,

Die Auseinanderfegung swifden dem Lehns. ober Bibeifonmiffolger, und den Glaubiacen des bieberigen Bengers, erfolgt auf die oben vorgeschriebene Dieje Auseinanderfegung gebort aber nicht jum Liquidationsverfahren über die Paffivmaffe; fondern fie ift eine Operation, welche gur Ausmittelung bes Afripvermogens vorgenommen merben, und mobei ber Rurator die Rechte der Glaubiger beobach. ten ming. Dur wenn nach beendigter Auseinanderfegung fich findet, daß der Lebus . oder Rideifommiß. folger noch Bergutungen aus der Daffe zu erhalten habe, muß ibm damit fein Plag in dem Rlaffifffaeignwerkenntniffe angewiesen, ober, wenn gur Beit ber Abfaffung Diefes Urtele Die Auseinanderfegung noch nicht beendigt mare, fur die Summe, wolche benfalls ausgemittelt merben murbe, vorbehalten merben.

S. \$32,

Ift der Bemeinschuldner noch am Leben, so bleibt die Berabfolgung der Fideikommiß oder Lehneflucke bis nach seinem Absterben ausgesest.

S. 353.

Melbet sich bei bem Konkurse jemand, ber auf Guter oder andere Sachen, welche zur Masse gehderen, Ansprüche behaupter, die er zwar noch zur Zeit nicht geltend machen kann, die er sich aber für den kunftigen Fall vorbehalten will, z. B. ein Lehnsberr, ein Lehnsfolger, ein Wiederkaufsberechtigter; und ber Kontraditor so menig, als die Gläubiger, finden bei einem selchen bioß vorbehaltenen Auspruche erwas zu erinnern, so werden ihm in dem Massifisationsnrtel seine Nechte reservirt. Finder sich aber ein Wiederspruch, so gehort die nabere Erdrerung besselben zu einem besondern i rozesse, und zur Fost-

stellung ber Aktivmaffe; wobei ber Kurator die Rechte ber Glaubiger mahrnehmen muß.

§• 334•

In allen Fallen, da ein Vindifationsrecht auf Grundstücke, die fich in der Masse besinden, wegen ihrer Lehns. oder Fideikommißeigenschaft ausgeübt werden soll, muß diese Eigenschaft im Hypotheken-buche vermerkt seyn. In Ermangelung dessen findet das Vorzugsrecht in der Ersten Klasse nicht Statt.

S. 335.

neile der ter einer besten Gemeinschuldner Sachen, unweile über ter einer besten Eigenthum einschränkenden, aufschietassen beuden, oder auflösenden Bedingung überlassen, und
bei Immobilien diese Sinschränkung im Hypothesenbuche vermerkt worden; so können, wenn eine solche
Bedingung eintritt, diejenigen, zu deren Wortheile
sie festgesest ist, die Wiederabtretung unter den vorgeschriebenen Maaßgaben verlangen. Ist es noch
ungewiß: ob die gemachte Bedingung eintreten, oder
nicht eintreten werde; so können die Interessenten
darauf dringen, daß entweder die Veränserung bis
daßin verschoben werde; oder nur in der Art erfolge,
daß der Käuser, der verabredeten Bedingung nache
zukommen, sich gefallen lasse.

§. 336.

xili. Wenn bei Eröffnung des Konkurses anrathige noch Feuerentschädigungs. ober Bauhulfsgelder zu
noch Feuerentschädigungs. ober Bauhulfsgelder zu
noch Baus dem Gemeinschuldner gehörenden Grundstücken
und Baus vorhanden sind, so können dieselben zur Masse niche
der. gezogen, sonderu sie mussen schlechterdings ihrer
Bestimmung gemäß verwendet werden: und nur
solche Gläubiger, welche nach Lit. XXIX. §. 18.
dergleichen Gelder mit Arrest belegen können, sind
berechtigt, ihre Befriedigung daraus nachzusuchen.

9. 337.

14) Bor. XIV. Die Unternehmer einlandischer gabrifen, materia. wegen ber ihren Arbeitern vorgeschoffenen Materia.

lien, wenn felbige noch unverarbeitet in dem Ber tien an mögen der Arbeiter vorhanden find. haben diefe gabrifone bergleichen Materialien bereits verarbeitet, so treten die daraus verfertigten vorhandenen Waaren an des ren Stelle, und es muß nur das Arbeitelohn ber Maffe vergutet werden.

Anh. S. 354. Diefes Borgugarecht gebühres auch bem Rettungsinftitut ju Berlin, in fo fern fich bie Materialien noch in ben Sanben berjentgen befinden, benen von bem Inftitute Unterftühung gegeben ift.

§. 338.

Ferner, sowohl obgedachte Unternehmer, als einzelne Fabrikanten, in Ansehung ber den Kaufleuten und Krämern auf Kredit gegebenen Baaren; in so fern dieselben noch in der Lehteren Vermögen in Matur vorbanden find.

Jedoch findet dieses Borrecht nur binnen Jahresfrift nach der Lieferung Anwendung; und es muffen vorschriftsmäßig geführte Abrechnungsbucher vorge-

legt werben.

Anh. S. 355. Sind keine gehörige Abrechnungebucher, b. i. folche Bucher, worin ber Berkaufer die von ihm geschehenen Maarenlieferungen und bafür empfangenen Zahlungen einschreibt, und dieselben demnachst bem Ges wahrsam bes Käufers ober Abnehmers übergiebt, gestührt worben; fo kann ber Mangel berfelben, in Anferhung bes bestimmten Borrechts ber erften Klasse, burch keine Handlungsbucher ober andere Beweismittel ersett werben.

Unb. 6. 356. Bei folden Fabritanten, welche taufmans nifd eingerichtete Bucher führen, vertreten biefe bie Stelle ber Abrechnungebucher, und tonnen eben for wohl, als bie letteren, bas Borgugsrecht ber Fabritans ten wegen ber ben Kaufleuten auf Krebit Begebenen

Maaren begründen.

S. 539

XV. Diefes ben Unternehmern Inlandifder Fa. 15) Der brifen in bem Bermögen ihrer Arbeiter bewilligte Babrifen. Borrecht gebührt auch bem jur Unterflügung der fleis fingungs, nen Seiben und Baumwollenfabrifanten in Berlin, fonbs. Potsbam, und Kopnick bestimmten Jonds; sowohl

im Ansehung der vorgeschossenen, noch in Natur vorhandenen Materialien, als in Ansehung der daraus
gefertigten und noch vorhandenen Waaren, gegen
Bergutung des Arbeitslohns; so wie in Ansehung
der von solchen Fabrikanten, an Zahlungs Statt für
geleistets Vorschusse, abgelieserten, und zum Absahe
an Kausseute und Krämer auf Kredit überlassenen,
in dem Bermögen dieser Uebernehmer annoch in Naeur vorhandenen Waaren; ebenfalls unter dem Borbehalte ordenelicher darüber zu führender, und den
Gerichten vorzulegender Abrechnungsbücher.

Sat ein solcher Sabrifant, welcher aus dem obbenannten Fonds Vorschuffe erhalten, jugleich für privilegirte Sabrifenunternehmer gearbeitet; und es kann nicht ausgemittelt werden; ob die in der Masse vorgefundene Waare aus Materialien, welche ber Bonds, oder aus solchen, welche der Unternehmer vorgeschossen hat, verfertigt sen; so soll der Fonds einem solchen privilegirten Unternehmer nachstehen.

S. 341.

Dat der Fabrikant, welcher aus dem Jonds mit Borschussen unterstügt worden, auch von einer Privatperson Materialien gleicher Art zu Fertigung einer bestellten Arbeit erhalten; und es kann nicht ausgemittele werden; ob die in der Masse vargesundene Waare aus den Materialien des Jonds allein, oder aus denen des Privatbestellers allein gesertigt worden; so kann der Jonds nur einen Theil der vorgessundenen Waare, nach Verhältniß der von ihm vorgeschossenen Materialien, gezen die, welche der Privatbesteller gegeben hat, gegen nerhältnismalinge Vergütung des Arbeitslohns fardern.

5. 342. 16) Ber. XVI. Gleiches Borrecht, mit ben eigentlichen falle von Unternehmern inlandischer Fabrifen, genießen auch lien an Andere, welche an Enchmacher und Wollfabrifancen Materialien vorgeschossen haben; unter der aus drud. Duch, und lichen Bedingung, daß diese Borschusse mit den dar. Bollsaaus geserrigten Waaren nach einem für Lestere im britanten.
Borans verabredeten Preise bezahlt werden sollen.
Auch hier wird aber die Haltung ordentlicher Abrechnungsbücher vorausgesest; in deren Ermangelung,
oder wenn die Materialien, ohne die oben beschriebene ausbrückliche Berabredung, bloß auf Kredit
gegeben worden sind, das Borrecht in der Ersten
Klasse nicht Statt findet.

V. 543.

Das Borrecht bes 9. 339. benannten Fonds und ber 9. 340. bezeichneten Lieferer von Macerialien, findet überhaupt nur Statt, wenn die Lieferung inverhalb Jahresfrift vor eroffnetem Ronturse geschesben ift.

S. 344.

In wie fern andere Besteller von Arbeiten bei Runftlern und Handwerfern, bei entstandenem Konfurse über das Vermögen des Werkneisters, wegen der von ihnen gegebenen Materialien, an den noch porhandenen Borrath derselben, oder an das daraus versertigte Werk sich halten konnen, ist in den Gessesen bestimmt. (Th. I. Tit. XI. S. 975—980.)

S. 345.

XVII. Benn Domainenbeamte, Pachter, oder 17) Bore Berwalter von Kammereigutern, oder auch Privat. schiffe an unterthas guesherrschaften, beren Pachter oder Birthschafte, nen an verwalter, ihren zuruckgekommenen Unterthanen das Brobs und nothige Saat., Brod. und Futtergetreide in Natur Butter, vorgeschoffen haben; und es wird dennachst über setreibe, den Unterthan Konkurs eröffnet; so sollen dergleichen Borschuffe in der Ersten Klasse ihre Befriedigung ers halten.

S. 346. Diefes Borgugsrecht foll jedoch nur folden Borfchuffen ju Statten tommen, welche mabrent bes legten Wirthschaftsjahres vor eröffnetem Ronfurse geleistet worden find.

§. 547.

Die den Borfchuß leistenden Gutsberrschaften und Beamten muffen baber felbst darauf seben, daß ihnen derfelbe aus der nachsten Erndte wieder erstattet werde. Wenn sie dem Schuldner einen langern Kredit zugesteben, so konnen sie ihre Befriedigung nur in der Vierten Rlasse fordern.

S. 548.

Ift jedoch die nachfte Erndte nach geleistetem Borschusse bergestalt mißrachen, daß nicht einmal so viel Getreide, als zur Wiedererstattung deffelben erforderlich gewefen ware, gewonnen worden; so soll ein solcher Borschuß die Priorität in der ersten Rlasse noch bis zur nachstolgenden Erndte behalten.

S. 349.

Einem in Matur geleisteten Borschusse foll, in Ansehung ber Prioritat, gleich geachtet werden, wenn der Unterthan das nothige Getreide zwar an einem dritten Orte selbst gekauft und behandelt, die Herrschaft oder der Beaute aber dasselbe bezahlt, und zugleich dafür gesorgt hat, daß es zur Saat und Fortstellung der Wirthschaft wirklich verwender, und also die zum jedesmaligen Gebrauche in sicherer Verzwahrung gehalten worden.

\$. 350.

Wenn hingegen eine Gutsherrschaft, ober ein Beamter, dem Unterthanen nur baares Gelb zur Anschaffung solcher Nothdurften in eigene hand giebt; so konnen sie, selbst wenn sie die Verwendung nachzuweisen vernichten, bennoch nur die Ansehung in der Vierten Rlaffe verlangen.

\$. 351.

Damit wegen ber nach §. 348. und 349. privilegirten Borfchuffe, bei bem funftigen Prioritatsverfabren feine Zweifel und Beweisesaufnahmen entstehen mogen; so sollen über die geprüfte Nothwendigkeit, und den Betrag folder Borschuffe, so wie demnachst über die geschehene Berwendung, ordentsiche gerichtliche Registraturen aufgenommen; dergleichen Registraturen aber auch, jum Beweise der Richtigkeit, und des Borzugsrechts der Forderung, für hinreichend geachtet werden.

S. 352.

Borfcuffe, ...elche von Fremben, benen teine gesehliche Berbindlichkeie bagu aufgelegt ift, aus eigener Bewegung geleistet worden sind, konnen ber Regel nach auf keinen bessern Ort, als die Bierte Rlasse, Anspruch machen.

S. 353.

Wenn jedoch der Dritte, welcher den verschuldeten Unterthan unterstüßen will, sich zuvor bei der Gutsherrschaft oder dem Beamten meldet; von diesen die Nothwendigkeit und den Betrag des Vorschusses gehörig untersucht; ausdrückliche Einwilligung dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maaßgabe §. 349. von der Herrschaft oder dem Beamten gesorgt; und über alles dieses die §. 351. vorgeschriebene gerichtliche Registratur aufgenommen worden ist; so soll, unter diesen Maaßgaben, auch der von einem solchen Fremden geleistete Vorschuß eben des Vorrechts, als wenn er von der Herrschaft selbst gesthan worden wäre, sich zu erfreuen haben.

§, 354.

Wenn zur Zeit ber Ronkurseroffnung Effeken in bem Bermogen bes Gemeinschuldners in Natur vorhanden gewesen, welche nach obigen Zestsehungen batten vindicirt werden konnen; und dergleichen Effekten find, weil die Unspruche der Eigenthumer unbefannt geblieben, oder nicht sogleich bescheinigt werden können, mit des Gemeinschuldners Effekten verfauft worden; so sollen die geloseten Raufgelder,

nach Abjug ber auf ben Bertauf vermendeten Roften, jeberzeit an beren Stelle treten.

∳. 355. .

In diefer Rlaffe kann megen ber Ronkurrenz mehrerer Liquidanten, und ber Ordnung, in welcher fie zu befriedigen find, fein Streit entstehen; weil einem jeden die vindicirten Sachen angewiesen werden muffen. Won der Befriedigung der g. 345. u. f. angesführten Vorschuffe wird im folgenden Abschnitte geshandelt.

§. 556.

Bur 3meiten Rlaffe geboren;

Bweite

Mtaffe.

1. Fietus in Ansehung aller Arten ber landesmean herrlichen Abgaben, zu beren Entrichtung der Geraching, mein chuloner sowohl für seine Person, als in des
biger ab, mein chuloner sowohl für seine Person, als in des
paben. Qua'nat eines Besisers unbeweglicher Grundstäcke
verbunden gewesen; jedoch nur in Ansehung eines
zweisährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten
Konkurses zurück gerechnet. Sind längere Rückstände ausgeschwollen, so werden dieselben, wenn sie
ouf den Grundstücken eingetragen worden, nach dem
Alter der Eintragung, sonst aber nach Borschrise
h. 396, locire; und mussen die Einnehmer den Kaffen,
wegen des etwa durch ihre Versäumniß leidenden
Schodens, gerecht werden.

Anh, S. 357. Wenn bie Glaubiger ber zweiten Rlaffe, alles angewanden Fieises ungeachtet, bloß durch bie feit dem Jahre 1807. ergangenen Indultgefete, g. B. in Gefolge ber Protestation eines undefriedigten Glaubigers gegen den Buschlag des subhastirten Grundsticks, an der rechtzeitigen Werreibung ihrer Forderungen ger hindert worden sind; so sollen ihnen auch wegen bes zwei Jahre überstrigenden Rücklandes bie Rechte der zweiten Klasse vord. betten bleiben.

£ _---

9. 357.
2) Onera II. Alle beständig fortlaufende Lasten und Pflichpublica et ein, welche nach den Verfassungen eines jeden Orts
win oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Gemeinfchuldner an Kreistassen, Kammereien, Guteberr-

schaften, ober an Rirden - und Schulbebiente ju entrichten find; jedoch überall unter ber im borigen Paragraphen bemerften Ginschränfung.

§. 358.

Unter ben bier angufegenden beständigen Laften find aber nur folche ju verfteben, ble einer gewiffen Rlaffe von Grundftuden in einem Orte ober Rreife, ober in einer Proving, bergestalt gemein find, baf fie in der Regel auf allen ju diefer Rlaffe gehorenden Brundflucken haften; und baber ein jeder, der ein foldes Grundftud an fich bringen, ober Belber barauf berleiben will, es miffen tann, daß von bemfelben bergleichen Laften entrichtet werden muffen. Go bald hingegen eine Abgabe aus der Matur und Gigen. fchaft bes Brundftide nicht von felbft ju vermuthen, fondern aus Rontraften, Erbregeffen, Teftanienten, oder irgend einem andern befondern Titel eniftemben ift; und daber nicht alle und jede Brundflucke berfele ben Urt, fondern nur diefes oder jenes Einzelne angeht, fann diefelbe bas Borrecht in Diefer Rlaffe nicht genießen, fondern muß, wenn fie nicht eingetragen ift, bloß in der Kunften Rloffe angefett merden. (A. L. R. Eb. II. Lit. XI. S. 229 - 252.)

S. 359.

III. Die Beiträge zu den Feuer. Societätskafen fenere, ben Kreisjustitiariaten, den unter öffentlicher societäts. Autorität zur gemeinschaftlichen Uebertragung der Kriminalkosten errichteten, ingleichen den Viehasseturanzgesellschaften; jedoch ebenermaaßen unter der Cinschränkung, daß die rückständigen Beiträge nicht früher, als zwei Jahre vor dem Ausbruche des Konsturges, ausgeschrieben sehn mussen.

\$, 360.

IV. Fistus in dem Falle, wenn der Gemein. 4) Fietus in bem fonioner bei einer Koniglichen R. ffe als Rendant, vermögen Controlleur, Schreiber, Diener oder Bore augestellt feine gewesen, und sich bei dieser Kasse ein dem Gemein- bedienten.

schuldner zur Last fallender Defekt ereignet, nach den darüber in den Gesehen enthaltenen naberen Bessimmungen. (A. L. R. Th. II. Lit. XIV. \$, 45—74. Lit. XX. \$, 453—455.)

§. 361.

Die Bant, bie Seegandlungsgefellschaft, ble Haupt. Dus. und die Brennholz . Abministration, so wie andere Anstalten, welchen sistalische Rechte ausdrücklich beigelegt find, haben sich dieses Borzugs in dem Bermögen ihrer Kassenbedienten ebenfalls zu erfreuen.

§. 362.

5) Be. V. Wenn ber Gemeinschuldner vor dem Ausstähnis, bruche bes Konkurses verstorben ist, die auf bessen. Beerdigung verwendeten nothwendigen Rosten; worunter jedoch die für Leichenpredigten, Parentationen,
Leichensteine, Trauergastmable, und abnlichen überflüssigen Aufwand gemachten Auslagen so wenig, als
die Trauerkleider der Angehörlgen des Gemeinschuldners, zu rechnen sind.

§. 563.

Damit auch aller Verschwendung vorgebengt werbe, so wird hierdurch festgesest, daß überhaupt, wenn der Gemeinschuldner von Abel, oder ein charafterisiter Königlicher Bedienter gewesen, Funfzig Thaler; wenn derselbe ein geringerer Königlicher Officiant, Banquier oder angesehener Kaufmann gewesen, Dreißig Thaler; sonst aber nur Zehn Thaler an Begräbnißkosten in dieser, die übrigen aber erst hinter der lehten Klasse angeseht werden follen.

§. 364.

ohne Rucficht auf ben Stand ber Berfalfung ohne Rucficht auf ben Stand bes Gemeinschnichners, ganz unvermeiblich gewesenen Begrabniffosten sich bober belaufen sollten; so muß ber Richter biefen wirflich und burchaus nothwendig gewesenen Kosten,

fo weit fie geborig nachgewiesen find, bas Borreche ber zweiten Rlaffe zuerkennen.

§. 365.

Saben die Vermandten, oder fonft ein Dritter, bas Begrabnif bestellt; so erhalten dieselben das in dieser Rlasse auszusepende Quantum, und muffen dagegen denjenigen, welche auf ihre Bestellung Sachen dazu geliefert, oder Arbeiten dabei geleistet haben, für ihre Personen gerecht werden.

6. 366.

Berftirbt der Gemeinschuldner nach ausgebrochenem Konfurse, so ift die Kreditmasse nicht schuldig,
für seine Beerdigung zu sorgen. Auch ist das Borzugsrecht in dieser Rlasse auf Begrabniskosten der Ehefrau, der Kinder, oder anderer Anverwandten
des Gemeinschuldners, nicht auszudehnen.

§. 367.

VI. Die in bem legten Jahre vor eröffnetem 6) mebi-Ronfurse aufgelaufenen Medicinalkosten; ohne Un- tinalterschied: ob selbige durch Arankheiten des Gemeinschuldners, oder seiner Familie veranlaßt worden. Es wird jedoch dabei selkgeseht:

a) daß der Apotheter nur für folche Arzneien Bezahlung fordern fonne, die von einem öffentlich approbirten Arzte verordnet find, und mit den Recepten deffelben nachgewiesen werden;

b) daß fammtliche Rechnungen von dem Collegio Medico der Proving gepruft und festgesest feyn

muffen.

Unter biesen Voraussehungen muß der gunze Betrag der Medicinalkoften vom lehten Jahre vor eröffnetem Konkurse, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, in dieser Klasse bezahlt werden. Aeltere Ruckstände gehören in die Sechste Klasse; es
wäre denn, daß der Arzt, Wundarzt, oder Apotheter, dergleichen Ruckstand Sechs Wochen vor dem
Ablause des Jahres, in welchem er entstanden ift,

gerichtlich eingeklagt, und ben Prozes ober die Erekution bis zum Ausbruche bes Ronkurfes ununterbrochen fortgesett batte.

Anb. 9. 358. Ift die Fotberung unberrachtlich, ober von bem Kontrabiteor geradebin eingeraumt; fo bebaif es

teines Feftfegungebetrete.

§. 368.

Die Gebühren ber Debamme, ober des Gebuttshelfers, für die Entbindung des Gemeinschuldners Shegenoffin, haben mit den Medicinalkoften gleiche Rechte.

§. 369.

Wenn der Gemeinschuldner mahrend des Konfurses in Krankheit verfällt, so muffen die dadurch verursachten Kosten aus der Kompetenz bestritten werden, in so fern der Gemeinschuldner sich dazu gehörig qualificiet hat. Außerdem kann aber der Kreditmasse deshalb so wenig, als wegen der Krankheiten det Angehörigen des Gemeinschuldners, oder wegen der Entbindungskösten seiner Shegenoisin, etwas zur Last fallen.

§. 370.

7) Cieb. Löhner.

VII. Diejenigen, welche jur Beit e's eroffneten Ronfurfes bei bem Bemeinschuldner, gegen ein beftimmtes fahrliches, monatliches, oder mochentliches Lohn, in Dienften fteben, in Unfehning Des ju forbern habenden Lohnes; jeboch nur megen eines zweijabrigen Rucfftandes, vom Tage bes ausgebrochenen Ronfurfes jurud gerechnet. In Anfehung alterer Rudftande geboren bergleichen Sausofficianten, Domeftiten und Befinde jur lebten Rlaffe; mobingegen, wenn einige berfelben, nach eröffnerem Ronfurfe, jur Aufbewahrung oder Bermaltung der Maffe beibehalten werden, Diefe, in Unfebung bes fernern Lobns, ju ben in f. 269. benannten Perfouen ju rechnen find, welche nicht mit bem Gemeinschuldner, fondern mit der Maffe kontrabirt haben, und baber vorzüglich bezahlt merden. Dem Lohne foll bas bebungene Kofigeld ober Deputat, die versprochene Livree, und das als ein Theil des Lohns angewiesene, vom Gemeinschuldner vorenthaltene Stamm. und Schiefigeld, gleichgeachtet werben.

\$ 371.

In Diefe Rlaffe gehort auch

1) bas firirte Gehalt des Justitiarii, ohne Unterichied: ob berfelbe in ben Gutern wohnt, ober

nidyt;

s) das dem Arzte, ftatt ber zu liquidirenden Gebuhren, in Paufch und Bogen verfprochene Honorarium, in so fern daffelbe auf einer ausdrudlichen Berabredung beruhet. Beiden Forderungen gebührt jedoch die Priorität nur in Ansehung eines Einjährigen Ruchlandes. Aeltere Rucklande gehoren entweder nach §. 468. in die Sechste, oder in die Siebente Rlaffe.

6. 372.

Wirthichaftsbediente, beren Lohn nicht nach ber Beit ihres Dienstes, sondern nach gewissen Berbattniffen der geleisteten Arbeit bestimmt ift, gehoren
gleichwohl in diese Klasse; in so fern sie auf eine gewisse Zeit oder auf Kundigung gemiethet worden
find.

§. 573.

Diejenigen Sausofficianten ober Dienstbeten, welche jur Zeit bes eröffneten Konkurses bereits bes Bemeinschuldners Dienste verlaffen haben, verlieren bieses Borgugsrecht, in so fern sie nicht vordem Ausbruche des Konkurses wider den Gemeinschuldner, wegen des rudständigen Lohns, gerichtliche Klagen erhoben haben. Ist dieses geschehen, oder sind die Dienstboten erst bei Einführung der Sequestration, von der dieselbe dirigirenden Behörde entlassen worden; so werden sie bensenigen gleich geachtet, welche in des Gemeinschuldners Diensten geblieben sind.

Mug. Gerichtsorbn. I. 2h.

23666

S. 374.

8) pad. VIII. Diejenigen, welche Pflüger und Drefchergeriohn. lohn zu fordern haben, jedoch nur in fo fern die Rudftande aus dem lehten Jahre vor eröffnetem Konturfe herrühren.

\$. 375.

a) Soul. IX. Das Schulgeld, welches Schulmeister sogeld. wohl in Stadten, als auf dem Lande, ingleichen bas
Lehrgeld, welches Handwerker für die Rinder des
Gemeinschuldners zu fordern haben, jedoch unter
der im vorigen Paragraphen festgesehten Einschränkung.

6. 376 a.

In allen Gallen, mo gemissen Glaubigern Einober Zweijahrige Rudstande in dieser Klasse angewiesen find, versteht sich solches nicht von einem Einvoer Zweijahrigen Betrage ber Forderung überhaupt,
sondern nur von demjenigen Theile berselben, welcher
aus dem letten Einen oder aus den letten Zwei Jahren vor eröffnetem Konkurse herrührt.

\$. 376 b.

(a) Roit: X. Bader, Schlächter, Schneiber und Schuwendige fier, welche dem Gemeinschuldner, und der in seinem
Bedars. Dause lebenden Familie, die Bedürfniffe zu ihrer
Nahrung und Rleidung auf Rredit haben verabfolgen
laffen; jedoch, in Ansehung der Schneiber, nur wegen täglicher ordinairer Rleidungsstücke; und in Ansehung dieser Professionisten insgesammt, nur wegen
folcher Lieserungen, die in den letten Sechs Monaten por eröffnetem Konkurse geschehen sind.

S. 377.

cr)Pfand. XI. Diejewigen, welche vom Gemeinschuldner, inhaber. zur Sicherstellung ihrer Forderungen, ein handhabendes Pfand erhalten haben, wenn sich selbiges zur Zeit der Eröffnung des Konkurses anuoch in ihrer Gewahrsam, oder auf ihre Beranlassung in gerichtlichem Deposito besindet. Ein solches Pfand kann

fowohl in Juwelen und Kostbarkeiten, Mobillen, Effekten und Waaren, als in baaren Gelbern und Aktivkapitalien bestehen. Sollen jedoch lestere als ein gulriges Unterpfand angesehen werden, so muß das Schuldinstrument im Original dem Pfandglaubiger eingehandigt seyn; und bedarf es bei ingrossiteten Forderungen keiner Eintragung der Verpfundung.

Soll eine ausstehende Forderung Mehreren theils weise verpfändet werden, so kann zwar nur der eine Pfandgläubiger das Originalinstrument erhalten; den übrigen aber mussen vidimirte Abschriften davon zugestellt, und darunter, für wie viel eine jede solche Abschrift, und wem sie zum Pfande dienen solle, vermerkt; unter dem Originalinstrument aber mussen sämmtliche damit vorgenommene Berpfändungen rer aistrirt werden. (Bergl. die Hopothekenordnung.)

6. 279.

So weit Verpfandungen in gewiffen Fallen, nach Vorschrift ber Gesetse, auch ohne Naturalübergabe geschehen können: so weit erlangt ein folder Pfandinhaber daburch auch das Vorrecht ber Zweiten Klasse. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. S. 271. u. f.)

S. 380.

Unbewegliche Sachen tonnen nur durch bie Maturalübergabe, auf die in ben Befegen naber bestimmte Art, jum eigentlichen Pfande bestellt werben (allg. L. R. a. a. D. g. 99. 100.)

S. 381.

Ein jeder zur Unfestung in der Zweiten Raffe qualificirter Pfandglaubiger erhält von dem durch Bersilberung oder Einziehung des Pfandes eingehenden Quanto, wegen seines Kapitals, und sämmtlicher bis zum Tage der erforderlichen Bezahlung aufgelaufenen Zinsen, wie nicht minder wegen ber nach Anleitung § 153. zu vergütenden Rosten, so weit es zureicht, seine völlige Besviedigung: und

findet in Unsehung folder Pfandglaubiger die S. 150. feftgejeste Ginfchrankung auf einen Zweijabrigen Zinfenrachtand feine Unwendung. Rann bingegen ein Pfandgfubiger aus dem Berthe bes Pfandes feine vollige Befriedigung nicht erhalten, fo fommt es, megen bes fehlenden Quanti, barauf an; ob feine Forderung fonft mit einem befondern Borgugs. rechte verfeben ift. In deffen Ermangelung gebort ein fotcher Ausfall jur Giebenten Rlaffe, und verbleibt es in allen Sallen, mo der Werth des Pfandes ungureichend ift, bei der allgemeinen Berordnung des 5. 150. in Aufehung ber Binfenrudftande.

€. 382 a.

XII. Den Pfandglaubigern find diejenigen gleich In) Berpaditer ju achten, welche bem Gemeinschuldner ein Grund: miether, ftud vermiethet ober verpachtet baben; und gwar quod in- nicht allein in Unfebung ber rudffandigen Miethe, illata. fondern auch in Unfehung des zugefügten Schabens, ber fehlenden Inventarienflucke, und überhaupt alfer aus bem Miethe . ober Pachtfontrafte fließenden Berbindlichkeiten: in fo fern Die jur Beit ber Ronfurseröffnung in dem vermietheten ober verpachteren Brundflude befindlichen Effetten bes Gemeinschutonere jur Befriedigung des Bermiethere ober Berpachtere binreichend find. Sieraus folgt, daß menn Lesterer ben Gemeinschuldner ausziehen laffen, obne das Burudbehaltungerecht auf die eingebrachten Mo. bilien und Effetten auszunben, feine Prioricat in Der Breiten Rlaffe Statt finde.

> Eben fo verftebt es fich von felbft, bag bei Dachtungen einzelner Grundftude, wo der Pachter teine Sachen und Effetten in Die verpachtete Sache eingebiacht bat, auch ber Berpachter fein Pfanbrecht

ber in diefer Rlaffe ausüben tonne.

Unb. 9. 359. Den Caffmirthen fteht megen Bejablung für Quatrier und Bemirthung ein gleiches Borgugerecht gu. (Allgem, Lanbrecht To. II. Tie. VIII, 9, 455)

§. 382 b.

Bei Erbverpachtungen bat ber Berpachter, auf feine Befriedigung aus bem fur bie Erbpachtegerech. tigfeit gelofeten Raufgelde, ein in den Wefeben naber beffimmtes vorzügliches Recht; und ift, fo meit blefes Raufgeld gu feiner Befriedigung binreicht, fich in ben Konfurs einzulaffen nicht ichulbig. (M. L. R. 36. I. Lit. XXI. 6. 212. u. f.) Wenn er aber, megen Ungulinglichkeit biefes Raufgelbes, bei dem Ronfurse bes Erbpachters fich meldet; fo fann er, gleich einem andern Berpachter, an die in dem verpachteten Grundftucke befindlichen Effetten bes Bemeinfculonere, nach Borfchrift §. 382 a. fich balten. Meichen auch tiefe gu feiner Befriedigung nicht bin, jo bat er übrigens megen bes Ausfalls fein befonderes Borrecht, fondern gehort bamit in bie legte Riaffe.

§. 383•

XIII. Den Pfandglanbigern find ferner gleich juig) Frache achten bie Schiffer und Subrleute, wegen ber zu for. geiber. dern habenben Fracht - und Bollgelber, ober anderer baarer Austagen; in fo fern die transportirten Waa. ren fich, jur Beit bes eroffneten Ronfurfes, noch in ihrer Gemahrfam, ober auf dem Accifeamte, ober bem Padhofe befinden, und ju ihrer Befriedigung hinreichend find.

\$. 384.

Endlich XIV. fommt das Recht ber Zweiten Rlaffe 14) Affe. auch bem Berficherer wegen ber noch unbezahlten primien, Pramie gu, in fo fern diefelbe nicht freditirt worden, und der Ronfure innerhalb breißig Tagen nach Beich. nung ber Police entstanden ift. Der Berficherer fann fich alsbaun an ben verficherten Wegenftand halten, in fo fern berfelbe gur Beit des eröffneten Ronfurfes annoch in dem Bermogen des Gemeinfculdnere vorhanden ift. Gin alterer Rutfland gebort in die Vierte Rlaffe. (A. L. R. Th. 11, Tit. VIII. §. 2115.)

§. 385.

Die zur Zweiten Rlaffe gebarigen Forberungen folgen nach ber bierdurch festgefesten Ordnung auf einander, außer daß bie unter XI - XIV. bemerften Pfandglaubiger auf die im f. 381. vorgefcriebene Urt vorzüglich befriedige merben.

S. 386.

Uebrigens verftebt es fich von felbft, bag, menn bie Rreditmaffe nur fo weit hinreicht, daß auf die ein gleiches Borgugereche babenden Forderungen nur ein zu ihrer volligen Befriedigung ungureichender Betrag vertheilt werden fann, jebe Forberung fich mit einem verbaltnigmäßigen Untheile begnügen muffe.

§. 387.

In ber Dritten Rlaffe merben alle auf bie Riaffe, sur Maffe gehörige Grundftude, nach Borfchrift ber Spoothefenordnung, eingetragene Forderungen angefest; und bestimmt nur allein bie Beit ber erfofgten Gintragung die Ordnung, in welcher fie auf einander folgen, ohne daß auf beren Urfprung, ober bie ibnen fonft antiebenben Borgugerechte Rudficht genommen werben barf.

Sind mehrere Rorberungen ju gleicher Zeit eingetragen morben, fo geschiebe, wenn nicht alle befriedige merden tonnen, die Berebeilung unter fie

verbaltnißmäßig.

Dritte

Anb. S. 360. Die megen einer Accifebefraubation verwirfte, auf Die Grunoftude bes Kontravenienten einges tragene Strafe, wird bei einem über feln Bermogen entftanbenen Ronturfe auf bie Raufgelber biefer Grund: flude nad ber Beit ber Gintragung in bie Dritte Rlaffe locitt.

S. 588.

Es wird baber nicht barauf gefeben, ob bie eingetragenen Forderungen mit einer General., ober bloß allein mit einer Specialhypothet, ober mit beiben jugleich berfeben find; wie benn auch ber bom Bemeinschuldner ohne formliche Pfandbestellung eingeraumte Befig, ober eine erhaltene Immission, ober ein megen rudftanbiger Raufgelber gemachter Borbehalt bes Sigenthums, fein Borgugerecht wirfer fann.

§ 389.

Das ben eingetragenen Glaubigern beigelegte Borrecht ber Dritten Rlaffe erftreckt fich auch auf das ju bem Gute gehorenbe Bieb . und Feldinventa. rium, fo weit baffelbe nach Borfdrift ber Befebe für mit verpfandet zu achten ift. (2. 2. R. Th. L. Sit. XX. \$ 443 u. f.)

5. 390.

Auch erftredt fich Diefes Borrecht auf die Bebaube, welche auf dem verpfanbeten Grunde und Boben por und nach ber Gintragung errichtet worden find. (21. 2. 91. c. o. D. S. 471. u. f.)

ø. 391.

Beboren mehrere Grundflude jur Daffe, fo muffen die auf jebes berfelben anzuweifenden Forberungen in besondere Abtheilungen flaffificire merben. Benn diefelben Doften auf mehrere Brundflucke ein. getragen find, fo werden fie in ber jedem Bute gu midmenden Abeheilung des Rlaffifitationsurtels rach ber Zeit ber Gineragung angefest, und biernachft bei ber Diffribution nach ben unten folgenben naberet Borfdriften befriedigt.

∮• 392•

Benn bas Raufgeld eines Grundflude jur Berichtigung ber barauf eingetragenen Rorberungen nicht gureicht, fo fonnen die Inhaber ber ausfallenben Rapitalien, auch felbft in bem Salle, wenn fie mit einer Beneralbnpothef verfeben finb, aus bem Mobiliarverindgen in diefer Rlaffe ihre Befriedigung nicht verlangen; fonbern fie werben, wenn ihnen nach ber Qualität ihrer Forderungen niche ein ander-

weitiges Borgugerecht gebührt, nach ben unten folgenden naberen Bestimmungen, in ber Gechsten Rlaffe angofett. Sind ihre hypothefarifchen Rechte von einem vorhergebenden Besiger bes Grundftucks bestellt, und von dem Gemeinschuldner, oder deffen Erblaffer, nur mit dem Grundftucke jugleich übernommen morden, ohne bag außerdem eine perfonliche Befugniß und Berbindlichfeit zwischen bem Hebernehmer und bem eingetragenen Glaubiger ente ftanden mare; fo fann Legterer, megen des Ausfalls an bem Grundftucke, an bie übrige Erediemaffe feinen Unfpruch machen.

§ 595

Bon den Glaubigern der Zweiten Rlaffe geben in bem Brundftude und beffen Worthe ben Gingefragenen nur bor:

1) der Zweijahrige Rudftand ber von dem Grundflude ju entrichtenben Landesberrlichen Abgaben (sub No. I.);

2) ber Zweijabrige Rudftanb ber gemeinen Laften und Abgaben, welche von bem Grundftude ju entrichten find (sub No. II.);

3) bie rudftanbigen Beitrage ju ben Feuerfocie. tate., und anderen damit gleiche Rechte habenben Anftalten (sub No. III.);

4) Bistus in bem unbeweglichen Bermogen bes Rendanten, fo meit nicht biefes Borrecht in Anfehung gemiffer eingetragenen Glaubiger burch gefesliche Borfchriften eingeschrandt ift (sub No IV.);

Ang. f. 361. Der bem Fistus bewilligte Borgug vor ben bopothelarifden Blaubigern finbet nicht ferner Gtatt; bielmehr fleht ben fistalifden Raffen megen ber von Dera Bramten gemachten Defette bas Borrecht ber zweis ten Rlaffe nur in bem übrigen Bermogen bes Odulb: ners ju, und in Abficht bes unbeweglichen Bermogens nur in fo fern, ale bas Wecht bes Fietus in bem Do: pathetenbuche ausbrächlich eingetragen worben ift. Tud in biefem Malle werben fie nur noch ber Beit : unb Bols geordnung ber gefchehenen Gintragung lotirt.

5) die in Befoldung, oder Lohn und Brod des Bemeinschuldners, ale Gucebefigere, geftanbenen Perfonen, melde jum Gute, und nicht ju ber Perfon, ober bem anderweitigen Gewerbe bes Gemeinschuldners gehoren (sub No. VII.);

6) das rudftandige Pfluger und Drefcherlobn

(sub No. VIII.)

Die unter No. V. VI. und IX. bemerkten Glaubiger ber Zweiten Rlaffe, ingleichen bie Dienftboten unter No. VII., welche feine Butsliedlohner find, haben biefes vorzügliche Recht nur in dem übrigen Bermogen des Gemeinschuldners; und fonnen, in Unfehung bes Grundftucks, die Prioritat vor ben eingetragenen Glaubigern nicht verlangen.

§- 394-

Wenn an einem Orte noch feine ordentliche Supothekenbucher eingerichtet fenn follten, fo kann auch in dem Ronfurs eines Ginwohners und Grundbefibers an biefem Orte feine Dritte Rlaffe Statt finben; allermaagen die bloge Eintragung in Saus .. Sandele . , Ronfens . , Ronfirmations . , oder andere bergleichen nicht nach der Form und Borfchrift der Sprothefenordnung eingerichtete Bucher, Diefes Borrecht nicht begrunden fann.

§, 365.

Bur Bierten Rlaffe geborens

Bierte Rlaffe.

I. Fisfus in Unfehung der Unforderungen anden 1. Der Gemeinschuldner, in fo fern feiner ber \$. 295, 356. Biefut, 360, bemerften Salle eintritt, und ben Gerechtsamen bes Risfus nicht durch Bestellung eines Pfandrechts ein Plas in der Zweiten, oder burch Gintragung auf Die Brundftude des Gemeinschuldnere, ein Plag in ber Dritten Rlaffe verichafft worden ift.

9. 396.

Bierber geboren alfo:

1) Die mehr als zweijabrigen Rudfftanbe ber fandesherrlichen Abgaben, und gwar ohne Ginfchrane fung auf eine gewisse Zeit. Haben jedoch sistalisiche Rassenbediente, oder deren Borgefeste, der gleichen Reste, aus bloßer Nachlässigkeit, oder personliche Gefälligkeit gegen ben Gemeinschuldner, wider den Inhalt der Gesehe und ihrer Amtsinstenktionen, auschwellen lassen; sobleibt den Rreditoren, welche dadurch bei dem Ronfurse einen Ausfall leiden, der Regress wider sie vorbehalten.

Serner gebort hierher:

2) dasjenige, was der Gemeinschuldner bem Fistus aus einer bestellten Kaution, die aber weder durch Pfand, noch durch Eintragung besonders versichert ift, schuldig geworben.

S. 598.

Desgleichen:

5) die einem Officianten, ber fein eigentlicher Raffenbedienter ift, anvertrauten Gelber. Go merben j. B. die Defefte, welche von Derfonen. Die gur Bermaltung gerichtlicher Depositen in unmittelbaren Roniglichen Jurisdiftionen bestellt find, bei folden Depositis gemacht worden, in ber Bweiten Rlaffe angefest. Wenn bingegen einem Roniglichen Bedienten, vermoge feines Umts, Belber, welche offentlichen Unftalten, milben Stiftungen, ober auch Privatpersonen gehoren, anvertraut, und von ibm, ohne in das gerichtliche Depositum gefommen zu fenn, vergriffen worben; fo werden bergleichen Forderungen in die Bierte Rlaffe gemiefen. Wenn die im Damen bes Lan-Desherrn bestellten Auftionstommiffarien, ober Ausmiener, die an fie bezahlten Rauf. oder Auftionsgelder nichtabgeliefert, fondern unterfchlagen baben, und die bestellte Raution ju deren Decfung nicht binreichend ift; fo merben fie, wenn ber Beitpunft, da bie Gelber reglementeniafig batten ab. geliefere merben follen, nicht fruber, ale Bier Bo.

den vor eröffnetem Ronturfe, eingetreten ift, in ber Vierten, fonft aber in ber Sechsten Rlaffe angelest.

Wohin die Defekte der Raffen. und anderer Bedienten gehoren, die nicht in unmittelbaren Röniglichen, sondern in Diensten von Magistraten und anderen öffentlichen Austalten und Rorporationen stehen, wird unten bestimmt. (§. 405. 428.)

\$ 399

Auch gehöret in diese Klaffe
4) was der Bemeinschuldner dem Fiskus aus einer übernommenen Pachtung, es sey an ruckftandigen Pachtgelbern, oder Inventariendefekten, oder wegen Deteriorationen schuldig geworden ist; in so fern eine bessere Sicherheit weder durch Pfand, asch durch Eintragung bestellt, oder dieselbe unaureichend ift.

\$. 400.

Heberhaupt find hier anzusehen:
5) alle Forderungen, die dem Fiskus an den Gemeinschuldner, wegen eines mit demfelben geschlossenen Kontrakts, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde zustehen; in so fern denselben nicht, vermöge besonderer Gesehe, ein besseres, oder auch, z. B. den Geldstrafen, ein geringeres Vorzugstecht beigelegt ist.

Wegen ber Forderungen, die des Fiskus durch Ceffion von Anderen an fich gebracht hat, kann berefelbe auf die fiskalische Priorität keinen Anspruch maschen. (A. L. R. Th. I. Lit. XI. S. 405. 406.)

§. 401.

Auf die Borzugsrechte bes Fiskus hat die Bank in Anfehung ihrer kaufmanuischen Geschäfte, Ber zicht gethan, und fich diefelben nur in Unsehung ihe rer Officianten vorbehalten.

Bas die Geehandlungsfocietat betrifft, fo ift biefelbe, wenn fie einem Raufmanne Gezfalg auf Rrebit verkauft bat, fich gegen benfelben des fiskalifchen Vorrechts, jedoch nur auf Ginen Monat, vom Tage ber Berabfolgung bes Salges an ben Raufer, bis ju bemfelben Darum des nachftfolgenden Monats gerechnet, ju bedienen befugt : bergeftalt, baß, wenn entweder ber Rredit auf langere Zeit geftattet, ober nach Ablauf ber Ginmonatlichen Frift, bei ausge. bliebener Zahlung, die Rlage nicht binnen drei Lagen bei Gerichten angemelbet, oder auch in ber Solge nicht gehoria forigefest morden ift, alebann bie Gocietat nur mie ein anderer Privatverfaufer angeseben und behandele werden foll. In Unfehung ihres tauf. mannifchen Berfehre bingegen, es betreffe Baaren, außer dem Geefals, oder Belder, oder 2Bechfel, bat Die Gocietat fich ihrer fistalifchen Rechte gegen anbere Kanfteute, gleich ber Bant, beneben: alfo, baß fie dabei nur nach der Qualitat ihrer Rorderung. gleich jedem andern Privatfaufmanne, angufegen ift. Dagegen bleiben ber Societat nicht nur gegen ibre Officianten, fondern auch, wenn fie fich mit irgend einer andern Privatperfon, welche ein Raufmann ift, in ein Berfehr, es habe Damen, wie es wolle, eingefaffen bat, in Anfehung aller baraus entftandenen Farderungen, Die fisfalischen Rechte, nach ihrem gangen Umfange, auch im Ronturfe vorbehalten.

Der prinzlichen Gefammt. Rammer gebühren mie ben königlichen Kammern, und ben Regimentskaffen, ingleichen ben Königlichen gerichtlichen Salarienkaffen, sowohl in Unfehung der Officianten, als wegen der von dem Gemeinschuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen, mit anderen Königlichen Raffen, gleiche Borzugsrechte.

Anh. S. 362. Unbere Salarientaffen genießen biefes Borgagsrecht nur alsbann, wenn beren Ausfalle aus unmittelbaren Staatstaffen gebedt werben miffen.

Die Salarienkaffen ber Oberbergamter werben ben wirllichen Roniglichen Salarientaffen gleich geachtet.

Uebrigens erftredt fich bas Borgugsrecht ber Salar tienkaffen nicht auf folde Roften, die aus einer wider ben Semeinschuldner Statt gefundenen Untersuchung entflanden find. Diefe Roften geboren in die Sieben, te Llaffe.

§. 403.

Wenn verschiedene der in den vorstehenden S. benannten Rlassen konkurriren, so haben diejenigen den Borzug, welchen der Gemeinschuldner zuerst, wegen seines Dienstes, oder geschlossenen Rontrakts, oder erhaltenen Borschüsse, oder schuldigen Prastationen verhastet gewesen. Doch stehen gerichtliche Salarien den übrigen Königlichen Kassen nach; und wehrere dergleichen Salarienkassen theilen sich, wenn die Masse zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, in den Ueberrest berselben verhältnismäßig, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit ihrer Forderung. Auch den anderen Kreditoren der Vierten Klasse stehen sie nach, wenn sie mit denselben in Konkurrenz kommen.

S. 404.

11. Die mehr als Zweijahrigen Ruckftanbe ber 2. Nettere in §. 357. benannten beständigen Lasten und Pflich. Rackftanten, und der in §. 359. erwähnten Beiträge zu den Onerike Beuersveietats und übrigen mit diesen gleiche Rechte commubabenden Kaffen, welche so wohl unter einander, als in Konfurrenz mit den anderen zu dieser Klasse gehörigen Forderungen, nach den Datis geordnet werden, da sie von dem Gemeinschuldner hatten entrichtet werden, den sollen.

S. 405.

III. Die lanbichaftlichen, Kreis ober Rames Deffentmereitaffen, ingleichen Domtapitel, Kollegiatstifter, Ronigliche Rlofter, Rirchen, Schulen und andere milbe Stife Kaffen in tungen, wenn bem Gemeinschuldner die Udminiftra- bonis adtion ober Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer sorum. Bermogeneftude überlaffen morben, und biernachft Defette entftanben find, ju deren Berichtigung feine beffere Sicherheit burch Pfand ober Gintragung beftellt worden ift. Dabin geboren alfo auch bie von ben Berichten und Berichtsverwaltern folder offent. lichen Unftalten gemachten Depositalbefefte. (6. 398.)

Diefes Borgugerecht wird, bei fich ereignender Ronfurreng, nach dem Tage beurtheilt, ba ber Bemeinschuldner feinen Dienft angetreten, ober bie Ubminiftration übernommen bat.

§. 406.

z. Illata

IV. Die Chefrau des Gemeinschuldners, in In. ber Che febung ihres Gingebrachten ; ohne Unterschied : ob es ben Mamen von Dotal. oder Paraphernalvermogen fubre; in so fern sie nicht die noch vorhandenen Ef. fetten, nach Unleitung S. 312. u. f., vindiciren fann. ober durch die Gintragung einen Plas in der Dritten Rlaffe erhalten bat.

> Bu bem in biefer Rlaffe anzusegenben Bermbgen ber Chefrau foll auch alles basjenige gerechnet merben, mas ibe an Morgengabe verschrieben morden: in fo fern nicht an gemiffen Orten, oder bei gemiffen Rlaffen von Landeseinwohnern, eine entgegengefeste Obfervang nachgewiefen werben tann. Rerner, mas fie an Weschenken, nach Anleitung ber angeführten Befetftelle, wenn es in Matur vorbanden gemefen mare, batte bindiciren fonnen.

· \$. 407.

Menn nach ber Cheftifrung, oder ben obwalten. ben ftatutarifchen Rechten, eine mechfelfeltige Erb. folge in Unfebung bes gangen Bermogens, ober eines Theile beffelben bestimmt ift, und der Bemein. ichuldner fich noch am Leben befindet; fo fann die Chefrau Die Berausgabe ihres Bermogens, in fo fern es nach ihrem Lobe bem Gemeinschuldner zufallen murbe, nur gegen bestellte binlangliche Sicherheit verlangen; ober fie muß fich bamit begnugen. baß

ein gu ihrer Befriedigung binreichendes Rapital, bis jur Trennung der Che, in ber Daffe gurud bleibe, movon ihr jedoch die Zinfen verabfolgt werden muffen. **6.** 408.

Soll, nach der Cheftifrung, die Chefrau, ftate ber Burudabe ibres Gingebrachten, ein gemiffes Leibgebinge, ober Alimentationsquantum erhalten: fo fann fie gwar ihr Gingebrachtes nicht gurud forbern; babingegen aber barauf bringen, bag ein gue Berichtigung ber ihr verfprochenen jabrlichen Bebung binreichendes Rapital an biefem Orte, nach ber im folgenden Abschnitte vorgeschriebenen nabern Beftimmung, ausgefest, und ihr ber Benuf ber Binfen überlaffen werde. Doch fann Die Frau Diefe Binfen nur fo mett fordern, ale fie die landublichen Binfent ihres mirflich eingebrachten Rapitalvermogens nicht überfteigen. Die weit bergleichen einer Rrau, acaen Burudlaffung ihres Gingebrachten, verfchriebene Debungen von den Glaubigern widerrufen merden fonnen, wird unten (§. 438.) naber bestimmt.

(. 409.

Belchergestalt die Chefrauen, wegen ber ihnen perfcbriebenen Gegenvermacheniffe, Witthumis . und anderer Borthelle, ingleichen wegen ihrer vorbehaltenen Bermogens, ju flaffinciren find, wird unten feftgefest. (S. 433 u. f.)

S. 410.

Wenn bie Chegatten, nach ber Cheftiftung, bbet ben obwaltenden flatutarifden Rechten, in Bemeinfchaft ber Guter leben; fo findet, auch in Unfehung bes Gingebrachten, Die Borfchrift S. 326., nach melcher die Krou erft nach Berichtigung aller Schulben ibre Befriedigung verlangen fann, Anwendung.

Unb. 6. 363. Wo Provinzialgefebe und Staturen, wie h. B. im Lubifden Rechte, von ben allgemeinen Grunds fapen ber ehelichen Gutergemeinfchaft abweichen, bat es in Sinfict ber Rlafffffation und bre Bergugetechte ber Ebefrau bis jur Wollendung ber Provingialtectt

dabel fein Bewenben.

\$. 411.

Sat eine Chefrau mit ihrem Chemanne, vermoge besonders errichteten Gocietatsfontrafts, eine gemeinschaftliche Sandlung geführt; fo findet basjenige Statt, mas 6. 289. 290. 291. in Unfebung ber Bandlungegesellschaften verordnet morben. Diefes ift jedoch auf ben Fall nicht auszudehnen, wenn bie Chefrau ihrem Chemanne nur ale Wehulfin in feiner Sandlung beigeftanben bat.

5. 412.

Ju wie fern bie Frau, wegen geführter üblen Wirthschaft oder Verschwendung, ihr Borjugerecht verliere, ift in den Befegen bestimmt. (Alla. 2. R. 26. II. Lit. 1. 6. 274. 275. Lit. XX. 6. 1485-1487.), und finder diefe Borfchrift auch auf die unten (6. 434.) porfommenden Bebubrniffe, fo mie felbft in dem Ralle Unwendung, wenn die Korderungen ber Ebefrau eingetragen find, und im Onpothekenbuche noch auf ihrem Mamen fteben.

§. 413.

Gine Chefrau fann bas ihr in biefer Rlaffe verliebene Borgugerecht cebiren; und wenn fie verftorben ift, treten ihre Descendenten in jedem Ralle an ibre Stelle; mo hingegen diefes in Anfehung ande. rer Erben nur aledann Statt findet, wenn die Erb. lafferin jur Beit bes eröffneten Ronturfes noch am Leben gemefen ift.

S. 414.

Benn bie Ceffionarien oder Descendenten einer verftorbenen Chefrau mit einer nachherigen Chegat. tin des Bemeinschuldners fonkurriren, fo haben Erftere jederzeit den Borgug.

S. 415.

Eine geschiebene Chefrau fann biefes Borgugs. recht nur baburch erhalten, wenn fie unverzüglich nach Trennung ber Ghe ihr Gingebrachtes gurud forbert; und bevor fie daffelbe, ber gehorig fortgefesten Erefu.

Erefution ungeachtet, bat erhalten fonnen, ber Ronfure eroffnet wird. Alebann gebt fie auch ber nach. berigen Chegenoffin des Bemeinschuldners vor.

§. 416.

Wenn Chefrauen, oder beren Ceffionarien und Descenbenten, mit anderen ju biefer Rlaffe geborigen Borberungen fonfurriren; fo wird ber Erftern Borgugerecht vom Sochzeittage an gerechnet; in fo fern nicht ausgemittelt werben fann, baf bas Bermogen ber Chefrau, gang ober jum Theil, fpater bem Gemeinschuldner eingebracht worden ift; welchenfalls bas Borguagrecht einer jeden Forderung vom Lage der Ginbringung den Anfang nimmt.

S. 417.

V. Die Rinder Des Gemeinschuldners, in Unferg. Pecahung derjenigen Bermogensftucke, welche fie nach fim bet Unleitung S. 327. ju vindiciren berechtigt find, wenn biefes um befimillen nicht geschehen tonnen, weil fie zur Beit des eröffneten Ronfurfes nicht mehr vorhanden gemefen; und richtet fich diefes Borgugsrecht nach der Zeit, da der Bater bas Bermogen ber Rine ber an fich genommen bat.

6. 418.

Eben babin gebort auch alles, mas bie Rinbet an Gelbe, ober Geldeswerth, von einem Dritten, außer dem Bater, ererbt, gefchenft erhalten, ober fonft erworben haben, und in ben Sanden bes Baters geblieben ift. (A. L. R. Th. II, Tit. II. S. 1771)

S. 419.

Darunter ift jedoch ein Geldfideitommiß nicht ju rechnen, welches den Rindern burch ben Vater, und nach deffen Abgange, vermoge einer vorhandes nen Stiftung zufallen follen. Bielmehr haben besbalb die Rinder mit anderen Rideifommiffolgern gleiche Rechte. Ccce

Alla, Gerichteorbn. I. Zfi.

S. 420.

Rudffandige Alimente unehelicher Rinber, wenn fie auch fcon vor eröffnetem Ronturfe verfallen find, gehoren nicht hierher, fonbern in die Gechete Rlaffe. 6. 421.

6. Bermor bern.

VI. Unmundige, Minderjahrige, Blodfinnige, gen ber Berfcwender, und Abmefende, wenn bem Gemeinfoblenen fchuldner die Bormundschaft oder Ruratel übertragen bei ihren morben ift, ober derfelbe fich ber Bermaltung ihres Berindgens angemaaft bat, in Unfebung aller bem Bemeinschuldner gur Laft fallenden Defefte; in fo fern nicht durch Gintragung ber Bormundschaft ober Ruratel eine beffere Sicherheit verschafft worden ift. Bann biefes Borgugerecht feinen Unfang nehme, und wie lange es baure, ift in ben Befegen bestimmt. (Milg. E. R. Th. II. Tit. XVIII, S. 295 - 298. S. 888. 892.)*)

§. 422.

VII. Minderjabrige, und mit ihnen gleiche Rechte 7. Pflege: befohlene, habende Derfonen, in fo fern die ihnen eigenthumlich ibren Geliguftebenden Gelber von bem Bemeinschuldner jum bern et. Anfaufe eines Grundftucks angewendet worden find, Brund, und diefes Grundftud jur Beit des ausgebrochenen Ruden. Konfurfes fich noch in ber Maffe befunden bat; meldes Borgugerecht vom Tage ber geschehenen Bermenbung an ju rechnen ift.

V. 423.

8. Caufe pagegel:

VIII. Die einem Offizier zu feiner Equipage, mit Ronfens ber Chefe, gegebenen, und ju diefem Bebufe verwendeten Borfchuffe, ohne Rudficht, ob bie erfte Equipirung, ober bie Bieberanschaffung ber im Rriege verloren gegangenen Equipage bavon beftritten worden ift; und wird die Prioritat folder Borfchuffe nach dem Dato des Ronfenfes bestimmt. Borfchuffe, Die gur Uebernehmung einer Rompagnie

geleiftet worden, haben, wenn fie auf die Bewehrgelber eingetragen find, bas aus biefer Gintragung entftebende, fonft aber, wenn fie auch fur gultig ju achten, fein befonderes Borrecht.

6. 424.

IX. Diejenigen, welche, vor Ausbruch bes Ron- 9 Baufurfes, jum Aufbau oder jur Ausbefferung der jur glaubiger. Maffe geborigen Gebaude, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, ober Belber vorgefchoffen haben, welche auch zu diefem Bebufe verwendet worden find.

Bei entflebender Konfurreng bestimmt die Beit des gefchloffenen Rontrakts bas Borgugerecht einer jeben Korberung. 3ft fein Rontraft porbanden. fo mird der Ort burch Die Zeit ber gefchehenen Lie. ferung, des geleifteten Borfduffes, ober ber verrichteten Arbeit bestimmt.

§. 425.

X. Gleiches Borrecht haben in eben biefer Maafe to, Bor. Die Borfchuffe und Lieferungen gur Ergangung oderfduffe jum Bermehrung bes Bieb. und Gelbinventarii, jum ventario. Retabliffement der Unterthanen, jur Unschaffung des Gaat . Brod . und Butterforns, jur Aberagung ber auf den Gutern haftenden Laften, oder bavon gu entrichtenden Brandichagungen; in fo fern biefen Rorberungen nicht etwa nach Borfdrift 6. 345-353. Das Borrecht ber Erften Rlaffe gebührt.

\$. 426.

Sind jedoch die Gebaude oder Guter, moburch bie in den beiden vorftebenden of. ermahnten Unfpruche veranlage morden, jur Beit bes ausgebroche. nen Ronfurfes nicht mehr in der Maffe befindlich; fo gehoren bie Forderungen biefer Art gur Giebenten Rlaffe.

6. 427.

XI. Die Affefurangfompagnie, ober andere Ber. it. Affe. ficherer, in Anfebung der ihnen gebuhrenden Pramien pramien, Der verficherten Schiffe ober Baaren, wenn die Do-

Cccc 2

^{*)} Der im Allg. Bonbrechte a. a. D. S. 295. angegebene Det ber gunften Rlaffe ift ein Drudfehler, und foll beißen: ber Bierten Rlaffe.

lice nicht innerhalb der lesten 30 Lage vor eröffne. tem Ronfurfe, fondern fruber gezeichnet worden. (\$. 384.)

Dief Borgugerecht findet jedoch nur aledann Statt, wenn die Schiffe oder Maaren gur Beit bes ausgebrochenen Ronfurfes noch in bes Gemeinfchuld. nere Bermogen vorhanden gewefen; und bestimmt Das Datum Der erfolgten Berficherung, an welchem Orte die Pramie in Diefer Roffe locirt werden muffe.

In welcher Ordnung übrigens biejenigen, melde als Schiffeglaubiger nach ben Gefegen gu betrachten find, bei einem über bas Schiff eröffneten Dartifulgir. fonfurfe, oder Liquidationsprozeffe, daraus befriediat werden muffen, wird unten beftimmt.

428.

XII. Wenn ein Gemeinschuldner, es fon ale Be-12. Depo: fiten bei richtsberr, ober als Gerichtshalter, ein gerichtliches richten. Depositum, bas aber weder zu einer Rouiglichen. noch andern offentlichen Jurisdiftion gebort (5. 398. 405.), augegriffen bat; fo geboren in die gegenmartige Rlaffe Diejenigen, welche boffen Auslieferung ober Bieberherbeischaffung ju forbern berechtigt find; und wird die Prioritat nach dem Dato der erfolgten Deposition beurtheilt. Wenn ein folder Privatgerichtsvermalter Auftions - ober andere an ibn ace sablte Belber, Die er in das Depofitum batte ablie. fern, oder an jemanden auszahlen follen, unterfchlagen bat; fo gebort bie biegfällige Rorbernug nur in Die Gechete Rinffe.

\$ 429.

Benn mehrere zu diefer Rlaffe gehörige Forderungen tonfarriren, fo werben die 9. 395 - 40%. ermabnten Unfpruche bes Biefus, und der bafelbft benannten Raffen, borguglich befriebigt. In Unfebung aller übrigen, in §. 404--428. ermabnten forberungen, bestimmt die bei einer jeden derfelben bemerfte Beit ber Entflehung ihres Borgugerechte die

Ordnung, nach welcher fie fammtlich einander folgen; fo bak, ohne Ractficht auf ben verschiedenen Brund Der Prioritat, jederzeit die jungere ber altern meichen muß; und Sorderungen, deren Borgugerechte ju aleicher Zeit ihren Unfang genommen haben, bei vorbandener Ungulanglichfeit der Daffe, verhaltnig. maffig befriedigt werden.

V. 450.

Bur Kunften Rlaffe geboren:

Runfte Riaffe. 1. 3abr:

1. Alle, vermoge befonderer Rontratte, oberiteffamentischer Dispositionen, auf ben gur Maffe geborigen Grundftuden hafrende jahrliche Abgaben, in Prafta. to fern ihnen durch die Eintragung nicht ein vorzüglicheres Recht verschafft worden; und ift das jur Berichtigung folder Forderungen erforderliche Rapital in diefer Rlaffe, nach dem Dato der Entftehung bes Rechts, ju ordnen. (557. 358.)

6. 431.

In biefer Stelle erhalt auch ber Erbzineherr, wegen bes von dem Erbzinsqute des Gemeinschuldners rudftanbigen Ranons, feine Befriedigung. Ift ber Ranon im Sppothefenbuche eingetragen, fo taun ber Erbeinsherr feine Befriedigung in der dritten Rlaffe, icooch nur wegen eines zweijahrigen Rucfftandes, fordern. Meltere Mudftande werden bierber in Die Ranfre Rlaffe verwiefen.

S. 432.

11. Die Erben einer verftorbenen Chefrau bes 2. Geben Bemeinschnitoners, in fo fren fie nicht gu ben De. ber Chefeendeutent gehoren, in Aufehang alles Desjenigen, mas beren Erblaffeein, wenn fie ben Ausbruch bes Ronfurjes erlebt batte, in ber borber gebruden Rlaffe erhalten haben murbe: und mird bad Borguagrecht auf die S. 416. bestimmte Ver feffgefeht.

Gin Gleiches finber in Aufehnng der geschiebes nen Chefranen Statt, welche ihr Borgugerecht nicht auf dir g. 415. vorgeschriebene Art erhalten haben.

§. 433.

3. Receptitis. Die Shefrau des Gemeinschuldners, wegen ihres vorbehaltenen Bermögens, oder Receptitien, in so sern sie ihm dieselben nicht zinsbar überlassen hat. Ift dieses geschehen, so kann sie auf diesen Plasskeinen Anspruch machen; sondern es kommt darauf an, welche Sicherheit sie sich sonst hat bestellen taffen. Das Borzugsrecht der Receptitien richtet sich nach dem Tage, da sie der Gemeinschuldner nach sich genommen, oder in Administration erhalten hat; und haben hierunter die Erben der Shefrauen, ohne Ausnahme, mit denselben gleiche Rechte; wie denn auch in Anschung der geschiedenen Shesrauen ein Gleiches Statt sindet.

9. 434.

4. Lucra IV. Die Shefrau des Gemeinschuldners, in Annuptialia sehung des Gegenvermächtnisses, Witthumsgeldes, und anderer dergleichen auf den Todesfall des Mannes ihr verschriebenen Bortheile, in so fern ihr diesfelben durch einen vor oder bei der Verheirarhung geschlossenen Bertrag ausgeseht worden sind. Es macht dabei keinen Unterschied: ob diese Vortheile mit dem Singebrachten im Verhältnisse stehen, oder nicht; und der Tag der vollzogenen Heirath bestimmt den in dieser Klasse anzuweisenden Ort.

S. 435.

Ift ber Gemeinschuldner noch am Leben, so fann die Chefrau nur darauf antragen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Quantum hier ausgeseht werde, von welchem die Zinsen, bis zum Ableben des Shemannes, der Maffe zuwachsen.

§. 436.

Wenn die geschiedene Chefrau, deren Erben ober Ceffionarien, mit der zweiten Chefrau, deren Erben oder Ceffionaries, in Konfurrenz tommen; fo findet die Vorschrift &. 415. Anwendung.

§. 437.

Unter eben ben Umftanden, unter welchen eine Shefrau ihr Eingebrachtes erft hinter fammtlichen Glaubigern fordern kann, unter eben benfelben kann fie auch, wegen der von dem Manne verschriebenen Bortheile, erft nach Befriedigung aller Kreditoren angesett werden. (§. 412.)

S. 438.

So weit ber Mann jur Zeit ber Aussehung solcher Bortheile erweislich schon über sein Bermögen verschuldet war, kann die Frau, jum Nachtheile der Gläubiger, darauskeinen Anspruch machen. (A. E. N. H. 11. Lic. 1. §. 467.) Diese Borschrift gilt ohne Unterschied der Fälle: ob die Frau dem Manne gar nichts eingebracht hat; oder ob ein eingebrachtes Bermögen, gegen dessen Zurücklassung ihr die Bortheile verschrieben worden sind, wirklich vorhanden ist.

In diesem lettern Falle hangt es von dem Entschluffe der Glaubiger ab, der Frau entweder das wirklich Eingebrachte in der Wierten Rlaffe zu verabfolgen; oder ihr die, gegen Zurucklassung deffelben, ausbedungenen Wortheile in eben dieser Rlasse, nach naberer Bestimmung des S. 408., zu versichern.

Auch hat es in jedem Falle, felbst bann, wenn der Frau die ganzen verschriebenen Borrheile, weil der Mann zur Zeit der Aussetzung noch nicht über sein Bermögen verschuldet war, gelassen und versichert werben muffen, bei der Borfchrift des angeführten 5. 408. dahin sein Bewenden, daß die Frau, so lange der Mann lebt, nicht mehr, als hochstens die Zinsen ihres wirklich eingebrachten und in der Masse zuruck zu lassenden Bermögens fordern kann.

§. 439.

Mit Vortheilen, die der Frau von dem Gemeinschuldner erft nach vollzogener Beirath bewilligt worden find, wird diefelbe in allen Fallen erft hinter der Siebenten Rlaffe angesett. hat fie jedoch dergleichen Bortheile durch einen laftigen Bertrag erworben, fo taun fie bas, was fie dem Manne dafür gegeben ober überlaffen hat, als ein Gingebrachtes juruck forbern.

5. 440.

5. herre V. herrschaften in dem Vermögen ihrer hausfonften in officianten, Bedienten und Unterthanen, wenn diembaen der sen, jum Behuf ihrer Dienstverrichtungen, Gelder
Bebienten und Effekten anvertraut worden sind, und deshalb
thanen. Defekte entstehen, oder von ihnen etwas veruntreut
worden; worunter auch die den Unterthanen gegebene hoswehr zu rechnen ist, wenn sie veräußert worden, und daher nicht vindicirt werden kann; wo hingegen den von den herrschaften gegebenen Darlehnen, oder ahnlichen Forderungen, dieses Vorzugsrecht nicht gebührt.

5. 441.
unterneb. VI. Den herrschaften sind auch die Lotterieentremerinden prenneurs, in Unsehung der den Kollekteurs zur Laft bes Role fallenden Defekte, gleich zu achten.

lefteure. S. 442.

7. Arebits VII. Gin gleiches Borrecht genießen Rreditmafmaffen im fen in bem Bermogen der für diefelben bestellten Ruratarum, ratoren, wegen ber von diefen gemachten Defette.

\$. 443.

Dieses Vorzugsrecht (S. 440. 441. 442.) wird, bei sich ereignender Konkurrenz, nach dem Tage bestimmt, da der Gemeinschuldner in die Verbindung getreten ift, wodurch ber Unspruch begründet wird.

9, 444.

8. Pincor- VIII. Domkapitel, Kirchen, Schulen, Hospispara etc. taler und andere milde Stiftungen, ingleichen Kreistis ex con-kassen und Kammereien, wenn sie mit dem Gemeintractu. schuldner kontrabirt haben, in Ansehung der gegebenen Vorschusse, oder der aus dem Kontrakte fließenden Verbindlichkeiten, in so fern sie sich keine bessere
Sicherheit haben bestellen lassen; und worden Kor-

derungen dieser Art nach dem Datum des Kontrakts geordnet. Eben dahin gehoren auch die auf formlischen kaffenmäßigen Fuß eingerichteten Salarienkafsen der Magistrate, Stadts und anderer nicht Königslicher Gerichte, wegen ihrer von dem Gemeinschuldsner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen.

\$. 445.

IX. Gleiches Worzugsrecht gebührt den Unterio Brivilenehmern der jum Unterhalte des Porsdammichen girt Fameinschauses gewidmeten Fabriken, und der Goldund Silbermanufaktur, in Anschung der dem Gemeinschuldner kreditirten Baaren, und bestimmt die
Zeit des gegebenen Kredits den ihnen in dieser Klasse
anzuweisenden Ort.

S. 446.

X. Wenn der Gemeinschuldner mit Bestellung in Caueines Kostenvorstandes um deswillen verschant wordex pro
den ist, weil er mit Grundstuden angesessen, oder
sonst von bekanntem Bermögen gewesen; so sollen
diejenigen, welche von ihm Kantion gesordert haben,
in Ansehung der zu erstattenden Kosten, in dieser
Klasse, nach dem Dato des Defrets geordnet werden, wodurch der Gemeinschuldner von der Kautionsbestellung frei gesprochen worden ist.

S. 447.

XI. Diejenigen, welche wegen der wider ben in. Credi-Gemeinschuldner rechtskräftig erstrittenen Forderun- tores imgen, vor ausgebrochenem Konkurse, in dessen Grunds fluck immittirt worden, oder die Bersiegelung oder Auspfändung seines Mobiliarvermögens extrahirt haben.

S. 443.

Unf diesen Ort können jedoch nur diesenigen Unspruch machen, auf deren Antrag die Pfandung mirklich erfolgt, ober die Immission entweder nach Corschrift Lit. XXIV. 5. 119. im eigentlichen Berstande geschehen, oder die wirkliche Sequestration verhängt

ist. Waren schon, auf Andringen anderer Glaubiger, das Grundstück, oder die beweglichen Effekten
in Beschlag genommen; so ist es genug, wenn der Richter einen solgenden Glaubiger durch ein Dekret für immittirt erklart, und dieses demjenigen, welchem die Verwaltung des Grundstücks, oder die Verwahrung der gepfändeten Effekten übertragen worden, bekannt gemacht hat. Sind mehrere Glaubiger auf diese Art immittirt, so bestimmt die Zeit der geschebenen Immission die Priorität unter ihnen.

Anb. S. 364. Die mit gleichem Borgugerechte verfebenen Forberungen ber immittirten Glaubiger muffen tributa: rifch berichtigt werben.

S. 449.

Das Borrecht aus ber Immission erstreckt sich nicht auf die ganze Masse, sondern nur auf den Werth des Grundstucks, oder der gepfänderen Sachen, und auf das, mas davon, nach Befriedigung etwaniger vorzüglicher Gläubiger, noch übrig bleibt.

S. 450.

12. Stief. XII. Benn ber Gemeinschuldner eine Bittme tinber in oder geschiedene Shefrau geheirathet hat, bevor mit mogen ber ihren Kindern erster She Nichtigkeit gepflogen, und Stiefe deren Bermögen gehorig ausgeantwortet worden ist; so erhalten Lettere, wenn ihre Mutter sie zu befriedigen nicht im Stande ist, ihre Bezahlung aus dem Bermögen des Stiefvaters in dieser Klasse, nach dem Tage seiner Berheirathung. (A. L. R. Th. II. Lit. I. S. 1016. 1017.)

S. 451.

Sammtliche zu diefer Rlaffe gehörige Forberungen werben nach ber bestimmten Entstehung ihres Borzugsrechts geordnet, ohne auf ben verschiedenen Grund bestelben Rucksicht zu nehmen; so baß jederzeit die jungere ber altern nachstehen muß, und die zu gleicher Zeit entstandenen verhaltnißmaßig befriedigt werden.

452.

Bur Gecheten Rlaffe geboren:

Gedite Blaffe

I. Alle im Spporhekenbuche eingetragene Forde- Raffe. rungen, in fo fern der Inhaber feine Befriedigung in der Dritten Rlasse ganz oder zum Theil nicht hat erhalten können; folglich in Ansehung des ganzen in dieser Dritten Rlasse erlittenen Ausfalls; auch mit Inbegriff bessen, was ihnen, wegen der von den Raufgeldern des Grundstücks Statt gefundenen Kostenabzüge, entgangen ist.

§. 453.

Golche Glaubiger fonnen aber an biefer Stelle eine mirtliche Befriedigung nicht eber fordern, als bis es gewiß ift: bag und wie viel fie bei bem verpfarbeten Grundftude an Ausfall erleiden merden. Go lange bief, weil entweder das Grundftuck an fich unverfäuflich ift, und nur die Nugungen gur Befriedigung ber Realglaubiger verwendet werden ton. nen, ober weil fich noch fein Raufer bagu gefunden hat, unentichieden bleibt, fonnen diefe Glaubiger in ber Sechsten Rlaffe nur eventualiter angefest merben. Wenn es ingwischen gur Diftribution ber ubrigen Maffe fommt, fo muß bas auf fie fallende Quantum in der Maffe fo lange jurud bleiben, bis juverläffig erhellet: ob und auf wie viel bei bem Grunde fructe ein Ausfall vorhanden fen. Bis babin mach. fen die Binfen ber gurudbehaltenen Gumme ber Maffe gu.

S. 454.

11. Alle nicht eingetragene, jedoch gerichtlich aufgenommene, ober konfirmirte Darlehne. oder andere Schuldinstrumente; nicht aber folche, die bloß gerichtlich rekognoscirt worden find.

S. 455.

Es macht babei feinen Unterschied: ob bie Aufnehmung ober Ronfirmation vor dem ordentlichen, ober irgend einem andern in oder ausländischen 1148 Prozefordnung. Funfzigster Titel.

Nichter geschehen sen; wobei jedoch, in Unsehung ber von auswärtigen Berichten ertheilten Konfirmationen, das Retorsionsrecht vorbehalten wird.

§. 456.

III. Diejenigen, welche bem Gemeinschuldner Sachen in Verwahrung gegeben, geliehen, verpfandet, oder bietweise unentgeldlich überlassen haben; oder wenn Effesten durch Diebstahl, oder auf andere unerlaubte Art, in des Gemeinschuldners Gewahrssam getommen sind; in so fern dieselben nach Anleitung §. 296. 299. nicht vindicirt werden können, sondern nur deren Werth aus der Masse vergütet werden nus. Der Werth vermietheter oder gelieher ner verbrauchbarer Sachen gehört in die Siedente Klasse.

§. 457.

4. ungint. IV. Ber dem Gemeinschnibner Gelder zu feinem bare Dar- Unterhalte, oder zur Unterflühung in feinem Gewerteben. be, ausdrücklich ohne Zinfen vorgeliehen hat.

S. 458.

5. Rad. V. Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner ftanbige Grundftude verkause und übergeben, die Raufgelber kaufgel. aber, ganz oder zum Theil, nicht erhalten, und diese Rudftande im Sppothekenbuche nicht habe eintragen laffen.

§. 459.

6. Ceb. VI. Erbgelder, welche ein Erbe dem andern, gegen Uebernahme der zur Erbschaft gehörigen Immobilien oder Mobilien, zu zahlen verbunden ist; in so
fern deshalb keine bestere Sicherheit bestellt worden.

§. 460.

7. 311. VII. Alimente, Die ein Erbe bem andern, vermente moge einer Disposition des Erblassers, oder vermöge
eines mit dem Miterben geschlossenen Bertrages, zu
entrichten hat, gehören, wenn sie nicht ausdeucklich
auf ein gewisses Grundfluck angewiesen, und also in

der Runften Rlaffe nach &. 430. anzusegen find, in die Sechste Rlaffe.

S. 461.

Auch andere Alimente, wozu ber Gemeinschuldner ans einer unerlaubten handlung, oder für uneheliche Kinder, nach Urtel und Necht verpflichtet ift, werden in der Sechsten Klaffe angesest.

б. 46<u>2</u>.

Die Ruckstande folder Alimente (§. 430. 460. 461.) kommen in diese Rlaffe nur so weit, als fie aus bem lesten Jahre vor eröffnerem Konkurfe ruckständig find. Aeltere Rückstände, sinden ihre Bestwedigung erft in der Siebenten Klaffe.

§. 463.

Alimente, die aus einer bloßen Freigebigfeit des Gemeinschuldners herruhren, tonnen erft hinrer allen Glaubigern angefeht werden.

§. 464.

VIII. Diejenigen, welche bem Gemeinschuldner 8. Borgum Studiren Geld vorgeschoffen, ingleichen and Studiesum diejenigen, welche dem Gemeinschuldner, ober dessen und Ito-Kindern, in Sprachen, Künsten und Wissenschaften noraria. Information gegeben haben, jedoch mir Ausnahme des nach Vorschrift S. 375. In locirenden Schulund Lehrgeldes.

§., 465.

IX. Ruckständige Sportein der Gerichte und if. 9. Gerrer Rommissarien, in fo fern dieselben nicht zu ordente subren. lich eingerichteten Salarienkaffen gehören, und sich also eines bessern Borrechts zu erfreuen haben.

\$. 466.

Die aus den Sporteln zu besoldenden Justizbedienten in denjenigen Provinzen, wo der Genuß der Sporteln von Königlichen Memtern den Beamten noch überlassen ist, gehoren nicht hierher; sondern sie konnen, bei einem über das Bermögen des Beamten ausbrechenden Konkurse, einen zweijährigen Rudftand ihrer Besoldungen aus den alsdann noch ausstehenden Sporteln fordern. So weit aber diese zu ihrer Befriedigung nicht hinreichend, oder die Rudstande alter find, gehoren sie nur zur Siebenten Rlasse.

§. 467.

ca. Inflize X. Die Justizkommissarien und Notarien, wetommissar gen ihrer zu fordern habenden ruckständigen Genotarien. buhren.

S. 468.

11. Mebie XI. Die Medicinalkosten des vorlehten Jahres cinals vor eröffnetem Konkurse. (§. 367.) Noch altere Rucktande gehören in die leste Klasse; es mare denn, daß der Kreditor nachweisen könnte, wasgestalten er seine Bestiedigung von dem Gemeinschuldner, auch durch Einklagung und Bollstreckung der Erekution, nicht wurde haben erhalten können; in welchem Falle dreijährige Ruckstände in dieser Klasse passiren.

S. 469.

12. Bor. XII. Die ben Fabrifanten jum Betriebe ihrer fouffe an Nahrung gegebenen Borfchuffe, wenn bas §. 537. gabritan: u. f. bestimmte Borzugsrecht nicht Anwendung findet.

§. 470.

13. Bor XIII. Dasjenige, mas eine Brant ihrem verlobiduffe der en Brantigam vorgeschoffen, oder anvertraut hat,
wenn über deffen Bermogen vor der Hochzeit Concursus Creditorum eröffnet wird.

§. 471.

14. Bed. XIV. Alle, sowohl bei gezogenen, ale trodenen felfordes Bechseln entstandene wechselmäßige Forderungen; ingleichen diejenigen, welche aus handelsbillets und kaufmannischen Affignationen, nach naberer Bestimmung der Gesetze, entstanden sind. (A. L. R. Th. II. Lit. VIII. §. 930. 1257. 1286. 1298.) Dagegen kaun der Bezogene, welcher ohne hinreichende Dekkung gezahlt hat, auf die Sechste Klasse keinen Au-

fpruch machen, wenn nicht etwa die Acceptation per honor geschehen ift. (21. L. R. ebend. §. 1104.)

Anh. S. 365. Bechfel, welche nach blefigen Landesges feben verjährt find, gehören, wenn fie gleich auswärts ausgeftellt worben, unb ber Schulbner fich bem auswärztigen Bechfelrechte unterworfen hat, jur Siebenten Rlaffe.

Anh. S. 366. Die in Bechfelform ausgestellten Schuldbokumente nicht wechfelfähiger Personen find in Absicht
bes Borgugsrechts der baraus in Konkursen liquidirten Forberungen ben Wechseln gleich zu achten und in die Sechste Klasse zu lorwen. (A. L. B. Th. I. Tie. XI. §, 751.)

S. 472.

XV. Die von einem Justigkommiffario aufge- 15. Rotanommenen, und gehörig vollzogenen Darlehne und riatoine andere Schuldinstrumente.

§. 473.

Zwischen sammtlichen zu dieser Sechsten Rlaffe gehörigen Forderungen findet fein Borzug Statt, sondern fie werden, wenn die Masse auf fie alle nicht hinreicht, verhaltnismäßig befriedigt.

6. 474.

Bur Siebenten Rlaffe gehören die bloßen Biebente Privatschuldverschreibungen, Buchschulden, und Rlasse. überhaupt alle diejenigen Forderungen, welche durch kein folches Borzugsrecht unterstüßt werden, westhalb ihnen ein Plaß in einer der vorher gehenden Rlassen angewiesen werden mußte. Die zu dieser Rlasse gehörigen Forderungen erhalten sämmtlich ihre Besriedigung, wenn die Masse nicht hinreicht, verbältnismäßig (in tributum.)

§. 475.

Hiervon bleiben noch ausgeschlossen diejenigen Forderungen, welche erft nach Befriedigung aller past im Rreditoren zur Perception gelangen können.

0. 476.

I. Die von bem Bemeinschuldner ju entrichtenden Geldftrafen.

Unb. 6. 367. Dabin gehören auch bie Accife: und Boll: ftrafen, und gebührt ihnen bas im Mccifereglement von 1779. verftattete ftillichmeigenbe Pfanbrecht nicht ferner.

Un b. S. 368. Unterfuchungetoften haben, fie mogen int Ronturfe ober außerhalb deffelben mit den Belbftrafen in Rollifion fommen, febergelt vor ben letteren ben Borgug.

\$. 477 a.

II. Die Rommuntoften, oder die beswegen ben Glaubigern gemachten Abguge, nach der Ordnung ber Rapitalien.

S. 477 b.

III. Die mehr als zweijahrigen Binfenruditande, ingleichen die mahrend des Ronfurfes, entweder megen gestunderen Binfenlaufe, oder, bei den eingetragenen Gloubigern, megen Ungulanglichfeit ber Repenuen, ausgefallenen Zinfen, welche uach ber Orbnung, wie die Rapitalien angesett morden, auf einander folgen, ober, wenn mehrere Rapitalien in tributum gur Bebung gefommen find, auf gleiche Art befriedigt merden.

6. 478.

IV. Die Begrabniffosten bes Gemeinschuldners. in fo fern fie mehr als das &. 363. 364. bestimmte Quantum betragen; und find auch die Trauerfoften ber Wittmen und Rinder bierunter mit begriffen.

S. 479.

V. Diejenigen, welche vom Bemeinschuldner Beschenke, oder sonft etwas ans deffen Freigebigkeit, ju fordern haben.

S. 480.

VI. Die Gebührniffe der Chefrauen, in ben Sallen, wenn fie nach Auleitung §. 412., deshalb allen Glaubigern ihres Chemannes nachfteben muffen.

\$. 481.

VII. Die von dem Gemeinschuldner ausgesesten Bermachtniffe,

§. 482.

482.

Die f. 476 - 481. bemerkten Forderungen folgen, nach der burch diefe Paragraphen festgefesten Ordnung, auf einander; und nur, wenn mehrere Forderungen gleicher Urt fonfurriren, erhalten fie ibre Befriedigung in tributum; welche tributarifche Bertheilung jedoch, in Anfehung ber Binfen . und Roftenrudftande, auf die in S. 477 a. b. bestimmte Art eingeschränkt wird.

483.

Wenn jemand einige von bem Gemeinschuldner Befondere außer Landes geschaffte, oder fonft der Rreditmaffe Privilegia enthogene Effetten entdectt, und dadurch bewirft, Glaubidaß bie Maffe einen Zuwachs erhalt; fo erlangt er dadurch in feiner Rlaffe die Prioritat, nach Berbaltnif bes ber Maffe venichafften Bortheile.

S. 484.

Ein Gleiches findet Statt, wenn jemand ben flüchtigen Schuldner felbft einholt, und zur gefanglichen Saft abliefert; baburch aber Effetten ober anbere Bermogeneftucke, die ber Schuldner mit fich genommen, verborgen, oder fonft verheimlicht batte. entdeckt, und zur Daffe gebracht worden find.

S. 485.

Rann nach diefen Grundfagen (b. 483. 484.) der Glaubiger feine Befriedigung nicht erhalten, fo muß ibm die Balfte feines bei dem Ronkurfe erleidenden Ausfalls aus ber Maffe vorweg bezahlt werden. Doch muß diefe Belohnung den Betrag bes der Maffe verfchafften Bortheils niemals überfteigen.

\$. 486.

Wenn es fich ereignet, bag nach Befriedigung aller in den vorstebenden Paragraphen bemerkten nebr Posten, in der Kreditmaffe noch etwas übrig bleibt; ber Raffe fo wird felbiges, in fo fern der Gemeinschuldner noch am Leben ift, biefem, fonft aber beffen Erben, verabfolgt. Sind feine Erben porhanden, oder haben Mug. Gerichteorbn, I. Sh.

Dobb

İ. Immos biliare

maffe.

Bal beşu

aebôte.

fie ber Erbicaft ohne allen Borbehalt entfaat; fo wird ber verbliebene Ueberreft als ein bonum vacans eingezogen.

§. 487.

Die befondere Rlaffiftationsordnung;

- 1) wenn uber ben Machtag einer Militairperfon; oder
- 2) über ein Gerschiff; ober
- 3) über Bergtheile, ein besonderer Ronfure ober Liquidationsprozeg entfteht, wird unten in befonderen Abichnitten bestimmt.

\$. 488.

Schließlich wird festgefest, daß bie in gegenwar-Maemeis ne Auster tiger Rlaffifitationsordnung bestimmten Borrechte regel. nur benjenigen Forderungen, welchen fie ausbrudlich beigelegt find, ju Statten fommen; auf andere blon abnliche Forderungen aber nicht ausgedebnt werden follen.

Runfter Ubidnitt.

Bon ber Bertheilung ber Maffe.

§. 489.

Wenn von ber Bertheilung ber Maffe unter Die fdieb ber barauf angewiesenen Glaubiger die Rede ift, fo muß inr: und diejenige, welche aus ben jum Ronturfe gehorenden ber Bre Grundfluden entfteht, von ber, ju melder bas übrige maffe. Afteivvermogen des Gemeinschuldnere gebort, mobi unterschieden werden.

> Un die erfte ober Immobiliarmaffe haben Die eingetragenen Glaubiger bergeftalt ein ausschlie-Bendes Recht, bag nur basjenige, mas bavon, nach ihrer vollständigen Befriedigung, an Rapital, privilegirten zweijabrigen Binfenrudftanben, und mab. rend bes Ronturfes fortlaufenden Binfen, noch ubrig bleibt, ben anderen Glaubigern ju Gute fommt.

Bingegen ift bie übrige Maffe ber gemeinschaftliche Ronde gur Befriedigung aller anderen Glaubi. ger; weswegen fie auch ben Damen ber Bemein. maffe führt.

§. 490: Es muffen baber, gleich vom Anfange an, bei- Ablonbederlei Maffen von einander abgesondert gehalten mer- tung beie ben: bergeftalt, bag, wenn ein Brundftud jum Ron. Maffeh. furfe gebort, nicht nur ber Borichrift 6. 93. gemaß. ein besonderes Aftenfluck von den diefes Grundftuck betreffenden Berhandlungen angelegt, und biefelben mit benjenigen, welche bie Ausmittelung ber übrigen Attibmaffe betreffen, nicht vermengt, fondern auch in dem Manual des Depositi ein besonderes Folium fur die Immobiliar . und ein anderes fur die Bemeinmaffe bestimmt werben nuß.

Beboren mehrere Brundflude jum Ronfurs, auf welche verschiebene Rreditoren eingetragen find; fo muß jedem Brundftucf ein befonderes Aftenftucf, und ein besonberes Folium in dem Manual bes De-

pofiti, gewibmet werben.

§. 491.

Bas nun juborberft 1. Die Immobiliarmaffe berrifft, fo gebo. ren batte

1) bas vorhandene Immobile felbft;

2) bie jur Beit bes eroffneten Ronfurfes vorbaitbenen Wirthschaftsbeltanbe und Borrathe aller Mret:

3) bas Birthichafteinventarium und Bubebor, fo meit es ben eingetragenen Glaubigern mit verpfandet ift. (A. E. R. Eb. I. Eit. XX. S. 443. 446.) Sind alfo gur Beit ber Ronturseroff. nung bei bem Grunbflude Gachen borbanden. welche im gefehlichen Ginne Die Ratur eines Pertinengfucte nicht haben, ober als Gupet-Inventarienftude angefeben wetben muffen; if

Dobo .

geboren biefelben nicht gur Immobiliare, fondern jur Bemeinmaffe. (A. L. R. Eb. 1. Git. 11. \$. 49. u. f. Bergl. Lit. Lli. 6. 21.)

4) Die furrenten Revenuen des Grundflucke. worunter alle und jede Fruchte und Muhungen, nebft den Bebungen an fleinen Dachten, Dienft. geldern, Matural - und Geldzinfen, ingleichen Die gewöhnlichen jabrlichen Solzverfaufe, gu verfteben find. Leftere werden entweder nach einem Durchschnitte mehrjähriger Rechnungen, ober nach einem von dem 2Balde gu fertigenden Unschlage bestimmt, burch welchen nachgewie. fen wird: wie viel Holz alljabrlich, nach Abzug des Wirthschaftsbedarfs, ohne Rachtheil der Substang vertauft merden tonne. 3ft das Grundflud verpachtet oder vermigibet, fo treten Die Pache. oder Miethgelber, fo wie die von dem Berpachter noch außerdem fich etwa vorbebaltenen Mebeneinfunfte, an Maturalien u. f. m. an die Stelle der furrenten Revenuen des Brundftiicte.

Entsteht ber Roufurs in dem Laufe eines Wirthschaftsjahres, fo werden nur die aledann noch vorhandenen Fruchte und Mugungen, ingleichen die Binfen, Pachte, Miethgelder, und andere Bebungen, welche in dieß Jahr gehoren. fo meit fie entweder noch rudftandig find, oder erit nach entftandenem Ronfurfe fallig merben, gur Immobiliarmaffe gezogen. Die von fruberen Zeiten berrührenden Reffe bei ben Untertha. nen und anderen Schuldnern gehören gur Gemeinen Maffe.

5) Die mabrend des Ronfurfes vorfommenden ankerordentlichen Ginnahmen, befonders Die ungewöhnlichen Solzverfaufe; wenn g. B. ein Baldbegirk, der nicht ju den gewöhnlichen hauen geschlagen ift, sondern nur zu gewiffen

Beiten auffer ber Ordnung genommen werden taun, eben mahrend bes Ronfurfes haubar wird; oder, wenn in einem Jahre Windbruche portommen, Die einen ftarfern, ale den gewohnlichen Solgverfauf veranlaffen ; ober, wenn mab. rend des Konkurfes, mit Bewilligung der borgeschten Beborde, eine Quantitat Stabholz gefchlagen wird. In allen diefen Fallen wird, von den gelofeten Geldern, nur das gewöhnliche nach obigen Grundiagen (Dr. 4.) berechnete Quantum zu ben furrenten Revenuen gezogen, und das abrige als eine außerordentliche Einnahme - Wenn der Gemeinschuldner vor angefeben. eröffnetem Konkurfe holz verkauft hat, und bafe felbe schon wirklich angeschlagen, obwohl noch nicht abgeführt ift; fo gehoren die Raufgelder Davon jur Gemeinmaffe.

6) die Raufgelder des Immobilis, und bes bagu nach Mr. 3. gehörenden Inventarii.

S. 492.

Auf Diefe Immobiliarmaffe haben vorzüglich Un- Bec ans fpruch: billiat :

1) die oben \$.395. benaunten Glaubiger der Zwei- mafte 3te ten Rlaffe, welche zugleich ale Realglaubiger befriebe angufeben fund; ingleichen die nach S. 545. u. f. in der Erften Rlaffe ju erftattenden Borfchuffe;

2) die §. 587. u. f. benannten Glaubiger ber Dritten Rlaffe, megen ihrer eingetragenen Rapita. lien, der rudffandigen privilegiren, und ber mabrend des Ronfurfes fortlaufenben Binfen. (5.150 - 153.)

§. 495.

Was nun bie Beutheilung der nach S. 491. ber Beiba simmuren Immobiliarniasse unter die nach 6. 49. Smade Darauf anzuweisenden Glaubiger betrifft, fo ift wir tiarmag. berum ein Unterschied zu machen:

A. unter ber jahrlichen Diffribution ber Revenuen, auf die Zinfen ber eingetragenen Rapitalien; und

B. unter ber Saupthiftribution der Subffang.

S. 494.
A. Die Diftribution ber Revenuen geschieht Gintanfte. alliabriich, nach bem Schlusse eines Wirthschaftsjabres, so wie baffelbe nach bem Lanbesbrauche einer jeben Proving gerechnet wirb.

\$. 495.

Bertheilt werden alsbann die Einfunfte beffelben Wirthschaftsjahres, fo mie felbige 5.491. Mr. 4. naber angegeben find. Was aus den vorräthigen Beständen, Mr. a., und aus den ertraordinairen Einnahmen, Mr. 5., gelost worden ift, bleibt bis dur hauptbistribution ausgesefe.

§. 496.

Bon ben Revenuen eines jeden Jahres werben bormeg abgezogen :

a) alle fuerente Laften und Abgaben, auch Birth.

fchaftsausgaben beffelben Jahres;

b) alle Roften, welche auf die Bermaltung bes Grundstucks berwendet worden; mobin alfo auch die Besoldung bes darüber ernannten bes sondern Kurators ober Auffebers, die Roften der Birthichaftsredisionen, Rechnungsabnahmen u. f. m. gehören;

c) Alles, mas jur Erhaltung und Ronfervation ber Subftang bat verwendet werden muffen;

folglich auch Reparaturkoften;

d) die Kosten der Specialdistribution selbst. Dagegen werden von den kurrenten Revenuen nicht abgezogen:

A. Berbefferungskoften. Deue Anlagen und Defiorationen konnen überhaupt mabrend des Konkurfes nicht anders, als mit Ginwilligung faumtlicher eingetragenen Gläubiger, vorgenommen werden. Sind biefe unter fich einig, fo hangt es auch von ihrer Entschließung ab: in wie fern bergleichen Rosten von den kurrenten Revenuen genommen, ober auf Rechnung der Substanz der Immobiliarmasse verwendet werden follen.

B. Die Tar. und Subhastationsfosten, welche aus ber Substanz der Immobiliarmasse bestritten werden muffen.

S. 497.

In Ermangelung eines zur Subftanz der Immobiliarmasse gehörenden baaren Fonds, konnen die Ausgaben zu Tar- und Subhastationskoften aus den für Revenüen eingegangenen baaren Beldern vorschusweise genommen werden; da das, was die eingetragenen Gläubiger dadurch an den mahrend des Konkurses fortlaufenden Zinsen verlieren, ihnen demnachst, bei der Finaldistribution, aus den alsbann eingegangenen Kaufgeldern wieder zu gute kommt. (§. 503.)

§. 498.

Die §. 496. litt. a. b. c. d. angegebenen Abzüge werben, wie schon gebacht, von der Specialmasse der zu vertheilenden Jahresrevenüen vorweg abgezogen, und also nicht von den Realgläubigern nach Berhaltenis ihrer Sebungen getragen.

S. 499.

Die Vertheilung felbst geschieht auf die Zinsen, welche die eingetragenen Glaubiger für dasselbe Wirthschaftwsahr zu fordern haben; und zwar nach der Ordnung, wie ihre Forderungen im Hypotheten-buche eingetragen, und im Klassifftationsurtel locirt sind. Sind zur Zeit einer folden Distribution bei einer oder der andern Post noch Anstände vorhanden, warum darauf noch keine Zinsen bezahlt werben konnen; so wird das barauf vertheilte Quantum inne behalten, und, zur Vermeidung aller Frungen, in

eine besondere, nach dem Namen des Kreditors zu benennende Depositalmaffe transferirt.

§. 500.

Die Rreditoren ber 3meiten Rlaffe (6. 492. Mr. 1.) baben eigentlich an diefer Diftribution ber Ginfunfte feinen Theil, ba ihnen wegen ihrer zu fordern babenben Rudftande nur auf die Gubftang ber Immobis liarmaffe ein Unfpruch jutommt. Gie muffen fich alfo in der Regel bis zur Sauptdiftribution gebulben; es ware benn, daß noch vorher außerordentliche Revenuen (f. 491. Dr. 5.) einkamen, Die zu ihrer Befriedigung verwendet werden tonnten. Jugwischen fleht es bem Richter frei, bei obwaltenden erheblichen Billigfeitegrunden, einem ober dem andern biefer Blaubiger aus ben furrenten Ginfunften Zahlung anzuweisen; ba auch bier, fo wie in bem Falle des 6. 497., basjenige, mas die Realglaubiger an furrenten Binfen verlieren, ihnen bei ber Bertheilung der hanptmaffe wieder vergutet wird. (f. 503.)

Anh. S. 369. Die innerhalb ber letten zwel Jahre vor Eröffnung bes Konturfes ausgeschriebenen Reuersocies tliebeitroge werden aus ben laufenden Einkunften bes

gablt.

§. 501.

Wenn die Revenden Eines Jahres nicht nur zur Bezahlung der kurrenten Zinsen von den eingetragenen Kapitalien hinveichen, sondern auch noch etwas
davon übrig bleibt; sonuß dasselbe zur Bertheilung
bes folgenden Jahres aufbewahrt werden.

Ift zur Zeit der Finaldistribution noch ein solcher Ueberfchug vorhanden, so wird berfelbe zur Saupt.

Jmmobiliarmaffe gezogen.

§. 502.

Reichen die Revenuen Eines Jahres zur Bezahlung der furrenten Zinsen desselben nicht hin, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen dem ersten Wirthschaftsjahre, während de Jen der Konkurs ausgebroden ift, und zwischen den folgenden Jahren. So weit im ersten Jahre die eingetragenen Glaubiger die furrenten Zinsen aus den Ginkunften nicht erhalten fonnen, werden ihnen dieselben bei der Finaldistribution unter den privilegirten zweijährigen Rucklanden mit vergütet; und sie konnen deswegen auf die Einkunfte der folgenden Jahre keinen Auspruch machen. Wenn aber im zweiten Jahre ein Ausfall an den kurrenten Zinsen entsteht, so muß derselbe bei der Distribution des solgenden Jahres vergütet werden.

§. 50**3**∙

Es ift jedoch babei immer die Ordnung der Priorität unter den eingetragenen Gläubigern zu beobachten: dergestalt, daß z. B. der zweite Kreditor eher nichts auf seine rückständigen und kurrenten Zinsen erhalten kann, als die dem ersten die sammtlichen Rückstände (exclusive des Ersten Jahres) und die kurrenten Zinsen besselben Jahres, von dessen Distribution die Rede ist, bezahlt worden sind. Was hierenach der eine oder der andere Gläubiger auf seine kurrenten Zinsen bis zur Finaldistribution nicht hat erhalten können, das wird ihm bei dieser, so weit die Masse hinreicht, mit dem Kapitale zugleich, aus der ren Substanz vergütet.

S. 504.

Mit diefer Diftribution der jahrlichen Ginkunftemerfahren wird folgendermaaßen verfahren:
Diftribu-

Sogleich nach Verlauf bes Wirthschaftsjahres, und wenn die Rechnungen desselben eingekommen find, muß der Kalkulator, mit Beihulfe des Kurators, und unter der Direktion der Gerichtsdeputiven, aus diesen Rechnungen und aus den Akten, so wie aus den Depositalbuchern, ausmitteln: wie viel Revenuen in diesem Jahre eingekommen sind. Dabei wird nur auf die wirklich eingegangenen baaren Gelder Rücksicht genommen; nicht aber auf die Kassenbestände, die etwa dem Abministrator, zur

Fortsehung ber Wirthschaft, in Sanden gelassen werden mussen; noch auf die vorhandenen Naturalbestände und Borrathe, wenn gleich dieselben zum Berkause bestimmt sind; noch auf die etwa in diesem Jahre ausstehend gewordenen Aktivreste. Denn obgleich diese Posten, genau genommen, noch zu den Einkunften destelben Jahres gehören; so wurde doch die akturate Ausmittelung, wie viel davon zur Distribution zu ziehen sey, mancherlei Weiterung und Ausenthalt verursachen, deren es um so weniger bedarf, da diese Posten, wenn sie demnächst eingehen, den Realgläubigern, entweder bei der Zinsendistribution der folgenden Jahre, oder doch bei der Hauptbistribution der Substanz, allemal zu gute kommen.

\$, 505.

Eben so mussen die von diesen Einkunften zu machenden Abzüge, nach Vorschrift S. 496. litt. a. — d., aus den Aften und Rechungen ausgemittelt werden. Auch hierbei ist nur auf wirklich gesleistete baare Zahlungen Rücksicht zu nehmen,

S. 506.

Bie ber, nach Abzug dieser Ausgaben, übeig bleibende Betrag ber Revenuen, der Borschrift 5. 499 — 503 gemäß, unter die Realgläubiger, auf ihre rückftändigen und kurrenten Zinsen zu vertheilen sen, wird gleichergestalt von dem Kalkulator berechnet, und foldergestalt ein Distributionsplan entworfen, welcher, wenn er zuvor vondem Gerichtsdeputirten geprüft und genehmigt worden ist, dem Gerichte zur weitern Verfügung vorgelegt werden nuch.

\$. 507_s

Der Decernent muß barauf feben, bag ber Plan balb nach bem Schluffe bes Wirthfraftsjahres eine komme; und er muß, wenn bicfennicht geschieht, ben Deputirten und Kalkulator non Ante megen baran erinnern.

So balb der Plan eingefommen ift, muß er benfelben, auch feines Orts, nach ben Aften, und ben gegenwärtigen Borfchriften, geborig prufen, und im Rollegio jur Erlaffung der nothigen Berfügungen ordentlich vortragen.

§, 508.

In der Regel bedarf es hier keines besondern Distributionstermins, sondern es ist genug, wenn der richtig befundene Distributionsplan den sammtlichen eingetragenen Gläubigern durch einen Umlauf kommunicirt, und in diesem zugleich ein Termin zur Auszahlung der vertheilten Gelder anberaumt wird. Wenn jedoch, vor Eintritt dieses Termins, Erinnerungen gegen diesen Plan von dem einen oder dem andern Gläubiger einkommen; so hängt es von richterlichem Ermessen ab: in wie fern solche Erinnerungen durch schriftliche Versügungen erledigt werden können; oder es dazu eines besondern, von dem Deputirten des Gerichts abzuhaltenden Termins bedürfe.

B. Bas die Vertheitung der Hauptimmobiliat. B. Der masse seibst betrifft, so erfotgt diese, so bald das 21d. Subfang. judifationserfenntniß der zur Masse gehörigen Grundstücke publicirt ist, wenn auch gleich die Kaufgelder noch nicht eingezahlt sind, sondern zum Theil noch binter dem Käuser sich besinden.

S. 510.

Bu ber alebaun zu vertheilenben hauptmaffe ge-

i) bie mahrend des Konfurses vorgekommenen ertraordinairen Ginnahmen (§. 491, Mr. 5.);

2) die etwa vorhandenen Ueberfchiffe der kurrenten, mahrend bes Konkurfen eingegangenen Revenuen (6. 301.);

5) Die norhandenen Wiethschaftsbestande und Refte, in so fern dieselben bem Raufer nicht mit uberlaffen worben fint (5. 804.):

4) die für die Grundflucke und beren Wirthfchaftsinventarium gebotenen Raufgelder. (§. 491. Dr. 6.)

§. 511.

Bon dieser Masse sind abzuziehen, alle noch nicht berichtigte Reste der Abministrationskosten (8. 496. litt. a. b. c.); die Tars und Subhastationskosten, in so sern sie nicht schon vorschussweise and den Revenuen bestritten sind (Ebend. litt. B.); ingleichen die Rosten bei der Adjudikation, Naturals und Civistbergabe; so wie die Haupt = Distributionskosten. Diese Ausgaben werden von der Masse vorweg abgezogen, und entgehen also dem lesten Percipienten.

§. 512.

Die Vertheilung ber Jumobiliarmasse geschieht 1) auf die Realglanbiger aus der Zweiten Staffe, in so fern diese nicht schon vorschußweise aus den Revenüen bestriedigt worden sind (5. 492. Nr. 1. 8. 500.);

2) auf die eingetragenen Glaubiger der Dritten

Rlaffe (6. 492. N. 2.), und zwar

a. auf das, was diese an kurrenten Zinsen während des Konkurses, welche aus den kurrenten Revenuen nicht haben berichtigt werden können, etwa noch zu fordern haben (\$ 503.);

b. auf die privilegirten, feit zwei Jahren, vom Tage des eröffneten Konturfes an, rutffan-

Digen Binfen (b. 502.);

c. auf die Rapitalsforderungen felbft.

§. 513.

Bei ber Bertheilung selbst ift die Ordnung der Priorität genau zu beobachten: atso baß ein Glaubiger nicht ober etwas erhalten kann, als bis ber ihm vorstehende seine völlige Befriedigung nach S. 512. litt. a. b. o. empfangen hat.

\$. 514.

Nach eben diefer Ordnung werben die zuerst stehenden Glaubiger auf die im gerichtlichen Deposito vorhandenen baaren Gelder; die solgenden auf die hinter dem Käuser noch besindlichen Kausgelder-Termine; und die übrigen auf die etwa noch ausstehenden anderweitigen, zur Junnobiliarmasse gehörenden Aktivreste augewiesen.

\$. 515.

Sind dergleichen Aftivreste vorhanden, die entmeder noch nicht liquid sind, oder wo es zweiselhaft
ist, ob sie von den Schuldnern derselben beigetrieben
werden konnen; so hangt es von den eingetragenen
Blanbigern, welche darauf anzuweisen senn wurden,
ab: in wie sern sie diese Anweisung an Zahlungs
Seatt annehmen, oder dergleichen illiquide oder zweiselhaste Reste der Gemeinmasse überlassen, und dagegen ihre Bestriedigung, bei dieser lestern, in der
Sechsten Klasse, salls die Masse so weit reicht, abwarten wollen.

6. 516.

Onech diese Anweisungen (S. 514.515.) wird der Gläubiger, dem sie geschehen sind, für völlig abgestunden geachtet, so daß er sich an die Gemeinmasse nicht weiter halten kann. Ift bei der Forderung des einen oder des andern eingetragenen Gläubigers noch ein Anstand vorhanden, warum ihm die Zahlung nicht geleistet werden kann; so wird das auf ihn sallende Anantum so lange, dis der Anstand gehoben ist, im Deposito zurück behalten, oder dahin eingezogen; und muß ein solcher Gläubiger mit den Zinsen, welche der ihm angewiesene Betrag, bei dem Räuser, oder im gerichtlichen Deposito trägt, sich begnügen, wenn er auch von dem Gemeinschuldner einen höhern Zinssaß zu fordern gehabt hätte.

6. 517.

Bfeibt bon ber Immobiliarmaffe, nach vollstanbiger Befriedigung sammtlicher barauf angewiesenen Glaubiger, noch etwas übrig; so fließt felbiges ju ber Personal - ober Gemeinmaffe.

§. 518.

Bum Behufe Diefer Bertheilung ber Saupt : In-Berfabren babei. mobiliarmaffe muß bas, mas bagu gehort, mas bavon bormeg abzugiehen, und mas einem jeden Bercipienten barauf anguweifen ift, burch ben Ralfulator, mit Bugiehung des Rurators, unter Direftion des Berichtedeputirten, eben fo ausgemittelt; ber Diffributioneplan auf eben die Art entworfen, pon bem Decernenten gepruft und vorgetragen; und ben Realglaubigern fommunicirt werben, wie es megen ber jabrlichen Bertheilung ber Ginfunfte &. 504 - 508. perordnet ift. Much bier bedarf es in ber Regel feines befondern Diftributionstermins und Erfenneniffes; es mare benn, daß in bem einen ober bem anbern Ralle Differengien fich fanden, bie einer nabern Erorterung und formlichen richterlichen Enticheibung bedürfen.

J. 519.

Dbige Borfdriften S. 491 — 518. finden übrigens sowohl bei Landgutern, als bei ben zum Konturfe gehörenden Städtischen Brundstücken Anmentung.

§. 520.

Entidei: Wenn mehrere Grundstücke vorhanden, und verbung einle schiedene Rreditoren barauf eingetragen find; so musteren bar fen so viel besondere Nevenuen = und Hauptvertheisbeb vor: lungen, als dergleichen Grundstücke sich finden, ans ben gaue, gelegt werben. (§. 4904)

§. 521.

Benn ein Rreditor mit Ginem Rapitale auf mehtere Grundflude jugleich eingetragen ift, fo tann die Frage entstehen: nach welchen Berhaltniffen er auf die Raufgelber eines jeden derfelben angewiesen merden folle? Aledann muffen von den Raufgeldern eines jeden Gute die einem folden Glaubiger vorftes henden Posten abgerechnet; die fodann von jedem ubrig bleibenden Quanta addirt; die Summe bavon mit ber Summe feiner Forderung in Proportion gefest; und foldergestalt basjenige, mas er von jebem ber beiderlei Raufgelber ju erhalten bat, nach ber Societateregel bestimmt werden. Benn alfo j. B. die Korderung eines folden Glaubigers 5000 Mehle. beträgt, und von den Raufgelbern bes erften Buts. morauf biefe Forderung eingetragen ift, nach Abzug ber vorstehenden Poften 20000 Rebir., von bem zweiten aber nur 5000 Rthlr., folglich jufammen 25000 Rible. übrig bleiben; fo mird biefer Rreditor aus ben Raufgelbern bes erften Gutes mit 4000 Rthfr., und aus benen des zweiten nur mit 1000 Rthlr. befriedigt.

522.

Wenn jedoch in dem hier voraus gesehten Falle das eine von den beiden Grundstucken, worauf ein solcher Gläubiger versichert ift, bald an den Mann gebracht wird; das andere aber unverlauft bleibt; so ift der Kreditor zwar berechtigt, aus den Raufgeldern des Ersten Grundstücks, so weit dieselben auf ihn hinreichen, seine Befriedigung zu verlangen; wenn aber hiernächst das zweite Grundstück ebenfalls verlauft wird, so kommt von den Raufgeldern desselben den auf das erste eingetragenen Gläubigern so viel zu gute, als der auf beide Güter versicherte Kreditor, nach dem vorigen Paragraphen, aus den Kaufgeldern des zweiten Guts erhalten haben würde, wenn selbiges zugleich mit erstern ware verkauft worden.

S. 525. Nach eben diesen Grundsagen ist auch bei der jährlichen Bertheilung der Revenuen zu verfahren; und treten in diesem Falle die Revenuen beiber Grund. stücke, bei der nach §. 521. anzulegenden Berechnung, an die Stelle der dort angegebenen Rausgelder der Substanz. Wenn also z. B. ein solcher Gläubiger von einem auf beide Grundstücke eingetragenen Rapital à 5000 Nthlr. jährlich 200 Nthlr. Ziusen zu sordern hat, und von den Revenüen des einen Grundsstücke, nach Abzug der vorstehenden Ziusen, 500 Nthlr., von dem andern aber uur 100 Nthlr. übrig bleiben; so werden ihm auf seine 200 Rthlr. Ziusen von dem ersten Grundstücke 150 Nthlr., von dem zweiten aber 50 Nthlr. angewiesen.

S. 524.

11. Ber- Bas biernachft

fey,

theilung II. die Gemeinmasse betrifft, so wird zu dies meinmasses das ganze übrige Bermogen des Gemeinschulds Bas dazu nere, welches nicht nach S. 491. zur Immobiliars gebore. masse gehört; ingleichen der nach vollständiger Besseriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende liebers rest der lestern (S. 517.) gerechnet.

§. 525.

Mer bar- Aus ber Gemeinmaffe haben ihre Befriedigung friedigen gut fordern :

2. Die Rreditoren der Zweiten Klaffe, welche nicht als Realglaubiger anzusehen find; namlich:

- a) der Fiskus, so weit er sich an die Immobiliars masse nicht halten, oder daraus nicht befriedigt werden kann (§. 360. 361.);
- b) die Begrabniffosten (S. 362.);

c) die Diedicinalfoften (§. 367.);

d) die Forderungen des Gefindes, fo meit daffelbe nicht zu den Guteliedlohneru gebort (g. 370.);

e) das rudftandige Schuigeld (f. 375.);

f) die rudftandige privilegirte Affekurangpramie (§. 384.).

2. Die Kreditoren der Bierten und folgenden Klaffen. §. 526.

§. 52**6**.

Wenn zu Bezahlung der eigentlich auf die Immobiliarmaffe angewiesenen privilegirten Rucktande der öffentlichen und gemeinen Lasten (§. 356. 357.) in dieser kein bereiter Jonds vorhanden ist, wohl aber dergleichen in der Gemeinmasse sich findet; so mussen zwar diese Forderungen, auf Verlangen der Interessenten, aus lesterer bezahlt; es muß jedoch demnächst dieser Vorschuß der Gemein aus der Immobiliarmasse wieder vergutet werden.

€. 527.

Diejenigen, welche in der Ersten Rlasse ihr Ei. Bon Gigenthum fordern, ingleichen die in der Zweiten Rlasse genthume. S. 377 — 383. anzusehenden Pfandgläubiger, sind pfandfornicht schuldig, mit ihrer Befriedigung auf irgend berungen eine Distribution zu warten; vielmehr muffen den Eigenthumern die geforderten Sachen oder deren Werth (h. 220.), so bald ihr Eigenthumsrecht durch Anerkenntnis oder rechtskräftiges Urtel feststeht, verabsolgt werden; und die Pfandgläubiger erhalten ihre Befriedigung nach h. 381., so bald ihr Anspruch gleichmäßig feststeht, und das Objekt desselben ins Geld geseht ist.

Diese Rreditoren (§. 527.) durfen daber auch zu ben Rommuntoften feine Abzüge leiden, sondern fie tragen lediglich ihre eigenen Roften.

Unb. §. 570. Bet Verechnung ber nach §. 511. biefes Titels aus ber Immobiliarmaffe ju berichtigenden Koffen ift ber Betrag biefer Maffe, und bei ben nach §. 597. und 528. ben Gläubigern ber erften Rlaffe und ben Pfandgläubigern abzuziehenden Koften ber Werth ber ihnen befonders angewiefenen Objette jum Grunde zu legen.

S. 529. In Aufehung ber jur Gemeinmaffe geborenben augemeis Glaubiger (S. 525.) gelten die Grundfage: ne Grunde

Milg. Gerichtsechn. 1. 26.

Geee

1) baf biefelben zweijabrige ruckftanbige Binfen an eben ber Stelle, wo ihr Rapital angefest morden ift, erhalten;

2) daß in Unfehung ihrer ber Binfenlauf durch den

Ronfurs gehemmt wird;

toften.

3) baß fie die fammelichen Rommuntoften, welche im Borftebenben nicht gur Immobiliarmaffe gewiefen worden, tragen, und fich diefelben von ihren Sebungen verhaltnifmagig (pro rata percepti) in Abzug bringen laffen muffen.

§. 530.

Unter biefen Rommuntoften find biejenigen gu Bon Kome perfichen, welche jur Inftruftion bes Ronfureprogeffes, jur Siegelung und Juventur, jur Berfilberung ber Mobiliarmaffe, Ginklagung und Beitreibung der Afeivtopitalien, Befoldung und Bezahlung bes Rurators und Rontradiftors, und Bertheilung ber Gemeinmaffe felbft verwendet worden find. Auch gehoren dabin die Roften der von dem Kontradifter mider einzelne Liquidanten, oder von biefen wider ibn eingewendeten Rechtsmittel, welche den Betrag und Die Richtigfeit einer au die Maffe liquidirten Forde. rung betreffen; in fo fern diefelben in ben ergangenen Urteln fompenfiet, oder dem Kontradifter gur Laft gelegt merben. Die Roften ber von einem Glaubiger gegen ben andern eingewandten Rechtsmittel geben die Daffe nichts an; fondern find bon bem allein zu tragen, welchem fie in den ergangenen Urteln auferlegt morben.

Unb. 6. 371. Wenn es barauf antommt, ju beftimmen, nach welchen Sportelfaben ble aus ber Gemeinmaffe ju entrichtenben Roften angefett werben follen; fo bienen bie im 6. 108. biefes Sitels vergeschriebenen Grundfabe pur Richtschnur.

Unh. 5. 372. Beffebt bie Aftibmaffe nur in einem beffmmten Theile einer jabeliden Befolbung, und er: reicht bas Objett ber Paffirmaffe bie Summe, melde ben nollen Sat ber Sportein erheben laft; fo fann gleich im erften Sahre biefer volle Sportelfat erhoben

werben. Stirbe ber Gemeinschulbner, bever bie bon feiner Befoldung gur Ronturemaffe geffoffenen Geiber fene Summe ausmaden, welche bie Erhebung ber Sporteln nach bem vollen Sabe rechtfertigt; fo mliffen bie von der Ronfuremaffe ju viel bezahlten Sportein ben: jenigen Glaubigern, welche nach bem Diftributiousplan bie Gumme ber gu blel bezahlten Sporteln murben erhalten baben, nachgezahlt merben.

Bit bad Dbjett ber Paffiomaffe geringer ale bie Summe, welche ben vollen Sab bee Sporteln liquible ren lagt; fo find bie Sporteln nur nach bem mindern Betrage Diefer Summe unter ben obigen Mobififatio:

nen au erheben.

Unb. 6. 373. Roften, welche burch Gintlagung eines Aftivi vor Ausbruch bes Ronturfes aufgelaufen und von ben Salartenfaffen geftunbet find, geboren nicht gu ben Rommuntoften, fondern muffen, nach 6. 409. blefes Die tele, in bie Bierte Rlaffe locirt merben.

S. 531.

Bon ben Beitragen gu biefen Kommunkoften ift ber Fictus allein befreit: alfo, daß bei Bertheilung derfelben feine Bebung gang übergangen, und Die Gintheilung nur auf die übrigen Glaubiger gemache wird.

Unh. G. 374. Nuch bie Bant und bie Ronigliden Sa: farientaffen find von ben Beitragen gu ben Rommun. toften befreit.

532.

Sind megen ber Bebung bes Fisfige befondere Berichtsgebubren aufgelaufen, fo muffen Diejelben niedergeschlagen werden.

S. 533.

Gin Gleiches muß, in Unfehung ber unter ben Rommuntoften begriffenen Berichtegebubren, auch in bem besondern Salle gefcheben, wenn ber Siefus allein mit feinen Forderungen die gange Maffe binweg nimmt.

S. 534.

Benn Ristus, mabrend bes Ronfurfes, Forberungen burch Ceffion an fich bringt; fo fomme ibm Die Befreiung von ben Rommuntoften nur vom Lage der erfolgten Ceffion ju Statten. Frubere Roften Eece 2

muffen bon ihm mitgetragen merben, und muß er fich besmegen an feinen Cebenten halten.

S. 535.

Alle ubrige gur Bebung gelangende Glaubiger, auch Goldaten, und die das Armenrecht erlangt ba. ben, tonnen von den Rommunfoften nur mit Bemile ligung fammtlicher übrigen Intereffenten, melche alebann ihren Beitrag übernehmen muffen, befreit merben.

§. 536.

Sollte fic ber fall ereignen, bag bie Bemeinmaffe gur Tragung der nach obigen Borfdriften ihr jur Laft fallenden Kommuntoften gang oder jum Theil nicht hinreichte; fo muß ber Ausfall aus der Immo. biliarmaffe getragen; bei diefer aber vormeg, fo baf er dem legten Percipienten entgeht, abgezogen werden.

S. 557.

Das nun die Bertheilung der Gemeinmaffe felbft Bon bet Diftribusbetrifft, so ist dabei die vorläufige von der endlichen tion fetbft. ober Finalbiffribution, und in Unfehung beider ber Rall, wenn ein Grundftuck jur Daffe gebort, von bem, wenn bergleichen Grundflud nicht vorhanden ift, gu unterscheiben.

S. 538.

In bem erften Salle,

A. Benn

feiu:

A) wenn tein Brunbftud gur Daffe Grund: Rad jur gebort, tonnen die Rreditoren der Zweiten Rlaffe Maffe gefogleich nach publicirtem Rlaffifitationsurtel verlan. 1) Bor. gen, daß die bis babin ausgemittelte und herbei ge-Schaffte Maffe, fo weit diefelbe erforderlich ift und Bertbei: binreicht, vorlaufig unter fie vertheilt merbe. Gollte bon einem ber Mitglaubiger darüber, bag er nicht in die zweite, fondern in eine niedrigere Rlaffe gefest worben, appellirt fenn; fo macht doch diefes in ber porlaufigen Bertheilung feinen Unterschied; indem, wenn die Bemeinmaffe durch die unftreitigen Rrebitoren ber Zweiten Rlaffe nicht erichopft mirb, ober

noch einen hinlanglichen Zuwachs mit Gicherheit ju hoffen bat, ber Appellant auf jeden Rall gedect ift; menn aber meder das eine noch das andere eintritt, von ber bereiten Maffe fo viel, als ju feiner Befriedigung erforderlich fenn murde, bis gum Mustrage der Sache im Deposito guruck behalten werden fann und muß.

S. 539.

Um die vorlaufige Bertheilung zu bemirten, muß jubotberft durch einen Ralfulator, mit Bugiebung Des Rurators, und unter Direktion bes Berichtsbeputirten, aus ben Rechnungen und Aften ausgemittelt merden: wie viel die bis babin mirklich eingegan. gene Aftivmaffe betrage.

§. 540.

Auf gleiche Art muß ferner ber Betrag ber bieber aufgelaufenen, und entweber ichon bezahlten, ober noch zu bezählenden Rommunfoften ausgemit. telt merden.

S. 541.

Alsbann wird ein Plan entworfen; wie die vorbanbene Maffe unter die Glaubiger der Zweiten Rlaffe nach ber im Rlaffifikationsurtel festgefesten Ordnung ju vertheilen fen.

§. 542.

Bei biefer Bertheilung wird einem jeden Glaubiger, melder etwas aus diefer Maffe erhebt, fein Beitrag zu ben berechneten Roften, nach Berhaltniß feiner Bebung, unter Borbehalt ber funfrig bei der Finalbiftribution erfolgenben Bergutung bes gu viel Beigetragenen, abgezogen.

S. 543.

Bindet fich bei ber Unfertigung biefes Diffribu. tionsplans, bag bie einerober bie andere gur Zweiten Rlaffe gehorende Doft entweder noch nicht liquid, ober ihre Prioritat noch ftreitig fen; fo muß, im leg. ten Falle bes f. 558., ihr Percipiendum, nach ber Angabe bes Liquidanten, mit berechnet, felbiges aber fo lange im Deposito guruck behalten merden, bis der Streit rechtsfraftig entschieden ift. Aus Die. fer Entscheidung ergiebt fich fodann von felbft; ob ber Liquidant bas guruck behaltene Quantum erhalten fonne, oder ob daffelbe gang oder jum Theil der, Maffe wieber jumachie.

S. 544.

Bleibt von ber ju vercheilenden bereiten Maffe, nach Bezahlung ber Glaubiger aus ber Zweiten Rlaffe, noch etwas übrig; fo wird baffelbe im Deposito gurud behalten, und bis gur nachften Theilung aufbemabre.

9. 545.

Langt hingegen die bereite Maffe zur vollftandigen Befriedigung des letten Percipienten nicht bin. fo fann fich biefer boch nicht weigern, Studgablung angunehmen, und mit bem Rofte feiner Forberung die nachfte Bertheilung abzumarten.

6. 546.

Wenn biernach ber Plan ber vorläufigen Diffri. bution entworfen worden, fo wird bamit ferner nach ber Borfdrift &. 507. 508. perfahren.

§. 547.

Wenn ber Ronfurs wegen befonderer, bei Mus. mittelung ber Aftin - ober Paffivmaffe vorfommen. ber Umftande, fich in die Lauge giebe; fo konnen mebrere bergleichen vorläufige Diffributionen, je nach. bem die Afteinmaffe einen neuen Bumachs erhalt, ober Die zu Giner an ber Bebung ftebenben Rlaffe geho. renden Forderungen, in Unfebung ber Richtigfeit und Prioritat, rechtefraffeig geworben find, angelegt merben.

9. 548.

Die Finaldiffribution bingegen erfolge in biefem bifteton. Jalle, wenn bas Rlaffififationserfenutnif menigftens in Unfebung ber Prioritat ber Glaubiger rochtefraf.

tig, bas Mobiliarvermogen verfteigert, bie Sanblung, in fo fern bergleichen vorhanden, vollig abgeschlossen, und die fiquiden Afriva eingezogen, oder boch bis gur fichern Rablung ausgemittelt worden find; wenn auch afeich noch bas eine ober bas andere illiquide Rapital, ober einige einzelne Effetten, wegen ihrer befondern Gigenschaft, g. B. rare Schiidereien megen Mangels an Rennern und Liebhabern, unverfauft geblieben maren.

Ronfure.

S. 549.

Alsbann wird die noch ju vertheilende Dlaffe, nach Borfdrift f. 539., ausgemittelt, und eben fo werden die, feit der letten vorlaufigen Diffribution, ferner angewachfenen Rommuntoften festgefest; fobann aber ber Bertheilungsplan entworfen.

S. 550.

In Diejem Plane werden die feit ber vorigen Diffribution aufgelaufenen Rommunfoften unter Die gegenwärtig jur Debung tommenden Rreditoren allein vertheilt. Biernachft wird berechnet : wie viel Diefe Rreditoren, nach Berhaltniß der gangen Maffe, mit Inbegriff der ichon vorbin diftribuirten Theile derselben, und nach Proportion ihrer Bebungen, zu ben feit der Eröffnung des Roufurfes ermachfenen, in den vorläufigen Diftributionen fcon berechneten Roften beigutragen haben. Da nun biefe erften Rom. muntoften, nach Diaafgabe f. 542., ben bei den vorläufigen Berfgeilungen zur Bebung gefommenen Blaubigern vollständig abgezogen worden; so muß Diefen Lesteren nunmehr fo viel gurud gezahlt merben, als nach obiger bei ber Rinaldistribution angeleaten Berechnung, die bei biefer Rinalbiffribution gur Bebung gelangenden Glaubiger gu forhanen erften Rommunkoften beizutragen, und fich fürzen gu laffen, verbunden find.

§. 551.

Die Ordnung bes Rlaffififationsurtels bestimmt auch die Art ber Anweifung im Distributionsplane.

3) Kinat.

Es muffen namlich bie zuerft ftebenden Glanbiger auf die im Deposito befindlichen baaren Belber, fo weit fie hinreichen; die folgenden aber auf die noch ausstehenden liquiden und ficheren Afriva, und gwar, wenn diefe gu verfchiedenen Zeiten oder in verfchiede. nen Terminen fällig find, Die vorftebenden Doften auf die nadift falligen, Die übrigen aber auf die meiteren Termine, nach ber Zeitfolge, angewiesen merben.

Anb. G. 375. Da ber vorzuglichere Werth eines Aftivi bor bem andern und einer Sache vor ber andern ofters bon bem beffern Gebrauche abbange, ben ein Glaubis ger bavon machen fann; fo ift, wenn im Ronturfe

barüber Zweifel entfteben:

"welche von ben Afribis ber Depofitalmaffe, ober ben nanbern Aftivis und Effetten bie guerft febenben "Glaubiger ju ihrer Befriedigung vorziehen wollen," bie Bernehmung ber Rreditoren vor Unlegung bee Die ftributionsplans ju verfugen, und ihnen dabei bie Aus: wahl ju uberlaffen.

S. 552.

Sind noch illiquide Afriva vorhanden, worunter auch die bem Rurator bei feinen Rechnungen gego. genen und einer nabern Grorterung noch bedurfen. den Defefte gehoren; fo werden felbige ben bei der liquiden Maffe leer ausgehenden Glaubigern, nach ber Folgeordnung, und ber Proportion ibrer Forderungen, angewiesen.

§ 553 ·

Ein Gleiches geschiebt mit ben etwa noch vorbanbenen unverfauftichen Effetten (6. 548.) nach ber Tare berfelben, und zwar noch vor ben illiquiden Af. tibis.

S. 554.

Den auf die illiquide Daffe angewiesenen Glaubigern (f. 552. 553.) barf fein Beitrag ju ben Rom. muntoften angerechnet werben.

S- 555.

Wenn ein Rapital liquidire, und im Rlaffifita. tionsurtel angefegt worben, welches noch nicht fallig ift, sondern beffen Erhebung erft von einem gemiffen oder ungemiffen Lage, oder von einer auffchie. benden Bedingung abbange; oder wenn Mimente, ober andere bergleichen jabrliche Leiftungen, welche nicht beständig dauern, liquidire und flaffificirt find; fo muß im Diffributionsplane ein proportionirliches Rapital bafur mit berechnet; Diefes aber irgendwo ficher untergebracht, und zugleich geborig bestimmt merben : welche Glaubiger barauf, bei entflebenbem Rudfalle, anzuweifen find.

§. 556.

Eben fo muß es gehalten merben, wenn ein Rreditor feine Rapitalsforderung gwar fogleich erhalten tann; biefelbe aber nach einer gemiffen Beit ober bei bem Gintritte einer aufzulofenden Bedingung, wieder jurud geben muß. In Diefem Salle fann zwar ber Liquidant die Auszahlung des auf ibn tommenden Quanti fofort verlangen; er muß aber benjenigen Glaubigern, welche auf ben funftigen Ruckfall angewiefen find, auf ihr Berlangen Gicherbeit bafur bestellen.

S. 557.

In beiden Fallen (f. 555. 556.) tonnen die auf ben Ruckfall angewiesenen Glaubiger bis gu ber Beit. wo biefer Rudfall fich wirflich ereignet, teine Bogerungezinfen forbern, fondern muffen mit ben in bem Diftributionsplane ihnen ausgesehten Quantis fich begnugen. Benn alfo ein fur ben Ruckfall berech. netes Rapital in ber Zwifdengeit Binfen tragt, welche ber wirklich an ber Debung flebende Liquidant ju erhalten nicht berechtigt ift; fo machfen biefelben dem Rapitale ju. Auf vorbedungene Binfen, Die vermoge §. 560. bom Tage ber Diftribution wieberum ju laufen anfangen, tann gwar bei der Diftributions. berechnung felbft teine Rudficht genommen werben; boch bleiben bem Glaubiger feine Rechte beffhalb, fomobl gegen ben Bemeinschuldner, als auf bie etma fonft noch vorhandene, und 3. B. aus bem Binfen. anwachfe entstandene Maffe vorbehalten.

§. 558.

Der nach diefen Grundfagen (§. 549 - 557.) entworfene Diffributionsplan wird ben fammtlichen, in Perfon oder durch Bevollmachtigte, anwesenden Blaubigern burch einen Umlauf fommunicire; ein Bermin vor ben Deputirten bes Berichts gu ihrer Erffarung barüber anberaumt; und wenn in biefem Bermine ber Plan bon den Glaubigern anerfannt, oder nach ihren etwanigen gegrunderen Erinnerun. gen berichtigt worden ift: fo wird alsdann ein ordent. liches Diffributionsurtel abgefaßt, und den Glaubis gern publicirt.

S. 559.

Begen bergleichen Erfeuntniß fleben einem jeden Glaubiger, welcher fich dadurch verfürzt balt, die gewöhnlichen nach ber Borfchrift bes zweiten Abfchnitte zu inftruirenden Rechtsmittel offen. QBenn aber ein Glaubiger babei unterliegt, und burch bie Ginwendung folder Rechtsmittel andere Glaubiger an der Sebung der ihnen zuerkannten Gelder verbindert bat; fo bleibt Lefteren, megen der für die 3mifchenzeit entbehreen Binfen, der Regreß an ben unterliegenden Glaubiger vorbehalten.

§. 560.

Durch dergleichen Diftributionsurtel wird der Ronfurs geendigt, und ber bisberige Rurator feines Amis entlaffen. Jeder auf ausftebende liquide Alftiva angewiesene Glaubiger (f. 551.) muß fur bie Einziehung der ihm ansgesegren Summe gur Werfallgeit felbft forgen, und erhalt bagegen auch die Binfen bom Lage ber Diffribution, in fo fern bas angewiesene Aftivum felbft Binfen tragt. Glaubi. ger, welche auf illiquide Aftiva, ober unverfaufliche Mobilien angewiesen find, muffen deren refp. Berbeifchaffung und Berfilberung, auf gemeinschaftliche Roften, und allenfalls burch einen gemeinschafelichen Bevollmächtigten, ferner betreiben. Auch in Aufebung ihrer nimmer, in fo fern ihre Forderungen an fich ginebar find, ber Lauf biefer Binfen vom Lage Des Diftributionsurtels wiederum feinen Unfang.

§. 561. Bas hiernachft den Zweiten Sall betrifft B. Benn (\$. 537.), ftude gur

B. wenn ein Grundftud jur Konfure. Maffe ger maffe gebort; fo findet bei dem Berfahren in boren. Bertheilung ber Gemeinmaffe wiederum ein Unterfchied Statt, je nachdem bas Brundftuck entweder an fich verfauflich ift, und in den gewöhnlichen Gub. baftationefriften an Mann gebracht werden fann; ober wenn baffetbe feiner Qualitat nach unveraußerlich ift; ober endlich, wenn zwar die Gigenfchaft bes Brundflude feiner Berangerung nicht im Wege ftebt, felbiges aber, wegen Mangels an Raufern. nicht veraußert merden fann.

§. 562,

In bem Erften Ralle: wenn namlich bas jur Maffe gehorende Grundflud Grunde an fich verfauflich ift, und in ben gewohnlichen flut ver-Subhaftationsfriften au Mann gebracht werden tauflich fann,

1) Wenn

finden fomobl megen ber erften, unter die Rreditoren ber Zweiten Rlaffe anzulegenden, als wegen der folgenben vorlaufigen Diftributionen, Die Borichriften 6. 538 - 547. Aumendung; doch tonnen bergleichen portaufige Diftributionen in Diefem Falle nicht über Die Sunfte Rlaffe binaus erftredt merben.

§, 563,

Die Finaldiftribution bingegen erfolgt, fo bald bas Adjuditationsurtel bes Grundftude publicirt ift, wenn auch gleich die Raufgelder noch nicht eingejable, ober bas eine ober bas andere illiquide Affeivum noch beigutreiben mare.

§. 564.

Alsbann wird zuvörderst die Immobiliarmasse, nach Borschrift f. 491. u. f., unter die dazu gehörenden Gläubiger vertheilt; und wenn dadurch ausgemittelt worden ist; ob und was davon nach f. 517. noch zur Gemeinmasse sließe, oder welche eingetragene Gläubiger, weil sie bei der Immobiliarmasse ausgesallen sind, ihre Befriedigung aus der Gemeinmasse in der Sechsten Klasse zu fordern haben; so wird alsdann mit Bertheilung dieser lestern verfahren.

S. 565.

Dabei finden überall die Borfdriften §. 549 -

§. 566.

Wenn mehrere verfäufliche Immobilien jum Konfurs gehören, in tann die Finaldistribution nicht eher, als bis fie fammtlich veräußert find, angelegt werben.

\$. 567.

2) Wenn bas Grunds Ructan lich unvers fäuflichift. Was ben Zweiten §. 561. gefesten Fall betrifft: wenn namlich das zur Maffe gehörige Grundftud an fich, z. B. wegen feiner Lehns ober Fibeikommiß. Eigenschaft, unveräußerlich ift;

so wird hier wiederum ein Unterschied gemacht: ob Realglaubiger vorhanden sind, welche auf eine nach der Matur des Grundstücks gesesslich zugelassene Art die Eintragung auf dasselbe, und also ein wirklich bingliches Recht auf die Nuhungen erhalten haben; oder ob lauter bloß personliche Glaubiger vorhanden sind.

§. 568.

Die gesetlich eingetragenen Glaubiger genießen auch hier bas Recht, daß fie ihre Zinfen, mahrend bes Konfurses, aus den Revenuen bes Grundstucks, so weit diese hinreichen, erhalten muffen; und ihre Befriedigung für die Kapitalien, aus eben diesen Revenuen, in der Dritten Klasse verlangen konnen.

S. 569.

Es muß alfo auch in diesem Falle die Immobiliar - von der Gemeinmasse abgesondert, und die in erstere eingehenden Guterevenuen mussen, auch noch vor Publikation des Rlassifikationsurtels, unter die Realglaubiger, auf ihre kurrenten Zinsen, so weit sie dazu erforderlich sind, vertheilt werden.

\$. 570.

Wenn das Rlassififationserkenntniß publicirt ift, so wird mit Vertheilung der Immobiliarmasse derge-ftalt versahren, daß die in derselben etwa vorhandenen, zu den kurrenten Zinsen nicht erforderlich gemesenen Bestände, den zur Immobiliarmasse gehörenden Gläubigern, nach Ordnung der Priorität, so weit sie hinreichen, angewiesen und verabsolgt werden.

§. 571.

In Ansehung ber Gemeinmasse finden, wegen ber vorläufigen Diffribution unter die Rreditoren ber Zweiten Rlasse, gleich nach publicirtem Rlasses, attoneurtel, und bemnachst wegen der Finaldistribution, die Borschriften §. 538 — 560. Anwendung.

9. 572.

Diejenigen Personalglaubiger, welche bei ber Finaldistribution ber Gemeinmasse leer ausgehen, werden ebenfalls auf die Revenuen des Grundstucke angewiesen; in so fern namlich überhaupt, und in so lange bergleichen Personalglaubiger des Gemeinschuldners an die Rugungen des von ihm besessenen Lehns. oder Fideikommisses, nach allgemeinen gesesslichen Vorschriften, sich halten konnen.

S. 573.

Menn in einem folchen Falle, außer ben Nevenuen bes Grundstucks, auch noch eine illiquide Gemeinmasse vorhanden ift, und die Frage entsteht: ob die bei der bereiten Gemeinmasse leer ausgehenden Rreditoren, nach ber Ordnung ihrer Priorität, zuerst auf diese, oder in das Grundstuck, und auf besten

1183

tunftige Revenuen angewiesen werden sollen; somnß der Richter diese Frage, so viel möglich, durch gutliches Uebereinsonmen unter den Glänbigern reguliren, oder nach vernünftigem Ermessen in dem Distributionserkenntnisse entscheiden. Dies Ermessen wird
nach dem 1-ehrern oder mindern Grade von Wahrscheinlichkeit bestimmt: daß die illiquide Masse herbei zu schaffen sen; oder daß die in das Grundstud
anzuweisenden Gläubiger bei demselben zur wirklichen
Bebung gelaugen werden.

S. 574.

Wenn das Realrecht eines eingetragenen Glaubigers auf einen gemissen Zeitraum bergestalt eingeschränkt ist, daß es mit Ablauf desselben ganz ertoscht; so muß darauf, bei Bestimmung der ihm zu
erheilenden vorzüglichen Anweisung, gehörige Rucksicht genommen, und er, so weit er dennoch durch
diese nicht bestiedigt werden kann, unter die Personalgläubiger verwiesen werden, wo er seine Stelle
nach der übrigen von der Eintragung unabhängigen
Dualität seiner Forderung erhält, und unter den audern Personalgläubigern, nach Bewandtniß der Umstände, und Vorschrift des §. 572., wiederum augewiesen werden kann.

§. 575.

Wenn keine auf das Grundstück eingetragene Bläubiger vorhanden sind (§. 567.), so machsen die Revenden desselben, welche die zur Publikation des Klassükationsurtels einkommen, der Gemeinmasse zu; übrigens aber wird mit Vertheilung dieser legtern, und mit Anweisung der bei der bereiten Masse leer ausgehenden Personalgläubiger in das Grundssück, nach der Vorschrift §. 571 — 573. versahren. §. 576.

Mach diesen Grundsagen (S. 567. u. f.) wird eine Berechnung angelegt: welche Glaubiger, mit welchen Summen, und in welcher Ordnung ein

jeder ans den Einkunften des Grundstucks seine Befriedigung nach und nach zu erwarten habe. Dabei
versteht es sich von selbst, daß den wirklichen Realglänbigern die laufenden Zinsen ihrer Forderungen,
nach wie vor, aus den Gutseinkunften erst berichtigt
werden mussen, ehe davon etwas zur successiven Befriedigung der Rapitalspossen verwendet werden kann;
und daß hingegen bei den Personalgläubigern, da in
dem hier vorliegenden Falle eine Finaldistribution
nicht möglich ist, der Zinsensauf nach wie vor gehemmt bleibe; mithin, wenn solche Glänbiger zur
Jehung kommen, das wirklich Empfangene ihnen
auf das Rapital und die ruckständigen privilegirten
Zinsen anzurechnen sen.

§ 577.

Es wird alfo bei ben Realglaubigern berechnet, was fie, außer ben furrenten Binfen, ju fordern haben,

- a) an ruckständigen Sinfen mabrend des Kon-
- b) an ruckständigen privilegirten Ziufen vor eroffnetem Konkurfe;
- c) au Kapital; und nach diefer Ordnung werden ihnen die, über ihre Inrecuten Zinsen, aus den Ginkunften erhalte nen Jahlungen in der Folge angerechnet. Bei den Personalgläubigern hingegen werden Kapital und rückländige privilegirte Zinsen zusammen geschlagen.

\$. 578.

Uebrigens hangt es von dem Uebereinkommen der auf die Einkunfte angewiesenen Gläubiger ab: in wie sern sie sich nach der Ordnung des enewordnen Plans, auf den Grund eines aufgenommenen Ertragsauschlags, und darnach augelegter Berechnung, successive auf Gewinn oder Verluft, ohne Rechnungslegung, wollen immittiren lassen: ober:

ob fie fich über einen gemeinschaftlichen Bevollmachtigten vereinigen wollen, der die Administration des Grundstucks ohne weitere Beimischung des Gerichts führe, die Nevenuen erhobe, und diefelben nach dem feststehenden Plane vertheile;

ober:

ob die Administration nach wie vor unter gerichtlicher Aufsicht fortgesest, und die Zahlung der eins gekommenen Revenuen, nach dem feststehenden Plane, aus dem gerichtlichen Deposito geleistet werden solle.

Letteres muß gefcheben, fo bald nicht alle Glaubiger über ein anderes Auskunftsmittel fich vereinigen tonnen.

§ 579.

Diefe Abministration dauert fo lange fort, bis entweder fammtliche angewiesene Posten bezahlt find, oder bis ein Fall eintritt, mo das Necht ber Glaubiger, sich an die Einkunfte des Grundstucks zu halten, ganglich aufhort.

S. 580.

Sollte nach Befriedigung aller in bem Plane angefesten Polten das Recht der Personalglaubiger, sich an die Ginfunfte des Grundstucks zu halten, noch fortdauern; so konnen sie daraus die Nachzahlung der bis dabin entbehrten kurrenten Zinfen fordern.

J. 581.

3) Wenn bas Grund. Grund. ftud gwar vertauf. lich, aber nicht an Mann zu.

In dem britten S. 561. gefesten Falle: wenn namlich bas jum Ronfurs gehörende Grund-fluck zwar an fich veraußerlich ift, aber innerhalb ber gewöhnlichen Subhaftationsfriften nicht wirk-lich veraußert werden kann,

Mann ju fonnnt es hinwiederum darauf an: ob der Grund, bringen fonnnt es hinwiederum darauf an: ob der Grund, ift. marum ein foldes Immobile noch nicht verkauft werden tann, davin liege, weil die Gläubiger felbst auf die Subhastation noch nicht antragen wollen; oder darin.

barin, baß fich zu bemfelben, bei ber wirklich erfolgten Subhaftation, noch kein annehmlicher Raufer gefunden hat.

S. 582.

Liegt die Ursache ber noch nicht erfolgten Beraußerung in dem sveien Entschlusse der Glaubiger, welde wegen obwaltender temporeller Umstande, weil
z. B. das Gut in einen weitlausigen Grenz. oder Dienstbarfeitsprozeß verwickelt ift, oder in einer Gemeinheitstheilung steht, oder weil über das Eigenthum
oder die Qualitär desselben gestritten wird, die Subhastation annoch zu verschieben für gut sinden; so
unß auch die Distribution so lange ausgeseht werden,
bis das Hinderniß gehoben, und das Gut wirflich
versauft worden ist. Dis sahin dauert also auch der
Ronfurs und die Administration fort, und es wird
mit der Bertheilung der inzwischen einsommenden
Revenüen unter die Realgläubiger, nach obigen Vorschriften, verfahren.

S. 583.

Kann aber das zum Konturs gehörige Grundstick aus Mangel an Kaussussigen nicht veräußere werden, so steht den Gläubigern frei, nach fruchtlos verlausenem Subhastationstermine, auf Distribution der Masse, und auf Anweisung in die Sinkunste des Grundstücks anzutragen. Einem solchen Antrage muß Statt gegeben werden, wenn er auch nur von einem einzelnen Kreditor, er sen ein Real over blosser Personalztäubiger, angebracht worden. So lange hingegen dieses nicht geschiehe, wird die Ausbietung des Grundstücks, und in der Zwischenzeit die gemeinschaftliche Verwaltung desselben, fortgesest.

\$. 584.

So bald aber auf Anweifung in bas Grundstück angetragen worden ift, muß mit Bertheilung der übrigen Masse, nach Borschrift \$. 538 — 560., und mit Regulirung der Anweisung auf eben die Art, Aug. Berichtserdn. I. 26.

wie bei einem feiner Matur nach unveraußerlichen Grundflude, verfahren merben.

§. 585.

Doch hangt es in dem gegenwärtigen Falle, wenn namlich bas Grundftud feiner Natur nach veräußerlich ift, von jedem Glaubiger ab, auch nach regulirter Anweisung, auf Wiederholung der Subhaftation anzutragen.

\$. 586.

Der Ertrabent muß aber bie Roften biefer wieberholten Subhaftation vorschießen, und fann bafur, wenn fie fructios ift, von niemandem Erfaß fordern.

S. 587.

Erfotzt hingegen auf die wiederholte Subhaltation ein wirklicher Bufchlag, so wird mit der Difiributton des Raufgeldes, wie gewöhnlich, versahren; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was in der Zwischenzelt der eine oder der andere Glaubiger aus den Revenuen über die kurrenten Zinsen erhalten hat, demselben in Abzug gebracht werden muffe.

Sechster Abschnitt.

Bom Berfuche ber Gubne in Konfurfen.

6. 588.

Bisher ift von dem Verfahren bei der rechtlichen Inftruktion der Ronkurfe, sowohl bei Konstitutrung der Aktiv. und Passivmasse, als bei Vertheilung berselben, gehandelt worden. Da aber in dieser Art von Prozessen, so wenig als in andern, der Versuch der Suhne ganzlich ausgeschlossen werden kann; so soll im gegenwärtigen Abschnitte bestimmt werden: in wie fern derselbe Statt finde, und wie dabei zu verfahren sen.

\$. 589.

Daß auf Vergleichsvorschläge des Gemeinschuld, Grundners, welche bloß sein eigenes Juteresse zur Absicht
haben, und die Gläubiger zu Remissionen an ihren
rechtmäßigen Forderungen vermögen sollen, damie
der Schuldner auf ihre Kosten seine verfallenen Umstände wieder herstellen könne, keine Kücksicht genommen; der Lauf der Sache, und die Hilfsvollstreckung
gegen den Schuldner, dadurch nicht aufgehalten,
noch selbst der mindere Theil der Gläubiger durch
den größern, solchen Vergleichsvorschlägen beizutreten, gezwungen werden solle, ist im vorigen Titel
verordner.

§. 590.

Es können aber auch Fälle vorkommen, 100 ein Dritter, er sen selbst ein Mitglänbiger, oder nicht, sich für den Gemeinschuldner, und zum Besten desestelben, ins Mittel schlägt, und den Gläubigern Vergleichsvorschläge macht, durch welche der Konkurs aufgehoben, oder doch abgekürzt, und ihnen zu ihrer Befriedigung, in so fern sie selbige nach Beschaffenbeit der Aktiomasse zu hossen haben, früher, und mit geringeren Weitläusigkeiten und Kosten, versholsen werden soll. In Fällen dieser Art erfordert das eigene Interesse der Gläubiger, daß auf dergleichen Behandlungsvorschläge Rücksicht genommen werde.

9. 591. Es muffen jedoch biefelben, wenn ber Richter barauf achten foll,

- 1) mit gehöriger Rudficht auf ble Beschaffenheit und ben mahrscheinlichen Wetrag ber Aftivmaffe eingerichtet fenn;
- 2) fie muffen mit ben Forderungen ber Glaubiger, und den verschiebenen Graden ber Prioritat, welche benselben nach ihrer Analitat von ben

Fiff a

Befegen bestimmt merden, im Berhaltniffe fieben;

3) Es mußtlar, oder mer gftens hodift mahrscheinlich senn, daß die Glanbiger auf diesem Wege des Vergleichs zu ihrer Bezahlung leichter und früher gelangen werden, als wenn die Sache im Wege des Konkurses weiter fortgesetzt werden follte.

. S. 592.

Wenn der größere Theil der Glanbiger die Bergleichsvorschlage nach diefen Grundsäten eingerichtet findet, und sie daher annehmen will; so soll der mindere Theil denselben beizutreten schuldig senn: weil nicht gestattet werden kann, daß einige wenige Glaubiger, durch ihren auf bloßen Eigensinn, Unverstand oder unerlaubte Nebenabsichten gegründeten Widerspruch, den übrigen Nachtheil zusügen, und sie nothigen sollten, ihre Befriedigung, die sie durch den angebotenen Vergleich erhalten konnen, erst auf den Ausschlag eines weitläufigen und kostbaren Konfursprozesses aukommen zu lassen.

§. 593.

Durch eine folche Behandlung verlieren die Glaubiger ihr Recht, wegen bes Ausfalls, an den Gemeinschuldner in der Regel noch nicht; fondern fie konnen daffelbe, wenn Lehterer wieder zu besseren Bermögensumständen gelangt, allerdings geltend machen.

§. 594.

Wenn jedoch berjenige, welcher den Wergleich vorschlagt, die Entsagung auf alle fernere Ansprüche an den Gemeinschuldner zu einer ausdrücklichen Bedingung deffelben macht, und der größere Theil der Gläubiger den Bergleich unter dieser Bedingung annimmt; so muß auch der mindere Theil eben dieselbe sich gefallen laffen.

Anh. §. 376. Bon unbekannten Glänbigern kann keine Mott, genommen werden. Bekannte Glänbiger werden unter der geschlichen Berwarnung vorgeladen, und wenn sie dann ausdieiben, ohne sich zu erklären, so werden sie für beitretend geachtet. Auf Aceditoren diesfer Art, so wie auf diesenigen, welche zwar auf eine Theilnahme an der Masse Bergicht leiften, sich aber doch ihre Unsprüche an den Gemeinschuldner vorbehalten wollen, muß eben sowohl, als auf diesenigen, welche die Annahme des Bergleichs ausdrücklich verweigern, die Repartition mit gerichtet, und wenn sie ihre Anitheile nicht aunehmen wollen, dieselben auf ihre Gesfahr und Kosten zum Depositotio eingezahlt werden.

\$ 595·

Rann jedoch dieser mindere widersprechende Theil einen andern Bermittler ftellen, welcher zur gurlichen Beilegung des Konkurfes eben so annehmliche Borfihige, als der erstere, macht, ohne auf der Entfagung der Unsprüche gegen den Gemeinschuldner zu bestehen; so ift diesem vor jenem der Borgug zu geben.

\$ 59**6**.

Was nun das Verfahren in Behandlungssachen Bertahbetrifft, so muß der Richter, wenn dergleichen Bor- gertanschläge bei ihm eingereicht werden, sich zwar dadurch sige Riernicht abhalten lassen, wegen Bestellung des Kurastors, Rouvokation der Gläubiger, und Beschlagnehmung der Aktivmasse, das Erforderliche, nach Borsschrift des ersten, zweiten und dritten Abschnitts, zu verfügen; er muß aber zugleich sothane Borschläge den in Person, oder durch Bevollmächtigte, gegenwärtigen Gläubigern kommuniciren, und einen mögslichst nahen Termin anberaumen, in welchem mit Zuziehung derselben regulirt werden solle: wie es sowohl mit der Administration, als mit der Berstberung der Masse, einstweilen, und die zum anstehens den Liquidationstermine, zu halten sey.

\$. 597.

In diesem Termine muß bergleichen Juterimiftie tum, von dem Deputirten bes Gerichts, nach ben Stimmen des mehrern Theils der erscheinenden Glaubigerregulirt; foldemnach festgefebt werben: ob . 3. bem Gemeinschuldner die Fortfegung ber Sandlung, mit Aufbebung der verhangten gerichtlichen Sperre. unter Unfficht bes Rurators ju überlaffen; ober ob. bei fortbauerndem Beschlage berfelben, nur bie of. fentliche Berfteigerung bes Baarenlagere auszufegen; ob die Auftion bes Mobiliarvermogens verfcoben werden folle; ob zwar bie Abichagung bes Brundftude ju verfugen, ber Gubhaftation felbft aber Unftanb ju geben fen, u. f. m.

6. 598.

Bum Behufe ber Regulirung eines folden blogen Interimiffici find nur die Stimmen ber im Termine fich meldenden Glaubiger, nach der Summe der forberungen, fo wie fie von ihnen liquidirt morben. ohne besondere Rudficht auf die der einen ober der andern gufommenbe Prioritat, gu berechnen.

§. 599.

Wenn alfo bie Glaubiger fich bariber in Bute nicht vereinigen konnen, fo muß bas Interimistifum, auf den Grund bes aufgenommenen Protofolls, und ber barin angelegten Berechnung, burch eine Refo. lution des Rollegit festgefest, und es babei bis jum Liquidationstermine lebiglich belaffen merden.

S. 600.

Entwer.

Wenn in diefem Termine fammtliche Glaubiger. nach ber Borfdrift bes Zweiten Abidnitts, ihre Forgleicher berungen angemelbet haben; folchemnach fowohl ber plans. Betrag ber Schulden, als Die Beschaffenheit der 21f. tibmaffe, aus bem bon bem Gemeinschuldner übergebenen und eidlich bestärften Statu honorum, aus bem inzwischen etwa eingekommenen Inventario, aus der Lare des Grundftud's u. f. w. naber überfeben werden tann: fo muß aledann ber Deputirte bes Gerichte fich mit bemjenigen, welcher bie Bergleichsporfchlage gemacht bat, und mit bem Rurator ber Maffe gufammen thun; ben Bergleichsplan nach ber

bermaligen Lage ber Umftanbe einzurichten und gu modificiren bedacht fenn; und felbigen in blefer Art fammelichen Glaubigern, welche fich gemelbet baben, vorlegen.

§. 601.

Bur Erflarung berfelben barüber muß ein mog. Geltarung lichft naber Termin anberaumt, und in felbigem muf. biger. fen fammtliche Glaubiger, Mann fur Mann, bedhalb vernommen; ihnen babei bie mabre Lage der Sache, und worauf es eigentlich antomme, geborig erffart; Die deutliche und bestimmte Deflaration eiues jeden von ihnen jum Protofolle vermerft; und babei, jur Bewirkung eines vollständigen gutlichen Uebereinkommens, alle mogliche Mube angewendet werden. Auch zu biefem Termine werden nur bie in Derfon gegenwärtigen Glaubiger, und diejenigen, welche nach Borfdrift 6. 97. ordeneliche Bevollmach. tigte zu ben Alten beftellt haben, vorgelaben. Diejenigen, welche biefe Borfdrift nicht beobachtet baben, werden fo, wie bie; welche auf die ergangene Borladung nicht erscheinen, ale beitretend gu bem, mas ber mebrere Theil ber erschienenen Glaubiger erflart bat, angefeben.

S. 602.

Wenn nun foldbergeftalt Die Erflarungen fammt. Beitere licher Glaubiger abgefordert find, fo ergiebt fich bar- tung. aus, entweder:

baß fammtliche Blaubiger die Vergleichsvorfclage

annehmen;

ober:

daß fie insgefammt felbige verwerfen; ober:

bag einige in ben Bergleich willigen, andere aber fich barauf nicht einlaffen wollen.

§. 603. Sind fammeliche Glaubiger in ber Annahme Der 1) Benn gefchebenen Bergleichepropositionen einig; fo muß bigeraber ieUnnabiber Depueirte ein uniftanbliches Protofoll barüber Ber. anfnehmen; alle Modalitaten und Bedingungen bes gleiche, Abtommens, mas nach felbigen ein jeber Rreditor, bon mem, und mober er es ju erhalten habe, mas bagegen mit ber in Befchlag genommenen Aftiomaffe gefcheben folle, deutlich und bestimmt ausbrucken; Dieß Prototoll von fammtlichen anwefenden Intereffenten unterfdreiben laffen; und baffelbe bem Berichte, jur Beftatigung und weitern Berfügung, einreichen.

6. 604.

Das Bericht muß bierauf, inbem es ben Bergleich bestätigt, auch bas gewöhnliche Praflufions. urtel gegen bie im Liquidationstermine nicht ericbienenen Glaubiger, ber Borladung gemaß, abfaffen und publiciren.

Unb. S. 377. Der Bergleich felbft tann nicht eber als nach rechtefraftig abgefaßtem Praflufioneuerel beftatigt werben; es fen benn, baß alle befannte Glaubiger in

Die Aufhebung bes Ronfurfes willigten.

§. 605.

Sind fammtliche Blaubiger barin einig, baß bie 2) beffen tung einig gefchebenen Bergleichsvorschlage nicht fur annehm. puri ober lich gu achten; fo muß Die Behandlung abgebrochen, und ber Ronfurs im Wege Rechteus fortgefest und beendigt merden.

6. 606.

3) wenn

Wenn aber einige Glaubiger den Bergleich aniblieben nehmen, andere bingegen benfelben verwerfen; fo beit ber fommt es auf die Berechnung an, welcher Theil Die Meinur, Pluralitat ausmache.

6. 607.

Berch. unng ber ile.

mut.

Bei biefer Berechnung muffen folgende Princiming bet pien gum Grunde gelegt merben :

1) Die Pluralitat der einwilligenden und wideriprechenden Glaubiger wird nicht nach ber Derfonen. gabl, fonbern nach bem Betrage ber von ihnen angegebenen, duech unverdachtige Urfunben, ober burch bas Anerfenntniß des Ruratore und ber übrigen Blaubiger, fofort liquid gemachten Rorderungen beftimmt.

2) Den Rapitalien werben rudftanbige Zinfen nur in fo fern beigerechnet, als felbige, nach obigen Borfchriften, mit bem Rapitale gleiche Rechte haben.

3) Die Perfonengabl entscheibet nur aledaun, wenn die Summe der Forderungen von beiden Geis

ten gleich ift.

4) Die Berechnung mirb für jebe ber vorhandenen Rlaffen, in welche die verschiedenen Glaubiger, nach ber gegenwärtig ligniden Qualitat ihrer Rorberungen. ber Rlaffifitationsordnung gemäß, einzutheilen find, befonbers angelegt.

5) Die Pluralitat der Forberungen in jeder fpeciellen Rlaffe beifimmt das Botum der gangen Rlaffe.

6) Eine Rloffe fann der andern burch ihren 28iberfpruch ober ihre Ginwilligung nicht prajudiciren.

\$. 608.

Mit geboriger Rucksicht auf Diese Grundfage wird die Berechnung von dem Deputirten bes Berichte, mit Bugiehung des Ruratore und eines vereibeten Ralfulatore, angelegt.

\$. 6or..

Mus felbiger ergiebt fich entweder: Merfab: baf in allen Rlaffen die Pluralitat fur die Unnehmung bes Bergleichs;

ober:

daß fie burchgebends fur beffelben Berwerfung vorhanden fen :

ober:

baft die Bota ber Klaffen felbst von einander abweichen, und von einigen berfelben der Bergleich angenommen, bon andern aber verworfen werde. §. 610.

Ift die burchgangige Pluralitat in allen Rlaffen . Benn für Die Unnahme Des Bergleichs, fo muß berfelbe bie Plura Rlaffen Statt finden; nnb kann auf ben Widerspruch der fürs ober Diffentirenben in jeder Rlaffe nicht weiter geachtet werden.

§. 611,

b. wiber Ift die Pluvalität in allen Klassen für die Bergeich in. werfung des Bergleiche, so kann die Behandlung
nicht Statt finden, und der Konkurs muß im ordentlichen Wege Rechtens weiter fortgesetz werden.

§. 612.

c. Benn Sind die Bota ber Rlaffen von einander verfchlebie Bota ben, fo kommt ed barauf an:

fen verichleben finb. ob die Behandlungsvorschlage von der Beschaffenbeit find, daß der Bergleich nach selbigen mit einer oder etlichen Klassen ber Glaubiger besonders abgeschlossen werden kann, ohne daß es des Beitritts der übrigen dazu bedarf;

ober:

ob bergleichen Studbehandlung, nach Beschaffenbeit ber Borschläge, nicht Statt finden kann, sonbern ber gange Bergleich entweber angenommen, ober verworsen werden muß.

§. 613.

Sind die Vorschläge von der Beschaffenheit, daß ein Studvergleich mit einigen Rlaffen ohne Prajudig der anderen Statt finden kann; so muß er mit den konsentirenden Rlaffen abgeschlossen werden, ohne sich an den Widerspruch der Diffentirenden zu kehren; als welche, wenn sie der Behandlung nicht beitreten wollen, die Sache für sich im Wege Rechtens ungebindert fortsegen konnen.

Wenn also der Bergleichsvorschlag dabin geht, daß jemand das zur Masse gehörige Grundstück für einen gewissen Preis annehmen will; und diest Uebernehmungsprecium unter die Gläubiger, nach Proportion ihrer Forderungen, vertheilt werden; daß das Mobiliarvermögen ebenfalls für ein Pauschquantum ausgelöset werden, und besten Kepartition unter die

übrigen Rrebitoren gleichmäßig erfolgen folle: fo tann, wenn biejenigen Rlaffen ber Glaubiger, auf welche ber Berth bes Brundflude nach ber gericht. lichen Tare binlangt, nach ber Mehrheit ber Stimmen in jeder Rlaffe darin einig find, daß fie den Borfchlag wegen bes Grundftuds annehmen, und fich mit ben angebotenen Bablungen begnugen wollen. der Bergleich mit biefen Rlaffen abgefchloffen merben; ohne daß es auf ben Biderfpruch ber übrigen, Die aus dem Gute bezahlt zu werden feine Soffnung haben, weiter antommt. Diefe behandelten Rlaffen ber Glaubiger Scheiben alebann aus bem Ronfurse ganglich aus, und bas Gue wird bem Uebernehmer In Anfebung ber übrigen Rlaffen zugeschlagen. hingegen, melde ben megen bes Mobillarvermogens gemachten Borichlag nicht annehmlich finden, wird der Ronfurs fortgefebt, und im Wege Rechtens beendige.

8. 614.

Sind hingegen die Vergleichsvorschläge von ber Beschaffenheit, daß sie nicht getrenne werden können, sondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworsen werden muß; so kann die Behandtung nicht Statt sinden, wenn auch gleich nur Eine Rlasse von Gläubigeen ihre Einwilligung darin versagt hatte. Wenn also bei einem in Konkurs versallenen Kausmanne die Proposition dahin gemacht würde: daß jemand die ganze Handlung sür ein gewisses Pauschquantum übernehmen, und davon den Gläubigern auf ihre Forderungen gewisse Procente bezahlen wolle; so wird der Vergleich rückgängig, wenn auch nur Eine Klasse, z. B. nur die Wechselgläubiger, die Unnahme der offerirten Procente verweigern.

S. 615. Wenn inzwischen die Beschaffenheit und der Betrag der Ativmoffe schon so weit ausgemittelt ift, daß mit Zuverläsigfeit erhellet: es werde eine gemiffe Rlaffe von Glaubigern bei derfetben niemals jur Bebung gelangen fonnen; fo fann diefe Rlaffe Den Abfchluß des Bergleichs mit den übrigen vorffebenben Glaubigern nicht aufhalten; boch fann fie auch von biefer jur Begebung ihrer Rechte an ben Bemeinfchuldner nicht gezwungen werben.

S. 616.

Wenn nun nach vorftebenden Grundfagen die Inficut: tion ber Berechnung angelegt, und bas baraus fich ergebende Ber. Resultar: ob und in wie fern der Bergleich Gratt gleicher finde, oder nicht? festgesete worden; fo werden beide bieBered, ben Glaubigern, in einem bes Endes nen anberanme ming fich ten Termine, von bem Deputirten bes Gerichts vor-Grinne gelegt, und ihre Erklarungen: ob und was fie dubei rungen, noch zu erinnern haben, abgeforbert.

S. 617.

Deraleichen Erinnerungen, in fo feen fie nicht gegen bie formiree Berechnung, fonbern nur gegen Das vorgebachte Refultat berfelben gerichtet find, fonnen feine Dincfficht verdienen: weil dieg Refultat auf gefeglichen Borfchriften berubet, und alfo burch ben Widerfpruch der Intereffenten niemals abgeanbert werden fann.

S. 6 8.

Sind aber die Erinnerungen ber Glaubiger gegen die bei ber Berechnung angenommenen Gage gerichtet, fo fonnen babei vier Ralle vorfommen:

- 1) wenn ein folder Glaubiger behauptet, bag feine Forderung ein boberes Quantum betrage, als bei der Berechnung angenommen worden; ober :
- 2) daß fie in eine bobere Rlaffe gebore, als mobin fie bei ber Berechnung gefest worden; ober:
- 3) daß ein anderer Glaubiger mit einer bobern Summe, ale er wirklich gu fordern babe; oder:

A) daß berfelbe in einer bobern Rlaffe, ale ibm nach ber Qualitat ber Forderung gebuhre, angefeßt worden.

§. 619.

In allen diefen Rallen muß ber Deputirte des Berichte alle Muhe anwenden, dergleichen einzelne, über die Richtigfeit und Prioritat ihrer Forderungen unter einander ftreitende Blaubiger, mit Bugiebung bes Ertrabeuten ber Behandlung, in Gute, und durch Partifulairvergleiche ju vereinigen. Des Ertrabenten Sache ift es babei vorzüglich, Mittel und Bege jur Berubigung folder einzelnen widerfprechenden Glanbiger vorzuschlagen, und an bie Sand ju geben.

S. 620.

Da mabrend der Behandlungstraftaten die Inftruftion ber fpeciellen Forberungen jum Erfenntniffe ununterbrochen fortgefest werden muß; und durch ben Abichluß berfeiben bie nach & 618. aufgeworfe. nen Streitfragen, über die Richtigfeit und bas Borjugerecht biefer oder jener einzelnen Forberung, ber Regel nach, vollständig auseinander und ins Licht gefest fenn muffen : fo liegt dem Deputirten des Berichts ob, in dem nach f. 140. anberaumten Inrotufationetermine einen nochmaligen Berfuch ju machen : ob bergleichen fpecielle Streitigkeiten, nach nunmehr vollig entwickelter Lage der Gache, annoch gutlich beigelege, und folchergeftalt der Saupevergleich gu Crande gebracht werden fonne.

\$. bo1.

Ift auch diefe Bemubung fruchtlos, fo merben Erfennt: bie Aften, ohne weitern Aufenthalt, gur Abfaffung bes Rlaffifitationsurtele vorgelegt. Der Richter, welcher in diesem Urtel über Die Liquiditat und Prioritat aller einzelnen Forberungen erfennt, enticheidet eben baburch jugleich ben nach §. 618. wegen folcher einzelnen Poften, in Begiehung auf ben Bergleich,

entstandenen Streit. Er sest also am Schlusse bee Erkenntnisses, als eine Folgerung aus diesen Pramissen, fest: in wie fern der vorgeschlagene Haupevergleich Statt sinde, oder verworfen werden musse.

g. 622. Remebig. So wie gegen biefi Pla

baupt die gegen dieß Rlaffifikationsurtel überbaupt die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt finden, fo find diefelben auch gegen die Jestsehungen über die bei dem Vergleiche strettig gewordenen Punkte, mitbin auch gegen die wegen ber Statt- oder Unstatthaftigkeit des Vergleichs selbst daraus gezogene Folgerung, zulässig.

S. 623.

Die Aftivmasse bleibt inzwischen, wahrend ver Traktaten, bes Erkenntnisses, und der Verhandlungen ber folgenden Instanzen, in derjenigen Lage, worin sie durch das nach § 597 u. f. regulirte Juterimistikum geseht worden; in so fern nicht etwa die Kreditoren in der Zwischenzeit einmuthig, oder durch Stimmenmehrheit, in dem einen oder dem andern Stücke etwas abzuändern befunden haben.

S. 624.

Wird hiernachst der Vergleich rechtsfraftig bestätigt, so erfolgt die weitere Regulirung der Sache nach
ben darin festgesesten Bestimmungen. Wird aber
ber Vergleich rechtsfraftig verworfen, so muß mit Versilberung und Distribution der Aktivmasse, nach
ben Vorschriften bes dritten und fünften Abschnitts,
unverzüglich weiter verfahren werden.

S. 625.

Mehand. Da es fehr oft geschieht, daß in Provinzen, wo tungen Kreditspfteme zur Erhaltung des angesessens Abels Aredits errichtet sind, durch diese den Glaubigern eines verstetete. schildeten adlichen Gutsbesißers Borschläge zur Bermen.

meidung oder Ausbehung des Konkursprozesses über deuselben gemacht werden; so ist dabei folgendes Berfahren zu beobachten.

§. 626.

Der Betrieb ber Sache, von Seiten des die Behandlung vorschlagenden Kreditspstems, gehört alsdann für den Syndikus desselben, welcher vermöge der dazu von der Direktion erhaltenen Anweisung, ohne daß es einer weitern Vollmacht bedarf, die Vorschläge bei dem Richter einreicht, und an welchent alle, während der Justruktion des Behandlungsversahrens, ergehende richterlichs Verfügungen gerichtet werden.

§. 627.

Bu bem nach f. Goo. anzusehenden Lermine hingegen wird ein Deputirter des Kreditsussems zugezogen, welcher über die gemachten Borschläge die etwa nötsigen Erläuterungen und Auskunfte giebt; den Bergleichsplan naber ausarbeiten und medificiren hilfe; und nach f. 619. schickliche Mittel und Wege, zur Bereinbarung und Veruhigung der einzelnen widersprechenden Gläubiger, an die Hand zu geben sucht. Dieser Deputirte ist aber nicht als Parten sondern als Gehülfe des Gerichtsbeputirten anzusehen; und wenn erkannt werden nunß, so wird das Erkenntniß, wie gewöhnlich, nur zwischen den einwilligenden und widersprechenden Gläubigern abgefaßt.

§. 628.

Für die Verhandlungen des Gerichts mit dem Rreditspfteme, und deffen Syndito, durfen feine Gebühren oder Sportelu angesehr werden.

S. 629.

Uebrigens fann ein in Ronfurs gerathenes abliches Gut zwar auch noch mahrend des Ronfurfes mit Pfandbriefen belegt werden; doch fann diefes nicht cher geschehen, als bis das Rlaffififationsurtel wenigftens so weit, als die Summe der zu ertheilenden Pfandbriefe reicht, rechtsfraftig ift. Alsdann werben den Gläubigern, welche aus den Pfandbriefen befriedigt werden konnen, und deren Aussertigung verlangen, ihre Schuldinstrumente abgefordert, und so weit sie zu den Umschreibungen im Hypotheken-buche erforderlich sind, der Kreditdirektion zugesendet. Die Psandbriefe selbst werden dagegen eingezogen; von dem Kurator, unter Aussicht und Direktion des Berichts, in baares Geld umgesest, und lehteres wird, alleufalls durch eine vorsäusige Distribution, unter die Gläubiger vertheilt. Diese mussen aber die Aussertigungs. und Eintragungskostenübernehmen, ohne daß der Masser dasur etwas angerechnet werden kann.

Siebenter Abichnitt.

Bom Berfahren in Konfurefachen bei Untergerichten.

§. 630.

Beinnter. Bei Untergerichten der Ersten Klaffe finden die gerichten in den vorigen Abschnitten enthaltenen Vorschriften, wegen Juftruktion der Konkursprozesse, und Konftitutrung der Aktiomasse, durchgehends Anwendung.

6. 65 L ber 3mei: Auch bei Untergerichten der Zweiten Rlaffe muffen ten Rlaffe diefe Borfchriften beobachtet werden, fo bald die Aftiomaffe, nach einem ungefahren Ueberschlage, die Cumme von Zweihundert Thalern überfteigt. Es mird alfo gwar ein ordentlicher Rurator beftellt, mogn allenfalls in Ermangelung anderer tauglicher Perfonen, ber Afrugring, oder ein verftandiger Birth. Schaftsbeamter, ober Gerichtsschreiber genommen werden tann; und zu deffen Obliegenheit, außer ben nochigen Beforgungen wegen ber Afrivniaffe, es auch gebort, aus den vorgefundenen Buchern, Rechnungen und Cfripturen des Bemeinfchuldners, und aus ben von ihm felbft, wenn er noch am Leben und gegen. wärtig.

martig ift, einzuziehenden Auskunften, die nothigen Machrichten wegen der an die Masse liquidirten Passivsorderungen zu sammeln, nud dem Richter an die Hand zu geben. Der Richter aber muß nach diesen Datis, und nach den von den Gläubigern beigebrachten Dokumenten, die Richtigseit sothaner Forderungen von Amts wegen prufen, und den Punkt der Priorität unter den Gländigern gleichergestalt von Amts wegen wahrnehmen. Auswärtige, und überhaupt solche Gläubiger, welche den Verhandlungen personlich beizuwohnen verhindert sind, können dabei, so wie in andern ordinairen Prozessen, durch Justizsommissarien, oder aubere zulässige Bevolkmächtigte, vertreten werden.

€. 632.

Wenn ein Burger einer fleinen Stadt, oder ein InsonderDorfseingesessen, welche kein auswärtiges Berkehr beit bet
betrieben haben, dergestalt in Verfall ihres Bermd. Konfurgens gerathen, daß sie ihren Gläubigern Befriedigung zu leisten nicht im Stande, und die in den Gesehen vorgeschriebenen Mittel zu ihrer Konservation
fruchtlos sind; so muß dergleichen Schuldwesen, in
so fern die Aktivmasse niche über Zweihundere Thaler
beträgt, zur Ersparung der Kosten, folgendermaassen
eingeleitet werden.

6. 633.

Der Richter muß in solchen Fallen, so bald mehrere Glaubiger zugleich auf ihre Befriedigung dringen, und die Unzulänglichkeit des Bermögens flar ift, den Konkurs von Amis wege i gehörig eröffnen; hiernächst aber vor allen Dingen zum ordnungsmäßigen Berkause des Grundstücks die erforderlichen Antalten, gleichfalls von Anis wegen, treffen; und in den des Endes zu erlassenden Subhaftationspatenten zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners mit vorladen.

Mug. Gerichteorbn. 1. Ib.

Gggg

S. 631.

Bu gleicher Zeit, wenn dieses geschieht, muß er ben Gemeinschuldner jur richtigen, allenfalls eidlichen Ungabe seiner Schulden anhalten; auch aus den Grundbüchern, Rammeret., Wirthschafts. und Gemeinrechnungen, die Ruckstände an öffentlichen Abgaben, oder Grundherrschaftlichen Binsen, und anderen Praftationen, ingleichen die auf dem Grundstücke eingetragenen Posten, auszumitteln bemüht senn.

§. 635.

Diese bekannten Glaubiger muß ber Richter alsbann jur Liquidation und Rechtsertigung ihrer Forberungen, wie auch jur weitern Regulirung ber Sache, burch besondere Berordnungen vorladen, und den Termin bagu bergestalt abmessen, daß er mit dem Termine zu dem Berkaufe bes Grundstucks zusammen treffe.

636.

In der Zwischenzeit, und dis zum wirklichen Berkause, muß, der Regel nach, der Gemeinschuldener im Besise des Grundstucks, gegen Abführung der kurrenten und gemeinen Lasten davon, verbleiben. It er aber verstorben, oder abwesend, oder sind sonst besondere Umstände vorhanden, welche es bedenktich machen, ihm die fernere Administracion zu überlassen; so muß der Polizeimagistrat, oder die Grundberrsschaft, von Amts wegen dafür sorgen, daß das Grundstück, ohne Beranlassung einer förmlichen Sequestration, und ohne den Gläubigern dadurch neue Kosten zu verursachen, bewirrbschafter, in seinem gegenwärzigen Zustande erhalten, und wenigstens die kurrenten Lasten, so viel als möglich, davon abgeführe werden.

§. 637.

Un Mobiliarvermogen pflege bei bergleichen Schuldnern, außer dem, mas jum Inventario und

Wirthschaftsgerathe des Grundstude, und zur nothburftigen Bekleidung des Gemeinschuldners und feiner Familie gehört, selten etwas vorräthig zu senn.
Inzwischen muß doch der Richter, bei der oben 5. 634.
vorgeschriebenen Vernehmung des Gemeinschuldners,
ihn zugleich anhalten, auch dieses sein Mobiliarvermögen, und etwanige Akeivforderungen, richtig anzugeben; wenn unter ersterm etwas, das weder zum
Grundstude, noch zur nothdurftigen Bekleidung
bes Schuldners und der Geinigen gehört, befindlich
ist, für bessen gerichtliche Versteigerung Gorge tragen, und die ausstehenden Schulden bald möglichst
einzuziehen, sich von Amts wegen angelegen sent
lassen.

§. 638.

Ift ber Gemeinschuldner verftorben oder abmefend, so muffen feine zurud gebliebene Frau, ermachfenen Kinder, und im Saufe befindliches Gefinde,
über alles Borftebende von dem Richter vernonunen
werden.

§. 639.

Wenn nun ber jum Bertaufe bes Grundftude nach §. 633. anberaumte Termin, ju welchem auch bie Glaubiger vorgeladen worden, eintritt; fo muß der Richter vor allen Dingen, in Gegenwart der ersicheinenden Glaubiger, und mit Zuziehung derfelben, bas Bertaufsgeschaft zu reguliren bemubt fenn.

§. 640.

Nach beffen Erfolge muffen die Glaubiger mit ihren Forderungen vernommen, und biefelben, nach der Anweisung des §. 631., von Ames wegen nidge lichft ins Licht gefest werden.

S. 641.

Alsbann muß ber Nichter benfelben einen richtigen Ausweis ber Aftivmaffe vorlegen, welche hauptfichlich burch die Raufgelber bes Grundftuds, und burch die in der Zwischenzeit etwa einge-

Gggg 2

gangenen Nevenüen, beigetriebenen Aktivsorderungen, und aus dem Berkanse der überflüssigen Effekten getoseten Gelber konstituirt wird, einen Plan entwersen, wie diese Aktivmasse unter die Kreditoren nach der Ordnung der Priorität zu vertheilen senn möchte; tiesen Plan den Gläubigern vorlegen, und, wo es nörbig, denselben erläutern; hiernächst aber die Areditoren zum gürlichen Einverständnisse über die Vertheilung der Masse zu vermögen bemüht senn.

Rommt ber Wergleich in diefer Art zu Stande, fo wird bloß bas Praklusionserkenneniß gegen die aufen gebliebenen Rreditoren publicirt, übrigens aber mit Vertheilung ber Masse, nach Maafgabe bes Abstonmens, verfahren.

. **§.** 643.

Ist die Bemühung des Richters fruchtlos, so muß derselbe ein Urtel abfassen; auf Praklusion der außen gebliebenen Gläubiger erkennen; das Nothige über die Richtigkeit, den Betrag, und die Priorität einer jedenangemeldeten Forderung festsesen; zugleich aber bestimmen: welche Kreditoren, nach dieser Ordnung, bei der vorhandenen Masse zur Perception gelangen; wie viel jeder derselben zu den Konnnunfossen beizutragen habe; wie viel er nach deren Abzug noch erhalte, und auf welchen Theil der Wasse er damit anzuweisen sep.

g. 644.

fificirung und Diffribution zugleich regulirt werden) bedurft bat.

§. 645.

Bill bei bem nach §. 643. abgefaßten Erkenntniffe ber eine ober der andere Gläubiger sich nicht beruhigen, so kann zwar bengelben die Appellation in an sich zulässigen Fällen nicht versagt werden; ber Richter muß aber bennoch mit Vertheilung der Masse unter die übrigen Gläubiger, soweit als deren Rechte, durch ein zum Besten der Appellanten erfolgendes Urtel in zweiter Instanz, keine Aenderung leiden konnen, verfahren.

§. 646.

Wenn in dem jum Verkause des Grundstucks anstehenden Termine der Zuschlag, aus Mangel eines annehmlichen Gebots, nicht erfolgen kann; so muß in diesem Termine nur mit Ausmittelung der von den Gläubigern angemeldesen Forderungen, nach Vorschrift h. 640., verfahren, die übrige Regulirung der Sache aber bis zu dem anderweit auberaumten Gubhastationstermine verschoben werden.

Achter Abschnitt.

Bon bem Berfahren in Konfurefachen, wenn ber Gemeinschuldner unter ander ren Gerichten in. ober anferhalb Landes Bermogen befift.

6. 647.

Wenn ein Gemeinschuldner unter mehreren Ge- A. Kalle, richten innerhalb der Königlichen Lande Vermögen Gemeins besitht, so ist bereits oben §. 25. u. f. verordnet: dast schuldner ber Konfurs über ihn da, wo er seinen ordentlichen Vermögen unter vers perschlichen Gerichtsstand hat, eröffnet werden musse; schiebenen und daß diesem Gerichte die Direktion des ganzen sindabischen Konfurses, sowohl in Anschung der unter seiner richtsbar.

Bet. fichen Maffe gufomme.

§, 648,

Diefem zu Rolge tonnen bie übrigen Gerichte. unter beren Jurisbiftion ber Gemeinschuldner Bermogen befift, fich nicht enebrechen, ben Requifitio. nen des ben Ronfurs birigirenben Berichts, melde Die Teftfebung ber Aftivmaffe jur Abfiche baben. nachgutommen; die ihnen jugefertigten Berordnungen an die unter ihrer Benichtsbarteit befindlichen Blaubiger ju infinuiren ; Die etmanigen beweglichen Sachen entweder, je nachdem es ber Untrag des Rurators mit fich bringt, felbft ju veraußern, ober jur Auftion an ben Richter bes Ronfurfes ju verabfolgen; die ausstebenden Aftivfapitalien einzugieben: und die auf die eine ober die andere Art eingefomme. nen Gelber, ber Requifition gemaß, an Den Ronfurstichter, unmittelbar in bas Depositum abauliefern.

\$, 649.

Mefone Mur allein, wenn der Gemeinschuldner unter eibere, wennnem andern Gerichte unbewegliche Guter besist, musbillen kob, sen nicht nur alle und jede dergleichen Immobile betreffende Versügungen überhaupt, zwar von dem
Richter des Konkurses beschlossen und abgefaßt, wegen deren Vollstreckung aber der Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, requirirt werden; sondern es sind auch

1. wegen Borladung der auf einem folden Grund. flude haftenden Realglaubiger;

II. megen ber Bermaltung beffelben;

III. wegen feiner Beraußerung, nachftebenbe Borfdriften gu beobachten.

J. Begen I. Die Borladung aller, auch ber Realglaubiger bung ber bes unter einer andern Jurisdiftion flebenden Guts, Glaubi geschiebt gwar burch ben Richter bes Konfurfes; boch ger.

muß berfelbe die Citation an feldige dem Richter der Sache zur Justunation zustellen. Ift der bekannte Aufenihalt eines solchen Glaubigers der Strer des Ronfurses naber, als dem Richter der Sache; so kann Ersterer die Instinuation unmittelbar verfügen.

§. 651.

Den Realgläubigern fteht es frei, sich auch bei bem Richter der Sache zu melden, und ihre Forderungen bei diesem zu liquidiren und zu justificiren. Der Richter der Sache sender alsbann dieß Procofoll, nebst den Beilagen, an den Richter des Konfurses, welcher selbiges dem Rurator und den übrigen Gläubigern zur Erflärung vorlegt. Finden diese gegen den Anspruch, sowohl in Ansehung der Richtigkeit, als der Priorität, nichts zu erinnern, so hat es dabei sein Bewenden; und es wird auf ein solches Protofoll bei Abfassung des Riasspflationsurtels ges borige Rucksicht genommen.

§. 652.

So bald fich aber ein ABiderfpruch findet, gehort bie fernere Erorterung vor ben Richter bis Ronfurfes; und der liquidirende Realglaubiger fann fich nicht entziehen, bei diefem, zum fernern Betriebe ber Sache, einen Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 653.

Mur in ben beiben Gallen,

a) wenn unbefannte Inhaber einer eingetragenen Forderung mit ber Wirfung ber Praflufion offenelich vorgeladen werden follen;

b) wenn mit fleineren Gutsglaubigern eine Berechnung anzulegen ift,

finden einige Ausnahmen von obigen Regeln Ctatt.

\$. 654.

Im erstern Falle muß das Aufgebot einer folden Post bei dem Richter der Sache geschehen, bei welchem der Kuracor des Ronfurses das Röchige, nach Borschrift des dritten Abschnitts im Saften Litel, entweder feibst, oder burch einen Bevollmachtigten betreibm muß. Doch erfolgt, auf das bei dem Richter der Ge- aufgenommene Kontumacialprotofoll, die Prafingeon felbst in dem von dem Richter des Ronturses abzufaffenden Praflustonsurtel.

655.

Im zweiten Falle unß ber Richter ber Sache, fo wie er, auf Requisition des Konfursrichters, die Abminiftration bes Grundftude nach ber unten folgen. ben Borichrift regulirt, fich jugleich von Amte megen angelegen fenn laffen, die Forberungen ber Guts. lieblobner, bie Rudftande von offentlichen und gemeinen Reallaften, und andere bergleichen jur 3meis ten Raffe geborige Unfpruche auszumitteln, und fo viel als möglich liquid zu machen. Das barüber aufgenommene Protofoll wird fo, wie in bem Salle bes 5. 651., bem Ronfurerichter eingefenbet, und Damit nach biefer Borichrift weiter verfahren. Bindet fich ein Biberfpruch, fo bleibt es ber Beurtheilung bes Ronfurerichtere überlaffen : ob auch diefe Glaubiger, gur weitern Inftruftion por ibm, nach Borfcbrife 6. 652. aufzufordern find; oder ob die obmaltenden Differenzien, Die gewöhnlich nicht von erheblichem Belange find, burch fortgefeste Rorrespondeng mit bem Richter ber Sache aufgeflare werden fonnen.

9. 656. II. Wegen Anlangend II., die Administration des zum Kon-Abminis kurs gehörenden, unter einer andern Realjurisdikbes tion gelegenen Grundstucks; so ist dabet Folgendes Grunds zu beobachten:

Wenn das Grunbstud ein solches ift, wovon der Landschaft ober Kreditdirektion die Administration gebührt; so nuß das Erforderliche, wegen deren Berfügung, an dieß kompetente Kollegium von dem Richter des Konkurses unmittelbar erlassen werden. Der Richter, unter welchem die Sache gelegen ift, hat also in diesem Falle mit der Administration gar nichts

gu thun; fondern das biefelbe dirigirende Rollegium liefert die Revenuen unmittelbar an den Richter des Ronfurfes ab, und korrespondirt mit ihm allein über die dabei etwa vorkommenden, einer Rückfrage mit den Glaubigern bedurfenden Gegenstände.

§. 657.

Ift hingegen das Immobile nicht von dieser Qualitde, sondern muß eine gerichtliche Sequestration
desselben Statt finden; so gehort beren Ginrichtung
und Direktion vor den Richter, unter welchem die
Sache gelegen ist. Der Richter des Konkurses muß
also demselben von dem entstandenen Konkurse Nachricht geben; und ihm zugleich das Subjekt, welches
etwa von dem Kurator, oder den Gläubigern, zum
Sequester vorgeschlagen worden, bekannt machen.

§. 658.

Der Richter ber Sache muß jedoch nicht nur die eingehenden Nevenüen, ohne sich einer Disposition oder Vertheilung derselben anzumaaßen, an den Richter des Konkurses abliefern; sondern auch in allen bedenklichen Fällen, die bei dieser Administration sich ereiguen, demfelben Nachricht ertheilen: damit er deshalb mit dem Kurator und den Gläubigern Rücksprache halten, und dem Richter der Sache die Beschlüsse derselben zur weitern Verfügung mittheilen könne.

S. 659.

beweglichen Guter ohne Unterschied dem Gerichte, ber Gubunter welchem sie gelegen sind. Doch muß dasselbe hastation.
ein Proflama, mit einer Abschrift der Tare, dem Richter des Konfurses zur Affirion zuschicken: auch hiernachst demselben das Licitationsprotokoll, zur Bernehmung des Kurators und der Gläubiger über dessen Inhalt, einsenden; und bei Absassung des Adjudikationsbescheides auf deren ihm mitgetheilten
Beschluß die ersorderliche Rücksicht nehmen.

§. 66a.

Der Kanfer muß die baar zu erlegenden Raufgelber bei dem Richter des Konfurses in das Depositum
einzuzahlen angewiesen werden. Bedarf es aber einer Beitreibung berselben, so muß diese durch den
Richter der Sache geschehen; welcher aber das beigetriebene Quantum unverzüglich an den Richter des
Konfurses einsenden muß. In diesem letten Falle
erhalt der Richter der Sache die Halfte von den zu
entrichtenden Depositalgebühren.

§, 661,

Ift das unter anderer Jurisdiktion gelegene Immobile nur ein Pertinenzstuck des unter dem Richter des Konkurses gelegenen Hauptguts, so gebührt diefem, der Regel nach, auch die Subhastation desselben mit dem Hauptgute zugleich; und der Richter der Sache wird bloß um die Ausuchmung der Lare davon requirirt.

6. 662.

Wenn jedoch ein solches Pertinenzstud mit dem Hauptgute nicht nothwendig verbunden mare, sons bern davon füglich getrennt werden kounte, und die Glaubiger einen besondern Verkauf desselben ausdrücklich verlangten; so gebührt dieser dem Richter, unter welchem dieß Pertinenzstud gelegen ist; und es wird dabei nach der Vorschrift des §. 659. 660. versahren.

§. 663.

B. Falle, Wenn jemand, welcher zwar seinen gewöhnlichen wenn ein auswärtis Bohnsts außerhalb Landes hat, der aber in hiesigen ger Ge. Landen bewegliche oder unbewegliche Guter besitit, meine bergestalt in Berfall seines Bermögens geräth, daß innerbath bei seinem auswärtigen personlichen Gerichtsstande Bendes Konkurs über ihn eröffnet wird; so muß das diesseibeintigen, und insonderheit das dazu gehörige Grundsstat gelegen ift, so bald entweder die einlandischen

Blanbiger, ober auch auswartige, die bei dem bertigen Ronkurse leer ausgegangen find, darauf antragen, über daffelbe gleichergestalt Konkurs eröffnen; einen Aurator bestellen; die einheimischen Glaubiger citiren; die hiesige Masse in Beschlag nehmen, und wegen Versilberung derselben, so wie wegen ihrer Distribution, das Erforderliche nach den vorstehenden Abschnitten verfügen.

S. 664.

Der von bem hiefigen Gerichte bestellte Ruracor muß dabei die Rechte der hiesigen Masse überall gebörig wahrnehmen, sich mit dem auswärtigen Rurator in Rorrespondenz sehen, und von ihm infonderbeit die nothigen Nachrichten, zur Erörterung der Ansprüche, welche von Gläubigern bei dem hiesigen Ronfurse formirt werden, einziehen.

§. 665.

Bei biefen: Konfurse muffen jedoch feine andere, als einlandische Glaubiger, zur Liquidation gelaffen,

flaffificire und befriedigt merben.

Einlandische Ceffionarien auswärtiger Gläubiger, deren Ceffion später, als die Eröffnung des ausmartigen Ronkurses erfolgt ift, werden also nicht zugelaffen; und wenn auch nach dem angegebenen Dato
die Cession früher geschehen ware, so muß dennoch,
so bald entweder der hiesige Rurator, oder ein einheimischer Mitgläubiger, den Einwand der Simulation entgegen sest, dieser Einwand gehörig untersucht und ins Licht gesest werden-

6. 666.

Auswärtige Gläubiger konnen alfo bei biesem Specialkonkurse nur in so fern zugelaffen werden, als ihre Forderungen auf ein diesseitiges Grundstück eingetragen find; oder wenn sie zwar noch nicht wirklich eingetragen find, aber doch einen solchen Auspruch haben, der nach Vorschrift der Gesese (Th.I. Lit. XX. 1. 2—5.) einen Litel zum Pfandrechte, mithin die

Unsehung in der Bierten oder Fanften Rlaffe begrunbet; und bergleichen uneingetragene Glaubiger zugleich nachweisen konnen, daß fie bei der auswärtigen Maffe, wegen Unzulänglichkeit derfelben, leer ausgegangen find.

§. 667.

Wenn nach Befriedigung ber einheimischen, und ber in vorsiehenden Paragraphen bemerkten fremden Glaubiger, noch etwas von der hiefigen Masse übrig bleibt; so muß dasselbe dem Richter des auswärtigen Konturses, gegen Entrichtung des Abzugs (in fo fern dergleichen überhaupt zwischen dem hiefigen und dem fremden Staate genommen wird), verabsolgt werden.

An eben denfelben find die einheimischen Glanbiger zu verweisen, welche aus ber hiefigen Daffe gang oder jum Theil nicht befriedigt werden tonnen. 6. 66n.

Obige Borfdriften finden Statt, in so fern nicht etwa zwischen dem hiesigen und answärtigen Staaten besondere Berträge und Observanzen über diesen Begenstand obwalten. Sind dergleichen vorhanden, so muffen die hiesigen Berichte sich nach dem Inhalte berfelben mit der genauesten Sorgfalt achten.

§. 66g.

Es muß daher, wenn ein solcher Fall sich ereig.
met, der hiesige Richter, unter dessen Jurisdiktion
einiges Vermogen des auswärtigen Gemeinschuldners besindlich ist, vor allen Dingen in seinem Archive
Machsuchung anstellen: ob dergleichen Verträge mit
dem fremden Staate wirklich vorhanden; ob zwischen ibm, und einem zu diesem Staate gehörigen
Gerichte, bereits Fälle dieser oder ähnlicher Art vorgekommen sind; und wie damals in der Sache verfahren worden. Findet sich dabei irgend einiges Bedenken, so muß das einfändische Gericht, wenn es
ein Untergericht wäre, an das ihm unmittelbar vor-

gefeste Obergericht; biefes aber, fo wie in bem gleischen Falle, wenn derfelbe fich bei ihm unmittelbar ereignet, an das Ministerium davon umftandlich berichten, und weitere Vorbescheidung abwarten.

§. 670.

Wenn ein unter biefiger Berichtsbarfeit mobn. C. Raue, hafter Gemeinschuldner außerhalb Landes Bermd. menn ein gen, und insonderheit Grundftucte befigt, fo muß ber Gemein: biefige Richter des Konkurfes die Borfchriften &. 669. ichuibner 669. ebenfalls brobachten. Benn aber hiernach fein ganbes Berfahren nicht bestimmt werden fann, fo muß bem Bermbgen auswartigen Richter ein folches Berfahren vorgefchlagen werben, wie es zwischen Dbergerichten ver-Schiedener Roniglicher Provingen f. 647. u. f. beftimmt ift. Will fich ber auswartige Richter biefes nicht gefallen laffen, fondern einen Specialfonfure über das unter feiner Jurisdiftion befindliche Bermogen veranfaffen; fo muß ber Rurator ber biefigen Maffe babei bas Intereffe berfelben mabrnehmen, und darauf feben, daß babei feine Ungleichheit ber Rechte zwifchen ben jen . und diesfeitigen Glaubis gern flatuirt merde. Vornehmlich aber bat der Rurator, mit Unterftugung des hiefigen Berichte, barauf zu feben, baß ein etma verbleibender lieberreft der bortigen Daffe ber biefigen nicht vorenthalten merbe.

6. 671.

Da bie Eröffnung bes Konkurses, nach gemeinen Rechten, nur dem personlichen Richter des Gemeinschaldners zukommt; so kann ein auswärtiges Gericht über einen hiesigen Landeseinwohner keinen Konkurs verhängen; und wenn es gleichwohl geschehen sollte, so sind die hiesigen Gerichte weder schuldig noch besugt, den aufeiner solchen inkompetenten Konkurserössung gegründeten Requisitionen des auswärtigen Richters nachzukommen. Wielmehr mussen siehte beurtheilen: in wie sern ihr Jurisdik-

tions . Gesessener nach ben hiefigen Landesgesehen zum Konkurse qualificirt sen, und darnach bas Weitere verfügen; jedoch allemal, wenn dergleichen Requisition an sie ergeht, vor Beantwortung berfelben

bem Staatsministerio Anzeige machen.

Anh. §. 378. Menn in Gefolge ber nach §. 668. unb 669. blefes Titels anzustellenden Nachforschungen die Eröffnung bes Specialkonkurses über einiandisches Bers mögen für zuläffig gehalten wird; so mussen ble Obers gerichte bei dem Justizminister zur sedesmaligen Kommunikation besfelden mit dem Ministerto der auswärtigen Angelegenheiten anfragen. Eine gleiche Anfrage ist in dem Falle ersorberitch, wenn hiefiges Bermögen nach dem Auslande zu einem ausländischen Generalkonkurs verahfolgt werden soll. Seen so mussen die Gerichte dem Justizminister zum Zweck der Kommunikation mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten davon Unzelge inachen, wenn im Falle des §. 671. ein auslänz bisches Gericht über einen hiefigen kandeseinwohner den Konturs verhängen sollte.

Unh S. 379. Bei einem in hlefigen landen eröffneten Specialkonkurfe follen auswärtige Glaubiger zugelassen werden, in fo fern nicht von den Mitgläubigern dehaupt tet und nachgewielen wird, daß nach den Gefegen des Bohnorts des Gläubigers, welchen sie zurud weisen wollen, im gleichen Kalle ausländische Gläubiget nicht zugelassen werden. Darüber, do aus dem Grunde ber Retorson auswärtige Gläubiger von der Theilnahme an einem in hiefigen Landen eröffneten Konkurse ausgeschlossen werden können, ift jederzeit bei dem Juffiguninister anzufragen, welcher die Bescheidung mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenseiten gemeins

fcaftlich zu erlaffen hat.

Reunter Abschnitt.

Bon Ronfurfen über Bergtheile ober Schiffe, und über ben Nachlaß einer Militairperson.

§. 672.

1. Kon. I. Wenn zu bem Bermogen eines Gemeinschuldfute über ners, über welchen Konfurs eröffnet worden, auch
ibeite. Bergtheile ober Kure, ober sonft ein Bergwertsei-

genthum geboren; fo fann ber ordentliche Richter bes Ronfurfes fich einer Direktion über diese Specialmaffe, oder eines Erkenntniffes über die darauf Unspruch machenden Berggläubiger nicht aumaaßen, sondern er muß Beides den Berggerichten überlassen.
§. 673.

Diefen nuß alfo von dem über bas hauptvermdgen des Gemeinschulbners eröffneten Konkurse sofort Nachricht gegeben, und sie muffen requirirt werden, den besondern Konkurs über das Bergeigenthum gleichergestalt zu eröffnen. Einer solchen Requisition des ordentlichen Richters kann das Berggericht sich niemals entziehen.

S. 674.

Liegt bas Bergwerkseigenthum in eben der Provinz, wo das Gericht des Hauptkonkurses sich befindet; so bedarf es von Seiten der Berggerichte keiner besondern Ediktalcitation der Bergwerksgläubiger, sondern diese wird in die von dem ordentlichen Richter veranlaßte allgemeine Borladung mic ausgenommen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Berggläubiger, zur Anmeldung ihrer Forderungen, bei dem Berggerichte angewiesen werden. In diesem Falle muß der Richter des Hauptkonkurses, nach verlausenem Liquidationstermine, ein Attelt über die gesehnäßig verfägte Ediktalcitation der unbekannten Berggländiger zu den Akten des Berggerichts einsenden.

Liegt aber bas Bergmerkseigenthum in einer andern Proving, fo nuß bas Berggericht die Solftalcitation der unbekannten Berggläubiger felbst veranlaffen.

§. 675.

In beiden Fallen nuffen die bekannten Bergglaubiger unr von dem Berggerichte, durch besondere Borladungen, citirt werden; und wenn auch ein folcher Glaubiger fich aus eigener Bewegung bei dem Richter bes hauptkonkurfes melben follte, fo muß ihn diefer bennoch an bas Berggericht verweifen.

§. 676.

Die Ronnotation und das Berifikationsverfahren mit ben Bergglanbigern gehört alfo lediglich vor bas Berggeriche, welches dazu der Daffe einen besondern Rurator und Kontradiftor bestellen muß; boch muß, wenn beiderlei Berichte an Ginem Orte fich befinben, dem im hauptkonkurfe bestellten Rontradiktor eben biefe gunftion auch von dem Berggerichte übertragen werden. Gind es verschiedene Derfonen, fo ift der vom Berggerichte bestellte Rurator und Rontradifter fchuldig, mit bem Rurator und Rontradif. tor des Sauptfonfurfes eine beständige Rorrespondeng zu unterhalten; ibm von allen erheblichen Borfallen. beiten in dem Specialfonfurfe über bas Bergwerfe. eigenthum Radricht zu geben; und von ihm, über bie Beantwortung der von ben Bergglaubigern angemelbeten Forberungen, Die etwa nothige nabere Information einguholen.

§. 677.

Die Abfaffung bes Praffusionserkenntniffes gegen die außen gebliebenen Bergglaubiger, so wie das Klassistationsurcel unter benen, welche sich gemeldet haben, gehört dem Berggerichte, welches die Priorität unter ihnen nach Vorschrift des Landrechts Th. II. Lit. XVI. §. 343. ju bestimmen hat.

§. 678.

Anch die Administration des in Ronfurs verfalles nen Bergeigenthums, die Berfilberung deffelben, und die Bertheilung unter die Bergglaubiger, kommt dem Berggerichte zu; und fo wenig der Nichter des Hauptkonkurses, als die übrigen Kreditoren, die keine Bergglaubiger sind, konnen sich dabei einiger Theilnahme oder Zuziehung anmaaßen.

§. 679.

6. 679.

Bleibt nach Befriedigung der Bergglanbiger von bem fur das Bergwertseigenthum gelofeten Berthe noch etwas übrig, fo muß felbiges au den Richter bes Hauptfonkurfes, als ein Zuwachs der Gemeinmaffe, abgeliefert werden.

§, 680.

Dagegen tonnen zwar auch die Bergglaubiger, welche bei der Bertheilung des Bergwerkseigenthums einen Ausfall erlitten haben, sich deswegen an die Gemeinmasse halten. Sie konnen aber bei dieser von den Borrechten, welche ihnen bloß in der Eigenschaft als Bergglaubiger beigelegt sind, keinen Gebrauch machen. Ift ein Glaubiger zu beiderlei Massen gleich berechtigt, so finden die obigen Borschriften von einem auf mehrere Grundstücke eingetrages nen Glaubiger Anwendung.

S. 681

II. Wenn zu bem Vermögen eines in Konkurs 2. Ronversunkenen Schuldners ein Seeschiff, oder derglei- ture über
chen Schiffspart gehort; so uns nach der verschiedenen Verfassung der Königlichen Provinzen benrtheilt werden: in wie fern dergleichen Schiffseigenthum zur allgemeinen Konkursmasse zu ziehen, oder
bei dem See- und Handlungsgerichte ein besonderer Konkurs darüber zu eröffnen sep.

6, 682,

Im lettern Falle findet eben das Berfahren Start, welches vorstehend S. 672. u. f. in Unsehung des Bergwerkseigenthums vorgeschrieben ift.

§. 683.

Wenn aber auch bas Schiffseigenthum zum allgemeinen Konkurse gezogen wird, so muß bech davon eine besondere Masse formirt; alle babin gehörende Berhandlungen muffen in besondere Akteustücke gebracht; und es muß bemselben auch im Deposito ein besonderes Folium gewidmet werden.

Milg. Gerichteochn. I. Th.

ស្ 666

5. 684.

Bu bem Schiffseigenthume gehören, außer bem Schiffe felbft, das bewegliche Zubehör und das Boot (Allg. L. R. Th. I. Tit. II. S. 91. Th. II. Tit. VIII. S. 1398.); ingleichen die für das Schiff gezeichnere Bersicherung; und die von dem Schiffe verdienten Frachigelder, in so fern lettere zur Zeit des erdfineten Konfurses noch ausstehen, oder mahrend des Ronfurses verdient werden.

\$. 685.

Aus biefer besondern Maffe haben die Schiffsglaubiger ibre borgugliche Befriedigung, und zwar in folgender Ordnung, zu forbern:

- 1) Die Bergegelber; ingleichen die heuer bes Schiffers ober Schiffsvolks; jedoch beibe nur von ber lesten Reise. (Allg. L. R. Th. 1. Lit. XX. S. 525.)
- 2) Der Beitrag zu der auf der letten Reife vorgefallenen großen Haverci. (Ebend. S. 326.)

3) Bodmerei, welche ber Schiffer im Rorbhafen genommen hat. (Ebend. 6. 521.)

4) Die Reparaturkosten, wenn ein Schiff mabrend ber letten Reise auf Kredit ausgebeffere worden ift. (Ebend. & 320.)

5) Die auf bas Schiff geborig bestellten Bobme-

rei . und Pfandrechte.

6) Die Reparaturschulden, welche nicht bas Mr. 4.

beftimmte Borrecht haben.

7) Die rudftantige Pramie des Berficherers, in fo fern diefelbe nicht nach 5. 384. das Borrecht ber zweiten Rlaffe geniefit, als in welchem Falle fie zwifchen Dr. 4. und 5. angufegen ift.

§. 686.

Unter welchen Umftanden und Ginschrankungen bem dieser Schiffsglaubiger die ihm hier angewiene Prioritat gebuhre; wodurch die obbestimmte vioritat ber Klaffen unter einander verändert wer-

ben könne; und in wie fern die zu einer Rlaffe gehörenden Schiffsglaubiger zugleich zur Hebung gelangen, oder auf einander folgen, ift in den Gesehen naber bestimmt. (Allg & R. Th. I. Lit. XX. 8.313 bis 326. Th. II. Lit. VIII. §. 2445 — 2451.)

\$, 687.

Die Schiffeglaubiger muffen alfo in jedem Falle besonders flassificiert, und das Schiffseigenthum muß unter fie besonders vertheilt werden.

√. 688.

Wenn nach ihrer vollständigen Befriedigung noch etwas übrig bleibt, fo wird daffelbe gur Gemeinmaffe gezogen.

§. 689.

Außer dieser fonnen auch die bei dem Schiffseigenthume ausgefallenen Schiffsglaubiger, jedoch
nur unter der §. 580. bestimmten Einschrankung,
ihre Befriedigung suchen.

§. 690.

111. Wenn eine Militairperson verstorben ift, so n. konfinden zwar, wegen der Regulirung und Inventur willtahr, des Nachlasses, die im folgenden Litel zu ertheilen- personen, ben naberen Borschriften Unwendung.

§. 691.

Wenn aber auch dabei eine Ungulänglichkeit des Rachlaffes sich veroffenbaret, dergestalt, daß Konfurs darüber eröffnet werden muß; so gehört dieser bloß vor die Civilgerichte, und die Militaltgerichte können sich der Eröffnung eines Partikulair., Konfurs. oder Liquidationsprozesses über den vorhanden men Militaltnachlaß keinesweges anmaaßen.

§, 692.

Dagegen konnen bie Militairgerichte, fogleich bei ber Entsiegelung, biejenigen Stude an fich nehmen, welche, als Gewehr - ober Montirungestude, bei bem Regimente, ober bei ber Kompagnie verblei-

ben muffen; ingleichen alle ben Dienft angehende Rechnungen und Brieffchaften.

§. 695.

Finden fich in bem Nachlaffe baore Gelber, fo muß bavon

1) dasjenige, was dem Verftorbenen von dem Regimente, der Kompagnie, oder irgend einer andern Militairbeborde, anvertraut gewesen, oder zu beffen Erganzung erforderlich ift;

2) der Werth, ber nach S. 692. jum Regimente oder zur Kompagnie gehörigen Gewehr - und Montirungsftude, die nicht in Natur vorhan-

ben find,

jurud behalten merben.

6. 694.

Gerner muffen bei ben Militairgerichten erdriert

und festgefest merden :

- 1) diesenigen Forderungen, welche aus dem Dienfte entstehen; folglich auch die Vorschusse, welde das Regiment den auf Werbung oder fonst
 verschicken Offizieren zur Vollstreckung ihres
 Auftrags gethan hat; desgleichen alle Forderungen, für welche das Regiment oder die Kompagnie in subsidium haften muß; wohin auch
 die von dem Verstorbenen zum Dienste bedungenen und nicht bezahlten Arbeiten und Lieferungen, die aus den Werbeprozessen und Forderungen der Kapitulanten erwachsenden Ansprüche u. f. w., gehören.
- 2) Die mit Ronfeus Des Chefs oder Rommandeurs von den Offigieren und Goldaten gemachten Schulden, wofür diefelben in subsidium haften muffen.
- 3) Die Militair: Begrabniffosten, das Arzelohn, und ber Lohn ber Dienstboten; und zwar im Felde schlechterdings, in Garnisonen aber nur in fo weit, als biefe Forderungen liquid find,

und es teines Beweises barüber bedarf, auch tein größerer Nachstand gefordert wird, als welchem nach ben Gesegen der Borzug gebuhrt.

§. 695.

Ueber alle diese Forderungen (§. 695. 694.) mussen die Militairgerichte ein vollständiges Berzeichniß
und eine ordentliche specielle Berechnung anfertigen. Alle in Natur zuruck behaltene Stücke mussen specisicire und tarirt; auch die einzelnen Forderungen,
mit Anführung des Grundes, woraus sie erwachsen,
und wie sie als richtig nachgewiesen worden, bestimmt
aufgesührt werden.

§. 696.

Bon dieser Specifikation und Verechnung muffen die Militair. dem Civilgerichte ein beglaubtes Duplikat zustellen. Doch können die Civilgerichte sich darüber keines Erkenntnisses anmaaßen, sondern wenn der Kurator des Konkurses, oder die Gläubiger, bei dem Verfahren des Militairgerichts etwas zu erinnern finden; so mussen sieses bei den Militairgerichten und deren vorgesetzten Behorden auskübren.

§. 697.

Ift in bem Machlaffe binreichendes baares Geld vorhanden, so konnen die Militairgerichte die §. 693. 694. bestimmten Vorderungen davon sogleich berichtigen. Sat sich der Todesfall ereignet, mahrend daß der Verstorbene, wegen instehenden oder ausgebrochenen Krieges, sein Standquartier verlaffen hatte; so kann von dem mit ins Jeld genommenen Mobissiarvermögen so viel, als zur Verichtigung dieser Vorderungen nothig ist, verkauft werden.

\$. 698.

Außer diefem lettern Falle muß der Mobiliarnachlaß, fo weit er nicht nach S. 692. in Natur zurud behalten wird, den Civilgerichten zur Inventur und weitern Berfügung verabfolgt werden. \$, 6gg,

Ift kein baares Geld, ober keine hinreichende Summe bestelben vorhanden; so muffen die Eivilgerichte, so bald aus dem Mobiliarvermögen Geld zur Masse eingeht, den Betrag der vorzüglichen Forderungen sogleich, und der nicht vorzüglichen alsdann dem Regimentsgerichte zustellen, wenn die Masse so weit eingegangen ist, daß lestere nach Ordnung der Priorität bezählt werden können.

§. 70**0**.

Die Civilgerichte haben also mit ben Forderungen, beren Liquidation nach obigen Vorschriften bei ben Kriegsgerichten geschehen ift, nichts zu thun. Es mag über die Wahrheit derselben, ober über Thatsachen, auf welchen die Priorität beruhet, gestritten werden; so gehören die Instruction sowohl, als das Erkenntniß, vor die Kriegsgerichte.

S. 701.

Wenn jedoch diese Forderungen vor Eröffnung des Rlassistationsurtels an die Kriegsgerichte nicht bezahlt werden können, so mussen die Civilgerichte denselben ihren Ort in diesem Prioritätsnrtel anweisen; dabei aber bloß der Angabe der Regimentsgerrichte folgen; auch die Interessenten mit ihren etwanigen Einwendungen an diese Gerichte weisen. Wegen der Priorität an sich hat es bei den Vorschriften des Vierten Abschnitts sein Bewenden; und versteht es sich von selbst, daß der den Regimentssorderungen in dem Mobiliarnachlasse der Militairbedienten beiselegte Vorzug sich nicht auf die Inventarien der liegenden Gründe erstrecke.

\$, 702,

Die Militairgerichte muffen mit der ihnen nachgelaffenen Liquidation nicht über die Gebuhr zogern, sondern diefelbe ben Civilgerichten noch vor dem Konnotationstermine zusertigen. Unverlaffen fie diefes, so muffen fie ihre Unforderungen an den Nachlaß (jedoch mit Ausschluß der bei der Entstegelung in Naturgurud behaltenen Stude) bei ben Civilgerichten liquidiren, und deren Erkenntniß über bas ihnen gebührende Borgugsrecht erwarten. In diesem Jalle sind fle daber gleich anderen Gläubigern zu beshandeln.

St. 703.

Eben so muffen die anderen Glaubiger, beren Borberungen bei den Regimentsgerichten nicht erdrert worden, ob sie gleich an sich bazu qualificirt sind, im Konnotationstermine bei den Civilgerichten liquidiren, und sich das Erkenntniß dieser lettern, sowohl über die Richtigkeit, als das Vorrecht ihrer Unsprüche, gefallen lassen. Unterlassen sie biese Anmeldung, so werden sie ihres Regresse an das Regiment, die Kompagnie, oder sonkige Militairbehorde, verlustig.

S. 704.

Wenn die Berechnung ber Militairgerichte ben Civilgerichten zeitig zugekommen ift, und gleichwohl ein bei den Regimentsgerichten übergangener Glaubiger im Konnotationstermine bei den Civilgerichten üch angiebt, deffen Forderung auch von der Beschaffenheit ist, daß er mit den in der Regimentsliquidation ausgeführten Gläubigern, allenfalls nach vorbergehendem Beweise, ein gleiches oder besseres Recht an den den Militairgerichten zur Bezahlung der vorzüglichsten Forderungen gegebenen oder noch zu übermachenden Geldern haben wurde; so mussen die Civil- den Militairgerichten davon sogleich Rachtricht geben, damit eines solchen Gläubigers Antheil an gedachten Geldern einbehalten werden könne.

\$. 705.

Es muß auch in bem vorgebachten Falle, wenn die Liquidation ber Militairgerichte eingekommen ift, von ben Civilgerichten jedesmal, fogleich nach bem Konnotationstermine, ben Militairgerichten auge-

zeigt werden: ob bergleichen übergangene Forderungen in besagtem Termine eingekommen sind, oder nicht. Bis zu dieser Anzeige mussen die Regiments, gerichte die ihnen überschieften Gelder in Bermahrung behalten; die Civilgerichte hingegen erkennen bemnachst in der Prioritätssenteng: welcher Antheil an den dem Militairgerichte übersandten Geldern einem solchen übergangenen Gläubiger gebühre; oder wo er soust seine Bestiedigung aus der Masse zu erwarten habe; welches sie auch zu seiner Zeit den Militairgerichten anzeigen.

6. 706.

Bingegen ift es nicht nothig, baß bie in ber Liquidation ber Militairgerichte aufgeführten, und ben Civilgerichten durch Bufertigung Diefer Liquidation befannt gewordenen Forderungen, noch außerdem bei dem Ronfurfe angemeldet werden, wenn gleich bas ben Regimentsgerichten aus ben Mobilien gu übermachende Gelb jur Bezahlung gebachter Forderungen nicht hinreichen follte. Im legtern galle muffen die Civilgerichte biefe burch die übermachten Belber nicht bezahlten Forberungen, nach ber in ber Regimentoliquidation ihnen beigelegten Befchaffen. beit, beren Beurtheilung lediglich ben Rriegsgerich. ten gufteht, in ber Prioritatefenteng geborigen Orts anfehmi; und, wenn bie Daffe fo meit beigetrieben ift, daß fie bis zu biefer Stelle reicht, bas nothige Gelb ben Militairgerichten gur weitern Beforgung übermachen.

\$. 707.

Die Civilgerichte mussen in basjenige, was nach diesen Borschriften ben Kriegsgerichten überlassen wird, und die letteren in basjenige, was den ersteren aufgetragen ift, sich nicht einmischen, noch die Gerechtsame der am unrechten Orte sich etwa melbenden Glaubiger vertreten wollen; sondern dieselben mit ihren Beschwerden an die Gerichte, wohin

ihre Forderungen geboren, und beren Borgefeste berweifen.

Gin und funfzigfter Titel. Bon Liquidationsprozessen und Aufbietungen.

Außer bem im vorigen Eitel abgehandelten Falle, ba Bas Bi-Der gange Bermogensinbegriff eines Gemeinschuld. quiba. nere in gerichtlichen Beschlag genommen wird, und geffe unb alle Diejenigen, welche barauf Unfpruch ju machen Aufgebote gedenten, offentlich vorgeladen werden, um ihre Forberungen anzugeben, nachzuweifen, und ihre Befries digung aus der Maffe, fo weit fie hinreicht, nach gefesticher Ordnung zu erwarten, giebt es noch einige andere Ralle, in melden die Befege die offentliche Aufforderung mehrerer Intereffenten, Die entweder an feinen Bermogensinbegriff, fonbern nur an ein bestimmtes Objeft Unspruche haben, ober deren Rechte zwar einen Bermogeneinbegriff betreffen, wo aber Die Ungulänglichkeit beffelben noch nicht flar ift, unter einem gemiffen, mit ber unterbliebenen Unmelbung verfnupften Rachtheile julaffen. Diefe Aufforderungen merden Liquidationsprozeffe oder Aufgebote genannt.

Erfter Abschnitt.

Bom eigentlichen Liquidationsprozesse über Grundftude, ober beren Raufgelber.

Benn mehrere Glaubiger ein ihrem gemeinschaft. Bom eilichen Schuldner jugehöriges Grundftud, ober ben eiguibabaraus gelofeten Berth, jum Objette ihrer Befriedi- projeffe. gung in Borfchlag bringen, bergeftalt, bag es ungewiß wird: ob felbige jur Bejahlung fammelicher Pratendenten hinreichend fenn werden; fo entfleht ein Liquidationsprojeß.

Ber bos Auf Die Eröffnung eines folden Liquidationsprogentonne. Jeffes tonnen antragen ;

1) ber Bemeinfculoner felbft;

2) ber Raufer bes Grundftuds;

3) jeder Glaubiger, welcher fich baran halten will, und bem feine Bezahlung baraus, unter dem Bormande, daß ihm andere Areditoren vorgehen mußten, verfagt wird.

S. A.

Bo ber- Dergleichen Provokation muß, der Regel nach, selbeerdische bei dem Richter, unter welchem das Grundstud gemalse. legen ist, angebracht werden, welchem auch die fernere Direktion der Sache gebuhrt. In Orten, wo besondere Bersassungenbisher Statt gefunden haben, nach welchem der Liquidationsprozes über ein burgerliches Grundstud, dessen Eigenchumer zu den Eximitten gehört, vor dessen personlichem Gerichtssstand geführt werden muß, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

6. 5

Die Eröffnung bes Liquidationsprozesses, welche wirtung auf den Tag, wo die Erlassung der Soiktalcitation es Ciqui beschlossen worden, festzusehen ist, bewirkt nur einatione, nen Beschlag auf das Grundstuck, oder bessen Kaufsgeld; Kraft dessen weder der Schuldner eigenmachtig darüber verfügen, noch ein Gläubiger zum Nachtig darüber der übrigen, bis zum Austrage der Sache, ein mehreres oder besseres Recht daran erlangen kann, als er vorbin schon gehabt hat.

§. 6.

Es bat alfo berfelbe auf bas übrige Bermogen bes Schuldners, und auf die ihm barüber guftebenbe

Disposition, keinen Ginfluß; auch wird badurch dem Liquidaten die Administration und Bewirthschaftung des Grundstuds nicht entzogen, sondern wenn die Rreditoren auf bergleichen Entziehung im Wege der Erekution, ober sonst, anzutragen sich berechtigt halten, so muffen sie das Erforderliche beshalb besonders nachsuchen.

S. 7.

Dagegen wird aber auch burch ben Liquidationsprozef der Lauf der Zinfen nicht unterbrochen, sonbern der Gemeinschuldner ift zu deren Berichtigung auch mabrend des Prozesses verbunden.

S. 8.

Bei einem Liquidationsprozesse ift nur bie Busam Berbabet menberufung der Realglanbiger erforderlich. Person bergulanalglaubiger, welche sich dabei melden, muffen, der Regel nach, an die Person des Gemeinschuldners und sein übriges Vermögen, solglich auch an seinen ordentlichen personlichen Gerichtsstand, wenn es ein anderer als der Gerichtsstand der Sache ist, verwiesen werden.

§. 9.

Es fteht jedoch bergleichen Personalglaubigern frei, wenn nach Abfindung der Realpratendenten von den Raufgeldern des Guts noch etwas übrig bleibt, daffelbe, in so fern sonst ihre Ansprüche darnach angethan find, mit Arrest zu belegen, und diesen Arrest gegen den Schuldner in seinem ordentlichen Gerichtsestande zu rechtfertigen.

§. 10.

Der Richter der Sache muß sich also mit einem Bersahren und Erkenntniffe über die Forderungen der Personalgtäubiger nicht befassen; sondern, in dem S. g. bemerkten Falle, den nach Befriedigung der Realgläubiger verbleibenden Ueberrest des Kaufgesdes an den personlichen Richter des Gemeinschuldners, zur weitern Berfügung, abliefern.

S. 11.

Uebrigens verftebt es fich von felbft, bag uuter ble zu bem Liquidacionsprozeffe gehörenden Realaldu. biger auch Diejenigen ju rechnen find, welche gwar in ber Zweiten Rlaffe angefest werben, aber boch jugleich ein bingliches Recht in bem aufgebotenen Brundftucte haben (Eit. L. S. 393.); ingleichen Die, nach S. 345. und 492. eben bafelbft, in der erften Rlaffe ju erftattenden Borfchuffe.

Eben fo geboren zu einem folden Liquidations. prozeffe auch diejenigen Glaubiger, Die zwar im Sppothefenbuche noch nicht wirflich eingetragen find, Die aber boch einen rechtsgultigen Titel jum Pfandrechte baben; und befondere diejenigen, die, vermoge ber Befege, ibre Forberungen, auch ohne befonbere Einwilligung des Schuldners, auf beffen Grund. finde eintragen zu laffen befugt find. (2. 2. R. Th. I. Eit. XX. f. 2. 3. 4. 5. Prozefordn. Eit. L. 6. 395 bis 422. §. 424. 425. 4.6. §. 430 - 454.)

Citation.

Bas nun bie Busammenberufung ber Glaubiger betrifft, fo muffen juvorderft alle biejenigen, melche mit einem Realanspruche auf bas Grundftuck, nach Maafgabe des darüber zu ben Aften gebrachten Inpethefenscheine, eingetragen find; ingleichen biejenis gen, welche fich mit einer nach S. 12. jur Gintragung qualificirten Forberung bei bem Richter ichon gemelbet haben; auch wenn von einem ftabtifchen ober Ruftitalgrundflucke bie Rebe ift, Die Rammereis, Gervis . und Leuersocietatskaffe bes Orts, ingleichen Die Grundobrigfeit, durch besondere Berordnungen borgelaben merben.

6. 14.

Dergleichen besonderer Borladung bedarf es jeboch nicht in Aufehung berjenigen Realglaubiger, welche nach Maaggabe Tit. L. f. 202. auch bei einem entstandenen Ronfurfe nicht besonders citirt merben burfen; fondern es ift ihnen blog von dem anstebenden Termine, wie in Konkursen, Dachricht au ertbeilen.

6. 15.

Außerbem muffen auch alle etwanige unbefannte Glaubiger, welche nach Maafgabe g. 12. an das Brundftud irgend einen Realanfpruch ju baben vermeinen, öffentlich vorgelaben merben.

6. 16.

Bas ben Inhalt biefer Borladung betrifft, fo wird

1) ber Dame bes Grundftuds, in welcher Proving, Rreife, oder Diffritt es gelegen, ingleichen ber Mame bes Befigers ober Berfaufers, ausgebrucht;

2) die Beranlaffung bes eröffneten Liquidations.

prozeffes angezeigt;

5) ein Termin vor bem zu benennenden Deputir. ten bes Berichts anberaumt, in welchem fammtliche Blaubiger ihre Unfpruche an bas Grundftud, ober beffen Raufgelb, gebuhrend anmelben, und beren Richtigfeit nachweisen follen;

4) benenfelben die Ericheinung in Perfon, oder burch Bevollmachtigte, auf die int vorigen Litel

6, 99, Dr. 4. befdriebene Urt anbefohlen :

5) die Barnung beigefügt, daß die Mugenbleiben. ben mit ihren Unfpruchen an bas Grundftuck praflubirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, fowohl gegen ben Raufer beffelben, als gegen die Glaubiger, unter melde bas Raufgeld vertheilt wird, auferlegt werben folle.

S. 17.

Das Die Bestimmung bes Termins, und Die Befanntmachung der Ediftalcitation betrifft, fo find babei die Borfchriften des Aunfzigften Titele f. 101 n. f. ju beobachten.

6. 18.

In ber Zwifchenzeit, und bis jum Termine, muffen nicht nur die bereits angestellten Reasprozeffe fort. aelest werden; fondern ber Richter muß auch bie nen einkommenden Realklagen annehmen, und barauf verfügen. Das Erfenntnig barüber bleibt feboch. wenn von einer Gelbforberung die Rebe ift, bis nach abaebaltenem Liquidationstermine ausgelegt; auch fann, wenn bis ju felbigem bie Inftruftion einer folden fpeciellen Rlage noch nicht abgefchloffen mare, bie Fortfebung und Beendigung berfelben ju biefem Termine mitgezogen werben.

\$. 19.

Realproxeffe, welche feine baare Beldforderung jum Begenitande baben, geboren nicht ju dem Li. auibationsverfahren, und find vielmehr befonders fortgufeben und zu enticheiden. In Unfebung folder, fo wie berjenigen Prozeffe, welche nach ben Befegen au einem Foro speciali causae verwiesen find, finden alfo die Borfdriften Eit. L. 6. 27. Anwendung.

20.

Außer den Glaubigern ift ber Liquidationstermin auch bem Raufer bes Grundfludes, wenn es ichon veraußert mare, befannt ju machen; bamit er in fel. bigem ericheinen, und fein etwaniges Intereffe dabei wahrnehmen fonne.

6. 21.

Im Termine felbft muß juborberft bie richtige Berfahren Beobachtung ber Borfchriften, wegen Citation ber Mermine. Glaubiger, nach ber im Sunfzigsten Titel S. 117. gegebenen Borichrift, nachgewiesen; und fodang muffen bie ericbienenen Glaubiger, von bem Deputirten bes Gerichts, mit ber Unmelbung ibrer Unfpruche, nach 5. 118. 119. eben bafelbft, jum Protofolle vernommen merben.

Wegen bes fernern Berfahrens ift ein Unterfchieb au machen:

ob die angemeldeten Forderungen ber Glanbiger nur fo viel betragen, daß der Werth und bas Rauf. aeld des Grundftud's ju beren vollständigen Befriedigung offenbar binreichend ift;

ober

ob baffelbe bagu nicht binreicht, ober boch bie gulanglichkeit zweifelhaft ift.

Q. 23.

Ift die Bulanglichkeit des Grundftucks und deffen Beiteres ... aufgelbes, gur Befriedigung fammelicher in bem Berfab: Ronnotationsprocofolle angemeldeten Forderungen, 1. Wenn offenbar binreichend; fo darf nur ber Gemeinfchuldner vernommen werden : in wie fern er biefe Borde. ftud ober rungen für richtig erkenne, oder nabere rechtliche beffen Raufgelb Erorterung verlange. **6.** 24.

offentar binreis

In Unfebung berjenigen Blaubiger, melche ber Bemeinfchuldner durchgebende für richtig annimme, wird Diefes Unerfenneniß jum Protofolle vermerft. Bei denjenigen, wider beren Unspruche von ihm Ginwendungen gemacht worden, wird das weitere Berfahren, nach ben Borichriften bes ordentlichen oder fummarifden Prozeffes, in befonderen Procofollen, ordnungemäßig jum Definitiverfenntniffe inftruirt.

S. 25.

Ohne jedoch die Beendigung Diefer Geparatinstruftionen abzumarten, mirb gleich nach abgeschlofe fenem Ronnocationsprotofolle bas Praflufions . uni Prioritatsurtel abgefaßt.

V. 26.

In diesem wird guvorderft auf die Praflufion der außengebliebenen Glaubiger, ber ergangenen Rommination gemäß, erfannt. Die Birfung biefer Praflufion ift, daß ein badurch ausgeschloffener Glaubiger fich weder an das Grundfluck, noch an die Perfon des Raufers, welcher die Raufgelder an den vorigen Besier oder deffen Glaubiger bezahlt hat, noch
an diese Glaubiger selbst, welche davon befriedige
worden find, zu halten berechtigt ift. An den Schuldner selbst, deffen Person, und übriges Bermdaen.

wird er baburch feiner Unspruche nicht verluftig.

Bas insonderheit die S. 12. bemerkten Glaubiger betrifft, so verlieren dieselben durch die Praklusion das Recht, aus den Raufgeldern des Grundstücks ihre vorzügliche Befriedigung in der Bierten
und Fünften Klasse zu fordern; dergestalt, daß ihnen
diese ihre Rechte nur in dem übrigen Bermögen des
Schuldners vorbehalten bleiben.

S. 28.

Mach erfolgter Praklusion ber Außengebliebenen werden sodann die Glaubiger, welche sich gemeldet haben, nach der Ordnung der Prioritat, so wie sie der Hypothekenschein oder die angezeigte Qualität ihrer Forderung bestimmen, hintereinander aufgeführt.

§. 29.

Glaubiger, welche der Gemeinschuloner für bekannt angenommen hat, werden auf den Grund diefes Anerkenntnisses angesetzt. Solchen Glaubigern
hingegen, wider die er Einwendungen gemacht hat,
wird bloß ihre Stelle nach der Ordnung der Prioritat vorbehalten; und ob, auch wie viel sie an diesem
Orte aus der Masse zu empfangen haben, deshalb
wird auf den Erfolg der nach J. 24. eingeleiteten
Separatinstruktionen Bezug genommen.

§. 30.

Gegen bergleichen Urtel, welches auf die im vorigen Litel \$. 166. beschriebene Urt publicirt wird, ift eigentlich nur das Theil I. Lit. XIV. Abschn. III. verordnete Rechtsmittel zulässig.

Š. 31.

Wenn jedoch durch ben Gebrauch desselben ein neuer Rreditor auf Theilnehmung an der Kausgeldermasse Anspruch macht, und diese dadurch zur vollsständigen Bestiedigung sämmtlicher übrigen in dem Urtel angesesten Stäubiger unzureichend werden könnte; so muß das Gericht denjenigen Gläubigern, gegen welche dieser Liquidant vorzügliche, oder doch mit ihnen gleiche Rechte verlangt, davon Nachriche geben: damit dieselben wegen ihres etwanigen, durch diesen neuen Intritt erst entstehenden Interesse, in Ansehung der ihren Forderungen in dem Urtel angewiesenen Stelle, durch Nachbringung einer Appellation dagegen, annoch gehörige Vorsorge tressen können.

€. ga.

Muffer biefem befondern Ralle bingegen wird burch bas Praflufions . und Prioritateurtel ber Liquida. tionsprozef geenbigt. Die barin ohne Borbehale angefehten Glaubiger tonnen nunmehr ihre Befriebigung aus ben Raufgelbern fofort, ober nach Berlauf der flipulireen Muffundigungsfrift, welche, wenn fie nicht fruber erfolgt mare, vom Lage ber gefchebenen Infinuation der Borladung, ober bei unbefanne aemefenen, von dem Lage, mo die Citation ben Intelligengblattern gum Erftenmale eingeruckt morben. zu rechnen ift, fordern; ohne bag ihren Mitglaubi. gern ferner einiges Bideripruchereche bagegen que febt. Und ein Gleiches findet in Unfehung ber übrigen Statt, fo bald ihre Forderungen bei ben nach 6. 24. eingeleiteten Specialinftruftionen liquid geworden find.

Die Roften eines folden Liquidationsprozesses muß ber Bemeinschuldner allein tragen, und sie auch ben Glaubigern, in fo fern er gegen beren Anspruche teine erhebliche Ginwenbungen gehabt hat, verguten.

§. 31.

S. 34.

In bem zweiten S. 22. gefehten Ralle, wo bie 2) Beun Ungulanglichkeit der Daffe jur Befriedigung fammt. ter unge. licher angemelbeten Forderungen flar, ober beren 3n. bie ungu. langlichkeit wenigftens zweifelhaft ift, muß in Unfetanglid. bung Des weitern Berfahrens und Der Inftruttion ten tiae ber Sache, smifden bem Gemeinschulbner und ben Glaubigern, fo wie gwifden ben Letteren unter fich, in erfter fomobl, ale zweiter Inftang, Die Borichrift bes Runftigften Litele f. 129 - 142., ingleichen S. 167. u. f., durchgebende beobachtet werden.

D. 55.

Der Bemeinschuldner eritt babei an die Stelle bes Kuracors; und ber Puntt ber Prioritat einer jeden liquidirten Forderung muß auf eben die Art, wie im Ronfurfe, swiften ben Glaubigern gepruft und erortert werben.

36.

Dach gefchloffenem Liquidationeverfahren mird ein Prioritateurtel abgefaßt und publicirt, und barin Die Praflufion der außengebliebenen Glaubiger er. fannt; fodann aber merden ble erfcbienenen mit ihren Rorderungen, nach der Qualitat berfelben, und nach eben ben Befegen, wie im Konfurfe, flaffificirt.

§. 37.

In Unschung ber Prafluffon, beren gaffung und Wirfung, gelten die Borfdriften 6. 26. 27.; bas übrige Urtel aber ift nach den Unmeifungen bes gunf. sigften Sirele &. 148 n. f. abzufaffen und zu publiciren. S. 38.

₹Bas in Rur allein in Aufehung ber Binfen ber liquidir. bicfem Butto me ten Rapitalien, und in Anfehung der Roften Des Li. Ben ber quidationsprozeffes, finden andere Maafigaben Statt, Mediene ale im Ronfureprozeffe vorgefchrieben find. 9. 39.

So wie namlich nach Borfdrift f. 7. burch ben eröffneten Liquidationsprozef ber Lauf ber Binfen

nicht fo, wie im Ronturfe bei ben Perfonalglaubi. gern geichiebt, unterbrochen wirb; fo muffen auch ben liquidirenden Blaubigern fammtliche Binfen, fowohl die ructitandigen, als die laufenden, in fo fern fie mabrend bes Prozeffes von dem Gemeinschuldner, oder aus bem Buce, nicht bezahlt worden, wit bem Rapitale jugleich juerfannt werben.

S. 40.

Benn biernachft bei ber Diftelbution ber Rauf. aelder fich findet, daß die Maffe jur vollftandigen Befriedigung fammelicher in bem Liquidationsurrel anaefesten Glaubiger nicht binreiche; fo ift ein Unterfchied ju machen :

ob nicht wenigstene bie gur Erften, 3meiten und Dritten Rlaffe geborenben Forberungen bollftan. big baraus bezahlt merden tonnen, und ber Mus. fall fich nur bei ben Glaubigern ber Bierren und Runften Rtaffe außere:

ober:

ob die Maffe auch jur Bezahlung ber eingetrage. nen Glaubiger nicht binreiche.

S. 41. Ronnen die Glaubiger der drei erften Rlaffen aus ber vorhaudenen Daffe vollståndig befriedigt merben, fo find fie nicht fculbig, fich einen Abjug an ihren Binfen gefallen zu laffen; fondern muffen felbige, fowohl laufende, ale ruditandige, wenn auch leftere feit langer, ale zwei Jahren, noch unbezahlt maren, vollständig empfangen.

Die Glaubiger ber Bierren und Funften Rlaffe hingegen muffen lediglich an ben orbentlichen perfonlichen Richter bes Schuldners vermiefen, und mas etwa bon ben Raufgelbern, nach vollftanbiger Befriedigung ber eingetragenen Glaubiger, noch übrig bleibt, muß an diefen, nach Borfdrift S. 10., abgeliefert merben.

6. 43.

Saben entweder diese, oder auch bloße Personalglaubiger, in dem personlichen Gerichtsstande des
Schuldners auf Eröffnung des Konkurses angetragen, und bescheinigen sie diese Provokation bei dem
Richter des Liquidationsprozesses (in so sern dieser
nicht selbst zugleich der personliche Richter ist); so
muß Lehterer den eingetragenen Glaubigern nur
zweijahrige Zinsenrucksande, von dem Lage der Eröffnung des Liquidationsprozesses zurück gerechnet,
auszahlen; die Verabsolgung alterer Zinsenrucksande
hingegen, so lange, die über die Provokation auf
Konkurs etwas Entscheidendes versügt ist, aussehen.

Dirb in der Folge der Konkurs wirklich eroffnet, so muß der Richter des Liquidationsprozesses Alles, mas von der Masse, nach Befriedigung der Ersten, Zweiten und Dritten-Klasse, an Kapital und privilegirten Zinsen noch übrig ist, an den Richter des Konkurses abliefern, und gedachte Gläubiger mit ihren alteren Zinsenruckständen lediglich an diesen verweisen.

S. 45.

Rach eben biefer Borfchrift (5.44.) ift zu verfahren, wenn die Raufgelbermasse nicht einmal zur vollständigen Befriedigung der erften drei Rlaffen binreicht; wo fodann diese Rreditoren nur ihre Rapitalien nehst zweijährigen Binfenrudständen erhalten,
und mit den alteren Resten an den perfonlichen Richter des Schuldners verwiesen werden.

§. 46.

Was hier §. 39 — 46. wegen ber endståndigen Zinsen verordnet ist, gilt auch von den Ruckständen der nach §. 593. Lit. L. an sich zur Zweiten Klasse gehörenden Forderungen, welche in dem Falle des §. 41. vollständig, ohne Einschränkung auf gewisse Jahre, in dem Falle des §. 45. aber nur mit einem

zweijahrigen Rucfftande, von bem Richter bes Liquibationsprozeffes zu befriedigen find.

S. 47.

Die Rosten des Liquidacionsprozesses muß anch in diefem Balle (g. 15.) der Gemeinschuldner tragen. Doch kann, wenn selbige von ihm entweder gasnicht, over nicht ohne große Weitlausigkeiten und Zeitverlust beigetrieben werden konnten, das Gericht dieserigen, welche ihm zukommen, von der Masse der Rausgelder, folglich dem letten Percipienten, in Abzug bringen; diesem aber bleibt wegen solcher Abzüge der Regreß an den Gemeinschuldner, wenn er auch soust ihm personlich nicht verhaftet ware, vorbehalten.

§. 43.

tiebrigens ift jeder Kreditor, welcher im Liquida, etonsprozesse mit feiner Forderung gang oder zum Theil anufällt, gleich anderen Gläubigern, sich bieses Ausfalls wegen, an die Person und das übrige Bermögen seines Schuldners zu halten berechtigt-

S. 49.

Wenn das Gut, über welches ein folder Liquidationsprozeß entsteht, ein Lehngut ware, so muffen dabei die Agnaten und Gesammthander, nicht nur bei der Cltation der Gläubiger, soudern auch bei der Prufung der von selbigen liquidirten Realanspruche, nach der Lehnsverfassung einer jeden Provinz, gehorig zugezogen werden.

\$. 50.

Aus Borftehendem erhellet, daß der eigentliche Liquidationsprozest hauptfachlich zum Besten der nicht eingetragenen Glaubiger Statt finde, denen die Geseingetragenen Glaubiger Statt finde, denen die Geseiner die Befugniß beilegen, sich auf die Grundslücke ihres Schuldners, so lange dieselben noch in seinem Eigenthume und Besihe befindlich sind, eintragen zu lassen; und welche das hieraus fließende vorzügliche Recht verlieren würden, wenn das Grundslück auf einen andern Besiher im Spoothekenbuche übertra-

gen, und bas Raufgeld von bem Schuldner eingegogen und verwendet marbe. Denn der Gemeinschulb. mer wird burch bas im Liquidacionsprozeffe ergebende Praflufionsurcel von feiner Zahlungsverbindlichfeit nicht befreit; ber Ranfer eines Brundftude bedarf eines folchen Urtels gu feiner Sicherheit nicht, ba bas Grundflud felbft in ben Sanden eines britten Befißers nur fur eingetragene Forderungen haftet; und ben eingetragenen Glaubigern bleibt ihr Recht auf bas Grundfluck gegen einen feben Befiger beffelben.

Prforfe

S. 51. Daber findet ein Liquidationsprozeß auch nur fabren über Grundfruce und beren Raufgeld, und nicht über aber ber bewegliche Sachen ober Aftivtapitalien, Statt. Biele Baden, mehr kann gmar, wenn mehrere Glaubiger im Bege ber Erefution an einen folden Gegenstand fich batten wollen, und berfelbe ju ihrer aller Befriedigung ungureichend ift, Die Prioritat unter Diefen Glaubi. gern, nach ben im Bierten Abidnitt bes vorigen Ei. tele enthaltenen Borfdriften, burch ein Erfenntnig regulirt werben. Es findet aber dabei feine offente liche Aufforderung ober Praflufion Statt; und bas Prioritateerfennenif bat nur unter ben Glaubigern, swifden welchen es ergangen ift, feine Birtung: alfo baß, wenn in ber Bolge andere Blaubiger fich melben, Die auf ein folches Objett ein vorzugliches Recht vor den barauf angefegten Rreditoren gu haben bermeinen, Gefteren gegen bie Legteren, fo lange bieß Dbjete noch vorhanden ift, bas rechtliche Gebor nicht verfant werben fann.

Unb. S. 580. Die fich foldergeftalt melbenben Glaubi. ger werben meber burch ein rechtefraftiges Prioritates: erfruntnif, noch burd ein rechtstraftigen Diffributions, urtel, fonbern nur burd bie mirflich erfolgte Diffribu: tion felbft, mit ihren Ansprüchen von bem Dbiefre que-

gefdloffen.

ŷ. 52.

Mufgebot Rur allein, wenn ein Fibeifommißtapital, ober beitom. ein Lehnfamm vorhanden ift, aus deffen Binfen meh-

rere Glaubiger bes geigigen Inhabere befriedigt fenn millapie wollen, und boch ihre Befriedigung nur nach und tals ober nach erhalten tonnen, ift es biefen Gibubigern er- famme. laubt, auf Eroffnung eines Lignibationsprogeffes mit ber Birfung angutragen, daff nicht nur die Prioritat unter ihnen felbit regulirt werde, fondern auch tiefenigen Glaubiger, Die auf geborig ergangene Borlabung fich nicht melben, fo lange marren muffen, bis bie in dem Liquidacioneurrel angesehren und angewiefenen Blaubiger befriedigt find; bamit nicht bie unter ben fich melbenben Blaubigern einmal erfolgte Regulirung ber Sache, und bie Ordnung, in meldier fie gur Debung gelangen follen, burch bie allaugenblidliche Zwischenkunfe neuer, ein Borrecht verlangender Blaubiger gefiert und unterbrochen merbe. Bei einem folchen Liquidationsprozeffe finden bie Borfdriften bes gegenmarrigen Abschnitte, fo weit nicht die Matur ber Cache einen fich von felbft erge. benden Untericbied mie fich bringt, ebenfalls Unwendung.

Zweiter Abichnitt.

Bom erbicaftliden Liquidations. projeffe.

S. 53.

Gine zweite Art von Liquidationsprozeffen ent. Bmed bes fleht alebann, wenn ein Beneficialerbe alle diejeni. erbicaft. gen, welche an ben ihm jugefallenen Rachlag Une Liquidas fprudi haben, vorladen lagt, ju dem Ende: bag Die tione: Richtigkeit und ber Betrag ihrer Forderungen aus. gemittelt, und zugleich die Ordnung feftgefent werbe, in welcher fie aus bem Dadhlaffe, wenn berfelbe gu ibrer vollftandigen Befriedigung nicht binreichend mare, bezahlt werden follen.

6: 64

Die Gefese bestimmen namlich eine Frist, innerbalb welcher derjenige, dem eine Erbschaft angesalten ist, sich erklaren foll: ob er derselben entsage; oder ob er sie ohne Worbehalt, oder mit dem Borbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii, annehme. (U. E. M. Th. I. Lit. IX. J. 383. u. f.)

S. 55.

Entfagt ber Erbe ber Berlaffenschaft ganglich, und die Entfagung geschieht nicht ausdrücklich zu Gunften des auf ihn folgenden Erben; so entsteht nach Borschrift Lit. L. S. 4. Mr. 2. Ronturs; und es ist ferner in ber Sache nach den Anweisungen dieses Litels zu verfahren.

§. 36.

Minmt der Erbe den Nachlaß ohne Norbehalt der Wohlthat des Inventarit an, fo muß er sammtlichen Erbschaftsglaubigern für den Betrag ihrer Forberungen haften, ohne jemals fich mit der Unzulanglichfeit des Nachlasses dazu schüßen zu konnen.

S. 37.

Wenn aber ber Erbe Die Erbichaft ausbrudlich nur unter bem Borbebalte ber Rechtswohlthat bes Inventarii annimmt; ober wenn er fich gar nicht erflart, und alfo fur einen Beneficialerben geacheet wird; fo ift er ben Erbichafteglaubigern nur auf ben Betrag bes Machlaffes gereche ju werden verbunden; er tann fich aber auch nicht anmaagen, benfelben nach eigener Auswahl Zahlung ju leiften; fonbern er muß Diefes nach berjenigen Ordnung thun, welche die Gefege vorfdreiben. Beobachtet er biefe Borfdriften nicht, und erfcopft er ben Rachlaß burch Bablungen an einige Rredicoren bergeftalt, baß felbiger jur Befriedigung anderer Glaubiger, denen Die Befege ei. nen vorzüglichern Plag anweisen, unzureichend wird; fo tann er fich gegen folche vorzügliche Rreditoren mit ber Boblebat bes Inventarit nicht fchusen, fondern

muß benfelben aus feinem eigenen Bermogen auf so viel gerecht werden, als sie erhalten haben murden, wenn ber Nachlaß unter die Rreditoren überhaupt nach gesesmäßiger Ordnung ware vertheilt worden. (Allg. E. R. a. a. D. §. 420—422. §. 452—456.)

Damie ein folder Erbe miffen moge, wie weit und an welche Kreditoren er mit Sicherheit Zahlung leisten kann, ohne sich anderen badurch verantwartlich zu machen; so erlauben ihm bie Gefehe, auf Erbffnung eines Liquidationsprozesses und offentliche Borlabung ber Glaubiger anzutragen.

§. 59.

Dergleichen Liquidationsprozeß kann also nur auf Mer bar. Instanz des Beneficialerben eröffnet werden. Wennigen einne sich jedoch derselbe gegen Erbschaftsgläubiger, und die von selbigen nachgesuchten Eresutionen, durch den Borwand der Wohlthat des Inventarii schüßen will, und gleichwohl auf die Erdsfnung des Liquidationsprozesses gehörig anzutragen verzögert; so muß der Richter ihmelne billige Frist zu deren Machsuchung unter der Warnung bestimmen: daß er nach fruchtlossem Ablause dieser Frist, der Rechtswohlthat verlustig erklärt, und dasur, daß er die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet; solglich auf das Andringen aller Erbschaftsgläubiger, ohne Unterssiched, mit der Eresution wider ihn, allensalls in sein eigenes Bermögen, verfahren werden solle.

♦. 60.

Leistet der Erbe dieser Auflage innerhalb der bestimmten Frist tein Genüge, so muß, auf ferneres Andringen eines oder mehrerer Erbschaftsgläubiger, ein naber Prajudicialtermin anberaumt, und der Erbe, unter Wiederholung obiger Warnung, dazu vorgeladen werden. Wenn er nun weder vor, noch in diesem Termine, die Eröffnung des Liquidationsprozesses gehörig nachsucht, noch auch solche Gründe

und Umftande, welche den Richter gur Verlangerung der Frift, nach rechtlichem und billigem Ermeffen, bestimmen konnen, beibringt; so muß, der Kommination gemäß, wider ihn erkannt, und er in contumaciam dafür: daß er die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet werden.

Gegen dergleichen Erfenntniß foll auch fein Rechtsmittel weiter zulässig, jedoch dem Erben versstatet seine nach innerhalb zehn Lagen nach publicirtem Urtel, das Provokationsgesuch anzubringen, und dadurch die Folgen seines bisherigen Werzugs abzulehnen.

§. 61.

Birlun. So bald hingegen ber Erbe auf Eröffnung des cen ber Liffnung Liquidationsprozesses ordnungsmäßig angetragen hat, bistelen so kann er vor Austrag der Sache in irgend einiger Bahlung an die Erbschaftsgläubiger nicht augehalten, viel weniger Erekution wider ihn, oder wider den Nachlaß verfügt werden; sondern sämmtliche Kreditoren mussen, außer dem unten §. 76. näher bestimmten Falle, sich gedulden, bis durch das ergangene und rechtskrästig gewordene Prioritätsurtel feststehen wird: wie weit der Nachlaß auf sie hinteiche, und in welcher Ordnung sie ihre Befriedigung daraus erhalten können.

§. 62.

Vorlegung Der Erbe, welcher auf Eröffnung bes Liquidabes 3n. tionsprozesses provociren will, muß zugleich ein gerichtliches Inventarium, oder ein von ihm außergerichtlich angeserigtes, und demnachst eiblich zu bestarkendes Berzeichniß des gesammten Nachlasses,
und der daraus zu bezahlenden Schulden, innerhalb
der in den Gesehen bestimmten Frist, bei Verluft der
Rechtswohlthat, einreichen. (Allg. L. N. a. a. D.
§. 423—433.)

§. 63.

Ans biefem Inventario ergiebt fich entweber; bag ber Nachlaß jur Befriedigung fammtlicher Glaubiger nicht hinreiche; ober

bergleichen Ungulanglichkeit bes Rachlaffes ift baraus nicht erfichtlich.

5. 61.

Ift aus bem Inventario eine Unzulänglichkeit des Berfah. Machlaffes flar, fo kann der Erbe, wenn er fich der ren, wenn Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Glau- die Insufbigern verlangten Konkurseroffnung nicht widersprestlar ift. chen; und die ganze Sache muß von nun an nach ben Anweifungen des vorhergehenden Junfzigsten Litels behandelt werden.

S. 65.

Es wird alfo nicht allein Die Citation Der Glaubi. ger, wie in Konfurfen, verfüge, fondern auch der Machlag in gerichtlichen Befchlag genommen, und ein Rurator ber Daffe fonftituirt. Bon ben Glaubigern bangt es ab: ob fie biefe Ruratel dem Erben auftragen wollen. Thun fie es, und verfteht fich ber Erbe ju liebernehmung berfelben; fo ift er bennoch nur wie jeder andere Rurator ju betrachten, und in biefer Qualitat feinen Ronftiruenten bon feinem Betragen, und ber geführten Abminification, Red' und Untwort ju geben ichuldig. Bablen aber bie Glaubiger einen andern Rurator, fo muß der Erbe dem. felben ben Rachlaß nach bem Inventario ausliefern, und von feiner, feit bem Todestage geführten, Adminiftration, in fo fern er fich beren mirflich angemaant bat. Rechnung ablegen.

Der Tag bes eröffneten Konkurses wird auch in biefem Falle nach ber Borfchrift Lit. L J. 22. beftimmt. In Anfehung ber von ben Erben in ber Zwischenzeit vorgenommenen Dispositionen gelten,

6. 66.

in der Regel, zu Gunsten derjenigen, mit welchen dergleichen Berfügungen getroffen worden sind, die eben baseibst s. 4a. u. f. ertheilten Borschriften. Doch haftet der Erbe, wegen des deraus den Glaubigern etwa entstehenden Nachtheils überhaupt, für ein grobes und mäßiges Bersehen. (21. L. R. a. a. D. S. 444—446.) In Ansehung der zu dem Rachlasse gehörenden Grundstücke sind bergleichen Dispositionen in der Negel ungültig (ebend. 447—451.); und die an nachgesetzte Glaubiger außer der Ordnung geleisteten Zahlungen konnen ben übrigen nicht in Anrechnung gebracht werden. (Ebend. §. 453. 454.)

Der einzige Unterschied zwischen einem Benesiscialerben, und demjenigen, welcher einer ihm angesfallenen Eroschaft ohne Vorbehalt entsagt hat, bessteht alsdaun nur darin: das dem Erstern, wenn nach beendigtem Prozesse, nach erfolgter Bestledigung sämmtlicher Gläubiger, und nach Abzug aller Kosten, von der Masse noch etwas übrig bleibt, dieser Ueberrest als sein wirkliches Erbtheil zu gute kommt; wo hingegen, wenn der Erbe der Erbschaft ohne Vorbehalt eursagt hat, dergleichen Ueberrest entweder dem nachsten nach ihm, ober in dessen Ermangelung, als hernlos, dem Fissus anheim fällt. (A. L. R. Th. I. Lit. IX. §. 406. Th. II. Tit. XVI. §. 16. 17.)

5. 68.

2. wenn Ist aus dem übergebenen Berlasenschaftsinvenbie Insufficienz tario eine Unzulänglichkeit der Aktivmasse zu Bezahnicht flur lung der Glänbiger nicht klar; so entsteht der eigentist. liche Liquidationsprozeß; und es mussen debei, sowohl wegen Fesisehung der Aktiv- als der Passivmasse, nachstehende Borschriften beobachtet werden.

S. 69.
1. Bertab. Was den Aftivnachlaß betrifft, so bleibt, der Reren in Angel nach, der Erbe in dem Besiße und der AdminiAttive stration desselben. Er muß jedoch dabei nichts vormasse.

-nehmen, wodurch die Masse zum Nachtheil der Glaubiger verändert oder geschwächt werden könnte; widrigenfalls er sich denselben deshalb aus seinem eigenen Bermögen responsabel macht. (A. E. R. Th. I. Lit. 1X. §. 445.)

Unb. S. 381. Wenn bie Ungulanglichkeit bee Dachlaffes nicht icon aus bem Juventario tlar ift, fann, bis gur Eröffnung des Konfurfes oder bis gur Abfaffung bes Pratluffonserkenntniffes im erbichaftlichen Liquidations: projef, unvermogenden minderjabtigen Erben der noth: burftige Unterhalt aus ben Gintunften einer unter bet Rechismoblihat bes Juventarii angetretenen Erbichaft angewiesen werben. Die Minberjabrigen find unter blefen Umftanben fur rebliche Befiger ju achten; unb es aefdiebt jum Beften ber Glaubiger, wenn burch bie Bormunder die Abministration der Maffe beforge mirb. Rur muß dle Groffnung des Liquidationsprojeffes nicht ohne Roth vergogert, und wenn babei die Beforgnif ber Ungulanglichteit fich vergrößert, ben Glaubigern bie Wahl gelaffen merden, ob fie die Abminiftration fernerbin, gegen nothburftige Berpflegung ber Rurquben, bes ren Bormunbern übeclaffen, ober einen befonbern Rus rator beitellen mollen.

§• 70•

Die Glaubiger können also dem Erben den Nach- In wellaß, dessen Besig und Abministration, wider seinen bie UnmiABillen nicht entziehen; es ware denn, daß dieselben nistration
solche Umstände anzuführen vermöchten, woraus geberselben
gen den Erben ein gründlicher Verdacht entstehe, daß verbleibe,
er mit der Erbschaft unrichtig und nachtheilig um. obernicht.
gehe, oder doch, daß er damit solche Verfügungen
tresse, woraus eine Verdunkelung der Masse, oder
eine Vermischung derselben mit dem eigenen Vermögen des Erben, die in der Folge zu Weiterungen Anlaß geben könnte, zu beforgen ist.

(. 71.

Wenn die Glanbiger bergleichen Umftande anf führen und bescheinigen, so muß, unter Mittheilung ihres Besuchs, ber Erbe auf einen naben Termin vorgeladen; darin die Sache untersucht und auseinander gefest; die dabei vorkommenden Thatsachen,

fo weit es burch bie bon beiben Seiten angegebenen. mit zue Stelle gebrachten, ober in ber Rabe ju babenden Beweismitcel, fofort im Termine felbft ge-Scheben fann, erortert; wo moglich ein Interimiftifum unter ben Parteien gutlich regulirt; in Entflebung deffen aber ein folches Interlmiftifum, und bie jur Gicherftellung ber Maffe erforderlichen Maagreaeln, auf eben Die Urt, wie im Titel bom Indult verordner ift, von bem Richter, burch eine Resolution, von Umte megen festgefest merben.

S. 72.

Mußerbem find biejenigen Glaubiger, welche nach ber Qualitat ihrer Forderungen gegen ben Erblaffer Realarreft auszubringen befugt gemefen fenn murben, benfelben auch gegen feinen Dachlaß zu fuchen berechtigt, und die Juftififation diefes Urrefts mirdals. bann ju dem anftebenben Liquidationstermine verwiefen.

In wie

Co wie aber in bem Ralle bes f. 68., wo aus f.rn ber bem Inventario eine Ungulanglichfeit ber Maffe nicht ber Abinis flar ift, die Rredicoren bem Erben den Befit und Die nistration Administration des Nachlasses wider feinen Willen tonne. nicht anders, als aus ben angeführten besonderen Ur. fachen, entziehen tounen, fo ift dagegen der Erbe berechtigt, wenn er fich ber mit diefer Administration verbundenen Obliegenheiten und Bertretungen entlebigen will, ben Dachlaß an die Glaubiger bergeftalt abgutreten, baff berfelbe, burch einen von ihnen gu bestellenden Rurator, unter gerichtlicher Aufficht bermatret, ine Beld gefest, unter die Glaubiger vertheilt, und ibm nur der davon, nach Abzug fammtlicher Schulden und Roften, verbleibende Ueberreft als fein Erbibeil ausgeantwortet merbe.

S. 74.

Ermable ber Erbe biefen Beg, fo muß bon ben Glaubigern fofort auf eben die Urt, wie im Ronfurfe,

ein Anrator bestellt; biefem ber Machlaß nach dem Juvencario ausgeantwortet; ibm von bem Erben für Die feit bem Lobe bes Erblaffere verlaufene Beit, und über die von ihm ingwischen beshalb vorgenommenen Dispositionen Red' und Antwort ertheilt, auch allenfalls Rechnung abgelegt; burch diefen Rurator Die Maffe eben fo, wie bei Ronfurfen vorgeschrieben ift, vermalter; und überhaupt wegen Reftjegung, Berfilberung und Bercheilung, der Inhale Des Runfrigften Tirele befolgt merben.

Unb. S. 38a. Db in biefem Ralle jur Refffellung ber Forberungen und Ronflitulrung ber Daffe bie Erlaffung bes offenen Mereftes nothwendig fen, bleibt ber Beura theilung bes Berichte überlaffen.

<u>9</u>٠ 75٠

Der Erbe bleibt alebann bloß fchuldig, dem Rurator über bie jur Gache geborigen Umfrande, in fo fern er bavon unterrichtet fenn taun, nach feinem beften Wiffen Ausfunft ju geben; bagegen muß aber auch berfelbe, wegen feines in Rudficht eines lieberfcuffee der Maffe bei der Sache habenden Intereffe, fowohl bet ber Liquidacion der Blaubiger, ale in alten die Aftivmaffe betreffenden Rallen, mo nach ber Borfdrift Lit. L. S. 78. u. f. ber Rurgeor mir ben Blaubigern Rudfprache balten ning, gleich Diefen geborig jugezogen merben.

§. 76.

Go lange ber Erbe in ber Administration bes Machlaffes bleibt, ift er fculdig, die auf den dage gehörigen unbeweglichen Grundflucken bafrenben of. fenelichen Laften und Abgaben aus den Revenuen gu entrichten; auch den barauf eingetragenen Glaubigern die laufenden Binfen ihrer Rapitalien ju bezahlen.

Sobald er fich aber ber Administration begiebt. muß fur die Berichtigung ber erfteren ber Rurgtor forgen; und Legtere muffen fich nach ber Borfdrife a. a. D. S. 494. u. f. an die laufenben Burseinfunfte, fo weit fie hinreichend find, balten.

\$. 77

In wie Wenn es hiernachst zum Liquidationstermine fern nach ebgehalte. Commt, und der Erbe durch die darin geschehene Annem Liqui-melbung der Glaubiger von dem eigentlichen Betrage bations: der Schulden naber unterrichtet worden ist; so steht bie Lage ihm anderweit frei, er mag bis dahin in Besis und der Sache Andernaldministration des Machlasses geblieben senn oder tonne, nicht, sich zu erklaren:

ob er nunmehr ohne Borbehalt Erbe fenn, und die erschienenen Glaubiger, so weit fie ihre Forderungen wahr machen werden, ohne ferner gegen sie auf die Rechtswohlthat des Inventarii sich zu berufen, befriedigen wolles

oder

ob er verlange, daß die Sache in dem bisherigen Wege, bis zur Vertheilung der Maffe, fortgefest werde, und ihm die bisher geführte Administration des Nachlusses ferner verbleibe;

ober

ob er diefe Administration und Bertheilung, auf die §. 73. beschriebene Art, ben Glaubigern unter gerichtlicher Aufsicht überlaffen wolle.

§. 78.

Erklart er fich, nunmehr ohne Borbehalt Erbe zu fenn, so muß ihm die freie Administration und Disposition über den Nachlaß verbleiben; oder in so fern sie bisher beschränkt gewesen, mit Aushebung dieser Schranken, wiederum eingeraumt werden. Er wird aber auch dadurch den Glaubigern dergestalt verhaftet, daß er ihnen ihre rechtlich ausgemittelten Forderungen gewähren muß, ohne sich dagegen mit einer vorzeblichen Ungulänglichkeit der Masse serner schüßen zu können.

§. 79.

In diefem Falle wird ber gange Liquidationsprozeß durch eine bloße Refolution, in welcher, auf den Grund ber Erflarung des Erben, feine baraus folgende gende Berbindlichkeit festgesest wird, ohne daß es eines Praklusions ober Prioritatsurtels bedarf, beendigt. Doch wird bloß dadurch der von einzelnen Glaubigern auf den Nachlaß, nach Maafigabe §. 72-, ausgebrachte Arrest noch nicht gehoben.

€. 80.

Erklart sich dagegen der Erbe, daß er die bisher gesührte Administration des Rachlasses ferner fortsesen wolle, ohne sich jedoch der Wohlthat des Inventarii gegen die Glanbiger zu begeben; so muß ihm dieselbe in der Regel zwar gelassen werden, er bleibe aber auch alsdann den Glanbigern wegen der Vertretung und Rechnungslegung verhaftet.

\$. 81.

In beiden §. 78. und 80. bestimmten Fallen ist auch den Glaubigern unbenommen, wenn entweder im Liquidationstermine sich eine Ungulänglichkeit des Nachlasses an den Tag gelegt hat; oder wenn ders gleichen §. 70. beschriebene Umstände vorwalten, westwegen sie dem Erben die Administration ferner zu überlassen bedenklich sinden, auf die nothigen Maaßtegeln zur Sicherstellung der Masse, z. B. daß die Berwaltung derfelben dem Erben gänzlich genommen, und einem gerichtlich bestellten Kurator anvertraut; oder daß von dem Erben Kaution bestellt; oder daß ihm ein Ausseher beigegeben werde u. s. w., ges borig anzutragen.

Melden fich Rreditoren mit bergleichen Untrag, fo muß bas Gericht jur nabern Untersuchung und Erorterung beffelben unverzüglich schreiten, und bas bei die Borschriften bes &. 71. beobachten.

§. 8¢.

Im britten Falle bes f. 77., wenn namlich ber Erbe noch im Liquidationstermine fich erklart, ben Nachlaß an bie Glaubiger, gur gerichtlichen Abministration und Bertheilung, überlaffen zu wollen,

findet die Borschrift des S. 74. u. f. Anwendung.

• \$. 83.

In allen Jallen ohne Unterschied, wo die Abministration und Bertheilung der Masse gerichtlich beforgt wird, muß, wenn bei lesterer für den Erben noch etwas übrig bleibt, der Betrag dieses Ueberrests in dem Distributionsurtel ausdrücklich sestgesest werden. Rur nach Sohe dieses Betrages ist alsbann der Erbe, den nach beendigter Liquidation sich etwa noch melbenden Erbschaftsgläubigern, desgleichen den Legatarien, gerecht zu werden verbunden; und weder die einen noch die anderen konnen wegen des übrigen Nachlasses, oder auch deswegen, daß jener Betrag von dem Erben nicht nach der Ordnung der Priorität ausgezahlt worden ist, eine Berantwortung, Nechnungslegung, oder Bertretung von ihm fordern.

§ 84.

11. Ber. Bisher ist von demjenigen gehandelt worden, fabren wes was in einem Liquidationsprozesse wegen der Afcivantetung masse, deren Festsehung und Administration, zu beder Pais obachten sey. Munmehr aber soll, nach Auleitung strumasse. S. 68., das Berfahren wegen Ausmittelung der Paissemasse bestimmt werden.

§. 85.

Giention. In Ansehung der Konvokation der Glaubiger find alle im vorhergehenden Titel §, 99—113. gegebene Worschriften auch hier zu befolgen: mit dem einzigen Unterschiede, daß die den Worladungen beisufügende Warnung nicht so, wie a. a. D. §, 99. Nr. 3. vorgeschrieben worden, sondern bloß dabin zu fossen ist:

daß die auffen bleibenden Rreditoren aller ihrer etwanigen Borrechte verluftig erklart, und mit ihren Forderungen nur an dasjeuige, was nach Befriedigung der fich meldenden Glaubiger, von ber Maffe noch übrig bleiben mochte, verwiesen werben sollen.

§. 86.

Auch wenn in der Folge, wegen einer sich ergebenden Unzulänglichkeit des Nachlasses, der erbschaftliche Liquidations. in einen Konkursprozes verwanbeit wird, bedarf es dennoch keiner nochmaligen Vorladung der Gläubiger, und am wenigsten einer nochmaligen Ediktalcitation. Wenn jedoch in einem
solchen Falle gleichwohl, nach Befriedigung fämmtlicher erschienenen Gläubiger, am Ende noch eiwas
von dem Nachlasse übrig bleiben sollte; so können
die im Liquidationsprozesse präkludieren Gläubigersich daran halten, und der Erbe, welcher einen solchen Ueberrest in Empfang nimmt, muß ihnen nach
Höhe desselben, der Borschrift h. 83. zu Folge, gerecht werden.

S. 87.

Der anberaumte Liquidationstermin muß auch bem Erben befannt gemacht werden: theils damit er in felbigem auf die Aufpruche der Gläubiger antworten, und dem Rurator, wenn dergleichen bestellt worden ist, die nothigen Data desfalls an die Hand geben; theils aber auch, damit er seine eigenen Anforderungen an den Nachlaß, worunter auch die von ihm, bei der bisherigen Administration desselben, etwa gemachten Auslagen und Vorschusse begriffen sind, anmelden und liquidiren könne.

\$. 88.

In der Zwischenzeit, die jum Termine, tonnen gorts die von einzelnen Glaubigern etwa schon gegen den Speciali Erblasser, oder auch gegen den Erben, noch vor Ersprozesse. diffnung des Liquidationsverfahrens angefangenen Prozesse fortgesetz, und bis zum Definitivertenntanisse instruirt werden; das Erkenntniß selbst aber bleibe bis nach geschlossenen Liquidationsverfahren

Kilf 2

ausgeseht, und macht alebann einen Theil bes Liqui-

Berben in Diefer Zwischenzeit neue Rlagen angebracht, so wird mit Aufnehmung derfelben, wie gewöhnlich, verfahren; auch geschieht die Rommunifation ber aufgenommenen Rlage an den Rurator, oder ben Erben. Die Beantwortung und weitere Instruktion aber wird zu dem bevorstehenden Liquis dattonstermine verwiesen.

S. 89.

Borfoben In diesem Termine selbst wird, so wie im weitern im Aer.
mine. Bersolge der Sache, die sammtliche angemeldete Forabonie berungen rechtskräftig ausgemittelt und entschieden habei gu find, sowohl in der ersten, als den folgenden Instangen den gen, gleichergestalt nach den Vorschriften des Funferntele. zigften Litels h. 226 u. f. versahren, und muffen das bei nur solgende nabere Bestimmungen beobachtei werden:

a) Wenn kein besonderet Aurator bestellt ist, so muß ber Erbe, bei der Liquidation ber Stäubiger, die dem Aurator oder Kontradiktor im Konkurse am angeführten Orte vorgeschriebenen Obliegenheiten wahrnehmen.

2) Benn in biefem Jalle ber Erbe felbst als Liquibant bei ber Masse fich melbet, so muß, zur Untersuchung und Erörterung seiner Anspruche, von ben übrigen Glaubigern ein besonderer gemeinschaftlicher Bevollmächtigter bestellt werben.

3) Die Praklusion im Prioritatsurtel ift nicht nach ber Vorschrift bes 5. 143. a. a. D., sondern nach ber oben 5. 85. bestimmten Kommination ab-

Bufaffen.

4) Benn ber Erbe vor ober mahrend bes Liquibationsprozesses einem Erbschaftsglaubiger Zahlung geleistet bat, so tritt derselbe bei der Liquidation, der Borschrift S, 161. a. a. D. gemaß, in die Stelle besselben.

- 5) Im eigentlichen Liquibationsprozesse, wo bie Ungulanglichfeir des Nachlasses nicht flar ift, muffen den Glaubigern ihre Zinsenruckstände, so weit sie ausgemittelt worden find, an der Stelle des Rapitals mit zuerkannt werden; findet sich aber demnachst eine Insussicienz der Masse, so konnen sie, wie im Konturse, an dem Orte des Kapitals nur zweijahrige Ruckstände fordern.
- 6) In Unsehung der laufenden Zinsen hat ed, so viel die eingetragenen Kapitalten betrifft, bei der Borschrift des §. 76. sein Bewenden. Die übrigen Gläubiger können vor Beendigung des Liquidationstrozesses kinne kurrente Zinsen fordern, sondern dies selben erst alsdann verlangen, wenn bei der Bertheitung eine vollkommene Zulänglichkeit der Masse sich sindet.

Das die Vertheilung der Maffe betrifft, fo ift ein m. Ber-Unterschied zu machen:

ob der Erbe in Befig und Administration bes

ober

ob er benfelben ben Glaubigern gur eigenen Abminiftration unter gerichtlicher Aufficht überlaffen habe.

S. 91. Ift ber Erbe im Besige des Nachlasses geblieben; fo kommt es wiederum darauf an:

ob der Erbe nunmehr anertenne, bag ber Machlaß jur Bezaf-lung fammtlicher Glaubiger, fo wie beren Forderungen anjest rechtstraftig festgefest find, binreiche;

ober

ob er diefe Bulanglichfeit nicht fur befannt an-

§. 92.

Erklart der Erbe, daß er den Nachlaß für zureichend halte; so bedarf es keiner gerichtlichen Difkribution, sondern der Erbe muß nunmehr die Glanbiger, nach Maaßgabe des rechtskräftigen Urtels, ohne weitere Ausslucht befriedigen, und kann dazu, auf beren Berlangen, durch Erekution augehalten werden.

\$. 95.

Dimme ber Erbe Anstand, die hinlanglichkeit bes Nachlasses unbedingt anzuerkennen, so muß er ben Gläubigern von feiner geführten Administration Rechnung legen; und wenn durch selbige der eigentliche Betrag der Masse festgesest worden ift, so muß berselbe unter sie, nach der Ordnung des Prioritäts urtels und nach den im vorigen Titel Abschn. V. vor. geschriebenen Grundsäsen, distribuirt werden.

§. 94.

Sat der Erbe den Glanbigern den Nachlaß jur eigenen Administration unter gerichtlicher Aufficht überlaffen, fo muß beffetben Diftribution ebenfalls gerichtlich, nach gleichmäßigen Grundfagen, erfolgen.

%. 95.

Koften bes Wegen ber bei dem Liquidationsprozesse aufgelaubiquida, fenen Rommuntosten ift ein Uncerschied zu machen: seffes. ob von der Masse, nach vollständiger Befriedigung fammtlicher Glaubiger, nach etwas übrig bleibe;

ob diefelbe durch die Forderungen der Glaubiger erschöpft, oder gar überstiegen werbe.

S. 96.

Bleibe nach vollständiger Befriedigung sammtlicher Gläubiger von der Masse noch etwas übrig, so mussen die Kommuntosten davon bezahlt, und erst nach beren Abzuge der dem Erben verbleibende Rest, nach der Borschrift S. 83., festgesche werden. 6. 97.

Wird ber Rachlaß burch die Forderungen ber Glaubiger erfchöpft, ober überfliegen; fo muffen Leteter die Roften nach der Borichrift Eit. L. Abschn V. tragen.

S. 98.

Schlieflich ift zu bemerten, doch, wenn ein Erbe, melder an der Bufauglichkeit bes Machlaffes nicht zweifelt, und fich alfo der Rechtswohlthat des Inventarif gu bedienen nicht Willens ift, die Erbichafisglaubiger eieiren laffen will, blog in ber Bbficht, fie besto geschwinder gufgmmen ju bringen, und fich mit ibnen auf Ginnal aus emander ju feben, ibm diefes Iwar frei flebe; er auch in foldem Balle bas Invencarjum ber Werloffenschaft einzubringen nicht schul-Dig fen. Es ift aber Diefes fein Liquidationeprozef; Die Glanbiger fonnen unter feinem angebrobeten Machtheile vorgeladen, viel weniger erwas Praflufi. priches mider fie erkannt werden; und ein foldier Erbe fann fich gegen bie wiber ibn verfüger Erefution, mit dem Bormande, bag er die Glaubiger habe citiren taffen, nicht ichuben.

Dritter abichnitt.

Bon Aufgeboten liegender Grunde, oder einzelner barauf eingetragener Forberungen.

S. 49.

Da, nach ben Borschriften des Allgemeinen zweitund Landrechts, ein dingliches Recht auf Grundflucke, arten die anfer dem Falle des Besitzes, nur durch Eintragung bote. in das Spporhefenbuch erlangt werben konn; und also derjenige, welcher ein solches Grundstuck von dem bisherigen im Hypothefenbuche eingetrngenen Besitzer erkaust, oder sonst aus einem zur Usbertra-

gung bes Gigenthume rechtegultigen Titel an fich gebracht bat, feinen unbefannten und uneingetragenen Realpratendenten verhaftet wird: fo fallt gwar bie fonft obgewaltete Dothwendigfeit eines öffentlichen Aufgebors der Brundftude, jur Gicherheit eines Raufers, oder zur vollständigen Berichtigung feines

Befistitele, in der Folge gang hinmeg.

Da aber eines Theils ein dergleichen Aufgebot in Unfehnng vergangener Falle, nach Maafgabe bes Publikationspatents vom 5ten Febr. 1794. S. XV., noch vorfommen fann; andern Theile fich vielleicht noch Derter ober Begenden finden fonnten, wo bas Spothetenwesen noch nicht vollständig regulirt ift; endlich aber Salle fich ereignen fonnen, ba einzelne auf einem Grundftude eingetragene Doften aufgeboten werden follen; fo foll in gegenwartigem Abfchnitte

I. von dem Aufgebote ber Grundftude, jur Def. fung bes Raufers gegen unbefannte Realpras tendenten, ober jur vollständigen Berichtigung

feines Beligtitels;

II. von dem Aufgebote einer im Sypothefenbuche eingetragenen Doft, beren gegenwartiger Inhaber unbekannt ift, jum Behufe ber Lofdung;

III. von dem Aufgebote einer eingetragenen Doft, beren Inhaber gwar bekannt ift, aber bas eingetragene Inftrument ober ben Ingroffations.

ichein nicht berbei ichaffen fann;

1V. von dem Aufgebote ber Pfandbriefe, ober anberer auf jeden Inhaber lautenden Inftrumente, wenn diefelben ichabhaft geworden, oder berloren gegangen finb;

gebandelt merden.

6. 100.

I. Das Anfgebot von Grundftuden zur Erhalc. Bom Aufgebote tung einer Praftufion gegen unbefannte Realpraten-Grund benten, tann in Sallen, ba es nothig ift, nur von ftude ger bem Raufer, ober wer fonft aus einem befondern Eitel jum Befife bee Grundftude gelangt ift (Succes- tonne sor singularis), nachgefucht werden. Gelbft, wenn Realped. der Berfaufer ein freies Grundftuck zu gemabren verfprochen, und die Roften des Aufgebote übernom. men bat, muß letteres bennoch nur im Ramen bes Raufers ergeben.

§. 101.

Ber bergleichen Aufgebot verlangt, muß fich bei bem Berichte, unter welchem bas Grunbftud gelegen ift, melben; einen Sppothekenschein, oder doch ein Bergeichniß der ihm bekannten Realpratendenten übergeben, und jugleich gemiffenhaft anzeigen: baß außer diefen feine andere ibm befannte Realforderun. gen porhanden find.

§. 102.

Diefe aus bem Syporhetenscheine und ber Angeige des Ertrabenten erhellenden Realglaubiger burfen niche befonders vorgeladen, fondern es darf ihnen ber anftebende Termin bloß zu ihrer Dachricht, und jur Beobachtung ihrer etwanigen Dothdurft babei, betaunt gemacht werden. Es wird alfo nur die Edit. talcitation ber unbefannten Pratendenten verorbnet. mie ber Marnung:

daß bie Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realanfprüchen auf bas Grundftud murben pra. fludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillfcwei.

gen auferlegt werben.

§. 103 a.

Diefes Mufgebot ergrecht fich auch auf unbefannte Grundgerechtigfeiten ober Gervituten, b. b. auf folde, Die im Spporbefenbuche nicht eingetragen find, gleichwohl aber den Mugungsertrag bes auf. gebotenen Grundftucks fchmalern, und burch feine in Die Sinne fallende Rennzeichen oder Anftalten angebeutet merben. (Allg. L. R. Ib. II. Bit. XXII. (6.16-19.)

Der Extrahent des Aufgebors nuß aber aus. drucklich angewiesen werden, fich nach ben auf dem Grundflucke etwa haftenden Servicaten zu erkundigen, und diejenigen, welche zu feiner Reuntniß gelangen, gewissenhaft anzuzeigen.

\$. 103 b.

Wegen Bestimmung des Termins zur Unmeldung der Anspruche, und wegen der Befanntmochung in den Zeitungen und Intelligenzblättern, sind die im Funfzigsten Tirel g. 107. u. f. gegebenen Bonisteilsten zu beobachten.

S. 104.

Wein sich im Termine felbst Realprätendenten melden, so muß der Gerichtsbeputirte die Ansprücke derselben jum Protofolle uehnen, und sie anhalten, daß sie so bestimmt als möglich angeben, worin selbige bestehen, und worauf sie sich gründen; weiter aber sich auf eine Instruktion derselben nicht einlassen, vielmehr diese zur besondern Berhandlung verweisen. Melben sich keine Realprätendenten, so muß dieser Erfolg in dem Protofolle bemerkt werden.

Dieß Protofoll wird alsdann zur Abfassung des Praklinsconsurtels vorgelegt; in welchem, wenn wegen der Citation die vorgeschriebenen Legalitäten besobachtet sind, die Praklinson gegen die außen gebliebenen Realpratendenten, der ergangenen Warnung gemäß, erkannt; den aus dem Hypothekenscheine, oder der Anzeige des Extrahenten bekannten aber, so wie denjenigen, welche sich im Termine gemeldet haben, in Ansehung ihrer, nach Maaßgabe 9. 104. bestimmt angegebenen Forderungen, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten wird.

\$. 106.

Gegen bergleichen Praflusionserkenneniß findet fein weiteres, als das Eir. XIV. Abfchnitt III. besichriebene Rech: smittel Gratt. Doch bleibt ben folder-

gestalt praflubirten Glaubigern ihr perfonliches Recht an ihren eigentlichen Schuldner und deffen übriges beweg. und unbewegliches Bermogen vorbehalten.

\$. 107.

Ift bas foldergestalt aufgebotene Gut ein Lehngnt, so muß, wegen Zuziehung der Ugnaten und Gesammthander, die Borschrift S. 49. beobachtet werden.

§. 108.

Die Roften eines folden Aufgebots foll, wenn im Kontrafte nichts Befonderes beshalb bedungen ift, ber Berfaufer zu tragen fchulbig fenn.

§. 109.

Nach gleichen Grundfagen S. 100-108. ift zu berfahren, wenn jemand, zur vollständigen Berichtigung feines Besisticels in bem Syporhefenbuche, bergleichen Ebikralcitation ber Mealpratenbenten nachsucht.

6 110.

11. Soll eine im Hypothekenbuche eingetragene 2. Ausgespoft, von welcher der Gutsbesißer behauptet, daß tragener sie getilgt sen, gelöscht werden, und er kann darüber Posen, weder eine beglaubte Quittung des unstreitigen les haber unten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder bekannt bessen Erben dergestalt nachweisen, daß dieselben zur Quittungsleistung aufgefordert werden könnten; so sindet die Löschung nicht eher Statt, als die Dost gerichtlich ausgeboren, und ein Praklusionsurrei darüber ergangen ist.

Un 6. 5. 383. Der Probuttion bes Deiginalfonlbinftru:

mente bedarf es nicht.

§. 111.

Diefes Aufgebot muß ber Befiber bei dem Richter, unter welchen bas Grundftud gelegen ift, nache fuchen; er muß auf Pflicht und Bewissen anzeigen, daß ihm ber im Oppothetenbuche eingetragene Inhaber ber Forderung, ober deffen Erben ober Ceffionarien, ihrer Eriftenz ober ihrem Aufenthalte nach, unbefannt find; er muß bestimmt angeben, und, so viel es nach ber Natur ber Sache möglich ift, bescheinigen, was für Bemühungen er zu beren Aussorschung angewendet habe; und er muß sich zur eiblischen Bestärkung alles bessen erbieten.

§. 112.

Alsbann muß die Stiktalcitation mit einem Termine von drei Monaten erlaffen, und barin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit der Forderung selbst, und das Datum des Infruments ausgedrückt; die Vorladung aber an diesen Juhaber, und dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Nechte getreten sind, gerichtet werden.

S. 113.

Das Gericht muß bafür forgen, baß nach berjenigen Provinz ober Gegend innerhalb Landes, mo, einer etwa vorhandenen Vermuthung nach, der Vorgeladene, oder seine Machkommen, anzutreffen senn möchten; oder wenn es außerhalb Landes mare, in die am nächsten gelegene Königliche Provinz, nicht nur ein Eremplar der Ediktalcitation befordert, sondern auch dieselbe in den dortigen Zeitungen bekanne gemacht werde.

S. 114.

Uebrigens find bei diesem Aufgebote, megen ber Gassung ber Citation, und sonft überall, die Borschriften §. 101 — 109. ju beobachten. Doch muß noch außerdem von dem Ertrabenten der Tit. VII. §. 16. vorgeschriebene Gib im Termine wirklich abgeleistet werden.

§. 115.

3. Aufge. III. Wenn der Inhaber einer eingetragenen und bot verlor zu loschen Forderung zwar bekannt, auch Quite krumente tung darüber zu leisten erbotig ift, oder bieselbe berreits wirklich geseistet hat; das eingetragene Dokument aber aus dem Grunde, weil dasselbe angeblich

verloren gegangen ift, nicht vorgelegt werden fann; so ift in der Sppothekenordnung vorgeschrieben, daß, sobald das Infrument nach seinem Inhalte, und nach der Natur der Forderung selbft, so beschaffen ist, daß darüber zu Gunften eines Dritten hat disponirt werden können, alsdann die Loschung nicht anders, als nach vorher gegangener gerichtlicher Ausbietung, und Amortisation des Instruments, Statt finde.

Unb. f. 384. Die Aufbietung eines verloren geganges nen Instruments, Behufs der Amortisation, kann auch auf Instang bes Gläubigers veranlaßt werden, wenn berfelbe mir bem Schuldner barüber einig ift, baß bie Schuld noch vorhanden sev.

Anh. g. 385. Sollen Privaturkunden, bie auf einen gewissen Inhaber, oder folde, die auf jeden Inhaber laus ten, aufgeboten werden; so muß bas in g. 115, u. f. vorgeschriebene Berfahren, so weit solches auf Fälle diefer Urt Anwendung sindet, beobachtet werden.

Jeboch muß ber Aussteller be: Urfunde in der Regel jugezogen und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werben. Diefer ift sobann befugt, barauf anzutragen, daß entweber bie Bablungszeit des Rapitals, ober der nachfte Zinstermin abgewartet werbe; aber auch ohne feinen Antrag muß die bis zu diefem Termine verlaufene Belt ber Frift bes Aufgebots hinzu gerechnet werben.

In ber Regel wird zwar bas Aufgebot von bem Riche ter bes Ausftellers ber Urfunde erlaffen; es muß aber auch bie öffentliche Borlabung in ben Beitungen ber Proving, mo ber Berlierer fich befinder, befannt ge-

macht werben.

Bei bem Aufgebote selbst find die Borschriften bes S. 59. des Anhangs jum S. 42. Titel VII. Theil I. ju beobachten. Es foll aber babei die Ginrudung der öfffentlichen Borlahung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, sondern die Bekanntmachung durch die Zeie tungen gescheben.

Ift ber Bertehr zwischen bem Orte, wo ber Berlies rer fich befindet, und bemjenigen, wo ber Aussteller ber Urkunde sich aufhalt, unterbrochen; so tann ber Berlierer bet dem Obergerichte der Proving, in welcher er sich aufhalt, auf Erlasung bes Aufgebors antragen; das hierauf ergehende Praktusionserkenntnis steht aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Berlierens sich in benjenigen Ländern defanden, deren Berkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

Bft teine Abichrift ber verlorenen Urtunde vorhanben,

fo ift bie Borfdrife Thell I. Titel X. g. 129. ju beob. achten.

Anh. 9. 326. Menn ein auf jeden Inhaber zahlbarer Wechfel, von bem jedoch Jahr und Tag ber Ausstellung nicht bekannt ist. Dehufs seiner Amortisation öffenelich aufgeboten werden soll; so ist der Wechtelschuldner, in so seen er die Schuld eine aumt, zur Deposition zu vert flatten, worauf der Glänbiger nach abgetegtem Manifestationseide das Aufgedot des Depositi verlangen kann. hierbei milfin die etwanigen undekannten Inhaber um ter Borbehalt ihrer Rechte an den Gläubiger verwarnt werden: daß die Gelber dem Gläubiger würden verad, folgt werden, wenn sie sich auf die Ediktaleitation nicht melbeten. Nach erfolgter Präklusson ist der Gläubiger die Auszahlung des beponieren Geldes nachzusuchen bes rechtigt.

§. 116,

Alebann muß der Gutsbesißer eine aus dem Ingroffationsbuche, oder den Belagsaften, genonimene beglandte Abschrift des Instruments vorlegen; die Quittung und den Mortissfationsschein des lesten Inhabers beibringen; und die offentliche Vorladung aller diesenigen, welche an die zu loschende Post, und bas darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthumer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Vrieseinhaber, Auspruch zu machen hatten, nachsuchen.

Anh. §. 387. Es tomint nicht barauf an, ob ber Mortiftarionsschein nebft ber Dulting vor oder nach ergangenem Pratlusionsurtel vollzogen wird, so bald nur ber im Spoothetenbuche noticte Inhaber fich zu beiben, so wie zur Ableistung bes Manifestationselbes, bereit erklart. Geschieht bieses, so muß, wenn sonft kein Bedenten entgegen sieht, mit Ertassung des Ausgebots verfahren werben.

§. 117.

Der Richter muß, bei Beranlaffung bes Aufgebots, die Borfdriften g. 112 — 114. besbachten; und insonderheit das aufgebotene Justrument, durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Kapitalssumme, des verpfändeten Buts, und des Dati der Ausstellung und Gintragung, bezeichnen. Auch foll von einem solchen Aufgebote bem Saupt . Bankbirektorio jedesmal von Umts wegen Rachricht gegeben werden.

§. 118.

Der Manifestationseid (Tit. VII. §. 16.) nuß bei folden Amortisationen nicht von dem Gutebefiger, sondern von dem, welcher das Instrument verloren ju haben anglebt, dabin:

baß er biefes Inftrument weder felbft besige, noch wise, wo es befindlich fen, auch daß er felbiges nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, geleiftet werden.

6. 119.

Wenn das zu loschende Instrument selbst zwar vorhanden, der besonders ertheilte Ingrossations, schein aber dabei nicht besindlich ist; so bedarf es der Regel nach, und so bald kein gegründerer Zweisel obwalter: daß das vorgelegte Instrument eben dasselbe sen, über welches der verlorene Ingrossationsschein ausgestellt worden, keiner gerichtlichen Amortisation des lestern. Sind aber wegen dieser Identität des Instruments erhebliche Zweisel vorhanden, so muß mit dem Ausgebore des Ingrossationsscheins nach Borschrifts. 116 — 118. versahren werden.

\$. E⊊O.

IV. Es können Falle vorkommen, wo Pfand: 4. Aufger briefe, oder andere, besonders von offentlichen An- bot von Maleten auf jeden Juhaber ausgestellte Papiere, zum briefen. Behuf ihrer Amortisation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Borschrift der Gesetze (Ih. I. Iic. XV. §. 47 — 55.) dergleichen Papiere, so bald sie sich in den Händen eines Besigers wirklich vorsinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicitt werden können; so ist doch auch für den Fall zu sorgen, wenn dergleichen einem Inhaber abhanden gestommenes Instrument gar nicht wieder zum Borschwink, und dem lesten sich legitimirenden Inhaber ein anderes, an die Stelle des versorenen, auss

gefertigt werden foll. In diefem Falle find alfo nach-flebende Borfchriften zu beobachten.

Anh. G. 388. Bei bem Aufgebet verloren gegangenet Obligationen ber Bank, Seehanblungs : Societat, Sauptnutholz : und Sauptbrennholz : Abministration, und überhaupt aller öffentlichen Anstalten, ift bas in f. 115 u. f. dieses Titels vorgeschriebene Berfahren zu beobachten. Ein gleiches findet Statt bei Amortlfation eines von ber Bank, oder der Geehanblungs. Societat ertheilten Empfangsrecipisse.

In folden Fallen muß bas Aufgebot von bemjenigen Obergericht geschehen, in bessen Gerichtebezirt ber lebte bekannte Inhaber bes verloren gegangenen Instruments seinen Wohnsie hat. Ift der Inhaber ein Ausländer, so muß fich berfelbe mit seinem Autrage an das Ram-

mergericht menben.

Die Stelle ber vorzulegenben Abschrift bes Infteut ments vertritt ber von ber öffentlichen Anftelt, welche baffelbe ausgestellt hat, anzugebenbe Name bessen, auf welchen die Obligation gestellt ift, die Summe, die Münzsorte und das Datum ber Ausstellung und Konfirmation, ingleichen der Buchstobe und die Nummer, womit bas Instrument nach den Blichern der betreffen den Anstalt bezeichnet gewesen ist.

Die Befanntmachung muß jeberzeit burch bie Berlie ner Intelligenzblatter erfolgen, wenn auch bas Aufgerbot in einer anbern Proving verfügt, und in ben borr eigen Intelligenzblattern bekannt gemacht worben ift.

§. 121.

Behauptet der angebliche lette Inhaber eines Pfandbriefs, daß felbiger durch Aufall ganglich verloren oder vernichtet worden; fo muß er diefen Berluft, fo bald er deffen inne wird, ber Haupedirektion des Instituts anzeigen.

S. 122.

Rann er dabei die vorgegebene gangliche Bernichtung bergestalt barthun, daß über die Richtigkeit feiner Angabe tein Zweifel und keine Ungewißheit mehr übrig bleibt; so muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung ber Erpeditionsgebuhren und Eintragungstosten, sofort ausgesertigt werben.

6. 125

S. 123.

Diesen Nachweis muß der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bei der Direktion des Instituts selbst führen, welcher die Beurtheilung daräber allein zusteht: dergestalt, daß, wenn besagte Direktion bei der Nichtigkeit und Bollständigkeit sochanen Nachweises irgend einigen Zweisel sindet, und daher die Anssertigung eines neuen Pfandbriefs verstagt, der Implorant sich dabei schlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Borschriften die formsliche Amortisation des angeblich vernichteten Pfandbriefs abwarten muß.

S. 124.

Um diese Amortisation ju bewirken, muß ber angebliche legte Inhaber ben Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren oder vernichtet worden, und baß er um diese Zeit wirflich im Besige deffelben gewesen fen, bescheinigen.

§. 325.

Alsbann muß das Publifum, burch die Zeitungen und Intelligenzblatter der Provinz, von dem Borfalle, unter genauer Befchreibung des Pfandbriefs, und Benennung des sich angebenden Eigenthumers, benachrichtigt, und, nachdem dieses gesschehen, durch sechs Zins-Zahlungstermine gewartet werden: ob sich jemand mit dem angeblich verlortenen oder vernichteten Pfandbriese melden werde.

S. 126.

Kommt auch im sechsten Termine der Pfandbeief nicht zum Borschein, so muß formliche Spiktalcitation ergeben, und baburch der etwanige Inhaber aufgesorbert werden, sich spätestens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melben, ober die ganzliche Amortisation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

\$. 127.

Die Erlaffung ber Stiftalcitation gefchieht von ber Landschafts. oder Rreditbireftion, auf Roften 211g. Gerichtsorbn. 1. 23.

bes Ertrahenten; fie muß bei bem Banbesjuftigfolle. gio der Proving, bei ben Geeichten bes Ores, an welchem, oder in deffen Dabe ber Bufall fich ereiquet baben foll, und in allen Raffen bes Sufficute felbft angefclagen, und viermal in ben Zeitungen und Intelligengblattern ber Proving, gwelmal in ben Beitungen einer anbern benachbarten Ronigl. Proping. Ginnial aber in einer auswärtigen Beitung, bergeftalt befannt gemacht werden, bag von dem Beitpuntte der letten Befanntmachung, bis jum achten Binstermine, ein Zwifchenraum von weniaftene brei Monaten verbleibe.

S. 128.

Melbet fich auf biefe Citation, ober auch icon auf die erfte nach f. 125. gefchebene Befanntmadjung. ein Inhaber bes aufgebotenen Pfanbbriefs; fo muß Die Sache gwifchen ibm und bem angeblichen Gigenthumer, nach ben im Allgemeinen Landrechte vorge. fdriebenen Brundfagen, erortert und entichieden werben.

(. 129.

Rommt aber auch im Achten Binstermine ber Pfandbrief nicht jum Borichein, fo muffen bie bie babin verhandelten Aften dem Landesjuftigfollegio ber Proving vergelegt werden, welches bas beobad. tete Berfahren nach obigen Borfdriften prufen, und. wenn fic babei nichts Wefentliches gut erinnern finbet, ben aufgebotenen Pfandbrief burch ein Erfeunt. niß amorcifiren; bieß Erfennenig aber, flatt ber Dublifation, an offentlicher Berichtoftelle anfchlagen laffen muß.

§. 130.

Go balb bas Erfenntniß rechtsfraftig geworben. welches anzunehmen ift, menn fich binnen vier 2Boden, nach geschehenem Mushange, niemand dage. gen gemelbet bat, muß ber Inhalt beffelben in ben Beitungen und Intelligengblattern ber Proving befanut gemacht, und bem Gigenthumer, flatt bes amortifirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

S. 131.

Mahrend ber 3mifchengeit, bis gur erfolgenden Ampreifation, tonnen bie Binfen Markifcher und Dommerscher Pfandbriefe, auf die Coupons oder Binsicheine, von bem Inhaber berfelben erhoben merden. Gind aber Diefe Coupons oder Binefcheine mit verloren gegangen, oder laufen felbige fruber, als die Amortifation des Pfandbriefes felbft gefcheben tann, ju Ende; fo muffen die Binfen, fo wie bei Schlefischen Pfandbriefen in allen Rallen gefcheben muß, bis jum Erfolge ber Amorcifacion, Im Deposito ber Landschafts. oder Rreditbirefrion aufbemabrt, und nur erft mit bem nen ausgefertigten Pfandbriefe jugleich, bem Gigenthumer ausgeban-Diat werden. Doch fleht biefem frei, babin angutragen, bag bie in ber Zwifdeugeit fich auffammeln. ben Binsbeftanbe, auf feine Roften, entweder in Pfandbriefen, oder bei der Bant belegt, und folchergeftalt zu feinem funftigen Bortbeile einftweilen genußt merben.

§. 132.

Eben biefe Borfdriften (f. 121 - 151.) finden Statt, wenn ein gwar noch vorbandener Pfandbrief bergeftalt ichabhaft geworben ift, bak nur noch unpollftanbige und untenntliche Bruchftude bavon borgezeigt werben fonnen.

S. 133.

Außer biefem Salle, und wenn bei einem gerriffenen ober fonft verborbenen Pfandbriefe, Die Mand. form, Die Dummer, Die Bezeichnung ber Summe, ber Mame bes Buts und ber Gintragungevermert im Sprochefenbuche noch vollig fennbar und leferlich find, muß die Landichafte . oder Rreditdireftion bent Inbaber einen andern an deffen Stelle ausfertigen,

£111 2

und gegen blofe Erlegung der Ausfertigunge und Eintragungegebühren guftellen.

§. 134.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stude in einem folden verdorbenen Pfandbriefe. nach dem Befinden ber Landschafes: ober Rredicbiret. tion, fennbar genug; fo muß ber Subaber lettere auf andere Art nachweifen; den angeblichen Bufall. woburch ber Pfandbrief folchergeftalt beichabigt morden, bescheinigen, und auf Erfordern eidlich erharten; fodann aber ein Aufgebor barüber bei bem Rich. ter, unter welchem bas Gut gelegen ift, nachfuchen.

€. 135.

Diefer verbangt bas Aufgebot, fo bald burch ein Atteft ber Lanbichafte. ober Rreditbireftion befcheinigt wird, daß diefelbe nichts bagegen gu erinnern babe; obne daß es einer bei biefer Beborde fchou geführten Beicheinigung, oder einer Biederholung des eben bafelbft fcon geleifteten Gibes bedarf.

S. 136.

In ber Cbiftalcitation wird ein Termin bon Gedie Monaten bestimmt; übrigens aber nach ber Borfcrift S. 112. 113. 114. verfahren.

§. 137.

Wenn der Pfandbrief felbft noch vorhanden ift, und nur Coupons oder Binsicheine, welche dagu geboren, verloren gegangen find; fo bedarf es in teinem Ralle eines gerichtlichen Aufgebote berfelben; fondern es wird beshalb nach ben Borfchriften Des Landichafte . ober Rreditreglemente verfahren.

Unb. 6. 389. Slebe bie Berorbnung vom 16ten Sa-Mugt 1810.

S. 138.

Durch die nach obstehenden Borichriften gefche. bene Amortifation eines Pfanbbriefe wird die gand. ichaft ober Rreditfocietat, ingleichen ber Butsbefiger, bon allen ferneren baraus an fie ju formirenden Un-

fpruchen ganglich frei; fo daß ein erwaniger Juhaber deffelben fich lediglich an Diejenigen, durch deren Sande felbiger gegangen, und an ibn gedieben ift, feiner Entichabigung wegen, nach ben allgemeinen gefestiden Borfdriften ju balten bat.

S. 139.

Es fonnen daber auch die ju Bubrung ber Snpathetenbucher verordneren Behorden fich nicht entbrochen, auf die Augeige der Landschaftsdirettion, und gegen Borlegung des Amortifationserfenutniffes, einen folden Pfandbrief unweigerlich gu lofden, und Dagegen benjenigen, welcher an beffen Stelle ausgefertigt worden ift, einzutragen.

§. 140.

Gollte endlich auch jemand, wegen ber mit einem folden Aufgebote verbundenen Roften, barauf angu. tragen Bedenfen finden; fo fteht ibm frei, bou bem Beitpunfte an, wo die f. 125. befchriebene erfte Befannemachung ergangen ift, ben gur Berfahrung eines Schuldinftrumente überhaupt nach ben Befegen erforderlichen Zeitraum abzuwarten, nach beffen Berlauf er, wenn ingwischen ber Pfaudbrief bei ben Raffen bes Inflituts gar nicht jum Borfchein gefommen ift, Die Ausfertigung eines andern an beffen Stelle, ohne formliches Aufgebot und Amortifation, verlangen faun.

§. 141.

Bei Geehandlungsaktien findet in den Fallen Der Gerdes f. 122. u. 135., bei erfolgter Befchabigung ober funde erweislicher Bernichtung bes Inftruments, Die Mus. attien. fertigung eines anbern an beffen Stelle nicht Statt; fondern es muß der Jubaber mit einer bon dem Inilitut ju ertheilenden Refognition fich begnugen, durch welche bas Juftitut eben fo, wie burch bie Uftie, an deren Stelle fie tritt, verpflichtet wird, und bie einer folden Aftie an fich vollig gleichgelrend ift; mit bem einzigen Unterschiebe, bag eine folche Refognition

nicht in ben öffentlichen Umlauf tommen, fonbern nur durch den Weg einer formlichen gerichtlichen Ceffion an einen britten Befiger übertragen werden fann.

V. 142. In ben Gallen bes g. 125. und 132., wenn name lich eine Afrie bis gur volligen Untennbarfeit verborben, ober ganglich vernichtet worben, muß bas Aufgebor, und Die Amortifation berfelben, auf eben Die Art, wie bei Pfandbriefen vorgeschrieben ift, erfolgen; boch muß das Unfgebot bei bem Laudesjuftig. tollegto ber Proving nachgefucht, mitbin and ber Termin zur Anmeidung vor diesem Rollegio anberammt; von demfelben, mabrend bes Aufgebots, mit Der bem Inflieue vorgefegten Beborbe an jedem Binsjablungerermine Rudfprache genommen, und foldergestalt die erforderliche Dachricht: ob mabrend ber Beit bes Aufgebots von der angeblich vernichteten Affrie ermas vorgefommen fen, eingezogen merben. Wenn aber auch bas Amoettfationserfenntniß wirf. lich erfolgt, und rechtsfraftig geworben ift; fo fann bennoch ber Errrabent die Ausfertigung einer neuen Afrie, oder an deren Stelle, der im vorigen Absage beschriebenen Retognition, nicht fordern; fondern er muß ben in der Afrie felbft bestimmten Ablauf der Oftroi abwarten, wo jeder Inhaber ber Aftien fich jum Empfange feines Geldes ju melben verbunden ift. Alsbann aber muß ibm, wenn auch bei biefer Belegenheit die aufgebotene und amortifirte Uftie

S. 143.
Collte fich endlich ber Fall ereignen, baß die Dfetroi fruher zu Ende ginge, als nach obigen Borfdrifeten die Amortifirung der Afrie erfolgt fenn kaun; fo muß der Betrag derfelben, nebft ben etwanigen Bins.

nicht jum Borfchein tommt, ber Betrag berfelben,

nebfi ben ingwischen nach f. 151. etwa aufgefam-

melcen Binebeftanben, ohne fernern Aufenthalt ver-

abfolgt werben.

beständen, in das Depositum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot birigire wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Anweilstrung, dem Erstrabenten ausgebachtem Deposits verabsolgt werden.

§. 149.

Nebelgens ift in affen vorftehenden Fallen, wo ein auf jeden Inhaber lautendes Inftrument jum Behuf der Anwertsarion aufgeboten wird, dem Sanpe-Bankbirektorio barch diejenige Behorde, welche bas Aufgebot dieigert, bavon Nachricht zu geben.

Bierter Abidnitt.

Bon öffenelichen Aufforderungen unbefannter Intereffenten, ju Erflarungen, ober Ausabungen gemiffer Befugniffe.

9. 145.

1. Da zuweilen Falle vorlommen, wo auf ofei) Bortafemtliche Borladung unbekannter Erbichafte. Inter. bifannter
effenten angetragen wird; fo find babei nachstehenbe Grben.
Borfchriften zu beobachten.

6. 146.

1) Wenn zu einer Erbichaft gar fein befannter Erbe vorhanden ift, fo hat es, megen der alebaun zu ertaffenden Vorladung, bei den Vorschriften des Landrechts (Th. I. Lit. IX. §. 471 — 484.) fein Be-wenden.

Unb. 6. 890. Die Borlabung erfolgt nach ben bei ber Borlabung ber Berfcollenen jun Bwed ber Sobestre

flarung ertheilten Boridelften.

S. 147.

2) Wenn zwar bekannt ift, wer Erbe fen, beffen Leben und Aufenthalt aber nicht erforicht werden kann; fo finden die eben baselbst §. 465 — 470. ent. baltenen Borschriften Unwendung.

Š. 148.

3) In wie fern jum Behufe ber Legitimation eines sich angebenden Erben, und zur Ausmittelung: ob außer demfelben noch andere nahere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, eine öffentliche Aufforderung selassig oder nothig sen, wird von dem Richter nach eben diesen gesehlichen Vorschriften §. 482 bis 493. bestimmt.

§. 149.

Findet nach biefen Borfchriften eine bergleichen Borladung Statt, fo muß diefelbe von dem Erben, beffen Legitimation badurch ergangt werden foll, bei dem Richter, welchem die Regulirung der Erbfchaft zukommt, unter Anerbietung jum Manifestationseibe, nach Borfchrift §. 111. nachgesucht werden.

Je der Citation felbst muß der Name, Stand und Aufenthalt des Erblassers; die Zeit seines Abstebens; der Name des Erben; der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts, und der angegebene Grad seiner Berwandtschaft angezeigt; und alle diejenigen, welche ein naheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, mussen zur Anmeldung desselben öffentlich aufgesordert werden.

Bei ber Bestimmung des Termins, der Anzahl ber zu erlassenden Citationen, und der Art der Bekanntmachung, finden die Vorschriften Tit. L. S. 107 u. f. Anwendung.

§. 152.

Die Warnung wegen bes Nichterscheinens wird babin gerichtet:

daß der Ertrabent für den rechtmäßigen Erben angenommen: ibm, als folchem, der Nachlaßzur freien Disposition verabfolgt; und der nach erfolgeter Praklusion sich etwa erft meldende nabere, oder gleich nabe Erbe, alle seine Handlungen und Dis-

positionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig; von ihm weder Rechnungslegung, noch Erfaß ber gehobenen Nuhungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ware, zu begnügen verbunden fenn solle.

Eben fo ift die Kommination in dem Falle des \$. 146. abzufaffen. (21. L. R. Th. I. Lit. IX. \$.494 — 499.)

6. 153.

Wenn in dem anberaumten Termine niemand fich melbet, fo wird der Tit. VII. §. 16. vorgefchriebene Gid von dem Ertrahenten abgenommen, und sodann das Praflusionsurtel, der ergangenen Kommination gemäß, abgefaßt.

S. 154.

Wenn es gewiß ift, daß der den Nachlaß in Anfpruch nehmende Erbe, jur Zeit der angefallenen Erbschaft, nahere oder gleich nahe Miterben wirklich gehabt habe; und nur nicht auszumitteln steht, ob dieselben gegenwärtig noch vorhanden sind, oder wo sie sich aushalten; so ist nach der Borschrift h. 147- zu verfahren.

S. 155.

Nach eben diesem Unterschiede der Falle (h. 146 — 154.) ist zu bestimmen: ob und in welcher Art eine Solftalcitation gewisser Erbesinteressenten, zum Behuse der Legitimation eines Erbschaftskäusers, des Cessionarii einer erbschaftlichen Aktivsorderung, oder dessen, der eine solche Forderung an einen Erben bezahlt hat, ersorderlich und zulässig sen; indem es dabei auf die Legitimation des Verkäusers, des Cedenten, oder des Empfängers der Zahlung ankommt.

§. 156.

Auch findet die Borfchrift J. 146. auf ben Fall Anwendung, wenn ber Fistus, oder wer mit ihm gleiche Rechte bat, eine Erbschaft, zu welcher kein bekannter Erbe vorhanden ift, als herrnlos in Un-

§. 157.

Worla II. In Fallen, wo nach ben allgemeinen, ober bing un nach ben besonderen Lehnrechten einer Proving, eine agnaten offentliche Aufforderung unbekannter Agnaten oder Besammthander zu gewissen Erflärungen, oder zur Ausabung gewisser Lehnrechte Statt findet, sind, wegen der Formlichkeiten einer solchen Citation, die Borschiften Tit. L. S. 107. u. f. zu beobachten.

S. 158.

Agnaten, beren Eriftenz und Aufeuthalt aus ben Hopothekenbuchern, oder aus der von dem Richter jedesmal zu erfordernden gewiffenhaften Angabe des Ertrabenten bekannt ift, muffen durch besondere Werordnungen vorgeladen werden.

§. 159.

3) Bortae III. Wenn ein Rausmann, welcher die feinem bung um Faktor ertheilte Prokura zurud genommen, und dies bande fes dffentlich bekannt gemacht hat, sich auch wegen lungs, ber von dem Faktor während seiner Verwaltung vorstetete, genommenen Geschäfte, gegen unbekannte Ansprüche gläubiger sicher ftellen will; so steht demselben frei, ein gerichte liches Ausgebot dieserhalb zu veranlassen.

§. 160.

Dieses Aufgebot muß bei dem personlichen Richter bes Principals nachgesicht, und es muffen babei die Borschriften des A. E. R. Th. II. Lit. VIII. S. 537 bis 589. beobachtet werden.

§. 161.

Bas biese Gesetstelle nicht bestimmt, ift, so weit es die Formlichkeiten ber Citation betriffe, nach den allgemeinen Vorschriften Lit. L. S. 107 u. f. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles, von dem Richter ausuordnen.

6. 162.

Eben dergleichen Ediktalcitation findet auch in Ausehung unbekannter Societätsgläubiger Statt, wenn einem austretenden Gesellschafter die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derfelben, als Disponenten übertragen gewesen. (Allg. L. R. Th. 11. Tit. VIII. §. 675. 676.)

§. 163.

Wenn eine handlungssocietat ganz aufgehoben wird, und dieß gehorig befannt gemacht worden ist; so kann ein Societatsgläubiger, dem diese Bekanntmachung geschehen ist, sich nur innerhalb Jahresfrist, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, an jeden der gewesenen Gesellschafter fur das Ganze halten. (A. L. R. Th. I. Tit. XVII. I. 300 — 310.)

§. 164.

Will einer der sich trennenden Gefellschafter gegen unbefannte Societätsgläubiger sich decken, so kann er Ediktalcitation derselben mit der Wirkung ansbringen, daß er solchen Gläubigern nur für das, was aus dem Beschäfte wirklich in die Handlung gekommen ist, und nur nach Berhäftniß feines au der aufgehobenen Societät gehabten Antheils, verhaftet bleibe. (A. L. R. Th. II. Lit. VIII. §. 683.)

§. 165.

Bei einer folden Ebikealcitation finden die Borfchriften g. 160, 161. Anwendung.

\$, 166.

In allen biefen Fallen (f. 159. 162. 164.) erfolgt die Sciktalcitation unter ber Baid ing :

daß diejenigen, welche fich im Termine nicht melben, wenn fie fich an ben Extrahenten halten wollen, für schuldig geachtet werden würden, die geschehene Verwendung der gegebenen Gelber oder Waaren in die Handlung nachzuweisen, und folche Umftande beizubringen, woraus erhelle, daß sie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren teine Be- legenheit gehabt.

\$. 167.

Auch muß in diesen Fallen der Extrahent an Eibes Statt anzeigen, nach welchen in und ausländischen handlungsplaben das Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen, und darnach sowohl die Frist des Ausgebots, die in der Regel nicht über Achtzehn, und niemals unter Sechs Monaten angenommen werden kann, als die Zahl und Art der Bekanntmachungen, ingleichen die auswärtigen Zeitungen, worin dieselben einzurücken sind, naber bestimmen.

§. 168.

Ingleichen muß die Bekanntmachung auf den Borfen der ermahnten Sandlungspiage, wohin das Verkehr fich erstreckt hat, verfügt; dessen Bejorgung dem Ertrahenten zur Pflicht gemacht; und der Nachweis, wie es geschehen, noch vor Eröffnung des Praklusionsurtels zu den Akten gebracht werden.

\$. 160.

IV. Wenn Baue auf Ronigliche ober andere of. .1) Borlas befannter fentliche Rechnung geführt worden find, fo taun Bis. Bau: und fus, und wer mit bemfelben gleiche Rechte bat, bar-Raffen, auf autragen, baß, nach geendigtem Baue und gefchioffenen Rechnungen, die unbefannten Glaubiger. welche ju biefem Baue Materialien geliefert, ober Arbeiten bagu geleiftet haben, offentlich aufgeforbert werden ; fich innerhalb einer gu bestimmenden Brift bei berjenigen Beborde, unter deren Direftion der Bau geführe worden ift, fpateftens aber in bem anaufegenden Liquidationetermine, bei bem Richter gu melben, unter ber Barnung : baf fie, nach frucht. lofem Ablanfe des Termins, ihres Anfpruchs an die Raffe verluftig fenn, und bloß an die Perfon besjenigen, mit welchem fie fontrabire batten, verwiefen werden follen.

§. 170.

Eine folche Ediftalcitation wird, wenn ber Bau auf einem Domainenamte geführt worden ift, von dem Domainen :Infligamte, fonft aber von dem Canbes Juftizfollegio der Proving, veraulaft.

§. 171 a.

Der Termin wird in der Regel auf drei Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermessen, von keiner sonderlichen Wichtigkeit gewesen, auf sechs Wochen bestimmt. Nach dieser Bestimmung des Termins richtet sich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Sit. L. S. 109. 111.)

- Anh. 6. 391. Wegen ber in ben Depositentaffen ber Lanbesjuflig: und Pupillenfollegien befindlichen, jund öffentlichen Aufgebot fich qualificirenden Geider finder folgendes Berfahren Statt:
 - 1. Es werden keine Ebiktalcikationen veranlaßt, sondern nur die Sigenthümer oder beren Erben durch ein in die Zeltungen und Intelligenzblätter der Provinz einz zuruckendes Publikandum von Amts wegen benachtichtigt, daß die zu bezeichnenden Gelder, bei ferner unz terbleibender Absorberung, aus der Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficianten Bittwenkasse abgeliesert werden sollen.
 - a. Menn auf diese keiner Wieberholung bedürscude öffentliche Bekanntmachung niemand die Ausgahlung
 nachsucht, so sollen die Gelder nach Ablauf von vier
 Wochen zur Mittwenkasse gezahlt, und bei deeselben
 fo lange ausbewahrt werden, die in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich bei dem Landesjustissellegio, bei welchem die Gelder deponict gewesen, zu deren Empfangnehmung meiben und gehörig legitimiren.
 - 3. Go bald biefes gefchehen ift, foll bie Burudfahlung ber jur Wittmenfaffe abgelieferten Gelber unweigerlich und ohne Berjug erfolgen.
 - 4. Auf die von biefen Gelbern inzwifchen von ber Bittwentaffe erhobenen Binfen haben die Gigenthumer ober beren Erben feinen Unfpruch; vielmehr fallen folche ber Bittwentaffe anheim.
- Unh. 9. 392. Im Kall es zu einem wirklichen Aufgebor unbekannter Depositalintereifenten tommt, finben die Borfchriften bes 9. 171 a — a Unwenbung.

Unh. G. 593. Die öffentliche Borlabung ber militairie fcben Raffenglanbiger, bei welcher abrigens alle g. 169 u. f. gegebene Borfchriften eintreten, muß bei bem Ban: besinftistollegio gefcheben, in beffen Departement bet Stab des Regiments, gite Beit ber Unbringung bes Untrags auf öffentliche Borlabung, feht. Gbenbafeibft . muß auch, nach be atbertem Stanbquartier ober nach gefchehener Auflofung, bas angefangene Befchaft been: bigt werben.

Die Gerichte haben in einem folden Ralle ber Militalrbehörde einen Affifienten von Umte megen guguorb: nen, und folden ber erftern befannt gu machen, bamit ffe ibn jur Babrnehmung ibrer Gerechtsame mit geboi riger Inffrutilon verfeben tonne. Hebrigene muß fur bie Befchleuniqung folder Ungelegenheiten vorzuglich geforgt, und möglichft babin geleben werben, bag bie Unfebung bes peremtorifchen Zermine, und bemnachft Die Abfaffung des Pratluffonsertenniniffes, in den erften Tagen bes Monats September jeden Sabres, vor Gine telet ber jabrlichen Mufterungen ber Regimenter und Dataillons, erfolge.

§. 171 b.

Meldet fich im Termine ein folcher unbefannter Bauglaubiger, fo werden ihm in dem abzufaffenden Draflufionsurtel bloß feine Rechte vorbehalten; übrigens aber wird er, wenn ber Fistus feine Forbetung nicht fofort fur befannt annimmt, megen naberer Musfahrung berfelben, an bie nach ber Refforeverfaf. fung fompetente Beborde verwiefen.

6. 171 C.

Das auf ein bergleichen Aufgebot erfolgende Dra. flufioneurtel fteht benjenigen Bauglaubigern entaegen, von welchen aus den Aften und Rechnungen nicht zu erfeben gemefen, daß fie eine Forderung baben, ober daß diefelbe noch unbezahlt fen. Diefe muffen fich alebann an denjenigen halten, mit wel: chem fie fontrabirt baben, oder ber Die ihnen zu leiftende Bablung in Empfang genommen, und fie doch nicht geborig befriedige bat.

§. 171 d.

Auf gleiche Urt tonnen auch bie Glaubiger einer Roniglichen, ober andern offentlichen, mit fiefali. ichen Rechten versebenen Raffe vorgelaben werben. wenn es barauf antommt, die Rechnungen eines abgebenben Rendauten abgufchließen, und ibm, ober feinen Erben, die Raution gurud ju geben.

171 e.

Much findet eben bergleichen Borlobung auf ben Antrag ber folden Raffen angefesten Behorben Statt. menn ein gewiffes bestimmtes Beschäft, j. B. die Reaulirung bes öffentlichen Schuldenmefens einer Proving ober Ctabe, fur einen gemiffen Zeitraum erfolgt ift, und mit dem Abichluffe ber Bucher und Rechnungen verfahren merben foll.

6. 172.

V. Menn iemand fur einen Berfdmenber gerg) Borta. richtlich erklart, und deshalb unter Ruratel gefest bung ber worden ift; fo fann ber Rurator beffelben auf offent, tea Gla: liche Borlabung der Glaubiger antragen. biger eines Bere

S. 173.

fdmen: Die Borladung fann jedoch nur die Wirfung baben:

- 1) baß der Rurator von den vorhandenen Schulben naber unterrichtet werde, und feine ferneren Dispolitionen barnach einrichten tonne:
- 2) bag ber Rurandus verhindert werde, neue Schulden gu fontrabiren, und durch Buruct. Datirung der Inftrumente, Die Abficht der Dro-Digalitaterflarung ju vereiteln.

S. 174.

Der Nachtheil alfo, welcher ben auf bergleichen Citation fich nicht melbenden Glaubigern bevorftebt, und welcher ihnen alfo auch nur angebroht werden fann, besteht bloß barin:

daß fie die Bermuthung wider fich haben: daß fie dem Rurando erft nach ber Prodigalitäcserffarung freditirt, wenn auch ibre Inftrumente von alterm Dato maren ; und baf fie alfo, wenn fie nach Ab. lauf bes Termine ibre Forberungen einflagten, und bei der Instruktion der Sache das Begentheil obiger Bermuthung nicht ausgemittelt murde, mit ihren Forderungen abgewiesen werden follen.

§. 175.

Die Citation wird eigentlich nur an diejenigen Glaubiger gerichtet, welche fich bisher noch nicht gemelbet haben; und fie werden aufgefordert, innerhalb der gefesten Frift, oder fpateftens im Termine felbft, ihre Forderungen bei dem Gerichte anzuzeigen.

\$. 176.

Dem Kurator steht frei, jugleich diejenigen Perfonen namentlich anzuzeigen, von welchen er weiß,
daß sie Forderungen an den Kuranden machen, die
er für bekannt anzunehmen Bedenken trägt. Diese
werden alsdann durch besondere Berordnungen vorgeladen; und es sindet überhaupt zwischen ihnen und
dem Kurator das Bersahren Statt, welches im Titel
vom Diffamationsprozesse vorgeschrieben worden ist,
mit dem einzigen Unterschiede, daß, da sonst die Provokation in dem Gerichtsstande des Diffamanten angebracht werden muß, dieselbe im gegenwärtigen
Falle, wegen der Berbindung der Sache, sur den
ordentsichen Richter des Kuranden gehört.

§. 177.

Die Bekanntmachung ber Solftalcitation aber, von welcher §. 174. die Rebe ift, geschieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitätserkläung zugleich, und in Giner Verordnung. Es sind auch dazu keine gewisse Fristen bestimmt; sondern diese, so wie die Anzahl der zu expedirenden Eremplare, und der den Intelligenzblättern und Zeitungen einzurückenden Anzeigen, mussen von dem Richter, nach vernünstigem Ermessen, mit Rücksicht auf das Vermögen des Kuranden, und den größern oder geringern Umfang seines bishevigen Berkehrs, bestimmt werben.

Ō: 178.

Im Termine werden die fich etwa meldenden Glaubiger mit der Anmeldung ihrer Forderungent jum Protokolle vernommen, und die Sache hiernachft zur weitern besondern Aussuhrung zwischen ihnen und dem Rurator verwiesen. Begen die Außenbleibenden aber wird ein Praksusionsbescheid, nach der §. 174. bestimmten Rommination, abgefaßt und gewöhnlichermaaßen publicirt, gegen welchen kein anderes, als das Lit. XIV. Abschn. III. beschriebene Remedium Statt fudet.

§. 179.

VII. Mach Borschrift Tit. XXXV. §. 56. muß6) Borta. ein Denunciat, bessen Ausenthale unbefannt ist, bung und Dentuciat, bessen Ausenthale unbefannt ist, bekannter burch Ediktalcitation vorgeladen, und dabei die Bor-Kentrade, schrift Tit. VII. beobachtet werden. Hiervon sindet winten aber eine Ausnahme Statt, und es bedarf keiner formlichen Ediktalcitation, wenn ein Unbekannter auf einer Accise., Boll- oder Polizeikontravention betroffen worden, und mit Zurücklassung der Waarren und Sachen, an welchen die Kontravention begangen ist, sich entsernt hat.

§. 180.

Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Accise, und Polizeis bedienten auf seinen Amtseid angezeige worden, und kommt es bloß darauf an, die Strase der Konsiskation an der Waare, auf welcher sie hastet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Borfall, der Ort, und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, durch die Direktion oder Kriegs. und Domainenkammer, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweien Malen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet fich auf diese Bekanntmachung niemand, innerhalb vier Wochen, von dem Lage an, wo sie zum ersten Male in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist; so wird mit der Konsissation, dem Berfause, und der Berechnung an die Straffasse, ohne weitern Auskand versahren.

\$. 18t.

Soll aber, außer ber Konfistation, noch eine andere Strafe verhängt werden; oder find mit der Waare, auf welcher die Konfistation haftet, andere, weder ganz verbotene, noch boch impostirte Baaren, die der Eigenehimmer, nach Abzug der Gefälle und Rosten, zuruch fordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden; so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine sormliche Editalcitation vorgeladen, und dabei die Borschrift des Siebenten Lietels beobachtet werden.

Anh. g. 394. Menn der Werth der in Befchlag genom: menen Sachen nach der Schäung nicht über Zwanzig Thaler beträgt, so bedarf ist keiner Bekanntmachung und Sbiftsoleitation. Melder f. h aber der Inhaber ober Cigenthumer innerhalb Jahreofrift, vom Aage des Beschilago an gerechnet, und führt feine Unschuld aus; so soll ihm Allen, was er erstreitet, mit Indegriff des Des munciantenantheils, aus der Kaffe erseht werben.

Zwei und Funfzigster Titel. Vom Subhaffationsprozesse.

Benn ein unbewegliches Grundstud, oder eine imförperliche Gerechtigkeit, oder eine in ben Gestehen ben Immobilien gleich geachtete bewegliche Sache, gerichtlich seil gestellt wird, und die Raufluftigen öffentlich aufgefordert werden, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben, und in so fern sie Meistund Bestiletende bleiben, den Zuschlag zu erwarten; so heist dieses eine Subhastation.

6. 2.

Dergleichen Subhaftation ift entweder nothwen- Gintheibig, oder freiwillig. Zwischen beiden waltet einiger lung. Unterschied des Berfahrens ob.

Erffer Ubichnitt.

Bon der nothwenbigen Gubhaftation.

S. 3.

Die nothwendige Subhastation findet zwar ein Abjeter gentlich nur bei unbeweglichen Gutern Statt; es ber Sub mussen aber auch untorperliche Gerechtsame, wenn haftation, ein nothwendiger Berkauf derfelben erfolgen soll, suba hastire werden.

6. 4.

Bei welchen beweglichen Sachen gu ihrer gerichtlichen Beraußerung bie Subhaftation erfordert werde, und wie viel felbige an Werth betragen muffen, ift Lie. L. S. 209. vorgeschrieben.

S. 5.

Die nothwendige Subhastation wird entweder gu meinur im Wege der Erekution, auf bas Andringen et. den Rittenes oder etlicher Glaubiger, welche aus dem Immo-forbertigbili ihre Befriedigung suchen, oder im Ronkutse, auf len. Instanz des Kurators der Masse veranlaßt.

§. 6.

Wenn in einem erbschaftlichen Liquibationsprobeffe auf die Subhaftation eines zu dem Nachlaffe gehörenden Jumobilis angetragen wird, so muß diefelbe nach Art einer nothwendigen Subhaftation eingeleitet werden.

S. 2.

Wenn vor ober im Licitationstermine der Erbe fich erklart, daß er ohne Vorbehalt Erbe fenn wolle; so geht die Subhastation in eine freiwillige über; außer diesem Falle aber wird, auch im fernern Ver-Mimm * folge ber Gache, nach ben Regeln einer nothwendigen Gubhaftaeion verfahren.

Benn jedoch der Erbe Umftande nachmeifen fann, bie ibn an Abgebung einer bestimmten Erflarung: Erbe ohne Borbehalt fenn ju wollen, ohne feine Schuld verhindern; fo fann ber Richter auf fein Ausuchen, einen neuen Termin, auf eine nach ben Umitenden gu bestimmende Brift, anfegen; in melchem Termine fodann, nach der alsbann erfolgenden ober nicht erfolgenden Erflarung des Erben, die Borfchrift 6. 7. angewendet wird.

5. 9.

Die Beranftaltung ber Gubhaftation gebuhrt Bor me's dem Richter, unter welchem Die Cache gelegen ift. feigen Blofe Pereinengfinde werden zwar von bem Richter, unter melden fie geboren, tarirt; thre Gubhaftation aber erfolgt, ber Regel nach, und außer dem Titel L. 6. 662. bestimmten speciellen Ralle, bei bem Richter bes Sauptqute, mit biefem jugleich.

6. 10.

Benn alfo die Erefution, oder der Ronfurs, bei welchent die Gubhaftation nachgefucht wird, von einem andern Gerichte birigirt worden ift; fo muß biefee ben Richter ber Gade um beren Bollftredung requiriren, ober ibm felbige auftragen.

§. 11.

Rede Subhaftation fest nothwendig die Abfchahung ber zu verfaufenden Cache voraus.

§. 12.

Diefe Lare hat jedoch bloß die Belehrung und Information ber Raufluftigen, von ber Beschaffenheit bes feil gebotenen Brundftude und ber babei angutreffenben Realitaten, jum Endzwecke, und foll benfelben jum Leitfaden bienen, nach welchem fie an Ort und Stelle über diefe Realitaten, und deren Ertrag, nabere Erfundigung anftellen tonnen. Reinesme-

ges aber follen bas Bericht,, ober ber Rurgeor, aber Die Blaubiger, Die Enre ju vertreten fculbig fenn; fondern alle Licitationen und Adjudifacionen foller. der Regel nach, in Paufch und Bogen gefcheben: bergeftalt, bag nur alsbaun, wenn bas gange Grundftud, oder ein Theil beffelben, von einem Dritten evincirt wird, ober ein mit jum Anschlage gebrach. tes Stud, ober eine bergleichen Berechtigfeit gar nicht vorhanden ift, bie verfaufenden und ans ben Raufgelbern bezahlten Glaubiger, nach bem Berhalt. nif bes Bebots gegen bie Lare, bem Raufer besbalb Bemabr leiften burfen.

Unb. S. 395. Alle gerichtliche Anen follen in Silberconcant aufgenommen werben. Ift aus Berfeben ober wegen befonberce Urfachen eine Lare in Golbe aufgenommen worben, fo ift biefelbe mit bem gefehmäßigen und nicht mit bem couremagigen Zgio auf Courant ju reductren.

§. 13.

Bas nun die Meranlaffung der Lapation betrifft, Deren fo ift ein Unterschied zu machen: ob bas zu fubhafti. Aufneh: rende Immobile ein adliches Gut, ober ob es nur ein flabtifches, ober anderes nicht abliches Grund. flück fen.

S. 14.

In ben Probingen, mo Rreditinfteme errichtet find, muß bie Toration ber ablichen Buter bemjenigen lanbichaftlichen Rollegio, unter beffen Departement fie geboren, aufgetragen werben.

Anb. 6. 396. Die Caration gebort, in fo fern teine Pfanbbriefe auf ben Gutern haften, vor bie orbentlis den Gerichte,

V. 15.

Die Landschaft muß babei nach den in jeber Proving und Diftrifte ibr vorgeschriebenen Grundfaben verfahren, und bie von ihr foldbergeftalt aufgenommene und revidirte Lare bem Berichte gur weitern Berfügung einsenden.

\$. 16.

Bmifchen einer folden von ber Landichaft jum Bebuf einer Subhaftation aufgenommenen Zare. und berjenigen, welche fle bloß gur Beftimmung ihres auf ein But ju gebenben Rrebite errichtet, maftet jeboch ber Unterfchied ob: bag, wenn bei einem Gute Realitaten vorhanden find, welche feinen wirfilden Ertrag gemabren, g. B. Rirchlebn ober Datronatrecht, und andere bergleichen blofe Chrenrechte, Die Daber bei blogen lanbichaftlichen Zaren nicht mit aufgenommen werben, biefelben bennoch, bei Gubhaftationstaren, bem Rapitale ber Tare nach einem landublichen Gage beigufügen find.

S. 17.

Ift in ber Probing fein Rrebitinftem errichtet. ober ift bas ju verfaufende Immobile fein abliches But; fo muß das fubbaftirende Bericht die Zare felbft aufnehmen, ober einen Rommiffarine bagu ernennen.

\$ 18. Die Obergerichte muffen bagu mit möglichfter Gorgfalt Leute aussuchen, Die außer ber bon Geften ber Rechtserkenutniß und bes gerichtlichen Glaubens erforderlichen Tuchtigleit jugleich grundliche praftifde Birthichaftefenntniffe befigen. In ben Drovingen, wo diefe Berrichtung gemiffen bagu befonbere ausgesuchten und bestellten Gubjeften übertragen ift, hat es babei auch noch ferner fein Bementen.

6. 19.

Der Rommiffarine anuß fich, bei feiner Operation, jur Aufnehmung und Durdigung ber vorfom. menden Mubrifen, geubter und fachverftanbiger Zara. toren Sedienen. Un Orten, mo bergleichen Leute gu Berricheungen diefer Art nicht ein . für allemal beftelle und verpflichtet find, muffen fle von bem Roms miffario, megen ber babei anzumenbenden Gorgfalt, Accorateffe, Treue, unt möglichfter Zuverläffigfeit, befonders vereibet werden.

& to.

Bei Unfnehmung ber Core felbft muß ber Rommiffaring die in jeder Proving beftebende Lapordnung pflichemaftig befolgen. Golke irgendme bergleichen Zarordnung noch nicht vorhauden febn, fo muß bas Landesjuftigfolloginm einer folden Proving einen Enewurf bagu forderfamft anfertigen; und nach genommener Rudfprache mit ber Rriege : und Domais nenfammer und den Standen ber Proving, binnen Nahresfrift, nach erfolgter Publikation Diefer revis birten Projefordung, jur Benehmigung einfenden.

S. 21.

Bei Aufnehmung ber Tore ift febesmal anch auf Das bei bem Bute vorhandene Inventarium, in fo meit baffelbe jum Betrlebe ber Birthfchaft erforderlich, biureichend oder entbebrlich ift, Rudficht gu nehmen. (Lit. L. S. 491. Dr. 3.) Behaupten in ber Rolge bie Derfonalglaubiger, bag bei Mufnehinnig ber Tare mehr an Inventarienfluden und Bubehor jum Bute gerechnet worben, als dagu nach gefebe lichen Borfchriften wirklich gebore; fo muß ihnen gwar barüber gegen bie eingetragenen Glaubiger rechtliches Bebor eroffnet, Die Gubhaftation aber muß badurch nicht aufgehalten werben; fondern bee Erfolg, wenn die Perfonalglaubiger ihre Behauptung ausführen, ift nur ber, bag aledann ein berbaltnifimafiger Theil bes gebotenen Kaufgelbes gur Bemeinmaffe gezogen werben muß.

§. 22.

Mon ber berordneten Aufnehmung ber Care mußeber babe. bas Bericht bem Befiber, wenn berfelbe noch am juguiter Leben, und gegenwartig ift. Dachriche erthellen. Diefem febt aledann frei, vor ober in bem Cormine felbft, bem Rommiffario einen Unichlag und ein Bergeichniff ber bei dem Gute borhandemen Menlichten und Rubehbeungen, und ihrer angebieben Ertrage, porfulegen. Der Kommiffarins aber muß fich beranf feinesweges veriaffen, sondern die Richtigleit der Angaben genan und sorgfältig prufen; auch sich weder durch ben Widerspeuch und die Protestationen bes Besihers, noch durch das Angenbleiben deffelben, in Bollziehung seines Auftrags irre machen lassen.

S. 23. Gleichergestate muß die verordnete Abschähung den auf das Grundstud eingetragenen Gläubigern bekannt gemacht, und ihnen frei gegeben werden, derselben perfanlich, oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf ihre Rosten, beizuwohnen. Uebrigens mussen, bei Bestimmung der Grenzen, auch die Nache barn von dem Rommissario mie zugezogen werden.

G. 24. Erfolgt die Subhastation im Konfurse, so bedarf es keiner besondern Bekanntmachung an die eingestragenen Gläubiger; sondern es ist hinreichend, wenn das Defret, in welchem der Richter die Abschäsung verordnet, den von ihnen bei dem Konfurse erwa ers nannten Bevollmächtigten vorgelegt wird.

So bald die Tore und das dabei aufgenommene Protofoll, welches der Rommissarius jedesmal beizulegen bat, eingefommen sind, muß auf den Grund derfelben die Subhastation selbst fofore verfügt werden. 5. 26.

monita Mahrend der Subhaltation, und bis vier Woergen bie chen vor dem letten Termine, steht sowohl dem Bestaut, siber, als dem Ertrahenten, ingleichen den Kauslustigen frei, die bei Aufuehuung der Taxe etwa vorgesfallenen Fehler oder Bersehen dem Gerichte anzuzeisgen. Dieses muß alsdann dergleichen Anzeige in Erwägung ziehen; wenn sie erheblich zu senn scheint, die nähere Untersuchung derselben veranlassen; und den Ansfall dieser Untersuchung, in so fern daraus eine Abanderung der Taxe folgt, den im Termine sich

metbenden Licitanten, vor Abgebung bes Gebots, befannt machen. hingegen foll, wegen Erinnerungen und Ausstellungen witer die Lare, welche erft im Licitationstermine selbst angebracht worden, die Fortsehung der Licitation, und der Zuschlag felbst, nicht aufgehalten werden.

S. 27.

Dergleichen Erinnerungen finden anch gegen eine von ber Landschafte. ober Kreditdirektion aufgenommene Tare State; und konnen die landschaftlichen Behörden sich niche entbrechen, folde ihnen mitgerheilte Ausstellungen gehörig zu prufen; allenfalls diefelben an Ort und Stelle naber untersuchen zu laffen; und ben Befund, noch vor dem Eintritte des Licitationstermins, dem Gerichte bekannt zu machen.

S. 28.

Wenn megen der Qualitat des zu subhaftirenden Raufston. Grundstuds, ober megen gewisser besonderer dabei bicionen. vorfommender Umstände, die Nothwendigkeit es ersfordert, gemisse specielle Bedingungen festzusehen, und den Licitauten bekannt zu machen, unter welchen nur auf ein von ihnen abzugebeudes Gebot Rucficht genommen werden konne; so muß der Ertrahent der Subhastation dieses dem Gerichte gebührend anzeigen, damit selbige, nach Beschaffenheit der Umsstände, den Subhastationspatenten eingerückt werden.

9. 29. Was nun diese Subhastationspatente felbst be-Subhastatrifft, so muffen dieselben patent:

1) die Benennung des zu subhaftirenden Grundftucks, deffen Qualität; ob es nämlich ein adliches, ein anderes Ruftikal., oder ein ftadtifches Grundstück, in welchem Kreife, Diftrikte,
Gtadt, oder Dorfe es gelegen, und wie hoch es
tarirt fen, enthalten.

a) Muffen alle Diejenigen, melde nach ber Qualitat bes Grundftude bergleichen ju befiben fabig, und annehmlich ju bezahlen vermögend find, aufgefordert werden, fich ju melden, und ihr Gebot abzugeben.

- 3) Muffen in der Regel drei Termine zu Abgebungbiefes Gebote, wovon der dritte und leste peremtorisch ift, an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt werden.
- 4) Muß den Kaufinstigen befannt gemacht memben, daß auf die nach Berlauf des lesten Licitationstermins etwa einfommenden Gebote nicht weiter resteftirt werden murbe.
- 5) Ift, wenn nach Maafgabe f. 28. befondere Raufsbedingungen entworfen find, darauf Bosug zu nehmen, auch eine Abschrift dieser Konditionen, so wie beglaubte Abschriften der Tarc, den Subhastationspatenten beizusügen; und zugleich in selbigen auzuzeigen: wo die Tare, nebst den Konditionen, von den Kanflustigen mit mehrerer Muße nachgesehen werden könne.

Subhafta: tiens, triften, und eschaunt: nachung.

Bei Anberaumung ber Termine, und Befanntmachung ber Gubhaftationspatente felbft, ift auf bie verschiedene Qualitat bes Grundflucks und beffen tavirten Worth Rudficht zu nehmen. 3ft daffelbe ein abliches Gut, welches auf 5000 Ritble, ober bober tarire morden ift; fo find auf jeden der drei Termine drei Monate, folglich auf die gange Subhaftationsfrift Reun Monate zu rechnen. Es werden aledann drei Patente ausgefertigt, und bavon bas eine bei bem subhaftirenden Berichte felbft, das zweite bei einem andern benachbarten Obergerichte, und bas britte in dem Rreis. oder einem andern großern Stadt . oder Umtegerichte angeschlagen. Geschieht die Gubhaftation auf Unfuchen eines andern, Die Erefution oder ben Ronfure dirigirenden Berichts; fo muß diefem jedesmal ein Greniplar gur Anfchlagung gugefchickt merben.

Die Befanntmachung in ben Intelligenzblättern geschieht neunmale namlich jeden Monat Ginnal; in den Zeitungen ber Provinz aber nur breimal, namlich für jeden breimonatlichen Termin Einmal.

Ist das Grundstud ein adliches Gut, welches unter 5000 Athle., oder ein anderes Austikals oder städtisches Grundstud, welches über 2000 Mihr. taxirt worden ist; so werden auf jeden Termin zwei Monate, folglich auf das Ganze seche Monate, gerechnet. Es werden zwei Patente ausgesertigt, und das eine davon bei dem subhastirenden, das andere aber bei einem auswärtigen Gerichte (vornehmlich bei demjenigen, auf dessen Ausuchen etwa die Subhastation verhängt worden) angeschlagen. Die Bestantmachung in den Intelligenzblättern geschieht auf odige Art sechsmal, und in den Zeitungen dreimal.

Ist das Grundstude ein Hans, oder ein nicht adliches Landgut, und die Tare beläuft fich nicht über 2000 Athle.; so ist auf jeden Termin ein Monat, folglich auf das Ganze drei Monate, zu rechnen. Es werden auf obige Art zwei Patente ausgesertigt und angeschlagen. Die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geschieht viermal: nämlich in jebem der ersten-zwei Monate Einmal, und im lesten Monate zweimal. Die Einrückung in die Zeitungen geschieht zweimal: nämlich Einmal sogleich nach verhängter Subhastation, und das zweite Mal vier Wochen vor dem Termine. Doch kann diese Bekanntmachung in den Zeitungen, auf Verlangen der Interessenten, gang unterbleiben.

Ift nur von Beraußerung einer Koffathen., Budner., Drefch. und Freigartner., Sausler. oder auberer bergleichen kleinern Ruftikalbesigung die Rede;
so wird nur Ein Termin anberaumt, und auf neun Wochen hinaus gesest. Es werden zwei Patente ausgefertigt, wovon das eine an der ordentlichen Berichtsstelle des Orts, das andere aber bei einem benachbarten Kreis. Stadt. oder Amtsgerichte angeschlagen wird. Außerdem wird der Termin in den Intelligenzblättern zu dreien Maten: pamlich alle brei Wochen Sinmal, bekannt gemacht.

Ift endlich das Grundflud nur zu Funfzig Thatern ober weniger geschäßt, so wird ber Termin nur auf sechs Wochen bestimmt. Mit Aussertigung ber Patente wird, wie in dem unmittelbar vorbergebenben Falle, verfahren; und eine Ginmalige Befanntmachung in den Intelligenzblättern ift hinreichend.

Anh. G. 397. Wenn die Tare eines zu fubhaftirenden ablichen Grunbfluds fiber 500 Rible, bis 8000 Rible, incl. beträgt, fo treten ble Borfdriften bes S. 30. bies

fes Titele ein.

Bei Subhaftationen ablicher Bater, beren Berth nicht über 500 Rthle. betrage, wied eben jo, wie bei Berauferung einer Koffathen., Budner: ober anberer fleiner Buftitalbesigungen, und wenn ber Berth nur 100 Rthlr. ober weniger betrage, nach ber Borichrift ben §. 30. a. a. D. verfahren.

Inh, S. 398. Wenn fleine ftabtifche Grundflide, int gleichen Gerechtigleiten, wovon ber Werth in beiden fallen unter 2000 Rible, beträgt, fubhaftirt werden follen; fo find die Grundfabe anzuwenden, welche bei Beraugerung der Roffathen:, Buduer, und anderer fleis ner Nuftitalbesthungen Statt finden.

Belauft fic ber ungefahre Berth uicht aber 50 Athle, fo tritt bas am Schluffe bes S. 30. vorgefchriebene

Berfahren ein.

Unb. S. 399. Wegen bes Aushangens ber Patente unb ber Einrudung in die öffentlichen Blatter bienen bie Worfdriften bes S. 59. bes Anhange ju f. 4a u. f. Litel VII. Theil L. jur Richtschuur.

§. 31.

Bei Ausmeffung biefer Termine muß besonders auf ben legten und peremeorischen Rucfficht genommen, und die Sache so gefaßt werden, baß die volle Subhastationsfrift, von dem Tage, wo die Bekantemachung in den Intelligenzuachrichten zuerst geschen ift, frei bleibe.

Anb. J. 440. Wenn ein affigirt gewesenes Subhafta: stonspatent vor Ablauf bes vorgeschriebenen Beteraums, es fen nun 14 Lage vorher ober feuber, abgenommen, ober abgeriffen und verloren gegangen ift; fo tann bieß nicht für einen folchen mefentlichen Mangel ber gorm- lichteiten angefehrn werben, welcher bie Abfalfung bes Abjubitationsbescheibes verbindere.

Eben biefer Grunbfas tritt auch fur ben Sall ein, wenn bie Ginrudung bee Subhaftationepatents in ble Intelligengblatter fatt fechemal, nur breimal bewirft ift.

S. 32.

Wenn in dem ersten oder zweiten Termine Rauflustige sich melden, so muß zwar ihr Gebot zum Protofolle vermerkt werden; die Abjudikation aber kann nicht anders geschehen, als wenn sammtliche Intereffenten, d. h. der Besiser und sammtliche Glaul zer, barunter einig sind.

S. 33.

Menn der peremtorische Termin eintritt, so musikerfahren bas Gericht, zur Abwartung beffelben, einen Depu-im Licitativen aus seiner Mitte ernennen, und ihm einen Re- mine. ferendarius, oder Aftuarius, oder vereideten Proto-follsuhrer beigeben.

S. 34.

Der Licitationsaktusmuß jedesmal öffentlich, und an ordentlicher Gerichtestelle, vor sich geben. Der Rreditor, welcher die Subhastation ertrabirt hat, oder in Ronfursen der Rurator, und die in Person oder durch Bevollmächtigte gegenwärtigen Gläubiger, mussen dabei zugezogen; und auch der Besiser oder Gemeinschuldner, wenn er sich meldet, muß zusgelassen werden.

S. 35.

Erfolgt die Subhastation im Bege der bloßen Erefution, so muß der anstehende leste Licitationstermin den eingetragenen Glaubigern besonders betannt gemacht werden. Doch behalt, wenn auch feiner von diesen sich meldet, die Licitation bennoch ihren Fortgang, und es bedarf wegen des Zuschlags feiner besondern Bernehmung der außen gebliebenen Realgläubiger. Uneingetragene Glaubiger werden

in keinem Salle vorgelaben; mohl aber, wenn fie fich von felbft melden, jugelaffen.

Unb. S. 401. Der Borlabung an Die eingetragenen

Glanbiger wird bie Barnung beigefüge:

bag im Kall bes Ausbleibens bem Meiftbietenben nicht nur ber Buschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung bes Kausschiltings, ble köschung ber finnmtlichen eingetragenen, wie auch ber leer ausgehenden Forberungen, und zwar ber lehteren, ohne bag es zu biesem Zwed ber Produktion ber Instrumente bedarf, verfügt werden soll.

Ueber bie gefchebene Borlabung muß ein Behanbi:

gungefchein gu ben Aften gebracht merben.

Anh. S. 402. Die Inhaber folder Dokumente, welche teer ausgehen, muffen gur Produktion berfelben zu bem Wehnf, bag bie gefchehene kofdung barauf vermerkt werbe, angehalten werden, worauf ihnen folde mit bier fem Bermerke zurud zu geben find und babei bie Warmung hinzu zu fugen ift, baf ble Inhaber für allen aus bem mit bem gelofchten Dokumente gemachten Migbrauch und ben baraus entstehenden Schaben zu

haften verbunden fegen.

Un h. S. 403. Ift ber Aufenthalt eines eingetragenen Gläubigers unbefannt, auch kein bereits aufgestellter Anrator ober Bevollmächtigter besseihen, ber istatt feie ner vorgelaben werden kaun, vorhanden; so muß besten öffeneliche Worladung mit der Bekanntmachung der Cubhastationstermine verbunden, und ihm, falls die Ausstellung eines Aurators nach Lage der Sache nicht Statt sindet, ein Afsisent beigeordnet werden, der die Erspeschung seines Aufenthaltes die zum Termine sortzieht, und überhaupt die Stelle des Aucators vertritt. Uedigens muß über die zestle des Aucators vertritt. Uedigens muß über die zestle des Aucators vertritt. Uedigens muß über die zestle des Aucators vertritt. Uedrigens muß über die zestle des Aucators vertritt. Uedrigens muß über die zestle des Aucators vertritt.

9. 56.

Uchrigens hat es in Provingen, mo bisher auch nothwendige Subhaftationen nicht von den Gerichten, fondern von eigenen dazu bestellten und autorisiten Personen vorgenommen worden find, bei der dießfälligen Berfassung sein Bewenden.

S. 37.

Zur Abgebung ber Gebote, und zum Licitiren selbst, ist der ganze zum lesten Termine angeseste Lag bestimmt: so, daß die Licitation an diesem Lage allenfalls des Nachmittags, wenn sie entweder am Bormittage nicht hat abgeschlossen werden können, oder sich alsdann erst neue Licitauten melden, mit Zuziehung der S. 34. benannten Versonen, und der bis dahin noch nicht abgestandenen Licitauten, so lauge sortgeseht werden muß, dis nur Sin Meistbiertender verbleibt, und die übrigen abstehen. Nach Secha Uhr Abends, und noch mehr nach gänzlichem Ublaufe des Termins, können neue Geborr nicht anders, als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, juge-lassen werden.

S. 38.

Der Meistbietende erlangt inzwischen hierburch fein vollkommenes Necht auf den Zuschlag, sondern es hängt noch immer, nach den nuten solgenden näberen Bestimmungen, von den Gläubigern ab, entweder in den Zuschlag zu willigen, oder auf Berlängerung der Subhastation anzutragen.

S. 39.

Die Licitationshandlung wird damit eröffnet, daß der Extrahent der Subhastation die Bescheinisgungen, wegen richtig geschehener Bekanntmachung des Termins in den Zeitungen und Jutelligenzblattern, übergiebt, und die Rauflustigen, durch öffentlichen sauten Ausruf vor dem Gerichtszimmer, zur Licitation aufgesordert werden; wobei denselben zusgleich die nach §. 28. etwa voraus zu sesenden Bedingungen nochmals erinnerlich gemacht, und die nach §. 26. etwa vorgefallenen Abanderungen bei der Tare, von dem Deputirten des Gerichts eröffnet werden mussen.

§. 40.

Sodaun werden die fich meldenden Licitanten mit ihren Geboten nach und nach jum Protofolle vernommen, wobei der Berichtsdeputirte darauf feben muß:

1) baß fie ihr Gebot in Ansehnng bes Quanti ber Muntforten bestimmt abgeben;

2)daß fie fich auf die voraus gefesten Bedingun-

gen beutlich erklaren ;

3) daß fie ihre eigenen Bedingungen, hauptfachlich megen der Art, wie, und der Termine, in welchen die Zahlung geleistet werden foll, deutlich und bestimmt auzeigen.

§. 41.

Rerneb. Wenn solchergestalt sammtliche Rauflustige gemung ber hort worden sind, und durch fortgesestes Licitiven Interes. unter ihnen ausgemittelt ist: welcher von ihnen der uber bab Meistbierende bleibe; so muffen alsdann die Interpedat. effenten bei der Subhastation vernommen werden: ob sie in den Zuschlag willigen, oder, ob und was sie dabei noch zu erinnern haben.

An b. 6. 404. Go lange ber Absubifationsbescheld noch nicht eröffnet ift, tonnen bie Glaubiger und ber ihre Rechte vertretenbe Kurator ein Debrgebot annehmen

und barüber meiter bieten flaffen.

V. 42.

Sind die Intereffenten über die Unnehmlichfeit des Gebots einig, fo muffen die Aften sofore jur Abfassung des Adjudikationsbescheides vorgelegt werben. Der Meistbietende muß jedoch zuwörderst feine Fähigkeit zum Besise des Grundstude, wenn sie nicht notorisch ift, geborig ausweisen, oder wenigstens vorläusig bescheinigen.

Anb. S. 405. Bil flabifichen Grunbftliden ift es ticht nöthig, bağ ber Meiftbietenbe vor bem Bufalige bas Burgerrecht geminne; vielmehr genugt es, wenn er ein Atteft bes Magiftrats barüber beibringt: bag ber Ertheilung bes Burgerrechts an ibn, im Falle bes Bu:

folage, nichte entgegen ftebe.

§. 43.

Ronnen fich die bei der Licitation gegenwartigen Blaubigern nicht vereinigen, fo ift der Widerfpruch einiger unter ihnen entweder gegen die Person, oder gegen die von gegen das Quantum des Gebots, oder gegen die von bem

bem Meiftbietenden vorgefchlagenen Bablunge. ober anderweitigen Bedingungen gerichtet.

S. 44.

Bedenklichkeiten gegen die Person und Besiskahigkeit des Licitanten mussen nach Borschrift §. 42. sofort erledigt werden. Finden bei der Licitation unbekannte oder unangeseffene Licitanten sich ein, so steht dem Kurator, oder auch den bei der Licitation gegenwärtigen Gläubigern frei, Rautionsbestellungen von ihnen zu verlangen, die sie auf der Stelle berichtigen mussen, ehe sie zum Mitbieten gelassen werden.

An f. 5. 406. Die Berbindlichkeit zu ber Rautionebes stellung richtet sich nach ben im Tit. XXI. 5. 2. Rr. 2. und Titel XXIX. 5. 10. enthaltenen Grundfühen.

§. 45.

Uebrigens versteht es sich von seibst, daß ein Licitant-bloß um beswillen, weil die Subhaftation von ihm mit ausgebracht worden ift, vom Mitbieten nicht ausgeschlossen werden konne.

§. 46.

Betrifft ber Widerspruch das Quantum bes Gebots, und ift das subhastirte Grundstud ein adliches Gut; so muß der Sufchlag gescheben, so bald das Gebot zwei Drittel der Lave oder mehr beträgt.

\$ 47.

Siervon find allein die Falle ausgenommen:

1) wenn alle eingetragene Glaubiger bagegen find, und einmuthig die weitere Gubhaftation verlangen;

2) wenn der bem Bufchlage widersprechenbe Glaubiger den übrigen, nach der unten §. 51 u. f. erfolgenden Borschrift, für den bei einer Fortfegung der Subhastation zu besorgenden Undfall, sogleich annehmliche Kaution bestellt;

5) wenn ein Kreditspftem bei der Sache intereffict, und durch das geschehene Gebot mit seinen Forderungen nicht gedeckt senn murde; in welchem aug, Grichtsordn, 1. 20. Falle bemselben frei fleht, auf Berlängerung ber Subhastation anzutragen. Doch fann burch einen solchen Antrag der Zuschlag des Gutes, gegen den Willen der übrigen Gläubiger, niemals über drei Jahre, vom Lage der veranlaßien ersten Subhastation an gerechnet, aufgehalten werden.

\$. 48.

Ift auf das subhastirte adliche Gut weniger als zwei Drittel der Tare geboten, so sindet der Zuschlag nicht Statt, wenn nicht alle Interessenten darein willigen. Unter diesen Interessenten sind nicht nur alle in Person oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige eingetragene und uneingetragene Gläubiger, sondern auch der Schuldner, in so fern er am Leben und gegenwärtig ist, oder dessen, in so fern dieselben bekannt und bei der Licitation erschienen sind, oder auch der dem Nachlasse bestellte Kurator zu verstehen.

\$. 49.

Wenn in diesem Falle das subhaftirte abliche Gut wegen zu niedrigen Gebots nicht zugeschlagen werden kann, fo finden die Vorschriften des Funfzigsten Litels Anwendung.

§. 50.

Ift bas subhastirte Grundflud fein adliches Gut, fo muß, ber Negel nach, die Abjudifation au den Meiftbietenben schlechterdings geschehen, wenn auch bas Gebot besselben unter zwei Drittel der Lage bestrüge.

§. 51.

Hiervon kann nur alsdann eine Ausnahme Statt finden, und mit der weitern Subhastation verfahren werden:

1) wenn fammtliche eingetragene Glaubiger besbalb einig find; ba es alsbann auf ben Widerfpruch ber Perfonalglaubiger, ober des Conldeners felbit, weiter nicht antommt; ober

s) wenn ber die Fortsehung der Subhaftation verlangende Glaubiger, denen, welche in den Zuschlag willigen, für das Gebot, und für allen aus der Bergogerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil zu haften bereit ift, und ihnen teshalb sofort eine annehmliche Kaution bestellt.

Gelbst der Schuldner kann auf diese Art den Buschlag aufhalten, wenn er sosort einen tucheigen Burgen ftellt, welcher die Kaution pro quanto minore zu übernehmen bereit ift.

0. 52.

· 53.

Benn es der Fistus ift, welcher dem Zuschlage widerspricht, so bedarf es zwar von deffen Seite feiner besondern Kantionsbestellung; der fiskalische Beite biente muß aber die ansdrückliche Erklarung der vorgefesten Behörde, für den Ausfall haften zu wollen, beibringen.

§. 54.

Hebrigens fann ber Buichlag eines adlichen Buts, fur welches zwei Drittel ober mehr geboten worben, fo wie der eines nichtablichen, fur das Meiftgebor überhaupt, burch den 2Biberfpruch eines ober etlicher Intereffenten, und die von ihnen geleiftete Raution nur Ginmal aufgehalten werden. In bem verlau. gerten Subhaftacionstermine muß ber Bufchlag fchlech. terdings gefcheben ; und wenn ein nachflebender Glaus biger, ober auch der Schuldner, demfelben miderfpricht; norftebende Glaubiger bingegen, welche aus bem Gebore befriedigt werden tonnen, darein willigen : fo fann auf ben Biberfpruch ber Erfteren nur alebann Rudficht genommen werden, wenn fie ben Letteren bie bereite Bablung besjenigen, mas fie Durch das Webet erhalten murden, fofort anzuweifen m Stande find.

1301

S. 55.

In allen Rallen, wo bie Gubbaftation fortgefeht merben foll, bangt es von ben Erffarungen ber Intereffenten und von bem Befinden des Gerichts ab: wie weit ber prorogirte Termin binaus ju fegen fen. Der Regel nach wird felbiger auf bie einfache Gubhastationsfrift, bas beifit, auf brei, zwei, oder einen Monat, ober auf brei Wochen prorogirt. Huch wird Diefer neue Termin, mit Ungeigung des legten und bochften Gebots, unter bem einen Proflama, welches an ber ordentlichen Berichtsftelle nochmals affigirt wird, und burch einmalige Ungeige in den Intelligenablattern und Zeitungen ber Proving (in fo fern in diefen die erfte Ginruckung erforderlich gemefen ift) anderweit befaunt gemacht. Ein abermaliger Aus. hang der übrigen Patente ift dabei zwar erlaubt, aber nicht nothwendig.

S. 56.

Diefe Borfdriften (§. 55) finden auch alsbann Unwendung, wenn die Subhaftacion nicht unmittelbar fortgefest, fondern erft nach einigem Zeitverlaufe wiederholt mird. (Lit. L. 6. 585.)

S. 57.

Wenn nach Maaggabe f. 43. die ber Abjudifa. tion widerfprechenden Intereffenten ihren Widerfpruch gegen die von dem Raufer gemachten Bedingungen richten, und barüber burch gerichtliche Bermittelung nicht jum Ginverftandniffe gebracht werden fonnen; fo muß die Mehrheit der Stimmen der bei der Sache intereffirenden Mealglaubiger, melche nach ben Gunmen ihrer aus dem Sypothefenscheinerhellenden, oder in dem Rlaffifitationeurtel feftgefesten Rapitaleforde. rungen berechnet wird, entscheiden. Doch soll fein Reolglaubiger burch ben Konfens ber übrigen jum Beitritte gezwungen werden fonnen, menn

1) ber Licitant nicht in Paufch und Bogen fanfen will, fondern fich Bertretung der Tare vorbehalt; ober

2) wenn er nicht wenigstens Gin Drittel bes Gebots entweder baar, ober in Pfandbriefen, ober in unftreitigen vollkommen ficheren Aftivinftrumenten, por ober bei ber Maturalubergabe gu erlegen, fich anheischig macht.

6. 58.

Benn nun die Intereffenten über die Adjudita- abjubitation einig find, oder der Bufchlag nach vorftebenben tions-Brundfagen, bes Biberfpruchs einiger unter ihnen ungeachtet, erfolgen muß; fo muffen die Aften gur Abfaffung bes Urrele ungefaumt vorgelegt merben.

Daß in Sallen, mo das den Roufurs dirigirende Bericht von bem, von welchem die Subhaftation verfügt worden, unterschieden ift, mit erfterem junorberft Rudfprache genommen werden muffe, ift bereits oben Lit. L. Q. 659. verordnet.

6. 59.

In bem Abjudifationeurtel muffen nicht nur das Bebot, gegen meldes ber Bufchlag gefdiebt, fondern auch die übrigen Bedingungen, infonderheit wegen Bezahlung der Raufgelber, ausgedrucht werden.

S. 60.

Begen ein folches Urtel foll feine Appellation ober anderes Rechtsmittel, am allermenigften aber bie Wiedereinlofung von Seiten bes vorigen Befibere, sulaffig fenn.

Unb. 5. 407. Benn bet ber Enbhaftation und Hufnahme ber Mare bie Borfdriften Sit. I.II. g. 92 - 26. beobachtet worben finb, fo tann ber vorige Befiber wirkliche Pertinenzen bes fubhaftirten und abjudicirten Gutes unier bem Wormande, bag folche in ber ange. fertigten Tage nicht mit tagiet worben, nicht in Unforuch nehment.

Davon finbet auch alebann feine Ausnahme Statt, wenn in dem Subhaftationspatente der Ertrag Des Tarati überhaupt fo boch angegeben worben ift, als fich bie Summe ber einzelnen Tarationen ber ausbrud: lich angegebenen Pertinengen beläuft.

§. 61.

Birtung Don dem Tage des publicirten Adjudikationsbebes Abjuditations: scheides an falle sowohl die Gefahr, als die Nugung
bescheides. des entstandenen Grundstücks, in so fern deshalb
nichts Besonderes verabredet worden, dem Käuser
anheim; und die Naturalübergabe an ihn geschieht
entweder gerichtlich, oder außergerichtlich, je nachdem
die Parteien sich darüber vereinigen.

€. 6a.

Ein jeder Abjudikationsbescheid enthalt die von selbst, und ohne ausdruckliche Ermahnung, sich verstehende Bedingung: daß, wosern die Bezahlu g der Raufgelber in der gesehten Zeit nicht erfolgt, der Käuser sich die anderwritige Subhastation des Grundstucks auf seine Gefahr und Rosten gefallen lasse.

Benn alfo derfelbe mit der ftipulirten Zahlung nicht inne balt, fo muß biefe anderweitige Gubhafta. tion, bei bem Andringen ber Glaubiger auf ben Grund ber vorigen Lare fofort verfuge, und ber Raufer, falle er den Naturalbefis ichon ergriffen batte, belfen wieder entfest merben. Benn alfo die Glaubiger mit einem folden Untrage fich melben, fo muß berfelbe bem Raufer befannt gemacht, und ibm eine Rrift von bochftens vier Wochen, die unter feinerlei Bormande verlangert merden fann, bestimmt merden. Rann er in bem am Ende diefer Rrift zu bestimmen. den Termine Die vollflandige Erfullung feiner Berbindlichkeit nicht nachweisen, fo verhangt ber Rich. ter, burch ein bloges Defret, die anderweitige Gub: haftation. Wird in bem neuen Licitationstermine weniger geboten, fo muß ber vorige Licitant ben dus. fall, fo wie alle andere den Glaubigern Daraus ent. ftandene Schaden und Roften erfegen; und Lettere fonnen fich beshalb nicht nur an bas von ihm erlegte Ungeld, sondern auch an fein übriges bereiteftes Bermogen halten; allenfalls auch mit Personalarrest wider ihn verfahren laffen.

§. 63.

Dagegen bemirkt das Unterbleiben der versprochenen Zahlung keine Aufbebung des mit dem Känfer geschlossenen Kontrakts selbst, sondern dieser bleibt dergestalt in seinen Burden, daß selbst Unglücksfälle, welche in der Zwischenzeit bei dem Grundstücke fich ereignet haben, den Käufer treffen; daß aber auch, so wie dieser bei einer nochmaligen Subhastation den Ausfall tragen muß, eben so, wenn dabei mehr als sein eigenes Gebot heraus komut, der Ueberschußihm, und nicht den zuerst verkaufenden Glänbigern, gebührt.

§. 64.

Wollen die Glaubiger von der nach §. 62. ihnen zustehenden Befugniß, das Gut auf Gefahr und Rosten des Känsers anderweit zur Subhastation zu bringen, keinen Gebrauch machen, sondern sich wegen des rückständig gebliebenen Raufgeldes an das übrige Vermögen des Käusers halten; so muffen sie gegen ihn eine ordentliche Klage anstellen, und die Erekution in dieses übrige Vermögen nach den Vorschriften der Erekutionsordnung verfolgen. Dagegen steht ihnen frei, wenn sie zur nochmaligen Subhastation schreiten, wegen des besorglichen Ausfalls, Altrest auf das übrige Vermögen des Käusers nachzusuchen.

Anh. S. 408. Die verordnete anderweite Subhastation auf den Fall, wenn der Käufer eines Gutes die Bahrtung der Kaufgelber in der gesehren Zeit nicht leistet, tann nicht als eine Fortsetung der vorigen angesehen, sondern muß als eine neue Subhastation behandelt werden, bei welcher in Anschung der Anderaumung und Betanntmachung der Termine überall nach Borschrift des §. 30. dieses Litels zu verfahren ist.

Auf nochmalige Subhaftation kann nicht von einem Gläubiger allein, sondern nur entweder von ber Ber sammtheit ber Gläubiger, ober boch vermöge eines nach ber Borfchrift Theil I. Titel I. §. 78 — 85. abzufaf: seuben Konfluss ber Dehrheit angetragen werben.

§. 65.

Subbafta. Bei Mobilien, in so fern sich dieselben nach Maaßtion von gabe §. 4. zur Subhastation qualificiren, ingleichen und bei unkörperlichen Dingen und Gerechtigkeiten, sind Gerechtigkeben diese Borschriften, so weit sie nach der Natur des Objekts Anwendung sinden können, zu besobachten.

Bei Gerechtigkeiten, welche keiner eigentlichen Lare fabig find, geschieht die Subhastation auf feche Monate, und die Bekanntmachung durch zwei Patente, auch sechemalige Ginruckung in die Jutelli-

gengblatter.

Bei Juwelen und auderen kostbaren Mobissen wird, wenn die Taxe über 2000 Athle. beträgt, der Termin auf sechs, sonst aber nur auf drei Monate hinaus geseigt. Im erstern Falle werden zwei Proflamata, und sechsmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, so wie dreimalige in den Zeitungen; im zweiten hingegen nur Ein Proflama, und nur viermalige Bekanrtmachung in den Intelligenzund einmalige in den Zeitungsblättern veranlaßt.

Die Adjudikation muß im Termine schlechterdings für das hochste Gebot geschehen; die adjudicirte bewegliche Sache aber kann dem Käuser nicht anders, als gegen baare Bezahlung des ganzen Gebots, ausgeantworter werden; es wäre denn, daß ihm die Juteresseuten die Stundung desselben, ganz oder zum Theil, einmuthig bewilligt hatten.

Unb. S. 409. Ueber bas Berfahren bei nothwendiger Subhastation ber Schiffe siebe S. 341. bes Unhangs au S. 230 u. f. Ah. I. Ih. 1.

Anh. 6. 410 Bel ber Berauferung der Sättenwerfe und Vergantgeile sinden folgende Borfchriften Statt: 1. muß 1. muß eine möglichft genaue Befchreibung bee Berts angefertigt, darin die Bahl ber jur Beibe gehörigen Gauge und Riche, die Machtigkeit ober fonftige Beschaffenheit berfelben, in fo fern fie bekannt find, die Feldeslänge und der darln geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Wert im Verried ift, und mit Ausbeute baur, das Ansbringen des letten Jahres bemerkt, und solchergeftalt der Kauflustige in den Stand geseht werben, sich mit dem Zustande und bem Werthe des Werts bekannt zu machen.

a. Die Subhaftationsfrift wird ohne Unterfchied bes Werths auf fechs Wochen bestimmt, und die Bertanntmachung barf auch nur zweimal in die Intelligenzblätter ber Proving eingeruckt werben. Außerzbem wird ein Profiama bei bem subhastirenden Borg.

amte ausgebangen.

3. Wenn die Mirgewerte bei dem fubhaftlrenben Bergaute einen Bevollmächtigten bestellt haben, so muß bemfelben ber bevorstehende Bertauf und ber bagu anberaumte Termin besondere befannt gemacht merben; ba hingegen eine solche Betanntmachung in Unfehung derfenigen Mitgewerfe wegfällt, von benen tein Bevollmächtigter bestellt worden ift.

4. Muß bie Betanntmachung bes Bertaufs unb bes auflebenden Termins in breien Riechen, welche bas Bergamt nach bem befaunten ober muthmaaplichen Aufenthaltsorte ber Mitgewerte ju mablen hat, auf

bie bort gemöhnliche Art erfolgen.

3meiter Abichnitt.

Bon freiwilligen Gubhaftationen,

§. 66.

Freiwillige Subhaftationen tonnen aus mancherfei tirfachen Statt finden, J. B. wenn Erben zum Behufe der Theilung unter fich ein zum gemeinschafttichen Nachlasse gehöriges Grundstud öffentlich und
gerichtlich feil bieten wollen; insonderheit aber alsdann, wenn die Beräußerung eines Grundstuds,
dessen Besiger noch minderjährig ift, erfolgen foll.

9. 67. Bei dergleichen Subhastationen muß, so wie durchgehends, eine gerichtliche Lare zum Grunde Alla Bericktsorbn. 1. Ab. gelegt werden. Die Bestimmung der Termine, und die Art der Bekanntmachung, hangt, in so fern der Berkauf nicht auf Andringen der Glaubiger geschieht, lediglich von dem Borschlage und Sutfinden der Ertrahenten ab. Wird aber von diesen nichts besonders angetragen, so ist dabei eben das, was bei nothe wendigen Subhastationen, zu beobachten.

6. 68.

Die Ertrahenten einer bloß freiwilligen Subhaftation tounen darauf antragen, daß, ftatt einer formlichen Tare, eine bloße Beschreibung des Grundftuds, nach seiner Lage, Grenzen, allgemeinen Beschaffenheit, und aus dem Supothekenbuche oder dem Steuerkatastro erhellenden Realitäten, Zubehörungen, Dienstbarkeiten, und beständiger Lasten, den Subhastationspatenten beigefügt werbe.

§. 69.

Wenn mehrere Extrahenten einer freiwilligen Subhaftation vorhanden find, und diese sich über die dabei zu beobachtenden Formlichkeiten nicht vereinigen können; fo muß nach denjenigen Unträgen, welche sich den gesehlichen Bestimmungen bei nothwendigen Subhastationen am meisten nabern, verfahren werden.

S. 70.

Auch in Unsehung des Zuschlags kommt es lediglich auf die Bereinigung der Ertrabenten mit den sich meldenden Licitanten au; ob und an welchen von diesen Lehteren, für welches Gebot, und unter was für Bedingungen der Zuschlag erfolgen; ob allenfalls die Subhastation weiter fortgesest; oder ob sie gange lich eingestellt werden solle.

S. 72

Sind mehrere Ertrabenten ber freiwilligen Gubhaftation vorhanden, und diefe tonnen fich wegen bes Buichlags unter einander nicht vereinigen; fo muß die Sache unter ihnen nach den Vorschriften der Geseße vom gemeinschaftlichen Eigenthume beurtheilt, und allenfalls durch Urtel und Recht entschieden werden. (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XVII. J. 10. µ. f.

S. 72.

Während bes barüber entstehenden Streites tonnen die Licitanten für das Gebot zu haften nicht gezwungen werden; und wenn fie abstehen, so bleiben dem die Abjudikation verlangenden Theile, wenn er in der Hauptsache obsiegt, seine Nechte gegen den Widersprechenden, wegen des aus der Bereitelung des Zuschlags etwa entstehenden Interesse, nach allgemeinen gesehlichen Berordnungen vorbehalten.

§. 73.

Wenn nach veranlaßter freiwilliger Subhastation, und vor dem Zuschlage, Umstände sich hervor
thun, welche die Verwandlung derselben in eine nothwendige begründen können; so fann mit dem Zuschlage nur alsdann verfahren werden, wenn entweder die sämmtlichen alsdann vorhandenen Interessenten damit einig, oder wenn bei der freiwilligen
Subhastation alle gesehliche Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet worden sind.

Anh. §. 411. Soll die Subhastation fortgefest werben, und sind alle Interessenten einig, daß nur eine einfache Subhastationsfrist auf die §. 55. dieses Titels bestimmte Art eathfam sen; so ist dem gemäß zu verfahren. Sind ble Interessenten barüber nicht einig, so sind die Boresschriften §. 30. 31. zur Nichtschnur anzunehmen.

§. 74.

Bei den freiwillig fubhaftirten Gutern der Pfleges befohlenen ift zu bemerken :

1) daß, ehe die Subhaftation verfügt werden fann, ber Vormund ober Rurafor fich burch ein obervormundschaftliches Defret zu foldem Antrage legitimiren muffe. Was bei Ertheilung eines folden

2000 2

1308 Projefordn. Zwei u. funfgigfter Sitelie.

Defrets die Pupillengerichte zu beobachten haben, bestimmen die Vormundschaftsgesehe. (Alig. L. R. Th. II. XVIII. S. 550. u. f.)

2) daß, ebe auf das abgehaltene Licitationsprotololl die Adjuditation exfolgen tann, zuvörderst die Genchnigung des vormundschaftlichen Gerichts, somohl in Ausehung des Quanti, als der Zahlungs, und übrigen Bedingungen, beigebracht werden muffe.

Fachbibliothek für Geschichtswissenschaften Universität Wien